Digitized by Google

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

Digitized by Google

-Lexikon

der

o p ä d i

r

enſchaften

en der angeſehen
utſchlands

eben

Carl Welcker.

Band.

a,

Ha

Digitized by Google

Staats-Lexikon

oder

Encyklopädie

der

Staatswiſſenſchaften

in Verbindung mit vielen der angeſehenſten Publiciſten Deutſchlands

herausgegeben

von

Carl von Rotteck und Carl Welcker.

Vierzehnter Band.

Altona,
Verlag von Johann Friedrich Hammerich.
1843.

Digitized by Google

E74136

JA63
R7
v.14

Digitized by Google

Richelieu und Mazarin. Einführung des Syſtems der abſoluten Königsgewalt in Frankreich. Unterwerfung des Adels unter die unbeſchränkte Fürſtenmacht. Vernichtung der Provinzialrechte. Begründung der Centraliſation aller Mittel und Kräfte im geſammten Staate, und deren Abhängigkeit von einem einzigen, ſchrankenlos gebietenden Willen.

I. Die frühere Beſchränkung der königlichen Gewalt durch die Macht des Adels. Die Regierung Heinrich's IV. — Wir haben in der Abhandlung „Recht, hiſtoriſches", nachgewieſen, daß die Vernichtung der uralten Volksrechte, der uſurpatoriſche Umſturz der ſeit den früheſten Zeiten beſtandenen rein demokratiſchen Staatseinrichtungen, — das Anſichreißen faſt aller Gewalt durch die ehemaligen Vaſallen, — keineswegs blos für die Nation, ſondern eben ſo ſehr auch für die Könige ſelbſt herabwürdigend und wahrhaft verderblich war. Indem wir im Allgemeinen auf den eben citirten Artikel wieder hinweiſen, genügt es hier, einige beſonders bezeichnende Thatſachen zur näheren Begründung unſerer Behauptung anzuführen.

Mezerai ſchon hat gezeigt, daß ſich die Herrſchaft der zehn erſten Könige der capetingiſchen Linie nicht ſowohl auf die eigentliche Regierung Frankreichs ausdehnte, als ſie vielmehr nur auf die Ausübung der Befugniſſe eines seigneur suzerain beſchränkt war. Die vergleichsweiſe höchſt geringe Macht, welche ſie noch beſaßen, war weit weniger Ausfluß ihrer königlichen Würde, als vielmehr ihrer Grundbeſitzthümer, die ihnen als Seigneurs verblieben. Die anderen Seigneurs aber, die ehemaligen Reichsvaſallen, herrſchten in ihren Gebieten wie ſelbſtſtändige Fürſten. Und ſelbſt denjenigen Gehorſam, welchen dieſe in verſchiedenen Beziehungen dem Könige auch jetzt noch ſchuldig waren, leiſteten ſie meiſtens nur, wenn und in ſo weit ihnen ſolches gerade zuſagte; denn es gebrach jenen nominellen Staatsoberhäuptern faſt immer an der

Digitized by Google

nöthigen Macht, ihrem, wenn auch rechtlich noch ſo gut begründeten Verlangen den gehörigen Nachdruck zu verſchaffen.

Ohne ausdrückliche Zuſtimmung der Seigneurs konnte der König keinen allgemeinen Krieg unternehmen; wenigſtens waren ſie in dieſem Falle nicht verpflichtet, ihm Hülfe zu leiſten; er kämpfte dann nur mit den Mitteln ſeiner eigenen Grundherrſchaft, als einzelner Seigneur, nicht als Oberhaupt Frankreichs. Auch der Form, wie dem Weſen nach hatten ſich die Vaſallen mehr und mehr zu ſelbſtſtändigen Fürſten emporgeſchwungen. Die meiſten von ihnen hatten ihre „Pairs", wie die Könige; ſo zählte der Graf von der Champagne deren 7, jener von Vermandois 6, eben ſo der von Ponthieu, und, ſo viel wir wiſſen, alle übrigen, mit einziger Ausnahme jenes von der Normandie. Sie übten dabei ihre eigene, die königliche ausſchließende Gerichtsbarkeit aus, und es bedurfte des Vorwandes eines Schutzes der Kirche, um (zunächſt unter dem heiligen Ludwig) baillifs royaux, als Gerichte für privilegirte Perſonen und für die ſchwerſten Fälle, in den ehemaligen Vaſallenländern einſetzen zu können. — In allen Dingen, die für den Staat nur irgend von nennenswerthen Folgen ſein konnten, ſehen wir den König an die Zuſtimmung des hohen Adels gebunden. Hier nur ein Beiſpiel. Als Papſt Innocenz IV. im J. 1244 den heiligen Ludwig mit der Bitte anging, ihn in ſeinem Reiche eine Zufluchtſtätte gegen die Verfolgungen des Kaiſers zu gewähren, wagte dieſer im Allgemeinen als ſo kraftvoll geſchilderte Fürſt ſolches nicht; obwohl voll Eifer für das Oberhaupt der Kirche, lautete doch ſeine Antwort dahin: ſo ſehr er dem geäußerten Verlangen zu entſprechen wünſche, ſo müſſe er doch zuvor die Zuſtimmung der Barone zu erlangen ſuchen[1]).

Unter ſolchen Verhältniſſen waren natürlich auch die Geldmittel der Könige äußerſt beſchränkt. Ungeachtet aller Münzverſchlechterungen und anderer verwerflicher Mittel konnte doch Philipp der Schöne, der Enkel des heiligen Ludwig, die Staatseinkünfte nicht über 640,000 Livres emporbringen[2]).

Bei ſolchen Zuſtänden betrachteten denn die Könige keineswegs die Beglückung des Volkes als ihre höchſte Aufgabe (des Volkes, das faſt blos wie eine große Heerde Viehes angeſehen ward!), ſondern ihr Hauptſtreben war nur auf Vergrößerung ihrer Hausmacht zum Nachtheile der anderen großen Seigneurs gerichtet. Dieſes Streben gab ſich

---

1) Dominus rex ipsis favorem praestitit, affirmando quod... ipsum dominum papam, si concilium optimatum suorum, quod non potest aliquis regum subterfugere, permitteret, exulantem liberaliter receptaret. Math. Paris.

2) Im Trésor des Charles (reg. 46, n. 162) befindet ſich noch eine Anweiſung von 4000 Livr. Rente auf den Schatz, die Philipp der Schöne ſeinem jüngſten Sohne Karl ausſtellte, um dieſen für die Summe von 40,000 Livr. zu entſchädigen, welche er, der König, aus dem Eheeinbringen ſeiner Gattin zu ſeinem Vortheile verwendet hatte, und die er, wie es ſcheint, zu erſetzen außer Stande war.

Digitized by Google

ſchon unter Hugo Capet kund und blieb das nämliche unter allen ſeinen Nachfolgern. Die härteſten Schläge wurden dem Adel durch Ludwig XI. verſetzt. Es war dies allerdings nothwendig, doch kann man darum den genannten König noch keineswegs von dem Vorwurfe der Gewaltthätigkeit und Grauſamkeit freiſprechen; er hat den ihm zu Theil gewordenen Namen eines Tyrannen nur zu ſehr verdient. — Seine Nachfolger ſetzten das von ihm angenommene Syſtem mit größerem oder geringerem Nachdrucke fort; ſo namentlich Franz I. Die Generalſtände wurden immer ſeltener zuſammenberufen; man fand ſie läſtiger in dem Maße, in welchem man die unbeſchränkte Königsgewalt ausbildete. Hätte man ſie in gehöriger Weiſe berufen und ihnen ihren geſetzlich zuſtehenden Wirkungskreis belaſſen, ſo würde Frankreich wohl ſchwerlich durch mehr als hundertjährige Religionskämpfe verwüſtet worden ſein. (S. den Art. „Hugenoten" im VIII. Bande des Staatslex.)

Durch Anwendung der rohen Gewalt, nicht auf dem Wege der Legalität und des Rechtes, wurden nun die Privilegien des Adels eben ſo von den Königen in den Staub getreten, wie vordem von dem Adel gegen die uralten Rechte des Volkes geſchehen war. Der Abſolutismus bildete ſich nach Form und Weſen immer mehr aus. Die Könige ſtrebten dahin, keinen ſelbſtſtändigen Willen im Staate neben dem ihrigen zu dulden; ſie gerirten ſich mehr und mehr gleichſam als Halbgötter. Ein aſiatiſcher Prunk, ein aſiatiſcher Herrſcherdespotismus wurden immer offener angenommen. Feile, hündiſche Creaturen führten Zuſtände herbei, welche die Fürſten ſelbſt zu begründen meiſtens nicht im Stande geweſen wären, da es ihnen perſönlich am Verſtande, an den Kenntniſſen und an der erforderlichen Kraft hiezu gefehlt hätte. — Kaiſer Karl V. (oder vielmehr auch hier ein Anderer für ihn — der Cardinal Ximenes) hatte in Spanien ein Beiſpiel gegeben, das ſich die anderen Fürſten nur allzu gern zum Vorbilde nahmen. Es wurden ganz neue Behauptungen bezüglich der Machtvollkommenheit der Herrſcher aufgeſtellt; neue, ſeltſame Theorieen, zumal über Majeſtätsbeleidigung [3]), gebildet; Land und Leute mußten gleichſam als das Privateigenthum des Königs gelten, über das er nach Laune und Willkür verfügen möge.

Solchen Grundſätzen verſchaffte man denn auch in Frankreich —

3) Das Majeſtätsverbrechen war urſprünglich ſo ziemlich das directe Gegentheil deſſen, was man in der Folge daraus machte. Die alten Römer würden ſich ſehr gewundert haben, wenn man unter dieſem Namen eine Verletzung der Fürſtengewalt hätte beſtrafen wollen. Hatten ſie das Geſetz über Majeſtätsverbrechen doch ausdrücklich zum Schutze des Volkes und der Volksfreiheit eingeführt, ſo daß danach gerade nur diejenigen beſtraft werden ſollten, welche die Majeſtät des Volkes anzutaſten wagten. Selbſt die Uſurpatoren Auguſtus und Tiberius riefen den Schutz dieſes Geſetzes nur auf den Grund hin für ſich an, weil ſie Volkstribunen (nicht weil ſie Kaiſer) ſeien! Und damals fluchte man den elenden Richtern, welche den Schutz gegen Verletzung der Majeſtät der Republik auch auf die Perſon der erſten Beamten derſelben übertrugen, wofür jene ſich noch ausgaben.

Digitized by Google

natürlich mit Corruption und Gewalt — unbedingte Geltung, und ſo können wir uns auch nicht ſehr wundern, wenn z. B. König Heinrich III. bei der Vermählung ſeines Günſtlings Joyeuſe dieſem und ſeiner Braut (aus dem Staatsvermögen) 600,000 Goldthaler ſchenkte, und bei deren Hochzeitsfeier zwölfmalhunderttauſend dieſer Goldthaler für Feſtlichkeiten verſchwendete, — für damals beſonders enorme Summen; — oder wenn wir leſen, daß derſelbe Fürſt, um den ihm zu Turin gewordenen glänzenden Empfang zu belohnen, da es ihm an Geld fehlte, die drei wichtigen Landſchaften Pignerol, la Perouſe und Saviglian an den Herzog von Savoyen — verſchenkte[4])!

Wir müſſen ſogar die Bartholomäusnacht als einen ganz natürlichen Ausfluß jener abſolutiſtiſchen Begriffe betrachten. Denn ſobald man von dem Grundſatze ausging, daß das Volk dem Könige gegenüber ohne Rechte, ja daß alle Menſchen nur des Fürſten wegen vorhanden ſeien, — mußte man wohl zu der Folgerung gelangen, daß die „Unterthanen" eben auch demjenigen religiöſen Glauben folgen müßten, den er zu beſtimmen für gut finde, und daß es in ſeiner ihm „durch Gottes Gnade" verliehenen Macht ſtehe, ſie auf alle Weiſe dazu zu zwingen. — Gegen ſolche Anmaßungen empörte ſich freilich das innere Rechtsgefühl eines großen Theiles des Volkes. Viele vom Adel erklärten ſich gleichfalls für die neue kirchliche Lehre, — Manche aus innerer Ueberzeugung, Manche aber auch aus niedrigen politiſchen Rückſichten, indem ſie unter dieſer Fahne ihre adelichen Vorrechte erfolgreicher vertheidigen zu können hofften. Die abſcheulichen Verfolgungen der reformirten Kirche zwang deren Bekenner immer mehr, nur in der eigenen Kraft Hülfe gegen die despotiſcheſten Bedrückungen zu ſuchen; und ſo gaben ſie ſich denn eine innere Organiſation, vermöge welcher ſie allerdings einen Staat im Staate bildeten, und deren geſammte Einrichtungen den Wunſch nach einer förmlichen republicaniſchen Verfaſſung in ihnen hervorrufen und immer mehr befeſtigen mußten. (Näheres darüber in unſerem Aufſatze: „Hugenoten.")

Unter Heinrich IV. hoffte man auf beſſere Zeiten. Er war nicht wie die gewöhnlichen Kronprinzen erzogen, nicht durch Schmeichelei und Kriecherei ſchon von Kindheit an verdorben worden; er hatte daher auch die ihm von der Natur verliehene Gutmüthigkeit bewahrt, und überdies manche lehrreiche Wechſelfälle des Schickſals durchlebt. Dennoch aber wird ſein Werth durchgehends bei Weitem überſchätzt, zunächſt wohl deshalb, weil man ihn immer unwillkürlich mit ſeinen unmittelbaren Vorgängern und Nachfolgern auf dem franzöſiſchen Throne vergleicht, — mit Leuten von der entſchiedenſten Geiſtesbeſchränktheit oder der raffinirteſten Schlechtigkeit. — Der Mann, dem Frankreich in jener Zeit am Meiſten zu verdanken hatte, war keineswegs der König, ſondern vielmehr der edle Sully. Er war es, der (vom Jahre 1596 an) die Finanzen

4) S. Ragon, Abrégé de l'histoire générale des temps modernes, (4me. édition; Paris 1839, — Tome II.)

Digitized by Google

des Staates mit Verſtand und ſtrengſter Redlichkeit ordnete, und dadurch die Möglichkeit einer geregeltern Verwaltung in den meiſten Zweigen herbeiführte; ſein ſtets auf das Volkswohl gerichteter, wenn auch nicht in allen Dingen eminenter, nicht ſelten auch durch ariſtokratiſche Vorurtheile irre geführter, doch im Ganzen meiſtens klarer Verſtand und ſeine immer vorwaltende Ehrlichkeit[5]), nöthigten dem Könige nicht nur unter allen Verhältniſſen Achtung ab, ſondern führten dieſen manchmal zum Guten, wo er zum Schlimmen geneigt war, und hielten ihn noch öfter wenigſtens von unmittelbarer Begehung des Böſen ab. Freilich vermochte Sully, außer anderen verwerflichen Dingen, namentlich auch *das* nicht zu verhindern, daß der Hof ein wahres Muſterbild der häßlichſten Ausſchweifungen blieb, ſo daß die Sittlichkeit der ganzen Nation von Oben herab ſyſtematiſch mehr und mehr vernichtet wurde[6]). Uebrigens war der König mehr als einmal daran, den biedern, aber durch ſeine Offenheit häufig unbequemen Miniſter zu entlaſſen, und namentlich ſoll ein ſolcher Schritt in der letzten Zeit ſeines Lebens von ihm entſchieden beabſichtigt worden ſein.

Selbſt Heinrich's Gutmüthigkeit war mehr das Ergebniß ſeines ziemlich leichtfertigen Naturells, als des innigen Durchdrungenſeins der ihm als Staatsoberhaupt aufliegenden moraliſchen Verpflichtungen. Auch wußte er ſich niemals völlig über jene verwerflichen abſolutiſtiſchen Grundſätze zu erheben, die wir oben angedeutet haben. Schon in den Hugenottenkriegen, als man für eine Sache der inneren Ueberzeugung kämpfte, hatte Heinrich ein anderes Looſungswort: ihm galt es hauptſächlich, eine *Krone* zu erobern! Vor dem Beginne der Schlachten redete er zu ſeinen Kampfgenoſſen zunächſt nur von *ſeinem* (Thronfolge-) Rechte. Selbſt jene oft mit Rühmen hervorgehobenen Worte, welche Heinrich vor dem Anfange des Kampfes bei Ivry ausrief: „Ihr ſeid Franzoſen, Ich bin Euer König, hier ſteht der Feind!" — welchen anderen Hauptgedanken enthalten ſie, als jenen mit Recht verſpotteten, den ein Fürſt zu Ende des vorigen Jahrhunderts ſeinen gegen die franzöſiſchen Republicaner in's Treffen ziehenden Soldaten zurief, um ſie zur Tapferkeit

---

5) Allerdings ſoll er das *Geld* zu ſehr geliebt haben, was ihm namentlich Richelieu in ſeinen Denkwürdigkeiten zum Vorwurfe macht; doch iſt es Verleumdung, wenn derſelbe Andeutungen gibt, als habe ſich Sully mitunter auch unerlaubter Mittel zu ſeiner Bereicherung bedient.

6) Es iſt bekannt, wie dieſe Hofliederlichkeit namentlich unter Ludwig XIV. und XV. fortgeſetzt wurde. Unter Heinrich IV. ſelbſt litt mehr als einmal das Gemeinweſen unmittelbar in Folge ſeiner grenzenloſen Ausſchweifungen. Die Früchte des Sieges von Coutras gingen verloren, weil Heinrich nach dieſer Schlacht nichts Angelegentlicheres zu thun wußte, als in den Armen der Gräfin Guiche zu ſchwelgen; und die umſtändlichen Angaben ſind vielfach beglaubigt und keineswegs widerlegt, denen zufolge der ſchon 57jährige König (im J. 1610, unmittelbar vor ſeiner Ermordung) halb Europa in einen Krieg ſtürzen wollte, weil man dem Prinzen von Condé geſtattet hatte, ſeine Gattin Margaretha von Montmorency vor den Nachſtellungen Heinrich's nach Brüſſel in Sicherheit zu bringen!

Digitized by Google

anzufeuern: „Kämpft für Mich und für Meine Krone!“ (Faſt die nämlichen Ausdrücke finden wir ſogar bei Heinrich IV. „Ich kämpfe für Meinen Ruhm und für Meine Krone!“ lautet eine ſeiner ſorgſam aufgezeichneten Phraſen)[7]). Das Nationalwohl, die Gewiſſensfreiheit ſtanden unter ſolchen Verhältniſſen natürlich entſchieden im Hintergrunde. Wir dürfen uns daher auch gar nicht wundern, zu ſehen, wie Heinrich, um auf den Thron zu gelangen, das Panier treulos verläßt, um deſſentwillen allein ſeine hugenotiſchen Kampfgenoſſen Gut und Blut unter ihm geopfert hatten; — zu ſehen, wie er nicht nur eines gemeinen materiellen Gewinnes willen für ſich ſelbſt jene Lehre abſchwört, die er ſo lange für ſeine theuerſte *Ueberzeugung* ausgegeben hatte, — ſondern wie es ſogar der Annahme einer entſchieden drohenden Stellung von Seiten der ſchmählig Getäuſchten bedarf, um ihm nur die Zugeſtändniſſe des Edictes von Nantes abzunöthigen, jener Urkunde, die blos von ſolchen ſo gewaltig gerühmt werden kann, die deren Inhalt nicht kennen, indem durch dieſelbe keineswegs *das* gewährt ward, was man vernünftiger und billiger Weiſe erwarten und fordern mußte: nämlich *gleiche Berechtigung beider Confeſſionen, unbedingte Gewiſſensfreiheit*[8]), wogegen allerdings in *anderer* Beziehung Zugeſtändniſſe gemacht wurden, die im Intereſſe des Staates unbedingt hätten verweigert werden ſollen, nämlich die Einräumung feſter Plätze an die Hugenoten, ſo daß dieſe wirklich einen Staat im Staate bildeten, und bilden mußten! Zu der Höhe, um *jenes* zu gewähren, nämlich unbedingte Gewiſſensfreiheit und vollkommen gleiche Berechtigung beider Confeſſionen, erhob ſich Heinrich nicht, und der desfallſige Vorwurf trifft ihn um ſo ſtärker, als ſeiner Verweigerung offenbar kein anderes, als das rein egoiſtiſche Motiv ſeines perſönlichen Vortheiles zum Grunde lag, indem er ſonſt weniger ſicher auf ſeinem Throne zu ſein glaubte, — eine Halbheit, die ihm vor dem Dolche des Meuchelmörders doch eben ſo wenig ſicherte, als ſein Schmeicheln und ſeine Unterſtützung der Anfangs vertriebenen *Jeſuiten*.

Uebereinſtimmend mit dieſem Allen, trug Heinrich nie Bedenken, die Mittel des Staates zu ſeinen perſönlichen Zwecken, und insbeſondere dafür zu verwenden, ſich Anhänger zu verſchaffen, ſich mehr auf dem Throne zu befeſtigen. Beſtechung und Corruption anderer Art waren ihm hiezu durchaus genehme Mittel. Um die ganz *gerechten* Forderungen der Hugenoten (und ſeine ihnen vordem gemachten Verſprechungen) nicht erfüllen zu müſſen, ſuchte er dadurch Uneinigkeit unter ſie zu bringen, daß er die Feilen unter ihren (vornehmen) Häuptlingen theils durch Auszeichnungen, theils geradezu mit Geld beſtach, und ihnen deshalb namentlich mehr als 100,000 Thlr. Jahresgehalte aus dem Staats-

---

7) Auch *Ragon* hat dieſelbe in ſeiner für die höheren *Schulen* beſtimmten Histoire des temps modernes aufbewahren zu müſſen geglaubt, vermuthlich, damit ſich die Jugend an ſolchen Dingen erbaue!

8) Nähere Nachweiſungen in unſerm Art. „*Hugenoten*“, Bd. VIII, S. 272 des Staatslexikons.

Digitized by Google

vermögen zuwendete[9]). Weit enormer aber waren die Summen, die er aus dem Staatsvermögen nahm, um ſich die vornehmſten Anhänger der Ligue zu erkaufen; mehr als 32 Millionen Livres ließ er zu dieſem Behufe aufwenden[10]) — mehr als die geſammten Jahreseinkünfte des Staates betrugen. — Mit den geringeren Anhängern jenes Bundes machte er freilich weniger Umſtände: mehr als Einer derſelben, der bei ſeiner einmal angenommenen Fahne beharrte, ward hingerichtet!

So ſehen wir denn die Grundlage der unter Ludwig XIII., XIV. und XV. mehr und mehr entwickelten Geſtaltung der Verhältniſſe des Hofes und der Regierung ſchon aus der Zeit Heinrich's IV. (und ſelbſt noch früher) herſtammen: jene Corruptionen und Ausſchweifungen, die dem Volke gleichſam als Vorbilder zur Nachahmung aufgeſtellt wurden; jene Sittenloſigkeit, der nichts heilig iſt; jenes Begründen einer, wenn auch unter Heinrich nicht gerade immer unmittelbar zum Schlimmen mißbrauchten, doch immerhin nur auf bloſer Willkür beruhenden, dem Volke alle Rechte raubenden, abſoluten Herrſchaft; jenes Erheben des Fürſten über die Nation und den Staat, wonach es nur von deſſen guter oder übler Laune abhängen ſoll, wie er mit dem Staatsvermögen, ja mit dem geſammten Volke ſchalte und walte; jene monſtröſen Principien, die in Ludwig's XIV.: „L'état c'est moi!“ ihren Gipfel erreichten.

So ſehr das Wohlwollen Heinrich's für das Volk gerühmt wird, ſo finden wir doch nirgends auch nur eine Spur einer Anerkennung eigentlicher Volksrechte. (Den Thatſachen gegenüber erſcheint die leere Phraſe vom Huhn im Topfe des Bauern in gebührendem Lichte!) Selbſt die damals noch beſtandene höchſt unvollſtändige Nationalvertretung ſehen wir entſchieden in den Hintergrund gedrängt; am Wenigſten dachte dieſer König daran, eine ſolche Repräſentation zu verbeſſern und zur Wahrheit zu machen. Ein einziges Mal unter Heinrich's ganzer Regierung ward eine Notabelnverſammlung gehalten (1596, zu Rouen), — nicht ein einziges Mal aber berief man die Generalſtaaten zuſammen.

Wende man nicht ein, es ſeien dieſe Verſammlungen, insbeſondere die Generalſtaaten, zuvor ſchon in Vergeſſenheit gekommen geweſen. Sie waren vielmehr gerade unter ſeinen unmittelbaren Vorfahren ſämmtlich wiederholt zuſammenberufen, wenn auch gleich durch Corruptionen aller Art vielfach zu Parteizwecken mißbraucht worden. Ja unter Heinrich ſelbſt hatten ſich — wider ſeinen Willen — die Generalſtaaten (1593, zu Paris) verſammelt. Wie wenig aber die Volksrechte überhaupt vergeſſen waren, und wie es alſo nur als Schuld des Königs erſcheint, daß dieſelben keine Geltung mehr erlangen konnten, beweiſ't die am 8.

9) Siehe die Mémoires de G. de Tavannes.
10) Mémoires de Sully.

Juni 1591 vom Stadthauſe zu Paris aus verkündete Urkunde[11]). Man kannte noch ſehr wohl die Volksrechte, wenigſtens in mancher ſehr wichtigen Hinſicht; man verlangte deren Anerkennung und Vollziehung, — Heinrich IV. aber war es, der dieſe Rechte verachtete und in den Staub trat! — Uebereinſtimmend mit jenem Uebergehen der Generalſtände, rieth er kurz vor ſeinem Tode der zur Regentin ernannten Königin, auch den Parlamenten alle Gewalt in Staatsſachen zu entziehen, — ſo daß der unumſchränkten Herrſchermacht ja gar nichts mehr entgegentreten könne!

II. *Regentſchaft der Marie von Medicis. Ludwig's XIII. erſte Regierungszeit. Hervortreten Richelieu's.* — Sehr bald nach dem Tode Heinrich's IV. konnte man erkennen, wie wenig ſolid der ganze Staatsorganismus begründet war. Wäre unter dieſem Könige nur irgend eine feſte Grundlage gelegt worden, ſo hätte ſich die innere Ordnung wenigſtens längere Zeit hindurch für den ſchlimmſten Fall ſelbſt ſchon *mechaniſch* in der früheren Weiſe forterhalten müſſen. Statt deſſen begann der ganze Bau eine Auflöſung in ſeinem Innern zu erleiden.

Die verwittwete Königin Marie von Medicis ward zur Regentin während der Minderjährigkeit des erſt neunjährigen Kronprinzen erklärt, und zwar durch einen bloſen Parlamentsbeſchluß, nicht durch einen Beſchluß der Reichsſtände, in deren Befugniſſen ſolches gelegen hätte, die man aber fürchtete (ſ. unſere Abhandlung: „*Recht, hiſtoriſches*“). Der ſeiner Ungeſchmeidigkeit wegen unbequeme, allerdings nie höfiſche *Sully* ward von ſeiner Stelle verdrängt. Die elende Regentin ließ alle Gewalt in die Hände des Florentiners *Concini* (des nachmaligen Marſchalls d'Ancre) und deſſen Weib Eleonore *Galigaï* gelangen. Es riß nun ein allgemeines Raub- und Verſchwendungsſyſtem ein. Der von Sully angeſammelte, für damals bedeutende Staatsſchatz ward in kürzeſter Zeit an die Großen oder in Luxusausgaben vergeudet. Der Günſtling bereicherte ſich auf Koſten des Landes und ließ es gern geſchehen, wenn auch Andere ſeinem Beiſpiele folgten. Je erbärmlicher und verächtlicher die Regierung ward, um ſo mehr ſahen ſich die Prin-

11) Sera pourveu au Roi nouvellement esleu d'un bon conseil.... Que si l'on trouve bon, que l'on fasse des loix fondamentales de l'État, les feront jurer au Roi nouvellement esleu, avec les articles que les Rois ont accoutumé de jurer en leur sacre: lesquelles loix il jurera maintenir et entretenir de tout son pouvoir; et à quoi il s'obligera, tant pour lui que ses successeurs, avec la clause qu'en cas de contravention, les sujets seront dispensés du serment de fidélité. — Et afin que telles loix soient perpétuelles, et chaque jour representées aux yeux d'un chacun, elles seront mises en la première, maitresse place de la première ville de la province. — Les États se tiendront, savoir les Généraux, de six ans en six ans, ou tel autre temps qu'il leur sera ordonné en la ville qu'il plaira au prince de les assembler; et à faute de les assembler, s'assembleront en la ville capitale. Les provinciaux de trois ans en trois ans, en la principale ville de la province.“ (S. Mémoires de Nevers, tôme II. p. 614.)

Digitized by Google

zen und die übrigen Seigneurs angelockt, ihre Häupter voll Uebermuths zu erheben. Die Revolte war für ſie längſt ein Mittel geworden, ſich Recht zu verſchaffen, oder Auszeichnungen und Belohnungen zu erzwingen. Je unbändiger ſie ſich geberdeten, und je mehr man ſie fürchtete, deſto mehr geſtand man ihnen zu, ſtatt ſie deſto nachdrücklicher zu beſtrafen. Was lag dem italieniſchen Günſtlinge daran, welche üble Folgen aus ſolchem Verfahren für das ihm ganz fremde Volk entſtehen mußten, wenn er ſich nur Ruhe vor jenen mächtigen Gegnern verſchaffen und ſeinen Raub vermehren konnte[12]).

Im Jahre 1614 wurde Ludwig XIII. für großjährig erklärt. Dieſer durchaus unfähige Menſch, den unter anderen Verhältniſſen ganz gewiß auch nicht das allergeringſte Dorf in Frankreich zu ſeinem Vorſtande erwählt hätte, erlangte nun, zufolge „göttlichen Rechtes", als 13jähriger Knabe die Herrſchaft über ein ſolches Reich! Freilich konnte dieſe Herrſchaft unter den obwaltenden Zuſtänden nur eine nominelle ſein. Die Königin-Wittwe, oder vielmehr durch dieſelbe die Günſtlingsfamilie d'Ancre, behauptete nach wie vor die höchſte Gewalt. Machtlos in jeder Beziehung, war das angebliche abſolute Staatsoberhaupt gleichſam in ſeinen Palaſt eingeſperrt; ein halbes Jahr lang durfte der Scheinkönig nicht einmal die Tuilerien verlaſſen. — Zwar hatte man den aufrühreriſchen Großen eine Zuſammenberufung der Generalſtaaten verſprochen; alle Verhältniſſe aber wirkten zuſammen, daß das Ganze nur ein leeres verächtliches Puppenſpiel ward. Von vorn herein erklärte der Präſident dieſer Verſammlung gleichſam als höchſtes Geſetz: „qui veut le Roi si veut la loi." Auch war die Zuſammenſetzung dieſer Reichsſtände wahrhaft erbärmlich; insbeſondere hatte man dem „dritten Stande" nur eine durchaus ungenügende Vertretung gewährt, und vergeblich erhob derſelbe ſeine Stimme gegen die enormen Vergeudungen des Staatsvermögens. So blieb denn dieſe Verſammlung, — und mußte ſie allen Zuſtänden nach bleiben — ohne irgend einen nennenswerthen Erfolg; — es war die letzte Zuſammenkunft der Generalſtaaten, die vor dem Beginne der franzöſiſchen Revolution Statt fand; denn erſt im Jahre 1789 wurden ſie wieder zuſammenberufen, um alsdann auf immer einer zeitgemäßeren Nationalvertretung Platz zu machen.

Im April des Jahres 1617 fand eine jener Palaſtrevolutionen

---

12) Er und die Regentin ſchloſſen zu dieſem Behufe mit den Großen erſt den Vertrag von St. Menehould ab, demzufolge dem Prinzen von Condé Amboiſe und 450,000 Livres baar überlaſſen wurden, während der Herzog v. Mayenne 300,000 Liv., jener von Longueville 100,000 Liv. Rente erhielten u. ſ. f.; — dann ſah man ſich ſpäter zu der noch ungleich ſchmählicheren Uebereinkunft von Loudun (vom 6. Mai 1616) gezwungen, durch welche dem Prinzen Condé 5 feſte Plätze zur Garantie überlaſſen wurden, und derzufolge er überdies enorme Geldſummen (der Vertrag koſtete der Staatscaſſe mehr als 6 Mill. Livr.), dann Gouverneur- und andere Stellen und Penſionen für ſeine Creaturen erhielt. Der König mußte zudem erklären, daß die offenbar rebelliſche Faction die Waffen aus keinem anderen Grunde, als des „Allgemeinen Beſten wegen" ergriffen habe!

Digitized by Google

Statt, die in abſolutiſtiſchen oder despotiſchen Staaten ſo gewöhnlich vorkommen. Albert, bekannt unter dem Namen Luynes, ein junger Burſche, deſſen vorzügliches Wiſſen in der Kunſt beſtand, Falken für den Jagdgebrauch abzurichten, und der zunächſt dadurch der Günſtling des geiſtesbeſchränkten Königs geworden war, hatte, aufgeſtiftet von anderen Adelichen, dem einfältigen Fürſten ſeine Bereitwilligkeit erklärt, ihn von der factiſch fortdauernden Vormundſchaft ſeiner Mutter und des Marſchalls d'Ancre zu befreien. Der Streich gelang; d'Ancre ward gemeuchelmordet, an deſſen Gattin ſodann in aller Form Rechtens ein Juſtizmord begangen (ſie ward zunächſt deswegen hingerichtet, weil ſie das Gemüth der Königin-Wittwe durch Zauberei gegen ihren Sohn eingenommen habe)[13]), und Maria von Medicis endlich ſelbſt vom Hofe verbannt und nach Blois verwieſen. Im Zuſtande des Gemeinweſens aber erfolgte darum in nichts eine Beſſerung. Luynes theilte ſich mit dem Könige in den Raub d'Ancre's und plünderte die Staatscaſſen für ſich und ſeine Verwandten und Genoſſen noch weiter aus. In der königlichen Familie ſehen wir alle Bande der Natur zerriſſen: ein unauslöſchlicher Haß zwiſchen dem Könige und ſeiner Mutter gab ſich ganz offen kund; dem Volke ein ſkandalvolles Beiſpiel innerer Verdorbenheit vor Augen ſtellend, den Vornehmen und Höflingen aber einen ſtets willkommenen Vorwand zu Intriguen gewährend. Als Folge davon wurde der in ſolcher Weiſe rein abſolutiſtiſch beherrſchte Staat entweder das Opfer der Anarchie, oder er hatte das drückende Joch raubſüchtiger und grauſamer, oder ſelbſt halbverrückter Günſtlinge zu ertragen. Wie es in dieſer Zeit und vorher ſchon mit Verleihung der höchſten Staatswürden gehalten ward, mögen einige Beiſpiele beweiſen. Concini (d'Ancre) war zum Marſchall, zur höchſten militäriſchen Würde des Reiches, erhoben worden, ohne je die Waffen geführt zu haben. Bald darauf erhielt ein Herr von Themines die nämliche Auszeichnung (ſammt 120,000 Livres), und dies zwar als Belohnung dafür, daß er den Verhaftsbefehl gegen den Prinzen Condé und dadurch eine kleinliche Cabinets- oder Hofjuſtiz vollzogen hatte. Eben ſo verlieh man dem Gardecapitän Vitry den Marſchallsſtab, weil er es gewagt, die letzte erbärmliche Palaſtrevolution durchzuführen, d. h. den Günſtling d'Ancre — zu meuchelmorden. — Wie faſt überall, fehlte es auch hiebei nicht an hündiſch kriechenden Weſen, und ſo beſchloß denn namentlich die ſich ſo nennende „Nationalſynode" zu Vitré (aus ultramontanen Katholiken beſtehend), dem Könige förmlich den Beinamen „des Gerechten" zu verleihen, weil er — durch den Meuchelmord d'Ancre's — ſeine Regierung mit Gerechtigkeit begonnen habe! (Die Achtung vor der öffentlichen Meinung mußte tief geſunken ſein, um aller Moral ſo offen Hohn zu ſprechen.) Zwar berief man zu Ende des Jahres 1617 eine Notabeln-

---

13) Auf die Frage: durch welche Zaubermittel ſie den Geiſt der Königin gefeſſelt habe, antwortete die Unglückliche mit gerechtem Stolze: „Durch die Ueberlegenheit, welche ein höherer Geiſt ſtets über einen beſchränkten ausübt!"

Digitized by Google

verſammlung; allein welche Reſultate dabei zu erlangen waren, läßt ſich denken, wenn man erwägt, daß die Abgeordneten nicht durch die Nation, oder auch nur durch einzelne Stände derſelben gewählt, ſondern durch den Hof und die Statthalter ernannt wurden, und wenn wir ferner nur die eine Thatſache anführen, daß man einen neunjährigen Knaben zum Präſidenten dieſer Verſammlung creirt hatte, welche doch über die wichtigſten Angelegenheiten des in mannigfach ſchwieriger Lage ſich befindenden Staates berathen ſollte. Freilich war jener Knabe eben „durch Gottes Gnaden" Bruder des Königs (Gaſton, Herzog von Orleans). (Hätte eine Wahl Statt gefunden, ſo wäre es allerdings möglich, daß ſie übel ausgefallen wäre; ein Kind aber hätte gewiß den Poſten nicht erhalten; und die ſchlechteſte Wahl hätte alſo offenbar ein entſchieden minder ſchlechtes Ergebniß geliefert, als die Ernennung.)

So entwickelte ſich immer mehr ein wahrhaft verderblicher Zuſtand. Anarchie, Hofcabalen, Bedrückungen, Schandthaten jeglicher Art breiteten ſich weiter und weiter aus. Das Volk befand ſich im tiefſten Elende: allenthalben gewahrte man Noth und ſittliche Entartung. Der Staat ging ſeinem inneren Ruine entgegen.

In dieſer Zeit und unter ſolchen Zuſtänden nun war es, daß der Name eines Mannes zuerſt allgemeiner bekannt ward, der bald nicht nur die Verhältniſſe Frankreichs vielfach umgeſtalten, ſondern auf die Geſchicke von ganz Europa, ja der geſammten Menſchheit mächtig einwirken ſollte.

Armand-Jean Dupleſſis von Richelieu, ſpäter gewöhnlich der Cardinal Richelieu genannt, — denn er iſt es, von dem wir reden, — war am 5. Sept. 1585 geboren. Er gehörte einer adelichen Familie von Poitou an und erhielt, für den Militärdienſt beſtimmt, eine nach dieſem Ziele gerichtete Erziehung. Damals führte er den Namen „Marquis von Chillon." Einer ſeiner Brüder, der den Biſchofsſtuhl von Luçon inne hatte, entſchloß ſich auf einmal, Carthäuſer zu werden. Dies veranlaßte die Familie, unſern jungen Militär anzugehen, in den geiſtlichen Stand überzutreten, damit die Biſchofsſtelle von Luçon, die (nach einem nicht ſehr löblichen, in jener Zeit aber gar oft vorgekommenen Gebrauche) ſeit lange nur von ihren Angehörigen bekleidet worden war, auch ferner in der Familie erhalten werde. Dadurch ward Richelieu's geiſtliche Laufbahn begründet. Er ſtudirte ſchnell Theologie und ward (obwohl man die Falſchheit eines von ihm vorgelegten Taufſcheins zu Rom entdeckt hatte)[14]) noch vor Erreichung des kanoniſchen Alters wirklich zum Biſchof von Luçon ernannt. Zu Paris gelang es ihm darauf, durch die Marquiſin d'Ancre der Königin-Mutter vorgeſtellt und durch dieſe im J. 1616 zum Mitgliede des Miniſterrathes ernannt zu werden.

Schlau wußte Richelieu ſein Benehmen ſo einzurichten, daß eine

---

14) S. die Mémoires du marquis de Montglas.

Digitized by Google

Hofrevolution ihn keineſfalls vernichten konnte. Er bewies ſich der herrſchenden Partei ergeben, ohne deren Gegner wider ſich zu erbittern. Nach dem Sturze ſeiner beiden Hauptgönnerinnen (der Marquiſin d'Ancre und der Königin-Mutter) zeigte ſich der neue hochmächtige königliche Günſtling Luynes ihm gewogen. Richelieu aber erkannte, daß die ränkeſüchtige Maria von Medicis (die Königin-Mutter) doch früh oder ſpät wieder einen entſcheidenden Einfluß über ihren ſo ſehr geiſtesbeſchränkten Sohn (Ludwig XIII.) erlangen werde; er ſah ein, daß es höchſt gefährlich für ihn ſein würde, die Leitung der Regierung, oder nur eines Zweiges derſelben, ohne ſie oder wider ihren Willen zu beginnen; er hielt es daher für klug (ohne Luynes allzu ſehr gegen ſich aufzubringen), ſeine Sache vorerſt an die ihrige zu knüpfen. Während ſie aber wähnte, in Richelieu ein ihr ſtets blind gehorchendes Werkzeug zu finden, beabſichtigte er ſeinerſeits ihr nur ſo lange ſcheinbar willenlos zu dienen, bis er durch dieſes Weib zur höchſten Gewalt gelangt ſei, in welchem Falle er ſodann ſeine unbedingte Selbſtſtändigkeit um ſo mehr geltend machen wollte, als er wohl erkannte, daß dieſe Königin zwar zur Leitung von Intriguen, keineswegs aber zur Leitung von Staatsgeſchäften die nöthigen Fähigkeiten beſitze.

Demgemäß begab ſich nun Richelieu, den Luynes in ſeiner bisherigen Stellung zu Paris belaſſen wollte, freiwillig zur verbannten Königin nach Blois. Er ſuchte hier die Vermittlerrolle zwiſchen Mutter und Sohn zu übernehmen. Anfangs gelang dies nicht. Er wurde zuerſt in ſeine Diöceſe, dann ſogar in das päpſtliche Gebiet, nach Avignon, verwieſen. In dieſer Lage ſuchte er durch Herausgabe aſcetiſcher Bücher, die einen gewaltigen kirchlichen Eifer zur Schau trugen, jeden weiteren politiſchen Verdacht von ſich abzulenken. Mittlerweile verſuchten die Anhänger der verwittweten Königin, in der damals gewöhnlichen anarchiſchen Weiſe, einen Aufſtand zu deren Gunſten auszuführen. Es kam zwiſchen Maria v. Medicis und Luynes zum Vertrage von Angoulême, in Folge deſſen ſie an den Hof zurückkehrte und nun vor Allem auch Richelieu wieder dahin berief. Dieſer fing damit an, ſich bei beiden herrſchenden Parteien ſicher zu ſtellen. Er verheirathete eine ſeiner Nichten mit dem zum Connetabel erhobenen Neffen Luynes', begnügte ſich aber im Uebrigen noch mit der beſcheidenen Stelle eines „Surintendanten des Hauſes der Königin-Mutter", über welche er eine immer größer werdende Gewalt erlangte, und durch deren Verwenden er denn auch im J. 1622 den Cardinalshut, ſchon längſt das Ziel ſeiner Wünſche, wirklich erhielt. — Ludwig XIII. hegte von der früheſten Zeit an eine entſchiedene Abneigung gegen Richelieu. Daher waren auch alle Bemühungen der verwittweten Königin, um ihm wieder eine Miniſterrathsſtelle zu verſchaffen, lange vergeblich. Nachdem aber Luynes geſtorben war (Dec. 1621), gelang es der Marie v. Medicis, Richelieu's Gegner der Reihe nach zu ſtürzen und ſeinen Wiedereintritt in das Cabinet herbeizuführen. Durch ihn wähnte ſie, alle Staatsgewalt in ihre Hände zu bringen. Gewaltige Täuſchung! Er war es gerade,

Digitized by Google

der ſpäter veranlaßte, daß ſie in der Verbannung, im Auslande, ſterben mußte.

III. Richelieu's Herrſchaft. Der Zuſtand des franzöſiſchen Staates war, wie ſich ſchon aus dem bisher Geſagten ergibt, um dieſe Zeit im höchſten Grade niederſchlagend. Die Hugenoten hatte man durch Verfolgungen dahin gebracht, daß ſie wirklich einen Staat im Staate bildeten. Die Zügelloſigkeit der Großen war unbeſchreiblich. — Die Finanzen befanden ſich in der größten Unordnung. Statt des von Sully angeſammelten Staatsſchatzes von 17 (nach Anderen 40) Millionen Livres, hatte man blos in den letzten 6 Jahren eine Schuldenmaſſe von 50 Millionen angehäuft, und dies ungeachtet der Veräußerung vieler Domänengüter und ungeachtet einer Erhöhung der Steuern auf das Doppelte ihres früheren Betrages. Dabei hatte, was das Ausland betraf, die öſterreichiſch-ſpaniſche Macht eine ſolche Ausdehnung erlangt, daß dem von derſelben faſt umzingelten franzöſiſchen Staate die höchſte Gefahr zu drohen ſchien. Hiezu kamen endlich noch die Hofcabalen, die Intriguen der herrſchſüchtigen Marie von Medicis, vor Allem aber die Hinderniſſe, welche der König Ludwig bereitete, dem man, ungeachtet ſeiner totalen Geiſtesbeſchränktheit und bei dem albernſten und verkehrteſten Benehmen, nach der gewöhnlichen Weiſe immer von der „Allerhöchſten Weisheit" vorredete, und der dieſe ihm ſo oft vorgelogene Schmeichelei ſelbſt glaubte und darum auch gern den Selbſtherrſcher ſpielen wollte.

Man muß geſtehen, daß Richelieu's Stellung nichts weniger als lockend war. Und gewiß, hätte ihn nicht ein maßloſer Ehrgeiz getrieben, wäre er ſich dabei nicht einer außerordentlichen Geiſteskraft klar bewußt geweſen, und hätte er endlich irgend Bedenken getragen, auch die allerverwerflichſten Mittel anzuwenden, wenn ſie nur zum Ziele verhelfen konnten, — ſo würde er ohne Zweifel die Stille der Zurückgezogenheit jenem äußeren Glanze weit vorgezogen haben, der nur unter völliger Aufopferung der inneren Ruhe und unter ſteter Gefahr ſeiner ganzen Exiſtenz zu erlangen war.

Richelieu gehörte aber nicht zu den gewöhnlichen Menſchen, bei denen eine ſolche Rückſichtsnahme Platz ergreifen kann; er beſaß eine jener unbedingt emporſtrebenden Naturen, welche einen unwiderſtehbaren inneren Trieb fühlen, Außergewöhnliches zu leiſten und ihren Namen durch Thaten dieſer oder jener Art zu verewigen. Es galt ihm keineswegs blos, die höchſtmögliche Stelle zu erlangen, ſondern er ſtrebte auch, durch eine gewaltige Umgeſtaltung der Staatsverhältniſſe Frankreichs und ganz Europas ſein Andenken dauernd auf die Nachwelt zu übertragen.

Frankreich über alle anderen Staaten zu erheben, war nun Richelieu's höchſte Aufgabe. Zu dieſem Behufe erſchien es ihm unbedingt nöthig, daſſelbe im Innern einig und ſtark zu machen, nach Außen deſſen Feinde zu ſchwächen und zu demüthigen. So entwickelte ſich denn ſeine Politik dahin, daß er die Selbſtſtändigkeit der Hugenoten zu vernichten,

Digitized by Google

alle unabhängige Macht des Adels zu zerſtören und alle Mittel des geſammten Reiches in den Händen eines völlig abſolut, völlig ſchrankenlos gebietenden Königs zu centraliſiren ſuchte (an deſſen Stelle freilich im Grunde er allein herrſchte). Es war die vollendete Grundlage jenes Gebäudes, das man unter der Herrſchaft Ludwig's XIV. anſtaunte. — In den auswärtigen Verhältniſſen aber kam es ihm am Meiſten darauf an, der gewaltigen öſterreichiſch-ſpaniſchen Macht auf allen Seiten Feinde zu ſchaffen, ſie in jeder Weiſe zu ſchwächen und zu untergraben.

Es kann unſere Aufgabe nicht ſein, alle hiſtoriſchen Vorgänge, die ſich unter Richelieu's Miniſterium zutrugen, hier der Reihe nach aufzuzählen. Wir begnügen uns, die zur Erreichung ſeiner Hauptzwecke von ihm herbeigeführten Ereigniſſe gruppenweiſe zu überblicken.

Was zuerſt ſein Verhalten gegen die Hugenoten betrifft, ſo zeigte er ſich Anfangs, und ſelbſt nach dem Kriege mit denſelben vom Jahre 1625, entſchieden nachgiebig und ſcheinbar wohlwollend gegen ſie, dermaßen, daß man ihn in Spottſchriften aus dieſer Zeit Le pontife de Calvinistes et le Patriarche des Athées genannt findet. Aber es war dieſe Milde, dieſes Wohlwollen nichts als Heuchelei. Daher dauerten ſie nicht länger, als bis Richelieu die Nachgiebigeren unter den Hugenoten von den Hartnäckigeren mehr getrennt[15]), ſich ſelbſt aber nach Innen und Außen vollkommen befeſtigt hatte, und ein zur Unterdrückung jener Partei günſtigerer Moment eingetreten war. So ſehen wir denn, wie er ſpäter abſichtlich jenen Kampf herbeiführte, der mit dem Falle des gleich heldenmüthigen wie freiheitsſtolzen La Rochelle, und in Folge deſſen mit Vernichtung der Macht der Hugenoten endigte. (S. das Nähere darüber im Artikel „Hugenoten“, Band VIII. des Staatslexikons.) Allerdings verdient es Anerkennung, daß er, nachdem die politiſche Macht der Calviniſten gebrochen war, nicht geradezu als Fanatiker dieſelben blindlings verfolgte und zu bekehren ſuchte. Daß ein Staat im Staate nicht geduldet werden konnte, verſteht ſich von ſelbſt. Ohne ſolchen fortbeſtehen zu laſſen, hätte man aber allerdings das große Princip der Gewiſſensfreiheit ausſprechen, und ſomit dieſen für die Staatsgewalt hierin allein richtigen, vernunft- und rechtsgemäß allein gutzuheißenden Grundſatz förmlich proclamiren können. Doch was in dieſer Beziehung der Excalviniſt Heinrich IV. nicht that, durfte man es von einem Cardinal der katholiſchen Kirche fordern? Es war zunächſt der finſtere, fanatiſche Ungeiſt jener Zeit, der ſolchen freieren Aufſchwung unmöglich machte; und die nun einmal als politiſche Partei beſiegten Calviniſten hätten ſich Glück wünſchen dürfen, wenn man ſie ihrer religiöſen

15) Schon früher beſtanden derartige Spaltungen unter ihnen. Zu den Nachgiebigeren zählte man von früher her Sully und Mornay, und es wird denſelben deswegen zum Vorwurfe gemacht, daß ſie der Vernichtung der hugenotiſchen Macht am Meiſten vorgearbeitet hätten. (S. Capefigue's Werk: „Richelieu, Mazarin, la Fronde et le regne de Louis XIV., t. III. — VIII. Paris, 1835—1836.)

Digitized by Google

Ueberzeugung wegen in der Folge nicht noch unendlich mehr unterdrückt hätte, als es unter Richelieu geſchah.

Die Erreichung des zweiten Zieles Richelieu's: Unterwerfung des Adels unter die unbeſchränkte Königsmacht, koſtete einen längeren und für ihn perſönlich oft weit gefährlicheren Kampf. In dieſem Streit insbeſondere ſehen wir ihn denn aber auch Mittel der unmoraliſcheſten Art anwenden. Was ihm dienen konnte, ward benutzt, nichts war ihm zu niedrig, nichts zu verwerflich dazu. Nie ließ er irgend eine Gelegenheit vorübergehen, um die Häuptlinge der Adelspartei, ſei es einzeln oder in Maſſe, mit ſeinen zerſchmetternden Blitzen zu treffen. Dabei kam es ihm trefflich zu Statten, daß die Prinzen von Geblüt und die großen Seigneurs, mit ganz wenigen Ausnahmen, höchſt nichtswürdige Menſchen waren, Leute ohne Verſtand und Kenntniſſe, die ſich ebenfalls zu jeder Gewalt- und Schandthat für privilegirt hielten. Daß ihre Macht gebrochen, ihren Gewaltthätigkeiten ein Ende gemacht, ſie unter die allgemeinen Geſetze des Reiches gebeugt werden mußten, unterliegt auch nicht dem entfernteſten Zweifel. Wohl aber mochte es auf loyalere Weiſe geſchehen, als in Richelieu's Art. Freilich hätte man dabei auf eine volksthümlichere Grundlage ſich ſtützen, man hätte dem ſich erhebenden Bürgerthume Zugeſtändniſſe machen müſſen, die der alten, rein volksthümlichen Verfaſſung ſich genähert, eben darum aber auch die Herſtellung eines abſoluten, ſchrankenloſen Königthums unmöglich gemacht haben würden. Doch dies lag nicht in Richelieu's Abſichten. Nur gegen Oben, nicht gegen Unten wollte er die Macht der Ariſtokratie beſchränken; dem Volke gegenüber wollte er ſie vielmehr als beſondere privilegirte Kaſte unbedingt aufrecht erhalten, — als diejenige Kaſte, auf die ausſchließlich ein Theil des Königsglanzes herüberſtrahle, und welche in einem Zuſtande des Ueberfluſſes und Prunkes (auf Koſten der Nation) erhalten werden müſſe.

Damit nun wollte ſich der hohe Adel nicht zufrieden geben; er begehrte das Fortbeſtehen jener Selbſtſtändigkeit, die längſt einen Zuſtand offener Anarchie herbeigeführt hatte. So häuften ſich denn offene Kämpfe und geheime Verſchwörungen gegen Richelieu, wobei die Mutter und der Bruder des Königs ſich beſonders thätig zeigten. Der ſchlaue Prieſter widerſtand Allen. Die Königin-Mutter ward zuletzt gefangen genommen; man ließ ſie zwar entweichen, aber ſie ſtarb, vergleichsweiſe in Dürftigkeit, zu Cöln, in der Verbannung; Gaſton, Herzog von Orleans, der eines ſolchen Königs würdige Bruder, ward dahin gebracht, daß er wiederholt diejenigen Preis gab und aufopferte, welche ſeinen Verführungen gefolgt waren [16]; von den übrigen Vornehmen aber wurden

16) Mehr als Einen dieſer Unglücklichen hätte der elende Prinz ohne alles perſönliche Opfer retten können. So bald aber eines der zu ſeinem Vortheile begonnenen Unternehmungen mißglückte, bekümmerte er ſich nichts mehr um diejenigen, welche für ihn Alles gewagt hatten, ſondern dachte alsdann nur noch daran, möglichſt vortheilhafte Friedensbedingungen für ſich perſönlich zu erlangen.

Digitized by Google

zu verſchiedenen Malen Viele abgeſchlachtet, wozu feile und gewiſſenloſe Richter, Richelieu's Creaturen, ſich immer bereit finden ließen; zudem trug der Cardinal kein Bedenken, ſich auch auf andere Weiſe der ihm hinderlichen Perſonen zu entledigen. So ward der verhaftete Obriſt Ornano höchſt wahrſcheinlich gemeuchelmordet; der junge Graf Chalais ward nach einer geheimnißvollen Procedur enthauptet; gleiches Loos erlitt in der Folge der Marſchall Marillac, nachdem ihn Richelieu vor ein theilweiſe aus des Angeklagten perſönlichen Feinden zuſammengeſetztes Gericht geſtellt hatte, das — in des Cardinals berüchtigter Wohnung zu Ruel ſeine Schlußſitzungen hielt; der Letzte der Montmorency mußte auf dem Schafotte verbluten; obgleich Beide ſelbſt ſchon dem Tode ganz nahe, ſah man doch den König und den Cardinal die Hinrichtung Cinq-Mars' und de Thou's anordnen[17]); jede Gelegenheit wurde benutzt, dieſer oder jener vornehmen Familie eines ihrer Glieder durch Hinrichtung zu entreißen; hatten ſich ſolche Leute in einen Zweikampf eingelaſſen, ſo mußten ſie ſterben (ſo der Graf Chapelles und der Herzog von Bouteville); hatte Einer bei dem Heere einen Nachtheil erlitten, ſo koſtete es ihm das Leben (ſo dem Herzog von La Valette und verſchiedenen Befehlshabern befeſtigter Städte). — Vermittelſt des *Terrorismus* war es, daß Richelieu den Adel in Unterwürfigkeit zu bringen und darin zu erhalten ſuchte. —

Was den dritten Hauptplan Richelieu's betrifft, nämlich die Schwächung der öſterreichiſch-ſpaniſchen Macht, ſo war deſſen Verwirklichung in Wahrheit nicht ſo ganz ſchwierig, wie es ſcheinen mag, wenn man nur auf die Ländermaſſe hinblickt, über welche ſich die Herrſchaft der Regierungen von Madrid und Wien erſtreckte. Die Schwächung dieſer Macht hatte bereits von ſelbſt begonnen. Vermochte ſie doch nicht einmal das kleine Holland oder das ſich gleichfalls wieder ſelbſtſtändig erklärende Portugal unter ihre Gewalt zurückzubringen. Ein ganz unfähiger König (Philipp IV.) und neben ihm ein beinahe eben ſo unfähiger Miniſter (der Graf Olivares) ſchadeten dem ſpaniſchen Reiche mehr, als Richelieu vermochte. Bei dem Kampfe in Deutſchland aber hing es von dem Zufalle ab, daß ſich in Guſtav Adolph ein ausgezeichneter Feldherr fand, durch den die Demüthigung Oeſterreichs herbeigeführt werden konnte. Richelieu bleibt nur das (allerdings nicht zu gering

---

Dabei gab er förmlich die ungereimteſten Verſprechungen. So machte er ſich, in der nach Montmorency's Niederlage zwiſchen ihm und Richelieu abgeſchloſſenen Uebereinkunft ausdrücklich verbindlich: „à aimer tous les ministres du Roi et particulièrement le Cardinal de Richelieu!“ —

17) Richelieu, bereits auf den Tod erkrankt, lag zu Tarascon. Der kaum minder übel ſich befindende König ließ ſich zu ihm bringen und ein Bett in der Nähe jenes des Cardinals für ſich errichten. In dieſer Lage nun wurden Beide nicht müde, Todesurtheile und Proſcriptionen zu decretiren. Da leuchtete kein Fünkchen von Milde, Nachſicht oder Erbarmen. Als Richelieu ſich darauf nach Lyon bringen ließ, wurden die Gefangenen, deren Loos bereits beſchloſſen war, in einem dem ſeinigen angehängten Fahrzeuge unmittelbar nachgeſchleppt. — Ein eigenthümlicher Anblick!

Digitized by Google

anzuſchlagende) Verdienſt, jener Macht Feinde zu ſchaffen, und daß er die Tüchtigſten unter denſelben alsbald aufzufinden wußte, wobei er ſich — was freilich wieder ein Beweis ſeines Mangels an innerer Ueberzeugung iſt — gar nicht darum bekümmerte, daß er in Deutſchland die Proteſtanten unterſtützte, während er ſie in Frankreich ſo ſehr niederdrückte; er, ein Cardinal, ein Fürſt der römiſchen Kirche, hielt es in Deutſchland ganz offen mit deren Gegnern [18]). —

Um ſeine weitausreichenden Plane zu verwirklichen, bedurfte Richelieu vor Allem enormer Geldmittel. Es mußte deswegen natürlich eine ſeiner erſten Sorgen ſein, den Finanzzuſtand Frankreichs (zwar nicht im wahren Sinne zu verbeſſern, wohl aber) zu ordnen. Daß er verſchiedene hohe Staatswürden, z. B. die Stellen des Connetabel und des Admirals von Frankreich, aufhob, geſchah weit weniger aus finanziellen, als aus politiſchen Gründen: damit keiner der Adelichen die hiermit verbundene Macht erlange. Sein Hauptmittel war dagegen die Erhöhung und Vermehrung der Auflagen. So kam es denn auch, daß wir die franzöſiſchen Staatseinkünfte, welche im Jahre 1609, unter Sully, 32,571,841 Livres betragen hatten, im Jahre 1642 (alſo 33 Jahre ſpäter) auf 117,597,600 Livres hinaufgeſchraubt finden.

Damit war denn natürlich auch die Möglichkeit erlangt, verhältnißmäßig (für damals) ſehr große ſtehende Heere zu unterhalten. So konnte alſo die franzöſiſche Regierung zu gleicher Zeit in Flandern, in Catalonien, in Italien und in Deutſchland den Krieg führen, ja ſogar, nach dem Ausdrucke Richelieu's ſelbſt, 7 Armeen zu Land und zu Waſſer aufſtellen. Auch verdient es einer beſonderen Erwähnung, daß der Cardinal zugleich der Schöpfer einer ſehr anſehnlichen franzöſiſchen Kriegsmarine ward, deren dieſes Land bis dahin durchaus entbehrte.

Da Richelieu die Begründung des abſolutiſtiſchen Syſtems in völlig maßloſem Umfange erſtrebte, ſo zertrümmerte er allenthalben die noch vorhandenen ſchwachen Reſte der alten volksthümlichen Einrichtungen. Die Generalſtände wurden unter ihm nie mehr berufen; die ſelten verſammelten Notabeln corrumpirte er dergeſtalt, daß ſie blos verachtungswürdige Werkzeuge ſeiner Gewalt waren; die Parlamente ſahen ſich allenthalben beſchränkt; er achtete nicht auf ihre Proteſtationen, ſondern ließ die Parlamentsräthe bei dem leiſeſten Widerſtreben gegen ſeinen Willen, ohne Recht und Urtheil, einkerkern oder verbannen. Ihre

18) Weit mehr Sorgen als dies machten dem Cardinale die weitſtrebenden Plane Guſtav Adolph's; und während er die Nothwendigkeit erkannte, denſelben nachdrücklich zu unterſtützen, um Oeſterreich niederzubeugen, ſann er gleichzeitig ſorgſam darauf, deſſen Macht derart beſchränkt zu halten, daß ihm die Mittel zur Verwirklichung ſeiner gewaltigen weiteren Entwürfe möglichſt fehlen ſollten. In ſeinen Denkwürdigkeiten ſchildert Richelieu den Schwedenkönig als einen Mann vom ungemeſſenſten Ehrgeize, der beabſichtigt habe, nach Unterjochung Deutſchlands in Italien einzudringen, den Papſt zu ſtürzen und die katholiſche Religion zu vernichten. Der Cardinal traf zum Voraus Maßregeln, das Ungeſtüm des Eroberers zu bändigen.

Digitized by Google

Befugniſſe in politiſchen Dingen wurden vernichtet, jene Befugniſſe, die ihnen die Könige einſt ſo gern eingeräumt hatten, um durch ſie die parlamentariſchen Repräſentativverſammlungen zu verdrängen. — Daß die alten Municipalrechte für nichts mehr geachtet wurden, erräth man nach dem bereits Geſagten von ſelbſt. — Das Volk ohnehin galt dem Cardinale gar nichts. Es iſt gewiß bezeichnend, wenn wir ſehen, wie er in ſeinem „politiſchen Teſtamente" das Volk, welches doch vernunftgemäß unter allen Verhältniſſen als die Grundlage des ganzen Staatsgebäudes anerkannt werden ſollte, kaum im Vorübergehen berührt. Während er in jenem Buche den Verhältniſſen des Clerus nicht weniger als 12 beſondere Abtheilungen widmet, gedenkt er des Volkes nur in einer kaum zwei Seiten füllenden Unterabtheilung. Und in welcher Weiſe? „Alle Politiker," ſo beginnt er wörtlich, „ſind einig darüber, daß, wenn ſich die Völker zu wohl befänden, es unmöglich ſein würde, ſie in den Schranken ihrer Pflicht zu halten." Sie müſſen deswegen immer durch eine gewiſſe Nothwendigkeit, einen Zwang, innerhalb ihrer Verhältniſſe eingeengt bleiben; man darf ſie nie „la marque de leur sujetion," alſo das Brandmahl ihrer Knechtſchaft, vergeſſen laſſen; „man muß ſie mit den Mauleſeln vergleichen, die, an das Laſtentragen gewöhnt, durch eine lange Ruhe mehr verderben, als durch die Arbeit;" nur möge ſie der Fürſt nicht überladen! — Wir kennen nichts, wodurch die ganze Verwerflichkeit und Abſcheulichkeit der Politik Richelieu's ſchärfer bezeichnet werden könnte, als durch dieſe kurzen Ausſprüche. Das Verfahren während ſeiner ganzen Herrſchaft beweiſ't nur allzu ſehr, daß es ihm Ernſt war mit dieſen Aeußerungen. Eines weiteren Commentars bedürfen übrigens dieſe ſchamlos verkündeten Worte gewiß nicht. Sie charakteriſiren jenen abſolutiſtiſchen „Staatsmann", ſeine Anſchauungsweiſe und ſeine ganze Verfahrungsart. —

Bei dieſer Grundanſicht Richelieu's begreift es ſich natürlich ſehr leicht, wie ſein ganzes Streben dahin ging, einen aſiatiſchen Herrſcherdespotismus in Frankreich zu begründen. So iſolirte er den Thron von der Nation im Allgemeinen und von allen einzelnen Ständen und Perſonen insbeſondere. Kein Verdienſt konnte und ſollte Anerkennung finden und zu Würden gelangen, wenn es ſich nicht zuvor erniedrigte, zuvor im Staube kroch vor dem Throne. — Am meiſten Zugeſtändniſſe gewährte er noch der katholiſchen Geiſtlichkeit, und man erſtaunt, in ſeinem politiſchen Teſtamente zu leſen, wie er dem Könige, wenn auch nicht das formelle Aufgeben, doch beinahe durchgehends die Nichtbenutzung der ſeit langen Zeiten der franzöſiſchen Regierung zuſtehenden Befugniſſe gegen den Clerus anräth, ſo daß er z. B. das Recht der Appellationen wegen Mißbrauchs der geiſtlichen Gewalt (der appels comme d'abus) im Principe durchaus bekämpft, es ſodann für verwerflich erklärt, daß die Leute, welche ſich „Gott gewidmet haben," von der weltlichen Jurisdiction nicht abſolut befreit ſind u. ſ. f. — Anders benahm ſich Richelieu allerdings, wenn die Geiſtlichkeit ſeinen perſönlichen Abſichten in einem ſpeciellen Falle entgegentrat. Aller Religionseifer, alle Bemü-

hungen des Clerus vermochten ihn nicht abzuhalten, die Proteſtanten in Deutſchland zu unterſtützen. Seine diplomatiſchen Erklärungen an den römiſchen Hof waren, wie die von ihm hinterlaſſenen Memoiren beweiſen, zuweilen ſehr entſchieden. So finden wir einen Fall aufgezeichnet, in welchem Papſt Urban VIII. eine der ſeinigen entgegengeſetzte Anſicht behauptete und, als die Religion berührend, im Sinne des römiſchen Stuhles durchzuführen ſuchte. Da gab denn Richelieu dem franzöſiſchen Geſandten zu Rom die Gegengründe an, vermittelſt deren derſelbe das Oberhaupt der Kirche anders ſtimmen ſollte; er ſchloß aber ſeine Inſtruction mit folgenden Worten: „Nach Anführung aller dieſer Gründe wird man zu verſtehen geben, daß, ungeachtet der übeln Laune Sr. Heiligkeit, der König nicht vor aller Welt zurücktreten wird, und daß die Klugheit oft gebietet (hier alſo dem Papſte gebieten ſollte), Dinge gut zu heißen, die man (der Papſt) nicht verhindern kann."

Richelieu's Charakter war übrigens von der häßlichſten Art. Ein maßloſer Ehrgeiz erſcheint als das letzte Motiv ſeines ganzen Handelns. Allerdings fühlte er Kraft in ſich, Ungewöhnliches zu leiſten, und ein innerer Drang brachte ihn dahin, ſich vor allen Anderen hervorzuthun, ſich geltend zu machen. Er ſtrebte nach Macht und Glanz bei der Mitwelt, nach Ruhm in der Geſchichte. Seine Prachtliebe und Prunkſucht waren außerordentlich. Er hatte einen Hof, der glänzender war, als jener der meiſten Fürſten ſeiner Zeit, und der alljährlich gegen vier Millionen Livres gekoſtet haben ſoll. Dabei häufte er ſich ein für damals wahrhaft enormes Vermögen an [19]). Grauſam auf's Aeußerſte, ruhete er bei keinem ſeiner Feinde, bis derſelbe völlig vernichtet war. Seine Rachſucht ging bis in's Kleinlichſte. Nie vergab er es, wenn Jemand einen Spottvers auf ihn verfaßt hatte. Verſchiedene Perſonen, die ſich ſolches beigehen ließen, ſollen verſchwunden ſein, ohne daß man je erfuhr, was aus ihnen geworden. Bekannt iſt die Geſchichte des unglücklichen Urbain Grandier, Canonicus zu Loudun, der ſich jenes Vergehens ſchuldig gemacht, und gegen den der Cardinal ſpäter einen Proceß unter dem Vorwande einleiten ließ, er habe die Nonnen des Urſulinerinnenkloſters ſeines Wohnortes behext; eine Anklage, auf welche hin die offenbar ihrer Charakter- und Ehrloſigkeit wegen beſonders auserwählten Richter den Unglücklichen zum Feuertode verdammten! — Dabei war Richelieu ſtets voll von Heuchelei. Nie drohete ſeinen Gegnern größere Gefahr, als wenn er ſich ihnen freundlich und gnädig zeigte. Hinſichtlich der auf ſein Veranlaſſen Verurtheilten, drückte er hintennach gewöhnlich ſein lebhaftes Bedauern aus, immer der Art, daß er ſich theilweiſe unwiſſend in der Sache ſtellte und die ganze moraliſche Verantwortlichkeit in den Augen der Welt auf die Richter zu wälzen ſuchte, — die doch nur auf ſein Commando gehandelt hatten! — Mißtrauiſch gegen Jedermann, ſelbſt die ihm treueſt Ergebenen, ſtellte

19) Man hat die Nachweiſe aufgefunden, daß ſeine „Domänen" (im Jahre 1634) 502,707 Livres ertrugen.

Digitized by Google

er bei den Armeen zwei oder drei Marſchälle zugleich an, die der Reihe nach befehligten. Er mißkannte zwar keineswegs, daß mehrere Oberbefehlshaber ſich nicht leicht mit einander verſtändigen und ſelten eine Angelegenheit gut führen; dies kümmerte ihn aber weniger, als daß er ſich vermittelſt jenes Syſtems beider Heerführer verſichere, indem Einer gegen den Andern insgeheim an ihn berichtete, wie er dies ausdrücklich in ſeinen Memoiren angibt. Seine Eitelkeit kannte ebenfalls keine Grenze. Sie war es, die ihn zur Gründung der franzöſiſchen Akademie veranlaßte, deren Auctorität er jedoch ſchamlos mißbrauchte. Auf ſeine Weiſungen hin mußte dieſelbe z. B. Corneille's Cid höchſt abſprechend kritiſiren, weil ſich der Dichter nicht herbeigelaſſen hatte, ſich zum Schmeichler und Speichellecker des Cardinals herabzuwürdigen. — Die Mehrzahl der erſten Akademiker fand ſich immer mit Verfertigung von Pamphleten zu Gunſten Richelieu's beſchäftigt! — Zu allen dieſen Fehlern kam noch, daß der Cardinal voll von Aberglauben war. Er glaubte feſt an Sterndeuterei, Vorherſagungen und dergleichen, dermaßen, daß man wahrhaft darüber erſtaunen muß, wenn man dagegen auf ſeine Leichtfertigkeit in moraliſcher Hinſicht, auf ſeine Sitten- und Gewiſſenloſigkeit in jeder Beziehung hinblickt. (Es war alſo keine „Freigeiſterei," die ihn zur höchſten Immoralität verleitete.) Wie ungemein er in jenen Dingen befangen war, beweiſen, wenn wir von allen anderen Zeugniſſen abſehen, ſeine Memoiren, in denen er bei jedem ungewöhnlichen Ereigniſſe eine Reihe von Vorausverkündigungen und myſteriöſen Anzeigen aufzuzählen weiß, und deren umſtändliche Aufzeichnung er ſich zur beſonderen Aufgabe gemacht zu haben ſcheint [20]).

Allerdings muß, zur theilweiſen Entſchuldigung Richelieu's, anerkannt werden, daß manche ſeiner Fehler nur in Folge der Verhältniſſe am Hofe ſich in ihrer vollen Häßlichkeit entwickelten. Gar manche Dinge, die einen entſchiedenen Tadel verdienen, würden unter anderen Zuſtänden entweder gar nicht, oder doch nur in ſehr gemindertem Maße zum Vorſcheine gekommen ſein. Freilich erinnert man ſich dabei immer wieder, daß gerade Richelieu es war, welcher die ſolches herbeiführende abſolute Herrſchergewalt am Meiſten begründete. Es war alſo gerade wieder ſein eigenes Werk, das mittelbar auch' ihm Nachtheil brachte, ihn zuweilen zu Abſcheulichkeiten beinahe nöthigte!

Wie dem aber ſei, ſo lohnt es ſich wohl der Mühe, etwas länger bei jenen Zuſtänden zu verweilen, da ſich eben hieraus deutlich ergibt, wohin die Verwirklichung der Lehre von der ſchrankenloſen Königsgewalt führt.

Ludwig XIII. war, wie oben mehrfach bemerkt, ein äußerſt

20) Mémoires du Cardinal de Richelieu, sur le règne de Louis XIII., abgedruckt in der Collection de Mémoires relatifs à l'histoire de France depuis l'avénement de Henri IV. jusqu'à la paix de Paris en 1763. tômes 21, 22 etc. Paris, 1823. — Bezüglich der Ermordung Heinrch's IV. erzählt er mehr als 6 Seiten hindurch nichts als miraculöſe Vorkommniſſe, die er auf das Ereigniß bezieht.

Digitized by Google

beſchränkter Menſch. Die bei Fürſten leider ſo alltäglich gewordene ſchamloſe Schmeichelei, welche nicht nur jede unbedeutende, ſondern ſelbſt jede alberne und abgeſchmackte Bemerkung, wenn ſie nur aus königlichem Munde kommt, als „allerhöchſte Weisheit,“ und wie die anderen derartigen Phraſen noch lauten, auszupoſaunen ſich angelegen ſein läßt, — dieſe verächtliche Speichelleckerei hatte auch in König Ludwig die Meinung begründet, daß er wirklich das ſei, was man ihm immer vorlog. Er hielt ſich — wofür ihn kein anderer Menſch gehalten hätte — für einen ausgezeichneten Staatsmann. Darum wollte er aber auch ſelbſt regieren, und meinte, Alles müſſe nach ſeinem (beſchränkten) Kopfe gehen. Daß er ſich niemals zu den weitausſehenden Ideen Richelieu's zu erheben vermochte, läßt ſich leicht errathen. Je mehr er aber gelegentlich von den ſtaatsmänniſchen Talenten Richelieu's hörte, deſto neidiſcher blickte er auf dieſen [21]); wollte er doch die Sonne der Weisheit ſein, um die ſich die ganze Welt bewegen ſollte! Darum ſchuf er dem Cardinal oft die ungereimteſten Hinderniſſe und hemmte und lähmte ihn auf alle Weiſe. Ohnehin hegte er von der früheſten Berührung mit Richelieu her einen entſchiedenen Widerwillen gegen dieſen. — So kann man ſich denn wenigſtens ein ſchwaches Bild von den Annehmlichkeiten der Stellung deſſelben entwerfen und von dem inneren Glücke, das der durch ihn groß gezogene Abſolutismus ihn ſelbſt genießen machte!

Der König wollte Alles ſehen, Alles kennen, über Alles ſelbſt entſcheiden. Deshalb durfte Richelieu es nie wagen, das geringſte Project auszuführen, ohne jenen Selbſtherrſcher davon unterrichtet und deſſen Genehmigung erlangt zu haben. Er mußte im geheimen Rathe die entmuthigendſten, abſurdeſten Einreden nicht nur anhören, ſondern auch dem Scheine nach als „allerhöchſte Weisheit“ hinnehmen; er ſah ſich genöthigt, in der Regel des Morgens im Schlafzimmer des Königs ſich einzufinden und hier, vor dem Bette deſſelben auf den Knieen liegend, ihm ſeine Entwürfe vorzutragen; in dieſer ſklaviſchen Haltung mußte das Genie des Cardinals den Eigenſinn und die Dummheit des Selbſtherrſchers zu beſiegen, oder vielmehr ihn zu täuſchen ſuchen; denn vermittelſt ſeiner hündiſch-höfiſchen Geſchmeidigkeit ſtrebte er, ſo viel als möglich, es dahin zu bringen, daß der König meinte, er, Richelieu, vollziehe doch zunächſt nur ſeinen, des Königs, Willen und Befehl, von ihm gehe Alles aus und dergleichen; — eine Taktik, die ſich auch noch in Richelieu's Dedication ſeines „politiſchen Teſtamentes“ kund

---

21) Sehr treffend bemerkt der Verfaſſer der Schrift: Essai comparatif entre le Cardinal — duc de Richelieu et Will. Pitt (par le chevalier Gilibert de Mezlhiac. — Paris, 1816) u. A.: „Louis XIII., dont toutes les idées étoient bornées, ne pouvoit s'élever à la hauteur des conceptions de son ministre: honteux et chagrin de l'ascendant que Richelieu avoit pris sur lui, il s'en vengeait en le contrariant“ etc. — In den Mémoires de Mad de Motteville leſen wir: „Jaloux de la grandeur de son ministre, il (Louis XIII.) commença de le haïr, dès qu'il vit l'extrême autorité qu'il avoit dans son royaume.“

Digitized by Google

gibt, worin er alle durch ihn erlangte Erfolge unbedingt der „allerhöchſten Weisheit“ beimißt, — er, der am Beſten wußte, welchem gänzlich unfähigen Menſchen er dieſes Lob ſpende!

Aber nicht blos gegen die ſelbſtherriſchen Gelüſte Ludwig's, ſondern auch gegen deſſen Bigottismus und ſonſtige Vorurtheile hatte er fortwährend zu kämpfen. Der eifrige Theil des Clerus konnte ihm die Unterſtützung der Proteſtanten in Deutſchland nie vergeben und ſuchte auf alle Weiſe eine Aenderung dieſes Syſtems durchzuſetzen. Der Beichtvater des Königs, Pater Couſſin, that in dieſer Beziehung nicht nur ſelbſt unmittelbar ſein Möglichſtes, ſondern wußte auch in anderer Art auf den Monarchen einzuwirken. Das Hoffräulein von La Fayette hatte ihm, als ihrem Beichtvater, reumüthig eine Liebſchaft mit dem Könige bekannt. Der Prieſter aber, weit entfernt, ſie in ihren guten Abſichten zu beſtärken, forderte ſie im Gegentheile auf, das Verhältniß fortzuſetzen, um jenen von der Unterſtützung der Ketzer abzulenken, wodurch ſie ein glorreiches Werk vollbringen werde[22]. — Auch ſolchen Stürmen wußte der ſchlaue Cardinal mit Hülfe großer theologiſcher Gutachten Trotz zu bieten, zu deren Abfaſſung er nicht verſäumte, geiſtliche Notabilitäten (deren Geſchmeidigkeit er übrigens natürlich zum Voraus gewiß war) mit Pomp zu berufen.

Nicht minder unſicher war Richelieu's Stellung in Folge der fortwährenden Angriffe von Seiten der Königin-Mutter und des Herzogs von Orleans. Einmal war ſein Sturz bereits entſchieden. Während ſich aber die Höflinge in Maſſe nach dem Palaſte Luxembourg zur Marie von Medicis drängten, um ihr Glück zu wünſchen und den geſtürzten Miniſter zu ſchmähen, hatte ſich dieſer in aller Stille nach Verſailles begeben, und es war ihm gelungen, alle Plane ſeiner Feinde im nämlichen Momente völlig zu vereiteln, in welchem dieſe bereits ohne das geringſte weitere Bedenken im Uebermuthe des Sieges ſchwelgten. Der berühmt gewordene 11. November 1630, „la journée des dupes,“ endigte mit Verbannungen, Hinrichtungen und Verfolgungen anderer Art.

Nachdem es dem Cardinal einmal gelungen war, die verwittwete Königin zu ſtürzen, machte er es ſich zur Angelegenheit, es dahin zu bringen, daß ſie auch nie wieder zur Macht gelangen und ihm dadurch gefährlich werden könne; er ließ nie mehr eine Verſtändigung zwiſchen Mutter und Sohn zu Stande kommen. Plagten den Letzten Gewiſſensbiſſe über ſolch' unnatürliches Verhältniß, ſo verſah ſich der Fürſt der Kirche alſobald auch darüber mit zweckdienlichen theologiſchen Gutachten, welche mitunter die berühmteſten Prieſter Frankreichs ſo auszuſtellen ſich herbeiließen, wie jener derſelben bedurfte!

Was hatte er aber zu gewärtigen, wenn (der ſo lange kinderloſe) Ludwig XIII., ohne Hinterlaſſung einer legitimen Nachkommenſchaft,

22) Das Hoffräulein ging ſpäter in das Kloſter zu Verſailles. Auch da ſuchte ſie der König noch oft auf, und dieſe Kloſterbeſuche machten dem Cardinal mehr Sorgen, als alle übrigen Angelegenheiten Europas!

Digitized by Google

vor ihm geſtorben ſein würde, während der präſumtive Thronfolger (Gaſton, Herzog von Orleans) ein rachgieriger Menſch, ſein offen erklärter, ihn auf den Tod haſſender Feind war? Richelieu's Memoiren enthalten beachtenswerthe Andeutungen darüber, wie er ſich in dieſer Beziehung zu ſichern ſuchte, indem er das unmittelbare Intereſſe des Königs mit in die Sache zu ziehen wußte. Es war im Jahre 1634, als der Herzog von Orleans ſich nach Flandern begab und einen Bund mit den Spaniern ſchloß. Der Cardinal traf in aller Stille ſeine Sicherungsmaßregeln. Er faßte den kühnen Plan, nöthigenfalls die Thronfolge zu ändern, und wagte es ſogar, den König zum Vertrauten dieſes Planes zu machen. „Il faut,“ ſagte er demſelben nach einer langen Verhandlung und Auseinanderſetzung, „il faut que les partisans de Monsieur puissent juger que s'ils faiſoient vaquer la succession par mauvaise voie, ils trouveroient au pied du trône des vengeurs d'un tel crime, et qu'ils aient lieu de douter s'ils pourroient même l'obtenir sans dispute, lorsqu'elle viendroit à vaquer par voie ordinaire.“ (Möge man auch daraus die Unſolidität des abſoluten Herrſcherthums erſehen: eines Miniſters wegen ſoll die Thronfolgeordnung umgeſtürzt werden; denn daß der Cardinal nur ſeiner ſelbſt, nicht des Königs wegen dieſen Plan entwarf, daß er an ſolches Project nie gedacht hätte, wenn der präſumtive Thronfolger ſein Gönner geweſen wäre, dies erkennt man von ſelbſt.)

Gerade ſo, wie in dieſem Falle, wirkte bei zahlloſen Vorkommniſſen die Unſicherheit, in welcher ſich unter der Herrſchaft des Abſolutismus ein Jeder befindet, auf eine Weiſe ein, die dem Staate immerhin zum Nachtheile gereichen muß. Namentlich hat Richelieu an einer Stelle ſeiner Denkwürdigkeiten (der oben ſchon allegirten Memoiren) einige Aeußerungen ſich entſchlüpfen laſſen, die einen klaren Blick auf die Stellung der ausgezeichnetſten Staatsmänner unter dem unbeſchränkten Königthume gewähren. Es ſind dies die Stellen ſeiner Schrift, in denen der Cardinal die Ermordung Wallenſtein's beſpricht. Ein neuerer deutſcher Geſchichtſchreiber des dreißigjährigen Krieges hat in dieſen Stellen nichts Anderes, als Beweiſe der Heuchelei erblickt, vermittelſt welcher Richelieu ſein geheimes Einvernehmen mit dem Friedländer zu verdecken ſuche [23]). Die Geſchichte hat jenes Verhältniß noch nicht aufgeklärt. Wie es ſich damit aber auch verhalten möge, ſo finden wir in den fraglichen Aeußerungen des Bedauerns über den Mord des großen Feldherrn gerade das Gegentheil der Heuchelei, — eine ſo lebendige, innige Theilnahme, wie ſie nur aus dem Gefühle einer ſelbſteigenen gleich unſicheren und gefährlichen Stellung hervorgehen konnte. — Richelieu beſaß in Frankreich eine eben ſo große Macht, wie Wallenſtein in Oeſterreich beſeſſen hatte; Ludwig XIII. war von ähnlichem Charakter, wie Kaiſer Ferdinand II.; das, wozu der Eine gebracht worden war, konnte wohl

23) Es iſt dies ſchon darum nicht glaubwürdig, weil Richelieu's Memoiren durchaus nicht für das größere Publicum beſtimmt waren.

Digitized by Google

auch beim Anderen einmal geſchehen. Darum führt der Cardinal ſo entſchieden die Vertheidigung des Friedländers. Der Mann — ſo urtheilt er, — welcher ſo oft ſein Leben für ſeinen Herrn auf's Spiel geſetzt, der mehr für denſelben gethan hatte, als irgend ein anderer Menſch von der Welt, den er ſelbſt ſo gewaltig erhoben hatte, — er muß nun auf Befehl dieſes Herrn eines unnatürlichen Todes ſterben! Der Kaiſer unterſuchte nicht einmal, ob ſein Verdacht gegen jenen irgend gegründet ſei; ein Verdacht, der um ſo unwiderlegbarer erwieſen werden mußte, als Wallenſtein gegen jeden Zweifel (an ſeiner Treue) mit der Hinweiſung auf tauſend Thatſachen antworten konnte, wie er ſeinem Fürſten (factiſch) gedient habe. — Doch dem ſei wie ihm wolle (ſo ungefähr fährt der Cardinal in ſeinen Denkwürdigkeiten fort), es iſt eine traurige Erſcheinung im Leben, daß, wenn allerdings der Herr nur ſelten einen guten Diener findet, dem er vollkommen vertrauen darf, — hinwieder ein guter Diener noch weit ſeltener einen Herrn trifft, auf den er ſich ganz verlaſſen mag. „Der Geiſt eines Fürſten iſt eiferſüchtig, mißtrauiſch und leichtgläubig; er beſitzt alle Macht, ſeine üble Laune an ihm auszulaſſen; es wird zum Verbrechen, ſich über ſolches nur zu beklagen, und, um dem Fürſten zu gefallen, verkleidet ihm Jeder, und zwar noch mit der Maske der Gerechtigkeit, die Handlungen ſeiner Grauſamkeit oder ſeiner mißtrauiſchen Eiferſucht." — So ſind die Früchte der unbeſchränkten Herrſchermacht! Jener Mann, der am Meiſten gethan zur Begründung des Abſolutismus in Frankreich, der damit ein nur allzu gern nachgeahmtes Vorbild für alle übrige Staaten Europas aufſtellte; — er ſelbſt mußte fort und fort erzittern bei dem Gedanken, wie die ſchrankenloſe Willkürherrſchaft ihn ſelbſt, ihren eifrigſten Beförderer, in einem einzigen Augenblicke auf die ſchmachvollſte Weiſe vernichten könne! — Und wirklich verdankte es Richelieu, nächſt ſeiner eigenen Schlauheit und Gewandtheit zumeiſt doch nur dem Zuſammentreffen ſeltener ihm günſtiger Umſtände, daß er ſich in ſeiner Stellung zu behaupten vermochte; er verdankte es zumeiſt dem Glücke, das ſeine Unternehmungen begünſtigte; die Erfolge waren es, die ihm beim Könige als mächtigſte Stütze dienten; eine äußere Niederlage hätte wohl ſeine Vernichtung zur Folge gehabt. Und wie konnte er ſich gegen eine ſolche ſicher ſtellen! Welches innerlich gepeinigte Leben hatte er zudem dabei ſtets zu führen! — Wir brauchen nach dem oben Geſagten dieſes Bild nicht weiter auszumalen!

Der Zufall wollte es, daß Maria von Medicis, Richelieu und Ludwig XIII. — jene drei Menſchen, welche, obwohl völlig ungleich an Fähigkeiten, doch ziemlich gleich an Verworfenheit des Charakters, ſo lange mit und gegen einander auf der Schaubühne des Lebens aufgetreten waren — auch faſt gleichzeitig vom Tode ereilt wurden. Marie von Medicis ſtarb (wie wir geſehen haben zu Cöln in der Verbannung) am 3. Juli 1642, Richelieu am 4. December des nämlichen, und Ludwig XIII. am 14. Mai des nächſtfolgenden Jahres [24]).

24) Richelieu's letzte Lebenstage bieten das gewöhnliche Bild eines ſterbenden

Digitized by Google

Richelieu's Hinſcheiden erfolgte für ihn ſelbſt gerade zur rechten Zeit. Noch befand er ſich inmitten ſeines Glanzes, auf dem Gipfel ſeiner Macht; ſchon ſtand aber ein Herabſinken von demſelben bevor, ſeine Auctorität fing an zu wanken. Hätte Richelieu nur ein halbes Jahr länger gelebt, ſo wäre es höchſt wahrſcheinlich um jene glänzenden Verhältniſſe geſchehen geweſen. „Eine ſo gewaltſam verkehrte und unnatürliche Lage der Dinge," ſagt Capefigue, „konnte wohl kaum von Beſtand ſein." In allen Ständen hatte ſich der Haß gegen Richelieu auf's Höchſte geſteigert; ſo zu ſagen Jedermann wünſchte zu ſeinem Sturze beizutragen; wie wenig er ſich aber gerade in dieſer Zeit auf die Stütze des Königs verlaſſen konnte, geht daraus hervor, daß dieſer Fürſt beim Ableben des gewaltigen Miniſters ſich darin gefiel, die Gaſſenhauer auf deſſen Tod mit ſeinen Kammerdienern abzuſingen [25]); freilich zugleich auch ein Zeichen königlicher Dankbarkeit für alles dasjenige, was der Cardinal zum Vortheile des abſoluten Herrſcherthums gethan hatte!

IV. Mazarin. Mit Richelieu's Tode — ſo hoffte man ſehr allgemein, — werde auch das von ihm begründete Syſtem, in der Hauptſache wenigſtens, zu Grabe gehen. Und wirklich würde dies theilweiſe (aber doch auch nur theilweiſe) der Fall geweſen ſein, wäre nach ſeinem Ableben nicht ein Mann an das Staatsruder gelangt, der, wenn auch mit einzelnen Modificationen, nicht nur auf das gleiche Ziel hingeſteuert hätte, ſondern dabei gleichfalls auch klug und kräftig genug geweſen wäre, die Klippen zu umſchiffen und den Stürmen zu widerſtehen. Dieſer Mann war Mazarin. — Obwohl an Talent und Genialität ſeinem Vorgänger entſchieden nachſtehend, kann doch des Syſtems des Einen nicht gedacht werden, ohne den Andern, der daſſelbe vollendete, mindeſtens zu erwähnen. Wir können uns indeſſen bezüglich ſeiner kurz

---

Tyrannen dar. „Er erkennt die Gefahr, in der er ſchwebt; ſein gepreßtes Herz ängſtigt ſich fortwährend mit dem Schreckbilde eines gewaltſamen Endes; dagegen nun müſſen ſeine Garden (er hatte eine eigene Leibwache) alle Thore des Palaſtes bewachen; ſo zu ſagen Niemand erhält mehr Zutritt zu ihm, kaum noch der bewährte Freund (wenn Richelieu anders einen ſolchen beſaß!) oder der Diener des Hauſes. Vor Allem iſt er auf Abſetzung der königlichen Gardecapitäne bedacht, die ſich (wie er meint) gegen ſein Leben verſchworen haben. Aber der König will ſich nicht dazu verſtehen; erſt nachdem der Cardinal droht, ſich nach dem Havre zurückzuziehen, gibt Ludwig nach..." „Die letzten Tage Richelieu's — ſo berichtet ein anderer Geſchichtsſchreiber — ſind durch ſchwere Sorgen und körperliche Leiden getrübt; nirgends kann er Ruhe finden, Schmerz und Erſchöpfung verzehren ihn. — Dazu kommt eine beſtändige Todesangſt, in der er ſchwebe; immerfort ſieht er ſich von Gift und Dolch bedroht. Faſt alle ſeine Anhänger haben ihn verlaſſen..." — Mit gewaltiger Aengſtlichkeit läßt er ſich die Sterbeſacramente ertheilen ꝛc. (S. Capefigue, „Richelieu, Mazarin, la Fronde et le Règne de Louis XIV.")

25) In den Mémoires de l'abbé de Choisy leſen wir: „Richelieu domina par la terreur l'esprit de son maître, qui l'estimoit, qui le craignoit, et qui ne l'aimoit pas, jusque là qu'il fut le premier à chanter avec ses valets-de-chambre les vaudevilles que le peuple fit sur la mort de ce grand ministre."

Digitized by Google

faſſen, da er nicht als Gründer, ſondern eben nur als Fortſetzer einer neuen Ordnung der Dinge erſcheint, und die Geſchichte der einzelnen Vorkommniſſe unter ſeiner Verwaltung uns hier nicht intereſſirt.

Julius Mazarin (oder vielmehr Mazarini), der Angehörige einer ſicilianiſchen Adelsfamilie, wurde um das Jahr 1602 zu Piscina in den Abruzzen geboren. Obwohl zum Theologen gebildet, führte er doch früh ſchon die Waffen (im Veltlin) und bewies dabei auch ſeine diplomatiſche Fähigkeit, wodurch er dem Cardinal Richelieu bekannt wurde. Von jetzt an benutzte er ſeine Stellung im päpſtlichen Dienſte, um im Sinne Frankreichs zu wirken, in deſſen Sold er ſich insgeheim begeben hatte. Richelieu berief den ſchlauen Italiener im Jahre 1639 für immer nach Paris und ſoll ihn ſterbend dem Könige als den geeignetſten Mann zur Fortführung der Staatsgeſchäfte empfohlen haben. — Wie dem ſei, bald nach dem Tode Ludwig's XIII. gelangte Mazarin zu einer miniſteriellen Allmacht, wie die Richelieu's geweſen war, und obwohl zweimal geſtürzt, wußte er doch ſtets die nämliche Stellung wiederzuerhalten, ſo daß auch er ſpäter inmitten ſeines Glanzes ſtarb (9. März 1661).

Mit Richelieu's Regierungsweiſe waren, wie wir geſehen haben, ſo ziemlich alle Stände unzufrieden: das Volk eben ſowohl, als der hohe Adel. Nach ſeinem Ableben ſchienen die Zeit und die Verhältniſſe günſtig, um das Joch des Abſolutismus — das ſich bis jetzt zunächſt in der miniſteriellen Machtvollkommenheit kund gab — abzuſchütteln: es war an ſich eine Zeit ziemlich allgemeiner Bewegung, namentlich bildete die beginnende engliſche Revolution ein zur Nachahmung, wenigſtens im Kleinen, anlockendes Beiſpiel. Die Minderjährigkeit des Königs (Ludwig's XIV.) und die dadurch herbeigeführte Regentſchaft eines Weibes (ſeiner Mutter, der zur Leitung der Staatsgeſchäfte unfähigen Anna von Oeſterreich) waren überdies geeignet, die Parteien anzufeuern, ihre Kräfte zu verſuchen. So entſtand die Fronde. Prinzen, Seigneurs, Volk und namentlich auch das Parlament erhoben ſich, um das herrſchende Syſtem zu ſtürzen. Mit Unrecht hat man dieſe Bewegung als unbedeutend betrachtet. Allerdings entbehrten die Unzufriedenen eines inneren Vereinigungs- und Haltpunctes; ihr Streben war nach zu verſchiedenen Zielen gerichtet. Deſſenungeachtet konnte es keineswegs als eine leichte Aufgabe angeſehen werden, das Gouvernement in der bisherigen Weiſe gegen dieſe allſeitigen Angriffe aufrecht zu erhalten und deſſen bisherige Grundſätze noch feſter zu begründen. Geſchickt wußte Mazarin den einzelnen Abtheilungen der Unzufriedenen meiſtens unerwartet ihre Häupter zu entreißen. Er (obwohl Cardinal, wie Richelieu) bekümmerte ſich aber dabei ſo wenig als dieſer um die Moralität der anzuwendenden Mittel; was zum Ziele führen mochte, war ihm erwünſcht. Wenn er ſich mehr der Liſt, ſtatt, wie ſein Vorgänger gethan hatte, der Gewalt bediente, ſo war dies allerdings mitunter Folge ſeines Charakters, noch mehr aber das Ergebniß der veränderten Stellung beider Männer und der veränderten Lage der Dinge.

Digitized by Google

Genug, das Richelieu'ſche Syſtem ward nach Innen und Außen aufrecht erhalten. Die Gegenſtände des Kampfes, den Mazarin zu führen hatte, waren nur dem Namen nach andere, als die früheren. Wir gehen nicht in die Einzelnheiten dieſer Kämpfe ein, ſondern beſchränken uns, die Hauptergebniſſe derſelben, als Zeichen der Vollendung der Richelieu'ſchen Grundidee, hier anzuführen. Es ſind dies: 1) Die Vernichtung der Macht der Parlamente. Hatte man ſich Anfangs, von Seiten der Regierung dieſer Corporation bedient, um die alten Repräſentativverſammlungen dieſes Namens zu umgehen, ſo ſchränkte man ſie nunmehr auf die Befugniſſe bloſer Gerichtshöfe ein, denen man gar keine Auctorität in politiſchen Dingen und überhaupt in Staatsangelegenheiten mehr zugeſtand. — 2) Vernichtung der Provinzial- und der Communalfreiheiten. Die Centraliſation aller Gewalt in einer einzigen ſchrankenlos gebietenden Hand ließ den Fortbeſtand localer Selbſtſtändigkeit nicht ferner zu. — 3) Vernichtung der Selbſtſtändigkeit des Adels, der Regierung gegenüber. Die Prinzen und die Seigneurs wurden unbedingt der abſoluten Herrſchaft unterworfen; nur gegen das Volk behielten ſie ungeſchmälert ihre angemaßten Privilegien zu deſſen Bedrückung und Ausſaugung. —

Um der abſoluten Macht nach Innen und Außen ſtets eine Furcht einflößende Stellung zu ſichern, geſchah mehr als je zuvor für Erhaltung eines bedeutenden ſtehenden Heeres. Mazarin, der Theolog und Cardinal, war ein geſchickterer Schöpfer und Erhalter der Armeen, als die eigentlichen Generale; ja er verſtand es, größere militäriſche Erfolge zu erlangen, als jene Leute vom Fache. Er erkannte nämlich weit richtiger als dieſe, wie ſehr es darauf ankomme, daß es nicht an Geld, Lebens- und Kriegsbedürfniſſen für die Truppen fehle. Indem er in der Regel ſorgſam hierauf bedacht war[26]), befanden ſich ſeine Soldaten meiſtens, insbeſondere was die Kämpfe im Inlande betrifft, in einem Zuſtande, daß namentlich die Edelleute ihnen nicht zu widerſtehen vermochten. Allerdings hatte auch in dieſer Beziehung Richelieu den Grund gelegt; doch bewies ſich Mazarin hierin ſo geſchickt und eifrig, als ob der Krieg ſein eigentliches Element ſei. — Auch dauerten unter ihm die Erfolge fort, welche man zuvor ſchon in den auswärtigen Kämpfen erlangt hatte, und eben ſo, wie der weſtphäliſche Friede (1648) dem franzöſiſchen Reiche das ſchöne Elſaß verſchaffte, ſo erlangte es durch den pyrenäiſchen (1659) ſehr bedeutende Theile der Grafſchaften Artois, Flandern und Hennegau, dann des Herzogthums Luxemburg und des Landes zwiſchen der Sambre und Maas; endlich an den Pyrenäen Perpignan, Rouſſillon und Conflans.

---

26) Doch kennt man auch entgegengeſetzte Fälle: Die Früchte des Sieges von Lens gingen verloren, da es an 100,000 Thalern zur Deckung der Bedürfniſſe der Armee fehlte. Das unter Turenne ſtehende Heer zerſtreute ſich aus Mangel an Geld. Aus gleichem Grunde mußte die Belagerung von Cremona aufgehoben werden. (S. die Memoiren von Omer Talon.)

Digitized by Google

Blicken wir nun aber, von allen politiſchen Dingen abſehend, auf die innere Lage Frankreichs, auf den Zuſtand der Nation, ſo ſtellt ſich uns ein Bild dar, das nichts weniger als erfreulich genannt werden kann. Sehr richtig hat ein franzöſiſcher Geſchichtſchreiber [27]) bemerkt: „Mazarin, ein guter Politiker, aber ſchlechter Adminiſtrator, ließ (bei ſeinem Tode) Frankreich mehr geachtet nach Außen, als blühend im Innern, zurück. Er hatte nichts gethan, den Nationalreichthum zu vermehren, und war nur auf Bereicherung ſeiner ſelbſt, ſo wie ſeiner drei Neffen und ſieben Nichten ausgegangen, ſo daß er mehr als 100 Millionen unſeres Geldes in ſeiner Familie anhäufte. Der Mangel bei den Staatscaſſen machte dieſen Ueberfluß noch gehäſſiger.“ Nach dem Zeugniſſe von Zeitgenoſſen [28]) bediente er ſich der unwürdigſten Mittel, um ſich zu bereichern: er verkaufte Aemter und Würden, weltliche und geiſtliche Stellen; Alles war feil, ſelbſt die Gerechtigkeit. Die Ehrenauszeichnungen wurden im ungeheuerſten Uebermaße verliehen [29]). Corruptionen jeder Art erfolgten in Maſſe. Der Cardinal war ſehr zufrieden, wenn er den Unwillen der Großen, namentlich der Prinzen, durch Geldverwilligungen befriedigen konnte; von Natur grenzenlos feig, ſuchte er diejenigen, welche ihm imponirten, am Liebſten mit dem Vermögen des Staates zufrieden zu ſtellen; wer ihm Furcht einflößte, konnte gewiß ſein, in dieſer Beziehung Alles von ihm zu erlangen. Daß die Finanzen des Landes in die grenzenloſeſte Unordnung geriethen, daß man den gewöhnlichen Beamten nicht einmal ihre Beſoldung auszahlen konnte, daß das Einkommen des Staates zum Voraus conſumirt ward, daß man Vorſchüſſe darauf mit 15 Procent verzinſ'te, — dies Alles, ſo wie die eingetretene enorme Noth des Volkes — bekümmerte den Cardinal wenig oder gar nicht [30])!

V. Indem wir ſchließlich die Totalität der Leiſtungen Richelieu's und Mazarin's überblicken, können wir allerdings einem geiſtvollen neueren franzöſiſchen Geſchichtſchreiber (Capeſigue) nicht beiſtimmen, in ſo fern dieſer ein beſonderes Gewicht darauf legt, jene beiden, ſo zu ſagen, allmächtigen Miniſter hätten nicht einen einzigen wahrhaft neuen Grundgedanken aufgeſtellt. Allerdings iſt es unbeſtreitbar, daß es durch die Verhältniſſe gleichſam von ſelbſt geboten und jedenfalls die ſchon früher angenommene Politik Frankreichs war, die ſchwächeren deutſchen Staaten gegen Oeſterreich zu unterſtützen; allerdings iſt es eben ſo unbeſtreitbar, daß ſchon ſeit Ludwig XI., und ſelbſt noch früher, die Tendenz der franzöſiſchen Regierung dahin ging, die Macht der Großen zu brechen, ihre Selbſtſtändigkeit zu beſchränken und, wo mög-

27) Ragon, Histoire générale des temps modernes.

28) Mémoires de Montglat. — Mad. de Motteville.

29) Eine Dame erbat ſich vom Cardinal ein Herzogthum für ihren Gatten, nicht ſowohl der Ehre wegen, Herzogin zu ſein, als zur Vermeidung der Schande, es nicht geworden zu ſein!

30) Man ſah viele Kaufleute ihren gewöhnlichen Handel aufgeben, um ihr Vermögen in dieſem unproductiven, ihnen perſönlich aber bei Weitem am Meiſten eintragenden, nationalverderblichen Trafike zu verwenden.

Digitized by Google

lich, zu vernichten, dagegen die Kräfte des Reiches, ſo weit ausführbar, zu vereinigen und in den Händen des Königs zu centraliſiren. Alles dieſes beweiſ't aber noch nicht, und kann nicht beweiſen, daß nicht jene beiden Miniſter es waren, welche den Gedanken zur Wirklichkeit umgeſtalteten. Dieſe Ausführung deſſen, was Andere nur höchſt unvollſtändig projectirt hatten, war ihre Sache. Das Verdienſt deſſen gebührt ihnen, wie die ſich daran knüpfenden Vorwürfe zunächſt nur ſie treffen. Es war eine unbedingte Nothwendigkeit, daß der Zerſplitterung der Kräfte im Innern des Reiches, dem Beſtehen von Staaten im Staate, und dem Uebermuthe des Adels ein Ende gemacht werde; und die Verwirklichung deſſen iſt allerdings an ſich kein kleines Verdienſt. Aber leider fand die Ausführung meiſtens nicht nur auf die unloyalſte Weiſe, unter Anwendung von Tücken und Treubrüchen, überhaupt vermittelſt Begehung der empörendſten Verbrechen Statt, ſondern man mißbrauchte auch die über die Parteien und Corporationen erlangte Uebermacht zur Herſtellung und Ausbildung eines wahrhaft aſiatiſchen Despotismus, — einer Willkürherrſchaft und, in Folge deſſen, einer Centraliſation ohne Grenzen. Land und Leute ſollten nur des Königs wegen vorhanden, die ganze Welt gleichſam nur deshalb geſchaffen ſein, damit er nach Laune herrſche und gebiete. Alles, was vorhanden — gleich viel ob lebende Weſen oder todte Gegenſtände — ward als ſein eigen geſchildert, womit er ſchalten und walten möge, wie ihm gefalle, wie vielleicht eine völlig wahnſinnige Grille ihn beſtimme. Die Begründer dieſes abſcheulichen Syſtems mußten in ihrer eigenen durchaus unſicheren Stellung ſelbſt mehr als einmal gewahr werden, wohin daſſelbe ſogar die ausgezeichnetſten und auserwählteſten Werkzeuge ſolchen Despotismus zu bringen drohe; die nächſtfolgende Generation mußte in Ludwig's XIV. Gewalt- und Schandthaten noch ſchmerzlicher die Folgen jenes verwerflichen Syſtems empfinden, und die ſpätere Geſchichte hat in den Vorgängen der Revolution bewieſen, wohin die unbeſchränkte Willkürherrſchaft früh oder ſpät führen muß.

Die Begründung jenes Syſtems des Despotismus nahm aber überdies noch die ganze Kraft, die ganze Thätigkeit jener beiden Männer gleichſam ausſchließlich in Anſpruch. Für Belebung des inneren Wohlſtandes, Hebung der eigentlichen Nationalkräfte, geſchah in der langen Zeit ihrer Herrſchaft nichts. Die vor der Revolution (meiſtens unter der Regierung Ludwig's XIV.) erſchienenen Geſetzbücher, das neue Seerecht, der Handelscodex, die Regelung des Erbrechtes u. ſ. w., datiren ſämmtlich aus ſpäterer Zeit, ſind die Werke von Parlamentsräthen, welche, obgleich hierdurch wahre Wohlthäter ihres Vaterlandes, doch beinahe unbedingt vergeſſen ſind. G. Friedr. Kolb.

Richter, ſ. Juſtiz.

Ritterorden, ſ. Orden.

Ritterſchaft, ſ. Adel, Reichsritterſchaft, Standesherren.

Römiſches Recht, ſ. Corpus juris und Syſtem.

Rotenburg (Heſſen=), Rotenburger Quart, niederheſſiſche Quart. — Obgleich das ſtaatsrechtliche Verhältniß, welches unter dieſem Namen in Kurheſſen länger als zwei Jahrhunderte hindurch beſtanden hat, durch das vor einigen Jahren erfolgte Ausſterben der heſſen=rotenburgiſchen Nebenlinie aufgehoben iſt, und außerdem ſo eigenthümlicher Natur war, daß ſchon Pütter verſicherte, kein zweites Beiſpiel der Art in Deutſchland zu kennen, ſo wird doch nicht nur das rein wiſſenſchaftliche, ſondern auch das praktiſche Intereſſe der Gegenwart noch in zweifacher Beziehung von den Rechtsfragen, welche dadurch angeregt wurden, in Anſpruch genommen. Zuerſt in ſo fern, als der dadurch hervorgerufene Streitfall einen Beitrag zu der Geſchichte der Zeit überhaupt und beſonders des ſeit mehreren Jahren immer bedeutender hervortretenden Widerſtreites der Anſprüche und Tendenzen in Anſehung der Domänenfrage liefert, d. h. in Anſehung der Frage über die Rechte der deutſchen Fürſtenfamilien an den unter den Namen von Domänen, Stamm= oder Fideicommißgütern, Kammergütern u. ſ. w. vorkommenden Grundbeſitzungen und Rechten. Zweitens aber auch deswegen, weil die Streitfrage nur erſt zum Theil erledigt iſt, in anderen Hauptrichtungen jedoch ihrer Beendigung noch entgegenſieht, und zwar dabei in einer ſolchen, welche für die conſtitutionellen Verhältniſſe Kurheſſens von weſentlicher Bedeutung iſt.

In dem heſſen=caſſelſchen Fürſtenhauſe beſtand noch im Anfange des ſiebzehnten Jahrhunderts jenes für die deutſchen Territorien ſo außerordentlich ſchädliche Herkommen, nach welchem beim Abſterben eines regierenden Fürſten deſſen ſämmtliche Söhne (die Ausſchließung der Tochter hatte der im heſſiſchen Geſammthauſe geſchloſſene Brüdervergleich von 1568 feſtgeſetzt) gleichzeitig zur Nachfolge berufen waren. Die Nachtheile eines ſolchen Verhältniſſes waren ſchon länger fühlbar geworden, und durch Teſtamente oder Verträge hatten deshalb bereits in früheren Zeiten mehrere Regenten wenigſtens ſo viel zu erreichen geſucht, daß die einzelnen Landestheile, welche den verſchiedenen Nachfolgern zugewieſen wurden, nicht gleich groß wurden, vielmehr immer eine größere in einer Hand vereinigte Maſſe als der Kern der Stammlande ſich auszeichnete. Erſt im Jahre 1627 kam indeſſen eine hausgeſetzliche Primogeniturordnung zu Stande, und zwar in einer Weiſe, welche damals noch mit einer Theilung verbunden war, und welche erſt in der neueſten Zeit eine unzertrennliche Wiedervereinigung ſämmtlicher Gebietstheile der heſſen=caſſelſchen Linie möglich gemacht hat.

Landgraf Moritz hatte ſucceſſiv in zwei verſchiedenen Ehen gelebt und aus der erſten einen, aus der zweiten aber ſechs Söhne. Er beabſichtigte die Primogenitur durch ein Teſtament einzuführen, veranlaßte jedoch, um den künftigen Widerſpruch ſeiner nachgeborenen Söhne zu beſeitigen, die Abſchließung eines Vertrages zwiſchen Wilhelm, ſeinem einzigen Sohne erſter Ehe, ſeiner Gemahlin Juliane, Gräfin von Naſſau=Katzenellenbogen, und Hermann, ſeinem älteſten Sohne zweiter Ehe (die anderen waren noch minderjährig), durch welchen Wilhelm als

Digitized by Google

alleinregierender Fürſt anerkannt, den Söhnen aus zweiter Ehe aber und deren Nachkommen mit dem fortwährenden Anwachſungsrechte für die Sprößlinge dieſer Linie der vierte Theil des ganzen Landes (quarta tam praesentium quam futurorum bonorum) frei von Laſten und Schulden zur Nutzung, und zwar unter dem Vorbehalte des Heimfalles, ſo wie der Oberherrlichkeit der regierenden Linie, jedoch zugleich mit einem Umfange von Rechten verliehen wurde, welcher in manchen Puncten der wahren Landeshoheit ſehr nahe kam. Dies iſt die Entſtehung der ſogenannten niederheſſiſchen Quart, welche um deswillen ſpäterhin auch die Rotenburger Quart genannt wurde, weil der letzte allein übrig gebliebene Hauptzweig der abgetheilten Nebenlinie in dem zur Quart gehörenden Städtchen Rotenburg an der Fulda ſeine Reſidenz genommen hatte.

Der Beſtand der Quart wurde zum Theil erſt durch ſpätere Verträge vollſtändig regulirt; er umfaßte im Anfange dieſes Jahrhunderts ſieben im Gebiete des jetzigen Kurfürſtenthums Heſſen an den Ufern der Fulda und Werra liegende Aemter, ferner die Niedergrafſchaft Katzenellenbogen und einige hannöveriſche Enclaven, nämlich die Herrſchaft Pleſſe, das Kloſter Höckelheim und das Amt Neuen-Gleichen. Seit jener Zeit ſind aber weſentliche Veränderungen theils im Beſtande der Quart ſelbſt und theils in den Nutzungsverhältniſſen eingetreten. Durch den Lüneviller Frieden (9. Febr. 1801) wurde nämlich die auf dem linken Rheinufer belegene Hälfte der Grafſchaft Katzenellenbogen an Frankreich abgetreten, wofür das regierende Kurhaus im Reichsdeputationshauptſchluſſe (25. Febr. 1803) die mainziſchen Aemter Fritzlar, Naumburg, Neuſtadt, Amöneburg, die Capitel und Klöſter in dieſen Aemtern, die Stadt Gelnhauſen und das Dorf Holzhauſen, die Rotenburger Linie dagegen wegen ihres Domanialverluſtes eine immerwährende Rente von 22,500 Fl. zur Entſchädigung erhielt. Dieſe Rente ſollte Anfangs das regierende Haus abführen, ſie wurde jedoch ſpäter auf die Ueberſchüſſe der Rheinſchifffahrtsoctroicaſſe angewieſen und zuletzt in Folge einer weitern Verabredung von Preußen durch Bezahlung eines alodialen Capitals von 312,500 Thalern abgelöſ't. — Der am rechten Rheinufer belegene Theil der Niedergrafſchaft Katzenellenbogen blieb, gleich den übrigen Beſtandtheilen der Quart, auch während der weſtphäliſchen Zwiſchenregierung im Domanialgenuſſe der Landgrafen von Rotenburg; die durch den Wiener Congreß herbeigeführten Territorialveränderungen äußerten jedoch auch hier ihren Einfluß. Preußen ließ ſich nämlich jenen Theil der Niedergrafſchaft und die hannöveriſchen Enclaven abtreten (von denen ſpäterhin jene mit Naſſau, dieſe mit Hannover verbunden ſind), und gab dafür Fulda an Kurheſſen, welches zugleich die Verpflichtung übernahm, die rotenburgiſche Linie durch einen im Kurſtaate ſelbſt liegenden Complex von Domanialnutzungen zu entſchädigen. Späterhin wurde es jedoch nicht angemeſſen gefunden, die Entſchädigung auf dieſe Weiſe zu gewähren, und unter preußiſcher Vermittelung kam deshalb (4. März 1816) ein anderer Vertrag zu Stande, in welchem Roten-

Digitized by Google

burg ſeine Entſchädigungsanſprüche an Kurheſſen abtrat und ſich dagegen das Verſprechen geben ließ, daß ihm eine unter preußiſcher Hoheit belegene Herrſchaft mit dem zugeſicherten Revenüenertrage, jedoch nach Abzug eines Sechſtels derſelben, als Alodium und mit der unbeſchränkten Befugniß, darüber nach Gefallen zu disponiren, überwieſen würde. Dieſe modificirte Entſchädigung wurde nun auf die Weiſe realiſirt, daß Kurheſſen etwa eine Million Thaler zahlte, und der Landgraf von Rotenburg dafür die in Oberſchleſien belegene Herrſchaft Ratibor mit den Rauden'ſchen Beſitzungen von dem damaligen Kurprinzen, als deren Eigenthümer, kaufte. Außerdem bewilligte der Kurfürſt noch die Alodification der im preußiſchen Gebiete belegenen Ganerbſchaft Treffurt, ſo wie die Löſchung einer Schuld von 45,500 Thalern; und Preußen trat, „zur Vervollſtändigung der Entſchädigung" an Rotenburg noch die in Weſtphalen liegenden Corvey'ſchen Domänen in der Eigenſchaft eines als freies Alodium zu beſitzenden Mediatfürſtenthums ab.

Der letzte Landgraf aus der rotenburgiſchen Seitenlinie war Victor Amadäus, geboren am 2. September 1779. Er war dreimal vermählt geweſen, ſtarb jedoch kinderlos am 12. November 1834. Mit dieſem Todesfalle trat die in dem Vertrage von 1627 ausgeſprochene Beſtimmung ein: „daß die den jüngern Herren zugetheilte Quarta dem ältern oder regierenden Herrn zufallen oder anwachſen ſolle;" zugleich aber gab derſelbe Veranlaſſung zu Differenzen: zuerſt zwiſchen den übrigen männlichen Mitgliedern der kurheſſiſchen Fürſtenfamilie und den rotenburgiſchen Alodialerben über den Umfang desjenigen, was zur Quart gehöre und mit derſelben zurückgegeben werden müſſe, dann zweitens zwiſchen dem kurheſſiſchen Fürſtenhauſe und den dortigen Landſtänden über die Anſprüche auf die Nutzungen der zurückgefallenen Quart und das Rechtsverhältniß derſelben, und endlich drittens zwiſchen dem regierenden Hauſe und einer andern Seitenlinie über die von dieſer in Anſpruch genommene Erhöhung ihrer Apanage.

Landgraf Victor Amadäus hatte in einem am 12. Januar 1830 errichteten Teſtamente ſeinen Taufpathen, den Prinzen Victor von Hohenlohe=Waldenburg=Schillingsfürſt, zum Univerſalerben ſeines Alodialnachlaſſes ernannt und für dieſen, ſo wie für deſſen jüngern Bruder Clodewig Fideicommiſſe geſtiftet. Namentlich waren in dieſer letztwilligen Verfügung von den oben genannten Beſitzungen das Mediatherzogthum Ratibor, die Rauden'ſchen Güter, das Mediatfürſtenthum Corvey und die Ganerbſchaft Treffurt begriffen. In Beziehung auf dieſe, ſo wie auf einige andere Erbſchaftsſtücke, wurden nun von der ältern Linie Anſprüche erhoben, welche ſich hauptſächlich auf den ſogenannten Brüdervergleich von 1568 gründeten. In dieſem Vertrage hatten nämlich die vier Söhne des Landgrafen Philipp des Großmüthigen, in Uebereinſtimmung mit dem väterlichen Teſtamente, die Abſicht ausgeſprochen, ſich dahin vereinigen zu wollen, daß ſie „bei ihren anererbten Fürſtenthümern, Grafſchaften, Herrſchaften, Land und

Digitized by Google

Leuten, was ſie derojetzt haben oder künftighin weiter bekommen und an ſich bringen möchten, immer und alleweg verbleiben wollten," und hinterher die Beſtimmung getroffen: „daß weder ſie noch ihre Erben von den anererbten Schlöſſern, Städten, Aemtern, Dörfern u. ſ. w. nebſt ihren Zubehörungen etwas erblich verkaufen, verſchenken, zu Lehen anſetzen oder auch in andere Wege alieniren oder veräußern ſollten," ſondern daß „alle ihre Schlöſſer, Städte u. ſ. w. ihnen und ihrem ehelichen männlichen Stamme, auch ihrer allerſeits Landſchaft zum Beſten bei einander unzerriſſen und unveräußert erhalten und davon nichts erblich verlaſſen werden ſoll," nur den Fall der Nothwendigkeit und Nützlichkeit ausgenommen. Die Töchter werden, ſo lange männliche Deſcendenz vorhanden ſein ſollte, von der Nachfolge ausgeſchloſſen, jedoch auf eine Ausſtattung verwieſen, und es wird zugleich demjenigen Fürſten, welcher keine männlichen Nachkommen hinterlaſſen würde, geſtattet, ſeinen Töchtern „von der ohne Belaſtung der Stammlande ſelbſt erworbenen Baarſchaft Kleinodien und Silbergeſchirr etwas zu vermachen."

Außerdem kamen ältere, wiederholt erneuerte Erbverbrüderungen mit den ſächſiſchen und brandenburgiſchen Fürſtenhäuſern in Betracht, durch welche die Theilnehmer auf den Fall des Ausſterbens ſich ein gegenſeitiges Erbrecht in Anſehung ihrer „Fürſtenthümer u. ſ. w. mit Landen, Leuten, Erbeneigen, Kleinodien, Gülte, Geſchütz, — — auch aller fahrenden Habe — — jetzt oder künftig erworben," eingeräumt hatten, wobei jedoch die Uebernahme von Verbindlichkeiten „um ihrer und ihrer Lande Nutzen oder Noth wegen" vorbehalten war.

Aus dieſen geſetzlichen Beſtimmungen, in Verbindung mit dem Vertrage von 1627, wurde von der ältern Linie ein mehrſeitiges Recht auf den rotenburgiſchen Nachlaß hergeleitet. Da indeß ſolche Anſprüche zum Theil nicht mit den ſeit 1815 geſchloſſenen Verträgen in Uebereinſtimmung zu bringen waren, und deshalb die regierende Linie nicht wohl ſelbſt als Partei dafür auftreten konnte, ſo wurde ein Seitenzweig des ältern Hauſes, nämlich die Heſſen-Philippsthal'ſche Linie, veranlaßt, dieſelben als Rechte des kurheſſiſchen Geſammthauſes geltend zu machen. Die Anſprüche ſelbſt gingen nun erſtens dahin, daß nach der Natur deutſcher Stammgüter und nach den Beſtimmungen des Vertrages von 1627 zur Quart nicht nur diejenigen Stücke gehörten, welche urſprünglich zu derſelben beſtimmt geweſen wären, ſondern auch diejenigen Entſchädigungen, welche nach dem Reichsdeputationshauptſchluſſe und ſeit dem Wiener Congreſſe die Rotenburger Linie für abgetretene Stücke derſelben erhalten habe, weil dieſe Entſchädigungen in die Stelle der letzten eingetreten ſeien. Zweitens aber wurde aus dem Inhalte des Brüdervergleichs von 1568 und den mit Sachſen und Brandenburg beſtehenden Erbverbrüderungen gefolgert, daß auch das in der Rotenburger Linie erworbene Vermögen jeder Art, ſelbſt das bewegliche, zum Hausfideicommiſſe gehöre, und daß dem letzten männlichen Repräſentanten derſelben nur eine in Anſehung des Umfanges („Etwas zu vermachen") quantitativ beſchränkte Dispoſition, und auch

Digitized by Google

dieſe nur zu Gunſten der Wittwen und Töchter, zuſtehe. Die hierauf geſtützten Anſprüche umfaßten im Gebiete des Kurfürſtenthums zunächſt ſämmtliche, außer der urſprünglichen Quart — über deren Rückgabe kein Streit obwaltete — im Eigenthume der Rotenburger Linie geweſene Grundbeſitzungen, ſo wie das geſammte (ſehr bedeutende) Mobiliarvermögen. In Anſehung des belegenen Nachlaſſes außerhalb des kurfürſtlichen Gebietes war von der regierenden Familie ſelbſt kurze Zeit nach dem Sterbefalle ſchriftlich anerkannt, daß von dem Heimfalle „diejenigen Immobilien, wie es ſich von ſelbſt verſtehe, ausgenommen ſeien, hinſichtlich welcher dem verſtorbenen Landgrafen vertragsmäßig die freie Dispoſitionsbefugniß zugeſtanden ſei, wohin namentlich die Beſitzungen in Schleſien u. ſ. w. und Corvey gehören würden." So lautete es wörtlich in einer Deduction, welche mit einem Schreiben des Kurprinzen-Mitregenten vom 19. Febr. 1835 als höchſtdeſſen „ſpecielle Entſchließung" dem Fürſten Franz von Hohenlohe Namens ſeiner Söhne überſandt wurde; wenige Monate darauf, nämlich im Juli deſſelben Jahres, hielt man jedoch für angemeſſen, jene Anerkennung für einen bloſen Schreibfehler zu erklären. Die philippsthal'ſchen Anſprüche erſtreckten ſich nun außerhalb des Kurſtaates auf die Ganerbſchaft Treffurt nebſt deren Zuwachs, auf die ſchleſiſchen Beſitzungen und endlich auf das Ablöſungscapital von 312,000 Thalern für die Hälfte der Niedergrafſchaft Katzenellenbogen oder die dafür erworbenen Güter.

Die Anſicht der rotenburgiſchen Alodialerben war eine andere. Sie beſtritten die Anwendbarkeit des Brüdervergleichs von 1568 und der Erbverbrüderungen, da nicht auf dieſen, ſondern auf dem Vertrage von 1627 das Rechtsverhältniß der Quart beruhe; ſie beſtritten aber ferner die aus den Worten des Brüdervergleichs und der Erbverbrüderungen gezogene Folgerung, nach welcher kein heſſiſcher Fürſt Privateigenthum erwerben könnte, indem vielmehr damit nur die Belaſtung oder Veräußerung des Stammgutsvermögens zu Privatzwecken verhindert werden ſollte; und ſie behauptete nicht nur die Rechtsbeſtändigkeit der ſeit 1815 erfolgten Umtauſchungen und Alodificationen einzelner Beſtandtheile der Quart, ſondern leitete daraus auch ein unbedingtes Dispoſitionsrecht ihres Erblaſſers ab.

Offenbar zerfiel die Streitfrage ihrem rechtlichen Inhalte nach in zwei Hauptrichtungen: zuerſt, in ſo fern ſie die Zuläſſigkeit alodialer Erwerbungen überhaupt, und zweitens, in ſo fern ſie die Gültigkeit und die Folgen der in dem Beſtande der Quart ſeit 1815 eingetretenen Veränderungen betraf. In erſter Beziehung konnten der Brüdervergleich von 1568 und die Erbverbrüderungen mit Sachſen und Brandenburg, abgeſehen von der dieſen Verträgen in den philippsthal'ſchen Deductionen gegebenen augenſcheinlich falſchen Deutung, ſchon im Allgemeinen um deswillen nicht als Norm benutzt werden, weil es ſich hier nicht um einen Streit zwiſchen den verſchiedenen Häuſern oder Linien handelte, deren Stifter den Vergleich errichtet hatten, ſondern um eine

Frage unter den Gliedern einer und derſelben Hauptlinie des einen Fürſtenhauſes. Alle Perſonen, deren gegenſeitige Befugniſſe hier in Frage kamen, ſtammten vom Landgrafen Moritz ab, welcher für die kurheſſiſche Linie alle Rechte in ſich vereinigte, die aus dem Brüdervertrage nicht etwa gegen ſeine Nachkommen — denn gegen dieſe hatte er ſolche nicht — ſondern gegen die übrigen Theilnehmer am Vertrage oder deren Nachkommen für ihn hervorgingen, und unter deſſen Söhnen eben die Vereinigung über die Quart zu Stande gekommen war. Hätte daher der Brüdervergleich auch wirklich die unnatürliche, nicht nur allen poſitiven, ſondern auch vernünftigen Rechtsbegriffen über Eigenthumserwerbung widerſtreitende und deshalb nichtige Beſtimmung enthalten, daß kein heſſiſcher Prinz ein Privatvermögen haben könne, daß vielmehr Alles, was er als ſolches erwerbe, einer von ihm getrennten Perſönlichkeit, nämlich der ſtammberechtigten Familie, zufallen ſolle, ſo wäre doch nur etwa eine andere, unmittelbar von den Söhnen des Landgrafen Moritz ausgehende Hauptlinie zum Widerſpruche befugt geweſen, ſo fern die Mitglieder des kurheſſiſchen Stammes unter ſich ſelbſt — wie in dem Vertrage von 1627 — über eine günſtigere und billigere Beſtimmung ſich vereinigt hätten; und ein ſolcher Widerſpruch war keineswegs erhoben. Der einfache Sinn des Brüdervergleichs ging überhaupt nur dahin, daß das damalige Stammgut und auch dasjenige, welches ſpäterhin auf ſtaatsrechtliche Weiſe noch dazu kommen würde, als Staats= und Familiengut erhalten und zu Privatzwecken weder veräußert noch verſchuldet werden ſollte, und in dieſem Sinne war derſelbe auch namentlich von der regierenden Linie, welche bekanntlich im Laufe der Zeit bedeutendes Privateigenthum erworben hat, ſtets aufgefaßt worden. Selbſt der damalige Kurprinz=Mitregent hatte ja die ſchleſiſchen Güter aus ſeinem Privateigenthume zur Entſchädigung der rotenburgiſchen Linie verkauft, es mußte alſo doch auch deren völlig alodiale Erwerbung mit den Beſtimmungen des beſtehenden Familienrechtes vereinbar ſein. Das Nämliche gilt im Allgemeinen von den Erbverbrüderungen mit anderen Fürſtenhäuſern. — Wenn aber die Fähigkeit der heſſiſchen Prinzen, ein vom Familiengute getrenntes Vermögen zu erwerben und zu beſitzen, im Allgemeinen nicht beſtritten werden konnte, ſo mußte auch die Gültigkeit der ſeit 1815 erfolgten Entſchädigungen und Alodificationen anerkannt werden. Die rotenburgiſche Linie hatte theils von Preußen und theils von Heſſen verſchiedene baare Geldſummen zur freien Verfügung erhalten und war damit von dem Grundgebiete des Kurfürſtenthums abgekauft. Hierin lag die wahre rechtliche Bedeutung der Verträge, in ſo weit die kurheſſiſche Regierung daran Theil genommen hatte. Glaubte die philippsthal'ſche Linie die Gültigkeit dieſer Verträge anfechten zu können, ſo mußte ſie die von Rotenburg abgetretenen Domanialnutzungen als Pertinenzſtücke der Quart in Anſpruch nehmen und auf deren Reunion dringen, weil ſie nur daran ein dingliches Recht haben konnte, nicht aber an einer Geldſumme oder ſonſtigen Entſchädigung, mit welcher ein Dritter wegen ähn=

Digitized by Google

licher Rechte ſich hatte abfinden laſſen; indem ſie aber die Ungültigkeit der Verträge behauptete, und dennoch dasjenige, was durch dieſelben für Rotenburg erworben war, als Surrogat der Quart forderte, gerieth ſie mit ſich zugleich ſelbſt in Widerſpruch, denn in dieſer Forderung lag eben eine Anerkennung der Gültigkeit der Verträge.

Als der Landgraf von Rotenburg ſich dazu verſtand, die wegen der Abtretungen an Preußen ihm zugeſicherte Entſchädigung in einer weit entfernten Gegend und im Gebiete eines andern Staates anzunehmen, erblickte er darin vielleicht nur ein läſtiges, der Nothwendigkeit gebrachtes Opfer; er würde wahrſcheinlich anders darüber gedacht haben, wenn er vorausgeſehen hätte, daß damit für ſeine Erben das Mittel gegeben ſei, ſich bei der Vertheidigung ihrer Rechte gegen die kurheſſiſchen Anſprüche Vortheile zu verſchaffen, deren Werth kaum zu berechnen war. Während nämlich nach dem Tode des Landgrafen die heſſiſche Regierung ſofort alle im Gebiete des Kurfürſtenthums befindlichen Nachlaßſtücke ohne Ausnahme, ſogar die Papiere des Verſtorbenen einſeitig und ohne Rückſicht auf die Reclamationen der Teſtamentserben wegen des Alodialvermögens durch Adminiſtrativmaßregeln in ihre Gewalt brachte, wurde es dagegen dieſen gar nicht ſchwer, ſich in den Beſitz der im Preußiſchen belegenen Güter zu ſetzen und darin von den Behörden geſchützt zu werden. Sie erlangten damit den für alle Rechtsſtreitigkeiten ſo unſchätzbaren Gewinn, daß in Anſehung dieſer Nachlaßgegenſtände die heſſiſche Regierung der angreifende Theil werden mußte, während freilich in Anſehung der im Kurfürſtenthume belegenen Nachlaßſtücke ihnen nichts übrig blieb, als eine Klage bei den heſſiſchen Gerichten. Zu einer gerichtlichen Entſcheidung kam es jedoch überhaupt nicht, indem vielmehr durch einen im Januar 1837 geſchloſſenen Vergleich die Differenz erledigt wurde. Die rotenburgiſchen Teſtamentserben verzichteten in demſelben auf einen Theil des Alodialnachlaſſes, wogegen das kurheſſiſche Fürſtenhaus die Fideicommißſtiftung als rechtsbeſtändig anerkannte, ein Erfolg, welcher übrigens ſchon durch die quantitative Beſchaffenheit der von den rotenburgiſchen Teſtamentserben bewilligten Abfindungsrate den Beweis lieferte, wie ſehr man ſelbſt kurheſſiſcher Seits der rechtlichen Haltbarkeit der eigenen Sache mißtrauet hatte.

Wir wenden uns nunmehr zu dem zweiten der oben angedeuteten Streitverhältniſſe, nämlich zu demjenigen, welches zwiſchen der kurheſſiſchen Regierung und der Ständeverſammlung über die Rechtsverhältniſſe der zurückgefallenen Quart entſtanden iſt. Die Ständeverſammlung ging von der Anſicht aus, daß dieſe eine Apanage geweſen ſei, daß ſie zur Zeit des Vertrages von 1627 zum wirklichen Staatsgute gehört habe und deshalb auch nach dem Tode des letzten Sprößlings aus der apanagirten Linie nur dem Staatsgute ſelbſt wieder einverleibt werden könne. Das kurheſſiſche Miniſterium erklärte jedoch, ſich zur Herbeiziehung der Quart zum Staatsvermögen nicht veranlaßt zu finden, weil dieſelbe die Eigenſchaft eines unveräußerlichen Familien=Fideicommißgutes gehabt habe und in ſolcher Eigenſchaft nach dem Ver=

trage von 1627 „dem regierenden Herrn," alſo nicht dem Lande oder dem Staate durch den Tod des Landgrafen angefallen ſei. In den gutachtlichen Deductionsſchriften, welche das Miniſterium der Ständeverſammlung mittheilen ließ, und auf welche daſſelbe Bezug nahm, war noch beſonders hervorgehoben und zu beweiſen verſucht, daß es im Jahre 1627 noch überhaupt kein Staatsgut, ſondern nur Privateigenthum des regierenden Fürſtenhauſes gegeben habe, daß auch die Rotenburger Seitenlinie die Quart als wirkliches fideicommiſſariſches Eigenthum und nicht als Staatsgut beſeſſen habe, und daß die heſſiſche Verfaſſungsurkunde, ſo wie das Geſetz über die Hofdotation daran ſchon deshalb nichts habe ändern können, weil das Eigenthum zu jener Zeit weder dem Lande, noch der regierenden Linie, ſondern dem Landgrafen von Rotenburg zuſtändig geweſen ſei. In wie fern jedoch die ſtaatsrechtliche Anſicht des Miniſteriums mit dieſen Deductionen übereinſtimmte, ließ ſich nicht wohl beſtimmen, da daſſelbe ausdrücklich erklärte, nur im Reſultate, keineswegs aber in allen einzelnen Sätzen mit den Gutachten einverſtanden zu ſein; eine Reſtriction, welche freilich zu der Frage berechtigt: weshalb denn jene gerade in ihrem motivirenden Theile desavouirten Gutachten überhaupt der Ständeverſammlung vorgelegt worden ſeien?

Die erſten Andeutungen über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der Quart in der neuern conſtitutionellen Geſchichte Kurheſſens kommen bei den Verhandlungen der Jahre 1830 und 1831 vor. Die Ungewißheit, ob der damals ſchon ziemlich bejahrte Landgraf männliche Leibeserben hinterlaſſen würde, veranlaßte die heſſiſche Regierung, wie die Ständeverſammlung, zu dem Wunſche, denſelben wegen ſeiner Nutzungsanſprüche mit einer Capitalſumme abzufinden, wozu dieſer ebenfalls Geneigtheit zeigte. Schon das Geſetz über den Staatsſchatz vom 27. Februar 1831 nahm auf den Fall Rückſicht, daß „mittelſt zweckmäßiger Abfindung eines Nutznießers oder anderen Beſitzers von urſprünglichem Staatsvermögen und Zubehör die Gerechtſame und Einkünfte des Staates alsbald vermehrt werden könnten," und wenn man damit den Umſtand zuſammenhält, daß zu jener Zeit anderes Staatsvermögen, als die Rotenburger Quart, ſich in den Händen von fremden Nutznießern oder Beſitzern überall nicht befand, ſo wird man nicht daran zweifeln können, daß das Geſetz eben auch nur dieſe vor Augen gehabt hat. Damit ſtimmte auch vollkommen überein, daß auf eine Anfrage der Landſtände um Auskunft über den Stand der Verhandlungen mit dem Landgrafen von Rotenburg das Miniſterium erwiederte: „derſelbe fordere eine Abfindung von 24,000 Thlrn. jährlich, und zwar im Capitalbetrag nach dieſem Verhältniſſe; da nun nach den vorgelegten Etats der reine Ueberſchuß der Einkünfte der Rotenburger Quart ſich bis auf 45,000 Thlr. belaufe, ſo trete ſchon hiernach jährlich ein Gewinn für die Staatscaſſe ein" u. ſ. w. — Die Unterhandlungen mit dem Landgrafen zerſchlugen ſich indeß, und deſſen einige Jahre ſpäter erfolgter kinderloſer Tod verſetzte die Sache in eine neue

Digitized by Google

Lage. Sobald die Ständeverſammlung nach einer kurzen Vertagung im Januar 1835 wieder zuſammengetreten war, erſuchte ſie das Miniſterium um Auskunft über den Betrag der durch das Ausſterben der rotenburgiſchen Linie der Staatscaſſe zuwachſenden Einkünfte, um Mittheilung von Vorſchlägen über die Verwendung dieſes Einkommens, um Nachricht darüber, welche Maßregeln getroffen ſeien, um jene Einkünfte in jeder Beziehung für den Staat ſicher zu ſtellen, und endlich um Auskunft darüber, wie ſich die Rechtsverhältniſſe geſtalten, in welchen der Staat zu den Succeſſoren des Landgrafen Victor Amadäus von Rotenburg ſtehe. In dieſer Zeit war jedoch das heſſiſche Miniſterium zu einer andern Anſicht gelangt, denn die Antwort lautete dahin, daß die aufgeworfenen Fragen ſich auf eine Vorausſetzung bezögen, die nicht vorhanden ſei; die Regierung habe nach eingezogenen Gutachten rechtsgelehrter Männer (d. h. den nämlichen, deren Motive ſie verleugnete) die Ueberzeugung erhalten, daß die Quart bis zum Jahre 1831 unzweifelhaft die Eigenſchaft eines unveräußerlichen Familien-Fideicommißgutes gehabt habe, und daß hieran weder durch die Verfaſſungsurkunde, noch durch ſonſtige geſetzliche Beſtimmungen, noch durch die in der Hofdotation enthaltene Vereinbarung etwas geändert worden ſei. Das Finanzminiſterium habe darum auch keine Veranlaſſung vor ſich, den Beſitz dieſer Fideicommißerbſchaft dem „regierenden Herrn" zu beſtreiten. — Die Ständeverſammlung ließ nun durch einen ausführlichen und gründlichen Commiſſionsbericht *) ihre Anſicht weiter vertheidigen, ſprach durch Beſchluß aus, daß die Rotenburger Quart als Staatsgut zu betrachten, mithin dem Staate heimgefallen ſei, und wiederholte den Antrag auf deren Herbeiziehung zum Staatsvermögen. Ohne in eine Prüfung und Widerlegung der ihm entgegengeſtellten Gründe einzugehen, lehnte das Miniſterium den Antrag ab, und von jetzt an ſuchte die Ständeverſammlung die Streitfrage in den Weg einer compromiſſariſchen Entſcheidung einzuleiten. Da der Schluß der Seſſion bald erwartet wurde, ſo ertheilte ſie dem permanenten Ausſchuſſe den Auftrag, während ihrer Vertagung geeigneten Falls in die Einſetzung eines compromiſſariſchen Richteramtes Namens der Stände einzuwilligen; allein auch dazu war die Regierung nicht zu bewegen. Nach wiederholter Anregung der Sache erfolgte darauf am 6. Februar 1836 eine kurfürſtliche Eröffnung, welche ſich bemühete, den Beweis zu führen, daß aus der neuen Verfaſſungsurkunde keine Gründe für die Anſicht der Ständeverſammlung entnommen werden könnten, und nach dieſer auf ein ſehr kleines Feld beſchränkten Deduction mit dem Ausdrucke der Erwartung ſchloß: „daß eine nochmalige Erwägung aller Verhältniſſe die landesherrlichen Rechte

---

*) Dieſer Bericht, welcher die erſchöpfendſte Ueberſicht der Sache und der dabei in Betracht kommenden ſtaatsrechtlichen Fragen enthält, iſt verfaßt vom Abgeordneten Wippermann und nebſt jenen beiden Gutachten abgedruckt in Alex. Müller's Archiv für die neueſte Geſetzgebung Bd. 7. Heft 1. S. 35 — 130.

Digitized by Google

der bisherigen Anfechtung für immer entheben werde." — Nach wiederholter ausführlicher Berichterſtattung beſchloß die Ständeverſammlung mit einer an Stimmeneinhelligkeit grenzenden Mehrheit, den Kurprinzen-Mitregenten in einer Adreſſe um die Eröffnnng des Weges einer richterlichen Entſcheidung, ſei es auch mittelſt Uebertragung derſelben auf eine zu dem Ende beſonders zu vereinbarende Gerichtsſtelle, zu bitten. Der Erfolg war eine nochmalige Ablehnung, und die ſtändiſche Commiſſion ſchlug nun (am Ende des Jahres 1837) der Ständeverſammlung vor, das Aufkommen der Rotenburger Domänen dem Finanzminiſterium beim Budget in Einnahme zu bringen. Vor der Debatte über dieſen Antrag wurde in der Mitte der Ständeverſammlung ſelbſt nochmals der Weg einer gütlichen Einigung angerathen; der Landtag hatte ſehr lange gewährt, die Kräfte waren erſchöpft und die Mitglieder ſehnten ſich nach Ruhe. Dazu hatte gerade dieſes Mal die Ständeverſammlung vom Anfang ihrer Thätigkeit an die unzweideutigſten Beweiſe von der Bereitwilligkeit gegeben, die im Laufe der frühern Zeit allmälig geſammelten Differenzen mit der Regierung gütlich zu erledigen, und überall ſprach ſich der ſehnliche Wunſch aus, das nahe bevorſtehende Ende des Landtages nicht mit einem förmlichen Bruche zu bezeichnen. Jener auf Vermittelung gerichtete Vorſchlag fand daher Anklang, und die ſtändiſche Commiſſion erhielt Auftrag, ſich nochmals mit dem Miniſterium in Communication zu ſetzen. Die dadurch herbeigeführten Unterhandlungen hatten auch eine von dem Specialcommiſſar der Regierung abgegebene Erklärung zu Folge, daß der Kurprinz ſich vorbehalten wollte, die fragliche Angelegenheit in wiederholte Erwägung zu ziehen und dem nächſten Landtage ſeine weitere Entſchließung zugehen zu laſſen, daß aber den Ständen jetzt und künftig alle etwaigen Befugniſſe in Beziehung auf jene Domänen reſervirt bleiben ſollten. Wie wenig in der Sache ſelbſt durch dieſes Reſultat auch erreicht ſein mochte, ſo wirkte die daraus hervorgehende Ausſicht auf eine gütliche Anerkennung der von den Ständen erhobenen Rechtsanſprüche dennoch belebend und fördernd auf deren Stimmung ein, und ſchon waren die langwierigen Budgetarbeiten größtentheils erledigt, ſchon glaubte man dem friedlichen Ende ganz nahe zu ſein, als ganz unerwartet, kaum zwei Monate nach jener Verheißung, eine zweite Immediateröffnung einlief, dahin lautend, daß die vorbehaltene weitere Prüfung ſchon geſchehen ſei, übrigens nur die Beſtätigung der früher gehegten Anſicht zum Erfolg gehabt habe. Gleichzeitig legte das Finanzminiſterium den Entwurf eines ganz neuen Finanzgeſetzes vor, nach welchem unter einem beſondern Einnahmecapitel dem Staate der Ertrag der Nutzungen aus der vormals rotenburgiſchen Gerichtsbarkeit überwieſen und daneben ein geringfügiger Beitrag zu den Koſten der Domänenverwaltung geleiſtet werden ſollte, und mit deſſen Annahme die Anſprüche der Ständeverſammlung faſt unwiderruflich aufgegeben ſein würden. Es war vorauszuſehen, daß dieſe Eröffnung unter ſolchen Umſtänden und nach ſolchen Vorgängen eine allgemeine Verſtimmung hervorbringen mußte; die Ständever-

Digitized by Google

ſammlung war nun auf den erſten Vorſchlag ihrer Commiſſion zurückgedrängt und beſchloß, die Einkünfte der Quart in das Einnahmebudget zu ſtellen. Unmittelbar hinterher wurde ſie aufgelöſ't.

Einige Monate darauf trat die neugewählte Kammer zuſammen und wurde durch die Verhandlungen über das noch immer nicht erledigte Finanzgeſetz, welches vom Miniſterium wiederum in der letzten bedenklichen Form vorgelegt war, ſo wie durch die inzwiſchen von der Regierung erfolgte Einrichtung einer eigenen Hofdomänenkammer für die rotenburgiſchen Domänen abermals unmittelbar auf die Streitfrage geführt. Ueber die Rechtmäßigkeit der erhobenen Anſprüche, ſo wie über die Legalität des von der vorigen Ständeverſammlung eingeſchlagenen Verfahrens herrſchte auch jetzt noch kein Zweifel; man hatte ſich über beide Fragen außer dem Berichte des Budgetausſchuſſes zugleich noch ein ſehr ausführliches Gutachten des Rechtspflegeausſchuſſes geben laſſen. Dagegen machte ſich abermals die Geneigtheit geltend, außergewöhnliche Maßregeln, wo möglich, zu vermeiden. Schon die verſchiedenen ſtändiſchen Commiſſionen hatten ſich in dieſer Richtung an das Miniſterium gewandt und in einer Conferenz den Vorſchlag gemacht, gemeinſchaftlich das Gutachten einer bewährten Juriſtenfacultät einzuholen, und zwar nicht, um ſolches als Entſcheidung gelten zu laſſen, ſondern nur um zu verſuchen, wie viel moraliſches Gewicht die Gründe dieſes Gutachtens ſich auf die Entſchließung des einen oder andern Theiles verſchaffen würden. Dieſer Vorſchlag wurde abgelehnt. Nichts deſto weniger vereinigte man ſich wenigſtens dahin, einen Theil der überwieſenen Rotenburger Einkünfte in unbedenklicher Form in das Budget zu bringen; allein der vorgeſchlagene Antrag an die Regierung um Berufung an das Bundesſchiedsgericht wurde von den Regierungscommiſſarien für unannehmbar erklärt, und nun beſchloß die Ständeverſammlung, an den Bundestag die Bitte zu richten, daß derſelbe ſeinen Einfluß bei der kurheſſiſchen Regierung verwende, damit dieſe die Differenz auf dem durch den Beſchluß vom 30. October 1834 vorgezeichneten Wege oder in ſonſtiger geeigneter Weiſe zu rechtlicher Erledigung führe. Unter dem 1. Auguſt 1839 erfolgte die Antwort, daß dem Geſuche der Stände keine Folge gegeben werden könne; Gründe waren nicht hinzugefügt.

Während des Landtags im Jahre 1840 wurde die Sache wieder aufgenommen. Die Ständeverſammlung ſchien auf die finanzielle Seite der Sache augenblicklich weniger Gewicht zu legen, als vielmehr nur das Princip retten zu wollen; dahin richteten ſich verſchiedene Vorſchläge zu einer Vereinbarung mit der Regierung in der Weiſe, daß in den Nutzungsverhältniſſen nichts geändert, und nur eine ſolche Faſſung im Ausdrucke gewählt werden ſollte, nach welcher die Anſicht der Ständeverſammlung über die ſtaatsrechtliche Eigenſchaft der Quart vielleicht geſichert ſchien. Ueber einen abermaligen Antrag, die (auf jährlich 45,000 Thlr. veranſchlagten) Revenuen der Quart dem Finanzminiſterium in Einnahme zu bringen, wurde deshalb nicht abgeſtimmt, viel-

Digitized by Google

mehr dem Ausſchuſſe der Auftrag ertheilt, die Berathung über den Abſchluß einer Vereinbarung fortzuſetzen, was übrigens auch noch nicht zum Ziele geführt hat. —

Wirft man einen wiederholenden Blick auf dieſe langwierigen und unerfreulichen Verhandlungen und faßt man dabei zunächſt lediglich deren formelle Seite in's Auge, ſo wird auch der eifrigſte und unbedingteſte Anhänger des kurheſſiſchen Fürſtenhauſes nicht umhin können, die Ruhe, Mäßigung und Gründlichkeit anzuerkennen, welche in den Maßregeln der Ständeverſammlung herrſcht. Mehrere ihrer Ausſchußberichte ſind ſchon in rein wiſſenſchaftlicher Hinſicht beachtungswerth und dürfen als ſchätzbare Beiträge zur Geſchichte des ältern deutſchen Staats= und Fürſtenrechts betrachtet werden. Um ſo mehr muß es auffallen, daß die heſſiſche Regierung dieſen gründlichen Ausführungen nie etwas Weiteres, als die einfache, unbeſtimmte und ſelbſt im Ausdrucke ſchwankende Berufung auf die Fideicommißeigenſchaft der zur Quart gehörenden Realitäten entgegengeſetzt hat. Wenn ſie die Sache für ſo einfach und überſichtlich hielt, daß es gar nicht einmal eines tiefern Eingehens in die Gründe bedürfe, ſo hätte ſie doch auch keine Urſache gehabt, der in allen nur denkbaren Formen und in der beſcheidenſten Weiſe beantragten ſchiedsrichterlichen Entſcheidung auszuweichen; wünſchte ſie aber eine ſolche Erledigung durch Richterſpruch nicht, ſo würde ſie ſicher ihr Anſehen und ihre Würde nicht compromittirt, ſondern nur gehoben und befeſtigt haben, wenn ſie durch haltbare Gegengründe auf die Ueberzeugung der Ständeverſammlung einzuwirken verſucht hätte.

Daß die Rotenburger Quart völlig die rechtliche Natur wirklichen Staatsgutes habe, kann ſchon um deswillen nicht wohl bezweifelt werden, weil ſie zum bei Weitem größten Theile aus ehemaligen ſäculariſirten Kirchen= und Kloſtergütern beſteht. Die Säculariſation war auf dem Landtage von 1527 vom Landgrafen Philipp dem Großmüthigen im Einverſtändniſſe mit der Synode und den Ständen beſchloſſen, und zwar erklärt der Landesfürſt in dem Landtagsabſchiede, „um ſich des Argwohns eigenen Nutzens gänzlich zu entheben," daß die Einkünfte, nach Abzug der für beſtimmte Zwecke ſpeciell ausgeſetzten Summen, des „gemeinen Nutzens" wegen in „die gemeinen Kaſten zu gemeines Landes Nothdurft hingelegt" werden ſollen, damit „die Armuth verſchont und mit Schatzung nicht ſo erſchöpft werde." So hatte Philipp der Großmüthige geſprochen und ſo mit den Ständen ſich vereinbart; ſo war der größte Theil des zur Quart gehörenden Vermögens in das Eigenthum des Staates, nicht in das Patrimonialvermögen der fürſtlichen Familie gekommen, und in ſo weit dies der Fall geweſen iſt, läßt ſich gegen die Anſprüche der Stände auch kein ſcheinbarer Grund anführen.

Allein auch davon abgeſehen, würden dieſe Anſprüche dennoch von unbefangenen Richtern ſchwerlich zurückgewieſen werden können.

Digitized by Google

Bis zum Ausſterben der rotenburgiſchen Linie hatte die Quart unbeſtreitbar die Eigenſchaft einer Apanage oder eines unter den nämlichen Geſichtspunct fallenden Paragiums gehabt. Zur Zeit des Vertrages von 1627 war die Landeshoheit ſchon ausgebildet, der Begriff eines deutſchen Territorialſtaates ſchon entwickelt und die Natur des Staatsgutes in die allgemeine Rechtsanſicht aufgenommen. Namentlich zeugen von dieſer Stufe der Entwickelung in Kurheſſen alle Verträge und Staatsurkunden aus jener Zeit. Gerade damals fing man an, wegen der ſchädlichen Folgen der fortwährenden Ländertheilungen beſorgt zu werden und Primogeniturordnungen einzuführen, bei welchen die jüngeren Prinzen bald durch Naturalnutzungen, bald durch Geldrenten „abgefunden" wurden. Eine ſolche Abfindung war auch die Quart; und daß ſie in der That eine Apanage geweſen ſei, hatte auch die heſſiſche Regierung beſonders ſeit der Mitte des vorigen Jahrhunderts mehrmals und ſelbſt noch in den neueſten Streitſchriften gegen die rotenburgiſche Linie eifrig vertheidigt. Die nämliche Anſicht war in der Verfaſſungsurkunde von 1831 vorherrſchend und auch in ſpäteren Verhandlungen mit den Ständen niemals bezweifelt worden, wie denn auch das Verhältniß zu einfach war, um einer Mißdeutung fähig zu ſein. — Die Quart war aber ferner vom Gebiete des Fürſtenthums abgetreten und von Grundbeſitzungen, auf welchen ſchon damals die unzweifelhafte Verpflichtung ruhete, daß die Einkünfte zur Beſtreitung der Regierungskoſten verwendet werden mußten, von Grundbeſitzungen ferner, welche mehrmals durch landſtändiſche Geldhülfe von Verpfändungen eingelöſ't oder von Schulden befreiet waren, und ſie war in den Urkunden ausdrücklich als „der vierte Theil des Fürſtenthums" bezeichnet. Aber ſie hatte ja auch bis in die neueſten Zeiten, und zwar bis zum Tode des letzten Landgrafen von Rotenburg, zu einem wirklichen Staatszwecke gedient, nämlich zur Apanage für eine Seitenlinie, die Domanialeigenſchaft der Grundbeſitzungen war daher bis zum letzten Augenblicke der rotenburgiſchen Anrechte im ſtrengſten Sinne des Wortes nicht verrückt worden, und es ſcheint daraus von ſelbſt zu folgen, daß, wenn der bisherige beſondere Staatszweck, dem die Quart beſtimmt war, hinwegfiel, nunmehr ohne Weiteres die allgemeinen Staatszwecke dafür eintraten. Man braucht deshalb in der That nur die allgemeine geſchichtliche Natur der deutſchen Domänengüter, denen in dieſer Hinſicht die heſſiſchen völlig gleichſtehen, im Auge zu behalten, ohne auf die — übrigens auch nur das Geſchichtliche beſtätigenden und regulirenden, keineswegs abändernden — Beſtimmungen des neuern, ſeit 1831 entſtandenen Verfaſſungsrechts Rückſicht zu nehmen, ja man braucht nicht einmal auf die doch immer nur einen Wortſtreit enthaltende Frage zurückzugehen, ob die deutſchen Domänen Eigenthum der Fürſtenfamilien oder des Staatsganzen ſeien, um ſich zu überzeugen, daß die zurückgefallenen Einkünfte der Quart der Staatscaſſe zu Gute kommen mußten, weil zu keiner Zeit, ſo lange Landeshoheit exiſtirt hat, die deutſchen Fürſten berechtigt geweſen ſind, einen Beitrag zu den Regierungskoſten

Digitized by Google

vom Lande zu fordern, welcher noch aus den Domäneneinkünften gedeckt werden konnte, und weil es im Ganzen gleichgültig iſt, wem das Eigenthum an den Domänen gebührt, ſo lange es feſtſteht, daß ſie ohne Zuſtimmung des Landes nicht veräußert werden dürfen, und daß deren Ertrag nächſt der Unterhaltung der fürſtlichen Familie zu Landeszwecken verwandt werden muß. Nun war aber die ſtandesmäßige Unterhaltung der regierenden Familie ſchon durch die Verfaſſung und die damit zuſammenhängenden Geſetze geſichert, dieſer erſte Zweck der Nutzungen von dem Staatsgute alſo ſchon erreicht, und mit Rechtsgründen ließ ſich wohl kaum noch darüber ſtreiten, ob der Reinertrag der Quart zu anderen Staatszwecken verwandt werden müſſe oder nicht. Auch war ja in der That dieſe Anſicht noch im Jahre 1831 bei dem heſſiſchen Miniſterium die ganz unbeſtritten vorherrſchende, indem dieſes ſelbſt, wie wir oben geſehen haben, damals den Plan einer Abfindung des Landgrafen von Rotenburg der Ständeverſammlung mit der Hinweiſung auf den dadurch für die Staatscaſſe zu erreichenden Gewinn anempfahl. Wenn daher die kurheſſiſche Regierung bisher jede Entſcheidung der Streitfrage, ſelbſt eine richterliche, zurückgewieſen hat, ſo kann ſie dabei, wie auch ihre individuelle Anſicht ſein mochte, doch ſchwerlich von dem Glauben geleitet ſein, daß die Ueberzeugung von dem Rechtsgrunde ihrer Anſprüche von allen Unparteiiſchen getheilt werde, und daß es deshalb einer richterlichen Entſcheidung nicht mehr bedürfe.

Die dritte Differenz endlich, zu welcher der Rotenburger Erbſchaftsfall Veranlaſſung gab, beſchränkt ſich auf die Mitglieder des fürſtlichen Hauſes ſelbſt und betrifft die Anſprüche, welche die philippsthal'ſche Nebenlinie auf Erhöhung ihrer Apanage geltend zu machen ſuchte. Sie ſtützte dieſelben theils auf die Thatſache, daß auch ihre Vorfahren, als Nachkommen des Landgrafen Moritz, urſprünglich zum Mitgenuſſe des ganzen Hausvermögens berechtigt geweſen ſeien, daß dieſer Anſpruch durch die Concurrenz der rotenburgiſchen Linie zwar eine natürliche Beſchränkung erlitten habe, jedoch mit deren Ausſterben von ſelbſt wieder in Geltung getreten ſei, und daß, wenn ſie auch wegen der eingeführten Primogeniturordnung einſtweilen von der wirklichen Mitregierung ausgeſchloſſen bleibe, doch das Surrogat des unmittelbaren Domanialgenuſſes, die Apanage, ihr nunmehr auch von den freigewordenen Quartbeſitzungen gebühre; theils auf das ältere heſſiſche Familienrecht, indem auch in früheren Fällen bei Vermehrung des Stammvermögens die ohnehin ſehr ſchwache Apanage immer verbeſſert worden ſei; und endlich auf die Verfaſſungsurkunde von 1831, welche im §. 14. beſtimme, daß „bei eintretendem bedeutenden Zuwachſe von Gebiet oder bei dem Anfalle beträchtlicher Grundbeſitzungen mit Erlöſchen einer Seitenlinie unter Beiſtimmung der Landſtände die Vermehrung einer dermaligen Apanage Statt finden könne.“ Die heſſiſche Regierung iſt indeß auch auf dieſen Anſpruch bisher nicht eingegangen, obgleich man allerdings hätte glauben ſollen, daß ſie eben die philippsthal'ſche Linie,

Digitized by Google

welche in den Streitigkeiten mit den rotenburgiſchen Alodialerben für ſie in die Schranken getreten war, bei der Theilung des Gewinnes ſchon der billigen Belohnung wegen einigermaßen berückſichtigen würde.

So ſind alſo noch mehrere der aus dem Ausſterben des rotenburgiſchen Hauſes hervorgegangenen Streitfragen bis jetzt nicht entſchieden, und es iſt vorauszuſehen, daß dieſelben noch lange Zeit hindurch werden wach erhalten werden, wenn die kurheſſiſche Regierung ſich nicht zur Nachgiebigkeit und Anerkennung des Rechtes entſchließen ſollte. Für die deutſche Rechtswiſſenſchaft ſind alle dieſe Differenzen ohne Zweifel belehrend, aber, wie wir leider hinzufügen müſſen, hauptſächlich nur in negativer Weiſe; theils nämlich, in ſo fern ſie einen abermaligen Beweis dafür liefern, daß die deutſchen Staats- und Fürſtenverhältniſſe die Durchgangsperiode aus der frühern Patrimonialität in die den jetzigen Zuſtänden allein entſprechende und in hundert anderen Beziehungen ganz unzweifelhaft anerkannte ſtaatsrechtliche Entwickelung noch nicht vollendet haben, daß vielmehr von der herrſchenden Gewalt, je nachdem das Intereſſe es anräth, bald ſtaatsrechtliche, bald privatrechtliche Beziehungen und Grundſätze geltend gemacht werden; theils, in ſo fern ſie zeigen, wie viele wichtige wahrhafte Rechtsfragen es noch bei uns gibt, für welche die beſtehenden Einrichtungen keinen Rechtsſchutz darbieten, und wie leicht es der Macht iſt, das Recht ſelbſt zu verweigern, indem ſie nur der Entſcheidung ſich entzieht und ſich ſelbſt zur Richterin macht. Wer aber auf dieſe Weiſe den Glauben verbreitet, daß er Recht und Macht für gleichbedeutend halte, der ſollte daneben nie vergeſſen, daß damit gar zu natürlich auch die correſpondirende Art der Auffaſſung zuſammenhängt, nach welcher denn auch das Recht nicht weiter reicht, als die Gewalt, und daß, wenn dieſe durch Umſtände geſchwächt oder gebrochen iſt, die Anerkennung des nackten Rechtes alsdann auch nicht mehr für eine moraliſche Nothwendigkeit gilt.

K. Steinacker.

Rotteck, Carl von, ſ. am Ende des Buchſtabens R.

Ruhe der Staaten. — Es hat nicht an Afterlehrern gefehlt, welche das, was ſie Ruhe der Staaten nannten, das heißt: das paſſivſte politiſche Sein der Staatsbürger, als etwas ſehr Wünſchenswerthes bezeichneten. Aber ſehr mit Unrecht. Denn ſchon in der Natur mögen wir erkennen, daß alle wichtigeren Erſcheinungen derſelben, alle ihre Entwickelungsphaſen, und überhaupt ihr ganzes Vorhandenſein, nicht blos auf dem Geſetze der Schwere oder des Gleichgewichts, ſondern eben ſo auch auf dem Geſetze der Bewegung beruhen. Feuer, Licht und Waſſer, ſelbſt die träge Erde, huldigen dieſem Geſetze; die Wolke, der Wind ſind ihm unterworfen, und die ſchnellere Bildung des Eiſes iſt, wie die Naturforſcher beobachtet haben, durch eine relative Bewegung des Waſſers bedingt, aus welchem das Eis entſtehen ſoll. Je mehr die Schöpfung ſich von der Scholle löſ't und in freier Bewegung hinausſchreitet, deſto vorzüglicher ihre Organiſation. Je mehr ſie an der Scholle verharrt, in ihr incruſtirt erſcheint, deſto mehr der Scholle

Digitized by Google

ſelbſt verwandt. Der Menſch aber, als Spitze der Schöpfung, läßt Vogel und Vierfüßler, obgleich beide in einſeitiger Richtung der Bewegungs- und überhaupt der Körperkräfte vor dem Menſchen voraus, doch in ihrem Geſammtleben weit hinter ſich zurück. Sein Geiſt, in einer Rührigkeit, die ſelbſt der Schlaf nicht durchweg unterbricht, erſetzt, was an mechaniſchen Hülfsmitteln ihm mangelt, und ſtrebt menſchlich, gemeinde- und ſtaatsbürgerlich immer freieren und wünſchenswertheren Zielen zu.

Schon dieſer menſchlichen Naturnothwendigkeit und Prädeſtination entſpricht alſo nicht jene abſolutiſtiſche Glückſeligkeitslehre von einer Ruhe der Staaten, im Gegenſatze zu Freiheit und Vernunft, und der dadurch bedingten Bewegung. Eben ſo ſehr aber ſehen wir uns davon abgeſtoßen beim näheren Anſchauen der ſtaatsbürgerlichen Verhältniſſe, unter denen ſie nur möglich iſt, als umgekehrt, beim Anſchauen derjenigen Verhältniſſe, welche jener Ruhe zuwider ſich zeigen, uns der Werth dieſer Verhältniſſe einleuchtet.

Man erinnert ſich der Antwort des Marquis Poſa in Schiller's Don Carlos, welche er dem Könige Philipp gibt. „Die Ruhe eines Kirchhofs!“ fällt er ſchnell ein, als der König geſagt hat: „Sehet in meinem Spanien Euch um. Hier blüht des Bürgers Glück in nie bewölktem Frieden; und dieſe Ruhe gönn' ich den Flamändern.“ Die Ruhe eines Kirchhofs! Wahrlich nicht viel anders iſt die Ruhe, welche von Citadellen aus den Städten die Befehle dictirt; den Waffentragenden nicht blos den Schutz, ſondern auch die Aufſicht und die Bekämpfung der Nichtwaffentragenden überträgt; durch die gefeſſelte öffentliche Meinung, durch das Sprechenlaſſen blos von Regierungsorganen, während entgegengeſetzte nicht geduldet werden, weniger innerlich erzeugt, als äußerlich feſtgehalten wird; an ein erkünſteltes Intereſſe gebunden wird, an das Intereſſe, wie die Hohen leben, was die Vornehmen treiben, was die Reichen gewinnen oder verlieren, und was nebenbei die Kunſt und Wiſſenſchaft, verſteht ſich zunächſt immer zu Ehren der hohen Gönner und Mäcenaten, an Blüthen und Früchten treibt; endlich in Geheimniß hüllt, wofür öffentliche Theilnahme vorhanden iſt oder vorhanden ſein ſollte. Ganz abgeſehen davon, daß unmöglich durchaus würdig erſcheinen kann, auf ſolche Mittel die Ruhe der Staaten zu gründen, ſind ſie nicht einmal beſonders zweckmäßig. Denn, nach einem bekannten mechaniſchen Geſetze, nimmt, je mehr der Bogen zurückgedrängt wird, ſeine Spannkraft zu und entwickelt dieſe dann bei Gelegenheit.

Aber auch auf eine poſitivere Weiſe haben wir Anlaß, beim Anſchauen von Verhältniſſen, welche jener abſolutiſtiſchen Ruhe keinen Raum gewähren, uns von dem Werthe dieſer Verhältniſſe zu überzeugen. Es gilt dies, um vom Concreten zu ſprechen, weniger von den franzöſiſchen Verhältniſſen, obgleich auch dieſe vielfache Belege dazu liefern, welche von einzelnen Uebertreibungen, die nicht nothwendig in der Sache liegen, nicht abgeboten werden, als in den engliſchen. Die Elaſticität iſt nämlich insbeſondere da bewunderswürdig, welche

Digitized by Google

der lebhafteſten Bewegung doch auch regelmäßig den Gang der Ordnung und derjenigen Ruhe wahrt, mit welcher der vernünftige Wille des Individuums und das menſchenwürdige Beſtehen des Ganzen einzig in Uebereinſtimmung zu bringen iſt. Aehnlich in den nordamerikaniſchen Freiſtaaten, von denen zwar unſere Zeitungsſchreiber niemals verfehlen, einzelne Exceſſe, veranlaßt durch die Volksjuſtiz und die Sklavenfrage, uns mit gehäſſigen Commentaren mitzutheilen, aber wohlweislich das übrige Löbliche in dem öffentlichen Leben jenes großartigen Staatenvereins auf der Seite liegen laſſen.

Die Ruhe der Staaten iſt zunächſt weniger Grund als Folge. Nämlich Folge des politiſchen Zuſtandes, der in einem Staate im Allgemeinen herrſcht. Wo die größte Ruhe in dem bezeichneten Sinne, da der entſchiedenſte politiſche Zwang, möglicher Weiſe mit durch Gewohnheit und ſelbſt durch Entgegenkommen eines nicht zur Freiheit aufſtrebenden, ſie in ihrem Werthe gar nicht erkennenden Gemüthes, auf die Dauer zuläſſig und möglich gemacht. Aeußerung des geweſenen franzöſiſchen Generals Eickemeyer (geſtorben 1825): „Oft gibt man der Knechtſchaft den Namen Friede." Derſelbe: „Todtenſtille in einem Staate richtet mehr Verwüſtung an, als der Krieg ſelbſt." Derſelbe: „Ein Volk genieße der Freuden des Friedens, aber es bleibe kriegeriſch. „„Verehret die Venus, aber ſie ſei gewaffnet,"" ſagte Lykurg." Schiller's: „Aber der Krieg hat auch ſeine Ehre, der Beweger des Menſchengeſchlechts;" läßt ſich nicht blos auf das eigentliche bellum anwenden.

Was nun insbeſondere die Stellung conſtitutionell-organiſirter Staaten zu jenem Princip der Ruhe betrifft, ſo haben ſelbſt Schriftſteller der franzöſiſchen richtigen Mitte, z. B. Royer-Collard, anerkannt, daß die conſtitutionelle Verfaſſung mit jener Ruhe nicht verbunden ſein könne und nicht verbunden ſein ſolle; daß die Conſtruction der Gewalten, ihre Stellung zu einander, ſo wie die Neigungen und Abſichten der Menſchen, zu deren Entwickelung und Darlegung die conſtitutionelle Verfaſſung Anlaß gibt, jene Ruhe nicht zulaſſen, ſondern Lebhaftigkeit, Streit und Parteiung erzeugen; daß aber eine fortgeſchrittene Zeit nur auf Koſten ihrer ſelbſt hierin aufgehalten werden könnte, und daß es die Aufgabe der Staatsregierungen ſei, nicht zu unterdrücken, ſondern — durch's Geſetz — zu zügeln, durch die Redlichkeit und Offenheit ihres Benehmens, etwa im Finſtern ſchleichende Gegner unſchädlich zu machen und moraliſch zu vernichten, durch Förderung der Volksintereſſen ſich das Volk zum Freund und Schützer zu erwerben, und ſo ein Verhältniß zu erzeugen, welches, die Schwebe ſich haltend, vom Standpuncte der Freiheit aus weit eher das Beiwort eines harmoniſchen verdient, als der Zwang, welcher nur verkettet, aber nicht bindet, nur befiehlt, aber nicht überzeugt.

Auch ſollten die einzelnen Nachtheile, welche ſich mit ſolcher Bahn der Entwickelung der Menſchen und der Staaten verknüpfen, nicht von ihrem Beſchreiten abhalten. Denn bei dem allgemein Mangelhaften

Digitized by Google

menſchlicher Einrichtungen kann kein Zuſtand ohne ſeine Schattenſeiten ſein, und es fragt ſich dann immer zunächſt: welcher die relativ wenigſten Schattenſeiten biete, und welcher in ſich die geeignetſten Mittel trage, auf menſchenwürdigſte Weiſe jenen Nachtheilen zu begegnen und den etwaigen giftigen Beſtandtheilen vernünftigerer politiſcher Inſtitutionen aus ſich ſelbſt das Gegengift zu reichen? (Vergl. die Artikel: „Ewiger Friede“; Friede“; Krieg, „Privat- und öffentlicher Krieg“.)

Ruhe der Staaten als Folge innerer Ordnung, gegründet auf Freiheit und Gerechtigkeit, iſt begreiflicher Weiſe von der vorſtehend entwickelten Ruhe der Staaten ſehr zu unterſcheiden. Es iſt dies ein ſehr erwünſchter Zuſtand, entſprechend dem Intereſſe des Producenten, des Manufacturiſten und Fabricanten, des Steuerpflichtigen, des Beſitzenden und ſelbſt des Nichtbeſitzenden, die Brücke zur Herabſetzung der Ausgaben und Mehrung der Einnahmen, der heitere Aether des Menſchengeſchlechtes, aber freilich für lange Dauer erſt dann möglich, wenn die Vernunft und die Gerechtigkeit wie in den Einzelnen, ſo in den Geſammtheiten ſieghafter geworden ſind.

Ruhe der Staaten als Folge der Erſchöpfung nach heftigem inneren Streit oder blutigen auswärtigen Kriegen, iſt naturgeſetzliche, aber allerdings bedauerliche Erſcheinung; bedauerlich mit Rückſicht auf die Begebenheiten, welche ihr vorangegangen ſind und ſie bedungen haben; aber doch auch wieder der Fruchtaltar von Entwickelungskeimen, oder der Dämmerungszuſtand, aus welchem früher oder ſpäter das Licht neuen nationalen und freiheitlichen Aufſchwunges bricht. K. Buchner.

Runkelrübenzucker. — Die Auffindung des Zuckerſtoffes in der Runkelrübe, wie die Gewinnung und Darſtellung deſſelben als kryſtalliſirter Zucker, iſt urſprünglich eine rein deutſche Erfindung, welche bereits im Jahre 1747 der Berliner Chemiker Marggraf machte. Er gab gleichzeitig ein Verfahren an, wie man denſelben im Großen gewinnen und aus den Rückſtänden Branntwein erzeugen könnte; auch machte er auf den Gewinn an Melaſſe aufmerkſam.

Damals war indeſſen in Deutſchland am Wenigſten die Zeit, wo ſich ſolche Erfindungen geltend machen konnten. Die gewerblichen Intereſſen waren nicht eben ſehr angeſehen, und die Regierungen thaten nichts dafür. Daher darf es nicht befremden, daß Marggraf's Erfindung, wie ſeine Vorſchläge, ſpurlos und unbeachtet vorübergingen.

Beſſeren Anklang fand 50 Jahre ſpäter Achard in Berlin, der im Jahre 1798 damit, als mit ſeiner eigenen Erfindung, wieder auftrat. Theils hatten die gewerblichen Intereſſen in der Zwiſchenzeit große Beachtung gefunden, theils wohl auch mochte er es beſſer verſtehen, große Erwartungen von ſeiner Erfindung anzuregen — kurz die preußiſche Regierung beſchloß ſeine Erfindung prüfen zu laſſen, und ſicherte ihm die Schenkung einer Domäne von 100,000 Thalern an Werthe zu, wenn es die Prüfung auch nur darthun ſollte, daß Farinzucker und Zuckerſyrup für die preußiſchen Staaten erzeugt werden könnte.

Es wurden hierauf, unter den Augen der aus geheimen Finanz-

räthen (!) und Chemikern zuſammengeſetzten Prüfungscommiſſion, 71½ Centner Runkelrüben in fünf verſchiedenen Abtheilungen zu Zucker verarbeitet. Der Verſuch gelang vollſtändig. Achard gab ſodann Tabellen heraus, in denen er die Reſultate des Rübenzuckerbaues auf eine wahrhaft marktſchreieriſche Weiſe übertrieb. Alle Welt war indeſſen bei der Neuheit der Sache ſo betäubt, daß Sir Joſeph Banks bei dem Naturforſcher Blumenbach in Göttingen alles Ernſtes angefragt haben ſoll, ob es bei ſolchen Verhältniſſen nicht gerathen ſein möchte, die Zuckerplantagen in Weſtindien in Zeiten zu entwäſſern, um ſie in Kaffee- und Indigoplantagen umzuwandeln. Der deutſche Naturforſcher gab den Rath: einſtweilen damit noch Anſtand zu nehmen; er wurde befolgt, und man hat wohl daran gethan, denn er hatte richtiger geſehen.

Die Achard zugeſicherte Schenkung wurde inmittelſt vollzogen, und alle von anderen deutſchen Chemikern inzwiſchen ausgeführten Verſuche beſtätigten die Wichtigkeit der Achard'ſchen Vorſchläge.

Nach der Achard'ſchen Methode gewann man indeſſen nichts mehr als 4½ Procent des Gewichtes der rohen Rüben als Rohzucker, und es gingen ſomit, da der Zuckergehalt der Rüben auf 12—13 Procent zu ſchätzen iſt, faſt ⅔ des letzteren verloren; doch erhielt man davon noch 3—4 Pfund Melaſſe; die Koſten der Verarbeitung wurden bei der Achard'ſchen Probe auf 8½ Silbergroſchen für den Centner Rüben berechnet, und andere von deutſchen Chemikern nach der Achard'ſchen Methode gemachte Verſuche lieferten in allen Richtungen ungefähr dieſelben Ergebniſſe.

Da nun in Preußen der Zoll auf den Centner Rohzucker damals noch nicht 5 Thaler betrug, ſo vermochte die Rübenfabrication nicht aufzukommen; nur Achard mußte, um der Schenkung willen, fortarbeiten. Unterdeſſen trat das Continentalſyſtem ein. Der Centner Rohzucker wurde im Jahre 1810 mit 39 Thlr. 11 Sgr. und der Centner raffinirter Zucker ſogar mit 53 Thlr. 12½ Sgr. beſteuert, ja endlich wurde der Continent gänzlich abgeſperrt, und der Zucker nur noch auf dem Wege ſehr koſtſpieliger Licenzen, oder des hochverpönten Schleichhandels eingeführt. Der Zucker erreichte dadurch im Jahre 1811 den Preis von 84 Thlrn. und ſtieg im folgenden Jahre ſogar bis auf 106 Thlr. für den Centner hinan. Unter dieſen Umſtänden entſtanden in Preußen und Deutſchland ſowohl, als auch beſonders in Frankreich, wo ſie von Napoleon ſehr begünſtiget wurden, eine Menge von Rübenzuckerfabriken, welche mit ziemlichem Vortheile arbeiten konnten, ſo lange jene Verhältniſſe dauerten.

Mit dem Falle des Continentalſyſtems geriethen jedoch auch die Rübenzuckerfabriken wieder in Verfall; in Frankreich trat, nachdem ein Theil ſeiner früheren weſtindiſchen Colonieen demſelben wiedergegeben war, der Colonialzucker mit dem Rübenzucker in Concurrenz, und überhaupt erreichte der Zuckerpreis im Allgemeinen allgemach wieder ſeinen natürlichen Standpunct. In Deutſchland kam daher die Rübenzucker-

Digitized by Google

fabrication ganz zum Stillſtande, und in Frankreich gab es um das Jahr 1819 nur etwa noch 20 Fabriken, welche fortvegetirten.

Indeſſen dienten letztere dennoch, der Rübenzuckerfabrication einen neuen Aufſchwung zu geben; es geſchah dies ungefähr ſeit dem Jahre 1830. Man war nämlich in Frankreich durch fortwährendes Arbeiten in den wenigen noch beſtehenden Fabriken dennoch zu manchen Verbeſſerungen in der Fabricationsmethode gelangt, die, trotz der veränderten Verhältniſſe, das Wiederaufleben dieſes Gewerbszweiges in Frankreich veranlaßten. Die Zahl der Fabriken nahm ſeit 1830 reißend zu, und es beſtanden deren im Jahre 1838 nicht weniger als 582, welche gegen 49 Millionen Kilogramme Zucker lieferten; 536 davon befanden ſich in den 28 nördlichen Departements von Frankreich, in einem Klima, welches dem Deutſchlands durchgängig gleichkommt.

Deutſchland befand ſich nach den langen Kriegen, welche mit der endlichen Vertreibung der Franzoſen endigten, in einem Zuſtande völliger Auflöſung ſeiner induſtriellen und commerciellen Verhältniſſe, der ſich erſt nach und nach allmälig wieder zu conſolidiren anfing.

Den Anfang machte Preußen im Jahre 1818 durch Einführung eines umfaſſenden und rationellen Zollſyſtems, dem ſich nach und nach die überwiegende Mehrheit der kleineren deutſchen Staaten angeſchloſſen hat. Als daher in den Jahren 1831, 1832, 1833 und 1834 die Anzahl der Rübenzuckerfabriken in Frankreich bedeutend zunahm, da erwachte auch in Deutſchland das Intereſſe für dieſen Gewerbszweig auf das Neue, und es waren im deutſchen Zollverbande gegen das Ende des Jahres 1836 bereits 21 Fabriken in Thätigkeit, wovon 17 auf Preußen kamen.

Noch mehr wurde der Eifer erhöhet, als der Tarif von 1837 den Zoll auf Schmelzlumpen, der zum Beſten der inländiſchen Zuckerſiedereien bis dahin auf 5 Thlr. für den Centner beſtimmt war, auf 11 Thlr. für den Centner erhöhte. Der Grund dieſer Erhöhung war zunächſt ein finanzieller.

Schmelzlumpen geben circa 12 Procent mehr raffinirten Zucker aus, als die gleiche Quantität Rohzucker, und die Darſtellung des raffinirten Zuckers aus Schmelzlumpen erfordert weniger Arbeit, weil das Product beſſer vorbereitet iſt. So lange demnach, wie dies vor dem Tarife von 1837 der Fall war, Rohzucker und Schmelzlumpen bei der Einfuhr nach demſelben Satze vernommen wurden, ſo lange mußte es für die Siedereien aus dem bereits oben angegebenen doppelten Grunde gewinnreicher ſein, vorzugsweiſe Schmelzlumpen, die überdies vorzüglich von Holland aus in immer beſſerer Qualität geliefert und durch einen Rückzoll begünſtiget wurden, einzuführen, weil man daraus bei gleichem Zollſatze aus der gleichen Quantität mit weniger Aufwand eine größere Menge raffinirten Zuckers herſtellen konnte. Es wurde alſo nach und nach immer mehr Lumpenzucker eingeführt. Seit dem Zuſammentritte des deutſchen Zollverbandes nahmen die Dinge folgende Geſtalt an. Es wurden in die Zollvereinsſtaaten eingeführt:

Digitized by Google

	an Rohzucker	an Schmelzlumpen	zuſammen
1834	420,307 Ctnr.	130,540 Ctnr.	550,847 Ctnr.
1835	634,141 „	237,458 „	871,599 „
1836	564,460 „	422,349 „	986,809 „

ſo daß die Einfuhr der Schmelzlumpen in reißender Progreſſion zunahm. Hätte man ſtatt der letzteren Rohzucker eingeführt, ſo würde die Summe des ganzen eingeführten Zuckerquantums an Rohzucker bedeutend geſtiegen ſein müſſen, und die Caſſen würden dabei gewonnen haben. Wie ſich die Sachen indeſſen geſtaltet hatten, verloren ſie bereits bedeutende Summen, und dieſe Verluſte droheten immer größer zu werden, ja man mochte wohl befürchten, daß am Ende lauter Lumpenzucker ſtatt des Rohzuckers eingeführt werden möchte, wodurch die Verluſte der Caſſen noch viel höher geſtiegen ſein würden. Darum erfolgte mit dem Jahre 1837 die Veränderung des Tarifes, welche den Eingangszoll für Schmelzlumpen auf 11 Thlr. erhöhte, während der Centner Rohzucker nach wie vor 5 Thlr. Eingangszoll zu zahlen hatte.

Unter dieſem Zolltarife nahmen indeſſen die Rübenzuckerfabriken in Deutſchland in ſehr ſchneller Progreſſion zu; es befanden ſich im Jahre 1839 nicht weniger als 159 derſelben in Thätigkeit, deren Production auf 190,000 Centner Rohzucker geſchätzt wurde. Von da ab aber wurden die Umſtände für dieſen noch in der Kindheit befindlichen Gewerbszweig in Deutſchland ungünſtiger, und auch in Frankreich begann ein Krieg der Regierung gegen denſelben. Die Gemüther erhitzten ſich von beiden Seiten, und es wurden, wie es dann zu geſchehen pflegt, die exaltirteſten und übertriebenſten Anſichten von beiden Theilen aufgeſtellt und geltend gemacht.

In beiden Ländern war zeither die Rübenzuckerfabrication noch nicht beſteuert worden; in beiden Ländern hatte ſie angefangen den Verbrauch des ausländiſchen Zuckers zu beſchränken, und ſonach einen Ausfall an dem Ertrage der Zollgefälle, welcher für Frankreich auf 168 Millionen Franken, für Deutſchland auf 1,140,000 Thlr. für das Jahr 1839 berechnet wurde, herbeigeführt; in beiden Ländern mochte man immer mehr eine allgemeine Verdrängung des Rohzuckers durch den inländiſchen Rübenzucker befürchten, die natürlich einen immer größeren Ausfall in den Zollerträgen herbeiführen mußte; in Frankreich kamen dazu noch die gefährdeten Intereſſen der franzöſiſchen Colonieen, denen eine altüberkommene unrichtige, aber dennoch beibehaltene Handelspolitik verbot, ihre Erzeugniſſe anders wohin, als nach Frankreich, auszuführen; dort aber rivaliſirte der zeither unbeſteuerte Rübenzucker und fing nachgrade an den Colonialzucker mehr und mehr zu verdrängen, ſo daß die Colonieen ihr Erzeugniß nicht vollſtändig mehr abzuſetzen vermochten, und die Pflanzer in große Bedrängniß kamen.

Vor der Hand iſt der Streit hier wie dort, obwohl mit verſchiedenem Erfolge und auf verſchiedene Weiſe, zum Nachtheile der Runkelrübenzuckerfabrication entſchieden worden. In Frankreich hat man den Colonialzucker mit 49½ Fr., für 100 Kilogramme Rohzucker, die 100

Digitized by Google

Kilogramme Rübenrohzucker aber mit 27½ Fr. beſteuert, und die Folge davon iſt für's Erſte geweſen, daß 193 Fabriken ihre Thätigkeit ganz eingeſtellt, die übrigen 389 Fabriken aber ihre Productionen fortgeſetzt und in der Campagne von 18⁴⁰⁄₄₁ noch die Summe von 26,174,547 Kilogrammen Rohzucker erzeugt haben; auch glauben ſie vor der Hand ihre Productionen der Beſteuerung ungeachtet noch mit Erfolge fortſetzen zu können, die, nach dem Zollcentner berechnet, für dieſen 6 Thlrn. 25½ Sgr. und beziehentlich 3 Thlrn. 24½ Sgr. gleichkommt, ſo daß der Unterſchied zu Gunſten des Rübenzuckers dort 3 Thlr. 1 Sgr. für unſeren Zollcentner beträgt.

In dem deutſchen Zollverbande hat man Anfangs in dem bekannten Handelstractate mit Holland vom 21. Januar 1839 ausnahmsweiſe für dieſes Land, ſodann im Allgemeinen im Tarife von 1840 den Eingangszoll für Schmelzlumpen auf 5½ Thlr. per Centner herabgeſetzt, und die Rübenzuckerfabrication vor der Hand mit 10 Sgr. per Centner, jedoch vorbehaltlich einer angemeſſenen Erhöhung der Steuer, falls die Production ſich vermehren ſollte, beſteuert. Dies hat zur Folge gehabt, daß die Rübenzuckerfabriken eine nach der andern eingehen. Die Steuer allein, die ſehr mäßig iſt, würde vielleicht weniger geſchadet haben, als die Herabſetzung der Einfuhrzölle auf Lumpen, bei welcher offenbar fiscaliſche Rückſichten die Hauptrolle geſpielt zu haben ſcheinen. Wir haben oben geſehen, daß im Jahre 1836 die Furcht, die Einfuhr der Schmelzlumpen für die Siedereien immer höher ſteigen zu ſehen und dadurch in den Zollerträgen ſtärker und ſtärker beeinträchtigt zu werden, Anlaß zu einer einem Einfuhrverbote gleichkommenden Erhöhung des Eingangszolles auf Schmelzlumpen wurde. Im Jahre 1839 erregte die reißend ſchnelle Zunahme der Rübenzuckerproduction noch ſtärkere Beſorgniſſe wegen künftiger Verminderung der Zolleinnahmen und führte dazu, dem kleineren Uebel, der Begünſtigung der Zuckerſiedereien durch Herabſetzung des Zolles auf Schmelzlumpen, den Vorzug zu geben. Alle dieſe Schwankungen ſind nichts mehr noch weniger als die Folgen der erſtaunlichen Höhe, zu welcher unſere Staatsausgaben erwachſen ſind, und der künſtlichen Finanzſyſteme, zu denen wir unſere Zuflucht nehmen müſſen, obſchon ſie immer nur Palliative ſind und zu ſtets zunehmenden und wiederkehrenden Verwickelungen führen.

Fragen wir nun, worin die Urſache des verſchiedenen Erfolges der Rübenzuckerfabrication in Frankreich und Deutſchland liegt, und warum die Aenderungen in der Beſteuerung vorzugsweiſe in Deutſchland ſo nachtheilig einwirkten, ſo liegt der Schlüſſel dazu in folgenden Thatſachen und Bemerkungen.

Wir haben oben geſehen, daß in Frankreich der Unterſchied der Beſteuerung für unſeren Centner auf 3 Thlr. 1 Sgr. zu Gunſten des Rübenzuckers geſetzt werden muß. In Deutſchland, wo der Centner Rübenzucker 10 Sgr., der Centner Schmelzlumpen 5½ Thlr. zahlt, iſt der Unterſchied ſcheinbar allerdings viel größer, und würde auf 5 Thlr. 5 Sgr. zu berechnen ſein. Allein in Holland, deſſen Zuckererzeugung

Digitized by Google

in ſeinen oſtindiſchen Colonieen in ſteter Zunahme begriffen iſt, und den inneren Bedarf ſchon weit überſteigt, wird den Zuckerſiedern bei der Ausfuhr von Schmelzlumpen ein Rückzoll von 3 Fl. 50 Cent. für die 100 Pfund bewilliget. Deshalb ſtellt ſich thatſächlich für holländiſche Lumpen der Eingangszoll unter Berückſichtigung dieſer Prämie auf noch nicht 3⅔ Thlr. Die Differenz bei der Beſteuerung beträgt daher, mit Einrechnung des von dem Rübenzucker zu erlegenden Satzes von vorläufig 10 Sgr. für den Centner, noch nicht ganz 3⅓ Thlr., das iſt nur ſehr wenig mehr als in Frankreich.

Nun iſt aber in Frankreich die Rübenzuckerfabricationsmethode bedeutend weiter vorgeſchritten als bei uns; man gewann dort in den beſſeren Fabriken ſchon 7—8 Procent des in den Rüben vorhandenen Zuckerſtoffes; ja in der neueſten Zeit hat einer der intelligenteſten Rübenzuckerfabricanten Frankreichs, Matthieu de Dambasle, auf ſeiner Fabrik zu Roville durch ein verbeſſertes ſogenanntes Macerationsverfahren 10½ Procent kryſtalliſirten Zucker aus der Runkelrübe gewonnen, während in Deutſchland durchſchnittlich nur 5½ Procent als der höchſte Ertrag angenommen werden kann. Aus dieſen Thatſachen erklären ſich die verſchiedenen Ergebniſſe vollkommen. Die älteren Fabriken, welche noch nicht nach den verbeſſerten Methoden arbeiteten, mußten auch in Frankreich eingehen; die fortgeſchrittenen dagegen, die mindeſtens um 33 Proc. mehr Zucker gewannen, als die deutſchen Fabriken, während der Unterſchied der Begünſtigung nur 10 Procent betrug, konnten fortarbeiten, während die deutſchen Fabriken zumeiſt ihrem Untergange entgegengehen.

Doch ſchwebt die Frage noch ob, und der Kampf iſt von Seiten der Fabricanten noch nicht aufgegeben; ſie haben eine Aſſociation gebildet, um Schutz für ihr Gewerbe zu erlangen, und eine Erhöhung des Eingangszolles auf Rohzucker für die Siedereien von 5 auf 8 Thlr., und auf Lumpen von 5½ auf 10 Thlr. verlangt. Sie haben verſchiedene Schriften und Aufſätze verbreitet, in denen auf die großen Vortheile, welche der Rübenzucker unter gehörigem Schutze gewähren könnte, und auf den günſtigen Einfluß, den er auf den Landbau ausübt, aufmerkſam gemacht wird. Sie ſtellen in Ausſicht, daß, wenn es gelänge, den Rohzucker durch den Rübenzucker gänzlich zu verdrängen, dem deutſchen Zollverbande alljährlich die 11,200,000 Thlr., welche er zeither für Rohzucker weggeben müſſe, erhalten würden, und daß ihm dadurch, auch nur zu 4 Procent gerechnet, ein Capitalwerth von 280,000,000 Thlrn. erſchaffen werde. Sie deuten darauf hin, daß ſich Deutſchland durch die Zuckererzeugung im Innern zugleich von dem Auslande unabhängig mache, und machen theils deshalb, theils auch um deswillen auf Schutz für ihren Erwerbszweig als ein Recht Anſpruch, weil ſowohl andere Gewerbszweige von vielleicht minderer Wichtigkeit nicht minder geſchützt würden, als auch, weil ſie ſelbſt ſchon früher einmal einen beſſeren Schutz genoſſen hätten.

Indeſſen iſt auch die Zahl ihrer Gegner nicht gering. In Frankreich wie in Deutſchland hat es daran nicht gefehlt. Ihnen erſcheint

Digitized by Google

die Rübenzuckerfabrication nur als ein künſtlich in das Leben gerufener Gewerbszweig. Sie behaupten, daß er nur unter dem Schutze der hohen Zölle gediehen, im Ganzen aber eine nachtheilige Production ſei, weil man überall den Colonialzucker billiger kaufen, als den Rübenzucker in der Heimath erzeugen könne. In Deutſchland iſt im Semptemberhefte der ſehr ſchätzbaren „Jahrbücher für Geſchichte und Politik,“ Jahrgang 1841, ein Aufſatz über dieſen Gegenſtand, worin der Schaden, den die Rübenzuckerproduction im Jahre 1839 bei einer Erzeugung von 190,000 Centnern verurſacht habe, auf nicht weniger als auf 2,602,500 Thlr. berechnet wird; nämlich:

1) an den Zolleinnahmen ein Ausfall von	1,140,000	Thlrn.
2) an Capital, durch Einwirthſchaftung .	232,500	=
3) an entgangenem Arbeitsertrage . . .	850,000	=
4) an entgangenem Capitalgewinne . .	380,000	=
	2,602,500	Thlr.

Zu dem näheren Verſtändniſſe dieſer Berechnung ſind folgende Bemerkungen nöthig. Bei Nr. 1 wird angenommen, daß, wenn die im Jahre 1839 erzeugten 190,000 Centner Rübenzucker als Rohzucker eingeführt und mit 5 Thlr. für die Siedereien und beziehentlich mit 9 Thlr. zur Conſumtion hätten vergeben werden müſſen, der Staat an Zolle die angegebene Summe mehr eingenommen haben würde, die man entweder zum Beſten des Staates hätte verwenden, oder dafür, wenn thunlich, einen Steuererlaß hätte eintreten laſſen können, ſo daß ſie auf die eine oder die andere Art für den Staat oder das Volk verloren gegangen ſei.

Der Anſatz Nr. 2 geht von der Annahme aus, daß bei Anfertigung des Rübenzuckers auf jeden Centner $1\frac{1}{4}$ Thlr. eingebüßt worden ſei.

Der Anſatz unter Nr. 3 ſtützt ſich auf die in einer Schrift zu Gunſten des Rübenzuckers enthaltene Angabe, daß im Jahre 1839 nicht weniger als 680,000 Thlr. Arbeitslohn in den Rübenzuckerfabriken bezahlt worden ſei. Sie wird mit der Behauptung in Verbindung geſetzt, daß jeder Arbeiter, wenn ſeine Arbeit lohnend ſein ſolle, durch dieſelbe mindeſtens einen den Lohn um den 4. Theil überſteigenden Werth produciren müſſe. Daraus wird gefolgert, daß dieſelbe Summe, auf andere Arbeit verwendet, der Nation mindeſtens einen Werth von 850,000 Thlrn. verſchafft haben würde, welcher als verloren zu betrachten ſei, wenn man bedenke, daß die Arbeiter in den Rübenzuckerfabriken durch ihre Arbeit nach Nr. 2 einen Verluſt von 232,500 Thlrn. an Capital veranlaßt hätten.

Auf gleiche Weiſe wird der zu Nr. 4 mit 380,000 Thlrn. in Anſatz gebrachte Verluſt an entgangenem Capitalgewinne durch die Behauptung gerechtfertiget, daß das in den Rübenzuckerfabriken angelegte Capital auf 4,750,000 Thlr. anzuſchlagen ſei. Da nun dabei vorausgeſetzt wird, daß dieſes Capital, anſtatt des bei Nr. 2 berechneten Verluſtes, in anderen Unternehmungen verwendet, mindeſtens 8 Procent Unternehmer=

Digitized by Google

gewinn abgeworfen haben würde, ſo ergibt ſich daraus die numeriſche Richtigkeit der mit 380,000 Thlrn. angeſetzten Einbuße an entgangenem Capitalgewinnne ganz von ſelbſt.

Nach dieſer Rechnung möchte ſich allerdings, wenn einſt der Rohzucker ganz verdrängt werden ſollte, ein Deficit von 15—16 Millionen, oder ein Capital von 375—400 Millionen Thlrn. als Verluſt herausſtellen. Indeſſen ſind offenbar Gewinn- und Verluſtrechnungen übertrieben, und es läßt ſich überhaupt der nationalwirthſchaftliche Gewinn oder Verluſt bei einem Productionszweige in Ziffern nicht wohl berechnen. Wenden wir unſer Augenmerk auf die Gründe der Vertheidiger der Rübenzuckerfabrication, ſo können wir allerdings weder auf die zu erlangende Unabhängigkeit von dem Auslande, noch ſelbſt auf das Erhalten des Geldes im Lande einen beſonders großen Werth legen. Wie die Sachen jetzt ſtehen, hat das Ausland, wo ſich nur immer Käufer gefunden haben, dieſelben noch niemals zurückgewieſen und ihnen die gewünſchten Waaren vorenthalten. Auch künftig iſt dies nicht zu erwarten, weil die Verkäufer gegen ihre eigenen Intereſſen handeln würden, wenn ſie ſo etwas thäten. Vernünftiger Weiſe kann man dies nicht annehmen. Darum auch verdient niemals Beachtung, was in dieſem Falle, ſo wie überhaupt, von einer Abhängigkeit oder Unabhängigkeit der Nationen in dieſer Richtung geſagt wird.

Auch auf die ſogenannte Erhaltung des Geldes im Land iſt kein großes Gewicht zu legen. Sein Hauptzweck iſt überall nur der, durch ſeinen Umlauf die täglichen Ausgleichungen zu vollziehen. Iſt ſo viel davon im Lande, als dazu erforderlich iſt, ſo kommt darauf nichts an, wo das übrige hinkommt; und man hat niemals gehört, daß es einer thätigen und Werthe ſchaffenden Nation je an dem dazu erforderlichen Quantum von Gelde gefehlt hat. Uebrigens geht nicht für jeden Ankauf Geld aus dem Lande, ſondern die vom Auslande erkauften Producte werden in der Regel mit aus dem Inlande ausgeführten Producten bezahlt; höchſtens was nach dieſer Aufrechnung übrig bleibt, iſt in baarem Gelde an das Ausland zu übermachen. Es iſt daher wohl möglich, daß ein Land zuweilen baares Geld in das Ausland für bezogene Producte ſchicken mag, aber eben ſo gewiß iſt, daß dies niemals der regelmäßige Gang iſt, noch ſein kann. Außerdem würde ein Land bald völlig von baarem Gelde entblößt ſein, und man würde in Deutſchland ſelbſt wenig Geld mehr ſehen, wenn es auch nur ſeit 1815 ſeinen Zucker und Kaffee mit baarem Gelde hätte bezahlen ſollen.

Eben ſo wenig möchte den Rübenzuckerfabricanten ein Rechtsanſpruch auf Schutz zuzugeſtehen ſein. Es iſt ihnen niemals ein ſolcher verſprochen worden, und es würden außerdem alle andere zur Zeit nicht beſchützte Gewerbe den gleichen Anſpruch erheben können, womit ſich gewiß kein Vernünftiger einverſtanden erklären wird. Billig dagegen möchte es wohl erſcheinen, Rückſichten auf dieſelben zu nehmen, weil ſie, wenn auch freiwillig und ohne ausdrückliches Verſprechen, doch im Vertrauen auf die beſtehenden ſchützenden Tarifſätze von 1837 größten-

Digitized by Google

theils ihre Unternehmungen begründet und dabei natürlich auf die Fortdauer derſelben gerechnet haben. Dieſe fand nicht Statt, und ſie ſind durch die eingetretene Veränderung unſtreitig ſehr benachtheiliget worden. Darum läßt ſich nicht leugnen, daß Billigkeitsgründe für ſie ſprechen. Eben ſo wenig läßt ſich der günſtige Einfluß ableugnen, welchen die Runkelrübenzuckerfabriken unbezweifelt auf den Ackerbau ausgeübt haben. Nur kann freilich dieſer allein über den Werth oder Unwerth des ganzen Productionszweiges noch nicht entſcheiden.

Sonach gewinnt es das Anſehen, daß die von den Vertheidigern der Rübenzuckerfabrication geltend gemachten Gründe nicht ausreichen, oder wenigſtens viel zu ſchwach motivirt ſind, um die Wagſchale zu ihrem Gunſten ſinken zu machen.

Doch ſind die Gründe ihrer Gegner eben ſo wenig ſchlagend, und die Schadenberechnung iſt nicht minder übertrieben, als die Gewinnrechnung der Vertheidiger.

Wollen wir auch als wahr annehmen, daß die Conſumenten den Rübenzucker eben ſo theuer bezahlt haben, wie den verſteuerten Rohrzucker, ſo haben ſie doch dabei in keinem Falle etwas verloren, ſondern nur die Staatscaſſen. Dieſen aber hat der Ausfall nichts geſchadet, denn die indirecten Gefälle haben eben in dieſer Periode in allen Staaten, wo der Ertrag bekannt geworden iſt, den Anſchlag überſtiegen, und es haben in einigen Staaten ſogar nicht ganz unbedeutende Steuererlaſſe Statt gefunden. Vielleicht wären ſie größer geweſen, wenn die Staatscaſſen jenen Ausfall nicht gehabt hätten; gewiß aber wäre der volle Satz nicht erlaſſen worden. Darum kann man ihn alſo auch nicht ganz in Rechnung bringen, wenn von erlittenen Verluſten die Rede ſein ſoll; überall aber iſt nicht von einem damnum emergens, ſondern blos von einem lucrum cessans zu ſprechen, und der letztere wirkt niemals beſonders nachtheilig ein.

Was die mit 232,500 Thlrn. berechneten Capitalverluſte betrifft, ſo beruhen ſie theils auf einer Berechnung der Productionskoſten, theils auf öffentlich in Schriften enthaltenen Verſicherungen der Producenten, daß ſie zur Zeit noch keine Gewinne gemacht hätten. Einen poſitiven Gegenbeweis vermögen wir allerdings nicht zu führen; nur möchte man ſich auf die diesfallſigen Angaben der Betheiligten nicht allzu ſehr verlaſſen dürfen, weil ſie, für die eigenen Intereſſen kämpfend, es wohl kaum angemeſſen finden möchten, die Rechnung ſo zu ſtellen, daß ihnen noch erweisliche Gewinne blieben, auch wenn ſie dieſelben wirklich bezogen hätten.

Hiernächſt iſt es wenigſtens nicht wahrſcheinlich, daß eine ganze Anzahl von Fabriken ihre Arbeiten Jahre lang fortgeſetzt und ſich ſchnell vermehrt haben würden, wenn mit ſo entſchiedenem Schaden hätte gearbeitet werden müſſen Man kann wohl annehmen, daß Fabriken zuweilen genöthiget ſind, mit Schaden zu arbeiten, und daß ſie es deſſenungeachtet thun; allein dann muß die Urſache eine äußerliche und ihrer Natur nach vorübergehende ſein; außerdem werden ſie es nicht thun, und noch ...

Digitized by Google

niger wird ſich, wenn die Verhältniſſe entſchieden dieſe Richtung nehmen, ihre Anzahl in reißender Schnelligkeit vermehren. Wir werden daher, wenn wir unbefangen urtheilen wollen, am Beſten thun, wenn wir dieſe ganze Poſition auf ſich beruhen laſſen und kein zu großes Gewicht darauf legen.

Jedenfalls zurückzuweiſen iſt der Verluſtanſatz wegen entgangenen Arbeitsertrages, ſo lange nicht nachgewieſen wird, daß eine anderweite und ſo einträgliche Beſchäftigung für die Arbeiter aufzuſinden geweſen ſein würde. Uns ſcheint dieſe Aufgabe nichts weniger als leicht, und der Erfolg nichts weniger als gewiß zu ſein. Die Concurrenz der Arbeiter iſt offenbar eher zu groß als zu klein; außerdem würde der Arbeitslohn nicht ſo niedrig ſtehen, die Arbeiter würden nicht, z. B. bei bekannten großen Bauten, aus weiter Ferne herzuſtrömen, wenn ſie daheim lohnende Beſchäftigung fänden. Der Pauperismus würde ſich nicht auch in Deutſchland bereits zu zeigen beginnen, wenn es an ausreichender und belohnender Arbeit nicht häufig fehlte, denn, was man immer ſagen mag, im Großen iſt immer dieſer Mangel die erſte bewegende Urſache dazu. Eben deshalb aber möchten wir gerade auf neue Arbeitszweige und ihre Auffindung ein großes Gewicht legen, weil ſie Arbeiter beſchäftigen. Dies allein iſt ſchon ein großer Gewinn für die Geſellſchaft, wenn er ſich auch nicht in Zahlen nachweiſen läßt. Eine Beſchäftigung, die dieſen Endzweck erreicht, verdient daher ſelbſt dann Berückſichtigung, wenn ſie auch nicht gerade 8 Procent Unternehmergewinn abwirft.

In der franzöſiſchen Deputirtenkammer ſuchte Duvergier de Hauranne dieſen Betrachtungen dadurch zu begegnen, daß er behauptete: es müſſe dann folgerecht eine andere Subſtanz, aus welcher der Zucker noch zweimal ſo ſchwer als aus der Rübe zu ziehen ſei, den unbedingten Vorzug verdienen, weil ſie eine doppelt ſo große Beſchäftigung veranlaſſe. Dies heißt indeſſen die Conſequenzen zu weit treiben. Der Preis des Productes würde dann auf eine für die Conſumenten nachtheilige Weiſe ſteigen, und es würde für einen ſolchen Fall ſich Niemand für die Begünſtigung eines ſolchen Gewerbszweiges erklären können. Wenn aber die Conſumenten daſſelbe Product zu mindeſtens nicht höheren Preiſen erhalten können, ſo möchte dann die einheimiſche Production unbedingt die nationalwirthſchaftlich vortheilhaftere ſein, weil dem Staate dann mehr daran gelegen ſein muß, einheimiſche Arbeiter als fremde Sklaven zu beſchäftigen.

Aehnliches läßt ſich auch von dem Verluſtanſatze an verloren gegangenem Capitalertrage ſagen. Wir können den Gegnern der Sache ganz ruhig geſtehen, und ſind auch unſererſeits der Anſicht, daß die in den Rübenzuckerfabriken verwendeten Capitalien früher ſchwerlich todt da gelegen haben und erſt durch die Anlage derſelben zur Thätigkeit berufen worden ſind. Sind ſie indeſſen früher in anderen Geſchäftszweigen verwendet geweſen und haben ſie ſich aus denſelben hinweggezogen, ſo liegt darin wenigſtens der Beweis:

Digitized by Google

a) daß ſie in dieſen Gewerbszweigen angemeſſene Gewinne nicht gemacht haben,

und daß die Beſitzer

b) einen anderen Erwerbszweig, der ihnen mehr Ausſicht zu beſſerer Benutzung ihrer Capitale geboten hätte, als Runkelrübenzuckerfabriken, nicht gefunden haben mögen.

Jenes läßt ſich behaupten, weil, wie Leute von eigener Erfahrung am Beſten wiſſen, Capitale ſich nie ohne Verluſt aus einem Gewerbszweige herausziehen und in einen anderen verwenden laſſen. So lange ſie alſo in einem Gewerbszweige angemeſſene Gewinne bringen, werden ſich die Eigenthümer kaum beigehen laſſen, dieſelben mit der Ausſicht auf gewiſſe Verluſte herauszuziehen. Geſchieht es aber dennoch, ſo iſt anzunehmen, daß ſie entweder gar keine, jedenfalls aber nur noch ſehr geringe Gewinne abwerfen. Sind daher die in den Rübenzuckerfabriken angelegten Capitalien aus anderen Geſchäftszweigen herausgezogen worden, ſo beweiſet dies nur, daß ſie daſelbſt keine großen Gewinne gebracht, und am Wenigſten 8 Procent eingetragen haben dürften. Sind ſie es nicht, ſo würden die Vertheidiger der Rübenzuckerfabriken ihrerſeits Recht haben, wenn ſie behaupten, dieſer Gewerbszweig habe ſie erſt in Thätigkeit verſetzt.

Eben ſo kann man annehmen, daß ſich ein Gewerbszweig mit der Ausſicht auf beſſere Benutzung des Capitals als bei der Runkelrübenzuckerfabrication nicht in dem Umfange dargeboten haben möge, weil man vorausſetzen darf, daß die Eigenthümer in dieſem Falle einem ſolchen Gewerbszweige den Vorzug gegeben haben dürften.

Es möchte daher auch der als entgangener Capitalertrag aufgeführte Verluſtpoſten noch großen und gegründeten Bedenklichkeiten erliegen, ſo lange ein anderer und gewinnreicherer Gewerbszweig für dieſe Capitalien nicht wirklich nachgewieſen wird.

Es ergibt ſich daraus, daß die Gewinn- und Verluſtrechnungen beider Theile mancherlei Illuſionen unterliegen. Haben die Vertheidiger der Sache bei ihrer Capitalsberechnung vergeſſen, den Gewinn in Abrechnung zu bringen, den die Ernte aus anderen Früchten auf den ſtatt derſelben mit Runkelrüben bepflanzten Feldern den Beſitzern gebracht haben würde, ſo haben die Gegner ihre Verluſtberechnungen auf allerhand Vorausſetzungen gebaut, die theils überhaupt noch eines näheren Nachweiſes bedürfen, theils aber offenbar aus der Luft gegriffen ſind.

Soll man daher zu einem ſicheren Reſultate gelangen, ſo wird ein anderer Weg eingeſchlagen werden müſſen. Es werden zu dieſem Behufe zunächſt die Bedingungen feſtzuſtellen ſein, unter denen ein neuer Productionszweig Berückſichtigung und Beachtung verdient, um nach demſelben zu der Erörterung übergehen zu können, in wie fern die Rübenzuckerfabrication denſelben entſpreche, und welche günſtige oder ungünſtige Momente ſonſt bei derſelben in Betracht kommen können.

Daß der innere Handel und Verkehr bei jedem Volke von ungleich größerem Umfange und daher von ungleich größerer Wichtigkeit ſei, als der

Digitized by Google

äußere, iſt eine längſt und allgemein anerkannte Thatſache, und eben ſo gewiß iſt, daß der Handel eines Volkes in dem Maße zunimmt, in welchem ſeine Induſtrie ſich vermehrt. So wie daher die Beförderung der Induſtrie eine Hauptſorge der Regierungen ſein muß, ſo haben ſich dennoch über die Art und Weiſe, wie dies zu geſchehen hat, die Anſichten ſehr verſchieden und zum Theil auf eine völlig entgegengeſetzte Weiſe ausgeſprochen. Während die Einen einen unbedingten Schutz durch Zölle oder Einfuhrverbote für jede heimiſche Induſtrie begehren, verlangen die Anderen vollkommene Handelsfreiheit mit dem Auslande. Sie wollen, daß man unbedingt da kaufen ſolle, wo man am Wohlfeilſten kaufen kann, und daß man nicht ſelbſt erzeugen ſolle, was man auswärts um einen billigeren Preis haben könne; ſie erklären eine Induſtrie der letzten Art für unbedingt nachtheilig und jeder Beachtung unwürdig. Von dieſem Geſichtspuncte gehen auch die Gegner der Rübenzuckerfabrication aus. Es hat indeſſen mit den allgemeinen Sätzen der Nationalwirthſchaftslehre in der Praxis ſeine ganz eigene Bewandniß. Die Theorie derſelben hat zu ſehr von gegebenen Verhältniſſen abſtrahirt; ſie beachtet weder dieſe noch die Elemente der Zeit und des Raumes, und hat ſich ein Ideal der Geſellſchaft entworfen, bei welchem natürlich unter ſolchen Umſtänden Alles leicht und ohne die geringſten Schwierigkeiten von Statten geht. Die Capitalien und die Arbeiter ziehen ſich ſchnell und leicht bei ihr aus Geſchäftszweigen heraus und hinein, und eine Induſtrie, die weniger Gewinne als eine andere gewährt, iſt ſchon darum verwerflich und wird jener nachgeſetzt, weil ſie den Nationalreichthum weniger vermehrt. Dieſer Nationalreichthum iſt aber ſeinerſeits wieder etwas ſo ganz Abſtractes, daß er mit dem Wohlſein der Einzelnen nicht im geringſten Zuſammenhange gedacht wird, ſo daß bei dem größten Reichthume der Nation, als Ganzes genommen, dennoch ein großer, ja der größte Theil derſelben ſich in einer nichts weniger als günſtigen Lage befinden kann.

Eine ſolche Anſicht der Dinge im Allgemeinen kann gar leicht zu Trugſchlüſſen führen, und es dürfte ſich beinahe von ſelbſt ergeben, daß für Staaten, die noch unbebautes Land im Ueberfluſſe haben, für Staaten, denen eine angemeſſene Bevölkerung fehlt, für Staaten, wo es nicht mehr große Maſſen unangebauten Landes gibt, und die bereits eine angemeſſene Bevölkerung beſitzen, für Staaten endlich, die ſchon an Uebervölkerung zu leiden beginnen, unmöglich eine und dieſelbe Wirthſchaftspolitik anwendbar ſein könne, ſondern daß die allgemeinen Regeln je nach dieſen verſchiedenen Verhältniſſen auch ſelbſt verſchieden ſein müſſen.

So weit bei der vorliegenden Frage die Rede von Deutſchland iſt, ſo iſt außer Zweifel:

a) daß der Ackerbau nicht mehr die ganze Bevölkerung beſchäftigen, und daß daher der wie immer größere Theil derſelben ſich nur noch von der Induſtrie ernähren kann;

Digitized by Google

b) daß die Bevölkerung, wie die regelmäßig fortgehende jährliche Auswanderung beweiſet, bereits überflüſſig zu werden beginnt; endlich

c) daß die Einführung der Maſchinenarbeit und der fabrikmäßige Gewerbsbetrieb ſich immer mehr ausbreitet.

Unter ſolchen Umſtänden möchte, bei Beurtheilung der Wichtigkeit eines Gewerbszweiges, weniger darauf ankommen, ob er gerade den höchſten Unternehmergewinn abwerfe, als darauf, ob er viele Arbeiter beſchäftige, und dann, ob dieſe Arbeit ſicher und unnachtheilig ſei.

Ein hoher Unternehmergewinn, wie er ſich bei vielen fabrikmäßigen Unternehmungen herausſtellt, mag zwar den Reichthum der Nation ſehr vermehren, aber er befördert auch zugleich die ungleiche Vertheilung deſſelben unter die Individuen; er läßt den größten Theil ſeiner Vortheile zunächſt nur Wenigen zu Gute kommen; er befördert deren Luxus mehr als den Wohlſtand der Menge, und trägt, indem er den Abſtand vergrößert, zu Vermehrung des Pauperismus weſentlich bei, dem nur durch Vermehrung menſchlicher Arbeit, ſo weit es möglich iſt, vorzubeugen ſein wird.

Iſt daher auch der Unternehmergewinn ein nothwendiges Erforderniß jedes dauernden Productionszweiges, und läßt ſich ohne einen ſolchen die Fortdauer deſſelben überhaupt nicht denken, ſo möchte doch die Größe deſſelben für unſere gegenwärtigen deutſchen Verhältniſſe nicht das wahr Kriterium der Wichtigkeit des Gewerbszweiges ſein, ſondern es dürfte unter mehreren Geſchäftszweigen, denen ſich gleichzeitig Capitale zuwenden, derjenige den Vorzug verdienen, der die meiſten Arbeiter beſchäftigt, wenn er auch zu der Vermehrung des Nationalreichthumes, abſtract genommen, etwas weniger beitrüge; nicht der größere Reichthum Weniger, ſondern das geſicherte Wohlbefinden der Mehrzahl iſt es, wonach die Geſellſchaft unter allen Umſtänden, ganz vorzüglich aber gegenwärtig in Deutſchland, zu ſtreben hat, um die Klippen wo möglich zu vermeiden, welche die beſtehende Ordnung der Dinge in England wie in Frankreich bereits gleich ſehr bedrohen.

Zwar lehrt die Theorie, daß die Capital- und Unternehmergewinne in den verſchiedenen Geſchäften ſich zuletzt ausgleichen, und daß ſich, ſo lange dies nicht erfolgt iſt, ſtets Capitale aus den weniger einbringlichen Geſchäftszweigen in die beſſer rentirenden ziehen müßten. Man könnte alſo der Beſorgniß Raum geben, daß der Vorzug, der Geſchäften eingeräumt wird, die bei geringerem Unternehmergewinne eine größere Anzahl von Arbeitern beſchäftigen, weſentlich nichts nützen würde, weil ſich doch die Capitalien aus denſelben herausziehen und ſie am Ende ſteril machen würden. Im Leben ſtellen ſich die Sachen jedoch ganz anders. Iſt ein Unternehmen einmal begründet und erfordert es beſonders viel fixes Capital, ſo läßt ſich daſſelbe nicht ſo leicht und geſchwind, wie die Theorie glaubt, und niemals ohne große Verluſte aus einem Gewerbszweige heraus und in den anderen hinein ziehen. Es muß zu dem Ende zunächſt das Geſchäft liquidirt, die fixen Capitalien müſſen

Digitized by Google

fließend und beweglich gemacht werden; Beides iſt nicht ohne mehr oder minder bedeutende Capitalverluſte möglich. Es muß dann zu Errichtung des neuen Etabliſſements verſchritten werden, wobei der Mangel an Erfahrung wiederum wirkliche Verluſte mancher Art herbeiführt. Die Zeit zwiſchen der Liquidation des alten und der Eröffnung des neuen Geſchäftes verſtreicht über den dazu erforderlichen Einrichtungen, ohne daß dabei etwas verdient wird; ſogar die Zinſen der Capitalien gehen während dieſer Zwiſchenzeit größtentheils verloren. Auf ſolche Weiſe kann das neue Geſchäft nur mit bedeutend geſchmolzenem Capitale begonnen werden, und es kann daher leicht ſeinem Eigenthümer, obwohl der relative Capitalgewinn dabei größer ſein mag als bei dem alten Geſchäfte, dennoch, wegen des verringerten Capitals, quantitativ nicht ſo viel einbringen als das letztere.

Die Theorie der Ausgleichung der Geſchäftsgewinne durch Uebergang der Unternehmer iſt daher im Leben nur eine Chimäre, und der erfahrne Geſchäftsmann wird wegen eines ſolchen Unterſchiedes, er müßte denn ganz außerordentlich ſein, ſich kaum zu einer ſolchen Verſetzung der in ſein Unternehmen verwendeten Capitalien entſchließen. Er weiß überdies zu wohl, daß die ſogenannte Ausgleichung der Gewinne auf doppelte Art zwiſchen zwei Geſchäftszweigen möglich iſt, daß ſie nicht allein durch Erhöhung der niedrigeren Gewinne des einen, ſondern auch durch Herabdrückung der zeitherigen höheren Gewinne des anderen erfolgen kann, und daß Letzteres die natürlichere Folge iſt, ſobald eine Reihe neuer Capitalien bei einem Geſchäftszweige in Concurrenz treten. Dieſer Umſtand macht ihn, in Verbindung mit den oben bereits bemerkten Verhältniſſen, doppelt bedenklich. Höhere oder niedere Unternehmergewinne haben daher mehr die Folge, daß ſich ein Erwerbszweig durch neue Unternehmer, die ſich darin intereſſiren und freie Capitalien an ſich ziehen, ſtärker vermehrt, als daß die Unternehmer in einem anderen Gewerbszweige, wenn dieſer auch weniger Gewinn brächte, ihre Capitalien aus dieſem herausziehen und in jenen verwenden. Nur dann möchte etwa eine Ausnahme Statt finden, wenn beide Gewerbszweige ſehr nahe verwandt ſind, und was für den Einen gedient hat, auch für den Anderen brauchbar iſt, wie z. B. bei Baumwollenſpinnereien, die mit wenig Koſten in den ſehr nahe verwandten Zweig der Flachsſpinnerei umgewandelt werden können. Sind daher von einer Anzahl von Unternehmern in einen Gewerbszweig bedeutende Capitale verwendet worden, ſo iſt, ſo lange er nur überhaupt Gewinne trägt, für die Fortdauer deſſelben nichts zu beſorgen, wenn auch andere Geſchäftszweige höhere Gewinne abwerfen ſollten. Letzteres iſt nun in Bezug auf die Rübenzuckerfabrication in Deutſchland in der Periode von 1837—1839 geſchehen; daher glauben wir, daß für die Fortdauer der Beſchäftigung, wenn nur baldigſt wieder günſtigere Verhältniſſe eintreten, nichts zu beſorgen iſt, und daß man ſolchen Falles wohl darauf fußen darf. Wir ſind daher der Meinung, daß, wenn ſie ſonſt allen nationalwirthſchaftlichen Erforderniſſen entſpricht, ſie unbeſchadet des zur Zeit noch geringeren Gewinnes, den ſie abwerfen mag,

Digitized by Google

in Deutſchland volle Berückſichtigung und Beachtung verdient. Um darüber zur Gewißheit zu kommen, müſſen wir etwas näher auf die Einzelnheiten dieſes Geſchäftszweiges, auf ſeinen dermaligen Standpunct in Deutſchand und auf ſeine Ausſichten für die Zukunft eingehen.

Damit ein neuer Productionszweig im Innern Anſpruch auf Beachtung und Berückſichtigung habe, wenn er den Vorzug vor der gleichartigen Production des Auslandes verdienen ſoll, iſt erforderlich, daß die Producte des Erſteren ihrer Güte und ihrem Gebrauchswerthe nach den gleichartigen Producten des Auslandes entweder vollkommen gleich- oder doch wenigſtens ſo nahe kommen, daß der Unterſchied nur noch faſt unmerklich iſt, und daß die Erzeugungskoſten im Innern ſich ungefähr auf das Niveau des Preiſes ſtellen, für welchen das zeither im Gebrauche geweſene ausländiſche Product zur Conſumtion übergehen kann.

Vergleichen wir nun beide hier in Frage kommende Producte mit einander, ſo ergibt ſich, daß die inneren Eigenſchaften beider einander vollkommen gleichkommen. Der Rohrzucker wie der Rübenzucker verbinden ſich beide leicht mit Alkalien und werden beide gleichmäßig leicht durch Säuren, ſelbſt wenn ſich letztere in ſehr verdünntem Zuſtande befinden, zerſetzt. Beide Sorten werden gleichmäßig durch verdünnte Säuren zunächſt in Krümelzucker und endlich in eine völlig unkryſtalliſirbare Maſſe verwandelt; beide Sorten werden durch Waſſer, Luft, Wärme oder Ferment in einen Zerſetzungsproceß geführt, deſſen erſtes Ergebniß Alkohol, das folgende aber Eſſigſäure iſt; beide Arten, gleich geneigt zur Kryſtalliſirung, ſetzen doch dabei gleichmäßig eine Quantität Schleimzucker oder Syrup ab, die nicht kryſtalliſirbar iſt, wenigſtens nicht nach dem dermaligen Stande der Fabricationsmethode. Ueberall alſo ſind die inneren Eigenſchaften beider Producte völlig gleich, und es läßt ſich daher auch aus beiden ein vollkommen gleiches Fabricat herſtellen. Im Geſchmacke hat man früher allerdings einigen Unterſchied finden wollen, der dem anfänglichen Gedeihen der Fabrication nicht wenig nachtheilig geweſen iſt. Der Grund liegt indeſſen blos in einem Irrthume; man hat einmal gedeckten Rübenzucker, wie er gewöhnlich in den Handel zu kommen pflegt, mit raffinirtem Rohrzucker verglichen, wobei ſich, weil letzterer das vervollkommnetere Fabricat iſt, natürlich einiger Unterſchied ergeben mußte. Spätere Verſuche haben gezeigt, daß der raffinirte Rübenzucker dem raffinirten Rohrzucker an Geſchmack und Güte vollkommen gleichkommt; von dieſer Seite ſteht demnach einer größeren Berückſichtigung der Rübenzuckerfabrication nicht das geringſte Bedenken entgegen.

Sehen wir nun auf das Preisverhältniß beider Producte, ſo würde der Rübenzucker in keinem Falle verkäuflich geweſen ſein, wenn der Preis deſſelben den Preis des Colonialzuckers, für welchen er zum Verbrauche der Fabriken oder zur Conſumtion übergeht, überſtiegen hätte. Er muß alſo zu dem nämlichen Preiſe verkauft worden ſein, für welchen dieſer letztere zur Conſumtion übergehen kann; ſonſt würde dieſer allgemein vorgezogen worden, der Rübenzucker aber liegen geblieben ſein. Dann

Digitized by Google

hätten aber auch die Rübenzuckerfabriken in der Periode von 1837 — 1839 ſchon haben eingehen müſſen. Haben ſie ſich aber in dieſer Periode reißend ſchnell vermehrt, ſo liegt darin offenbar der Beweis für die Wahrheit der Behauptung, daß der Preis des Runkelrübenzuckers den Preis, für welchen der Colonialzucker in die Conſumtion übergeht, nicht überſtiegen haben könne.

Allerdings muß der ausländiſche Zucker dafür den Eingangszoll tragen, während der Runkelrübenzucker zeither von allen Abgaben befreit war, und es iſt ſonach klar, daß der erſtere, wenn man dieſe Abgabe wegrechnet, vor der Hand bedeutend billiger herzuſtellen iſt. Indeſſen iſt der Eingangszoll einmal thatſächlich vorhanden, und er iſt nichts weniger als zu Gunſten des Rübenzuckers feſtgeſtellt worden, denn er beſtand ſchon in ziemlich gleicher Höhe zu einer Zeit, wo in Deutſchland noch Niemand an irgend eine Verbreitung der Rübenzuckerfabrication dachte. Für die dem deutſchen Zollverbande angehörigen Conſumenten iſt daher der Eingangszoll auf fremden Zucker ein nothwendiger Beſtandtheil des Preiſes deſſelben, und die wohlfeilere Erzeugung des Rohrzuckers in den Colonieen hat für ihn kein wirkliches Intereſſe, ſo lange er denſelben deſſenungeachtet für den eigenen Verbrauch nicht wohlfeiler beziehen kann, als den Rübenzucker.

Die Staatscaſſen mögen allerdings für den Augenblick dabei verlieren. Darüber aber wird, ſo lange ſie dennoch die Ausgaben beſtreiten können, nur der Fiscalitätsgeiſt Klage führen, der das Heil allein in vollen Caſſen ſieht, wie es auch mit den Beuteln der Staatsuntergebenen und mit ihrem Zuſtande ſtehen möge. Es iſt bereits bemerkt worden, daß die Staatseinkünfte aus den indirecten Abgaben während der Periode von 1837 — 1839 in ſämmtlichen Staaten des Zollverbandes im Allgemeinen den Voranſchlag überſchritten und bedeutende Ueberſchüſſe geliefert haben. Unter dieſen Umſtänden kommt darauf, daß ein einzelner Zweig der Abgaben, wie z. B. der Zuckerzoll, mehr hätte eintragen können, nichts an; das Ganze hat mehr eingetragen, und zwar mehr als der geſammte Staatsbedarf erforderte; das iſt hinreichend.

Ein wirklicher Ausfall gegen die früheren Einnahmen iſt überdies auch bei dem Zuckerzolle nicht vorhanden geweſen, denn die Zuckereinfuhr hat ſich, trotz des in Concurrenz getretenen Rübenzuckers, von Jahr zu Jahre vermehrt. Sie betrug

1834	550,849	Centner Rohzucker und Lumpen,
1835	871,600	" " " "
1836	986,810	" " " "
1837	866,363	" " " "
1838	1,049,632	" " " "

Daraus erhellet ſattſam, daß ein wirklicher Ausfall gar nicht Statt gefunden hat, ſondern daß der in dieſer Beziehung berechnete Verluſt nur auf der Vorausſetzung beruhet, daß, ohne den Rübenzucker, eine entſprechende Quantität Rohzucker mehr eingeführt, und ſonach mehr Zoll vom Zucker erhoben worden ſein würde. Ein ſo eingebildeter Verluſt

Digitized by Google

iſt aber nicht beachtlich, und es mag ſelbſt ein etwaiger Steuererlaß, vorausgeſetzt, daß er deshalb erfolgt oder vergrößert worden wäre, nicht beſonders in Betracht kommen. Einmal wäre gewiß nur ein Theil, nicht das Ganze reſtituirt worden; ſodann kommen alle ſolche Erlaſſe gerade denen, auf welchen die Staatslaſt hauptſächlich ruht, den zahlreicheren ärmeren und arbeitenden Claſſen, am Wenigſten zu Gute. Wir möchten daher darauf eben kein beſonderes Gewicht legen, ſondern das Wenige, was etwa deshalb an Steuern erlaſſen worden ſein könnte, als ein leicht zu verſchmerzendes Opfer betrachten, welches dem Aufſchwunge eines neuen Induſtriezweiges zu bringen war, der zwar noch in ſeiner Kindheit iſt, aber dennoch allen Ausſichten nach viel für die Zukunft verſpricht.

Wenden wir nämlich unſere Blicke auf den Standpunct der Rübenzuckerfabrication im Allgemeinen, auf ihren deutſchen Standpunct insbeſondere und auf die Ausſicht, welche ſie für die Zukunft bietet, ſo dient Alles dazu, die ſchwebende Frage zu ihren Gunſten zu entſcheiden.

Der Zuckergehalt der deutſchen wie der franzöſiſchen Rüben wird zu 12 Procent erfunden. Die deutſche Fabricationsmethode iſt allerdings noch in ihrer Kindheit, denn ſie datirt ſtreng genommen erſt von 1834 an. Zwar fehlte es nicht an beſonders empfohlenen Verfahrungsarten; in Norddeutſchland war eine Zeit lang das Zier-Hanewald'ſche Verfahren an der Tagesordnung, in Süddeutſchland operirte man nach der Schutzenbach'ſchen Methode. Beide wurden als Geheimniſſe theuer erkauft; indeſſen ging es wie gewöhnlich mit ſolchen Geheimniſſen. Die erſte bewährte ſich gar nicht; die zweite war etwas beſſer, doch gab auch ſie weit nicht die Reſultate der Dambasle'ſchen Macerationsmethode. So geſchah es, daß, während die beſſeren franzöſiſchen Fabriken 7 — 8 Procent des in den Rüben vorräthigen Zuckerſtoffes kryſtalliſiren konnten, und Dambasle neuerdings ſogar 10 Procent kryſtalliſirten Zucker gewonnen hat, die deutſchen Fabriken nur 5 — 6 Procent deſſelben erzielten.

Die verſchiedenen Folgen davon haben wir bereits nachgewieſen. Sie beſtanden darin, daß die beſſeren franzöſiſchen Fabriken zu arbeiten fortfahren konnten, ſelbſt als ihnen eine Steuer von 3 Thalern 24½ Sgr. für den Zollcentner Rohzucker auferlegt wurde, und der Unterſchied in der Beſteuerung, dem Rohrzucker gegenüber, nur noch 3 Thaler 1 Sgr. betrug, während die deutſchen Fabriken ihrem Untergange entgegengehen, ſeit ihre Zollbegünſtigung auf etwa 3⅓ Thaler herabgefallen iſt.

Indeſſen darf man eben darum, weil die Fabricationsmethode in Deutſchland noch in der Kindheit iſt, nicht verzagen. Kann ſie auch zur Zeit dabei nicht beſtehen, weil ſie erſt 6 Procent kryſtalliſirten Zucker gewinnt, ſo wird ſie dabei nicht ſtehen bleiben. Bei den täglichen Fortſchritten in der Chemie und in der Mechanik iſt mit Gewißheit zu erwarten, daß es ſehr bald gelingen werde, den ſämmtlichen Zuckerſtoff der Rüben zu kryſtalliſiren, ohne daß deswegen die Productionskoſten

Digitized by Google

eben ſehr vermehrt werden dürften. Die Gegner der Frage ſtellen zwar ſogar die Möglichkeit davon in Abrede; indeſſen hat in allen ſolchen Beziehungen in neueſter Zeit die Praxis die ausſtudirteſte Theorie zu oft und zu ſehr beſchämt, als daß auf ſolche Verneinungen ein großes Gewicht zu legen ſein möchte. Hat man uns nicht ſchon mathematiſch vordemonſtrirt, daß z. B. die Wagen auf Eiſenbahnen, wegen ermangelnder Reibung, nicht vom Flecke zu bewegen ſein würden, weil die Räder ſich nur um ihre Axe drehen würden, ohne einen bewegenden Einfluß auf den Wagen oder die Locomotive auszuüben? und hat ſich nicht der ganze Calcul ſehr bald durch die That auf das Vollkommenſte widerlegt? Wir halten daher unſere Meinung um ſo mehr für gerechtfertigt, wenn wir auch nur auf die bedeutenden Fortſchritte ſehen, welche die Rübenzuckerfabrication in der kurzen Zeit von etwa 10 Jahren in Frankreich gemacht hat. Gelangt ſie aber in Deutſchland auch nur auf dieſen Punct, ſo kommt ſie in die Lage, wenigſtens eine Steuer von 2 Thalern für den Centner Rohzucker zu ertragen, wobei ſich der Unterſchied zu ihren Gunſten, dem Rohrzucker gegenüber, ungefähr eben ſo, wie gegenwärtig in Frankreich, ſtellen wird; werden noch weitere Fortſchritte gemacht, ſo kann ſie wohl auch eine noch höhere Beſteuerung ertragen, und es iſt die gegründete Ausſicht da, daß der Jüngling das vermögen werde, zu leiſten und zu tragen, was gegenwärtig das Kind freilich noch erdrücken muß.

Sehen wir ferner auf den Umfang, welchen der Gewerbszweig erlangen kann, ſo hat man berechnet, daß höchſtens $\frac{1}{1234}$ des deutſchen Zollvereines hinreichen würde, um darauf ſo viel Rüben zu bauen, daß der ganze Zuckerbedarf Deutſchlands damit gedeckt werden könnte; es würde demnach dazu etwa ein Flächenraum von $6\frac{1}{2}$ Quadratmeile Landes erforderlich werden. Dem Ganzen gegenüber iſt dies ſo wenig, daß es ohne allen Einfluß auf den Getreidebau erſcheint, und ſomit auch in dieſer Richtung keinerlei Nachtheil in ſeinem Gefolge hat. Ueberdies darf dabei nicht unbeachtet bleiben, daß die Runkelrüben zu ihrem Gedeihen in Bezug auf die Zuckerbereitung nichts weniger als guten Boden verlangen, ſondern vorzugsweiſe auf trockenem, höher gelegenem und mehr ſandigem Boden der höchſte Zuckergehalt derſelben erzielt wird.

Aus dem eben Geſagten geht ſo viel hervor, daß eine vernünftige Ausſicht da iſt, mit etwas Zuwarten den ganzen Zuckerbedarf künftighin im Inlande erbauen zu können; es iſt eben ſo die gegründete Ausſicht vorhanden, daß, bei den zu erwartenden Fortſchritten in der Fabricationsmethode, künftighin der Rübenzucker auch einen guten Theil des für den Fall der gänzlichen Verdrängung des Rohrzuckers allerdings zu erwartenden wirklichen Ausfalles dieſer Einnahme werde übernehmen können. Es iſt weiter anzunehmen, daß ſelbſt in Folge dieſer Begründung eines ſo umfangreichen Induſtriezweiges die Conſumtionen in vielen anderen Artikeln ſich ebenfalls ſehr vermehren werden, und es wird dies indirect, durch Vermehrung des Ertrages bei anderen Artikeln, zum Erſatze des nach der directen Beſteuerung des Rübenzuckers und der Ein-

Digitized by Google

rechnung ihres Betrages etwa noch verbleibenden Ausfalles am früheren Ertrage des Eingangszolles auf Rohrzucker dienen. Auch von dieſer Seite her ſcheinen uns daher die auftauchenden Beſorgniſſe größer, als ſie es verdienen, und als ſie ſich ſpäterhin wirklich herausſtellen möchten.

Noch iſt die Befürchtung ausgeſprochen worden, es möchte der Handel mit dem Auslande in eben ſo entſprechendem Maße vermindert werden, wenn wir dem Auslande unſererſeits nicht mehr ſo viel abkauften als früher, weil das Ausland dann um ſo viel weniger Mittel haben werde, von uns zu kaufen. Der Satz hat an ſich etwas Wahres. Indeſſen iſt zu bemerken, daß jener Zuckerverkehr mit dem Auslande nicht ſofort gänzlich aufhören, ſondern erſt nach und nach ſich vermindern würde. Geſetzt nun auch, die ſteigende Bevölkerung in anderen Ländern, die ihren Zucker noch nicht ſelbſt erzeugten, wöge dieſen Ausfall nicht auf, ſo würde die nächſte Folge davon ſein, daß nach und nach in den tropiſchen Ländern weniger Flächenraum mit Zuckerrohr bepflanzt werden könnte; die zweite Folge wäre, daß man denſelben mit anderen Producten anbaute, wozu die große Productionskraft jenes Bodens hinlänglichen Reiz, und der nur nach und nach ſich vermindernde Zuckerabſatz hinlängliche Zeit gäbe. Der Ausfall würde daher auf andere Weiſe erſetzt, und es würden ſomit jenen Ländern die Mittel zu kaufen gleichmäßig erhalten werden.

Welche Producte ſtatt des Zuckerrohrs dort angebaut werden, kann für Deutſchland gleichgültig ſein, da es landwirthſchaftliche Producte nach jenen Gegenden nicht abſetzt; es wird alſo durch veränderte Culturen in ſeinem Handel dahin auf keine Weiſe beeinträchtiget. Manufacturen ſcheinen ſich für tropiſche Gegenden nicht gut zu eignen. Daher wird dort unter allen Umſtänden das Bedürfniß nach Manufacturwaaren vorherrſchen. So lange jenen Ländern nun unſere Manufacturwaaren anſtändig ſind, und ſie deren bedürfen, ſo lange werden ſie dieſelben auch kaufen, gleich viel ob wir mehr oder weniger Zucker von ihnen nehmen; gefallen ſie ihnen nicht mehr, oder können ſie dieſelben nicht brauchen, ſo werden ſie uns nichts abkaufen, auch wenn wir unſererſeits ihren ganzen Zuckervorrath verbrauchten.

Gelingt es in Deutſchland dereinſt, den ganzen Zuckerbedarf durch Rübenzucker zu decken, ſo läßt ſich überdies annehmen, daß daſſelbe dadurch auch die Mittel gewinnt, den tropiſchen Regionen andere Producte in größeren Quantitäten abzukaufen, und dieſelben für den Wegfall des Zuckerabſatzes auf ſolche Weiſe ſchadlos zu halten.

Im natürlichen Gange der Dinge ſcheint daher eine Verminderung des Abſatzes deutſcher Producte in das Ausland nicht zu beſorgen zu ſein. Nur Retorſion oder Krieg könnten ſie herbeiführen; die erſtere können wir im Frieden wohl vermeiden, der zweite iſt ein Unglücksfall, der mit der Zuckerfrage in keinerlei Zuſammenhange ſteht, und daher hier nicht in Berechnung kommen kann.

Geſetzt aber auch, die Verdrängung des Rohrzuckers hätte eine ent-

Digitized by Google

ſprechende Abnahme des deutſchen Handels mit dem Auslande zur Folge, ſo läßt ſich immer erwiedern:

a) daß wir dagegen im Innern die Werthe erzeugen, die wir früher dem Auslande abkaufen mußten,

und daß

b) die Rübenzuckerfabricanten und ihre Arbeiter, als viel ſicherere und neu hinzutretende Conſumenten, die Producte verzehren werden, welche wir früher für die Zuckerpflanzer und ihre Sklaven in das Ausland ſenden mußten, um ſeinen Zucker zu bezahlen.

Es würde alſo ſchlimmſten Falles blos ein Wechſel der Conſumenten, keineswegs aber ein eigentlicher Verluſt eintreten.

Unter dieſen Umſtänden dürfte die Frage: ob die Einführung der Rübenzuckerbereitung in Deutſchland nützlich oder ſchädlich ſei? wohl zu Gunſten derſelben beantwortet werden müſſen, und es käme nur noch auf eine kurze Erörterung der Frage an, was dafür etwa geſchehen könne. Die Verſammlung der Rübenzuckerfabricanten zu Magdeburg hat eine Erhöhung des Eingangszolles für Schmelzlumpen von 5½ Thaler auf 10 Thaler, und des Rohzuckers von 5 Thalern bis auf 8 Thaler für den Centner beantragt. Die erſte erſcheint uns im Ganzen genommen gerechtfertiget; weniger könnten wir uns für die zweite erklären. Die Gründe unſerer Entſcheidung ſind folgende.

Die Anlegung neuer Schutzzölle iſt immer bedenklich. Ueberall führen ſie mehr oder weniger zu einem künſtlichen Syſteme, zu Monopolen und Vertheuerungen der Genußmittel, und die Zuſtände werden nach und nach ſo verwickelt, daß, wenn endlich die Nachtheile derſelben zu Tage treten, keine gründliche Abhülfe mehr möglich iſt, wie dies in England die vielen Erörterungen über die Korngeſetzfrage, in Frankreich die berühmte „Enquête“ von 1834 gänzlich zu Tage gelegt hat.

Indeſſen ſind für den vorliegenden Fall bereits hohe Zölle da, wenn ſie auch hauptſächlich in finanziellen Rückſichten eingeführt worden ſein mögen. Sie ſind daher eine gegebene Thatſache, über die jeder Streit unnütz iſt, und es kommt blos darauf an, zu ſehen, ob dieſelben zu Gunſten der Rübenzuckerfabrication benutzt werden können, und mit welchen Modificationen dies zu geſchehen habe.

Es iſt bereits oben bemerkt worden, daß unter dem Tarif von 1837 die Rübenzuckerfabrication Deutſchlands einen großen Aufſchwung nahm, und daß dieſelbe verfiel, als mit dem Jahre 1840 der Zoll auf Schmelzlumpen herabgeſetzt wurde. Bis zum Jahre 1837 waren letztere mit einem Zolle von 5 Thalern für den Centner, gleich dem Rohzucker, verſteuert worden, der Tarif von 1837 ſetzte den Zoll, gleich dem des raffinirten Zuckers, auf 11 Thaler, während der Centner Rohzucker nach wie vor mit 5 Thalern beſteuert blieb. Unter dieſem Zollſatze vermehrten ſich die Rübenzuckerfabriken ſchnell, und verfielen eben ſo ſchnell wieder, als 1840 der Zoll auf Schmelzlumpen auf 5½ Thaler herabgeſetzt wurde. Die Gründe dieſer Erſcheinung haben wir bereits

Digitized by Google

angegeben. Wie nun Blühen und Verfall dieſes Gewerbszweiges von der wechſelnden Beſteuerung der Schmelzlumpen abgehangen hat, ſo ſcheint es uns, daß eine Rückkehr zu dem Tarif von 1837, oder wenigſtens eine Erhöhung des Eingangszolles für Schmelzlumpen bis zu 10 Thalern, wie ſie die Magdeburger Verſammlung für angemeſſen fand, ausreichen werde, um die nämlichen Reſultate zu erzielen, wie ſie 1837 — 1839 zu Tage traten. Dieſe Veränderung erſcheint billig gegen die Fabricanten, ohne Nachtheile für die Conſumenten, vortheilhaft in nationalwirthſchaftlicher Beziehung, und empfiehlt ſich daher in dreifacher Hinſicht.

Sie erſcheint billig gegen die Fabricanten, weil ſie ihnen thunlichſten Schutz gewährt, auf den ſie zwar nicht, wie ſie vermeinen, einen rechtlichen Anſpruch haben, den aber Rückſichten der Billigkeit bis zu einem gewiſſen Grade empfehlen. Jene Fabricanten haben zum allergrößten Theile ihre Capitalien in Berückſichtigung des Tarifs von 1837 dieſem Erwerbszweige zugewendet, natürlich auch in der Erwartung des unveränderten Fortbeſtehens deſſelben. Dieſe Erwartung iſt nicht überſpannt, weil vorausgeſetzt werden muß, daß die Sachen von allen Seiten wohlüberlegt worden ſind, ehe die Feſtſetzung eines Tarifsſatzes erfolgt, und daß eben deshalb nicht ſobald eine Abänderung eintreten werde, die, beſonders wo hohe Zölle einmal vorhanden ſind, immer verletzend für eine Menge von Privatintereſſen werden. Sie hatten daher wohl ein Recht dieſe Erwartung zu hegen, und wenn ſie nicht in Erfüllung gegangen iſt, wenn ſie dadurch wirklich Schaden erlitten haben, ſo erfordert die Billigkeit mindeſtens thunliche Berückſichtigung ihrer Intereſſen.

Auf die angegebene Weiſe kann dieſelbe ohne beſondere Nachtheile für die Conſumenten Statt finden; darum empfiehlt ſie ſich vorzugsweiſe. Der billige Eingangszoll für Schmelzlumpen findet nur Statt, ſo weit ſie zum Verbrauche der Zuckerraffinerieen eingeführt werden; er begünſtigt nur dieſe und iſt ohne allen Einfluß auf die Zuckerpreiſe ſelbſt, die immer nur durch den Einfuhrzoll auf Raffinade beſtimmt werden. Wurden nun auch die Zuckerſiedereien durch den niedrigeren Zoll auf Schmelzlumpen in ſo weit begünſtigt, daß ſie

a) aus derſelben Quantität Schmelzlumpen ungefähr 15 Procent mehr raffinirten Zucker herſtellen konnten, als aus Rohzucker, während die Beſteuerung nur um 10 Procent differirte,

b) daß ihnen bei dem Preiſe der Schmelzlumpen der Rückzoll zu Gute kam, den die holländiſchen Kaufleute bei der Ausfuhr derſelben erhielten,

ſo wie

c) daß ſie, weil die Schmelzlumpen ein ungleich vollkommeneres Fabricat ſind als der Rohzucker, weniger Arbeit und weniger Koſten darauf zu verwenden hatten, um dieſelben in Raffinade zu verwandeln;

ſo kam dies Alles begreiflich in der Hauptſache ihnen allein zu Statten

und vermehrte nur ihre Gewinne, während die Conſumenten wenig oder gar keinen Nutzen davon bezogen haben. Wegen der Wahrheit dieſer Behauptung reicht es hin, ſich auf die zunehmende Einfuhr des raffinirten Zuckers zu beziehen, die nicht Statt gehabt haben würde, wenn der Preis des inländiſchen raffinirten Zuckers niedriger geſtanden hätte, als der des fremden. Wir haben daher ein Recht, zu behaupten, daß die Erhöhung des Eingangszolles auf Schmelzlumpen von keinem Einfluß auf die Erhöhung der Zuckerpreiſe, mithin unnachtheilig für das Publicum ſein werde.

Sie empfiehlt ſich aber auch vom nationalwirthſchaftlichen Standpuncte aus in mehr als einer Hinſicht. Die Raffinerieen beſchäftigen mehr Leute, wenn ſie Rohzucker verwenden, und weniger Leute, wenn ſie Lumpen raffiniren, ungeachtet ſchließlich der Zuckerpreis in dieſem, wie in jenem Falle ganz derſelbe ſein wird. Iſt nun, bei der gegenwärtigen Bevölkerung Deutſchlands, die Belebung neuer Beſchäftigungszweige von hoher Wichtigkeit, ſo liegt darin ſchon ein Vortheil, den eine ſolche Begünſtigung der Rübenzuckerfabrication gewährt; ein zweiter liegt darin, daß die Beſchäftigung der Arbeiter eine geſündere und auf lange Zeit hinaus ungleich geſichertere iſt, als die in den meiſten übrigen Manufacturzweigen; ein dritter Vortheil endlich liegt in dem erwieſen ſehr günſtigen Einfluſſe, welchen die Rübenzuckerfabrication auf den Ackerbau äußert.

So vielen Vortheilen ſtehen nun etwa nur die Nachtheile gegenüber, denen ſich die Eigenthümer der Zuckerraffinerieen durch die entzogene Möglichkeit, Schmelzlumpen verarbeiten und die dadurch zeither bezogenen beſonderen Unternehmergewinne nicht in derſelben Maße fernerhin fortbeziehen zu können, ausgeſetzt ſehen. Nach dem, was oben bereits über die nationalwirthſchaftliche Bedeutung des Arbeitslohnes und der Unternehmergewinne für Deutſchlands gegenwärtigen Zuſtand geſagt worden iſt, müſſen wir unſererſeits uns freilich in ſolchem Colliſionsfalle ganz unbedenklich für die Intereſſen der Arbeiter entſcheiden. In dem gegenwärtigen Falle werden wir dies um ſo eher thun können, als mit den Intereſſen der Arbeiter auch die Intereſſen des heimiſchen Ackerbaues Hand in Hand gehen, der Bodenwerth erhöhet wird, und auch bei dem Landbau neue Arbeiter in Thätigkeit und Beſchäftigung kommen. Auch darf wohl nicht ganz unbeachtet bleiben, daß die gegenwärtig in den Zollvereinslanden exiſtirenden Zuckerraffinerieen faſt alle tief im Binnenlande liegen. Wenn ſich nun, wie zu hoffen und zu erwarten ſteht, der deutſche Zollverein bald bis an die Nordſee ausbreiten wird, und die Zuckerſiedereien der dortigen Seeſtädte freien Markt in demſelben gewinnen, ſo würden ohnedies die jetzt exiſtirenden binnenländiſchen Zuckerſiedereien mit den Zuckerſiedereien in den Seeſtädten keine Concurrenz halten können, und dann viel mehr leiden, als wenn die einheimiſche Rübenzuckerfabrication begünſtigt wird. So lange Colonialzucker raffinirt wird, kann der Zuckerſieder in den Seeſtädten offenbar viel wohlfeiler arbeiten, als der des Binnenlandes. Jener darf ſich keine Vor-

Digitized by Google

räthe anſchaffen, weil er in den Magazinen in jedem Augenblicke alle die Sorten Zucker erkaufen kann, deren er eben bedarf; er kann eintretende Conjuncturen viel beſſer benutzen, als der entfernt wohnende Zuckerſieder. Weil er keiner Vorräthe bedarf, bedarf er auch keiner Vorrathshäuſer, und hat nicht nöthig, ſeine Capitale, in den Materialien verſteckt, längere Zeit todt in den Vorrathshäuſern liegen zu ſehen. Die Vortheile, die er auf dieſe Weiſe vor dem Zuckerſieder des Binnenlandes voraus hat, ſind ſo groß, daß die im Inneren des Zollvereines liegenden Zuckerſiedereien den Tag des Anſchluſſes der Hanſeſtädte nicht lange überleben dürften. Auch darum ſcheinen die auf die jetzt beſtehenden Zuckerſiedereien zu nehmenden Rückſichten die weniger bedeutenden zu ſein und können, den viel größeren Intereſſen gegenüber, die auf der Seite der Rübenzuckerfabrication ſtehen, nicht den Vorzug verlangen.

Dagegen hätten ſie ſogar vielleicht eine beſſere Ausſicht, die dereinſtige Concurrenz mit den Seeſtädten zu beſtehen, wenn der Colonialzucker durch den Runkelrübenzucker verdrängt wäre, und ſie ſich mit Raffinirung des rohen Rübenzuckers beſchäftigten. Dann gingen für die Zuckerſiedereien die Vortheile, welche ſie in Bezug auf die Verarbeitung des Colonialzuckers ſtets haben werden, größtentheils, wo nicht ganz, verloren, und die Zuckerſiedereien in den Binnenländern hätten eine ungleich gegründetere Hoffnung, die Concurrenz zu beſtehen. Auch dieſe Betrachtung mag nicht ganz unbeachtlich ſein.

Die Erhöhung des Zolles auf Schmelzlumpen bis zu 10 oder 11 Thalern erſcheint daher nicht nur unbedenklich, ſondern auch in jeder Beziehung räthlich, ja unerläßlich, wenn der Rübenzuckerfabrication in Deutſchland aufgeholfen werden ſoll; ohne dieſelbe dürfte ſie, und mit ihr bedeutende Capitalien, gänzlich verloren ſein.

Dagegen wird es eine richtige nationalwirthſchaftliche Politik kaum vermögen, für eine Erhöhung des Einfuhrzolles vom Rohzucker zu ſtimmen. Der zeitherige Zoll auf denſelben hat beſtanden zu einer Zeit, wo die Rübenzuckerfabrication in Deutſchland einen reißenden Aufſchwung nahm; er kann ihr alſo wohl ſchwerlich ein Hinderniß in den Weg gelegt haben. Die Zuckerpreiſe in den Colonieen waren zu jener Periode ganz die gewöhnlichen, die Zeiten ruhig, und daher der Transport überall ungefährdet. Man darf alſo annehmen, daß der zeitherige Zoll auf ausländiſchen Rohzucker hinreicht, um dem inländiſchen Rübenzucker die Concurrenz mit jenem möglich zu machen. Daher erſcheint eine Erhöhung deſſelben, die überdies mit einer bedeutenden Vertheuerung des Zuckers für die Conſumenten verbunden ſein müßte, vollkommen unzuläſſig; wie ſehr auch die Rübenzuckerfabricanten in ihrem Intereſſe darauf dringen möchten, eine ſolche Zollerhöhung läßt ſich nicht rechtfertigen: einmal nicht, weil ſie monopoliſtiſche Preiſe zum Nachtheile der Conſumenten herbeiführen würde, ſodann nicht, weil ſie, nach den gemachten Erfahrungen der Jahre 1837 — 1839, zum Gedeihen der Rübenzuckerfabrication nicht erforderlich zu ſein ſcheint.

Digitized by Google

In neueſter Zeit iſt auch noch die nicht unwichtige Bedenklichkeit gegen die Begünſtigung des Runkelrübenzuckers aufgeſtellt worden: ſie könne leicht zu einer weiteren Zollerhöhung nöthigen, oder dieſer Gewerbszweig werde, ohne Zollerhöhung, dennoch eingehen, wenn etwa in den Tropenländern aus irgend einem Grunde bedeutende Erſparniſſe in den Erzeugungskoſten des Zuckerrohres einträten. An ſich muß die Richtigkeit des Einwurfs anerkannt werden, und die Möglichkeit iſt ohne Zweifel vorhanden. Indeſſen iſt die Wahrſcheinlichkeit nicht groß; landwirthſchaftliche Erzeugniſſe verſtatten ſelten große Erſparniſſe bei den Productionskoſten, weil die Hauptelemente derſelben, die Productivkraft des Bodens und das Klima, ſtets unverändert bleiben. Die menſchliche Intelligenz hat dabei ungleich beſchränkteren Spielraum, als bei der induſtriellen Production, und die Productionskoſten der Urſtoffe haben, wie die Erfahrung lehrt, eher eine Tendenz zum Steigen, als zur Verminderung.

Ueber den Einfluß einer Hauptveränderung bei der Production aller ſogenannten Colonialproducte, über den Erſatz der Sklavenarbeit durch freie Arbeiter, hat die Erfahrung bereits entſchieden. Ehe ſie eintrat, wurde allgemein verkündet, ſie werde mehr leiſten als Sklavenarbeit. In dieſem Falle würde eine Erſparniß an Productionskoſten, und ſomit ein wohlfeilerer Preis der Erzeugniſſe eingetreten ſein. Aber man hatte bei dieſer Berechnung, indem man die Anſtrengungen des freien Arbeiters, der für ſein eigenes Beſte arbeite, ſehr hoch anſchlug, das zwingende Princip nicht beachtet, welches den Sklaven zu den höchſten Anſtrengungen nöthiget. Die Praxis hat daher die Theorie vollkommen widerlegt, indem ſie zeigt, daß die Zuckercolonieen, in denen die Sklaven emancipirt ſind, den Zucker nicht ſo wohlfeil erzeugen, als diejenigen, die ſich der Sklavenarbeit noch bedienen. Da dieſe wichtige und wohlthätige Veränderung keinen Einfluß auf Erniedrigung der Productionskoſten gehabt hat, ſo wird von anderen etwaigen Veränderungen in dieſer Beziehung wohl eben ſo wenig zu beſorgen ſein. Sollten Beſorgniſſe dieſer Art, die ſo entfernt liegen, ſchon jetzt beachtet werden, ſo müßte man z. B. ſchon jetzt die Baumwollenweberei fallen laſſen, weil vielleicht ſpäter einmal alle Baumwolle da verwebt wird, wo ſie erzeugt und verbraucht wird, ohne erſt als Stoff nach Europa und als Fabricat wieder heimgeführt zu werden. S.

Rußland. — I. Geſchichte. 1) Geſchichte vor Peter dem Großen. Wie Rußland zu ſeinem gegenwärtigen Beſtande gelangt iſt, wie es jetzt in ſeinem Innern beſchaffen und ſich zu Hauſe eingerichtet hat, von welcher Art ſeine Beziehungen zu den Nachbarn, ſein Einfluß auf dieſelben, ſeine Hoffnungen und Wünſche für die Zukunft ſich geſtaltet haben, das möchten wohl die Hauptgeſichtspuncte ſein, unter welche ſich die Reſultate der vielfachen Belehrungen Rußlands und des Auslands über Rußland zu der folgenden Skizze zuſammenſtellen laſſen.

Digitized by Google

Die Geſchichte Rußlands zerfällt in die zwei Perioden vor und nach Peter dem Großen, nach den beiden Hauptſtädten Moskau und Petersburg. Vor der Erhebung Moskaus (1328) zur Reſidenz der Czaren iſt Rußland meiſt der Tummelplatz wilder Barbaren, welche jeden frühern Anſatz einer gewiſſen Ordnung von Grund aus vernichteten. Dieſe gewinnt ſeitdem einen Schein des Beſtehens. Mit der Gründung von Petersburg (1703) erhält das Land eine directe Beziehung zu dem gebildeten Europa, die zuvor freilich ſchon, nur in ſpärlicher, faſt nichtsſagender Weiſe, über Archangelsk länger als ein Jahrhundert von Holländern und Engländern gefriſtet wurde. Voltaire war es, der durch poetiſche Färbung ſeiner hiſtoriſchen Darſtellungen über Rußland den Fortſchritt ruſſiſcher Barbarei zur Civiliſation ſeinen Zeitgenoſſen plauſibel machte und, ſelbſt der größte Kritiker ſeiner Zeit, eine lange Reihe von Gläubigen auf dieſem Gebiete erweckte.

Ob nun aber der Pentarchiſt *), einer der letzten Panegyriker Rußlands, Treu' und Glauben verdient, wenn er ſagt: „Rußland iſt ein völlig conſolidirtes, in ſich abgeſchloſſenes Reich, mit eigenthümlichen Inſtitutionen (welche, beiläufig geſagt, als Mängel anzuſehen, dem Ausländer ſchlechterdings unbenommen iſt, ſo lange ſie nur Rußland zum Segen gereichen), mit einer Nationalität, welche der germaniſchen nicht eben ähnlich iſt, mit einer Kirche, welche in Weſteuropa ungekannt iſt, mit Sitten, welche ihre patriarchaliſch-orientaliſche Abkunft nirgends verleugnen, und mit einer Volkskraft, die von dem Capua an der Seine noch wenig Kunde genommen," — ob, wie geſagt, auf ſolche Verſicherungen etwas zu geben ſei, darüber muß die folgende Betrachtung uns Aufſchluß geben.

Vielleicht trägt dieſelbe auch dazu bei, uns zu belehren, was denn eigentlich der Pentarchiſt meint, wenn er den deutſchen Mittelſtaaten folgenden Köder hinhält **): „Rußland werde der Hüter der ächten deutſchen Freiheit, der deutſchen Sitte, Wiſſenſchaft und Bildung werden; eine Beſtimmung, welche des ſlaviſchen Heldenvolkes vollkommen würdig wäre. Rußland hat durch Polen eine militäriſche Poſition errungen, welche Oeſterreich und Preußen ſpaltet und unſchätzbar für Rußland iſt, wenn es zum Schutz, zur Rettung deutſchen Geiſtes und Handels, als Hort der ſchwachen, capitulirenden deutſchen Mittelſtaaten aufgerufen wird!"

Die Geſchichte Rußlands ſollte uns lehren, wie man die Streitfrage, die vielfach aufgeworfen iſt, zu beurtheilen habe: ob die Pentarchie eine bittere Satyre oder ſüßgiftig Ernſt enthalte; zugleich aber mußte uns Deutſchen die Geſchichte Rußlands die Augen öffnen über das Weſen des patriarchaliſchen Völkerdaſeins, welches man Staat zu nennen beliebt, über die Gefahren des ruſſiſchen Hinüber- oder Herüberführens auf deutſches Volks- und Staatsleben, auf deutſchen Grund

*) S. die Pentarchie S. 72.
**) S. 76.

Digitized by Google

und Boden, was ſchon ſo oft verſucht, obgleich noch immer glücklich zurückgewieſen, doch endlich einmal das träumende Vaterland berücken könnte! Darum wachet und fördert die Freiheit des Vaterlandes!

Wie jedes Volk, ſo hat auch das ruſſiſche ſeine Urgeſchichte, in welcher ſich das Bewußtſein deſſelben noch nicht erhoben hat über die Feſſeln der Naturkräfte, in welcher das geiſtige Leben noch in den dunkeln Kreis der Naturtriebe eingehüllt liegt, wie das Kind im Mutterſchooße. Daß eine ſolche Urgeſchichte bei den Ruſſen nach ihrem Anfange unbeſtimmt, nach ihrem Uebergange zu der eigentlich hiſtoriſchen Zeit unſicher und unklar ſein muß, iſt in vielfachen Urſachen begründet. Die Entfernung der Wohnſitze der Ruſſen von dem Schauplatz der Weltgeſchichte während des claſſiſchen Weltalters und eines großen Theiles des Mittelalters, die eigenthümliche Unbeſtimmtheit des durch die phyſiſche Bodenbeſchaffenheit bedingten Uebergehens der verſchiedenen Volksſtämme in einander, die Jahrhunderte lang fortgeſetzte Berührung in feindlicher oder freundlicher Weiſe mit den Barbaren Aſiens — dies Alles hat die Unſicherheit über Anfang und Fortgang der eigentlichen Geſchichte in Rußland verurſacht und entwickelt. Erſt mit Neſtor, dem Vater der ruſſiſchen Geſchichte, kommt einiger Zuſammenhang und gewiſſe Sicherheit in dieſelbe. Sein Leben aber ſcheint zwiſchen die Jahre 1056 bis 1116 zu fallen.

Von den Ereigniſſen, deren Schauplatz die weiten Gefilde und öden Steppen des öſtlichen Europas, oder des heutigen europäiſchen Rußlands vor der Völkerwanderung geweſen ſein ſollen, ſchweigen wir lieber, als daß wir doch nur ganz Fabelhaftes erzählten.

Zur Zeit der Völkerwanderung wohnten im Süden des europäiſchen Rußlands die Slaven, im Norden Stämme der Finnen; zwiſchen beide hatten ſich von Oſten her Tataren eingedrängt. Andere Stämme, wie an den Küſten der Oſtſee die Letten, Liven und Eſthen erhoben ſich nur auf kurze Zeit aus ihrer untergeordneten Stellung; ſie erlagen ſpäter der rohen Naturkraft ihrer Nachbarn, obgleich ſie dieſelben an vorgeſchrittener Bildung eher übertrafen. Jener ſlaviſchen Bevölkerung, die ſich ſchon im Laufe der Völkerwanderung zum Herrn der übrigen Stämme erhob, ſcheint eine ältere vorhergegangen zu ſein, unter dem Namen der Tſchuden, womit etwa das bezeichnet wird, was die Griechen unter Skythen verſtanden. Sie mögen ſich oſtwärts über den Ural hinaus bis tief in Sibirien hinein ausgedehnt haben; heute findet man dort noch überall ihre Gräber, und Reſte einer höhern Cultur, als ihre Beſieger, die Slaven, beſaßen. Dieſe gründeten, etwa um die Mitte des fünften Jahrhunderts, Kiew am Dnjepr; andere Stämme ließen ſich am Wolchowfluß und dem Ilmenſee, der früher Moisk hieß, nieder; ſpäter erſt entſtand hier die Stadt Novgorod (Neuſtadt). Auch finden wir ſlaviſche Stämme in Verbindung mit den Bulgaren, wie auf den Raubzügen nach Griechenland, 517, wobei ſie ihre blutdürſtige Natur und angeborene Grauſamkeit bewieſen. Ueberhaupt iſt der hervortretende Zug in allen den verſchiedenen Slavenſtämmen, die in das

Digitized by Google

byzantiniſche Reich einfielen, eine unbezähmte Wildheit und thieriſche Rohheit. Die unausbleibliche Folge dieſer Eigenſchaften war Kampf und Zwietracht unter den eigenen Stämmen. Die nun, welche um den Ilmenſee wohnten, und deren Mittelpunct Novgorod war, unterwarfen ſich jenen unbezwinglichen Seemännern, Normannen genannt, um dieſelbe Zeit, als dieſe an den Küſten von England, Frankreich und Italien landeten und überall Unterwerfung und Knechtſchaft den Küſtenbewohnern Europas brachten. Von den Slaven Novgorods wurden ſie Waräger oder Wäringer genannt. Neſtor berichtet darüber, daß die Slaven Geſandte zu ihnen über's Meer geſchickt hätten, ihnen die Herrſchaft ihres Landes anzutragen. Es waren aber Waräger von verſchiedenen Völkern: einige hießen Swie (Schweden), andere Urmäne (Normänner), andere Ingläne (Engländer), noch andere Gothen. Der Antrag, welchen ihnen die Geſandten überbrachten, ſoll gelautet haben: „Unſer Land iſt groß und hat an Allem Ueberfluß; es iſt aber keine Ordnung darin. Kommt alſo zu uns, über uns zu herrſchen und uns zu beſitzen." Wer die Glaubwürdigkeit eines ſolchen Antrags bezweifeln ſollte, wird doch aus der nachfolgenden Geſchichte Rußlands ſich von der Anwendung deſſelben überzeugen müſſen. Dem Antrage folgten 862 drei Brüder, Rurik, Sineus und Truwor mit ihren Schaaren. Sie heißen die Stifter des ruſſiſchen Reichs, indem ſie die Herren der Bewohner des Landes von dem Ladoga bis zum Ilmenſee wurden; aber nicht ihre Sprache und Sitten konnten ſie denſelben einprägen; denn auch hier, wie ſo oft, trat das Verhältniß ein, daß der Beſiegte und Unterworfene den Herrſchern ſeine Cultur aneignete. Rurik, der ſeine beiden Brüder überlebte, gründete ſeinen Herrſcherſitz zu Novgorod am Ilmenſee; ſein Geſchlecht hat ſich bis 1598 erhalten. Schon zu Rurik's Lebzeiten mögen einzelne Warägerſchaaren, von der inſtinctmäßigen Gewalt, welche der Süden auf halbwilde Völker ausübt, gezogen, dorthin vorgedrungen ſein, wohin ſpäter Oleg, der Reichsverweſer während der Minderjährigkeit von Rurik's Sohn, Igor, mit großer Kriegsmacht rückte, am Dnjepr entlang, um 882 Kiew zur neuen Hauptſtadt des Reichs zu erheben. Die Auswanderungen des ſüdlichen Hauptſtroms Rußlands führten die kühnen Wanderſtämme auf den Pontus. Hier wurden ſie den ohnmächtigen Byzantinern ſo gefährliche Nachbarn, daß ſchon 907 der Kaiſer Leo VI. ihnen Tribut zahlen mußte. Auch wurde hierbei zum erſten Male ein Vertrag zwiſchen Ruſſen und Griechen geſchloſſen. Die Verbindung zwiſchen Rußland und Griechenland wurde durch erneuerte Kriegszüge der Waräger Fürſten, wie des nach Oleg's Tode ſelbſtherrſchenden Igor's unterhalten. Dies mußte nothwendig einen Fortſchritt in Cultur und Geſittung unter den rohen Slaven mit ſich führen. In einem Friedensſchluſſe, „der, ſo lange die Sonne ſcheint und die Welt ſteht, dauern ſollte," heißt es (945): „Der ruſſiſche Großfürſt und ſeine großen Bojaren oder nächſten Räthe (zum Unterſchiede von den übrigen Bojaren oder geſammten Lehensleuten) können ſo viel Schiffe als ſie wollen, mit ihren Geſandten und Kaufleuten nach

Digitized by Google

Conſtantinopel ſchicken; doch ſollen ſie von jetzt an großfürſtliche Schreiben mitbringen, in welchen die Zahl der Schiffe bemerkt iſt. Durch ſolche Verbindungen wurde ſchon damals der Keim des Chriſtenthums hin und wieder unter die Ruſſen verbreitet. Igor kam in dem Kampfe mit einem noch ſelbſtſtändigen Volksſtamme um. Er hinterließ einen unmündigen Sohn, Swäteslav, über den ſeine Mutter, Olga, die 955 ſich in Conſtantinopel taufen ließ, die Vormundſchaft führte. Unter ihrer Regentſchaft, die Slavin und Chriſtin war, mußte das Anſehen der Slaven, die ihrem Beiſpiele in der Bekehrung folgten, ſteigen. Seit dieſer Fürſtin ſind alle Namen der Großfürſten ſlaviſch. Von nun an, wo ſie ſlaviſches Blut in ihren Adern fühlten und ſich einer höhern Macht über die Slaven, als über die trotzigen Waräger bewußt waren, gaben dieſe Großfürſten dem zahlreichern der beiden Völker, ſo wie der Sprache und dem mildern Himmel deſſelben den Vorzug. Die Wahl ihres Herrſcherſitzes und ihre erſten Geſetzbücher bezeugen es. Beide Völker wetteiferten in Unterthänigkeit. Die Furcht vor gemeinſchaftlichen Feinden, die Hoffnung plündern zu können, welche ſie unter dieſelben Fahnen lockte, und endlich ihre Verſchmelzung durch dieſelbe Religion thaten das Uebrige.

Jene Raubſucht wurde eine Haupturſache der unermeßlichen und raſchen Entwickelung des ruſſiſchen Reichs. Das Heer ergänzte ſich immer durch Waräger, welche herbeiſtrömten, um den Platz der Gefallenen oder Geſättigten einzunehmen. Das Volk bedurfte der Ruhe; Olga herrſchte friedlicher. Da ſinnen aber die nun hinzugekommenen Abenteurer auf Empörung und werden durch den Woiwoden Sweneld, den tapfern Rathgeber Olga's, zum Gehorſam gebracht. Olga reſidirte in Kiew. Ihr Sohn, Swäteslav, angezogen durch den Glanz und Reichthum von Byzanz, machte vergebliche Verſuche zur Eroberung des griechiſchen Reichs, denn hier herrſchte der tapfere Kaiſer Zimisces, an dem er einen eben ſo hartnäckigen, und bei Weitem gewandteren Helden fand, als er war. Sein Ende erreichte der ruſſiſche Großfürſt im Kampfe mit den Petſchenegen an den Waſſerfällen des Dnjepr. Sein Tod 973 führte innere Kriege herbei; da ſein Reich von drei Söhnen getheilt wurde, unter denen aber Wladimir als Herrſcher zu Novgorod bedeutend hervorleuchtete. —

Unter Wladimir (980 — 1015) wurde Rußland der mächtigſte Staat des Nordens; denn ihm mußten die Völker gehorchen vom Ural bis nach Lithauen und Livland. So ausſchweifend und roh dieſer Großfürſt auch ſein mochte (er hielt ſechs Gemahlinnen und 800 Beiſchläferinnen), dennoch erweckte der Ruf ſeiner Thaten, vielleicht auch ſeiner Grauſamkeiten, die Aufmerkſamkeit entfernter Religionsbekenner. Vier verſchiedene Religionsſyſteme wurden dem heidniſchen Großfürſten von den bezüglichen Geſandten vorgetragen. Juden, Mahomedaner, katholiſche und griechiſche Chriſten waren um ſein Seelenheil bemühet; er entſchied ſich für die Letzteren. Worin ein Wladimir, ein ruſſiſcher Großfürſt, voranging, dem mußte ſich alsbald das Volk anbequemen.

Digitized by Google

In Rußland iſt ſeitdem die griechiſche Kirche die herrſchende geblieben. Wladimir theilte das Reich unter ſeine 12 Söhne mit der Beſtimmung, daß der Fürſt von Kiew der erſte ſein ſollte. Aber dies war nur der Urſprung zu unaufhörlichen inneren Kriegen. Und doch kehrt dieſer Staatsfehler in der Geſchichte Rußlands noch ſo häufig wieder. — In einem Nachfolger Wladimir's, in dem weiſen Jaroslav, erhielt Rußland ſeinen erſten Geſetzgeber, ſeinen Städteerbauer, den Begründer der Freiheit Novgorods. Er verſuchte die Verbreitung des Unterrichts und guter Sitten. Griechiſche Prieſter ſtanden ihm dabei zur Seite. Unter ihm gewinnt Rußland ſchon mannigfache Beziehungen zu dem weſtlichen Europa, wie man als Beweis z. B. anführt, daß ſeine Schwiegertöchter Prinzeſſinnen aus Deutſchland, England und Griechenland, ſeine Schweſter Königin von Polen, ſeine Töchter, die eine Königin von Norwegen, die andere von Ungarn, die dritte von Frankreich waren. Der wichtigſte Act ſeiner Regierung aber war die um's Jahr 1018 erfolgte Abfaſſung eines Geſetzbuches, zunächſt nur für Novgorod berechnet. Der Inhalt deſſelben gibt den beſten Maßſtab für die Sitten jener Zeit, obgleich häufig genug die Sitte beſſer als das Geſetz iſt. Es beſtimmte z. B. die Verfolgung der Geſetze nur für den Fall, daß kein Bluträcher vorhanden ſei. Waren keine Bluträcher vorhanden, und es durften nur die Verwandten eines Gemordeten ſein, ſo zahlte der Mörder nach dem Stande des Ermordeten angemeſſene Summen in die Schatzkammer des Großfürſten. Das Leben einer Frau galt durchſchnittlich nur die Hälfte. Für den Mord eines Sklaven war man dem Schatze keine Strafe ſchuldig; aber man mußte dem Beſitzer den Werth deſſelben erſetzen. Der Werth beſtimmte ſich nach den Fähigkeiten des Sklaven. In die Sklaverei wurden aber verſetzt Kriegsgefangene, Schuldner, die nicht zahlen konnten, jeder freie Mann, der ohne Vorbehalt eine Sklavin heirathete u. ſ. w. — Ferner charakteriſtiſche Beſtimmungen deſſelben Geſetzbuches waren z. B. die: daß es den Verluſt einer Locke am Barte viermal höher anſetzte, als den eines Fingers; daß es den Pferdediebſtahl mit dem Verluſte der Freiheit beſtrafte, und daß darin die altdeutſchen Gottesurtheile mit ſiedendem Waſſer und glühendem Eiſen vorkommen. Auch enthält das Geſetzbuch ganz beſtimmte Stellen, aus denen das damalige Vorhandenſein von drei Ständen, wenn man die Bojaren und die Sklaven als zwei Stände betrachten will, deutlich hervorgeht; es gab damals nämlich noch einen dritten Stand in Rußland, freie Leute als Feldbauern, Maier, als deren Nachkommen man jene Odnodwortzy anſieht, die noch zu Peter's des Großen Zeit gegen 30,000 ſtark geweſen ſein ſollen. — Unter den verſchiedenen Verordnungen über die Erbfolge bemerkt man, daß der Fürſt freie Leute, die bei ihrem Tode nicht männliche Nachkommen hinterließen, beerbte, daß er dagegen aber keinen Anſpruch auf das Erbe der Bojaren machen durfte; woraus ſehr bald ein Adel mit ausſchließlichem Eigenthumsrechte hervorgehen mußte. In den verſchiedenen Zuſammenſtellungen dieſer Geſetze findet man nirgends eine Beſtimmung, die auf Abgaben und

Digitized by Google

Tribut an den Fürſten hindeutete; nur der Herr oder Eigenthümer ſcheint auf ſeinen Beſitzungen denſelben Zoll und Steuern erhoben zu haben, wie der Fürſt auf ſeinen Throngütern. Die einzige Auflage, gleichſam welche die einzelnen Landbeſitzer dem Fürſten zu leiſten ſchuldig waren, ſcheint der Kriegsdienſt mit allen ſeinen Laſten geweſen zu ſein. Im Betreff des Gerichtsweſens, wie es damals feſtgeſtellt wurde, wird erwähnt, daß, außer in den oben beſtimmten Fällen der Blutrache, Niemand ſein eigener Richter ſein durfte, ſondern ſeine Sache bei den Zwölfmännern, dem Geſchworenengerichte ſeines Bezirks, anbringen mußte; dem Beklagten lag ob, entweder ſogleich vor dem Richterſtuhl zu erſcheinen oder Bürgſchaft zu leiſten, daß er den fünften Tag ſich ſtellen wollte. — Aus allen dieſen Beſtimmungen jenes Geſetzbuches, die der Wahrſcheinlichkeit nach nicht einer und derſelben Zeit angehören, geht die Gewißheit hervor, daß wir es hier mit altgermaniſchen Geſetzesnormen zu thun haben, die nur deshalb in ihrer Entwickelung gebrochen und verſtümmelt wurden, weil das ſlaviſche Volkselement in ſeiner Maſſe überwiegend, für die an jene Geſetze zu knüpfende Cultur nicht geeignet, ſpäter von den noch barbariſcheren Mongolen überfluthet, allmälig wieder zur Herrſchaft gelangte und durch ſeine Geſchichte einen Beitrag zu dem Beweiſe lieferte, daß es Völker geben kann, die über ein beſtimmtes Maß der Geſittung, der Bildung und des Staatslebens nicht hinaus gelangen können.

Außer in jener Geſetzesurkunde iſt Jaroslav's Ruhm begründet in den Freiheiten, welche er der Stadt Novgorod verlieh. Die Verfaſſung dieſer Stadt, deren Bedeutung bis auf Iwan III. (1480) zunimmt, iſt mitten in der Heimath der Sklaverei eine überraſchende Erſcheinung. Novgorod dehnte ſeine Herrſchaft über Ingermannland, Carelien, Pleskow und Permien aus, nordwärts bis Archangel, ſüdwärts bis Twer.

Ihre Verfaſſung war republicaniſch, und zwar demokratiſch; denn die Wahl des Volkes beſetzte die Staatsämter für eine beſtimmte Zeit. Zu den Volksverſammlungen rief der Schall der berühmten Glocke, Wetſchwoy genannt; alle Bürger ohne Unterſchied hatten das Recht, ihre Stimme abzugeben, und zwar durfte der Stellvertreter des Großfürſten, der Oberbefehlshaber ihres Heeres war, der Verſammlung nicht beiwohnen. Hier wurde über Krieg und Frieden beſchloſſen, hier wurden die Magiſtrate gewählt; auch mußte hier die Anerkennung des Fürſten erſt geſchehen, bevor er als ſolcher auftreten durfte. Er wurde aber nicht eher anerkannt, als bis er geſchworen hatte, den althergebrachten Rechten und Geſetzen des Freiſtaats gemäß zu regieren, die Verwaltung der Provinzen nur novgorodiſchen Magiſtraten anzuvertrauen, das ausſchließliche Recht zu achten, nach welchem der Freiſtaat ſeine Bürger richten, ſeine Auflagen beſtimmen und mit Deutſchland Handel treiben durfte. Ein Novgoroder Bürger durfte nicht wegen Schulden von den Bojaren verhaftet werden, gegen ihn galt das Zeugniß eines Knechtes nicht.

Nach Jaroslav's Tode wurde ſein Reich, in Folge des Erbtheilungsgeſetzes, unter ſeine fünf Söhne zerſtückelt und dadurch in die größte

Digitized by Google

Verwirrung geſtürzt. Dazu kam, daß die Erbfolge in gerader Linie vor der Ehrfurcht gegen den Aelteren des herrſchenden Geſchlechts wich, und daß dieſer Zuſtand bis zu Ende des 15. Jahrhunderts dauerte, bis die Großfürſten von Moskau ihre Söhne und Enkel im Voraus als die älteſten aller anderen Fürſten anerkennen ließen. Bis dahin hatte ſich die Gewohnheit erhalten, daß nicht blos die Brüder einander folgten bis auf den letzten, ſondern daß auch dann wieder der Sohn des älteſten Bruders, der den Thron beſeſſen hatte, das nächſte Anrecht auf die Krone erhielt. Die nothwendige Folge dieſer Erbfolgeordnung war die ſchnelle Schwächung der großfürſtlichen Macht, und weil die Großfürſten in der Regel erſt in höherem Alter zur Regierung gelangten, unaufhörlich neue Umwälzungen und neue Regierungsmaximen. Für die unterworfenen Völker mußten dieſe Umſtände aber nothwendig einen Zuſtand herbeiführen, von dem wir noch im heutigen Rußland vielleicht die Nachwehen nachweiſen könnten. Sie mußten ſich aus einer Hand in die andere werfen, ſich in Abtheilungen und Unterabtheilungen zerſchneiden, verſchenken und wieder zurücknehmen laſſen, je nachdem es den Fürſten gefiel. Denn das Geſchlecht Rurik's betrachtete den Staat als ſein Eigenthum. In dieſem Sinne konnte ein Oleg 1096 auf der Fürſtenverſammlung zu Kiew, als man die Bojaren, Biſchöfe und Abgeordnete aus dem Volke berufen wollte, ſagen: „Ich bin Fürſt und zu gut dazu, bei Mönchen und beim Pöbel Rath zu holen."

Unter dieſen Umſtänden mußte es den Mongolen leicht werden, Rußland unter ihre Botmäßigkeit zu bringen. Auch waren, daſſelbe zu erdrücken, ein einziger der Heerführer Dſchingis-Khan's und zwei angreifende Verſuche hinreichend. An der Kalka ſiegte (1224) des Großkhans Sohn Duſchi und unterwarf ganz Südrußland; denn über Kiew ging der Weg nach Conſtantinopel. Unter Batu, dem Sohne Duſchi's, vollendeten die Mongolen Rußlands Unterwerfung (1237 — 1240). Dieſe hat über 200 Jahre gedauert und muß als ein Haupterklärungsgrund für ſo manche Erſcheinungen auch in der ſpätern ruſſiſchen Geſchichte in Erwägung gezogen werden.

Die Urſachen der langen Dauer ruſſiſcher Knechtſchaft unter den Mongolen ſind auch die der Eroberung. Von der Stelle an, wo Kaſan liegt, bis nach Wladimir, dem damaligen Hauptſitze der ruſſiſchen Herrſchaft, hatten die Mongolen Alles zerſtört. Es war ihre Sitte ſo. Warum hätten wandernde Hirtenvölker Städte ſchonen ſollen? Sie brauchten nur Weideplätze. Dieſe Oede ſchmeichelte ihrem Stolze und war ihre Schutzwehr.— Als Batu glaubte, Rußland ſo geſchwächt zu haben, daß ſein Herrſcher es für eine Wohlthat anſehen würde, wenn er ihm auf gewiſſe Bedingungen hin die Verwaltung des Landes laſſen wollte, beſchied er den Großfürſten Jaroslav zum perſönlichen Erſcheinen vor ſich. Dieſer wurde ein Lehensträger der Khane des Kaptſchaks unter der Oberlehensherrlichkeit des Großkhans. Batu's Nachfolger ſchickten Statthalter mit bewaffneter Macht in jedes Fürſtenthum, legten Steuern auf, verboten aber zugleich die Plünderung der Klöſter und erließen den

Prieſtern jede Steuer. Untergang der Freiheit und Freiheitskraft begründete und verlängerte die mongoliſche Sklaverei. Die Macht der Mongolen aber, gegründet auf Raub und Zerſtörung, ſank endlich in ſich zuſammen, indem Trennung und innerer Krieg die Mongolenherrſchaft durchſchütterte. In dieſen Tagen der äußerſten Erniedrigung Rußlands gab es aber doch noch einen Fürſten im Lande, auf den ſpätere Geſchlechter der Slaven mit Verehrung hinſahen, den ſie unter die Heiligen verſetzten. Alexander Newsky, einer der Söhne des Großfürſten von Wladimir und deshalb Statthalter und Fürſt im freiern Novgorod, war groß als Krieger und Staatsmann. Er baute eine große Zahl von verwüſteten Städten wieder auf; er vertheidigte ſich ſiegreich gegen ſeine weſtlichen Feinde, die Lithauer und deutſchen Schwertbrüder; er entriß den Schweden das Land an der Newa wieder, und weil er fühlte, den Mongolen nicht gewachſen zu ſein, ſuchte er dieſelben für ſich durch Geſchmeidigkeit einzunehmen. Auf einer Reiſe zur goldenen Horde ſtarb er 1262. Er kann betrachtet werden als der Wiederherſteller der großfürſtlichen Macht während der Mongolenherrſchaft, obwohl dieſelbe immer noch bis 1324 ſehr zweifelhaft in der allgemeinen Anerkennung der übrigen Fürſten Rußlands blieb. Seit dieſer Zeit gewinnt das Großfürſtenthum wieder größere Geltung, indem ſich die beiden Fürſten von Twer und Moskau darum ſtritten. Moskau brachte die Großfürſtenwürde an ſich, aber nur durch mongoliſche Unterſtützung.

Iwan I., aus Rurik's Stamm, verdankte ſeine Erhöhung der Gnade des Khans im Kaptſchak; ſeine Nachkommen aber erſtarkten allmälig ſo ſehr, daß ſie die Herrſchaft der Mongolen gänzlich vernichteten; ſie hatten aber noch den größern Gewinn durch jene Eroberer erhalten, daß ſie nur deren Theorie von Herrſcherrechten fortdauernd anzuwenden brauchten; ſie fanden eine unterwürfigere und geſchmeidigere Maſſe vor ſich, als das ruſſiſche Volk vor der Invaſion der Mongolen geweſen war. Die Großfürſten traten in die Eroberungsrechte der Mongolen, gelangten dadurch zur Erhebung von Tribut und ſpäter zum Beſitz der Auflagen über das geſammte Rußland.

Die Ruſſen wurden von dem Joche der Mongolen erſt befreit, als der große Eroberer Timur das Khanat im Kaptſchak zerſtörte und die goldene Horde vernichtete (1401). Die Abſicht, an die Stelle der zertrümmerten Herrſchaft ſeine eigene zu ſetzen, konnte Timur nicht ausführen, indem er durch andere Unternehmungen davon abgelenkt wurde. Aber für Rußland hatte dieſer neue Völkerſturm den günſtigen Erfolg, daß ſich die Macht der Khane im Kaptſchak gebrochen fand, und daß, um ſie ganz zu vertilgen, nur ein entſchloſſener und tapferer Großfürſt nöthig war. Dieſer trat auf in Iwan III. (1462 — 1505). Mit allen Mitteln des Despotismus ausgerüſtet, welche ihm die vorhergegangene Entwickelung Rußlands vorbereitet hatte, erweiterte er die äußere Herrſchaft und zerbrach jede innere Regung eines freien Volksbewußtſeins. Selbſtherrſchaft war ſein Zweck; jedes Mittel, dahin zu gelangen,

Digitized by Google

ihm genehm. In ſeiner Staatsklugheit war er hinterliſtig bis zum Verrath, umſichtig bis zur Niederträchtigkeit; aber immer unerſchütterlich. Als Aufgabe ſeiner Herrſchaft betrachtete er die Unterjochung von Kaſan und der goldenen Horde, die Unterwerfung der ruſſiſchen Freiſtaaten Novgorod, Pſkov und Wjätka, ſo wie die Erniedrigung der übrigen Theilfürſten, die noch neben ihm auf Unabhängigkeit Anſpruch zu machen ſchienen. Um dieſe Zwecke zu erreichen, beſaß er ja Unterthanen, die längſt an Knechtſchaft gewöhnt waren. Nachdem die goldene Horde vernichtet war, kam die Reihe der Unterjochung an Novgorod, das, mehr verbündet mit Moskau, als ihm unterthan, den ganzen Norden Rußlands beherrſchte. Gegen Novgorods Volksherrſchaft wußte Iwan den Hochmuth der Adelichen, gegen den Reichthum der Stadt die Habgier der verbündeten Fürſten zu waffnen; und Novgorod, das noch immer einen hartnäckigen, nach Außen aber einen feigen Widerſtand leiſtet, unterliegt. — Im Jahre 1478 hörten die Volksverſammlungen auf, und die Bürger leiſteten den Eid der Knechtſchaft. Von 1479 bis 1528 wird, mit jeder Zuckung der im letzten Todeskampfe ringenden großen Stadt, ihr Joch immer drückender, bis die freiſtädtiſch geſinnte Bevölkerung, die in Maſſe auf Moskaus ſklaviſchen Boden verpflanzt wird, ausgerottet und Novgorod mit Moskowitern neu bevölkert iſt. So lange Novgorod frei war, verkehrten die Hanſeſtädte mit ihm. Iwan ließ aber, gereizt von einer Hanſeſtadt, wie ſein despotiſcher Uebermuth angab, die Kaufleute des Bundes in Ketten werfen und ihre Waaren wegnehmen. Seitdem war das Vertrauen getödtet, der Handel des Nordens nahm eine andere Richtung, und das große Novgorod, das Jahrhunderte lang Heere von 50,000 Mann ausrüſten konnte, und deſſen Bevölkerung ſich auf 400,000 Seelen belaufen haben ſoll, iſt heute ein kleiner, unbedeutender Flecken.

Von Novgorod dehnte Iwan ſeine Eroberungen nach Litthauen und Finnland aus. In Livland aber fand er ſeinen Sieger an Walter von Plettenberg, dem Heermeiſter der Schwertbrüder. Iwan hatte alle dieſe Vortheile nur gewonnen, indem es ihm gelang, die Anſtrengungen Caſimir's von Polen, des ſtandhaften Verbündeten aller ſeiner Feinde, zu vereiteln. Dies war ein Krieg der Staatskunſt und der Verführung zum Abfall, in welchem Caſimir zu früh ſtarb.

Das nach Außen erweiterte Reich, wie richtete es Iwan im Innern ein, woher nahm er die Elemente, um die Despotie mit Glanz zu umgeben? Aus Conſtantinopel. Dieſe Stadt iſt für die Ruſſen die heilige Quelle ihres Gottesdienſtes. Von den Griechen haben die Ruſſen ihre Buchſtabenſchrift, ihre Schwitzbäder, einen Theil ihrer Gebräuche und jener Heiligen empfangen, deren Bilder ſie vergöttern. Iwan richtete Rußlands Anſprüche auf das zertrümmerte Reich der Byzantiner ſchon damals dadurch, daß er die griechiſche Prinzeſſin Sophia heirathete, die ihm als Brautſchatz jenen zweiköpfigen Adler, das Sinnbild der Selbſtherrſchaft, im Wappen zubrachte und jenen Titel Czaar, der, den Ruſſen zufolge, ſo viel als höchſte Gewalt bedeutet. Seitdem wird

Digitized by Google

im ruſſiſchen Fürſtenpalaſt das ſtrenge griechiſche Ceremoniel beobachtet, wodurch der Despotismus des göttlichen Rechtes, oder wie man ſich ſonſt wohl ausdrückt, die Ergebenheit gegen den Fürſten geheiligt werden ſoll. Auch ein neues Geſetzbuch führte Iwan ein, in dem Alles nach barbariſchem Schnitt. Zweikampf entſcheidet die meiſten Verbrechen; im Falle eines Verdachtes ſoll die Folter der Gerechtigkeit Licht geben. Die Strafen in dieſem Geſetzbuche ſind: Einziehung der Güter, die Knute, Sklaverei, der Tod. Seit Iwan's Regierung haben die Ruſſen Europa durch ihren blindknechtiſchen Sinn in Staunen geſetzt. Die Ausländer nannten ihn Iwan den Großen, — ſeine Unterthanen Iwan den Schrecklichen. — Sein Sohn Waſilei (1505—1533) dehnte die Macht Rußlands nach Weſten weiter aus, indem er den Polen Smolensk entriß, dämpfte in Kaſan eine Empörung bis zum Todesſchlummer und erſtickte die letzten Freiheitshauche der Stadt Pleskow am Peipusſee. Seinem Nachfolger Iwan (IV.) Waſiljewitſch (1533—1584) hinterließ er ſchon eine Herrſchaft über 47,000 Quadratmeilen mit den entſprechenden Seelen. Durch ſchlechte Rathgeber geleitet, war Iwan ſchon als Knabe ein Wütherich, oder wurde dazu benutzt. Später durch einen Aufſtand in Moskau erſchüttert, überließ er ſich der Leitung zweier weiſen Männer, durch die er zu kriegeriſchen und feindlichen Unternehmungen für das Wohl Rußlands angeleitet wurde. Gegen Südoſten vergrößerte er das Gebiet Rußlands bis an die Küſten des caspiſchen Sees, indem er Aſtrachan unterwarf, die Baſchkiren beſiegte, welche noch jetzt auf der Grenze Aſiens im Gouvernement Orenburg wohnen. Auch wurde unter ſeiner Regierung der Anfang zur Unterjochung Sibiriens gemacht, durch den vor dem Czaaren flüchtigen Koſakenhettmann Germak Timofejew. Durch ſeine Eroberungen erweiterte Iwan das Reich über 125,000 Quadratmeilen. — Aber die Periode der beſonnenen und ſegensvollen Herrſchaft ging vorüber; Iwan ſcheint ſpäter durch Krankheit den Verluſt ſeiner Geiſteskräfte erlitten zu haben. Er gibt uns ganz das Bild eines Wahnſinnigen, der aber zugleich Alleinherrſcher iſt. Berauſcht von Blut, durch Schrecken verwirrt, iſt das Leben des moskowitiſchen Despoten vom Jahre 1563 ein langes Verbrechen, eine tolle Raſerei. Den inneren Trieb nach dem Despotismus des erblichen, angebornen, göttlichen Rechtes verwirrt hier Furcht. In dieſem hitzigen und 23 Jahre lang anhaltenden Fieber rechnen die Ruſſen mehrere heftigere Anfälle. Ob einer derſelben es geweſen, oder ob es aus der Verſchlagenheit des Despoten hervorgegangen, daß er die Miene eines Gottbegeiſterten annahm, mögen wir nicht entſcheiden. Er hebt ſich zum Gott im Geiſte ſeines Volkes. Alles, was von ſeinen Händen kommt, Schläge, Wunden, ſelbſt die erniedrigendſte Behandlung, wird mit Ergebung, mit Anbetung hingenommen. Gott und der Czaar werden in der blinden und knechtiſchen Unterwürfigkeit dieſer Völker nicht mehr getrennt. Ihre Sprüchwörter ſetzen es alſo feſt; und dem Einfluß der Dinge und Menſchen geſellet ſich der Worte Einfluß, deren Gewalt tiefer greift, als man denkt. Und doch liegt Alles hoffnungslos am

Digitized by Google

Fuße dieſes Thrones hingekrümmt und niedergeworfen, — des Thrones, auf welchem, nach Iwan, ein mit dem Tode Ringender und ein noch ganz junges Kind genügen. Der eine iſt Feodor, der andere Dmitry, Beide ſeine Söhne. Doch ein erſter Miniſter, eines Tataren Sohn, Boris Godunov, der für den Erſten die Regierung leitet, entledigt ſich des Zweiten und folgt ſeinem Gebieter auf dem Throne. Denn das iſt die Gefahr des Despotismus für den Despoten, daß die Gewalt, die er anvertraut, nothwendig despotiſch, nie ſeine eigene iſt. Sie iſt es ſogar noch mehr, und der Miniſter iſt um der Gefahren willen, die ihn jeden Augenblick umſchweben, ein zweifacher Despot zu ſein gezwungen, für ſeinen Gebieter und für ſich ſelbſt. Hier ſehen wir alſo die Geſchichte eines Herrſcherhauſes beſchloſſen, der Ruriks in männlicher Abſtammung, wie ſie es oft geweſen iſt, durch die des Despotismus.

Als Folge des Grundſatzes dieſer Regierungsform wurde es herkömmlich, daß alle zu einer Familie gehörigen Perſonen in die Strafe eines einzelnen Gliedes derſelben verwickelt wurden. — Eine andere Folge war, daß jeder Unterthan, welcher die Grenzen überſchritt, zum Verräther ward. Er war ein entlaufener Sklave. Und ſchlimmer noch! Von dieſem heiligen Boden entweichen, hieß das nicht gegen Gott ſündigen, indem man das Gift jener feindſeligen Religionen einſog, welche Rußlands heiligen Grund umringten? Der religiöſe Aberglaube und derjenige, mit welchem man die Gewalt betrachtete, bildeten die öffentliche Meinung jener Zeit. Der Vater war in ſeinem hölzernen Hauſe eben ſo ſehr Despot, wie der Czaar im Reiche. Ihm war erlaubt, ſeine Kinder viermal zu verkaufen. Kein Geſetz ſchützte die Frauen gegen die Gewaltthätigkeit ihrer Männer. Ein anderes Geſetz gab Befugniß, ſich ſelbſt zu verkaufen. Damals gab es noch Bauern, die nicht an die Scholle gefeſſelt waren und ſich verdingen durften, an wen ſie wollten, lebenslänglich oder auf gewiſſe Zeit. Auch beſaßen die Städte hin und wieder Freiheiten und wurden die Zufluchtsſtätten der Verfolgten und Vertriebenen. Und dennoch bildet ſich in Rußland ein Mittelſtand, ein Bürgerſtand, ein Stand der Freien nicht aus. Erſt um 1600 erſann man in Rußland die Sklaverei, welche an der Scholle klebt. In dieſe letzte Feſſel ſchlug Rußland der Uſurpator Godunov, damals Feodor's Miniſter. Von nun an gab es bald ſelbſt keine Miethlinge mehr; der Handel fiel in die Hand der Sklaven des Adels, und die Städte füllten ſich mit Leibeigenen.

Die Vernichtung der Geiſtlichkeit, als eines Standes, entging dem Despotismus ebenfalls nicht. Das Oberhaupt des Reiches war auch das der Geiſtlichkeit. Dies war von jeher des griechiſchen Glaubens Art. Conſtantinopel ſah immer in ſeinem Fürſten den Stellvertreter Gottes auf Erden. Dies mag ſich herſchreiben aus der Zeit der heidniſchen Kaiſer, deren wichtigſte Würde das Amt des Oberprieſters war. Dazu kam, daß der ruſſiſch-griechiſchen Geiſtlichkeit die Einheit mangelte nach ihrer innern Verfaſſung. Die griechiſche Kirche fordert die Ehe ihrer Prieſter. Dieſe Ehen zerſplitterten den Ehrgeiz der Geſammtheit. Die Geiſtlichkeit konnte ſich der Willkür des Herrſchers nicht widerſetzen.

Digitized by Google

Auch der Adel mußte in einem Lande, wie Rußland, ohne Kraft und perſönliche Unabhängigkeit bleiben. Ihm fehlte Alles in den öden Gefilden, ſogar die Steine und die ſteilen Höhen, die zur Erbauung jener feſten Burgen, mit welchen die Ritter den Boden Europas ſonſt überdeckten, unentbehrlich waren. Der Adel war daher genöthigt, in den Städten zu wohnen und von dieſen oder den ſie beherrſchenden Fürſten abhängig zu ſein. Man erkennt in Rußland keinen eigentlichen Lehensadel. Die Adelichen waren vielmehr nur Leibwachen der Fürſten und dadurch Bevorrechtete. Jede Gattung von Erbfolge wurde unter ihnen, die Civil- oder Militärbeamte und Edelleute der Fürſten und Städte waren, und die mit der Verbindlichkeit zum Staats- und Kriegsdienſte durch Ländereien, Sold und Würden begnadigt waren, unaufhörlich unterbrochen.

Unter ſolchen Verhältniſſen traten alle Plagen der Tyrannei nach dem Ausſterben der männlichen Deſcendenz Rurik's nur noch greller hervor. Der Zeitraum von 15 Jahren, bis das Haus Romanow auf den Thron gelangt, ſchließt Alles ein, was es Schauderhaftes gibt unter den Menſchen, die zur Staatseinheit zuſammengefügt ſind. Iwan's wüſter Despotismus ſcheint alle Bande des Vaterlandes, der Familie, des Glaubens, vorzüglich bei den Bojaren, gelöſ't zu haben; die Wirkungen davon weiſen jene 15 Jahre auf. Die äußeren Feinde Rußlands benutzten dieſe Verwirrung: die Schweden hatten ſich Novgorods, die Polen Moskau's (ſ. den Artikel „Polen") bemächtigt.

Aus dieſer Zerrüttung und nahen Vernichtung erhob ſich das Reich endlich dadurch, daß zu Moskau von dem verſammelten Adel und der Geiſtlichkeit, auch von Abgeordneten der Städte der junge Michael Romanow am 21. Februar 1613 zum Czaar erwählt wurde, der durch ſeine Mutter ein Enkel Iwan's war, und Sohn des zur Zeit in polniſcher Gefangenſchaft lebenden Metropoliten Philaret.

Der neue Czaar hielt am 19. April 1613 ſeinen Einzug in Moskau, nachdem einige Tage zuvor, nach dem Rathe der vornehmſten Geiſtlichen, eine Beſtätigung ſeiner Wahl und ſeiner unumſchränkten Gewalt für ihn und alle ſeine Nachkommen beſchloſſen worden war. Die Urkunde dieſes Beſchluſſes erhielt im Mai deſſelben Jahres die Unterſchrift der Bojaren und Abgeordneten der Städte. Darin verpflichtete ſich Michael, die Religion zu erhalten und zu beſchützen, alle beſondere Feindſchaften einer gänzlichen Vergeſſenheit zu übergeben, weder neue Geſetze zu machen, noch alte zu ändern, hohe und wichtige Sachen nach dem Geſetze, und nicht für ſich ſelbſt, ſondern nach dem ordentlichen Rechtsgange abzuurtheilen, ohne Zuthun des Reichsrathes weder Krieg zu unternehmen, noch Frieden zu ſchließen, und zur Sicherung einer parteiloſen Rechtspflege und Vermeidung beſorglicher gerichtlicher Streitigkeiten zwiſchen dem Czaar und den Unterthanen ſeine eigenthümlichen Güter entweder an Andere abzutreten, oder ſie den Krongütern einzuverleiben. — Das klingt faſt wie die Grundlage einer Verfaſſungsurkunde aus unſerer Zeit; nur daß ihre Ausführung ſehr bald in ein unſichtbares Jenſeits trat, und

Digitized by Google

auch darin vielleicht manchen ſpäteren Erſcheinungen als Vorbild diente.

Die Familie Romanow lieferte bis auf Peter den Großen folgende Regenten des ruſſiſchen Reiches: Michael bis 1645; — Alexei 1645—1676; — Feodor von 1676—1682; bis 1689 theilten ſich in die Gewalt Sophia, Jwan und Peter, bis 1696 Peter und Jwan; dann herrſchte Peter allein bis 1725. —

Mäßigung, Liebe zum Frieden, und dennoch Schöpfung eines regelmäßigen Heeres, welches die innere Ruhe herſtellt und die nothwendigſten Eroberungen vorbereitet, dies iſt der Antheil des Verdienſtes, welcher dem erſten Fürſten aus dem Geſchlechte Romanow gebührt. Der des zweiten iſt, daß er, ein tapferer Krieger, den Polen Smolensk und Kiew wieder abnahm, den größten Theil der dem Reiche früher entriſſenen Provinzen demſelben wieder einverleibte und ſein Heer auf regelmäßigern Fuß zu ſetzen ſich beſtrebte. Er iſt auch ein Geſetzgeber und trachtet nach Verbeſſerung der Geſetzbücher, ein Verwalter, der ſeine Fehler einzuſehen und gut zu machen beſtrebt iſt; er ruft des Auslands Künſte herbei, gründet Manufacturen, läßt aus Bergwerken Eiſen und Kupfer, den Reichthum des ruſſiſchen Bodens, zu Tage fördern, und baut die erſten zwei ruſſiſchen Kauffahrteiſchiffe, deren Anblick die Kraft ſeines dritten Sohnes Peter's begeiſterte. Er zeigt ſeine Achtung gegen das Volk, indem er die Stände des Reiches zur Entſcheidung über wichtige, das Geſammtwohl betreffende Gegenſtände verſammelte. Zu gleichem Zweck ergreift dieſer Fürſt jede Gelegenheit, ſich näher mit Europas Höfen zu verbinden. Das Anſehen des Hauſes Romanow wurde durch ihn ſchon ſo tief begründet, daß Feodor, ſein Sohn und Nachfolger, ſo ſchwach er auch an Geiſt und Körper war, doch dem türkiſchen Reiche durch einen dreijährigen Krieg die Saporoger entriß und dem ruſſiſchen Adel ihre leeren Anſprüche hinterließ, indem er ihre Urkunden verbrannte.

Michael hatte ſeine Herrſchaft in Aſien ſchon ſo ſehr ausgedehnt, daß er ſeinem Sohne Alexei, dem Vater Peter's des Großen, einen Flächenraum von 255,000 Quadratmeilen zur Beherrſchung hinterließ. Dieſem nun gelang es, die Umſtände klug benutzend, das ſo lange gefürchtete und ſiegreiche Polen zu ſchwächen durch Wiedergewinn der früher verlorenen Provinzen Kiew, Smolensk, Tſchernigow, und außerdem der Ukräne, welche Länder unter dem Namen Klein- oder Weißrußland mit dem Reiche vereinigt wurden. (S. den Artikel „Polen".) Durch die Eiferſucht zwiſchen Schweden und Polen rettete ſich damals Rußland vor der Vernichtung.

2) Geſchichte Rußlands ſeit Peter I. Die Bojaren ſelbſt ſprachen dem geiſtig und körperlich unfähigen Jwan, dem zweiten Sohne Alexei's, nach dem Tode Feodor's, die Krone ab und übertrugen ſie auf Peter, den in zweiter Ehe gebornen Sohn.

Aber mit Hülfe einer Strelitzenempörung läßt ſeine mit Jwan aus gleicher Ehe entſproſſene Stiefſchweſter, Sophia, dieſem die Krone wieder zurückgeben, indem ſie und ihre Günſtlinge das Regiment für den blödſinnigen Fürſten zu führen hofften. Die Bojaren, welche Peter's

Digitized by Google

Wahl betrieben hatten, wurden geächtet, ihre Güter an die Strelitzen vertheilt. Dieſe beherrſchten nun eigentlich das Land durch die Regentin Sophia. Iwan wurde 1684 vermählt, um durch ſeine etwaigen Nachkommen den Thron vor Peter's Anſprüchen auf immer zu ſichern. Dieſer mußte ſeitdem ſeine Tage auf einem entlegenen Dorfe verleben. Hier aber entwickelte er ſeine Anlagen raſch unter Lefort's Leitung. Hier wurde durch Waffenübungen mit Altersgenoſſen der Grund zu den Stufen gelegt, die ihn ſpäter auf den Thron führten. Als Sophia die Zeichen der höchſten Gewalt ſich anlegen will, als ſie damit umgeht, den ihr immer gefährlicher werdenden Stiefbruder zu beſeitigen, entthront er ſie, geſtützt auf das Anſehen des Patriarchen, und ſchickt ſie in ein Kloſter (1689).

Peter fühlt in ſich den Trieb, ſein Volk, ſein Reich zu civiliſiren; dazu ſcheint ihm das geeignetſte Mittel die Berührung deſſelben mit dem Meere, dem Verbindungsmittel der materiellen Intereſſen zwiſchen allen Völkern, aus denen die geiſtige Cultur wie die Blüthe hervorgeht, oder welche dieſe hervorruft. Zuerſt wirft er ſich auf die Türken, greift Aſow an; zwölf Kriegsſchiffe, auf dem Woroneſch erbaut, ſichern die Eroberung dieſer Feſtung. Seit den Barken der Waräger erſchienen wieder zum erſten Male ruſſiſche Segel an den Geſtaden des Pontus. Von hier richtet ſich ſein Blick nach Nordweſten, an die Geſtade des baltiſchen Meeres. Doch eine kriegeriſche Nation vertheidigt dieſe Küſten. Karl XII., der moderne Alexander oder ein königlicher Don Quixote, wie er nach verſchiedenen Reflexionen wohl benannt iſt, tritt ihm entgegen. Der blutige Tag bei Pultawa (1709) entſchied zu Gunſten Rußlands den Kampf zwiſchen Helden und Barbaren, und begründete zugleich den directen Einfluß Rußlands auf Polen. Preußen und Hannover fügten ſich damals den Wünſchen Rußlands, an der ſchwediſchen Beute Theil zu nehmen, über welche Rußland wie der Löwe in der Fabel verfügte. Im Nyſtädter Frieden (1721) bedingte ſich Peter Livland, Eſthland, Ingermannland und Carelien, Provinzen, welche durch die Bildungsſtufe ihrer Bewohner und durch ihre Lage an der Oſtſee für den Czaar von der größten Wichtigkeit waren, während ſie ſchon durch ihre Ausdehnung über 3000 Quadratmeilen manches Königreich übertreffen. Peter bewies aber durch die Benutzung dieſer Provinzen, daß er nicht blos Eroberer ſei, ſondern daß er ſeinen Beſitz auch nützlich anwenden könne. Schon während des Krieges legte er in Ingermannland, am Ausfluſſe der Newa, den Grund zu St. Petersburg, welche der größte Hafen- und Stapelplatz ſeines Reiches werden ſollte. Dieſes Beſtreben ſah Peter noch vor ſeinem Tode (1724) in Erfüllung gehen, indem damals ſchon über 1200 Schiffe jährlich einliefen. Die Liebe zum Seeweſen und gleichſam der Inſtinct, Rußlands koloſſale, aber todte Landausdehnung durch eine Flotte mit lebendigen Gliedern zu verſehen, trieb ihn zur Gründung einer Seemacht, die noch bei Peter's Lebzeiten auf 40 Linienſchiffe oder Fregatten und über 200 kleinere Kriegsfahrzeuge angewachſen war. Eine dritte Küſtenerwerbung wurde am kaspiſchen

Digitized by Google

See unternommen und zum Theil unter Peter's Regierung vollendet. In Aſien wurden die Eroberungen bis an das Eismeer und den großen Ocean fortgeſetzt. Ueber die ſüdlichen Grenzen wurde mit China unterhandelt. Kirgiſen, Samojeden, Jakuten, Mongolen, Tunguſen, Tſchuktſchen, Kamtſchadalen lernten Rußlands Czaaren gehorchen. — Peter nahm nach dem Nyſtädter Frieden den Kaiſertitel an.

Auf Peter folgte ſeine Gemahlin Katharina I. (1725—27), auf dieſe ſein Enkel Peter II. (1727—30). Dann wurde die Krone der Herzogin von Curland, Anna Iwanowna, einer Bruderstochter Peter's, angetragen; dieſe herrſchte bis zum Jahre 1740. Sie vergab nach dem Tode des Königs Auguſt II. von Polen (1733) die Krone dieſes Reiches an deſſen Sohn, wiewohl der Reichstag durch Stimmenmehrheit den früheren König Stanislaus Lescinsky wieder gewählt hatte. Die Ueberlegenheit der ruſſiſchen Waffen gab den Ausſchlag. Oeſterreich half hier Rußlands Uebermacht begründen und verlor darüber Neapel und Sicilien. Dann ſtand es den Ruſſen gegen die Türken bei (1736—39) und büßte Belgrad, Orſowa, und was es von Servien und der Walachei beſeſſen hatte, die Früchte von des großen Eugen Siegen, ein. Rußland aber gewann Aſien. Dagegen gab Anna dem perſiſchen Schah Nadir die von Peter dem Großen erworbene Provinz Ghilan zurück. — Der ruſſiſch-türkiſche Krieg vollendete und befeſtigte die Rückkehr der ſaporogiſchen Koſaken unter ruſſiſchen Gehorſam, die ſeit ihrem Abfall unter Mazeppa (1708) zuverläſſige Nachbarn, trotz der vielfach gegen ſie verhängten grauſamen Strafen, geblieben waren. Die Kaiſerin Anna benutzte die Thätigkeit des Feldmarſchalls Münnich, Rußlands Entwickelung zu einem Soldatenſtaat zu fördern. Sie ließ in Petersburg eine militäriſche Erziehungsanſtalt für 360 Cadetten anlegen, zu welchen Söhne des ruſſiſchen und livländiſchen Adels, ſo wie auch der in ruſſiſchen Kriegsdienſten ſtehenden Ausländer genommen wurden. Die Anweiſung zu den Kriegsübungen geſchah hier nach preußiſchem Muſter, indem König Friedrich Wilhelm I. ſowohl zur Abrichtung dieſer jungen Leute, als auch zur Vervollkommnung des gleichfalls von ihr geſtifteten Ingenieurcorps und der erſten in Rußland errichteten Küraſſierregimenter ſowohl Officiere als Unterofficiere zuſchickte, wofür ihm als Gegengeſchenk von der Kaiſerin 80 große Leute für ſeine Leibgrenadiere in Potsdam gemacht wurden.

Anna hatte ihren Schweſterſohn Iwan zum Nachfolger beſtimmt; aber dieſen verdrängte Eliſabeth, Tochter Peter's des Großen (1741—62). Dieſe erklärte ſchon am 18. November 1742 ihren Schweſterſohn, den Herzog Karl Peter Ulrich von Holſtein-Gottorp, zu ihrem Nachfolger. Auch ſie vermehrte des Reiches Größe auf Koſten Schwedens durch Eroberung der Provinz Kymenegerod, durch Beſitznahme der Feſtungen Nyslot und Wilmanſtrand in Finnland (1743), ſetzte ihre Wahl eines Königs von Schweden in der Perſon eines Prinzen von Holſtein durch und ſah nur ihre Wünſche in Betreff der Zerſtückelung Preußens nicht erfüllt, indem der Tod ſie während des ſiebenjährigen Krieges hinweg-

Digitized by Google

nahm. Eliſabeth hatte ihren Neffen mit der Prinzeſſin Sophia von Zerbſt vermählt, unter Vermittelung Friedrich's des Großen, am 1. September 1745. Nach neunjähriger Ehe gebar die Großfürſtin, ſeit ihrem Uebertritte zur griechiſchen Kirche Katharina genannt, ihren erſten und einzigen Sohn Paul. Peter III., der nach Eliſabeth's Tode den Thron beſtieg, wurde, von ſeiner Gemahlin geſtürzt, in Gefangenſchaft gehalten. Er ſtarb ſehr ſchnell — wie es in einer deshalb erlaſſenen Bekanntmachung hieß — an einer Hämorrhoidalkolik. — So war Katharina Selbſtherrſcherin des ruſſiſchen Kaiſerthums geworden. Sie theilte bei ihrer Krönung viele Gnadenbezeigungen, Geſchenke u. ſ. w. aus, beſonders an die, welche ihre Thronbeſteigung befördert hatten. — Darauf verſprach die Kaiſerin öffentlich und feierlich, ihre vornehmſte Sorge zur Handhabung der Gerechtigkeit anzuwenden, und erließ geſchärfte Befehle gegen die Beſtechungen und Gelderpreſſungen, die aber bis auf den heutigen Tag ganz vorzüglich in Rußland einheimiſch geblieben ſind. Sie hob die geheime Inquiſitionscanzlei auf, „zu deren Errichtung die Umſtände früherer Zeiten und die noch ungebildeten Sitten der Nation den großmüthigen und leutſeligen Monarchen Peter den Großen veranlaßt hätten.“ Die Bedeutung Rußlands für den Handel zu erhöhen, ließ ſich die Kaiſerin bald nach ihrem Regierungsantritte ſehr angelegen ſein. Kurland mit ſeinen Häfen ward von ihr dem ruſſiſchen Scepter unterworfen, und an der entgegengeſetzten Seite Europas beſpülte das ſchwarze Meer ihre Eroberungen: Oczakow, Cherſon, die Krim und Kuban. Im Mittelmeere erſchienen ihre Kriegs- und Handelsflotten; auf griechiſchen Inſeln wehte das ruſſiſche Panier. Den noch uneröffneten Weg nach Aegypten fanden ihre Truppen und fochten daſelbſt 1772 zu Ali Bey's Unterſtützung gegen die Türken. Die freien Bewohner der äußerſten Nordoſtſpitze mußten ſich unterwerfen; eine Menge großer und kleiner Inſeln, die Kurilen, bildeten die verbindende Kette mit Amerika, und ſelbſt in dieſem Erdtheil, der ſich nach dreihundertjähriger Knechtſchaft von dem Joche ſeiner Herren zum größten Theil befreit hat, haben die Ruſſen feſten Fuß gefaßt. — Die damals von Katharina gegebene Commerzordnung contraſtirt außerordentlich mit der heute in Rußland beſtehenden. Der Handel mit ſehr vielen Artikeln wurde ganz freigegeben, bei anderen nur geringe Zölle feſtgeſetzt, Monopolien einzelner Privatperſonen und ganzer Handelsgeſellſchaften wurden aufgehoben. — Beſonders eifrig bemühete ſich die Kaiſerin, Coloniſten in's Land zu ziehen, für die ſie viele Begünſtigungen feſtſetzte, wie freie Ländereien, Reiſegeld, Abgabenfreiheit auf eine beſtimmte Zeit. Dieſen Lockungen widerſtanden auch viele Nachbarn, beſonders die Deutſchen, nicht. Der Höhepunct von Katharina's nach Außen gerichteter Thätigkeit und Diplomatie liegt in der Theilung Polens. (S. dieſen Artikel.) Gleichzeitig triumphirten die ruſſiſchen Waffen gegen die Türken; denn dieſe verloren im Frieden von Kutſchuk-Kainardſchi (1774) Jenikale und Kertſch in der Krim, Taganrog und Aſow am gleichnamigen Meerbuſen, alles Land zwiſchen dem Dnjepr und Bog, die große und kleine

Digitized by Google

Kabarde, die Glacis zum Kaukaſus gleichſam. Auch freie Schifffahrt auf dem ſchwarzen Meere mußte Rußland von der Pforte zugeſtanden werden. Die Schifffahrt des übrigen Europas trug zu dieſen Erfolgen eben ſo viel bei, als die Verſchlagenheit des ruſſiſchen Cabinets, das in der Wahl ſeiner Mittel zwar vorſichtig, in der Ausführung aber unnachſichtlich zu verfahren ſich gewöhnte.

Zu wie großem Anſehen der Klugheit ſich auch die ruſſiſche Staatskunſt damals ſchon erheben mochte, vor Brand, Peſt und offenem Aufſtande konnte ſie doch das Innere des Reiches nicht bewahren. In dem Zeitraume vom December 1770 bis December 1771 ſoll die Peſt dem ruſſiſchen Reiche 133,300 Menſchen entriſſen haben. An die Verwüſtungen der Peſt ſchloß ſich die Empörung, welche der Koſakenführer Pugatſchew über mehrere Gegenden an der Wolga zu verbreiten wußte, indem er ſich für Peter III. ausgab. — Auch dieſer Aufſtand koſtete Rußland Hunderttauſende von Menſchen. Deſſenungeachtet aber folgten die Kriege nach Außen raſch auf einander. Beſonders der glückliche Kampf mit den Türken machte die Kaiſerin ſehr populär. Ein Mittel, ſich auch im Auslande unter den fremden Gelehrten einen Namen zu machen, welches ſchon Ludwig XIV. mit ſo gutem Erfolg angewandt hatte, benutzte ſie gleichfalls; ſie kaufte z. B. 1765 dem berühmten Diderot ſeine Bibliothek ab, indem ſie ihm die Bücher zum freien Gebrauch auf Lebenslang überließ. Die Koſten ihres Hofſtaates wurden jährlich auf 4 Millionen berechnet, die zahlreichen Geſchenke an ihre Günſtlinge nicht mit eingeſchloſſen. Und ihre Günſtlinge wechſelten oft, immer aber wurden ſie kaiſerlich beſchenkt, und dann erſt entlaſſen. Nur ein Günſtling, Potemkin, wußte ſich 30 Jahre lang, wenn auch nicht perſönlich der Kaiſerin unentbehrlich, doch an der Spitze der Staatsleitung zu erhalten. — Katharina hatte verſchiedene Leidenſchaften, als Frau und als Kaiſerin. So ſtand ſie z. B. im Briefwechſel mit den berühmten Männern Frankreichs, die damals den heftigſten Kampf gegen die Verirrungen des ſogenannten hiſtoriſchen Rechtes unternommen hatten. Katharina affectirte wenigſtens, ihren aufgeklärten Zeitgenoſſen zugerechnet werden zu wollen. Wichtiger als ihr Briefwechſel mit jenen Männern iſt in dieſer Beziehung ihre Abſicht, ein neues Geſetzbuch für Rußland abfaſſen zu laſſen, welches ihrem philoſophiſchen Zeitalter angemeſſen wäre. Im Auguſt 1767 ward eine Commiſſion zu dieſem Zwecke in Moskau vereinigt. Dahin ſandten ihre Deputirten der Senat, die Synode, die übrigen Collegien und Canzleien, die Diſtricte der Gouvernements Edelleute, Bürger, Freibauern. Auch die auf Ackerland angeſeſſenen Soldaten ſollten bei jener Commiſſion vertreten ſein; eben ſo die Reichsbauern, die ſtatt des Kopfgeldes eine Naturalabgabe an die Krone leiſteten; und endlich alle verſchiedene Völker des Reichs mit Ausſchluſſe der Nomaden, getaufte oder ungetaufte. Es kam indeſſen nicht zur Ausführung des Planes. Man hatte vielleicht den ganzen Entwurf nur zum Reiz- oder Lockmittel gebraucht, und warf ihn weg, als man ſeinen Zweck erreicht hatte, wie das wohl auch bei civiliſirteren Völkern,

Digitized by Google

als dem ruſſiſchen vorgekommen iſt. In der von der Kaiſerin ſelbſt, wie es heißt, entworfenen Inſtruction kommen Gedanken und Anſichten vor, die ſich nur aus der Kenntniß und Theilnahme der Kaiſerin an den Enkyclopädiſten Frankreichs erklären laſſen. Humane An- und Abſichten ziehen durch die ganze Inſtruction, die aber ihre Wirkung vollſtändig verfehlte, weil die Sitte ſtärker iſt als das Geſetz, und weil in Rußland die Grundlagen einer ſittlichen Entwickelung, um ſolche Geſetze zu ertragen, wie ſie in der Inſtruction vorgeſehen iſt, noch bis auf den heutigen Tag fehlen.

Die von Peter I. geſtiftete Akademie der Wiſſenſchaften wurde durch Berufung von auswärtigen, meiſt deutſchen Gelehrten gehoben; eine Akademie der ruſſiſchen Sprache begründet, ein Artillerie- und Ingenieurcadettenhaus, ein griechiſches, ein Seecadettencorps in Kronſtadt geſtiftet. Andere Schulanſtalten, wie für den Bergbau, den Handel, für die Ausbildung zu Volksſchullehrern, wurden überall im Reiche angelegt. Gleichmäßig richtete Katharina ihre Aufmerkſamkeit auf die Belebung und Hebung des Ackerbaues, der Induſtrie und des Handels. Zum Schutze des letzteren wurde die ruſſiſche Kriegsflotte bis auf 54 Linienſchiffe vermehrt, und auf Rußlands Betrieb im Jahre 1780 der Plan einer allgemeinen Verbindung der vornehmſten europäiſchen Mächte zur Emporhaltung der Rechte der neutralen Schifffahrt ausgeführt. Dieſem Syſteme der bewaffneten Neutralität, welche gegen England gekehrt war, traten auch Dänemark, Schweden, Oeſterreich, Preußen bei; ja ſelbſt die damals mit England in Krieg verwickelten Mächte Frankreich, Spanien und Holland. — Die Zahl aller Fabriken und Manufacturen Rußlands ſtieg unter Katharina auf 484. Die ausgeführten Waaren betrugen im Jahre 1775 an 33 Millionen Rubel, die Einfuhr um $7\frac{1}{4}$ Millionen weniger. Neue Städte wurden während der Regierung der Kaiſerin 260 erbauet. Das Land ward vermeſſen, die Einwohner gezählt, die Grenzen berichtigt.

Ein Gedanke ſcheint die Kaiſerin vielfach beſchäftigt zu haben, ſeine Ausführung aber mußte ſie der ſpätern ruſſiſchen Politik überlaſſen: die Zerſtörung des türkiſchen Reiches. Die wiederholten Kriege, welche ſie mit dieſer Macht führte, ſollten nach der Meinung ihrer Zeitgenoſſen zum Zweck haben die Wiederherſtellung des griechiſchen Kaiſerthums. In unſeren Tagen, da ein griechiſches Königreich beſteht, würde ſich Rußland wahrſcheinlich mit der Einverleibung der am ſchwarzen Meere gelegenen Beſtandtheile des türkiſchen Reiches in die eigene Herrſchaft begnügen. Man ſagt, daß Katharina ihren zweiten Enkel, der 1779 geboren ward, den ſpäter hinlänglich bekannt gewordenen Statthalter Polens, in jener Abſicht Conſtantin taufen ließ. Das ſüdliche Thor der neuen Stadt Cherſon, welche 1775 zu bauen angefangen ward, bekam die Aufſchrift: „Hier geht der Weg nach Conſtantinopel.“ Den letzten Verſuch, ihren Lieblingsplan vielleicht durchzuführen, unternahm Katharina verbündet mit Oeſterreich im Kriege mit der Pforte ſeit 1788. Da trat Preußen, geſtützt auf die Politik der übrigen europäiſchen Staa-

Digitized by Google

ten, zwiſchen die ehrgeizigen Abſichten Rußlands und hielt die Zertrümmerung des türkiſchen Reiches auf. Den beſten Bundesgenoſſen aber hatte Preußen wohl in der Furcht vor der im raſchen Gange ſchon begriffenen Revolution Frankreichs, die ſich in die Cabinette der Alleinherrſcher eingeſchlichen hatte. Sie machten gemeinſame Sache. Rußland ſchien beſcheiden in ſeinen Anſprüchen auf die Türken, weil es einen bequemeren Raub in Polen zu erhalten hoffen durfte. Frankreich und Polen feſſelten die Aufmerkſamkeit der abſoluten Monarchen und belehrten ſie über die Nothwendigkeit einer wenn auch nur erzwungenen Einigkeit. — Katharina vereinigte vor ihrem Tode noch Kurland mit Rußland, da der Herzog Biron freiwillig abdanken mußte; ſie ſtarb am 17. November 1796 nach 36ſtündigen Krämpfen an einem Schlagfluſſe. Ihr Sohn Paul I. (1796—1801) miſchte ſich in die weſteuropäiſchen Angelegenheiten, d. h. trug ſeinen Antheil zum Kampfe gegen Frankreich bei; 1799 betraten Ruſſen unter Suwarow, als Verbündete des deutſchen Reiches, den Boden des weſtlichen Europas. Im ſiebenjährigen Kriege hatten ſie ihre Verwüſtungen bis an die Ufer der Spree ausgedehnt, jetzt wurde ihnen vergönnt, die reizenden Ufer des Rheins, des Po's zu erblicken. Das mag ſie wohl zu mancher Vergleichung zwiſchen ihrer Heimath und jenen Gegenden veranlaßt, und dürfte leicht die Lüſternheit zur Ausbreitung ihrer Herrſchaft nach Weſten geſteigert haben. Wie bis zu dieſer Zeit die Einmiſchung Rußlands in die inneren Angelegenheiten Polens mit der Zerſtörung und Vernichtung dieſes Reiches geendet hatte, ſo begann nun die Theilnahme und Einmiſchung Rußlands in die inneren Verhältniſſe Deutſchlands, ſogleich nach dem Lüneviller Frieden (1801). Rußland und Frankreich übergaben damals das Project zum Reichsdeputationshauptſchluß von 1803 und der darin enthaltenen Ländervertheilung. Noch bedeutender ward Rußlands Einfluß, als Oeſterreich im Jahre 1805, Preußen 1806 ſein Bündniß gegen Frankreich ſuchte, und als es endlich gar mit Frankreich verbunden war. Der Friede zu Preßburg (1806) brachte Rußland keinen Gewinn, wohl aber der zu Tilſit (1807), indem gleichſam die Herrſchaft über Europa nach Oſten und Weſten zwiſchen Rußland und Frankreich getheilt wurde. Rußland erhielt als Friedensvermittler für Preußen, mit dem es den Krieg gemeinſchaftlich gegen Napoleon geführt hatte, ein Stück Land, den Kreis Bialyſtock, der vom preußiſchen Lande abgeriſſen wurde, zur Belohnung. Größer war die Beute aber, welche Rußland 1809 für ſeine Dienſte gegen Oeſterreich von Napoleon erhielt; ein Theil von Oſtgalizien war ſein Lohn. Daß aber zu gleicher Zeit auch das Herzogthum Warſchau vergrößert wurde, war ein Dorn im Auge der ruſſiſchen Politik. Unterdeſſen hatte ſich Rußland auch gegen Schweden hin vergrößert; denn nach einem kurzen Kriege hatte es von dieſem Staate Finnland (1808) und Oſt- nebſt Weſtbothnien mit den Alandsinſeln (1809) losgeriſſen und ſich im Beſitz beſtätigen laſſen durch den Frieden von Friedrichshamm. Auch der Süden blieb inzwiſchen nicht verſchont von Rußlands Eroberungsplänen. Die Türkei wurde ſeit 1806 bekriegt und

Digitized by Google

mußte im Frieden zu Bukareſt (1812 im Mai) den Pruth als Grenze beider Reiche anerkennen, wodurch Beſſarabien mit den Feſtungen Choczim und Bender, ſo wie ein Theil der Moldau Beſtandtheile des Czaarenreichs wurden. — Aus dem Rieſenkampfe, den Napoleon gegen Rußland herbeiführte, wurde dieſes durch ſeine Lage, Ausdehnung, Barbarei und die Gunſt der Naturereigniſſe gerettet. Ruſſiſche Diplomatie auf dem Wiener Congreß errang als Siegespreis Polen, von dem es kleinere Theile an Preußen und Oeſterreich abgab. Seitdem es nun auch durch ſeinen überwiegenden Einfluß die heilige Allianz der Fürſten zu Stande gebracht hatte, erſchienen alle folgenden Kämpfe gegen das ſich in den Kampf ſtürzende Princip der Volksfreiheit wie heilige Fürſtenkriege unter dem Protectorate Rußlands, das unverkennbar die Stellung zu Europa einzunehmen beabſichtigte, die einſt Philipp von Macedonien zu Griechenland gewonnen hatte. So Frankreichs Zug nach Spanien (1823), die Beſetzung Italiens durch Oeſterreich, die Einmiſchung der europäiſchen Politik in Griechenlands Freiheitskampf, wobei der ruſſiſch-türkiſche Krieg (1828—29) eine bedeutungsvolle Epiſode bildet Die Eiferſucht Oeſterreichs war erwacht, der Krieg zwiſchen beiden Mächten war nicht unwahrſcheinlich; da nahm Rußland die Maske der Mäßigung an und begnügte ſich im Frieden zu Adrianopel (1829, 14. September) mit vorläufigem Gewinn, in der Ueberzeugung, daß ihm günſtigere Verhältniſſe die Türkei als Beute zuführen würden. Zu gleicher Zeit hatte Rußland ſeine Herrſchaft über den Kaukaſus hinaus nach Perſien hin ausgedehnt; der Friede von Turkmantſchai (1828, Februar) überlieferte ihm die perſiſchen Provinzen Erivan und Nachitſchevan, woraus die Provinz Neuarmenien gebildet wurde.

Den günſtigen Moment, welchen die franzöſiſche Julirevolution, der polniſche Aufſtand herbeiführte, um Rußland in engere Grenzen zurückzuweiſen, ließen die Mächte Europas unbenutzt vorübergehen; die ruſſiſche Diplomatie beherrſchte die Cabinette von Berlin und Wien. Die blutige Ueberwältigung Polens beſiegelte die Uebermacht Rußlands.

Der Ideenzuſammenhang zwiſchen dem Aufſtande der Polen und der franzöſiſchen Julirevolution war der ruſſiſchen Politik, wenn ſie noch eines ſolchen Anſtoßes bedurfte, hinreichende Veranlaſſung, ihr Gewicht gegen die Freiheit der Völker, beſonders Deutſchlands, geltend zu machen. Dies das eine Ziel ihrer Beſtrebungen. Als das andere, wie ſeither immer, behielt ſie die Vergrößerung des Reichsumfanges im Auge und fand in dem morſchen und wankenden Zuſtande der türkiſchen Staatsmaſchine die nächſte Möglichkeit zur Erfüllung ihrer Hoffnungen und Anſtrengungen. Die Türkei wurde der Erisapfel der ſich gegenſeitig mit Täuſchungen und Verſtellungen abhetzenden europäiſchen Diplomatie, wobei aber Rußland bis jetzt noch den Siegerkranz der Liſt und Verſchlagenheit davon getragen hat. So geſchah es im Jahre 1839 nach der Schlacht bei Niſib (24. Juni), daß der Einfluß Rußlands hauptſächlich als verpflichteter Nachbar den Sturz der hohen Pforte aufhielt, und ſeitdem leitet es verſteckter oder offener die Schritte der türkiſchen Staats-

Digitized by Google

künſtler, bis die Worte am Thore zu Cherſon: „Hier geht der Weg nach Conſtantinopel“, eine Wahrheit geworden ſein werden; d. h. bis die Koſaken ihre Pferde im Bosporus tränken werden, und der Doppeladler Rußlands den Halbmond von den Thürmen Stambuls verdrängt hat. Denn erſt bis auf dieſen Punct ſcheint Rußland vorgedrungen ſein zu müſſen, ehe die europäiſche Politik ſich darüber verſtändigen wird, die Ruſſen in ihre natürlichen Grenzen zurückzuweiſen. Daß die Ausführung dieſer Aufgabe, tritt die Nothwendigkeit erſt einmal den betheiligten Mächten klar vor die Augen, nicht eine gar zu ſchwierige ſei, beweiſ't nicht ſowohl der Feldzug Napoleon's vom Jahre 1812, als der ſeinem Gelingen nahe letzte Aufſtand der Polen, ſo wie der nun ſchon länger als zehn Jahre fortgeſetzte, ruhmvolle und glückliche Kampf der Tſcherkeſſen für die Heimath ihrer Väter und die Freiheit ihrer Kinder.

II. Land und Volk. 1) Ueberſicht des Territoriums. Das europäiſche Rußland mit Polen umfaßt gegenwärtig 75,154 Quadratmeilen; der aſiatiſche Theil des Reiches 270,950 Quadratmeilen, auf der Nordweſtküſte Amerikas nimmt es etwa 17,500 Quadratmeilen in Anſpruch, alſo beträgt der Geſammtumfang 363,604 Quadratmeilen, oder mehr als zweimal ſo viel Raum wie ganz Europa. Es bildet eine zuſammenhängende Erdmaſſe, die ſich ungefähr von 39° bis 207° Länge und vom 40 bis 78° nördlicher Breite ausdehnt. Umgrenzt wird das ruſſiſche Reich von dem größtentheils unzugänglichen Eismeer, einigen Theilen des ſtillen Oceans, von der chineſiſchen Mongolei und Dſungarei, wo unwirthbare Steppen und Gebirgsmaſſen die Scheide bilden; ferner ſtößt es an das Land der Kirgiſen, an die kaspiſche See, Perſien und die Türkei, Alles ſeiner würdige Nachbarn. Nur im Weſten hängt es mit der civiliſirten Welt durch ſeine Grenzen gegen Schweden und Preußen, mit denen es außerdem die Oſtſee gemein hat, gegen Krakau, Oeſterreich und die unteren Donauländer, deren Ausgang zum ſchwarzen Meer es aber beherrſcht, zuſammen. Nur die Erweiterung der Weſtgrenzen, ob in Süden oder Norden, ob in der Mitte gleich viel, kann das Intereſſe Rußlands reizen; zunächſt ſcheint ſein Trieb auf die Geſtade des ſchwarzen Meeres gerichtet zu ſein; das Becken deſſelben mit ruſſiſchen Grenzländern zu umgeben, iſt eine Aufgabe, auf deren Durchführung ſich Rußlands Einfluß auf Aſien, die Auflöſung der engliſchen Herrſchaft in Indien vorzugsweiſe ſtützen wird. Die Oſtſeeländer werden bis zur Löſung jener Aufgabe mit freundlich nachbarlicher Diplomatie in Ruhe und Frieden gewiegt. Rußland iſt groß, aber nur als Maſſe. Darum können Vergleichungen, die man häufig mit anderen Ländern und Staaten angeſtellt hat, wohl dem unbefangenen Sinne imponiren; für die innere Kraft und Macht des Reiches enthalten ſie keinen Beweis.

Rußland wird von der Natur durch den Ural (Gürtel) auf eine beſtimmte Weiſe in zwei an Größe und Beſchaffenheit ſehr verſchiedene Hälften getheilt. Dieſes Theilungsgebirge enthält aber die Mittel zur Zwangseinigkeit der dem ruſſiſchen Scepter unterworfenen Völker, wie

Digitized by Google

nicht leicht ein anderes Gebirge der alten Welt: Gold und Eiſen in großem Vorrathe. Das weſtlich vom Ural gelegene europäiſche Rußland läßt ſich in Hinſicht der natürlichen Charakteriſtik in drei große Landſtriche ſondern. Der nördliche, mit ſtarkem Abfall gegen das weiße und arktiſche Meer trägt nur Wälder und Sümpfe (Tundri). Kalt und unwirthlich, iſt er ſpärlich bewohnt von Samojeden und Finnen, ein Aufenthalt der pelztragenden Thiere. Und doch birgt er in ſeinem Schooße die Reſte tropiſcher Gewächſe und Thiergattungen, wie man ſagt, aus antediluvianiſcher Zeit. Der mittlere Theil, welcher die Gegenden der obern und mittlern Wolga ſüdwärts bis an die Steppen der Ukräne hin einnimmt, die eigentliche Heimath der Ruſſen mit ihrer Hauptſtadt Moskau, iſt von der Natur mit Fruchtbarkeit geſegnet. Der dritte Theil liegt ſüdwärts einer Linie, die an der Wolga ſchon bei Sarepta beginnt, den Dnjepr bei Kiew berührt und in einer ſüdweſtlichen Krümmung an den Dnjepr etwa bei Nowo Duboſſari herantritt. Er beſteht mit Ausſchluß der ſchmalen Geſtade am Pontus Euxinus größtentheils aus flachen, trocknen Steppen, hin und wieder von Salzgründen durchzogen. — Das aſiatiſche Rußland bietet die größten Contraſte zwiſchen Fruchtbarkeit und Sterilität, zwiſchen Hoch und Tief, zwiſchen Hitze und Kälte dar. Der ſüdliche Theil, die eigentliche Culturzone, an den Abhängen des hohen Hinteraſiens gelegen, iſt durchaus nicht unter die gewöhnliche Vorſtellung, die wir Abendländer von Sibirien haben, zu befaſſen. Hier herrſcht üppige Vegetation, hier hauſten früher Culturvölker, deren Spuren auch heutiges Tages eine Art von Civiliſation gefolgt iſt. Dagegen nord- und oſtwärts nimmt die Vegetation allmälig ab und mit dem 60° n. B. beginnt ſchon eine unbewohnbare Wüſte, die bis an das Eismeer höchſtens Krüppelgeſträuch und Mooſe trägt.

Die große Ausdehnung Rußlands ſowohl von Weſt nach Oſt, als von Nord nach Süd erzeugt nothwendig eine bedeutende Mannigfaltigkeit in der Witterung, in dem Wechſel der Jahreszeiten, in den Erſcheinungen des Luftkreiſes, in den Productionen der Natur und in der Haushaltung der Menſchen. Wenn in einer Gegend des Reichs ſchon der wärmſte Frühling beginnt, herrſcht in der andern noch die erſtarrendſte Kälte. Hier zieht das durſtige Kameel durch trockene brennende Wüſten, dort gleitet das flüchtige Rennthier über den ellenhohen Schnee, unter welchem es ſein dürftiges Futter findet. Hier verſchläft der Samojede in ſeiner Erdhütte die kurzen nebligen Tage, wenn dort der Kirgiſe unter einem ewig heitern Himmel mit ſeinen Heerden weidet.

Das ruſſiſche Reich wird von größeren Gebirgen nur auf den Grenzen durchzogen; dagegen erheben ſich die inneren Bergketten nur zu mäßigen Höhen. Das innere Gebiet des Kaukaſus gehört ja ohnedies nur dem Namen nach unter ruſſiſche Botmäßigkeit.

Dieſe ſämmtlichen Gebirgszüge bedecken aber nur einen verhältnißmäßig geringen Raum des ruſſiſchen Reichs. Sein Bodencharakter iſt der der Flachheit. Die in unüberſehbare Weite ausgedehnten Flächen, oft mit Sümpfen und Moräſten überzogen, oft als ſandige, holz- und

Digitized by Google

waſſerloſe Steppen auftretend, bilden die naturgemäße Grundlage des ungegliederten Reichs. Wie in dieſem wohl Gleichheit vor dem Willen des Autokraten gilt, ſo herrſcht auf dem Boden ſeines Gebiets nur die eine, horizontale Dimenſion. — Das günſtige Flußnetz Rußlands, deſſen künſtliche Verbindungen von der Natur ungemein erleichtert ſind, beginnt ſeit Peter dem Großen in der innern Entwickelungsgeſchichte, ſo wie auf den äußern Gang der ruſſiſchen Politik eine bedeutende Stellung einzunehmen. Seitdem iſt das ſchwarze Meer und der kaspiſche See mit dem baltiſchen und dem Eismeere durch Canalbauten in innern Zuſammenhang für die Flußſchifffahrt gebracht. Rußland beſitzt heutiges Tags ein Canalſyſtem, dem an Ausdehnung der verbundenen Flüſſe nur das von Nordamerika gleichſteht, obgleich in dieſem Lande die künſtlichen Bauten an Länge und Schwierigkeiten der Anlage jene ruſſiſchen unendlich übertreffen. Unſtreitig iſt aber die Partie der Verwaltung, welche in Rußland für die inneren Waſſerverbindungen beſteht, ſeit länger als einem Jahrhundert mit der größten Sorgfalt geleitet worden *) und erinnert an die ähnliche Ueberwachung des Fluß- und Canalweſens in China, ein wohl zu beachtendes Vorbild auch für civiliſirte Staaten, in denen, wie z. B. in Deutſchland der Donau-Main-Canal, die nothwendigſten Waſſerbauten erſt nach 1000jährigem Bedenken zu Stande kamen. — An Landſeen hat Rußland einige der bedeutendſten und größten in Europa aufzuweiſen, ſelbſt wenn man den kaspiſchen See zu den Meeren zählen wollte.

2) Die Bevölkerung. Jede genaue Beſtimmung der Anzahl ruſſiſcher Unterthanen muß den Schein der Unwahrſcheinlichkeit erregen, da ſtatiſtiſche Genauigkeit nach dieſer Seite hin faſt unmöglich iſt. Da man ſich aber an eine beſtimmte Zahl halten will, ſo haben die neueren Berechnungen der rüſſiſchen Bevölkerung ihre Angaben zwiſchen 50—60 Millionen Seelen geſtellt. Schubert in ſeinem Handbuche der allgemeinen Staatslehre von Europa hält ſich in der Mitte, und rechnet 55 Millionen und einige Seelen heraus; und zwar ſo, daß auf das europäiſche Rußland 45,801,239, auf den aſiatiſchen Theil 9,150,000 und auf die amerikaniſchen Beſitzungen 50,000 kommen. Darunter befinden ſich 44 Millionen Slaven, von denen wieder die eigentlichen Ruſſen 32 Millionen, die Kleinruſſen und Polen je 6 Millionen zählen. Je zwei Millionen machen Letten und Tartaren aus; Finnen zählt man nahe an 3 Millionen; die Bewohner des Kaukaſus werden auf 1½ Million geſchätzt; Deutſche leben gegen 500,000 in Rußland, etwas mehr Juden und etwas weniger Mongolen. Wenn man alle die Völkerſchaften aufzählen wollte, die zum ruſſiſchen Reichsverbande gehören, ſo würde man ihre Zahl leicht auf 100 bringen können. Eine ſo außerordentliche Menge von Völkern und Stämmen in ein Reich vereinigt

*) Ueber Rußlands Waſſerverbindungen, oder allgemeiner Ueberblick der verſchiedenen Arrondiſſements, in welche das ruſſiſche Reich hinſichtlich ſeiner Land- und Waſſerverbindungen gegenwärtig eingetheilt iſt. — Riga und Dorpat. 1833. 8.

Digitized by Google

zu ſehen, iſt allerdings eine höchſt ſeltene Erſcheinung und erinnert an Herodot's Aufzählung der Heeresmaſſen, welche Xerxes zur Unterjochung Griechenlands herbeiführte. Der phyſiſche, bürgerliche und ſittliche Zuſtand dieſer Stämme bildet eine Stufenleiter von dem roheſten thieriſchen Zuſtande bis zur höchſten ſinnlichen Verfeinerung und Verbildung, und zwiſchen den verſchiedenen Stufen gibt es nicht leicht einen bemerkbaren Uebergang, für den ſich nicht ein Beleg unter der ruſſiſchen Völkerliſte fände. Hier ſieht man Jäger= und Fiſchervölker, die ohne bleibende Wohnſitze in ihren Wäldern umherſchweifen, die kaum einen Begriff von Eigenthum haben und ſich in Thierfelle kleiden. Neben ihnen finden ſich Hirtenvölker, die mit ihren Heerden auf einer ewigen Wanderung begriffen ſind, und die bei patriarchaliſchen Lebensverhältniſſen ohne Schrift und ohne Kenntniß und Gebrauch des Geldes leben. Ihnen folgen die Ackerbauer und verdrängen die Filzhütten der Nomaden durch feſte Wohnungen. In Rußland darf es nicht überraſchen — und das ſpricht für ſeinen orientaliſchen Charakter — daß man auf den Wink des Herrn Städte ſich erheben ſieht an der Stelle von Dörfern, und Häuſer ſich in Paläſte verwandeln.

So groß der Unterſchied der Lebensarten, ſo bunt und mannigfaltig iſt auch das Gemälde des phyſiſchen Zuſtandes, der Sitten, Gebräuche, Kleidungen, Wohnungen, Geräthſchaften und Waffen. Welch' ein Contraſt zwiſchen den platten, breiten, bartloſen Phyſiognomieen und der gelben, mit Figuren bezeichneten Haut der öſtlichen ſibiriſchen Völker, und zwiſchen der kaukaſiſchen Bildung und dem nordiſchen Incarnat des ächten ruſſiſchen Volksſtammes. Welch' ein Abſtand von den Erdhöhlen der Samojeden bis zu den Paläſten der Reſidenz, von dem Nähwerk mit Fiſchgräthen und Sehnen bis zu der Hauteliſſeweberei, von der Schleuder und dem Pfeil bis zu dem Feuergewehr der neuern europäiſchen Kriegskunſt. Wenn man alle dieſe Mannigfaltigkeiten überblickt, ſo kann faſt nothwendig erſcheinen das Princip der ruſſiſchen Autokraten: unbedingte Unterwerfung unter den unumſchränkten Willen Eines Beherrſchers. Es bleibt dann freilich noch die Frage übrig, weshalb alle jene verſchiedenen Volksſtämme mit ihren entgegengeſetzten Sitten ihre Eigenthümlichkeit dem Willen eines unumſchränkten Herrſchers aufopfern ſollen?

Die vorhin angeführte Zahl der Bevölkerung gründet ſich auf die ſogenannten Reviſionen der Seelen, welche Peter der Große im Jahre 1723 zum erſten Male anſtellen ließ, und die ſeitdem von zwanzig zu zwanzig Jahren wiederholt iſt, und zwar behufs der Kopfſteuer, die jeder männliche zum Bürger= und Bauernſtande gehörige Einwohner entrichten muß. Die Erwerbungen, welche Rußland ſeit dem Jahre 1783 gemacht hat, ſo wie der Zuwachs der Bevölkerung in ſich, haben ſeine Einwohner ſeitdem verdoppelt und auf ungefähr 54 — 60 Millionen Seelen gebracht. Darnach hätte es das Vierfache von Preußens Bevölkerung, während dieſes etwa nur den 20. Theil der Ausdehnung vom europäiſchen Rußland einnimmt. Das Verhältniß der Volksmenge in

Digitized by Google

den einzelnen Statthalterſchaften iſt ſehr verſchieden. Nach dem urſprünglichen Plane der Eintheilung ſollte zwar jede 3,400,000 männliche Seelen erhalten; allein dieſe Vorſchrift konnte weder überall befolgt noch nach der Einführung erhalten werden. So iſt z. B. das volkreichſte Gouvernement Moskau von beinahe 2 Millionen Menſchen bewohnt, während die Halbinſel Taurien kaum 200,000 Einwohner zählt. Die Ausdehnung des ruſſiſchen Reichs mit ſeinen culturfähigen Bodenflächen bietet noch unendlichen Raum für eine zunehmende Bevölkerung; denn bis jetzt ſteht es in dieſer Beziehung noch auf einer ſehr untergeordneten Stufe. Ohne ſich einmal mit dem menſchenarmen Schweden vergleichen zu können, zählte man unter jenen 45 Gouvernements 8 mit weniger als 100 Menſchen auf einer Quadratmeile, 9 von 100—500, 17 von 500—1000, 7 von 1000—1500, 3 von 1500—2000 und nur 1 über 2000 Seelen auf einer Quadratmeile. Die bevölkertſte Gegend des ruſſiſchen Reichs iſt der Landſtrich zwiſchen 49 und 58° n. B. — Einige weſentliche Hinderniſſe einer ſtärkern Zunahme der Bevölkerung im ruſſiſchen Reiche ſind der Mangel und die ſchlechte Beſchaffenheit der Lebensmittel, der Nationalhang zu ſtarken Getränken. Auch die erſchwerten und ungleichen Ehen verhindern in Rußland eine regelmäßig zunehmende Bevölkerung, vor Allem aber wohl der Mangel an allem Aufſchwung zu einem höheren und freieren Leben, ſo wie zugleich der ſo harte und ausgedehnte ruſſiſche Soldatenſtand oder auch die rauhe Behandlung, welcher die Kinder des gemeinen Mannes in den erſten Lebensjahren ausgeſetzt ſind. Unter ſolchen Umſtänden hat die ruſſiſche Regierung zu Zeiten ſehr eifrig einen Zuwachs der Volksmenge von Außen her betrieben, und noch in unſeren Tagen gibt es leider unglückliche Deutſche, welche, von allerlei Vorſpiegelungen verlockt, nach Rußland auswandern. Daß ſie als warnende Beiſpiele gegen jede Nachfolge wieder heimkehren, möchte der höchſte Gewinn ſein, den dieſe Unglücklichen ihren Landsleuten verſchaffen.

Wenn man die angegebene Zahl der Bevölkerung nach der Religion betrachtet, ſo rechnet man auf die griechiſche Kirche allein über 42 Millionen Einwohner; nächſtdem wurden noch vor einiger Zeit mehr als 6 Millionen katholiſche Chriſten in Rußland angenommen, deren Zahl ſich aber unter den jetzt obwaltenden Umſtänden, wie ſie die jüngſte Allocution des Papſtes in Betreff des Verhältniſſes zu Rußland auseinanderſetzte, bedeutend vermindern dürfte. Die ſtärkſte Summe bilden nach den Katholiken die ruſſiſchen Muhamedaner, der Zahl nach über 3 Millionen; etwa halb ſo viel evangeliſche Chriſten exiſtiren im ruſſiſchen Reiche; dazu kommen, in ziemlich ungewiſſen Zahlen, Juden, Lamaverehrer und die ganze Reihe von mannigfachen Religionsverwandten, deren niedrige Culturſtufe kaum die Unterſcheidung eines beſtimmten Religionsſyſtems zuläßt.

Nach den Berechnungen Schubert's ſtellen ſich die ſtatiſtiſchen Angaben über die Ständeverhältniſſe in folgenden Zahlen dar: Der Erb- und Dienſtadel beträgt in 200—220,000 Familien etwa 900,000

Digitized by Google

Individuen; die Geiſtlichkeit auf 240,000 Familien eben ſo viel. Die Bürger aller Claſſen belaufen ſich auf eine Million Familien oder auf 4,300,000 Individuen; die Ständeclaſſe in den Städten auf 1,500,000, und der Bauernſtand auf 47 Millionen.

Von dieſen Bauern ſind ewa 21 Millionen Leibeigene, dagegen nur 2 Millionen Einhöfner, d. h. freie Landbeſitzer, die aber nicht die Vorrechte des Adels, Abgaben- und Militärfreiheit haben. Die übrigen 24 Millionen Bauern ſind theils gutsherrliche, theils Kronbauern, welche zwar nicht in Leibeigenſchaft leben, aber auch kein freies Eigenthum beſitzen, ſondern die Aecker des Adels und der Krone gegen eine Zahlung in Geld oder in Naturalien bebauen. Die bisher angegebenen Zahlen enthalten nun aber nicht die blos tributären Nomaden, ſo wie die angeſiedelten Soldaten, die mit ihren Familien nach der obigen Angabe etwa 2 Millionen Individuen betragen. $\frac{8}{9}$ der Bevölkerung ſind alſo Bauern und davon die Hälfte Leibeigene. Auch die übrigen Kron- und gutsherrlichen Bauern ſind gefeſſelt an den Boden, auf dem ſie geboren; ſie ſind nebſt den Beiſaſſen in den Städten der Knute unterworfen und ſind allein militärpflichtig, indem der Adel durch ſeine Geburt davon befreit iſt, und der Bürger ſich durch Geld loskaufen kann. Sie zahlen allein nebſt den Beiſaſſen das Kopfgeld, das im Jahre 1831 auf 23 Millionen Thaler berechnet wurde, ſo wie der Obrok oder Grundzins, der damals 6,937,500 Thaler betrug. — Die wahre Macht ſcheint zwiſchen dem Adel und der Krone getheilt, da jener 23, dieſe 21 Millionen Bauern beſitzt. Dieſes für die Krone ſehr gefährlich ſcheinende Verhältniß iſt aber dadurch modificirt, daß dem Erbadel der Dienſtadel völlig gleichgeſtellt iſt. Schon Peter der Große ſah die Gefahr, welche dem Herrſcher durch den Adel drohte, und verlieh daher den Beamten alle Vorrechte des Adels, wohin außer Militär- und Abgabenfreiheit noch das wichtige Recht, Güter mit Bauern zu erwerben, gehört. Er führte 14 Rangclaſſen der Beamten ein, von denen die acht erſten den Erbadel, die ſechs letzteren den perſönlichen Adel verleihen. Gleichwohl hat der Adel das Recht, bei Vergebung der Staatsämter zunächſt berückſichtigt zu werden. Dem ruſſiſchen Reiche ſcheint eine innere Gefahr weder von der Stamm- noch von der Religionsverſchiedenheit zu drohen; nur die Verſchiedenheit der Stände dürfte dann, wenn unter einem ſchwachen Herrſcher die Ariſtokratie das Uebergewicht über die Krone erlangte, das Reich in ernſtliche Gefahr bringen. Es ſcheint auch nicht unwichtig, wenn man bemerkt hat, daß die Gefahr, welche der Krone durch den Adel droht, dieſe häufig ſchon zu Eroberungen auch wider ihren Willen gezwungen hat. Freilich hätte Rußland eine größere Aufgabe in der Eroberung ſeines eigenen Bodens durch die Cultur. Aber iſt nicht zu allen Zeiten den Barbaren der müheloſe Beſitz wünſchenswerth erſchienen? Einen kurzen Ueberblick fügen wir deshalb an über

3) die phyſiſche Cultur. Alle Modificationen derſelben laſſen ſich auf drei Hauptzweige zurückführen, deren einer die Gewinnung, der andere die Veredlung und der dritte den Umtauſch der Producte zur

Digitized by Google

Abſicht hat. Rußland iſt ein Reich, deſſen Hauptkräfte in dem Gewinne der rohen Naturproducte beruhen, das aber durch künſtliche Anſtrengungen ſeiner eigentlichen Culturſtufe voranzueilen ſuchte, indem es ſich eine Treibhausinduſtrie und einen improviſirten Seehandel anlegte. —

Wie das Menſchengeſchlecht von der Jagd und Fiſcherei, als ſeiner erſten Culturſtufe, ausgegangen iſt, ſo befindet ſich noch ein großer Theil der ruſſiſchen Bevölkerung auf derſelben, und betreibt jene Beſchäftigung nicht als Nebenſache oder zum Luxus, wie auch wohl civiliſirte Völker, ſondern als einzige Nahrungsquelle. Es ſind hier nicht Jagdgeſellſchaften oder Fiſchergilden, ſondern ganze Volksſtämme, die in weiten Jagdrevieren und Flußgebieten auf dieſe erſten, urſprünglichen Nahrungszweige angewieſen ſind und daraus ihre Abgaben in Naturalien bezahlen. So gehört in Sibirien die Jagd ſolcher Thiere, deren Felle einen beträchtlichen Werth haben, denjenigen Völkern, die ihren Tribut an Pelzwerk abtragen. Das koſtbarſte unter allen Thieren, die ihrer Felle wegen geſucht werden, iſt der Zobel. Daſſelbe findet ſich im aſiatiſchen Rußland, von den aleutiſchen Inſeln bis an die Petſchora auf der Weſtſeite des Urals. Man hat den Werth aller in einem Jahre aufgebrachten Felle, womit die Jagd den Staatsreichthum vermehrt, auf wenigſtens 5 Millionen Rubel veranſchlagt. So wie die Jagd noch bis jetzt die ausſchließliche Beſchäftigung mehrerer Volksſtämme in Rußland iſt, ſo gibt es auch Völkerſchaften, die ſich einzig von der Fiſcherei nähren, und bei denen die Einrichtung dieſes Gewerbes einen Theil ihrer bürgerlichen Verfaſſung ausmacht. Bei den meiſten Horden und Stämmen in Sibirien ſind jedoch Jagd und Fiſcherei gleich wichtige Erwerbmittel; jene wird vorzüglich im Winter, dieſe im Sommer betrieben. Die Gegenſtände des Fiſchfangs ſind neben den verſchiedenſten Fiſcharten vom Wallfiſch bis zum Häring, auch Seehunde, Meerſchweine und Seelöwen. Nirgends im ganzen Umfange des ruſſiſchen Reichs aber wird die Fiſcherei ſo in's Große getrieben, als auf dem kaspiſchen Meere. Dieſelbe iſt nach Pallas' Behauptung für Rußland eben ſo wichtig, als es der Härings-, Stockfiſch- und Wallfiſchfang für andere europäiſche Seemächte nur immer ſein kann. Hier fiſcht man die verſchiedenſten Störarten, und die Krone nimmt an Angaben von jedem Pud (35 Pfd.) Fiſchleim 5 Rubel und von einem Pud Rogen 2 Rubel und 80 Kopeken. — Man ſchätzte ſchon in früheren Jahren den Werth aller in einem Jahre aufgebrachten Producte der Fiſcherei auf 15 Millionen Rubel.

In der Stufenfolge der Cultur ſteht der Hirte über dem Fiſcher und Jäger; die Viehzucht verlangt ſchon einen Anflug von geſellſchaftlicher Verfaſſung. Als Hirtenvölker erſcheinen in Rußland die Kirgiſen, Kalmücken, Baſchkiren ꝛc. Rußlands Viehſtand überhaupt iſt größer als verhältnißmäßig der eines europäiſchen Staates; doch wird die Viehzucht viel ſorgloſer betrieben, als in civiliſirten Staaten. Den beträchtlichſten Gegenſtand derſelben macht das Rindvieh aus. Die Statt-

Digitized by Google

halterſchaften Charkow, Kursk, Orel, Kaſan haben Ueberfluß daran zur Ausfuhr. Die Ukräne iſt damit geſegnet, und die podoliſchen Ochſen haben europäiſche Berühmtheit. Auf dieſem Viehſtande beruhen die beiden Hauptausfuhrartikel Rußlands: Häute und Talg. Der ſämmtliche Werth der rohen Artikel, welche aus der Rindviehzucht gewonnen wurden, betrug ſchon im Jahre 1793 gegen 7 Millionen Rubel, ungerechnet der verarbeiteten Materialien. — Die Schafzucht iſt aber verhältnißmäßig noch weit größer; aber dieſem Theile der productiven Induſtrie fehlt es noch gar ſehr an dem nöthigen Fortſchreiten zur Vervollkommnung. Die Anzahl der Schafe iſt z. B. in Taurien ſo groß, daß gemeine Tataren oft 1000 Stück, und die reichen Landbeſitzer bis 50,000 haben. Ziegen und Schweine werden gleichfalls von den Nomaden in Heerden gehalten, aber in geringer Zahl. Daß die Pferdezucht oder vielmehr der Pferdereichthum in Rußland heimiſch iſt, bedarf wohl kaum der Erwähnung. Das ruſſiſche Volk beſitzt im Durchſchnitt eine Anſtelligkeit und Geſchicklichkeit im Umgange mit Pferden, wie nicht leicht ein anderes. — Der Ruſſe, von Jugend auf ſelbſt an ſtrenge Forderungen gewöhnt, unterläßt nicht, dieſe auch an ſeine Pferde zu machen, und ſie im Nothfalle mit einer unbarmherzigen Strenge zu unterſtützen. In einigen Provinzen des Reichs gehören auch die Kameele zu den Hausthieren; von den Kirgiſen, Baſchkiren und anderen Nomaden werden ſie heerdenweiſe gehalten. Wie nützlich das Rennthier und der Hund den nördlichen Gegenden iſt, wie ohne Hülfe derſelben auch dem abgehärtetſten Menſchen der Aufenthalt daſelbſt unmöglich ſein würde, iſt bekannte Thatſache.

Eine höhere Stufe der Cultur als die bisher angedeutete zu erreichen, ſcheint durch die Ungunſt des Klimas und die Sterilität des Bodens gewiſſen Volksſtämmen Rußlands unmöglich gemacht zu ſein. Durch ſolche Hinderniſſe ſind vom Ackerbau ausgeſchloſſen die Lappen, Samojeden, Oſtjäken, Tunguſen ꝛc. In den ſüdlicher gelegenen Steppen iſt es hin und wieder gelungen, die Nomaden zum Ackerbau überzuführen. Ungeachtet aller Mängel der ruſſiſchen Landwirthſchaft, ſind dennoch die Producte des Ackerbaues ſo zahlreich und wichtig, daß ſie nicht nur vollkommen dem Bedürfniſſe der einheimiſchen Conſumenten entſprechen, ſondern auch bei Weitem den beträchtlichſten Theil der Ausfuhrartikel bilden. Rußland führte ſchon zu Ende des vorigen Jahrhunderts an Erzeugniſſen des Ackerbaues für mehr als 15 Millionen Rubel aus; und dennoch kann man nicht behaupten, daß derſelbe eine große intenſive Vollkommenheit erlangt hat. Dies ſcheint ſchon Katharina II. eingeſehen und die Mittel zur Abhülfe in ihrer bekannten Inſtruction folgendermaßen angedeutet zu haben: „Rußland hat nicht nur nicht genug Einwohner, ſondern faßt noch überdies große Länder in ſich, die weder bewohnt ſind noch bearbeitet werden. — In was für einen blühenden Zuſtand würde dieſes Reich nicht verſetzt werden, wenn man durch kluge Einrichtungen ein ſo verderbliches Uebel abwenden oder demſelben zuvorkommen könnte! — Es ſcheint (außer anderen Urſachen)

Digitized by Google

auch, daß die neue eingeführte Art, wie der Adel von den Bauern ſeine Abgaben einnimmt, der Vermehrung des Volks und dem Ackerbau hinderlich iſt. Faſt alle Dörfer bezahlen ihren Herren gewiſſe Abgaben an Geld. Die Eigenthümer, welche niemals oder ſelten ihre Dörfer beſuchen, ſetzen jede Perſon auf einen, zwei bis fünf Rubel, ohne ſich darum zu bekümmern, wie ihre Bauern dieſes Geld zuſammenbringen. Es wäre allerdings höchſt nothwendig, dem Adel Geſetze vorzuſchreiben, daß er bei Beſtimmung der ihm zu bezahlenden Abgaben mit mehr Ueberlegung zu Werke ginge und ſolche Abgaben vom Bauer forderte, die denſelben am Wenigſten von ſeinem Hauſe und von ſeiner Familie entfernen. Dadurch würde der Ackerbau in Aufnahme kommen, und das Volk würde ſich im Reiche vermehren. Jetzt aber bleibt ein Bauer funfzehn Jahre von ſeinem Hauſe weg, geht in entfernten Städten und Orten ſeiner Nahrung nach und bezahlt alle Jahre ſeine Abgaben." So iſt es aber im Weſentlichen bis auf den heutigen Tag in Rußland geblieben. Hier wird bekanntlich die Größe eines Landguts nie anders als nach der Zahl der „Seelen" beſtimmt, worunter man blos die Bauern männlichen Geſchlechts verſteht. Nach dieſen richten ſich nun auch großentheils die Einkünfte, welche man aus den Gütern zieht. Einige Grundeigenthümer vertheilen alles vorräthige Land unter ihre Bauern und erheben von ihnen nur den Obrok oder Geldzins, worüber Katharina klagte; andere behalten ſich, außer dem Obrok, einen Theil der Ländereien zu ihrer eigenen Nutzung vor, die von den Bauern durch Frohndienſte bearbeitet werden müſſen; noch andere nehmen gar keinen Obrok, ſondern theilen den Bauern ſo viel Land zu, als ſie zu ihrem Unterhalte bedürfen und laſſen das Uebrige für ihren unmittelbaren Vortheil bearbeiten. Das ſind die drei Arten der Bewirthſchaftung von Landgütern. Die Leibeigenſchaft ſetzt alſo dem Aufſchwunge des Ackerbaues die größten Hinderniſſe in den Weg. —

Um von den Culturen, die ſich an den Ackerbau zunächſt anſchließen, als Garten- und Weinbau, um von der Waldcultur, der Bienenzucht, die für Rußland von großer Erheblichkeit iſt, und dem Seidenbau zu ſchweigen, wollen wir einen Blick auf den Bergbau werfen. Rußland genießt den wichtigen Vortheil, Bergwerke zu beſitzen, die den reichſten und ergiebigſten aller Welttheile an die Seite geſetzt werden können, deren erſtaunenswürdige Ausbeute einer ſelbſtthätigen Regierung die Mittel zu den außerordentlichſten Unternehmungen hergeben müßte. Die Entdeckung der Erzgruben am Ural und Altai, ſo wie die Entſtehung des eigentlichen Bergbaues in Rußland datirt erſt von dem Anfange des vorigen Jahrhunderts. Eiſenerz freilich hat die Nation ſeit alten Zeiten beſeſſen. In Sibirien wurde eine Art Bergbau in unvordenklicher Zeit von einem Volke, das man Tſchuden benannte, getrieben. Der Gewinn an edlen und unedlen Metallen aus den Gruben zu Nertſchinsk, im Altai und am Ural iſt von Jahr zu Jahr geſtiegen, und hat faſt eine fabelhafte Sage, die von Theophraſtus Paracelſus herrühren ſoll, beſtätigt, daß zwiſchen 50 — 60° n. B. in der alten Welt

Digitized by Google

ſo viel edles Metall gefunden werden würde, als ſonſt nirgend an unſerer Erdkugel.

Der Wunſch nach größerem phyſiſchen Wohlſein, den der Gewerbfleiß erzeugt, entſteht nur mit der Vereinigung zur bürgerlichen Geſellſchaft und wird nur durch die Erhöhung ihrer gemeinſchaftlichen Intereſſen, durch die geſetzliche Sicherſtellung des Eigenthums jedes Einzelnen erweckt und in Thätigkeit geſetzt, die Künſte der Nothwendigkeit erzeugen ſich bald bei einem Volke, das dieſe Stufe der Civiliſation erreicht hat, aber ihre Vervielfältigung und Verfeinerung wird hauptſächlich durch den Verkehr mit fremden Völkern bewirkt. In dieſen Sätzen liegt gleichſam die Theorie von der niedrigen Stufe, auf welcher ſich die ruſſiſche Induſtrie und der Handel des Reichs befinden muß.

Ein Land, in dem jeder Einzelne keine anderen gemeinſchaftlichen Intereſſen kennen darf, als die des Selbſtherrſchers, ein Reich, in welchem die geſetzliche Sicherheit des Eigenthums den fiscaliſchen Angriffen jeden Augenblick ausgeſetzt iſt, wie ſoll in dieſem, abgeſehen von allen ſonſtigen Hinderniſſen, Induſtrie und Handel erblühen? Gewerbe und Induſtrie ohne Bürger und bürgerliche Freiheit! Die Ruſſen können Leder verfertigen, Seife bereiten, Pottaſche, Oel, Thran, Hauſenblaſe, Caviar herſtellen, Salz ausſenden, Eiſen ſchmieden, Branntwein brennen. Sie tragen alſo die Merkmale eines civiliſirten Volkes an ſich; nur verhalten ſie ſich auch ſelbſt zu jeder Technik mehr wie Maſchinen, als wie freie Menſchen. Dieſe Civiliſation empfing Rußland zunächſt aus Deutſchland, wie auch ſpäter ſeine Kunſt und Wiſſenſchaft. Peter's Regierung iſt in dieſer Beziehung Epoche machend. Die größten Unterſtützungen und reichſten Befreiungen wurden nicht geſpart, um Fabriken und Manufacturen in's Leben zu rufen. Das in unſeren Tagen noch von Rußland befolgte Prohibitivſyſtem wurde ſchon von Peter theilweiſe begründet. Er beſchränkte die Einfuhr von Fabricaten, deren roher Stoff im Lande war, und zu deſſen Bearbeitung ſchon Fabriken im Gange waren; er ertheilte fremden Fabricanten gleiche Vorrechte mit den Eingebornen, befreite die Anleger von Fabriken von allen ſtädtiſchen Abgaben, erlaubte ihnen ſo viel Land und Bauern zu kaufen, als ihnen zum Betriebe ihrer Anlagen nöthig erſchien. Dadurch erreichte Peter auch das Reſultat, daß ſchon zu Ende ſeiner Regierung an 6 Millionen Arſchinen Segeltuch, Tiſchzeug und andere Leinwandſorten ausgeführt wurden. Katharina II. bemühete ſich, einen Bürgerſtand zu erſchaffen, um ein Fundament für die Induſtrie zu haben. Sie publicirte eine Stadtordnung, nach welcher die Ausübung der veredelnden Induſtrie ausſchließlich den Bürgern zugewieſen war, und theilte die Bürger in Gilden und Zünfte. Jene ſollten es mit dem Handel, dieſe mit den Handwerken zu thun haben. Wenn man erfährt, daß Katharina 240 Städte begründete, um für den neuerſchaffenen Bürgerſtand Stützen der verfeinerten Gewerbſamkeit herzuſtellen, ſo muß man darin allerdings ein orientaliſches Belieben, verbunden mit großer Energie, erblicken; aber wo ſind die Früchte geblieben? Rußland fabricirte von nun an gewiß bedeu-

Digitized by Google

tend mehr als früher, aber damit vermehrte ſich auch die Summe ſeiner wahren oder eingebildeten Bedürfniſſe. Trotz aller Anſtrengungen des einheimiſchen Gewerbfleißes minderte ſich das lange Regiſter von Außen eingeführter Fabricate und Manufacten auf den ruſſiſchen Zolliſten nicht, bis man auf den gewaltſamen Einfall kam, das Prohibitivſyſtem auf die Spitze zu treiben. Da aber Rußland in den meiſten Artikeln ſeiner verfeinerten Bedürfniſſe einmal vom Auslande abhängig war, ähnlich wie China im Opiumverbrauche, ſo bewirkten alle Prohibitivmaßregeln nichts weiter, als eine ſchnell wachſende Demoraliſation der Grenzbewohner und Zollbeamten, und künſtliche Gegenmittel auswärtiger Speculanten. Und in dieſer Lage befindet ſich Rußland noch in unſeren Tagen, ungeachtet der jüngſten Conceſſionen, die es ſcheinbar an Preußen in dem Ukas vom 21. Juli 1842 gemacht hat. Weil Rußland keinen durch Recht und Freiheit geſchützten Bürgerſtand hat, werden die gewaltſamen Bemühungen, ſeine Induſtrie zu heben, wohl noch lange Zeit erfolgloſe Verſuche bleiben. In Rußland iſt eigentlich nichts Anderes organiſirt, als die Macht des Autokraten, und die Mittel, ſeinen Willen in Ausführung zu bringen, dem ſich freilich eben ſo oft die Mittel der Ariſtokratie entgegenſtemmen, um ihn illuſoriſch zu machen. In gewiſſem Sinne herrſcht in Rußland vollkommene Gewerbefreiheit, und zwar nicht blos in den Städten, ſondern überall auf dem Lande. Jeder Bewohner kann ſich zu einem oder auch zu mehreren Gewerben einſchreiben laſſen. In vielen Sloboden und Kirchdörfern ſind die Bauern bei Weitem nicht immer Ackerleute, ſondern oft Handwerker oder Fabrikarbeiter in den vom Adel unterhaltenen Anſtalten. Oft treiben ganze Dörfer ſtädtiſche Handthierung; ſo beſonders in den Gegenden an der Wolga, in den Gouvernements Moskwa, Niſhegorod und Kaſan. Seitdem in die Städte die Zunftordnung eingeführt iſt, hat ſich das freie Gewerbe allein auf das Land beſchränkt. Hier treiben die Landleute neben ihrem Ackerbau oder hauptſächlich, doch meiſt nur zum Gewinn ihrer adelichen Herren, mannigfache Beſchäftigungen, wie beſonders die Leinwandweberei, Oelſchlägerei, das Theerſchmelzen, Pottaſcheſieden, Mattenweberei, Thranſieden, Bereitung der Hauſenblaſe und des Caviars, Seifenſieden, Gerben, Bergbau mit allen ſeinen Deſcendenzen. Das ruſſiſche Landvolk beſitzt im Allgemeinen große Fähigkeiten zu jedem mechaniſchen Geſchäfte. In der Ausübung iſt es nicht ungeſchickt. Dabei begnügt es ſich mit der einfachſten Befriedigung ſeiner eingeſchränkten Bedürfniſſe und hat, den Trunk ausgenommen, wenig Neigung zum Ueberfluß im Genießen. Daher iſt es auch zu erklären, daß der größte Theil des Landvolkes den gemächlichen Müßiggang liebt, und jede dem Herrndienſt irgendwie zu entziehende Zwiſchenzeit in Geſchäftloſigkeit hinbringt.

Für die Betreibung der Gewerbe beſteht in Rußland ſeit 1785 eine Stadtordnung und eine darin enthaltene Handwerksordnung. Die Stadtordnung theilt alle Bürger in fünf Claſſen: in Gildegenoſſen, Zunftverwandte, Fremde oder Gäſte aus anderen Städten und Ländern, nam=

hafte Bürger und Beiſaſſen. Die Errichtung der Zünfte kommt den Stadtmagiſtraten zu, und jene ſind dieſen unterworfen; zur Errichtung einer Zunft gehören wenigſtens fünf in einer Stadt befindliche Meiſter. — Im Ganzen genommen haben die Handwerker in Rußland noch keine beſondere Vollkommenheit erreicht. — Um die Fabrikthätigkeit im Reiche zu vermehren, beſtimmte die Stadtordnung (§. 90.), daß All' und Jeder nach eigener Willkür alle gedenkbare Arten von Werkſtühlen und Manufacturen anzulegen und zu beſetzen befugt ſei, und darauf allerlei Arbeiten verfertigen zu laſſen, ohne deshalb weitere Erlaubniß oder Befehl bei irgend einer höhern oder niedern Stelle einholen zu müſſen. Peter hatte verordnet, daß die Fabrikarbeiter von der Recrutirung befreit ſein ſollten. Dieſe Verordnung ward aber 1731 ſchon wieder aufgehoben. Die Kaiſerin Eliſabeth beſtimmte die verhältnißmäßige Anzahl der Bauern, welche zu Manufacturen und Fabriken gekauft werden durften, durch den Ukas vom 17. März 1752; und Katharina II. endlich unterſagte den Ankauf von Dörfern zum Behuf der Fabriken gänzlich (Ukas vom 8. Auguſt 1762); doch waren die ausländiſchen Fabricanten, die ſich auf ihre eigene Koſten in Rußland etabliren würden, von dieſem Geſetz ausgenommen. Weil aber in Rußland freie Arbeiter fehlen, ſo gehören die meiſten Manufacturen und Fabriken den Adelichen. — Den Hauptſitz der eigentlich veredelnden Induſtrie muß man in den volkreichen und von der Natur begünſtigten Gouvernements des mittlern Rußlands ſuchen; beſonders zeichnet ſich das von Moskau dadurch aus, das gegenwärtig wohl 1000 regiſtrirte Manufacturen, Fabriken und fabrikmäßige Anſtalten (Sawoden) haben mag, ohne die zahlreichen kleineren Etabliſſements und Werkſtühle in den Dörfern zu zählen. Petersburg dagegen beſitzt wohl kaum 200 Fabriken.

Rußlands Fabrikweſen iſt im beſtändigen Fortſchreiten begriffen, und man könnte der Regierung den Vorwurf machen, es zu ſehr auf Koſten des Ackerbaues zu begünſtigen; denn das chineſiſche Prohibitivſyſtem übertrifft kaum das ruſſiſche; und es verdient wohl bemerkt zu werden, daß, wenn Rußland die Hälfte ſeiner Erzeugniſſe nach Großbritannien ausführt, es dagegen nur den zwanzigſten Theil der engliſchen Erzeugniſſe zuläßt. Eine der Urſachen aber, welche auch wieder die Entwickelung der ruſſiſchen Gewerbthätigkeit hindern, ſind die zu häufig wechſelnden Tarife. Bald werden auswärtige Erzeugniſſe verboten, um das Entſtehen neuer Fabriken zu begünſtigen, bald werden dieſelben Gegenſtände wieder zugelaſſen und davon nur eine mäßige Abgabe erhoben, ſo daß der Fabricant die Concurrenz nicht mehr aushalten kann und zu Grunde gehen muß. Die innere Gewerbthätigkeit wird zwar durch Beſeitigung der Concurrenz erhalten, aber die Erzeugniſſe verbeſſern ſich nicht. Ein anderes Hinderniß, das ſich der größern Entwickelung der Landwirthſchaft und des Fabrikweſens entgegenſtellt, iſt der Mangel hinlänglicher Ausführungswege. Wirft man einen Blick auf die Karte Rußlands, ſo ſieht man, daß alle Seeſtädte deſſelben, mit Ausnahme der am ſchwarzen Meere, keine günſtige Lage haben, und daß ihre

Digitized by Google

Schifffahrt faſt ſieben Monate hindurch vom Eiſe unterbrochen wird. Große Ländermaſſen bedürfen auch großer Waſſermaſſen. Ohne offene Meere bleibt das Land ohne Werth, und ſein Ackerbau, Handel und Induſtrie kann ſich nicht vollkommen geltend machen, weil es ihm an den erforderlichen Abgangscanälen gebricht. Dieſer nachtheilige Zuſtand wird noch durch die eigenthümliche Lage der Hauptſtadt vermehrt. Petersburg, dieſe Stiftung Peter's I. verſchlingt nutzlos alle Kräfte des Reichs. Mitten in ungeſunden Sümpfen, unter einem ſtrengen Himmel gelegen, kann es den Zweck nicht erfüllen, den ſein Gründer im Auge gehabt, den weit verzweigten Handel für Rußland herbeizuführen und dieſes zur Seemacht zu erheben. In der Unmöglichkeit, etwas Beſſeres zu Stande zu bringen, baute Peter die nach ihm benannte Stadt und das nahe gelegene Kronſtadt; allein noch vor ſeinem Ableben bemerkte er ſeinen Mißgriff. Potemkin's Günſtling, la Trappe, machte den Vorſchlag, die Hauptſtadt nach der Mündung der Wolga zu verlegen. Dadurch würde der Einfluß Rußlands auf Aſien vermehrt worden ſein, ohne die auswärtigen Verbindungen jedoch weſentlich zu fördern. Die geringen Fortſchritte, welche Oeſterreich gemacht, beweiſen, was daraus geworden wäre. Katharina erklärte ſich gegen die Verwirklichung des Plans, falls er überhaupt im Ernſt gemeint war. Sie begriff, daß der Beſitz des ſchwarzen und kaspiſchen Meeres ohne Vortheil für Rußland ſein würde, ſo lange nicht die Dardanellen und der perſiſche Meerbuſen ihm gehörten. Das iſt noch die heutige Politik Rußlands, die unverwandt im Auge behält die Dardanellen und den perſiſchen Meerbuſen mit dem von den Portugieſen ſchon mit ſo großer Anſtrengung erworbenen Ormuz. Dadurch erklärt ſich das Vorſtreben Rußlands nach Conſtantinopel und Baſſora. — Um ſo viel als möglich das Mißverhältniß der Lage auszugleichen, faßte Peter den Entſchluß, alle Provinzen des Reichs unter einander durch ein großartiges inneres Schifffahrtsſyſtem zu verbinden. (Es war ſchon früher die Rede von den in Folge der Pläne Peter's entſtandenen Canalverbindungen.) Aber Rußland brauchte noch zehnmal mehr Landſtraßen und Canäle, als es hat, wenn es in der Leichtigkeit der Transporte mit anderen civiliſirten Staaten ſich gleichſtellen wollte. Die Transportkoſten ſind allerdings in Rußland gering.

Die Umſatzſumme von Rußlands Handel mit Europa beträgt ungefähr 400 Millionen Rubel, während der aſiatiſche, dem jährlich große Summen und eine Menge Menſchen zum Opfer gebracht werden, noch nie 40 Millionen Rubel überſtiegen hat. Zu Kjachta, dem einzigen Berührungspuncte zwiſchen Ruſſen und Chineſen, beſchränkt ſich der Handelsverkehr einerſeits auf Thee und andererſeits auf Pelzwerk und grobe Tücher. Nach einem gegenſeitigen Uebereinkommen darf man ſich hier des Geldes nicht bedienen; nur Tauſchhandel wird getrieben. Von Thee wurden in den letzten Jahren jährlich 80,000 Kiſten im Werthe von 5 Millionen Rubel durchſchnittlich von Kjachta nach Niſhnei Novgorod, Moskau und Petersburg gebracht. Die 1838 von ruſſiſchen Kaufleuten

Digitized by Google

nach Kjachta gebrachten Waaren hatten einen Werth von 25 Millionen Rubel, die der chineſiſchen Kaufleute nur einen ſolchen von 20 Millionen. — Die übrigen Puncte, wo die ruſſiſchen Kaufleute mit den Aſiaten in Handelsverbindungen kommen, ſind Uſt Kamenogorsk, Petropaulosk, Troisk und Orenburg Ganz unregelmäßig und unſicher iſt der Handelsverkehr Rußlands mit Chiwa und Bochara, während in der Richtung nach Perſien der deutſche Handel eine größere Ausdehnung zu gewinnen ſcheint als der ruſſiſche; denn in dem Jahre 1840 haben 48 öſterreichiſche Schiffe für 23 Millionen Rubel Waaren nach Trebiſonde gebracht, während in demſelben Jahre die ruſſiſche Einfuhr nicht 7,400,000 Rubel überſtieg. Die Induſtrie nach ihrem ganzen Umfange und in ihrem weſentlichen Begriffe iſt eine Blüthe

4) der geiſtigen Cultur, welche in Rußland ſich auf der Stufe befindet, welche keine höhere Induſtrie möglich macht, als die durch Zwangsmaßregeln erkünſtelte. In der unmittelbaren Verbindung und nächſten Begrenzung der rohſten Sinnlichkeit und einer zugeſpitzten Ueberbildung beſteht das Weſen von dem, was man ruſſiſche Civiliſation nennt. Wie der Träger einer ſoliden Induſtrie, der eigentliche Bürgerſtand, in Rußland fehlt, ſo auch das Fundament einer wahrhaften, eigentlichen Geiſtescultur, entweder wie in Deutſchland eine freiere Bewegung in der Kirche, oder wie in England und Frankreich im Staate. Die Stagnation des kirchlichen Lebens in Rußland ſchließt in gleich hohem Grade wie der Despotismus im Staate jede freie Regung des Geiſtes aus, und wenn ſie doch hin und wieder in einzelnen Individuen hervorbrach, ſo war dieſe Erſcheinung der Ausnahmen nur eine Beſtätigung der Regel vom Gegentheile. Wie eifrig Rußland ſeine ihm eigenthümliche geiſtige Cultur überwacht, wie viel ſtrenger es fremden geiſtigen Einfluß, als materielle Waaren abzuſperren bemüht iſt, braucht kaum erwähnt zu werden. Wird doch ſelbſt die preußiſche Staatszeitung auf der Grenze einer ruſſiſchen Cenſur unterworfen, und zwar nicht mehr wie früher noch des Pinſels, ſondern der wirklichen Scheere. Die mißliebigen Stellen werden im eigentlichen Sinne des Wortes aus der preußiſchen Staatszeitung herausgeſchnitten. Dafür nun aber beſitzt in Rußland jedes Miniſterium ſein Journal; ſo die Miniſterien der öffentlichen Bildung, des Innern, des Kriegs, der öffentlichen Bauten, des Handels, des Ackerbaues. Auch der Senat hat ſein eignes Journal. An Mitteln, ſich zu bilden, dürfte es demnach dem Volke nicht fehlen. Wenn es nur leſen könnte! Dann wäre zwar noch immer die Frage, wie in andern ſehr wohlerziehenden Staaten und bei ſehr wohlerzogenen Völkern, was man denſelben zum Leſen zukommen läßt. Rußland braucht ſich in Betreff der großen Volksmaſſen mit dieſer Frage und Sorge nicht zu belaſten. Es exiſtirt zwar jenes Journal des öffentlichen Unterrichts, woraus man den monatlichen Fortſchritt der Bildung im ruſſiſchen Reiche ſoll wahrnehmen können; aber gerade die mitgetheilten Bemerkungen und Anſichten in demſelben beweiſen nur zu deutlich, wie weit Rußland noch in der geiſtigen Cultur zurückſteht, und welche Ge-

Digitized by Google

waltmaßregeln eine ſolche eigentlich mehr hemmen als befördern. (Was hier angeführt werden könnte, iſt ſchon im Artikel „Peter," betreffend den Schulunterricht, erwähnt.) — Außer den officiell-miniſteriellen Blättern erſcheinen noch viele andere Zeitſchriften in Rußland, die zwar wie in allen Ländern, wo Cenſur beſteht, immer mehr oder weniger einen halb officiellen Charakter an ſich tragen, aber doch hin und wieder den Willen und den Verſuch der geiſtigen Selbſtſtändigkeit auszuſprechen erſtreben. Doch muß man bei dieſen Ausdrücken immer den Maßſtab Rußlands vor Augen haben. Die Zeitung von Petersburg z. B. wird von der Akademie der Wiſſenſchaften herausgegeben, woraus man aber nicht auf ihren rein wiſſenſchaftlichen Inhalt ſchließen darf; ſie behandelt alle Fragen des Tages vom ruſſiſchen Standpuncte und erſcheint täglich; eben ſo der ruſſiſche Invalide, der beſonders die Armee im Auge hat. Das verbreitetſte Tagesblatt in Rußland iſt die nordiſche Biene. Der Zeitgenoſſe, eine Art Revue, welche alle drei Monate erſcheint, wurde vom Dichter Puſchkin begründet, und zeichnet ſich durch Abhandlungen über Literaturgeſchichte Rußlands aus. Eine ähnliche Revue iſt der Sohn des Vaterlandes. Daneben beſtehen noch in Petersburg eine Bibliothek für Lectüre, eine Zeitung der ſchönen Künſte, ein Journal für Kinder, ein Geſundheitsfreund. Moskau hat ebenfalls ſeine Journale, wie den moskau'ſchen Beobachter, eine Zeitung, die zweimal wöchentlich erſcheint, vier Blätter für die verſchiedenen Arten der Landescultur. Daneben beſitzen Städte wie Odeſſa, Wilna, ſelbſt Tiflis, Organe für die Oeffentlichkeit. Endlich gibt die Univerſität Kaſan, dieſe Zwiſchenſtation der Bildung zwiſchen Europa und Aſien, eine Sammlung von Abhandlungen heraus, an der ſich beſonders die dortigen Profeſſoren zum Beſten des Studiums der aſiatiſchen Sprachen betheiligen. Alle die genannten Blätter werden in ruſſiſcher Sprache geſchrieben. Außerdem gibt es noch einige, wie das politiſche und wiſſenſchaftliche Journal von Petersburg, das Journal von Odeſſa und andere, welche in franzöſiſcher Sprache herausgegeben werden. Deutſche Zeitſchriften in Rußland zählt man gegen zwanzig; drei in lateiniſcher Sprache zu Riga und eine in Mitau. Die Preſſe hätte alſo Mittel, auf den öffentlichen Geiſt in Rußland zu wirken, wenn es einen ſolchen geben dürfte. Die Vorſtellung von der ruſſiſchen Cenſur muß aber jede ſolche Illuſion ſogleich niederſchlagen. Das iſt aber wahr und leicht zu erklären, wofür wir auch hinreichende Beiſpiele in Deutſchland haben, daß die gefeſſelte Preſſe dem Mißbrauche des Egoismus, den kleinlichen Leidenſchaften und Privatrückſichten, mit einem Worte den Schlechtigkeiten in jeder Beziehung dient, in Rußland ſo gut wie in China. Ein literariſches Werk z. B. oder ein Theaterſtück, welches den geheimen Intriguen der ruſſiſchen Tagespreſſe verfallen iſt, bleibt für immer todt; denn das Cliquen- und Coteriewesen iſt natürlich in Rußland bei der Unterdrückung jedes öffentlichen Lebenszeichens um Vieles größer als in Deutſchland. Daß ſich die ruſſiſchen Journale deshalb auch auf die Intereſſen des Auslandes werfen, darf uns nicht wundern. So hat z. B. die Biblio-

Digitized by Google

thek für Lectüre die engliſchen Ideen ſich angeeignet, während der Sohn des Vaterlandes ſich mit den deutſchen beſchäftigt, und ſich eine Art Eklekticismus aus den Lehren Kant's, Fichte's, Schelling's, vor Allen aber Hegel's herausgezogen hat. Die Möglichkeit, ein Volk durch das öffentliche Beſprechen ſeiner Angelegenheiten durch die Preſſe fortzubilden, liegt beſonders begründet in der Art und Weiſe, wie es erzogen und gebildet wird in ſeiner Jugend. Die Preſſe ſollte eigentlich nur das ausbilden im reifgewordenen Alter, wozu der Samen gelegt iſt während eines normalen Jugendunterrichts, der ſeine Aufgabe darein ſetzte, das zu lehren, was der Menſch als ſolcher und als Bürger im Staate braucht. Die Beſchaffenheit der ruſſiſchen Preſſe kann man beurtheilen nach dem hier üblichen Unterrichtsweſen und dieſes nach jener, beide aber ſind entſprechend dem ſogenannten Staatsbegriffe, wonach ſich alle Gedanken, Gefühle und Erinnerungen eines Ruſſen auf den Kaiſer, als den weltlichen und geiſtlichen Herrn, beziehen ſollen. In Rußland herrſcht in allen Dingen die ſtrengſte Subordination, aber in ihrer reinſten Form, in der militäriſchen, d. h. rein formellen. In China z. B. herrſcht eine eben ſo ſtrenge Subordination, aber ſie geht mehr von den formellen Geboten der Moralität aus, ſie bezieht dort Alles auf das Verhältniß zwiſchen Vater und Kindern. In Rußland iſt dies nur annäherungsweiſe erreicht. Wenn in Rußland ſchon der Gelehrte ſeine Uniform trägt, und durch dieſe ſein Rang bezeichnet wird, ſo iſt es nur eine ganz natürliche Folge, daß auch der Unterricht, die Erziehung einen militäriſchen Zuſchnitt trägt, nicht blos die rein militäriſche ſelbſt. Die Hauptrolle aber ſpielen in Rußland allerdings die militäriſchen Bildungsanſtalten; denn nur durch dieſe ſteigt man zu Ehren und Würden empor, kann man Staatsämter erreichen, gleich viel ob in der Civil- oder Militärverwaltung. Auch die ſogenannten ruſſiſchen Univerſitäten ſind nichts weiter als Lehranſtalten für ruſſiſche Subordination. Die erſte Militärſchule wurde in Rußland begründet 1731, und zwar durch den Grafen Münch, falls man nicht die Spielcameraden Peter's des Großen, aus denen die nachmaligen zwei Garderegimenter hervorgingen, in die Kategorie einer Militärſchule ſetzen will, was an die Begründung des Berliner Cadetteninſtituts erinnern würde, indem dieſes auch aus den militäriſchen Spielcameraden hervorging, die Friedrich, nachmals der Große, als Kind von ſeinem Vater erhielt. Mit jener Einrichtung Münch's begann für Rußland ein bedeutender Culturabſchnitt, indem es eine Art von Bildung, welche bis dahin nur Ausländer vertraten, unter ſeinen Landeskindern einheimiſch zu machen ſuchte. Der Erfolg dieſer Einrichtung rief zwei neue Schulen hervor im Jahre 1743: die eine für 50 Zöglinge des Adels von Novgorod unter dem Titel: Marineſchule; die andere für Officiere, als Mathematik- und Zeichnenſchule. Die Kaiſerin Katharina II. begründete beſonders eine Schule für Artillerie- und Ingenieurofficiere. Außerdem wurde 1775 eine Schule geſtiftet für griechiſche Glaubensgenoſſen aus der Fremde, worin damals 200 junge Griechen aufgenommen wurden. Dieſe Anſtalt aber löſ'te Paul I. wieder

auf. In der neuern Zeit haben denn, wie auch kürzlich in Preußens Rheinprovinz, die Adelichen hin und wieder das Bedürfniß empfunden, in verſchiedenen Gouvernements für ihre Jugend Schulen zu beſitzen, und daraus ſind mehrere ſolcher adelichen Anſtalten hervorgegangen. In dem Jahre 1830 iſt auch eine Militärakademie hinzugekommen. Die Zahl der Knaben und Jünglinge, welche ſich zu dieſen verſchiedenen Schulen herandrängen, vermehrt ſich von Jahr zu Jahr; aber ſie gibt durchaus keinen Maßſtab für den Bildungstrieb des ruſſiſchen Volkes oder für den Schulunterricht überhaupt. Die Regierung weiß auch recht wohl dieſe Ausbildung ihrer Jugend in der Uniform zu benutzen, und befördert deshalb die Ausbreitung ſolcher Anſtalten über das ganze Reich. Im Jahre 1834 hat die Regierung die Begründung einer zweiten Militärſchule zu Moskau beſchloſſen; eben ſo die Herſtellung einer andern zu Kiew für 400 Zöglinge; einer dritten zu Pultawa; und endlich einer vierten zu Kaſan. Daß die Lectionsverzeichniſſe ſolcher Schulen ſehr reichhaltig ausgeſtattet ſind, verſteht ſich faſt von ſelber. Bei den Leiſtungen derſelben muß man aber billig auf die ganze Verfaſſung Rußlands und auf die Jugend ſeiner Cultur blicken. In die eigentlichen Volksſchulen aber herabzuſteigen und von ihnen Reſultate ihrer Thätigkeit zu verlangen, hieße die Unbilligkeit auf die Spitze treiben. Statiſtiſche Angaben über Schulbeſuch aber, ſo ungünſtig ſie für Rußland ausfallen mögen, drücken doch eben ſo wenig die wahrhafte Bildungsſtufe eines Volks aus, als ähnliche ſtatiſtiſche Angaben zum Maßſtab für die Sittlichkeit ganzer Nationen gebraucht werden dürfen. In Rußland iſt alle Bildung bis jetzt noch Treibhauspflanze, ſie ſproßt noch nirgends im freien Boden des Volkslebens, der ja noch nicht einmal exiſtirt. Auf der Höhe der treibhauspflanzlichen Cultur aber ſtehen dann nothwendig diejenigen Gewächſe, welche die meiſte künſtliche Wärme zum Gedeihen bedürfen, und dafür halten wir die Akademieen. Rußland hegt und pflegt ſeit langen Jahren eine Akademie der Wiſſenſchaften, die das Alles umfaßt, was die Franzoſen durch ihr „Inſtitut" begreifen, und die in drei Claſſen zerfällt, von denen die erſte für mathematiſche und phyſikaliſche Wiſſenſchaften wieder ſieben Sectionen enthält. Die zweite Claſſe für die eigentlichen Naturwiſſenſchaften hat vier Sectionen und die dritte Claſſe für die politiſchen, hiſtoriſchen und philologiſchen Disciplinen ebenfalls vier Sectionen.

Dieſe Akademie veröffentlicht ſeit einigen Jahren ein Bülletin ihrer Arbeiten, um dem übrigen Europa einen Begriff von ihrer Thätigkeit beizubringen. Uebrigens zählt dieſe Anſtalt berühmte Namen zu ihren Mitgliedern. — Beſtimmter und eigenthümlicher aber, als in der periodiſchen Preſſe und in den gelehrten Anſtalten eines Volkes ſpricht ſich deſſen geiſtige Bildung überhaupt in ſeiner Literatur aus, in dem ſchöpferiſchen Wirken ſeines äſthetiſchen und wiſſenſchaftlichen Geiſtes. Eine Art Literatur exiſtirt nur ſeit Jahrzehenten in Rußland, freilich auch mehr eine Treibhauspflanze ohne eigenthümlichen Volksboden, aber doch mit ſeinen Blüthen und Blättern dieſen allmälig befruchtend. Man

Digitized by Google

braucht z. B. in unſeren Tagen nicht mehr auf Neſtor zurückzugehen, um einen ruſſiſchen Geſchichtſchreiber zu nennen. Sie haben Karamſin; daneben Bulgarin. In der Dichtkunſt haben geglänzt Puſchkin und Dmitriew, Jukowsky und Baratinsky. Doch, wie geſagt, die ruſſiſche Literatur iſt noch immer mehr eine Colonie des Auslandes auf moskowitiſchem Boden, der es an Licht und Wärme zum Gedeihen gebricht. Die ſogenannten hohen Cirkel mit ausländiſcher Bildung benutzen dieſelbe höchſtens zur Vertreibung der Langenweile. So betrug noch im Jahre 1837 die Geſammtzahl aller in Rußland erſchienenen Bücher nur 987, worunter ſich aber 470 Ueberſetzungen befanden.

Wir verlaſſen hiermit die geiſtige Cultur Rußlands, weil der eine Hauptmaßſtab für dieſelbe, der Volksunterricht, ſchon in ſeinen weſentlichen Grundzügen früher berührt iſt (ſ. Artikel „Polen"), und weil der andere Hebel derſelben, die Religion, bei der folgenden Ueberſicht der politiſchen Verhältniſſe, zu deren kurzer Darſtellung wir übergehen, am Füglichſten erwähnt werden kann.

III. Politiſche Verhältniſſe. 1) Verfaſſung. Von allen abendländiſchen Vorſtellungen muß man den Ausdruck „Verfaſſung" reinigen, wenn man ihn auf Rußland übertragen will; man muß ſich dabei in die Vorſtellungen des Aſiaten vertiefen. Die Subſtanz des Staates, ſo wie deſſen Verfaſſung, iſt die Perſon des Kaiſers. Sie iſt die Axe, das Centrum, der Brennpunct, das Herz, oder was man ſonſt will, des Staates. Ohne ihn darf ſich eigentlich kein Ruſſe den Staat denken können; aber dabei iſt doch dieſe Vorſtellung vielleicht eben ſo natürlich in einem Volke, das ſo tief in der Bildung ſteht, als andererſeits ein künſtliches Product moderner Staatsweisheit. Beides in Einem, jener aſiatiſche Patriarchalismus, gepaart mit dem künſtlichen „l'état c'est moi" Ludwig's XIV. Der Titel des Kaiſers „Samoderjetz," den wir durch Selbſtherrſcher überſetzen, iſt die wörtliche Uebertragung des Autokrator (der aus eigener Macht herrſcht) in's Ruſſiſche, ein Prädicat, das ſich ſchon die griechiſchen Kaiſer beigelegt hatten. Auch die aus jenen Zeiten herſtammende Vermiſchung der weltlichen Gewalt mit einer Repräſentation göttlicher Allmacht iſt in Rußland ſo eng zuſammengewachſen in den Vorſtellungen des Volks, daß darauf ganz weſentlich die höchſte Machtfülle des Kaiſers und der unbedingteſte Gehorſam ſeiner Untergebenen beruht. Die Ruſſen mögen im Durchſchnitte mit der Vormundſchaft ihres kaiſerlichen Vaters recht wohl zufrieden ſein, obwohl es auch hiervon Ausnahmen gibt. Mehrfache blutige Unterſuchungen haben in den letzten Jahrzehenten die Unzufriedenen in den höchſten und niedrigeren Regionen der Geſellſchaft an das Licht gezogen, oder eigentlich ſie in ewige Nacht gehüllt.

Der Bericht der Unterſuchungscommiſſion vom Jahre 1826 *) läßt

*) Bericht der zur Ausmittelung übelgeſinnter Geſellſchaften in Rußland niedergeſetzten Unterſuchungscommiſſion, überſetzt auf Befehl Sr. Majeſtät des Kaiſers. Gedruckt in der kaiſerlichen Buchdruckerei des Generalſtabs. St. Petersburg, 1826.

Digitized by Google

in das innere politiſche Leben der ruſſiſchen Geſellſchaft ſehr bedeutungsvolle Blicke thun. Rußland könnte ſeine heutige Handelsſperre gegen Deutſchland am Beſten durch folgende dort (S. 7) enthaltene Stelle rechtfertigen, indem es nicht anders im Stande wäre, ſich gegen geiſtige Anſteckung zu ſchützen. „Aus den Unterſuchungen nämlich erhellt", ſagt der Bericht, „daß im Jahre 1816 einige junge Leute, welche nach dem Feldzuge von 1813, 1814 und 1815 aus dem Auslande zurückkehrten, und von den mit politiſchen Zwecken damals in Deutſchland Statt findenden geheimen Geſellſchaften gehört hatten, auf den Gedanken geriethen, etwas Aehnliches in Rußland einzuführen. Die erſten, welche einander dieſen Gedanken mittheilten, waren Alexander Muraview, Nikita Muraview und der Fürſt Trubetzkoi." Später aber werden 61 Mitglieder der nordiſchen, 37 der ſüdlichen und 73 der vereinigten Slavengeſellſchaft aufgeführt, und zwar zum Theil Männer in hohen Militär- und Civilämtern. Die Abſicht und der Zweck der Verſchworenen ſcheint ſchwankend geweſen zu ſein. Was ſie an die Stelle der Autokratie zu ſetzen wünſchten, erſcheint bald als conſtitutionelle Monarchie, bald als Republik. So viel iſt gewiß, daß jene Männer größere Idealiſten waren, als man ſie in Rußland anzutreffen glauben ſollte. Denn, ſo viel auch die abſolute Gewaltherrſchaft zu ſolchen Zuſtänden, wie die heutigen noch in Rußland ſind, beitragen mag, in Rußland ſcheint zum Theil dieſe noch auf lange Zeit hinaus ein nothwendiges Uebel bleiben zu müſſen, wenn man auf die eigenthümliche Geiſtesbeſchaffenheit des Volkes, auf ſeinen ſocialen Zuſtand, ſeine Civiliſation, den Grad des Volksunterrichts und der Induſtrie hinblickt. Daß, weil in Rußland die politiſche Schweigſamkeit auf die gewaltſamſte Weiſe erhalten wird, auch dieſes Reich den gewaltſamſten Veränderungen in ſeinem Innern von Zeit zu Zeit unterliegt, iſt eine nothwendige Folge der ſogenannten Verfaſſung Rußlands, die eben deshalb keine iſt, weil der Wille des Einzelnen über dem Geſetze ſteht. Dieſe wurden früher noch mit den Worten eingeleitet: „Die Bojaren ſind der Meinung und der Czar hat befohlen;" die Meinung der Bojaren aber iſt längſt überflüſſig geworden; der Kaiſer befiehlt ohne Controle. Für ihn gibt es kein Grundgeſetz außer ihm; in der Beſtimmung des Kaiſers iſt alles Uebrige enthalten. Selbſt die Thronfolge hängt nach einem Geſetze Peter's I. vom Jahre 1722 vom Willen des Czaren ab. Damals wurde eine Apologie dieſer abnormen Beſtimmung vom Erzbiſchof Theophan Prokopovitſch, einem Vertrauten des Kaiſers, ausgearbeitet. Erſt der Kaiſer Paul ſtellte die natürliche Erbfolge durch ein Geſetz wieder her, indem er ſich auf die Beſtimmungen von 1613 bezog; daſſelbe wurde durch zwei Ukaſe Kaiſer Alexander's im Jahre 1807 und 1820 beſtätigt, und endlich durch die Ukaſe des Kaiſers Nikolaus im Jahre 1826. Nach dieſen Geſetzen iſt die Krone in männlicher Linie erblich nach dem Rechte der Erſtgeburt, und erſt beim vollſtändigen Erlöſchen des männlichen Stammes werden die Frauen auf den Thron berufen. Um thronfähige Kinder erzeugen zu können, müſſen die Ehen der Prinzen und Prinzeſſinnen vom Kaiſer

Digitized by Google

anerkannt und gebilligt ſein. Neben dieſem Thronfolgegeſetz kann man noch als eine andere Grundbeſtimmung des ruſſiſchen Reichs anführen die Ukaſe Iwan's aus dem Jahre 1476, wonach das Reich Eins und untheilbar iſt, und nichts davon getrennt werden darf. Ein Ukas Michael Romanow's, beſtätigt durch die Kaiſerin Katharina I., beſtimmt das Bekenntniß des griechiſchen Glaubens als Bedingung der Thronfähigkeit. Endlich macht noch ein Geſetz Kaiſer Paul's dem jedesmaligen Herrſcher Rußlands zur Pflicht, daß er in Rußland regieren und auf jede fremde Krone Verzicht leiſten muß, widrigenfalls ſeine Rechte auf ſeinen geſetzlichen Nachfolger übergehen.

2) Verwaltung, Rechtspflege und Finanzen. Die drei wichtigſten Corporationen für die Ausführung des kaiſerlichen Willens ſind der Staatsrath, der Senat und der heilige Synod, die etwa der geſetzgebenden, der oberſten richterlichen und der kirchlichen Gewalt im Staate entſprechen. Das Collegium der Miniſter muß man dieſen drei Auctoritäten als untergeordnet betrachten, da es nur die executive Gewalt darſtellt. Der Staatsrath in ſeiner gegenwärtigen Beſchaffenheit rührt aus dem Jahre 1810 her. Er iſt in 5 Abtheilungen geſchieden: für die Geſetze, die Armee, bürgerliche und kirchliche Streitigkeiten, für die politiſche Oekonomie, für die Angelegenheiten Polens. Ihm liegt ob die Berathung und Redaction neuer Geſetze, alle Abänderungen in der beſtehenden Geſetzgebung zu prüfen, der Entwurf des Einnahme- und Ausgabebudgets, ſo wie die Initiative für alle neuen Maßregeln in der Finanzverwaltung; auch die Beſorgung von diplomatiſchen Aufgaben, ſobald der Kaiſer von ſeinem Rathe Gebrauch machen will. Ferner prüft der Staatsrath die jährliche Rechnungsablage der Miniſter, entſcheidet über Proceſſe, die vom Senat nicht beendigt werden können, betreibt die Proceſſe, bei denen der Staat an Land oder Einkommen verlieren kann, und hat endlich die Beſorgung aller Dinge, womit ihn der Kaiſer beauftragen will. Jedes Departement beſteht aus einem Präſidenten und wenigſtens drei Mitgliedern. Die Miniſter ſind als ſolche Mitglieder, können aber nicht das Präſidium bekleiden. Sie tragen dem Staatsrathe die Angelegenheiten vor, oder es geſchieht durch kaiſerlichen Befehl; ſonſt darf er ſich mit keiner Staatsſache beſchäftigen. Auch iſt der Kaiſer natürlich nicht an den Beſchluß der Mehrheit im Staatsrathe gebunden, ſondern nimmt häufig die Meinung der Minorität an.

Der Kaiſer iſt bekanntlich auch Chef der Kirche, er vereinigt in ſich die oberſte geiſtliche Gewalt mit der weltlichen ſeit Peter I., welcher im Jahre 1702, nach dem Tode des Patriarchen Adrian, den zu einer neuen Wahl verſammelten Biſchöfen erklärte, daß er wünſche, man übertrüge die Patriarchenwürde auf ihn. Seitdem iſt der Kaiſer mit der Macht bekleidet, alle nothwendigen Beſtimmungen für die Kirchendisciplin zu treffen und die Würdenträger zu ernennen. Der Inbegriff ſeiner Rechte in dieſer Beziehung heißt Nomokanon, deſſen Urſprung in das zehnte Jahrhundert, in die Regierung Wladimir's, fällt. In der Verwaltung der geiſtlichen Angelegenheiten ſteht dem Kaiſer der heilige Synod

Digitized by Google

zur Seite. Er wurde im Jahre 1721 errichtet, und zwar Anfangs zu Moskau; aber Peter verlegte ihn, wie die übrigen Theile der oberſten Adminiſtration, nach ſeiner neuen Hauptſtadt. Der heilige Synod iſt zuſammengeſetzt aus mehreren Erzbiſchöfen unter dem Vorſitze eines Metropolitan. Die Erzbiſchöfe wechſeln, ſo wie die Metropolitanen, zwiſchen ihrer Provinz und den Sitzungen in der Hauptſtadt. Die eigentliche Geſchäftsführung aber befindet ſich in der Regel in den Händen eines dazu vom Kaiſer beauftragten Officiers. Auch gilt natürlich kein Beſchluß des Synods ohne Beſtätigung des Kaiſers. Unter der Leitung des Synods befindet ſich in jedem Gouvernement ein Conſiſtorium, welches über den Cultus und die Aufführung der Kleriker die Kirchenpolizei zu üben hat. Die Verwaltung des Kirchengutes blieb dem h. Synod anvertraut, wie es ſonſt den Patriarchen überlaſſen war bis zur Regierung Peter's III., der durch die Ukas von 1762 dieſe Güter als Staatseigenthum erklärte. Eine Ukas der Kaiſerin Katharina II. vom Jahre 1764 hat jene Anordnung näher beſtimmt, indem ſie den Clerikern ein beſtimmtes Gehalt aus dem allgemeinen Staatseinkommen anwies. Aber deſſenungeachtet beſitzt der Clerus immer noch bedeutenden Grund und Boden, der an einzelnen Klöſtern und Kirchen haftet. —

Der Senat wird gewöhnlich als der erſte Staatskörper betrachtet; er war es auch in der That lange Zeit, und noch jetzt ſcheinen ihm die Geſetze des Ceremoniells einen gewiſſen Vorrang zu erhalten; aber im Grunde genommen ſteht er der Bedeutung des Staatsrathes nach. Die Errichtung des Senates fällt in's Jahr 1711. Seinem Urſprunge nach bildete er eine Art Stellvertretung der kaiſerlichen Macht in allen Zweigen. Im Falle, daß der Kaiſer abweſend war, hatte der Senat die Aufgabe, ſeine Stelle zu vertreten. Der Kaiſer führte in ihm den Vorſitz und benutzte ſeine Rathſchläge, aber die geregelte Herſtellung eines Staatsrathes und der Miniſterien hat ihm nothwendig einen großen Theil ſeiner Amtsthätigkeit entzogen. Man muß ihn jetzt wie ein oberſtes politiſches Tribunal betrachten, indem er als höchſte Stelle die Ausführung der Geſetze überwacht; er hat das Recht, von allen Staatsbeamten Rechenſchaft über ihre Führung zu verlangen, ſelbſt von den Miniſtern. In dieſem Falle erſtattet er dem Kaiſer Bericht und ſetzt ihn in Kenntniß davon. Iſt ein Urtheil nothwendig, ſo ſpricht es der Senat ſelbſt als höchſter politiſcher Gerichtshof. Er überwacht die Einnahme der Abgaben und die Ausgabe der Einkünfte, indem er gleichſam das Amt eines Rechnungshofes verſieht. Er ernennt zu einer großen Zahl Aemter, macht alle Geſetzmaßregeln bekannt, und ſeine Ausſchreiben haben Geſetzeskraft, falls ſie nicht durch kaiſerliche Ukaſe aufgehoben werden. Aber jede ſeiner Verfügungen muß, um geſetzliche Kraft zu haben, vom kaiſerlichen Procurator unterzeichnet ſein. Endlich entſcheidet der Senat als letzte Inſtanz alle Civil- und Criminalproceſſe, und dieſe Stellung als oberſter Gerichtshof iſt in der Wirklichkeit ſeine hauptſächlichſte. Die Senatoren werden vom Kaiſer ernannt. Er wählt ſie unter den drei erſten Claſſen der Staatsbedienten, ſowohl aus dem

Digitized by Google

Civil als Militär. Die Miniſter und Generalgouverneure der Provinzen ſind als ſolche Senatoren, ſo lange ſie ihr Amt bekleiden. Der Kaiſer, als Präſident des Senates, läßt ſich durch den Juſtizminiſter vertreten. Der Senat zerfällt in 9 Departements, von denen drei in Moskau, die übrigen in Petersburg ihre Sitzungen halten.

Neben dieſen drei großen Staatskörpern beſteht nun das Geſammtminiſterium zur eigentlichen Verwaltung der Geſchäfte in ſeiner jetzigen Verfaſſung ſeit Alexander I. Man zählt zwölf Miniſterien, von denen jedoch die drei: der Communicationen, der Poſten und der Controle nur den Titel Generalverwaltung haben, obgleich ihre Chefs im Staatsminiſterium ſitzen und alle Rechte und Privilegien der übrigen Miniſter genießen. Jedes Miniſterium iſt aus drei Haupttheilen zuſammengeſetzt: den Departements, dem Miniſterrath, der Canzlei. Die Departements theilen ſich in Sectionen nach Maßgabe ihrer verſchiedenen Gegenſtände, und die Sectionen wieder in Büreaus. Der Rath der Miniſter beſteht aus allen Directoren und Vicedirectoren der Departements. Dieſe ſo wie die Miniſter werden vom Kaiſer ernannt; alle übrigen Miniſterialbeamte aber von dem Miniſter. Zu Ende des Jahres muß der Miniſter dem Kaiſer drei Berichte vorlegen, zuerſt über die verbrauchten Geldſummen in ſeinem Miniſterium, zweitens über den Gang der Geſchäfte und drittens über die Verbeſſerungen, die er für nothwendig hielt. Dieſe Berichte werden dem Staatsrathe übergeben.

Die Miniſter beſitzen durchaus weder geſetzgebende noch richterliche Gewalt. Das erſte Miniſterium dem Range, wenn auch nicht der Bedeutung nach, iſt das des Hauſes oder Hofes. Es iſt erſt für den Fürſten Wolchonsky begründet und hat kein feſtes Reglement, indem darin Alles nach dem Belieben des Miniſters oder, in höherer Inſtanz, des Kaiſers entſchieden wird. — Das Kriegsminiſterium enthält nach den Gegenſtänden neun Departements: der Generalſtab, die Inſpectionen, Artillerie, Genie, die Commiſſariate, die Lebensmittel, die Militärcolonieen, die Militärmedicin, das Criminalweſen. Das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten beſteht aus fünf Departements. Das Marineminiſterium iſt aus neun Departements zuſammengeſetzt. Die Verwaltung des Marine-, ſo wie des Kriegsminiſteriums ſteht unter beſonderer Obhut des Kaiſers, was die Ernennung zu den höheren Poſten und die Leitung der allgemeinen Flottenbewegung betrifft. Das Finanzminiſterium hat nur fünf Departements. Das Miniſterium des öffentlichen Unterrichtes beſitzt nur ein einziges Departement, das in drei Sectionen getheilt iſt. Davon iſt die erſte mit der Einrichtung und Leitung der Schulen, der Veröffentlichung der Schulſchriften und aller Hülfsmittel zur Erziehung beauftragt; die zweite hat die Univerſitäten, und was damit zuſammenhängt, zu leiten; die dritte aber die Akademieen, gelehrten Geſellſchaften, Bibliotheken u. ſ. f. Man glaubt annehmen zu dürfen, daß ſeit fünf Jahren ſich die Zahl der öffentlichen Schulen faſt verdoppelt habe. Das erſte Departement im Miniſterium des Innern umfaßt die Staatsökonomie; zum

Digitized by Google

zweiten Departement gehört die executive Polizei, mit Inbegriff der eigentlichen Provinzialverwaltung; vom dritten Departement wird das Medicinalweſen des Reichs geleitet; mit dieſem Verwaltungszweige ſind auch die Kirchenangelegenheiten der nicht griechiſch-katholiſchen Confeſſionen verbunden. Das Juſtizminiſterium muß nothwendig in Rußland ſehr einfach ſein; es beſteht aus einem einzigen Departement. Der frühere Miniſter Daſchkoff ſoll darin bedeutende Verbeſſerungen angebracht haben, beſonders in Betreff der Abkürzung des in's Unendliche geſponnenen Civilproceßverfahrens; auch ſoll er es verſucht haben, den ruſſiſchen Richterſtand ein wenig in Achtung zu bringen. Das Miniſterium der Staatsdomänen iſt eine neue Schöpfung und verdankt ſein Entſtehen dem Einfalle des Generals Grafen Kiſſeleff. Es beſteht jetzt aus drei Departements. — Die Verwaltung der Straßen und öffentlichen Arbeiten und die Verwaltung der Controle ſind ſchon vorher nach ihrer Stellung zu dem Geſammtminiſterium erwähnt worden. Dazu käme noch die Poſtverwaltung. — Die Miniſter verſammeln ſich wöchentlich einmal unter Vorſitz des Präſidenten vom Staatsrath, und machen als Comité die Sachen ab, welche zugleich mehrere Miniſterien berühren, wie z. B. die Maßregeln gegen religiöſe Secten, Aufträge an die Gouverneure der Provinzen ꝛc.

Die Maximen und Maßregeln, nach denen Rußland im Beſondern verwaltet, und nach denen auch zugleich das dortige Recht gehandhabt wird, rühren, wie ſchon früher erwähnt wurde, aus der Regierungszeit Katharina II. her, ſie wurden 1775 feſtgeſtellt und niedergelegt in einen Verwaltungscodex, der ſchon 1780 in's Franzöſiſche übertragen wurde *). Das bis dahin herrſchende Chaos, in welchem den Provinzialgouverneuren das Militär, die eigentliche Verwaltung, Polizei und Juſtiz ganz beliebig überlaſſen war, bekam durch jene Verordnungen allerdings einige Form und Ordnung. Jener Svod oder Codex der Verwaltung ging davon aus, daß jedes Gouvernement eine Bevölkerung von 3—400,000 männlichen Bewohnern umfaſſen ſollte, und jeder Diſtrict darin etwa 20—30,000. Aber bei der großen Ungleichheit der Bevölkerung in Rußland mußte man ſehr bedeutend von dieſer Regel abweichen; denn während man im europäiſchen Rußland auf eine geographiſche Geviertmeile 605 Bewohner rechnet, kommen im aſiatiſchen Theil auf denſelben Raum etwa 48 und im Gouvernement Irkutsk nur 4—5 Bewohner. Daher iſt es auch zu erklären, daß die Bevölkerung der verſchiedenen Gouvernements ſehr bedeutend von einander der Zahl nach unterſchieden iſt, von 1,800,000 bis zu 135,000. Die Bevölkerung Rußlands iſt in 50 Gouvernements vertheilt. — Die Generalgouverneure ſind wahre Vicekönige. Die Civilgouverneure vertreten ihre Stelle in den einzelnen Gouvernements, was die Civilverwaltung angeht; alle Behörden ſind ihnen untergeben, mit Ausſchluß der hohen Gerichtshöfe. Jedem Civil-

*) Ordonnances de S. M. J. Catharine II. pour l'administration des gouvernemens de l'Empire de Russie.

Digitized by Google

gouverneur ſteht zur Seite eine Provinzialdirection aus drei Räthen, deren Präſident er iſt. Von dieſer Direction geht die geſammte Verwaltung der Gouvernements aus.

Die richterliche Gewalt befindet ſich in den Händen von zwei Juſtizkammern; die eine beſorgt die Civilproceſſe, die andere verfolgt die Criminalvergehen. Jede Kammer beſteht aus einem Präſidenten, einem Rath und vier Aſſeſſoren, von denen zwei aus dem Adel und zwei aus dem Bürgerſtande des Gouvernements genommen werden. Daneben beſteht auch eine Art Schiedsgericht für die Proceſſe in den Familien, für die Minderjährigen ꝛc. Die Kammer des Fiscus iſt eigentlich der Repräſentant des Finanzminiſteriums innerhalb der Grenzen des Gouvernements. Der Vorſteher dieſer Kammer iſt zugleich Vicegouverneur und vertritt den Gouverneur im Falle, daß dieſer abweſend oder krank iſt. Doch iſt ſeit 1834 dieſer Titel aufgehoben, und jener Beamte heißt gegenwärtig Präſident der Fiscuskammer.

Jedes Gouvernement zerfällt in eine gewiſſe Zahl von Kreiſen; in ihnen iſt die Verwaltungsbehörde durch einen Rath von 4—5 Mitgliedern unter einem Präſidenten (Jspravnik) repräſentirt. Auch beſteht für jeden Kreis ein Gericht, das gleichſam in erſter Inſtanz Recht ſpricht, und zwar wird es gebildet von einem Richter, zwei adelichen und von zwei unadelichen Beiſitzern. Daneben beſteht aber ganz unabhängig ein Schutzhof für den Adel, der aus dem Adelsmarſchall, dem Bezirksrichter und einer Anzahl Adelicher gebildet iſt, um die adelichen Waiſen unter ſeinen Schutz zu nehmen, alſo eine Art Vormundſchaftsgericht.

Die Finanzverwaltung hat in jedem Bezirk ihre Caſſen, durch welche die Abgaben in die Caſſen der Fiscalkammer fließen. — Auch die Städte haben eine Art Stadtrath, deſſen Wahl ſich alle drei Jahre erneuert; daneben ein Stadt- und Handelsgericht; auch eine Vormundſchaftseinrichtung für die Waiſen der Kaufleute und Bürger exiſtirt hier. Daß die Polizeiverwaltung in den Städten nicht fehlt, braucht wohl kaum erinnert zu werden.

Dieſe Verwaltung, deren Grundzüge angedeutet wurden, gilt aber nur in 43 Gouvernements. Ihr nicht unterworfen ſind die ſogenannten privilegirten Provinzen, wohin zu rechnen ſind: die deutſchen Provinzen, Sibirien, der Kaukaſus, die transkaukaſiſchen Provinzen, Beſſarabien, das Land der Koſaken, die nomadiſirenden Völker. Auch Polen und Ingermannland ſind nicht durchweg der oben angedeuteten Verwaltungsweiſe unterworfen.

Um von ruſſiſchen Rechtsverhältniſſen eine nähere Anſchauung zu geben, müßten wir in die Stellung und das Verhältniß der vierzehn Rangclaſſen, ſo wie in die Einzelnheiten der ſocialen Elemente des ruſſiſchen Volkes eingehen, was aber an dieſer Stelle zu weit führen würde.

Was das Finanzweſen des ruſſiſchen Reiches betrifft, ſo iſt daſſelbe natürlich nur in öffentlichen Ueberſichten zur allgemeinen Kenntniß gekommen. Daraus ſcheint hervorzugehen, daß die ruſſiſchen Finanzen

Digitized by Google

nicht im beſten Zuſtande ſich befinden. Es hat während der Kriege mit Perſien, der Türkei, Polen Schulden gemacht, theils durch Anleihen, theils durch Concurrenz von Papiergeld, ganz wie das auch die übrigen civiliſirten Staaten Europas gethan haben und wieder thun werden, falls ſie in einen Krieg gerathen. Nach jenen allgemeinen Finanzüberſichten betrugen die ſogenannten Staatseinkünfte aus dem Kopfgeld, der Capitalſteuer und den Zöllen etwa 55 Millionen Thaler; das Kroneinkommen und ſonſtige Regalien brachten aber etwa 67 Millionen Thaler ein. Daneben hatte der Kaiſer noch für ſeine Chatoulle ein Privateinkommen von circa 2 Mill. Thlrn., und die apanagirten Prinzen ein ähnliches von etwa 1½ Mill. Thlr. — Von dieſer Geſammteinnahme wurden die Ausgaben nach folgenden Poſten etwa beſtritten: für die Hofhaltung des Kaiſers 5 Mill. Thlr., für das Miniſterium des Auswärtigen 2 Mill., des Innern 33 Mill., des Cultus 5 Mill., für das Landheer 30 Mill., die Flotte 12 Mill., die Finanzverwaltung (incl. der Schuldentilgung und Zinszahlung) 20 Mill., für ſonſtige Ausgaben 3 Mill., für die Verwaltung Polens 12 Mill. Thaler.

Beide Poſten, Einnahmen wie Ausgaben, ſind im Verhältniſſe zur Bevölkerung äußerſt gering, zumal im Vergleich mit anderen europäiſchen Staaten. Preußen, an Bevölkerung nur ¼ von Rußland, bringt doch nahe an die Hälfte des ruſſiſchen Budgets auf; Frankreich bringt mehr als das Doppelte bei einer nur etwas mehr als halb ſo großen Bevölkerung, und England das Dreifache. Dieſe verhältnißmäßig geringe Summe des ruſſiſchen Finanzetats wird aber erklärlich, wenn man die geringe Beſoldung aller Beamten betrachtet, die dadurch auf Unterſchleife gleichſam angewieſen ſind, ferner den niedrigen Preis aller Bedürfniſſe und die zahlreichen Dienſtleiſtungen der Bauern, welche nach ihrem Werthanſchlage nicht im Budget erſcheinen. Als Beiſpiel kann gelten, daß es 170,000 Yemtſchiks (Fuhrleute) unter den Bauern gibt, welche ſtatt des Grundzinſes für die erhaltenen Kronländereien die Poſtpferde zu halten haben.

Die Staatsſchuld belief ſich am 1. Januar 1834 nach den offiziellen Berichten des Finanzminiſteriums auf 496,472,655 pr. Thlr., und zwar an Terminſchulden auswärtige 45,873,556 Thlr., inländiſche 35,537,777; an Renten zu 6 Procent 78,705,562 Thlr., zu 5 Procent 119,324,711 Thlr. Die unverzinslichen Bankzettel beliefen ſich auf 183,697,696, die polniſche Staatsſchuld auf 33,333,333 oder im Total etwa 868 Mill. Gulden rhein. —

Preußens Staatsſchuld beträgt etwa ein Drittheil dieſer Summe. Dagegen iſt Oeſterreichs Schuld um 100 Mill. Gulden größer. Frankreich hat eine beinahe dreimal, England mehr als zehnmal größere Staatsſchuld.

3) Kriegsmacht zu Land und zu Waſſer. — Rußlands Furchtbarkeit ſtellt man am Häufigſten durch die großen Zahlen ſeiner Truppenmaſſen dar. Abgeſehen aber auch von der Unzuverläſſigkeit der gewöhnlichen Angaben, von der Differenz zwiſchen dieſen und dem Effectivbeſtand der Armee, abgeſehen ferner von dem geiſtigen Inhalte einer ruſſiſchen Armee, ſo liegen hinreichende Beiſpiele vor, welche beweiſen,

Digitized by Google

daß dieſe dem civiliſirten Europa keineswegs als Feind gefährlich, wohl aber als befreundeter Mitſtreiter auf irgend einem weſteuropäiſchen Kriegstheater läſtig und nachtheilig ſein könnte.

Das regelmäßige Heer kann etwa auf folgende Summe mit einiger Genauigkeit ſich belaufen: kaiſerliche Garde 41,200 Mann, Linieninfanterie 331,200, Garniſonstruppen 104,632, Cavallerie 84,000 Mann, Artillerie mit 1632 Kanonen 40,800 Mann, Geniecorps 10,500 Mann. Dazu rechnet man noch 38 geregelte Koſakenregimenter zu 500 Mann mit 19,000 Mann, ſo daß der Geſammtbeſtand 631,332 betrüge. Wenn ſich nun die Bevölkerung Rußlands nach der allgemeinen wahrſcheinlichen Annahme auf einige 60 Mill. Seelen beläuft, ſo würde ſeine Armee dazu in demſelben Verhältniſſe ſtehen, wie die deutſche Bundesarmee zu der Bevölkerung unſeres Vaterlandes, d. h. 1 Procent der Bevölkerung betragen.

Zu jenem Effectivbeſtande der Armee im Frieden rechnet man noch für den Krieg die unregelmäßigen Truppen, welche aus Baſchkiren, Kalmücken, Koſaken und überhaupt den Nomadenſtämmen gebildet werden können. Von dieſen ſollen die Koſaken allein 400,000 waffenfähige Männer ſtellen können, die aber zum größten Theil gar nicht aus den ihnen anvertrauten Poſitionen herausgezogen werden können. Oder wie wollte man die 100,000 Koſaken, welche über Sibirien vertheilt ſind, gebrauchen können nur auf der Grenze Polens?

Um aber die Militärmacht auf einer breiten und feſten Baſis zu entwickeln, und doch andererſeits dem Lande nicht gerade die brauchbarſten Arbeitskräfte zu entziehen, iſt in Rußland ſchon unter der Regierung Kaiſers Alexander das Syſtem der Militärcolonieen eingeführt. Dadurch ſollte die Bevölkerung auf einzelnen Puncten geſteigert werden, die Civiliſation und Bildung, zunächſt freilich des Bodens, ſollte gewinnen und der Sold eines großen Theiles der Armee erſpart werden. Der Plan dieſer Militärcoloniſation wird dem Artilleriegeneral, Grafen Akaktſchejew, zugeſchrieben, dem Kaiſer Alexander gern beiſtimmte, weil ihm daran lag, die größtmögliche Anzahl von Truppen auf die billigſte Weiſe unterhalten zu können. Der Kaiſer ging auf den Plan ein; er nahm von den Kronbauern die nöthigen Ländereien und Subſiſtenzmittel der coloniſirten Regimenter. Der Plan iſt auf drei Millionen Militärcoloniſten angelegt. Unter ihnen kann der Selbſtherrſcher jeden Menſchen vom 15. bis 60. Jahre aufbrechen laſſen. — Die Conſcription wird in dem Maße aufhören, als dieſe Coloniſation zunimmt; ſie wird ganz abgeſchafft ſein, wenn die Militärkaſte vollſtändig geſchaffen iſt. Ob dieſe freilich zur Ausführung kommen wird, iſt noch zu bezweifeln; denn die Abneigung im eigenen Lande iſt ſehr bedeutend gegen dieſe Einrichtung. Der Landmann verabſcheuet das Syſtem; das reguläre Heer haßt es ſo ſehr, daß die Regierung kaum Officiere finden kann, die in den coloniſirten Regimentern dienen mögen. Alle Claſſen des Adels ſind dagegen eingenommen; denn ſie betrachten den Plan, wie es ſcheint, ſehr richtig, als äußerſt Gefahr drohend für das Reich; es kann die ausgeführte Idee vielleich

Digitized by Google

zur inneren Zertrümmerung Rußlands führen. Ob dieſe der Willkür unterworfenen Maſſen aber zur Ueberſchwemmung Europas dienen könnten, was wohl auch bisweilen von Furchtſamen geäußert iſt, dürfte bei dem heutigen Grade der ausgebildeten Kriegskunſt und der Höhe der weſteuropäiſchen Cultur mit allen ihren Mitteln und Kräften wohl kaum eine Wahrſcheinlichkeit für ſich haben. —

Rußland beſitzt auch ſeit Peter I. bekanntlich eine Kriegsmarine. Dieſelbe beſteht gegenwärtig aus ungefähr 350 Kriegsſchiffen mit etwa 6000 Kanonen, wozu 33,000 Matroſen, 8,400 Seeſoldaten und 4500 Mann Seeartillerie gehören. Die Zahl der Linienſchiffe belief ſich in den letzten Jahren auf einige dreißig. Daß die Macht Rußlands zur See nicht ein Uebergewicht erlange, dafür wird England ſorgen, ſo lange nur immer ſein Staatsgebäude zuſammenhält.

4) Auswärtige Verhältniſſe und Schluß. Seitdem die „Pentarchie" erſchienen iſt, hat man die Beziehungen Rußlands zu dem übrigen Europa einer größeren und eifrigeren Prüfung und Beurtheilung unterworfen, als dieſe früher durch alle Vergrößerungsmaßregeln und politiſche Ein- oder Uebergriffe des Czaarenreichs je angeregt worden iſt. Beſonders hat ſich ſeitdem die Stimmung und das Bewußtſein in Deutſchland über jenen mit deutſchen Fürſtenhäuſern vielfältig verbundenen Nachbar im Oſten ſo klar ausgeſprochen und ſo richtig entwickelt, daß dieſer Gewinn als Conſequenz jenes Buches betrachtet werden mag. Und vielleicht darf man die in unſeren Tagen ſich regende politiſche Triebſamkeit der Deutſchen nach Freiheit, Recht, Einheit und Macht nicht ganz außer Verbindung mit jener entſchiedenen Ablenkung von Rußland anſehen. Denn gewiß mußte Deutſchland in ſich gehen, wenn es erfuhr, daß es zu einer europäiſchen Centralaſſociation unter Rußlands Schutz könnte beſtimmt werden, und daß man einen ruſſiſchen Czaar den Heiland Europas nannte, weil er nichts mehr ſein wollte, als Selbſtherrſcher Rußlands. Ob das übrige Europa von Rußland ſein Heil erwarten will, muß ſtark bezweifelt werden, ſo oft auch eine engherzige Politik civiliſirter Staaten den Schein einer engeren Verknüpfung gegenſeitiger und gemeinſchaftlicher Intereſſen erregen möchte. In Deutſchland wenigſtens erwartet das Volk ſein Heil gewiß nicht von Rußland. Die ſogenannte höhere Politik mag uns hier aber fern bleiben; das Spiel mit diplomatiſchen Redensarten iſt ja ohnedies ſchon längſt Gemeingut in größeren Kreiſen geworden; es verbirgt ſich dahinter oft genug Kleinmuth oder Geſinnungsloſigkeit. Von beiden ſo ziemlich gleich fern konnte noch vor einigen Jahren ein Mann ſein Urtheil über Rußlands Beſtimmung nach Außen fällen, an deſſen Ausführbarkeit er in unſeren Tagen wohl ſchwerlich noch glauben dürfte. Weitzel nämlich ſpricht ſich über das Verhältniß Rußlands in folgenden Worten aus: „Es iſt die Aufgabe deſſelben, zu erwerben, zu organiſiren und zu vereinen, bis dieſe gewaltige Organiſation vollendet iſt, und bis das Petersburger Cabinet mit einem Arm Europa und mit dem andern Aſien umfaſſen und umſchlingen kann. Die Natur der Dinge, die wichtiger iſt, als

Digitized by Google

die Macht des Menſchen, und beharrlicher und ausdauernder als ſein Wille, nöthigt es in ſeiner furchtbaren Entwickelung, Europa gefährlich zu werden, wenn es nicht gleiche Gefahr von Europa fürchten will. Das Reich, in ſeiner urſprünglichen Begrenzung eingeſchloſſen, wäre weder Herr ſeiner Bewegung, noch ſeiner innern Ausbildung. Zwei Meerengen, die des Sundes und die der Dardanellen, beherrſchen ſeine Ströme und Häfen; ſie bilden den doppelten Canal ſeines Reichthumes, die doppelte Pforte ſeines Gefängniſſes, nur durch ſie kann es ſeinen Handel beleben, ſich ausdehnen, ſich frei bewegen. Zu ihrem Beſitze muß es alſo gelangen; dieſer Beſitz iſt die Bedingung ſeiner Macht, ſeiner Größe und ſeiner Selbſterhaltung; und iſt es dazu gelangt, dann iſt ihm eine Welt geöffnet, die es lieber ſelbſt beherrſchen wird, als ſich von ihr beherrſchen laſſen. Dieſe Aufgabe wird Rußland löſen, wenn nicht alle menſchliche Vorausſicht täuſcht (ſie wird aber diesmal gewiß täuſchen), es wird ſie löſen, des britiſchen Unmuthes und der franzöſiſchen Redſeligkeit ungeachtet. Es wird einen überwiegenden, entſcheidenden Einfluß auf die Angelegenheiten Europas, wenn auch nicht eine anerkannte Dictatur gewinnen, es wird an das Ziel gelangen, wenn auch der Weg zu ihm über Leichen von Völkern führen ſollte. Wie Polen untergegangen iſt, ſo werden auch andere Staaten untergehen, wenn ſie nicht eine reſignirte Unterwerfung einem verzweifelten Kampfe vorziehen ſollten. Rußlands Uebermacht dürfte wohl vollſtändiger und bleibender ſein, als es die Napoleon's geweſen, weil dieſe nur an eine große Perſönlichkeit geknüpft war, jene aber in der Natur der Dinge gegründet iſt. Der Tag der Entſcheidung wird kommen, früher oder ſpäter, ſchneller oder langſamer, nach dem Geiſte der ruſſiſchen Beherrſcher und nach den Umſtänden, welche dieſe Entſcheidung beſchleunigen oder verzögern können. Aber er wird kommen, wie Nacht auf Tag und Tag auf Nacht folgt, oder die Jahreszeiten wechſeln, der Naturordnung gemäß. Wenn es ſich Europa auch nicht im eigentlichen ſtrengen Sinne des Wortes unterwirft, dann wird es doch ſeinen Einfluß auf die Ereigniſſe, in wie weit ſie von der Cabinetspolitik geſtaltet werden, auf eine durchgreifende Weiſe geltend machen. Dann mögen gelehrte Unterſuchungen und Erörterungen die Frage behandeln, ob dieſe Erſcheinung für unſern Welttheil und die Menſchheit wohlthätig oder verderblich geweſen, wie durch die Völkerwanderung, die Kreuzzüge, die Reformation ähnliche Unterſuchungen veranlaßt wurden. Daß mit ihr ſich eine Macht von Barbarei und Willkür über unſern Welttheil lagern werde, dürfte erſtlich nicht zu fürchten ſein. Sollte Europa, wie man ſich auszudrücken pflegt, ruſſiſch werden, dann würde Rußland damit enden, daß es europäiſch würde. Keine Macht der Erde widerſteht der größeren Macht der Civiliſation mit ihren Vorzügen und Gebrechen, mit ihren Tugenden und Laſtern, und alle Ströme, Flüſſe und Bäche der Geſchlechter, Völker und Stände vereinigen ſich endlich in dieſem gemeinſchaftlichen Bette."

Das iſt die Rede eines Fürchtenden. Wie weit ſie unbegründet

Digitized by Google

und ein Spiel der Phantaſie ſei, glauben wir durch die vorangehende Darſtellung nachgewieſen zu haben. Bei dem Urtheile über Rußland wird der Hauptumſtand gewöhnlich überſehen, daß es eigentlich nur eine aſiatiſche Macht iſt, die möglicher Weiſe zur Civiliſation der aſiatiſchen Horden, nimmermehr aber zur Herrſchaft über Europa beſtimmt ſein kann. Nur unter einer traurigen Vorausſetzung müßten uns allerdings jene ſchrecklichen Befürchtungen ſehr ernſtlich ergreifen. Sie beſteht darin, daß in unſeren europäiſchen Staaten, und zunächſt in Deutſchland, das orientaliſche, das ſinnlich despotiſche Princip dauernd die Oberhand gewänne, daß unſere Höfe und Adelichen Rußland ſelbſt zuerſt diplomatiſches Uebergewicht und Einmiſchung und die Herrſchaft einräumten — aus Haß und zur Alliance gegen das Volk und die Freiheit, ſo daß das Ruſſenthum nicht blos als Macht, ſondern auch als Princip herrſchte. Iſt dieſes möglich? Viele ſagen, mit dem Blick auf das, was leider, leider ſeit der Reaction von 1817 an im Inneren und Aeußeren allerdings ſehr Betrübendes — aber auch Warnendes geſchah: „Ja, es iſt möglich." — Wir aber ſagen, mit dem Blick auf den erwachten beſſeren Volksgeiſt: „Nein, es iſt nicht möglich," rufen aber den Großen und Kleinen zu: „Ehret und mehret dieſen Volksgeiſt, Euren Retter!" R.

Rotteck, Carl von.*) — I. Mit dem letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts beginnt für die Völker der neuern Zeit der großartigſte Kampf, welchen die Weltgeſchichte je ſah. Es iſt der von Ideen ausgehende und vorzugsweiſe mit geiſtigen Kräften geführte gemeinſchaftliche Kampf der heutigen geſitteten Völker für ihre Rechte der Mündigkeit, für ihre geiſtige und politiſche Emancipation und Freiheit; es iſt ihr Kampf für die Anerkennung ihrer Autonomie, oder ihrer äußeren und inneren Selbſtſtändigkeit, der Kampf gegen alle geiſtige und bürgerliche Unterdrückung und Bevormundung, gegen Despotismus und Abſolutismus; es iſt in der höchſten Auffaſſung der Kampf für den wahren und freien Staat, für die wahre Nationalität und Staatsidee, für ſtaatsbürgerliche Freiheit und einen freien Staatenverein.

Zwar hatten in der alten Zeit einzelne Völker ähnliche Kämpfe gekämpft, im Helldunkel früherer Zeiten, einzelne orientaliſche Völker, am hellen Tag der Geſchichte, vor allen die Griechen und Römer. Aber ſie kämpften vereinzelt, und ſie hatten wegen ſklaviſcher, polygamiſcher und götzendieneriſcher Grundverhältniſſe, wegen ihrer ſelbſtiſchen Vereinzelung und endlich durch die despotiſche Unterjochung der ſchwächeren Völker in der Weltherrſchaft der ſtärkeren ihre Freiheit wieder verloren.

Die jugendlich kräftigen Germanen gründeten nach ihren ruhmvollen Siegen über Rom, die letzte Unterdrückerin der alten Welt, durch ihre Verſchmelzung der alterthümlichen, der chriſtlichen und der germaniſchen Lebenselemente, und durch das freie Neben-

*) Es wird um Entſchuldigung der zufälligen Verſetzung des Artikels gebeten. Die Redaction.

Digitized by Google

einanderbeſtehen und die brüderliche Wechſelwirkung ihrer verſchiedenen Reiche die neue Zeit und Welt.

Aber es war nach der Gründung dieſer neuen Reiche das neue Culturleben noch zu jung, es war daſſelbe bei ſeiner zuerſt blos äußerlichen Vermiſchung jener drei verſchiedenen Lebenselemente, des germaniſchen, chriſtlichen, römiſchen, es war bei mancher Rohheit des germaniſchen und bei der Aufnahme vieler römiſcher Verderbniß noch viel zu ſchwach für ſeine ungeheure Aufgabe, um nicht einem verworrenen Gährungsproceß des ſogenannten Mittelalters und in dieſem der weltlichen und geiſtlichen Bevormundung und Unterdrückung des Fauſtrechts, der Hierarchie, der Feudalherrſchaft und zuletzt des fürſtlichen Abſolutismus anheim zu fallen.

Freilich retteten ſich überall im Mittelalter viele einzelne Reſte altgermaniſcher Naturfreiheit, freilich ſproßten und blühten überall ſchon einzelne in jener Vermählung der verſchiedenen Culturelemente erzeugten Keime eines neuen, höheren und reicheren Culturlebens. Alles dieſes aber erſcheint nur vereinzelt mitten in jener großen Gährung und Verwirrung des Mittelalters, in den fauſtrechtlichen, ritterlichen und prieſterlichen Kämpfen des kräftigen und jugendlichen, oft erfreulichen und herrlichen, doch häufig noch ſehr rohen Lebens der Völker und ihrer vielfachen Bevormundung und Unterdrückung.

Freilich endlich ſehen wir aus den Freiheitskämpfen italieniſcher und deutſcher Städte, aus denen der Schweizer, Niederländer und Engländer, und vorzüglich aus den Kämpfen der Reformation ſchon größere, geordnetere Gebiete und Geſtaltungen geiſtiger und politiſcher Freiheit hervortreten. Wir begrüßen ſie freudig als Vorboten eines freieren, männlicheren Volkslebens, einer erwachenden und reifenden Volksmündigkeit. Aber leider auch dieſe Freiheitserſcheinungen blieben nur vereinzelt und vielfach noch unvollſtändig. Auf höchſt unvollkommene Weiſe namentlich trennen ſich in ihnen oft noch ſo, wie bei den deutſchen Proteſtanten, geiſtige und politiſche Freiheit. Sie geben alſo auch noch vielfach neuer Bevormundung und Unterdrückung Raum. Die Furcht vor der Freiheit ſelbſt ſchärfte die jetzt argwöhniſch und liſtig werdende Unterdrückung und Vormundſchaft; ſo namentlich in jener obſcurantiſchen, jeſuitiſchen und durch Inquiſition durchgeführten Abwehr des Proteſtantismus in vielen katholiſchen Ländern. Zugleich bewirkte das Veralten der bisherigen feudaliſtiſchen Geſellſchaftseinrichtungen, ihr ſtets größerer Widerſpruch mit den reifenden Volksanſichten, daß ſie die Fürſten ſelbſt mit Zuſtimmung des Volkes verletzen und theilweiſe unterdrücken konnten. Dieſes aber wird von den Fürſten meiſt zunächſt nur zur Gründung ihrer eigenen Bevormundungs- und abſoluten Herrſchaftsgewalt benutzt, ſo daß für die Völker häufig jetzt zu der alten Bedrängniß nur die neue hinzuzukommen ſcheint. Jedoch hatte die wachſende Fürſtengewalt den Vortheil, die heranreifenden Völker und ihre Kräfte zur Erwerbung ihrer Emancipation zu einigen, die fauſtrechtliche, feudaliſtiſche und prieſterliche Gewalt zu bändigen und hierzu und, um dem Volke

Digitized by Google

die fürſtliche Gewalt angenehm zu machen, das heiligſte Erbe des claſſiſchen Alterthums, die Staatsidee und die höhere Geiſtescultur in den Nationen zu fördern und ſomit deren Mündigkeit und ihre Emancipationsforderung zu begünſtigen. Zugleich hatte die Anmaßung einer Vereinigung aller Völker unter päpſtlicher Oberherrſchaft, dann die in vielen Erbfolgekriegen durchgeführte neue Anmaßung einer Vertheilung der Völker unter die Fürſtenfamilie, ſo wie endlich die zum Schutze der Reiche entwickelte Idee einer völkerrechtlichen Gleichgewichtsordnung der chriſtlichen Nationen, in Verbindung mit ihrer inneren Verwandſchaft und der wechſelſeitigen Cultur- und Handelsverbindung, allmälig auch die Völker angeregt, ſich in der Entwickelung und Erkämpfung ihrer Freiheit gegenſeitig zu unterſtützen. Die wachſenden Einflüſſe der im 15. und 16. Jahrhunderte gemachten großen Erfindungen und Entdeckungen hatten immer mehr auch die Ausbildung ſelbſtſtändiger Wiſſenſchaft und einer freieren öffentlichen Meinung gefördert. Die Völker der chriſtlich germaniſchen Reiche hatten endlich ihre gemeinſchaftlichen und beſonderen Culturelemente innerlich mit einander verſchmolzen und ſich, trotz ihrer Gemeinſchaftlichkeit, zu beſonderen, ſelbſtſtändigen Nationen entwickelt. Sie waren ſo zu ihrer höchſten Entwickelungsſtufe herangereift.

So nahte denn die Zeit, wo ſie in einem umfaſſenderen Sinne, wo ſie, in gegenſeitiger Unterſtützung, ihre vollkommene Mündigkeitserklärung und Befreiung von den alten despotiſchen und Vormundſchaftsrechten fordern und ſich in freien ſtaatsbürgerlichen Verfaſſungen zugleich eine freie und friedliche Staatenordnung erkämpfen und in ihr die höchſten Güter und Ehren der Freiheit in Anſpruch nehmen konnten.

Dieſer große Entwickelungskampf beginnt nun nicht erſt mit der franzöſiſchen Revolution. Dieſe, ſelbſt ſeine Folge, brachte ihn vielmehr nur der ganzen civiliſirten Welt noch allgemeiner zum Bewußtſein und zog ſie gewaltſam in denſelben hinein. Es beginnt vielmehr dieſer Kampf mit dem letzten Viertel des 18. Jahrhunderts. Er wird eröffnet durch die den Obſcurantismus und Despotismus bekämpfende ſchon ganz freie Staats- und Kirchenlehre einer ganzen Reihe von Schriftſtellern, wie Montesquieu, Voltaire und Rouſſeau, Beccaria und Filangieri, Franklin und Thomas Paine, Juſtus Möſer und die beiden Moſer, Schlözer und Sonnenfels, Kant und Leſſing, Ruef und Sauter und Andere, zugleich aber auch durch viele ausgezeichnete Fürſten und Miniſter, welche, ſo wie Friedrich und Joſeph und Karl Friedrich, wie Pombal und Bernſtorff, den Forderungen und Bedürfniſſen der Zeit wenigſtens theilweiſe huldigten, die Aufklärung förderten, freie Preſſe geſtatteten, die Jeſuiten verbannten, die Leibeigenſchaft und den Feudalismus milderten und die Staatsidee in ihren Geſetzen anerkannten. Und noch viel mehr, als die guten Fürſten und Miniſter, half jetzt faſt in allen Theilen Europas, vorzüglich in Frankreich, die ſchlechte und die höfiſch gewordene corrumpirte Feudalariſtokratie. Durch freche Verhöh-

Digitized by Google

nungen der Religion, der Moral und des Rechtes, und durch ſchamloſe Mißhandlungen der Völker half ſie, auch dieſe ſelbſt zur unmittelbaren Theilnahme an dem großen Entwickelungskampfe anzuregen. Da, wo die Regierungen, gerecht und klug, wenigſtens theilweiſe ihren Rechten und Wünſchen entſprachen, ſchloſſen ſich die Völker mit einer freieren, aber dankbaren und auf lange bedriedigten öffentlichen Meinung den Regierungen an. Da aber, wo man mit ſchnöder Gewalt der Völker Rechte und Rechtsforderungen unterdrückte, ſchritt jener Kampf zu entſchloſſenerem Widerſtand; zuletzt zur Zurückweiſung der Gewalt mit Gewalt.

Es waren die Söhne des in politiſcher und Geiſtesfreiheit verhältnißmäßig gereifteſten Volkes, die Söhne Englands, es waren die engliſchen Nordamerikaner, welche gleichzeitig mit jenen friedlicheren Entwickelungen die Forderung der Volksmündigkeit und der naturrechtlichen Freiheit der Menſchen und Völker in ihrer berühmten Declaration der Menſchen- und Volksrechte zum erſten Male feierlich und vollſtändig Angeſichts Gottes und der Welt erhoben und, bei hartnäckiger Rechtsverweigerung vom Mutterlande, zugleich den Kampf auf Leben und Tod für dieſe Rechte begannen, ſie ſelbſt durch Franklin's Bemühungen zum vollen klaren Bewußtſein dieſer Rechte erwacht, und nun auch in den andern Völkern dieſes Bewußtſein und die rege Theilnahme an ihrem Freiheitskampfe erweckend.

II. Jetzt, im Beginne dieſes nun mehr als halbhundertjährigen Entwickelungskampfes, wurde in Deutſchland ein Mann geboren, welcher dieſen Kampf zur Grundidee ſeines Lebens machte, demſelben mit unermüdlicher Beharrlichkeit ſein ganzes Leben widmete, der mehr, als irgend ein Anderer durch Charakterkraft und geiſtige Waffen für einen endlichen, hoffentlich friedlichen Sieg der Volksmündigkeit und Volksfreiheit in unſerem deutſchen Vaterlande wirkte, der unter uns mehr als irgend ein Anderer der Repräſentant dieſer Rechtsforderung, der Erſte aller Volkswortführer für die Freiheit, der Schutzredner der unterdrückten Menſchheit wurde.

Gerade zu Anfang des letzten Viertels des vorigen Jahrhunderts, in demſelben Jahre, in welchem auf Franklin's Betrieb der Congreß von Philadelphia die Declaration der Volksrechte erließ und für ſie das erſte Bürgerblut floß, in welchem dieſer Haupturheber der nordamerikaniſchen Emancipation nach der letzten vergeblichen Unterhandlung mit dem Mutterlande zur Uebernahme der bürgerlichen Leitung des Freiheitskampfes den atlantiſchen Ocean durchſchiffte, in dieſem Jahre, 1775, erblickte am 18. Julius in Freiburg im Breisgau Carl von Rotteck das Licht dieſer Welt.

Rotteck's Lebensgeſchichte hat bereits viele Darſtellungen gefunden *).

---

*) Namentlich in den Zeitgenoſſen. (Neue Folge, Heft I.), im Neuen Nekrolog der Deutſchen von 1840, im Converſationslexikon, in einer akademiſchen Gedächtnißrede von Fritz (1842), in den beſonderen Werken, Carl von Rotteck von E. Münch (1831) und Rotteck's Ehrentempel von Friedrich Leon (1841). Die ausführlichſte und vorzüglichſte

Seine äußeren Lebensſchickſale waren einfach. Carl von Rotteck war das dritte der vier Kinder des Profeſſors und Directors der mediciniſchen Facultät und Protomedicus der öſterreichiſchen Vorlande Carl Anton Rodecker, welchen Kaiſer Joſeph zum Lohne ſeiner Verdienſte mit dem Namen von Rotteck adelte, und ſeiner Gattin Charlotte Prirot d'Ogeron, einer Franzöſin aus Lothringen. Rotteck wurde von beiden achtungswürdigen Eltern ſehr ſorgfältig erzogen und rühmte, ähnlich anderen ausgezeichneten Männern, mit der dankbarſten Pietät den liebevollen Einfluß der Mutter auf ſeine Herzens- und Geiſtesbildung. Schul- und Univerſitätsjahre durchlebte er ſtets in ſeiner Vaterſtadt und im elterlichen Hauſe, ausgezeichnet durch Fleiß, Fortſchritte und liebenswürdiges Benehmen. Von ſeinem Sohne jetzt mitgetheilte Jugendarbeiten und Briefe veranſchaulichen dieſes und die edle Wärme des Gemüthes, wie den hellen Geiſt des Knaben und Jünglings. Schon im 22. Jahre wurde er Doctor der Rechte und Aſſeſſor bei dem Stadtgerichte ſeiner Vaterſtadt. Er hatte ſich aus Liebe zur Unabhängigkeit dem Advocatenſtande widmen wollen, welchen ihm aber wegen ſeiner Jugend das Geſetz noch verſchloß. Eifrige philoſophiſche Studien, vorzüglich die der Kant'ſchen Schriften, hatten ihm das poſitive Recht immer widerwärtiger gemacht und in Verbindung mit den großen Zeitverhältniſſen ſeine Liebe edler Freiheit genährt. Ueberglücklich fühlte er ſich daher, als ihm ſchon nach Jahresfriſt, im 23. Jahre ſeines Alters, die ordentliche Profeſſur der Weltgeſchichte an der Univerſität ſeiner Vaterſtadt übertragen wurde. Er ſah ſich, wie er in der Vorrede zu ſeinem Geſchichtswerke ſagt, „wie durch einen Zauberſtab auf den Gipfel „ſeiner kühnſten Wünſche geſtellt, durch die Aufgabe: in heranreifenden „Jünglingen deren unerſchöpfte Wärme zu entzünden für Recht, Frei„heit und Vaterland", und widmete ſich mit glühendem Eifer und glücklichem Erfolge bei bedeutender Zahl durch ihn begeiſterter Zuhörer ſeinem neuen Berufe. Für die durch angeſtrengte Studien angegriffene Geſundheit und gegen die Einſeitigkeit bloſen Bücherſtudiums ſuchte er in wiederholten Ferienreiſen nach Oeſterreich, Italien, Frankreich und der Schweiz Erfriſchung. Hierauf als dennoch langwierige Nervenleiden ihn quälten, fand er für ſie Linderung, zuletzt Heilung in ländlichen Beſchäftigungen, für welche er allmälig in der Nähe der Stadt mehrere ſchöngelegene Weinberge und dann auf der Höhe des Roßkopfes, in herrlicher Lage, ein großes Hofgut ſich erwarb. Zu dieſen ſchönen Beſitzungen wanderte er, auf ihnen weilte er, bald mit ihrer Cultur, bald mit ſeinen höheren praktiſchen Beſtrebungen und literariſchen Arbeiten beſchäftigt, ſo viel es ihm immer die Berufsgeſchäfte erlaubten. Noch

Darſtellung gab ſo eben Rotteck's trefflicher Sohn, Hermann, in dem 4. und 5. Bande der nachgelaſſenen Schriften, welche den Briefwechſel und die Biographie des Verſtorbenen enthalten und gewiß bald in den Händen ſeiner Verehrer ſich befinden werden. Auf die hier mitgetheilten Urkunden und Thatſachen beruft ſich auch zum Theil die nachfolgende Darſtellung.

Digitized by Google

glücklichere Erheiterungen in dem arbeit- und kampfvollen Leben gewährte ihm ſeine liebenswürdige und glückliche Familie. Seit 1804 mit einer innig geliebten Gattin, Katharina Mors, vermählt, ſah er alle ſeine neun Kinder an Geiſt und Körper geſund heranwachſen. Als Schriftſteller wirkte Rotteck zuerſt nur in einzelnen hiſtoriſchen Arbeiten; in der von ſeinem geliebten Lehrer, dem Dichter Jakobi, herausgegebenen Iris. Erſt in ſeinem 37. Jahre (1811) begann er die Herausgabe ſeiner berühmten Weltgeſchichte, die er in ſechszehn Jahren (1827) mit dem neunten Bande vollendete. Doch bald wirkte Rotteck auch noch außerdem und neben allen ſeinen verſchiedenartigen praktiſchen Beſchäftigungen äußerſt thätig und fruchtbar als Schriftſteller für Freiheit und Recht. Theils verfaßte er noch mehrere Bücher; er gab einen Auszug aus ſeiner Weltgeſchichte in vier Bänden (1831—32) heraus, vollendete das von Aretin begonnene Staatsrecht der conſtitutionellen Monarchie in drei Bänden (1824—28), ſchrieb ein Werk über Spanien und Portugal (1839), und vor allen ſein zweites Hauptwerk, ſein Lehrbuch des Vernunftrechts und der Staatswiſſenſchaften, in vier Bänden (1829—35). Theils ſchrieb er eine ganze Menge Gelegenheits- und politiſche Flugſchriften, wie die Schrift für die Erhaltung der Univerſität Freiburg, welche weſentlichſt für deren Rettung wirkte, Gedächtnißreden auf Carl Friederich, Jakobi, Mertens; ferner Ideen über Landſtände, womit er 1819 ſein conſtitutionelles Wirken in Baden eröffnete; ſodann eine vortreffliche Schrift gegen ſtehende Heere, welche ihm Verdruß vom Militär bereitete, eine Geſchichte der badiſchen Landtage u. ſ. w. Dieſe Schriften ſind ſämmtlich jetzt, verbunden mit ſeinen wichtigſten landſtändiſchen Reden und mit Arbeiten in Zeitſchriften und größeren Sammlungen, in fünf Bänden Kleinerer Schriften noch von Rotteck ſelbſt (1829—35) und abermals in fünf Bänden Nachgelaſſener Schriften herausgegeben von ſeinem Sohne Hermann (1841—43). Ferner ſchrieb und wirkte er als alleiniger oder als Mitredacteur politiſcher Zeitſchriften oder größerer encyklopädiſcher Werke, wie der Deutſchen Blätter (1813, 14 und 15), des landſtändiſchen Archivs (1819), der Allgemeinen politiſchen Annalen (1830—33), des Hiſtoriſchen Bilderſaals (1828), des Freiſinnigen und des Badiſchen Volksblattes (1832), ſo wie des Statslexikons; — oder endlich auch als bloſer Mitarbeiter an vielen ähnlichen Werken, wie an der Allgemeinen deutſchen Encyklopädie, an dem Converſationslexikon, an dem Hermes u. ſ. w.

Im Jahre 1818 vertauſchte Rotteck das Lehrfach der Geſchichte mit dem des Naturrechts und der Naturwiſſenſchaften, in welchem er jetzt bei dem in Deutſchland erwachenden praktiſchen politiſchen Leben noch unmittelbarer für ſeine patriotiſchen Ideen wirken konnte, und erfreute ſich auch in dieſem Lehramt eines bedeutenden, ſegenreichen Wirkungskreiſes, bis er in der Reactionszeit 1832, in Folge eines Bun-

Digitized by Google

desbeſchluſſes, ohne Angabe irgend eines Grundes, in unfreiwilligen Ruheſtand verſetzt wurde. Seine Mitbürger wählten ihn jetzt wiederholt zu ihrem Bürgermeiſter. Die Regierung aber verſagte — mit ſehr bedenklicher Geſetzauslegung — die Beſtätigung. Glücklicher Weiſe konnten die ihm feindlichen Gewalten die bedeutendere Wirkſamkeit als Schriftſteller und als Volksvertreter nicht ebenfalls vernichten, obwohl gleichzeitig mit der Penſionirung auch die politiſchen Annalen und der Freiſinnige durch die Bundesverſammlung unterdrückt, und ihm auf fünf Jahre die Redaction einer Zeitſchrift unterſagt wurde. Seine landſtändiſche Wirkſamkeit hatte Rotteck 1819, 20 und 22 als Univerſitätsabgeordneter in der erſten Kammer der badiſchen Landſtände ruhmvollſt begonnen. In dem Jahre 1825 hatte die Reaction ſeine von ihm aus Freiheitsliebe und Pflichteifer eifrigſt geſuchte Wiedererwählung verhindert. Von 1830—1840 aber wirkte er in der zweiten, oder Volkskammer, welche für Rotteck einen erfreulicheren Standpunct und Wirkungskreis darbot, als die erſte, die ſogenannte Adelskammer. Der lebhafteſten und dankbarſten Zuſtimmung des badiſchen und deutſchen Volkes erfreuten ſich vom erſten Anfang an ſeine Freiheitsbeſtrebungen, ſo wie ihn auch als Gelehrten viele gelehrte Geſellſchaften, die baieriſche und die norwegiſche Akademie, das Inſtitut von Frankreich und andere durch Aufnahme ehrten. Im Jahre 1840 hob die Regierung durch Reactivirung des ſchon 65jährigen, doch jugendlich kräftigen, thätigen Mannes das alſo jetzt ſelbſt als bedauernswerth anerkannte achtjährige Interdict gegen ſeine Lehrvorträge wieder auf — doch leider zu ſpät, als daß Rotteck, die Univerſität und die ſtudirende Jugend der Erfolge dieſer Maßregel hätten froh werden können. Rotteck hatte während des letzten langen Landtags ſeinen allzu vielen Arbeiten zu gewiſſenhaft faſt jede nöthige Erholung und ſeine Geſundheit geopfert. Ein Gichtleiden überfiel ihn faſt zu derſelben Zeit, wo er mit Luſt ſeine Vorleſungen wieder zu eröffnen gedachte, und nachdem er ſo eben die im Staatslexikon abgedruckte Abhandlung über Naturrecht als Einleitung für dieſelbe beendigt hatte. Das Uebel nahm nur allzu bald eine gefährliche Wendung und endigte nach einem mehrwöchentlichen ſchmerzlichen Krankenlager am 26. November 1840 — viel zu früh für die Seinigen, ſeine Freunde und das Vaterland — des vortrefflichen Mannes ſchönes, unermüdlich thätiges und wirkungsreiches Leben.

III. Der wahre Kern und Mittelpunct dieſes Lebens, welcher den ſo eben kurz angedeuteten äußerlichen Lebensumriß ausfüllte und beſeelte, die Grundidee, welche Rotteck's Gefühle und Gedanken durchdrang, ſein Streben beherrſchte und ſeine bewundernswerthe Thätigkeit, zumal die des Bürgers und Volksvertreters, des Lehrers und Schriftſtellers, leitete — dieſe Grundidee iſt keine andere, als die zu Anfang dieſes Artikels bezeichnete, dieſe höchſte Idee der heutigen geſitteten Menſchheit in ihrem noch unbeendigten Entwickelungskampfe. Es iſt die Idee der Mündigkeit, des Rechts, der Freiheit der Völker oder, wie Rotteck ſich gern ausdrückte, der Sieg des Vernunftrechtes über das hiſtoriſche Recht.

Digitized by Google

Dieſe Grundidee gab ihm nicht die elterliche Erziehung und Lehre. Vielmehr huldigte der Vater treu den öſterreichiſchen ſtreng monarchiſchen und ariſtokratiſchen Principien und ſchloß ſich gern dem Adel an, die Mutter aber, eine Franzöſin und adelich, theilte vollends mit der Emigrantenpartei ſo vollſtändig den bitteren Haß gegen die franzöſiſche Revolution und alle ihre Grundſätze, daß dem Sohne, nachdem er ſich frühzeitig als Jüngling von der Familienanſicht emancipirt hatte, die Pietät ſelbſt die Berührung ſeiner politiſchen Anſichten in ihrer Gegenwart verbot. Rotteck ſchöpfte ſeine Grundidee unmittelbar aus der Grundidee ſeiner Zeit und aus ſeiner dafür empfänglichen, geſunden, freiheitliebenden, edeln Seele. Es erweckte ſie ihm das Zeitalter Kaiſer Joſeph's, welchem Rotteck auch in ſeiner Geſchichte, wie im Staatslexikon, ein würdiges Denkmal ſeiner lebenslänglichen Verehrung ſetzte. Die Begeiſterung vorzüglich auch für die joſephiniſche kirchlich freiere Entwickelung beſeelte viele edlere Männer Freiburgs um ſo mehr, da die Jeſuiten früher ihre Univerſität faſt zu Grunde gerichtet hatten. Seine Grundidee wurde Rotteck ferner erweckt und ausgebildet durch die franzöſiſche Revolution, die in ſeinen Jünglingsjahren die Welt ergriff und bewegte, die in Deutſchland nicht blos ſolche edle Geiſter, wie Kant und Fichte, wie Klopſtock und Jean Paul, ſondern ſelbſt Goethe erwärmt hatte. Sie wurde ihm endlich erweckt und befeſtigt durch jene oben unter I. genannten Schriftſteller und die beſten Geſchichtſchreiber des Alterthums und des freien Britanniens, vor Allem durch das Studiren ſeines Lieblingsſchriftſtellers, des freiheitliebendſten, menſchenfreundlichſten aller Philoſophen, des unſterblichen Kant, der in ſeiner reformatoriſchen Kritik die Philoſophie von den dogmatiſchen Glaubensgeboten und individuellen Speculationen der Schulphiloſophen emancipirte und ſie republicaniſch auf das allgemeine Bewußtſein und den ſittlichen Glauben aller Denkenden zurückführte und die moraliſche gleiche, freie Würde, Beſtimmung und Selbſtgeſetzgebung zur Grundlage aller praktiſchen Philoſophie und Rechts- und Staatslehre machte.

Jene große Grundidee ſpricht ſich nun wirklich ſchon in den Briefen des Jünglings Rotteck aus. Sie leitete ihn ſchon, als er ſich noch in den akademiſchen Jahren mißmuthig von den poſitiven oder hiſtoriſchen Rechten immer mehr ab- und mit größerer Begeiſterung dem Studium Kant's zuwendete. Sie durchwehte und beherrſchte ſein ganzes ſchriftſtelleriſches Wirken, zunächſt ſein Geſchichtswerk. Rotteck glaubte, wie ſeine Antrittsrede bei Uebernahme des geſchichtlichen Lehrſtuhls ausführte, an den Fortſchritt der Menſchheit, und ſah als deſſen Grundbedingung und Weſenheit die immer gerechtere und freiere und dadurch edlere Geſtaltung des Volkslebens an. Die Idee der Gerechtigkeit oder der freien Menſchenwürde, der bürgerlichen und Volksfreiheit, der geiſtig und politiſch freien, menſchlich würdigen Entwickelung, die Idee von Licht und Recht liegt als Maßſtab der Würdigung ſeiner geſchichtlichen Darſtellung zu Grunde. Sie und die Verwerflichkeit und Fluchwürdigkeit ihrer Unterdrückung treten überall als Mahnung und

Digitized by Google

Lehre aus derſelben hervor. Die größten und folgereichſten Kämpfe und Ereigniſſe für geiſtige und politiſche Emancipation und Freiheit, wie die Reformation, die nordamerikaniſche und franzöſiſche Revolution (die letztere natürlich abgeſehen von ihren Entartungen), nicht minder ſolche für Freiheit glühende ſittlich reine Heldenſeelen, wie Timoleon und Brutus, Waſhington und Lafayette — ſie ſind auch die mit der größten Begeiſterung ausgeführten Glanzpuncte ſeiner hiſtoriſchen Darſtellung. Zu Gunſten der Freiheits- und Volksunterdrücker beſtachen ihn auch ſelbſt die glänzendſten Eigenſchaften, Thaten und Erfolge eines Alexander, eines Cäſar nicht, eben ſo wenig als zu Gunſten rechts- und ſittenloſer Freiheitskämpfer, der engliſchen Independenten, der franzöſiſchen Jacobiner, das aufgepflanzte ihm an ſich ſo heilige Panier der Freiheit. Auch ſpricht Rotteck ſich unumwunden für dieſen praktiſchen, dieſen hohen, humanen und patriotiſchen Zweck, für dieſe von den Neueren ſogenannte ſubjective Richtung ſeines hiſtoriſchen Werkes aus. Er ſagt ſchon in der Einleitung, daß die Befriedigung der geiſtigen Zwecke der Geſchichte, die Mittheilung von Erkenntniſſen „nur die „Hälfte ihres Werthes beſtimmt. Sie ſoll auch auf's Gefühl und „den Willen wirken, die moraliſche Kraft erhöhen, Liebe zur Tugend, „Haß des Laſters geben und Begeiſterung zur großen That; deshalb „muß ſie auch nicht blos zum Verſtande, ſondern zur Phantaſie und „zum Herzen reden." — „Selbſt die Alten ſchreiben mit parteiiſcher „Vorliebe für ihr Vaterland und ihre Verfaſſung." Deshalb fordert er auch von dem Geſchichtsſchreiber vor Allem „Eifer für Menſchenwohl „und Bürgerglück, für Vaterland und Freiheit. Er muß durchglüht „ſein von Liebe für alles Große und Gute und den Muth haben, die „erhabenen Wahrheiten, von denen er ſelbſt durchdrungen iſt, öffentlich „und laut zu verkünden, wenn er dadurch auch den Zorn der Gewaltigen und den Haß des Pöbels auf ſich laden, die Ausſicht auf Lebensgenuß verlieren, Schmach und Verfolgnng ernten ſollte." — Ganz dieſen Grundſätzen treu, ſchrieb Rotteck noch unter Napoleon'ſcher Tyrannei, ſo wie ſpäter in Zeiten der heftigſten, leidenſchaftlichſten Reaction mit einer wahrhaft ſeltenen Kühnheit, keineswegs etwa blos gegen die unteren Unterdrücker und Obſcuranten, ſondern gegen die mächtigſten. Selbſt die Vorrede der erſten Auflage 1812 beſeufzt ſchon ausdrücklich den Druck des Vaterlandes, und in der Vorrede zur zweiten Auflage ſagt er: „In den Tagen der völligen Erdrückung aller Rechte „der Völker und der Einzelnen durch die Schreckensmacht des Einen, „wo, von der Gegenwart ſtrafend, ſo wie ſie es verdiente, zu ſprechen, „Verderben brachte, und jede der Freiheit holde philoſophiſche oder politiſche Lehre geächtet war, erkannte ich in der Geſchichte noch ein „einziges übriges Organ zur Verkündung der Wahrheit. — In dem „Urtheile über längſtvergangene Begebenheiten und Charaktere mochte „jenes über die Schickſale und Machthaber des Tages erklingen." Seine wiederholte Erklärung, daß er unter der Napoleon'ſchen Unterdrückung durch geſchichtliche Darſtellungen und Beurtheilungen entſprechender frü-

Digitized by Google

herer Erſcheinungen die ganze Abſcheulichkeit und Fluchwürdigkeit des neueſten Despotismus und der Völkerunterdrückung, wie die Herrlichkeit der Befreiung und der Freiheit fühlbar machen, den Haß gegen jenen, die Begeiſterung für dieſe erwecken wollte (Briefwechſel S. 171), dieſe muß Jeder vollkommen beſtätigt finden, der ſeine Geſchichtswerke lieſ't.

In der Vorrede zu dem hiſtoriſchen Bilderſaal ſagt er, noch näher ſeine ganze Grundidee bezeichnend, die Geſchichte ſei ihm ſtets erſchienen als „die trefflichſte Grundlage und die treuſte Bildnerin einer „aufgeklärten öffentlichen Meinung, dieſe aber als das „wahre Lebensprincip rechtgemäß verfaßter Staaten, „als erſte Bedingung des öffentlichen Rechts, wie des öffentlichen Wohls.“ In einem Briefe an Zſchokke (S. 171) bemerkt er über dieſe ſeine Geſchichtsbehandlung: „Ich glaube nicht „die Geſchichte herabzuwürdigen, indem ich ſie ſo, ohne Abbruch „der Wahrheit dem edelſten Zweck der Menſchheit dienſtbar „mache.“ — In der Antrittsrede endlich, bei Uebernahme des Lehrſtuhls des Vernunftsrechts und der Staatswiſſenſchaften, ſagt Rotteck zur Darlegung der Einheit ſeines Beſtrebens und Wirkens: „Der „Geiſt, worin ich von Anbeginn meine hiſtoriſchen Studien trieb, worin „ich Geſchichte gelehrt und geſchrieben habe, iſt die Rückſicht auf „Recht und Politik geweſen. Ich habe die Geſchichte nur als „treue Rathgeberin in den ewig heiligen Angelegenheiten der Menſchen „geehrt und vor Allem als die Pflegerin politiſcher Weisheit und Tugend „und als unbeſtechliche Richterin, deren hehre Ausſprüche die letzte Hoffnung ſind für das der trotzigen Gewalt ſonſt Preis gegebene Recht. „Dieſes Recht und deſſen philoſophiſche Erkenntniß in Privat- wie in „öffentlichen Dingen hat meine erſten dringendſten Gelübde erhalten. „Die Geſchichte hat nur meine erſte Liebe durch ihre ernſten Lehren „geläutert und bekräftigt.“ — Die Hauptrichtung des Rotteck'ſchen Geſchichtswerkes konnte natürlich auch aufmerkſamen Leſern nicht entgehen. Würdig ſpricht insbeſondere mehrmals der treffliche Zſchokke ſich über das Werk und ſeine Richtung aus. So ſchreibt er 1818 S. 175: „Sie werden Gutes und Großes wirken und vielleicht nur „von den Anathemen hören, die von Finſterlingen und Selbſtſüchtigen „gegen Ihre glorwürdigen Ketzereien laut oder leiſe ausgeſprochen werden. Johann Müller ließ ſich oft von der dynamiſchen Größe „einzelner Helden, Könige und Päpſte entzücken. Sie ſahen, unbeſtochen durch alles Blendwerk der Erſcheinungen und Wirkungen, auf „die moraliſche Größe.“ — — „Sie theurer, edelmüthiger Streiter „Gottes, der Sie für Recht, Wahrheit und Freiheit des menſchlichen Geſchlechts gegen die finſtere Gewalt der ſelbſtſüchtigen Leidenſchaften und thieriſchen Begierden ausrücken — Sie ſtehen unter „dem heiligſten Panier.“ Im September 1823 ſchreibt er: „Ihre Geſchichte iſt die ernſte Betrachtung eines hochgereiften Geiſtes, der Erguß eines reinen, wahrhaft menſchlich fühlenden Gemüthes über die

Digitized by Google

„Leiden der Welt und deren Quellen. Es iſt eine Geſchichte außer den „bisherigen Regeln. Ihre Individualität tritt jederzeit klar in derſelben „hervor und wirkt das Univerſale des Rechtsgefühls in der „Bruſt der Leſer. Dieſe Geſchichte wird auf das Zeitalter wirken, „dem man Verkrüppelung zudenkt. — Sie werden ohne „Zweifel Anfechtungen erfahren. Die werden Sie adeln." — Nach Durchleſung des letzten Bandes der Geſchichte über die neueſte Zeit und den Wiener Congreß bis zur heiligen Allianz ſchrieb Zſchokke S. 197: „Sie ſind durch Ihr großwirkendes Werk unter den Deutſchen einer „der Seltenen geworden, welche ſo muthig als weiſe den Mächten der „Finſterniß das tolle Spiel vereiteln. Die Geſchichte iſt die Lehrerin der „Nationen, aber nur wenn ſie mit Lippen lehrt und redet, wie die „Ihrigen, und nicht zu den Schulweiſen allein, ſondern zu allem Volke „ſpricht, beſonders zur Blüthe der Nation. Sie erwärmen das Herz „unſerer Jünglinge. Ihr Lehrzimmer in Freiburg iſt klein gegen das „Auditorium, das Sie in Deutſchland und der Schweiz um ſich gebil„det haben. Und das Durchblitzen eines heiligen Zornes wird die Nach„welt einem Geſchichtsforſcher des neunzehnten Jahrhunderts ſo we„nig verargen, als dem Jehova auf dem Sinai den Anbetern des gol„denen Kalbes oder dem Tacitus unter den Cäſaren." Das deutſche Volk aber würdigte thatſächlich Rotteck's muthigen Kampf für die äußere und innere Freiheit des Vaterlandes, wie es die ganz beiſpiellos ſchnelle und große Verbreitung des Werkes beweiſ't. Es war in der That dieſes Werk, wie ein Franzoſe ſich ausdrückt, ein Ereigniß, es war eine Macht für Licht und Recht, für geiſtige und politiſche Freiheit in der öffentlichen Meinung. Und es wird eine ſolche bleiben, trotz der Verbote aus Haß der politiſchen, trotz des Verbrennens aus Haß der geiſtigen und kirchlichen Freiheit.

Dieſelben Ideen, als Zielpunct und Maßſtab aller politiſchen Beſtrebungen und Conſtructionen, konnte Rotteck noch unmittelbarer und ausſchließlicher darſtellen, noch nachdrücklicher begründen in ſeinem Lehrbuch des Vernunftrechts und der Staatswiſſenſchaften, welchem Werke er wegen dieſer ausſchließlicheren Darſtellung der Grundidee ſeines Lebens den Vorzug vor ſeinem Geſchichtswerke gab. Vielleicht mit Unrecht. Wenigſtens wird das letztere, eine unverfälſchte Weltgeſchichte, vom würdigſten Standpunct aus aufgefaßt, höchſt lehrreich und ergreifend dargeſtellt, ſtets einem größeren Kreiſe von Leſern zugänglich ſein. Allerdings aber lehrt das andere Werk die Grundſätze des Rechts und der Staatsweisheit mit eben ſo großer Reife, als praktiſcher Tüchtigkeit des durch lange Geſchichtsſtudien und durch praktiſche politiſche Beſtrebungen und Erfahrungen ausgebildeten Mannes, mit eben ſo warmer begeiſterter Auffaſſung und wahrheitstreuer Durchführung der ewigen Grundideen, der Gerechtigkeit und Freiheit, wie mit überraſchend ſcharfſinnigen Begriffsentwickelungen und mit einer von jeder Schulphiloſophie reingehaltenen, klaren, allgemein verſtändlichen Darſtellung. Und wie im Einzelnen abweichende Anſichten auch möglich ſind, ſo dürfte doch,

Digitized by Google

wenn man den jetzigen Standpunct unſeres Wiſſens und Lebens und zugleich, bei verhältnißmäßig nicht allzu großem Umfange, die Vollſtändigkeit in's Auge faßt, ein gleich vorzügliches praktiſches Werk über denſelben großen Gegenſtand weder die Literatur der Deutſchen, noch die irgend einer andern Nation aufgewieſen haben. Daß dabei in den ewigen Grundſätzen des Rechts der Verfaſſer mehr wahr, als originell und als ſelbſt den Reſultaten nach neu zu ſein ſuchte, dieſes wird gewiß für die Verſtändigen nur den Werth des Buches erhöhen. Verehrend Rotteck's Treue und Begeiſterung für die Grundideen ſeines Lebens und Wirkens, wird er einſtimmen in Menzel's Worte in der öffentlichen Beurtheilung des Werkes: „Wir preiſen Hrn. v. Rotteck glück„lich und rechnen es ihm zur großen Ehre, daß er ſich von den Sophis„men und dem Hochmuthe der modernen Schulen nicht hat verführen „laſſen, daß er unter den neuen Freunden der Lüge ein alter Freund „der Wahrheit geblieben iſt, daß er es in einer Zeit, wo Alles nur „Geiſt zu haben trachtet, nicht verſchmäht, noch eine Geſinnung zu „haben."

Rotteck ſelbſt ſpricht ſich auch in der Vorrede zu dieſem Werke (XV.) über ſeine Grundidee würdig aus; er ſagt: „Freiheit und Recht ſind die Looſungsworte der heutigen Zeit." Dann führt er aus, daß ſie nur ſiegen können „durch Vereinigung der Gemüther für ſie „durch die öffentliche Meinung. Darum ſoll Jeder die hohen „Looſungsworte treuliebend mit aller ihm nur möglichen Kraft verkündi„gen. Dies iſt der Grundſatz, wornach ich lebe und handle. Ich würde „glauben, nicht umſonſt gelebt zu haben, wenn es mir gelingt, auch nur „Einen oder Zwei für Freiheit und Recht zu erwärmen. Dieſelben wer„den Andere und dieſe abermal andere Freunde der guten Sache gewin„nen. So wird, ob auch nur ein kleiner Waſſerfaden in den ſchwellen„den — zuletzt unwiderſtehlichen — Strom der öffentlichen Meinung ſich „bilden."

Dieſelben Grundideen nun, welche Rotteck's beide ſchriftſtelleriſchen Hauptwerke erzeugten, beherrſchten und durchdrangen, ſie leben eben ſo in allen ſeinen vielen übrigen Schriften.

Keiner Verſicherung aber bedarf es wohl, daß die Grundideen ſeiner Lehrbücher auch ſeine Lehrerwirkſamkeit beſeelten und beherrſchten, durch welche er mehr als dreißig Jahre lang eine große Zahl begeiſterter Zuhörer an ſich knüpfte.

Vor den Augen der Welt liegt ferner die Durchführung derſelben Grundideen auch in der landſtändiſchen Wirkſamkeit Rotteck's. Das was Rotteck als Schriftſteller auszeichnete: Würde und Adel des Inhalts durch Auffaſſung deſſelben nach höheren Ideen und Geſichtspunkten, mit glücklicher Anordnung und belebender, feſſelnder Darſtellung, zugleich eine wiſſenſchaftliche, gründliche und logiſche Entwickelung der Gedanken mit Klarheit und Schärfe des Urtheils und mit Anſprache an Gemüth und Phantaſie, endlich durch die innere Harmonie, wie durch die eigene lebendige Ueberzeugung doppelt ergreifender Wirkung — dieſe

Digitized by Google

Vorzüge aller ſeiner Darſtellungen verband Rotteck als Redner mit berechneter, redneriſcher Kunſt und höchſt fließendem Vortrage; ſo, daß er als Redner in noch weit höherem Maße, denn als Schriftſteller hervorragte. Ein guter und unbefangener Beobachter, Varnhagen v. Enſe, ſagt in der Tribüne von Rotteck: „Er hatte die ſtrenge „Denkart und den Reichthum der Kenntniſſe in das neue Gebiet des „öffentlichen Staatslebens übergetragen und mit eigenem Geiſte und glück„lichem Talente auch die wiſſenſchaftliche Behandlung darin fortgeſetzt, „ohne daß die treffende Anwendung und die Wirkſamkeit für den Au„genblick jemals gefehlt hätte. Die ungewöhnliche Kraft eines wiſſen„ſchaftlichen Geiſtes, deſſen Strenge und Sicherheit oft an Fichte er„innerte, machten einen beſonderen Eindruck und zogen die Blicke zu einer „Höhe, die nicht Jedem bequem ſein konnte, aber Ehrfurcht gebot.“ Letztere erhielt Rotteck vor Allem auch durch die ſittliche Würde und Strenge, mit welcher er ſogar ſeinem reichen natürlichen Witz den Zugang auf die Rednerbühne verſagte. Ueberall athmete, eben ſo wie in ſeiner Geſchichte, auch aus ſeiner verſtandesklaren Rede Begeiſterung für das Gute und Abſcheu gegen das Schlechte. Vorzüglich war es gerade die unerſchütterliche Ueberzeugung und ſtille Begeiſterung für die von ihm vertheidigten Grundſätze des Rechts und der Freiheit, die jeden Zuhörer ergriffen und ſehr bald das weniger günſtige Organ gänzlich vergeſſen ließen. Sehr wahr ſagt Varnhagen von Enſe: „Hr. v. Rotteck ſtand in der Stände„verſammlung als das Muſter eines edlen Mannes da, dem Vernunft und „Wahrheit über Alles gehen.“ Jeder Laut verſtummte in dem angefüllten Saale, ſelbſt die Gegner wurden innerlich ergriffen, nicht ſelten entwaffnet, wenn Rotteck über einen wichtigen Gegenſtand das Wort ergriff, wenn er die Ungerechtigkeit der Unterdrückung ewiger Menſchen- und Bürgerrechte — ſei es die Unterdrückung durch verkehrte Anwendung der Amtsgewalt gegen hülfloſe Bürger, wie in der herrlichen Rede über die unglückliche Heidelsheimer Geſchichte, ſei es die Unterdrückung durch verkehrtes hiſtoriſches Recht, wie in der Frohn- und Zehntſache, oder ſei es endlich die Unterdrückung durch die Miniſter und Diplomaten, wie in ſeinen Verwahrungen gegen mehrere Bundesmaßregeln — vor den Richterſtuhl des Rechts und der öffentlichen Meinung ſtellte, ſie bis in ihre letzten Schlupfwinkel verfolgte und ihre Verwerflichkeit nachwies: „Uns Allen“ (ſo ſagte der Miniſter Winter 1835 am Schluſſe der von Rotteck über den Rechtszuſtand Deutſchlands gehaltenen Motionsrede), „uns Allen iſt nach der Rede des Hrn. v. Rotteck, wie wenn „ein ſchweres Gewitter in dem Saale ſich entladen und uns die Ge„witterluft niedergedrückt hätte, wir müſſen uns erſt frei machen von „dieſem Eindruck.“ Und erſt am folgenden Tage wagten er und ſeine Anhänger Widerſprüche gegen den zuvor mit einſtimmiger begeiſterter Zuſtimmung aufgenommenen Vortrag und ſeinen Druck.

Auch in allen ſonſtigen praktiſchen, amtlichen und bürgerlichen Beſtrebungen ſtanden immer Rotteck's Grundideen vor ſeiner Seele und leiteten, ſo weit der Gegenſtand nur ein-

Digitized by Google

Beziehung zuließ, ſein Wirken. Selbſt bei den zahlloſen Feſten, denen er vorzüglich in der ſpäteren Periode ſeines Lebens anwohnte, bei den öffentlichen, ihm in der Fremde oder in der Heimath gegebenen, wie bei den Feſten der Muſeum-, oder der bürgerlichen Leſegeſellſchaft, oder bei denen der Landſtände, oder bei den durch Rotteck's Gaſtfreundlichkeit im Familien- und Freundeskreiſe bereiteteten, verbanden ſeine Trinkſprüche ſtets den Ernſt ſeiner patriotiſchen Beſtrebungen mit der heiteren Anmuth des Feſtes und machten meiſt erhebenden und ergreifenden Eindruck.

IV. Rotteck lebte ganz, er lebte mit aller Liebe und mit allem Haß, mit allen Kräften ſeiner tüchtigen Natur und mit willig aufopfernder Hingebung der Einen Idee — und dadurch war er groß. Dieſes gab Einheit, Beharrlichkeit und aufopfernde Treue, ſomit die Würde der Tugend und eben ſo den großen, unberechenbaren Erfolg ſeinem beinahe vierzigjährigen unermüdlichen Wirken.

Rotteck hatte eine erregbare Phantaſie, ein weiches reizbares Gemüth, empfänglich für alle ſanfteren Genüſſe des Lebens, wie für rührende, ſchmerzliche und beſorgliche Eindrücke. Er hatte nicht das, was man phyſiſchen Muth nennt, eine natürliche Kälte gegenüber von Gefahr, Schmerz und Tod. Er, früher durch zu große gelehrte Anſtrengungen ſchwächlich, von Natur beſcheiden und ſtill ſeinem Lehramte lebend, überraſchte ſeine Freunde, als ſie ihn, da die Zeit dazu kam, ſo feurig am öffentlichen politiſchen Kampfe Theil nehmen ſahen. Und es hatte ſeine ſittliche Liebe, ſeine Treue für Recht und Freiheit ſo ſehr ihn gehoben und mit moraliſchem Muthe, mit wahrem Bürgermuthe geſtählt, daß alle Lockungen und Befürchtungen in ihrem Dienſte verſtummten, und dieſes in einer Zeit, wo in Deutſchland ſo viele Kerker mit politiſch Beſchuldigten gefüllt waren, ſo Viele in den ſchauderhaften, langen, deutſchen Inquiſitionskerkern erlagen, wo ſelbſt der Volksvertreter Herber (ſ. „Naſſau"), Behr und Jordan Kerkerleiden keinem deutſchen liberalen Volksvertreter ſo ganz ferne ſtanden, wo ſich auch Rotteck wiederholt mit Criminalproceſſen bedroht ſah, einmal ſelbſt nur wegen eines unſchuldigen Trinkſpruches, ein anderes Mal wegen Beſorgung einer ſchuldloſen Denkſchrift, ein drittes Mal wegen einer landſtändiſchen Rede, wo ihm alſo dieſes und nächtliche Warnungen bevorſtehender Verhaftung und die ernſteſten miniſteriellen Bedrohungen ſeines und der Seinigen Lebensglückes wohl hätten ſchrecken können*). Wer in ſolchen Zeiten — gleich viel, ob durch das wirkliche eigene Beſtreben, oder durch die aufhetzende, verleumderiſche Darſtellung von demſelben, ſo wie Rotteck, Prieſter, Ariſtokraten, Soldaten, Miniſter und Fürſten und ſelbſt einen Theil ſeiner fanatiſirten Mitbürger zu Gegnern und Verfolgern hat, der darf wohl an einige Gefahren denken. Rotteck kannte auch, wie er einem Freund ſchreibt (S. 407) die Gefah-

*) Biographie S. 435. 440 ff.

Digitized by Google

ren: „welche ihm von der grenzenloſen Tücke und Bosheit ſeiner Feinde drohten.“ Aber er ſetzt ſogleich nach der Klage über ſo verkehrte Zuſtände hinzu: „Mag es! ich werde durch dieſes Alles nur befeſtigt und möchte tauſendmal lieber Sidney, als Jefferies ſein.“ Selbſt eine einzelne materiell vorausſichtlich erfolgloſe Motion und ihren Druck den ernſtlichſten miniſteriellen Wünſchen und den Drohungen von Majeſtätsproceſſen zu opfern, ſuchten ihn Freunde vergeblich zu beſtimmen *). So vollkommen hatte er in Wahrheit ſich und ſein ganzes Daſein ſeiner höchſten Idee dahingegeben, ſo ſehr war ſein ganzes Leben, ſein Glück und Unglück mit der Sache der Freiheit, mit ihrem Sieg oder Untergang verbunden, daß nur ihre Siege ihm wahre befriedigende Freude, daß ihre Niederlagen ihm durch nichts zu tilgenden Kummer und Schmerz bereiteten. Und als namentlich ſeit den unglücklichen deutſchen Reactionen, nach den Freiheitskriegen und nach der Julirevolution die armen deutſchen Liberalen und ihre Freiheit hundertmal mehr Niederlagen und Bedrängniſſe, als Siege und nahe Siegesausſichten erlebten, ſo war auch Rotteck's Stimmung großentheils von Schmerz oder Unmuth getrübt, wie dieſes alle ſeine Freunde wiſſen, wie ſeine Briefe bezeugen **). Dieſes war bei ihm der Fall, welcher doch von jeder krankhaften Hypochondrie frei und für die edelſten Freuden der Natur, der Landwirthſchaft, der Freundſchaft, des Familienlebens, der Gaſtlichkeit und der Schriftſtellerei an ſich ſo ſehr empfänglich war, und der außer dieſen Bedrängniſſen der Freiheit nur Urſachen zur Freude hatte. Wie ſchmerzlich aber ihm ſeine patriotiſchen Beſtrebungen werden mochten, wie hoffnungslos ſie ihm erſchienen, er blieb ihnen unwandelbar treu. Rotteck war mit ſeinem empfänglichen weichen Gemüth der allerzärtlichſte und liebevollſte Familienvater einer zahlreichen höchſt liebenswürdigen Familie, deren äußeres Glück bei nur geringem Vermögen auch ökonomiſch von ſeinem Schickſal abhing. Die ſtete liebevolle Beſorgniß für die Seinigen konnte man oft übertrieben und unnöthig ſtörend nennen, ſie war ſo groß, daß ihn z. B. eine gefährliche Krankheit eines Sohnes ſelbſt krank machen, ein geringfügiges Leiden eines andern Sohnes, nur um ſich ſelbſt von der Gefahrloſigkeit völlig zu überzeugen, zur mühevollſten Reiſe beſtimmen konnte. (Biogr. S. 494. 496.) Und dennoch ſagte er wiederholt, daß auch das Glück der Seinigen und ſeine Freude daran für ihn ſich unterordnete dem Siege des Rechts und der Freiheit des Vaterlandes. Und er bethätigt es durch ſein Leben, durch ſeinen unausgeſetzten muthigen Kampf gegen die Gewalt, gegen Ariſtokratismus und Obſcurantismus und ihre unermüdlichen Verfolgungen, durch den Kampf bis zum Greiſenalter und Tod ***).

---

*) Siehe vorige Note.

**) S. 55. 291. 321. 407. 458.

***) Ein vollgültiger Zeuge, der Miniſter Winter, indem er ihn im Falle einer beſtimmten Oppoſitionsmaßregel mit der ſchonungsloſeſten Behandlung als Feind von Seiten der Regierung bedroht, dann aber, weil

Digitized by Google

Man muß, um dieſes, um alle Opfer und Entſagungen in ſolchem Kampfe richtig zu würdigen, den Blick auf die Verhältniſſe in Deutſchland werfen. Hier ſchützt keine Habeascorpusacte, kein öffentliches und Schwurgericht, endlich keine freie Preſſe den muthigen und rechtlichen Oppoſitionsmann gegen alle Gefahren geheimer Inquiſitionsproceſſe, gegen Willkür und Beleidigungen der allmächtigen Polizei- und Adminiſtrativgewalt, gegen die Widerwärtigkeiten oft gemeiner Verfolgungen durch unwürdige Wohldiener, gegen Verfolgungen zuweilen ſogar der Freunde, eben weil ſie Freunde ſind. Und ſelbſt gegen öffentliche Verleumdungen und Mißdeutungen iſt oftmals, wie auch Rotteck bitter klagte, die Vertheidigung unmöglich. Mag es leicht ſein, auf alle Vortheile glänzender Stellungen zu verzichten, für welche Rotteck's Talente und Kenntniſſe ſo ſehr ihm den Zugang bahnen konnten, ſchwerer war es, das äußere Lebensglück ſelbſt der theuren Gattin, geliebter Söhne und Töchter einer ungewiſſen Zukunft, mächtiger Ungunſt und Verfolgung auszuſetzen. Seine Penſionirung, welche keineswegs, wie Viele glaubten, und wie es früher und anderwärts ſtets geſchah, dem Penſionirten ſeinen Gehalt beließ, raubten vielmehr Rotteck die Hälfte ſeines ſehr mäßigen, für die Erhaltung der Familie durchaus unzureichenden Dienſteinkommens; ſeine ſchriftſtelleriſchen Einnahmen wurden erſt in ſpäterer Zeit bedeutender, waren aber ſtets unſicher, konnten ihm zum Theil durch einen Wink der gereizten Gewalt geraubt werden, ähnlich wie ihm ja ſelbſt ohne Spur einer Vernehmlaſſung und Vertheidigung die Unterdrückung des Freiſinnigen und der politiſchen Annalen und das fünfjährige Interdict, irgend eine Zeitſchrift redigiren zu dürfen, plötzlich nur durch Zeitungsartikel kund wurden, oder wie die Verbote ſeiner Werke, ſelbſt der noch ungedruckten, in Preußen ihn betrafen. Doch das in der That Schwerſte in ſolchen Kämpfen mit der Gewalt iſt dieſes nicht und auch noch nicht einmal die Gefahr für die perſönliche Sicherheit; es beſteht vielmehr darin, ſelbſt die Ehre vor dem Vaterlande nicht geſichert zu wiſſen. So iſt es aber in Zuſtänden, wo bei ſo gänzlich ungeſichertem Gang der Proceſſe noch dazu häufig jede öffentliche Vertheidigung der criminell Verfolgten und der geheimen Inquiſition und Kerkerhaft Uebergebenen, ſogar nur die Mittheilung ihrer Proceßactenſtücke ſo ausgeſchloſſen iſt, daß ſich Rotteck ſelbſt mit einem Criminalproceß bedroht ſah, blos weil er ein Proceßactenſtück des unglücklichen Behr auf den Wunſch der Familie mit Mühe endlich in der Schweiz zum Druck brachte. So iſt es ferner in Zuſtänden, wo das durch Freiheitsmangel ſchwach gewordene deutſche Volk noch ſo unedel geneigt

---

er ſelbſt dieſes für vergeblich hielt (wie auch der Erfolg zeigte), ihn durch die öffentliche Meinung zu beſtimmen ſucht, fügt wörtlich hinzu: „Ich will nicht „einmal ſagen, daß Ihr Intereſſe, Ihre und Ihrer Familie Ruhe es erforderte, „der Sache eine andere Wendung zu geben, denn ich weiß, daß Sie „dieſes Alles nicht in Anſchlag bringen" ꝛc. (Biographie S. 447.)

Digitized by Google

iſt, der ſiegenden Gewalt zu huldigen und dem von ihr politiſch Unterdrückten als ſolchem ſchon Unrecht zu geben. Ja es iſt ſo in Zuſtänden, in welchen ſelbſt die edelſte Vertheidigung des öffentlichen Rechts und des Vaterlandes, ſobald ſie die Verfolgung der Gewalt reizte, mindeſtens als übertrieben getadelt wird. Des unglücklichen Geheimraths Herber, Behr's und Jordan's traurige Schickſale ergriffen Rotteck tief; ſie beſchäftigten ihn ſchmerzlich noch auf ſeinem Krankenlager. Aber ſein Kampfesmuth blieb ſtets unerſchüttert. Sein Hoffen und Fürchten und Streben beſtimmte nur die große Sache des Vaterlandes und der Freiheit. Für ſie kämpfte er mit ſeinem Herzblute. Wie manchen aus dem innerſten der Seele dringenden Schmerzensruf über das Vaterland vernahmen die Seinen und ſeine Freunde, enthalten noch ſeine Tagebücher und Briefe, Schmerzensrufe, wie die: „O mein armes Volk!" oder: „O mein armes deutſches Volk, wie tief biſt du gefallen!" (Briefw. S. 488 u. Biogr. S. 333.) So klagt er ſchon 1815 bei dem unbefriedigenden Ausgang des Wiener Congreſſes in einem Briefe (S. 55.): „Saa„ten und Bäume und Weinſtöcke freuen mich nicht mehr. Selbſt Frau „und Kind erheitern mich nicht. Jene gehören nicht mehr dem, der ſie „baut, und dieſe vermehren die Sorgen; beide ſind nichts werth ohne „die Freiheit." „Es gibt ohnehin," wie er am Schluſſe ſeiner Geſchichte ſagt, „für edle und ſtolze Gemüther keine Freude des Lebens, keine Ver„gütung der Lebensmühe mehr." — Wehmüthig äußerte er oftmals: „O „möchte ich doch noch den Sieg der guten Sache ſehen, ſei es auch, „daß mir die Kunde davon erſt auf dem Todbett würde, dann würde „ich freudig ſterben." (Biogr. S. 530.) Nie aber ſah ich einen Mann, deſſen ganzes Innere ſo tief ergriffen war von Schmerz und Entrüſtung über freiheitverletzende Maßregeln und öffentliches Unrecht. Und ſo wie über gewiſſe Maßregeln jede Fiber in ihm ſich empörte, ſo durchdrang ſelbſt auch bei der äußerſten Mäßigung in der öffentlichen Beſprechung derſelben doch der patriotiſche Schmerz und Zorn ſeines empörten Rechtsgefühls noch jede Sylbe ſeiner Darſtellung. Mit Ueberzeugung konnte ich ihm einſt ſagen: „Empfänden auch nur tauſend Menſchen in Deutſch„land dieſe Maßregeln und ihr Verhältniß zu dem Recht, der Ehre und „dem Heil der Nation ſo tief, wie Du — wahrlich ſie wären unmög„lich geweſen, oder ſie könnten keine acht Tage überdauern."

Gibt es denn auch wohl in Deutſchland viele Menſchen, die von den tauſendfachen Verletzungen und Kränkungen aller Gefühle, aller Intereſſen und Rechte eines patriotiſchen Schriftſtellers und Volksvertreters unter den beliebigen Beſchränkungen der Oeffentlichkeit, der freien Mittheilung und unter der Cenſur, auch nur eine deutliche Vorſtellung ſich machen können! Zuerſt muß er ſich ſelbſt quälen, ſich und ſein Werk der kräftigſten Wirkungen und ſchönſten Zierden, ja oft der vollkommenen Wahrheit und der würdigen Sprache des freien Mannes berauben, ſich ſelbſt verſtümmeln, um nur hoffen zu können, daß ſeine Worte nicht vor aller Wirkung gänzlich unterdrückt oder ihm und ſeinen Mitkämpfern und Mitbürgern zum Vorwurf, zu Criminalverbrechen ge-

Digitized by Google

macht werden. Jeder Gedanke an die Würde und Ehre freier Völker, freier Briten und Franzoſen muß ihn dabei ſtets mit Neid erfüllen. Glaubt er nun endlich durch alle Selbſtverſtümmelung und Entſagung den Reſt ſeiner Worte und ſeines Wirkens geſichert, alsdann wird, ſo wie ſelbſt bei Rotteck, die patriotiſche Rede im Ständeſaal oder in der Geſellſchaft der Mitbürger als unziemlich, als Vergehen bezeichnet und unterdrückt. Vollends werden von der Cenſur und von der Bundes- und Landespolizei ganze Zeitſchriften und Bücher, oder ihre weſentlichſten Theile beliebig und ohne jegliche öffentliche Rechenſchaft vernichtet, verſtümmelt, verboten und mit dem edelſten Wirken und Geiſteseigenthum auch zugleich die ehrlichſte, mühevollſte Vermögenserrungenſchaft, der Lohn oftmals für Anſtrengungen von Jahren geraubt. Ja, das Verbot der Cenſurſtriche und der Angabe, daß und wo geſtrichen wurde, greift noch die Ehre ſelbſt des Verſtandes an. Durchſchaut man es nun vollends, wie hier bei dieſer Gewaltausübung — darum, weil ſie abſolut in Dunkel gehüllt iſt, und aller wahren Rechenſchaft, Verantwortlichkeit und geſetzlichen Regulirung ihrer Natur nach ſich entzieht — noch ungleich mehr als anderwärts alle Geiſtesbeſchränktheiten, Leidenſchaften, Willkürlichkeiten und zuweilen die niedrigſten und feigſten Motive ſich einmiſchen und den rechtloſen Schriftſteller und Patrioten ſo bitterlich kränken und mißhandeln, daß dieſen Quälereien nicht blos tauſendfach patriotiſche Unternehmungen geopfert wurden, ſondern auch ſchon oftmals Geſundheit und Leben der edelſten Männer unterlagen; und weiß man es endlich, wie oftmals auch Rotteck ähnlich mißhandelt wurde, dann darf man die opfervolle Entſagung und patriotiſche unermüdliche Geduld dieſes deutſchen Freiheitskämpfers unſeres neunzehnten Jahrhunderts bewundern. Man darf insbeſondere auch bewundern den fortdauernden Sieg der Geſetzlichkeit in allen ſeinen Reformbeſtrebungen. Vorzüglich die Entziehung der Preßfreiheit verbreitete bekanntlich nach den Juliordonnanzen die ſchnelle und äußerſte Empörung in einer ganzen Nation, welche dann die unerwartetſte, furchtbarſte Revolution hervorrief. Es kann alſo ſicher nicht verwundern, ſondern liegt vielmehr tief in der Natur der Sache, daß keine andere reactionäre Maßregel Rotteck ſo tief ſchmerzte und ſein Rechts- und Nationalgefühl ſo tief kränkte, als die gegen die Preßfreiheit. Sie verletzte ja, wie er oftmals ausführte, das Lebensprincip, das erſte Grundrecht aller Geiſtes- und bürgerlichen Freiheit; ſie verletzte das Recht, welches auch er für die politiſche Freiheit noch ungleich wichtiger hielt, als ſelbſt die ſtändiſche Verfaſſung, und welches faſt das letzte Einigungsband der zerriſſenen Nation bilden ſollte, das Recht, welches zugleich der Nation beſtimmter zugeſagt und ſelbſt durch den Bundesvertrag mehr verbürgt war, als irgend ein anderes, das Recht ferner, deſſen Verſagung die deutſche Nation beſchämend und kränkend allen freien Nationen nachſetzte, ſie als unmündig, unfähig oder unwürdig der Freiheit darſtellte; ſie verletzt endlich das Recht, welches aus ſeiner eignen wohlgemeinten Beſtrebung den Lebensnerv durchſchnitt. Er unterdrückte deshalb auch nie den Un-

Digitized by Google

muth, den ihm die Verbote faſt aller ſeiner Bücher in Preußen verurſachten *).

So wie es indeſſen die in der Note mitgetheilte Stelle ſelbſt bezeugt, knüpfte ſich Rotteck's viel tiefere Empörung nicht ſowohl an die ihm ſelbſt widerfahrene Kränkung, als an die die Nation treffende Verletzung. Und da es nur heilſam ſein kann, wenn die Staatsmänner von ihnen unbekannten Thatſachen über die Wirkungen ihrer Maßregeln unterrichtet werden, ſo halte ich es für Pflicht, es zu ſagen, daß Rotteck mir einſt geſtand, daß von allen öffentlichen Maßregeln es die Unterdrückungen der Preßfreiheit waren, welche ihm ſchwere Verſuchungen erregten, den Grundſatz des geſetzlichen Weges aufzugeben. Ich aber mußte ihm aufrichtig von mir Aehnliches eingeſtehen. Und ich geſtehe es noch jetzt, daß ich, der ſtets den geſetzlichen Weg feſthielt, es doch nie ſchwerer fand, nie ſo tief Ehre und Recht der

---

*) In würdiger Weiſe klagt er darüber am Schluſſe ſeines Lehrbuchs „des Vernunftrechts: „Solche ruhig gehaltene Forſchung, ſolche freimüthige, „doch beſcheidene Beurtheilung der Allen höchſt wichtigen Verhältniſſe des öffent„lichen Lebens — iſt ehedeſſen überall nicht blos aus Gründen einer edleren Po„litik geduldet, ſondern auch als Ausübung eines heiligen Rechtes, und „welches zugleich Hüter aller anderen iſt, geachtet worden. Beccaria und „Sonnenfels, obwohl ſie mit Kraft und Wärme die im hiſtoriſch beſtehen„den öffentlichen Recht obwaltenden Mißbräuche, Verkehrtheiten und Tyranneien „rügten und mit lautem Rufe zu deren Abſchaffung aufforderten, ſind von der „öſterreichiſchen Regierung mitnichten zum Schweigen verdammt, ihre „Bücher ſind nicht unterdrückt worden. Das Buch des Verfaſſers iſt ſchon, „bevor es vollendet wurde, von der Regierung eines großen deutſchen Staates, „und welchen man ſonſt als Hort der Geiſtesfreiheit betrachtete, verboten wor„den. Der Verfaſſer, obſchon er das Recht, zu ſeinen deutſchen Brüdern und „überhaupt zu Allen, welche ihm Gehör zu ſchenken geneigt ſind, vorbehaltlich „der Schranken des Geſetzes, frei zu ſprechen, als ein koſtbares und heiliges an„ſieht, und demnach gegen jede Verkümmerung oder Unterdrückung ſolchen Rechts „die laute Appellation an die öffentliche Meinung der Nation ergreift, achtet „gleichwohl die Kränkung ſeines perſönlichen Rechts für gering, verglichen mit der „durch das Princip derſelben einem ganzen edlen, geiſtig hochſtehenden „Volke zugefügten. Dieſes aufgeklärte, einſt Süddeutſchland weit vorange„ſchrittene Volk iſt wahrlich weder unfähig, das Licht der Wahrheit zu ertragen, „noch unfähig, den etwa ihm vorgetragenen irrigen Lehren durch ſelbſteigene „beſſere Ueberzeugungen die Stirne zu bieten. — Der Zweck wird aber nicht er„reicht werden. Es wird dagegen dieſem Buche die Ehre widerfahren, dereinſt „als ein ſprechendes Denkmal betrachtet zu werden, von dem Zuſtande Deutſch„lands im Jahre 1834 und als eine eindringliche Probe davon, weſſen man „20 Jahre nach dem Befreiungskriege und 21 Jahre nach der Proclamation von „Kaliſch die deutſche Nation werth hielt, auch wo man die Revolution zu „finden und durch welche Mittel man ſie erſticken zu müſſen glaubte." Auch ſonſt — ſo in einer Rede in der Kammer 1831 — erhebt er ähnliche Appellationen an die öffentliche Meinung; an dem zuletzt genannten Orte mit den Worten: „Preußen verbietet ſo eben den Auszug meiner Geſchichte. Eine Macht, welche „500,000 Bajonette unter den Waffen hat, fürchtet ſich vor einigen Heften Aus„zug aus meinem Geſchichtsbuch, welches bereits in 8 Auflagen über die Länder „deutſcher Zunge verbreitet iſt, und wovon Tauſende von Exemplaren ſich in Preu„ßen befinden."

Digitized by Google

Nation verletzt glaubte, als da, wo ich mich oder andere Ehrenmänner durch Cenſurwillkür in den edelſten Beſtrebungen gehemmt und hülfloſer als rechtloſe Heloten mißhandelt ſah. Die allgemeinſten und eigenſten, die höchſten und die materiellſten Intereſſen, Ehre und Recht des Volks und der einzelnen Perſönlichkeit fühlt man nirgends ſo gemeinſchaftlich verletzt, den guten Glauben an die Macht nie ſo erſchüttert.

Zu allem Bisherigen aber werfe man endlich, um ganz die dornenvolle Bahn eines deutſchen Liberalen in unſeren kleinen Staaten zu überblicken und die beharrlich aufopfernde Verfolgung deſſelben richtig zu würdigen, noch einen Blick darauf, wie unſere ſo beſonders ſchwierigen Verhältniſſe, die Theilung in 39 Staaten, die Abhängigkeiten der kleineren Regierungen von der Diplomatie der größeren, ſich mit den Gegnern der Liberalen vereinigen, um ihnen oft ſelbſt das ſchon Errungene, ja faſt alle rechtliche Grundlagen und Mittel, den Boden unter den Füßen zu entziehen und ſo ihre Arbeit zu einer Siſyphusarbeit zu machen.

O, wie beneidenswerth müſſen deutſchen Freiheitskämpfern die Franklins, die O'Connels, die Liberalen in Frankreich ſeit der Reſtauration erſcheinen, welche der freien Preſſe, der öffentlichen und Schwurgerichte, der Einheit und Macht ihres Volkes als feſter Grundlagen in ihrem Kampfe ſich erfreuen, welche alle jene deutſchen Bodenloſigkeiten und Erfolgloſigkeiten nicht kennen, welchen im ſchlimmſten Falle ſtets das freie Wort und die freie Berufung an die Nation zuſteht. Ja, oftmals möchte man klagen, die deutſchen conſtitutionellen Rechte ſeien nur gefährliche Fußangeln für ſolche Volksvertreter, welche ſie nicht zur Verrätherei gegen ihre Mitbürger gebrauchen mögen. „Nein, „es iſt keine Kleinigkeit, ſolcher treue Lebenskampf eines deutſchen Libe„ralen, wie Rotteck ihn kämpfte."

V. Niemals aber konnte man bei alle dem einen Mann ſehen, der unermüdlicher und treuer, mit gewiſſenhafterer Pünctlichkeit, mit mehr ausdauerndem Fleiße und ſo ſorgſam bis zum Kleinſten herab, im Dienſte ſeiner Idee und Pflicht, im Dienſte der Freiheit wirkte, als Rotteck.

So, und mit einer wahrhaft bewundernswerthen Arbeitskraft wirkte er als Haus- und Familienvater, deſſen Geſchäfte bei eigener Leitung einer großen Oekonomie vielen andern Männern allein ſchon übergroß geſchienen hätten, ſo als Bürger der Stadt, als Univerſitätslehrer, als Schriftſteller, als Volksvertreter, ſo in einer ganzen Reihe von Nebenämtern und beſonderen Verhältniſſen — abgeſehen von den gewöhnlichen Univerſitätsämtern — als Univerſitätsſtiftungscommiſſär, Vorſtand der hiſtoriſchen Geſellſchaft, als Beamter des landwirthſchaftlichen Vereins, des Muſeums, als Redacteur u. ſ. w. Auch als Bürger von Freiburg ließ er ſich ſelbſt durch Verdruß und Unwürdigkeiten gegen ihn nicht von der treuen Bemühung für das Gemeinweſen abhalten. (Biogr. S. 402. 405.) Auch am Landtage war er ſtets Vorſtand der Petitionscommiſſion, Mitglied und gewöhnlich Berichterſtatter der

Digitized by Google

meiſten wichtigen anderen Commiſſionen; auch überließ man, wie bei der Univerſität, meiſt gern ſeiner trefflichen und willigen Feder die ſchwierigeren Arbeiten. In gemeinſchaftlichen, wie in beſonderen Angelegenheiten ſuchten Bekannte und Unbekannte Beſprechung und Rath bei ihm. Und wahr und zuverläſſig im Kleinſten wie im Größten erfüllte er treu jede kleinſte Zuſage und Verabredung zur beſtimmten Stunde. Und es ſchien ſeinen Freunden faſt unbegreiflich, wie er, obwohl den Zeitverluſt des Wirthshausbeſuchs meidend, doch wenigſtens noch für andere Erholungen Zeit gewann, für die Genüſſe des Familien- und Landlebens, der Erholungsreiſen, der Geſellſchaft, der Gaſtfreundſchaft, welche er, ſeit ihm die ſchriftſtelleriſche Wirkſamkeit eine behaglichere ökonomiſche Lage begründete, in ausgedehntem Maße und mit größter Liebenswürdigkeit ausübte. Doch auch dieſe Genüſſe ſtanden bei ihm willig dem übernommenen Geſchäfte, ſelbſt dem ſcheinbar unwichtigen und der treueſten Sorgfalt für daſſelbe nach. Ach, er opferte ſie nur allzu ſehr. Stets wird mir die Erinnerung einen wehmüthigen Schmerz zurücklaſſen, wie er, für ſeine Geſundheit zu ſtreng dieſer tugendhaften Pflichttreue huldigend, ſein viel zu frühes Ende herbeiführte. Auf ſeinem letzten Landtage, wo ich, wie auf früheren, mit ihm in demſelben Hauſe wohnte, verſuchte ich ſo oftmals vergebens, ihn in ſchon ſpäter Abendſtunde vom Schreibtiſch abzurufen, und ſcheute zuletzt nicht, dringend an die mich beſorglich machende Gefahr für ſeine Geſundheit und ſein Leben zu mahnen. Auf jeden Spaziergang verzichtend, verließ er ſeinen Poſten nicht bis zur Vollendung des letzten Geſchäfts und trat oft erſt um halb eilf Uhr zum Abendeſſen in den geſellſchaftlichen Kreis der Freunde.

Und wahrlich, doppelt ehrwürdig war dieſer unermüdliche und beharrliche treue Dienſt für die große Idee gerade deshalb, weil er denſelben nicht etwa gehoben und erleichtert durch die Hoffnung nahenden Sieges ſeiner Herzenswünſche leiſtete. Nein — abgeſehen von den für uns Alle niederſchlagenden Erſcheinungen der Zeit — hatte Rotteck beſonders trübe Anſichten von den politiſchen Dingen. Wie oftmals beneidete er mich oder auch unſern gemeinſchaftlichen Freund, den ehrwürdigen Zſchokke, um unſere beſſeren Hoffnungen von den Menſchen und der Zeit! Schon oben wurde ſeines tiefen Gefühls für die Leiden des Vaterlandes erwähnt. Sie waren aber gerade wegen dieſer trüben Anſicht doppelt ſchmerzhaft. So ſchreibt er 1826 (S. 196.) einem Freunde: „Der vorherrſchende Ton in dieſem letzten Bande meiner Geſchichte iſt „Indignation und Trauer. So iſt auch das innerſte Gefühl meiner „Seele. Kaum ein Hoffnungsſtrahl noch dämmert in meiner Seele durch „die vom heiligen Bund ausgehende Nacht." — So ſchreibt er ein anderes Mal: „Seit Langem ſchon bin ich arm an Hoffnung und an Troſt. „Die neueſten Ereigniſſe vollenden meinen Gram über das einbrechende „Verhängniß." Und gleich trüb iſt die Stimmung in den Schlußworten ſeiner Weltgeſchichte. Seinem Sohn Hermann ſchrieb unſer gemeinſchaftlicher Freund, der treffliche Steinacker, nach Rotteck's Tode:

Digitized by Google

„Die einzige Seite, wo ich auf Rotteck einzuwirken ſuchte, war die „trübe Wehmuth, mit welcher er in den letzten Jahren ſeines Lebens die „Hoffnung auf eine beſſere Geſtaltung der Dinge ſinken ließ. Ich machte „ihn aufmerkſam auf die ungeheuren Erfolge, welche ſeine und ſeiner „Gleichgeſinnten Worte, Lehren und Thaten beſonders auf die Wiſſen„ſchaft in Deutſchland gehabt, und daß dieſes nothwendig mit der Zeit „zu praktiſchen Reſultaten führen müſſe. Welcker kam mir dabei zu „Hülfe. Rotteck nannte die Zeit eine troſtloſe, ſagte aber, er fühle ſich „geſtärkt durch die Verſicherung, daß die jüngere Generation mehr als er „von der Zukunft erwarte, und mit dieſem geſtärkten Muthe wolle er „an die Arbeit gehen und daran bleiben“ ꝛc.

Und dieſes hielt er treulichſt. Dieſelbe warme Liebe für ſein Volk, die ihn unzugänglich machte für die gewöhnlichen bequemen Tröſtungen, hielt in ſeinem Gemüth den Glauben und die Pflichttreue feſt. Wie auch Niederlage auf Niederlage folgen, die Ausſichten für den Sieg ſchwächer werden, die Hoffnung, ihn noch ſelbſt zu erleben, ja oft alle Hoffnung ſchwinden mochte, nicht Einmal ſah man den beharrlichen treuen Kämpfer ermüden oder wanken, vernahm man auch nur den leiſeſten Gedanken an einen endlichen, ehrenvollen und bequemen, ihn und ſeine zahlreiche Familie ſichernden Rückzug von der dornenvollen Bahn auf ein anderes Gebiet des Wirkens auch nur eine Zeit lang. Entſchieden mißbilligt er auch die Anſicht vieler achtbaren Männer in Würtemberg, Heſſen, Baiern, Sachſen, welche durch Zurücktreten von der Theilnahme an den Landſtänden ihre Proteſtation gegen die Vorenthaltung der weſentlichſten Verfaſſungsrechte und ihre Verzweiflung an einer Rettung der Freiheit und Ehre des Vaterlandes durch die ohne Preßfreiheit ihrer Lebenskraft beraubten Verfaſſungen der kleineren Staaten am Wirkſamſten glaubten ausſprechen zu müſſen. Er drückte darüber 1834 unſerem gemeinſchaftlichen Freund C. H. Hofmann in Darmſtadt ſeine „tiefſte Betrübniß“ aus und fügte hinzu: „Nimmer werde ich denjenigen „für einen wahrhaften Liberalen halten, der nicht bei reiflicher Ueber„legung ſeiner Indignation und ſeines Mißmuths Meiſter werden könnte, „oder der wenigſtens nicht, trotz Indignation und Mißmuth, dem Rufe „des Vaterlands Gehör gäbe, und auf dem ihm vom Himmel ange„wieſenen Poſten um ſo entſchloſſener und unerſchütterlicher beharrte, „je größer die augenblickliche Gefahr und je entfernter die Siegeshoff„nung iſt. In meinen politiſchen Kämpfen halte ich feſt an dem Grund„ſatze, Niemals zu thun, was die Feinde freuet und die „Freunde betrübt. — Ich bitte Sie, verehrter Freund, wenden „Sie allen Ihren Eifer an, um jene Freunde der guten Sache abzu„halten, vom Kampfe zurückzutreten. Geben Sie mir nur auch mit „zwei Zeilen Nachricht.“

VI. Wie wirkſam nun aber, wie unberechenbar wirkſam, dieſe treue, opfervolle und beharrliche außerordentliche Thätigkeit war, dieſes wird klarer werden, wenn wir die Natur des Kampfes in's Auge

Digitized by Google

faſſen, in welchem Rotteck wirkte. Er ſprach darüber 1828 *). „In „der Bewegung unſerer Zeit iſt — mächtiger waltend als in irgend „einer der früheren — ein vorherrſchender geiſtiger Charakter, ein „Kampf um Ideen erkennbar, wodurch die Ereigniſſe eine die „Wichtigkeit ihrer materiellen Erfolge unendlich über„treffende höhere Bedeutſamkeit und eine den Betrachter innigſt „ergreifende Vereinbarung zu Einem unermeßlichen geiſti„gen Ganzen erhalten. In den ſcheinbar verſchiedenartigſten Schwin„gungen, in dem ſcheinbar verworrenſten Spiele von Zufällen, wie von „perſönlichen Leidenſchaften, Intereſſen und Schickſalen der von einander „auf's Weiteſte getrennten Länder und Völker mögen wir theils eine „freiwillige Richtung — ſei es Streben oder Gegenſtreben nach Ver„wirklichung oder Zernichtung Einer Hauptidee, theils wenigſtens Eine „gemeinſchaftliche Beziehung auf ein und daſſelbe Ziel, alſo das Walten „einer geiſtigen Kraft wahrnehmen, welcher Menſchen und Dinge dienen." Und — ſo füge ich hinzu — ſo wie das Ziel, ſo beſtehen auch die Mittel für den Kampf vorzugsweiſe und überwiegend in den geiſtigen Kräften der Idee und ihrer Folgeſätze, der aus ihr abgeleiteten Principien und geiſtigen Einrichtungen, in Declarationen, Anerkennungen, Verbreitungen in der öffentlichen Meinung oder in Unterdrückungen derſelben.

Rotteck ſelbſt nun bezeichnet den Gegenſtand des Kampfes in der ihm eigenthümlichen Weiſe an demſelben Orte mit folgenden Worten: „Die „Idee, welche unſer Zeitalter bewegt, iſt die Frucht der angebrochenen „Verſtandesreife, der beginnenden Mündigkeit der Völker. Sie iſt klar „und beſtimmt, ſie durchweht alle Claſſen der Geſellſchaft und macht „in der neuen Welt wie in der alten ihren Anſpruch auf Verwirklichung „geltend. Dieſe Idee iſt die des Rechtes, nämlich des Vernunftrechtes. „Nach langer Dahingebung unter die Feſſeln eines aus barbariſchen „Zeiten ſtammenden hiſtoriſchen Rechtes iſt endlich die gebildete „Menſchheit erwacht zu deutlicher Erkenntniß des natürlichen, d. h. des „vernünftigen Rechtes, und ſie fordert laut deſſelben Wiederherſtel„lung in die ihm gebührende Herrſchaft. Die Wiederherſtellung ſoll „allernächſt in den Staatsverfaſſungen, aber ſodann mittelſt „dieſer in allen Sphären des bürgerlichen und menſch„lichen Daſeins Statt finden. Die durch's hiſtoriſche „Recht Begünſtigten ſetzen — pſychologiſch erklärbar, ja faſt „nothwendig — ſolcher Forderung ihren Widerſpruch entgegen, und alſo „entſpinnt ſich, ſo weit das Gebiet der Civiliſation reicht, ein verzwei„felter Kampf."

Seinen geiſtigen Charakter aber behauptet dieſer Kampf vor Allem in Deutſchland. Dieſelben edelſten Güter der Freiheit, welche ſich andere Nationen, die Briten und Nordamerikaner, die Spanier und Portugieſen, die Norweger und Schweden, die Belgier, Holländer,

*) Nachgelaſſene Schriften. I, S. 157.

Digitized by Google

Schweizer und Griechen, wenigſtens nur mit Unterſtützung blutiger Umwälzungen erwarben — dieſe ſucht die deutſche Nation in ihren eigenthümlichen und ſchwierigen Verhältniſſen in dem nun mehr als halbhundertjährigen Kampfe ſich auf friedlichem Wege zu erringen. Aber wahrlich, dieſer Kampf iſt für uns ein ſchwieriger Kampf. Ja er iſt in der That in jeder Hinſicht ſo ſchwierig, daß man auf ſeinen endlichen glücklichen Ausgang faſt verzichten dürfte, wenn irgend ein Volk ſich dem allgemeinen nothwendigen Entwickelungsgeſetze entziehen könnte, wenn nicht vollends für Deutſchland geradezu die Exiſtenz auf dem Spiele ſtände, ſo fern es dieſe Entwickelung und ſeine Beſtimmung aufgeben wollte, ſo fern es allein von allen geſitteten Völkern ſich von den höchſten Ehren und Gütern der Freiheit und Geſittung wollte ausſchließen laſſen. Dieſes nur zu denken, iſt keinem Deutſchen erlaubt. Und auch nur die beſchränkteſten und unheilvollſten öffentlichen Rathgeber und Reactionsmänner könnten hier zur Aufgebung der Nationalehre rathen. Die Durchführung des Kampfes auf geſetzlichem Wege und mit friedlichen Mitteln aber würde nicht blos in vielfacher Hinſicht heilſam und groß ſein; ſie iſt für die Einzelnen auch geradezu Pflicht, ſo lange noch irgend eine Hoffnung des Erfolges für dieſelbe beſteht, und zwar um ſo mehr, da ſich glückliche Revolutionen von den Einzeinen nicht willkürlich machen laſſen.

Bei dieſem ſo unendlich ſchweren friedlichen Entwickelungskampfe der Freiheit unſerer Nation nun iſt offenbar die *Hauptſache*: die *Erringung und Ausbildung des Volksbewußtſeins oder der wahren entſchiedenen und kräftigen öffentlichen Meinung für die Nationalehre und Freiheit, für den Werth*, für die Rechte und die Mittel ihrer Erwerbung. Iſt einmal dieſes Bewußtſein in der Mehrzahl der thatkräftigen Bürger einer ſo großen Nation zum Durchbruch gelangt oder zu ſeiner Klarheit nur des erſten Anſtoßes bedürftig — alsdann wahrlich läßt ſich die entſprechende politiſche Geſtaltung nicht verweigern. Schon um dieſer Ausbildung willen, und um dem erweckten Volksbewußtſein Anhaltspuncte zu geben, muß freilich fortdauernd auch ſchon für die *äußeren Einrichtungen und Grundlagen der Freiheit* gewirkt und gekämpft werden. Aber dennoch ſind das *eigentliche Reich, die eigentliche Kraft der deutſchen Freiheitsfreunde bis jetzt* faſt leider nur noch *geiſtiger Art*. Denn ehe die Macht jener entſchiedenen öffentlichen Meinung ausgebildet iſt, ſpielt Gewalt und Liſt ſtets mit den äußeren Einrichtungen, verkehrt ſie vielleicht in ihr Gegentheil. Was hat man doch nicht ſchon in Deutſchland aus den ſchönſten Worten und Inſtituten unſerer repräſentativen Verfaſſungen machen ſehen, und welchem wunderlichen Spiele der Willkür ſieht man jene halben oder Scheinrechte einer freieren Preſſe durch milde Cenſurinſtructionen Preis gegeben! Nein, in der That, hier darf man ſich keine verderbliche Täuſchung machen: *Kein einziges Recht haben wir feſt und ſicher, ſo lange wir nicht das ganze Recht, ſo*

Digitized by Google

lange wir nicht den geſunden Rechtsorganismus haben. Dieſes iſt nicht der Fehler der Menſchen, es liegt in der Natur der Sache. Wir ſind gar nicht frei, bis wir ganz frei ſind. Wir befinden uns in einer ähnlichen Lage gegenüber der Gewalt des Abſolutismus, wie gegenüber der Meeresgewalt diejenigen ſich befinden, welche derſelben, ſo wie die Holländer, Land durch Eindämmung abgewinnen wollen. Wiederholt, oft zehnmal wiederholt errichten ſie Dämme zur Abwehr des gewaltigen Elements. Kommt es wieder und findet ſie nicht fertig und ſtark genug, ſo wirft es faſt Alles wieder nieder, und die Arbeit muß auf's Neue beginnen, bis man endlich ſo gerüſtet iſt, daß es gelingt — mit Hülfe vielleicht einzelner Reſte früherer Anſtrengung — den Damm ſo vollſtändig aufzuführen, daß er die wilde Gewalt gänzlich zurückweiſt. In dieſer Lage unſerer Angelegenheiten ſchaden denn ſelbſt einzelne Vorenthaltungen oder Verletzungen der uns zugeſagten Rechte von Seiten der Gewalt kaum ſo viel, als die obſcurantiſchen, despotiſchen, irreführenden Thorheiten der bewußten und unbewußten Diener des Despotismus, welche das Volksbewußtſein verdunkeln und ſo die Dämme der Freiheit ſchwächen und durchbrechen helfen. Sie ſchaden nicht ſo viel als die Einſchläferung und Trägheit der Geſinnung der Nation.

In ſolchem geiſtigen Kampfe nun für unſere friedliche badiſche und deutſche Emancipation, für Entwickelung, Belebung und Befeſtigung der wahren öffentlichen Meinung, für Bekämpfung der Vorurtheile und Irrlehren, für möglichſte Förderung freier, für Zerſtörung unfreier Einrichtungen und Geſetze — welches Verdienſt müſſen wir nun hier nicht jener unermüdlichen vierzigjährigen energiſchen Wirkſamkeit Rotteck's zuſchreiben! Seine bereits in fünfzehn rechtmäßigen Auflagen und in mehreren Nachdrücken, im Auszug in fünf Auflagen, ſo wie in franzöſiſchen, engliſchen, däniſchen, italieniſchen, polniſchen Ueberſetzungen für Millionen Leſer verbreitete Weltgeſchichte, alle ſeine übrigen meiſt ſchon in doppelten großen Auflagen verſendeten Schriften, ſeine begeiſterten Lehrvorträge, ſeine ergreifenden landſtändiſchen Reden, abermals in vielen Zeitungen wenigſtens theilweiſe Millionen von Leſern mitgetheilt, ſie alle in Verbindung mit ſeiner langjährigen, vielſeitigen praktiſchen Wirkſamkeit und mit ſeiner geachteten Perſönlichkeit, und Alles dieſes ſtets nur auf das Eine Hauptziel hinwirkend — gewiß dieſe Wirkſamkeit war und iſt eine ſehr bedeutungsvolle in unſerem Kampfe, eine größere als die irgend eines andern Zeitgenoſſen. Sie iſt dadurch beſonders ſo bedeutungsvoll, daß ſie der Grundidee der Zeit zum Werkzeuge dient, daß Rotteck nicht individuelle Anſichten zur Schau ſtellen, daß er die Gefühle, Wünſche und Bedürfniſſe von Millionen nur klar machen, begründen, in ihrem Namen ausſprechen, neu verbreiten und befeſtigen wollte. Auch für gar manche ſchon jetzt vollzogene oder geſetzlich ausgeſprochene Maßregel wirkte Rotteck bedeutend, vielleicht auch für allgemein deutſche ſchon damals, als er vor und in dem Freiheitskriege durch ſeine Geſchichte, durch die deutſchen Blätter

Digitized by Google

und durch beſondere Flugſchriften mit Begeiſterung und Energie an dem großen deutſchen Nationalparlamente der damals freien, hochgeachteten und willig aufgenommenen öffentlichen Meinung Antheil nahm, welche für die kräftigſte Sicherung und Feſtſtellung der nationalen Selbſtſtändigkeit nach Außen zu wirken ſuchte, für den innern Rechtszuſtand aber wenigſtens jene wenigen großen Verheißungen erwirkte, die wir noch immer als unſere deutſche Magna Charta heilig halten und unerſchütterlich vertheidigen müſſen. Wenigſtens auch zur Bewahrung vor manchem noch viel Schlimmeren, zur Erwirkung ſo mancher Schonungen und Entſchädigungen, zur Beſchwichtigung der ſtets gefürchteten öffentlichen Meinung wirkten gewiß ſchon jetzt Rotteck's laute nachdrückliche Rechtsforderungen und ſeine ſo energiſchen Proteſtationen gegen Verletzungen jener Verheißungen und den ihnen gemäß ertheilten ſelbſtſtändigen Landesverfaſſungen. Selbſt die Einſichten der Klügſten unter den Mächtigen müſſen namentlich ebenfalls dieſe Rotteck'ſchen Verwahrungen, vorzüglich auch die ſo beſonders energiſche gegen gewiſſe Bundesmaßregeln, Verwahrungen, welche wiederholt durch einſtimmige Kammerbeſchlüſſe, wie durch zahlreiche Adreſſen aus allen badiſchen Landestheilen ausdrückliche Beiſtimmung erhielten, nicht für wirkungslos gehalten haben, ſonſt hätten ſie ihnen und ihrer Verbreitung geringere Bedeutung beigelegt *).

Offen zu Tage liegt vollends Rotteck's großer Einfluß bei ſo vielen badiſchen Landesmaßregeln, bei der Beſeitigung eines verletzenden Adelsedicts, bei der Aufhebung aller Reſte der Tortur und aller körperlichen Züchtigungen, bei Aufhebung aller Frohnen und Zehnten und der Leibeigenſchaftslaſten und Abgaben, bei der freien Gemeindeverfaſſung, bei der Herſtellung der Studienfreiheit, der Befreiung der Privatwaldungen von öffentlicher Beförſterung, bei Verbeſſerung der Schulgeſetze, bei dem Eiſenbahnbau, bei wenigſtens theilweiſer Aufhebung und Mil-

*) Zum letzten Male erhob Rotteck ſeine Stimme für Deutſchlands öffentlichen Rechtszuſtand auf dem Landtage 1840 zur Unterſtützung meiner Motion auf die Bitte um endliche Aufhebung der durch die Bundesverſammlung erlaſſenen provisoriſchen und Ausnahmsgeſetze. Er ſprach tief und wehmüthig ergriffen und ſagte unter Anderem (ſ. die Protocolle der II. badiſchen Kammer 113. Sitzung, auch Rotteck's Biographie S. 463): „Die Geſchichte mag einſt richten, ob „die Karlsbader Beſchlüſſe und die Bundesbeſchlüſſe vom Juni und Juli 1832 „und eine ganze Reihe anderer Bundesbeſchlüſſe, die ſich unſerem trauernden „Auge darſtellen, gerechtfertigt ſeien: Ich hoffe, daß, ſo lange ſie gehandhabt „werden, keine Ständeverſammlung in Deutſchland ſein werde, die nicht Klage „dagegen erhebt. Wenn unter den gegenwärtigen Umſtänden ein Deutſcher „einem denkenden und dieſes Zuſtandes kundigen Ausländer entgegentritt, ſo muß „er beſchämt ſeine Augen zur Erde niederſchlagen, denn der Fremde hat einen „Rechtszuſtand, und der Deutſche hat ihn nach dem Inhalte jener Bundesbeſchlüſſe „nicht. — Befeſtige man Raſtatt und Ulm, ja errichte man zwölf neue Feſtungen — das iſt Alles nicht hinreichend, wenn eine große Feindesmacht uns „überfällt, und nicht die Nation mit Liebe und Anſtrengung an dem Kampfe „Theil nehmen kann."

Digitized by Google

derung des Cenſurzwanges, bei der Sanction der Freiheit des Volkes zu Aſſociationen und Verſammlungen, bei Minderung der Steuerlaſt und bei vielen ſichernden Beſtimmungen gegen Willkür und Bevormundung der Polizei und Verwaltung in den verſchiedenſten Sphären. Auch in dieſer Beziehung, vollends in Beziehung auf den Schutz von Tauſenden einzelner Bürger oder Gemeinden gegen öffentliches Unrecht oder gegen Verwaltungsmängel, wogegen ſie die Hülfe der Kammer in Petitionen, oder Rotteck's perſönliche Unterſtützung erbaten, ſo wie überhaupt in Beziehung auf die Achtung der ſtändiſchen Verfaſſung in Baden und Deutſchland wird von keinem andern Volksvertreter Rotteck die Palme beſtritten werden. Und ſein eifriges Wirken, auch für das noch Unerreichte, wie für eine deutſche katholiſche, eine freiere Kirchenverfaſſung, mit Aufhebung des Cölibats und mit Synoden, eine Verfaſſung, welche dieſe Kirche und ihre Geiſtlichkeit mit dem Staat und der Regierung und den Evangeliſchen befreundet, ſtatt daß man ſie jetzt künſtlich zur Feindſeligkeit erzieht, ferner für Oeffentlichkeit und Schwurgericht in Straſſachen, vor Allem für endliche vollſtändige Preßfreiheit wird der Zukunft unverloren bleiben.

Viele Erfolge hatte Rotteck auch im landſtändiſchen Wirken blos ſeiner Beharrlichkeit zu verdanken. Wie in dem Ganzen ſeines Strebens, ſo zeigte ſich in allen beſonderen Angelegenheiten ſeiner verſchiedenſten Lebenskreiſe dieſelbe Energie, Beharrlichkeit und Unermüdlichkeit in der Durchkämpfung ſeiner Ueberzeugungen und Vorſchläge, und verſchaffte ſeinen Anſichten häufig ſelbſt unerwarteten Sieg. Rotteck war nicht müde zu machen, ſeine Kraft wuchs im Kampfe und mit den Schwierigkeiten. Sein Geiſt und ſeine Gewandtheit fanden ſtets neue Mittel. Und mit Recht bemerkten ſelbſt ſeine Gegner, daß er am Abend ſeines Lebens und ſeiner Laufbahn noch feuriger kämpfte, als am Anfange. Keine Ueberzahl der Gegner, keine Niederlage und keine eigene Hoffnungsloſigkeit in Beziehung auf den augenblicklichen Sieg hielt ihn ab, den Kampf für ſeine Grundſätze durchzuführen, und ſo doch wenigſtens für ihren Sieg in der öffentlichen Meinung zu wirken. So kämpfte er in der erſten Kammer für ſeine ſtets erneuten Anträge und Vorſchläge für die wohl ihm, aber nicht dem Adel gerecht ſcheinende Art der Aufhebung der Frohnen, der Zehnten und anderer Feudallaſten ganz unerſchütterlich, obgleich er ganz allein den Kampf zugleich mit den Regierungscommiſſaren, mit den tüchtigſten Mitgliedern des Adels und auch mit den gelehrten und berühmten Abgeordneten der anderen Landesuniverſität, mit Thibaut und Zachariä, zu beſtehen hatte, obgleich ſeine meiſten Anträge mit Stimmeneinhelligkeit verworfen wurden. Aber er ſelbſt erlebte als Mitglied der II. Kammer noch die Freude, daß mehrere jener früher in der erſten Kammer von ihr und der Regierung verworfene, aber ſeitdem in der öffentlichen Meinung erſtarkte Anträge jetzt von allen drei Zweigen der Geſetzgebung angenommen und zum Geſetz erhoben wurden. Sei uns dieſes ein günſtiges Vorzeichen, daß auch ſeine bis jetzt noch unerfüllten Vorſchläge

Digitized by Google

noch ihre Erfüllung finden! Die von ihm kräftig für ſie angeregte öffentliche Meinung lebt ja und wächſt und wirkt fort.

Hier, in der Zukunft, liegt wohl die Hauptwirkung von Rotteck's Beſtrebungen. Die öffentliche Meinung für Recht und Freiheit in Deutſchland, das allgemeine Rechts- und patriotiſche Gefühl, das höhere Bewußtſein der Nation von ihrem Rechte, von ihrer Ehre und Beſtimmung, von ihrem Bedürfniß und Heil, ſie ſind zwar immer noch nicht hinlänglich gereift und haben noch weniger ihre vollen Früchte getragen; aber daß wir in dieſem unſeren geiſtigen Reiche, in unſerer geiſtigen Heeresmacht, eben ſo wie in unſeren Zuſtänden ſtatt der uns zugedachten und ſo eifrig geförderten Rückſchritte vielmehr bedeutende Fortſchritte gemacht haben und täglich machen, und daß Rotteck hier einer der wirkſamſten Vorkämpfer war — auch der am Trübſten Sehende wird wohl dieſes nicht ableugnen. Welche Empfindung würde wohl eine ſolche Reaction, wie die 1819 von der deutſchen Nation allzu willfährig erduldete, heute in derſelben erregen? Welche Einflüſſe für Fortſchritte noch in ganz anderem Maßſtabe würde heute eine ähnliche Erſchütterung wie die der Julirevolution haben! Es iſt leider wahr, die Beſtrebungen der Freigeſinnten in den kleineren deutſchen conſtitutionellen Staaten für ſich allein können nie zu einem eigenen befriedigenden Rechtszuſtande führen oder vollends einen die Ehre und Würde der deutſchen Nation ſichernden und befriedigenden herbeiführen. Darin freilich haben die von der Landſtandſchaft zurückgetretenen edlen Männer Recht. Aber waren und ſind wir, war Rotteck wohl wirkungslos für die öffentliche Meinung der Nation und namentlich auch für den jetzt in dem edlen preußiſchen Volke begonnenen Entwickelungsproceß, von dem das Schickſal des Vaterlandes abhängt, deſſen Auflöſung in leeren Dunſt die Volksehre ganz unmöglich macht? Nimmermehr! Iſt in Baden ſelbſt nicht eine ſo aufgeklärte öffentliche Meinung des Volkes für ſein Recht vorzugsweiſe Rotteck's Verdienſt? Und iſt dieſe wirkungslos bei anderen deutſchen Volksſtämmen? Werden die jetzt leider träg Schlummernden nicht auch wieder erwachen und rüſtig kämpfen, ſo wie jetzt die wackern Holſteiner und die trefflichen Sachſen? Iſt ſelbſt die zuerſt von der badiſchen Kammer ausgegangene Sprache der Landſtände des einen Staates im Intereſſe des Rechtes von allen und von der Nation bedeutungslos? Führt uns nicht — ſo wach und angeregt iſt die öffentliche Meinung für Freiheit und Recht — ſelbſt jeder kleinere äußere Anſtoß, jede Veränderung, ſo wie die Drohung von Thiers, wie der preußiſche Thronwechſel, vorwärts? Und können ſolche Anläſſe fehlen oder bei wachſender Induſtrie und Verkehrsverbindung in Deutſchland, in Europa, ſeltener oder weniger wirkſam werden? Iſt bei wachſender Klarheit der öffentlichen Meinung gar auf keine Regierungsweisheit und Erkenntniß zu rechnen? Daß man gerade im Intereſſe der Ehre, der Macht, der Legitimität und Pietät durch großherziges freiwilliges Fortſchreiten im Geiſte der Zeit dem Abgedrungenen zuvorkommen, daß man endlich vom Buchſtabiren der Freiheit zur wirk-

Digitized by Google

lichen Freiheit übergehen, daß man das Recht aus der ewigen Willkür und Bevormundung heraus und den wirklichen, den freien Staat hervortreten laſſen müſſe! Und klarer iſt und wird doch täglich dieſe öffentliche Meinung. Beſeitigt, für immer beſeitigt iſt doch die verderbliche Hauptwirkung ſolcher Theorieen, die gerade als wir der Verwirklichung der großen Verheißungen von Kaliſch und Wien am Nächſten zu ſtehen ſchienen, ſo viele Schriftſteller, Bürger, Regierende heillos verwirrten. Die hierarchiſchen und obſcurantiſchen Feudaltheorieen Friedrich Schlegel's und Adam Müller's, welchen Letzteren ſelbſt Rotteck noch zum Aufgeben der Staatsidee zu gewinnen hoffte (Briefwechſ. S. 240), ſie ſind verklungen. Die Haller'ſchen und Vollgraf'ſchen und Berliner Wochenblatts-Theorieen, welche uns ebenfalls des erſten Grundbegriffs und des höchſten Gutes, der höchſten Ehre civiliſirter Völker, die uns eines Gemeinweſens, eines Staats und jedes Gedankens an Nationalrepräſentation beraubten und den Staat in einen Haufen von Privatherren und Knechtsverbindungen auflöſ'ten — man darf ſie ja mit Ehre kaum noch beſtreiten, obwohl freilich ihre verwirrenden Folgen noch nicht überall überwunden ſind. Die „naturgeſetzliche Wirklichkeit alles Vernünftigen" in dem Sinne der früheren officiellen Hofphiloſophie Hegel's iſt kein Ruhekiſſen mehr für beliebige Cabinetsregierung und Stabilität. Vielmehr iſt die jetzige hegeliſche Schule zur liberalen Oppoſition geworden. Aehnlich iſt's mit jenem unglücklichen „Sichvonſelbſtmachen" der hiſtoriſchen Schule. Der berühmte Schöpfer der Schule ſelbſt hat ſich davon losgeſagt und das Recht wahrer Freiheit, ein praktiſches Naturrecht oder Vernunftrecht anerkannt. Alle jene Kanoniſirungen des Feudalismus, Romanismus, der Hierarchie und alles hiſtoriſchen Unrechtes verſtummen allmälig. Damit vollends, daß Schwurgericht, Oeffentlichkeit, Repräſentativverfaſſung, daß Geſetz- und Steuerbewilligung und Freiheit des Wortes, daß überhaupt Freiheit und praktiſcher Menſchenverſtand nur franzöſiſch und jacobiniſch, abſolute Cabinetsregierung und geheime Inquiſitions- und Kerkergreuel und zehnjährige Criminalproceſſe **alt-** und **legitim-** und **national-deutſch** ſeien, damit täuſcht man heute ſelbſt die Dummen nicht mehr. Auch ſchreckt man das deutſche Volk nicht mehr von allen Freiheitswünſchen dadurch zurück, daß man die Vertheidiger jener Heiligthümer unſerer Vorfahren und der geſitteten Menſchen als landgefährliche Demagogen, oder daß man das Vaterland als durch den Unſinn einiger Schwindler am Rande des Abgrundes und nur durch allgemeinen Despotismus errettbar darſtellte. Auch die Fürſten wagt man nicht, ſo wie es leider noch 1817 ſelbſt Ancillon that, damit täuſchen zu wollen, gemäßigte conſtitutionelle Verfaſſungen, wie ſie die deutſchen Liberalen fordern, wie ſie alle civiliſirte Völker beſitzen, führten zu Revolution, Jacobinismus, Königsmord. Daß dieſe vielmehr nur aus der Verweigerung zeitgemäßer Freiheit, aus der zuletzt ſtets unvermeidlichen Willkür, Verdorbenheit, Verſchwendung unbeſchränkter Monarchie entſtehen, daß ſelbſt die ſcheußlichſten Erſcheinungen in

Digitized by Google

der franzöſiſchen Revolution nur aus der greuelhaften Verderbtheit des Hoflebens und der höheren geiſtlichen und weltlichen Stände in der unbeſchränkten Monarchie entſtanden, dieſes wagt man kaum mehr öffentlich abzuleugnen. Längſt haben es alle treue Geſchichtsſchreiber nachgewieſen, und neuerlich hat es auch wieder der treffliche Scheidler in ſeiner Propädeutik der Rechtsphiloſophie auf das Schlagendſte dargethan. Wer kann auch jene jetzt weitverbreiteten Werke, wer nur Rotteck's Geſchichtswerk, nur Schloſſer's Geſchichte des achtzehnten Jahrhunderts, nur Wachsmuth's Sittengeſchichte leſen, ohne mit Grauen vor den Wirkungen unbeſchränkter Fürſtenherrſchaft erfüllt zu werden, wer die Geſchichte der unglücklichen Stuarts und Bourbonen, ohne in den Theorieen von abſolutem göttlichen Rechte den wahren Grund ihres Unheils zu erblicken? Selbſt jene bequemen Tröſtungen für die Vorenthaltung der zugeſagten Freiheit, z. B. daß Preußen halb ruſſiſch ſein müſſe wegen ſeiner Beſtimmung der Vermittelung Rußlands mit den cultivirten Völkern, und ähnliche Unſinnigkeiten ſchlagen nicht mehr an. Auch daß es unzuläſſiger Frevel ſei, die Maßregeln der Regierungen nur beurtheilen zu wollen, wird heute kein Miniſter mehr ausſprechen. Kurz in dieſen und in noch manchen anderen Puncten iſt es lichter geworden, und es geht vorwärts, noch allzu langſam zwar, und je zuweilen mit Rückſchwankungen — aber es geht. Schon allein aber die Rettung der Nationalehre gegen den ſchmachvollen Verdacht ſo unedler, unmännlicher, knechtiſcher Geſinnungen, ſo dummer Verblendung der Deutſchen, daß allein ſie für die würdige Volks- und Männerfreiheit aller freien Nationen kein Gefühl hätten, daß ſie dieſelbe nicht als unentbehrlich für ihre Exiſtenz anerkennten, ſchon dieſe Rettung durch unſere deutſchen, durch Rotteck's unermüdliche Freiheitskämpfe, ſie iſt von ganz unſchätzbarem Werthe. Welche Schwäche und welches Elend aber vollends hätte jenes große und mächtige, auch vom Ausland gewaltig unterſtützte Heer der Reaction ohne den muthigen Gegenkampf bereits über uns gebracht!

Edel alſo und groß iſt Rotteck als Staatsmann und ſein politiſches Wirken. Mit dieſem wohlverdienten Ruhme eines großen politiſchen Charakters und Wirkens aber vereinigte ſich nun bei Rotteck die makelloſeſte Tugend, die größte Liebenswürdigkeit des Menſchen. Voll dankbarer Liebe und Verehrung gegen die Eltern, brüderlich treu und ſtets liebevoll vorſorgend und opfernd für die Geſchwiſter und ihre Angehörigen, der treueſte, liebevollſte Gatte und Vater, der wärmſte, eifrigſte Freund, der ſorgfältige Führer eines großen Hausweſens, ſeinen Mitmenſchen der willigſte Rather und Geber in der Noth, ſo erfüllte er in allen Kreiſen des Privatlebens ſeine Pflichten mit der gleichen Pietät, Energie und Treue wie die in den öffentlichen.

So war es denn begreiflich, daß Rotteck von allen Freunden der Freiheit in ſeinem Vaterlande Baden, in Deutſchland und über Deutſchland hinaus, in der Schweiz, in Frankreich, bei den Deutſchen in Nordamerika geachtet, geliebt, gefeiert wurde, wie kein anderer politiſcher

Digitized by Google

Schriftſteller und friedlicher Freiheitskämpfer je zuvor. Er war es mehr noch, als die einzelnen äußeren Zeichen es ausdrücken. Doch waren auch dieſe ſprechend, ſo namentlich fünffache und wiederholte einſtimmige Deputirtenwahlen, mehr als ein Dutzend beſonderer Ehrengeſchenke und Dankadreſſen aus vielen deutſchen Ländern, die größte und vielfachſte Verbreitung ſeiner verſchiedenen Bildniſſe wie ſeines Geſchichtswerks, ſelbſt bis in die Hütten der ärmeren Landleute, vor Allem bei den tüchtigen Bewohnern des Schwarzwaldes, Empfangsfeſte, Feſtmahle und Serenaden bei der Rückkehr von den Landtagen und bei Ferienreiſen in andere deutſche Länder, die ſchmerzliche Erſchütterung bei der Todeskunde, die mit innigſter Theilnahme gefeierten Trauerfeſte nicht blos am Wohnorte, ſondern in mehreren Städten, ja ſelbſt jenſeit des atlantiſchen Oceans, und endlich, trotz unedler Machtverbote in mehreren Ländern, bereitwillige und ſchnell hinreichende Beiträge zu einem des großen Verblichenen würdigen Standbilde von Meiſterhand. — Es iſt die ſchönſte Seite dieſer erfreulichen Beweiſe dankbarer und achtungsvoller Zuſtimmung zu Rotteck's Wirken, daß ſie, ſo wie ſie hervorgingen aus einer immer mehr reifenden öffentlichen Meinung für Freiheit, Ehre und Recht des Vaterlandes, dieſelbe neu anregen und befeſtigen und dieſes unſer heiligſtes Nationalcapital auf's Neue vermehren. Und es ſcheint beſonders auch das gleich ehrenvoll für denjenigen, der dieſe dankbaren Achtungsbeweiſe empfing, als für die, von welchen ſie gegeben wurden, daß ſie gegeben und empfangen wurden, obgleich der große und ſchwere Kampf, welchen Rotteck kämpfte, noch nicht ſiegreich beendigt war, ja, obgleich keine einzelnen ſichtbar erſchütternden großen Thaten und Erfolge mit dieſem geiſtigen, mit dieſem unermeßlich ſchwierigen geſetzlichen Kampfe ſich verbanden; da vielmehr ſelbſt die einzelnen ſichtbaren äußeren Erfolge im Verhältniß zu der unermeßlichen Aufgabe noch gering und unſicher erſchienen, und da den Siegen der Freiheitsfreunde oftmals niederdrückende Maßregeln und Rückſchritte der Gewalt nachfolgten, ſo gehörte in der That ein mehr als gewöhnlicher Glaube an die Heiligkeit und Pflicht des Kampfes, es gehörte uneigennützige Tugend und richtige Einſicht dazu, um dieſen großen geiſtigen Kampf ſo richtig zu würdigen, und um an dem Siege auf dem geſetzlichen Wege, an einer endlichen friedlichen Erfüllung der heiligſten Verheißungen und der Pflichten auch der Großen gegen das Vaterland nicht zu verzweifeln. Auch zur öffentlichen Darbringung ſolcher Huldigungen gehörte eine die Freiheit der Gunſt vorziehende patriotiſche, aufopfernde und muthige Bürgergeſinnung. Erhebend alſo iſt ſolche Dankbarkeit und Einſicht unſeres badiſchen und deutſchen Volkes, und hochverdienſtlich war es von Rotteck und dem Volke, den Kampfesmuth ſtets neu zu befeſtigen durch die Unermüdlichkeit der Bemühung ſelbſt für die kleinſten Siege, ſo wie durch deren laute dankbare Anerkennung derſelben.

VII. Aber — ſo zweifelt vielleicht Mancher — trägt denn dieſes Bild des Rotteck'ſchen Lebens nicht die Spur parteiiſcher Freundeshand? Will es nicht zu günſtig das Gute hervorheben und jeglichen

Digitized by Google

Fehler verhüllen? Nein! Dieſes ſoll und will dieſe Darſtellung nicht. Sie ſoll kein parteiiſcher Panegyricus ſeyn, kein chineſiſches Bild ohne Schatten, ohne die Wahrheit, Individualität und Lebendigkeit, wozu auch jene nothwendig ſind.

Doch das bisher dargeſtellte Gute entſpricht völlig der Wahrheit. Und wenigſtens alle bedeutenderen Vorwürfe, wodurch die Gegner Rotteck's ſeine wohlthätige Wirkſamkeit zu ſchwächen ſuchten, erſcheinen bei der unbefangenſten Prüfung als grundlos.

Vorzüglich hat man in Norddeutſchland häufig nicht nur Rotteck, ſondern den deutſchen Liberalen, wenigſtens den ſüddeutſchen, Mangel an Pietät vorgeworfen. Dieſes verdient wohl endlich einmal eine Beſprechung. Es iſt dieſes ſicherlich ein ganz falſcher Vorwurf, wenn gleich denſelben nicht blos entſchiedene Feinde der Freiheit, ſondern auch manche, jedoch ſicher nur übelberichtete oder ſchwachſinnige Freunde ausſprachen.

Irreligiös für's Erſte war Rotteck durchaus nicht, und noch viel weniger frivol oder gar ein Feind und Verächter der Religion. Viele Stellen auch ſeiner Briefe (S. 36, 41, 137) ſprechen mit Wärme ſeinen Glauben an eine väterliche, gerechte Vorſehung und an Unſterblichkeit aus. Von Chriſtus und der chriſtlichen Religion ſpricht er mit Ehrfurcht. Eine eigene Abhandlung (Nachgel. Schr. I, 6) führt mit Energie ſeine Ueberzeugung aus, daß poſitiver religiöſer Glaube den Völkern unentbehrlich, ſein Mangel ſelbſt noch verderblicher, als der ihm ſo verhaßte Aberglaube ſei. Er iſt bis zu Thränen gerührt und erfreut, daß ſeine Gattin und alle ſeine Kinder in dem poſitiven kirchlichen Glauben während ſeiner Abweſenheit auf dem Landtage für das Wohl des Vaters eine Meſſe hören und ſich im Gebete vereinigen (Briefe S. 79, 83, 127). Und wenn auch er ſelbſt einen großen Theil des poſitiven, kirchlichen Glaubens zur Seite ließ, wie ja leider ſo viele Männer — die meiſten vielleicht in der katholiſchen Kirche, weil dieſe zu viel fordert — ſo huldigte er doch jenen weſentlichſten Wahrheiten des Chriſtenthums, welche wir, unſere beſſeren Philoſophieen, Sitten und Geſetze, oft ſelbſt ohne ihres Urſprungs bewußt zu werden, aus unſerer chriſtlichen Erziehung und Bildung entnehmen. Daß Rotteck bei ſeinem edeln, weichen Herzen vollends die Moral heilig war, dieſes bedarf ſicher keiner Verſicherung. Seine ganze Auffaſſung der Weltgeſchichte iſt eine ſtreng ſittliche. Mit welcher innern Wärme macht namentlich immer ſein Geſchichtswerk, mehr wie jedes andere, ihren Schützer, den Rächer jeder Unmoral! Auf ihre und der ſtrengen Gerechtigkeit Koſten erſtrebte Freiheit und Popularität verſchmäht er entſchieden.

„Ein höheres Gut noch, als die Freiheit, iſt die Gerechtigkeit, ohne „welche die Freiheit keine Grundlage hat. Die Schönheit des Sieges „bleibt ſtets abhängig von der Güte der Sache, für welche er erſtritten „wird.“ So ruft ſeine Geſchichte ſelbſt bei dem tapferſten Siege, ſtatt bewundernd, vielmehr bedauernd den Schweizern zu. Auch populäre,

Digitized by Google

von der Regierung zugeſtandene Geſetze zur Aufhebung alter Abgaben bekämpfte er, ſo weit er ſie nicht gerecht hielt. (Biogr. S. 319, 327.)

Wo, ſo fragen wir jener grundfalſchen Anklage gegenüber, findet Ihr denn nun bei Rotteck, wo bei den ſüddeutſchen Liberalen irgend auch nur eine frivole, unſittliche, irreligiöſe Aeußerung und nicht vielmehr in allen ihren geſetzgeberiſchen Beſtrebungen eine heilige Achtung und Sorgfalt für Religion und Sittlichkeit und Gerechtigkeit? Während bei der größeren Freiheit in dem conſtitutionellen Süddeutſchland, ſelbſt auch die theilweiſe, ja zeitweiſe eine ganz freie Preſſe jene Heiligthümer achtet, ſieht man dagegen in Norddeutſchland, gerade während der Zeit der größten Beſchränkung der Preſſe und während der meiſten Bücherverbote, die man je dort erlebte, während der Verbote ſelbſt noch ungedruckter Bücher, oder aller Bücher beſtimmter Verleger und Verfaſſer, man ſieht in völlig abſoluten Zuſtänden ſich eine ſogar officiell begünſtigte Philoſophie ausbilden und in alle Lehr- und Beamtenclaſſen verbreiten, die nicht etwa blos die poſitiv-chriſtliche Religion, nein, alle alte ewige Grundlagen der Moral, eine perſönliche Gottheit und väterliche Vorſehung, Unſterblichkeit und Freiheit aufhebt. Man ſieht eine andere ſchriftſtelleriſche Schule ſich ausbreiten, die an die Stelle wahrer Geſinnung und Pietät und aller bisherigen Heiligthümer der Menſchheit nur das ſelbſtgefällige, oft ſehr frivole Spiel des individuellen Geiſtes und ſeiner wechſelnden Launen ſetzt. Und vollends von Freunden oder willigen Dienern des Abſolutismus, welcher in Frankreich, dem früheren Muſterland der europäiſchen Regierungen und Ariſtokraten, alle wahre Religioſität und Sittlichkeit in der ſchamloſeſten Frivolität und Sittenverderbniß begrub, welcher dann ſelbſt die Revolution unvermeidlich machte und ihre Entartungen bewirkte — von ihnen ſollte Rotteck, ſollten die ſüddeutſchen Liberalen den Vorwurf der Impietät hören müſſen?

Was iſt Pietät? Ein norddeutſcher Schriftſteller, Abeken, welcher neulich jenen Vorwurf der Impietät gegen deutſche Liberale erneuerte und im Gegenſatz Juſtus Möſer hervorhob, beginnt ſeine Darſtellung des herrlichen Mannes (in der Einleitung zu deſſen Werken) mit den Worten Goethe's, in welchen Abeken gleichſam die Grundzüge von Möſer's Weſen findet: „Pietas gravissimum et sanctissimum nomen, „ſagt ein edler Vorfahr, und geſteht ihr zu, ſie ſei fundamentum omnium „virtutum. Wenn gewiſſe Erſcheinungen der menſchlichen Natur, betrachtet von der Seite der Sittlichkeit, uns nöthigen, ihr eine Art von radicalem Böſen, eine Erbſünde, zuzuſchreiben, ſo fordern andere Manifeſtationen derſelben, ihr gleichſam eine Erbtugend, eine angeborene Güte, „Rechtlichkeit und beſonders eine Neigung zur Ehrfurcht zuzugeſtehen. „Dieſen Quellpunct, wenn er im Menſchen cultivirt, zur Thätigkeit, in's „Leben, zur Oeffentlichkeit gelangt, nennen wir Pietät wie die Alten. „Mächtig zeigt ſie ſich von Eltern zu Kindern, ſchwächer von Kindern zu „Eltern; ſie verbreitet ihre ſegensvolle Einwirkung von Geſchwiſtern über „Bluts-, Stammes- und Landesverwandte, erweiſ't ſich wirkſam gegen „Fürſten, Wohlthäter, Lehrer, Gönner, Fremdlinge, Schützlinge, Diener,

Digitized by Google

„Knechte, Thiere, und ſomit gegen Grund und Boden, Stadt und Land; „ſie umfaßt Alles, und indem ihr die Welt gehört, wendet ſie ihr Letztes, „Beſtes dem Himmel zu. Sie allein hält der Egoiſterei das Gleichge„wicht, ſie würde, wenn ſie durch ein Wunder augenblicklich in allen Men„ſchen hervorträte, die Erde von allen Uebeln heilen, an denen ſie gegen„wärtig und vielleicht unheilbar krank liegt.“

Nun, an dieſen Maßſtab gehalten, wer darf denn da unſerem Rotteck die Pietät abſprechen, ihm, der alle vielfachen Kreiſe ſeines Privat- und ſeines öffentlichen Lebens mit ſo liebevoller, unermüdlicher Pflichttreue umfaßte, dem unmittelbaren, treuen Wirken für ihr Wohl und Recht ſeine ſelbſtiſchen Genüſſe und auch edlere ihn beglückende Thätigkeiten, ſelbſt die ſchriftſtelleriſche, unterordnete, der vor Allem der Gerechtigkeit und Freiheit ſeines Vaterlandes und der Menſchheit, weil er ſie für die wichtigſte Quelle alles Wohls ſeiner Brüder, für Gottes heiliges Gebot hielt, mit ſo unerſchütterlicher Ehrfurcht huldigte? Was bliebe denn auch hier noch ſelbſt zum Vorwande übrig, um einem ſolchen Manne den Ruhm der edelſten Pietät abzuſprechen?

Von religiöſer Impietät ſoll und kann wohl nach dem Obigen nicht die Rede ſein. Selbſt ein Mangel an einer beſtimmten poſitiven Orthodoxie könnte ſie nicht begründen. Sonſt müßte man ſie mindeſtens Goethe'n und Möſern nicht minder als Rotteck beilegen. Am Allerwenigſten aber wird wohl ein Verſtändiger die wahre Pietät in einem Menſchen und Welt verachtenden, in einem von der praktiſchen Bemühung für das Wohl des Vaterlands und der Mitmenſchen ſich losſagenden, dem eigenen Hochmuth, der Herrſchſucht, der Selbſtſucht, Trägheit und Sinnlichkeit huldigenden, intoleranten Zelotismus, Pietismus, Quietismus und Muckerthum ſuchen.

Zunächſt will man alſo wahrſcheinlich auf einen Mangel an Pietät gegen das Fürſtenthum deuten. Freilich viele Prediger der Knechtſchaft, und Manche, die es allzu vortheilhaft und bequem finden, mit Vergeſſenheit ihrer Pflichten gegen ihr Vaterland, gegen ihres Volkes Ehre und Recht, mit Vergeſſenheit ihrer wahren Pflicht auch gegen ihren Fürſten, ſeiner ſchrankenloſen Gewalt zu huldigen und dagegen die treuen, aber unbequemen Freiheitsfreunde, die Mahner an Fürſtenwort und Volksrechte, zu ſchmähen, freilich ſolche erklären es ſchon für Impietät, gegenüber dem Throne nur noch von den Rechten des Volkes zu ſprechen, oder wohl gar ſie alles Ernſtes zu fordern und geltend zu machen. Dieſe aber müſſen nicht blos den Engländern, Schweden, Norwegern und Holländern und allen freien Völkern der Erde, ſie müſſen auch unſeren deutſchen Vorfahren und allen freien bürgerlichen, geiſtlichen, adelichen und fürſtlichen Unterthanen des Reichs und der Fürſten, ſelbſt in der frommen Mittelalterszeit Impietät vorwerfen. Sie müſſen dieſe Beſchuldigung vollends dem guten Juſtus Möſer machen, dieſem energiſchen Rechtsforderer, welcher, obwohl Miniſterialbeamter, auch in Beziehung auf die Majeſtät des Kaiſers und auf die Rechte der Fürſten und der Ariſtokratie, überall für die Volksrechte und für nationale Staats- und Parlamentsverfaſſung eine kräftigere

Digitized by Google

Sprache führte und zum Theil weiter gehende Rechtsforderungen aufſtellte, als die ſüddeutſchen Volksvertreter ſich erlaubten, er, welcher oft wiederholt Jeden einen Knecht ſchilt, der nicht an Steuer- und Geſetzbewilligung Antheil nimmt und nicht durch Geſchworne gerichtet wird, welcher endlich auch das unterſte Volk über ſeine Rechte aufgeklärt und zu ſeiner Vertheidigung gerüſtet ſehen wollte, ja, ihren männlichen Rechtstrotz lobt und aufmuntert (ſ. oben „Möſer")! Freilich aber jene Leute, um ihre Bedienten- und Knechtsgeſinnung noch Pietät nennen, und um ihre Impietät gegen ihr Volk und ihr Vaterland verhüllen zu können, ſahen ſich genöthigt, die ganze Geſchichte und die von Möſern ſtets heilig gehaltenen Grundlagen und Grundideen unſerer Civiliſation, Grundvertrag, Gemeinweſen und Staat, Repräſentation des Volks oder Vaterlandes und der Nation (ſ. ob. „deutſches Staatsrecht und Grundvertrag") zu verfälſchen oder auszuſtreichen. Wer nun aber nicht etwa auf die Seite dieſer Leute tritt, der darf wahrlich auch in Beziehung auf die Fürſten Rotteck und die ſüddeutſchen Liberalen keiner Impietät beſchuldigen. Vielmehr bewahrten ſie ſtets die Treue gegen ihre Fürſten, und ſelbſt bei Rechtskränkung und Mißregierung und bei der ihnen anvertrauten beſchworenen Vertheidigung der Volks- und Verfaſſungsrechte eine ungleich ehrerbietigere Sprache als in ähnlichen Fällen die Stände im alten deutſchen Reiche oder auch bei andern freien Völkern. Und mit welcher innigen gerührten, von Herzen kommenden und zum Herzen ſprechenden Liebe und Dankbarkeit haben nicht vollends die ſüddeutſchen Landſtände ſtets gute Fürſten und gute Regierungshandlungen anerkannt, auch die Verdienſte der Landſtände ſelbſt willig den Fürſten zugeſchrieben und die Pietät des Volks gegen die Fürſten ihrerſeits nach Kräften genährt! So ſprach z. B. Rotteck nach dem Schluſſe des Landtags 1831 zum Volke, welches ihn feſtlich empfing: „Ich trinke auf das Wohl Eures „edelſten Fürſten, eines Volksfreundes in denjenigen höheren Regionen, wo „ſonſt nur wenige Volksfreunde ſind, eines erhabenen Freundes ſeines „Volks, deſſen Vertrauen und Güte wir den glücklichen, fruchtverheißenden „Schluß des Landtags ganz vorzüglich verdanken und deſſen bürgerfreundliche Geſinnung uns die koſtbarſte Bürgſchaft noch weiteren Segens iſt. „Ich trinke, wie Euer Herz Euch bereits laut bei dieſen Worten zuruft, „auf das Wohl unſeres gütigen Landesvaters und treuen Freundes, des „Großherzogs Leopold."*) Aehnlich aber wirkte Rotteck bei ſolchen Gelegenheiten gewöhnlich, und auch noch ſpäter, ſo namentlich nach ſeiner Wahl zum Freiburger Bürgermeiſter, wo es Börne ſo ſehr tadelte.

Ja man hat oftmals Rotteck und anderen Mitgliedern ſüddeutſcher Landſtände vorgeworfen, daß ſie in Beziehung auf ſolche Pietät gegen die Fürſten zu weit gingen. Und allerdings iſt ſorgfältig Alles zu vermeiden, was der Schmeichelei ſich annähert, welche Fürſt und Volk herabwürdigt, um ſo mehr, da es geſchichtliche Thatſache iſt, daß gerade den ſchlechteſten

---

*) Rotteck's Ehrentempel S. 11.

Digitized by Google

Fürſten und von den unwürdigſten, treuloſeſten Bürgern ſtets am Meiſten und mit den größten Worten geſchmeichelt wurde. Auch iſt es eben ſo Thatſache, daß die Fürſten allzu oft durch Schmeichelreden und den Schein der Zufriedenheit ihres Volks mit ihren fehlerhaften Maßregeln getäuſcht und ſo mit ihrem Volk in's Verderben geführt wurden. Denn natürlich bewirkt ſelbſt keine conſtitutionelle Fiction über die Unverantwortlichkeit der Fürſten für das Böſe in der Regierung, daß nicht zuletzt bedeutende Regierungsfehler den Fürſten die Volksachtung und Liebe entzögen und ſie unglücklich machten, ja vielleicht wie die Stuarts und Bourbone um den Thron brächten. Deshalb iſt Rotteck's Grundſatz, daß man den Fürſten bei bedeutenden Fehlern durch Schweigen die Wahrheit ſagen müſſe, ſelbſt ein den Fürſten heilſamer, patriotiſcher Grundſatz. Und nie würde er einſeitig, oder aus ſelbſtſüchtiger Rückſicht auf ſeine Ruhe und ſeinen Vortheil, die Impietät, ja die Verrätherei gegen ſein Volk, gegen deſſen und der Menſchheit heiliges Recht, gegen Freiheit und Ehre ſeiner Nation ſo weit getrieben haben, dieſelben für verfaſſungswidrige Privatvortheile und Gelüſte einzelner Menſchen Preis zu geben und ihnen götzendieneriſch zu huldigen. In dieſem Sinne muß man die Aeußerung in einem Brief an Zſchokke (S. 177) verſtehen:

„Dieſe immer gleiche Liebe und Folgſamkeit gegen ein Haus oder „gegen perſönlich unwürdige Prinzen ſcheint mir die Tugend edler Gemüther nicht, und die Stifter der ſchweizeriſchen und holländiſchen Freiheit ſind es nur darum geworden, weil ſie Höheres als jene Tugend kannten. Aber die Deutſchen rühmen ſich ja ſelbſt immer vor Allem ihrer „Unterthänigkeit und Dienertreue; ſo mögen ſie ihn denn haben den „Ruhm guter Knechte."

Laſſen wir aber alle Knechtsnaturen, alle Feiglinge und Schwächlinge und die als ſolche und um ihres Privatvortheils willen die Rechtsforderung und die Vertheidigung der natürlichen oder poſitiven und zugeſagten Volks- und Freiheitsrechte unterlaſſen und ſchmähen! Wenden wir uns vielmehr an die würdigen Freunde wahrer Pietät und an die Gegner von Revolution, welche etwa einen Rotteck'ſchen Rechtskampf unterlaſſen, ja tadeln und verbannen mögen, und richten wir an ſie die ſehr ernſte Frage, ob nicht gerade ſie ſelbſt die Impietät und Revolution fördern, die inneren und äußeren Rechte der Fürſten, die Ehre der Nation und des Throns gefährden? Daß der Abſolutismus und Autokratismus nicht der Boden der Pietät iſt, und Macht der Ariſtokratie nicht ihre Schule, das haben Gift und Dolch und Verſchwörung zu tauſend Malen erwieſen. Was ruft denn zuletzt unvermeidlich Revolutionen und Impietät gegen die Fürſten eher hervor, als eine die Volksrechte nicht achtende Regierung, die unvermeidlich früher oder ſpäter zur Mißregierung wird, als ihre bezahlten und feigen Schmeichler, als endlich der Mangel kräftiger Rechtsförderung und öffentlicher Meinung im Volk, der zum Schlimmſten ermuthigt? Die am Längſten wahrhaft freien Völker in Europa, die Engländer, Schweden, Holländer, haben am Meiſten wahre, von Schmeichelei freie Pietät, obwohl ſie ſelbſt keine feige Furcht hegen und niemals aus ſolcher von kräftiger männlicher Rechtsvertheidigung ab und zu ſchmeichleriſcher und träger

Digitized by Google

Duldung und Pietiſterei anmahnen. Und hätten wir früher in Deutſchland mehr muthige Freiheitsvertheidiger ſo wie Rotteck gehabt, wir hätten nimmer alle Schmach, alles Unheil, alle Todesgefahr der Fremdherrſchaft erduldet. Ja, hätte uns nur der Himmel ſeit den endlichen blutigen Rettungskriegen mehr ſolche muthige Rechtskämpfer wie Rotteck verliehen, wir hätten 1830 nicht in Deutſchland eine ganze Reihe kleiner Revolutionen geſehen, noch weniger die Möglichkeit einer furchtbar großen und die äußerſten blutigen Gefahren auch dem Ausland gegenüber, Gefahren, welche nicht durch unſere Quietiſten und Abſolutiſten, ſondern durch den nicht zu berechnenden Zufall der Regierungspolitik von Louis Philipp abgewendet wurden. Wir hätten nicht mitten im Frieden bereits unſere Grenzprovinzen Preis geſtellt durch williges Aufgeben unſerer tractatenmäßigen Grenzbollwerke in Oſt und in Weſt. Wir verdanken dieſes und alles Blut und Unglück, was ſpäter ſich daran knüpfen kann, lediglich einerſeits der paſſiven Ruhe, andererſeits dem Widerwillen in Beziehung auf die zugeſagte Freiheit. Dieſe Thatſachen wird kein deutſches Maulheldenthum und keine Hofſchmeichelei und keine pietiſtiſche Impietät gegen Vaterland und Menſchenwohl auszutilgen vermögen. Auch von Rotteck und den ſüddeutſchen Liberalen wird man, wie Fox von Johnſon, rühmen dürfen: „Er hat durch die Vertheidigung der Freiheit dem Throne „nicht geſchadet, vielmehr durch Erhaltung des Glaubens an die Freiheit „und durch ihre Beſchützung den Frieden zwiſchen König und Volk gerettet." So ſah man es, als 1830 in Norddeutſchland eine Revolution nach der andern ausbrach, und im freier gewordenen Süddeutſchland Alles friedlich blieb. Möge der Friede für Deutſchland durch die friedliche Rechtsgewährung geſichert werden! Es wird dann Rotteck abermals Dank verdienen! Und wenn ſelbſt die Rechtsverweigerung endlich Unglück brächte — die durch ihn freiere, aufgeklärtere öffentliche Meinung würde es ſicherlich unendlich mildern und verkürzen. Nur Unmännlichkeit und Feigheit werden überall und auch für den Fürſten verderblich wirken. Das Geſchrei aber vollends über die laute und kräftige Sprache derer, die für Großes kämpfen, verſpottet ſelbſt Goethe! Gewiß auch iſt jedenfalls das, daß nur ein Luther und Zwingli, Männer, die, ſo wie auch Rotteck, Wahrheit und Recht auch der erzürnten Macht gegenüber noch behaupten, ohne ſie diplomatiſchem Vergleich Preis zu geben, Reformen bewirken können — nimmermehr aber ein Erasmus.

Einen zweiten Grund des Vorwurfs eines Mangels an Pietät und einer zu wenig conſervativen Politik möchten vielleicht Manche darin finden, daß Rotteck ſeine praktiſchen Rechtsgrundſätze ſo nachdrücklich auf das Vernunftrecht gründet und dieſes als im Kampfe mit dem hiſtoriſchen Recht darſtellt. Hier nun wäre zuvörderſt mit ſolchen nicht zu rechten, die überhaupt den freien praktiſchen Reformen zur zeitgemäßen Verwirklichung der ewigen Freiheitsgrundſätze und den Freiheitsbeſtrebungen der Völker das Todesurtheil ſprechen, gleich viel, ob ſie ſelbſt ihren praktiſchen Verſtand und ihr Gewiſſen durch das angebliche „Sich-vonſelbſtmachen des Rechts" und durch die „Vernünftigkeit alles Wirk-

lichen" einfangen ließen, oder ob ariſtokratiſcher oder anderer Obſcurantismus ſie verleitet. Sie gerade müſſen, wo ſie ſiegen, ſtatt der Reformen Revolutionen bewirken. Unter praktiſch verſtändigen Männern mag rückſichtlich der beſten theoretiſchen Begründung mehr oder minder Streit ſein über die hiſtoriſche oder die philoſophiſche Rechtsanſicht; einen feindlichen Gegenſatz ſollten ſie nimmer annehmen. Die Hiſtoriſchen müſſen bedenken, daß die Vernunft und ihre Ideen und Geſetze reiner oder verhüllter die älteſten hiſtoriſchen Kräfte im Leben edler Völker ſind und ihren Rechtsverhältniſſen zu Grunde liegen, daß auch ſie wahrhaft hiſtoriſch und alſo ſelbſt für eine wahre hiſtoriſche Schule gültig ſind. In ſo fern konnte ſelbſt Rotteck Wiederherſtellung des natürlichen Rechts fordern, und Möſer fand ſo auf hiſtoriſchem Wege wahrhaft philoſophiſche, naturrechtliche höchſte Principien des Rechts und der Freiheit, die ihn überall leiteten, und die von den Kant'ſchen und Rotteck'ſchen ſehr wenig verſchieden waren*) (ſ. oben „Möſer," S. 81.). Die Philoſophen aber ſollten daſſelbe bedenken, ſo wie das, daß auch ihre vernünftigen Ueberzeugungen und naturrechtlichen Grundſätze in ihrer jetzigen Ausbildung im Zuſammenhang ſtehen mit der Geſchichte der Menſchheit und der menſchlichen Entwickelung; ſie ſollten bedenken, daß, wenn ſie jetzt allgemein als unvernünftig und natürrechtswidrig verwerfen, was ſelbſt allen erleuchtetſten Geiſtern des Alterthums nie einfiel, für unvernünftig und unrecht zu halten, wie z. B. Sklaverei, despotiſche Zurückſetzung der Frauen — daß hierbei das hiſtoriſche Chriſtenthum und Germanenthum, daß deren ſchon in der Jugend aufgenommene Grundanſichten, mehr als ſie denken, Antheil an ihren angeblich reinen Vernunftſätzen haben. Beide ſollten für die praktiſchen Beſtrebungen die möglichſt beſte Vereinigung des Vernünftigen und Hiſtoriſchen ſuchen. Rotteck's praktiſche Grundſätze alſo wird, wenn er ſie auch nur rein philoſophiſch begründen wollte, doch vom praktiſchen Standpunct kein Vorwurf treffen, ſo fern ſie mit unſerem geſchichtlichen Entwickelungszuſtande vereinbar ſind. Dieſes iſt aber offenbar der Fall, da er Heiligkeit erworbener Privatrechte will und geſetzgeberiſche Aenderungen der Privat- und öffentlichen Geſetze nur nach den Grundſätzen der Staatsweisheit, und da er als Staatsverfaſſung nur die conſtitutionelle Erbmonarchie fordert, welche jetzt alle geſittete, in der hiſtoriſchen Cultur der deutſchen verwandte, aber keineswegs höher ſtehende Völker wirklich beſitzen, und welche auch für uns bereits durch frühere Rechte und durch fürſtliche Verheißungen und Bundes- und Landesgeſetze ſogar hiſtoriſch begründet ſind. Rotteck mochte freilich, ſo wie viele Andere, in der bloſen Idee die Republik hochſtellen. In der Wirklichkeit aber fürchtete er, wie auch die Vorrede zum Staatslexikon ſagt, den Mangel an der nöthigen Tugend. Pöbelherrſchaft aber verabſcheute

*) Man muß ſich freilich gegen Möſern nicht, wie Abeken, ſo ſehr verſündigen, ihm ernſtliche Vertheidigung der Leibeigenſchaft zuzuſchreiben. (S. dagegen oben „Möſer" S. 91.)

Digitized by Google

Niemand mehr als Rotteck. Deshalb verwirft er entſchieden reine Demokratie ohne mäßigende Ariſtokratie im beſſeren Sinne, und wollte aufrichtig für größere Staaten und für Deutſchland (ſ. Vernunftrecht II, S. 116, 193 u. 233 und Vorrede S. 9 zum Staatslexikon) eine geordnete Herrſchaft des Geſammtwillens in der conſtitutionellen Erbmonarchie mit perſönlicher Unverantwortlichkeit des Fürſten. In dieſem Sinne ſagt eine Stelle ſeines Tagebuchs (Biogr. S. 392): „Ich bin „gegen die Republik und würde ſie in unſeren Verhältniſſen für ein Un„glück halten. Wenn ich aber keine andere Wahl mehr haben ſollte, „als ein Republicaner zu werden, oder ein Chineſe, ſo würde ich Repu„blicaner." — Wenn ferner Rotteck für Einheit und Freiheit der deutſchen Nation einerſeits einen kräftigeren Schwerpunct, andererſeits, und zumal ſobald der Bund irgend durch Beſtimmung der inneren ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe den Bürger verpflichten will, die Mitwirkung einer Nationalrepräſentation in der Bundesverfaſſung wünſchte — gerade wie Möſer im deutſchen Reiche — ſo war dieſes wieder ächt hiſtoriſch und auch den Kaliſcher Verſprechungen gemäß. Wenn er bei dem ſpätern Mangel dieſer Bedingungen und bei dem mit Ausnahme blos einiger Rechtszuſicherungen für die Unterthanen rein völkerrechtlich abgeſchloſſenen Bund nun an der Selbſtſtändigkeit der Bundesſtaaten und Verfaſſungen energiſch feſthielt, ſo huldigte er hier ſtreng dem wahren urkundlichen Rechte. Hier iſt alſo nirgends unhiſtoriſche Impietät, ſondern Treue und männliche Forderung des ganzen hiſtoriſchen wie vernünftigen Rechts und wahre Staatsweisheit (ſ. „Bund").

Endlich ſcheinen Manche einen Mangel an Pietät in der reinen Rechtsforderung zu finden, entweder weil und ſo ferne Rotteck das Recht nicht unmittelbar aus Religion und Moral abgeleitet, oder in ſo fern nicht vorher ausdrücklich die rechte Geſinnung gefordert wurde. Hierhin deuten wohl auch die Worte von Abeken (S. 3.): „Sie haben das Recht als Palladium hergeſtellt, an welches das Heil „der Völker wie der Einzelnen geknüpft worden. Möchten Sie Ihre „Kraft aufbieten, um die Geſinnung zu erzeugen, ohne welche das „Recht immer etwas Aeußeres bleiben wird, und ſo dem mit dem mo„dernen Liberalismus eng verſchwiſterten Dämon der Impietät, dieſer „weitverbreiteten, alle Glieder der menſchlichen Geſellſchaft durchdringen„den Macht, entgegenwirken."

Ich war in der That erſtaunt, gerade von dem ſonſt ſehr verdienſtvollen Verehrer und Herausgeber der Werke Juſtus Möſer's ſo ſchiefe, hohle und unpraktiſche Anſichten zu vernehmen. Daß die wahre Impietät auf Seiten der Illiberalen, der Herren und Knechte war und iſt, daß ſie am Wenigſten den deutſchen Liberalen vorgeworfen werden darf, dieſes wurde ſchon oben nachgewieſen. Wie aber darf ein Mann, der J. Möſern als Muſter hinſtellt, das Recht, die Freiheit, die Gerechtigkeit der Völker und Regierungen, dieſes höchſte Heiligthum Möſer's, den Mittelpunct aller ſeiner Beſtrebungen und Schriften (ſiehe

Digitized by Google

„Möſer“) als etwas Geringes, blos Aeußerliches, erſt hintennach zu Erſtrebendes hinſtellen! Sind denn nicht auch das Fürſtenthum, der Staat, die Ehe, überhaupt alle menſchliche Einrichtungen und Werke in Wiſſenſchaft, Kunſt und Leben an ſich etwas Aeußerliches? Idee, Geiſt, Geſinnung ſind überall weſentlich. Aber hat es einen vernünftigen, praktiſchen Sinn, alle jene Einrichtungen an ſich, und die, welche für ſie wirken, herabzuſetzen und zu ſagen: weil die Geſinnung die Hauptſache iſt, ſo ſorgt erſt für dieſe? Wie bewährt und ſtärkt und verbreitet ſich denn die rechte Geſinnung für das Recht? Dadurch, daß man aufopfernd, muthig, beharrlich, geſinnungstreu dafür kämpft, daß man unermüdlich für die beſten Rechts = und Freiheitseinrichtungen ſeiner Mitbürger, des theuren Vaterlandes, der Menſchheit arbeitet. So machte es Rotteck, wie Möſer. Das bloſe Geſinnung=Predigen hilft, wie Möſer ſelbſt ſagte (ſ. oben, „Möſer“ S. 104), wenig oder nichts, noch weniger aber die Duldung der Unfreiheit, die ja die Geſinnung täglich mehr verdirbt. Oft genug ſpricht Rotteck dieſe Ueberzeugung aus, einmal indem er aus Italien ſchreibt: „Die Italiener ſind ein „Volk ohne Moralität, Würde, Selbſtgefühl, Charakter, zum warnenden Beiſpiel für alle Völker, die ſich nicht genug davor fürchten, ihre Freiheit zu verlieren.“ (Biograph. S. 87.) Rotteck wie Möſer mit ihrer aus warmer Rechtsliebe fließenden Beſtrebung für das Recht, wirkten mehr, als alle bloſen Geſinnungsprediger; ſie wirkten für alles Gute und auch für die rechte Geſinnung, indem ſie für deren irdiſche Bedingung, für Recht und Freiheit, geſinnungstreu wirkten. Oder ſoll man etwa nicht mit Rechtsgefühl, Rechtsmuth, ſondern mit ſervil = unterthäniger Geſinnung, mit bloſer Gnade=Bitte für das Recht wirken? Von Möſer's freiem, rechtlichem und praktiſchem Sinne, von ſeiner wahren Pietät für das Vaterland und ſein Recht wenigſtens iſt auch dieſes himmelweit entfernt. Wirke man übrigens nur auch gleichzeitig auf jede andere Weiſe für die Geſinnung! Dieſe pedantiſche Trennung und Entgegenſetzung der verſchiedenen Seiten eines und deſſelben ganzen Lebens, wie des hiſtoriſchen und des philoſophiſchen, der äußern Einrichtung und der Geſinnung, dieſes alleinige Geltenlaſſen nur der Einen Seite, an welcher gerade dieſer Gelehrte zu arbeiten hat, und hochmüthiges Zurückſetzen der andern, dieſe jammervolle, deutſche Gelehrtenkrankheit iſt praktiſch heillos verderblich. Sie verwirrt das Volk und die Regierenden und hilft nur zu oft die gerechten Forderungen zu beſeitigen und zu vereiteln. Kommt nun hierzu noch die fernere Einſeitigkeit vieler Gelehrten, daß ſie, ſo wie ja ſelbſt die ehemalige officielle Hegel'ſche und die hiſtoriſche Schule, ganz befriedigt mit ihrem eigenen, dem gelehrten Handwerke des wiſſenſchaftlichen Erkennens und Begreifens, das praktiſche freie Thun und Beſſermachen ganz überſehen oder verbannen, und vereinigt ſich vollends ſehr natürlich mit dieſer doppelten Gelehrtenſchwäche noch die menſchliche der ſelbſtſüchtigen Gefügigkeit und Schmeichelei gegen die Macht, ſtatt männlicher praktiſcher Rechtsforderung —

Digitized by Google

— wahrlich dann möchte man Deutſchland beklagen, wenn in ihm ferner die Gelehrten viel gelten ſollten. Doppelt und zehnfach muß man dann freie und männliche und praktiſche — kurz, ganze Männer wie Möſer und Rotteck preiſen!

Ob endlich das Recht unmittelbar aus religiöſen und moraliſchen Sätzen deducirt wird, dieſes iſt, ähnlich wie die Begründung auf Geſchichte oder Philoſophie, ebenfalls mehr nur eine wichtige theoretiſche Streitfrage. Vom praktiſchen Standpunct genügt es, daß Rotteck Religioſität und Moralität achtete und wollte.

Kaum halte ich es ſchicklich, auch noch die zum Theil durch dazu eigens erkaufte Schriftſteller ausgeſprochene Beſchuldigung gegen Rotteck und die ſüddeutſchen Liberalen, ſie und ihr Weſen ſeien undeutſch, franzöſiſch oder gar jacobiniſch, hier aufzuführen. Auch dieſes Mittel, Rotteck's und unſere Wirkſamkeit zu lähmen, iſt verbraucht. Rotteck's ganze Denk- und Gefühlsweiſe, wie ſein Kampf, waren deutſch, nicht franzöſiſch; ernſt, geſetzlich, ſittlich, treu, unermüdlich und beharrlich bis zum Kleinſten und Aeußerſten, jeder Frivolität, jeder Auflöſung der Staatsgeſellſchaft in eine Pöbelmaſſe fremd. Die Menſchheit und ihre freie, humane Entwickelung, ihr Fortſchritt waren ſein Cultus. Was in der franzöſiſchen Revolution über die von der ganzen gebildeten Welt mit Bewunderung aufgenommenen Grundſätze von 1789 hinausging, dagegen und vollends gegen Franzoſenherrſchaft über Deutſchland finden ſich überall in ſeinen politiſchen Schriften und jetzt in ſeinen Briefen (z. B. S. 42, 57) entſchiedene Mißbilligung und Kampf. Seine praktiſchen Grundſätze waren nach dem vorhin Ausgeführten gemäßigt und ſogar hiſtoriſch begründet. Sein eigenes Streben und ſein politiſcher Rath hielt ſtets den geſetzlichen Weg der Reform heilig. Mit welchem glühenden Zorn und welchem Muth gegen die franzöſiſche Unterdrückung unſeres deutſchen Vaterlandes kämpft nicht Rotteck's Geſchichtswerk zu den Zeiten, wo in der Schriftſtellerwelt, wie in den höhern und höchſten Regionen, ſo Viele zugleich Deutſchthum und Freiheit vergeſſen hatten und dem großen Weltherrſcher ſchmeichelten! Mit welcher Begeiſterung redigirte und ſchrieb Rotteck in den Freiheitskriegen die deutſchen Blätter und andere Schriften im Sinne des trefflichen Arndt, dem er auch eben ſo wie Blüchern ſchriftlich innigſt huldigte. Er ſchrieb an Arndt: „Möchte mir beſchieden ſein, die deutſche „Geſinnung, woran für uns und unſere Nachkommen Alles gelegen „iſt, mit einigem Erfolge auch nur im kleinſten Kreiſe zu nähren und zu „pflegen!“ (Briefw. S. 237.) Mit tiefem patriotiſchen Schmerz und Unmuth kämpfte Rotteck eben ſo als Volksvertreter gegen Alles, was ihm die Ehre, Freiheit und Selbſtſtändigkeit des Vaterlandes zu gefährden ſchien. Jeder Gedanke, den Franzoſen irgend eine die deutſche Nationalehre verletzende Einräumung zu machen, war ihm zu jeder Zeit fremd. Mit ſchmerzlicher Entrüſtung ſchreibt er 1830 an Lafayette über das „mit „der deutſchen Nationalehre für immer unvereinbarliche beleidigende Ge- „lüſte nach der Rheingrenze.“ (Briefw. S. 466.)

Und dieſer Mann und ſein Streben ſollten nicht deutſch ſein, ſollten

Digitized by Google

franzöſiſch geſcholten werden? Aber mit Rotteck's wahrer humaner und praktiſcher Freiheitsliebe vertrug ſich kein blinder Franzoſenhaß, kein Haß einer ganzen großen freien Nation, ſobald und ſo weit ſie das eigene Vaterland nicht unterdrückte und verletzte. Und Rotteck's Gerechtigkeits- und Freiheitsgefühl wurden gleich tief empört, wenn viele Deutſche über nationale Einſeitigkeiten oder blos vorübergehende Schwäche alle gute und große Eigenſchaften der Franzoſen und vor Allem jenes glorreiche Freiheits- und Ehrgefühl der Nation, womit ſie ſtets neu gegen Unterdrückung der Volksehre und Freiheit wie Ein Mann ſich erhebt, ganz vergeſſen*). Es mußte Rotteck vollends empören, wenn ſo viele Deutſche mit eitler Selbſtrühmerei und Wegwerfung der wahren eigenen Nationalehre unglückliche deutſche Mängel rückſichtlich der Volksehre und Freiheit oder gar deutſche Servilität und Bedientengeſinnung zu Tugenden ſtempeln wollen. Rotteck durchſchaute, haßte und bekämpfte — ſtets derſelbe tapfre Vaterlandskämpfer — ſo wie in der Napoleon'ſchen und Rheinbundszeit die früheren, ſo auch jetzt mit feuriger Energie die neuen, zum Theil ruſſiſchen

---

*) In Vielem wenigſtens ſtimmte Rotteck mit dem überein, womit Scheidler in der angeführten Schrift (S. 113.) jenem unziemlichen blinden Franzoſenhaſſe begegnet, nämlich mit folgenden Worten Carové's und Börne's: „Seit mehr als tauſend Jahren" — ſo ſagt der Erſtere — „iſt Frankreich der „Chorführer der romaniſchen Völker, wie Deutſchland der germaniſchen. Es iſt „gleichſam Europa's Rhetor und Vorkämpfer geworden. Denn es iſt ihm vorausgegangen in Ausbildung des Verſtandes durch die Scholaſtick, wie in verſtändiger Abſonderung von Staat und Kirche durch Bekämpfung des Papalſyſtems und der Inquiſition. Es iſt ihm vorausgegangen in Ausbildung der „Proſa, durch deren Gefälligkeit und verſtändige Klarheit die franzöſiſche Sprache „eine europäiſche geworden iſt — wie in der Anerkennung der heiligen Rechte „der vereinigten Staaten Nordamerikas und in werkthätiger Theilnahme an ihrem edlen Freiheitskampfe. — Wie viel aber auch Europa gelitten haben mag, erſt durch den frivolen, ſpäter durch den inſurrectionellen, zuletzt „durch den eroberungsſüchtigen Geiſt der Franzoſen, ſo haben die Völker deshalb wohl doch am Meiſten ihre eigene Schwäche, Charakterloſigkeit und Uneinigkeit anzuklagen. Immer bleibt dann noch die Frage, ob ſie nicht ſolcher „ſcharfen ätzenden Mittel bedurften, um aus ihrer Lethargie völlig erweckt zu „werden. Gewiß aber iſt, daß zum Wenigſten Deutſchland nur durch franzöſiſche Aufklärung auf den völlig vorurtheilsfreien Standpunct der Wiſſenſchaftlichkeit, nur durch die franzöſiſche Revolution zum lebendigen Bewußtſein der allgemeinen Menſchen- und Bürgerrechte, nur durch „Napoleon zum Gefühle wahrhafter Nationalität und erſt durch die franzöſiſche Charte zum Begriff und zur Erſtrebung einer wahrhaften, durchaus „zweckmäßigen Staatsverfaſſung gekommen iſt." — Börne's Worte aber ſind: „Wenn die Franzoſen nicht wären und ihre Thaten, wenn ſie nicht in „ihrer drohenden Stellung blieben, wenn ſie nicht die Leibwache der Freiheit in „Europa bildeten, wie die Koſaken die des Abſolutismus, dann würden in „Deutſchland überall ſchnell alle alte Mißbräuche zurückkehren, aber mit verjüngter Kraft und vermehrter Bösartigkeit. Darum iſt ein Verräther an ſeinem Vaterland, ein Feind Gottes und der Menſchheit, des Rechts, „der Freiheit und der Liebe, wer Frankreich haßt oder es läſtert mit ſchnöder „Dienſtgefälligkeit."

Digitized by Google

Fallſtricke, welche die Feinde der Freiheit und ihre beſtochenen und bethörten Helfershelfer für politiſch ſchwache Deutſche bereiteten. Er ſah es ja täglich, wie man die edelſten Rechte und Grundſätze der Freiheit, die aller freien Völker, die unſerer deutſchen Vorfahren und unſerer beſchworenen Verfaſſungen gehäſſig und verdächtig machte, indem man ſie franzöſiſch ſchalt, weil die Franzoſen ſie ſich muthvoll und kräftig wiedererrungen hatten; Volksvertretung, Nationalfreiheit, Schwurgericht, Oeffentlichkeit, Preßfreiheit, die man ſchamlos franzöſiſch ſchalt, ſie konnte man eben ſo gut engliſch, ja altdeutſch, als franzöſiſch nennen. Rotteck wie Kant fand ſie im Naturrecht. Darin aber freilich fand er nicht das, was dieſe Deutſchthümler oder politiſchen Taſchenſpieler unter ſchönen lügneriſchen Worten von Väterlichkeit, Ritterlichkeit, Treue, oft ſelbſt mit den Fremdwörtern Legitimität, Souveränetät, monarchiſches Princip, Loyalität, uns als das allein ächt deutſche Recht anprieſen, nämlich ruſſiſche Autokratie, Knechts- und Bedientengeſinnung, feudaliſtiſche Leibeigenſchafts- und Fauſtrechtszuſtände. Auch gegen ſo feindſelig gegenübergeſtellte Deutſchthums- und Souveränetäts- und Legitimitätstheorieen trat alſo Rotteck mit patriotiſchem Kampfeseifer auf. Er und die deutſchen Liberalen aber kämpften nicht minder gegen die nur von deutſchen Servilen oder Regierungsmännern herübergezogene, ſchon in der Rheinbundszeit von Napoleon entlehnte wirklich franzöſiſche Centraliſation, gegen franzöſiſche geheime Polizei, Verwaltungswillkür und die willkürliche Behandlung und Corruption der Adminiſtrativbeamten; ſo daß, genau betrachtet, auch jetzt noch ähnlich, wie bei der früheren Nachahmung franzöſiſcher Verderbniß durch die Höfe und die Vornehmen, bei der Herüberziehung des franzöſiſchen Abſolutismus und der Frivolität unter den Königen, nur den deutſchen Miniſtern und Servilen, nicht aber den Liberalen unpaſſendes Franzöſiſiren vorgeworfen werden kann. Insbeſondere aber wirkten Rotteck und die deutſchen Liberalen ſtets mit dem größten Eifer für freie Corporations-, freie Gemeinde- und Landrathsverfaſſung, tüchtige Volks- und höhere Schulen und bewilligten dafür mehr Geld, als die Regierungen nur verwenden wollten, während der franzöſiſche Liberalismus dieſe Grundlagen der Freiheit allerdings häufig vernachläſſigte. Rotteck vertheidigte ſogar, zur Schützung ſittlicher ſolider Grundverhältniſſe der Geſellſchaft, eifrig die Zunftverfaſſung gegen eine franzöſiſche ſchrankenloſe Gewerbsfreiheit. Er haßte und bekämpfte gründlich das neufranzöſiſche Familienrecht, in ſo weit es die Familienbande lockerte und die Pietät ſchwächte, und er, der treffliche Familienvater, erklärte mit Nachdruck ſittliches Familienleben als die Grundlage der Tüchtigkeit und Freiheit der Einzelnen und der Staaten (Biograph. S. 295 und 375). Und mit dieſem Allen, mit all' ſeiner ächt deutſchen Pietät und Treue, will man ihn und ſeinen Liberalismus franzöſiſch ſchelten, — ihn, welcher ſo entſchieden die Gerechtigkeit als die unentbehrliche Grundlage erklärt, für welchen die Gerechtigkeit, wie Scheidler mit Recht ſagte, der Polarſtern ſeiner Weltordnung iſt!

Digitized by Google

Andere ungrundloſe Vorwürfe oder Verkleinerungen Rotteck's, ſo namentlich, ſein trefflicheſ Geſchichtswerk beruhe nicht auf eigener Durchforſchung der Quellen oder ſei ſubjectiv, ſeine Rechts- und Staatslehre ſei nicht originell und neu, oder zu ſehr Kantiſch oder Rouſſeauiſch und Rotteck kein Philoſoph u. ſ. w., hat die erwähnte treffliche Schrift von Scheidler bereits gründlich beſeitigt.

VIII. Auch wirkliche Schwächen in Rotteck's Leben ſind nirgends von der Art, daß ſie als Widerſpruch gegen die Treue in ſeinen edlen Hauptbeſtrebungen betrachtet werden könnten, wenn es auch möglich ſein ſollte, daß in einem ſo langen und höchſt ſchwierigen Kampfe eines deutſchen Liberalen, und bei den in wechſelnden Verhältniſſen oft verſchiedenen Wegen zu demſelben Ziele Einzelnen dieſer oder jener Zweifel über die Richtigkeit dieſer oder jener politiſchen Maßregel bleiben kann. Wer ſollte noch rein bleiben in der Welt, wenn bei einem ſo treuen und opfervollen Leben ein ſolcher Zweifel den Glauben an die Reinheit und Treue der Motive und der Ueberzeugung erſchüttern könnte. Von Dieſem als Jacobiner, von Andern als Doctrinär, von noch Andern endlich als Serviler geſchmäht, blieb er doch ſtets Derſelbe, die Gegner und Gefahren der Freiheit wechſelten, und ſo der Angriff, nicht der Freiheitsvertheidiger. Einige Schwächen oder Einſeitigkeiten dagegen, die man in Rotteck's Leben und Wirken auffinden kann, haben die Eigenthümlichkeit, daß ſie theils unmittelbar mit ſeinen Tugenden, theils auch mit ſeinem ihm angewieſenen beſondern Standpuncte in Verbindung ſtehen. Sie konnten im Leben, ſie werden auch im Bilde ſeiner wahren Achtungswürdigkeit und Liebenswürdigkeit keinen Eintrag thun. Sehr richtig bemerkte Möſer: „Die „Natur ſelbſt gibt der Tugend ihre Schatten. Gehört nicht ein Theil Grau„ſamkeit ſo gut zur wahren Tapferkeit des Helden, als Kienruß zur „grauen Farbe? Muß nicht ein Strich von Geiz durch den Charakter „des guten Hausvaters gehen!" Halbheit, Untüchtigkeit, Lauheit ſind ſchwachen Naturen eigen. Die ſtarken müſſen hier und da als einſeitig erſcheinen.

In ſo weit übrigens hierbei von politiſchen Anſichten und Richtungen die Rede iſt, die mir — vielleicht mit Unrecht — blos als Eigenthümlichkeiten Rotteck's erſcheinen, müſſen von ſelbſt einige Abweichungen meiner Anſichten von den ſeinigen zur Sprache kommen, welche auch ſchon im Staatslexikon, unbeſchadet der Einheit unſerer Hauptrichtung, zu Tage treten.

Einer der größten Vorzüge Rotteck's war es, daß er der Einen großen Aufgabe ſeines Lebens, dem praktiſchen Kampfe für die Herrſchaft des Rechts, für Volksmündigkeit und Volksfreiheit mit allen ſeinen Gefühlen, Kräften und Beſtrebungen ganz und ungetheilt lebte. Hieran nun knüpften ſich manche Eigenthümlichkeiten oder auch Einſeitigkeiten ſeiner Richtung, die man ihm indeß, ſo lange man ihn vom Standpuncte dieſes großen, praktiſchen Kampfes aus betrachtet, wohl keineswegs immer als tadelnswerthe Fehler anrechnen darf. Eben ſo wenig wirft man es Blücher vor, wenn er etwa im Kampfe ge-

Digitized by Google

gen die Franzoſen ſich und ſein Heer zum Haß und Kampf gegen die Vaterlandsfeinde begeiſtert, ohne dabei unparteiiſch die eigenthümlichen Vorzüge dieſer Nation hervorzuheben. Der kalte Stubengelehrte mag gern Manches als eine theoretiſche Einſeitigkeit erkennen und vermeiden, manche vom praktiſchen Kämpfer nicht beachteten Vorzüge einer Partei, einer Richtung gleichmäßig wie deren Verkehrtheiten hervorheben, durch deren Hervorhebung jener, wenn er dieſe Partei als feindlich bekämpfte, ſich und ſeine Partei nicht irre führen und im Kampfeseifer ermatten läßt. Dieſes war um ſo natürlicher, da Rotteck ſo warm für den möglichſt unmittelbar praktiſchen Kampf für das Recht geſinnt war, daß er ſtets blos ſchriftſtelleriſche Beſtrebungen und Arbeiten den unmittelbar praktiſchen nachſetzte, mochten dieſe praktiſchen Rechtsbemühungen, gleich viel ob in Univerſitäts- oder ſtädtiſchen, oder landſtändiſchen Angelegenheiten, im Vergleich zu den ſchriftſtelleriſchen Arbeiten, auch nur geringfügig ſcheinen. Er war ganz Kämpfer für das Recht.

So erklärte ich mir ſtets Aeußerungen Rotteck's in ſeinen Schriften, in ſeinen landſtändiſchen Reden, in ſeinen Privatgeſprächen, welche einen Widerwillen gegen Einmiſchung von Religion und Moral, von Geſchichte, ja von Deutſchthum in die Rechts- und Staatstheorie ausdrückten, und Manchem zuweilen als Geringſchätzung oder als Widerwille gegen dieſe Gegenſtände ſelbſt hätten erſcheinen können. So war es ihm lange ein Anſtoß, daß ich von chriſtlich germaniſchen Staatsrechtsgrundſätzen ſprach und die drei hiſtoriſchen Grundelemente unſerer heutigen Cultur, das claſſiſch alterthümliche, das germaniſche und chriſtliche, zur Grundlage ſtaatsrechtlicher Entwicklungen machte, was indeß die Artikel „deutſche Staatsgeſchichte" und „Chriſtenthum" im Staatslexikon zu rechtfertigen und auch als der Freiheit förderlich nachzuweiſen ſuchten; und was auch für Rotteck unbedenklich war, ſeitdem er meine Geſinnungen genauer kannte.

Daß Rotteck Religion und Moral heilig hielt, daß er ſein deutſches Vaterland und ſeine Ehre und Freiheit liebte, wurde bereits nachgewieſen. Eben ſo würde es faſt lächerlich klingen, wollte man verſichern, der Verfaſſer der berühmten Weltgeſchichte habe wirklich die Geſchichte nicht gehaßt, oder der praktiſch verſtändige Mann habe nicht die Nothwendigkeit und Güte vieler hiſtoriſchen Einrichtungen anerkannt.

Aber Rotteck hatte in der Geſchichte geſehen, er ſah es noch täglich in dem Leben, wie häufig die Religion und die Moral, und eine verkehrte Vermiſchung derſelben mit der Rechts- und Staatstheorie, eine auf Trägheit, Vorurtheil oder liſtige Berückung beruhende allzu große Anhänglichkeit an hiſtoriſche Verhältniſſe des Mittelalters oder der Gegenwart für die geiſtliche und weltliche Bevormundung und Unterdrückung der Völker benutzt wurde. Er ſah es täglich vor Augen, wie alle eigennützigen oder ſelbſt verirrten Gegner der Volksfreiheit und ihre Söldlinge die Nation, wenigſtens viele allzu ſchwache Deutſche zu täuſchen, das freie Volksbewußtſein zu lähmen, die öffentliche Meinung zu ver-

Digitized by Google

wirren verſtanden. Hier hatte Rotteck die Hauptgegner in ſeinem Kampfe für eine freie, kräftige öffentliche Meinung, für freie Fortſchritte. Er mußte es zugleich täglich ſehen, wie dieſelben alle Freiheit und alle freien Inſtitutionen als franzöſiſch, und die Knechtſchaft als gut chriſtlich und gut deutſch darzuſtellen und vermittelſt einer falſchen deutſchen Nationaleitelkeit und Selbſtberäucherung, gegen jene und für dieſe zu gewinnen ſuchten. Dieſes entflammte ihn zum Haß und Kampf. Er ſuchte jetzt das Heil nur in dem ſelbſtſtändigen Vernunftrecht und wies Alles zurück, unterdrückte Alles, was in dem energiſchen Kampfe gegen dieſe Feinde und ihre falſchen Theorieen erkälten, zerſtreuen oder irre führen konnte. Er entflammte mit Zorneswörten zum Kampfeseifer, welche einſeitig ſcheinen oder zur Einſeitigkeit führen konnten. So hatte z. B. Rotteck, ehe jene hiſtoriſchen und mittelalteriſirenden Servilitätstheorieen ſich verbreiteten und in den Kampf gegen die Nationalfreiheit traten, eine Abhandlung über die Ritter des Mittelalters im Vergleich mit den homeriſchen Helden geſchrieben. Ohne alle Uebertreibung aber, mit richtigem Sinn für das wirklich Edle und Schöne im Ritterthum, hatte er dieſes vortrefflich hervorgehoben und den Rittern weit den Vorzug vor den homeriſchen Helden gegeben. Als nun ſpäter der rüſtige Kämpfer jenen verderblichen Mißbrauch mit dem Mittelalter und ſeinen einzelnen beſſeren Erſcheinungen zur Bethörung der Schwachen ſah und bemerkte, wie Viele durch dieſes Mittelalterfieber und durch die Adelsariſtokratie vom rechten Wege der Freiheit abgeführt wurden, da dehnte ſich ſein Kampfeseifer gegen die Mittelalteriſirenden ſelbſt auf ſeine eigene Arbeit aus. Er ſchloß ſie von ſeinen geſammelten Schriften aus, wollte nichts mehr von ihr wiſſen, ſpöttelte ſogar über ſie. Er fürchtete dem Feinde Waffen zu liefern. Auch ſeines von ihm innig geliebten Uhland's Rittergedichte mochte er aus gleichem Grunde nicht. Nicht Sentimentalität und romantiſche Schwärmerei, ſondern männlicher, klarer, muthiger Bürgerſinn und Rechtskampf thue uns jetzt Noth; ſo meinte Rotteck, einſeitig vielleicht; doch wenn nur Alle, ſo wie er, zuvor den heiligen Kampf um Ehre und Freiheit des Vaterlands zuerſt fertig kämpfen wollten, ehe ſie anderwärts Zerſtreuung ſuchten, ſo würden wir nicht halbe Jahrhunderte zu kämpfen haben und allen andern Nationen nachſtehen, vielleicht Ehre und Exiſtenz auf das Spiel ſetzen!

Hierzu kommt nun noch, daß auch ihm, wie jedem Manne, der in ſeiner Zeit praktiſch wirken will, ſchon durch die nächſte Hauptaufgabe dieſer Zeit, durch ihre beſondere Richtung der Beſtrebung für ihre Aufgabe eine theilweiſe Beſchränkung, alſo in gewiſſem Sinne wieder eine Einſeitigkeit gleichſam von Außen gegeben iſt. Die Begründung ſtaatsbürgerlicher Freiheit hatte, wie jede neue Entwickelungsperiode, wie jede neue Geſtaltung des Volkslebens, zwei Hauptaufgaben. Dieſe waren für's Erſte Bekämpfung und Beſeitigung früherer Verkehrtheiten und veralteter Bauten, und für's Zweite der neue Aufbau, die neue Schöpfung nach dem neuen Grundriſſe. Wenn nun etwa Rotteck ſei-

Digitized by Google

nen Kampf für die ſtaatsbürgerliche Freiheit zunächſt und im Allgemeinen vorzugsweiſe gegen jede Art von Unterdrückung und Bevormundung der Völker und Bürger richtete, mehr auf das Recht in engerem Sinne, auf dieſe mehr negativ ſcheinende unentbehrliche Grundbedingung und Grundform eines freien Staatslebens ſah, als auf die poſitiven innern Lebenselemente und organiſchen Entwickelungen, — wer mag ihn darum tadeln? Das iſt eine zum Theil unvermeidliche, zum Theil eine für die Förderung der Hauptaufgabe ſelbſt nützliche Einſeitigkeit ganzer Zeitalter und ihrer größten Männer, ſelbſt eines Friedrich's des Großen und Joſeph's II., welche zunächſt nur Obſcurantismus und die roheſte Anarchie und Despotie des Feudalismus wegräumten und den Grundbegriffen des Rechtes Bahn brachen. Rotteck's Wirken fiel großentheils noch in den Anfang unſerer neuen Entwickelungsperiode, und wahrlich in Deutſchland iſt viel Unterdrückung und Unrecht zu bekämpfen und zu beſeitigen vor dem neuen Aufbau; noch mehr aber iſt ſeit der in der Napoleon'ſchen Zeit zertrümmerten Reichsverfaſſung Kampf nöthig für den richtigen rechtlichen Grundriß des Neubaues für die rechtliche Freiheit. Unſere neueſten Staatsverſuche zeigen ja gar ſehr die Vernachläſſigung dieſes Grundriſſes. Nach Zerſtörung früheren Rechts und bei der Scheu vor dem Recht der neuen Verfaſſungen freier Völker fehlt uns jetzt in Deuſchland gar nichts ſo ſehr, als Heilighaltung des Rechtes. Wahrlich aber unſere Neubauten werden ohne dieſen Grundriß eben ſo wenig zu geſunden tüchtigen Kunſtwerken, zu haltbaren Bauten werden, als Bauwerke mit Verachtung der mathematiſchen und phyſikaliſchen Geſetze und Grundlinien. Dieſe und ihre Nothwendigkeit aber, und das ſo vielfache, jeder wirklichen Entwickelung eines freien Völkerlebens noch hinderliche Unrecht, fanden bei den ſtümperhaften oder abſichtlichen Gegnern unſerer Nationalfreiheit, fanden bei den Schülern der Napoleon'ſchen Zeit wie bei jenen irrenden Rittern des Mitlelalters oder den naturphiloſophiſchen und geſchichtlichen Sichvonſelbſtmachern und ihren Nachfaſelern, bei den Träumern und Schwätzern von ſocialer Wiedergeburt keine Würdigung. Sie und die Volksverführer, welche der Nation die wahre Freiheit ausreden möchten, muthen ihr zu, ihre ſocialen Gebäude ohne dieſe unentbehrlichen Grundbedingungen und Grundformen zu erbauen. Eben ſo wenig als nun jene Hauptrichtung Rotteck's zunächſt auf das Recht für ihn ein Vorwurf iſt, eben ſo wenig iſt es für mich ein Verdienſt, wenn ich, ein halbes Menſchenalter jünger als Rotteck, bei meinem ſpäteren Eintritt in unſeren deutſchen Freiheitskampf ſchon gleichmäßiger auf jene angegebenen poſitiven Lebenselemente und Bildungen eines geſunden Staats, die religiöſen, moraliſchen, geſchichtlichen, alſo zugleich mit dem Rechte den ganzen Staat als lebendiges organiſches Ganze in's Auge zu faſſen ſuchte. Bei dieſer auch im Staatslexikon ſichtbaren Verſchiedenheit war es vorzugsweiſe das Vernunftrecht und ſein Kampf gegen das hiſtoriſche Recht, welches Rotteck mit Begeiſterung nannte.

Digitized by Google

Dieſe Eigenthümlichkeit durch den Standpunct wurde noch verſtärkt durch die aus jenem tüchtigen praktiſchen Kampfeseifer hervorgehenden Eigenthümlichkeiten. Mit Beidem hing wohl auch bei Rotteck eine gewiſſe Ungunſt gegen Montesquieu und die Engländer zuſammen; vielleicht auch ſein Satz: er wolle lieber Freiheit ohne Einheit, als Einheit ohne Freiheit. (Biographie S. 400.) An ſich, abſtract gedacht, liegt etwas ſehr Wahres darin. Ein unfreier despotiſcher Zuſtand iſt ein ganz verderblicher und verwerflicher. Sobald man aber an den eigenen lebendigen nationalen vaterländiſchen Staat denkt, ſind Einheit und Freiheit wie Leib und Seele, man kann gar nie das Eine aufgeben, ohne Alles aufzugeben. Man muß ſie beide gleichmäßig erſtreben, eins durch das andere, mit dem andern, für das andere. Uebrigens darf man bei der angedeuteten Verſchiedenheit unſerer Richtungen im Mindeſten nicht an irgend einen gänzlichen, oder gar an einen feindſeligen Gegenſatz denken. Ich ehre und theile vollſtändig Rotteck's Kampf gegen das Unrecht und für das Recht, ſehe es als die Grundbedingung und Grundform alles geſunden Staatslebens an. Rotteck dagegen war, ſo oft er von ſeinem Kampfe gegen das Unrecht übergehen konnte zu praktiſchen Bildungen, viel zu ſittlich und praktiſch verſtändig, um jene poſitiven Elemente nicht zu beachten. Er hat auch in ſeinem Wirken für Befreiung des Bodens von Frohnen, Zehnten, Leibeigenſchaftslaſten, für eine vortreffliche Gemeindeordnung, für Schulen, für andere ſtaats- und volkswirthſchaftliche Verbeſſerungen noch außer der Rechtsform für die ſocialen und poſitiven Reformen ungleich mehr gewirkt, als alle Tadler ſeines angeblich reinen Formalismus. Ueberhaupt aber konnten wir im Staatslexikon wie in der Ständekammer einmüthig und nützlich zuſammenwirken, da wir Selbſtſtändigkeit und Freiheit unſeres deutſchen Vaterlandes und wahre ſtaatsbürgerliche repräſentative erbmonarchiſche Verfaſſung in demſelben als Aufgabe und den geſetzlichen Weg als Grundbedingung unſeres Wirkens anſahen. Wenn ich alſo dieſelben Wahrheiten geſchichtlich begründete, welche Rotteck blos philoſophiſch begründet hatte, wenn ich auf meinem hiſtoriſch-philoſophiſchen Wege und in dem Rotteck unbeliebten chriſtlich-germaniſchen Staatsrechte meiſt dieſelben Hauptgrundſätze fand, die er auf rein philoſophiſchem Wege entdeckte, ſo war dieſes keine Störung, ſondern wohlthätige wechſelſeitige Unterſtützung und Ergänzung unſeres Strebens. Möchten doch nur alle Freunde der Freiheit ſo in praktiſcher Mitte ſich einigen und für die große Sache brüderlich zuſammenwirken, ſtatt ſo wie einſt, den Katholiken gegenüber, Lutheraner und Reformirte ſich gegenſeitig herabzuſetzen und dem gemeinſchaftlichen Feinde Preis zu geben! Wahrlich, dann ſtünde es beſſer um die Sache unſerer Freiheit!

Auch gereichte es mir zur großen Freude, zu bemerken, daß Rotteck, der ebenfalls den Einflüſſen der ſpäteren Zeit mehr und mehr ihr Recht zugeſtand, und ich in unſeren Anſichten uns ſtets näher rückten; ſo namentlich in der Naturrechtstheorie. (S. oben „Naturrecht“ u. I.

Digitized by Google

S. 11 u. XIII. S. 484. ſo wie unten „Staatswiſſenſchaft.") Auch wo einige theoretiſche Verſchiedenheit blieb, näherte im Praktiſchen ſtets die lebendige Rechtsachtung und Vaterlandsliebe.

Selbſt in den wenigen Fällen, wo unſere Anſichten noch in größerem Gegenſatze zu ſtehen ſchienen, blieb dieſer Gegenſatz kein abſoluter, ſondern abhängig von einer Verſchiedenheit der Vorausſetzung über die hiſtoriſchen Verhältniſſe. So forderte mein naturrechtliches und politiſches Ideal für die Verfaſſungen größerer Staaten neben dem Erbmonarchen und der Wahlkammer einen erblichen Pairieadel in einer weiſe organiſirten erſten Kammer. So ſcheint es mir dem natürlichen Organismus und den hiſtoriſchen Elementen am Beſten zu entſprechen, und jedenfalls die erbliche Pairie ungleich beſſer als reine Geldariſtokratie oder als die neue franzöſiſche Pairskammer. Rotteck dagegen fand ſchon in dem Rechtsgrundſatze der Gleichheit einen Anſtand gegen dieſe Anſicht. Doch konnte dieſer nicht entſcheiden, weil ja auch ihm in Beziehung auf die Staatsorganiſation nur ſo weit die gleiche Theilnahme Aller gilt, als ſie mit der möglichſten Erhaltung des Staats und des gleichen Wohls Aller vereinbarlich iſt. Deshalb läßt er auch ſowohl bei der Gemeinde- wie bei der Ständewahl einen Cenſus zu. Bei Rotteck wirkten entſcheidend ſeine hiſtoriſchen Anſichten über die Vergangenheit des Adels und die darauf gegründeten Vermuthungen über ſeine Zukunft. Für ſolche Anſichten iſt Niemand verantwortlich. Und dieſe Vermuthungen oder Anſichten Rotteck's als hiſtoriſche Thatſache hervorzuheben, dieſes muß für Staatsmänner und ihre Rathſchläge heilſam ſein, da Rotteck's Anſichten ſo Viele theilen, daß ſie im Leben täglich vernommen werden, auch wo die Cenſur deren Vernehmung in den höheren Regionen unmöglich machte. Es iſt vollends ungefährlich, da ja irrige Aeußerungen individueller Meinungen widerlegbar ſind, und öffentliche Mittheilung derſelben das einzige Mittel zu ihrer Beſeitigung iſt. Rotteck's praktiſches Ideal und Streben blieb bis zuletzt nach dem Obigen die conſtitutionelle Monarchie, dieſe große und ſchwere Errungenſchaft der civiliſirten Völker, und der geſetzliche Weg. Aber freilich ſchwand ſeit den großen Reactionen Rotteck's Hoffnung auf eine freiwillige Gewährung des der deutſchen Nation von Rechtswegen gebührenden, ihr feierlich verheißenen würdigen Rechtszuſtandes. Er verzweifelte faſt daran, weil er die Regierungen beherrſcht und getäuſcht glaubte durch ihre meiſt adelichen Umgebungen, und er die Mehrzahl der Adelichen in der ganzen Geſchichte durch ſelbſtſüchtigen, herrſchſüchtigen Kaſtengeiſt zur Beeinträchtigung des Volks wie des Throns geneigt zu ſehen glaubte. (Vernunftr. II, § 86. Biograph. S. 513. Staatsr. der conſt. Mon. VII. § 2.) Wohl konnte Rotteck freiheitfeindliche Bürger und Schriftſteller als ganz naturwidrige Gegner mehr haſſen. — Ja ſie verachtete er. Aber als die feindliche Hauptmacht gegen des Vaterlandes Ehre und Freiheit, als die Quelle des Verderbens für das Vaterland ſah er doch ſtets abelichen Kaſtengeiſt an.

So ſpricht es ſich auch ſchon aus in der ganzen Auffaſſung des

Digitized by Google

Freiheitskampfes, als eines Kampfes des Vernunftrechts gegen das hiſtoriſche Recht, welches die dadurch Privilegirten vertheidigen. So ſagte er 1837 in dem Kampfe gegen die Veränderung des Gemeindegeſetzes im geldariſtokratiſchen Sinne: „Was ſeit Jahren Betrübendes geſchieht, iſt die Wirkung derjenigen ariſtokratiſchen Reaction, welche gegenwärtig die meiſten Cabinette mit einflußreichen Armen umſpannt hält und ganz vorzüglich das unglückliche Deutſchland mächtig zu Boden drückt. Dieſe Blutsariſtokratie, um ihres Triumphes ſicher zu ſein, ſucht jetzt den unſeligen Bund zu ſchließen mit den Geldariſtokraten, und es ſcheint ihr leider gelingen zu wollen. Welche ungeheuere Rückſchritte ſind nicht allein ſeit dem Falle Warſchaus geſchehen." Er fürchtete, daß, zumal bei der in der erſten Kriſe unvermeidlich laut werdenden tiefen Empörung über alle bisher durch Cenſur- und Inquiſitionsdunkel verborgenen Frevel und über die größte Täuſchung des gutmüthigſten Vertrauens und Hingebens, welches je Fürſten ihren Völkern verdankten, nicht minder für die Fürſten und den Adel wie für die Nation das größte Unheil entſtehen müſſe. Er konnte es alſo auch nie billigen, wenn man dem Adel, nachdem die alten Feudaltitel ſeiner Vorrechte zerſtört waren, und alle Bürger ſich gleiche und mittelbare Vollbürgerrechte erworben, eine neue große Gewalt in die Hände geben wollte. Alles, was ich ihm von beſſeren Erſcheinungen zur Beſchwichtigung ſeiner hoffnungsloſen Anſichten ſagen wollte, blieb wirkungslos. Er wies es zurück, entweder mit dem Ausdruck der tiefſten innern Empörung der durch die öffentlichen deutſchen Maßregeln gekränkten Nationalehre, oder er beſeitigte es mit einem faſt mitleidigen Lächeln über mein allzu gutmüthiges Hoffen und Glauben. Einmal wies er meine Einwendungen mit den Worten zurück: „Nun, bin ich denn nicht ſogar noch ungleich geſetzlicher und monarchiſcher, als Du, wenn ich bei dem Verzicht auf jeden Glauben an freiwillige Rechtsbefriedigung dennoch dem geſetzlichen Weg und der Monarchie treu bleibe? Bin ich nicht gutmüthiger deutſch als Du, wenn ich, der die wahre Vaterlandsliebe einzelner Adelichen ſo gut ehrt, wie Du, bei der Ueberzeugung, daß dieſe bornirte und eigenſüchtige deutſche Adelskette die unheilbarſten, gefährlichſten Feinde der Ehre, ja der Exiſtenz unſerer Nation ſind, doch nirgends zum Haß gegen ſie aufrufe?" Es thun in der That ſeine Schriften dies nirgends, und nur bei einzelnen beſondern Verletzungen ſeiner patriotiſchen Gefühle, wie bei der von der erſten Kammer verſuchten Vereitelung der von der Regierung und zweiten Kammer beſchloſſenen Frohnaufhebung und ſeinem bekannten Schmerzensruf „über die Handvoll Junker" trat faſt eine innerliche Erbitterung zu Tage. Auch hielt ſeine Tugend den innern Glauben an die Sache der Gerechtigkeit und ſeinen Pflichteifer feſt. Und beſſere Erſcheinungen konnten ſeine Anſichten mildern, ihn vielleicht ſelbſt zur Billigung einer zweckmäßigen Pairie beſtimmen. Eben ſo aber würde natürlich auch ich ihm beigetreten und eine belgiſche oder ſpaniſche erſte Kammer einer adelichen Pairie vorziehen von dem Tage an, wo ich entſchieden zweifelte, daß irgend allgemeiner wahrer Staatsbürgerſinn den

Digitized by Google

Standesegoismus und Uebermuth und die Verblendungen des Kaſten=geiſtes überwinden kann.

Auch einige Eigenthümlichkeiten in der Form des Rotteck'ſchen Streites hängen ebenfalls noch mit jener Tüchtigkeit ſeines Kampfes zu=ſammen. Wer ſo wie Rotteck ſein ganzes Leben einem großen Kampfe widmet und in demſelben mit ſieggewohnter Kraft und unter den eigenen Genoſſen wie der Feldherr hervorragend gegen die erbitterten Feinde un=ermüdlich den heißen Kampf zu kämpfen gewohnt iſt — kann es bei dem wohl überraſchen, wenn er zuweilen zu unbedingt ſeinen einmal gefaßten Anſichten vertraut, und wenn er die widerſprechenden für einen vernünf=tigen und rechtlichen Mann faſt unmöglich hält, und ſie nur ſchwer erträgt? Es war dieſes weder Uebermuth noch Meinungsterrorismus. Rotteck war von Natur beſcheiden. Es war die mehr als gewöhnliche Energie der eigenen Ueberzeugung, und ſo wirkte es auch meiſt zu Gunſten derſelben. Iſt es zu verwundern, wenn die gewöhnliche, an ſich ſo löbliche Verbindung des Gefühls und der Energie mit der Anſicht, auch zuweilen einmal in Kämpfen für ein vermeintliches Recht, namentlich auch für das eigene die Anſicht trübt, wenn ſo ein Feſthalten einzelne vorgefaßte Meinungen und auch faſt leidenſchaftliche Anſichten und Aeuße=rungen gegen die Gegner zum Vorſchein kommen. „Bei einem ächten Manne iſt auch das Herz nicht ohne Knochen," ſagt Börne. Wo Liebe iſt und männlicher heißer Kampf gegen das Böſe und den Feind, da iſt auch Haß, und Rotteck ſagte von ſich: „Ich würde mich ſchämen, „keine Feinde zu haben." Ein Freund aber ſagte von ihm: „Er war „der Freund ſeiner Freunde, aber auch der Feind ſeiner Feinde." Doch war Rotteck unedle Rachſucht fremd, er ſtritt nur für den Sieg, und wurde bei der unermüdlichen Durchführung ſeines höheren Rechtskampfes in allen ſeinen Lebenskreiſen zu vielleicht leidenſchaftlicherem Streit nur durch den Irrthum geführt, bedrohtes Recht vertheidigen zu müſſen. Gemeines Intereſſe war ſeiner edeln Denkart fremd. Ich ſelbſt hatte das Unglück, noch ehe wir uns genauer kannten, gleich nach meiner Berufung nach Freiburg in amtliche Streitigkeiten mit ihm verflochten zu werden, wie ſie in Univerſitätsverhältniſſen häufig ſind. Dagegen vereinigte uns 1830, unbeſchadet der bleibenden verſchiedenen Anſichten über die Univerſitätsverhältniſſe, und trotz der oben berührten Modificatio=nen unſerer politiſchen Theorie und bei der männlichſten und offenſten Behauptung derſelben von beiden Seiten, die Möglichkeit eines gemein=ſchaftlichen Wirkens für Freiheit, Recht und Ehre des Vaterlandes auf das Innigſte. Auch in dem ſiebenjährigen, faſt täglichen Zuſammenwir=ken für die Redaction von 11 Bänden des Staatslexikons konnten ſelbſt alle die vielfachen verſchiedenen Intereſſen in Beziehung auf Ein=nahme, Einrichtung, Lieblingsanſichten, perſönliche Gefühle für einzelne Mitarbeiter niemals irgend eine Störung des freundlichſten Zuſammen=wirkens, nie auch nur ein augenblickliches Mißverſtändniß oder ein un=freundliches Wort oder Anſinnen bewirken. Niemals war ein Zuſam=menwirken ungeſtörter und glücklicher als dieſes, deſſen an ſich ſchwie=

Digitized by Google

rigſter Theil, das gemeinſchaftliche Redactionsgeſchäft, meine Erinnerung mit wehmüthiger Freude erfüllt.

IX. Rufe ich mir nun Dein ganzes männliches Bild zurück, Du großer, unermüdlicher Kämpfer für des Vaterlandes Ehre und Freiheit — wie erhebend und liebenswürdig ſteht es vor meiner Seele, Du, deſſen Schatten ſelbſt nur das Licht Deiner öffentlichen und Privattugend zu beleben beſtimmt ſcheinen.

Ein großes und umfangreiches Wirken für eine große und gute Sache wird ſtets Bewunderung und Freude erwecken. Du ſelbſt, verklärter Geiſt, wirſt ſie genießen, wenn es Dir vergönnt iſt, von Deinen lichten Höhen herab in weit verbreiteten Räumen des Vaterlandes und der geſitteten Menſchheit und in ungezählten Reihen Deiner Brüder die durch Dich gepflanzten und genährten Keime der Tugend, der männlichſten Wahrheits-, Rechts- und Freiheitsliebe zum Frommen des theuren Vaterlandes wachſen und gedeihen zu ſehen! Verehrung und dankbare Liebe der Edlen aber erwirbt nur ein in ſich einiges würdiges Sein und ein Wirken, das aus ihm, aus ſeiner liebevollen und aufopfernden Tugend hervorging. So war Dein Leben, der Du in der Lehre und im Handeln, vor allem Volk und im eigenen Hauſe ſtets nur Ein und Derſelbe glühteſt und wirkteſt mit nie ermattender Liebe für die Heiligthümer der Menſchheit und des Vaterlandes.

Rotteck war von mittlerer Größe, ſein Körper nicht ſtark, keineswegs aber ſchwächlich; vielmehr entſprachen der gedrungene Gliederbau, die offene Bruſt und Stirn, die männliche, grade Haltung, der jugendlich kräftige Gang, der ſtrenge, grade Blick aus dem tief liegenden Auge dem männlichen Kämpfer. Und das gewöhnlich bläſſere Geſicht ſpiegelte bei der lebendigen Rede die innere Bewegung des Redners wider. Je mehr Ernſt und Kraft und Kampfeseifer, oftmals patriotiſcher Schmerz und Unmuth ſein Leben beherrſchten, um ſo wohlthuender waren für Männer und Frauen ſeine feine einnehmende Sitte, ſein freundliches Zuvorkommen, die liebenswürdigſte Gemüthlichkeit, wie der heiterſte Witz, die liebevolle Theilnahme für alle Genoſſen ſeiner glücklichen Familie, wie für die Freunde und Gäſte.

Wenn je, ſo war bei Rotteck, ſo war bei ſeiner Wirkſamkeit in dem größten und edelſten Kampfe unſerer großen Zeit, bei der dankbaren und achtungsvollen Huldigung aller Kampfgenoſſen und einer für das Höchſte erwachten edeln Nation das Wort des Dichters wahr: „Wer den „Beſten ſeiner Zeit genug gethan, der hat gelebt für alle Zeiten."

Rotteck beſiegelte die Idee ſeines Lebens durch ſeinen Tod, denn, für ſie, durch den für ſeine Geſundheit zu eifrigen Kampf in ihrem Dienſte, ſtarb er leider viel zu früh. Dennoch zeigte ſich bei dem 65jährigen Manne keine Spur der Schwäche des Alters, und noch viele Jahre, ſo durfte man ſicher hoffen, konnte er für Baden, für Deutſchland, für die Menſchheit Unſchätzbares wirken.

Wohl durfte unſer gemeinſchaftlicher Freund Itzſtein in dem ſchmerzlichen Nachrufe, womit er in der Verſammlung der badiſchen

Digitized by Google

Volksabgeordneten dem unſterblichen Andenken Rotteck's huldigte, ihn, unter achtungsvoller Zuſtimmung aller Mitglieder, „den Stolz und die Zierde der badiſchen Kammer" nennen und auf dieſen glorreichen Vorkämpfer der Freiheit im geiſtigen Reiche der öffentlichen Meinung Börne's ſchöne Worte anwenden: „Ein Stern iſt untergegangen, 'und „das Auge des Jahrhunderts wird ſich ſchließen, bis er wieder erſcheint, „eine Krone iſt von dem Haupte eines Königs gefallen, und ein Schwert „iſt gebrochen in der Hand eines Feldherrn."

C. Th. Welcker.

Sachſenrecht, ſ. deutſches Recht und Eigenthum und Syſtem.

Sachſen, der Volksſtamm. — Eine uralte Sage ließ das Volk der Sachſen mit ſeinem König Aſchan inmitten eines grünen Waldes aus einem Felſen wachſen. — Wo Wald und Fels geſtanden habe? — das lehrte gewiß die Sage, ſo lange ſie noch im Munde des Volkes lebte, und eben darum läßt ſich nicht bezweifeln, daß das Volk ſich für eingeboren hielt in dem Lande, das es bewohnte. Dem ſteht nicht entgegen, daß Ptolemäus die Sachſen auf die weſtliche Küſte der kimbriſchen Halbinſel und auf drei Inſeln vor dem Ausfluß der Elbe ſetzt, und daß ſie als Seefahrer auftreten, während die ſpätere Geſchichte ſie in Deutſchland nur im Binnenlande als Ackerbauer ohne Schifffahrt und Handel kennt. Auch ſpäter ſaßen ſie ja rechts und links um die Mündung der Elbe, und nichts hindert anzunehmen, daß das Volk urſprünglich im Binnenlande geſeſſen und zu Ptolemäus' Zeit Auswanderungen nach jener Küſte und Inſeln und von da ſpäter nach der Küſte von Belgien und Armoricum entſendet habe. Die Küſtenbewohner wurden Seefahrer, und da ſie wohl aus den verſchiedenen Gauen des Landes ſich zum Auszug vereinigt haben mochten, ſo führten ſie den gemeinſchaftlichen Namen Sachſen zur Unterſcheidung von ihren nicht ſächſiſchen Nachbarn fort, während die Zurückgebliebenen unter ſich mehr die Namen ihrer Gaue im Munde führen mochten und unter ihren Stammnamen den Griechen nicht bekannt wurden.

Die früheſte Geſchichte der Sachſen iſt dunkel und wird es noch mehr, wenn man, was von den ausgewanderten ſeefahrenden Sachſen erzählt wird, auf die zurückgebliebenen ackerbauenden anwendet. Nur eine ſtrenge Scheidung beider giebt einiges Licht. Wir verdanken dieſe, für die älteſte Geſchichte Deutſchlands und des deutſchen Volkslebens höchſt wichtige Entdeckung Schaumann's gehaltvoller „Geſchichte des niederſächſiſchen Volkes." Zum großen Theil aus den hier geſammelten Zügen erhalten wir folgendes Bild.

I. Von den binnenländiſchen, ackerbautreibenden Sachſen, den Stammvätern der deutſch gebliebenen Ober- und Niederſachſen und Weſtphalen, ſpäter Alt-Sachſen genannt.

Erſt im 4. Jahrhundert n. Chr., wo die Völkerwanderung die Geſchichte anderer Stämme verſchlingt, beginnt die der Sachſen und zeigt uns noch einmal das Bild eines urächten deutſchen Volkslebens, wäh-

Digitized by Google

rend das der anderen Stämme meiſt durch Krieg und Wandrung ſchon entſtellt war. Damals bewohnten ſie das Land zwiſchen der Elbe und Ems, den Frieſen und Sueven (ſ. dieſe). Genauer laſſen ſich die Grenzen in jener Zeit nicht ziehen, es ſind im Ganzen dieſelben, wie ſie ſich ſpäter in den Zeiten Karl's des Großen etwas deutlicher beleuchtet finden. Dieſe Grenze umfaßte alſo den größten Theil des heutigen Oldenburg, lief längs der Ems hinauf und in gleicher Richtung bis zur Lippe, von dieſer bis zur Diemel, zog von da zur ſächſiſchen Saale öſtlich und mit dieſer bis zur Elbe, welcher ſie bis dahin folgte, wo ſie die Stecknitz aufnimmt; von dort an nordwärts wohnten Sachſen bis an die Eider. Da hiernach nur ein kleiner Theil des ſächſiſchen Landes an's Meer ſtieß, und dieſer Theil der Küſte damals weder einen ſichern Hafen, noch einen zuverläſſigen Grundbeſitz dargeboten haben mag, die Dänen und Franken aber, deren Küſtenlande der Schifffahrt günſtiger waren, ohnehin die Herrſchaft zur See in der Hand hatten und weit und breit die Küſten ausplünderten, ſo erklärt ſich leicht und natürlich, daß die ſächſiſche Seeküſte nur wenig bevölkert war, und es rechtfertigt ſich alſo, daß oben die Altſachſen ausſchließlich oder doch vorzugsweiſe als ackerbauend bezeichnet wurden. Dies geſchah jedoch nur im Gegenſatze zu den ausgewanderten ſeefahrenden Sachſen, und es ſollte damit alſo keineswegs behauptet werden, daß ſie den Ackerbau mehr und beſſer betrieben hätten, als die übrigen Bewohner des alten Deutſchlands (ſ. den Artikel „Altdeutſche Völker" I. S. 498), vielmehr ſtellt ſich, wie bemerkt, gerade an den Altſachſen die urſprüngliche deutſche Art und Sitte, ehe noch durch das Gefolgeweſen und die Einwirkungen der Römerkriege ſich die Verfaſſung und Lebensweiſe geändert hatte, am Deutlichſten dar; und es iſt dieſe Erſcheinung um ſo anziehender und lehrreicher für den Alterthumsforſcher, als jener urſprüngliche Zuſtand ſich bei keinem andern Volke ſo lange in ſeiner ureigenthümlichen Reinheit erhalten hat. Noch Möſer hat lebendige Ueberbleibſel davon in der osnabrück'ſchen Markverfaſſung nachgewieſen.

Dieſer älteſten Sitte gemäß lebte der ganze ſächſiſche Stamm, ohne ein anderes Band als die Erinnerung oder den Glauben an ſeinen gemeinſchaftlichen Urſprung; und da die Altſachſen, als Jäger und Ackerleute, in der Nähe beſchäftigt, wenig in Berührung mit anderen Volksſtämmen kamen, ſo dachten ſie nicht daran, ſich ſelbſt als Einheit, als ein Ganzes zu betrachten, es waren vielmehr ihnen die Verſchiedenheiten, welche ſie zwiſchen einzelnen Theilen ihres Volkes wahrnahmen, fühlbarer und wichtiger, als was die Sachſen von Nichtſachſen unterſchied. So finden wir ſie ſchon in ſehr früher Zeit nach der Lage ihrer Wohnſitze, Oſt- und Weſtphalen und Engern genannt, ohne daß dieſe Namen an beſtimmt abgemarkte Bezirke geknüpft, oder ſonſt von politiſcher Bedeutung waren.

In politiſcher oder beſſer ſtaatlicher Verbindung ſtanden nur die nachbarlichen Bewohner deſſelben Thales oder derſelben von einem Wald oder Meer umgebenen Landſchaft, und es beſchränkte ſich auch dieſe

Digitized by Google

Verbindung auf das Bedürfniß gegenſeitigen Schutzes und geregelter Theilnahme an Benutzung des Allen gemeinſchaftlichen Waldes, der Weide und dergleichen.

Außerdem waren — wie Möſer es trefflich ſchildert — „die einzelnen Wohner Prieſter und Könige in ihren Häuſern und Hofmarken. Sie richteten über das Leben ihrer Familie und Knechte, ohne einander Rechenſchaft zu geben. Jeder Hof war gleichſam ein unabhängiger Staat, der ſich von ſeinen Nachbarn mit Krieg oder Friede ſchied. Jeder Hausherr handhabte ſeinen eigenen Hausfrieden, und wie ſie ſich, mehrerer Sicherheit wegen, enger verbanden, ward dieſe Befugniß nicht aufgehoben. Keine Obrigkeit und vielleicht nicht einmal die gemeine Gottheit erſtreckte ſich in eines Mannes Wehre (Haus und Hof). Das gemeine Recht kam, wie billig, dem Hausrechte nur zur Hülfe.“

Daß es bei den Altſachſen nur zwei Stände gab, den der Freien und den der Hörigen, keinen Adel, das iſt ſchon oben (ſ. Artikel „Adel“ I. S. 285, 304) und ſeitdem auch in dem oben angeführten Werke von Schaumann außer allen Zweifel geſtellt; auch von einer königlichen oder fürſtlichen Gewalt war nie eine Spur; für den Krieg wählte man einen Anführer, der nach beendigtem Kriege, vielleicht ſchon nach beendigtem Feldzuge, ſeine Gewalt niederlegte oder vielmehr ohne Weiteres ſie nicht mehr hatte, weil man ihm nicht länger Gehorſam leiſtete. Selbſt die Kriege gegen Thüringen und gegen die Franken, wie lang andauernd, hartnäckig und oft glücklich ſie geführt wurden, machen davon keine Ausnahme, ja laſſen ſich nur ſo erklären. Doch gilt dies nur von Kriegen des eigentlichen altſächſiſchen Volkes. Denn die Sachſen z. B., welche unter Nebisgaſt gegen den Cäſar Julian fochten, und die anderen, welche an dem Völkerſturm Theil nahmen, der zu Anfang des 5. Jahrhunderts das heutige Frankreich durchbrauſ'te, und welche ohne Zweifel ausgewanderte Altſachſen waren, mögen wohl eben ſo gut ein Gefolge geweſen ſein, wie die zur See ausgezogenen Sachſen unzweifelhaft die Gefolgſchaften einzelner Seehelden waren. Eine uralte Sage berichtet, daß alljährlich die überzählige Mannſchaft nach dem Looſe ausgehoben und zur Auswanderung gezwungen worden ſei. Bei der mangelhaften Benutzung des Bodens mußte allerdings oft eine Uebervölkerung eintreten, und dagegen war das einfachſte Mittel, daß der Vater den Söhnen, welche er mit Grundeigenthum nicht verſorgen konnte, einen Theil ſeiner wehrhaften Hörigen (nach dem Looſe gezogen) übergab und ſie damit fortſchickte, im Auslande Krieg, Beute, Wohnſitze oder den Tod zu ſuchen. Wenn wirklich dies Sitte war, ſo konnte im Innern des Landes das Gefolgeweſen nicht und mit ihm das Königthum und ein Adelſtand nicht aufkommen.

Eben ſo einfach, wie die Verfaſſung der Altſachſen, war wohl auch ihre Religion und Gottesverehrung. Ein eigentlicher Prieſterſtand war gewiß nicht vorhanden; welche Gottheit ſie verehrt, und unter welchem Namen? das wird nur immer dunkler, je ſorgfältiger danach geleuchtet wird; gewiß unrichtig iſt, was von einem Gott Irmenſul und Grodo

Digitized by Google

gefabelt wurde. Auch von religiöſen Gebräuchen findet ſich keine ſichere Spur; daß man Menſchen, namentlich Gefangene geopfert habe, läßt ſich nur vermuthen.

Die Begriffe von Eigenthum, Familienrecht, Selbſthülfe, Wehrgeld u. ſ. w., ſo wie das Verhältniß der Hörigen und die Gerichtsverfaſſung waren bei den Altſachſen dieſelben, wie bei den übrigen Völkern des alten Deutſchlands. Erſt die gewaltſame Vereinigung mit dem Frankenreiche unter Karl dem Großen und die Einführung des Chriſtenthums brachte hierin, ſo wie in dem Rechtsleben des Volkes überhaupt, die wichtigſten Veränderungen hervor.

Die nächſte war, daß zwei neue und höhere Stände eingeführt wurden, der der königlichen Beamten nämlich und der chriſtlichen Geiſtlichkeit. Nicht minder wichtig, daß die Gerichte unter den Vorſitz königlicher Beamten geſtellt und Schöffen beſtimmt wurden, welche den Gerichtsverſammlungen beiwohnen mußten, wodurch die Freien immer mehr anfingen, wegzubleiben, und die richterliche Gewalt vom Volke in die Hände des Königs überging. Auch die Eintheilung des Landes in Kirchenſprengel und Grafengebiete, ſo wie die Verpflanzung vieler ſächſiſchen, beſonders freien Familien und die Einwanderung fränkiſcher Freien und Edlen nach Sachſen, mußten einen gewaltigen, tiefgreifenden Einfluß äußern. Doch blieben die Grundzüge ſächſiſcher Eigenthümlichkeit noch lange Zeit unverwiſcht und fanden ſogar Schutz und Förderung durch die ſpätere Errichtung des Herzogthums.

II. Höchſt anziehend und lehrreich müßte eine genaue Vergleichung des Lebens und der Einrichtungen der ausgewanderten Sachſen mit denen der Altſachſen ſein. Leider fehlen aber für die Kenntniß jener faſt alle Vorarbeiten.

Geſchichtlich iſt Folgendes:

Zum erſten Mal in der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts erſcheinen Sachſen mit Franken als Seeräuber an der Küſte von Belgien und Armoricum. Carauſius ſtellte die Ruhe her, aber er ſcheint das Verderben nur in eine andere Bahn gezwungen zu haben. Um's Jahr 342 landeten Franken an der britiſchen Küſte, aus ihrer Heimath von Sachſen vertrieben. Daß dieſe Sachſen zu Lande gekommen ſeien, iſt kaum denkbar, jedenfalls faßten ſie Fuß an der Seeküſte, denn nur Küſtenbewohner konnten vor ihnen über das Meer flüchten, altſächſiſche Abenteurer dagegen waren es wohl, die 10 Jahre ſpäter mit Franken zugleich über den Rhein kamen. Von da an mehrten ſich wieder die Klagen über ſächſiſche Seeräuberei; vom Kaiſer Theodoſius wird gerühmt, daß er Sachſen zur See überwunden habe, und unter ſeinen Söhnen zu Ende des Jahrhunderts gab es längſt der Küſte von Belgien und Frankreich eine „ſächſiſche Grenze", welche von römiſchen Heeren bewacht wurde, ſo daß alſo die vor 50 Jahren den Franken entriſſene Küſte den Sachſen geblieben und von den Römern als deren Gebiet anerkannt war. Wenn nun das ganze Jahrhundert hindurch alle galliſchen und britiſchen Küſten vor den leichten, aus Flechtwerk gefügten, mit Leder

Digitized by Google

überzogenen Raubſchiffen der Sachſen zitterten, und in der Mitte des Jahrhunderts zwei Söhne eines ſächſiſchen Fürſten nach Britannien kamen und über Meer her immer mehr Genoſſen an ſich zogen, ſo iſt es gewiß natürlicher, anzunehmn, daß ſie von der gegenüberliegenden, von ſeefahrenden Sachſen bewohnten Küſte Frankreichs oder Belgiens gekommen ſeien, als aus dem Lande zwiſchen Ems und Elbe!

Wenn indeß Hengiſt und ſein Gefolge auch nicht unmittelbar aus dem alten Sachſenlande gekommen ſind, ſo hatten doch ſeine Vorfahren von ihrer „ſächſiſchen Küſte“ die Franken vertrieben und ſich alſo auf ſächſiſche Weiſe hier eingerichtet; daß Hengiſt daſſelbe in Britannien gethan habe, liegt in der Natur der Sache, und ſo zeigt denn auch wirklich die Verfaſſung der britiſchen Sachſen im Vergleiche mit der altſächſiſchen recht anſchaulich, wie die urſprüngliche, auf unbegrenzter Freiheit des Hausherrn beruhende Verfaſſung ſich durch die im Kriege entſtandene königliche Gewalt und den Adelſtand des Gefolges umgeſtaltete.

Auch hier waren urſprünglich nur zwei erbliche Stände: die Freien und ihre Hörigen. Ein erblicher Adel entſtand erſt durch die Ausbreitung der königlichen Familien und durch die allmälig aufkommende Erblichkeit des Dienſtes. Denn einen perſönlichen Dienſtadel (durch höheres Wehrgeld ausgezeichnet) bildete das Kriegsgefolge der Könige, und deſſen Eintheilung in Hunderte und Zehnten ging auf das ganze Volk und auf das ganze Land über. S. Lappenberg, Geſchichte von England I. S. 566.

Noch lange zogen die in Britannien angeſiedelten Sachſen neue Auswanderungen aus ihrer Heimath an ſich, und eben ſo lange mußte auch altgermaniſche Art und Sprache dort herrſchend bleiben, lange genug um ſo tiefe Wurzeln zu ſchlagen, daß ſie noch jetzt den Stamm des engliſchen Volksthums bilden, welchem britiſche, däniſche und normänniſche Zweige nur aufgepfropft ſind. H. K. H.

Sachſen, I. Königreich *). — In den meiſten Theilen des heutigen Königreichs Sachſen, deſſen Gebirge bis in das vierte Jahrhundert der Wald Miriquidi ungelichtet bedeckte, wohnten bei dem Erwachen der Geſchichte ſueviſche Stämme, ſich gegen Südweſten mit den Markomannen, gegen Südoſten mit den Hermunduren berührend. In den Stürmen der Völkerwänderung nahmen ſlaviſche Völkerſchaften die Sitze der nach Weſten gezogenen Deutſchen ein, und namentlich wohnten zwiſchen der Elbe, der Saale und dem Erzgebirge die Dalemincier. Thüringen aber war das Bollwerk der deutſchen Volksmacht, welches die Slaven nicht überſchritten, und wo ſich die germaniſche Macht wieder ſammelte, um das nur zeitweiſe Aufgegebene wieder einzunehmen und

*) Bei dieſem Artikel wenigſtens hält ſich der Verfaſſer veranlaßt, die Kürze der Behandlung dadurch zu erklären: daß die Redaction des Staatslexikons für dieſe Schlußbände möglichſte Gedrängtheit wünſcht und ein begrenztes Maß des Raumes vorgezeichnet hat.

Digitized by Google

die einſtweilen eingedrängten Bewohner entweder zu vertreiben oder zu unterwerfen. Einer der nächſten Schritte dazu war die Errichtung der Markgrafſchaft Meißen *), die das neu errungene Land behaupten und zugleich gegen die Slaven in Böhmen und den Lauſitzen ſichern ſollte. Die Markgrafen wurden vornehmlich aus der um Halle und Eilenburg reich begüterten Familie der Grafen von Wettin gewählt, deren erſter beglaubigter Ahnherr Dietrich, in dem Gaue Buzizi vorkommt, und die mit den Grafen von Mannsfeld eines Stammes geweſen zu ſein ſcheint. Seit 1130, ſeit Konrad dem Frommen, behielt ſie die Markgrafenwürde in erblichem Recht. In dem neueroberten Lande ſaßen wenig mächtige Geſchlechter, die ihrer aufwachſenden Hoheit hätten Eintrag thun können. An den unſicheren Grenzen eines gefährdeten Gebietes als Wächter beſtellt, vom Reiche oft verlaſſen und auf die eigene Kraft verwieſen, ſchwangen ſie ſich früh zu einer höheren Selbſtſtändigkeit und zu unbeſtrittener Obergewalt in ihrem Gebiete empor. Weder mächtige Dynaſten, noch übermüthige Biſchöfe, noch ſtarke Reichsſtädte, noch der kleine, räuberiſche Reichsadel kamen neben ihnen auf, oder konnten ſich halten. Doch lernten ſie auch dieſe Geſtaltungen kennen, als ſie in Thüringen ſich vergrößerten, waren aber auch hier ihnen überlegen. Zu Erhöhung ihrer Macht waren beſonders die Bergwerke ſehr dienlich, deren reichſte unter Konrad's Sohn, Otto dem Reichen († 1189), entdeckt wurden. Dieſelben Bergwerke dienten unter dem Schutze der Freiheit **) weſentlich dazu, den dunklen Wald des Gebirges zu lichten, es mit einer zahlreichen, arbeitſamen und wohlhabenden Bevölkerung zu verſehen und die Keime des Handels und eines vielverzweigten Gewerbfleißes zu legen. Otto's Enkel, Heinrich der Erlauchte erwarb, nach einem vieljährigen Succeſſionsſtreite, die Landgrafſchaft Thüringen (1264), während das Alodium der ausgeſtorbenen Landgrafen den Grundſtamm von Heſſen bildete. Auch gab ihm der Kaiſer das Pleißner Land, einen Umfang von Reichsdomänen, die man, als zu entfernt von den damaligen Reichsſitzen, nicht ſchätzen mochte. Aber bald richteten ſich die Blicke der Kaiſer nicht blos auf dieſes, ſondern auf die geſammten meißniſch-thüringiſchen Lande begehrlich; beſonders als Kaiſer herrſchten, die, wie Adolph von Naſſau, Albrecht von Habsburg, nach möglichſter Erwerbung und Erweiterung einer Haus-

---

*) Aus der ſehr reichen, beſonders im 18. Jahrhunderte durch zahlreiche Monographieen und Materialienſammlungen verſtärkten Literatur der ſächſiſchen Geſchichte führe ich, für den Zweck des Staatslexikons, von allgemeinen Werken nur an: Weiße, Geſchichte der kurſächſiſchen Staaten (mit ſeinen unter einiger Abänderung des Titels erſchienenen Fortſetzungen). Leipzig, 1802—11. 7 Bde. 8. Gretſchel, Geſchichte des ſächſiſchen Volkes und Staates. Leipzig, 1841. 8. (noch unvollendet.)

**) Die gewöhnliche Regalitätstheorie iſt ſiegreich widerlegt und die urſprüngliche Freiheit des ſächſiſchen Bergbaues dargethan worden von: Freiesleben, Darſtellung der Grundlagen der ſächſiſchen Bergwerksverfaſſung. Leipzig, 1837. 8.

Digitized by Google

macht trachteten. Die Umſtände ſchienen ſie einzuladen, als zwiſchen Albert dem Unartigen und ſeinen Söhnen, Friedrich dem Gebiſſenen und Diezmann, langdauernde Uneinigkeiten ausbrachen, in deren Verlaufe jener ſeine Lande und Rechte an den Kaiſer verkaufte. Dennoch ſiegten die Brüder auch über kaiſerliche Heere, hauptſächlich durch die treue Anhänglichkeit des Volkes, beſonders der Städte, deren Vertrauen die meißniſch-thüringiſchen Fürſten frühzeitig durch zahlreiche Rechte und Freiheiten gewonnen hatten, ſie als treffliche Stützen gegen den Adel erkennend, und die durch Bergbau, Handel und Gewerbfleiß blühend wurden. Friedrich der Gebiſſene konnte die ungetheilten Lande 1324 auf Friedrich den Ernſthaften vererben. — Das doppelte Beſitzthum in Meißen und Thüringen, beiderſeits ausſichtsreichen Puncten, ſcheint in ſo weit dem Hauſe geſchadet zu haben, als ihm die Aufgabe auf beiden Puncten zugleich zu ſchwer fiel, und der öfters eingeſchlagene Ausweg der Theilungen die Kraft nur ſchwächte. Neben dieſen Theilungen kamen jedoch auch gemeinſchaftliche oder abwechſelnde Regierungen oftmals vor, und auch ſonſt ſuchte man früher eine gewiſſe Einheit zu erhalten, indem man gewiſſe Puncte, z. B. die Bergwerke, die ſchriftſäſſigen Vaſallen u. ſ. w. ungetheilt ließ. Friedrich der Streitbare († 1418) beſaß wieder die geſammten Lande und benutzte ſeine Macht und ſeinen Reichthum, um ſich die nur noch mit geringen Landen begabte ſächſiſche Kur verleihen zu laſſen (1425). Damit kam der ruhmreiche Name der Sachſen, dieſes vom fremden Weſen am Wenigſten inficirten deutſchen Stammes, auf Meißen, und die hohe politiſche Bedeutung ſeiner Fürſten erhielt nun auch eine ſtaatsrechtliche Anerkennung und verfaſſungsmäßige Form. Seit dieſer Zeit nannten ſich die Agnaten des Hauſes, die nicht die Kurfürſtenwürde bekleideten, Herzöge zu Sachſen. Unter demſelben einſichtsvollen und thatkräftigen Fürſten wurde die Univerſität Leipzig, eine Tochter der Prager, geſtiftet. Seine Söhne theilten wieder und haderten dann um die Theilung. Kurfürſt Friedrich der Sanftmüthige († 1464) beerbte zwar ſeinen Bruder, aber auch ſeine Söhne, die Anfangs gemeinſchaftlich regiert hatten, theilten nun diesmal definitiv, wenn auch die Art der Theilung nicht unverändert blieb. Bei der Theilung (1485) erhielt der Kurfürſt Ernſt († 1480), außer der Kur und dem Kurkreiſe, den größten Theil von Thüringen, das Voigtland und die Pflege Koburg, Albert*) der Beherzte aber das alte Meißen und den Reſt von Thüringen. Die Nachfolger in der Kur und der Erneſtiniſchen Linie, die Kurfürſten Friedrich der Weiſe, Johann der Beſtändige und Johann Friedrich der Großmüthige, erwarben ſich hohen Ruhm, indem ſie den jungen Baum der Kirchenverbeſſerung ſorgſam förderten, mannhaft ſchützten und der geiſtigen Bewegung der Zeit in dem, was ſie als Recht und Pflicht und dem gemeinſamen Wohle des Staates entſprechend erkannt hatten, kräftig voranſchritten. Doch ſollte der eigentliche Sieg der proteſtan-

*) v. Langenn, Herzog Albrecht der Beherzte. Leipzig, 1838. 8.

Digitized by Google

tiſchen Glaubensfreiheit und die Vereitelung der auf eine ſpaniſche Einheit des deutſchen Staatslebens gerichteten Pläne Kaiſer Karl's V. nicht durch ſie, ſondern durch den kühnen und ſtaatsklugen Moritz*) aus der anderen Linie des Hauſes erwirkt werden. Denn dieſer, mit ſeinem Vetter, dem Kurfürſten, wenig einig und deſſen und ſeiner Verbündeten Einſicht und Kraft wenig zutrauend, hielt, ohne von dem Proteſtantismus abzufallen, doch zum Kaiſer und erwarb ſich dadurch, nach der Schlacht von Mühlberg, die Kur und die Lande ſeines Vetters, deſſen Linie nur ein geringeres, ſpäter etwas vermehrtes Beſitzthum in Thüringen und an den fränkiſchen Grenzen gelaſſen ward. Derſelbe aber erklärte ſich wider den Kaiſer, als deſſen Tendenzen für weltlichen und kirchlichen Abſolutismus offen hervortraten, und riß in raſchem Anlauf das ganze Gebäude ſeiner Pläne und Hoffnungen ein. Nicht der Ueberfall that das, ſondern daß ſich dem Kaiſer die Natur von Deutſchland und der Sinn ſeines öffentlichen Lebens offenbarte. Dem Kurfürſten Moritz, als er bei Sievershauſen im Dienſte des Reiches gefallen war (1553), folgte ſein Bruder Auguſt († 1586), ein in religiöſen Dingen befangener, auch ſonſt mit mancher Beſchränktheit und Engherzigkeit behafteter Fürſt, der aber doch durch ſeinen umſichtigen Eifer für die materielle Wohlfahrt des Landes und durch die geſetzgeberiſche Weisheit ſeiner Räthe in mehreren Puncten zum Wohlthäter und Reformator des Landes wurde und wichtige Seiten der Geſetzgebung und Verwaltung auf eine Weiſe ordnete, in der er weit ſeiner Zeit voranſchritt. In juriſtiſcher Beziehung, in welcher ſich eben damals mehr und mehr das politiſche Weſen des Staates zu concentriren anfing, verdienen hier beſonders die Conſtitutionen des Kurfürſten Auguſt von 1572 Erwähnung, um die ſich beſonders Dr. G. Cracau verdient machte, und in denen zugleich die Abſicht hervortritt, das Verhältniß der immer bedeutender werdenden fremden Rechte zu dem einheimiſchen, dem alten Sachſenrechte, das man doch damals noch weit beſſer verſtand als ſpäter und möglichſt zu ſchonen wünſchte, feſtzuſtellen**). Sie erlangten auch in anderen Ländern des ſächſiſchen Rechtes Gültigkeit. Auch das Torgauiſche Ausſchreiben von 1583 gehört demſelben Regenten an. Die Regierungen der beiden Chriſtiane (—1611) wurden nur durch religiöſe Streitigkeiten bewegt. Johann Georg's I. lange Regierung aber (1611—1656) fiel in die furchtbaren Drangſale des dreißigjährigen Krieges, und der Geiſt und Charakter des rechtſchaffenen und für gewöhnliche Verhältniſſe einſichtsvollen Fürſten war doch damaligen politiſchen Verwickelungen nicht gewachſen. Doch hat man ihn vielfach ungerecht beurtheilt***) und namentlich außer Acht

*) v. Langenn, Moritz, Herzog und Kurfürſt zu Sachſen. Leipzig, 1841. 2 Bde. 8.

**) Vergl. Klotzſch, Verſuch einer Lebensgeſchichte Dr. G. Cracau's, in der Sammlung vermiſchter Nachrichten zur ſächſiſchen Geſchichte, Th. 8. S. 55 ff. Meißner, Bemerkungen über die Geſchichte der ſächſiſchen Conſtitutionen in Weiße's Neuem Muſeum. Th. 4, S. 123 ff.

***) Gute Materialien zur Berichtigung dieſer Urtheile finden ſich bei Müller

gelaſſen, daß das, was er wollte, wenn er es auch nicht in rechter Art durchzuführen wußte, in Wahrheit das Beſte für Deutſchland war: die Zurückweiſung der fremden Einmiſchung in die deutſchen Händel. Die Unternehmung des Winterköniges in Böhmen unterſtützte er nicht, bekämpfte ſie ſogar, weil er ſie als hoffnungslos erkannte und ein ſelbſtſtändiges Böhmen um ſeiner eigenen Lande willen nicht zu wünſchen in früherer Geſchichte Veranlaſſung genug hatte. Gegen den Kaiſer trat er, wiewohl bei der alten, gegen jeden verfaſſungsmäßig handelnden Kaiſer ſtreng beobachteten Treue ſeines Hauſes gegen Kaiſer und Reich, ſehr ungern, dennoch ſelbſt an der Seite der Schweden auf, als die Pläne des Wiener Cabinets offen auf Unterjochung Deutſchlands abzuzielen ſchienen. Als aber nach Guſtav Adolph's Tode, deſſen edler Charakter vielleicht die Verſuchungen des Ehrgeizes gedämpft haben würde, die egoiſtiſchen, nur auf Deutſchlands Schwächung und Ruin berechneten Pläne der Schweden und Franzoſen offener hervortraten, zugleich aber die der deutſchen Freiheit von Oeſterreich drohende Gefahr beſeitigt war, da ſchloß er Frieden und Bündniß mit dem Kaiſer und Beides auf einer Grundlage, die, wenn ganz Deutſchland unter den Modificationen, die alsdann nicht ausgeblieben ſein würden, ihr beigetreten wäre, dem Kriege einen weit früheren und für Deutſchland zugleich ehrenvolleren und vortheilhafteren Ausgang verſchafft haben möchte. Uebrigens erwarb Johann Georg ſowohl einige Theile des Erzbisthums Magdeburg, als vornehmlich die beiden lauſitziſchen Markgrafthümer. Eine andere Erwerbung hatte ſchon Kurfürſt Auguſt angetreten, nämlich die 1583 erledigte, dem fränkiſch-thüringiſchen Grenzgebiete angehörige reiche Hennebergiſche Erbſchaft. Sie blieb aber im ungetheilten Beſitze beider Linien, und erſt 1660 wurde ein Theilungsreceß geſchloſſen, der der kurfürſtlichen Linie $\frac{5}{12}$, der erneſtiniſchen $\frac{7}{12}$ zuwies. Noch iſt aus der Regierungsgeſchichte des Kurfürſten Johann Georg I. die treffliche ältere Proceßordnung von 1622 zu erwähnen, die in mehreren andern Ländern die Grundlage des Gerichtsverfahrens ward. Ein Mißgriff dagegen war es, daß Johann Georg doch wieder unter ſeinen Söhnen theilte, wenn gleich bei dem Erſtgeborenen die Hauptleitung der Regierung und der größere Theil des Landes blieb. Indeß ſind die damals geſtifteten Linien, die mehr als nur paragirte zu betrachten waren, verhältnißmäßig früh wieder erloſchen. Die Vorſtellungen der Stände trugen viel dazu bei, daß dieſe Theilung, unter mancher Modification der urſprünglichen Beſtimmungen, dem Intereſſe des Landes entſprechender geändert wurde. Der Regierung Johann Georg's II. gehören die „Erledigung der Landesgebrechen" von 1661 und die älteren Deciſionen von demſelben Jahre an, durch welche namentlich die verſchiedenen Meinungen des Schöppenſtuhles (Carpzov) und der Facultät verglichen werden ſollten, und wobei meiſt die erſteren den Sieg davon trugen. Johann Georg III.

Forſchungen auf dem Gebiete der neueren Geſchichte. Dresden und Leipzig, 1838 ff. 2 Bde. 8.

Digitized by Google

(† 1691) focht tapfer gegen Frankreich am Rheine, Johann Georg IV. († 1694) ruhmvoll beim Entſatze von Wien. Ihm folgte aber ſein Bruder, Friedrich Auguſt der Starke († 1733), der, um die polniſche Königskrone zu erlangen, womit er nur eine nutzloſe Vergeudung des Blutes und Geldes ſeiner Sachſen erzielte und ſelbſt die drückende ſchwediſche Invaſion in's Land zog, die katholiſche Religion annahm. Viele haben es beklagt, daß damit daſſelbe Fürſtenhaus, das durch ſeine Verdienſte um die Sache der Kirchenverbeſſerung ſich ſo hohen Ruhm erworben und bis dahin, wenigſtens formell, an der Spitze der proteſtantiſchen Partei in Deutſchland ſtand, ſich von dieſer Sache losſagte, und daß zugleich dadurch in der wichtigſten Beziehung des Lebens eine Kluft zwiſchen Fürſt und Volk zu entſtehen drohete; Andere haben wieder gemeint, das Letztere habe wenigſtens in ſo fern genützt, als es das angeblich zur unbegrenzteſten Hingebung an ſeine Fürſten geneigte ſächſiſche Volk doch auf einer Seite wachſam und mißtrauiſch gemacht habe. Es wird jedoch ſchwer ſein, zu läugnen, daß es ein unpolitiſcher Act war und wohl auch dazu beigetragen hat, in dem langen Wettſtreite mit Brandenburg, das ohnedies durch die Lage begünſtigt war, das Uebergewicht auf die Seite des letzteren zu lenken. Den religiöſen Intereſſen des Volkes brachte es in ſo weit keinen Eintrag, als die Erhaltung aller Rechte und der ganzen Stellung und Verfaſſung der lutheriſchen Kirche durch beſondere Reverſalien zugeſichert, auch das landesfürſtliche Kirchenregiment einer hohen evangeliſchen Behörde übertragen wurde, wie es noch jetzt verfaſſungsmäßig durch evangeliſche Staatsminiſter geübt wird. Ungeachtet die Regenten katholiſch waren, blieb doch die lutheriſche Kirche nicht blos ungefährdet, ſondern bis 1807 ſogar herrſchend in Sachſen. Auguſt war ein prachtliebender und ausſchweifender Fürſt, führte eine glänzende Mätreſſenwirthſchaft, hielt einen prachtvollen Hofſtaat, wendete ungeheure Summen an Kunſtſachen, Feſte und Bauwerke und ahmte das Hofleben Ludwig's XIV. im verjüngten Maßſtabe nach, ohne zugleich durch erfolgreiches Wirken nach Außen für dieſe Schwächen zu entſchädigen. Geſchmackvoller freilich waren die Sünden und Schwächen des Dresdener Hofes, als die gleichzeitigen des Berliner. Ob man für die ungeheuren Laſten, welche Auguſt dem Lande zuzog, für die Schulden, die er aufnahm, die Aemter, die er verpfändete, die Abgaben, die er hinauftrieb oder bon gré mal gré einführte, eine hinreichende Entſchädigung in den koſtbaren Sammlungen erblicken will, die er ſeiner Reſidenzſtadt hinterließ, kommt auf den Grad an, in dem man Liebhaber der Kunſt iſt. Doch ſoll nicht geleugnet werden, daß unter Auguſt's Regierung, neben vielem Schlimmen, auch manches Gute geſchah, was freilich auch ohne jenes hätte geſchehen können. Die höhere Behördenorganiſation wurde weſentlich ausgebildet; die landſtändiſche Verfaſſung erhielt unter manchen Streitigkeiten die Ordnung, in der ſie ſo ziemlich bis zu ihrem Untergange beſtanden und manches Nützliche gewirkt, hauptſächlich den vielen beſonderen Verfaſſungen der damaligen Zuſtände zu einer Garantie

Digitized by Google

gedient und zur Erhaltung des verfaſſungsmäßigen Charakters in allem Staatsweſen, beſonders aber im Juſtiz- und Steuerfache beigetragen hat. Es wurden mehrere gute Polizeianſtalten begründet, deren Nothwendigwerden freilich zum Theil den geſunkenen Zuſtand der Sittlichkeit und des Wohlſtandes bezeugten. Hierhin gehören die Verordnungen über das Armenweſen, die Errichtung der Zuchthäuſer, die Brandcaſſe. Auch für die Medicinalpolizei ward zuerſt geſorgt, für die Poſt zuerſt etwas Namhaftes vom Staate gethan. In letzterer Hinſicht machte ſich namentlich die Familie Kees verdient. Für das Manufacturweſen trug man viele Sorge und nahm ſich auch des Bergbaues mit Eifer an. Die Erfindung des Porzellans gehört dieſer Epoche an. Auguſt und ſeine Miniſter betrieben Manches freilich nur aus Finanzſpeculation, wußten aber doch unter manchen verfehlten Projecten auch ſolche zu ergreifen, die zugleich dem Lande nützten. Die Juſtiz ſorgte ohnedies, mitten in dem leichtſinnigen Treiben der Verwaltung, mit aller Gründlichkeit für ſich ſelbſt, und eben der Regierung dieſes Auguſt gehört die hauptſächlich von Griebner entworfene erläuterte Proceßordnung von 1724 an, die noch jetzt in Kraft iſt. Dieſe Regierung hatte wenigſtens Geſchmack und einigen Geiſt. Die des folgenden Auguſt († 1763), der gleichfalls die koſtbare Laſt der polniſchen Königskrone trug und alle Regierungsgeſchäfte auf die Schultern des Grafen Brühl, eines Mannes warf, der nur als Höfling eines ſolchen Fürſten groß war, beſaß nicht einmal dieſe Vorzüge. Es war eine complet unfähige Regierung, voll plumper, ſinnloſer Verſchwendung und bei dem ſteten Streben nach Einmiſchung in die großen Staatshändel doch ohne alle Geſchicklichkeit dabei. Daher der mißliche Ausgang des öſterreichiſchen Erbfolgekrieges und die Unfälle, die der ſiebenjährige Krieg über Sachſen verhängte. Daß das Land darüber nicht ganz ruinirt wurde, verdankte es nur eben dem verfaſſungsmäßigen, dem ſelbſtſtändigen Charakter ſeiner Inſtitute, in Folge deſſen nicht Alles vom Hofe berührt wurde, nicht Alles von ihm angetaſtet werden konnte. Das Centraliſiren iſt auch deshalb gefährlich, weil es den Verfall im Centrum, den doch keine Verfaſſung abſolut unmöglich machen kann, unausbleiblich durch alle Glieder des Staates verbreitet. Für das Privatrecht ſtammen jedoch auch aus dieſer Regierung die 40 neuen Deciſionen von 1746, an denen Berger und namentlich Griebner vielen Antheil hatte. — Das Land war durch die lange verſchwenderiſche Regierung und hauptſächlich durch den Krieg auf's Aeußerſte erſchöpft, die Abgabenlaſt erdrückend, das Münzweſen, der ganze Staatshaushalt in gänzlicher Verwirrung. Da kam zuerſt mit der freilich nur wenige Monate dauernden Regierung des edlen Kurfürſten Friedrich Chriſtian, deren Grundſätze aber die Regentſchaft des Prinzen Xaver und, als Friedrich Auguſt († 1827) volljährig wurde (1768), die lange Regierung dieſes verehrten Monarchen feſthielt, der Geiſt der Gerechtigkeit und Milde, der Ordnung und Sparſamkeit von Neuem in die Regierung und Staatsverwaltung, und in überraſchend kurzer Zeit war der Credit hergeſtellt, das Vertrauen belebt, die Drang-

Digitized by Google

ſale vergeſſen, die Abgabenlaſt auf ein Maß zurückgeführt, das ſie nachher nur in Kriegszeiten vorübergehend überſchritten hat, und ein Tilgungsplan der Schulden vorgezeichnet und feſtgehalten, der ſowohl bei den Kammer= als bei den Steuerſchulden treu beobachtet worden iſt und, wenn nicht die neuen Kriegsſtürme dazwiſchen getreten wären, längſt zur gänzlichen Abwälzung der Staatsſchuld geführt hätte. Friedrich Auguſt *) ſchloß ſich Anfangs der preußiſchen Politik an und ſtand mit Preußen im baieriſchen Erbfolgekriege gegen Oeſterreich, nahm dann als Reichsſtand an den Unternehmungen gegen Frankreich Theil, bewies bei den Verhandlungen über den Reichsdeputationshauptſchluß ächt deutſche Gewiſſenhaftigkeit und Rechtsſinn, verſchmähte jede Erwerbung auf Koſten ſeiner Mitſtände und hielt ſich bei Gründung des Rheinbundes fern. Seinem Sinn wäre die Erhaltung des Reichs und ſeines Rechtsſtandes das Liebſte geweſen; wie das nicht möglich war, würde er neutrales Verhalten an der Seite Oeſterreichs oder Preußens vorgezogen haben; Preußen riß ihn gewaltſam zum unzeitigen Kampfe gegen Napoleon mit fort, und als das leichtſinnige Spiel nicht durch ſeine Schuld verloren und ſein Land in der Gewalt des Siegers war, mußte er die ihm gelaſſene Freiheit, ohne Verluſt zum Rheinbunde zu treten, als ein Glück und eine Wohlthat begrüßen. Er nahm die Königswürde an, ward für die Abtretung des Mannsfeldiſchen an Weſtphalen durch den Kottbuſſer Kreis entſchädigt und konnte ſich nicht weigern, die unwillkommene Nebenkrone von Warſchau, auf ſo lange ſie ihm gelaſſen würde, anzunehmen. Aber an keinem Mitſtande, an keinem deutſchen Nachbarſtaate hat er ſich bereichert; was er von Preußen erwarb, war ſchon in Frankreichs Hände gefallen; es ging Niemand ſeiner Rechte verluſtig, um ihn zu vergrößern; in den Tagen des Glückes wäre es ihm ein Leichtes geweſen, die Mediatiſirung ſo manches kleineren Nachbarn zu ſeinen Gunſten zu erwirken, aber ſein Rechtsſinn verſchmähte jeden ſolchen Gedanken; ſeine Politik war die des ehrlichen Mannes; und eben ſo hielt er die alte ſtändiſche Verfaſſung in Kraft und Ehren, und hielt ſich durch die erlangte Souveränetät in keiner Art ermächtigt, ſich über Recht und Geſetz hinwegzuſetzen. Gerade in der Zeit des Rheinbundes ward nichts oder wenig in ſeinem Lande verändert, und vielleicht kein Fürſt des Rheinbundes hielt ſich auch ſonſt ſo unabhängig von dem Franzoſenkaiſer und wußte ſo gut durch gemeſſene Würde die ſubalternen Anmaßungen zurückzuhalten, wie Friedrich Auguſt. Als die Stunde der Befreiung ſchlug, ging er, um unabhängig handeln zu können, nicht nach Mainz, wohin ihn Napoleon geladen, ſondern nach Regensburg, bald nach Prag und bezweckte einen Anſchluß an Oeſterreich, folglich eine Entfernung von Frankreich. Zu Preußen hatte er kein Vertrauen, und die formloſe Art, mit der er von dort aus behandelt ward, mußte ihn zurückſtoßen. Sein Plan aber ſcheiterte an Oeſterreichs Zaudern, das die Maske noch nicht heben konnte,

*) Pölitz, die Regierung Friedrich Auguſt's, Königs von Sachſen. Leipzig, 1830. 2 B. 8.

Digitized by Google

und an der Schlacht von Groß=Görſchen mit ihren nächſten Folgen. Sein Land war in den Händen der Franzoſen, und er mußte von Neuem ihnen folgen, wie es ſo viele andere Fürſten des Rheinbundes eben ſo thaten. Ich mag die famoſe ſogenannte Theilungsſache nicht hier nochmals ausführlich aufrühren; ich habe es unlängſt an anderem Orte *) gethan und nachgewieſen, wie ſchreiend ungerecht Sachſen behandelt worden. Indeß die Verhältniſſe fügten es ſo; der König mußte die Hälfte ſeiner Staaten, die größere an Areal, die kleinere an Volkszahl, er mußte den wittenberger, neuſtädter und thüringer Kreis, Theile des meißner, leipziger und voigtländiſchen, die Niederlauſitz, Theile der Oberlauſitz, Querfurt, Henneberg, Theile der Stifter Naumburg, Zeitz und Merſeburg, zuſammen 367½ Quadratmeilen mit 864,404 Einwohnern abtreten, damit Preußen für das entſchädigt werde, was es einſt in den berüchtigten polniſchen Theilungen erworben und jetzt nicht Alles behalten konnte oder wollte. Sachſen mußte zerriſſen werden, damit Rußland Polen behaupte und Preußen etwas Beſſeres erhalte als ſein Polen ihm war. Letzteres war in dem Rathe der großmüthigen Befreier ſchon zu Kaliſch beſchloſſen, und am Abende der Schlacht bei Leipzig begrüßte Hardenberg ſeinen König nicht als Befreier Deutſchlands, ſondern als König von Sachſen und Großherzog von Polen! **) Doch genug. Die Verhältniſſe haben es auch ſo gefügt, daß Sachſen jenes Unheil verſchmerzt und überwunden hat, und daß es jetzt blühender und geehrter daſteht als je, und wenige Jahre nach jenen Zeiten, wo ſo viele harte und ungerechte Urtheile auswärts über den König gefällt wurden, bereute Mancher das Unrecht, und ſtand der ehrwürdige Königsgreis wieder hoch in der Achtung der Mitwelt da. — Seine innere Regierung war in den erſten dreißig Jahren und länger noch eine umſichtig reformatoriſche. Allerdings faßte Friedrich Auguſt den Begriff des Rechts leicht zu ſtarr auf und ging nicht leicht auf durchgreifende organiſche Aenderungen ein. Aber innerhalb des Beſtehenden hielt er mit ſtrengſter Gewiſſenhaftigkeit an dem Rechte. Auch unterblieben keineswegs zweckmäßige Reformen. Die zeitherige Verpachtung der Juſtizämter wurde aufgehoben (1784 — 1794), die Tortur und die Landesverweiſung abgeſchafft (1770), die Criminalgeſetzgebung überhaupt gemildert und das Unterſuchungsverfahren weſentlich verbeſſert (1770 und 1783), eine neue Vormundſchaftsordnung erlaſſen (1782), das Innungsweſen reformirt (1789), für die Geſundheitspflege ſehr viel gethan, zuerſt eine regelmäßige, auf dem Grundſatz allgemeiner Verpflichtung ruhende Brandaſſecuranz, ſo wie neue Zucht=, Arbeits= und Verſorgungshäuſer errichtet (1787), die Saale ſchiffbar gemacht u. dgl. m. Ungemeine Fortſchritte machte das Straßen= und Poſtweſen, der Bergbau, in welchem

---

*) Geſchichte Deutſchlands von 1806 — 1830. Hamburg 1842. 8. S. 187 ff. S. 213, S. 322 ff.

**) v. Hippel, Beiträge zur Charakteriſtik Friedrich Wilhelm's III. Bromberg 1841. 8. S. 94. 95.

Digitized by Google

durch die zu Freiberg (1765) begründete und weltberühmt werdende Bergakademie ein hochintelligentes Leben entzündet wurde, das Forſtweſen, das gleichfalls 1816 in der Forſtakademie zu Tharand eine treffliche Lehranſtalt erhielt, die Fabrikinduſtrie, die Schafzucht durch die ſpaniſchen Schafe, die ſich erſt von Sachſen aus über die civiliſirte Welt verbreiteten u. A. Seit 1788 wurden Schullehrerſeminarien errichtet, ſchon 1773 eine neue, treffliche Schulordnung erlaſſen. Die höheren Behörden, beſonders im Juſtiz- und Finanzfache, erfuhren manche Verbeſſerungen in ihrer Organiſation. Für höhere wiſſenſchaftliche Zwecke war der ſelbſt vielſeitig gelehrte Monarch ſehr beſorgt und freigebig. Die Errichtung der Sternwarte zu Leipzig, der mediciniſch-chirurgiſchen Akademie zu Dresden, der Hebammeninſtitute hier und auf beiden Univerſitäten, der Taubſtummeninſtitute u. A. gehören in dieſe Periode. Ueber das Militär urtheilte ſchon 1781 der Herzog von Weimar: „Die ſächſiſche Armee iſt wirklich faſt intereſſanter zu ſehen, als die andern deutſchen Truppen, weil es doch eigentlich die einzige Nationalarmee in Deutſchland iſt; alle andern ſind zuſammengeraffte oder geſtohlene Fremde. Die Freiheit, die — wegen der Sicherheit der Leute — unter ihnen herrſcht, macht ſie noch angenehmer; aller militäriſche, fatale Druck fällt da weg, und es ſcheint eine Geſellſchaft freiwillig zuſammengekommener, ſich in den Waffen übender Männer zu ſein *).“ Hauptſächlich waren die von dem Regenten hinſichtlich der von der Regierung beſtellten Staatsbeamten mit großer Feſtigkeit und Weisheit beobachteten Grundſätze von der Art, daß ſie auf der einen Seite eine innige Anhänglichkeit an die Regierung, auf der anderen aber auch das Bewußtſein einer auf das Recht geſtützten Unabhängigkeit erzeugten und ſo dieſem Beamtenſtand den Sinn und die Ueberzeugung gaben, in denen er ſich verſichert hielt, daß er in der treueſten Erfüllung ſeiner Pflicht gegen das Land auch dem Könige am Beſten diene und deſſen Beifall am Gewiſſeſten erlange. Derſelbe Monarch wies ſeine Juſtizbehörden an, im Zweifel gegen den Fiscus zu erkennen und inſtruirte ſein Finanzcollegium 1787: „Bei jeglichem Gegenſtande vor allen Dingen darauf, was bei ſelbigem Recht und Billigkeit und der Wohlſtand der Unterthanen erfordert, ſodann aber erſt auf die davon zu ziehenden Nutzungen und Einkünfte das Abſehen zu richten, inſonderheit aber Niemanden ohne genugſamen rechtlichen Grund und vorgängiges genügliches Gehör ſeines Beſitzes entſetzen, oder darin ſtören zu laſſen, auch wenn aus der Fortſetzung eines Verfahrens ein unwiederbringlicher Nachtheil zu beſorgen wäre, ſo lange bis der dagegen entſtandene rechtliche Widerſpruch erörtert worden, anzuſtehen.“ — Es iſt bemerkt worden, daß in der Zeit des Rheinbundes, mit Ausnahme der durch die Zeitumſtände gebotenen Aenderungen im Polizei- und Militärweſen, wenig geſchah. Nach der Rückkehr des Königs wurde Manches von dem, was das fremde Gouvernement geleiſtet, beibehalten,

*) Briefe an und von Merck (Darmſtadt, 1838.) S. 189.

Digitized by Google

mußten einzelne Veränderungen in Folge der Verkleinerung des Landes vorgenommen werden, und fuhr die Verwaltung in Einführung zweckmäßiger Einrichtungen auf den alten Grundlagen thätig fort, ſo daß namentlich in ſtaatsökonomiſcher, medicinalpolizeilicher und militäriſcher Hinſicht Vieles geſchah. Auf durchgreifende Aenderungen wollte der hochbejahrte König in keiner Art eingehen und wies auch die auf Reform der Verfaſſung gerichteten ſtändiſchen Anträge mit der Erklärung zurück: daß er weſentliche Veränderungen in der durch lange Erfahrung und nützliche Reſultate bewährten Landtagsverfaſſung nicht für räthlich halte und die darin gegründeten Gerechtſame, welche er landesherrlich zu ſchützen ſich wiederholt anheiſchig gemacht habe, auch ferner aufrecht erhalten wiſſen wolle *). Es wurden mit den Ausſchüſſen einige Veränderungen gemacht, 40 Wahlſtellen für neuadeliche und bürgerliche Ritterſtände begründet und eine Kreistagsordnung gegeben. Sonſt blieb die alte Verfaſſung. Der König Anton (ſt. 1836), der in hohem Alter ſeinem Bruder auf dem Throne folgte, fuhr in deſſen Syſteme fort, bis das Jahr 1830 auch den ſächſiſchen Staat auf die Bahn der Reorganiſationen führte. Denn allerdings einer ſolchen war Vieles bedürftig, und namentlich waren es folgende Puncte, welche die Wünſche der verſchiedenen Claſſen des Volks dafür gewannen. Die ſtändiſche Verfaſſung war dem Volke fremd und unverſtändlich geworden und erſchien nur noch als Sache Privilegirter. Peinliches Geheimniß umhüllte das ganze Staatsweſen. Die höhere Verwaltung war ſehr ſchwerfällig, langſam, für raſche Durchführung umfaſſender Reformen nicht geeignet. Man klagte über Nepotismus und Bevorzugung des Adels. Die Etikette des Hofes war ſehr ſteif und abſchließend, beſonders zur Zeit Friedrich Auguſt's. Die ſtädtiſche Verfaſſung war zwar ſelbſtſtändig und von der Regierung ſehr unabhängig, dafür aber allem Einfluſſe der Bürger entzogen und brachte das Städteweſen in die Hände ſich ſelbſt ergänzender Corporationen, deren Intereſſe ſich vielfach von dem der Stadt ſchied, und bei denen ſich mancherlei Mißbräuche einſtellten. Hauptſächlich war der Landmann, den ſchon die meiſten Steuern betrafen, dieſe zudem höchſt ungleich vertheilt und das große Grundeigenthum freilaſſend, zugleich mit den vielfachſten privatrechtlichen Grundlaſten geplagt und durch viele ſtabile Verhältniſſe in freier Bewegung gehemmt. In der Lauſitz beſtand noch, unter milderen Namen und Formen, eine Art Leibeigenſchaft. Aber auch die Gewerbsſtände klagten, wenn auch aus Gründen, die nicht im Staate lagen. Der Handwerker litt unter der Ueberfüllung des Standes und unter der Concurrenz der Fabriken; die letzteren fühlten ſich beſonders durch die preußiſchen und ruſſiſchen Zollſyſteme ſchwer beengt. Endlich trug man ſich mit mancherlei Beſorgniſſen über katho-

*) Näheres über dieſe Verhandlungen ſ. bei Blümner, Land- und Ausſchußtagsordnung des K. Sachſen vom Jahre 1782 und allgemeine Kreistagsordnung vom Jahre 1821. Mit Zuſätzen. Leipzig, 1822. 8. S. 87 ff. Vergl. auch Pölitz a. a. O. 2, 358 ff. Meine Geſchichte Deutſchlands. S. 541 ff.

liſche und pietiſtiſche Tendenzen. Die unteren Stände klagten über ſchroffe Behandlung von Seiten der Unterbeamten. Manches andere Gebrechen, wie die der unteren Juſtizbehörden und namentlich des Criminalverfahrens, kamen weniger zum allgemeinen Bewußtſein des Volks. Gegen die Mängel des Städteweſens trat aber beſonders die von Richter in Zwickau redigirte „Biene“ mit großer Schärfe auf. Aus ſolchen Stimmungen erwuchſen die zunächſt auf Locales bezüglichen Bewegungen des Septembermonates 1830,*) welche den Anſtoß gaben, daß der Prinz Friedrich Auguſt an die Seite ſeines greiſen Oheims als Mitregent trat, ſtatt des Grafen Einſiedel der freiſinnige und populäre v. Lindenau Cabinetsminiſter und eine durchgreifende Reorganiſation des Staatsweſens verkündigt wurde. Den zum 1. März 1831, zu dem letzten Landtag der älteren Art, berufenen Landſtänden wurden drei hochwichtige Geſetzentwürfe vorgelegt und nach längeren Verhandlungen, die beſonders bei der Verfaſſungsurkunde manches Neue, manche Modification in den Entwurf brachten, angenommen; der der Verfaſſungsurkunde, der der Städteordnung und der des Ablöſungsgeſetzes. Auch wurde die höhere Behördereorganiſation umgeſtaltet; an die Stelle des früheren Cabinets, Geheimenraths und der großen Centralcollegien traten nun das Geſammtminiſterium, die Departementsminiſterien und der Staatsrath.

Was nun zuvörderſt die Verfaſſung anlangt, ſo gab es früher kein allgemeines, die wichtigſten auf Regierungsform, Volksvertretung und ſtaatsbürgerliche Rechte bezüglichen Normen zuſammenſtellendes Geſetz. Selbſt die Ständeverfaſſung beruhte vielfach auf Herkommen, und die Landtagsordnung von 1728 war eben nur eine Landtagsordnung. Die alten Stände konnten nur ſehr uneigentlich eine Vertretung des Volks genannt werden. Sie waren es nur da, wo ihre Intereſſen nicht mit denen der übrigen Stände und denen des Ganzen collidirten, und wo ſie zugleich die Intereſſen der Andern lebhaft theilten. Dergleichen Fälle waren aber nicht ſo häufig. Sie beſtanden gewiſſermaßen aus 7 Kammern. Denn zuvörderſt zerfielen ſie in drei Hauptclaſſen, und zweie davon wieder je in drei Abtheilungen, von denen jede Curiatſtimme hatte. Die Curie der Prälaten, Grafen und Herren, mit der Univerſität ſtand ganz für ſich und machte ſich mit den übrigen Ständen nicht gemein. Die Ritterſchaft theilte ſich in den engeren, den weiteren Ausſchuß und die allgemeine Ritterſchaft. Der engere Ausſchuß war ſo ziemlich der wichtigſte Beſtandtheil des Landtags. Er ergänzte ſich ſelbſt und beſetzte den weiteren; mit ſeiner Zuziehung wurden vom Landtagsmarſchall die ritterſchaftlichen Mitglieder der Deputationen ernannt; er dirigirte die Communicationen unter der Ritterſchaft und mit den Städten. In der Claſſe der Ritterſchaft konnten übrigens alle Beſitzer landtagsfähiger Rittergüter, welche adeliche Ahnen nachzuweiſen vermochten, ferner eben ſo ahnenreiche Deputirte der amtſäſſigen Ritterſchaft, endlich 40 auf Lebenszeit erwählte neuadeliche und bürgerliche Beſitzer

*) S. Sachſens Umbildung ſeit dem Jahre 1830. Leipzig, 1833. 8.

Digitized by Google

landtagsfähiger Rittergüter erſcheinen. Auch die Städte theilten ſich in ganz gleicher Art in drei Claſſen, und auch hier waren die Städte des engeren Ausſchuſſes und beſonders die vier vorſitzenden Städte im Hauptbeſitz der Geſchäfte. Die Rechte dieſer Stände waren höchſt unbeſtimmt, ihre Berathungen höchſt ſchwerfällig und weitläufig, an Oeffentlichkeit nicht zu denken. Wie iſt das Alles ſo ganz anders geworden. Die Verfaſſungsurkunde vom 4. September 1831 *) iſt zuvörderſt ein wahres Grundgeſetz des Landes, das ſich mit Klarheit, Offenheit und Beſtimmtheit über das ganze Verhältniß des Staats, der Regierung, der Staatsbürger zum Staate, über wichtige Richtſchnuren der Geſetzgebung ausſpricht. Es begründet eine ſtändiſche Volksvertretung mit öffentlichen Sitzungen, zweckmäßigen Verhandlungsformen und darauf berechnet, ein Abbild des Volks zu ſein. Hier mag nur das auf die Zuſammenſetzung und Berechtigung der Stände Bezügliche dargeſtellt, über den weiteren Inhalt der Verfaſſungsurkunde aber nur bemerkt werden, daß er hinſichtlich des Königs und königlichen Hauſes, der Staatsverwaltung, der Kirche, der allgemeinen Rechte und Pflichten der Staatsbürger u. ſ. w. den meiſten übrigen deutſchen Verfaſſungen verwandt iſt **), jedoch überall das Streben nach möglichſt beſtimmter

*) Vergl. meine Schrift: Verfaſſung und Verfaſſungsrecht des Königreichs Sachſen, Leipzig, 1833. 8. Milhauſer, das Staatsrecht des K. Sachſen, 1ſter Theil, Leipzig 1839. 8. Hermsdorf, die Verfaſſungsurkunde für das K. Sachſen mit den ſie ergänzenden Beſtimmungen zuſammengeſtellt, Leipzig, 1839 8. — Die Urkunde ſ. in Pölitz Verf. I. 220 ff.

**) Als weniger häufig vorkommend mögen etwa folgende Beſtimmungen angeführt werden: „Der König kann, ohne Zuſtimmung der Stände, weder zugleich Oberhaupt eines andern Staats werden, Erbanfälle ausgenommen, noch ſeinen weſentlichen Aufenthalt außerhalb Landes nehmen.“ (Man dachte an Polen.) Bei der Thronfolge wird auch der Erbverbrüderung gedacht. Es beſteht nämlich eine ſolche, noch in Folge der thüringiſchen Erbſchaft, ſeit 1373 zwiſchen Sachſen und Heſſen. Die Civilliſte iſt als Aequivalent für die den Staatscaſſen überwieſenen Nutzungen des königlichen Domänenguts zu betrachten, und dieſe Nutzungen ſollen der Staatscaſſe ſo lange überwieſen bleiben, als noch eine Civilliſte von wenigſtens 500,000 bewilligt wird. (Das Domänengut iſt mit im Staatsgut begriffen, umfaßt aber keineswegs das ganze Staatsgut, ſondern — wie übrigens nicht aus der Verfaſſung, ſondern erſt aus einer Vergleichung mit dem gerade in dieſen Puncten vielfach veränderten Entwurf derſelben aus den Acten des Landtags von 1831 zu erſehen iſt — die „königlichen Aemter, Kammergüter und Domänen, die dazu gehörigen Fluren, Gebäude und Inventarien, Amtscapitalien, Einkünfte und nutzbaren Rechte, Forſten, Mühlen u. ſ. w.“ Sein Ertrag überſteigt die Civilliſte weſentlich.) Es beſteht eine Secundogenitur, aus der im Teſchner Frieden von Baiern erlangten Abfindungsſumme gebildet, und eine aus der Staatscaſſe zu zahlende Jahresrente von 85,000 Thlr. betragend. „Auf den Vorſtand des Miniſterii des Cultus, welcher ſtets der evangeliſchen Confeſſion zugethan ſein muß, in Gemeinſchaft mit wenigſtens zwei anderen Mitgliedern des Geſammtminiſterii derſelben Confeſſion, geht der bisherige Auftrag in Evangelicis über.“ „Es dürfen weder neue Klöſter errichtet, noch Jeſuiten, oder irgend ein anderer geiſtlicher Orden jemals im Lande aufgenommen werden.“

Digitized by Google

und ſicherer Faſſung, nach Feſtſtellung ſolcher Grundſätze, die man auch nach Geiſt und Buchſtaben zu halten entſchloſſen war, durchleuchtet.

Was aber die Zuſammenſetzung der Stände anlangt, ſo iſt auch in Sachſen das Zweikammerſyſtem adoptirt, bei Bildung der erſten Kammer aber vielfach anders verfahren worden, als in andern deutſchen Staaten. Man hat vor Allem darauf geachtet, ihr möglichſte Unabhängigkeit von der Krone zu ſichern, und hat ihr auch mehr volksthümliche Elemente beigemiſcht, als anderwärts. Doch bleibt der Grundton ariſtokratiſch-conſervativ. Ihre Mitglieder ſind die Prinzen des königlichen Hauſes, das Hochſtift Meißen durch einen ſeines Mittels, der Beſitzer der Herrſchaft Wildenfels (ſelbſt oder durch einen bevollmächtigten Rittergutsbeſitzer), die Beſitzer der Schönburgiſchen Receßherrſchaften durch einen ihres Mittels (ſelbſt oder wie im vorigen Falle), ein Abgeordneter der Univerſität Leipzig aus dem Mittel ihrer ordentlichen Profeſſoren, der Beſitzer der Standesherrſchaft Reibersdorf, der von Königsbrück, der evangeliſche Oberhofprediger, der Decan des Domſtifts St. Petri zu Budiſſin, der Superintendent zu Leipzig, ein Abgeordneter des Collegiatſtifts zu Wurzen aus deſſen Mittel, die Beſitzer der Schönburgiſchen Lehnsherrſchaften durch einen ihres Mittels, 12 auf Lebenszeit gewählte Abgeordnete der Rittergutsbeſitzer (die wenigſtens 2000 Thlr. reinen Gutsertrag haben müſſen), 10 vom Könige auf Lebenszeit erwählte Rittergutsbeſitzer (mit wenigſtens 4000 Thlr. reinem Gutsertrag), die erſte Magiſtratsperſon von Dresden und von Leipzig, die erſte Magiſtratsperſon in ſechs vom Könige, unter möglichſter Berückſichtigung aller Theile des Landes, zu beſtimmenden Städten. Von dieſen 42 Mitgliedern der erſten Kammer ſind demnach nur 16 vom König ernannt und hierbei iſt er bei 10 an den engſten Kreis der reichſten Gutsbeſitzer gebunden, muß auch jede Stelle, ſobald ſie erledigt iſt, ungeſäumt wieder beſetzen und die Ernennung geht auf Lebenszeit; bei den übrigen 6 iſt er an die aus freier Gemeindewahl hervorgegangenen, von der Regierung unabhängigen erſten Magiſtratsperſonen der Städte gebunden, kann auch dabei nicht ganz nach Willkür verfahren, ſondern hat die Landestheile zu berückſichtigen und kann die einmal getroffene Wahl nicht zurücknehmen, ſo lange der Gewählte im Amte bleibt. Die Stifter ſind von der Regierung unabhängige Corporationen. Der Oberhofprediger wird von den in evangelicis betrauten Miniſtern, der Decan des Domſtifts vom Capitel, der Superintendent zu Leipzig indirect vom daſigen Stadtrath gewählt. Die gewählten Rittergutsbeſitzer müſſen ein Einkommen nachweiſen, das ſie unabhängig macht. Der Einfluß der Regierung auf die Zuſammenſetzung und den Geiſt dieſer Kammer iſt alſo ein ſehr beſchränkter und am Wenigſten mit plötzlichen Syſtemwechſeln ſchritthaltend. Auf der andern Seite iſt wieder, unter den zur Milderung des grundariſtokratiſchen Uebergewichtes beigemiſchten Elementen, das der acht ſtädtiſchen Magiſtratsperſonen ein der ſächſiſchen Verfaſſung Eigenthümliches und hat ſich ungemein wichtig und nützlich erwieſen. Weniger Beifall findet die Zuſammenſetzung der zweiten

Digitized by Google

Kammer und namentlich das Wahlweſen zu ihr. Sie beſteht aus 20 Abgeordneten der Rittergutsbeſitzer (mit wenigſtens 500 Thlr. Gutsertrag), 25 der Städte, 25 des Bauernſtandes und 5 Vertretern des Handels- und Fabrikweſens. Die Letzteren kamen durch einen Vergleich hinein, der einen langen unangenehmen Stimmenhandel auf dem conſtituirenden Landtage beſeitigte, und erſt am 7. März 1839 hat man ein Geſetz über ihre Erwählung erlaſſen können, während ſie bis dahin vom König ernannt wurden. Praktiſch hat ihre Aufnahme ihre Vortheile, während freilich die Theorie die Conſequenz vermißt. Die Städte aber finden ſich, ſeit die Intereſſen der Rittergutsbeſitzer und der Bauern ſo ziemlich verſöhnt ſind, durch das Uebergewicht des platten Landes gedrückt, und hauptſächlich tadelt man, daß die Abgeordneten aus dieſen Städten auch nothwendig aus der Mitte dieſer Städte ſelbſt genommen werden müſſen, eben ſo aus der Mitte des ſie wählenden Bezirks, und daß in Folge davon auf dem Lande lebende Geiſtliche und Juriſten nirgends wahlfähig ſind. Auch mißbilligt man die freilich gewöhnliche Feſtſtellung eines beſonderen, noch dazu geſteigerten Wahlcenſus bei dem paſſiven Wahlrechte. Die Abgeordneten der Städte und des Bauernſtandes werden durch Wahlmänner ernannt; alle 3 Jahre tritt ein Drittheil aus. Der Präſident der erſten Kammer wird vom Könige aus der Mitte der Herrſchafts- oder Rittergutsbeſitzer, ſein Stellvertreter aus drei von der Kammer präſentirten, der Präſident der zweiten Kammer und deſſen Stellvertreter aus vier von der Kammer präſentirten Candidaten ernannt. Staatsdiener, die zu Abgeordneten gewählt werden, haben um Genehmigung der vorgeſetzten Dienſtbehörde nachzuſuchen, die aber ohne erhebliche, in dem Weſen des Amts beruhende und den Ständen zur Nachricht mitzutheilende Gründe nicht verſagt werden darf. Die bis jetzt nur proviſoriſche Landtagsordnung ſchließt ſich namentlich der baieriſchen an. Dadurch, daß gewiſſe ordentliche Deputationen gleich beim Beginn des Landtags für deſſen ganze Dauer beſetzt werden, wird den Mitgliedern derſelben ein Mehr von Einfluß und Geſchäften vor den übrigen Ständen zugetheilt. Ein ſtändiſcher Ausſchuß, als regelmäßiges, permanentes Inſtitut, beſteht nicht. Ordentliche Landtage werden alle 3 Jahre gehalten. Die Stände erhalten Diäten. Die Sitzungen beider Kammern ſind öffentlich, und für raſche und vollſtändige Mittheilung ihrer Verhandlungen durch den Druck iſt gut geſorgt. Hinſichtlich der Berechtigung der Stände kommt bei der Geſetzgebung etwas weſentlich Abweichendes nicht vor, außer daß bei fortlaufender Meinungsverſchiedenheit zwiſchen beiden Kammern der Geſetzvorſchlag nur dann für verworfen erachtet wird, wenn in einer von beiden Kammern wenigſtens $\frac{2}{3}$ für die Verwerfung geſtimmt haben. (Stimmen beide Kammern für die Verwerfung, ſo genügt auch die einfache Majorität in jeder). Ferner daß die Abgeordneten der drei Hauptſtände in der II. Kammer, wenn wenigſtens $\frac{3}{4}$ der Anweſenden ihren Stand in ſeinen beſondern Rechten und Intereſſen durch den Beſchluß der Mehrheit für beſchwert erachten, eine Separatſtimme ab-

Digitized by Google

geben können, die mit an die Regierung gebracht wird, was aber nur die Folge hat, daß der betreffende Geſetzentwurf alsdann auch auf einem ſolchen Stadium zurückgenommen werden kann, wo er es außerdem nicht könnte. Die Regierung hat die Initiative, aber kein Geſetz — nicht blos gewiſſe Claſſen von Geſetzen — kann ohne Zuſtimmung der Stände erlaſſen, abgeändert oder authentiſch interpretirt werden. Der König erläßt und promulgirt die Geſetze mit Bezug auf die erfolgte Zuſtimmung der Stände, und ertheilt die zu deren Vollziehung und Handhabung erforderlichen, ſo wie die aus dem Aufſichts- und Verwaltungsrechte fließenden Verfügungen und Verordnungen. Er erläßt auch ſolche, ihrer Natur nach der ſtändiſchen Zuſtimmung bedürfende, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren vorübergehender Zweck durch Verzögerung vereitelt werden würde. Sie müſſen aber den Ständen nachträglich zur Genehmigung vorgelegt werden, und zwar bei deren nächſter Zuſammenkunft, dürfen auch keine Aenderungen in der Verfaſſung und dem Wahlgeſetze enthalten. — Sehr detaillirt ſind die Beſtimmungen hinſichtlich des Bewilligungsrechtes, bei denen die ſächſiſche Verfaſſung den Bundesbeſchlüſſen von 1832 zuvorkam. Ohne Zuſtimmung der Stände können die beſtehenden directen und indirecten Landesabgaben nicht verändert, auch dergleichen, mit einer einzigen Ausnahme, nicht ohne ihre Bewilligung ausgeſchrieben und erhoben werden. Die Stände haben die Verpflichtung, für Aufbringung des ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedarfs durch Ausſetzung der hierzu erforderlichen Deckungsmittel zu ſorgen. Sie haben dagegen das Befugniß, hierbei die Nothwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Höhe der Anſätze zu prüfen und deshalb Erinnerungen zu machen, auch ſich ſowohl wegen der Annahme der angeſetzten Summen, als über die Art der Deckung, die Grundſätze und Verhältniſſe, nach welchen die Abgaben und Leiſtungen auf Perſonen und Gegenſtände zu legen und zu vertheilen ſind, ſo wie über die Dauer der Erhebungsweiſe zu entſchließen. Darlegung der Berechnung für die abgelaufene und des Budgets für die bevorſtehende Bewilligungszeit mit den nöthigen Erläuterungen, Ueberſichten und Unterlagen. Anſätze für geheime Ausgaben können dabei nur in ſo weit vorkommen, als eine ſchriftliche, von mindeſtens 3 verantwortlichen Miniſterialvorſtänden contraſignirte Verſicherung des Königs bezeugt, daß die Verwendung zum wahren Beſten des Landes Statt gefunden habe, oder Statt finden werde. Nach pflichtmäßiger genauer Prüfung haben die Stände über den aufzubringenden Bedarf ihre Erklärung an den König gelangen zu laſſen. In ſo fern ſie hierbei auf Verminderung der verlangten Summen antragen, muß dies unter beſtimmter und ausführlicher Nachweiſung der Gründe dazu, ſo wie der Gegenſtände, bei welchen, und der Art und Weiſe, wie, ohne Hintanſetzung des Staatszweckes, Erſparniſſe gemacht werden können, geſchehen. Die ſtändiſche Bewilligung von Abgaben darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche nicht das Weſen oder die Verwaltung derſelben unmittelbar betreffen. Werden die betreffenden Gründe

Digitized by Google

und Anträge der Stände unannehmbar gefunden, und lehnen die Stände, auf deshalb ihnen geſchehene Eröffnung und anderweite Berathung, die Bewilligung in der verlangten Weiſe wiederholt ab, ſo läßt der König die Auflagen für den Staatsbedarf, in ſo fern ſie nicht ausdrücklich nur für einen vorübergehenden, bereits erreichten Zweck beſtimmt ſind, noch auf ein Jahr ausſchreiben und forterheben; ein ſolches verlängertes Ausſchreiben kann aber nur auf ein Jahr erlaſſen werden, weshalb der König längſtens 6 Monate vor Ablauf dieſer Friſt die Stände berufen muß. Die Bewilligung wird übrigens nur dann als abgelehnt betrachtet, wenn in einer der beiden Kammern mindeſtens ⅔ der Anweſenden für die Ablehnung geſtimmt haben. Hinſichtlich der Staatsanleihen und des Staatsguts haben die Stände die gewöhnlichen Rechte. Das Petitionsrecht können beide Kammern nur gemeinſchaftlich, das Beſchwerderecht kann, wenn keine Vereinigung zu Stande kommt, jede allein, das Anklagerecht können ſie nur gemeinſchaftlich ausüben. Es geht daſſelbe aber auch nur gegen die Vorſtände der Miniſterien und nur bei Verletzungen der Verfaſſung. Ueber die Anklage entſcheidet ein nach dem Vorbilde des würtembergiſchen gebildeter, theils vom Könige aus den Vorſtänden und Mitgliedern der höheren Gerichte ernannter, theils von den Ständen gewählter Staatsgerichtshof, nach einem durch Geſetz vom 3. Febr. 1838 geregelten Verfahren. Derſelbe Staatsgerichtshof entſcheidet auch, wenn ſich Regierung und Stände über Auslegung der Verfaſſung nicht vereinigen können.

Seit Ertheilung dieſer Verfaſſungsurkunde ſind bereits drei Landtage abgehalten worden, und ein vierter ſieht ſo eben ſeiner Eröffnung entgegen. Der erſte dauerte vom 27. Januar 1833 bis zum 30. October 1834; der zweite vom 13. Nov. 1836 bis zum 3. Decbr. 1837; der dritte vom 10. Nov. 1839 bis zum 22. Juni 1840. Einmiſchungen der Regierung in die Wahlen ſind niemals vorgekommen, ſo wie ſie auch bei der Beſetzung der betreffenden Stellen in der erſten Kammer keine politiſche Tendenz gezeigt hat. Der ſtreng conſtitutionelle Geſichtspunct iſt auf allen Seiten vorherrſchend geweſen. Von allen Verſuchen, die Verfaſſung zu Gunſten der ſtändiſchen Berechtigung zu erweitern, ſie nur als Brücke zu Weiterem zu benutzen, hielt man ſich ſo fern, daß ſelbſt Anträge auf Aenderung ſolcher Puncte in ihr, die Niemand zu ihren Vorzügen rechnet, und deren Reform ihr Princip nicht ändern würde, keinen Anklang erwecken konnten. Eben ſo enthielt man ſich aller Einwirkung auf die weiteren, außerſächſiſchen Kreiſe, ſo weit man nicht durch Vorgänge in ihnen das von Allen hochgeſchätzte Gut der ſächſiſchen Verfaſſung wenigſtens indirect gefährdet glaubte, wie dies in Betreff der Vorgänge in Hannover der Fall zu ſein ſchien, über die ſich die II. Kammer wiederholt energiſch ausſprach. Aber keineswegs kann man behaupten, daß die ſächſiſchen Stände bloſe Jaherren geweſen, oder ſich als ſervil und abhängig gezeigt hätten; vielmehr ſind Gründlichkeit der Prüfung, Gewiſſenhaftigkeit und anſtändiger Freimuth auszeichnende Eigenſchaften derſelben geweſen. Nur hielt

Digitized by Google

ſich das Alles beim Concreten, und dieſelben Mitglieder, die heute eine Regierungsmaßregel bekämpften, vertheidigten morgen eine andere; eine ſyſtematiſche Oppoſition, ja auch nur ein ſyſtematiſches Mißtrauen, eine ſyſtematiſche Abneigung gegen Alles, was im Intereſſe der Regierung, eine ſyſtematiſche Vorliebe für Alles, was im Intereſſe des demokratiſchen Princips war, gab es nicht, oder nur bei äußerſt wenigen Mitgliedern. Aber auch ariſtokratiſche und hierarchiſche Tendenzen fanden in der zweiten Kammer gar keinen, in der erſten fanden nur die erſteren, und auch nur in gemäßigter Form, einigen Anklang, und abſolutiſtiſche und anticonſtitutionelle Principe würden in beiden Kammern einem energiſchen und gewiß einmüthigen Widerſtande begegnen.

Im Zuſammenwirken mit dieſen Ständen iſt nun von der Regierung, in überaus reger geſetzgeberiſcher Thätigkeit, eine faſt gänzliche Umgeſtaltung vieler Seiten der Staatsverwaltung und Geſetzgebung vorgenommen worden. Dieſer Artikel hat die Grenzen des ihm geſtatteten Raumes bereits überſchritten, und ich kann daher nur noch kürzlich die Materien aufzählen, bei denen Reformen erfolgten, dann und wann flüchtig andeutend, welchen Gebrechen und wie ihnen abgeholfen wurde.

Die Städteordnung, die mit der preußiſchen viele Verwandtſchaft hat, ſich aber namentlich durch das Inſtitut des größern Bürgerausſchuſſes und durch Beſetzung gewiſſer Stellen im Stadtrath auf Lebenszeit von ihr unterſcheidet, und das Ablöſungsgeſetz, das ſich auch auf Dienſtbarkeit und Gemeinheitstheilungen erſtreckt, ſich auch durch ein zweckmäßiges Verfahren und durch das Inſtitut der Landrentenbank auszeichnet, und in der That ſehr eifrig benutzt worden iſt, ſind noch in der vorconſtitutionellen Periode zu Stande gekommen, aber erſt 1832 erlaſſen worden.

Das allgemeine Staatsrecht berührt das den Ständen zu beziehentlicher Zuſtimmung vorgelegte Hausgeſetz (v. 30. Dec. 1837). Bei den Apanagen folgt es dem Vererbungsſyſtem. Ferner der mit den Ständen der Oberlauſitz am 7. Dec. 1832 abgeſchloſſene und nach Verhandlung mit den allgemeinen Ständen am 17. Nov. 1834 geſetzlich gewordene Vertrag. Die Oberlauſitz war gewiſſermaßen ein Staat für ſich, deſſen Verhältniſſe auf dem Traditionsreceß vom 24. April 1636 beruhten, und der unter einer, wenn nicht Selbſtregierung, doch Selbſtverwaltung ſeiner Stände ſtand. Das iſt jetzt, jedoch unter Bewahrung für das Ganze unſchädlicher, für die Provinz wohlthätiger Beſonderheiten, beſeitigt, und die aus dem Traditionsreceß fließenden Gerechtſame ruhen auf ſo lange, als die Oberlauſitz noch an der allgemeinen Verfaſſung des Königreichs vollſtändig Theil nehmen kann. Eben ſo wurden die vielen Exemtionen der ſchönburgiſchen Receßherrſchaften durch einen zu den Receſſen von 4. Mai 1740 abgeſchloſſenen Erläuterungsreceß vom 9. Oct. 1835 im Weſentlichen entfernt.

Zahlreich waren die Reformen im Departement der Juſtiz (Miniſter von Könneritz). Schon ſeine Gründung war eine ſolche und bewirkte Einheit und kraftvolle Controle, machte auch dem Mißſtande ein

Digitized by Google

Ende, daß manche Juſtizbranchen von Verwaltungsbehörden reſſortirten. Dieſem Miniſterium gehören von wichtigen Geſetzen an: das Staatsdienergeſetz (7. März 1835), die Einrichtung der oberen Inſtanzen, wonach ein Oberappellationsgericht und 4 Appellationsgerichte, welche letztere zugleich Aufſichtsbehörden ſind, begründet wurden, während unter Anderem der frühere Schöppenſtuhl wegfiel und die Wirkſamkeit der Juriſtenfacultät in Criminalſachen ſehr beſchränkt wurde (1. Juli 1835); eine weſentliche Beſchränkung der privilegirten Gerichtsſtände (28. März 1835); die Einrichtung der Adminiſtrativjuſtiz (28. und 30. Jan. 1835); ein Geſetz über Alodificirung der Lehne (22. Febr. 1834); eine Geſindeordnung (10. Jan. 1835); das ſchon erwähnte Geſetz über das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof; das von Dr. Groſſ entworfene Criminalgeſetzbuch (30. März 1838), das bereits auch in Sachſen-Weimar und Altenburg angenommen worden iſt; Geſetze über das Executionsverfahren und über das Verfahren bei geringfügigen Forderungen (1838); die Aufhebung der Geſchlechtsvormundſchaft (8. Jan. 1838); die Erledigung mancher zweifelhaften Rechtsfragen; die geſetzliche Einrichtung der Behörde zu Entſcheidung von Competenzzweifeln zwiſchen Juſtiz- und Verwaltungsbehörden (13. Juni 1840); außerdem vieles Einzelne, Kleinere. Noch ward eine neue Criminalproceßordnung entworfen, die zur Discuſſion des nächſten Landtags beſtimmt ward, und die Entwerfung eines neuen Civilgeſetzbuchs zugeſichert. Die Umgeſtaltung der Untergerichte ſcheiterte zwar an dem Widerſtande der erſten Kammer gegen Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit; aber viele Patrimonialgerichte wurden, nach freiwilliger Aufgabe, vom Staate übernommen.

Auch das Miniſterium des Innern (erſt v. Lindenau, der ſpäter nur einzelne Theile davon, neben dem Präſidium im Geſammtminiſterium, beibehielt, dann v. Carlowitz, dann v. Noſtitz) vereinigte vieles vorher Zerſplitterte und unterwarf dem Princip der Reform eine Reihe von Angelegenheiten, die zeither nicht blos von Juriſten, ſondern auch von Juriſten als ſolchen, nämlich nur aus dem Geſichtspuncte des Rechtsſchutzes und der Stabilität behandelt worden waren. Unter dem Miniſterium wirken jetzt als Mittelbehörden die 4 Kreisdirectionen (1 Juli 1835), zugleich mit der Verwaltung der äußeren Kirchenangelegenheiten beauftragt. Der Dienſtzwang der Bauernſöhne wurde aufgehoben (15. Juli 1833). Die Emancipation des Landbaues wurde durch das Geſetz über Zuſammenlegung der Grundſtücke vervollſtändigt (14. Juni 1834). Denſelben Principen ſchließt ſich die Aufhebung der Brau- und Mühlenbannrechte (27. März 1838) und die Erleichterung des Gewerbsbetriebs auf dem Lande (1840) an. Das Heimathsgeſetz vom 26. Nov. 1834 wirkte für den Grundſatz der Freizügigkeit wenigſtens im Innern des Landes. Es ſteht mit der 1840 begründeten Armenordnung zwar nicht in Cauſalnexus, aber in objectivem Zuſammenhange. Der Eiſenbahnen, von denen in Sachſen die erſte größere in Deutſchland zu Stande kam, nahm ſich die Regierung

Digitized by Google

eifrig und einſichtsvoll an, und ſie veranlaßten Expropriationsgeſetze (3. Juli 1835, 10. Aug. 1837). Die Brandcaſſe ward umgeſtaltet, jedoch mehr nur, um den in ihr liegenden Anreiz zu Brandſtiftungen zu heben (14. Nov. 1835). Eine Landgemeindeordnung begründete 1839 auch in den ländlichen Gemeinden und kleinen Landſtädten eine repräſentative Einrichtung. Die bürgerlichen Verhältniſſe der Juden wurden (16. Aug. 1838) in etwas verbeſſert. Die unteren Medicinalbehörden erhielten eine neue Organiſation (27. Aug. 1838).

Das Finanzminiſterium *) (v. Zeſchau) vereinigte Kammer und Steuer in einen Haushalt, womit viele Organiſationen verbunden waren. Größere Umgeſtaltungen noch veranlaßte der Beitritt zu dem deutſchen Zollverein (1833), in Folge deſſen viele ältere Abgaben gemindert, oder abgeſchafft, dagegen die Vereinszölle, eine Branntwein-, Bier-, Wein- und Tabaksſteuer (4. Dec. 1833), eine Schlachtſteuer (4. Oct. 1834) und eine Gewerbs- und Perſonalſteuer (22. Nov. 1834) eingeführt wurden. Ein neues Grundſteuerſyſtem, nach deſſen Einführung alle Steuerfreiheiten, gegen Entſchädigung, wegfallen ſollen, ward vorbereitet, und die Vermeſſung und Bonitirung des Landes iſt bereits vollendet. Die Zinſen der Staatsſchuld wurden (1834) von 4 auf 3 p. C. herabgeſetzt. Im Münzweſen ward der 14 Thalerfuß angenommen und durch alle Stufen der Münzrechnung das Decimalſyſtem eingeführt (20. Juli 1840). Die Caſſen waren voll Ueberſchüſſe, der Credit glänzend; 1840, 1841 und 1843 konnte die halbe Gewerbs- und Perſonalſteuer erlaſſen werden.

Im Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts (erſt Dr. Müller, dann v. Carlowitz, dann v. Wietersheim) wurden der Kirchenrath und die Conſiſtorien aufgehoben, und es kam viel Kirchliches an weltliche Behörden. Die ſchwierige Angelegenheit der gemiſchten Ehen ward (31. Jan. 1835) mit Erfolg geordnet. Es ward ein Volksſchulengeſetz erlaſſen (6. Juni 1835). Ein wichtiges Geſetz betraf die Aufbringung der Parochialbedürfniſſe (8. März 1838). Es ward eine Prediger-, Wittwen- und Waiſencaſſe begründet (1. Dec. 1837), welche wohlthätige Einrichtung (1. Juli 1840) auf die Schulen übergetragen wurde.

Das Kriegsminiſterium (erſt v. Zeſchwitz, dann v. Noſtitz-Wallwitz) führte ein neues Geſetz über die Militärpflicht durch (26. Oct. 1834), das faſt alle Exemtionen aufhob und dagegen das Stellvertreterſyſtem annahm. Es ward ein Militärpenſionsgeſetz erlaſſen (17. Dec. 1837), und die Militärlaſten wurden durch das Geſetz vom 7. Dec. 1837 weſentlich erleichtert. — Das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten ward erſt von v. Minckwitz geleitet, wird aber ſeit 1835 von dem Finanzminiſter mit verſehen.

---

*) Vergl. Das Wirken der Staatsregierung und Stände des Königreichs Sachſen, nachgewieſen aus den Ergebniſſen des erſten conſtitutionellen Landtags von J. A. H. Leipzig, 1834 8.

Digitized by Google

Die erwähnten räumlichen Rückſichten nöthigen mich, ſowohl das, was aus der älteren Geſchichte der einzelnen Inſtitute etwa mitzutheilen von Intereſſe geweſen wäre, als auch die Bemerkungen über die anderweiten Zuſtände im Lande und über die ausführende Thätigkeit der Verwaltung zu übergehen. Aus dem Bemerkten wird man wenigſtens erſehen, daß mit der Verfaſſungsurkunde vom 4. Sept. 1831 in der That eine neue Aera für das ſächſiſche Staatsleben angebrochen iſt. Möge ſie, wie bisher, nicht von den Stürmen der Leidenſchaft erſchüttert, nicht von den Nebeln des Mißtrauens getrübt werden, ruhig, feſt und wohlwollend ihren Entwickelungsgang verfolgen, immer auf dem Boden der Verfaſſung wurzeln, das bewährte Gute erhalten und immer treuer bewahren, immer geiſtvoller ausbilden, dem wahrhaft Beſſeren aber auch ferner in würdiger Weiſe nachſtreben. Bülau.

Sachſen, II. Erneſtiniſches. Als Kurfürſt Johann Friedrich in die Gefangenſchaft des Kaiſers fiel, ward ſeinen drei Söhnen ein jährliches Einkommen von 50,000 Fl. aus gewiſſen Beſitzungen in Thüringen *), die zu einem ſelbſtſtändigen Fürſtenthum erhoben wurden, zugeſichert, und ſchon vorher war dem Bruder des Kurfürſten, dem Herzog Johann Ernſt, die Pflege Koburg als eigenes Gebiet angewieſen worden. Dieſes Beſitzthum ward zuerſt durch den naumburgiſchen Vertrag vom 24. Februar 1554 **) und weiter noch 1583 durch die hennebergiſche Erbſchaft vermehrt ***), dagegen 1567 um die Aemter Sach-

---

*) Durch Art. 13 der Wittenberger Capitulation vom 19. Mai 1547 (Glafey, Kern der ſächſ. Geſchichte, S. 835 ff.). Hiernach waren es das Amt Gerſtungen, das Amtshaus Breitenbach, der ſchon früher beſeſſene Theil an Berka, Stadt Eiſenach, Schloß und Amt Wartburg, der ſechſte Theil an Treffurt, der ſechſte Theil an Saltzungen, Amt und Schloß Kreutzburg, Amt, Schloß und Stadt Weimar, Amt und Schloß Tenneberg, Stadt Waltershauſen, Stadt Kahla, ſammt Schloß und Amt Leuchtenburg, Schloß und Amt Roda, Stadt Orlamünda, Amt, Stadt und Schloß Jena, Schloß, Amt und Flecken Capellendorf, Schloß, Amt und Dorf Roßla, Schloß und Amt Wachſenburg, das Gleit zu Winzendorf, Amt, Schloß und Flecken Dornburg, Amt Camburg, Stadt Buttſtädt, Stadt und Amt Buttelſtädt, Theil an dem Schatzgeld und Gleit zu Erfurt, die Jagdhäuſer und Dörfer Friedebach, Hummelshain, Trockenborn, die Aemter Arnshaugk, Weida und Ziegenrück und die Klöſter Georgenthal, Heugsdorf, Reinhardsbrunn, Eutersberg, Ichtershauſen, Bürgel, Laußnitz und Waldich. Außerdem noch beſonders Stadt, Schloß und Amt Gotha, jedoch mit geſchleiften Feſtungswerken. Von Coburg fiel das Schloß Königsberg zu Gunſten des Markgrafen Albrecht von Brandenburg weg (Art. 16). Dagegen ließ der Kaiſer den Erneſtinern noch von den heimgefallenen böhmiſchen Lehnen Saalfeld.

**) Glafey, 842 ff. Auguſt, um alle Anſprüche zu beſeitigen, gab noch Schloß, Stadt und Amt Altenburg mit Lucka und Schmölln, Amt Sachſenburg, den größten Theil der Aemter Herbisleben und des Amtes Eiſenberg her.

***) Bei der endlichen Theilung 1660 kamen Schleuſingen, Suhl, Kühndorf, Benshauſen, Kloſter Veßra, Meiningen, Moßfeld, Römhild, Themar, Behringen, Ilmenau, Kaltennordheim, Waſungen, Sand, Frauenbreitungen, Herpf und Stepfershauſen an die Erneſtiner.

Digitized by Google

ſenburg, Arnshaugk, Weida und Ziegenrück wieder verkürzt, von denen jedoch die drei letzteren 1815 per varios casus doch wieder an die Erneſtiner gekommen ſind. — In der erneſtiniſchen Linie war das Theilungsprincip noch lange in Kraft. Schon die Söhne des Kurfürſten theilten, um ſo unkluger, je begieriger ſie, wenigſtens der Eine von ihnen, noch die Reſtitution und die Kur im Sinne hatten. Denn das Haupt des einen Zweiges, Johann Friedrich der Mittlere zu Gotha, wie ſein Vater, höheren Willens als Berufes, und mehr den Zweck als die Mittel bedenkend, ließ ſich in die bekannten Grumbach'ſchen Händel ein und zog ſich Acht und Reichsexecution zu, welche Kurfürſt Auguſt vollſtreckte. Das Loos des Beſiegten war ewige Gefangenſchaft; der Executor ward mit den genannten 4 Aemtern für die Kriegskoſten entſchädigt. Das übrige Land blieb dem Bruder und den Söhnen; von Letzteren erhielt der Eine Koburg, der Andere Eiſenach; ſie ſtarben aber unbeerbt, wodurch dieſer Zweig 1638 erloſchen war. Das Geſchlecht ward durch die Nachkommenſchaft Johann Wilhelm's († 1573), eines andern Sohnes des letzten erneſtiniſchen Kurfürſten, erhalten, der nach dem Sturz ſeines Bruders den zwölften Theil ſeiner Lande erhielt. Von ſeinen Söhnen bekam der Eine, Friedrich Wilhelm, die Verwaltung der ganzen Lande, jedoch nur theilweiſe zu eigener Wahl, theilweiſe nach Zeitvertrag Namens ſeines Bruders Johann, dem noch beſonders die Aemter Altenburg, Eiſenberg und Ronneburg eingeräumt wurden. Des Erſteren Stamm aber erloſch 1672, und das heutige erneſtiniſche Geſchlecht ſtammt von Herzog Johann († 1605) ab. Dieſer hatte 11 Söhne; unter den Aelteren Friedrich, der 1622 bei Fleury blieb, unter den Jüngeren den berühmten Bernhard von Weimar. Von Wilhelm († 1662), der gleichfalls mannhaft wider Tilly und an Guſtaph Adolph's Seite gefochten, ſtammt das heutige weimariſche Haus, von Ernſt ſtammen die übrigen Zweige ab.

Das weimariſche Haus vermehrte ſeine Beſitzungen, als nach dem Ausſterben des altenburgiſchen Zweiges die beiden Andern ſich in deſſen Lande theilten. Eine auch in ihm vorgenommene Theilung in die Aeſte zu Weimar, Eiſenach und Jena blieb, durch das 1690 und 1741 erfolgte Erlöſchen der beiden letztern, unſchädlich, und als die Lande wieder vereinigt wurden, hatte Ernſt Auguſt bereits (1719) die Primogeniturfolge eingeführt. Ihm folgte 1748 ſein Sohn Ernſt Auguſt Conſtantin, und dieſem 1758, noch unmündig, Karl Auguſt, für welchen die geiſtvolle und hochſinnige Amalie die Regentſchaft führte, bis er 1775 die Regierung ſelbſt übernahm. Er, der Zögling Wieland's, der Freund Goethe's; er, der Schiller beſchützt, Herder nach Weimar berufen; er, der mit ſeiner Mutter und den großen Geiſtern, die er für Weimar gewann, dieſen Ort zu einem der wichtigſten Ausgangspuncte des geiſtigen Lebens in Deutſchland machte, die Blicke Europas auf die kleine Stadt lenkte und den Beweis gab, wie Großes auch ein kleines Land in Deutſchland bei rechter Entwickelung und Benutzung der Kraft vermitteln kann. Freilich war es nicht die weimariſche

Digitized by Google

Kraft, durch die es glänzte, ſondern die deutſche, die hier nur einen Platz des Schutzes und der Pflege fand. Demgemäß iſt der Glanz auch kein nachhaltiger geweſen. Die Ehre des Fürſten wird deshalb nicht geringer, und indem er das Eine that, verſäumte er doch auch das Andere nicht, ſondern wirkte eifrig für nützliche Anſtalten in ſeinem Lande, für Beförderung des materiellen Lebens, der die ſittliche Zucht erhaltenden Anſtalten und der geiſtigen Bildung. Ja, wie er in der Pflege der höheren Geiſtescultur den Fürſten ſeiner Zeit in jenen Jahren, die mehr die Humanitätsintereſſen, als die politiſchen pflegten, vorleuchtete, ſo war er der Erſte, der der erwachten politiſchen Richtung in einer Weiſe entgegenkam, die wahrhaft geeignet war, das politiſche Leben zu einem Binde- und Hebemittel der Volksgemeinſchaft zu machen und an ihm einen höhern Schwung des Geiſtes und Gemüths zu beleben. Dabei ſoll weniger an die politiſchen Bewegungen, die von 1815 bis etwa 1819 in Jena Statt fanden, an die Burſchenſchaft, das Oppoſitionsblatt, die Iſis und Nemeſis u. ſ. w. gedacht werden. Zu dieſen Strebungen gab Karl Auguſt nur die Freiheit; an der Burſchenſchaft erfreute ihn das Reine, Jugendliche, dichteriſch Schöne; die Manier der damaligen Preſſe hat er nicht gebilligt, aber geduldet; das Ganze war nicht weimariſch und nicht auf Weimar gerichtet. Dagegen die Verfaſſung, die er gab, war nicht die erſte Ausführung des 13ten Artikels, aber ſeine erſte Ausführung im Sinne der Zeitwünſche. In allen von ſächſiſchen Fürſten regierten Landen war die alte ſtändiſche Verfaſſung in Treue erhalten worden; für zeitgemäße Fortbildung aber wenig geſchehen. Karl Auguſt hatte jedoch ſchon 1809 die drei Landſchaften von Weimar, Eiſenach und Jena in Eine verſchmolzen, wobei zugleich die Berufung der geſammten Landſchaft nur für außerordentliche Fälle vorbehalten, die regelmäßige Geſchäftsführung dagegen einer gewählten und jährlich zu $\frac{2}{3}$ erneuerten ſtändiſchen Deputation und einem Landſchaftscollegium übertragen ward. Nach dem Kriege verſammelte er ſchon am 7. April 1816 einen conſtitutionellen Landtag, und am 5. Mai 1816 erſchien das Grundgeſetz über die landſtändiſche Verfaſſung des Großherzogthums (denn letztere Würde hatte Karl Auguſt ſchon 1815 für ſein Haus erworben und zugleich den größten Theil des von Sachſen an Preußen abgetretenen, aus jenen Aemtern Arnshaugk, Ziegenrück und Weida beſtehenden neuſtädtiſchen Kreiſes. Auch ſonſt fanden damals einige Gebietsvertauſchungen zu beſſerer Arrondirung Statt). Das Geſetz iſt in anregender, volksthümlicher, nur zuweilen etwas geſuchter Sprache gefaßt, und enthielt in der That eine zeitgemäße Modification der älteren Verfaſſung, bei der doch gewiſſe Grundlagen derſelben beibehalten und die Verhältniſſe des kleineren Territoriums umſichtig berückſichtigt wurden. Die Idee der Repräſentation und die Vertretung des ganzen Volks nach Ständen ward aufgenommen, der Geſchäftsgang vereinfacht, die Berechtigung der Stände erweitert und feſtgeſtellt. In dem Ganzen war Schwung und doch auch Kern, es war hebend und wurzelte doch im Boden. Die Stände beſtehen aus 31 in

Digitized by Google

einer Kammer verſammelten Abgeordneten der Ritterſchaft (11), der Bürger (10) und der Bauern (10). (Den 11ten Abgeordneten der Ritterſchaft ſtellt die Univerſität Jena.) Bei den Bürgern und Bauern ſtellt jeder Ort ſo viel Wahlmänner, als er je 50 Wohnhäuſer zählt. und zur Wahlfähigkeit gehört bei den Bürgern der Beſitz eines Wohnhauſes und eines unabhängigen Einkommens von 3—500 Thlrn., bei den Bauern ein Eigenthum von 2000 Thlrn. Die Abgeordneten werden auf 6 Jahre gewählt; ordentliche Landtage von 3 zu 3 Jahren gehalten. An der Spitze des Landtags ſteht ein aus der Mitte der Ritterſtände von den Ständen gewählter Landtagsmarſchall, der mit 2 gewählten Gehülfen den Vorſtand bildet, aber auch bei Gleichheit der Stimmen kein votum decisivum hat. Die Abgeordneten eines Standes oder Kreiſes können ſich, jedoch nur bei Einſtimmigkeit, zu einer Separatſtimme vereinigen, die neben dem Beſchluß der Mehrheit zur Kenntniß des Fürſten zu bringen und von ihm zu entſcheiden iſt. (Es lag ſchon in dem Weſen der ältern Verfaſſung, daß, wenn in ihr ein Kampf zwiſchen den einzelnen Ständen geführt ward, der Landesfürſt als unparteiiſcher Schiedsrichter wirkte, und die Politik der Regierungen ſuchte in jenen Zeiten dieſes Verhältniß zum vorwaltenden zu machen.) Auch darin ſchloß ſich Weimar der ältern Einrichtung an, daß regelmäßig mündliche Verhandlungen zwiſchen den Ständen und den Verwaltungsvorſtänden nicht Statt finden, in der Regel nur ſchriftliche Communication eintritt und nur ausnahmsweiſe Regierungscommiſſarien zugeordnet werden. Die Sitzungen ſind nicht öffentlich, und zwar kam hier der eigene Umſtand vor, daß der Großherzog dieſe Oeffentlichkeit Anfangs anbot und die Stände ſie deprecirten. In den Jahren 1832—33 war das Verhältniß umgekehrt. Es ward damals dem Landtag eine mit zahlreichen Unterſchriften verſehene Bittſchrift um Oeffentlichkeit der Sitzungen und um Preßfreiheit vorgelegt. Er trug mit 18 gegen 11 Stimmen auf Oeffentlichkeit an; aber die Regierung ſchlug ſie ab, unter Anderem auch deshalb, weil in Weimar nur eine Kammer beſtehe und keine regelmäßige Theilnahme von Regierungscommiſſarien an den Verhandlungen der Stände Statt finde. — Die Stände haben, gemeinſchaftlich mit der Regierung, die Beſtimmung der Etats, die Steuerbewilligung, die Controle des Haushalts, das Petitions- und Beſchwerderecht, das Veto bei Geſetzen, welche die Landesverfaſſung betreffen oder welche die perſönliche Freiheit, die Sicherheit und das Eigenthum der Staatsbürger in dem ganzen Lande oder in einer ganzen Provinz *) zum Gegenſtand haben, das Recht, die Landräthe und Aſſeſſoren bei dem Landſchaftscollegium und einige andere Beamte zu wählen. Es beſteht die Trennung der Kammer und Steuer, aber auch die Theil-

*) Von dieſer überhaupt unzweckmäßigen und zu unentwirrbaren Streitigkeiten führenden Beſchränkung ſoll man neuerdings einen Grund entlehnt haben, die Stadtordnung der Reſidenzſtadt Weimar der ſtändiſchen Mitwirkung vorzuenthalten.

Digitized by Google

nahme der Stände an der Verwaltung fort. Alle landſchaftlichen Caſſen ſtehen unter dem Landſchaftscollegium, als der oberſten Steuerbehörde; diejenigen Caſſen ausgenommen, für deren Verwaltung, mit Einwilligung der Stände, beſondere Commiſſionen niedergeſetzt ſind oder werden. Es legt jährlich an einen ſtändiſchen Ausſchuß Rechnung ab, der aber nicht mehr ein permanenter iſt, ſondern aus dem Directorium und ſechs auf 3 Jahre gewählten Abgeordneten beſteht. Gegen Staatsminiſter und höhere Landesbehörden kann von den Ständen förmliche Klage erhoben werden, wenn Unterſchleife bei öffentlichen Caſſen, Beſtechlichkeit, abſichtlich verweigerte oder verzögerte Rechtspflege, abſichtliche Verzögerung in der Verwaltung oder andere willkürliche Eingriffe in die Verfaſſung oder in die geſetzliche Freiheit, die Ehre und das Eigenthum der Staatsbürger, zur Kenntniß des Landtags gekommen ſind; in anderen Fällen wird nur Beſchwerde geführt; über Klagen richtet das Oberappellationsgericht zu Jena. Die Landräthe, welche ſowohl in dem Landſchaftscollegium, als in der Landesdirection Sitz und Stimme haben, werden von dem Landtage aus den wirklichen Rittergutsbeſitzern oder im Nothfalle deren Söhnen und Mitbelehnten erwählt, nachdem vorher die Volksvertreter des betreffenden Kreiſes 1 oder 2 Perſonen dazu vorgeſchlagen. Die ſchriftliche Verſicherung des Fürſten, die Verfaſſung zu beobachten, aufrecht zu erhalten und zu ſchützen, nimmt ein außerordentlicher Landtag noch vor der Huldigung in Empfang. Das Grundgeſetz betrifft nur Ständiſches; in einem Schlußwort erkennt aber der Großherzog die Rechte der Staatsbürger auf eine auch die Verbindlichkeiten des Fiscus umfaſſende, in 3 Inſtanzen geordnete, unparteiiſche Rechtspflege und auf Freiheit der Preſſe ausdrücklich an *). Es erhielt die Garantie des deutſchen Bundes.

Die Leitung der Verwaltung hat das Staatsminiſterium, aus 3 Departements, worunter das eine lediglich mit den Finanzen beſchäftigt iſt, beſtehend. Unter ihm verwaltet die Landesdirection die geſammte Polizei im weiteſten Sinne des Worts, das Kammercollegium das Kammervermögen, das Landſchaftscollegium das landſchaftliche Caſſen-, Steuer-, Impoſt-, Brandaſſecurations- und Vermeſſungsweſen. In Weimar und zu Eiſenach beſtehen beſondere Oberconſiſtorien für das Kirchen- und Schulweſen und zu Eiſenach eine Immediatcommiſſion für das katholiſche Kirchen- und Schulweſen. Der akademiſche Senat, die Oberpoſtinſpection und die Oberbaubehörde ſtehen unmittelbar unter dem Miniſterium. In Juſtizſachen dient das Oberappellationsgericht zu Jena als höchſte Inſtanz. Die Landesregierungen zu Weimar und zu Eiſenach ſind zweite Inſtanz, Lehns- und Aufſichtsbehörden, für die Schriftſaſſen erſte Inſtanz. Man unterſcheidet die Fürſtenthümer Weimar und Eiſenach; jenes zerfällt in 4, dieſes in 3 landräthliche Kreiſe. Die Criminalpflege theilt aber wieder das ganze Land in 3 Kreiſe. Un-

*) Vergl. Schweizer, öffentliches Recht des Großh. S.-W.-E. 1. Th. Weimar, 1825. 8.

Digitized by Google

tere Verwaltungsbehörden ſind die Juſtizämter, Städtemagiſtrate und Patrimonialgerichte. Die Verhältniſſe der Juden ſind durch die Judenordnung vom 20. Juni 1823 liberaler geordnet als in manchem anderen deutſchen Staate und ſelbſt Ehen zwiſchen Juden und Chriſten erlaubt. Volle Gleichſtellung beſteht auch hier nicht. Das Großherzogthum nimmt im engeren Rathe des deutſchen Bundes an der 12ten Stimme Antheil, führt im Plenum eine, ſtellt 2,010 Mann Contingent zum 11ten Armeecorps und zahlt 400 Fl. an die Bundescanzlei. Das Land iſt, namentlich durch die Fürſorge der Herzogin Amalie, des Großherzogs Karl Auguſt und der gegenwärtigen Großherzogin, der Großfürſtin Maria, an wiſſenſchaftlichen und Kunſtanſtalten, ſo wie an milden Stiftungen reich. Es hat auf 76 Quadratmeilen gegen 250,000 Einwohner. Das Fürſtenthum Weimar iſt wellenförmig, eben, mit einigen Bergen, fruchtbar und waldreich, das Fürſtenthum Eiſenach liegt auf und an dem Thüringer Walde und an der Rhön. Das Volk iſt induſtriell. Der Großherzog Karl Auguſt ſtarb am 14. Juni 1828, und ihm folgte ſein Sohn Karl Friedrich. Die Verwaltung hat in einigen Puncten vielleicht einen etwas zu großen Zuſchnitt. Daß ſie provinziell iſt und einzelne höhere Staatsbehörden provinziell vertheilt ſind, hat ſeine Vortheile, welche das Koſtenmehr überwiegen dürften. Die finanziellen Verhältniſſe ſind jedoch etwas geſpannt, wenigſtens die Abgaben nicht niedrig.

Herzog Ernſt der Fromme († 1675) vermehrte ſeinen Antheil an der väterlichen Erbſchaft, nach dem Erlöſchen des altenburgiſchen Hauſes, durch den vierten Theil von deſſen Beſitzungen. Seine ſieben Söhne regierten Anfangs gemeinſchaftlich, theilten aber 1680 und 1681, und obgleich damals der älteſte Sohn, der Stifter der nunmehr auch erloſchenen Linie zu Gotha, mit dem beträchtlichſten Landestheile auch überhaupt die oberſte Leitung erhielt, ſo wußten ſich doch die Anderen, unter vielfachen Streitigkeiten, nach und nach von ihm unabhängig zu machen. Die Linien zu Koburg, Römhild und Eiſenberg erloſchen mit ihren Stiftern wieder (bis 1707), und ihre Beſitzungen wurden, nach langem Streite, durch kaiſerliche Entſcheidung unter die vier übrigen Linien zu Gotha, Meiningen, Hildburghauſen und Saalfeld, die ſich nun Koburg-Saalfeld nannte, getheilt (1735). Aber auch die Linie zu Gotha, in der 1683 die Primogeniturfolge eingeführt wurde, und unter deren Fürſten ſich namentlich Ernſt II. († 1809) und Auguſt († 1822) auszeichneten, erloſch 1825 mit dem Tode des Herzogs Friedrich IV., und auch hier fand, nach manchen Streitigkeiten, während deren, wie vorher, Lindenau die Regierung leitete, unter königl. ſächſiſcher Vermittelung eine Theilung *) Statt, bei welcher der in Hildburghauſen regierende Zweig nach Altenburg verſetzt ward, Gotha meiſt an Koburg kam, und Meiningen das von Koburg abgetretene Fürſtenthum Saalfeld, den größ-

*) Vertrag vom 15. November 1826. S. de *Martens*, Nouveau recueil VI. 1080.

Digitized by Google

ten Theil des hildburghauſiſchen Landes und einige altenburgiſche und gothaiſche Parcellen erwarb.

In Meiningen regierte, nach dem Tode ſeines Bruders, ſeit 1746, der Herzog Anton Ulrich, der jüngſte Sohn des Stifters dieſer Linie. Er war verſchwenderiſch, willkürlich, weshalb ſelbſt die Reichsgerichte einſchritten, und verfeindete ſich durch eine Mißheirath mit ſeiner Familie. Ihm folgte 1763 ſein älterer, 1782 ſein zweiter Sohn, Herzog Georg, ein ausgezeichneter, alles Gute eifrig fördernder und dabei ächt volksthümlicher Fürſt, der ein treues, inniges Herz zu dem Volke hatte, gemüthvoll, wie es der Deutſche vor Allem liebt. Als er ſtarb (1803), war ſein Sohn, der Herzog Bernhard Erich Freund, erſt 3 Jahre alt. Für ihn verwaltete die Regierung ſeine Mutter, die edle Herzogin Louiſe, aus dem Hauſe Hohenlohe-Langenburg. Sie regierte im Geiſte ihres Gemahls: einfach, geräuſchlos, aber wohlwollend und einſichtsvoll. Das Land war zufrieden und dankbar. Am 17. Decbr. 1821 übernahm der Herzog ſelbſt die Regierung. Er war in den Ideen der Zeit erwachſen und voll des beſten Willens. Er reorganiſirte zunächſt die allgemeine Landesverwaltung. Landſtände fanden ſich nur in dem Unterlande; in dem früher mit Koburg vereinigt geweſenen Oberlande waren ſie ſeit der Trennung von Koburg eingegangen; in dem mit Gotha gemeinſchaftlich beſeſſenen Römhild waren die Rittergutsbeſitzer meiſtens Reichsritter geweſen. Der Herzog führte nun zuerſt am 4. September 1824 eine landſchaftliche Verfaſſung *) für das geſammte Land ein, die zu der Gruppe deutſcher Verfaſſungen gehört, an deren Spitze die von Weimar, als ihr edelſter Ausdruck, ſteht. Von Rittergutsbeſitzern, Bürgern und Bauern je 7 Abgeordnete. Je 1 Abgeordneten von jedem Stande, und darunter den Landtagsmarſchall, auf deſſen Entfernung jedoch $\frac{2}{3}$ der Landſchaft antragen konnte, ernannte der Herzog. Das active Wahlrecht weit ausgedehnt, das paſſive, namentlich in den Städten, beſchränkt. In Betreff der Berechtigung ungefähr das weimariſche Verhältniß; nur ging die Klage gegen Staatsbehörden an den Fürſten, und die Theilnahme an der Verwaltung war geringer, dagegen die an der Geſetzgebung unbeſchränkter. Auch hier itio in partes, wobei der Herzog die Entſcheidung hatte. Schriftliche Verhandlung zwiſchen Regierung und Ständen; keine Oeffentlichkeit der Sitzungen. Permanenter landſchaftlicher Vorſtand. Weiterer Ausſchuß. Zweijährliche Abnahme der landſchaftlichen Rechnungen. — Die 1826 bei der gothaiſchen Erbſchaft erfolgten Territorialveränderungen veranlaßten neue Organiſationen, an denen ſich erſt der bekannte Staatsrath Ibell, dann ein ehemaliger kurheſſiſcher Miniſterialrath v. Kraft, endlich der Geheimerath Schmid in Jena verſuchte. Letzterer kam am Weiteſten damit, wiewohl auch ſeine Pläne nicht vollſtändig ausgeführt worden ſein ſollen, da nicht Viele im Lande ſo empfänglich für dieſe Reformen waren, wie der Herzog. Doch wurden 1828 und 1829 viele Umgeſtal-

*) Pölitz, Verf. I. 824 ff.

Digitized by Google

tungen vorgenommen, und am 23. Auguſt 1829 erſchien auch ein Grundgeſetz *); damals, wo man die Verfaſſungsgründungen in Deutſchland beendigt glaubte, wahrhaft überraſchend für das deutſche Publicum, um ſo mehr, als das neue Geſetz entſchiedene Vorſchritte im liberalen Sinne enthielt. Zwar blieb auch jetzt noch die Trennung von Kammer und Steuer. Aber es muß doch den Ständen die Erhaltung des Kammervermögens und der Gang ſeiner Schuldentilgung nachgewieſen werden. Die 3 Stände wählen je 8 Abgeordnete, und bei Bürgern und Bauern braucht nur die Hälfte aus der wählenden Claſſe zu ſein. Stimmberechtigt ſind alle ſelbſtſtändigen Hausväter chriſtlicher Religion, die im reellen Genuß des Staatsbürgerrechts ſind und directe Steuern zahlen. Ein Wahlmann muß Bürger und Nachbar, Staatsbürger, Chriſt, 30 Jahre alt und anſäſſig am Orte der Wahl ſein, ein Städte- oder Landdeputirter außerdem jährlich wenigſtens 15 Thlr. directe Steuern von Grundſtücken oder Gewerben zahlen. Oeffentlich Angeſtellte müſſen vor Annahme der Wahl die Genehmigung ihrer Vorgeſetzten ſuchen. Die Deputirten werden auf 6 Jahre erwählt. Der Landtagsmarſchall wird jetzt von den Ständen gewählt und leitet, mit 2 ihm aus der Mitte der Stände beigegebenen Vorſtehern, dem Landtagsſyndicus und Landtagscaſſirer, die Geſchäfte. Die 3 Erſteren bilden, mit noch 3 Abgeordneten, den Ausſchuß zur jährlichen Abnahme der Rechnungen. Die Stände können auch ganze Geſetzentwürfe vorlegen. Die Anklage gegen Staatsdiener wegen Verletzung der Verfaſſung, Mißbrauchs der Amtsgewalt, Untreue und Erpreſſung geht jetzt an das Oberappellationsgericht zu Jena. An den Discuſſionen nehmen auch landesfürſtliche Commiſſarien Theil. Die itio in partes findet nicht mehr in früherer Weiſe Statt; bei Stimmengleichheit entſcheidet der Herzog. Das neue Geſetz unterſchied ſich aber auch dadurch von dem frühern, daß es nicht mehr, wie dieſes, bloſe Landſchaftsordnung, ſondern ein wahres Grundgeſetz des Landes iſt, das über die wichtigſten Angelegenheiten des Staatslebens die in anderen ähnlichen Grundgeſetzen gewöhnlichen Beſtimmungen, Richtſchnuren und allgemeinen Grundſätze enthält. Ungeachtet des beſten perſönlichen Willens des Herzogs iſt aber doch das Verhältniß zwiſchen Regierung und Ständen kein recht erfreuliches geweſen; der Landtag von 1832 wurde aufgelöſ't; der Geheimerath Wahlkampf verließ 1838 Meiningen wieder, und die Meinungen waren getheilt, an wem die Schuld gelegen; dem Volke ſoll des Organiſirens etwas zu viel geworden ſein.

An der Spitze der Verwaltung ſteht das Landesminiſterium. Unter ihm umfaßt die in drei Abtheilungen geſchiedene Landesregierung die geſammte Polizei und das Finanzweſen. Das Kirchen- und Schulweſen ſteht unter dem Conſiſtorium zu Hildburghauſen. Die Einrichtung des unter einer Rechnungskammer centraliſirten Staatsrechnungsweſens wird als muſterhaft und in Deutſchland nur noch in Naſſau ſo geord-

*) Pölitz, Verf. I. 800 ff.

Digitized by Google

net gerühmt; mit welchem Lobe das freilich nicht recht zuſammenſtimmt, was neuerdings in dem Allg. Anzeiger der Deutſchen über eine äußerſt ausgedehnte Unterſuchung wegen Defraudationen, in welche eine große Anzahl von Caſſen- und Rechnungsbeamten verwickelt ſein ſollen, berichtet wurde. Die Staatsſchuldencaſſe iſt abgeſondert, und zu ihrer Verwaltung wählen die Stände zwei Mitglieder. Der Zinsfuß der Staatsſchulden iſt 1838 von 4 auf 3½ p.C. herabgeſetzt worden. Die untere Verwaltung wird durch 12 Oberämter und durch die Gemeindebehörden beſorgt. Die Landgemeinden erhielten 1840 eine allgemeine Ordnung. Die Städte haben ihre eigenen Verfaſſungen. Oberſte Inſtanz in Juſtizſachen iſt das Oberappellationsgericht zu Hildburghauſen; die Untergerichte, die ſich auch des Schöppenſtuhls zu Jena als eines Spruchcollegiums bedienen, zerfallen in Kreisgerichte, vor welche zugleich die Rechtsſachen der Exemten, die Ehe- und Sponſalienſachen und die ſchweren Criminalſachen gehören, Land- und Stadtgerichte und Patrimonialgerichte. Seit 1835 ſind Friedensgerichte (eigentlich Schiedsgerichte) eingeführt worden. Auch wird das Inſtitut der freien Gerichtstage gerühmt. Für Kirchen- und Schulweſen, dann für Geſundheitspflege iſt viel gethan worden. An milden Stiftungen, Wittwencaſſen u. dergl. iſt das Land reich. Es hat eine Hebammenſchule, eine Irrenanſtalt, viele gewerbliche, ökonomiſche und wiſſenſchaftliche Vereine, eine Forſtakademie, ein Schullehrerſeminar, mehrere Gymnaſien, Sammlungen u. ſ. w. Eine eigene Staatsbrandcaſſe hat es nicht, iſt aber in Betreff dieſer Angelegenheit, jedoch ohne Zwang, an Kaſſel gewieſen. Die Abgaben ſind nicht übertrieben. Zum Bundesheere ſtellt Meiningen 1,150 M. zur Reſerve-Infanteriediviſion. Das Land hat auf 45⅞ Quadratmeilen etwa 150,000 Einwohner. Es liegt theils im fränkiſchen Gebiete, theils an und im Thüringerwalde, und hat ſeine fruchtbaren und ſeine rauhen Stellen. Der Gewerbfleiß iſt lebhaft; auch der Zwiſchenverkehr erheblich.

Altenburg, das Land, hatte erſt ſeine eigenen Herzöge, ward aber nach deren Erlöſchen in drei Theile getheilt, von denen 1707 der eiſenbergiſche wieder zum andern kam, während der ſaalfeldiſche getrennt blieb und 1806 völlig ausgeſchieden wurde. Es wurde, jedoch unter ſteter Beibehaltung einer Sonderung, von Gotha aus mit regiert, erhielt aber 1826 ſeine eigenen Herzöge, die zeither in Hildburghauſen regiert hatten. Schon der Stifter dieſer Linie, Herzog Ernſt († 1715), führte die Primogenitur ein. Doch lief das Experiment zufällig das erſte Mal übel ab; denn Ernſt Friedrich († 1729) wirthſchaftete ſchlecht, während ſein Bruder, Joſias Friedrich († 1787), ſich in kaiſerlichen Kriegsdienſten zu den höchſten Würden aufſchwang. Nicht der Sohn, aber der Enkel Ernſt Friedrich's, war dem Großvater, deſſen Namen er trug, nachgerathen und häufte eine ſolche Schuldenlaſt, daß eine kaiſerliche Debitcommiſſion, unter Zuziehung des herzoglichen Oheims, das Finanzweſen ordnen mußte. Dieſer Herzog regierte von 1745 bis 1780, wo ihm, Anfangs unter Vormundſchaft des Joſias Friedrich, der wohl-

Digitized by Google

wollende Herzog Friedrich I. folgte, der nach Altenburg überzog und 1839 ſtarb. Seinen Sinn bezeichnete es, daß er ſchon am 15. Sept. 1815 in Hildburghauſen erklärte, es ſei ſeine Abſicht, die Mängel der bisherigen Verfaſſung zu verbeſſern und den Bauernſtand in die Landſchaft einzuführen, auch am 19. März 1818 auf vertragsmäßige Weiſe ein Grundgeſetz zu Stande brachte *), das die Garantie des deutſchen Bundes erhielt, zu der weimariſchen Gruppe gehört, mehr Landtagsordnung, als Grundgeſetz war und mit der Selbſtſtändigkeit des Landes erloſchen iſt. — In Altenburg fand der Herzog ein blühendes Land, beſonders auch eine lebhafte und induſtriöſe Reſidenzſtadt und einen wohlhabenden, kernhaften, auch durch Eigenthümlichkeit der Tracht und Sitte, durch Bildung, nicht aber eben durch Einfachheit und Sparſamkeit ſich auszeichnenden Bauernſtand, in der Verfaſſung das alte ſtändiſche Weſen, aber unter den Ständen Männer, wie v. Lindenau, v. Seckendorf, v. Wietersheim u. A. Flüchtige Unruhen, die in den ſtürmiſchen Septembertagen des Jahres 1830 auch in Altenburg zu Exceſſen führten, gaben den Anſtoß zu einer Reform der Verfaſſung. Am 29. April 1831 ward das Grundgeſetz*) erlaſſen. Es iſt ſehr umfaſſend und in mancher Beziehung mehr Bericht über die in allen Theilen des Staatslebens geltenden Grundſätze, als geſetzliche Vorſchrift. Schwerlich ein anderes deutſches Grundgeſetz umfaßt ſo vielartige Momente, aber meiſt in zweckmäßiger Weiſe, immer wohlwollenden Sinnes und in klarer faßlicher Sprache. Hinſichtlich der ſtändiſchen Verhältniſſe ſchloß man ſich der weimariſchen Gruppe, jedoch mit einzelnen liberalen Vorſchritten, und namentlich mit Berückſichtigung mancher ſeitdem gemachten Erfahrungen an. Eine Trennung der Kammer und Steuer beſteht fort; die Landſchaft erhält jedoch eine Ueberſicht der Kammerverwaltung, und ohne ihre Zuſtimmung ſoll keine Kammerſchuld contrahirt werden können. Der Landſchaftspräſident und 1 Abgeordneter der Stadt Altenburg ſind Beiſitzer des Oberſteuercollegiums. Dieſes und die Kammer treten zu einem Finanzcollegium zuſammen. Die Stände haben auch an einigen anderen Verwaltungsſachen Antheil. Sonſt haben ſie die in den kleineren deutſchen Staaten gewöhnlichen Rechte. Sie beſtehen aus 24 Abgeordneten der 3 Stände, mit nach den Gegenden verſchiedenem Cenſus. Die Abgeordneten werden auf 12 Jahre gewählt; alle 4 Jahre tritt ⅓ aus und iſt Landtag. Oeffentliche Beamte bedürfen Urlaubs. Den Präſidenten ernennt der Herzog aus den Ritterſtänden von Landtag zu Landtag; ſeine Gehülfen wählt die Landſchaft; ein Syndicus iſt zugleich Secretär und Archivar der Stände. Für die Zwiſchenzeit der Seſſionen fungirt die Landesdeputation, aus dem Präſidenten, deſſen Gehülfen und je 2 Abgeordneten jedes Standes beſtehend. Die Sitzungen ſind nicht öffentlich.

Die Verwaltung wird in höchſter Inſtanz von dem geheimen Mi-

*) Pölitz, Verf. I. 779.
**) Ebendaſ. I. 456.

niſterium, unter ihm von der Landesregierung, dem Finanzcollegium, dem Militärcollegium, dem Conſiſtorium geleitet. In Juſtizſachen iſt auch hier das Oberappellationsgericht zu Jena dritte, das Juſtizcollegium zweite Inſtanz. In unterer Inſtanz vereinigen Beamte, Stadträthe und Patrimonialgerichte meiſtens Juſtiz und Verwaltung. Das Landescontingent beſteht aus 982 Mann. Das Land (23½ QM. mit etwa 120,000 E.) wird durch Gera in zwei Hälften getheilt, von denen die öſtliche flach und fruchtbar, die weſtliche mehr hügel- und waldreich iſt. Es iſt in 2 Kreiſe getheilt, denen Kreishauptleute vorſtehen.

Das große Glück, welches das urſprünglich zu Saalfeld, ſpäter zu Koburg geſeſſene Haus in neueſter Zeit gemacht hat, iſt bekannt. Die Throne von Großbritannien, Portugal, Belgien haben theils, theils erwarten ſie Inhaber aus dieſer Dynaſtie, eine Prinzeſſin deſſelben Hauſes iſt die Gemahlin des präſumtiven künftigen Regenten von Frankreich, und auch der Herzog von Koburg-Kohary braucht im Genuſſe ſeines großen Vermögens, der regierende Herzog von Sachſen-Koburg-Gotha im Beſitze des ſchönen, treuen und friedlichen Landes, die Verwandten nicht zu beneiden. Nicht immer ſah es ſo glänzend an dieſem Hofe aus. 1735 zogen die Söhne Johann Ernſt's von Saalfeld nach Koburg. 1745 führte Prinz Joſias die Primogenitur ein; aber auch hier machte der nächſte Herzog, Ernſt Friedrich, eine Schuldenmaſſe, welche eine 1773 bis 1802 währende kaiſerliche Commiſſion in's Land zog. Der Herzog Ernſt war bei dem Tode ſeines Vaters (1806) in ruſſiſchen Kriegsdienſten, weshalb das Land von den Franzoſen beſetzt und nur durch Vermittelung des Königs von Sachſen gerettet ward. (Der Herzog hat ſich dankbar erwieſen.) Die Verhältniſſe dieſes Hauſes geſtalteten ſich zuerſt durch die (an ſich freilich unglückliche) Vermählung einer Prinzeſſin deſſelben mit dem Großfürſten Konſtantin günſtiger. Der Herzog nahm auch an dem Befreiungskriege rühmlichen Antheil, ſtand in gutem Anſehen bei den hohen Verbündeten und erhielt von dem Wiener Congreſſe ſelbſt ein Beſitzthum am linken Rheinufer, was er 1834 gegen eine Jahresrente von 80,000 Thlrn. an Preußen abgetreten hat. 1826 erlangte er, gegen Aufgabe von Saalfeld, Gotha, was aber keineswegs mit dem älteren Beſitzthum völlig verſchmolzen ward. Für Koburg-Saalfeld erklärte ſich der Herzog ſchon am 16. März 1816*) ſeinem Lande bereit, eine Reform der Verfaſſung vorzunehmen, und am 8. Auguſt 1826 erſchien, nach vorherigen Berathungen mit den älteren Ständen, die Verfaſſungsurkunde **), welche 6 Abgeordnete der Ritterſchaft, 2 der Stadtobrigkeiten zu Koburg und Saalfeld, 3 der Bürger von Koburg, Saalfeld und Pößneck, 6 der übrigen Städte und Dorfgemeinden in eine Kammer berief und ihnen die gewöhnlichen

*) Pölitz, Verf. I. 794.
**) Ebendaſ. I. 800.

Rechte beilegt. Es beſteht kein Cenſus bei dem activen *), wohl aber ein ſolcher bei dem paſſiven Wahlrechte. Der Landſchaftsdirector wird von den Ständen gewählt, und die Mitglieder des Landesminiſteriums haben freien Zutritt in die Ständeverſammlungen. Keine Oeffentlichkeit der Sitzungen. Einiger Antheil an der Verwaltung, doch geringer, als in anderen ähnlichen Verfaſſungen. Trennung von Kammer und Steuer. Ständiſcher Ausſchuß, aus dem Landſchaftsdirector, Secretär und 4 Abgeordneten beſtehend. Die Verfaſſung ſprach ſich aber auch über die Verhältniſſe des Landes und herzoglichen Hauſes, die allgemeinen Rechte und Pflichten der Unterthanen, die Kirchen, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanſtalten, das Gemeindeweſen u. ſ. w. aus. Sie erhielt auf dem Landtage von 1828—29 die Modificationen, zu denen die Abtretung von Saalfeld und der Erwerb der früher meiningiſchen Aemter Sonnenfeld und Königsberg Anlaß gab. Gotha dagegen behielt ſeine landſtändiſche Verfaſſung, und nur in ſo fern erfolgte eine Reform, als 1829 auch die bürgerlichen Rittergutsbeſitzer zum Landtag berufen wurden. Die dortigen Stände theilen ſich in die Curie der Grafen und Herren (Hohenlohe-Kirchberg und Hohenlohe-Langenburg wegen der oberen Grafſchaft Gleichen), die Ritterſchaft und die Städtecurie, zu welcher Letzteren nur die canzleiſäſſigen Städte Gotha und Waltershauſen gehören. Jährlich kommt nur die landſchaftliche Deputation zuſammen, aus der erſten Curie, 9 Ritterſtänden und drei ſtädtiſchen Abgeordneten beſtehend; die geſammten Stände nur nach Ermeſſen des Herzogs.

Unter dem Miniſterium verwalten die beiden Landesregierungen, die beiden Kammercollegien, die beiden Oberſteuercollegien zu Koburg und Gotha, das Oberconſiſtorium und die Militärverwaltungskammer zu Gotha. Die Juſtiz erkennt das Oberappellationsgericht zu Jena als dritte, das Juſtizcollegium zu Koburg und Gotha als zweite Inſtanz und Aufſichtsbehörde. In unterer Inſtanz dienen für Juſtiz und Verwaltung Beamte, Magiſtrate und Patrimonialgerichte. Vieles Einzelne iſt in neuerer Zeit zweckmäßig geordnet worden, die Verwaltung überhaupt intelligent, dabei einfach, geräuſchlos und wohlwollend. An Stiftungen, Sammlungen, nützlichen Inſtituten war Gotha ſchon ſeit früherer Zeit reich, überhaupt der Sitz eines regen geiſtigen Lebens, und neuerdings iſt auch in Koburg Vieles gethan worden. Die Finanzen ſind jetzt gut geordnet; die Speculation mit den Münzen, die 1837 ſo viel Lärm machte, war keine der rühmlichſten, ihrer Entſtehung nach jedoch freilich aus früheren Zeiten. Koburg gehört dem fränkiſchen Grenzgebiete, Gotha dem Thüringerwalde an. Beide Länder haben auf 48 Quadratmeilen gegen 160,000 Einwohner, die einen regen Gewerbsfleiß entfalten. Zum Bundesheere werden 1,366 Mann geſtellt.

Die erneſtiniſchen Dynaſten hatten bis 1821 ein Senioratsamt Oldisleben, das ſeit 1691 20 Inhaber gehabt hatte, 1821 aber dem Großherzog von S.-Weimar, gegen eine Entſchädigung der Andern,

*) Doch wird hier in den Dörfern die Anſäſſigkeit erfordert.

Digitized by Google

überlaſſen wurde. Sie haben noch immer gemeinſchaftlich die Gold- und Silberbergwerke (dergleichen freilich nicht mehr betrieben werden), die Hausarchive zu Weimar und Jena, die Belehnung der Grafen und Herren, das auch für die reußiſchen Lande beſtehende Oberappellationsgericht zu Jena, den Schöppenſtuhl und die Univerſität zu Jena und das Gymnaſium zu Schleuſingen. Zu den Univerſitätskoſten trägt Weimar die Hälfte und führt mit Altenburg, im Auftrag der übrigen, die Leitung.

Ueber die Geſchichte ſ. noch: Pölitz, Geſchichte der Staaten des erneſtiniſchen Hauſes Sachſen; Dresden, 1827, 12. Ueber Geographie und Statiſtik: Hoff, geographiſch-ſtatiſtiſche Ueberſicht der Länder des Hauſes Sachſen erneſtiniſcher Linie; Weimar, 1819, 8. Bülau.

Sachſen-Lauenburg. — Keines von den unter dem Hauſe Wettin zu ihrem heutigen Staatsbegriffe gebildeten Ländern, ſondern eine Trümmer des alten Herzogthums Sachſen führt noch obigen Namen fort. Es iſt in dem Artikel „Anhalt“ gezeigt worden, wie nachtheilig dort beſonders die in dem askaniſchen Hauſe ſo hartnäckig bewahrte Sitte der Theilungen gewirkt, und wie dieſes Haus, das ſich in den Beſitz der Marken und des Herzogthums Sachſen geſetzt hatte, das Alles wieder durch das Ausſterben der abgetrennten Linien verloren und nur ſeine Stammbeſitzungen bewahrt hat. Allerdings von jenem ſächſiſchen Herzogthume, von der Beute des welfiſchen Löwen, hatte es nur einen ſehr verkürzten Theil, eigentlich nur die Würde und die reichsamtlichen Rechte ohne Land, überkommen. Zu Viele mußten ſich vereinigen, um den Löwen zu fangen; Jeder wollte ein Stück der Beute; und das Alodium, was man dem Löwen und ſeinem Geſchlechte laſſen mußte, war reich genug, um das letztere zu befähigen, nach und nach einen guten Theil des Verlorenen zurückzugewinnen. Das Herzogthum Sachſen wurde Anfangs von dem Stamme Ludolph's († 859), der in Heinrich und den drei Ottonen ſo glorreich die deutſche Krone getragen, beherrſcht. Unter Kaiſer Otto I. gab die deutſche Krone durch ſich ſelbſt ſo viel Macht, daß er ſein erbliches Herzogthum abgeben konnte, und er verlieh es (960) ſeinem zeitherigen Statthalter in Sachſen, dem tapfern Hermann Billung, deſſen Stamm 1106 mit Herzog Magnus erloſch. Die ältere Tochter des Magnus war die Mutter des welfiſchen Herzogs Heinrich des Schwarzen von Baiern, die jüngere die des askaniſchen Albrecht des Bären. Beide Häuſer ſollten nach einander in den Beſitz des Herzogthums treten, aber keines ſogleich. Denn zunächſt verlieh der Kaiſer Heinrich V. das Herzogthum Sachſen an den Grafen Lothar von Supplinburg und Querfurt, und erſt als dieſer (1127) zur deutſchen Königswürde gelangt war, übertrug er ſein Herzogthum ſeinem Schwiegerſohne, Heinrich dem Stolzen von Baiern, dem Sohne Heinrich's des Schwarzen. Heinrich der Stolze und ſein Sohn Heinrich der Löwe beherrſchten nun beide Herzogthümer Baiern und Sachſen; der Letztere aber ſah ſich auch (1180) beide durch den Bund des Hohenſtaufenkaiſers mit den kleineren Nachbaren entriſſen, und auch die Herzogswürde der Sachſen ging

auf Bernhard von Askanien, den zweiten Sohn Albrecht's des Bären, des Markgrafen von Nordſachſen (Brandenburg) über. (Es war übrigens Albrecht der Bär bereits 1138 vom König Konrad zum Herzog von Sachſen ernannt worden, hatte ſich aber gegen Heinrich den Stolzen nicht behaupten können.) Aber der Erzbiſchof von Cöln nahm Engern und Weſtphalen, die Biſchöfe von Mainz, Magdeburg, Bremen, Verden, Minden, Hildesheim, Paderborn riſſen viele ſächſiſche Ländereien an ſich; Mecklenburg, Pommern machten ſich von aller ſächſiſchen Lehenshoheit frei; Lübeck erlangte Reichsfreiheit; viele kleinere Vaſallen drangen zur Reichsunmittelbarkeit auf. Für den Herzog Bernhard blieben nur die Würden und die beſtrittenen Rechte, zu deren Durchführung er wenig Macht beſaß. Seine Mitgift an Territorium, in dem nachherigen Kur- oder Wittenberger Kreiſe, hatte ihm ſein Vater über die Slaven erobert. Noch ſuchte Bernhard ſich im Lande der Polaben, das, erſt kürzlich von Heinrich dem Löwen bezwungen, noch keinen andern Herrn hatte, zu behaupten und legte dort die Polabenburg — Lauenburg — an; aber auch dieſes Beſitzthum entriß ihm der zurückgekehrte Löwe wieder. Erſt Bernhard's Sohn, Herzog Albrecht I. (1211—1260) kam, doch auf einem andern Wege, in den Beſitz des Lauenburgiſchen. Dieſes war nämlich in die Hände Waldemar's von Dänemark gefallen, ward demſelben 1225 wieder abgekämpft und 1227 bei Bornhövede gegen ihn behauptet. Nach Albrecht's Tode erhielt ſein älterer Sohn, Johann, das Lauenburgiſche, ſein jüngerer, Albrecht II., das Wittenbergiſche, und Beide führten gemeinſchaftlich Titel und Rechte des Herzogs und Reichsmarſchalls. Auch hier zeigte ſich die Gemeinſchaftlichkeit als Mutter der Zwietracht. Zwiſchen den beiden Linien Sachſen-Lauenburg und Sachſen-Wittenberg begann ein neidiſcher Wetteifer, welche ſich in den vorzugsweiſen Beſitz der Reichswürde erheben ſolle. Bei ſtreitigen Königswahlen ſtanden ſie ſtets auf verſchiedenen Seiten. Der wittenbergiſchen koſtete ihr Anſchluß an Friedrich von Oeſterreich die Erbfolge in die Mark Brandenburg; dagegen verſchaffte ihr ihre Erklärung für Karl IV. den ausſchließlichen Beſitz der ſächſiſchen Kur und des Erzmarſchallamtes (1355). Als nun Sachſen-Wittenberg (1422) mit Kurfürſt Albrecht III. erloſch, machte Sachſen Lauenburg vergebliche Anſprüche. Berechtigt waren dieſelben nicht; denn die Theilung war eine Todtheilung geweſen, und die Wittenberger Kurfürſten hatten bereits, ohne Concurrenz der Lauenburger, mit Braunſchweig und Anhalt Erbverträge geſchloſſen, die zwar, aus Mangel der kaiſerlichen Ratification, keine Rechtskraft hatten, aber doch bewieſen, daß auf die Lauenburger keine Rückſicht zu nehmen war. Letztere beriefen ſich zwar auf einen vom Jahre 1414 datirten Lehensbrief des Kaiſers, den aber dieſer 1426, als von ſeinem Canzler ohne ſein Vorwiſſen ausgeſtellt, für unächt erklärte. Auch daß der Herzog Erich von Lauenburg ſich an den Papſt und das Baſeler Concilium wendete, half ihm um ſo weniger, je übler Kaiſer und Reich dieſe Umgehung ihrer Juſtiz empfanden und gegen die geiſtliche Einmiſchung proteſtirten. Die Kur

Digitized by Google

und die Wittenberger Lande blieben bei den wettiniſchen Markgrafen von Meißen, und die Lauenburger mußten ſich mit ihrem Ländchen begnügen. Am 26. Auguſt 1471 unterſagte ihnen Kaiſer Friedrich III. die Führung von Titel, Wappen und Würden der Kur-Sachſen, und dieſes Verbot ward am 21. Juli 1667 erneuert. Am 3. September 1671 wurde vertragsweiſe beſtimmt, daß der Herzog die Kurſchwerter nicht im Hauptwappen, ſondern im letzten Schilde führen ſolle. Ihr Stamm erloſch mit Herzog Julius Franz am 10. September 1689, und ſofort erhob ſich eine Maſſe von Erbſchaftsprätendenten. Das ſächſiſche Kurhaus berief ſich auf eine vom Kaiſer Maximilian I. am 28. Juli 1507 erhaltene Anwartſchaft und — gegen die erneſtiniſche Linie — auf die Wittenberger Capitulation und zwei kaiſerliche Beſtätigungen jener Anwartſchaft, ſo wie auf die Anerkennung ſeines Rechtes von Seiten des letzten Herzoges und die mit dieſem am 3. September 1671 geſchloſſene Erbverbrüderung. Letztere hatte zwar die kaiſerliche Beſtätigung nicht; aber ſchon 1507 hatte der Kaiſer die Erlaubniß, eine ſolche Erbverbrüderung zu errichten, ertheilt gehabt. Mecklenburg baute auch auf zwei Erbverbrüderungen von 1431 und 1578, die aber der kaiſerlichen Beſtätigung ermangelten. Anhalt berief ſich auf die Gemeinſchaft der Abſtammung; aber nicht der gemeinſchaftliche Stammvater, ſondern erſt deſſen Sohn hatte Lauenburg erworben. Das Land Hadeln wurde von den Alodialerben des letzten Herzogs, aber zugleich auch, als ehemaliges Zubehör des ehemaligen Hochſtiftes Bremen, von Schweden in Anſpruch genommen. Endlich das Haus Braunſchweig behauptete, daß das Lauenburgiſche ihm gebühre, weil ſein Ahnherr es den Slaven entriſſen und weil auch die Braunſchweiger mit den Lauenburgern früher, als dieſe mit Kurſachſen, eine Erbverbrüderung abgeſchloſſen haben ſollten, die ſich jedoch nicht direct nachweiſen ließ. So zweifelhaft dieſe Rechtsgründe waren, ſo hatte Braunſchweig doch noch triftigere bei der Hand: es war die nächſte Macht und hatte das Land inne. Der Kurfürſt von Sachſen hatte zwar durch einen Bevollmächtigten, vor Notar und Zeugen, Beſitz nehmen laſſen (6. October 1689); aber Herzog Georg Wilhelm von Braunſchweig-Celle ließ (10. October 1689) Truppen einrücken und das Land, als niederſächſiſcher Kreisobriſter, ſequeſtriren. Er hatte keinen Mitbewerber zu fürchten, als etwa Kurſachſen und, hinſichtlich Hadelns, Schweden. Letzterem wich Braunſchweig und ließ ihm Hadeln; dem Kurfürſten war das ganze Land zu entlegen, als daß er, ohnedies mit anderen Dingen beſchäftigt, ſich viel hätte darum bemühen ſollen. Er wendete ſich nun zwar an den Kaiſer, aber ſchon am 10. Juni 1692 verglich ſich Kurfürſt Friedrich Auguſt I. mit dem Herzoge von Celle dahin, daß er Letzterem ſeine Anſprüche gegen 1,100,000 Fl. abtrat, ſich aber den Rückfall des Hauſes, nebſt dem herzoglichen Titel und Wappen von Engern und Weſtphalen, vorbehielt. Die Erneſtiner ſetzten den Proceß beim Reichshofrath fort, traten aber (1699), mit Ausnahme von Koburg-Saalfeld, ihre Anſprüche gegen Geld an Sachſen-Gotha ab, und deſſen Herzog Friedrich II. verglich ſich mit dem Könige Georg II.,

Digitized by Google

am 22. September 1732 dahin, daß der Herzog gegen 60,000 Thlr., mit dem von Kurſachſen gemachten Vorbehalte, ſeinen Anſprüchen entſagte. Auch Koburg trat bei und erhielt 10,000 Thlr. von jener Summe. Die Mitbelehenſchaft wurde den Erneſtinern, auf kurſächſiſche Proteſtation, vom Kaiſer verweigert. 1716 erhielt Georg I. die kaiſerliche Belehnung; auch Hadeln, das, nach dem Sturze der ſchwediſchen Macht, unter kaiſerliche Sequeſtration gekommen war, wurde 1731 wieder mit Lauenburg vereinigt, und Alles zuſammen ſtand nun unter hannöveriſcher Herrſchaft. Es folgte den Geſchicken Hannovers, wurde von den Franzoſen beſetzt und von den Alliirten befreit, dann aber, im Verfolge der Ländervertauſchungen, die der Kieler Frieden veranlaßte, am 16. Juli 1816 von Hannover zunächſt an Preußen und durch dieſes an Dänemark abgetreten. Doch blieb das Land Hadeln, ein ſchmaler Landſtrich am linken und das Amt Neuhaus am rechten Elbufer bei Hannover. Die Rechte und Privilegien des Landes wurden vorbehalten.

Das Herzogthum Sachſen Lauenburg umfaßt 19 Quadratmeilen mit etwa 37,000 Einwohnern. Die Hauptſtadt iſt Ratzeburg, der lebhafteſte Ort Lauenburg an der Elbe und Steckenitz. Es hat mehrfache Abſonderung in Verfaſſung *) und Verwaltung behalten, Landſtände der älteren Art, aus Ritterſchaft (22) und (3) Städten beſtehend, den Landmarſchall an der Spitze; ſelten zu allgemeinen Landtagen verſammelt, jährlich auf Ausſchußtagen wirkſam. $\frac{2}{3}$ des Grundeigenthums gehört freien Bauern, die aber unvertreten ſind. Die höheren Verwaltungs- und Juſtizbehörden theilt es mit Holſtein, während es auf mittleren und unteren Stufen ſein Beſonderes hat. Bülau.

Sachwalter, ſ. Advocat.

Salbung, ſ. Huldigung.

Saliſches Geſetz, ſ. deutſches Recht und Frankreich und Succeſſion.

Sanction der Geſetze. (Vergl. Publication der Geſetze, Staatslexikon, VI. Band, Seite 752. 753). — Der Publication der Geſetze geht in allen nicht abſolut-monarchiſchen Staaten die Sanction der Geſetze voraus. Man verſteht darunter denjenigen Act der geſetzgebenden Gewalt, wodurch der Regent die von ihm an die betreffenden Staatskörper zur Berathung, und, wo dieſe Staatskörper Theilhaber der geſetzgebenden Gewalt oder doch weſentlich dabei betheiligt ſind, zur Genehmigung gegebener Geſetzesentwürfe, wiederholt mit ſeiner Zuſtimmung verſieht und dadurch erſt das Geſetz mit der Auctorität der Anwendung bekleidet. Dieſer Act iſt regelmäßig nichts für ſich Beſtehendes, ſondern fällt formell mit dem Befehle der Ausfertigung des betreffenden Geſetzes zuſammen. Nach der Grundidee der Repräſentativverfaſſung kann der Monarch nicht genöthigt werden, ein Geſetz zu geben, oder einem vom Repräſentantenkörper gebilligten Geſetzesentwurfe ſeine Sanction zu ertheilen, ſelbſt ſogar dann nicht, wenn die Kammern den von der Regierung ausgegangenen Geſetzesentwurf angenommen haben ſollten.

---

*) Ein beſonderer Artikel über die dortigen Verfaſſungsfragen folgt nach dem Artikel Sardiniſche Monarchie. D. Red.

Digitized by Google

Dieſes gilt ſogar dem Grundſatze nach für England, obgleich eine vieljährige Uebung dafür ſpricht, daß einem durch beide Häuſer des Parlaments gegangenen königlichen Geſetzesvorſchlage, wenn er dort, wie vorgeſchlagen, angenommen worden, oder die Miniſter während der Discuſſion in Abänderungen eingegangen und beide Häuſer ſich darüber geeinigt haben, nicht die Genehmigung der Regierung verſagt werden könne, ſondern alsbald als Geſetz zur Publication komme. Weiter ging die norwegiſche Verfaſſung, welche, indem ſie zugleich dem Repräſentantenkörper das Recht der Initiative zuweiſ't (ein Recht, das übrigens auch die großen Staatskörper Englands und Frankreichs beſitzen), den Monarchen für verpflichtet erklärt, die Sanction zu ertheilen, wenn ein Geſetzesvorſchlag auf drei verſchiedenen ordentlichen Reichstagen unverändert vom Repräſentantenkörper wiederholt worden iſt. Eben ſo die ſpaniſche Verfaſſung vom 19. März 1812. In dieſen Beziehungen namentlich wird die fürſtliche Prärogative der Sanction dem fürſtlichen Veto — jenes Bejahung, dieſes Verneinung — entgegengeſetzt. Negativ ausgedrückt, hat alſo der König von Norwegen nur ein beſchränktes Veto. Wo die Verfaſſung nicht ausdrücklich das Gegentheil beſtimmt, iſt der Souverän an keine Friſt gebunden, innerhalb welcher er ein von den competenten Staatskörpern begutachtetes oder genehmigtes Geſetz zu ſanctioniren, oder das ſanctionirte zu publiciren verbunden wäre. Und daher kann auch der Thronfolger die unter ſeinem Vorgänger bis zum Stadium der Sanction gelangten Geſetze ſanctioniren und publiciren, ohne daß eine nochmalige Berathung und Zuſtimmung der Repräſentation erforderlich wäre, wenn nur der Vorgänger noch nicht von ſeinem fürſtlichen Veto Gebrauch gemacht hat. In Frankreich ſtand, nach der Verfaſſung von 1791, dem conſtitutionellen Könige das Recht der Sanction zu. An deren Stelle trat nach der Verfaſſung vom Jahre III. die Acceptation durch den Rath der Alten. Unter Napoleon war keine beſondere Sanction erforderlich; hatte nämlich das Gouvernement ſeine Propoſition an's Tribunat gebracht, und war ihre Annahme durch den geſetzgebenden Körper erfolgt, ſo war, wurde dagegen beim sénat conservateur kein Recurs wegen Inconſtitutionalität erhoben oder erklärte ihn dieſer für ungegründet, der Act Geſetz im Augenblick ſeiner Emiſſion. Es beruhte dieſe Einrichtung auf der Annahme und dem thatſächlichen Umſtande, daß von jenen beiden Behörden eine Aenderung der Propoſition nicht wohl zu erwarten war, und daß alſo eine eigentliche Sanction ſich ſo wenig nöthig zeigte, als wenn ein abſoluter Monarch von definitiver Feſtſtellung des von ihm beabſichtigten Geſetzes ſeine Behörden über deſſen Inhalt vernimmt. Denn dann ſind dieſe Behörden immer nur Organe der perſönlichſten geſetzgebenden Gewalt des Regenten; ſie ſind gewiſſermaßen von ihm ungetrennt. Die von Ludwig XVIII. 1814 ertheilte Charte theilte dem Könige das Recht der Sanction zu (Artikel 22), und dieſes Recht ging wörtlich in die neue Conſtitution von 1830 (Artikel 18) über. In den conſtitutionellen Staaten Deutſchlands hat der Regent überall das Recht der Sanction in der oben kurz entwickelten Weiſe, nur daß es

häufig in der Verfaſſung entweder **gar nicht** ausgedrückt oder mit dem Worte „erlaſſen" bezeichnet wird. K. **Buchner.**

Sardiniſche Monarchie. — Die ſardiniſchen Staaten, im Ganzen mit einem Flächenraume von 1,330 bis 1,364 Quadratmeilen, umfaſſen auf dem Feſtlande den nordweſtlichen Theil der italieniſchen Halbinſel zwiſchen 23° 30′ bis 27° 50′ Länge und 43° 40′ bis 46° 40′ nördlicher Breite in einer Ausdehnung von 930 Quadratmeilen; ſo wie die zwiſchen 25° 36′ bis 27° 30′ Länge und 38° 55′ bis 41° 17′ Breite gelegene, etwa 430 Quadratmeilen große Inſel und Königreich Sardinien mit ihren Nebeninſeln; endlich die Inſel Capraja zwiſchen Elba und Corſica. Das feſtländiſche Gebiet der Monarchie enthält das Herzogthum Savoyen, das Fürſtenthum Piemont, die weſtlichen Bezirke der alten Lombardei, das Herzogthum Monferrat, die Grafſchaft Nizza *) und das jetzige Herzogthum Genua. Es iſt nördlich von der Schweiz, weſtlich von Frankreich, ſüdlich vom mittelländiſchen Meere, öſtlich vom lombardiſch-venetianiſchen Königreiche, Parma, modeneſiſchen und toscaniſchen Bezirken begrenzt. Vom Col Ardente an der Küſte des mittelländiſchen Meeres ziehen ſich die Meeralpen nordweſtlich und nördlich über den Col di Tenda und Monte Viſo bis zum Genevre, zuerſt die Grenze zwiſchen Nizza und den anderen Theilen der Monarchie, dann zwiſchen dieſer und Frankreich bildend. Von Genevre an wendet ſich der Hauptſtock des Gebirges, unter dem Namen der cottiſchen und grajiſchen Alpen, mit dem Mont Cenis und Iſeran bis zum Montblanc, gegen Nordoſten und ſcheidet Piemont von Savoyen. Wie die Seealpen die Grafſchaft Nizza vom Pogebiete, ſo trennen die cottiſchen Alpen dieſes letztere vom Rhonegebiet und ſeinen ſavoyiſchen Nebenthälern und Nebenflüſſen Are, Doron, Iſère und Arve. Endlich bilden die penniniſchen und lepontiniſchen Alpen, vom Montblanc über den großen St. Bernhard und Combin, über den Cerrin, Monte Roſa und Simplon bis zum St. Gotthard und an den Lago maggiore, die Grenze zwiſchen Piemont und der Schweiz. Durch die Meeralpen und cottiſchen Alpen gehen die drei von Napoleon erbauten Militärſtraßen über die Päſſe des Viſo, Genevre und Cenis (6,360 Fuß hoch), zur Verbindung Italiens mit Frankreich; durch die penniniſchen und lepontiniſchen die große St. Bernhardsſtraße und die berühmte 6000 Fuß hohe Simplonſtraße, die Piemont mit

---

*) Das Gebiet der Provinz Nizza umſchließt das aus drei Gemeinden beſtehende, 2¼ Quadratmeilen große Fürſtenthum **Monaco**, mit 5000 Einwohnern. Es war früher deutſches, dann ſpaniſches und franzöſiſches Lehen und ward endlich durch den Pariſer Frieden im Jahre 1815 unter die Oberherrlichkeit von Sardinien geſtellt. Doch blieb dem Fürſten die volle Landesherrlichkeit und innere Verwaltung überlaſſen. Die Beſchränkung ſeiner Gewalt beſteht weſentlich darin, daß das Militär den Kriegsgeſetzen Sardiniens unterworfen iſt; daß dieſes das Recht hat, in der Stadt Manaco eine Garniſon zu halten und den Commandanten zu ernennen; daß das Fürſtenhaus mit auswärtigen Staaten in keinen unmittelbaren diplomatiſchen Verkehr treten ſoll.

Digitized by Google

dem Canton Wallis verbinden. An die Meeralpen ſchließt ſich öſtlich der Appennin, der halbmondförmig theils das Genueſiſche durchſchneidet, theils dieſes vom Piemonteſiſchen abgrenzt. Dieſer Zug der Gebirge beſtimmt eine dreifache Gliederung des ſardiniſchen Continents in ein ſüdliches Küſtenland mit kleinen von Norden nach Süden ſtrömenden Flüßchen (Nizza und ein Theil des Genueſiſchen); in ein nordweſtliches Gebirgsland (Savoyen), das gegen Frankreich hin ſeine Thäler öffnet und ſeine Waſſer gegen Weſten entſendet; endlich in den Hauptkörper des Landes (Piemont, Monferrat und lombardiſche Bezirke), der im Norden, Weſten und Süden von Alpen und Appenninen umgürtet iſt, welche von der Gegend von Caſale an das zur großen lombardiſchen Ebene ſich erweiternde fruchtbare Pothal einſchließen. Der Po, auf dem Monte Viſo entſpringend, iſt ſchon bei Turin ſchiffbar und trägt von Caſale an Laſten von 1300 Centnern. Seine wichtigſten Nebenflüſſe ſind der Tanaro, ſodann die Doria, Seſia und der die Grenze zwiſchen dem ſardiniſchen Gebiete und dem lombardiſch-venetianiſchen Königreiche bildende Ticino. Außerdem ſind die Rhone und Var Grenzflüſſe von Savoyen und Nizza gegen Frankreich; ſo wie der Genfer See und der Lago maggiore Grenzſeen zwiſchen Savoyen und den Cantonen Genf und Waadt, zwiſchen der ſardiniſchen und öſterreichiſchen Lombardei. Unter den Binnenſeen ſind noch bemerkenswerth der Ortaſee, ſo wie in Savoyen der Annecy- und Bourgetſee. Unweit des letzteren liegt Aix mit ſeinen altberühmten Bädern, ſeinen zahlreichen Trümmern römiſcher Baukunſt. Die Inſel Sardinien iſt gegen Oſten vom tyrrheniſchen, gegen Süden vom afrikaniſchen, gegen Weſten vom ſardiniſchen Meere umgeben und nördlich durch die 2 Meilen breite Meerenge von St. Bonifacio von der Inſel Corſica getrennt. In der Hauptrichtung von Nord nach Süden iſt ſie von hohen waldigen Gebirgen durchzogen, denen nur minder bedeutende Küſtenflüſſe entſpringen, wovon die wichtigſten Tirſi, Flumendoſa und Cogiances ſind. Sie zerfällt hiernach geographiſch in zwei Hauptheile: Capo di Cagliari und Capo di Saſſari.

Faßt man die ſardiniſche Monarchie nach ihrer geographiſchen Geſtaltung und ihren natürlichen Beſtandtheilen in's Auge: die weite Entfernung der Inſel, die ihr den Namen gibt und ihre Trennung vom Hauptkörper durch das zwiſchenliegende Corſica; die Grafſchaft Nizza, in der Schwebe zwiſchen Italien und Frankreich, politiſch zu jenem, geographiſch aber zu dieſem gehörig. Das Herzogthum Savoyen, das durch den Lauf aller ſeiner Thäler und Flüſſe noch entſchiedener an Frankreich gewieſen und von Piemont durch die höchſten Gebirge Europas geſchieden iſt; endlich gegen Oſten die ſehr willkürlich gezogene, mehr hiſtoriſche als natürliche Grenze gegen das öſterreichiſche Italien — ſo gewahrt man hier einen Staat, der weſentlich und nur das Werk der Politik iſt. Seine Gründung ging von dem den Genfer See umgebenden Gebirgslande aus einem Bruchſtücke erſt des römiſchen, dann des burgundiſchen, fränkiſchen und arelatiſchen Reiches aus. Zu Anfang des 11. Jahrhunderts kam Savoyen unter beſondere Grafen, die wahr-

Digitized by Google

ſcheinlichen Sprößlinge eines Grafen von St. Moritz im Canton Wallis, und traten ſchon frühe, unter Kaiſer Konrad II. im Jahre 1032, in ein Lehensverhältniß zum deutſchen Reiche. Eine Reihe dieſer Grafen erweiterte ihr Gebiet und ihre politiſchen Vorrechte, hauptſächlich über das benachbarte Piemonteſiſche, theils durch Vermählungen, Kauf- und Tauſchverträge, theils durch kluges Anlehnen an die Kaiſer im Kampfe der Ghibellinen und Guelfen. Der werdende Staat gewann ſeine feſtere Grundlage zu Ende des 14. Jahrhunderts durch das die Primogenitur und Untheilbarkeit der Lande zum Grundſatze erhebende Teſtament des Grafen Amadeus VI. Bald darauf erhielten die ſavoyiſchen Grafen auch die Grafſchaft Nizza und im Jahre 1416 vom Kaiſer Sigismund den herzoglichen Titel. Durch ihre Verbindung mit dem Hauſe Luſignan und durch Erbeinſetzung erwarben die neuen Herzöge Anſprüche auf die Königreiche Cypern und Jeruſalem, die noch jetzt im Titel der ſardiniſchen Monarchen erſcheinen. Als Zwiſchenherrſcher zwiſchen Frankreich und den ſpaniſch öſterreichiſchen Gebieten in Italien, und im Beſitze militäriſch wichtiger Hauptſtraßen, wurden die ſavoyiſchen Herzöge während des 16. und 17. Jahrhunderts in der Conſolidirung ihrer Macht beſonders durch die Kaiſer des habsburgiſchen Hauſes unterſtützt, folgten jedoch ſpäter einer ſchwankenden Politik, da ſie ſich nach den Eingebungen des momentanen Intereſſes im fortdauernden Kampfe der beiden Großmächte bald der einen, bald der anderen anſchloſſen. Während ſich aber im Süden ihr Beſitzthum vergrößerte, verloren ſie im Norden des Lemanſees und des penniniſch-lepontiniſchen Alpenkammes Genf, Wallis und Waadt. Einen feſten Mittelpunct und eine Hauptſtadt erhielt das Herzogthum durch die Gründung der Citadelle von Turin, unter der Regierung Philibert Emanuel's, der zuerſt von den Franzoſen vertrieben, im Frieden von Chateau Cambreſis (1559) Savoyen und Piemont zurückerhalten hatte und ſpäter durch Tauſch und Kauf ſeine Beſitzungen mit dem Fürſtenthum Oneglia und der Grafſchaft Tenda vergrößerte. Die kühnen Pläne ſeines tapferen, aber unruhig ehrgeizigen Sohnes, Karl Emanuel's I., genannt der Große, eines Förderers der Künſte und Wiſſenſchaften, konnten doch aller Anſtrengungen ungeachtet im Verlaufe einer fünfzigjährigen Regierung (1580—1630) den Beſitzſtand nicht ausdehnen. Glücklicher war deſſen vierter Nachfolger, Victor Amadeus II. (1675—1730), der im ſpaniſchen Erbfolgekriege nicht blos mailändiſche Bezirke als Reichslehen und das früher ſelbſtſtändige, jetzt Theile der piemonteſiſchen Provinzen Acqui und Caſale bildende Herzogthum Monferrat erwarb, ſondern auch durch den Utrechter Frieden (1713) Sicilien mit der Königswürde. Schon 1720 mußte er jedoch dieſes gegen das im Jahre 1154 durch Kaiſer Friedrich I. zum Königreiche erhobene Sardinien vertauſchen, das nach der wechſelnden Herrſchaft der Karthager und Römer, der Vandalen und Saracenen, der Päpſte, der deutſchen Kaiſer, der Piſaner und Genueſer, der aragoniſchen Könige, der Habsburger und des Königs Philipp V. von Spanien, von dieſem unter die ſeitdem ununterbrochene Herrſchaft des Hauſes Savoyen fiel. Der Zweite

Digitized by Google

in der Reihe der ſardiniſchen Könige, Karl Emanuel III., vergrößerte als Bundesgenoſſe Frankreichs und Spaniens ſein Land durch mailändiſche Bezirke, die er als Reichslehen empfing. Nach ſeiner glücklichen Regierung (1730—73) trat unter ſeinem Sohne, Victor Amadeus III., durch die franzöſiſche Revolution ein Wendepunct ein. Im Bunde mit Oeſterreich gegen Frankreich verlor dieſer 1796 Savoyen und Nizza, ſein Sohn und Nachfolger aber, Karl Emanuel IV., mußte allen Beſitzungen auf dem Feſtlande, die dem franzöſiſchen Reiche einverleibt wurden, am 9. December 1798 entſagen und ſich nach Sardinien zurückziehen, wo er 1802 die Regierung ſeinem Bruder Victor Emanuel abtrat, als Privatmann zu Rom lebte und 1819 als Jeſuit ſtarb.

Derſelben Politik, die ſchon früher für Italien eine Vormauer gegen Frankreich geſucht hatte, und die auf dem Wiener Congreſſe wieder zum Vorſchein kam, verdankte die ſardiniſche Monarchie nach dem Sturze der Napoleon'ſchen Kaiſerherrſchaft nicht blos ihre Wiedereinſetzung in den frühern Beſitzſtand, ſondern auch ihre Vergrößerung. Denn das Gelüſte der Reſtauration erſtreckte ſich nicht auf die uralte genueſiſche Republik, die nach dem Verfalle des Reiches Karl's des Großen ihre Unabhängigkeit gegründet und faſt ein Jahrtauſend lang behauptet hatte, die einſt mit Piſa und Venedig um die Herrſchaft im mittelländiſchen Meere und um den Welthandel kämpfte, die ihre Beſitzungen an der Küſte dieſes Meeres bis über Marſeille ausdehnte und Corſica unterjochte; die auf der krimiſchen Halbinſel die Stadt Kaffa eroberte und lange Zeit über das ſchwarze Meer herrſchte. Im Jahre 1768 hatte das prächtige Genua, die Stadt der ſtolzen Paläſte, mit Corſica ſeine letzte auswärtige Beſitzung an Frankreich verloren. Die franzöſiſche Revolution verwandelte es 1797 in eine liguriſche Republik, die aber nur von kurzer Dauer war, da der kaum erſt neuconſtituirte Freiſtaat ſchon am 4. Juni 1805 Frankreich einverleibt und in drei Departements getheilt wurde. Nach dem Sturze Napoleon's ward die Stadt von den Engländern beſetzt und mit Lord Bentinck's Einwilligung die vor 1797 beſtandene Verfaſſung hergeſtellt. Allein der Wiener Congreß hieß dieſe Reſtauration nicht gut und ſein Machtgebot vereinigte das nunmehrige Herzogthum Genua, 104 Quadratmeilen groß mit etwa 600,000 Einwohnern, mit der ſardiniſchen Monarchie.

Im Gefolge der franzöſiſchen Revolution hatte ſich der politiſche Liberalismus in der Meinung des Volkes mehr und mehr Bahn gebrochen. Selbſt in dem außerhalb ihrer unmittelbaren Erſchütterungen gelegenen Sardinien war die Unzufriedenheit mit der Regierung des ſchwachen Victor Amadeus III. im Jahre 1793 in offenen Aufſtand ausgebrochen, der endlich 1796 durch das in der Erfüllung noch lange verzögerte Verſprechen einer Herſtellung der alten Rechte der Stände beſchwichtigt wurde. Auf dem Feſtlande dagegen ſollen die conſtitutionellen Anſichten im Geiſte der Neuzeit tiefere Wurzel gefaßt, namentlich in den Städten bei dem höheren Bürgerſtande, bei der gebildeteren Jugend und im Militär *).

*) „Ohne Studenten und Soldaten gäbe es keine Unruhen," ſagte König Karl Felix.

Digitized by Google

Aber ſelbſt ein großer Theil des Adels, der im Piemonteſiſchen noch immer im Beſitz des größten Theiles des Grundvermögens iſt, war unzufrieden mit ſeiner abhängigen und politiſch nichtigen Stellung unter der unumſchränkten monarchiſch-pfäffiſchen Regierung Victor Emanuel's. Er wünſchte Reformen, wenn auch mehr im Sinne des engliſchen als des neufranzöſiſchen Staatsrechtes, unter beſonderer Anerkennung und Geltendmachung eines ariſtokratiſchen Elementes. Der König und ſeine Räthe blieben indeſſen taub gegen das Verlangen der Verbeſſerung, und ihre ganze Politik war einzig auf die Herſtellung veralteter und morſcher Zuſtände und Formen gerichtet, welche durch die Stürme der Revolution für immer gebrochen ſchienen. Alsbald nach Victor Emanuel's Rückkehr in ſeine Hauptſtadt ſoll dieſem einer ſeiner älteren Miniſter auf die Frage: „was nun zu thun ſei?" geantwortet haben: „Für ſechs Sous können Ew. Majeſtät Alles in Ordnung bringen. Kaufen Sie einen alten Staatskalender aus den neunziger Jahren und ſtellen Sie Alles her, wie es damals war." Wurde vielleicht dieſer Rath nicht geradezu gegeben, ſo wurde doch ganz in dieſem Sinne gehandelt. Die damit Unzufriedenen erhielten aber ein Ziel und ein Looſungswort durch die Ausrufung der Conſtitution der ſpaniſchen Cortes in Neapel (ſ. „Neapel"). Als eine Verzweigung der Carbonaria hatte ſich ſchon ſeit einiger Zeit im Piemonteſiſchen eine geheime Verbindung gebildet, aus der nun eine förmliche Conſpiration hervorging. Daran nahmen beſonders viele höhere Officiere Theil; unter dieſen mehrere, die zu dem Prinzen Karl Albert von der Linie Savoyen-Carignan in näherer Beziehung ſtanden. Die Sifter dieſer Linie, die nach dem Erlöſchen des regierenden Mannesſtammes zur Thronfolge berufen war, und deren Nachfolgerecht der Wiener Congreß ausdrücklich anerkannt hatte, war Thomas Franz, der jüngere Sohn der Herzogs Karl Emanuel I. Es war die Abſicht der Verſchworenen, den Prinzen Karl Albert an die Spitze zu ſtellen, und dieſer war ihren Planen nicht fremd geblieben. Am 10. März brach die Verſchwörung unter mehreren Regimentern zu Foſſana, Tortona und Aleſſandria aus. Die ſpaniſche Conſtitution ward ausgerufen und eine proviſoriſche, im Namen des Königreichs Italien handelnde Junta gebildet. Die Hauptſtadt, bald auch Genua, folgten dem gegebenen Anſtoße, und ſelbſt in der benachbarten Lombardei fand die Sache der Revolution lebhaften Anklang. Sardinien dagegen blieb außer dem Bereiche der Bewegung, und da es ſich zumal auch um die Herſtellung der Unabhängigkeit Italiens von fremder Gewalt handelte, ſo lag es in der Natur der Sache, daß ſie bei den franzöſiſch redenden Savoyarden gleichfalls keine entſchiedene Theilnahme fand. Am 13. März legte Victor Emanuel, zu Gunſten ſeines gerade abweſenden Bruders Felix Karl, die Krone nieder und ernannte für die Dauer dieſer Abweſenheit den Prinzen Karl Albert zum Regenten, der am folgenden Tage die ſpaniſche Verfaſſung beſchwor und ſogleich ein neues Miniſterium und eine oberſte Junta ernannte. Aber der neue König, Felix Karl, erklärte im Vertrauen auf den nahen Beiſtand Oeſterreichs ſchon am 16. März alle Maßregeln ſeines Bruders für nichtig und ſammelte zu No-

Digitized by Google

vara die ihm zugethanen Truppen. Selbſt der Regent entfloh in der Nacht vom 21. März in's öſterreichiſche Hauptquartier, wo er der Regentſchaft entſagte, nachdem er noch am Tage vor ſeiner Flucht den ausgezeichneten Grafen Santa-Roſa *), eines der Häupter der Revolution, zum Kriegsminiſter ernannt hatte. Nach Vereinigung der öſterreichiſchen Truppen mit den königlich Geſinnten kam es am 8. April an der Agogna bei Novara zu einem Gefechte; die Inſurgenten erlagen der Uebermacht und zerſtreueten ſich nach tapferer Gegenwehr, wodurch ſie wenigſtens die in Neapel ſo unverantwortlich Preis gegebene Ehre der italieniſchen Waffen retteten. Schon am 10. war auch die Hauptſtadt wieder unterworfen und nach Verlauf eines Monates die ganze Revolution unterdrückt. Unter dem Schutze öſterreichiſcher Occupationstruppen, die erſt im Herbſt 1823 das Land völlig verließen, begann nun die gegenrevolutionäre Reaction zunächſt mit den Hochverrathsproceſſen gegen alle am Aufſtande beſonders Betheiligte und mit der Verfolgung der Freigeſinnten. Damit im Zuſammenhange wurde die Auflöſung der inſurgirten Regimenter verfügt, die Herſtellung der Jeſuiten und die Reorganiſation des geſammten Unterrichtsweſens, in deſſen Beſchränkung ein königliches Edict vom Jahre 1825 ſo weit ging, daß es das Leſen- und Schreibenlernen Allen verbot, die ſich nicht über den Beſitz von 1500 Lire Vermögen ausweiſen konnten, während es die Erlaubniß zum Studiren ſogar von einer eben ſo hohen Rente abhängig machte.

Als mit dem Tode des Königs Karl Felix am 27. April 1831 der Mannesſtamm der älteren Linie erloſch, täuſchten ſich die Anhänger einer repräſentativen Verfaſſung mit neuen Hoffnungen auf deſſen Nachfolger, Karl Albert, obgleich dieſer ſich bereits 1823 in der Rolle eines Büßenden als Freiwilliger unter die Fahnen des Herzogs von Angoulême zum Kampfe gegen daſſelbe conſtitutionelle Spanien geſtellt hatte, deſſen Verfaſſung früher von ihm beſchworen worden war. Dennoch war die reactionäre Partei nicht außer Sorgen und machinirte zu Gunſten des entſchieden abſolutiſtiſch geſinnten Herzogs von Modena. Ihre Verſchwörung ward entdeckt und vereitelt, ohne daß jedoch dieſer Vorfall bei dem neuen Könige die Erinnerung an ſeine liberalen Antecedentien beſonders aufgefriſcht hätte. Wenigſtens wich die Politik von ihrem bisherigen Widerſtandsſyſteme nicht ab und befeſtigte ſich noch mehr in der ſeit 1821 beharrlich verfolgten Richtung, als nach der Julirevolution die Anhänger der Giovine Italia („ſ. Geheime Geſellſchaften") von Außen her einen Einfall in Savoyen verſuchten, und als 1833 und 1836 theils unter dem Mililitär, theils unter Civiliſten, demokratiſche Conſpirationen entdeckt wurden. Die ſtrenge, zum Theil blutige und mitunter willkürlich harte Verfolgung der Betheiligten ſchien indeſſen die letzte Spur einer revolutionären Partei vertilgt zu haben. Gleichwohl ging

*) Ueber den Grafen Santa-Roſa zu vergleichen die von Couſin herausgegebene Biographie, die zugleich ein intereſſanter Beitrag zur Geſchichte der kurzen piemonteſiſchen Revolution iſt.

Digitized by Google

die Hoffnung, daß die ſardiniſche Regierung dem von Oeſterreich im Jahre 1838 gegebenen Beiſpiele einer Amneſtie der politiſchen Angeſchuldigten folgen werde, nicht ſobald in Erfüllung. Erſt am 26. März 1842, zur Feier der bald darauf erfolgten Trauung des Kronprinzen, Prinzen von Savoyen, mit der älteſten Tochter des Erzherzogs Rainer von Oeſterreich, Maria Adelheid, erſchien eine königliche Ordonnanz, welche die wegen politiſcher Vergehen aus dem Jahre 1821 Verfolgten, aber nur dieſe, begnadigte und in den Genuß ihrer bürgerlichen Rechte wiedereinſetzte. Nicht weniger zeigte die ſardiniſche Regierung in ihren Verhältniſſen zum Auslande, in welchem Maße ſie auf die zweifelhafte Ehre eiferſüchtig iſt, unter den Vorkämpfern des Abſolutismus und eines ſtarren Legitimitätsprincipes in erſter Reihe zu ſtehen. Sie blieb längere Zeit in geſpannter Stellung gegen den franzöſiſchen Julithron, und nur die Beſorgniß, mit dem übermächtigen Nachbar in gefährlichen Zwieſpalt zu gerathen, bewog ſie im Jahre 1835 zur Wegweiſung einiger geflüchteten Anhänger der älteren bourboniſchen Linie. Ihre lebhafte Sympathie mit der Sache des ſpaniſchen Kronprätendenten Don Carlos bewährte ſie in der Aufnahme der Prinzeſſin von Beira, in den mit den carliſtiſchen Inſurgenten in Spanien unterhaltenen Verbindungen und in der ziemlich directen Unterſtützung derſelben. Die Folge davon war eine Störung der commerciellen Beziehungen zwiſchen beiden Staaten, die nach einigen britiſchen Vermittelungsverſuchen erſt zu Ende 1839 vollſtändig beſeitigt wurde. Weitere Handelsirrungen mit Portugal und die Unterbrechung des diplomatiſchen Verkehrs mit dieſem Staate hatten dagegen hauptſächlich darin ihren Grund, daß die Unterhandlungen über eine Vermählung der Königin Donna Maria mit dem Prinzen von Savoyen geſcheitert waren. Unter engliſcher Vermittelung kam zwar zu Anfang 1836 eine Herſtellung der früheren Handelsverhältniſſe zu Stande; allein zur Wiederanknüpfung des ordentlichen diplomatiſchen Verkehrs konnte ſich Sardinien erſt 1842, nach dem Vorgange Oeſterreichs und Preußens, verſtehen.

Die Geſammtbevölkerung der ſardiniſchen Staaten wird in den neueſten italieniſchen Quellen zu 4,331,000 angegeben. Davon kommen auf das Feſtland, wo man im Jahre 1818 3,439,000 Einwohner zählte, gegenwärtig 3,841,000. Sardinien, mit nur 490,000 Einwohnern, alſo nicht viel mehr als 1000 auf der Quadratmeile, gehört zu den wenigſt bevölkerten Ländern Europas. Das Verhältniß der männlichen zur weiblichen Bevölkerung iſt wie 1000 : 1001; die Bewegung der Population bietet keine außerordentlichen Erſcheinungen dar. Neben der italieniſchen Sprache iſt das Franzöſiſche nicht blos bei 300,000 Savoyarden herrſchend, ſondern es greift auch ſüdlich und öſtlich in die piemonteſiſchen Mundarten bis an die Grenze des Genueſiſchen und der ſardiniſchen Lombardei vielfach ein, während es in den Städten häufig die Converſationsſprache der gebildeten Stände iſt. Im Norden Piemonts finden ſich, in fünf ſüdlich und ſüdöſtlich vom Monteroſa auslaufenden Thälern, acht deutſch redende Gemeinden, die nach neueren

Digitized by Google

Forſchungen mit ihren ſchweizeriſchen Sprachgenoſſen im Wallis und Uechtlande dem Stamme der Burgunder angehören *). Auf der Inſel wird ein vom Italieniſchen ſehr abweichendes Idiom geſprochen, das mit Cataloniſch und Arabiſch ſtark durchmiſcht iſt. Die überwiegende Zahl der Bewohner gehört der römiſch-katholiſchen Religion an, welche die des Staates iſt, und neben welcher andere Bekenntniſſe nur geduldet werden. Den Apoſtaten vom Katholicismus ſoll unter Anderem der Verluſt des Erbrechts treffen. Auf dem Feſtlande ſind 4 Erzbiſchöfe und 24 Biſchöfe, die vom Könige ernannt und vom Papſte beſtätigt werden; auf der Inſel 3 Erzbiſchöfe und 8 Biſchöfe. Hier werden alle Kirchenpfründen vom Priorate abwärts, abwechſelnd von den Biſchöfen und unmittelbar vom Papſt vergeben; auch beſteht zu Cagliari noch eine Art päpſtlichen Inquiſitionsgerichtes. An Klöſtern gibt es auf dem Feſtlande nicht weniger als 325 (darunter 80 Nonnenklöſter), die bei ihrer Reſtauration mit einem Capital von 100 Millionen Lire ausgeſtattet wurden; ſodann auf der Inſel 106 (darunter 13 weibliche), mit einem Einkommen von nahe 700,000 Lire aus Grundvermögen. Es war beſonders Victor Amadeus II., welcher den Anmaßungen der päpſtlichen Curie kräftig entgegengetreten war und ſchon ein halbes Jahrhundert vor der Aufhebung der Jeſuiten dieſe von den Lehrkanzeln und der Jugenderziehung ausgeſchloſſen hatte. In ihrer neueren Richtung hat ſich aber die Politik der Machthaber wieder mehr und mehr dem Clerus in die Arme geworfen; ſo daß nun die ſardiniſche Regierung eine beſondere Vorliebe für die ſeit 1815 wiederhergeſtellten Jeſuiten zeigt und einen katholiſchen Eifer zur Schau ſtellt, der ihre Beamten einer ſtrengen Controle unterwirft, und wohl ſelbſt die Beförderung derſelben von der genaueſten Beobachtung des kirchlichen Ceremonieendienſtes abhängig macht. Unter dieſen Umſtänden iſt es auch dem päpſtlichen Stuhle im Jahre 1842 gelungen, wie ſchon früher mit Neapel, ſo nun auch mit Sardinien und Modena über die Herſtellung der Immunität des Clerus und deſſen Befreiung von der weltlichen Gerichtsbarkeit Verträge abzuſchließen. Außer den Katholiken wohnen noch etwa 22,000 Waldenſer in den nördlichen piemonteſiſchen Thälern von Lucerna, Peroſa, Cluſone und San Martino. Seit einer blutigen Verfolgung derſelben zu Anfang des 18. Jahrhunderts wurden die Waldenſer höchſt beſchränkenden Maßregeln unterworfen, die ſeit der Reſtauration (1814) erneuert worden ſind und zum großen Theile noch jetzt fortdauern. Sie ſind noch immer in ihre rauhen und unfruchtbaren, aber mit äußerſtem Fleiße bebauten Alpenthäler eingeſperrt, und können außerhalb derſelben keine Ländereien erwerben. Sie dürfen ſelbſt an ihren Wohnſitzen kein Verwaltungsamt oder gerichtliches Amt bekleiden, ſind ausgeſchloſſen vom Advocatenſtande, von höheren Stellen in der Armee und im Lehrſtande; erſt vor wenigen Jahren erhielten ſie die Erlaubniß, in ihren eigenen Gemeinden Volks-

*) A. Schott: „Die deutſchen Colonieen in Piemont, ihr Land, ihre Mundart, ihre Herkunft.“ Stuttgart, Cotta. 1842.

Digitized by Google

ſchulen zu errichten. Auch gilt ſelbſt nach Einführung des neuen Albertiniſchen Geſetzbuches noch die Beſtimmung, daß uneheliche Kinder von Waldenſerinnen der Mutter entriſſen und katholiſch erzogen werden ſollen; das Gleiche ſoll ſelbſt bei ehelich erzeugten Knaben und Mädchen geſchehen, wenn dieſe in einem Alter von mehr als je 12 und 11 Jahren erklären, daß ſie zur katholiſchen Religion übertreten wollen. Dagegen ſind alle Bekehrungsverſuche an Katholiken mit ſtrenger Strafe bedroht. Den wenigen Proteſtanten in der Hauptſtadt iſt erſt in der neueſten Zeit auf preußiſche Vermittelung geſtattet worden, in einer mit dem Hotel der preußiſchen Geſandtſchaft zu Turin in Verbindung ſtehenden Capelle ihren Gottesdienſt zu feiern, wobei jedoch jeder öffentliche Act, der die Aufmerkſamkeit auf das Daſein ihres Cultus lenken könnte, unterſagt blieb. Aehnlichen Beſchränkungen ſind in den ſardiniſchen Staaten die Juden unterworfen, die in der Zahl von etwa 30,000 zerſtreut in den Städten des Feſtlandes leben *). Neuere Beſtimmungen haben ſie wieder in Ghettos eingepfercht, und ſchon früher konnten ſie nur auf beſondere Ermächtigung und gegen große Koſten Grundeigenthum erwerben. Vor nicht langer Zeit kam der Fall vor, daß Juden, die in literariſche Geſellſchaften aufgenommen waren, auf Befehl der Regierung wieder ausgewieſen werden mußten.

Die öſtlichen Theile Piemonts enthalten ſehr fruchtbare Ebenen. Auch die gebirgigen Bezirke des ſardiniſchen Feſtlandes ſchließen reiche Thäler ein, die gut bebaut und von einem arbeitſamen Volke bewohnt ſind; nur das ſavoyiſche Hochland mit ſeinen Schneegebirgen und ſeinem dürren Felſenboden lohnt nicht den Fleiß ſeiner Bewohner. Die Hauptproducte ſind Getreide in ausreichender Menge, Reis, Kaſtanien, Weine (darunter der ſüße Champagner ähnliche Aſti), Obſt, Oliven und als hauptſächlicher Handelsartikel Seide, zumal im Piemonteſiſchen, deren jährlicher Ertrag zu 2 Millionen Pfund angegeben wird. Schon Victor Amadeus II. hatte auf dem ſardiniſchen Continente das Eigenthum zum Theil entfeſſelt, ſo daß Piemont das erſte Land war, wo bereits 1729 durch deſſen Conſtitution die Lehensgewalt faſt ganz aufgehoben wurde. Es blieben meiſt nur Ehrenrechte beſtehen; auch wurden das Erſtgeburtsrecht und die Fideicommiſſe, die Erbſchaften und Erwerbungen zur todten Hand vermindert und beſchränkt. Noch immer iſt indeſſen das Grundeigenthum in großen Maſſen vertheilt. Die Pächter oder Landbauern zahlen an die Grundherren in der Regel kein Geld, ſondern als Halbler einen Theil des Naturalertrages. Allein bei einer ſtarken Bevölkerung und einer die Reichen vielfach begünſtigenden Geſetzgebung ſind meiſtens die Pachtbedingungen ſo läſtig, daß ſich die Landbauern durchſchnittlich in ziemlich ſchlechter Lage befinden. Die Inſel Sardinien hat höchſt fruchtbare Strecken. Ihre wichtigſten Erzeugniſſe ſind Getreide, Wein, Oel, Wolle; ſie hat reiche Fiſchereien auf Thunfiſche,

*) Ueber die Zahl der Juden auf der Inſel Sardinien fehlen nähere Angaben.

Digitized by Google

Sardellen und Korallen, ſo wie Salz, und in ihren Bergen Werke auf Silber und Blei. Einſt eine Kornkammer Italiens, ſind hier unter dem Drucke des Feudalweſens alle Zweige der Production in den kümmerlichſten Zuſtand gekommen, und ſo wenig war an Fortſchritt zu denken, daß der Ackerbau bis auf die neueſte Zeit in roheſter Weiſe mit höchſt einfachen Werkzeugen betrieben wird. Die Abgaben an Staat, Kirche und Gemeinde, noch weit mehr aber die theils als Kopfſteuern, theils als Zehnten erhobenen Feudallaſten, waren ſo drückend, daß nur die fruchtbarſten Felder bebaut wurden, die übrigen beſtändig brach lagen und von zahlreichen Schafheerden beweidet wurden. So hoch ſtieg der Druck, daß die Laſten der Unterthanen allmälig auf 60—70 Procent des Ertrages anwuchſen, ungerechnet die vom Bruttoertrag noch entrichteten drückenden Zehnten. Weit der größte Theil des Bodens gehörte dem Clerus und Adel; und wie in Irland durch den Abſentismus, ſo wurden auch in Sardinien die Verhältniſſe dadurch noch ſchlimmer, daß die meiſten adelichen Grundeigenthümer in Turin und Barcelona ihr Einkommen verzehrten. Alle Verſuche einer Reform zur Hebung des Wohlſtandes ſeit Karl Emanuel waren am Mangel an Capitalien geſcheitert, bis die Regierung durch die günſtige Lage der Finanzen in den letzten Jahren in den Stand geſetzt wurde, unter dem beſonderen Einfluſſe des ſardiniſchen Miniſters Villa Marina eine Reihe von Maßregeln zu beſchließen, die bei conſequenter Durchführung eine eingreifende Verbeſſerung verheißen. Man begann im Jahre 1833 mit der Gründung einer neuen Behörde zu Cagliari, die mit der vollſtändigen Aufnahme aller Lehen und Lehenserträgniſſe beauftragt wurde. Beſonders drückend war die von den Grundherren nach Willkür geübte und in ein eigentliches Recht des Stärkeren ausgeartete Patrimonialgerichtsbarkeit. Darum erfolgte die völlige Aufhebung derſelben im Jahre 1836, indem die Rechtspflege unter unmittelbare Staatsaufſicht geſtellt und den Lehensgerichtsherren bei erweislichem wirklichen Verluſte Entſchädigung vorbehalten wurde. Zur Schlichtung der mannigfachen Zweifel und Streitigkeiten, wozu dieſe Operation Anlaß gab, wurde 1837 eine eigene Behörde errichtet. Nach dieſen Vorbereitungen wurde im Jahre 1838 die Auflöſung ſämmtlicher lehensherrlichen Verhältniſſe angekündigt: durch gütliche Vermittelung zwiſchen Grundherren und Gemeinden, unter Auctorität der Regierung, ſollten die Lehenspflichten in Geld feſtgeſetzt, das Land zu Eigenthum gelaſſen oder getheilt, oder von der Krone unmittelbar benutzt werden. Ein Geſetz aus demſelben Jahre 1838 erklärte beſtimmt, der Zweck der neuen Anordnungen ſei die Gründung eines neuen unbeſchränkten Eigenthumes und die Befreiung des Landes von allen damit unverträglichen Laſten, Banden und Abhängigkeitsverhältniſſen; wogegen die ſeither Berechtigten angemeſſene Entſchädigung in Geld, Land oder durch Renten auf die öffentliche Schuld erhalten ſollten. Endlich trat, zur Beſchleunigung der Operation, der König ſelbſt durch Verträge an die Stelle aller Lehensbarone und nahm die Feudalrenten in ſeine Hand, die mit 5 Procent capitaliſirt und den bisherigen Berechtigten durch zinsbare Staatsſchuldſcheine bezahlt

Digitized by Google

wurden. Auf dieſe Weiſe ſind ſchon die meiſten Abkommen zwiſchen dem Könige und vielen Grundherren getroffen. Endlich erſchien noch ein neueſtes Geſetz vom 26. Febr. 1839, welches bezweckt, einen Jeden im Beſitze ſeines ſeither benutzten Bodens zu laſſen, und dieſe Benutzung durch Abgrenzung des Eigenthums und Ablöſung der Dienſtbarkeiten zu verbeſſern; die unbebauten und wahrhaft herrenloſen Ländereien aber der Krone zuzueignen. Gleichzeitig wurde beſtimmt, daß für die Schulen ein angemeſſener Landbeſitz ausgeworfen werden ſolle. Das Gemeindevermögen ſoll vorerſt nicht zur Theilung kommen. Der Geiſt des zähen Feſthaltens am Beſtehenden, wie er den meiſten Inſulanern eigen iſt, hat indeſſen der Vollziehung jener Anordnungen ſchon hie und da Hinderniſſe in den Weg gelegt. So war es im Sommer 1839 zu unruhigen Auftritten im Salzdiſtricte von Oriſtano gekommen, wo die Werke vor Abſchaffung des Feudalverbandes von den Gemeinden betrieben wurden, welche gegen die geleiſteten Frohndienſte das zu ihrem Haushalte nöthige Salz umſonſt erhielten. Da nun mit den Feudaldienſten zugleich der freie Salzgenuß aufhörte, hatten ſich die bewaffneten Bauern gewaltſam in den Beſitz ihres Bedarfs geſetzt.

Die Induſtrie hat in den letzten Jahren auf dem Feſtlande Fortſchritte gemacht, ſteht jedoch im Ganzen noch zurück, wie denn namentlich die Waſſerkräfte in den gebirgigen Theilen noch lange nicht in größerem Umfange benutzt werden. Am Wichtigſten iſt die Fabrication in Seide; außerdem gibt es auf dem Feſtlande 100 Tuch- und Wollzeugfabriken, von denen über die Hälfte auf das Genueſiſche kommen. Am Traurigſten ſieht es noch in allen Zweigen des Gewerbfleißes auf der Inſel Sardinien aus, mit ihren kräftigen, wohlgeſtälteten und geiſtig fähigen, aber noch völlig rohen und halbwilden Bewohnern. Hier beſchränkt ſich die Induſtrie faſt ausſchließlich auf die Bereitung grober Tücher aus ſelbſtgezogener Wolle und auf einige wenige Fabriken, die in Cagliari von Genueſern und mit genueſiſchem Gelde betrieben werden. Am Meiſten iſt in den letzten Jahren für die Beförderung des innern Verkehrs und die Vervielfältigung der Verbindungsmittel geſchehen. Namentlich wurden zu dieſem Zwecke in Savoyen viele öffentliche Arbeiten unternommen: bei Lacaille iſt eine merkwürdige Drahtbrücke errichtet worden, und der Bourgetſee, der durch einen Canal mit dem Rhone, ſo wie durch eine kleine Eiſenbahn mit Chambery in Verbindung geſetzt iſt, wird von Dampfſchiffen befahren; an den Straßenzügen von Chambery nach Montmelian, von Genf nach Annecy und Albertville (Hopital) u. a. ſind weſentliche Verbeſſerungen vorgenommen worden. Dagegen beklagte man den Verfall der Simplonſtraße auf der piemonteſiſchen Seite; indeſſen hat die ſardiniſche Regierung auf die vom Canton Wallis im Jahr 1842 gemachten Remonſtrationen und Vorſchläge die baldige Vornahme der erforderlichen Arbeiten zugeſagt. Nach den Mittheilungen des „Annuario ministeriale degli stati sardi“ für 1842 iſt jetzt ein Netz von Eiſenbahnen im Entwurfe, das ſich von Genua aus über Turin an die Bahnen der Lombardei anſchließen

Digitized by Google

und hiernach das mittelländiſche Meer mit dem adriatiſchen in Verbindung ſetzen ſoll. Von dieſer parallel mit dem Alpenkamme laufenden Linie ſollen nach den Hauptübergängen des Gebirges, nach dem Splügen, St. Bernhard und Ceniſio Seitenbahnen geführt werden; zwei weitere Bahnen ſollen von Aleſſandria und Vercelli durch die fruchtbarſten Gegenden des Landes nach der Hauptſtadt ziehen. Der geſammte auswärtige Verkehr mag ſich auf einen Werth von etwas über 60 Mill. Gulden C.-M. belaufen. Die wichtigſten Einfuhrartikel ſind Baumwollenzeuge, Leinwand und Colonialwaaren; die hauptſächlichſten Ausfuhren geſponnene Seide und Seidenſtoffe, Oel und Oliven, Reis, wovon, nach Abzug des Bedarfs für 4 Millionen Einwohner, jährlich für 14—16 Millionen Lire in's Ausland gehen, Hanf und Wein. Am Stärkſten iſt der Verkehr des ſardiniſchen Feſtlandes mit der Inſel Sardinien, mit Frankreich und beiden Sicilien, wohin im J. 1831 je 11,456—884 und 266 Schiffe abgegangen waren. Im Ganzen waren in demſelben Jahre in ſämmtlichen feſtländiſchen Häfen 13,678 Schiffe mit 678,612 Tonnengehalt angekommen und 13,345 mit 652,127 ausgelaufen. Davon kamen auf die ſardiniſche Flagge etwa $\frac{5}{8}$ des ganzen Seehandels. In Genua, deſſen Bevölkerung von 74,000 im Jahr 1813 auf je 95,000 und 113,000 in den Jahren 1827 und 1840 geſtiegen iſt, hat auch der Handel während der letzten Zeit wieder beträchtlich zugenommen. Genua hat etwa $\frac{5}{8}$ des ganzen auswärtigen Verkehrs des Königreichs in Händen; es beſitzt $\frac{2}{5}$ (1242) der 2917 Handelsſchiffe Sardiniens und darunter ſechsmal mehr große Kauffahrer als alle andere Hafenſtädte des Landes. Für die ganze Inſel Sardinien wurde im J. 1822 die Einfuhr und Ausfuhr zuſammengenommen auf nur etwa $9\frac{1}{2}$ Mill. Lire geſchätzt, was auf einen ſehr geringen Verbrauch fremder Waare und auf eine Vereinigung des Reichthums in ſehr wenigen Händen hinweiſ't. Ueberdies iſt der Handel der Inſel, ſo wie die Korallenfiſcherei faſt ganz in fremden Händen; ſelbſt die wichtige Thunfiſcherei wird meiſt an genueſiſche Speculanten verpachtet. Das Handelsſyſtem des Königreichs gibt Veranlaſſung zu Klagen, über die Höhe mancher Zölle, wodurch nur zum Schmuggel gereizt wird. Dahin gehören unter Anderem gebundene Bücher, die 50 bis 100 Lire Eingangszoll vom Centner bezahlen. Von manchen Waaren, als Wolle, Seide u. ſ. w., müſſen noch Ausgangszölle entrichtet werden. Auch beſtehen noch Zollinien zwiſchen der Inſel und dem Feſtlande. Viele der wichtigſten Erzeugniſſe der Inſel, als Oel, Wein, Getreide, Wolle, Thunfiſche, Sardellen, zahlten früher $\frac{1}{4}$ der gewöhnlichen Abgabe; ſeit 1835 aber iſt der Zollſatz auf die Hälfte des gegen das Ausland beſtehenden erhöht worden, was bei den Sardiniern lebhafte Beſchwerden hervorgerufen hat, da dieſe Erhöhung der Abgaben durch die Ermäßigung in einigen anderen Artikeln, wie in Südfrüchten, keineswegs compenſirt worden iſt. Gegen Ende des J. 1838 ward mit Frankreich ein neuer Poſtvertrag abgeſchloſſen, und ſpäter wurden mit demſelben Staate über gegenſeitige Erleichterung des Verkehrs Unterhandlungen angeknüpft.

Digitized by Google

Mit Nordamerika kam im J. 1838 ein Handelsvertrag zu Stande, und im Sommer 1839 iſt Sardinien dem engliſch-türkiſchen Handelsvertrage beigetreten. Franzöſiſche Schriftſteller, namentlich la Nourais und Bèves, hatten in neueſter Zeit die Idee eines italieniſchen Zollvereins angeregt, die fortan von verſchiedenen Seiten her beleuchtet wurde. Dadurch wurde namentlich eine Schrift des ſardiniſchen Staatsraths, Grafen Petitti di Roretto hervorgerufen, der ſich gegen dieſen Plan, aber aus theilweiſe unſtichhaltigen Gründen ausſpricht. Er beſorgt bei deſſen Ausführung bedeutende Nachtheile von der alsdann eintretenden Beſchränkung des Verkehrs mit Frankreich; er hält einen italieniſchen Handelsverein für kaum möglich ohne den Beitritt des lombardiſch-venetianiſchen Königreichs und fürchtet in dieſem Falle ein Uebergewicht Oeſterreichs; endlich ſpricht er die wohl allzu allgemein gehaltene Behauptung aus, daß ſich Italien weſentlich auf die beſſere Ausbreitung ſeines fruchtbaren Bodens, ſo wie auf die Ausdehnung ſeines Handels zu beſchränken habe, daß es aber nicht die Aufgabe ſeiner Regierungen ſein könne, daraus Manufacturſtaaten machen zu wollen.

Schon oben wurde auf die Rohheit und Unwiſſenheit der ſardiniſchen Inſelbewohner hingewieſen, aber gelegentlich bemerkt, daß zur Vermehrung und Ausſtattung von Volksſchulen in neuerer Zeit wenigſtens Einleitung getroffen worden iſt. Schon früher, ſeit dem Jahre 1830 ſind auf dieſer Inſel 10 Normalſchulen und 300 Landſchulen errichtet worden. Auch auf dem Feſtlande fehlt es indeſſen noch vielfach an Elementarſchulen, in denen überdies der Unterricht von meiſtens unwiſſenden und ſchlecht bezahlten Lehrern ertheilt wird. Alle Lehrſtunden beginnen und endigen mit religiöſen Uebungen. Ein Theil der Secundärſchulen iſt in den Händen der fratelli ignorantili, wie denn überhaupt die Geiſtlichkeit wieder dahin ſtrebt, allen Unterricht in die Hand zu bekommen. Eine Folge davon iſt, daß immer mehr Unterrichtsanſtalten der weltlichen Aufſicht entzogen werden. Die Collegien oder Gymnaſien ſind in ſechs Claſſen eingetheilt. Auf dem Feſtlande gibt es deren 286, auf der Inſel aber fehlen die ſogenannten königlichen Collegien und beſtehen blos niedere lateiniſche Schulen. Zur Aufſicht über Lehrer und Schüler hat jedes Gymnaſium einen weltlichen Präfecten, ſo wie einen geiſtlichen Director. An die Gymnaſialſtudien ſchließt ſich ein zweijähriger philoſophiſcher Curſus, der größtentheils in lateiniſcher Sprache gehalten wird. Auf der Inſel gibt es zu Cagliari und Saſſari eben ſo dürftig beſtellte als beſuchte Hochſchulen. Das Feſtland hat zwei Hauptuniverſitäten von je 4 Facultäten zu Turin und Genua, wo indeſſen für den Unterricht in Geſchichte und eigentlichen Staatswiſſenſchaften wenig oder gar nicht geſorgt iſt. Außerdem beſtehen Hülfsuniverſitäten für Medicin, oder auch für Medicin und Jurisprudenz, zu Chambery, Aſti, Mondovi, Nizza, Novara, Saluzzo und Vercelli. Die Mediciner ſollen nach zweijährigen, die Juriſten nach dreijährigen Studien von dieſen landſchaftlichen Univerſitäten auf die Hauptuniverſitäten übergehen. Dieſe in vielfacher Beziehung ſehr nachtheilige locale Zerſtreuung der Studen-

Digitized by Google

ten und der Studien iſt ein Werk der polizeilichen Vorſorge, die mit der größeren Anhäufung der Studirenden zugleich der Entſtehung politiſcher Verbindungen unter denſelben vorzubeugen meinte. Die Studenten ſtehen unter genauer wiſſenſchaftlicher und ſtrenger polizeilicher Aufſicht: der Beſuch von Theatern und Kaffeehäuſern iſt ihnen verboten, wogegen ſie zu Meſſe und Beichte angehalten werden und monatliche Zeugniſſe über Fleiß, Aufführung und Beſuch des Gottesdienſtes beibringen müſſen. Für höheren Realunterricht beſtehen keine beſonderen Anſtalten. An der Spitze des Schulweſens ſteht eine Art Oberſchulcolleg, der magistrato di riforma, der die Schulbücher vorſchreibt, und unter welchem in jeder Landſchaft ein consiglio di riforma beſteht. Kein Lehrer darf ohne Erlaubniß der Oberſchulbehörde, ſo wie der gewöhnlichen Cenſur, irgend eine Schrift drucken laſſen. Dieſe obere Behörde hat indeſſen wenig oder keinen Einfluß auf die biſchöflichen Seminarien und auf die zahlreichen unter der beſonderen Leitung geiſtlicher Orden ſtehenden Schulen.

Der König wird nach agnatiſcher Erbfolge, wodurch die Prinzeſſinnen und die von ihnen abſtammenden Prinzen ausgeſchloſſen bleiben, zum Throne berufen. Seine Großjährigkeit beginnt mit vollendetem 14. Jahre. Er iſt unumſchränkter Inhaber der Souveränetät, deren Ausübung nur auf der Inſel Sardinien und im Genueſiſchen einigen Modificationen unterliegt. Alle Geſetze und Ordonnanzen, mit Ausnahme ſolcher, welche das Kriegsweſen, das königliche Haus oder die auswärtigen Angelegenheiten betreffen, werden nach Anhörung des mit ihrer Berathung und vorgängigen Prüfung beauftragten Staatsraths als Edicte oder offene Patente erlaſſen und vom betreffenden Miniſter, ſo wie vom Generalcontroleur (jetzt nur noch ein Ehrenpoſten) gezeichnet. Nach Maßgabe ihres Inhalts werden die Geſetze und Verordnungen vor der Publication auch den oberen Gerichtsbehörden oder dem Oberrechnungshofe vorgelegt. Der Staatsrath beſteht, außer einem Präſidenten, aus 14 ordentlichen Mitgliedern und einer unbeſtimmten Zahl außerordentlicher; er zerfällt in drei Sectionen für Inneres, Rechts-, Gnaden- und Kirchenſachen, und Finanzen. Bei Competenzſtreitigkeiten höherer Behörden iſt er zugleich Adminiſtrativjuſtizhof. Die Inſel Sardinien hatte im 14. Jahrhundert durch Don Pedro von Arragonien eine von den drei Ständen (stamenti) unterzeichnete und beſchworene Verfaſſung erhalten. Dieſe Stände, beſtehend aus der Geiſtlichkeit, der Ritterſchaft und den Abgeordneten einiger Städte und Flecken, ſollten gemeinſchaftlich mit dem Könige das Recht der Geſetzgebung und Beſteuerung ausüben und alle 3 Jahre verſammelt werden. In der Regel bewilligten ſie indeſſen die gleiche Summe, wurden von 1696 — 1793 gar nicht mehr verſammelt und nur im Jahr 1799 wieder einmal zur Verdoppelung der gewöhnlichen Steuerſumme von 60,000 Scudi berufen. Auf dieſe Weiſe kam alle Macht in die Hände der ſpaniſchen Statthalter und ſpäter der ſardiniſchen Vicekönige, und erſt 1836 ſcheint wieder daſelbſt ein Anfang zur Herſtellung der alten ſtändiſchen Rechte gemacht

Digitized by Google

worden zu ſein. Das in eine liguriſche Republik verwandelte Genua hatte 1797 durch die Franzoſen eine der franzöſiſchen Directorialverfaſſung nachgebildete demokratiſche Conſtitution erhalten; ſodann im Jahre 1802 ein der Verfaſſung der cisalpiniſchen Republik ähnliches, in der Folge wieder abgeändertes und bis zur Vereinigung mit Frankreich geltendes Grundgeſetz. In der Folge ſetzte der Wiener Congreß in einer der Schlußacte angehängten beſondern Acte vom 20. Mai 1815 die Bedingungen feſt, die als Grundlage der Vereinigung Genuas mit den Staaten des Königs von Sardinien dienen ſollten. Hiernach ſoll für jeden Kreis aus den Höchſtbeſteuerten ein jährlich zu verſammelnder Landrath von 30 Mitgliedern gewählt werden, ohne deſſen Genehmigung kein königliches Decret über neue Steuern in das Verordnungsbuch des Senats von Genua eingetragen und bekannt gemacht werden darf. Ueberdies enthält dieſe Acte Beſtimmungen über die Zulaſſung der Genueſen zu den öffentlichen Aemtern, über die Herſtellung des Freihafens von Genua, über die Erhaltung ſeiner Georgsbank und über beſondere Municipalprivilegien.

Die frühe Ausdehnung der monarchiſchen Gewalt zur völligen Unumſchränktheit hat zu einer Centraliſation der Verwaltung geführt, über die zunehmende Klagen vernommen werden. Wie in Frankreich ſind ſämmtliche Adminiſtrativbeamte abſetzbar. An der Spitze der Adminiſtration ſtehen 5 Miniſter oder Staatsſecretäre für das Innere, Juſtiz, Finanzen, Krieg und Flotte und auswärtige Angelegenheiten. Das Feſtland iſt in 8 Bezirke oder Landſchaften, Turin, Cuneo, Aleſſandria, Aoſta, Novara, Savoyen, Nizza und Genua getheilt, die in 37 Provinzen zerfallen; die Inſel enthält die 2 Bezirke Cagliari und Saſſari und 11 Provinzen. Auf dem Feſtlande ſchwankt die Bevölkerung einer Provinz von 32,000 bis gegen 280,000, auf der Inſel von 19,000 bis 95,000 Einwohner. An der Spitze einiger Bezirke, wie z. B. in Savoyen, ſtehen Generalintendanten; an derjenigen der Provinzen Intendanten; die Inſel Sardinien hat einen Generalintendanten; in Genua iſt der Sitz einer aus drei Staatsräthen gebildeten beſondern Regierungscommiſſion. Der Geſchäftskreis der Intendanten entſpricht demjenigen der franzöſiſchen Präfecten, jedoch mit dem Unterſchiede, daß in der ſardiniſchen Monarchie dieſen Beamten keine Präfecturräthe zur Seite ſtehen. In den Händen der Intendanten und ihrer Vorgeſetzten liegt die eigentliche Verwaltung, namentlich die Leitung und Beaufſichtigung des Gemeindeweſens. Die Gemeinderäthe, wofür den Communen kaum mehr als ein ſcheinbares Wahlrecht zuſteht, beſtehen in der Regel aus einem Syndicus und 3 bis 7 Räthen. Ueber alle nur irgend wichtige Gegenſtände müſſen ſie an die Intendanten berichten und deren Entſcheidung einholen. Nur einige größere Städte haben beſondere Privilegien und eine andere Organiſation ihrer Behörden. So hat Turin einen Magiſtrat und einen Rath der Decurionen, wovon 30 aus dem Adel und eben ſo viele aus der Bürgerſchaft der Stadt genommen werden; ſodann Genua einen großen Rath von 40 Decurionen (20

Digitized by Google

Adeliche, 20 Bürger und Kaufleute), der ſich ſelbſt ergänzt, und einen kleinen Rath mit einem Syndicus an der Spitze.

Seit 1770 hatten die alten Provinzen des ſardiniſchen Feſtlandes im Corpus Carolinum, einer revidirten Sammlung der früher erlaſſenen allgemeinen Geſetze (constituzioni), ein eigenes Geſetzbuch für Civilrecht und Criminalrecht, mit ſubſidiariſcher Geltung des römiſchen Rechts. Im Jahr 1803 wurden die franzöſiſchen Geſetze eingeführt, aber am 21. Mai 1821 wieder abgeſchafft; 1831 erſchien eine Ordonnanz über die Anordnung eines neuen Geſetzbuchs, und 1837 kam auf der Grundlage des Code Napoleon, jedoch mit mancherlei Abweichungen, ein neuer Civilcodex für das Feſtland zu Stande. Zu den beſonderen Beſtimmungen dieſes Albertiniſchen Geſetzbuchs gehört unter Anderem, daß mit Ausſchließung der Frauen von der gleichen Theilnahme an der väterlichen Erbſchaft den um Staat oder Krone verdienten Individuen wieder die Errichtung von Majoraten auf Grundbeſitz geſtattet worden iſt, wenn dieſer ein Einkommen von wenigſtens 10,000 Lire gewährt. Zur Gültigkeit ſolcher Majorate iſt die Beſtätigung des Königs, nach vorgängiger Anhörung des Staatsraths, erforderlich. Im Strafrecht erſchienen in neuerer Zeit beſondere Geſetze über Abſchaffung geſchärfter Todesſtrafen und der Vermögensconfiscation; über die Trennung der Angeklagten von den Verurtheilten, der Männer von den Frauen, der älteren Verbrecher von den jüngeren in den Gefängniſſen, worin für die Strafgefangenen in der Regel das mildere, ſogenannte Auburn'ſche Pönitentiarſyſtem zur Anwendung kommt. Die Inſel Sardinien hatte ſchon im 14. Jahrhundert ein bürgerliches und peinliches Geſetzbuch, ſeit 1828 aber einen beſonderen Codex erhalten. Auf dem Feſtlande gibt es 412 Untergerichte mit Einzelrichtern, die inappellabel bis zu einem Werth von 100 und einer Geldſtrafe von 10 Lire entſcheiden. Ueber dieſen Gerichten erſter Inſtanz ſteht in jeder Provinz ein collegialiſch organiſirtes Tribunal, von dem in Civilſachen, ſobald der Werth des Streitgegenſtandes über 1200 Lire beträgt, die Appellation an einen der 5 höchſten Gerichtshöfe (Senate) geht. Wichtige peinliche Sachen müſſen jedoch ſogleich bei dieſen angebracht werden. Kein Proceß ſoll mehr als zwei Inſtanzen durchlaufen; in außerordentlichen Fällen begutachtet jedoch der Staatsrath, ob Reviſion zuläſſig ſei, worüber dann königliche Entſcheidung erfolgen muß. Das Verfahren iſt in der Regel öffentlich, doch ohne Jury in Strafſachen; die Strafurtheile ſollen öffentlich und mit den Entſcheidungsgründen bekannt gemacht werden. Etwas abweichend iſt die Gerichtsorganiſation auf der Inſel. Als beſondere Tribunale gibt es noch auf dieſer 2, auf dem Feſtlande 8 Handelstribunale.

Die Armee zählt auf dem Friedensfuße 35,000, auf dem Kriegsfuße 70,000 Mann und kann mit den Provinzialbataillonen auf mehr als 100,000 gebracht werden. Die Kriegsmarine, der im Friedensſtande 3 Admiräle angehören, 90 Officiere, 265 Unterofficiere und 1100 Matroſen, beſteht aus 5 Fregatten zu 60 Kanonen, wovon 2 ausge-

Digitized by Google

rüſtet ſind, 2 Corvetten, 2 Briggs, 4 Schoonern, 12 Kanonierbooten und 1 großem Dampfſchiffe von 200 Pferdekraft mit Bombenkanonen. Das Verhältniß des Militärs zur Bevölkerung iſt im Frieden wie 1 : 106, im Kriege wie 1 : 42. Die in den letzten Jahren erwarteten und gehofften Reductionen im koſtſpieligen Militäretat ſind bis jetzt nicht eingetreten, und man ſagt darum von der Hauptſtadt des Landes, daß ſie halb Kloſter, halb Kriegslager ſei. Ueber die Ergänzung des Heeres iſt im December 1837 eine ausführliche Verordnung erſchienen: die Aushebung geſchieht nach dem Loos und den Altersclaſſen von 18 bis 24 Jahren; doch finden bei dieſer Conſcription zahlreiche Ausnahmen Statt, wozu auch die Juden gehören, die eine Loskaufsſumme bezahlen müſſen. Die Armee zerfällt in die regelmäßige (ordinanza), mit 8 Jahren Dienſtzeit, nach deren Verlauf völliger Abſchied ertheilt wird; und in die Provinzialtruppen, eine Art Landwehr, die 1 Jahr unter den Waffen ſteht, dann Urlaub erhält, aber noch 7 Jahre verpflichtet bleibt, auf geſchehene Aufforderung mit dem regelmäßigen Heere zu fechten; nach dieſen 8 Jahren gehören die Pflichtigen noch eben ſo lange der Reſerve an. Die Provinzialreiter dienen 3 Jahre im Heere und bleiben dann noch zu Hauſe 13 Jahre verpflichtet; die landſchaftliche Artillerie dient gleichfalls 3 Jahre, erhält dann 6 Jahre Urlaub und tritt hierauf noch für 4 Jahre in die Reſerve. Stellvertretung iſt erlaubt. Auf der Inſel, deren Bewohner eine große Abneigung gegen den Militärdienſt haben, iſt die Conſcription nicht eingeführt, ſondern die Ergänzung geſchieht durch Werbung. Die Begünſtigung des Adels im Militär läßt den Unterofficieren nur wenig Ausſicht auf Beförderung. Für die höhere militäriſche Bildung beſtehen zwei Militärakademieen, wo ein Theil der Zöglinge auf Koſten des Königs unterhalten wird. Das Land iſt in 7 Militärdiviſionen getheilt und einer jeden ein Gouverneur vorgeſetzt.

Die geſammte Staatseinnahme beträgt etwa 74 Millionen Lire. Davon ertragen die Zölle nicht weniger als 42½ Mill., Domänen und directe Steuern 27,200,000, Lotto 2,200,000, während die Bruttoeinnahme von dieſem 5½ Mill. und die Verwaltungskoſten 21 % betragen. Salz und Tabak ſind Staatsmonopole. Unter den Ausgaben nimmt das königliche Haus und Hofſtaat 4½ Mill. in Anſpruch; das Militär 29 Mill.; Finanzen gegen 15 Mill. (darunter Zölle 8½ Mill.); Inneres 7,400,000; Juſtiz 4,300,000; Auswärtiges 3 Mill.; Verzinſung der etwa 152 Mill. Lire betragenden und meiſtens zu 5 % ausſtehenden Staatsſchuld 9 Mill. In der Erhebung der Grundſteuern finden mancherlei Unordnungen Statt; es beſteht kein allgemeines Kataſter, da während der franzöſiſchen Herrſchaft nur ein kleiner Theil des Landes kataſtrirt wurde, und die Erhebung übrigens theils nach dem alten mailändiſchen Grundbuche, theils nach beſonderen älteren Verzeichniſſen erfolgte. Zu den directen Abgaben gehört eine Kopfſteuer, die in der Regel von allen wenigſtens zwanzigjährigen männlichen Bewohnern erhoben wird. Unter den Befreiten von dieſer Abgabe befinden ſich die mei-

Digitized by Google

ſten Geiſtlichen, wie denn auch die Wohnungen und Gärten derſelben von der Grundſteuer ausgenommen ſind.

Die ſardiniſche Monarchie verdankte ihre Herſtellung und Vergrößerung, wie ſchon hervorgehoben wurde, wohl theilweiſe dem alten politiſchen Dogma von beſonderer Nützlichkeit einer Exiſtenz kleiner Staaten zwiſchen den großen Reichen. Da man ſich im modernen Europa noch nicht dahin erheben konnte, die lebendige Nationalität als durchgreifendes Princip der Staatenbildung und politiſchen Gliederung im poſitiven Völkerrechte anzuerkennen; ſo blieb möglicher Weiſe nur die Anſicht übrig, welche ſich das Staatenweſen als Maſchinenwerk vorſtellt, in das zur Verminderung der Reibungen mancherlei Zwiſchenglieder künſtlich eingefügt werden mögen. Es liegt aber im nothwendigen Gange des Völkerlebens, daß die aus Bruchſtücken einer oder mehrerer Nationen zuſammengeſetzten ſouveränen Kleinſtaaten die Bedeutung, die ſie vielleicht früher gehabt, immer mehr verlieren und als Staaten ad interim die Friſtung ihres precären Daſeins nur der Eiferſucht oder duldenden Laune der Großmächte ſchuldig ſind. Allerdings hatte die ſavoyiſche Dynaſtie ihre Stellung zwiſchen den Häuſern Habsburg und Bourbon klüglich zu benutzen gewußt; und da ſie nicht ſelten den Ausſchlag gab, indem ſie mit berechnet ſchwankender Politik bald dahin, bald dorthin ſich wandte, ſo wurde auf ihre Allianz ein höherer Werth gelegt, als auf die Verbindung mit gleich mächtigen oder mächtigeren Staaten des zweiten und dritten Ranges. Allein dies war nur möglich in einer Zeit, als noch die Dynaſtieen für Alles, die Stimme der Völker für nichts zählte, als dieſe noch zu keinem nationalen Selbſtbewußtſein erwacht waren. Jetzt iſt es anders, und durch dieſe Veränderungen iſt auch Sardinien in eine verſchrobene Stellung gekommen. Man rühmt es von der Regierung dieſer Monarchie, daß ſie in der Förderung der materiellen Intereſſen zwar nicht gerade Ausgezeichnetes geleiſtet hat, aber doch nicht weſentlich hinter den anderen Staaten zurückgeblieben iſt. Allein die Fortſchritte dieſer Art, um deren willen Friedr. v. Raumer Sardinien als einen „friſchen und aufſtrebenden Staat" bezeichnete, worin aber die Regierungen dem natürlichen Zuge der unſerer jetzigen Friedensperiode immanenten Bewegung ſchon dann folgen, wenn ſie ſich derſelben nicht geradezu widerſetzen, ſind nicht allzu hoch anzuſchlagen. Auf der andern Seite iſt nicht in Abrede zu ſtellen, daß die ſardiniſche Politik ſehr entſchiedene Oppoſition gegen die ſchöpferiſchen Ideen der Neuzeit bildet, daß es unter ihrer Herrſchaft um die Sorge für die geiſtigen Intereſſen ſchlecht genug und ſelbſt noch weit kümmerlicher als im benachbarten öſterreichiſchen Italien beſtellt iſt. Darum iſt die ſardiniſche Regierung mit dem gebildeten und nach freier Bildung ſtrebenden Kern des eigenen Volkes in einen ſchwer zu löſenden Widerſpruch gerathen, der ſich in ihrer argwöhniſchen und mißtrauiſchen Politik gegen dieſe Claſſen der Geſellſchaft deutlich genug ausſpricht. Die aus ſolchem Zwieſpalte nothwendig entſpringende Schwäche hat aber mit dazu beigetragen, dem Einfluſſe Oeſterreichs, des natürlichen Beſchützers des

Digitized by Google

alt=dynaſtiſchen Abſolutismus, das Uebergewicht zu verſchaffen, und dieſe ſehr erklärliche Abhängigkeit wird durch die jetzige Stellung Sardiniens gegen Frankreich aus hiſtoriſchen wie aus ſtatiſtiſchen Gründen noch mehr vergrößert. War es doch Frankreich, das alle feſtländiſche Beſitzungen Sardiniens verſchlungen hatte, und das, zur Rückgabe gezwungen, dann auch ſolche Gebietstheile wieder abtreten mußte, worin franzöſiſche Sprache und Nationalität herrſchend ſind. Hier ſind alſo in Wahrheit, ungeachtet der Reſtauration eines althiſtoriſchen Zuſtandes, die „natürlichen Grenzen" Frankreichs verletzt worden, und wie nun Sardinien, dieſem Großſtaate gegenüber, ſeine politiſchen Grenzen zu bewachen und zu bewahren hat, ſieht es ſich um ſo mehr auf die Hülfe ſeines weſtlichen Nachbars angewieſen. Dieſe Abhängigkeit von der Macht und dem guten Willen eines benachbarten Großſtaats iſt indeſſen eine wenig beneidenswerthe Lage, aus der ſich Sardinien und alle andere Staaten der Halbinſel im Falle eines europäiſchen Kriegs wohl nur dadurch herausreißen könnten, wenn ſie in kühnem Aufſchwunge das in Souveränetät und Unumſchränktheit verkleidete Vaſallenthum von ſich würfen, um der Unabhängigkeit und Freiheit Italiens die Fahne voranzutragen. Doch wer mag noch auf den Thronen den Phönix ſuchen, der ſich aus der Aſche verwitternder abſolutiſtiſcher Vorurtheile erzeugt und darüber erhebt?

Literatur: vergl. „Italien" und „C. Denina, Geſch. Piemonts ꝛc., überſetzt v. F. Straß, Berl., 1800—3, 3 Bde.; Beauchamps, histoire de la révolution de Piemont, Paris, 1821; Sta. Rosa, de la révolution piémontaise, 3. Aufl., Paris, 1822; Giuseppe Manno, Storia di Sardegna (3 Bde., Turin, 1825); Frézet, histoire de la maison de Savoie (Paris, 1833), Luigi Cibrario, recherches sur l'hist. de la monarchie de S. (franz. v. Boullée, 1833); Hörſchelmann, Geſch., Geogr. u. Statiſt. der Inſel Sardinien (Berl., 1828); Smyth, present state of the island of S. (Lond., 1828).

Sachſen=Lauenburgiſche Verfaſſungsſache. Der König von Dänemark beſtätigte dem Lande ſeine bisherige beſondere Verfaſſung *). Was war nun dieſes bisherige Verfaſſungsrecht, und

---

*) Allgemein lieſt man, durch die Abtretungsverträge ſei dem König die Beibehaltung dieſer Verfaſſung und aller Rechte und Privilegien des Landes zur Bedingung gemacht worden. Dieſem kann ich beſtimmt widerſprechen. Die Verträge enthalten davon keine Sylbe, und in den zweimonatlichen Verhandlungen, welche von der däniſchen Uebernahme des Landes zu Hamburg und dann in Ratzeburg zwiſchen den hannöveriſchen und preußiſchen Bevollmächtigten einerſeits, und zwiſchen dem däniſchen andererſeits Statt fanden, und an welchen ich Antheil nahm, ſuchten zwar jene erſten Bevollmächtigten wiederholt eine ſolche Bedingung, die wenigſtens Hannover nicht hätte vergeſſen ſollen, noch nachträglich einzuſchieben. Aber dieſelbe wurde däniſcher Seits beharrlich zurückgewieſen, und obwohl die freiwillige königliche Zuſage der bisherigen Verfaſſung bereits vor Beginn aller Verhandlungen der däniſchen Geſandtſchaft zugeſendet war, ſo erfuhren doch jene fremden Miniſter, ſo wie das Land, erſt

Digitized by Google

zwar zunächſt ſeinen hiſtoriſchen Grundlagen nach? Die Einwohnerſchaft beſtand aus freien ſächſiſchen Grundeigenthümern. Das Land hieß uralt der „Sachſenbann" oder die „Sachſengemeinde" und auch „Niederſachſen". Es läßt ſich alſo zum Voraus annehmen, daß die freien Männer von alten Zeiten her ähnliche Freiheiten, wie ſie die Gründer der engliſchen Freiheit aus Deutſchland und Sachſen nach Britannien brachten, wie ſie die ächten alten Sachſen und Frieſen, wie ſie alle Volksgemeinden freier Männer in Deutſchland früher beſaßen *). Die älteren Urkunden gingen freilich leider durch Brand zu Grunde. Aber es weiſen hierauf auch die ſpäteren Vorgänge und Urkunden ſchon aus der Feudalzeit noch zurück. Noch die Erbverbrüderung von 1369 zwiſchen dem Herzog und den braunſchweigiſchen Fürſten unterzeichnet die Landſchaft als Landesrepräſentation und Theilnehmerin am Vertrage mit, und dabei werden dem ganzen Lande und allen Einwohnern ihre Rechte und Freiheiten verbürgt; und als fünf Jahre ſpäter Herzog Heinrich die Erbverbrüderung mit den Braunſchweiger Fürſten, in Folge welcher das Land dieſen Letzteren bereits eventuell gehuldigt hatte, zurücknehmen wollte, gab es die Landſchaft nicht zu. Im Jahre 1571 hatte Herzog Franz der Aeltere ſeinem älteſten Sohn Magnus die Regierung abgetreten, ſie aber, da derſelbe ſchlecht regierte und die Rechte der Unterthanen verletzte, wieder übernommen. Als er nun ſtarb, ſo ſchloß das Land dieſen Sohn von der Thronfolge aus, verhinderte die Theilung des Landes unter die vier Söhne Franz des Aelteren, auf welche dieſe drangen, und wählte ſich den jüngern Sohn Franz zu ihrem Fürſten, den auch der Kaiſer durch Belehnung genehmigte, und welcher vor der Erbhuldigung einen förmlichen Verfaſſungs- und Regierungsvertrag mit dem Lande, den Revers vom 25. März 1585, feierlich beſchwor und unterzeichnete. Und mit ſeiner Zuſtimmung errichtete die Ritter- und Landſchaft des Fürſtenthums am 16. December 1585 die ewige Union zu Löwenburgk als einen neuen vollſtändigeren Grundvertrag zwiſchen Fürſt und Land. Man darf dieſe und die anderen Haupturkunden der lauenburgiſchen Verfaſſung, welche Pfeffinger in ſeiner Hiſtorie des braunſchweig-lauenburgiſchen Hauſes abgedruckt hat, nur leſen, um ſich zu überzeugen, daß diejenigen Recht haben, welche die älteren deutſchen landſtändiſchen Verfaſſungen, wie unvollkommen ſie ſein, oder vielmehr ſpäter durch Feudal- und Hofariſtokratie und fürſtlichen Abſolutismus immer mehr werden mochten, doch ihren Grundlagen nach auf die älteren freien deutſchen Volksrechte zurückführen, welche namentlich auch den Grundgedanken wahrer Repräſentation des ganzen Landes oder Staats in ihnen finden. (S. oben „Deut-

---

in dem Momente von dieſer freiwilligen königlichen Gerechtigkeit etwas, als ich das Patent über dieſelbe zum allgemeinen freudigen Erſtaunen bei dem feierlichen Uebergabe- und Huldigungsacte öffentlich mitzutheilen hatte.

*) S. unter IV.

Digitized by Google

ſches Staatsrecht.") Zwar war jetzt, gegen Ende des 16. Jahrhunderts, nach dem Muſter anderer deutſcher Länder, die Feudalariſtokratie ſchon in den Vordergrund getreten. Dennoch aber beſtätigen jene Urkunden, welche auch in den „Kieler Blättern" Bd. IV. von Suſemihl auszugsweiſe mitgetheilt ſind, noch auf das Vollſtändigſte unſere Grundgedanken.

1) Selbſt die landesherrliche Regierung beruht auf Vertrag und Wahl des Landes; die altdeutſche Volkswahl der Grafen und Herzöge vereinigt ſich hier ſichtbar einerſeits mit kaiſerlicher Belehnung und Beſtätigung, andererſeits mit einem durch Gewohnheit und Vertrag beſtehenden theilweiſen Erbrecht, ja endlich auch mit der religiöſen Anſicht. Das wirkliche Leben verwirft auch hier die abſoluten theoretiſchen Gegenſätze. Das Land hat die Regierung des älteſten Sohns von Franz dem Aeltern, wie die Theilung des Landes unter die vier Söhne, verworfen und ſich ſelbſt den jüngern Herzog Franz zum Fürſten gewählt; der Kaiſer ertheilt ihm ſpäter die Belehnung. Der auch vom Kaiſer beſtätigte Landesvertrag aber anerkennt die Wahl des Landes auch für die Zukunft, ſo daß aus den verſchiedenen Söhnen nur der die Regierung erhalten ſoll, welchen das Land oder ſeine Landſtände wählen. So wie ſie den Vater zugleich „durch Gottes Vorſehung und „aus kaiſerlicher Auctorität und ihrerſeits frei zu ihrem Fürſten annehmen", wobei ausdrücklich als Gründe des Fürſten gute Eigenſchaften und Verdienſte und ihre Ueberzeugung vom Landeswohl angeführt werden, ſo vereinigen ſie ſich noch dahin, „daß wir wollen und unſere „Nachkommen ſollen höchſt unſeres Vermögens dahin Uns bei der kaiſerlichen Majeſtät bearbeiten, damit wir unſern jetzigen Landesfürſten „und nach Sr. fürſtlichen Gnaden Söhne, welcher hierzu von Gott „begabt und von Sr. kaiſerlichen Majeſtät und Uns geſchickt und „tüchtig erkannt wird, und keinen andern, für unſere ordentliche Obrigkeit erkennen wollen." Zugleich verpflichten ſich Ritter und Landſchaft, daß ſie für ſich und ihre Nachkommen „die dem Lande „gegebenen Rechte den Verbrieſungen gemäß aufrecht erhalten, und daß „ſie dem Regierungsnachfolger nicht eher die Huldigung leiſten, noch „irgend verwandt machen wolle, bevor er ihre Rechte auf's Neue confirmirt und ſich darüber genugſam reverſirt habe."

Ja zur Durchführung der vertragsmäßigen Landesrechte wird auch noch in dieſer vom Kaiſer beſtätigten Urkunde am Ende des 16. Jahrhunderts, ähnlich wie in faſt allen früheren Verfaſſungsurkunden germaniſcher und deutſcher Volksſtämme, ſo wie namentlich in der engliſchen Magna Charta, für den Fall des Vertragsbruchs von Seiten des Fürſten die Verweigerung der Gegenleiſtung von Seiten des Landes feſtgeſetzt und eine förmliche gemeinſchaftliche Schutzgewalt organiſirt. Die ewige Union fährt nämlich nach der zuletzt citirten Stelle ſo fort: „Auf den unverhofften Fall, daß Einer der Unterthanen an ſeinem Recht „de facto verletzt würde, ſoll eine ſolche Perſon oder ihr Vertreter „gute Fug und Macht haben, an ſicher gelegene Mahlſtätten meh-

Digitized by Google

„rere der Aelteſten aus der Ritter- und Landſchaft auf des Parts Un-
„koſten zu beſcheiden, und ſoll dieſen die Beſchwerde anbringen. Dieſe „ſollen ſolche gehörig beleuchten und ihren guten Rath mittheilen, „und wenn die Beſchwerde begründet iſt, ſich dafür verwenden, „und allenfalls bei der Herrſchaft dem Beſchädigten was recht iſt wi-„derfahren zu laſſen, unterthänig bitten. Wenn binnen Monatsfriſt der „regierende Fürſt wider Zuverſicht dem Beſchädigten nicht Recht mitthei-„len würde, ſo ſollen die vier Aelteſten die ganze Ritter- und Land-„ſchaft und gemeine Unkoſten einfordern. Nach gemeinſamer Berathung „ſoll nochmals mit unterthänigem Fleiße gebeten werden, Recht zu ſchaf-„fen oder die Sache an's Hofgericht kommen zu laſſen. Wofern denn „auch durch einen ſolchen Weg der Beſchwerte des Rechts nicht zu ge-„nießen hätte, als ſoll die ganze Ritter- und Landſchaft mit dem be-„ſchwerten Theile für Einen Mann ſtehen, die Herrſchaft ge-„bührlich erinnern der ausgegebenen Siegel und Briefe und „des Rechten, und welchergeſtalt die von der Ritter- und Landſchaft „nicht weiter ſich mit Ihren fürſtlichen Gnaden verwandt „gemacht, als inwieferne ihnen hinwieder, was verſchrieben „und verſiegelt, auch gehalten würde, und daß ſie alſo auch nicht weiter „an ihre Gelübde gebunden ſein wollen. Auch ſoll Ritter- und „Landſchaft dem beſchädigten Theil auf ihre Unkoſten „beim Kaiſer und den Reichsgerichten zu ſeinen Rechten „verhelfen. Wer ſich aber der in dieſer Union übernommenen Ver-„pflichtung bei ſolcher Gelegenheit entledigen wollt, der ſoll für unred-„lich und ehrlos gehalten werden und aus der Vereinigung ausgeſchloſ-„ſen ſein.“ Die vier gewählten Aelteſten, deren Amt Niemand ab-lehnen darf, ſollen folgenden Eid ſchwören: „Ich N. gelobe und ſchwöre, „demnach die ehrbare Ritter- und Landſchaft mit Conſens des durch-„lauchtigſten Fürſten mich zu einem Vorſteher der Ritter- und Land-„ſchaft ordentlich erwählt, beſtätigt und angenommen, daß ich derwegen „in ſolchem Amte mich redlich, treu und aufrichtig verhalten, des Nie-„drigen ſowohl als des Hohen, ohne einiges Anſehen der „Perſon, mich treulich annehmen, deſſen und des ganzen „Landes Beſtes, ſo viel an mir iſt und mein Verſtand erreichen „kann, fördern und nach Laut der obgeſetzten Union verhalten wolle“. — Daß durch die vollkommenſten ſtändiſchen Rechte, die entſcheidende Stimme bei Geſetzen und Steuern und andere weſentliche Einflüſſe auf die Landesregierung die wichtigſte Durchführung der Vertragsgrundſätze gegeben war, verſteht ſich von ſelbſt.

2) Nicht minder klar iſt es, daß auch hier der landſtändiſchen Verfaſſung entſchieden die Grundideen eines allgemeinen Gemeinweſens der ganzen Landeseinwohnerſchaft des ganzen Landes, Vaterlandes oder vaterländiſchen Staates, und einer Repräſentation derſelben und der Rechte aller Unterthanen zu Grunde liegen. In dieſem Sinne erklären ſich die Stände verpflichtet, „die dem Lande zugeſicherten Rechte aufrecht zu halten,“ und

bei der Verletzung jedes Unterthanen Alle für Einen und Einer für Alle zu ſtehen, und beſchwören die vier Aelteſten (nachmals Landräthe genannt): „Alle Niedrige ſowohl als Hohe ohne einiges Anſehen der Perſonen zu vertreten und zu beſchützen und des ganzen Landes Beſtes zu fördern." In dieſem Sinne ſind urkundliche Worte wie die: „des gänzen Landes Wohlfahrt" ſei von den Ständen zu berathen (ſ. „Kieler Blätter" S. 296) zu verſtehen. In dieſem Sinne erklärten auch die Stände in der Union, „daß ſie, als welchen für andern die Gelegenheit dieſes geringen Fürſtenthums Niederſachſen, unſeres geliebten Vaterlandes, am Beſten bekannt, uns angelegen ſein laſſen, daß kein anderer denn Se. fürſtlichen Gnaden das Regiment in dieſen Landen erhalte." In dieſem Sinne verſpricht der Herzog im Reverſe: „allen ſeinen Unterthanen „ohne Ausnahme, ſie ſeien Edle oder Nichtedle, Bürger oder Bauern, „daß er ſie bei allen ihren Rechten ſchützen, und beim Kaiſer auch „jedermänniglich vertreten wolle," wodurch denn zugleich die Grundidee der Reichsrepräſentation ausgeſprochen iſt.

Ja es treten, ſelbſt abgeſehen von den Reſten der freien und öffentlichen Volksgerichtsrechte und troß der feudaliſtiſchen Form, auch ſonſt noch die Reſte der alten demokratiſchen Landesgemeinde hervor; hierhin gehört für's Erſte ſchon das, daß der Fürſt im Revers allen Unterthanen die Oeffentlichkeit der zu haltenden Landtage in Gegenwart derſelben verſpricht, die hier, ähnlich wie der alte Umſtand neben den Schöffen, ſo neben den vorzugsweiſe zur Verhandlung berechtigten Landſtänden erſcheinen. Er verſpricht „die Landtage nach altem „wohlhergebrachten Landesgebrauch an öffentlichen und gewöhnlichen Orten (Mahlſtätten, wie es nachher heißt) zu halten, auch daß die „Unterthanen die Landtage abwarten und den Abſchied anhören ſollen." Und da dieſes Recht ſpäter verletzt wurde, ſo ſtellt es auf deshalb erhobene Beſchwerde die „remotio gravaminum von 1665" wieder her. Auch aus anderen Urkunden ſieht man, wie die Landesregierungs= und ſtändiſche Repräſentationsgewalt nicht die Einwilligung der einzelnen Bürger gänzlich hatte vergeſſen machen. So mußten zur Verpfändung der Stadt Mölln an Lübeck nicht blos die Landſtände und insbeſondere der Magiſtrat von Mölln, ſondern auch die Bürger, die cives in Molne, einwilligen. Nimmt man nun dieſes Alles zuſammen, ſo wird man wohl nicht zweifeln dürfen, daß unter der „Landſchaft" und den „Landſaſſen", welche neben der Ritterſchaft und außer den Städten, die der Union der Ritter= und Landſchaft erſt 1586 beitraten, aufgeführt werden, das zu verſtehen ſei, was das Wort, zumal wenn es neben der Ritterſchaft und den Städten vorkommt, regelmäßig bedeutet *), nämlich die Repräſentanten der landesunmittel=

*) S. Moſer, von den deutſchen Reichsſtände=Landen, S. 125 fg. Auch in dem mit Lauenburg verbundenen Lande Hadeln bezeichnete das Wort Landſchaft daſſelbe; Moſer a. a. O. S. auch nachher Nro. III. Note *).

Digitized by Google

baren freien Bauern in den Gerichten oder Aemtern, deren Steuern auch hier der Landtag verwilligt, die aber dennoch eben ſo, wie in ſo vielen anderen deutſchen Ländern *), allmälig ausgeſchloſſen wurden, zuerſt gewöhnlich durch Verſammlungen der privilegirten Stände in ſogenannten engeren Verſammlungen im Gegenſatz gegen die „ſolennen Landtage", wie die größeren ſpäter im Lauenburgiſchen genannt wurden, von welchen der letzte 1689 Statt fand (ſ. „Kieler Blätter" S. 296.)

III. Fortſetzung. Unglück des Landes. Erſtarrung der Verfaſſung und der Volksfreiheit durch Feudalismus, Abſolutismus und die Romaniſten. Zunächſt Zerſtörung des vaterländiſchen Rechts. — Der Revers und die Union wurden zwar von den nachfolgenden Herzögen aus dem ſächſiſchen Hauſe beſtätigt, doch überging ſchon Herzog Auguſt bei ſeiner Beſtätigung das Wahlrecht der Stände und ihr Recht der Verweigerung der Huldigung. Und als mit dem Ausſterben der ſächſiſchen Herzöge 1689 das Land an Braunſchweig=Lüneburg kam, vereinigte man ſich zu einem neuen Landesreceß vom 15. Sept. 1702. Dieſer beſtätigte freilich das ſtändiſche Geſetzgebungs= und Steuerbewilligungsrecht und andere wichtige ſtändiſche Rechte, z. B. ihre theilweiſe Beſetzung des Hofgerichts, die drei Landescollegien, Hofgericht, Conſiſtorium und Regierung. Aber die Reſte der alten Volksfreiheiten waren unterdeſſen völlig zerſtört. Von Theilnahme des Volks an den Ständen, außer dem Paar Bürgermeiſtern der Städte, deren Magiſtrate ſich ſpäter ſelbſt ergänzten, war keine Rede mehr. Der Adel dachte nur an Patrimonial= und Feudalrechte und Hofgunſt. Die hannöveriſche Regierung ordnete ihrer allmächtigen Domänenkammer, ſo viel es ihr gut ſchien, die Rechte des Volks und die Juſtiz unter, und die romaniſtiſchen Beamten machten das Volk durch ihr fremdes Recht immer rechtsunmündiger und ſchutzloſer, und halfen es dann berauben und unterdrücken. Es iſt wohl der Mühe werth, dieſe Schickſale der meiſten deutſchen Länder im 17. und 18. Jahrhundert (ſ. oben „Deutſche Geſchichte") durch die Betrachtung zweier Haupterſcheinungen dieſes neuen Fauſtrechts, die Beraubung des vaterländiſchen Rechts und dann die des freien Eigenthums, ja beinahe der Freiheit, zu veranſchaulichen **).

Darüber, daß die alten Sachſen in Lauenburg nur nach ihrem vaterländiſchen, nach Sachſenrecht lebten und in ihren Volks=

---

*) S. oben „Deutſches Staatsrecht."

**) Die hier folgenden Nachrichten ſind actenmäßig. Der Verfaſſer dieſes Artikels erhielt, unmittelbar nach vollzogener Uebergabe des Herzogthums Lauenburg an Dänemark, von der däniſchen Regierung den Auftrag, über die ſeitherigen lauenburgiſchen Geſetz= und Rechtsverhältniſſe nach den Rechtsquellen, nach den Landesarchiven und Regiſtraturen und nach den etwa nöthigen Mittheilungen der Beamten zu berichten. Die Berichte über die hier zu beſprechenden beiden Hauptverhältniſſe theilte er ausführlich in den „Annalen für Geſchichte und Politik" von Weick mit (Jahrgang 1834, Octob.). Auf die dort ausführlicher gegebenen Beweisführungen muß er ſich hier beziehen.

Digitized by Google

gerichten richteten, iſt kein Zweifel. Daß die ſpäteren ſächſiſchen Herzöge das Sachſenrecht als eine Wohlthat anſahen und als ſolche da, wo es etwa noch nicht galt, einzuführen ſuchten, beweiſet ein Privilegium des alten Herzogs Johann von 1481, worin er dem Flecken Otterndorf im Lande Hadeln, ſtatt des früher dort geltenden Stader=Rechtes begnadet mit „rechtem Sachſenrecht, alſo in in unſern Landen, ſunderlicken in den Lande tho Sadelbande*) und in der Vogdie tho Lauenburg holten wird."

Schon in der älteſten Ausgabe der Hofgerichtsordnung, welche Franz der Aeltere im Jahr 1578, nachdem er, wie es in der Vorrede heißt, „oftermals von ſeinen getreuen Ritterſchaft und Landſaſſen**) pittlich erſucht worden, das heilſame, hochnöthige Werk der Juſtitien zu beſtellen, nach vorgehabtem reifen Rath ſeiner Land= und Hofräthe" publiciren ließ, werden die Richter auf das Sachſenrecht angewieſen. Sie ſollen „nach den beſtändigen, wohlhergebrauchten Gebräuchen und Gewohnheiten unſeres Fürſtenthums und demnächſt nach dem ſächſiſchen, und wo das aufhört, nach den beſchriebenen löblichen Kaiſersrechten urtheilen."

In der zweiten Ausgabe der Hofgerichtsordnung, welche Herzog Auguſt 1624, nach vorgehabtem reifen Rath ſeiner Land= und Hofräthe, revidirt und verbeſſert hatte, wird dieſelbe Stelle wiederholt. Es wird aber nun auch die Eidesformel der Gerichtsbeiſitzer, die in der erſten Ausgabe, weil damals eine ausdrückliche Erwähnung des allgemeinen und unbeſtritten geltenden Sachſenrechts, und vorzüglich ſeines Vorrangs vor den fremden Rechten noch unnöthig ſchien, allgemeiner nur auf des Fürſtenthums Ordnungen, Statuten und Gewohnheiten und die gemeinen Rechte hingewieſen hatte, ausdrücklich dahin reformirt, daß ſie nun ſchwören mußten:

„nach Sachſenrecht, und wo das aufhören wird, nach „des heiligen römiſchen Reichs gemeinen, beſchriebenen Rechten und „Abſchieden, und nach den im Fürſtenthum üblichen wohlhergebrachten Statuten, Ordnungen und Gewohnheiten zu richten."

Der Sinn dieſer geſetzlichen Beſtimmungen, daß nämlich das Sachſenrecht als allgemein und in complexu gültiges, und zwar den ausländiſchen Geſetzen unbedingt vorgehendes Recht angeſehen werden ſollte, und daß von ihm abweichende und beſondere Obſervanzen bewieſen werden mußten, iſt hier unzweideutig klar. Dadurch erklärt ſich auch noch die beſondere Erwähnung einzelner Gewohnheiten u. ſ. w. nach Erwähnung der allgemeinen Quelle. Auch die im Jahre 1674 unter Franz

*) Das Land tho Sadelbande (d. h. das Land von Saſſen= oder Sachſen=Bann) iſt ſo viel als Lauenburg. (S. Weſtphalen, monumenta inedita T. IV. p. 192.) Die Vogdie Lauenburg wird hier wahrſcheinlich als Stadt von dieſem Namen der allgemein ſächſiſchen Landgemeinde ausgeſchloſſen.

**) Hierunter werden auch hier die erſt in ſpäteren Zeiten auch in den erſten deuſchen Landen vom Landtagsrecht verdrängten, nicht=ritterſchaftlichen freien Eigenthümer verſtanden.

Digitized by Google

dem Jüngern erſchienene Ausgabe der Hofgerichtsordnung beſtätigt dieſe Anſicht dadurch noch beſonders, daß, obgleich abermals die Faſſung dieſes Artikels geändert ward, dennoch das Sachſenrecht „dem gemeinen beſchriebenen Geiſt- und Weltlichen-, Kaiſer- wie auch „Churfürſt-, Reichsdeputations-, Viſitations- wie auch Krayß-Abſchie„den" vorgeſetzt ward, mit der ausdrücklichen Beſtimmung, daß dieſe letzteren einzig, wo das Sachſenrecht nicht hinreiche, zur Gültigkeit kommen ſollten. Die neueſte Hofgerichtsordnung von 1681, Tit. I. §. 6., verordnet:

„In unſerem Hofgericht ſoll zuvörderſt nach unſers Fürſtenthums „Städte- und Aemter-Univerſal oder Local-Gewohnheiten, ſo fern ſie „fürgebracht und gebürend erwieſen, oder in contradictorio judicio be„ſtärket und allegirt werden, dann nach unſeres Fürſtenthums Conſti„tution und Statuten, wie nicht weniger unſerer Städte Local-Statuten „ſo ferne ſie von uns reformiret und beſtätigt ſein, und wo dieſe nicht zu„reichen nach dem Sachſenrecht, wie daſſelbe von Alters her in „unſerem Fürſtenthum recipirt und durch bisherigen „Gerichts-Gebrauch in Obſervanz kommen, und wo dieſes „auch aufhört, nach den Gemeinen beſchriebenen geiſt- und weltlichen, Kay„ſer- wie auch Lehensrechte geſprochen werden."

Hierin ſuchten nun die römiſch gebildeten Juriſten einen Vorwand, überall im Lehensrecht, wie im bürgerlichen Rechte und Proceſſe, das Sachſenrecht zu verdrängen und an deſſen Stelle allmälig die fremden Rechte zu ſetzen, indem ſie als Bedingung der Anwendung deſſelben jedesmal einen beſonderen Beweis ſeiner Gültigkeit und Reception forderten. Gerade hierdurch war es, wie ſchon Puffendorf, Proc. civ. cap. 22, §. 14. bemerkt, unvermeidlich, daß dem Sachſenrecht ſeine Gültigkeit zerſtört wurde, daß: „cum probatio hujus usus difficillima sit, neglecto Saxonum jure, plerumque ad jus Romanum revertatur."

Bekanntlich aber darf man in geſetzlichen Beſtimmungen einen Widerſpruch gegen die bisherigen Rechtsgrundſätze, zumal gegen ſo wichtige, beſchworene Verfaſſungsgrundſätze, wie hier in Sprache ſind, und eine Aufhebung derſelben durchaus nicht rechtlich vermuthen. Die Rechtsvermuthung ſtreitet vielmehr dagegen. Man muß die neuen Beſtimmungen in möglichſter Harmonie mit den älteren auslegen und jede correctoriſche Beſtimmung ſtrict interpretiren.

Die Abſicht der Clauſel, „wie daſſelbe von Alters her in unſerem Fürſtenthum recipirt und durch den bisherigen Gerichtsgebrauch in Obſervanz kommen," kann den Worten und jenem allgemeinen Grundſatze nach keine andere ſein, als die allgemeine Geſetzeskraft des Sachſenrechts gerade ſo, wie in den früheren Ausgaben dieſes Geſetzes, zu beſtätigen.

Weiter ſagen die Worte in der That nichts. Keineswegs enthalten ſie irgend eine, vollends eine unbeſtreitbare Abſicht, die früher verfaſſungsmäßig und geſetzlich oftmals anerkannte allgemeine Rechtsgültigkeit

Digitized by Google

des alten einheimiſchen Landesrechts und die Rechtsvermuthung für daſſelbe in der Art aufzuheben, daß nun erſt in jedem beſondern Falle eine Reception der einzelnen Beſtimmungen zu erweiſen wäre. Es ſind gleich zu Anfang dieſer ganzen Stelle beſonders die Univerſal= und Localgewohnheiten des Landes erwähnt. Nur von ihnen, unter welchen das Sachſenrecht nicht mitbegriffen iſt, wird ausdrücklich ein beſonderes Fürbringen und der Beweis derſelben gefordert. Es heißt ferner, wo das Sachſenrecht (nicht etwa einzelne Gewohnheiten daraus) aufhöre, da ſolle das gemeine Recht eintreten. Gewiß, hätten wirklich die alten unbeſtrittenen Sanctionen des Sachſenrechts in dieſer Stelle mit einem Male aufgehoben werden ſollen, ſie hätte anders und viel deutlicher reden müſſen. Aber es iſt außerdem möglich, eine ganz andere Abſicht der ganzen Clauſel zu erweiſen. Ja die Faſſung dieſes Geſetzes iſt in der vorletzten Ausgabe von 1674, welche ich einer mir vom Regierungsſecretär Kaufmann mitgetheilten neueſten Ausgabe abſchriftlich beigebunden fand, ganz dieſelbe wie in der letzten Ausgabe, nur daß es, ſtatt der Clauſel, welche den ganzen Streit veranlaßt, in der vorletzten heißt:

„nach dem alten Sachſenrechte, keineswegs aber nach den Chur„fürſtlichen Sächſiſchen Conſtitutionen, die in unſerm Fürſten„thum niemalen recipirt ſind."

Schon von ſelbſt wird es wahrſcheinlich, daß die Clauſel in der neueſten Ausgabe nur auf dieſe neueren ohne alle Mitwirkung und Zuſtimmung der lauenburgiſchen Geſetzgebung entſtandenen kurfürſtlich ſächſiſchen Conſtitutionen, nicht aber auf das uralte einheimiſche Sachſenrecht, gerichtet ſein ſollte. Aber eine Erklärung des Geſetzgebers in der neueſten Ausgabe der Hofgerichtsordnung ſelbſt, nämlich eine Reſolution des Herzogs Julius Franz von 1680 an die Stände, wegen ihrer Erinnerung über die Hofgerichtsordnung de anno 1674 und das Sachſenrecht (welche ich in einer der Hofgerichtsordnung angehängten Sammlung von Geſetzen u. ſ. w., die mir der Regierungsſecretär Schubert mittheilte, fand), beweiſet dieſes auf's Deutlichſte. Denn hier heißt es in Beziehung auf unſere Stelle:

„Da die Churfürſtlichen Sächſiſchen Conſtitutiones, wie ſie bis anher durchgehends dadurch zu judiciren niemalen introducirt geweſen, auch ohne Abbruch Ihro Durchl. Landesfürſtlicher Hoheit Derſelben nicht noviter obtrudirt werden können, als wollen Ihro Durchlaucht nachmalen auch hinführo weiter nicht, als ſo weit ſie durch bisherigen Gerichtsgebrauch in Obſervanz kommen, oder zur Erläuterng des alten üblichen Sachſenrechts dienlich ſein können, ſelbige admittiret und alſo blos dahin dero neue revidirte und publicirte Hofgerichtsordnung dergeſtalt declariret wiſſen."

Unter dem Sachſenrecht hatte man alſo zugleich auch die neueren kurfürſtlich ſächſiſchen Geſetze mitbegriffen. Auch ihre Gültigkeit war hier und da wegen der Einheit des Fürſtenſtammes und we=

Digitized by Google

gen der Nationalität unter dem Sachſenrecht mitbegriffen worden, und ihre Gültigkeit wollte nun die Landesgeſetzgebung mit Recht nur ſo weit zugeſtehen, als der Gerichtsgebrauch ſie aufgenommen hatte, ohne nur einen Zweifel darüber zu begründen, daß das ganze übrige alte Sachſenrecht üblich und gültig ſei. Daher mußten auch nach der Eidesformel der vorletzten Ausgabe die Richter ſchwören, „nach dem alten Sachſenrecht" zu richten. Und da auch gegen dieſen Zuſatz die Stände Erinnerungen gemacht, ſo fährt jene ſchon angeführte Reſolution ſo fort:

„3) in dem Eide der Aſſeſſoren aber können endlich Ihro Durchlaucht gnädigſt geſchehen laſſen, daß bei denen Verbis „nach altem Sachſenrecht" das Wort altem wie vorhin alſo nachmals auszulaſſen. Jedoch alſo, daß ſolches niemalen in anderem Verſtande als jetzt erwähnet, dahero auch nicht über die hergebrachte Landes- und Gerichtsobſervanz angezogen oder begehret werden möge."

Die Rechtsvermuthung für die allgemeine Gültigkeit des alten Sachſenrechtes wird nun auch noch dadurch begründet, daß auch nach der neueſten Hofgerichtsordnung die Beiſitzer ſchwören müſſen, zu richten

„nach gewöhnlichem Sachſenrecht und wo das aufhören wird, nach des heiligen römiſchen Reiches beſchriebenen Rechten und Abſchieden, und in dieſem Fürſtenthum üblichen wohlhergebrachten confirmirten Statuten, Ordnungen und Gewohnheiten, ſo dieſem Hofgericht hergebracht werden mögen."

Das Wort: gewöhnlichem iſt hier nur ſtatt des von den Landſtänden beſtrittenen Zuſatzes altem hineingeſchoben. Daß nun aber in dieſem Eid zwar nicht der Zuſatz altem, aber doch gewöhnlichem Sachſenrecht gemacht wurde, und daß trotz der mit der Eidesformel vorgenommenen Veränderung nicht etwa die Clauſel: „ſo weit es, als durch Obſervanz aufgenommen, bewieſen wird", zugeſetzt wurde, dieſes beſtätigt hinlänglich die oben gegebene Auslegung des Titels I. §. 6 der Hofgerichtsordnung. Auch in dieſer Eidesformel wird zwar in Beziehung auf alle Obſervanzen und Gewohnheiten, keineswegs aber in Beziehung auf das Sachſenrecht, gefordert, ſie ſollten dem Gericht „fürgebracht" d. h. erwieſen werden.

In allen angeführten Geſetzen wird außerdem auch bei den Gewohnheiten, niemals aber beim Sachſenrecht der Zuſatz wohlherbrachte gemacht. Im Titel XXXVIII. §. 1 heißt es ebenfalls: „weil nach dem in unſerem Fürſtenthum gewöhnlichen Sachſenrechte auch die Läuterung zuläßlich." Im §. 7 des Landesreceſſes von 1702, eben ſo, wie auch durch eine königliche Reſolution von 1748 über das privilegium de non appellando (abgedruckt bei Puffendorf obs. T. III. obs. 101) wird ferner die Gültigkeit des Sachſenrechtes im Allgemeinen, nicht etwa einzelner, beſonders zu erweiſender Obſervanzen in Beziehung auf daſſelbe, ſtaatsrechtlich zugeſichert.

Daß endlich auch in der Praxis früherhin gar kein Zweifel über die allgemeine Gültigkeit des Sachſenrechtes war, beweiſet ein in der

Digitized by Google

angeführten vom Regierungsſecretär Kaufmann mitgetheilten Sammlung von Verordnungen enthaltenes, am 12. Juli 1702 von der Regierung ausgeſtelltes Atteſtat, welches die allgemeinen und die den fremden Rechten vorgehende Gültigkeit des Sachſenrechtes bezeugt. Es führt zugleich einen Ausſpruch des Celleſchen Oberappellationsgerichtes über die Gültigkeit des Sachſenrechtes im Lauenburgiſchen an, „daß es nämlich wunderbar ſein würde, den Beweis der Obſervanz des Sachſenrechtes hier zu fordern, wo daſſelbe urſprünglich zu Hauſe gehört,“ welche Wunderlichkeit aber nun doch endlich geſiegt hat. Die Juriſten des Landes brachten ja auch hier, wie in den übrigen deutſchen Ländern ihre Pandektenhefte als den Inbegriff ihrer und aller juriſtiſchen Weisheit, als das allgemeine Receptbuch für alle juriſtiſche Krankheitsfälle, mit nach Haus. Darin aber ſtand ja nichts von Sachſenrecht! Ein wahres Rechtsgefühl und vaterländiſchen Sinn zu erziehen, dazu waren aber dieſe Pandektenvorträge über Bruchſtücke und Buchſtaben des fremden, todten, in einem despotiſchen Zeitalter redigirten Rechtes nicht geeignet. Wer mag ſich nun noch wundern über das Ignoriren, Zurückſetzen und Verdrängen des vaterländiſchen Rechtes, auch da, wo daſſelbe noch ſo heilſam für die Verhältniſſe deutſcher Bürger war, noch ſo feſt verbürgt durch den Regenten- und Richtereid *).

IV. Fortſetzung. Bedrohung und Zerſtörung ſelbſt von Freiheit und Eigenthum der aus der Verfaſſung ausgeſtoßenen rechtsunmündig gemachten Bauern. In früheren Zeiten wurden Freiheit und Rechtszuſtand der lauenburgiſchen Bauern oftmals von Fremden geprieſen. Der Grund ihres günſtigen Rechtszuſtandes liegt, wie es mir ſcheint, in dem altſächſiſchen Urſprung der Lauenburger und in der Vorſorge der früheſten geſchriebenen lauenburgiſchen Landesgrundgeſetze. Früher, als in manchen anderen deutſchen Ländern, und auch noch zu der Zeit, als man ſchon die alte politiſche Volksfreiheit des Landes vom freien Sachſenbann (tho Sadelbande) vergeſſen hatte, wurde ein feſtes ſicheres Recht aller Landleute auch urkundlich und ausdrücklich anerkannt und gegen die ſiegenden Feudalverhältniſſe ſichernd feſtgeſtellt, ähnlich wie in der Magna charta der Briten. So verbietet namentlich ſchon der Ver-

*) In einem Berichte über das gerichtliche Verfahren hatte der Verfaſſer ausgeführt, daß, auch noch abgeſehen von jener durch die Romaniſten verfaſſungswidrig bewirkten Umgeſtaltung des ganzen gerichtlichen Verfahrens, insbeſondere ſelbſt noch das eidlich garantirte vaterländiſche Verfaſſungsgeſetz, der Hofgerichtsordnung in der Praxis vielfach außer Augen geſetzt wurde. Dieſes war namentlich auch der Fall in Beziehung auf ihre Vorſchriften über das kurze und mündliche Verfahren vor dem Hofgerichte, welches letztere ſchon durch ſeine Zuſammenſetzung zum Theil aus landſtändiſchen Mitgliedern (für welche eine hannöveriſche Verordnung vom 15. September 1748 ausdrücklich die Forderung eines juriſtiſchen Examens zurücknehmen mußte) durch ſeine Verſammlung in vier ordentlichen jährlichen Sitzungen ſich an die alten Volksgerichte und die neueren Geſchworenengerichte als ein Mittelglied anſchließt.

Digitized by Google

trag des Herzogs mit den Ständen vom 6. October 1573 ausdrücklich der Grundobrigkeit, d. h. der nachmaligen Gutsherrſchaft, irgend willkürlich mit den Bauern zu verfahren. In dem Revers, welcher vor ſeinem Regierungsantritte Franz der Jüngere im Jahre 1585 ſeinen Landſtänden ausſtellen und beſchwören mußte, daß er „nieman-„den wider die Gebühr aldt Herkommen und Freiheit de facto ohne „fürgehende Erkandtniß des Rechtens beſchweren oder in ainigem Wege „gegen des Landes An- und Zugehörige, es ſei edell, oder unedell, „Burger oder Paur, arm, oder reich, mit Beſtrickung ſeiner Perſon „oder Auspfahndung, Einziehung, Arreſtirung oder Verbietung „ſeiner Habe, Güter und Dienſte ganz oder zum Theille nichts „fürnehmen oder füerhängen wolle." In der Union von demſelben Jahre wird ausdrücklich unter den Fällen, „wo einer für alle, und „alle für einen ſtehen und bei Verluſt aller Ehre dem „unrecht Verletzten wieder zu ſeinem Rechte helfen ſol-„len, angeführt: 'wenn einer von den Unterthanen ohne or-„dentliche Erkandtniß des Rechtes verletzet, turbieret, „ſpolieret, entwehret oder entſetzet werden ſollte.'" Bei ſolchen Grundgeſetzen war es denn natürlich, daß ſich die lauenburgiſchen Bauern ihre alten deutſchen Freiheitsrechte mehr als andere gegen den Feudalismus und Romanismus, oder „die Courtiſanen und Romaniſten" (welche Ulrich von Hutten als Zerſtörer aller deutſchen Volksfreiheit anklagt) ſchützten und durch den Ruf einer großen Freiheit auszeichneten. So kam es, daß auch zu einer Zeit, wo die Vereinigung Lauenburgs mit den hannöveriſchen Staaten, in welchen die Bauernrechte zum größten Theile viel ſchlechter waren, offenbar ſchon ſowohl in der Geſetzgebung, wie in den Richterſprüchen eine Vermiſchung der lauenburgiſchen Bauernrechtsgrundſätze bewirkt hatte, doch noch die Folgen der alten Freiheit ſich behaupteten. So erklärten eine königliche Reſolution an den lauenburgiſchen Landmarſchall vom 17. März 1719 und zwei königliche Reſcripte an die lauenburgiſche Regierung vom 27. Mai 1720 und vom 14. März 1727, man wiſſe im Lauenburgiſchen gar von keiner Leibeigenſchaft etwas. Sie erkannten auch jetzt bei dem immer mehr verſchlechterten Rechtszuſtande der Bauern doch noch an, daß, wenn auch ein wirklicher Gutsherr das, wie ſich zeigen wird, uſurpirte und aus dem benachbarten Mecklenburg entlehnte Verſetzungsrecht ausüben wolle, er ſeine Bauern wenigſtens nie anders verſetzen könne, als wenn ihnen vor einer landesherrlichen Commiſſion ein nicht blos in der Quantität, ſondern auch in der Qualität, in der Bequemlichkeit, dem Werthe und der Erträglichkeit gleicher Beſitz wiedergegeben würde. Mit den frühzeitigen Anerkennungen eines feſten und eigenthümlichen Rechtes, auch der Gutsbauern, waren insbeſondere auch Anerkennung der Erblichkeit ihrer Güter, feſte Beſtimmungen der von ihnen geforderten Abgaben und Dienſte verbunden: eben ſo auch geſetzliche Erbfolge und beſondere Grundſätze über das Alodium, zu welchem, der Regel nach, ſelbſt das Erb- und zum Theil

früherhin das Veräußerungsrecht und außer Land und Sand Alles, ſelbſt die Häuſer der Bauern gerechnet wurden, ja auch der ſchon früher im Lauenburgiſchen anerkannte Grundſatz, daß kein Bauer mit Schlägen geſtraft werden dürfte, weil ſie freie Leute ſeien. So mußte denn das lauenburgiſche Bauernrecht auch noch in der Verſtümmelung des uralten freien Rechtszuſtandes als eigenthümlich erſcheinen.

Was nun aber die Bauern in den Aemtern betrifft, ſo weiſen hier alle geſchichtliche Spuren auf ihre vollkommene Alodialfreiheit, auf volle Freiheit und volles Eigenthum hin. So wird auch für ſie die Steuer auf dem Landtage verwilligt. Allein leider fehlen dieſem wichtigen Rechtsverhältniſſe, für welches ein geſchriebener Codex von Geſetzen nicht vorhanden war, ein durchgreifender fortdauernder Schutz und Damm gegen die Willkür der Kammer und der dem Volke immer mehr entfremdeten Juriſten. Was war alſo natürlicher, als daß die Kammer ihres Vortheils, die Juriſten aber ſchon der Bequemlichkeit wegen, die gewöhnlichen fremden Grundſätze auf die Verhältniſſe der lauenburgiſchen Bauern anwandten und ſie, gegen welche ſo viele, für welche keine Anwälte ſtritten, die aber, wie einige der landeskundigſten Beamten verſichern, früher völlige freie Eigenthümer und keineswegs Meier waren, erſt im 17. und 18. Jahrhundert zu Meiern machten, alſo ihres Eigenthums beraubten. Durch Einführung der fremden Rechte und der wiſſenſchaftlichen Beamtengerichte waren die öffentlichen Volksgerichte zerſtört, die Bauern rechtsunmündig gemacht, die Kenntniß und die Sicherheit des alten vaterländiſchen Rechtes zerſtört und alles Recht den romaniſtiſchen Beamten und der Gutsherrſchaft Preis gegeben. So entſtand theils die willkürlichſte Verſchiedenheit der lauenburgiſchen Bauernverhältniſſe, theils die wenigſtens theilweiſe Anwendung der im Lauenburgiſchen niemals mit Recht gültigen lüneburgiſchen und calenburgiſchen, ja der holſteiniſchen und mecklenburgiſchen Meier- und Leibeigenſchaftsgeſetze.

Vorzüglichen Aufſchluß über die lauenburgiſchen Bauernverhältniſſe gibt ein im Regierungsarchiv befindlicher Actenbund mit der Aufſchrift: Ausſchreiben de dato Ratzeburg den 13. Mai 1777 über die Qualität der Bauernrechte zu berichten. Wegen der vielen verſchiedenen Anſichten und Streitigkeiten über die lauenburgiſchen Bauernverhältniſſe, und weil namentlich auch, nachdem das Land gegen Anfang des 18. Jahrhunderts hannöveriſch wurde, gegen die Anſprüche der hannöveriſchen Kammer die armen Bauern ihr altes Freiheitsrecht in Gemeinſchaft gerichtlich zu verfolgen verſuchten, hatte die hannöveriſche Kammer, ſo wie ſchon früher 1731, ſo auch unter dem 7. März 1777 von der lauenburgiſchen Regierung Auskunft verlangt. Die Regierung forderte nun von allen Aemtern darüber Berichte.

Dieſe ſämmtlichen Berichte klagen über die Verwirrung der Bauernverhältniſſe, über den Mangel an Geſetzen, und ſie ſind faſt ſämmtlich das ſprechendſte Bild jener durch die Einmiſchung des fremden und

Digitized by Google

Unterdrückung des vaterländiſchen Rechts entſtandenen bejammernswürdigen Ungewißheit und Verwirrung der alten und neuen, der ausländiſchen und einheimiſchen Rechtsgrundſätze. Alle aber weiſen ſie dennoch auf den urſprünglich freien und beſſeren Zuſtand der Bauern hin, und alle ihre Beweiſe eines weniger guten Zuſtandes ſind offenbare petitiones principii, auf die von ihnen ſelbſt oder in ſpäteren hannöveriſchen Verordnungen willkürlich aufgeſtellten Grundſätze gegründet.

Das Amt Neuhaus, wo doch die Verhältniſſe der Bauern am Wenigſten gut waren, und zwar wahrſcheinlich aus dem natürlichen Grunde, weil dieſes Amt gerade großentheils aus angekauften mecklenburgiſchen Gütern beſteht, auf welchen denn wohl die mecklenburgiſchen gutsherrlichen Rechte leicht beibehalten werden konnten, berichtet: „daß, wenn man „dem dem hannöveriſchen Geldregiſterprämittirten principio nachgehen „wolle (!), ſo müßten die Unterthanen als Pächter conſiderirt wer„den. Jedoch müßte man geſtehen, daß die Sache nicht außer Zweifel „befangen ſei, zumal wenn man in älteren Zeiten heraufſteige, wo ſich „offenbar Fälle fänden, daß ſelbſt die Landesherrſchaft den Unterthanen „Sand und Land als Eigenthum verkaufet, oder ihnen auch „abgekauft habe." Hiervon werden dann mehrere Beiſpiele aus dem 16. und 17. Jahrhundert mit angeführt und mit Urkunden belegt. „Ob dies aber von allen gelten könne, um darüber zu entſcheiden, „müſſe man auf die erſte Acquiſition der Grundſtücke hinausgehen, „was nicht leicht thunlich ſei." Nach jenem willkürlich aufgeſtellten Princip neuer, allgemeiner hannöveriſcher Verordnungen aber, die hier lediglich eine Parteibehauptung zu ihrem eigenen Vortheil gegen die andere Partei aufſtellten, glaubte das Amt Neuhaus, obgleich es keinen einzigen urkundlichen Beweis gegen die vielfach urkundlich bewieſene volle Freiheit und Alodialqualität der Bauerngüter finden konnte, doch ohne alles juriſtiſche Bedenken in aller Amtsunterthänigkeit, den Unterthanen als Meier behandeln, und ihm auch das früher beſeſſene Recht, die Alluvionen zu erwerben, abſprechen zu müſſen. Der Bericht des Amtes Schwarzenbeck hält es zwar auch für zweifelhaft, ob die Bauern wirkliche Eigenthümer der Güter ſeien, oder nur das jus perpetuae coloniae hätten, glaubt ſich aber doch für das Letztere entſcheiden zu müſſen, 1) „wegen des Ausdrucks Pachtgänſe in denen neuen „hannöveriſchen Geldregiſtern, 2) a. weil der §. VII. des „neueſten Landesreceſſes der Gutsherrſchaft die Gutsbauern zwar „nicht willkürlich, aber doch wegen liederlicher Wirthſchaft, und wegen „ſchuldvoller Nichtbezahlung der Gefälle in drei Jahren abzumeiern er„laube, mit Vorbehalt jedoch der Succeſſionsordnung. 3) Weil die „Abfindungen der Geſchwiſter nur aus dem Alodio gegeben würden; „4) b. weil dem Concurſe und willkürlicher Verpfändung nur das Alo„dium unterläge; 7—9) weil der nach der Obſervanz zur Erbfolge „kommende älteſte Sohn noch beſonders beſtätigt werden und nur mit „gutsherrlichem Conſens einem ſeiner Geſchwiſter das Gut überlaſſen

Digitized by Google

„dürfe, und wegen Untüchtigkeit vom Gutsherrn durch Auswahl eines „ſeiner Geſchwiſter übergangen werden könne.“

Der Bericht des Amtes Steinhorſt erklärt: „die Bauernhöfe, ob„gleich man in neueren Zeiten ſie wie Meierhöfe betrachte, in der „That doch wenigſtens für wirkliche Erbzinsgüter, denn nach be„ſtändiger und ſelbſt durch die hannöveriſche Kammer beſtätigter „Gewohnheit würde nicht blos das Allodium, ſondern auch das Gut „ſelbſt mit zum Concurs gezogen, mit dem Allodio würde zugleich meiſtbie„tend das Erbrecht mit verkauft; auch würden, wie ſich aus den „beigelegten Proclamatis ergebe, die Höfe mit dem Erb- und Ei„genthumsrecht übertragen. Der Name Meier ſei ganz un„bekannt; der Bauer nenne ſeinen Hof ſein Erbe, und wiſſe von „keinem Weinkauf, der älteſte Sohn ſuccedire ohne Weiteres, und durch „die Ehepacten könnten die Inteſtaterben ganz ausgeſchloſſen werden.“

Das Amt Lauenburg berichtet, „daß nichts ungewiſſer ſei, als „eben dieſes (nämlich die Qualität der Bauernhöfe), und daß man bei „Entſcheidung vorkommender Fälle allemal auf unſicheren Wegen gehe. „Wir behandeln indeß (ſo fährt der Bericht fort) ſolche nach den allge„meinen Meierprincipiis ꝛc., ‘daß auch die königliche Kammer „ſolche principia annehme, darüber finden ſich in Actis hin und wieder „Beweiſe,‘ obgleich (wie ſie hinzuſetzen) ‘in den Eheſtiftungen, „bei Uebergebung der Geſchäfte, die Worte erb- und „eigenthümlich vorkämen, und es vielleicht nicht mehr„malen geſchehen ſei, daß ſolche Höfe meiſtbietend ver„kauft ſeien.‘“

In der That beweiſen nun auch zwei Beilagen zu jenem Berichte, daß die hannöveriſche Kammer die ihr vortheilhaften Anſichten zu behaupten und, ſo wie auch die Berichterſtatter des Amtes Neuhaus, Schwarzenbeck und Lauenburg gethan, bei jedem in dieſen ungewiſſen Rechtsverhältniſſen leicht entſtehenden Zweifel gegen die armen Landleute zu entſcheiden wußten.

Es hatten nämlich ſchon vorher und bereits vor 1730 die ſämmtlichen Unterthanen des Amtes Lauenburg durch ein Memorial bei der Kammer die Allodialqualität ihrer Höfe behauptet und um deren Anerkennung gebeten; durch welche Gründe unterſtützt, kann ich nicht ſagen, weil ich zu meinem Befremden trotz aller Nachforſchung ihr Memorial ſelbſt weder bei den betreffenden Acten noch ſonſt auffinden konnte. Die Kammer nun forderte außer jenem Berichte ſchließlich auch noch das Gutachten des Landesfiscals oder Kammeradvocaten, deſſen durch Vermiſchung deutſcher und römiſcher Worte und Rechtsgrundſätze, wie durch abgeſtumpften Rechtsſinn und ſchlechte Darſtellung gleich widriges Gutachten eine jener erwähnten Beilagen bildet. Dieſer Advocat der Kammer fand kein Bedenken, von einem alten Rechte der allgemeinen Rechtsloſigkeit der deutſchen Landleute, von einer eben ſo irrigen als verderblich gewordenen Präſumtion originariae servitutis der deutſchen Bauern, ſo wie von einer andern durch romaniſirte Juri-

Digitized by Google

ſten, und namentlich auch von Leiſer gemachten verkehrten Vergleichung des deutſchen Bauern mit dem römiſchen Conductor Argumente gegen die lauenburgiſchen Bauern abzuleiten. Er räth der Kammer an, doch ja Vorkehrungen zu treffen, um das „rare und avantageuſe genus colo-„narii, bei welchem man die Bauern willkürlich abmeiern könne, ſo viel „möglich zu erhalten.“ Er weiſ't die Gründe für die Alodialqualität der Bauerngüter, 1) daß die Bauern teſtamentariſch darüber verfügten; 2) daß ſie im Concurs ordentlich distrahiret würden; 3) daß die wüſten Hufen unter den Worten erb= und eigenthümlich ausgethan würden, gar erbaulich zu widerlegen; z. B. den erſten dadurch, daß „ob servi-„lem colonorum originem, bei denen praediis ruralibus kein alodium, „ſondern ſeine qualitas conductitia, meieria, sive villicalis regulariter „präſumiret werde, und daß der Consensus domini praedialis ad alie-„nandum erfordert werde.“ Da dieſer Conſenſus aber, wie er nachher erfahren, eine bloſe Confirmation ſei, „ſo bleibe doch der ande-„ren Umſtände halber die praesumtio pro qualitate perpetuae coloniae, „ſo lange bis subditi aufs evidenteſte dargethan, daß ihre „bona mere alodialia et hereditaria wären.“ So wie jene praesumtio originariae servitutis der deutſchen Bauern, ſo wird ſogar ein argumentum vicinitatis, nämlich das harte Gutsrecht im benachbarten ſlaviſchen Mecklenburg, gegen die für Freiheit und Eigenthum kämpfenden armen Bauern angewendet. Die Kammer, die nach einer traurigen Einrichtung in dieſer bäuerlichen Sache zugleich Partei und Richterin war, reſolvirte nunmehr auf dieſes Gutachten den Bauern, welchen der Rechtsweg abgeſchnitten wurde, daß „nach demmalen ihre an-„gebliche Befugniß, frei ſein zu wollen, ungegründet ſei, ihnen ein Meh-„reres, als was das gewöhnliche Meier= oder Gutsmannſchaftsrecht der „observance nach mit ſich bringet, keineswegs zuſtehe.“ Man glaubte ſich ſchon beruhigen und alle Scrupel über die alten Rechte der Bauern beſchwichtigen zu können, wenn man denſelben allergnädigſt nicht die eigentlichen Leibeigenſchafts= und die ſchlechteſten, ſondern vielmehr die beſten Meierverhältniſſe hannöveriſcher Unterthanen beilegte.

Die letzte und eine glückliche Veränderung erhielt das lauenburgiſche Bauernrecht durch die im Lauenburgiſchen auf eine muſterhafte Weiſe eingeführte Verkoppelung, die, mit Ausnahme einiger Diſtricte, im ganzen Lauenburgiſchen Statt gefunden hat.

Ohne Zwang wurde es durch bedeutende Aufopferungen, welche die Regierung, zum Theil auch die Güterbeſitzer, zur Vergrößerung der Gemeindeländereien an Forſtgrund machten, dahin gebracht, daß die ſämmtlichen Ländereien einer ganz neuen Theilung unterworfen, die Eigenthümer unmittelbar um ihre Wohnungen herum ihre nunmehr eingehegten (eingekoppelten) Beſitzungen erhielten, und daß alle alte Servituten und Dienſte, wo ſie noch waren, aufgehoben und die Bauernhöfe, rückſichtlich ihrer zu leiſtenden Abgaben, völlig egaliſirt wurden.

So wurde auf friedliche Weiſe in dieſem Ländchen das Schwerſte — novae tabulae — zu Stande gebracht. Es wurde das Land faſt

Digitized by Google

in eine Reihe großer Gärten verwandelt, ſein Werth bedeutend erhöht und früheres ſchweres Unrecht wenigſtens zum Theil vergütet.

V. Gegenwärtiger Zuſtand. Die däniſche Regierung beſtätigte nach dem Obigen bei der Beſitzergreifung des Landes ſeine bisherige Verfaſſung, was bei der vollen Freiwilligkeit und dem entſcheidenden Stimmrechte der lauenburgiſchen Stände in Beziehung auf Steuern und Geſetzgebung von einem nach däniſchem Königsgeſetz regierenden Fürſten gewiß rühmenswerth iſt. Das Ländchen behielt, untergeordnet natürlich der höchſten Verwaltung der Regierung, ſo wie dem holſteiniſchen Obergericht, ſeine abgeſonderte Adminiſtration, und die Regierung ſowohl des gegenwärtigen wie die des vorigen Königs erfreut ſich des verdienten Ruhms landesväterlicher Milde.

Dennoch und trotz dem, daß das Land von der Natur keineswegs ſtiefmütterlich bedacht iſt, und daß ſeine Lage an der Elbe und ſeine Waſſerverbindungsſtraßen mit der Nord- und Oſtſee, mit den großen Handelsſtädten Hamburg und Lübeck ihm ein reiches Aufblühen möglich machten, darf man den Zuſtand dieſes Völkchens doch nicht beneidenswerth nennen. Es führt ein Stillleben ohne höhere Entwickelung ſeiner urſprünglich vortrefflichen geiſtigen und materiellen Kräfte. Wäre es in ganz Deutſchland ſo beſtellt, wie hier, wie in Mecklenburg und Oldenburg, ſo würde unſer Vaterland mit Sicherheit in unrühmlicher träger Ruhe, in ſpießbürgerlicher Beſchränktheit und in materieller Genußſucht und Paſſivität, zuletzt mehr und mehr in einem halben Marasmus, neuer Schmach und Unterjochung entgegenſchlafen. An den Mühen und Kämpfen für des Vaterlandes Heil und Ehre nehmen dieſe Länder nicht Theil!

Der Hauptgrund des Uebels liegt auch hier entſchieden in dem Mangel eines wirklich volksfreien Verfaſſungslebens. Die lauenburgiſche Verfaſſung iſt für's Erſte ganz feudaliſtiſch erſtarrt. Das Recht der Landſtandſchaft beſitzen nur die eilf Beſitzer adelicher Güter und die drei Bürgermeiſter der drei Städte, deren Magiſtrate ſich ſelbſt ergänzen. Das Volk iſt aller ſtaatsbürgerlichen Thätigkeit eben ſo wie ſeines vaterländiſchen Rechts und Gerichts beraubt. Und die Feudalrechte, Patrimonialgerichtsbarkeit u. ſ. w. ſind jetzt in der Verfaſſung verbürgt. Die Verfaſſung könnte für's Zweite ſelbſt bei einer ſonſtigen zeitgemäßeren Geſtaltung doch wegen ihrer provinziellen Geſtalt keine wahre und keine belebende Kraft haben. Solche kleine Provinzialverfaſſungen, ſo wohlthätig ſie werden können als organiſche Gliederungen in einer größeren Verfaſſung, verlieren, auf ſich beſchränkt, alle wahre ſchützende Kraft und ziehen die Menſchen zum Kleinlichen und Selbſtiſchen hernieder, ſtatt ihre edleren Kräfte und Geſinnungen zu wecken und zu nähren. Das Lebensöl der Völker, wahre Vaterlands- und Freiheitsliebe, das bleibt ihnen fremd. Was nützt und was ſchützt eine Verfaſſung, welche, wie die lauenburgiſche, dem Volke keine Hülfe gegen ſolche Rechts- und Freiheits- und Eigenthumsberaubung, wie ſie zuvor geſchildert wurden, darbietet? Wie kann auch nur eine ſolche provinzialſtändiſche Verfaſſung

Digitized by Google

eine Bürgſchaft guter volksmäßiger Landesgeſetzgebung und einer guten Beſteuerung und vollends — was das Wichtigſte iſt — einer guten Verwendung der Steuern geben? Die Regierung des größeren Ganzen muß hier durchgreifen gegen die kleinen Kräfte der Provinz, und verſtändige heilſame Berathung des Gemeinſamen iſt nicht möglich. Dieſe Einrichtung iſt ſchädlich und hindernd bei ſchonender Milde der Regierung und kraftlos gegen ihre verderblichen Richtungen und Maßregeln. Von dem Erſteren kann ſelbſt der wunderliche Geſetzgebungszuſtand in Lauenbung in der hannöveriſchen Zeit eine Vorſtellung geben, ein Zuſtand, welcher eben ſo ſehr die größte Rechtsungewißheit, wie den Ausſchluß der poſitiven Einwirkung der Stände, ihrer Einſichten, Erfahrungen und Bedürfniſſe auf die Landesgeſetzgebung bewirkte. Da nämlich die beſonderen Landſtände des kleinen Lauenburger Ländchens das Recht hatten, bei der Geſetzgebung zu concurriren, ſo konnten allgemeine hannöveriſche Geſetze in Lauenburg nur in ſo fern gelten, als auch die lauenburgiſchen Stände dieſelben genehmigt hatten. Statt ausdrücklicher Unterhandlung zwiſchen der Regierung und den Ständen wurde nun der letzteren Theilnahme an der Geſetzgebung ſo ausgeübt, daß die bereits einſeitig von der Regierung verfaßten oder in Hannover zu Stande gekommenen Geſetze den lauenburgiſchen Ständen mitgetheilt wurden und erſt dann, wenn ſie dieſelben billigten, entweder ausdrücklich oder dadurch, daß Ritter= und Landſchaft ſie wirklich publiciren ließen, auch im Lauenburgiſchen Geſetzkraft erhielten. Alsdann aber, wenn ſie dieſelben nicht angemeſſen fanden, blieben ſie im Lauenburgiſchen ohne alle, oder mit beſtrittener Geſetzkraft, und wurden oft ganz ſtillſchweigend ad acta gelegt. Zu meinem Erſtaunen erblickte ich daher in dem Archive ganze Stöße gedruckter allgemeiner hannöveriſcher Landesgeſetze, die zur Publication nach Lauenburg geſendet, aber ſtatt dieſelbe zu erhalten, vielmehr zur ruhigen Vergeſſenheit in dem Archive verurtheilt waren. Durch eine eigenthümliche Geſetzgebungseinrichtung iſt nun eine große Ungewißheit entſtanden, welche allgemeine hannöveriſche Verordnungen wirklich auch im Herzogthum Lauenburg Gültigkeit haben oder nicht, ſo daß man ſich aus den ſämmtlichen verſchiedenen Sammlungen hannöveriſcher Landesgeſetze keines Raths erholen kann, indem ja daraus nie mit Gewißheit erhellt, ob ſelbſt eine angeblich allgemeine hannöveriſche Landesverordnung auch im Lauenburgiſchen publicirt wurde.

Wie ganz anders würde — um hier von der nothwendigen Ergänzung oder Begründung der freien deutſchen Nationalverfaſſung zu ſchweigen, welcher alle einzelne deutſche Landesverfaſſungen als organiſche Glieder ſich anſchließen müßten — ſchon dadurch die Sache ſich geſtalten, daß die Lauenburger mit ihren niederdeutſchen und altſächſiſchen Stammesgenoſſen in den beiden anderen deutſchen Herzogthümern unter der Hoheit des Königs von Dänemark mit den in Bildung, Regſamkeit und in edlem patriotiſchen Aufſchwunge viel höher ſtehenden

Digitized by Google

Schleswigern und Holſteinern zu einer gemeinſchaftlichen zeitgemäßen Volksvertretung vereinigt würden! C. Th. Welcker.

Schatull- (Chatoull-) Gut, Cabinetsgut, Bonum Scatullae*). Mit dieſem Ausdruck bezeichnet man das reine Privateigenthum des Regenten, der in ſo fern lediglich als Privatmann anzuſehen iſt; daher die Grundſätze des Civilrechts zur Anwendung kommen. So wendet z. B. das öſterreichiſche Civilgeſetzbuch den von ihm ausgeſprochenen Grundſatz, daß Privatangelegenheiten, die das Oberhaupt des Staats betreffen, nach den Civilgeſetzen zu beurtheilen ſeien, auf die Rechtsgeſchäfte an, welche das Privateigenthum des Regenten zum Gegenſtand hätten **). Das Schatullgut pflegt in Immobilien, beſonders in Grundſtücken, zu beſtehen, und wird von Privatdienern des Regenten verwaltet. Der Ertrag, gewöhnlich Pachtſchilling, fließt unmittelbar in die fürſtliche Caſſe (Schatulle) und dient zu den perſönlichen Ausgaben des Staatsoberhauptes ***), das nicht gehalten iſt, ihn für öffentliche Zwecke anzuwenden. Einige deutſche Staatsgrundgeſetze ſprechen ſich über das Schatullgut des Regenten aus. So heißt es z. B. in der Verfaſſungsurkunde des Herzogthums Sachſen-Meiningen †) vom 23. Auguſt 1829 sub.: „V. Vom Staatsvermögen, Kammergut und Schatullgut.“ im §. 392: „Das Schatullgut iſt dasjenige, was der regierende Herzog aus der Landes- und Kammercaſſe für ſeine Perſon bezieht und daraus erübrigt, aus den Erſparniſſen der Kammercaſſe dazu ausdrücklich beſtimmt oder ſonſt durch Erbſchaft, Teſtamente, oder auf irgend eine Weiſe erwirbt. Zu dem Schatullgute können auch

---

*) Hoffmann, De patrimonio principis privati, quod die Chatoul vocant, ejusque privilegiis et juribus. Jen., 1727. Rivinus, De bonis principis patrimonialibus. Leipzig, 1737. J. Moſer, Von den deutſchen Reichsſtände-Landen. Frankfurt, 1769. S. 212—214. Derſelbe, von der Landeshoheit in Cameralſachen. Frankfurt 1773. §. 5. S. 45 (wo der Verf. zugleich ein Erkenntniß des Reichshofraths vom Jahr 1751, dahin gehend, mittheilt, daß ein unbewegliches Schatullgut mit der Verbindlichkeit zur Theilnahme an öffentlichen Laſten belaſtet ſei). Meyer, Deutſches weltliches Staatsrecht. Band 3. Leipzig, 1776. S. 91. 149. Fiſcher, Lehrbegriff ſämmtlicher Cameral- und Polizeirechte. Band 2. Frankfurt, 1785 §. 732. S. 485. Häberlin, Handbuch des deutſchen Staatsrechts, Band 2. Berlin, 1797. S. 19. Walther, Lehrbuch der Staatswirthſchaft Gießen, 1798. S. 147. Pütter, Institutiones juris publ. Ed. VI. Gott., 1802 §. 193. S. 106. Klüber, Oeffentliches Recht des deutſchen Bundes ꝛc. 3. Auflage. Frankfurt, 1831 §. 332. S. 476. §. 335. S. 481. Rau, Lehrbuch der politiſchen Oekonomie. Band 3. Abtheilung 1. Heidelberg, 1832 §. 91. S. 89. 90. Vergl. noch den dritten Band dieſes Lexikons S. 496. ꝛc. s. v. „Civilliſte.“

**) Scheidlein, Handbuch des öſterreichiſchen Privatrechts. Theil 1. Wien, 1814 S. 18.

***) Juſti, Staatswirthſchaft. Theil 2. Leipzig, 1758. S. 100 101. 561. 562.

†) Das Staatsgrundgeſetz des Königreichs Sachſen handelt im §. 16. von dem Staatsgute und dem Fideicommiß des königlichen Hauſes und fügt am Schluſſe hinzu: „Von beiden iſt das Privatvermögen des Königs (und der königlichen Familie) unterſchieden.“

Digitized by Google

Lehen gezogen werden, und nur die Lehensherrlichkeit nebſt den davon abfallenden Nutzungen gehört zum Domänengute und zu dem Fideicommiß des herzoglichen Hauſes." In dem §. 31. wird hervorgehoben, daß auch die Ueberſchüſſe und Erſparniſſe in der Verwaltung des Staatsvermögens dem Staate gehörten, und nicht zu den Domänen, noch weniger zu den Schatullgütern gezogen werden könnten, und im §. 46. hinzugefügt: „Das Schatullgut ſteht unter der unbeſchränkten Dispoſition des Souveräns und wird nach privatrechtlichen Grundſätzen beurtheilt. Privatſchulden des Souveräns können nur gegen das Schatullgut geltend gemacht werden, und der Regierungsnachfolger iſt ſolche nur in ſo weit zu zahlen verbunden, als daſſelbe reicht. Auch durch Teſtamente, Schenkungen und Vermächtniſſe kann nur über das Schatullgut gültig verfügt werden" *). Eben ſo beſtimmt die Verfaſſungsurkunde des Herzogthums Sachſen-Altenburg in den §§. 20 — 22. **): „Das herzogliche Haus beſitzt als Privateigenthum Fideicommißcapitalien, namentlich das Joſephiniſche Fideicommiß. In Anſehung des Stammes und der Benutzung dieſer Capitalien beſtehen beſondere Vorſchriften, welche unabhängig ſind von einer zuwiderlaufenden Verfügung des jeweiligen Nutznießers. Hiervon verſchieden bildet dasjenige, was der regierende Herzog aus dem Geſammtbetrage der Civilliſte für ſeine Perſon oder als Nutznießer der obengenannten Fideicommißcapitalien bezieht, oder was er ſonſt außer der Staatserbfolge durch Erbſchaft, Teſtament oder auf irgend eine andere Weiſe nach privatrechtlichen Titeln erwirbt, die herzoglichen Schatulleinkünfte und das Schatullgut. Die Schatulleinkünfte und das Schatullgut ſtehen unter der unbeſchränkten Dispoſition des Souveräns und werden nach privatrechtlichen Grundſätzen beurtheilt. Privatſchulden des Landesherrn können nur gegen die herzogliche Schatulle, nicht alſo auch gegen das Fideicommiß geltend gemacht werden, und der Regierungsnachfolger iſt für ſolche nur in ſo weit verbindlich, als das von dem Vorgänger erworbene und von ihm hinterlaſſene Schatullvermögen reicht. Auch durch Teſtament, Schenkungen und Vermächtniſſe kann nur über das Schatullgut gültig verfügt werden. In Ermangelung einer letztwilligen Verfügung findet in das zurückgelaſſene Schatullvermögen des Regenten die Inteſtaterbfolge nach deren landesgeſetzlichen Beſtimmung Statt." Ueber das Großherzogthum Heſſen ſ. Weiſſ, Syſtem des Verfaſſungsrechts des Großherzogthums Heſſen. Darmſtadt, 1837 §. 60.: „Von den Vermögensrechten des Großherzogs." S. 203.

*) Deutſchlands Conſtitutionen. Rinteln, 1833. S. 175 — 178. v. Zangen, Die Verfaſſungsgeſetze deutſcher Staaten in ſyſtematiſcher Zuſammenſtellung. Dritter Theil. Darmſtadt, 1836. S. 630. 631. Pölitz, Andeutungen über den ſtaatsrechtlichen und politiſchen Charakter des Grundgeſetzes für das Herzogthum Sachſen-Altenburg vom 29. April 1831. Leipzig, 1831, S. 59 — 61.

**) Deutſchlands Conſtitutionen S. 215. 216. v. Zangen a. a. O. S. 636. 637.

Digitized by Google

Das Schatullgut einiger deutſchen Regenten iſt bedeutend. Der Kaiſer von Oeſterreich*), König von Würtemberg**), Kurfürſt von Heſſen ꝛc. ſind die reichſten. (Von den Fürſten im übrigen Europa erfreut ſich bekanntlich beſonders der König der Franzoſen großen Privatreichthums.) Unbedeutend iſt dagegen das Schatullgut anderer deutſchen Regenten, z. B. des Großherzogs von Heſſen, das noch Zuſchüſſe erfordert (Crome, Handbuch der Statiſtik des Großherzogthums Heſſen. Theil I. Darmſtadt, 1822. S. 75. Hof- und Staatshandbuch des Großherzogthums Heſſen für das Jahr 1835. Darmſtadt. S. 55. 56). Es beſteht aus einem Luſtgarten, einem Jagdſchloſſe, einem Landgute (Sommerſitz) und einem Baumgarten.

In Preußen iſt der Unterſchied zwiſchen Domänen und (liegenden) Schatullgütern aufgehoben, indem beide für unveräußerlich erklärt wurden. Verordnung vom 13. Auguſt 1813. Klüber a. a. O. §. 335. Note a.

Aus dem römiſchen Rechte leitet ſich der Gerichtsgebrauch ab, daß der Regent wegen ſeines Schatullguts die jura fisci genieße.

Bopp.

Schaumburg, ſ. Lippe.

Schiedsgerichte, Austräge, Vermittelung; Bundesſchutz; Bundesaustrágalinſtanz und Bundesſchiedsgericht. I. Schon im Artikel „Friedensgericht“ wurden die drei verſchiedenen Hauptwege der friedlichen Schlichtung entſtandener Streitigkeiten, 1) der gerichtliche im engeren Sinn oder der obrigkeitlich gerichtliche, 2) der Vergleichsweg, und endlich 3) der ſchiedsrichterliche oder austrägale oder compromiſſariſche angegeben und ihre verſchiedenen Grundbegriffe beſtimmt. Den richterlichen Weg im engeren Sinne behandeln die Artikel „Proceß“ und „Strafverfahren.“ Er ſetzt eine höhere Staatsgewalt voraus, iſt alſo ausgeſchloſſen in völkerrechtlichen Verhältniſſen und mithin auch in den deutſchen Bundesverhältniſſen, nachdem in den Wiener Congreßverhandlungen über den deutſchen Bund zuletzt die völkerrechtliche Natur des Staatenbundes ſiegte. (S. „Bund“, „Executionsordnung“ und „Teutſcher Bund“.) Von dem Vergleichswege handelt der Artikel „Friedensgericht“, und zum Theil das, was nachher von der Vermittelung des Bundes geſagt werden wird. Für den gegenwärtigen Artikel bleiben vorzugsweiſe die Schiedsgerichte übrig, unter welchen Begriff auch die Austräge gehören, wenn gleich zufällig ſowohl nach älterem deutſchen Staatsrechte, als nach dem Recht des deutſchen Bundes nur einzelne beſondere Hauptarten der Schiedsgerichte mit dieſem Namen belegt werden.

---

*) S. dieſes Lexikon Band 12. s. v. „Oeſterreich.“

**) Das Schatullgut des Königs von Würtemberg heißt Kammerſchreibereigut, ſ. Breyer, De fideicommisso ser. gentis Würtemb. imprimis de corpore dicti: Kammerſchreibereigut. Tübingen, 1769. Fiſcher a. a. O.

Digitized by Google

II. Das Weſen des Schiedsgerichts im Allgemeinen beſteht darin, daß in demſelben zwar über die wahren Rechte der ſtreitenden Theile rechtlich genau entſchieden, dieſelben alſo keineswegs, wie im Vergleichswege, theilweiſe aufgegeben werden, daß aber doch auch der Ausſpruch kein obrigkeitlich, ſondern ein vertragsmäßig gültiger iſt, oder daß er nicht vermöge höherer Staatsgewalt von einem obrigkeitlichen Gericht erfolgt, ſondern von einer Behörde, welche die ſtreitenden Theile zur Entſcheidung ihres Streits mittelbar oder unmittelbar vertragsmäßig niederſetzen, wählen oder anerkennen.

Wenigſtens mittelbar beruht alſo ein ſchiedsrichterlicher Spruch ſtets auf einem Vertrag, und die Verpflichtung, ſich demſelben zu fügen, iſt an ſich nur eine Vertragsverbindlichkeit, welche einzelne Menſchen und Staaten und Völker oder Regierungen, unbeſchadet ihrer vollen Selbſtſtändigkeit, beliebig begründen können, und deren Wirkungen dann nach den allgemeinen Grundſätzen von Verträgen ausgelegt und beſtimmt werden müſſen. Selbſt wo ein Teſtament einen Schiedsrichter beſtimmt, den man dann auch wohl arbiter necessarius nennt, beruht doch mittelbar auf der Annahme des Vermächtniſſes die Einwilligung auch für das Schiedsgericht. Und wenn in einem allgemeinen Geſellſchaftsvertrag, etwa in einem völkerrechtlichen Bundesverein, zum Voraus gewiſſe Schiedsgerichte beſtimmt ſind, die man dann ebenfalls auch wohl geſetzliche Schiedsgerichte nennt, im Gegenſatze gegen die aus der freien Vereinbarung einzelner Perſonen oder Regierungen hervorgehenden, die ſogenannten gewillkürten, ſo fällt auch bei den erſteren die Vertragsmäßigkeit nicht weg. Wo man aber in einem wahren Staat oder Bundesſtaat beſtimmten Schiedsgerichten ſtaatsgeſetzlich unterworfen iſt, da verlieren dieſe eigentlich die ſchiedsrichterliche Natur. Doch kann freilich die Mitwirkung der Wahl der Parteien in Beziehung auf die Perſonen der Richter, ſo wie bei den engliſchen Friedensrichtern und Geſchworenen, noch theilweiſe eine Analogie der Schiedsgerichte erhalten. Auch im völkerrechtlichen Verhältniß haben übrigens die Schiedsgerichte keine andere Eigenthümlichkeit, als die allgemeine der völkerrechtlichen Verhältniſſe, daß für ſie nämlich ein eigentlicher Staatszwang zur Verwirklichung auch dieſer Verträge wie bei andern Rechtsverbindlichkeiten fehlt. Aber es wird überhaupt die Erfüllung der ſchiedsrichterlichen Verträge und Urtheile nicht blos häufig noch durch beſondere Conventionalſtrafen und Bürgſchaften geſichert; ſie finden auch ſtarke moraliſche Sicherungen einestheils durch den deutlich ausgeſprochenen rechtlichen und friedlichen Willen, welcher eine neue fauſtrechtliche Rechtsverweigerung nun als doppelt verwerflich, als folgewidrig und treulos darſtellt, anderntheils durch das im ſchiedsrichterlichen Spruch auch vor der Welt klar und deutlich gewordene Recht in dem beſtimmten Streit und durch die hinzugezogene feierliche Zeugenſchaft der erwählten Schiedsrichter; zum Theil auch ſelbſt durch die Scheu und Furcht, deren ſchiedsrichterlichen Spruch zu verachten. Dieſe Furcht iſt insbeſondere im Völkerverhältniß oft einflußreich, zumal wenn die er-

Digitized by Google

wählten Schiedsrichter mächtige Regierungen ſind. Wegen jener moraliſchen Verbürgungen eines friedlichen ſchiedsgerichtlichen Rechts würde es auch vortheilhaft für den Rechtszuſtand und den Frieden der Welt ſein, wenn viele oder alle civiliſirte Völker ſich vereinbarten, ihre Streitigkeiten vor einem Kriege einem allgemeinen völkerrechtlichen ſchiedsrichterlichen Tribunal zur Verhandlung und Entſcheidung vorzulegen; wenn gleich die nothwendige Selbſtſtändigkeit der Völker eine höhere Gewalt zur Vollziehung durchaus ausſchließt. Eine ſolche Einrichtung ſcheint in den heutigen Verhältniſſen noch viel wichtiger, als in den früheren Zeiten. Hier bildeten zuerſt nach den Anſichten des Mittelalters der römiſche Kaiſer oder der Papſt natürliche Schiedsrichter für die Fürſten und Völker, anderntheils aber war es viel häufiger, daß man auch noch über andere ſchiedsgerichtliche Entſcheidungen übereinkam. Auch Letzteres wurde in neueren Zeiten viel ſeltener, vielleicht nur deshalb, weil die zu Schiedsrichtern erwählten Mächte häufig in den Streit mit hineingezogen wurden (Martens, Völkerrecht §. 172). Nun iſt es aber doch unnatürlich, daß gerade mit der wachſenden Cultur und Humanität weniger, als früher, für Achtung des Rechts und für friedliche rechtliche Ausgleichung der Streitigkeiten geſorgt ſein ſoll.

Schiedsgerichte finden ſich übrigens bei allen Völkern in verſchiedenen Formen, namentlich auch bei den Griechen, den Römern und den alten Germanen. In den früheren Zeiten, in welchen die Staatsgewalt weniger ausgedehnt und ausgebildet war, haben ſelbſt die nachmaligen Staatsgerichte noch eine vorwiegend ſchiedsrichterliche Natur, ſo wie z. B. die griechiſchen Diäteten, der römiſche judex pedaneus und arbiter, die altgermaniſchen Eidhelfer und Geſchworenen. Auch bei der höchſten Ausbildung der Staaten aber ſollte man die Schiedsgerichte ſehr begünſtigen. Die friedlichen Ausgleichungen der Streitigkeiten werden nämlich überhaupt von der Vernunft und dem Staatswohl gefordert; vor Allem aber ſolche, die möglichſt der freien Ueberzeugung der ſtreitenden Theile entſprechen, die ohne große Koſten ſchnell und definitiv erfolgen, alſo die vielen Nachtheile und Gefahren der Privatleidenſchaften und der Proceſſe möglichſt mindern, welches Alles bei frei erwählten Schiedsrichtern leichter der Fall ſein wird, als bei obrigkeitlicher Schlichtung. Die Geſetze müſſen daher ihren Entſcheidungen unter angemeſſenen und leichten Bedingungen eine Vollziehbarkeit, wie gerichtlichen Urtheilen, ertheilen, zugleich aber wegen der Vertragsnatur nur bei wirklichen vertragsverletzenden Entſcheidungen und weſentlichen Nichtigkeiten eine Appellation geſtatten, was auch der Sinn des römiſchen Rechtes iſt (Thibaut, Pandekt. §. 590); die Geſetze ſollten aber auch, unbeſchadet der Freiheit der Verträge, über Abkürzungen des gewohnten Verfahrens, ſelbſt durch ſubſidiäre geſetzliche Beſtimmungen eine gute Bildung von Schiedsgerichten, zumal in ſchwierigen Sachen, welche beſondern Kunſtverſtand erfordern, und ein leichtes und ſchnelles Verfahren möglichſt befördern, mehr als dieſes bis jetzt geſchehen iſt. Nur zu häu=

Digitized by Google

ſig betrachten die Staatsbehörden in der Geſetzgebung und Praxis die Ausdehnung der obrigkeitlichen Gewalt als Gewinn und Ehre, und Alles, was dieſelbe mehr oder minder entbehrlich macht, als eine Verkürzung für die Staatsauctorität. Vor Allem aber müſſen doch gerichtliche Proceſſe nur als ein nothwendiges Uebel betrachtet werden, welches daher auch nur ſubſidiär eintreten ſoll, wenn jede andere friedliche Ausgleichung des Streits unmöglich iſt. Insbeſondere ſind auch die Mühe, Geld und Zeit koſtenden Förmlichkeiten der Proceſſe und die mehrfachen Inſtanzen nur nothwendige Uebel und größtentheils nur nöthig, wo die Parteien obrigkeitlich gezwungen werden müſſen, ihre Rechte Perſonen und Formen zu unterwerfen, welche nicht durch ihr eigenes freies Vertrauen beſtimmt wurden. Mag ein entſchuldbares Standesvorurtheil der Richter und ihre Eingenommenheit für die Vortrefflichkeit ihrer gelehrten zunftmäßigen Entſcheidungen ſie darüber täuſchen, wie ſehr auch in der beſten Gerichtsverfaſſung durch menſchliche Unvollkommenheiten, durch Irrthümer und Unterlaſſungsſünden und andere Menſchlichkeiten der Geſetze, der Richter, der Anwälte, der Parteien die allermeiſten Entſcheidungen, zumal der Civilproceſſe, nur unſichere Loosentſcheidungen ſind! Der unbefangene praktiſche Staatsmann muß ſich bald davon überzeugen, wenn er auch nur eine mäßige Anzahl von Proceſſen und ihre verſchiedenen Schickſale in den oberen und unteren Inſtanzen mit einander vergleicht. Und noch viel weniger darf er über die wirklich faſt unüberſehbaren ökonomiſchen, moraliſchen und politiſchen Nachtheile der Proceſſe, zumal der langen Proceſſe, ſich täuſchen.

III. Bundesſchutz durch Vermittelung, Verwendung und Schiedsgericht. 1) Geſchichtliches vor Entſtehung des Bundes. Am Unentbehrlichſten ſind in völkerrechtlichen Bundesverhältniſſen wohlgeordnete Schiedsgerichte. Sie ſind hier unentbehrlich, weil einerſeits der Mangel höherer Staatsgewalt die obrigkeitlichen Entſcheidungen über die ſouveränen Bundesregierungen ausſchließt, weil anderntheils aber auch alle fauſtrechtliche und Kriegsgewalt gänzlich verbannt bleiben ſoll. Dieſes Bedürfniß nun erzeugte im deutſchen Bunde diejenigen Schiedsgerichte, welche man in der Erinnerung an frühere deutſche Schiedsgerichte Austräge oder Austrägalinſtanzen nennt, und welche zunächſt beſtimmt ſind, die Streitigkeiten zwiſchen den ſouveränen Bundesſtaaten oder Regierungen unter einander zu ſchlichten.

Zugleich aber begründete der Bund ſelbſt einerſeits gar manche Hinderniſſe für einen vollſtändig durchgreifenden kräftigen Staatsorganismus, wodurch in freien Staaten, z. B. in England, die Streitigkeiten zwiſchen der Regierung und dem Volk oder den Ständen ſich friedlich ſchlichten, und die Furcht vor dem Aeußerſten auch ſchlimme Regierungen auf dem Wege des Rechts erhält. Andererſeits aber hat auch der Bund ſelbſt ein Intereſſe, eine gewaltſame Schlichtung auch ſolcher Streitigkeiten auszuſchließen. Dieſes Bedürfniß erzeugte nun ſpäter im

Digitized by Google

deutſchen Bunde das ſogenannte Bundesſchiedsgericht zunächſt zur Schlichtung der Streitigkeiten zwiſchen den einzelnen Bundesregierungen und ihren Landſtänden. Hierzu kam zur Schützung der vom Bund verbürgten Privilegien des ehemaligen Reichsadels neuerlichſt eine dritte Einrichtung.

Austrag eines Rechtsſtreits *) bezeichnete in der früheren deutſchen Rechtsſprache überhaupt jede friedliche Beendigung eines Rechtsſtreites durch eine Entſcheidung. Die ſchiedsrichterliche Beendigung nannte man einen gütlichen Austrag. Austräge aber (oder das Wort in der Mehrzahl) bezeichnete das Schiedsgericht ſelbſt. Schiedsgerichte bildeten ſich in Deutſchland durch Privatverträge und Gewohnheiten. Ganz beſonders aber wurden ſie im Mittelalter, und zumal für die Reichsunmittelbaren, in ihren Streitigkeiten unter einander, unentbehrlich und gewöhnlich, weil die Vorherrſchaft der fauſtrechtlichen Gewalt die Staatsgerichte meiſt aufgelöſ't oder unwirkſam gemacht hatte, vollends für die Reichsunmittelbaren, welche keinem beſonderen Landesherrn unterworfen waren. So führte das Fauſtrecht ſelbſt, weil man es doch nicht in völligen Vertilgungskrieg wollte übergehen laſſen, beſondere Einigungen zum Schutz- und Schiedsgerichte, zur Ausſöhnung und zur Erhaltung der Einigungen und überhaupt aller rechtlichen Vereinbarungen herbei. Weil gerichtliche Hülfe meiſt fehlte und man fauſtrechtlichen Krieg ausſchließen wollte, verabredete man bei Eingehung rechtlicher Verhältniſſe zugleich beſtimmte ſchiedsgerichtliche Entſcheidungen und wählte zu ſolchen Entſcheidungen, nach dem alten deutſchen Rechtsgrundſatze: „par parem judicat", in der Regel Standesgenoſſen. So wurden ſolche Austräge vorzüglich unter dem Reichsadel immer allgemeiner. Die Kurfürſten ſetzten in ihrem erſten Kurvereine 1338 ihr Collegium ſelbſt zum Schiedsgericht für ihre gegenſeitigen Streitigkeiten. Sie ſetzten

---

*) Ueber die Austräge des deutſchen Reiches findet ſich die reiche Literatur bei Pfeffinger, Vitriarius illustrat. T. IV. p. 499. und in Pütter's Lit. des d. Sts. III., S. 445 ff.; Fortſ. v. Klüber S. 362. Auch über die Austrägalgerichte des deutſchen Bundes haben wir ſchon viele ſchätzenswerthe Arbeiten. Hierhin gehören: v. Dalwigk, die Autsrägalinſtanz 1817; Euler, über die Nothwendigkeit und Zuläſſigkeit der Austrägalinſtanz 1818; Hufnagel und Scheuerlen, die Gerichtsverfaſſungen der deutſchen Bundesſtaaten Bd. I. S. 1.; Mohl, die öffentliche Rechtspflege des deutſchen Bundes 1822; Arnold, die richterliche und Vollziehungsgewalt des d. Bundes 1835; Jarcke, über austrägalgerichtliche Entſcheidung 1833; Eichhorn, Betrachtungen über die Verf. des d. Bundes in Beziehung auf Streitigkeiten der Mitglieder deſſelben 1833; Heffter in ſeinen Beiträgen zum Staats- und Fürſtenrecht Thl. I. S. 168 ff. Leonhardi, das Austrägalverfahren des deutſchen Bundes, Frankf, 1838. Eine vortreffliche Abhandlung über dieſen Gegenſtand im Rechtslexikon, unter dem Worte „Austräge", hat der Mann geliefert, deſſen Namen wohl kein würdiger Deutſcher ohne die ſchmerzlichſten und bitterſten Gefühle nennen wird — der edle Silveſter Jordan.

Digitized by Google

1438 auf's Neue und allgemeiner feſt, daß ſie ihre Streitigkeiten unter einander austragsweiſe entſcheiden wollten (Pfeffinger IV, p. 510 und 528 ff.). Ihrem Beiſpiele folgten die Fürſten und Fürſtenmäßigen, d. h. die gefürſteten Grafen und Prälaten. Zugleich ertheilten die Kaiſer manchen Reichsſtänden, namentlich Reichsſtädten, das Privilegium, daß ihre Streitigkeiten auch ohne beſondere ſchiedsgerichtliche Verträge durch Austräge geſchlichtet würden. Auch als der ewige Landfriede und die Errichtung der bleibenden Reichsgerichte 1595 die Austräge weniger nothwendig machten, blieben nicht blos die auf beſonderen Verträgen beruhenden Austräge, und die allgemeine Sitte, dem Antrage des Klägers auf Austräge nachzugeben. Die kaiſerliche Gerichtsordnung behielt auch für die Reichsunmittelbaren die Austräge, die, wo ſie begründet waren, als eine eigene, nicht zu übergehende Inſtanz galten, bei, von welcher man verkehrter Weiſe noch an die Reichsgerichte appelliren konnte. Man betrachtete nun ſolche Austräge als ein beſonderes kaiſerliches Gericht und ſeine Entſcheidungen als gerichtliche, der Rechtskraft fähige Urtheile (Danz, Grundſätze des R. G. Proc. §. 293 ff.). Zugleich aber begründete die kaiſerliche Gerichtsordnung neben allen beſonderen, neben den willkürlichen und neben den privilegirten Austrägen ſubſidiär, d. h. wenn ſolche willkürliche und privilegirte Austräge nicht feſtgeſetzt waren, allgemein geſetzlich eine Austrägalinſtanz für eine Reihe von Perſonen, welche man dann die geſetzlichen Austräge nannte, die nun ebenfalls nicht umgangen werden durften, und von welchen ebenfalls eine Appellation an die Reichsgerichte Statt fand. Dieſe Perſonen waren: 1) ohne Rückſicht auf den Stand des Klägers, alle Reichsfürſten und die fürſtenmäßigen Perſonen; 2) die übrigen Prälaten, Grafen und Herren von dem unmittelbaren Reichsadel, jedoch hier nur, wenn der Kläger von gleichem oder höherem Stande war.

Die Einrichtung dieſer geſetzlichen Austräge war nach den verſchiedenen Verhältniſſen verſchieden. War z. B. bei beklagten Fürſten und fürſtenmäßigen Perſonen der Kläger gleichen Standes, ſo ſchlug er vier regierende Kurfürſten, zwei geiſtliche und zwei weltliche, vor, und der Beklagte wählte einen aus, welcher dann durch ſeine Räthe den Proceß führen und entſcheiden ließ.

Nur allein dieſe geſetzlichen und die privilegirten Austräge ſind ein Product erſt des ſpäteren Mittelalters, nur ſie allein waren auch Standesprivilegien des reichsunmittelbaren Adels — alſo auch den Familiengliedern derſelben zuſtändig — oder Ausnahmsprivilegien, wie namentlich die für manche Städte. Völlig bodenlos aber iſt es, Beides auch von den gewillkürten Austrägen zu behaupten. Sie waren uralt, ſtets und noch heute allen Bürgern erlaubt, gleich viel ob ſie durch Teſtament oder Vertrag dieſelben für den einzelnen Fall oder für alle Fälle der gleichen Art begründeten. Nur um ſolche, die nicht einwilligen, ſich ihren Entſcheidungen zu unterwerfen, bedarf es allgemein geſetzlicher Beſtimmungen oder beſonderer Pri-

vilegien, was namentlich auch in Beziehung auf die Familienausträge gilt.

Eine unrichtige Benennung war es nach dem Bisherigen, wenn die Rheinbundsacte §. 28. den Standesherren ein Austrägalgericht in Criminalſachen zuſagte. Denn ſie verſtand darunter ein von Standesgenoſſen geſetzlich zu bildendes Schwurgericht. Dieſes Privilegium hat ihnen indeß die deutſche Bundesacte nicht gewährt, ſondern daſſelbe in einen bloſen privilegirten Gerichtsſtand umgeändert (Bundesacte Art. 14). Dagegen begründet für ſie die Fortdauer ihrer alten Familienverträge und eine bedingt beigelegte beſondere Autonomie wohl größere Wirkungen für etwaige Familienausträge als für Nichtprivilegirte. (S. „Standesherren").

IV. Fortſetzung. 2) Der jetzige Zuſtand. Mangel eines ſtändigen Bundesgerichts. Bei der Errichtung des Bundes beabſichtigten die Entwürfe und die große Mehrzahl der Gründer des Bundes früher ſtets eine ſtaatsrechtliche Natur des Bundes oder einen Bundesſtaat und ein allgemeines bleibendes Bundesgericht zur Entſcheidung ſowohl der Streitigkeiten der Regierungen unter einander, als auch für Streitigkeiten zwiſchen den Regierungen und ihren Unterthanen und Landſtänden. Allein Baiern und Würtemberg widerſetzten ſich dieſem beharrlich, behaupteten die volle innere oder ſtaatsrechtliche Selbſtſtändigkeit ihrer Staaten als ein wohlerworbenes Recht auch ihrer Unterthanen, dem ſie nichts vergeben dürften — und ſie ſiegten zuletzt. Der Bundeszweck wurde erſt jetzt als rein völkerrechtlich beſtimmt und ſorgfältig aus ihm jede Sylbe ausgeſchieden, die auf eine innere, ſtaatsrechtliche und polizeiliche Sicherheit hätte gedeutet werden können. Eben ſo wurde erſt jetzt aus der „Organiſation und Feſtſtellung des Bundes" (ſ. Bundesacte Art. 11.) alle ſtaatsrechtliche Gewalt über die inneren Staatsverhältniſſe und über die Bundesglieder entfernt, der Bund rein völkerrechtlich organiſirt und nunmehr die volle Souveränetät der Bundesſtaaten und Regierungen ausdrücklich als Grundgeſetz anerkannt. Nur ſo viel gaben ſie zu, daß der Bund einen deutſch-nationalen Charakter erhalte, und daß die hierzu weſentlichen wenigen Nationalrechte der Bürger denſelben als Ausnahmen und, neben einigen Privilegien für einzelne Claſſen, in einem beſonderen Anhange der Bundesacte von den Regierungen und dem Bunde verbürgt würden. Ein ſtändiges Bundesgericht kam auf dieſe Weiſe leider bis jetzt nicht zu Stande. (S. über dieſes Alles „Executionsordnung" und „Teutſcher Bund.")

Vielmehr beſteht alle durch den Bund begründete rechtliche Schützung der in ihm anerkannten Rechte der Bundesregierungen und der Unterthanen und der Stände bis jetzt

A. und der Regel nach in der allgemeinen Zuſage der Vermittelung der Verwendung und der Bewirkung von Seiten des Bundes;

Digitized by Google

B. in gewillkürten und geſetzlichen Austrägen für die Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander, wobei geſetzliche Austräge ſtets für jeden Fall gebildet werden;

C. in einem beſonderen Bundesſchiedsgericht für gewiſſe Streitigkeiten zwiſchen den Regierungen und den Landſtänden, welches ebenfalls für jeden Fall gebildet wird, und deſſen Eintritt von freier Vereinbarung der Regierung und der Stände abhängt;

D. in einem privilegirten Schiedsgericht für die Beſchwerden der ehemals reichsunmittelbaren Adelichen gegen die Regierungen.

Schon der bloſe Ueberblick dieſer verſchiedenen Einrichtungen, noch mehr ihre nähere Betrachtung wird wohl die Ueberzeugung begründen, daß durch ſie nicht allen im Bunde verbürgten Rechten ein völlig genügender, durchgreifender Schutz geſichert ſei, und daß in ſo fern die zerſtörende Wirkung jener baieriſch-würtembergiſchen Anſichten für das ſtändige Bundesgericht ſehr zu bedauern iſt.

Zwar verdient die allgemeine Grundanſicht, von welcher Baiern und Würtemberg ausgingen, an ſich keineswegs jenen zum Theil bittern Tadel von Seiten der Vaterlandsfreunde, den ſie oftmals erfahren hat. Vielmehr hat es ſchon der Artikel „Bund" nachgewieſen, und unſere deutſchen Erfahrungen ſeit dem Jahre 1819 haben es nur allzu ſehr beſtätigt, daß es bei Staatenvereinen von der größten Wichtigkeit iſt, daß ihre rechtliche Natur folgerichtig feſtgehalten werde, mithin im völkerrechtlichen Staatenbunde die Souveränetät der Staaten, Regierungen und Verfaſſungen, und der freie Wetteifer in der Entwickelung und Ausbildung würdiger freier Volkszuſtände, im ſtaatsrechtlichen Bundesſtaate dagegen die kräftige Durchführung der wirklich ſtaatsgeſetzlichen und ſtaatsrichterlichen Einwirkung und Vollziehung von Seiten der Bundesgewalt überall da, wo die einzelnen Bundesſtaaten die nationalen Intereſſen und Zwecke nicht eben ſo gut durch ihre eigenen Mittel verwirklichen können. Daß aber Baiern und Würtemberg damals eine folgerichtige Durchführung der Einrichtungen eines Bundesſtaates vor ſich geſehen und vereitelt hätten, namentlich die hier unentbehrliche, ſelbſt zum Schutz der ſchwächeren Bundesregierungen gegen die mächtigeren ſo weſentliche wahre Nationalrepräſentation am Bunde — das läßt ſich wohl nicht behaupten. Konnten oder wollten ſie nun aber dieſe nicht bewirken, ſo wählten ſie an ſich auch für das Vaterland das beſſere Theil, indem ſie die völkerrechtliche Natur des Bundes feſthielten (ſ. „Bund"). Aber es iſt doch andererſeits wohl nicht zu leugnen, daß die Verwerfung ſelbſt eines ausnahmsweiſen Schutzes, eines ſtändigen, parteiloſen und unabhängigen Bundesgerichts (oder Bundesſchiedsgerichts, wenn man lieber ſo will) ſowohl für die Streitigkeiten einzelner Bundesglieder unter einander und für wahre Rechtsſtreitigkeiten zwiſchen ihnen und dem Bund, als auch für jene wenigen ausnahmsweiſe allen deutſchen Unterthanen und Landſtänden bundesmäßig verbürgten Rechte viel zu weit ging. Die jetzige Austrägalordnung vom 16. Juni 1817

Digitized by Google

für die in jedem beſondern Falle zu bildende Austrägalinſtanz erklärt ja im Art. II. 1. 3. 5.: gerade im Intereſſe der hohen ſouveränen Würde der Bundesglieder könne „die Bundesverſammlung nur ſich ſelbſt „und keine auswärtige Behörde unmittelbar als Austrägalinſtanz anerken„nen." Daher muß denn auch bei der Bundesverſammlung die Klage angebracht, von ihr die beſondere, in jedem Falle gewählte Austrägalinſtanz mit der Proceßführung und Entſcheidung beauftragt werden, und das Gericht „nur im Namen und anſtatt der Bundesverſammlung, ſo „wie vermöge Auftrags derſelben handeln, das Erkenntniß ausdrücklich „im Namen und aus Auftrag des Bundes den Parteien eröffnen und „die Vollziehung der Bundesverſammlung überlaſſen." Widerſpricht nun aber der Souveränetät nicht ein bleibendes Gericht der bleibenden Bundesverſammlung, deren Mitglieder gänzlich von ihren Regierungen abhängige Diplomaten ſind, ſo wird ihr auch eine frei anerkannte, bleibende, ſchiedsgerichtliche Behörde nicht widerſprechen, welche aus unabhängigen, aber von allen Bundesgliedern ernannten Richtern gebildet iſt. Namens und Auftrags der Bundesverſammlung, unbeſchadet ihrer Auctorität, kann dann dieſelbe natürlich eben ſo gut ſprechen als ein zum Austrägalgericht ernanntes Oberappellationsgericht eines Bundesſtaats, in deſſen Verfahren und Entſcheidung ja auch die Bundesverſammlung nie eingreifen darf. Sie kann dieſes eben ſo gut, wie ja in jedem Staate, bei aller Unabhängigkeit der Gerichte und bei aller Ausſchließung der Cabinetsjuſtiz, doch die Juſtizgewalt dem Fürſten zugeſchrieben und in ſeinem Namen ausgeübt wird. Sehr richtig aber bemerkte ſchon Klüber, daß des Bundes unmittelbare Unterdrückung von Schriften und von ſchriftſtelleriſchen Redactionsrechten in den einzelnen Bundesſtaaten und die Bundescentralgerichte mehr in die innere Selbſtſtändigkeit eingreifen, als es ein zum Schutz der Rechte heilſames bleibendes Bundesgericht thun würde.

Sodann hielten es ja auch Baiern und Würtemberg für zuläſſig, die in der Bundesacte aufgenommenen Rechte durch den Bund zu verbürgen. Der hierzu unentbehrliche Schutz aber könnte die allgemeine regelmäßige Natur des Bundes eben ſo wenig verletzen, als die bundesmäßige Feſtſtellung und Zuſicherung dieſer Rechte ſelbſt. Dieſe würden ja ohne den genügenden Schutz ihrem Zwecke nicht entſprechen und nicht verbürgt ſein. Sie würden vielmehr umgekehrt zu verletzenden Täuſchungen herabſinken, Unzufriedenheit und Störungen des Bundesfriedens erzeugen.

Sonach iſt es erfreulich, berichten zu können, wie ſtark und energiſch viele der kräftigſten Stimmen im Bunde ſich ſtets für ein ſolches ſtändiges Bundesgericht erklärten, und daß daſſelbe noch keineswegs definitiv verworfen iſt, die gegenwärtigen Einrichtungen vielmehr ſelbſt in den Verhandlungen und den Geſetzen nur als proviſoriſch erklärt wurden. Die königlich preußiſchen Bevollmächtigten insbeſondere erklärten noch bis zum Ende der Verhandlungen des Wiener Congreſſes das Bundesgericht „für den letzten und unentbehrlichen Schlußſtein des Bundesge-

„däudes.“ (Klüber, Acten des W. C. II. S. 17.) Die berühmteſten Staatsmänner ſprachen ſich auch außerhalb des Congreſſes für ſolch' einen Nationalgerichtshof aus. (Klüber, öffentl. Recht §. 216. Not. d.) Die Bundesausträgalordnung vom 16. Juni 1817 aber erklärt im Art. III., daß der Vorſchlag einer permanenten Austrägalinſtanz nicht als aufgegeben betrachtet, ſondern ſich vorbehalten werde. Auch geſchah Erwähnung hiervon in dem Protocoll der Bundesverſammlung vom 5. März, 5. Mai und 22. December 1818, vom 12. Januar, 6. Mai und 20. September 1819. In den Verhandlungen über die Schlußacte war noch immer die Mehrheit für die ſofortige Errichtung eines ſolchen bleibenden Gerichts, und gab dann der Minderheit nur mit ausdrücklichem Vorbehalt deſſelben für eine künftige Einführung nach. (Protocoll der 19. Sitzung vom 8. März 1820 vergl. mit dem Protocoll der 2. und 19. vom 28. November 1819 und 4. März 1820.) Die Schlußacte ſelbſt erklärt daher im Art. 21 die jetzige Einrichtung nur als proviſoriſch.

Ein ſolches bleibendes Bundesgericht erſcheint ganz beſonders wichtig zum durchgreifenden Schutz der alten deutſchen verbürgten Nationalrechte, vorzüglich wahrer landſtändiſcher Rechte, der Rechte der Preßfreiheit und des Rechts auf wahre unabhängige Juſtiz, auf Schutz gegen jede Verweigerung, Verzögerung, Vereitelung derſelben. Es iſt ſolches Bundesgericht auch oft genug gewünſcht worden, namentlich auch auf dem vorletzten ſächſiſchen Landtage in einem faſt einhelligen Kammerbeſchluſſe. Man braucht auch zur Rechtfertigung dieſes Wunſches nur hinzuweiſen auf die Schickſale ſo mancher Schutzbitte blos um Vermittelung und Verwendung und Bewirkung von Seiten der hohen Bundesverſammlung, z. B. auf die von der Bundesverſammlung ſogar zweimal einſtimmig energiſch, aber vergeblich ausgeſprochene Verwendung für den kurheſſiſchen Oekonomen Hoffmann, ferner auf die Schickſale der weſtphäliſchen Domänenkäufer (ſ. den Art.) und auf die der holſteiniſchen, der hannöveriſchen und anderer Beſchwerden wegen verletzter Verfaſſungsrechte. Ja man braucht nur zu blicken auf die Natur der Sache und auf die Bildung jener erlauchten Verſammlung lediglich aus diplomatiſchen Geſandten der Regierungen, deren Vollmachten in jedem Falle gewißlich nur ſehr ſchwer gegenüber den ſtändiſchen Anſprüchen den Regierungsſtandpunct verleugnen und eine völlig parteiloſe Stellung behaupten könnten. Das Unbefriedigende insbeſondere auch des ſpäteren Schiedsgerichts für die Streitigkeiten zwiſchen den Regierungen und Ständen wird nachher klar werden.

Zum Schutze der Bundesglieder und der Bürger in möglichen Rechtsſtreitigkeiten gegen den Bund fehlt es jetzt ganz an gerichtlichem Schutz, und auch in Beziehung auf die Schlichtung der Streitigkeiten blos zwiſchen den Bundesgliedern unter einander würde ein ſtändiges Austrägalgericht offenbar durchgreifender ſchützen und viel eher geeignet ſein, eine tüchtige, feſte und angemeſſene Jurisprudenz auszubilden, und zugleich eine ſo wohlthätige moraliſche

Digitized by Google

Auctorität zum Vortheil ihrer Beſchlüſſe und des Friedens zu begründen, als dieſes bei den jetzigen wechſelnden Austrägalgerichten der Fall iſt, deren Richter nur ausnahmsweiſe nach ſtaats- und völkerrechtlichen und überhaupt nach den in dieſen Streitigkeiten zur Anwendung kommenden Normen zu richten haben. Die hannöveriſche Geſandtſchaft namentlich machte in den Bundesverhandlungen zu Gunſten eines ſtändigen Bundesgerichts auf die großen Bedenken aufmerkſam, daß es bei den ja ſelten dem juriſtiſchen Berufe angehörenden Geſandten der Bundesverſammlung leicht an der genügend zuverläſſigen Kenntniß des Rechts fehlen dürfte. (Klüber §. 216. Note d.) Den Oberappellationsgerichten der einzelnen Bundesſtaaten aber, welche jetzt wechſelnd zu Austrägen gewählt werden — wie wären ihnen gründliche Kenntniſſe und die richtigen Geſichtspuncte für die Verhältniſſe des Völker- und Staats- und Bundesrechts und des Privatfürſtenrechts, ja nur für das frühere gemeine deutſche Reichsrecht zuzumuthen, wenn ſie in Jahrzehnten wenig oder nichts mit denſelben zu thun hatten!

V. Der Bundesſchutz durch Vermittelung und Verwendung und Bewirkung des Bundes auf die Recurſe, Bitten und Beſchwerden der Betheiligten. — I. Nicht zu beſtreiten iſt es, daß alle diejenigen öffentlichen oder Privatperſönlichkeiten, für welche der Bund oder die Bundesgeſetze einen Rechtsanſpruch förmlich anerkennen, begründen oder garantiren, zum Schutz dieſer Rechte bei deren Beeinträchtigung bittend und beſchwerend an die Bundesverſammlung recurriren dürfen. Dieſes liegt in der Natur der Sache und iſt bundesgeſetzlich feierlich anerkannt. (S. „Petition.")

Die proviſoriſche Competenzbeſtimmung der deutſchen Bundesverſammlung vom 12. Juni 1817 ſagt hierüber §. 5.:

„1) In ſo fern die Bundes- oder Congreßacte für Einzelne, für „Corporationen oder ganze Claſſen Beſtimmungen und Hin„weiſungen enthält, deren nähere vollkommene Entwickelung der Bun„desverſammlung vorbehalten iſt, ſo haben dieſe allerdings ein wohlbe„gründetes Recht, deren Berichtigung bei dem Bundestag in Anregung „zu bringen, ſo wie Anträge und Vorſchläge deshalb zu übergeben."

„2) Einzelne, ſo wie ganze Corporationen und Claſ„ſen können ſich an die Bundesverſammlung wenden, wenn die oben „erwähnten, in der Bundesacte beſtimmten Gerechtſame oder ſolche, „welche ihnen in derſelben bereits ausdrücklich eingeräumt worden, ohne „noch erſt einer näheren Entwickelung zu bedürfen, verletzt werden und „auf die desfalls zuvor an die unmittelbare Regierung gerichtete Vorſtel„lung keine Abhülfe der gegründeten Beſchwerde erfolgte."

Uebereinſtimmend hiermit ſagt der Art. 53. der Schlußacte: „Da die Bundesglieder ſich in dem zweiten Abſchnitt der Bundesacte „über einige beſondere Beſtimmungen vereinigt haben, welche ſich theils „auf Gewährleiſtung zugeſicherter Rechte, theils auf beſtimmte Verhält„niſſe der Unterthanen beziehen, ſo liegt der Bundesverſamm„lung ob, die Erfüllung der durch dieſe Beſtimmungen übernommenen

Digitized by Google

„Verbindlichkeiten, wenn ſich aus hinreichend begründeten Anzeigen „der Betheiligten ergibt, daß ſolche nicht Statt gefunden habe, „zu bewirken."

II. Eben ſo liegt es in der Natur der Sache, daß überall da, wo die geltend gemachten Anſprüche von der andern Seite beſtritten werden, die Bundesverſammlung zuerſt durch Veranlaſſung von Rede und Gegenrede und durch Erklärung und Verwendung für das, was ihr das Rechte und Billige ſcheint, gütliche Befriedigung zu vermitteln ſucht.

III. Erfolgt auch dann noch keine gütliche Befriedigung, ſo iſt, ſo weit 1) von den Anſprüchen gegen Auswärtige die Rede iſt, Bundesſchutz nach der politiſchen Erwägung des Bundes durch völkerrechtliche Zwangsmittel, Repreſſalien, Retorſion, Krieg begründet. So fern aber 2) von Anſprüchen gegen einzelne Bundesglieder oder gegen den ganzen Bund die Rede iſt, alsdann fallen allerdings A. diejenigen, welche nicht Gegenſtand eines Rechtsſtreits ſein können, ſondern unmittelbar unter der politiſchen Verwaltung und Vollziehung des Bundes ſtehen, auch unmittelbar dieſer anheim. (S. „Execution.") Dagegen ſollte B über alle wirklich ſtreitigen Rechtsanſprüche zuerſt durch ein unparteiiſches unabhängiges Schiedsgericht entſchieden ſein, und dann, wenn ſie rechtlich begründet ſind, die Bundesexecution zu ihrem Schutze eintreten. Dieſer Grundſatz iſt indeß in unſerem Bundesrecht nicht durchgeführt. Vielmehr wird man als die Regel jene von der Bundesverſammlung unmittelbar ausgehende unbeſtimmtere Vermittelung, Verwendung und Bewirkung, den gerichtlichen Schutz dagegen eigentlich mehr als Ausnahme für beſtimmte Fälle zu betrachten haben.

Der Bundesſchutz überhaupt und alſo ſtets wenigſtens jener vermittelnde iſt nur begründet:

1) Für die Rechte der Bundesregierungen, und zwar

A. gegen einander. Für dieſe Rechte beſteht großentheils auch austrägalgerichtlicher Schutz. S. nachher VI.

B. Gegen den Bund ſelbſt. Hier fehlt gerichtlicher Schutz. Nicht zu leugnen aber iſt es, daß Grund zu Beſchwerden, ja Bedürfniß eines unparteiiſchen Schutzes ſehr wohl möglich ſind (Klüber §. 117).

C. Gegen Auswärtige. Hier hat die Bundesverſammlung jede Verletzung von Auswärtigen gegen ein Bundesmitglied als Bundesverletzung anzuſehen, daſſelbe gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, ihm alle ſeine im Bunde begriffenen Beſitzungen zu garantiren. Sie hat alſo bei Irrungen mit Auswärtigen auf Anſuchen wirkſame Vermittelung und Verwendung eintreten zu laſſen. Sie hat aber auch auf erhobene Beſchwerde von Auswärtigen Verletzungen gegen dieſe zu verhindern. (Bundesacte Art. 11. Slußacte Art. 35. 36. 37. 50.) Alle Schwierigkeiten und Gefahren, die hier und ſonſt leider dadurch entſtehen, daß die einzelnen Bundesſtaaten das Recht der Bündniſſe, des Kriegs und Friedens behalten, und daß mehrere, insbeſondere die zwei größten,

Digitized by Google

andere als deutſche Länder beſitzen, in Beziehung auf welche ſie gar nicht dem Bunde angehören, ſondern blos europäiſche Mächte ſind — dieſe mögen hier nur Andeutung, aber keine Erörterung finden.

D) Gegen die eigenen Unterthanen bedarf die ſouveräne Regierung eines ſouveränen Staats keinen äußeren Schutz. Die Bundesacte weiß daher von ſolchem auch überall nichts. Der Bundeszweck ſpricht nur vom völkerrechtlichen innern Frieden Deutſchlands, und die von den Unterthanen ſprechenden Artikel des Anhangs §. 12 — 19. haben nach klarem Wortſinn wie nach den Verhandlungen nur die Abſicht, ausnahmsweiſe den Unterthanen gegen die Regierungen beſtimmte Rechte zu verbürgen. Sie verbürgen nicht umgekehrt den Fürſten Rechte gegen die Unterthanen. Jedoch hat die Schlußacte Art. 26 und 32 beſtimmt, daß die Bundesverſammlung alsdann die ſchleunigſte Hülfe zur Wiederherſtellung der Ordnung zu leiſten habe, wenn „durch Widerſetzlichkeit der Unterthanen gegen die „Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet und eine Verbreitung „aufrühreriſcher Bewegungen zu fürchten oder ein wirklicher Aufruhr zum „Ausbruch gekommen iſt, und die Regierung ſelbſt, nach Erſchöpfung „der verfaſſungsmäßigen und geſetzlichen Mittel, den Beiſtand des Bun„des anruft, oder wenn ſie im letzten Falle notoriſch außer Stand iſt, „den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch „die Umſtände gehindert iſt, die Hülfe des Bundes zu begehren." — Die in keinem Artikel des Bundesgrundvertrags angedeuteten — ſei es zur Ausübung einer Polizeigewalt, ſei es zum Schutz der Bundesregierungen getroffenen proviſoriſchen und außerordentlichen Ausnahmsmaßregeln können hier keine Erörterung finden. (S. „Teutſcher Bund.")

2) Für die Rechte der Unterthanen der Bundesſtaaten, und zwar

A) gegen einander. Hier beſteht kein Bundesſchutz.

B) Gegen den Bund ſelbſt. Auch hier iſt bis jetzt wenigſtens kein gerichtlicher Schutz begründet. Doch iſt es nicht abzuleugnen, daß durch Bundesmaßregeln, durch Verträge, Kriegsmaßregeln u. ſ. w., recht gut Verpflichtungen des deutſchen Bundes gegen Bundesglieder und deutſche Unterthanen entſtehen können, über welche bei einem Mangel gütlicher Vereinbarung gerichtlicher Schutz wohlthätig oder nothwendig werden könnte. (S. z. B. Klüber §. 216. Note d.)

C) Gegen Auswärtige. Hier findet zum Schutz der Bürger eine Verwendung gegen Verletzungen nur auf Aufforderung ihrer Regierung Statt (Schlußacte Artikel 50. Zöpfl, Staatsr. S. 297).

D) Gegen ihre eigene Landesregierung. Hier iſt nach dem Obigen überall da der Schutz des Bundes begründet, wo eines der in dem Anhang der Bundesacte verbürgten Rechte verweigert oder verletzt wird, insbeſondere auch (nach §. 12. und der proviſoriſchen Competenzbeſtimmung §. 5, 3) bei Verweigerung und Verzögerung der Juſtiz-

(S. „Juſtizverweigerung“ und Klüber §. 169 und 217.) Die beiden wichtigſten hierher gehörigen Rechte ſind entſchieden die Rechte auf Einführung und Erhaltung der landſtändiſchen Verfaſſung und der Preßfreiheit (ſ. oben beide Artikel und Klüber §. 217, 225, 283, 284 und 504). Ein gerichtlicher oder ſchiedsgerichtlicher Schutz findet aber leider hier nur ausnahmsweiſe Statt, nämlich 1) nur zum Schutz des ehemals reichsunmittelbaren Adels rückſichtlich der ihm zugeſicherten Privilegien (ſ. unten VIII.), und 2) höchſt beſchränkt und bedingt zum Schutz der landſtändiſchen Rechte in gewiſſen Fällen (ſ. unten VII.). Auch durch beſondere Garantieübernahmen, wie bei Mecklenburg, Schwarzburg-Rudolſtadt, Weimar (ſ. Klüber §. 297), oder durch Ausnahmsbeſtimmungen, wie rückſichtlich der Verfaſſung von Frankfurt, hat die Bundesverſammlung ausgedehnteren Schutz übernommen, als ſie ſonſt hier gewährt.

Für die Vermittelungen und Verwendungen des Bundes ſind übrigens eben ſo wenig, wie für die Vermittelungen im Völkerverhältniſſe beſtimmte Formen und Rechtswirkungen vorgeſchrieben. Dieſelben und die wichtige Frage, in wie weit im Völkerverhältniſſe eine Regierung, oder in wie weit der Bund ſeine Vermittelung und Verwendung mit Gewalt, mit der Bundesexecution und zuletzt mit Krieg durchſetzen will, hängen von den politiſchen Erwägungen und Convenienzen ab. (Martens, Völkerrecht §. 172.) Nur bei einigen beſtimmten Vermittelungen haben die Bundesgeſetze die Ernennung eines Ausſchuſſes für dieſelben zum Voraus feſtgeſetzt (ſ. VI.), welches Klüber §. 180 mit Unrecht generaliſirt.

VI. Fortſetzung. Die Bundesausträgalgerichte. Die geſetzlichen Beſtimmungen über die Austrägalgerichte beſtehen 1) in dem Artikel 11. der Bundesacte. Dieſer enthält hierüber Folgendes: „Die Bun„desglieder machen ſich verbindlich, einander unter keinerlei Vorwand zu „bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, ſondern „bei der Bundesverſammlung anzubringen. Dieſer liegt alsdann ob, „die Vermittelung durch einen Ausſchuß zu verſuchen, und falls dieſer „Verſuch fehlſchlagen ſollte und demnach eine richterliche Entſcheidung „nothwendig würde, ſolche durch eine wohlgeordnete Austrägal„inſtanz zu bewirken, deren Ausſpruch ſich die ſtreitenden „Theile ſofort zu unterwerfen haben.“

2) Zur Ausführung dieſer Beſtimmung des Grundvertrages erfolgten ſpäter eine ganze Reihe von Beſchlüſſen und Beſtimmungen, nämlich die Austrägalordnung vom 16. Juni 1817, die Artikel 21—24 der Wiener Schlußacte und die Bundesgeſetze vom 3. Auguſt 1820, vom 19. Juni 1823, vom 7. October 1830, vom 28. Februar 1833, vom 25. Juni 1835 und vom 19. October 1838. Am 3. Auguſt 1820 wurde auch eine Bundescommiſſion zur Reviſion der nur als proviſoriſch beſtimmten Austrägaleinrichtungen ernannt. Der von dieſer Commiſſion am 21. December überreichte Entwurf wurde

Digitized by Google

zur Inſtructionseinholung den Regierungen mitgetheilt, aber bis jetzt noch nicht zum Bundesgeſetz erhoben *).

„Dieſe Geſetze beſtimmen 1) über die Natur des Austrägalgerichtes; 2) über die Behörde, welche es bildet; 3) über die an dieſelbe gewieſenen Perſonen oder die ſubjective Competenz; 4) über die an dieſelbe gewieſenen Sachen oder über die objective Competenz; 5) über das Verfahren; 6) über die Wirkung und Vollziehung der Entſcheidungen; und endlich 7) über eine eigenthümliche Entſcheidung einer Vorfrage zu Gunſten der Unterthanen.

1) Die Natur der Austrägalinſtanz. Auch noch nach unſerem heutigen Bundesrecht gibt es allgemein geſetzliche und beſondere vertragsmäßige oder gewillkürte Austräge. Die allgemeinen Bundesausträgalgerichte ſind zwar geſetzliche Schiedsgerichte, aber dieſelben treten nur ſubſidiär ein, wenn die ſtreitenden Theile nicht durch die Vermittelung der Bundesverſammlung, durch bleibende oder für die beſonderen Fälle vertragsmäßig beſtimmte, beſondere gewillkürte Austräge, oder durch vertragsmäßige Erwählung des unter VII. ſich darſtellenden Bundesſchiedsgerichtes ihren Streit gütlich austragen. Gelingt dieſes nicht, ſo verpflichtet ſie das Geſetz, der geſetzlichen Bundesausträgalinſtanz ſich zu unterwerfen (Austrägalordnung Artikel I.). Der Name Austrägalinſtanz für dieſes geſetzliche Bundesſchiedsgericht aber iſt in ſo fern unrichtig von den Austrägen des deutſchen Reiches herübergezogen, als jetzt keineswegs mehr eine Appellation an ein höheres Gericht Statt findet, ſondern die Entſcheidung regelmäßig definitiv und ſofort nach ihrer Eröffnung rechtskräftig iſt (B.-A. §. 11 und Bundesbeſchluß vom 3. Auguſt Artikel 6).

2) Die Behörde, welche die Austrägalinſtanz bildet. Dieſe iſt, der geſetzlichen Auctorität nach, die Bundesverſammlung ſelbſt. Allein ſo wie bei den früheren deutſchen Austrägen die gewählten fürſtlichen Standesgenoſſen ihren Räthen die Unterſuchung und Entſcheidung der Streitſache übertrugen, ſo überträgt dieſelben auch die Bundesverſammlung beſtimmten Austrägalgerichten, nämlich einem höchſten Gerichtshof der zum Schiedsrichter erwählten Bundesregierung. Dieſer Gerichtshof hat zwar keine richterliche Vollziehungsgewalt (imperium); auch die Vollziehung der unbedingten Mandate, welche jetzt die Gerichte erlaſſen dürfen, ſteht nur der Bundesverſammlung zu (Bundesbeſchluß vom 28. Februar 1833 VIII. Sitzung §. 70): dagegen hat das Gericht, einmal ernannt, die ſelbſtſtändige Proceßführung und Entſcheidung. Auch liegt natürlich das Recht, die durch Ungehorſam gegen die gerichtlichen Verfügungen auf die Streitſache ſelbſt bezüglichen Nachtheile anzudrohen und zu verhängen, in dem richterlichen Rechte, den Proceß zu leiten und zu entſcheiden. (S. Jordan im Rechtslexikon S. 483.)

---

*) Protocolle der Bundesverſammlung Bd. IX. S. 229. Bd. X. S. 263 und 293 ff.

Digitized by Google

3) Die Perſonen, für welche das Austrägalgericht conſtituirt iſt, ſind lediglich die Bundesregierungen. Das geſetzliche Austrägalgericht des Bundes iſt alſo nicht, wie das des deutſchen Reiches, ein Standesprivilegium; deshalb haben es denn auch keineswegs die fürſtlichen Familienglieder, noch auch die Standesherren. Eben ſo haben es jetzt die freien Städte allgemein geſetzlich, eben ſo gut wie die Bundesfürſten (Protocolle der Bundesv. Bd. III., S. 80 u. 138 und Jordan a. a. O.). Dagegen iſt es, da die Bundesregenten in allen ihren Streitigkeiten unter einander an das Austrägalgericht gewieſen ſind, einerlei, in welchen perſönlichen Qualitäten ſie Streitigkeiten führen, ob als Regenten, als Glieder eines Fürſtenhauſes, oder als Privaten. Erlauben ihnen die Landesgeſetze, in Civilſachen an die Landesgerichte zu gehen, ſo haben ſie ein Wahlrecht, ob ſie dies dem Austrägalgericht vorziehen wollen, falls nur nicht etwa von ſolchen Rechten die Rede wäre, die nur nach den Landesgeſetzen jenes Staates durch die Unterwerfung unter die Landesgerichte erworben werden können. (Protocolle der Bundesv. Bd. III., S. 137. Heffter S. 182 und 183. Anderer Meinung iſt jedoch zum Theil Klüber §. 177.) Bei der abſolut allgemeinen Beſtimmung des Artikels 11. der Bundesacte und dem entſchiedenen Zwecke des Bundes, zwiſchen Bundesgliedern jeden Kriegszuſtand zu beſeitigen, darf man auch wohl nicht mit Jordan S. 488 annehmen, daß die Austrägalinſtanz alsdann wegfalle, wenn ein Bundesglied an die bundesfreien Beſitzungen eines anderen Bundesgliedes Anſprüche macht, und ein anderweitiger friedlicher Austrag des Streites nicht Statt findet.

Auch iſt es keine Ausnahme, ſondern nur eine wohlthätige geſetzlich geforderte Anwendung des allgemeinen Grundſatzes, daß die Austrägalgerichte durchaus nur zwiſchen Bundesgliedern unter einander die Streitigkeiten zu ſchlichten haben, daß die Schlußacte im Artikel 30 Folgendes beſtimmt: „Wenn Forderungen von Privatperſonen deshalb nicht befrie„digt werden können, weil die Verpflichtung, denſelben Genüge zu leiſten, „zwiſchen mehreren Bundesgliedern zweifelhaft oder beſtritten iſt, ſo hat „die Bundesverſammlung auf Anrufen der Betheiligten zuvörderſt eine „Ausgleichung auf gütlichem Wege zu verſuchen; im Falle aber, daß „dieſer Verſuch ohne Erfolg bliebe, und die in Anſpruch genommenen „Bundesglieder ſich nicht in einer zu beſtimmenden Friſt über ein Com„promiß vereinigen, die rechtliche Entſcheidung der ſtreitigen Vor„frage durch eine Austrägalinſtanz zu veranlaſſen.“

Nach dieſer human und gerecht vorſorgenden Beſtimmung gibt es alſo zweierlei verſchiedene Veranlaſſungen des Eintrittes einer Austrägalentſcheidung zwiſchen Bundesgliedern: a) die eine, wenn die Entſcheidung unmittelbar durch eigene Beſchwerden der Bundesglieder gegen einander herbeigeführt wird, b) die andere, wenn ſie mittelbar durch die Beſchwerden der Unterthanen in den bezeichneten Fällen herbeigeführt wird.

4) Die Beſtimmung der Competenz des Bundesaus-

Digitized by Google

trägalgerichts in objectiver Hinſicht, in Beziehung auf die Arten der Streitigkeiten der Bundesglieder, iſt beſtrittener. Die beiden Hauptpuncte aber, nach welchen hierüber entſchieden werden muß, ſind einestheils der Artikel 11 der Bundesacte, welcher unbedingt allgemein in allen Streitigkeiten zwiſchen den Bundesgliedern unter einander die gewaltſame Selbſthülfe ausſchließen will und überall, wo dazu, wegen Mangels eines Vergleiches, „richterliche Entſcheidung nothwendig würde," die Bewirkung derſelben durch eine wohlgeordnete Austrägalinſtanz fordert. Anderntheils aber iſt zu berückſichtigen, daß der Bund ſich ſelbſt in Beziehung auf die Vollziehung ſeiner politiſchen Bundesrechte nicht einem Bundesgericht unterworfen hat, mithin dieſe Vollziehung und die dazu nothwendige Auslegung der Bundesgeſetze wohl eben ſo der politiſchen Gewalt des Bundes und ſeines Bundesorganes vorbehält, wie im einzelnen Staate die Regierung die Vollziehung und die Adminiſtrativentſcheidung für ſich in Anſpruch nimmt. Alſo wird ſie auch hierher gehörige Streitigkeiten von Bundesgliedern unter einander, z. B. in Beziehung auf ihre Stellung in dem Bundesarmeecorps, nicht an die Austrägalgerichte weiſen. Die Schwierigkeit aber wird ſich praktiſch hier dadurch in den einzelnen Fällen löſen, daß ja vor jeder Wirkſamkeit eines Austrägalgerichtes alle Streitigkeiten erſt vor die Bundesverſammlung gebracht werden müſſen, damit dieſe, nach vergeblicher Bemühung gütlicher Beilegung, dieſelben an ein Austrägalgericht verweiſe. Sie erſcheint alſo auch ſtets als die Behörde, freilich nicht zur willkürlichen Beſtimmung der Competenz, wohl aber zur rechtlichen Entſcheidung etwaiger Competenzconflicte. Als allgemeine Rechtsregel läßt ſich ferner der Satz aufſtellen, daß für das Bundesausträgalgericht alle Streitigkeiten zwiſchen einzelnen Bundesgliedern unter einander gehören, ſo weit ihre Regulirung nicht unmittelbar der politiſchen oder adminiſtrativen Vollziehungsgewalt der Bundesverſammlung angehört und deshalb von derſelben in Anſpruch genommen wird. Ich glaube nicht, daß man alle einzelne hierhin gehörigen, alſo der Austrägalentſcheidung entnommene Fälle erſchöpfend aufzählen kann (ſ. Heffter S. 179). Ich glaube aber auch nicht mit Jordan (S. 484) und Anderen, die Regel ſo ſtellen zu dürfen, daß alle Differenzen über Bundesnormen blos zur Entſcheidung der Bundesverſammlung ſich eigneten, weil nur ihr das Recht zuſtehe, dieſe Normen auszulegen, für die Aufrechthaltung des wahren Sinnes derſelben und für die Vollziehung der Grundgeſetze des Bundes und der competenten Bundesbeſchlüſſe zu wachen (Schlußacte Artikel 4, 7, 9, 10, 17 und 31). Für's Erſte muß ich nämlich geſtehen, daß ich einen andern juriſtiſch vernünftigen Sinn jenes alleinigen Auslegungsrechtes des Bundes rückſichtlich der Bundesgeſetze durchaus nie habe finden und begreifen können, als den, daß da, wo wegen abſoluter doctrineller Unauslegbarkeit einer Bundesbeſtimmung eine wirkliche authentiſche Auslegung derſelben nothwendig wird, dieſe letztere natürlich dem Bunde zuſteht. Wollte man dagegen allen anderen in Beziehung auf den Bund und die Bundesgeſetze rechtlich verpflichteten

Digitized by Google

und berechtigten Perſonen, wollte man den unmittelbaren Bundesmitgliedern und den deutſchen Bürgern das Recht abſprechen, nach den allgemeinen Rechtsregeln (oder doctrinell) die Bundesgeſetze auszulegen, um darauf ihre Rechte wie ihre Verpflichtungen rechtlich zu beurtheilen und zu deren Erfüllung oder Verwirklichung alle denkbaren rechtlichen Mittel mit praktiſcher Wirkſamkeit zu ergreifen — ſo würde man ja den Bundesgeſetzen alle rechtliche, alle objective, feſte verfaſſungsmäßige Natur abſprechen. Es bliebe dann für ſie nur der Charakter einer jede Verfaſſung, jeden objectiven Rechtszuſtand aufhebenden, abſolut grenzenloſen, rein ſubjectiven Willkür übrig. Es wäre dieſes eine ſolche, wie ſie auch ſelbſt bei der äußerſten Beſchränkung aller Gewiſſensfreiheit und bei der größten Ausdehnung päpſtlich hierarchiſcher blinden Glaubensgewalt doch ſelbſt in den dunkelſten Zeiten des Mittelalters dem Papſte Niemand zuzuſchreiben wagte. Nie ſprach man ja der ganzen Chriſtenheit, der Geiſtlichkeit, den Concilien alle praktiſch gültige Auslegung der chriſtlichen Grundgeſetze ab. Ich geſtehe alſo, daß ich in ſolchen und ähnlichen Anſichten nur einen Mangel klarer juriſtiſcher Vorſtellungen, ſonſt aber nur die äußerſte Beleidigung derer finden könnte, welche eine ſolche alleinige Auslegungsgewalt dem Bunde geſetzlich beilegten. Für's Zweite werden aber auch bei den Streitigkeiten zwiſchen Bundesgliedern, welche von Bundeswegen und durch ſeine Schiedsgerichte zu ſchlichten ſind, immer unmittelbar oder mittelbar vom Bund gegebene oder recipirte Rechtsnormen zur Anwendung kommen müſſen. Souveränetät, Beſitzſtand der Bundesglieder, ihre Rechte in Beziehung auf die Standesherren u. ſ. w., ja alle ihre Rechte, worüber geſtritten wird, verbürgen ja die Bundesgeſetze. Selbſt die Rechtsnormen des gemeinen Rechtes, welche der Bund den Austrägalgerichten bei ihren Entſcheidungen zu befolgen gebietet, werden in ſo fern mittelbare Bundesnormen, für deren Erhaltung der Bund wacht. Aus allem Dieſen aber würde folgen, daß nach jener Jordan'ſchen Regel in allen Streitigkeiten der Bundesglieder ſtets nur die Bundesverſammlung unmittelbar, niemals die Austrägalgerichte entſcheiden könnten. Auch kann man nicht mit ihm ſagen, über die Fälle entſcheide ein Austrägalgericht, für deren Entſcheidung Rechtskenntniß nöthig ſei. Sie gehört zur Auslegung jedes Geſetzes oder zu gar keiner. Auch iſt ja endlich drittens Alles, was Jemand durch ſeine Bevollmächtigten thut, rechtlich ſo anzuſehen, als hätte er es ſelbſt gethan. Hiernach kann alſo auch die Bundesverſammlung durch ihre Commiſſionen, durch die Austrägalgerichte, innerhalb der ihr übertragenen Gewalt für Auslegung und Aufrechthaltung der Bundesgeſetze ſorgen.

Insbeſondere auch über foribeclinatoriſche Einreden, die bei dem Austrägalgerichte vorgebracht wurden, hat man unnöthige Streitigkeiten geführt, wer competent zu ihrer Entſcheidung ſei. Allein es liegt in der Natur der Sache, daß nur da eine ſolche möglich iſt, wo in Beziehung auf das Bundesverfahren, in Beziehung auf die Art der Ernennung des Austrägalgerichtes Mängel Statt finden. Dieſe aber müſ-

Digitized by Google

ſen, wenn ſie nicht auf neuen Thatſachen beruhen, ſchon bei der Conſtituirung vor der Bundesverſammlung ſelbſt vorgebracht werden, und können alſo vor dem bereits conſtituirten Austrägalgerichte nicht mehr vorgebracht werden. Iſt dieſes einmal durch das Bundesverfahren für eine Sache conſtituirt und vom Bunde zur Entſcheidung deſſelben aufgefordert, ſo iſt es nun auch nach der höheren Bundesentſcheidung competent. Nur bei gewillkürten Austrägen iſt über den Sinn des privatlichen Compromißvertrages Streit möglich. Gibt dagegen ein geſetzliches Austrägalgericht eine Entſcheidung, daß die Klage nicht begründet ſei, ſo iſt dieſes keine Competenz-, ſondern eine materielle Entſcheidung (Jordan S. 486). Eben ſo iſt an ſich nicht etwa darum eine Incompetenz zu behaupten, weil die Sache eine politiſche iſt. Denn in allen Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander, die ja in einem äußeren politiſchen oder völkerrechtlichen Verhältniß zu einander ſtehen und als ſtaatsrechtliche politiſche Repräſentanten die Rechte ihrer Staaten und Bürger zu vertreten haben, ſoll das Austrägalgericht eintreten, wenn nur nicht ihre Entſcheidung blos der unmittelbaren politiſchen Vollziehungsgewalt der Bundesverſammlung anheimfällt (Jordan S. 486). Auch bei Intereſſen der Bundesglieder iſt die Competenz begründet, doch nur in ſo fern ein Rechtsanſpruch, ein Rechtstitel in Beziehung auf dieſelben behauptet wird. Und an ſich einerlei iſt es, ob dieſe Rechtstitel aus dem Civil- oder Staatsrecht oder aus dem Privatfürſtenrecht abgeleitet werden (Heffter S. 182 ff. Jordan S. 487).

5) Das Verfahren. Bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander findet A) ein außerordentliches Verfahren vor und von der Bundesverſammlung Statt, und zwar ein ſummariſches a) zur Aufrechthaltung des Friedenszuſtandes und b) zur Feſtſetzung des jüngſten Beſitzſtandes (Schlußacte Artikel 18, 19 und 20). Im erſten Falle ſchreitet bei erhaltener Anzeige oder Kunde einer vorgefallenen oder zu beſorgenden Friedensſtörung, und namentlich auch wenn dieſes wegen des Streites über den jüngſten Beſitzſtand der Fall iſt, der Bund von Amtswegen und ohne Mitwirkung anderer Behörden zur polizeilichen Handhabung des Friedens ein, mit Vorbehalt für die Betheiligten, ihre Rechtsanſprüche auf geeignetem Wege auszuführen. Im zweiten Fall aber, wo es blos die Feſtſtellung des jüngſten Beſitzes gilt, da tritt nun auf Anrufen der Betheiligten ein Verfahren ein, und zwar ein rechtliches. Die Bundesverſammlung fordert ein unbetheiligtes Bundesglied in der Nähe des zu ſchützenden Gutes auf, die Thatſache des jüngſten Beſitzes und die Störung deſſelben ohne Zeitverluſt durch ſeinen oberſten Gerichtshof oder bei, mehreren höchſten Gerichtshöfen, durch den vom Bund dazu beſtimmten ſummariſch unterſuchen und entſcheiden und der Bundesverſammlung zur etwa nöthigen Vollziehung mittheilen zu laſſen.

B) Das ordentliche Verfahren beſteht a) in dem Vermittelungsverfahren. Hierzu oder zur gütlichen Ausgleichung ernennt die Bundesverſammlung ſogleich nach der vor ſie gebrach-

ten Klage oder Beſchwerde einen Bundesausſchuß oder eine Vermittelungscommiſſion von einem oder mehreren Bundesmitgliedern (B.-A. Artikel 11, Schlußacte Artikel 21, Bundesbeſchluß vom 16. Juni 1817 Artikel II. und III.). Kommt der Vergleich zu Stande, ſo wird nach den zuletzt angeführten Geſetzen die Vergleichsurkunde in Urſchrift ſammt den abſchriftlichen Ratificationsurkunden im Bundesarchive niedergelegt und der Vergleich ſelbſt vom Bunde garantirt. Kommt er nicht zu Stande, ſo beginnt nun

b) das Austrägalverfahren, und zwar ſo fern ſich ſolche ergeben, das der älteren oder neuern vertragsmäßigen oder gewillkürten Austräge zwiſchen den Bundesgliedern, ſei es, daß ſie dieſelben nur für den einzelnen Fall oder für alle künftige Fälle beſtimmt haben (Schlußacte Artikel 24). Gewillkürte Austräge gehen alſo den geſetzlichen vor. Der Gang und die Ordnung des Verfahrens der gewillkürten Austräge liegen ganz außer der Wirkſamkeit des Bundes. Dagegen kann ſie nöthigenfalls über den Streit der Anwendbarkeit der gewillkürten Austräge, wenn derſelbe vor ſie gebracht wird, ein geſetzliches Austrägalgericht entſcheiden laſſen. Und da die gewillkürten Austräge von dem Bund anerkannt ſind, und eben ſo, wie zur Zeit des Reiches, an die Stelle der geſetzlichen treten, ſo ſind die rechtskräftigen Urtheile dieſer Austräge von der Bundesverſammlung zu vollziehen (Heffter S. 192 und Jordan S. 492). Rechtskräftig aber werden auch ſolche Erkenntniſſe jetzt, wo die Appellation an die Reichsgerichte wegfällt, eben ſo wie die der geſetzlichen durch die Verkündung. Und nur die auch bei dieſen letzteren Statt findende Reſtitution iſt jetzt auch hier zuläſſig (Heffter S. 216. Jordan 492). Auch können die ſtreitenden Theile ſich vereinigen durch das Bundesſchiedsgericht, welches zunächſt für die Streitigkeiten zwiſchen den Landſtänden und Regierungen beſtimmt iſt, ihre Sache entſcheiden zu laſſen, in welchem Falle alsdann eben ſo verfahren wird, wie bei jenen Differenzen (Bundesbeſchluß vom 30. October 1834 Artikel 12). Auch dieſe Entſcheidung wird von dem Bunde garantirt und vollzogen (Prot. der Bundesv. Bd. XI. S. 26 und 76 und Jordan S. 492).

Fehlt es nun aber an allen dieſen anderen Wegen, ſo wird das geſetzliche Bundesausträgalgericht für jeden beſonderen Fall gebildet, welches auch dann geſchehen muß, wenn von mehreren Streitgenoſſen, welche als ſolche belangt werden, nicht alle ein anderes Schiedsgericht mit dem Beklagten gemeinſchaftlich haben (Jordan S. 493). Zur Bildung der Austrägalinſtanz hat nach der Austrägalordnung Nr. III, der Schlußacte Artikel 21 und dem Bundesbeſchluß vom 3. Auguſt 1820: 1) ganz ſo wie in der Zeit des Reiches der Beklagte das Recht des Vorſchlags. Binnen 4 bis 6 Wochen vom Tage der bei der Bundesverſammlung gemachten Anzeige über das Mißlingen des Vermittelungsverſuches hat er nämlich drei unparteiiſche Bundesglieder vorzuſchlagen, und wenn er den Termin verſtreichen läßt, ohne eine Erſtreckung zu erhalten (Protoc. der Bundesv. Bd. XIV.

Digitized by Google

S. 32), ſo ſchlägt die Bundesverſammlung vor. Dieſes iſt auch der Fall, wenn mehrere Beklagte ſich nicht vereinigen. Iſt es zweifelhaft, wer der Beklagte iſt, wie bei den judicia duplicia und bei Proceſſen, welche Privatperſonen gegen Ungewißheit, wer von mehreren Bundesgliedern ſie zu befriedigen habe, veranlaßten, ſo hat der Theil, welcher die Bundesverſammlung zuerſt anging, die Rolle des Beklagten zu übernehmen, oder, wenn ſie es zugleich thaten, ſo entſcheidet das Loos, oder es beſtimmt die Bundesverſammlung eine Friſt zur gütlichen Vereinbarung, und wählt, wenn ſie nicht zu Stande kam, die Austrägalinſtanz. 2) Der Kläger wählt in gleicher Friſt vom Tage des ihm gemachten Vorſchlags eines der vorgeſchlagenen Bundesglieder, und die Bundesverſammlung kann ihm für den Fall der Unterlaſſung ebenfalls die eigene Auswahl androhen. 3) Die oberſte Gerichtsſtelle des gewählten Bundesgliedes iſt alsdann die Austrägalinſtanz. Hat das Bundesglied mehrere Gerichte der höchſten Inſtanz, ſo hat auch hierüber der Kläger ſich zu erklären, und wenn er es unterläßt, ſtatt ſeiner die Bundesverſammlung. 4) Die Bundesverſammlung ertheilt nun dem ſo beſtimmten Gerichtshofe den förmlichen Auftrag, zur Vollziehung der Bundesacte als Austrägalinſtanz den Proceß zu führen und zu entſcheiden, und theilt ihm zugleich die Vergleichsverhandlungen mit, jedoch nur zur Kenntnißnahme, nicht zum gerichtlichen Gebrauche. 5) Die Uebernahme von Seiten des Gerichtes iſt Bundespflicht, ſo fern nicht etwa unbekannt geweſene Verhältniſſe, welche binnen 14 Tagen der Bundesverſammlung zur Entſcheidung mitgetheilt werden müſſen, eine völlige Unfähigkeit zur Inſtanzübernahme begründen.

Dem zur Austrägalinſtanz gewählten Gericht ſteht nun die Leitung des Proceſſes und die Entſcheidung des Streites in allen ſeinen Haupt- und Nebenpuncten uneingeſchränkt und ohne alle weitere Einwirkung der Bundesverſammlung oder der Landesregierung zu. Nur die zur Beförderung der Entſcheidung nöthigen Verfügungen hat, im Falle der Zögerung, auf Anſuchen der Bundesverſammlung oder der ſtreitenden Theile die Landesregierung zu erlaſſen. Ueber das Verfahren des Gerichts beſtimmen die citirten Geſetze Nachfolgendes: 1) Auch wenn das Gericht in mehrere Senate getheilt iſt, ſo dürfen die Austrägalſachen nur im Plenum verhandelt und entſchieden werden, ſowohl rückſichtlich der Zwiſchenurtheile, wie der definitiven Erkenntniſſe. 2) Die Inſtruction des Proceſſes geſchieht, ſo weit es das Verfahren bei den ſtatthaften Proceßhandlungen betrifft, ganz nach den gewöhnlichen landesgeſetzlichen Proceßgeſetzen des Gerichts. Die Statthaftigkeit der Proceßhandlungen dagegen, weil die Beſtimmung über ſie keine bloſe Inſtruction, ſondern eine Entſcheidung iſt, muß nach den Bundesgeſetzen und dem gemeinen deutſchen Proceßrecht erfolgen (Jordan S. 496). 3) Der ordentliche Proceß bildet zwar die Regel, jedoch liegt es im Recht der richterlichen Cognition des Gerichts, über die Proceßart zu entſcheiden, und mithin in den dazu geeigneten Fällen auch ausnahmsweiſe ein ſummariſches Verfahren anzuord-

Digitized by Google

nen (Heffter S. 290). 4) Das Gericht kann unbedingte Mandate erlaſſen, wenn über Neuerungen während der Rechtshängigkeit einer bei demſelben in gerichtlicher Verhandlung ſtehenden Streitſache geklagt wird, und an den Erforderniſſen zu einer Verfügung dieſer Art in anderen Beziehungen kein Mangel erſcheint. Jedoch findet keine Androhung von Geldſtrafen Statt, und die Vollziehung des auf das erlaſſene Mandat ergehenden ſchließlichen Erkenntniſſes iſt der Bundesverſammlung zu überlaſſen. (Bundesbeſchluß vom 3. Auguſt 1820, Artikel III. und Bundesbeſchluß vom 23. Februar 1833.) 5) Bei weſentlichem Zuſammenhange mit dem Rechtsſtreite findet zwar Widerklage und auch Intervention eines bei dem Rechtsſtreit betheiligten dritten Bundesgliedes Statt. (Beſchluß vom 3. Auguſt 1820 Artikel 3.) Dagegen iſt Adcitation von Seiten des Gerichts unzuläſſig, weil ſeine Competenz nur auf der Wahl beruht. (Klüber, öffentliches Recht §. 175. Note h.) 6) Das Endurtheil muß längſtens binnen Jahresfriſt vom Tage der Ueberreichung der Klage bei der Austrägalinſtanz erfolgen. Sollte es ausnahmsweiſe unmöglich ſein, ſo ſind die Gründe der Bundesverſammlung zur Genehmigung oder Mißbilligung vorzulegen. 7) Entſcheidungsnormen für das Gericht ſind A. in Beziehung auf die Statthaftigkeit der Proceßhandlungen das Bundesrecht und gemeine Proceßrecht; B. in Beziehung auf die Hauptſache theils a) die beſonderen auf die Streitſache bezüglichen Normen, wie gemeinſchaftliche Verträge, Teſtamente, Hausgeſetze, völkerrechtliche Vereinbarungen und Particularrechte der einſchlägigen Bundesſtaaten; b) in deren Ermangelung aber die in Rechtsſtreitigkeiten derſelben Art vormals von den Reichsgerichten ſubſidiariſch befolgten Rechtsquellen, ſo fern ſolche auf die jetzigen Verhältniſſe der Bundesglieder anwendbar ſind, d. i. alſo das noch anwendbare gemeine Recht von Deutſchland (Schlußacte Artikel 23. Bundesbeſchluß vom 3. Auguſt 1820, Artikel IV. vergl. mit dem Bundesbeſchluſſe von 1817, Artikel III. Note 7.); ſo daß dieſes gemeine Recht, wenn allmälig in den einzelnen deutſchen Staaten ſeine Herrſchaft erliſcht, durch die Bundesausträgalgerichte noch eine gemeinrechtliche Gültigkeit behält. Aber wie wird's dann mit der Kenntniß deſſelben bei den wechſelnden Austrägalgerichten beſtellt ſein? C) In Beziehung auf die Koſten endlich iſt rückſichtlich der Verurtheilung in dieſelben ſtets nach den gemeinrechtlichen Grundſätzen zu erkennen. Ueber die Quantität der Koſten dagegen iſt nach der dem Gericht durch die Landesgeſetze vorgeſchriebenen Taxordnung ohne Anrechnung anderweitiger Koſten zu erkennen. (Bundesbeſchluß vom 3. Auguſt 1820, Artikel V.) 8) Das Urtheil iſt im Namen der Bundesverſammlung abzufaſſen, und es ſind demſelben die vollſtändigen Entſcheidungsgründe beizufügen. (Bundesbeſchluß vom 3. Auguſt 1820, V.) 9) Daſſelbe wird hierauf den Parteien von der Austrägalinſtanz unmittelbar, jedoch ausdrücklich im Namen und Auftrage des Bundes eröffnet und hierauf von derſelben ſammt den Acten der Bundesverſammlung überſchickt.

Digitized by Google

6. Die Wirkung der austrägalgerichtlichen Erkenntniſſe beſteht darin, daß ſie ſofort nach ihrer Eröffnung als rechtskräftig anzuſehen und unbedingt zu befolgen ſind. (Bundesacte §. 11. und Bundesbeſchluß vom 3. Auguſt 1820, VI.) Die Vollſtreckung derſelben, ſo wie die aller durch Klagen bei der Bundesverſammlung herbeigeführten und aller vom Bunde anerkannten oder garantirten Entſcheidungen, fällt, wo ſie nothwendig wird, der Bundesverſammlung anheim. (Schlußacte Artikel 31. und Executionsordn. vom 3. Auguſt 1820, Artikel 1.) Gegen die ſchiedsgerichtlichen Entſcheidungen gibt es alſo kein ordentliches Rechtsmittel, ſondern nur das außerordentliche der Reſtitution wegen neu aufgefundener Thatſachen oder Beweismittel (restitutio ex capite novorum [Bundesbeſchluß von 1817, III, 9. und von 1820, VI]) Ausdrücklich iſt insbeſondere auch die Nullitätsquerel durch den Bundesbeſchluß vom 25. Juni 1835 (ſ. Sitzung XVI, §. 230.) ausgeſchloſſen.

Ueber das Reſtitutionsverfahren ſind durch die citirten Geſetze die nachfolgenden Eigenthümlichkeiten beſtimmt: 1) das Geſuch hält die Vollziehung nicht auf. 2) Es muß innerhalb vier Jahren vom Tage der Auffindung der nova bei der Bundesverſammlung angebracht werden. 3) Dieſe läßt das frühere Austrägalgericht über die Zuläſſigkeit und Erheblichkeit der nova entſcheiden, welches alsdann, wenn es dieſe Zuläſſigkeit erkannt hat, dieſe neue Rechtsſache inſtruirt und entſcheidet. 4) Die Ableiſtung des Reſtitutionseides geſchieht vor dem Gerichte, entweder perſönlich oder durch Specialbevollmächtigte, ſowohl von dem Vorſtande derjenigen Behörde, unter deren Aufſicht und Genehmigung die Reſtitution erbeten wird, als von demjenigen Beamten des implorantiſchen Theiles, welcher die Sache bearbeitet hat, und bei mehreren von dem vom Imploranten bezeichneten.

Das Executionsverfahren in Beziehung auf die ſchiedsgerichtlichen Entſcheidungen iſt das gewöhnliche (ſ. oben Execution). Es hat nur die Haupteigenthümlichkeit, daß das Erkenntniß ſelbſt in keinem Falle Gegenſtand einer Berathung oder einer Abänderung und Aufhebung von Seiten der Bundesverſammlung unterworfen werden kann. (S. Executionsordnung Artikel 12.) Dazu fehlt der Bundesverſammlung die nöthige richterliche Sachkenntniß und Eigenſchaft. Es würde daraus auch eine verwerfliche Cabinetsjuſtiz und Aufhebung der wahren austrägalgerichtlichen Natur und Rechtskraft hervorgehen. Die Beſtimmung, daß der Bund als die eigentliche Austrägalgewalt angeſehen und in ſeinem Namen und Auftrage entſchieden werden ſoll (Austrägalordnung II.), hat alſo nur eine ähnliche Bedeutung wie die, daß der Landesherr Inhaber aller Hoheitsrechte iſt, und daß auch in ſeinem Namen gerichtet werden muß, ohne daß er ſich in den geſetzlichen Proceßgang und die Entſcheidung einmiſchen darf. Wenn ſich daher in der Executionsinſtanz bei austrägalgerichtlichen Entſcheidungen Rechtsfragen und rechtliche Anſtände ergeben, ſo hat die Bundesverſammlung dieſel-

Digitized by Google

den bei dem früheren Austrägalgericht erledigen zu laſſen. Ergeben ſich in Beziehung auf Vergleiche oder die Entſcheidungen gewillkürter Austräge ſolche Streitfragen, ſo muß die Bundesverſammlung nöthigenfalls eine geſetzliche Austrägalentſcheidung einleiten.

7) Ihrem Weſen nach eigenthümlich ſind die durch den Artikel 30. der Schlußacte nöthigenfalls begründeten austrägalgerichtlichen Präjudicien oder Entſcheidungen der Vorfrage über die ſtreitigen Verpflichtungen mehrerer Bundesglieder, den Forderungen von Privatperſonen zu genügen. 1) Die richterliche Entſcheidung ſoll hier, obgleich ſie mittelbar zur Sicherung der Privatperſonen von dieſen veranlaßt wird, doch nicht die Richtigkeit der Forderungen der Privatperſonen ſelbſt betreffen, welche vielmehr den Landesgerichten zu überlaſſen iſt. Sie entſcheidet ebenfalls nur unter den in Anſpruch genommenen Bundesgliedern ihre Verpflichtung zur Befriedigung und den Antheil derſelben, z. B. ob und in wie fern und für welche Rata eine Regierung, wegen eines erworbenen Landestheiles, für die früheren Schulden des vertheilten Landes haftet. (Protoc. der Bundesverſammlung Band XI. S. 125. 173. 222. Band XII. S. 15. 224. 252.) Es exiſtiren bei dieſer ganz eigenthümlichen Vorfrage eigentlich nur in Anſpruch genommene Beklagte, aber kein wahrer Kläger. Von den beiden ſtreitenden Theilen fordert eigentlich keiner etwas von dem anderen. Jeder ſucht nur die Verpflichtung gegen den Dritten, die Unterthanen, er ſucht nur die paſſive Sachlegitimation gegen dieſe von ſich abzuwenden. Die Parteirollen des Klägers oder Beklagten können alſo wegen der Ordnung des Verfahrens nur fingirt werden. In Beziehung auf den wirklichen activen Rechtsanſpruch der Unterthanen ſollen dieſe wegen des hier allzu ſtreng durchgeführten völkerrechtlichen Princips durchaus nicht als Rechtspartei gegenüber der Regierung vor dem Austrägalgericht auftreten, und eben deshalb ſoll auch über dieſen Rechtsanſpruch, ſelbſt in dieſem anomalen Verfahren, leider nicht entſchieden werden. 2) Ein ſolches Präjudicium ſetzt nun voraus: A) daß Privatperſonen — einheimiſche oder fremde — nicht aber Souveräne eine Forderung gerichtlich oder außergerichtlich geltend machen, bei welcher ſich hinſichtlich der Befriedigung eine Concurrenz mehrerer Bundesglieder ergibt, die weder ſolidariſch, noch nach anerkannten beſtimmten Theilen verpflichtet ſind; daß vielmehr B) die Privatperſonen darum ihre Befriedigung nicht erhalten, weil es unter mehreren Bundesgliedern beſtritten iſt, wer überhaupt oder principaliter und zu welchem Antheil er ſchuldig ſei; C) daß auf die Entſcheidung der Vorfrage entweder von einem betheiligten Bundesgliede oder einer betheiligten Privatperſon ein Antrag geſtellt wurde. 3) Die austrägalgerichtliche Entſcheidung über die Verbindlichkeit der Bundesglieder hat Rechtskraft auch für die betheiligten Privatperſonen. Keineswegs aber kann man mit Heffter einſeitigen Verfügungen oder Vergleichen der Bundesglieder unter einander eine ſolche Kraft in Beziehung auf die Rechte ihrer Unterthanen geben. Da ſie ihnen die Bun-

Digitized by Google

desgeſetze nirgends beilegen, ſo bleiben hier vielmehr die allgemeinen Rechtsgrundſätze der res inter alios acta und des Vertrags unter Dritten in ihrer Kraft. 4) Wenn die Bundesverſammlung die an ſie gebrachte Vorfrage nicht friedlich vermitteln kann, ſo beſtimmt ſie zuerſt dem in Anſpruch genommenen Bundesgliede noch eine angemeſſene Friſt zur Beſeitigung des Streites durch ein Compromiß, und erſt wenn auch dieſes fehlſchlägt, leitet ſie das austrägalgerichtliche Verfahren ein. 5) Haben ſich nun die Betheiligten nicht bereits über die Parteirollen vereinigt, ſo beſtimmt dieſe jetzt das Gericht, wobei es ſich nur um eine, materiell unnachtheilige, formelle Regulirung handelt. Denn materiell iſt hier nach Analogie der Theilungsklage jeder Theil zugleich Kläger und Beklagter, oder vielmehr dem wahren Kläger gegenüber, der nur als ſolcher nicht auftreten darf, jeder nur Beklagter. Will ſich das zum Kläger beſtimmte Bundesglied nicht zum Klagantrag verſtehen, ſo hat das Gericht, im Falle einer Contumaz, dieſes durch die Bundesverſammlung bewirken zu laſſen. 6) Außerdem tritt im Verfahren die Eigenthümlichkeit ein, daß das Gericht alle Friſten von Amtswegen beachten, bei der Nichtbefolgung einer Verfügung, welche peremtoriſche Eigenſchaft hat, Verzichtleiſtung auf die unterlaſſene Handlung annehmen und eben das ausſprechen muß, was ſonſt auf Antrag des andern Theiles als Folge des Unterlaſſens zum Behuf der endlichen Entſcheidung auszuſprechen ſein würde. (Bundesbeſchluß vom 19. Juni 1823.) Es folgt dieſes aus dem Zwecke der ganzen eigenthümlichen Entſcheidung zur Sicherung der betheiligten Privaten, gegen welche die betreffenden Bundesglieder leicht gleichgültig und ſaumſelig ſein könnten. 7) Aus dem gleichen Grunde kann es dieſen Privatperſonen, obgleich ſie nicht als die ſelbſt ſtreitenden Theile erſcheinen ſollen, nicht verwehrt werden, ihre Intereſſen bei dem Austrägalgericht durch geeignete Schritte zu wahren. (Protocolle der Bundesverſammlung Band XI. S. 26. Note 5. Klüber §. 176.) 8) Dafür, daß das Urtheil, welches auch hier mit der Eröffnung rechtskräftig wird und nur die Reſtitution propter nova zuläßt, bei den Landesgerichten reſpectirt wird, hat die Bundesverſammlung zu wachen.

VII. Das Bundesſchiedsgericht. Durch den Bundesbeſchluß vom 30. October 1834 wurde ein beſonderes Bundesſchiedsgericht begründet: „Für den Fall — ſo lauten die Worte des Artikels I. — daß „in einem Bundesſtaate zwiſchen der Regierung und den Ständen über „die Auslegung der Verfaſſung oder über die Grenzen der bei Ausübung „beſtimmter Rechte des Regenten den Ständen eingeräumten Mitwirkung, namentlich durch Verweigerung der zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfaſſung entſprechenden Regierung erforderlichen Mittel, Irrungen entſtehen, und alle verfaſſungsmäßige und „mit den Geſetzen vereinbarliche Wege zu deren genügender Beſeitigung „ohne Erfolg eingeſchlagen worden ſind, verpflichten ſich die Bundesglieder, als ſolche, gegen einander, ehe ſie die Dazwiſchenkunft des Bundes „nachſuchen, die Entſcheidung ſolcher Streitigkeiten durch Schiedsrichter

„auf dem in dem folgenden Artikel bezeichneten Wege zu veranlaſſen.“ Der Artikel XI. erklärt das Schiedsgericht eben ſo anwendbar auf die Irrungen zwiſchen den Senaten und den verfaſſungsmäßigen bürgerlichen Behörden in den freien Städten. Der Artikel XII. aber geſtattet auch den Bundesgliedern in ihren Streitigkeiten unter einander die Vereinbarung über dieſes Schiedsgericht an der Stelle der Austrägalinſtanz.

Die Bildung dieſes Schiedsgerichts ſoll ſo bewirkt werden, „daß jede der 17 Stimmen des *engeren Rathes* der Bundesverſammlung aus der von ihnen repräſentirten Staaten von drei zu drei „Jahren zwei erprobte Männer, einen aus dem juridiſchen und einen aus „dem adminiſtrativen Fache ernennt.“ Aus dieſen 34 Spruchmännern ſollen im betreffenden Falle binnen vier Wochen *ſechs*, drei von der Regierung und drei von den Ständen, ausgewählt werden; dieſe haben dann aus der Zahl der übrigen Spruchmänner einen Obmann zu wählen. Die von der betheiligten Regierung ernannten Spruchmänner dürfen, wenn nicht beide Theile dazu einwilligen, nicht Antheil nehmen am Schiedsgericht. Für die Partei, welche nicht in der gehörigen Zeit wählt, ernennt die Bundesverſammlung. Eben ſo ernennt dieſe im Falle der Stimmengleichheit den Obmann. Auch können ſich die Parteien auf die Wahl von nur *zwei* oder *vier* Schiedsmännern beſchränken, oder auch deren Zahl auf *acht* ausdehnen (Artikel III. IV.).

Das Verfahren beſteht darin, daß die Schiedsmänner ſich über einen Verſammlungsort vereinigen, oder, wo keine Vereinigung zu Stande kommt, die Bundesverſammlung denſelben beſtimmt. Dann werden die von der betreffenden Regierung bei der Bundesverſammlung eingereichten Acten, in welcher die Streitigkeiten bereits durch gegenſeitige Denkſchriften oder auf andere Art feſtgeſtellt ſein müſſen, dem Obmann überſendet. Dieſer überträgt dann die Abfaſſung der Relation und Correlation zwei Schiedsmännern, deren einer von der Regierung, der andere von den Ständen erwählt wurde. Wenn es zu weiterer Ermittelung der Sache dem Schiedsgericht unumgänglich nöthig ſein ſollte, ſo kann es eine Ergänzung der Acten durch die Bundesverſammlung veranlaſſen (Artikel V. VII.).

Die Entſcheidung ſoll das Schiedsgericht, falls nicht im zuletzt bezeichneten Falle Verzögerung unvermeidlich wird, ſpäteſtens in 4 Monaten von der Ernennung des Obmannes an geben, und zwar „*nach ihrem Gewiſſen und eigener Einſicht und durch Stimmenmehrheit.*“ Sie ſenden ſie dann der Bundesverſammlung ein. Und alsdann wird ſie auf dieſelbe Weiſe rechtskräftig und exequirt wie das austrägalgerichtliche Erkenntniß (Artikel VI. und VIII.). Bei Streitigkeiten über die Anſätze eines Budgets behält die Entſcheidung Wirkſamkeit auf die Dauer der Steuerbewilligungsperiode (Artikel IX.)

Dieſe neue Schöpfung des Bundes fand in der öffentlichen Meinung eben keine beſonders günſtige Aufnahme, ja in mehreren Ständeverſammlungen, ſo namentlich in der *würtembergiſchen*, wurden ihm ſtarke Proteſtationen und Beſorgniſſe entgegengeſetzt.

Allein ſo viel ſcheint doch wohl gewiß, daß man in dieſer Einrich-

Digitized by Google

tung einen lobens- und dankenswerthen Grundgedanken finden kann, nämlich den der feierlichen öffentlichen Anerkennung, daß den Landständen gegenüber ihrer Regierung ein feſter Rechtsboden, ein mit dem Regierungsrechte formell gleich heiliges Recht und ein gleicher richterlicher Schutz zuſtehe, daß Regierung und Volk oder deſſen Repräſentation als gleichberechtigte Parteien in Beziehung auf das Verfaſſungsrecht unparteiiſchem gerichtlichen Ausſpruch unterſtehen ſollen. Den wenigſtens moraliſchen Werth dieſer lauten öffentlichen Anerkennung wird man vollkommener würdigen, wenn man ſie in Verbindung mit unſeren deutſchen Verhältniſſen und Zuſtänden auffaßt. Man braucht dazu nur die in der Reſtaurations- und Reactionszeit ſo vielfach laut gewordenen, alſo fälſchlich dem monarchiſchen Princip untergeſchobenen Theorieen, man darf die blos aus diplomatiſchen Agenten nur der Regierungen gebildeten Bundes- und Congreßverſammlungen in's Auge faſſen, und man darf endlich hinblicken auf den traurigen Eindruck, den die Wirkungsloſigkeit von Bitten deutſcher Bürger und Stände um Schutz ihrer Rechte, ſo wie jene in der Schlußacte Artikel 25 — 28. und in den Bundesbeſchlüſſen vom 28. Juni 1832 und in vielen anderen faſt nur allein den Fürſten gegen die Stände und Bürger zugeſagte wirkſame Hülfe des Bundes bei ſo vielen deutſchen Vaterlandsfreunden erzeugte!

Auch vermag ich die Verletzung oder Gefährdung der Selbſtſtändigkeit der einzelnen Staaten und ihrer Verfaſſungen, die man in dieſer Einrichtung ſehen wollte, nicht zu finden. Denn für's Erſte ſind die Stände nie gezwungen, ſich dieſem Schiedsgerichte zu unterwerfen, ſo wenig als die Regierung. Dieſes folgt klar aus den Worten des Artikels III.: „Erfolgt in dem Falle der Vereinbarung über die „Berufung an das Schiedsgericht u. ſ. w." (S. Zöpfl, Staatsrecht S. 312.) Es folgt ſchon daraus, daß das ganze Geſetz dieſen exorbitanten Zwang nirgends feſtſtellt. Auch darin liegt eine ſolche Verletzung und Gefährdung nicht, daß der Artikel I. allgemein von einer Dazwiſchenkunft des Bundes in innere Irrungen ſpricht, die das Schiedsgericht verhindern ſoll. Dieſe allgemeine Erwähnung will offenbar kein neues Recht beſtimmen und feſtſtellen, bezieht ſich lediglich auf das, was durch den Bundesgrundvertrag und durch ihm entſprechende competente ſpätere Beſtimmungen (Artikel 3. und 4. der Schlußacte) rechtlich begründet ſein ſoll. Was dieſes nicht wäre, das erhält alſo durch das neue Geſetz keine Kraft.

Dagegen iſt das eine ganz andere Frage, ob die neue Einrichtung ihrem Grundgedanken und einem wohlthätigen Zwecke genügend entſprechend ausgeführt iſt? Dieſes können auch wir freilich ebenfalls nicht glauben. Daher kommt es denn auch wohl, daß bisher dieſes Inſtitut nirgends gebraucht wurde, obgleich es doch an Irrungen zwiſchen Regierungen und Ständen nicht fehlte. Die für eine etwaige Reform weſentlichen Hauptmomente in dieſer Beziehung ſind folgende:

1) Sobald es von dem Willen der Regierung abhängt, ob ſie einem Schiedsgericht ſich unterwerfen will, oder nicht, werden die Stände

Digitized by Google

wenig Schutz ihrer Verfaſſungsrechte darin finden. Bei guten Regierungen und guten Maßregeln brauchen ſie den Schutz nicht, und bei nicht guten wird er nicht gewollt werden.

2) Für jedes Gericht, vollends für ein Schiedsgericht, und dazu noch für ein ſolches, das, wie dieſes, angewieſen iſt, eine Art von ſubjectivem Schwurgerichtsurtheil zu fällen, iſt für das Vertrauen auf deſſen gerechten Schutz vor Allem nöthig, daß es entweder auf völlig freier und gleicher Wahl beider Parteien beruhe, oder doch eine gleich unparteiiſche und unabhängige Stellung zu beiden Parteien habe. Deshalb hat man z. B. auch bei der Bildung von Staatsgerichtshöfen zur Entſcheidung über die Streitigkeiten zwiſchen der Regierung und den Ständen dieſe Bedingungen verwirklicht. Werden die Stände nun aber dieſe Bedingungen auch bei dieſen 34 blos von den Regierungen aus ihren Beamten ernannten und nicht einmal aus inamovibeln Richtern gewählten Schiedsmännern erblicken? Und ſcheint nicht ſchon in der Form das Geſetz ungünſtig für den Schutz des ſtändiſchen Rechts? Enthält es doch nach der zuvor mitgetheilten Stelle unmittelbar nur für die Regierungen ein Recht des Antrags auf das Gericht!

Wenn wir alſo auch die übrigen Einwendungen und Beſorgniſſe gegen dieſe neue Einrichtung nicht theilen, und auch nicht den ſchmerzlichen Gedanken zu dem unſrigen machen möchten, daß man auf eine die Nationalehre kränkende Weiſe die Deutſchen für ſo gutmüthig gehalten, daß ſie auch bei einem bloſen Schein eines geſicherten Rechtszuſtandes ſich ſchon dankbarlichſt befriedigt finden würden — ſo muß doch die ganze Wichtigkeit der Sache in's Auge gefaßt werden. Eine unentbehrliche, ja eine wahrhaft heilige Angelegenheit iſt es für Ruhe und Einigkeit und für die Kraft des Vaterlandes in der Gefahr, daß die Nation an öffentliche Gerechtigkeit und Treue, an einen wirklich unparteiiſchen Rechtsſchutz glaube, und daß der Gedanke nie aufkomme, der nationale Bund gewähre nur den Fürſten gegen das Volk, nicht eben ſo auch dieſem gegen jene gleich durchgreifenden und wirkſamen Rechtsſchutz, und dieſes ſei die Folge davon, daß die Fürſten nur ihre, nicht aber auch des Volkes Vertreter im Bundesrathe zuließen und hörten.

Jene oben erwähnten Wünſche mehrerer Ständekammern für den Schutz eines bleibenden Bundesgerichts erhalten wohl durch dieſe Betrachtungen eine neue kräftige Unterſtützung. Ganz beſonders aber würde es für eine ſolche frühere oder ſpätere Reform von Wichtigkeit ſein, den Grundſatz in's Auge zu faſſen, welchen eben ſo die ganze Natur der Sache und die allgemeinen Rechtsgrundſätze, als die ausdrückliche Erklärung der Bundesgeſetze (Schlußacte Artikel 53.) heiligen, daß nämlich in Beziehung auf alle unter Bundesſchutz geſtellte Rechte, alſo doch vor Allem auch in Beziehung auf die wichtigſten, die öffentlichen, die der Verfaſſung, der Preßfreiheit, von welchen der ganze Rechtszuſtand aller Einzelnen abhängt, die Beſchwerden „aller Betheiligten" als wirkſam zugelaſſen werden müſſen. Zwar mögen (abgeſehen von bloſen Bitten und Petitionen, welche auch in der Bundespraxis ſo

vielmal zugelaſſen wurden) die Einzelnen ſich da, wo es auf Aufforderung des unmittelbaren Bundes- oder des gerichtlichen Schutzes der allgemeinen Rechte ankommt, in der Regel durch ihre zunächſt dazu berufenen verfaſſungsmäßigen Corporationen der Landſtände u. ſ. w. repräſentiren laſſen. Da aber, wo dieſe wegfallen, wo ſie beweisbar ihre Pflicht nicht erfüllen können oder wollen, wie in einem neuerlich berühmten großen Landesproceſſe, da tritt das natürliche und bundesgeſetzliche Recht „aller Betheiligten" wieder in ſeine volle Wirkſamkeit und Ausübung. Wäre es nicht ein bedenkliches Verleugnen alles wahren Rechtes der Bürger, ihnen allen rechtlichen Schutz gerade ihrer wichtigſten Rechte abzuſprechen? Könnte dieſes nicht in gefährlichen Zeiten als Hindeutung auf andere, auf gefährlichere Schutzmittel ausgelegt werden? Und wäre es vollends nicht eine die höchſte moraliſche Ehre und Würde der Nation und der Bürger bedenklich verkennende Erklärung, wenn man ſie gerade in Beziehung auf die wichtigſten und heiligſten Rechte aller edleren Menſchen und Völker, in Beziehung auf die öffentlichen, als unbetheiligt und unberechtigt, als rechtlos erklären wollte? Rechtlos aber iſt, wer ſelbſt geſetzlich ohne rechtlichen Schutz iſt.

Einen neuen Beweis, daß die bisherige gerichtliche Organiſation des Bundes von ihm ſelbſt noch nicht als genügend und als geſchloſſen angeſehen wird, liefert eine ganz neue gerichtliche Einrichtung deſſelben. Es hat nämlich der Bund:

VIII. zum gerichtlichen Schutz der in dem Artikel XIV. der Bundesacte dem ehemaligen reichsunmittelbaren Adel vorbehaltenen Privilegien, nach der Publication der hannöveriſchen Geſetzſammlung am 15. September 1842 folgenden Beſchluß gefaßt:

„Da es in Folge des Artikels 63. der Schlußacte der Bundesverſammlung zukommt, über den Grund oder Ungrund von Beſchwerden „zu entſcheiden, welche im Recurswege in Betreff des durch den Artikel „14 der Bundesacte zugeſicherten Rechtszuſtandes der vormaligen Reichsangehörigen an ſie gelangen, und demnächſt über die Art, wie ſolche „Entſcheidung jedesmal herbeizuführen ſein werde, beſtimmte, den rechtlichen Anſprüchen der Betheiligten angemeſſene Vorſchriften zu geben, ſo „wird auf das diesfalls eingebrachte Geſuch mehrerer vormaligen Reichsſtände feſtgeſtellt: 1) bei Reclamationen, welche von mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsſtänden oder von Gliedern des vormaligen unmittelbaren Reichsadels auf den Grund des Artikels 63. der Schlußacte „gegen die zur Vollziehung des Artikels 14 der Bundesacte erlaſſenen „landesherrlichen Verordnungen, in ſo fern dieſe nicht auf Vertrag beruhen oder ohne dagegen erhobene Beſchwerde in unbeſtrittener Wirkſamkeit beſtehen, bei der Bundesverſammlung angebracht werden, ſoll jedesmal und bei Reclamationen gegen ſpätere einſeitige legislative Erklärungen der durch die Bundesacte ihnen zugeſicherten Rechte, ſo oft das „Bedürfniß dazu ſich zeigt, dem in anderweiten Rechtsſachen der Recla-

„manten zuſtändigen Landesgerichte zweiter Inſtanz von der Bundesver-
„ſammlung durch die betreffende Landesregierung der nicht abzulehnende
„Auftrag ertheilt werden, den Streitfall in ſeinem ganzen Umfange für
„eine definitive Entſcheidung nach der von dem Gerichtshofe überhaupt
„beobachteten particular- oder gemeinrechtlichen Proceßordnung innerhalb
„der kürzeſt möglichen Friſt zu inſtruiren. 2) Die definitive Entſchei-
„dung iſt hiernächſt nach den Umſtänden von der Bundesverſammlung
„oder auf einen durch Stimmenmehrheit zu faſſenden Beſchluß von einer
„richterlichen Inſtanz, ſo weit derſelben der Streitfall von der Bundes-
„verſammlung zugewieſen wird, in deren Auftrag und Namen zu erlaſ-
„ſen. 3) Dieſe richterliche Inſtanz wird für jeden einzelnen Fall da-
„durch gebildet werden, daß die Bundesverſammlung durch Stimmen-
„mehrheit vier Mitglieder für dieſelbe aus der Liſte der Spruchmänner
„für das Bundesſchiedsgericht erwählt und in Abgangs- oder Sterbe-
„fällen erſetzt, ſo wie daß von dieſen erwählten vier Mitgliedern oder
„bei Stimmengleichheit unter ihnen von der Bundesverſammlung ein
„fünftes Mitglied als Obmann aus derſelben Liſte gewählt wird. 4) Von
„dieſer Inſtanz iſt jedesmal zugleich darüber zu erkennen, von welcher
„Seite oder in welchem Maße von beiden Seiten antheilig die Koſten
„des richterlichen Verfahrens zu tragen ſeien. 5) Alle Beſtimmungen
„des Bundesbeſchluſſes vom 30. October 1834 über das Bundesſchieds-
„gericht mit Ausnahme derjenigen, welche ſich auf die andern normirte
„Bildung und die Koſten des Bundesſchiedsgerichts und auf nur zwiſchen
„Regierungen und Ständen vorkommende Streitigkeiten beziehen, ſollen
„auch bei dieſer richterlichen Inſtanz und ihren Ausſprüchen eintreten."

Wir ſind weit entfernt, in die oftmals lautgewordenen Vorwürfe über das günſtige Gehör einzuſtimmen, welches ſo vielmals die Beſchwerden dieſer privilegirten Stände bei der hohen Bundesverſammlung fanden. Zwar iſt es allerdings nicht zu verkennen, daß durch die den ehemals Reichsunmittelbaren zugeſtandenen großen Privilegien eine wohlthätige Harmonie der Geſetzgebung und Verwaltung, daß die Rechtsgleichheit im Innern der Bundesſtaaten geſtört wird, daß, was mehr iſt, für die ehemaligen Unterthanen dieſer Privilegirten, und zum Theil auch für die übrigen Staatsbürger eine größere Belaſtung entſteht, indem ſie durch Staatsſteuern alle Staatsbedürfniſſe beſtreiten müſſen, während jene Privilegirten alle Domänen und die nutzbaren und andere Hoheitsrechte, die ihnen früher doch nur für die Regierung zuſtanden, jetzt als Unterthanen und als patrimoniales Privatrecht beſitzen; daß endlich, was das Allerſchlimmſte iſt, jene Privilegien leider oftmals zum Schaden aller Unterthanen und der Regierung allgemeinen Verbeſſerungen der Geſetzgebung, der Gemeinde- und Gerichts- und Verwaltungseinrichtung entgegengeſtellt werden. Rechnete man ja doch aus dieſen verſchiedenen Gründen ſelbſt auf dem Wiener Congreſſe die Bewohner der ſtandesherrlichen Gebiete nur als halbe Seelen. Allein jene Privilegien waren ſelbſt damals, als bei Gründung des Rheinbundes dieſe Reichsunmittelbaren ihren früheren Mitreichsſtänden durch ein fac-

tum nullo jure justificabile unterworfen wurden, die *Bedingung dieſer Unterwerfung.* Sie wurden bei Gründung des Bundes neu anerkannt. So lange alſo, bis man ſie durch würdige Vereinbarung mit den höheren Grundſätzen und Intereſſen des Staatswohls ausgleicht, muß ſie der Freiheitsfreund achten. Schon in der Rheinbundszeit habe ich mit Unwillen die allem Recht hohnſprechenden Rechtfertigungen der Gewalt und jeder Willkür gegen jene Familien bekämpft *) und ſtets auch in dieſer Beziehung Gerechtigkeit als die Grundlage wahrer Freiheit geehrt. Freilich konnte dieſes mein Bedauern nicht unterdrücken, wenn jene Privilegien zum eigenen Nachtheil ſelbſt der Privilegirten weſentlichen Forderungen des öffentlichen Wohls des Vaterlandes entgegengeſetzt und zu Mitteln für vaterlandsverderbliche Reaction mißbraucht werden wollten. Und ſchmerzlich hat es auch mich betroffen und iſt mir als nicht unbedenklich erſchienen, wenn zu denſelben Zeiten, wo die bundesmäßig verbürgten Rechte der Freiheit und der nichtadelichen Bürger, wo die Verfaſſungen ganzer Volksſtämme nicht glücklich den Bundesſchutz anſprachen oder durch neue Bundesbeſchlüſſe weſentlichſt beſchränkt wurden, die Privilegirten viele günſtige Beſchlüſſe, zum Theil ſelbſt Abänderungen der verfaſſungsmäßig von ihnen mitberathenen Landesgeſetze erwirkten.

Die rechtlichen Fundamente ſowohl der ſchutzlos gebliebenen als der beſchützten Anſprüche können freilich hier nicht geprüft werden. Politiſch ſind jedoch auch die äußeren Erſcheinungen und ihre Wirkung in der Meinung und im Vertrauen des Volkes keineswegs gleichgültig. Und die häufig im Volke vernommene Beurtheilung dieſer Erſcheinungen erweckte auch hier die Erinnerung an die Ausſchließung aller Stimmen der Volksvertreter von dem Bundesrath der blos fürſtlichen und meiſt adelichen Abgeſandten und an das leider mangelnde Bundesgericht. Möge dieſes die angemeſſene Berückſichtigung finden bei den noch nicht vollendeten und abgeſchloſſenen Organiſationen des Bundes und ſeines unentbehrlichen Schutzes *aller* in der Bundesacte garantirten Rechte! Die Hauptbedürfniſſe und die Hauptwünſche der öffentlichen Meinung in dieſer Beziehung ſind wohl von Niemandem mehr zu verkennen. Und je mehr etwa ihre öffentliche, ruhige und friedliche Erörterung in ruhiger und friedlicher Zeit von den Schriftſtellern pflichtwidrig verſäumt oder von der Gewalt unterdrückt würde, deſto lauter und vielleicht bedenklicher würde ſie in unruhigen und gefährlichen Zeiten und Kriſen zur Sprache kommen. Jedenfalls wird nicht Ein vernünftiger Mann zu finden ſein, der nicht eine Verſtärkung der innern Verbindung und der nationalen Kraft unſerer neun und dreißig Bundesländer für Sicherheit und Wohlſtand, für das Wohl der Fürſten, der Bürger und der Nation heilſam fände. Was aber könnte mehr ſie fördern, als das allgemein verbreitete Bewußtſein eines durch den Nationalverein begründeten, allgemein durchgreifenden, befriedigenden Schutzes aller Rechte! C. Th. *Welcker.*

*) Z. B. in den *Heidelberger Jahrbüchern* von 1815 S. 442 ff.

Digitized by Google

Schifffahrtsgeſetze (engl. navigation laws). — Unter Schifffahrtsgeſetzen verſteht man keineswegs alle auf die Schifffahrt in ihrem ganzen Umfange bezügliche Geſetze, ſondern nur denjenigen Zweig des Seerechtes, welcher die Beförderung der eigenen Schifffahrt durch Beſchränkung der Theilnahme fremder Schiffe an dem inneren und äußeren Verkehr des Landes zum Gegenſtande hat. Demnach gehören z. B. nicht hierher: die für den Seekrieg geltenden völkerrechtlichen Beſtimmungen, worunter in neueren Zeiten beſonders das Recht der Neutralen vielfach abgehandelt worden iſt; ferner die polizeilichen Vorſchriften und Abgabengeſetze für die Binnen- (Fluß- und Canal-) Schifffahrt. In Großbritannien, dem claſſiſchen Lande für dieſe Materie, nennt man Schifffahrtsgeſetze: die Sammlung der Parlamentsacten, welche beſtimmen, was britiſche Schiffe ſind; wie ſie bemannt ſein müſſen, um als ſolche zu gelten; welche beſondere Vorrechte ſie genießen; unter welchen Bedingungen fremde Schiffe an dem inneren und äußeren Handel des Landes theilnehmen dürfen*). In dieſem Sinne nun haben alle ſeefahrende Nationen Schifffahrtsgeſetze; alle haben Beſtimmungen darüber, was einheimiſche und was fremde Schiffe ſind, und welche Vortheile jene vor dieſen voraus haben. Allein die Grade der Beſchränkung der auswärtigen und der Begünſtigung der einheimiſchen Schifffahrt ſind in den einzelnen Geſetzgebungen ſehr verſchieden. Darin werden wohl alle mit einander übereinſtimmen, daß die Küſtenſchifffahrt als inneres Landesgewerbe betrachtet und nur Inländern geſtattet wird. Dies gilt namentlich auch in Preußen. Die gewöhnlichen weiteren Mittel zur Aufmunterung der eigenen Schifffahrt ſind: höhere Belaſtung der fremden Schiffe hinſichtlich der Gebühren, welche unter hundert verſchiedenen Benennungen, als: Hafen-, Tonnen-, Lootſengelder u. ſ. w., von der Schifffahrt erhoben werden. — Höhere Belaſtung der auf fremden Schiffen ein- und ausgeführten Waaren hinſichtlich der Ein- und Ausfuhrzölle. — Ausſchließung der auf fremden Schiffen ausgeführten Waaren von gewiſſen Vortheilen, z. B. Rückzöllen, Ausfuhrprämien. — Verbot der Theilnahme fremder Schiffe an dem Verkehre zwiſchen dem Mutterlande und den Colonieen und an mehr oder weniger Zweigen des auswärtigen Handels überhaupt. — Dieſe Mittel werden angewendet: entweder gleichmäßig gegen die Schiffe aller anderen Nationen; oder nur gegen ſolche, die man aus beſonderen Gründen, z. B. aus politiſcher oder commercieller Eiferſucht, ausſchließen will. — Die Schifffahrtsgeſetze werden im Laufe der Zeiten modificirt, wenn durch veränderte Intereſſen oder in Folge von Retorſionen gewiſſe Beſtimmungen, die unbilligſten gewöhnlich zuerſt, ſich als unzweckmäßig er-

*) Man ſehe hierüber: M'Culloch, Handbuch für Kaufleute, Artikel „Schifffahrtsgeſetze" Bd. II., S. 609 der deutſchen Ausgabe. Der nämliche Aufſatz iſt abgedruckt in M'Culloch's Ausgabe von Adam Smith. Als Note 11, S. 530 u. f. des engliſchen Originals.

Digitized by Google

weiſen; meiſtens geſchieht es durch Handels- und Schifffahrtsverträge.

Das erſte ſeefahrende Volk, welches um die Zeit, wo die Schifffahrt durch Auffindung des Seewegs nach Oſtindien und die Entdeckung Amerikas ihren Aufſchwung nahm, das Beiſpiel für die Ausſchließung der fremden Schiffe gab, waren die Spanier; kein ausländiſches Schiff durfte mit ihren Colonieen Handel treiben. Ihnen folgten die Portugieſen und die Holländer. England, durch innere Kriege zerrüttet, war damals noch nicht ſo mächtig zur See; Heinrich VII. hatte aus Geiz den Vorſchlägen von Chriſtoph Columbus ſein Ohr verſchloſſen. Es beſtand ſchon ein Verbot, gewiſſe Waaren auf anderen als britiſchen Schiffen einzuführen. Unter Eliſabeth wurde die Küſtenſchifffahrt und die Fiſcherei den Inländern ausſchließlich vorbehalten. Ein eigentliches Syſtem von geſetzlichen Beſtimmungen zur Bildung und Erhaltung einer Nationalhandelsmarine, die England zur erſten Seemacht erheben ſollte, erſcheint erſt unter Cromwell in der berühmten Navigationsacte, die in ihren Grundzügen heute noch beſteht, den Briten als das Palladium ihrer Seeherrſchaft gilt, dagegen auch die Engländer ihren Bundesgenoſſen verdächtig, allen handeltreibenden Nationen zu Feinden gemacht hat. Die Reſtauration unter Karl II. beſtätigte 1660 die Navigationsacte in einem Statut, welches nur 17 kurze Artikel enthält, wovon wir einen Auszug geben wollen.

Der Eingang des Statuts lautet: „Da Gott durch beſondere Güte gegen England gewollt hat, daß ſein Reichthum, ſeine Sicherheit und ſeine Kraft in ſeiner Marine beſtehen, ſo haben der König, die Lords und Gemeinen, im Parlamente verſammelt, verordnet, daß zur Vermehrung der Marine und der Schifffahrt im ganzen Königreiche nachſtehende Vorſchrift beobachtet werde.“

1) Zuerſt wird beſtimmt: daß Erzeugniſſe und Waaren in den britiſchen Colonieen in Aſien, Afrika und Amerika nur in britiſchen Schiffen ein- und ausgeführt werden dürfen, das heißt in Schiffen, welche auf engliſchem Gebiete gebaut oder wahres Eigenthum britiſcher Unterthanen, und von deren Mannſchaft der Schiffsführer und wenigſtens drei Viertheile der Matroſen Engländer ſind. (Auch darf kein Ausländer in den britiſchen Colonieen Handel treiben.)

2) Keine in Aſien, Afrika und Amerika erzeugten Güter dürfen in anderen als britiſchen Schiffen nach engliſchen Beſitzungen gebracht werden.

3) Europäiſche Waaren und Erzeugniſſe dürfen nur in ſolchen Schiffen nach England gebracht werden, welche aus den Häfen der Länder kommen, wo die Erzeugniſſe wachſen oder die Waaren verfertigt werden.

4) Fiſche aller Art, ſo wie Thran und Fiſchbein, welche nicht von engliſchen Schiffen gefangen worden ſind und nach England gebracht werden, zahlen den doppelten Fremdenzoll (alien's duty).

Digitized by Google

5) Die Küſtenfahrt (von Hafen zu Hafen) iſt nur britiſchen Schiffen geſtattet.

6) Alle beſtehende oder künftige Abgabenerleichterungen kommen nur den britiſchen Schiffen zu Gute.

7) Erzeugniſſe und Waaren aus Rußland und der Türkei, ſo wie Bauholz, fremdes Salz, Pech, Theer, Harz, Hanf, Flachs, Roſinen, Feigen, Zwetſchgen, Olivenöl, Getreide aller Art, Zucker, Potaſche, Wein, Eſſig, Branntwein — dürfen nur in britiſchen oder in Schiffen der Erzeugungsländer, oder der Orte, wo ſie gewöhnlich verſchifft werden, nach England gebracht werden; wenn ſie aber in ſolchen nicht britiſchen Schiffen ankommen, ſo unterliegen ſie den höheren Abgaben, welche die Waaren bezahlen müſſen, die Fremden angehören.

8) Von dem ſelbſt für britiſche Schiffe geltenden Verbote, außereuropäiſche Waaren aus anderen als den Häfen der Erzeugungsländer einzuführen, werden Ausnahmen zugelaſſen a) für levantiſche Güter, die in einem Hafen des Mittelmeeres, und oſtindiſche Waaren, welche an einem Orte jenſeit des Vorgebirgs der guten Hoffnung geladen werden; b) ferner dürfen engliſche Schiffe in Spanien die Erzeugniſſe der kanariſchen Inſeln und anderer ſpaniſcher Colonieen, in Portugal die Erzeugniſſe der Azoren und anderer portugieſiſcher Colonieen laden.

9) Die Erzeugniſſe der britiſchen Colonieen, als Zucker, Tabak u. ſ. w., dürfen nach keinem andern europäiſchen Lande gebracht werden, außer nach England.

Um die Bedeutung und den Zweck der Navigationsacte zu verſtehen, muß man ſich an die Geſchichte jener Zeit erinnern. Als die engliſche Handelsmarine unter Eliſabeth anfing einige Bedeutung zu erlangen, weite Seefahrten und Gründung von Colonieen in Aufnahme kamen, da waren die Holländer die Frachtfahrer aller handeltreibenden Völker und die einzigen, welche den Wallfiſch-, Herings- und Stockfiſchfang im Großen betrieben. Zwar lagen die vereinigten Provinzen der Niederlande mit Spanien in ſchwerem Kampfe; allein ſo hart ſie auch zu Lande bedrängt ſein mochten, die Hauptquelle ihres Wohlſtandes, die Schifffahrt, ſtand in ungeſchwächter Blüthe; es wird angegeben, daß jährlich 70,000 Matroſen in die See gingen und gegen 2000 Schiffe neu gebaut wurden. Selbſt die Spanier konnten der holländiſchen Kauffahrer nicht entbehren; man ignorirte daher in Spanien den Aufſtand der Niederlande in Beziehung auf die Schifffahrt, und die Schiffe der Rebellen liefen in den ſpaniſchen Häfen ruhig ein und aus, als wohlfeilſte, unentbehrliche Frachtfahrer. England unterſtützte die Niederländer gegen Spanien zuweilen ſchwach, zuweilen ſogar zweideutig; ſchon 1627 ſchloß es mit Spanien Frieden. Karl I. verrieth an Spanien den unter dem Siegel des Geheimniſſes ihm mitgetheilten Plan, die katholiſchen (ſpaniſchen) Provinzen mit den 7 vereinigten zu einem Föderativſtaat zu verbinden. Bei dem Streite zwiſchen dem Könige Karl I. und dem Parlamente unterſtützte Friedr. Heinr. von Naſſau-Oranien den König, ſeinen Schwiegervater; die Generalſtaaten drangen auf ſtrenge

Digitized by Google

Neutralität, die Provinzen Holland und Seeland, Oranien abgeneigt, waren für das Parlament. — Cromwell hatte den großartigen Gedanken, die Niederlande mit Großbritannien zu einem Staate zu verbinden. Als aber ſein Geſandter St. John ſchlecht aufgenommen worden, und der Protector ſich von der Unmöglichkeit überzeugte, ſeine Idee zu verwirklichen, da ſtand bei ihm der Entſchluß feſt, Niederlands Schifffahrt zu brechen. — An Vorwänden zum Streite fehlte es nicht. Im Jahre 1625 hatten die Holländer auf Amboina mehrere Engländer hinrichten laſſen, weil dieſelben angeblich die Eingeborenen aufgereizt hatten, die Holländer zu ermorden; 1627 waren neue Händel hinzugekommen; 1636 hatte der Streit wegen der Fiſcherei der Niederländer an den engliſchen Küſten begonnen; Schiffe waren weggenommen, Fiſcherfahrzeuge in Grund gebohrt worden. Dieſe alten Späne wurden wieder hervorgeſucht; außerdem machte England ſeine Prätenſionen wegen des Salutirens zur See geltend, indem es verlangte, daß die holländiſchen Schiffe, ſelbſt eine ganze Flotte vor einem einzigen engliſchen Kriegsſchiffe, die Flagge ſtreichen ſollten. England ſuchte Händel, und in dieſem Augenblicke, kurz vor dem Ausbruche der Feindſeligkeiten (1652), wurde die Navigationsacte erlaſſen. Blicken wir, unter Erwägung dieſer Umſtände, auf die Beſtimmungen jener Acte zurück, ſo läßt ſich der doppelte Zweck nicht verkennen: einerſeits die Gründung einer großen, wahrhaft nationalen Handelsmarine; andererſeits die gänzliche Ausſchließung der holländiſchen Frachtfahrer von dem engliſchen Seeverkehre. Cromwell erkannte, daß Englands künftige Größe durch ſeine Seemacht bedingt ſei; daß die Sicherheit des Landes gegen Außen von deſſen Kriegsmarine abhänge; daß die Grundlage und Pflanzſchule einer Kriegsflotte einzig in einer großen Handelsmarine zu ſuchen ſei. Zu dieſem Zwecke war die Navigationsacte trefflich berechnet. Sie ermunterte zum Schiffbau, indem ſie die ſo außerordentlich bedeutende Küſtenſchifffahrt, den ganzen Seehandel der Colonieen und die Zufuhr außereuropäiſcher Producte den britiſchen Schiffen ſicherte. Sie ſorgte dafür, daß dieſe Schiffe mit Engländern bemannt würden und nicht, wie es früher üblich war, mit Leuten aller Nationen, auf die man ſich im Kriege nicht verlaſſen konnte. Die Beſtimmung, daß nur ſolche Schiffe als britiſche gelten, deren Mannſchaft wenigſtens zu drei Viertheilen aus Engländern beſteht, — emancipirte die britiſche Marine von jedem fremden Einfluſſe und ſorgte für eine hinreichende Anzahl eingeborener, geübter und kräftiger Matroſen. Hieher gehört insbeſondere die Begünſtigung des Fiſchfangs (ſiehe oben Ziffer 4), denn kein Zweig der Schifffahrt bildet kühnere Seeleute, als eben dieſer. — Die bisher erwähnten Monopole und Begünſtigungen der britiſchen Rhederei waren Beſchränkungen aller ſeefahrenden Nationen im engliſchen Handel und konnten factiſch die Holländer nur darum empfindlicher als andere berühren, weil ſie eben die bedeutendſten Frachtfahrer und die einzigen großen Seefiſcher waren. Andere Beſtimmungen dagegen waren direct gegen Holland gerichtet. So das

Digitized by Google

Verbot, europäiſche Producte aus anderen Häfen als denen der Erzeugungsländer nach England zu bringen. Holland hatte wenig eigene Producte auszuführen; dagegen war es der große Stapelplatz der Erzeugniſſe aller Länder, welche von hier aus nach allen Weltgegenden verbracht wurden. Mit dem Abſatze nach England hatte es nun ein Ende; nicht einmal engliſche Schiffe durften nicht holländiſche Producte aus holländiſchen Häfen herüberholen. Aber die Holländer konnten ja in die Häfen der Erzeugungsländer fahren und von dort die europäiſchen Waaren nach England überführen? — Daß dies nicht geſchehen konnte, dafür ſorgte die unter Ziffer 7 aufgeführte Beſtimmung, wonach eine Reihe von Artikeln europäiſchen Urſprunges nur in britiſchen oder in Schiffen der Erzeugungsländer nach England gebracht werden dürfen. Dieſe unter dem Namen der enumerated (verzeichneten) articles bekannten Artikel ſind aber gerade diejenigen, aus welchen die aus europäiſchen Ländern nach England kommenden Schiffsladungen ganz oder größtentheils beſtehen. Hiervon waren alſo die Holländer ebenfalls ausgeſchloſſen; ſelbſt die ſpaniſchen, portugieſiſchen, italieniſchen und andere Schiffe, welche ihre Weine, Früchte und dergleichen nach England bringen durften, mußten doch höhere Abgaben davon bezahlen, als die waren, welche bei der Einfuhr in britiſchen Schiffen erhoben wurden (Ziffer 7). — In anderen Zeiten würde der Vollzug der Navigationsacte vermuthlich große Schwierigkeiten gefunden haben, ſowohl von Außen, als von Seiten des britiſchen Handelsſtandes. Allein was durften Spanien, Portugal und Holland gegen das Monopol der Colonialſchifffahrt einwenden, wobei England nur dem von ihnen gegebenen Beiſpiele folgte? Ihre eigenen (europäiſchen) Producte durften jene Nationen immer noch nach England führen; Frankreich retorquirte mit einer Abgabe von 50 Sous per Tonne auf fremde Schiffe; um Holland kümmerte man ſich nicht, denn mit ihm ſuchte man gerade Händel. Die Klagen der engliſchen Kaufleute über Beſchränkung der perſönlichen Freiheit bei Auswahl der wohlfeilſten Frachtfahrer, ſo wie der Rheder hinſichtlich der Bemannung ihrer Schiffe, mußten unter der eiſernen Fauſt des Protectors verſtummen; als Karl II. die Navigationsacte erneuerte, da waren die erſten Schmerzen ſchon vorbei, das Volk erkannte in dieſem Geſetze den Grundpfeiler ſeiner werdenden Seegröße. Will man übrigens nicht in Gefahr kommen, die Wirkungen der Navigationsacte einſeitig zu beurtheilen, ſo muß man die Geſchichte befragen, um zu erfahren, was neben dieſer Acte noch für England und gegen Holland wirkte.

Kaum war das Schifffahrtsgeſetz in Kraft getreten, ſo brach der Krieg zwiſchen England und den Niederlanden aus (1652). Es erfolgten die furchtbaren Seeſchlachten, in denen zwar die Tromp, Ruyter, de Witt die alte Tapferkeit bewährten, aber doch gegen das Glück eines Blake und Monk (ſpäter Herzog von Albemarle) meiſtens im Nachtheile waren. Als im April 1654 der Friede geſchloſſen wurde, hatte Niederland ſchwere Verluſte an Schiffen, Mannſchaft, Geld und Gut erlitten; ſeine Heringsfiſcherei war zerſtört. Unter vielen demüthi-

Digitized by Google

genden Bedingungen, welche es ſich gefallen laſſen mußte, war auch die, daß es den Stuarts und ihren Anhängern kein Aſyl mehr geben durfte. Hierdurch wurde Karl II. erbittert, und es iſt nun begreiflich, daß er nach ſeiner Thronbeſteigung nicht nur die Navigationsacte erneuerte, ſondern viele Neckereien gegen Holland übte, wobei dieſes eine merkwürdige Langmuth bewies, deſſenungeachtet aber 1665 zum Krieg getrieben wurde. Das Glück erklärte ſich Anfangs gegen Niederland, und wer weiß, wie weit es mit ihm gekommen wäre, wenn nicht in London die Peſt (1665) und die große Feuersbrunſt (1666) nebſt anderen Verwickelungen den König zum Frieden geſtimmt hätten. Den Unterhandlungen zu Breda gab der holländiſche Seeheld de Witt eine für Niederland günſtige Wendung durch ſeinen glorreichen Zug nach Chatam, welcher London und ganz England in Schrecken ſetzte. In dem 1667 geſchloſſenen Frieden übernahm Karl II. die Verbindlichkeit, die Navigationsacte zu Hollands Gunſten abändern zu laſſen; allein es geſchah nichts. Drei Jahre ſpäter finden wir Karl II. mit Ludwig XIV. gegen Niederland verbunden; 1672 beginnen die Engländer, wie gewöhnlich ohne Kriegserklärung, die Feindſeligkeiten zur See, während die Franzoſen das Land überſchwemmen. Zwar wurde ſchon 1674 mit England zu Weſtminſter Friede geſchloſſen; aber der Krieg mit Frankreich dauerte bis zum Frieden von Nymwegen 1679. Als Wilhelm III. auf Englands Thron gelangt war, ſeinen Einfluß bei den Generalſtaaten aber in ſo hohem Grade behielt, daß der Volkswitz ſagte, Wilhelm ſei Statthalter in England und König in Holland — da wußte England vollends die Kräfte Niederlands in ſeinem Intereſſe zu verwenden. Beide traten der großen Allianz gegen Ludwig XIV. bei, und Holland litt unermeßlichen Schaden, ſowohl zu Land durch die franzöſiſchen Heere, als zur See durch Jean Bart und ſeine Kaper. Der Friede von Ryswik (1697) verſchaffte ihm Ruhe, aber nicht die verlorenen Kräfte. Am ſpaniſchen Erbfolgekrieg nahm Niederland ebenfalls Theil als Glied der neuen großen Allianz gegen Frankreich; es vergoß im eigenen Lande und am Rhein ſein Blut an der Seite der engliſchen Bundesgenoſſen unter Marlborough, es half Gibraltar ſtürmen für die Briten und ſah ſich im Frieden zu Utrecht von denſelben im Stich gelaſſen. Bedenkt man dieſes Alles, — wie Niederland nach achtzigjährigem Rieſenkampfe gegen Spanien abermals vierzig Jahre lang in Kriege verwickelt wurde, wodurch das Land mit Abgaben überladen, von Feinden verheert, in ſeinem Handel geſchädigt wurde; wie es dabei von theologiſchen und politiſchen Parteien zerriſſen (die Oranier und Löwenſteiner) ſeine edelſten Patrioten, einen Oldenbarneveldt und die de Witt als Opfer von Juſtizmorden und Pöbelwuth bluten ſah — dann wird man ſicher nicht in den Irrthum verfallen, die Ausſchließung der Holländer von den engliſchen Häfen als die Haupturſache anzuſehen, die ihre Seegröße und ihre Macht zum Stillſtand und zur Abnahme brachte. Auf der andern Seite wird man die Wirkung der Navigationsacte für das Emporkommen der britiſchen Seemacht nicht überſchätzen, wenn man erwägt, daß Hand in Hand mit ihr die großartige Politik

Digitized by Google

Cromwell's, die Siege eines Blake und Monk, die Thronbeſteigung Wilhelm's III. gingen; daß England, unangreifbar von Außen, ſeine inneren Verhältniſſe zur Kraft und Einheit geſtaltete, während ſich der Continent zerfleiſchte; daß es freie Inſtitutionen ſchuf und befeſtigte, als Ausfluß tüchtiger Volksgeſinnung und zugleich unerläßliche Bedingung der Entwickelung jeglicher Größe.

Es wäre zu viel behauptet, wenn man, wie neuere engliſche Schriftſteller, den Satz aufſtellen wollte, daß die Navigationsacte der engliſchen Marine nichts genutzt, den Holländern nichts geſchadet habe. Allein ſo viel ſcheint uns doch richtig, daß die Maßregel nur durch die unmittelbar vorausgehenden und ſie begleitenden Umſtände zur Erreichung des beabſichtigten Zweckes mitwirken konnte. Das Volk mußte ſeine entſchiedene Neigung für den Seehandel ſchon ausgeſprochen haben, ſonſt wären Schiffe und Matroſen müßig in den Häfen gelegen; die Kriegsflotte mußte ſchon im Stande ſein, wirkſamen Schutz zu gewähren, ſonſt würden die Holländer der britiſchen Handelsmarine bald den Garaus gemacht haben. Es mußten die günſtigen Umſtände überhaupt eintreten, die wir oben kurz überblickt haben. Bevor die Beſchränkung der fremden Schifffahrt zuläſſig war, mußten die Bedingungen zur Entwickelung der eigenen vorhanden ſein. Ohne dieſe Bedingungen würde die Navigationsacte England eben ſo wenig zur Seeherrſchaft geholfen haben, als die in Spanien heute noch geltenden Beſchränkungen der fremden Schifffahrt, dieſer Nation den Rang einer Seemacht ſichern können. Mit den erwähnten Bedingungen aber mußte England auch ohne Navigationsacte eine große Seemacht werden. Dem Handel insbeſondere konnte die Ausſchließung der Fremden von den engliſchen Häfen, im Anfange wenigſtens, nicht zuträglich ſein. Roger Coke weiſ't in ſeiner Abhandlung vom Handel, welche 1671 herauskam, den ſchädlichen Einfluß der Acte in dieſer Beziehung nach und fügt bei, daß zwei Jahre nach dem Erſcheinen derſelben (1652) der Oſtſee- und Grönlandhandel ſchon verloren waren. Sir Joſiah Child (Abhandlung vom Handel, Glasgow, 1691), ein Vertheidiger des Schifffahrtsgeſetzes, beſtätigt doch Coke's Angaben, wobei übrigens auch die Störungen in Betracht zu ziehen ſind, welche der Handel durch den Krieg erleiden mußte. Sir Mathew Decker in ſeiner Schrift über die Urſachen des Verfalles des auswärtigen Handels, 1756, behauptet geradezu, daß die Navigationsacte zur Verminderung der britiſchen Handelsſchiffe und Seeleute beigetragen habe. (S. M' Culloch a. a. O.) — Adam Smith, kein Freund von Beſchränkungen des Verkehrs im Allgemeinen, läßt ſie doch für beſondere Fälle gelten, wohin er in erſter Linie die Landesvertheidigung rechnet. „Die Vertheidigung Großbritanniens — fährt er fort — hängt weſentlich von der Zahl ſeiner Matroſen und Schiffe ab. Die Navigationsacte beſtrebt ſich daher ganz zweckmäßig (very properly), den Matroſen und Schiffen Großbritanniens das Monopol des Handels des eigenen Landes zu geben, in einigen Fällen durch unbedingte Verbote, in anderen durch ſchwere Belaſtung der fremden Schifffahrt. . . . Dem auswärtigen Handel oder dem Gedeihen

Digitized by Google

jenes Wohlſtandes, welcher aus demſelben entſpringen kann, iſt die Navigationsacte nicht günſtig. . . . Da jedoch die Vertheidigung viel wichtiger iſt als Wohlſtand, ſo iſt die Schifffahrtsacte vielleicht die weiſeſte aller Handelsbeſtimmungen Englands.“ (An inquiry etc. edit. Mc Culloch, London 1839. Book IV, Chap. 2.)

Wir haben bisher das britiſche Schifffahrtsgeſetz hauptſächlich von dem Standpuncte des Geſetzgebers und der Zeit der Entſtehung aus betrachtet und wenden uns jetzt zu den Modificationen, die es im Laufe der Zeit bis auf den heutigen Tag erlitten hat. Dabei übergehen wir die ganz unweſentlichen, ephemeren, oft jämmerlichen Verſuche zur Erleichterung des Seeverkehrs mit England, die man faſt jedem der zahlreichen Friedenstractate angehängt findet, die zwiſchen dem weſtphäliſchen Frieden und dem Ausbruche der franzöſiſchen Revolution in der Mitte liegen. Die Briten, nie gewiſſenhaft bei der Wahl der Mittel zur Förderung ihres Intereſſes, ſtaatsklug und thatkräftig zugleich, waren dabei ſtets der gewinnende Theil. So oft ſie auch in Verträgen „gänzliche und vollkommene gegenſeitige Freiheit der Schifffahrt und des Handels zwiſchen den Unterthanen der vertragſchließenden Mächte“ ſtipulirten, ſo unterließen ſie doch nie, dieſe Freiheit auf die beiderſeitigen *europäiſchen* Länder und auf ſolche Schiffsladungen zu beſchränken, „deren Handel und Transport nicht durch die Geſetze der betreffenden Staaten verboten iſt.“ (Siehe die Verträge mit Frankreich von 1713 zu Utrecht und von 1786 zu Verſailles.) Da aber unter den „Geſetzen“ von britiſcher Seite außer der Zollgeſetzgebung immer auch die Navigationsacte verſtanden wird, ſo war die „vollkommene gegenſeitige Freiheit“ für den andern vertragſchließenden Theil, der keine Schifffahrtsacte wie die engliſche hatte, nahezu auf Null reducirt. Ihm gaben die Verträge das Recht, mit ſeinen Schiffen *alle* Güter nach England zu bringen, nur keine *außereuropäiſchen* Producte, faſt keine *europäiſchen* Waaren, außer ſeinen eigenen, in ſo weit ſie nicht verboten waren; die erlaubten bezahlten dann noch doppelte und dreifache Abgaben. Das war die vollkommene, gegenſeitige Freiheit im engliſchen Sinne! —

Es möchte auffallen, daß die übrigen Seemächte ſich das britiſche Ausſchließungsſyſtem ſo lange gefallen ließen, ohne Gleiches mit Gleichem zu vergelten; allein bei näherer Betrachtung wird man ſich dies leicht erklären. Aus dem Vorhergehenden wiſſen wir ſchon, daß die Colonial- und Küſtenſchifffahrt von den übrigen Seemächten nicht minder monopoliſirt waren, als von den Briten. Um noch weiter zu gehen, und die fremde Schiffahrt faſt ganz von den eigenen Häfen fern zu halten, hätten die Seeſtaaten des Feſtlandes eben das überwiegende Intereſſe, wie Großbritannien, haben müſſen, ſich um jeden Preis eine große Marine zu ſchaffen; ſie hätten darin die Bedingung ihrer Sicherheit gegen Angriffe von Außen erkennen müſſen, was bei ihnen nicht in dem Grade, wie bei England, der Fall war, welches *nur* zur See angegriffen werden kann. Ferner waren die übrigen Seeſtaaten, außer Holland, im Anfange durch die Navigationsacte nicht ſo empfindlich

Digitized by Google

berührt; ſie konnten ihre eigenen Erzeugniſſe immer noch nach England bringen; viel weiter hatte ſich ihre Schifffahrt dorthin nicht erſtreckt, und wir haben ſchon erwähnt, daß Frankreich den höheren Abgaben auf ſeine Schiffe mit einem Tonnengeld auf die engliſchen erwiderte; in Colbert's Tarif von 1664 lag noch eine weitere Repreſſalie. Endlich hätten die Uferſtaaten des Continents, um wirkſame Retorſionen gegen die Navigationsacte zu ergreifen, einig ſein und gemeinſam handeln müſſen. Wie es in dieſer Beziehung in Europa ſtand, von dem weſtphäliſchen Frieden bis hundert Jahre ſpäter — iſt bekannt genug. Gerade die Zeit, wo England ſich hob, war die nämliche, wo Europa ſeine Kräfte, die ihm der dreißigjährige Krieg noch gelaſſen, in Eroberungs- und Erbfolgekriegen verſchwendete. Der Friede von Ryswik, der Holland einige Ruhe gönnte, raubte dem deutſchen Reiche Straßburg ſammt Elſaß!

Englands eigene, groß und frei gewordene Tochter, die nordamerikaniſche Union, gab zuerſt das Beiſpiel einer vollſtändigen Wiedervergeltung gegen die britiſchen Beſchränkungen der Schifffahrt. Im Jahre 1787 erließ der Congreß zu Wa hington eine Navigationsacte, der engliſchen buchſtäblich nachgebildet. Darin war unter Anderem feſtgeſetzt, daß fremde Schiffe ein höheres Tonnengeld (½ Piaſter, ſpäter 1 Piaſter) und ihre Ladungen einen um 10 Procent höheren Zoll entrichten ſollten, als amerikaniſche Schiffe und ihre Ladungen. Von britiſcher Seite verſuchte man verſchiedene Mittel, um die Amerikaner durch weitere Hemmungen und Beſchränkungen zum Nachgeben zu zwingen; da aber nichts weiter erfolgte, als daß die engliſchen Schiffe von den amerikaniſchen Häfen immer mehr ausgeſchloſſen wurden und Schiffe anderer Nationen an ihre Stelle traten, ſo verſtand man ſich endlich in dem Schifffahrts- und Handelsvertrage mit den Vereinigten Staaten vom 3. Juli 1815 dazu, von den Schiffen beider Nationen gleichmäßige Abgaben und von den Ladungen — die Schiffe mochten dem eigenen oder dem anderen Staate angehören — gleiche Zölle zu erheben. Dieſen Grundſatz nennen die Engländer den Grundſatz der Gegenſeitigkeit (Reciprocität). Hiernach werden alſo von den Schiffen des Landes, mit welchem der Vertrag geſchloſſen wird, keine höheren Tonnen-, Hafen-, Lootſen-, Leucht- und andere Gelder, — von ihren Ladungen keine höheren Zölle erhoben als von den eigenen, und umgekehrt. Aber — wohlgemerkt: die Gegenſeitigkeit bezieht ſich auf die Schiffe und Ladungen, welche nach den Geſetzen zugelaſſen werden. Die Navigationsacte ſchließt aber die fremden Schiffe in gar vielen Fällen von den britiſchen Häfen aus; folglich findet die Gegenſeitigkeit auf verhältnißmäßig wenige Schiffe des anderen Theiles in engliſchen Häfen, und auf ſo viele engliſche Schiffe als man will in den Häfen des anderen Theiles (wenn dieſer keine Navigationsacte hat) Anwendung. Indeſſen war die Gegenſeitigkeit, ſo ungleich ſie auch ſein mochte, doch ein Fortſchritt. — Den neuen Staaten in Südamerika bot England ähnliche Verträge an und kam damit den ſchon vorbereiteten Schifffahrtsgeſetzen

Digitized by Google

derſelben zuvor. Durch dieſe Vorgänge belehrt, erließ Preußen die Cabinetsordre vom 20. Juni 1822, wodurch die Hafengelder auf die Schiffe aller Nationen, welche die preußiſchen Schiffe in ihren Häfen nicht nach dem Princip der Gegenſeitigkeit behandeln, bedeutend erhöht wurden. Nun kamen die Handelsverträge mit Preußen, 1824, und bald darauf mit Rußland, Dänemark, den Hanſeſtädten u. ſ. w. zu Stande.

Dieſe Zugeſtändniſſe brachten Abweichungen von der Navigationsacte mit ſich, wozu die Regierung nach und nach von dem Parlamente ermächtigt wurde, ſo daß man für nöthig fand, die noch geltenden alten und die erläuternden neuen Beſtimmungen zuſammenzuſtellen. Dies geſchah in einer Parlamentsacte (3 und 4, Wilhelm IV., C. 54), die mit dem 1. September 1833 in Kraft trat und das jetzt geltende Geſetz „zur Aufmunterung der britiſchen Rhederei und Schifffahrt" oder den Schifffahrtscodex des britiſchen Reiches bildet.

Hiernach werden: 1) zwar die „verzeichneten" Artikel europäiſchen Urſprunges beibehalten, allein ſie dürfen, außer in britiſchen und in Schiffen der Erzeugungsländer, auch noch in Schiffen derjenigen Länder, von woher ſie eingebracht werden, zum inneren Verbrauche in das vereinigte Königreich eingehen.

2) Producte von Aſien, Afrika und Amerika dürfen, außer in britiſchen, auch noch in ſolchen fremden Schiffen zum inneren Verbrauche eingeführt werden, welche dem Lande angehören, wo die Waaren erzeugt oder wo ſie zu Schiff geladen werden.

3) Solche Schiffe dürfen auch Waaren nach den britiſchen Beſitzungen in Aſien, Afrika und Amerika bringen.

4) Waaren, die nur durch die Schifffahrtsgeſetze verboten ſind, können zur Wiederausfuhr eingeführt werden, und zwar von allen Orten in britiſchen Schiffen und von nicht britiſchen Beſitzungen in fremden Schiffen eines jeden Landes. Sie lagern dann unter Königsſchloß bis zur Wiederausfuhr.

Dies ſind die weſentlichſten Modificationen, welche das Schifffahrtsgeſetz von 1833 gegen jenes von 1651 und 1660 enthält. Eine weitere kam durch die Parlamentsacte vom 10. Auguſt 1840 dazu, welche die Regierung ermächtigt, Häfen, die außerhalb eines Staates liegen, denen des Staatsgebietes gleichzuſtellen. Dieſe Abänderung wurde durch den Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Oeſterreich nothwendig, worin die türkiſchen Donauhäfen den öſterreichiſchen gleichgeſtellt wurden; ſie fand dann auch auf den Vertrag mit Preußen vom 2. März 1841 Anwendung, welcher die ſchon früher den preußiſchen Schiffen und Häfen eingeräumten Begünſtigungen auf die der übrigen Zollvereinsſtaaten ausdehnt.

Mag man dem engliſchen Schifffahrtsgeſetze von 1651 und 1660 einen größeren oder geringeren Antheil an Englands Seeherrſchaft und Handelsgröße zuſchreiben; ſo viel iſt gewiß, daß die ganz rückſichtsloſe Ausſchließung der fremden Schifffahrt nicht mehr dazu beitragen konnte, das einmal erlangte Uebergewicht zur See zu erhalten. Das bittere Gefühl aller ſeefahrenden Nationen gegen England, wegen der Navigationsacte, drohte

Digitized by Google

zu gemeinſamen Retorſionen und zur Schmälerung des Marktes der britiſchen Fabricate zu führen. „So lange — ſagt M'Culloch — die Preußen, Schweden, Dänen und Andere ſich unſere Handelsbeſchränkungen gefallen ließen, ohne Wiedervergeltung zu üben, war es nicht unſere Sache, ihnen zu ſagen, daß unſer Syſtem illiberal und drückend ſei. Aber als ſie dieſes ohne unſer Zuthun ausgefunden hatten, als ſie von Retorſion gegen unſern Handel ſprachen, wenn wir unſere Beſchränkungen nicht modificirten, wäre es da zu verzeihen geweſen, wenn wir uns geweigert hätten, uns mit ihnen zu verſtändigen?" —

Die Engländer bedürfen der Navigationsacte nicht mehr zu dem Zwecke, wozu ſie erlaſſen wurde. Sie ſind jetzt die erſte Seemacht, ihre Handelsmarine iſt die erſte der Welt. Sie haben daher ihr Schifffahrtsgeſetz modificirt und werden es noch weiter thun, im Intereſſe der Erhaltung ihrer Abſatzwege und ihrer Schifffahrt. Es iſt Sache der übrigen Nationen, welche Seehandel treiben oder treiben wollen, Maßregeln zu treffen, um die Bedingungen des Seeverkehrs mit England einer wahren Gegenſeitigkeit immer näher zu bringen. Das aber ſollten wir Deutſche den Engländern ablernen und uns merken, daß Beſchränkungen des Verkehrs gegen andere Staaten, falls ſie überhaupt etwas taugen, doch nur dann etwas wirken können, wenn die übrigen Bedingungen zur Erreichung des Zweckes gegeben ſind und gefördert werden: freie Inſtitutionen, Preßfreiheit, eigene Thätigkeit, Unternehmungsgeiſt, Nationalſinn. Karl Mathy.

Nachſchrift (von einer andern Hand). — Die Redaction hat den Unterzeichneten aufgefordert, dem vorſtehenden Artikel einige Zuſätze, mit Bezug auf die deutſchen Intereſſen, anzufügen. Freilich, wenn er lediglich auf ſeine nächſte Umgebung den Blick beſchränken wollte, ſo könnte er gern geſchehen laſſen, daß in einem weitverbreiteten und angeſehenen Werke, wie das gegenwärtige, die engliſche Schifffahrtsacte nur als eine allmälig verſchwindende Eigenthümlichkeit von Altengland behandelt und die ſo laut und lebhaft angeregte Frage nach der Zweckmäßigkeit ähnlicher Einrichtungen für Deutſchland nur geringer Aufmerkſamkeit gewürdigt werde. Eingebürgert in einer der Hanſeſtädte (und jedes Band, das ihm an dieſe ſeine zweite Vaterſtadt feſſelt, iſt durch das jüngſt Erlebte noch inniger geſchlungen) fühlte er lebhaft, die Redaction, indem ſie gerade dieſe Aufgabe in ſeine Hände legte, habe es in dem Vertrauen gethan, er werde nicht von umgebenden äußeren Einflüſſen ſein Urtheil beherrſchen laſſen. Nichts natürlicher, als daß an einem Platze, der durch den Zwiſchenhandel blüht, und der ſelbſt ſeine Bedeutung als Deutſchlands erſter Ausfuhrhafen durch die Springfeder des Zwiſchenhandels vielfach gefördert weiß, daß da die Stimmung im Allgemeinen jeglicher Maßregel abhold iſt, welche die gänzlich freie Bewegung eines ſo mächtigen Verkehrs irgendwie zu zwingen droht. Iſt er ſich nun auch bewußt, daß er früher hin und wieder, zumal wenn es galt, unüberlegte Schmähungen gegen die Hanſeſtädte zurückzuweiſen, eben dieſe Stimmung zu ausſchließlich vorwalten

laſſen (doch nicht ausſchließlicher, als Andere, welche im Namen einer Theorie in denſelben Ton einſtimmten), ſo darf er doch auf Alles, was er über dieſe Angelegenheit je geſchrieben, verweiſen zum Zeugniß, daß ihm nie in den Sinn gekommen, irgend ein hanſeatiſches Intereſſe von dem des Geſammtvaterlandes zu trennen. Wie durch fortgeſetzte Studien, zumal geſchichtliche, und durch Achtſamkeit auf den Gang der Ereigniſſe ſeine Anſichten ſich theils befeſtigt, theils geläutert, hat ſich mehr und mehr die Ueberzeugung ihm aufgedrängt, daß das Verhältniß der Hanſeſtädte zu Deutſchland ein durchaus ungenügendes ſei, daß ein höherer Einigungspunct geſucht werden müſſe, eben derſelbe, deſſen zur Zeit auch in ſo mancher andern Beziehung das Vaterland ſchmerzlich entbehrt. Es iſt ihm immer klarer hervorgetreten, daß in dieſer Frage, die Wahrheit zu ſagen, der politiſche Geſichtspunct den ſtaatswirthſchaftlichen überwiegt. Wie, wenn es nun einmal in dem ganz beſonderen Entwickelungsgange dieſes deutſchen Volkes ſo vorgezeichnet iſt, daß es die träumend verdämmerte, die ſchmählich verſcherzte, die auf Schlachtfeldern heiß, doch vergebens geſuchte Nationalität auf dem Felde der materiellen Intereſſen zuerſt wiederfinden ſoll? Dieſe Betrachtungsweiſe verzichtet denn freilich darauf, Gewinn und Verluſt in zuverſichtlich hingeſtellten, und doch ſtets unſicheren Zahlenreihen als unausbleibliche Folge eines oder des andern Syſtems der Handelspolitik berechnen zu wollen. Weder gelockt durch die Ausſicht, welche die Einen eröffnen, auf nie zuvor geahneten Aufſchwung hanſeatiſcher Rhederei, noch geſchreckt durch das Geſpenſt eines verödeten Hafens, ſchreitet ſie mitten durch, in der Ueberzeugung, daß Einigung das Ziel iſt, die Hauptſache, worauf es ankommt, das weſentliche Bedürfniß, und daß, wenn nur Alle mit der Einigung es treu und redlich meinen, bei der Beſtimmung der Modalitäten der Erfahrung ihr gutes Recht nicht werde geweigert, noch irgend einer anerkannten und bewährten Thätigkeit die Lebensbedingung verkümmert, noch dem Ganzen eine kraftvolle, Achtung gebietende Entwickelung länger vorenthalten werden. In dieſem Sinne mag denn der Leſer auch die nachſtehenden Bemerkungen freundlich aufnehmen.

1) Zur Ergänzung des vorſtehenden Artikels wird vorerſt ein Blick auf die Schiſffahrtsgeſetzgebung anderer europäiſcher Staaten nachzutragen ſein. Erwähnt iſt bereits, daß Frankreich der britiſchen Schiſffahrtsacte ein Tonnengeld für fremde Schiffe entgegenſetzte, nicht aber, daß ſchon lange zuvor die Regierung den Grundſatz einer Begünſtigung der heimiſchen Schiſffahrt ſich angeeignet hatte. Schon 1504 war franzöſiſchen Kaufleuten unterſagt, in heimiſchen Häfen fremde Schiffe zu befrachten. Wie wenig indeſſen die gänzliche Ausſchließung der Fremden durchzuführen war, erſieht man aus der noch 1626 einer ähnlichen Verordnung angefügten Clauſel: „es ſei denn, daß in unſern Häfen „zur Zeit keine einheimiſchen Schiffe ſich vorfinden, um die beſagten „Waaren zu verladen.“ Es bildet dies ein lehrreiche Parallele zu den erſten, gleichfalls vergeblichen Verſuchen der engliſchen Geſetzgebung. Wenn 1380 eine Parlamentsacte den Engländern die Befrachtung frem-

der Fahrzeuge verbieten wollte, ſo fand man ſchon im folgenden Jahre den Zuſatz nöthig: „falls aber keine engliſchen Schiffe zur Hand, ſoll die Einfuhr und Ausfuhr auch auf fremden verſtattet ſein." Wieder acht Jahre ſpäter hieß es: „fremde Schiffe ſollen nicht gebraucht werden, ſo fern billige Fracht auf einheimiſchen zu haben iſt." Und 1489 ward verordnet, franzöſiſche Erzeugniſſe ſollten nur auf engliſchen Schiffen eingeführt werden, wenn in den Ausfuhrhafen genügende Fracht auf engliſchen Schiffen zu beſchaffen iſt. Als Eliſabeth die Beſchränkung der fremden Frachtfahrt aufhob (1558), betrug der Tonnengehalt der engliſchen Schiffe nur erſt 31,000 Tonnen. So beſtätigt ſich an dem Beiſpiel Englands und Frankreichs die Erfahrung, daß die Geſetzgebung erfolglos zur Begünſtigung der Nationalſchifffahrt einſchreiten würde, wenn nicht zuvor die letztere bis zu einem gewiſſen Grade erſtarkt iſt. Dieſe Betrachtung mag der preußiſchen Staatszeitung vorgeſchwebt haben, wenn ſie unlängſt in Zweifel zog, ob die preußiſche Rhederei im Stande geweſen ſein würde, den Anforderungen zu genügen, welche ein Schifffahrtsgeſetz, wie es anſtatt des engliſchen Märzvertrages von vielen Stimmen begehrt worden, an ſie hätte ſtellen müſſen. So lange nur von einer Schifffahrtsacte für den Zollverein, das iſt für Preußen (deſſen Schiffen ausſchließlich die Verſorgung des ganzen Zollvereins anheim fiele), die Rede ſein kann, iſt das Gewicht eines ſolchen Zweifels nicht zu beſtreiten. Frankreich iſt nicht allein durch ſeine Lage an zwei Meeren begünſtigt, ſondern auch durch die Staatseinheit eines großen Geſammtgebietes. Frankreichs Politik in dieſer Sache hat noch eine andere beachtenswerthe Seite. Es benutzte ſeine Schifffahrtsgeſetzgebung, um gegen eine in Ausſicht geſtellte Ermäßigung ihrer Strenge andere Staaten zur Gewährung gleichgeltender Conceſſionen einzuladen, als ein Mittel der Unterhandlung — ein ähnliches, aber bisher gerechtfertigtes, als die der neutralen Flagge unerträgliche Härte ſeiner alten Seekriegsordonnanzen. Verträge haben ſeit langer Zeit die franzöſiſchen Schifffahrtsgeſetze in ihrer Anwendung auf einzelne fremde Flaggen modificirt. Unbeſchadet der Verträge erhöhte die Krone Frankreich im Jahr 1750 das Tonnengeld bis auf 5 Franken, und decretirte im Jahre 1793 der Nationalconvent eine der engliſchen nachgebildete Navigationsacte. Abgeſehen von vertragsmäßigen Ausnahmen (und von deutſchen Flaggen iſt nur die mecklenburgiſche begünſtigt) beſtimmt die jetzige franzöſiſche Geſetzgebung nicht allein bedeutende Hafen- und Schiffsabgaben für fremde Schiffe, ſondern auch einen namhaften Aufſchlag (im geringſten Satz 10 %) im Zoll der unter fremder Flagge eingeführten Waaren. — Spaniens frühere Grundſätze über den Verkehr mit ſeinen Colonieen ſind bekannt. An die Stelle der Ausſchließung ſind hohe Differenzzölle (von 25 bis 66⅔ %) zur Beläſtigung fremder Flaggen getreten. Empfindlich auch im Verkehr mit dem Mutterlande, hat dies Syſtem beſonders drückend für die Mitbewerbung der deutſchen Rhederei in den ſo wichtigen Beziehungen zu Cuba ſich erwieſen. — Portugal hat zwar die Prämie, die es ſeit 1837 allen Einfuhren auf Nationalſchif-

Digitized by Google

ſen, nächſt dem Erläſſe der Hälfte der Schiffsabgaben, ertheilt hatte, durch das neueſte Decret (18. October 1841) wieder aufgehoben, dagegen aber die Frachtfahrt in der Weiſe beſchränkt, daß z. B. ein hamburgiſches oder preußiſches Schiff holſteiniſche Butter nur gegen einen Aufſchlag von 20 % über den Betrag des Zolls in Portugal einführen darf. — Belgien bevorzugt die Nationalflagge durch eine Prämie von 10 % im Einfuhrzoll; Holland gewährt der ſeinigen die gleiche, in einzelnen Fällen eine noch höhere Prämie und hat überdies in ſeinen Colonieen enorme Ausgangszölle für die Benutzung fremder Flaggen verhängt. — Schweden verpönte durch ſein „Productenplacat" von 1724 die Einfuhr fremder Producte auf anderen fremden Schiffen, als denen der Erzeugungsländer, bei Strafe der Confiscation von Schiff nnd Ladung; es hob hundert Jahre ſpäter die Strafandrohung auf, ordnete aber für ſolche Einfuhr eine beſondere Declaration, Entrichtung eines Zuſchlagezolls und öffentliche Verſteigerung der Waaren für Rechuung des Eigners an; in den neueſten Zeiten begünſtigt es die directe Einfuhr aus transatlantiſchen Ländern und dehnt auf dem Wege des Vertrags dieſe Begünſtigung auch auf einzelne fremde Flaggen aus. — Dänemark endlich hat durch ein Patent vom 14. April 1842 der däniſchen und fremden „privilegirten" Flaggen im transatlantiſchen Verkehr unter gewiſſen Bedingungen eine Zollermäßigung zugeſtanden *).

2) Fragt man nun, ſolchen Maßregeln anderer Staaten für ihre Nationalſchifffahrt gegenüber, was iſt von Deutſchland und für Deutſchland in dieſer Beziehung geſchehen, ſo iſt die Antwort: nichts, gar nichts, ſobald man auf's Ganze ſieht. Einzelne Bundesſtaaten haben für ſich unterhandelt, mit mehr oder weniger Erfolg; den Hanſeſtädten, die Allen Alles gewähren, iſt bei ihren gemeinſchaftlichen Unterhandlungen überall, wohin ſie ſich wandten, eingeräumt, was irgend Einer erlangt hat, und ſo viel eben „nach den Umſtänden" zu erwarten war; Oeſterreich hat, nicht ohne ſein politiſches Gewicht in die Wagſchaale zu legen, in England die Aufſtellung einer Fiction über die Nationalität der Ausfuhrhäfen erwirkt, dieſelbe, die in einer im Namen des deutſchen Zollvereins geführten Unterhandlung eine fernere Ausdehnung gefunden hat. Iſt der Erfolg vereinzelter Unterhandlungen precär, ſo würde der Erfolg vereinzelter Retorſionsmaßregeln es noch in höherem Grade ſein. Sobald einzelne Küſtenſtaaten für ſich einen ſolchen Entſchluß faſſen wollen, ſo wird es dabei bleiben: „die Retorſion iſt „ein zweiſchneidig Schwert, man kann leicht, indem man es führen will, „ſich ſelbſt ſehr wehe thun." Im günſtigſten Falle wäre zu erwarten, daß auf Koſten des Handels die Rhederei in etwas gehoben, im min-

*) Eine genaue und in's Einzelne gehende Darſtellung der neueſten Schifffahrtgeſetzgebung der verſchiedenen Seeſtaaten findet man in Soetbeer's erſter Fortſetzung ſeiner Schrift: „über Hamburgs Handel" (1842, S. 201 ff.); gute hiſtoriſche Nachweiſungen gibt Miltitz im erſten Bande ſeines „Manuel des Consuls" (1837).

Digitized by Google

der günſtigen, wahrſcheinlicheren Falle, daß beide Intereſſen würden gefährdet werden. So entbehrt die Vertretung unſerer Intereſſen des ſtarken Rückhalts, des Anlehnungspunctes an ein großes Ganze, der Energie, welche ſelbſt beſchränkteren Schifffahrtsgebieten die Staatseinheit möglich macht; ſo iſt dies, wie jedes andere Verhältniß, durch unſere Zerſplitterung geſtört. Das Ausland kennt unſere Einzelflaggen; es kennt und ſucht unſere einzelnen Märkte; aber die Bedeutung des Marktes, der die Productionskraft und die Erwerbsfähigkeit, den Ueberfluß und das Bedürfniß von vierzig Millionen Menſchen repräſentirt, die Bedeutung des ganzen Deutſchlands iſt dem Ausland nirgendwie zur Anſchauung gebracht. Es iſt an dem: was das Ausland uns Einzelnen zugeſteht, iſt lediglich bedingt, in jedem einzelnen Falle, durch des Auslands augenblickliche Convenienz. Des beſchämenden Gefühls erwehre ſich, wer kann. Es wäre niederdrückend, wenn nicht die Ueberzeugung hinzuträte, daß es in unſerer Hand liegt, ob es anders, ob es beſſer werden ſoll. „Die Zuſtände deutſcher Schifffahrt," heißt es in der einleitenden Darſtellung, welche der Sammlung hanſeatiſcher Verträge (Bremen, 1842) voranſteht, „geſtalten ſich kümmerlich durch un„ſere eigene Trennung; erträglich, ſobald wir nur Nation ſein wollen." Auch iſt dies nicht etwa ein Nothſchrei der hanſeatiſchen Rhederei; daß dieſe im Kampf mit äußeren Hemmungen nicht ermattet, daß ſie zwiſchen der Scylla der einen, der Charybde der andern fremden Schifffahrtsacte noch immer eine offene, nicht ganz unbelohnende Bahn zu ſuchen verſteht, zeigt ihre von Jahr zu Jahr fortſchreitende Vermehrung und die Trächtigkeit der neuerbauten Schiffe. So beſaß Bremen, in welcher Stadt das regſte Leben ſich dieſem Zweige zugewendet hat, am 1. Januar 1838 134, am 1. Januar 1843 215 Seeſchiffe; darunter waren erſtmals 38, jetzt ſind 79 Schiffe von 150 (Rocken-) Laſten und darüber. Es iſt nicht ein gedrücktes Sonderintereſſe, was in jener Aeußerung ſich Luft macht; es iſt der einfache Vergleich zwiſchen dem, was iſt, und was ſein könnte; es iſt der Blick auf das Große und Ganze, deſſen einzelne Theile ſich allzumal nur geringer Erfolge zu rühmen haben werden, ſo lang es der Politik der Fremden gelingt, durch dargebotene Einzelvergünſtigungen ſie getrennt zu halten. Eine ſolche Politik iſt nicht neu. Die Reichsfriedensdeputation in Raſtatt hatte ein Wort fallen laſſen von einem allgemeinen, mit Frankreich abzuſchließenden Handels- und Schifffahrtsvertrage: die franzöſiſchen Bevollmächtigten erwiderten augenblicklich, man begreife nicht, was ein Handelsvertrag mit dem Reich im Allgemeinen bedeuten ſolle; mit jedem Staat beſonders könne man, nach Umſtänden (selon les convenances) auf Beziehungen der Art ſich einlaſſen. Am Beſten hat England es verſtanden, unſere Trennung auszubeuten und zugleich ſie zu perpetuiren. Ein redendes Zeugniß davon iſt der Vertrag vom 2. März 1841. England hat dem Zollvereine ſo viel eingeräumt, als den Umſtänden nach irgend zu erwarten war. Ganz recht; aber Preußen (das als Uferſtaat hier zunächſt in Betracht kommt) hat ſich die Hände binden laſ-

Digitized by Google

ſen: es kann nach dieſem Vertrag und für deſſen Dauer nicht mit den anderen deutſchen Küſtenſtaaten ſich einigen, um ſich in den Stand zu ſetzen, ein Mehreres zu begehren. Die Hanſeſtädte haben eben ſo viele Urſache als der Zollverein, mit den Zugeſtändniſſen Englands (Supplementarconvention vom 3. Auguſt 1841) zufrieden zu ſein; ſie haben ihrerſeits gar nichts dafür gegeben, als nur die Ausſicht, daß ihr längſt angenommenes Syſtem ganz unverändert fortbeſtehen werde. Wenn es ſo fortgeht, ſo werden wir vielleicht, Einer nach dem Andern, mit der Zeit noch dieſe oder jene neue Conceſſion, da oder dort, erlangen; aber nie werden wir unſere Geſammtkräfte gebrauchen oder auch nur kennen lernen, nie in einer Weiſe unterhandeln können, welche geeignet wäre, bei irgend einem fremden Seeſtaat, geſchweige denn bei dem mächtigen Britannien, den Eindruck deutlich zu machen, daß eine der erſten Nationen des Erdballs ihm gegenüberſteht. In dieſem Sinne ſagt denn die ſchon angeführte bremiſche Darſtellung: „Hoffen wir, daß was den „Zollverein möglich und dauernd gemacht — das neuerwachte Geſammt„gefühl der deutſchen Verkehrs- und Gewerbsintereſſen, mit ihm das in „demſelben, weil unbefriedigt gebliebene, doppelt laut gewordene Bedürf„niß nach einer nationalen Handelspolitik, recht bald zu Maßregeln füh„ren werde, welche die Gemeinſchaft unſerer Staaten und Flaggen auch „den fernſten Nationen zur Anſchauung bringen, daß vor allen Dingen „die Grundlage geſchaffen werde, auf welcher deutſche Handels- und „Schifffahrtsverträge geſchloſſen, die Förderung, Vertretung und Ueberwa„chung der ſo verbundenen Intereſſen Aller durch jeden deutſchen Staat „bewerkſtelligt werden könne. Dann wird es mit unſeren Verſäumniſſen „und halben Erfolgen ein Ende haben, und unſere ‘natürlichen Verbün„deten’ werden erkennen, daß ſie mit Recht ſo heißen, und was ſie ih„rerſeits uns dafür ſchulden.“

3) Wie aber und woher ſollen uns ſolche Maßregeln kommen? Die Partei, welche bis jetzt denſelben im weiteſten Umfang und am Heftigſten das Wort geredet, hat die Antwort längſt bereit: durch den deutſchen Zollverein. Als die erfreulichſte, die erhebendſte Erſcheinung in unſeren öffentlichen Zuſtänden, ſeit 1815, als Urſache zugleich und Wirkung des Fortſchrittes, wird jeder Deutſche ſchon jetzt, und, man darf es glauben, wird einſt die Geſchichte unſeres Volkes den Zollverein bezeichnen; aber es wird erlaubt ſein, einen Zweifel auszudrücken, ob der deutſche Zollverein auch berufen ſei, eine nationale Schifffahrtspolitik für ganz Deutſchland zu begründen. Nehmen wir die Dinge, wie ſie ſind. Daß der Zollverein in ſeinem gegenwärtigen Beſtand die erforderlichen Mittel, die weſentlichen Bedingungen, nicht in ſeinem Bereich findet, geben ſelbſt die Enthuſiaſten zu. Um ſo eifriger betreibt, bald lockend, bald drohend, ein Theil der deutſchen Preſſe die Bearbeitung der nordweſtlichen Staaten Deutſchlands, auf daß der Zollverein eheſtens „die Seegrenze“ erreichen möge. Nicht ſehr glücklich gewählt für ſolche Agitation, nicht ſehr günſtig für ſolche Ausſichten erſcheint mindeſtens der gegenwärtige Zeitpunct, wo innerhalb des Zollvereins ein

Digitized by Google

bedenklicher Streit über die Grundſätze, oder doch über deren rechtzeitige und zweckmäßige Anwendung, offenkundig ſich aufgethan hat. Indeſſen, es ſoll das nicht im Wege ſtehen; wie denn zu vertrauen iſt, daß der Zollverein auch jenes innere Uebel überwinden wird, ohne in ſeiner ſo theuere Intereſſen fördernden Lebensthätigkeit ernſtlich bedroht zu ſein; es mögen, wenn man es ſo haben will, alle nordweſtliche Staaten Deutſchlands der Reihe nach, oder auf einen Wurf, beigetreten ſein: immer noch wird in der Verfaſſung des Zollvereins etwas liegen, was eine andere, eine permanente, durch das deutſche öffentliche Recht geſicherte Grundlage einer nationalen Handels- und Schifffahrtspolitik ſehr wünſchenswerth macht. Der Zollverein iſt, ſeiner Natur nach, für beſtimmte Zeitdauer geſchloſſen, und dann immer wieder zu erneuern; nur als ſolcher kann er vom Ausland anerkannt werden, kann er mit dem Ausland unterhandeln; und die deutſche Bundesacte beſteht noch; das Abſorbirtwerden des Zollvereins durch die eventuelle Erfüllung des 19. Artikels iſt durch das Bundesverhältniß den Zollvereinsverträgen, jetzigen und künftigen, aufgeprägt. An und für ſich ſchon iſt's nicht eine zeitweiſe, ſondern eine dauernde Einigung, deren die Nation bedarf. Derjenige Theil Deutſchlands aber, der nach dem Beitritt der nördlichen Staaten noch ausgeſchloſſen ſein würde, iſt eben derjenige, ohne welchen an ein nationales Unternehmen nicht zu denken iſt. Sehr unbedacht iſt, was neuerdings Mode geworden, über die Schwierigkeiten ſich täuſchen zu wollen, durch welche ein Anſchluß Oeſterreichs an den Zollverein, als ſolchen, der Wahrſcheinlichkeit entrückt wird. Schwerlich wird Oeſterreich ein Motiv haben, ſein unverbrüchliches Princip der Schonung wohlerworbener Rechte, der Schonung jeder lebendigen Eigenthümlichkeit ſeiner Gebiete, zu Gunſten einer Tarifuniformirung aufzugeben. Selbſt die Frage (weil doch von Eventualitäten die Rede iſt) ließe ſich aufwerfen, ob einzelne andere (und nicht die letzten) Elemente ſehr begierig ſein würden, den Einfluß ihrer Anſichten, ihrer Wünſche, ſo weit, wie es unausbleiblich der Fall ſein müßte, durch das Gewicht öſterreichiſcher Abſtimmungen aufwiegen zu laſſen. Die Hauptſache aber: laßt uns doch feſthalten an dem Spruche: „das ganze Deutſchland ſoll „es ſein!" Und dieſe Rede vom ganzen Deutſchland iſt, wie an einem andern Ort (in den „Hanſeatiſchen Briefen" der Augsburger Allgemeinen Zeitung) nachgewieſen worden, den Grundverträgen des Bundes keineswegs fremd. Nichts Geringeres, keine halbe Maßregel darf uns genügen. Mag immerhin eine einzelne Unterhandlung den Anfang machen; mag z. B. über diejenige Modification des neuen portugieſiſchen Decrets unterhandelt werden, welche den Intereſſen der ſämmtlichen deutſchen Küſtenſtaaten nicht verweigert werden kann, ſobald ſie ihre Einheit, die ſie im Bunde finden, ernſtlich geltend machen; ein ſolcher erſter Fall wird uns ſelbſt und dem Ausland zeigen, was vereinte Kräfte vermögen. Aber ein ſolcher Vorgang würde den Weg bahnen (indem er auch den Kleingläubigen jeden Zweifel an der Ausführbarkeit benehmen müßte) zu einem Bundesbeſchluſſe des In-

Digitized by Google

halts, daß das ganze Deutſchland ein einiges, unzertrennliches Schifffahrtsgebiet bilde. Und glücklicher Weiſe bedarf es gar nicht der Uniformirung des Zolltarifs, um einer ſolchen Erklärung Folge zu geben. Das Beiſpiel des britiſchen Reiches liefert den ſprechenden Beweis, daß mit der Mannigfaltigkeit der Zollſyſteme in den verſchiedenen, durch die Staatseinheit verbundenen Gebieten eine nationale, ſtreng durchgeführte Handels- und Schifffahrtspolitik ſich ſehr wohl verträgt. Nur um die letztere zunächſt fragt es ſich hier. Eine bloſe Notification des in Rede ſtehenden Bundesbeſchluſſes an die Regierungen fremder Seeſtaaten wird und muß genügen, um die Anerkennung des deutſchen Schifffahrtsgebietes auszuwirken; denn die Entwickelung des 19. Artikels der Bundesacte liegt unbedingt in der Competenz der Bundesverſammlung, und die Bundesacte iſt als Grundlage des öffentlichen Rechts deutſcher Nation nicht allein durch die Autonomie des deutſchen Bundes hingeſtellt, ſondern ſelbſt völkerrechtlich als ſolche anerkannt. Als Selbſtfolgen einer ſolchen Erklärung mögen die zunächſt ſich anreihenden hier erwähnt werden: —

a) die Schifffahrt von einem deutſchen Küſtenplatz zum andern würde jedem Fahrzeug deutſcher Nation (nachdem die Nationalität hinſichtlich des Urſprungs ſowohl als der Bemannung u. ſ. w. näher beſtimmt worden) frei ſtehen, ſie würde den Nationalſchiffen vorbehalten und fremden nur gegen Einräumung der Gegenſeitigkeit zugeſtanden werden;

b) die beſtehenden Einzelverträge deutſcher Bundesſtaaten mit Auswärtigen würden als ſolche nicht erneuert, ſondern in Zukunft nur Schifffahrtsverträge für ganz Deutſchland unterhandelt und abgeſchloſſen werden (verlieren wird kein Bundesſtaat dabei, wenn ſeine Intereſſen mit denen eines Schifffahrtsgebietes von 40 Millionen Deutſchen gemeinſam dem Auslande vor's Auge treten);

c) indem die deutſche Flagge durch ein geeignetes Symbol, das nun erſt ſeine praktiſche Bedeutung erhielte, ohne das Unterſcheidungszeichen des Einzelſtaates auszuſchließen, auf den Meeren ſich ankündigte, würde zugleich an allen, zumal transatlantiſchen Plätzen, wo gegenwärtig Conſulate einzelner Bundesſtaaten beſtehen, für eine gemeinſame Vertretung aller Seefahrer und Staatsangehörigen deutſcher Nation Sorge zu tragen, die deutſche Auswanderung aber zu regeln und zu ſchützen ſein;

d) alle Fragen des Seevölkerrechts im Krieg und Frieden, mitinbegriffen alle Maßregeln zur Unterdrückung des Sklavenhandels, und alle darauf Bezug habenden Bündniſſe oder Verhandlungen mit Auswärtigen würden durch gemeinſame Berathung erledigt werden;

e) endlich würde allerdings auch die Wehrloſigkeit unſerer Küſten und Stromesmündungen in ernſte Erwägung zu ziehen, und der Vorwurf einer bei einer großen Nation beiſpielloſen Gleichgültigkeit gegen ſolche Intereſſen von uns abzuwälzen ſein.

Digitized by Google

Daß der deutſchen Bundesverſammlung, nach Analogie der bereits beſtehenden Militärcommiſſion, ein Ausſchuß von Sachverſtändigen zur Vorbereitung der geeigneten Beſchlüſſe beizuordnen wäre, verſteht ſich von ſelbſt. Was bei dem rege gewordenen Nationalgefühl der Deutſchen früher oder ſpäter doch eintreten muß, nämlich eine Nationalvertretung, die durch ein in ſich abgeſchloſſenes und verhülltes Berathen von Abgeordneten der Regierungen nie zu erreichen ſein wird, das könnte den vermittelnden Uebergang finden durch eine irgendwie zu normirende Mitwirkung deutſcher Handelskammern bei der Abordnung von Mitgliedern des ſachverſtändigen Ausſchuſſes. Daß dieſe Letzteren im vollſten Sinne Männer des öffentlichen Vertrauens ſein mögen, liegt im Intereſſe der Regierungen in der That nicht minder als der Völker. Hier vor Allem würde ſich herausſtellen, daß ein getheiltes, ein abweichendes wohlverſtandenes Intereſſe undenkbar iſt, daß deſſen Vorausſetzung auf Mißverſtändniſſen beruht und, falls ſie nicht factiſch, durch Offenheit und freie Oeffentlichkeit gehoben wird, ein Mißverſtändniß der übelſten Vorbedeutung verewigen würde. Die Bundesprotocolle würden aber ohne Zweifel einen Inhalt erlangen, deſſen Kunde man der Nation nicht zu entziehen brauchte. Wird nun noch die Einbuße von Autonomie in Anſchlag gebracht werden, welche den einzelnen Bundesſtaaten in Folge einer ſolchen Vereinbarung unbeſtreitbar erwachſen müßte? Doch möge man bedenken, einmal, daß eine Beſchränkung einzelner Bundesſtaaten im Verhältniß zum Ausland in der Natur dieſes politiſchen Syſtems liegt, indem ſonſt der Bund entweder überflüſſig wäre, oder unzureichend; zweitens, daß eine ſolche Beſchränkung viel weniger Anſtoß geben kann, als eine, wenn auch noch ſo ſorgfältig abgegrenzte Einmiſchung des Bundes in die inneren Verhältniſſe der Einzelſtaaten; drittens, daß eine Ueberweiſung jener Angelegenheiten an das verfaſſungsmäßige Organ der Geſammtheit, eine gemeinſame Berathung in den durch die Bundesverfaſſung vorgezeichneten Formen, nicht drückender, vielmehr politiſch unbedenklicher ſein kann, als die Hegemonie einer einzigen Großmacht im Zollverein.

4) So fern von auswärtigen Seeſtaaten genügende Zugeſtändniſſe auf vertragsmäßigem Wege vielleicht nicht zu erlangen ſind, wird es einer reifen Erwägung bedürfen, um die Nachtheile der mangelnden Gegenſeitigkeit durch angemeſſene Maßregeln auszugleichen. Ueber die Modalität können hier nur einige wenige Andeutungen verſucht werden. Wenn in denjenigen Hafenplätzen, wo ein ſehr geringer Zoll beſteht, ein Aufſchlag des Waarenzolls als unthunlich erſcheint, ſo wird dies eine geringe Schwierigkeit, und durch höhere Schiffsabgaben der beabſichtigte Zweck zu erreichen ſein. Die große Schwierigkeit liegt in der Behandlung derjenigen Güter, welche in Seehäfen des Auslands ausgeſchifft, von der Landſeite her die deutſche Grenze überſchreiten, zumal aus Holland und Dänemark. Maßregeln der Controle, welche die Art der Verſchiffung ſtreng berückſichtigen, würden vielleicht weniger Mißvergnügen bei dieſen beiden fremden Kronen erregen (beide übrigens ſenden Abgeordnete in die

Digitized by Google

deutſche Bundesverſammlung), als Beſchwerden in den deutſchen Grenzdiſtricten und den von dieſer Seite her ſich zu verſorgen gewohnten Landſchaften. Je weniger die ſtrenge Erreichung des Zwecks der Controle zu verbürgen iſt (und Certificate haben einen übeln Klang), deſto gehäſſiger die Einrichtung. Sagen wir es gerade heraus: wir büßen die Sünden unſerer Väter. Die Mündungen des Rheins wie ſeine Quelle, Niederland wie die Schweiz ſind dem Reich entfrembet. Wo iſt der burgundiſche Kreis? Iſt nicht unter unſeren Augen noch geſchehen, daß dem franzöſiſchen Conſeilspräſidenten Gelegenheit gegeben war, auf der Rednerbühne zu rühmen, „durch die belgiſche Revolution ſei ein Artikel der Wiener Verträge zerriſſen — ein Königreich zerſtückt, das gegen Frankreich gebildet geweſen, und der losgeriſſene Theil verwandelt in einen befreundeten, verbündeten, unabhängigen Staat, gemacht, um Frankreichs Nordgrenze zu decken?" Glaube man doch nicht, daß eine Nation, die ſeit Jahrhunderten ſo viel verſäumt und ſo viel zugelaſſen, im Politiſchen allein die bitteren Früchte hinzunehmen habe. In jedem Verhältniß, auch im ſtaatswirthſchaftlichen, in jedem Intereſſe ſind wir durch jene Mißſtände gehemmt. Wie die Sachen liegen, iſt's noch ein Troſt, wenn auch ein kleiner, daß Belgiens Rivalität mit Holland die Wahl frei ſtellt, den einen oder den andern Staat zu bevorzugen. Was Niederland den Deutſchen angethan, das würde von jeder andern Nation als der deutſchen mehr denn einmal als zureichender Grund einer Kriegserklärung betrachtet worden ſein. Möge es uns wenigſtens darüber belehren, daß, dem Holländer gegenüber, der unwandelbare Entſchluß feſtſtehen muß, nicht zu ruhen und nicht zu raſten. Leichter möchte die Verſtändigung mit Dänemark, und es dürfte der Mühe werth ſein, gegen ehrliche Mitwirkung zu dem gleichen Syſtem den däniſchen Schiffen die begünſtigte Mitbewerbung in deutſchen Hafenplätzen zu bieten. Erſcheint dann einſt für Skandinavien der Tag ſeiner politiſchen Zukunft, ſo wird die Freundſchaft jener braven, zur See tüchtigen Stämme den Deutſchen um ſo treulicher zugewandt ſein, verbündet, wie ſie in der Geſinnung und im Volksgefühl uns ſein müſſen, zur gemeinſamen Abwehr des Ruſſenthums. — Wohl eilt in raſchen und leichten Zügen die Combination der Ausführung voran; wohl fordert auch eine erregte Stimmung des Nationalbewußtſeins ihr Recht; ſie mag es, wenn ſie nur nicht vergißt, daß Großes mit geringer Anſtrengung niemals erreicht, Verſäumtes ohne verdoppelte Kraft des Entſchluſſes niemals wieder eingebracht iſt. Und wenn es zur Ausführung kommt, laßt wache Beſonnenheit am Steuer walten, damit die kräftige Lenkung nur der wirklichen Beſchwerde, nur dem praktiſchen Bedürfniß begegne; laßt nichts blos einer Theorie zu Liebe, nichts deshalb geſchehen, um in vielfachen Abſtufungen vollkommene Gegenſeitigkeit nach allen Richtungen hin auszukünſteln *). So möge einem deutſchen

*) Sehr beachtenswerth in dieſer Beziehung ſind die Winke im 12. Capitel von Oſiander's „Handelsverkehr der Völker" (Stuttg., 1840).

Digitized by Google

Schifffahrtsgeſetz jede Tugend inwohnen, die ſeinem nächſten Zweck entſpricht; und noch eine mehr, denn in Wahrheit, es handelt ſich nicht allein um die Rhederei, ſondern um die Einheit, das iſt, die Größe des deutſchen Namens. C. F. Wurm.

Schlözer (Auguſt Ludwig von). In der Reihe ausgezeichneter Männer, die ſich gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts in Deutſchland erhoben, die über den befruchtenden Blutſtrom der franzöſiſchen Revolution hinüber der deutſchen Kunſt und Wiſſenſchaft eine Brücke ſchlugen, und deren nachhaltige Wirkſamkeit ſichtlich in unſere Gegenwart herübergreift, war A. L. Schlözer einer der Erſten. In Anſichten, Meinungen und Vorurtheilen mit dem Jahrhunderte, das ihn geboren werden und reifen ſah, vielfach verwachſen, half er doch in Geſchichte, Statiſtik und Politik neue Bahnen brechen. Und er war mehr noch als ein ſchöpferiſcher Geiſt, er war auch zugleich ein feſter, ſcharf geprägter Charakter, der es dem deutſchen Profeſſor möglich machte, von ſeinem Lehrſtuhle aus, die Feder in der Hand, die immer dampfende Pfeife im Munde, ſich in Deutſchland eine politiſche Macht zu ſchaffen, als die noch jetzt nicht überwundene Dämmerung eines freieren und friſcheren Lebens kaum erſt begonnen hatte.

Schlözer, geboren am 5. Juli 1735 zu Jaggſtadt, einem Dorfe in Hohenlohe-Kirchberg, iſt der einzige Sohn eines einfachen ehrlichen Dorfpfarrers, der außer ihm noch für drei Töchter zu ſorgen hatte. Der Ehrgeiz ſeiner Familie war auf nichts Höheres gerichtet, als den Sohn dem Vater folgen zu laſſen, und alle Verhältniſſe und Schickſale ſeiner erſten Jugendzeit ſchienen ihm keinen weiteren Wirkungskreis anzukündigen. Er verlor ſchon in ſeinem 5. Jahre ſeinen Vater, der ihm ein nur geringes Erbtheil hinterließ. Auf den Stadtſchulen zu Langenburg, dann (1745) zu Werthheim, verwendete er einen Theil ſeiner Freiſtunden auf die Lectüre der Bibel und auf das Studium der Claſſiker, die er mitunter in ſchlechten Ausgaben im Mondſchein las, und ſo den Grund zu frühzeitiger Kurzſichtigkeit legte. Sein Großvater von mütterlicher Seite, Magiſter Pfarrer Haigold, unterſtützte ihn damals nicht blos ökonomiſch, ſondern er kannte auch die großen Gaben des Knaben und mochte in dieſem, da er ihm ſeine künftige Berühmtheit weiſſagte, den kräftig ringenden Ehrzeiz wecken helfen, der ihm nach höheren Zielen wies. Freilich hatte der Magiſter damals nur die raſchen Fortſchritte Schlözer's in der Latinität, ſo wie den künftigen Theologen vor Augen. Erſt 16 Jahre alt bezog Schlözer die Univerſität Wittenberg, wo er eine theologiſch-ſcholaſtiſche Diſſertation de vita Dei ſchrieb, ſich jedoch hauptſächlich mit philoſophiſchen und humaniſtiſchen Vorbereitungsſtudien beſchäftigte. Im Jahre 1754 kam er nach dem ihm bald ſehr lieb gewordenen Göttingen, hörte namentlich Mosheim's Vorleſungen in den eigentlich theologiſchen Wiſſenſchaften, und den hochangeſehenen Michaelis über Exegeſe und moſaiſches Recht. Schon in Wittenberg war bei ihm eine lebhafte Reiſeluſt er-

Digitized by Google

wacht, deren Befriedigung er mit ſeinen theologiſchen Abſichten in Verbindung zu bringen ſuchte. Ihm ſchwebte damals der Gedanke vor, ſich nach Malabar zu begeben, wohin gerade mehrere proteſtantiſche Miſſionen abgegangen waren oder vorbereitet wurden. Aber durch Michaelis darauf hingewieſen, wie viel noch durch längeren Aufenthalt und durch Autopſie in Paläſtina und Syrien für die Kenntniß der heiligen Schriften gewonnen werden könne, richtete ſich ſeine Wanderluſt fortan auf dieſe Theile des Morgenlandes. Ein Zuſammenfluß von Umſtänden und die Ueberzeugung, daß er ſich für die Ausführung ſeines Plans noch mehrſeitig vorzubereiten habe, beſtimmten ihn indeſſen, im Jahr 1755 zunächſt als Hauslehrer nach Schweden zu gehen, wo er ſich theils in Upſala, theils in Stockholm, bis 1759 aufhielt und in letzterer Stadt, in dem Hauſe des ihm freundlich gewogenen Bankier Seele, auch mit kaufmänniſcher Correſpondenz und Buchhalterei ſich beſchäftigte.

In Wittenberg hatte Schlözer ſeine noch dürftigen politiſchen Studien mit der Lectüre einer Zeitung und eines genealogiſchen Reichs- und Staatshandbuchs begonnen, worin es ihm noch wichtig genug erſchien, alle Todesfälle und Geburten hoher Häupter ſorgfältig anzumerken, und er alſo ſchwerlich ſchon zu der Ueberzeugung gelangt war, daß — nach ſeinem ſpäteren Ausdrucke — die Könige und ihre Regierungsjahre nur als „chronologiſche Krücken" dienen. Michaelis, der bei ihm den Grund zu einer beſſeren Methode im hiſtoriſchen Studium legte, mochte bei ihm auch den erſten Funken ſeiner Neigung für die Staatswiſſenſchaft geweckt haben. Als er ſpäter auf ſeiner Reiſe nach Schweden die Bekanntſchaft des Buchhändlers, Canzleiraths Heuß zu Hamburg, machte, übernahm er es, für deſſen Zeitung den „Poſtreuter," gegen ein jährliches ſehr geringes Honorar Correſpondenzartikel aus Stockholm einzuſenden, was ihn mit der Politik in weitere Berührung brachte. Der Reichstag in Stockholm, die gerade wichtigen Verhandlungen deſſelben und die Hinrichtung des Grafen Brahe regten ihn noch mehr zum tiefer eingehenden Studium von Politik und Statiſtik an. Damit verband er hiſtoriſche Studien, beſonders über alte nordiſche Geſchichte, und beſchäftigte ſich mit der Erlernung mehrerer Sprachen zu dem hauptſächlichen Zwecke einer Berichtigung der falſchen Begriffe über Völkerabſtammung und Sprachverwandtſchaft. Außer dem Arabiſchen gab er ſich namentlich mit dem Möſogothiſchen aus dem Ulfila ab, mit dem Isländiſchen, Finniſchen, den Anfangsgründen des Polniſchen und ſelbſt einem Verſuche zu Erlernung des Lappiſchen. Im Hauſe des Bankiers Seele machte er auch ſeinen erſten ſchriftſtelleriſchen Verſuch mit der „neueſten Geſchichte der Gelehrſamkeit in Schweden," eine Art literariſcher Anzeiger, wovon im Ganzen fünf Hefte erſchienen. Dieſem folgte der in ſchwediſcher Sprache geſchriebene „Verſuch über Handel und Seefahrt der Alten," ein zwar noch ziemlich unvollkommenes Werk, welches das Gothenburger Magazin von 1760 in einer heftigen Kritik angriff, das aber doch ſchon in Politik und Staatswirthſchaft allgemein wichtige Anſichten ausſprach.

Digitized by Google

Schlözer's Entſchluß zu einer Reiſe in den Orient, worin ihn Michaelis und Gesner durch ihre Empfehlungen unterſtützten, war in Schweden zur Reiſe gekommen. Er wollte von da nach Danzig, um die Kaufmannſchaft zu erlernen und einige reiche Kaufleute für Unterſtützung ſeines Plans zu gewinnen; dann ein Jahr Landwirthſchaft und Technologie, zwei Jahre lang Phyſik, Mathematik und Alterthümer ſtudiren; endlich in Hamburg ſogar die Steuermannskunſt erlernen und von da zunächſt nach Smyrna gehen. Die Ereigniſſe des ſiebenjährigen Kriegs hinderten ihn jedoch nach Danzig zu reiſen. Er begab ſich alſo nach Lübeck (1758), wo er den Erwerb als Hauslehrer und als Herausgeber der „Schwediſchen Biographieen" und einer „Sammlung ſchwediſcher Anekdoten" theils zur Unterſtützung ſeiner von ihm hochverehrten und warm geliebten Mutter verwendete, theils zur Beſtreitung der Koſten ſeiner projectirten Reiſe zurücklegte. Im Jahre 1759 ging er nach Göttingen und, obgleich ſelbſt ſchon eine literariſche Notabilität und durch eigene Leiſtungen in der gelehrten Welt wohlbekannt, hörte er daſelbſt Vorleſungen über Medicin und Naturwiſſenſchaften, über moſaiſches Recht, über Rechtsgeſchichte bei Pütter, Lehenrecht, Moral, Naturrecht, Wechſelrecht, ſodann Politik und Statiſtik bei Achenwall und Mathematik bei Käſtner. Seinen mannigfachen Studien und Vorbereitungen in Göttingen entriß ihn ein Ruf nach St. Petersburg im Jahre 1761 auf den Vorſchlag des gerade dort anweſenden Büſching. Dieſer Ruf, der ſeinem Triebe, aus eigener Anſchauung fremde Länder und Völker kennen zu lernen, eine unerwartete Befriedigung verſprach, war allzu lockend, als daß er nicht gegen die Gewißheit eines Aufenthalts im nordöſtlichen Europa, wo im Bereiche der Wiſſenſchaft noch ſo manche Entdeckung zu machen, ſo manches Dunkel aufzuhellen war, unſichere Hoffnungen einer Reiſe in den Orient hätte aufgeben oder wenigſtens für längere Zeit vertagen ſollen. Schlözer wurde bei der Akademie in Petersburg angeſtellt, fand dann für einige Zeit Beſchäftigung in einem Privatinſtitute und erhielt ſpäter abermals eine öffentliche Beamtung, vorläufig für ſieben Jahre, als Profeſſor der Geſchichte. Mit großem Eifer und in ſehr kurzer Zeit hatte er ſich eine gründliche Kenntniß der ruſſiſchen Sprache erworben und bewährte dieſe durch die Ausarbeitung der erſten ruſſiſch-deutſchen Grammatik, deren Druck jedoch, um einiger von ihm gewählten Beiſpiele willen, von der Cenſur verboten wurde. Ein weit größerer ſichtlicher Erfolg krönte ſeine Forſchungen in dem kaum noch angebauten Gebiete der Statiſtik und Geſchichte, namentlich der Rechtsgeſchichte und der Geſetzgebung des ruſſiſchen Reichs. Er war dafür mittelbar und unmittelbar ungemein thätig, und kann als der Schöpfer der neuen ruſſiſchen Geſchichtſchreibung, wenigſtens als derjenige bezeichnet werden, der die Luſt an tiefer eingehenden Forſchungen über die Vergangenheit des eigenen Volks bei den Ruſſen geweckt und dafür die Bahn gebrochen hat.

Dieſe vielſeitige literariſche Thätigkeit in der ruſſiſchen Kaiſerſtadt,

Digitized by Google

hatte Schlözer durch eine Reiſe nach Deutſchland unterbrochen, die den Wunſch einer baldigen Rückkehr in's Vaterland bei ihm weckte. Der Zuſtand ſeiner durch mühevolle Arbeit angegriffenen Geſundheit und eine in der Hauptſache gerechte Unzufriedenheit mit ſeiner Stellung und ſeinen geſchäftlichen Beziehungen in Petersburg, machten ihm eine zweite Reiſe nach Deutſchland wünſchenswerth und nothwendig. Als ſein Urlaub auf die Neige ging, ſteigerte ſich ſein Widerwille gegen die Rückkehr: er forderte alſo (1769) und erhielt ſeinen Abſchied. Zugleich wurde ihm eine Profeſſur in Göttingen zu Theil, und in dem Wunſche, ſeine Stellung noch mehr zu fixiren, machte Schlözer in demſelben Jahre Hochzeit mit der älteſten Tochter des verſtorbenen Röderer, einem ſechzehnjährigen Mädchen, das er ſchon vor acht Jahren als ſeine Schülerin hatte kennen lernen *). Während ſeiner langen akademiſchen Laufbahn gab er von größeren ſelbſtſtändigen Werken, die zum Theil Epoche machten, nach und nach heraus: „Große nordiſche Geſchichte;" „Handbuch der Weltgeſchichte;" „Geſchichte der Deutſchen in Siebenbürgen;" „ältere Geſchichte der Osmanen;" „Neſtor's Annalen;" ſodann ſein „Systema politices;" „allgemeines Staatsrecht und Staatsverfaſſungslehre;" „Theorieen der Statiſtik, 1. Heft" **). Nicht geringeren Erfolg hatten ſeine akademiſchen Vorleſungen. In denen über allgemeine Weltgeſchichte, die früher nur von Gatterer gehalten wurden, ſtieg die Zahl ſeiner Zuhörer von 8 auf 70 und 100; und dieſen großen Kreis von Schülern ſah er Jahrzehente lang um ſich verſammelt, bis endlich Spittler eine größere Anziehungskraft auf die akademiſche Jugend übte, ſo daß ſich Schlözer veranlaßt ſah, die Collegien im ſpäteren Alter gänzlich aufzugeben. Kaum geringeren Beifall fanden ſeine Vorleſungen über nordiſche und ſüdeuropäiſche Geſchichte, über Politik, die er abwechſelnd mit Achenwall las, ſo wie in ſpäterer Zeit über Statiſtik. Dazu kamen nach Umſtänden mehrere gelegentliche Nebencollegien, wie z. B. über die „Kunſt, mit Nutzen zu reiſen," über den „Luxus," über „Wechſel" ꝛc. Es war zum Theil der Neid auf ſeine Leiſtungen und auf die Anerkennung, die ſie fanden, wodurch Schlözer mit mehreren ſeiner Collegen, ſo wie mit mehreren anderen Gelehrten und Literaten Deutſchlands, in mannigfache Streitigkeiten verwickelt wurde, in denen das Recht faſt durchaus auf ſeiner Seite war, und die auf einige ſeiner Widerſacher, wie z. B. auf Käſtner, ſeinen früheren Lehrer in der Mathematik, auf Baſedow u. A., ein keineswegs günſtiges Licht warfen. Auch Gatterer, Büſching, der Schwede Thumann, ein ſcharfſinniger vielverſprechender Hiſtoriker, endlich der

*) Schlözer hatte mit ihr vier Söhne und zwei Töchter, von welchen die jüngere in einem Alter von 4 Jahren ſtarb. Sein Liebling war die geiſtvolle, gelehrte, im Jahr 1787 zum Doctor promovirte ältere Tochter, Dorothea, die ſich mit dem Senator Rodde zu Lübeck verheirathete. Schlözer erlebte nicht mehr die ſchlimmere Wendung im Schickſale ſeiner Tochter, durch den Bankerott ihres für unerſchöpflich reich gehaltenen Mannes.

**) Vergl. d. Art. „Literatur der Staatswiſſenſchaften", Bd. X. S. 17, 46 ff.

Digitized by Google

berühmte Herder gehörten zeitweiſe zu ſeinen Widerſachern. Der Letztere hatte zuerſt in der allgemeinen deutſchen Bibliothek eine bitter tadelnde Kritik von Schlözer's hiſtoriſchem Handbuche erſcheinen laſſen und dadurch eine heftige Erwiderung deſſelben hervorgerufen, ſtand jedoch in der Folge keineswegs an, die großen hiſtoriſchen Verdienſte des Angegriffenen rühmend anzuerkennen. Aber ſchon im Anfange dieſer Streitigkeiten hatte Schlözer auch eben ſo zahlreiche Vertheidiger und Bewunderer gefunden, zu denen unter Anderen Meuſel gehörte, mit dem er vierzig Jahre lang in Briefwechſel ſtand.

Noch hatte Schlözer die ſeiner Thätigkeit angemeſſenſte Sphäre einer ausgedehnten und tiefgreifenden publiciſtiſchen Wirkſamkeit nicht gefunden, als er im Februar 1774 von einem mehrmonatlichen Aufenthalte in Paris nach Göttingen zurückkehrte. Von dieſer Reiſe, theils zu wiſſenſchaftlichen Zwecken, theils zu ſeiner Erholung, hatte er einen günſtigen Eindruck von Frankreich zurückgebracht. „Kein liebenswürdigerer Mann," ſchrieb er, „als ein Franzoſe, der über vierzig Jahre hinaus iſt" — eine Bemerkung, die in Deutſchland oft genug wiederholt wurde und eine Art Curs erhielt. Dieſer vortheilhafte Eindruck wurde durch die nähere Bekanntſchaft mit einigen ausgezeichneten Männern in Frankreich, wie mit Villoiſon, Pfeffel*), dem Bruder des Fabeldichters, und Anderen noch erhöht. Durch dieſe erhielt Schlözer fortan manche wichtige politiſche und ſtatiſtiſche Nachrichten, zumal über Frankreich, die über die in Deutſchland noch wenig gekannten ſtaatlichen Verhältniſſe des Nachbarlandes ein helles Licht verbreiteten. Ueberdies unterhielt er ſeit längerer Zeit mit Schweden und Rußland eine regelmäßige Correſpondenz und, aufgemuntert durch Pütter, der ſeinem Unternehmen den glänzendſten Erfolg prophezeite, faßte er nun den Plan, dem deutſchen Publicum die wichtigſten der ihm zukommenden Nachrichten mitzutheilen und zu dieſem Zwecke eine in zwangloſen Heften erſcheinende Zeitſchrift zu gründen. Damals hatte ſelbſt das proteſtantiſche Deutſchland erſt nur wenige oder keine Blätter dieſer Art; und das katholiſche fing eben erſt an, aus langem Schlummer zu erwachen. Freiſinnigere religiöſe und politiſche Anſichten kamen in Umlauf, namentlich erwachte ein lebhafteres Intereſſe für Verbeſſerung des Volksunterrichts und der Wunſch nach größerer Oeffentlichkeit im Staatsleben. Dieſe Bewegung wollte auch Schlözer durch den Hebel der Preſſe unterſtützen. Der erſte noch ſchüchterne Verſuch, den er mit ſeiner erſt unter dem Titel „Briefwechſel," dann unter dem der „Staatsanzeigen" erſcheinenden Zeitſchrift machte, fand indeſſen wenig Beifall. Bald aber, nachdem ſie in den Verlag der Vandenhöck'ſchen Handlung übergegangen war, und zumal ſeit dem Ausbruche des nordamerikaniſchen Kriegs, ſteigerte ſich die Theilnahme. Von allen Seiten liefen die wichtigſten Beiträge ein, und der Abſatz der jährlich in wenigſtens 8 Heften

*) Pfeffel wurde unter dem Namen „der Auſtraſier" der ausgezeichnetſte Mitarbeiter Schlözer's an deſſen „Briefwechſel" und „Staatsanzeigen."

Digitized by Google

erſcheinenden Staatsanzeigen hob ſich auf 4400 Exemplare. Die Verlagshandlung ward dadurch bereichert, und ihrem Herausgeber warf das Journal einen reinen Gewinn von nahe 3000 Thlrn. ab. Durch dieſen Erfolg gehoben, führte Schlözer mehr und mehr eine kühnere Sprache, machte ſich zum Anwalt der Unterdrückten, zum öffentlichen Ankläger der Unterdrücker und ließ Deutſchland zum erſten Male wieder ſeit Luther die Macht der Preſſe und den Segen der Oeffentlichkeit empfinden. Einige freiſinnige Fürſten, vor Allen Joſeph II., nahmen dieſes Streben beifällig auf; und ſo hoch ſtieg ſein Anſehen, daß einmal Maria Thereſia einen Beſchluß ihres Staatsraths mit den Worten niederſchlug: „Nein! das geht nicht; was würde Schlözer dazu ſagen?“ Auch auf einer nach Italien, in Begleitung ſeiner zwölfjährigen Tochter unternommenen Reiſe (1781), welche ſeinen Göttinger Collegen und Stubengelehrten als außerordentliches Wagſtück, als eine Art Donquixotiade erſchien, wurde er in allen deutſchen Städten, die er durchzog, namentlich auch im Tirol, in jeder Weiſe gefeiert.

Bei der kecken und durchgreifenden Art, womit Schlözer auftrat, konnte es nicht fehlen, daß er in mancherlei Händel verwickelt wurde und neben eifrigen Anhängern und Vertheidigern erbitterte Gegner fand. Ein europäiſches Aufſehen machte die durch eine Publication in ſeinem Briefwechſel (Bd. VI, S. 57—61) veranlaßte Hinrichtung des geweſenen Pfarrers Waſer im Canton Zürich. Dieſer, ein geiſtvoller und vielſeitig gebildeter Mann, aber auch ehrſüchtig und ränkeſüchtig, auf deſſen Charakter und Lebensweiſe unaustilgbare Flecken hafteten, und der ſich wohl mehr aus perſönlichen Gründen, als aus Rückſichten des Gemeinwohls in den Kampf gegen die haſſenswürdige Tyrannei der Züricher Oligarchen eingelaſſen, hatte einen Aufſatz über den Züricher Kriegsfond eingeſandt, der in Deutſchland kaum verſtändliche und in der Folge zum Theil als irrig nachgewieſene ſtatiſtiſche Notizen enthielt. Auf dieſe Einſendung erwiderte Schlözer: „Ihr Helvetien iſt bisher immer eine ſtille Polyphemushöhle. Alles geſchieht hinterm Vorhange. Keiner thut's Maul auf, und die Herren ſprechen immer von Freiheit dabei! Heraus damit, wer ein gutes Gewiſſen hat. Publicität iſt der Puls der Freiheit. Mache nur ein muthiger Mann die Probe bei ihnen. Erſtaunen wird man erſtlich, dann (vergeblich) inquiriren, zuletzt werden alle Menſchen ſagen: gedruckt muß werden, das hätten wir ſelbſt eher thun ſollen.“ Allein kaum war Waſer's Aufſatz im März 1780 nach Zürich gekommen, als Unterſuchung gegen ihn verhängt, er zum Tode verurtheilt und am 27. Mai 1780 hingerichtet wurde, da ihm das bei dieſer Veranlaſſung entdeckte Verbrechen der Unterſchlagung einer wichtigen Staatsurkunde nachgewieſen worden war *). Auffallender Weiſe hatte ſich indeſſen das Verdammungsurtheil weſentlich nur auf die Bekanntmachung in dem „Briefwechſel“ bezogen, zum neuen Be-

*) Die ſpäter aufgetauchte Behauptung von der Unſchuld Waſer's am Verbrechen der Unterſchlagung hat ſich als grundlos erwieſen.

Digitized by Google

weiſe, daß die Oeffentlichkeit in den Augen der Oligarchie als das größere Verbrechen galt; und überdies war die Unterſuchung ſo formlos geführt worden, daß Schlözer immerhin Urſache hatte, laut anzuklagen und den Himmel um Rache anzurufen. „Waſer's Blut," ſo wiederholte er noch im Jahr 1783, „raucht noch und wird und muß rauchen, ſo lange es Geſchichte gibt."

Vor und nach dieſem Ereigniſſe, wodurch Schlözer tief erſchüttert, aber nach ſeiner kräftigen Natur für den Kampf gegen Willkür und Geheimnißkrämerei, gegen geiſtigen und weltlichen Jeſuitismus und Geiſtesdruck nur mehr angefeuert wurde, hatte er mannigfache Fehden theils mit Reichsſtänden, als Baiern, Heſſen-Darmſtadt, Hildesheim, theils auch mit Landſtänden, wie mit denen von Mecklenburg, die er „privilegirte Landesverräther" nannte, wenn ſie mit kaſtenartiger Selbſtſucht nur ihre Standesintereſſen in's Auge faßten. Beſonders heftig wurde der von 1781 bis 1788 fortgeſetzte Streit mit dem Fürſtbiſchofe von Speier. Schlözer hatte dieſen wegen der Verdammung der von Feder herausgegebenen Moral, und bald darauf noch heftiger wegen einer im Bisthum erhobenen ſehr empörenden Leibeigenſchaftsabgabe angegriffen. Hiernach erließ der Fürſtbiſchof ein Rundſchreiben bei den Reichstagsdeputirten gegen den „Reichsfeind" Schlözer, worin er, wenn nicht im Styl, doch im Sinne der neueren Zeit, unter Berufung auf „Reichsgeſetze und Cenſur" von einer „Aufhetzung der Unterthanen" durch den „Apoſtel der neuen Philoſophie" ſprach, und deſſen „aus Hunger oder Gewinnſucht" geſchriebene Schriften „Charteken" nannte, „die gleich nach ihrer Geburt hätten vernichtet oder als Maculatur und zu den Luftbällen hätten verſchliſſen werden ſollen. Auch wurde zum Wenigſten die „Strafe der Ehrloſigkeit" gegen denſelben „niederträchtigen Schriftſteller" verlangt, mit deſſen ruhmvollem Namen zufällig auch der ruhmloſe des Fürſtbiſchofs von Speier der Nachwelt überliefert worden iſt. Das deutſche Reich war damals keine zur Erhaltung der Ruhe und Sicherheit gegründete wechſelſeitige Aſſecuranzanſtalt gegen Freimüthigkeit und Wahrheit, und daher blieb das Rundſchreiben eben ſo erfolglos, als die vom Fürſtbiſchofe ſchon früher dem Könige Georg III. eingereichten Beſchwerden.

Auch in zahlreiche literariſche Zwiſtigkeiten mit Privaten ſah ſich der ſtreitfertige Schlözer verwickelt, wie mit Trenk, mit Schirach, dem Herausgeber des politiſchen Journals und namentlich mit Büſch, der die beſonderen Intereſſen Hamburgs, im vermeintlichen Gegenſatze gegen das deutſch-nationale Intereſſe, zu vertreten bemüht war. Schlözer hatte Auszüge aus engliſchen Zollregiſtern mitgetheilt und hiernach bewieſen, daß Deutſchland in ſeinem Verkehr in großem Nachtheile ſtehe. Später erhob ſich über die von den Hanſeaten im Kriege gegen Frankreich mit vermeintlichem Recht geforderte Neutralität lebhafter Streit, der ihm zu einem Briefe an Büſch Veranlaſſung gab, worin er ſich über die hanſeatiſche Handelspolitik in ſeiner derb verſtändigen Weiſe ausſpricht. Da die Verhandlungen über die zwitterhafte Stellung der

Digitized by Google

Hanſeſtädte gerade jetzt wieder an der Tagesordnung ſind, ſo mag hier Schlözer's Brief ſeinen Platz finden:

„Rex datus in auxilium oppressis."

„Wohlgeborner Herr Profeſſor, oder, was Ihrer Realwürde angemeſſener iſt, graukopfiger Weltbürger."

„Auch unſer Einer lieſ't Ihre Druckſchriften, alle Ihre Druckſchriften, wenn er gleich nicht Alles darin verſteht — kaufmänniſche Terminologie, wie kantiſche Terminologie, wie Jägerpraktik-Terminologie."

„Sie demonſtriren ſcharf und ſtark, aber ich wundere mich, daß Sie zwei Einwendungen bisher mit keiner Sylbe berührt haben, die gegen alle Ihre Demonſtrationen Ihnen tauſend mächtige Menſchen, in und außer Cabineten machen; wogegen, ſo lange die nicht gehoben ſind, Ihre beſten Demonſtrationen Null ſind."

„Iſt Hamburg deutſch? — ſo muß es an Deutſchlands Schickſalen theilnehmen. Indeß nun der Feind den Naſſauer, den Franken, faſt auf's Blut quält, ihm ſeine Kirchen beraubt, ihm ſeine Töchter nothzüchtiget, commerſirt der Hamburger mit dieſem unmenſchlichen Feinde, verſchafft ihm dadurch Mittel, ſeine Unmenſchlichkeiten fortzuſetzen, fordert quasi de jure Neutralität? Iſt das, ich will nicht ſagen, Recht, ſondern nur honnêteté, Lebensart? Ihr Bruder wäre von einem juſt beſoffenen Schuſter halbtodt geſchlagen; der Schuſter wäre aber der beſte und zugleich der wohlfeilſte Schuſter in Hamburg, würden Sie den andern Tag doch wieder ein Paar Stiefeln bei ihm beſtellen? Pfui, der kaufmänniſche Schmu! kein Funke von Moralität, die doch Ihr Amſink den Königen mächtig einſchärfte."

„Nu ſo mache ſich Hamburg vom deutſchen Reichsverbande los, werde eine ſouveräne kaufmänniſche Demokratie, und ſchlage das ihm nahe Deutſchland, wie weiland die Hanſa mit Schweden und England that, ſeines Schmus halber in Ketten und Banden, nehme ihm für 1 Thaler Natur- und Kunſtproducte ab, und überſchwemme es dafür mit — ſauge es aus für — Lux-Waaren à 3 Thaler."

„Will Hamburg die 4te neue (nordalbingiſche) Republik werden, kann es das — die Zeichen der Zeit von Raſtadt her, verglichen mit denen aus der Nachbarſchaft, machen das Können nicht wahrſcheinlich — ſo iſt Deutſchland verloren."

„Bekömmt es aber einen Vormund, der z. B. auf jedes Pfund eingeführten Kaffee, Zucker, Thee 4 ßl. und nach Maßgabe auf Mahony, Steingut, Wein, Ale — alles das komme aus England, Frankreich oder Portugal, derbe Auflagen legt: ſo iſt Deutſchland gerettet."

„Ich Ignorant, ich Barbar im Commerzweſen! Nu! wenn mich der Hamburger Deutſche ſo ſchilt, ſo appellire ich an den Weltbürger. Nicht ſo Barbault."

„Sie, Verfaſſer einer herrlichen europäiſchen Geſchichte, wiſſen beſſer wie ich, daß ſeit 200 Jahren ein großer Theil der blutigſten Kriege in unſerm Welttheil Handelskriege waren. Folglich, Fluch den Kriegen, eben ſo auch Fluch dem Weltcommerz, inſofern es jene Kriege

Digitized by Google

faſt nothwendig macht. Tauſend Dank für die Wohlthaten, die jenes der Menſchheit gebracht hat: aber in der Wagſchale des Menſchenglücks ſind dieſe Wohlthaten Pfunde, und die Uebelthaten Centner. Ha! die Geldmenſchen! Ein Geldmenſch macht eine Million unmoraliſche Menſchen."

„Sind Sie fähig, Alles dies für Grillen eines Beneiders von Hamburg, eines kosmopolitiſchen Schwärmers zu halten? Sind Sie es nicht fähig, ſo antworten Sie darauf, Ihnen ſelbſt und Ihren bisherigen Schriften erweiſen Sie damit einen reellen Dienſt."

12. Jan. 1798. S.

Bei aller Entſchiedenheit und Leidenſchaftlichkeit, womit Schlözer ſeine Meinung verfocht, war er doch vorſichtig, um ſich ſeinen Wirkungskreis als Journaliſt zu erhalten, vorſichtig genug, um gegen die mächtigen Höfe von Wien und Berlin, ſo wie gegen die eigene Regierung einige Connivenz in ſeinen Staatsanzeigen eintreten zu laſſen, die indeſſen mit ſeiner politiſchen Ueberzeugung keineswegs im Widerſpruche ſtand. Daher kam es, daß die zahlreich einlaufenden Beſchwerden deutſcher Reichsſtände bei der hannöveriſchen Regierung geraume Zeit nicht beſonders beachtet wurden; erſt ſpäter, als ſich die Zahl ſeiner Gegner und der gegen ihn einlaufenden Klagen immer mehr vergrößert, erhielt er wohl dann und wann ein ungnädiges Reſcript. Unter Anderem fehlte es nicht an dem herkömmlichen Vorwurfe, daß er in ſeinen Schriften und ſeinen Vorleſungen die chriſtliche Religion antaſte. Endlich ließ er ſich beigegehen, auch eine in Hannover ſelbſt mißbräuchlich beſtehende Poſteinrichtung zu tadeln und in einem der Poſtbeamten die noch herrſchende Beamtenwillkür ſcharf zu züchtigen. Darin erblickte die Regierung einen Uebergriff des kühnen Unterthanen in das eigene Privilegium der Tadelloſigkeit; und von Verweiſen kam es endlich (1796) zur Suspenſion ſeiner Cenſurfreiheit und zum Verbot der ferneren Herausgabe ſeiner Zeitſchrift, ſo wie jeder anderen periodiſchen Schrift. Zwar wurde ihm auf Fürſprache des Miniſters von Steinberg im Jahre 1800 wieder Cenſurfreiheit gegeben, aber die Publication eines politiſchen Journals blieb ihm ferner unterſagt, und Schlözer verwandte alſo fortan die Zeit, die ihm ſeine Berufsgeſchäfte übrig ließen, auf die Ausarbeitung hiſtoriſcher Werke.

In den letzten Jahren ihres Beſtandes hatte ſich indeſſen der Vertrieb der Staatsanzeigen etwas vermindert, wenn gleich ihre Verbreitung immer noch eine ſehr ausgedehnte blieb. Die Urſache davon lag theils in der Concurrenz anderer Zeitſchriften, theils in der Art, wie Schlözer die großen Ereigniſſe ſeiner Zeit auffaßte, und in der Stellung, in welche er dadurch zu den Parteien kam. Denn dieſer Mitſchöpfer einer beſſern Geſchichtſchreibung war nicht frei von manchen Vorurtheilen und Einſeitigkeiten in der Beurtheilung der Gegenwart. Er theilte damit nur das Schickſal von Tauſenden ſeiner geiſtvollſten Zeitgenoſſen. Als ſich die neue Zeit in den blutigen Wehen der Revolution gebar, ſtand ſie urplötzlich ſo rieſengroß da, daß ſelbſt die früheren Pfleger und Nährer

Digitized by Google

des Gedankens der Völkerfreiheit ihr Kind verkannten und mit Entſetzen es von ſich ſtießen. Schlözer hatte eine entſchiedene Abneigung gegen alles Oligarchiſche und verwechſelte dieſes, nach ſeinen Erfahrungen über die Afterdemokratieen der Schweiz, allzu leicht mit dem Republicaniſchen. Dies zeigte ſich zunächſt in der Beurtheilung der nordamerikaniſchen Revolution, die bei ihm ſicher aus gutem Glauben kam, ohne daß er nach dem Beiſpiele der meiſten anderen Göttinger Profeſſoren gefliſſentlich darauf ausgegangen wäre, das Lied deſſen zu ſingen, deſſen Brot er aß. Für die Anerkennung der repräſentativen Demokratie Nordamerikas, eines ganz neuen Verfaſſungswerkes, für deſſen Beurtheilung ihn die Claſſificationen eines Montesquieu und ſeine eigenen hiſtoriſchen Forſchungen im Stiche ließen, hatte er noch keinen Maßſtab; noch weniger konnte ihm einfallen, daß der Staat, in dieſer jüngſten und neuen Geſtalt, auf gleiche Weiſe darauf Anſpruch machen würde, die Zukunft des Völkerlebens zu beherrſchen, wie periodiſch die feudaliſtiſch-ſtändiſche, die abſolute und repräſentative Monarchie in Vergangenheit und Gegenwart überwogen haben oder noch jetzt überwiegen. Von dieſem beſchränkteren Geſichtskreiſe aus warf er den Amerikanern Ungerechtigkeit und Undankbarkeit vor, und glaubte noch 1782, daß ſie an einem Abgrunde von Anarchie und oligarchiſcher Despotie ſtänden. Indeſſen finden ſich in ſpäteren Schriften einige Spuren veränderter Anſichten.

Aehnlich erging es ihm mit der Beurtheilung der franzöſiſchen Revolution. So lange ſich die franzöſiſche Revolution noch innerhalb der Schranken des Monarchenthums bewegte, wurde ſie von Schlözer freudig begrüßt. „Die déclaration des droits de l'homme et du citoyen," ſo ſchrieb er noch 1791, „iſt ein Codex der ganzen, durch allgemeine Cultur der Volljährigkeit ſich nähernden Menſchheit." Bald aber ging ihm der Maßſtab für die Beurtheilung der Ereigniſſe verloren. Der ſtatiſtiſch-ökonomiſche Profeſſor tauchte in ihm auf und er rechnete z. B. dem blutenden Frankreich die Summen vor, die ihm durch die Emigration verloren gegangen und nun im Auslande verzehrt würden. Denn ſelbſt die Gelehrteſten in Deutſchland hatten damals noch keine Ahnung davon, welche überallhin ſchaffenden Kräfte durch die erſt nur in der Form der Zerſtörung ſich darſtellende Revolution geweckt wurden, und wie leicht die Freiheit, nachdem ſie eine müßige Ariſtokratie über die Grenze geſtoßen hatte, ſelbſt die erſten materiellen Nachtheile nicht blos einfach zu erſetzen wußte. Aus Haß gegen die Oligarchie gab Schlözer in ſeinen Staatsanzeigen eher Auszüge aus Schriften gegen als für die Revolution; und wie der Wunſch zugleich ſeine Hoffnungen und Erwartungen erzeugte, ſo weiſſagte er, mit anderen Gelehrten und deutſchen Staatsmännern*), den deutſchen Heeren im Kampfe gegen das revolutionäre Frankreich leichten und gewiſſen Sieg, obwohl er früher ſelbſt aus Paris geſchrieben hatte: „Kein Soldat iſt tapferer, als der franzöſiſche, wenn er gut an-

*) Der geiſtvolle und freiſinnige Spittler in Göttingen ſchien jedoch anderer Anſicht.

Digitized by Google

geführt wird.“ So kam es, daß jetzt Schlözer von den heftigeren Demokraten als ſervil angegriffen wurde, ohne doch den für immer verſcherzten Beifall der niemals vergeßlichen Ariſtokratie zu finden und ohne jemals nach dieſem Beifalle zu geizen *).

Schlözer's Wünſche und Prophezeiungen waren nicht in Erfüllung gegangen. Er erlebte die Schmach Deutſchlands, er fühlte ſie tief, ertrug ſie wie ein Mann und war zur Abwehr der Schande an ſeinem Theile ſtets auch wie ein Mann zum Handeln bereit. Als der Hohn Napoleon's deſſen Bruder Jerome als königlichen Strohmann mitten unter die wohldreſſirten Deutſchen hingeſetzt und ihm, mit Anderen, den Purpurmantel der Souveränetät um die Schultern geworfen hatte; da konnte es Schlözer nicht über ſich gewinnen, dem Beiſpiele unterthänigen Eifers zu folgen und mit ſeinen Collegen bei der Huldigung perſönlich zu erſcheinen. Folgendes ſind Stellen aus einem in Briefform verfaßten Fragmente vom Jahre 1806: „Jetzt aber, ſeit wenigen Jahren, haben wir Deutſche, ſo wie verſchiedene andere Europäer, dieſe hochwichtige Vertheidigungskunſt verloren, und ſind dadurch in einen Abgrund von Schande, Schmach und Elend hinabgeſchleudert worden.

„„Des Feindes Arm ergreift der Völker Gut, wie Vogelneſter; und wie man verlaſſene Eier ſammelt, ſo ſammelt er Länder ein: und keines der Länder regt den Fittig und keines öffnet mit Pipen den Schnabel. Jeſaias X, 14.“ “

Schlözer erlebte nicht den jüngſten Großhandel mit Völkern und Bruchſtücken von Völkern, nicht den glänzenden politiſchen Jahrmarkt vom 1. November 1814 bis 10. Juni 1815. Und wenn er dennoch fortfuhr: „Jetzt ungefragt verkauft, vertauſcht, verſchenkt, verkuppelt man uns wie Heerden, und unempfindlich für die deutſche Ehre, gefühllos ſelbſt für alle Menſchenwürde, heucheln wir, jubiliren wir, illuminiren, ſingen Te Deum und tanzen wir noch dabei?“ ſo beſchränkte ſich die Geltung dieſer Worte nicht ausſchließlich auf die Zeit vor den deutſchen Befreiungskriegen. Ein Gleiches dürfte ſich von dem Schluſſe des Fragments behaupten laſſen: „Wir Deutſche ſind zwar in unſerer jetzigen Lage (Conſtitution genannt **)) arme Schafe, die ſich blindlings von Einzelnen leiten laſſen müſſen: aber wir ſind im Ganzen, als Nation, noch immer geſund, die Anzahl der Drehkranken unter uns iſt unendlich klein; wie wenn uns nun das Schickſal andere Leithämmel gäbe? — Laß Dir durch Voß das lateiniſche Kraftgebet der ſeligen Dido im Virgil in eben ſolches Kraftdeutſch (nur nicht in Hexameter, die Dir ſo wenig wie mir behagen) überſetzen, ‘Exoriare aliquis ...,’ und bete es alle Morgen. Bete es laut! denn da deutſche ſogenannte Männer ſchweigen,

---

*) Wenn Schlözer früher (1787) eine viel Aufſehen machende, in 3 Auflagen erſchienene Schutzſchrift für den auf Anſtiften einiger ſogenannten Patrioten in Amſterdam vom Pöbel dieſer Stadt mißhandelten Herzog Ludwig Ernſt von Braunſchweig geſchrieben hatte, ſo that er dies mit der vollen Ueberzeugung, als Vertheidiger des Rechtes gegen das Unrecht aufgetreten zu ſein.

**) Schlözer's Worte.

Digitized by Google

ſo müſſen Weiber, Mädchen und Jungen ſchreien." Dieſes Fragment wollte Schlözer in dem 2. Band ſeiner Vorbereitnng zur allgemeinen Weltgeſchichte aufgenommen haben, und nicht er ſelbſt war es, der vor dem Wagniſſe zurückſchreckte, ſondern der Verleger verweigerte die Aufnahme einer Stelle, die ihrem Verfaſſer Palm's Schickſal in Ausſicht geſtellt hätte. Noch an ſeinem 75. Geburtstage, am 5. Juli 1809, verbat er ſich jeden Glückwunſch und ſchrieb unter Anderem: „Ich verachte dieſes lumpige Menſchenleben, eben weil ich es ſo lange gelebt habe, tief, und kann beſonders an die jetzige Generation, beſtehend en gros aus Tyrannen, Räubern, Feigen und Dummköpfen, auch méchants, Undankbaren ꝛc. nur mit verbiſſenem Ingrimm denken, da ich durchaus keine Erlöſung zu erleben mehr hoffen kann." Er erlebte ſie nicht, ſondern ſtarb wenige Monate darauf, am 9. September 1809.

Schlözer führte eine mit kleinlichem Pedantismus bis in's Einzelne bemeſſene Lebensweiſe *). Darin ſpiegelt ſich zugleich der ganze Charakter jener antediluvianiſchen Zeit vor den Revolutionskriegen; und zumal das Sein und Treiben deutſcher Profeſſoren und Stubengelehrten, mit ihrer ſtolzen Selbſtſeligſprechung in der Beſchränkung auf ihre Studirſtube und in ihrer Abgeſchloſſenheit vom thätigen Leben. Auch Schlözer war mit dem niederdrückenden Ballaſte jener Periode belaſtet, und nur ſein Verſtand und Wiſſen hätte ihn wohl nicht hoch über ſeine gelehrten Standesgenoſſen erhoben. Aber er ragte mit ſeiner beſſeren Hälfte als ein Mann der Zukunft über die Gegenwart hinaus; er trug ein oppoſitionelles Element in ſich, das ihn gegen die beengenden Verhältniſſe, in die er gleichfalls eingeklemmt war, vielfach ankämpfen ließ. Schon ſein Trieb nach Ausbildung durch Autopſie und ſeine nach ermüdenden Arbeiten immer wieder erwachende Reiſeluſt zeichneten ihn vor der großen gelehrten Heerde, die ſich über ihren Pferch nimmer hinauswagte, vortheilhaft aus. Für ſeine meiſten Collegen war dies Grund genug, ihn für eine Art excentriſchen Kopf zu halten, während er ſelbſt ihnen gegenüber als Mann ſich fühlte. „O was iſt ein Gelehrter, der nicht gereiſ't iſt," ſo ſchrieb er auf dem Wege nach Italien, „für ein ärmliches Geſchöpf!" Vor Allem aber war Schlözer ein Mann tüchtiger Geſinnung und ſtarker Leidenſchaft, die ſeinen Geiſt mächtig ſpornte, daß er über das Katheder und die Schranken des Hörſaales hinaus in weiterem Felde ſich tummelte. Seine leidenſchaftliche Heftigkeit, um deren willen ihn der zahme Heeren den „Tiefzürnenden" nannte, erzeugte zugleich ſeine hervorragendſten Tugenden und Fehler, helles Licht und dunkeln Schatten in grellem Abſtich. In früheren abhängigen Verhältniſſen wußte er ſeine Heftigkeit zu zügeln. Um ſo rückſichtsloſer brach dieſe ſpäter durch, und um ſo eher wurde auch hier der Bedrückte zum Bedrücker im häuslichen Kreiſe der von ihm Abhängigen. Im höchſten Grade launiſch, konnte er ſeiner Gattin und ſeinen Kindern das argloſeſte Wort miß-

*) S. Aug. v. Schlözer's öffentliches und Privatleben aus Originalurkunden von ſeinem Sohne Chriſt. v. Schlözer. Leipzig bei Hinrichs, 1828. S. auch oben Literatur der Staatswiſſenſchaften. Bd. X.

Digitized by Google

deuten; dabei wollte er beſtändig unterhalten ſein, wenn ſein Mißmuth, z. B. bei Tiſch, nicht plötzlich hervorbrechen ſollte. Leicht erregbar, kündigte ſich ſein Zorn, der ſich indeſſen meiſtens nur in donnernden Worten entlud, durch heftiges Athemholen, durch krampfhafte Zuckungen an, die ihm einen „widrigen" Ausdruck, ein „Grauen erregendes" *) Anſehen gaben. Und wie er empfangene Wohlthaten dankbar feſthielt, ſo vergaß er auch Beleidigungen nie oder ſelten. Er konnte wegen Kleinigkeiten Jahre lang grollen: „wer nicht nachtrage," meinte er, „habe auch für Dankbarkeit keinen Sinn." Allein dieſe Leidenſchaftlichkeit und dieſer nachhaltende Eifer, in Verbindung mit ſeiner Offenheit, ſeinem unerſchütterlichen Gerechtigkeitsſinne und ſeiner unbeſtechlichen Redlichkeit machten ihn eben ſo zum unermüdlichen Streiter für das als wahr Erkannte und ließen ihn Früchte erkämpfen, die nur auf dem Schlachtfelde des Geiſtes wachſen, und die er in zahmer Duldſamkeit nimmer erkämpft hätte.

Schlözer war in Allem heftig, auch in den Ausbrüchen ſeiner Freude oder ſeines Schmerzes; nur die Liebe ſcheint nie bei ihm zur Leidenſchaft geworden und ihm faſt fremd geblieben zu ſein. Sie mochte keinen Raum gewinnen vor einem Ehrgeize, der ihn zu ehrenhafter Thätigkeit fort und fort antrieb. In ſeiner Zeit galten die Fürſten, die ſich mit Ertheilung von Titulaturen, Standeserhöhungen und Ordenskreuzen aller Formen, Farben und Namen noch nicht für alle Zukunft erſchöpft hatten, für die Quelle von Ehren; und auch Schlözer war für ſolche im ſpäteren Curſe tief gefallene Auszeichnungen keineswegs unempfänglich. Viel Freude machte ihm in den letzten Jahren ſeines Lebens die Ernennung zum geheimen Juſtizrathe und noch weit größere, als ihm Kaiſer Alexander von Rußland im Jahre 1802 Adelsdiplom mit Orden und Wappen, nebſt einigen Geſchenken als „faible marque de son estime" überſenden ließ. „Grand Dieu," ſchrieb er an ſeinen Sohn, „ſo ſpricht ein Kaiſer, ein Kaiſer von Rußland zu einem Profeſſor. Ich will es Dir nur geſtehen, daß mich keine je widerfahrene Ehre ſo gefreut hat, als dieſe, zumal das adeliche Wappen." Wie überhaupt der Preis der Dinge wechſelt, ſo haben auch die Stände und Claſſen der Geſellſchaft zu verſchiedenen Zeiten ihre verſchiedenen Werthe: die Kaiſer werden jetzt geringer, die Herrſcher im Gebiete des Geiſtes werden höher taxirt und mögen ſich mit gutem Rechte wohl ſelbſt auch in höheren Anſchlag bringen. Uebrigens mag bemerkt werden, daß er die Gunſt des ruſſiſchen Kaiſers wohl hauptſächlich der Empfehlung von deſſen Erzieher Laharpe verdankte, der Schlözer'n wegen ſeiner Angriffe gegen die ſchweizeriſchen Oligarchen hochſchätzte; daß alſo gerade hier einer jener ſeltenen Fälle eintrat, wo die monarchiſche Auszeichnung einem Kämpfer gegen Tyrannei und Willkür zu Theil wurde.

In Geſchichte, Statiſtik und Politik hat ſich Schlözer gleich

*) Chriſt. v. Schlözer a. a. O. Er erzählt auch: „Die unerträglich willkürliche und launenhafte Behandlung von Seiten meines Vaters ließ mir keine andere Wahl, als ſchon im 22. Jahr auf alle Unterſtützung zu verzichten."

Digitized by Google

große Verdienſte erworben. Bis zu ſeiner Zeit war es um die Geſchichtſchreibung in Deutſchland kläglich beſtellt. Sie beſchränkte ſich auf geiſtloſe Berichterſtattung über den Wechſel der Throne und Dynaſtieen und über die kriegeriſchen Ereigniſſe, von denen Schlözer erklärte, daß ſie blos Mittel zum Zweck, nicht der Zweck ſelbſt ſeien. Er nahm vielmehr das ganze Volksleben, die Verfaſſungen und Geſetzgebungen, die Einflüſſe neuer Erfindungen und Entdeckungen, alle Fortſchritte der geiſtigen und materiellen Cultur als den vollen hiſtoriſchen Inhalt in Anſpruch, dem er durch Verbindung mit der Politik, durch ſtete Beziehung deſſelben auf die Einheit des Staates, ein immer lebendiges Intereſſe gab. Darin ſtand er allerdings nicht allein, ſondern war mit Anderen, unter denen für die tiefere Erkenntniß des deutſchen Volkslebens und Staatslebens beſonders Juſtus Möſer (ſ. d.) hervorragt, nur Einer der Erſten, mit denen eine neue Phaſe für die hiſtoriſche Literatur hereinbrach. Auch erkannte er dies ſelbſt in beſonderer Beziehung auf das Alterthum an, indem er ſchrieb: „Seit Heyne und Michaelis angefangen haben, Politik in die Alterthümer zu tragen, hat Alles eine andere Geſtalt gewonnen.“ Allein wenn es auch namentlich Michaelis war, der bei ihm für eine beſſere Methode im hiſtoriſchen Studium den Grund gelegt hat, ſo bauete er doch darauf mit reichem Material, nach ſelbſtgeſchaffenem Plane. Sein Handbuch der Univerſalgeſchichte enthielt nicht blos einen Schatz neuer hiſtoriſcher Anſichten, ſondern auch in der Einleitung eine Art Theorie der Geſchichte nach bisher völlig unbeachteten Geſichtspuncten. Vor Allem gaben ihm ſeine ausgebreiteten ethnographiſchen und ſprachlichen Kenntniſſe die Mittel an die Hand, für die Würdigung der Völker und ihrer welthiſtoriſchen Bedeutung einen ganz anderen Maßſtab, als den bis jetzt herkömmlichen anzulegen. Von ſolchem Standpuncte aus wies er im Gegenſatze zu der bis in's Lächerliche getriebenen Ueberſchätzung der Völker des Alterthums, zuerſt den Arabern, Türken, Mongolen die ihnen gebührende Stelle an; ſo daß fortan manches ſcheinbar unbedeutende Volk, den mächtigen erobernden Nationen gegenüber, in der Stufenleiter der Entwickelungen und Verdienſte um die fortſchreitende Civiliſation auf eine höhere Stelle gehoben wurde. Endlich machte er vorzüglich darauf aufmerkſam, wie bei Claſſificationen in der Urgeſchichte der Völker die Sprache das weſentlich Unterſcheidende ſei; er hob damit zugleich eine allgemeinere Wahrheit hervor, die mit großer praktiſcher Bedeutung auch in die Politik eingreift und die Grundlage eines neuen Völkerrechtes zu werden verheißt. So erſchienen von nun an die Nationen im Vordergrunde, während alle die Reihen der Kaiſer, Könige und Fürſten, die den Ereigniſſen nur den Namen gaben, und ſo oft nur als Träger der Weltgeſchichte paradirten, gebührend zurückgewieſen wurden. Indem er aber überall dem Geiſte der Geſchichte ſein Recht widerfahren ließ, wollte er doch das Drama der Ereigniſſe nicht in den Lüften geſpielt haben und ließ gewöhnlich der Geſchichte eines Volkes die Beſchreibung des Schauplatzes ſeiner Rolle vorangehen. Daß ihm ſeine Sprachkenntniſſe zugleich manche Verbeſſe-

Digitized by Google

rung in der hiſtoriſchen Etymologie an die Hand gaben, mag nur nebenbei bemerkt werden. Viel wichtiger aber war ſeine nicht erfolglos gebliebene Oppoſition gegen den Mißbrauch der Chronologie und gegen die Vollpfropfung des Gedächtniſſes mit einer todten Maſſe auswendig gelernter Jahreszahlen, oder gar mit den Namen bedeutungsloſer Regenten. Beſonders viel that er für die Verbeſſerung des hiſtoriſchen Unterrichtes durch ſeine „Vorbereitung zur allgemeinen Weltgeſchichte," ein kleines, aber ſehr gehaltreiches Büchlein, das in 7 bis 8 Auflagen erſchien und in die meiſten gebildeten Sprachen Europas überſetzt wurde. Nich minder gehaltreich iſt das Büchlein: Allgemeines Staatsrecht und Staatsverfaſſungslehre, 1793.

Noch entſchiedener gebührt ihm der Ruhm, durch ſeine „Theorie der Statiſtik," obgleich davon nur ein einziges Heft erſchienen iſt, unter die Mitſchöpfer einer neuen Wiſſenſchaft gezählt zu werden. War es gleich Achenwall, welcher der Statiſtik den Namen gab und ſie dadurch als ein beſonderes Gebiet im Geſammtorganismus der Wiſſenſchaften hervorhob, ſo faßte ſie doch Schlözer in viel größerem Umfange und weit gründlicher auf, als die bisherigen Statiſtiker, die unter dem Namen von Vorbegriffen der Statiſtik, oder von allgemeiner Statiſtik, welche ſie dem praktiſchen oder beſonderen Theile ihrer Schriften vorausgehen ließen, ſtets nur einen ſehr dürftigen Entwurf gaben. Und mag auch Schlözer den Begriff der Statiſtik noch nicht in ganzer Schärfe und Vollſtändigkeit aufgefaßt und ausgeſprochen haben, ſo hauchte er doch der unzuſammenhängenden Maſſe von Notizen, die erſt noch nach der Geſtalt einer Wiſſenſchaft rang, den lebendigen Athem des Geiſtes in den treffenden Worten ein: „Die Statiſtik iſt die ſtehen gebliebene Geſchichte, und die Geſchichte die in Bewegung geſetzte Statiſtik *)." Auch für die Verbreitung ſtatiſtiſcher Nachrichten und zur Erweckung einer größeren Neigung für ſtatiſtiſche Forſchungen und Studien hat Schlözer in ſeinem Briefwechſel und ſeinen Staatsanzeigen ungemein viel dadurch geleiſtet, daß er die einſchlägigen Mittheilungen in unmittelbar lebendige Verbindung mit der Politik und den gerade vorherrſchenden Intereſſen zu bringen wußte. Endlich verdankt ihm die weitere Ausbildung der Politik als Wiſſenſchaft, worin er hauptſächlich auf der von Montesquieu gelegten Grundlage fortbaute, manche Bereicherung und Erweiterung. Viel größer aber iſt Schlözer's Einfluß als Journaliſt auf das Leben ſeiner Nation. Konnte ſich auch ſein Urtheil über die eine neue Epoche der Weltgeſchichte einleitenden Revolutionen in Nordamerika und Frankreich nicht über die Beſchränktheit einer Zeit erheben, aus der er ſeine ganze Bildung bis in's vollreife Mannesalter geſchöpft hatte, ſo hat er doch an ſeinem Theile das Mögliche dafür gethan, um allſeitige Bewegung in das verknöcherte Leben zu bringen und die folgenden Ge-

*) Waſer (ſ. d.) nannte darum Schlözer'n, im Style jener Zeit, den „Vater, oder wenigſtens die Säugamme und Erzieherin der deutſchen Statiſtik."

Digitized by Google

ſchlechter gegen Erſtarrung und Einſeitigkeit und Vorurtheil zu bewahren. Er war der unermüdliche Kämpfer gegen das aufgeblaſen engherzige und beengende Spießbürgerthum der Kaſte der Gelehrten und Beamten; er ſchwang mit unauslöſchlichem Zorn die Geißel und klopfte den Schein der erborgten Weisheit aus den hochgebornen und wohlgebornen Perücken; er band Feuer in die Zöpfe der Philiſter, daß dieſe in Angſt und Noth über das lang gewohnte Geleiſe wenigſtens momentan hinausgeriſſen wurden; er ſchritt den Deutſchen voran mit dem Muthe des freien Urtheils und weckte bei ihnen das freilich auch nach Jahrzehenten noch nicht befriedigte Bedürfniß der Oeffentlichkeit. Aber auch nur für den erſten Verſuch, die politiſchen Geheimnißkrämer aus dem Tempel des Vaterlandes zu jagen, war mehr als bloſes todtes Wiſſen erforderlich. Und wie Schlözer von tüchtiger vaterländiſcher Geſinnung durchdrungen war, ſo erkannte er ſogleich das Eine, was dem Vaterlande Noth thut. „Er wünſche Deutſchland," ſchrieb er einſt aus Lübeck, „unter einen Herrn, es möge nun der — oder der König von Preußen ſein." Der Letztere, ſo meinte er damals, müſſe damit anfangen, ſich ganz Deutſchland zu unterwerfen. Man wird in neueſter Zeit dieſen Gedanken der Einheit anders formuliren und ihn nicht gerade durch eine deutſche Univerſalmonarchie verwirklicht ſehen wollen. Aber ob nun der Deutſche ſein politiſches Gebet um Einheit mit „Vater unſer" oder „Unſer Vater" beginne, es wiſſen doch endlich Tauſende, daß die Erhörung des Gebets nur von den Deutſchen ſelbſt abhängt, und daß nur ſie das Heil Deutſchlands verbürgt. S.

Schlußacte, ſ. Teutſcher Bund.

Schmähſchrift, ſ. Injurien.

Schottland, ſ. England.

Schrift, heilige, ſ. Bibel.

Schriftſäſſigkeit, ſ. Gerichtsſtand.

Schulden, ſ. Staatsſchulden.

Schulen, Mittelſchulen. Die Schule in ihrer allgemeinſten Bedeutung hat die doppelte Aufgabe, durch theoretiſchen und praktiſchen Unterricht die Jugend zum wahren Menſchencharakter zu führen, zugleich aber auch für das bürgerliche Leben heranzubilden. Beide Zwecke, der allgemeine wie der beſondere, ſtehen unter ſich in der genaueſten Verbindung und Wechſelwirkung. Die Verſchiedenheit des beſondern Zweckes der Bildung für die Geſellſchaft und den Staat bewirkte im Verlaufe der Zeit, abgeſehen von der gewöhnlichen Volks- oder Elementarſchule, vorzüglich zwei Hauptclaſſen von höheren Schulen, nämlich 1) ſolche, welche ihr Lehrelement vorzugsweiſe aus der Gegenwart und dem mit ihr verknüpften Wirklichen (Realen) hernehmen, und 2) Schulen, für welche dieſes Element vorzugsweiſe aus der Vergangenheit und dem aus ihr ſich entwickelnden Idealen hervorgeht. — Es ſteht alſo der Real- oder techniſchen Schule die Idealſchule entgegen, welche man auch Literar- oder Gelehrtenſchule zu

Digitized by Google

nennen pflegt und in Gymnaſium *) und Univerſität, als zwei Potenzen, trennt. — Zweck dieſer Gelehrtenſchule, des Gipfels des geſammten Schulweſens, iſt: durch harmoniſche Ausbildung der Geiſteskräfte philoſophiſches (im weiteſten Sinne des Worts), d. h. ſelbſtbewußtes und ſelbſtthätiges Wiſſen zu begründen. Die Idealſchule geht darauf aus, durch ihr ganzes Lehrelement vorzugsweiſe den Geiſt zu üben, ihn behend und kräftig zu machen, daß er nicht blos Wahrheiten zu begreifen, ſondern ſie aus ſich ſelber zu conſtruiren im Stande ſei. Das Gymnaſium, als der untere Theil der Gelehrtenſchule (in Betracht der Mitte zwiſchen Volksſchule und Univerſität, auch gelehrte Mittelſchule genannt), hat dabei das Geſchäft, als Vorbereitungsanſtalt theils dem Geiſte Materialien zuzuführen, theils die einzelnen Kräfte an dieſen Materialien zu üben. Der Unterricht des Gymnaſiums, dem deshalb mehr der Charakter der Philomathie oder aufnehmenden Wißbegierde, als der der Philoſophie oder vollendeten Wiſſenſchaft einwohnt, bezieht ſich auf Sprachen, Wiſſenſchaften und Künſte, die in einer wohlberechneten Stufenfolge vom Leichtern zum Schwerern mitgetheilt werden **). —

In der innigſten Verbindung ſteht alſo, wie Köthe („Die chriſtliche Volksbildung nach ihren Hauptgeſichtspuncten" S. 701 flgg.) ſich ausdrückt, das Gymnaſium nach oben hin mit der Univerſität, und iſt eigentlich nur Vorſchule für dieſe, wie Vorhalle zum Tempel der Wiſſenſchaft. Doch hat dieſe Gelehrtenſchule ſelbſt auch ſchon einen univerſellen Charakter; ſie erzieht zum Gelehrten, zum wiſſenſchaftlichen Mann, ohne ihm einen beſondern Zweig der Gelehrſamkeit und Wiſſenſchaft vorzugsweiſe oder ausſchließlich darzubieten; ſie überläßt es vielmehr der Akademie, den künftigen Gottesgelehrten, Rechtskundigen, Arzt, Naturforſcher u. ſ. w. auszubilden, Jeden für ſeine beſondere Sphäre. Aber die Univerſität wäre nicht, was ſie heißt, wenn ſie ſich darauf beſchränkte; ſie ſtellt ſich die höhere Aufgabe, nicht blos Fachgelehrte, ſondern wahrhaft wiſſenſchaftlich gebildete Männer zu bilden, welche durch Geſchichte und Speculation ſich auf einen Standpunct ſchwingen, von dem aus jeder Zweig der Wiſſenſchaft als weſentlicher Beſtandtheil des größern Ganzen, der Wiſſenſchaft in ihrer Einheit und Univerſalität, erkannt wird. Auf dieſes Wirken der Univerſität, die nicht mehr Schule im eigentlichen Sinne, ſondern Akademie, ein wiſſenſchaftli-

---

*) Das Wort Gymnaſium bezeichnet bei den Griechen die Schule der Körperübung, in welche erſt ſpäter, ſehr untergeordnet, auch das Element geiſtiger Bildung trat. Unſere Nationalität und Einrichtung hat die Sache gerade umgekehrt, was man feſthalten muß, wenn man gegen dieſe Anſtalten nicht, wie Goethe, ungerecht ſein will; vergl. „Staatslexikon" Bd. V. S. 278 flgg., und in Pauly's „Realencyclopädie des claſſiſchen Alterthums" den Artikel „Educatio."

**) Vergl. Greverus, Ideen zu einer Reviſion des geſammten Schulweſens (Oldenburg, 1836) S. 7 und 127.

Digitized by Google

cher Verein von älteren und jüngeren Forſchern ſein ſoll, will das Gymnaſium talentvolle Jünglinge vorbereiten. —

Nach Einführung des Chriſtenthums, als ſogenannter Staatsreligion, erhielt ſich dennoch längere Zeit hindurch das alte Anſehen der von den Heiden begründeten und gehegten Wiſſenſchaftsſchulen, und im griechiſchen Theile des römiſchen Reichs huldigten bis auf Arcadius (395—408) jener alten Bildung die höheren Stände, während Hof und Volk chriſtlich waren. Dabei entwickelte ſich aber das unſelige, mit ſelbſtſtändiger Pflege der Wiſſenſchaften unvereinbare Mönchthum ſchon ſeit dem Ende des dritten Jahrhunderts raſchen Schrittes, und ſeit Theodoſius (377—395) wurden die älteren heidniſchen Schulen von Staats wegen geſchloſſen *). Die chriſtliche Geiſtlichkeit, zur unumſchränkten Herrſchaft gelangt, ſuchte jetzt alle heidniſche Bildung, gleichgültig, ja ſogar feindſelig gegen ihren geiſtigen abſoluten Werth, gänzlich zu vernichten. — Im Occident verſchwanden die alten, früher ſo blühenden römiſchen Schulen aus den von germaniſchen Stämmen überzogenen und meiſt zerſtörten Städten entweder völlig, oder ſie waren nach und nach in Kloſter- und Stiftsſchulen umgewandelt worden. — War ja das Chriſtenthum, wenn auch nicht ausſchließlich, doch durch den ſich bald entwickelnden dogmatiſchen Eigenſinn weſentlich zugleich Lehre, auf ſchriftlichen, in alten Sprachen verfaßten Urkunden beruhend, ſomit der Wiſſenſchaft durchaus bedürftig. — Daher die Erſcheinung, daß ſich der Reſt der alten Studien in den Schooß der Herrſcherin Kirche flüchtete und ſich ſo mit dem Chriſtenthum in die ſpätere Zeit rettete. — Die Geiſtlichkeit (damals im Beſitz alles Wiſſens, ja aller Kenntniſſe bis auf das Leſen und Schreiben) war es alſo (ohne ihr wahres, zum Theil ohne alles Verdienſt), in welcher ſich der Keim erhielt, der unter günſtigen Umſtänden endlich wieder zur Entfaltung wahrer freier Wiſſenſchaft kommen ſollte. Die karolingiſchen Bildungsanſtalten waren von jenem Prieſtergeiſte ausgegangen, Inſtitute bornirter Form und bornirter Erfüllung, für die Wiſſenſchaft als ſolche ganz unbedeutend.

Nur was in den Pfaffenkram paßte, wurde gelehrt, und jeder andere Unterrichtsgegenſtand, den man neben der Religionslehre aufnahm, wurde, wie Philoſophie und das Latein, ſo verkuttet und verpfafft, daß man ſie nicht mehr erkannte **). Auch die letzten Spuren des claſſiſchen

*) Scheidler, „die Univerſität“ S. 185.

**) Pölitz, „Staatswiſſ. Vorleſ.“ II. 320., ſagt das Nämliche, nur mit anderen Worten, wenn er bemerkt, dieſe Schulen ſeien im Verhältniß zu dem geiſtigen Bildungshorizonte ihres Stiftungszeitalters geſtanden. Die ſieben Künſte, Grammatik, Rhetorik, Dialektik (das Trivium), Arithmetik, Geometrie, Muſik, Aſtronomie (das Quadrivium) bildeten, in jener barbariſchen Weiſe behandelt, den Lehrkreis benannter Schulen. Wie wenig überhaupt die Klöſter in jeder Beziehung für die Wiſſenſchaften leiſteten, wie viel ſie dagegen ſchadeten, erläutert das „Staatslexikon“ im 9. Bde. S. 431 flgg.

Digitized by Google

Alterthums wurden vernichtet, alle Muſen mit Mönchslatein und ſcholaſtiſchem Unſinn vergiftet *). Alſo wurden beim Wiederaufleben der Wiſſenſchaften im 15. Jahrhundert die erſten Lehrer der griechiſchen und römiſchen Literatur allenthalben wie Geſandte Gottes empfangen. Wo ſie erſchienen, da empörte ſich die Jugend gegen ihre bisherigen Unterdrücker und Irrlehrer. Knaben und Jünglinge warfen die bisherigen Schulbücher und Schulwiſſenſchaften mit der nämlichen Wuth von ſich, mit der ſie ſich nun dem friſchen Studium der Alten hingaben. Wie grimmig iſt Luther darüber, daß er in jenem elenden Unterrichte ſeine Jugend verloren! „Ja, wie leid iſt mir's jetzt, daß ich nicht mehr „Poeten und Hiſtorien geleſen habe, und mich auch dieſelben niemand „gelehret hat. Und habe dafür müſſen lernen des Teufels Dreck mit „großen Koſten, Arbeit und Schaden, daß ich genug habe daran auszu„fechten."

Die Urheber der Reformation, welche eben aus dem hereingebrochenen Lichte der wiedererwachten Wiſſenſchaft und der von da gekommenen Erleuchtung des Geiſtes entſtanden war, fühlten zu ſehr in ſich ſelbſt, was ſie dem ächten Studium der Alten verdankten, und legten eben dieſes Studium als faſt ausſchließliche Beſchäftigung den durch ſie in ganz Deutſchland entweder umgeſtalteten oder neu hervorgerufenen Schulen zu Grunde. Die mittlern Gelehrtenſchulen waren alſo und ſind noch jetzt ſeit jener Zeit: Anſtalten der Vorbereitung zum gelehrten Studium, erbaut auf den Grund der Griechen und Römer. So wichtig aber die Erhaltung dieſes Bodens iſt und wohl immerfort ſein dürfte, ſo weſentlich iſt die jeder Zeit anzupaſſende Veränderung des Verhältniſſes, in welchem dieſer Grundſtein ehemals zum Ganzen der Erziehung geſtanden hat; alle bisherigen Aenderungen an dieſen Anſtalten hatten daher den Charakter, daß ſie das Alte in ein neues Verhältniß zu dem Ganzen zu ſetzen und dadurch das Weſentliche derſelben eben ſo ſehr zu erhalten ſuchten, als ſie es veränderten und erneuerten. —

Zur Zeit der Reformation war die lateiniſche Sprache noch das aus dem Mittelalter überlieferte gemeinſame Band der Gelehrten aller Völker, und das einzige Organ, durch welches ſie ſich gegenſeitig ihre Gedanken, Erkenntniſſe und Erfahrungen mittheilen konnten. — Schon frühzeitig fügte man in dieſen Lateinſchulen als Unterrichtsgegenſtand die Mathematik hinzu; noch ſpäter nahm man dann eine um die andere der realen Wiſſenſchaften und mit der Zeit auch die neueren Sprachen auf, ſo daß dieſe ehemaligen Kloſterſchulen, wiewohl in ihnen wegen des vorherrſchenden claſſiſchen Sprachunterrichts die gelehrte Tendenz unverkennbar war, das Anſehen bekamen, als ſollten durch ſie die Bedürfniſſe aller Stände, auch der handel- und gewerbtreibenden Claſſe, befriedigt werden. Endlich ſtiftete man nach einem dauernden Zuſtande des Mißbehagens und heftigen Kampfes in unſern Zeiten ſoge-

*) Greverus S. 20 flgg.

nannte Real- oder höhere Bürgerſchulen, und zwar nicht blos der nächſten Nützlichkeit wegen, ſondern im Intereſſe der Wiſſenſchaft ſelbſt, damit man auf dieſe Weiſe den eigentlichen Gelehrtenſchulen ihren weſentlichen Charakter belaſſen könnte, unter denjenigen Modificationen nämlich, welche das Bedürfniß der ſtaatsbürgerlichen Erziehung für die Gegenwart auch ihrem Lehrplane unerläßlich machte. — So hätte man denn in dem ſeit Baſedow und Campe *) angefachten Kriege zwiſchen Humanismus und Realismus Friede erwarten ſollen. — Aber die Geſchichte unſerer Tage lehrt das Gegentheil **).

Es iſt nämlich eine unleugbare Thatſache, daß auch in den neueſten Zeiten die Feinde der claſſiſchen Studien, in ſo fern dieſe der vorherrſchende Lehrgegenſtand der Gymnaſien ſind, mit großer Energie und Entſchiedenheit auftraten, und daß dieſe Studien, unter einer großen Ungunſt des Publicums ſchwer leidend, immer größerer Gefahr entgegenſehen. Während Creuzer, durch Voſſens antiſymboliſches Zeugniß nicht eben ſehr geſchützt, mit lächerlich übertriebener Zuverſicht in der Philologie einen Hebel gegen Heuchelei und Pietismus, gegen Fanatismus und Obſcurantismus erblickt, verſichert Kanne ***), es gäbe kein Studium, das den ganzen innern Menſchen mehr tödte und verkrüpple, als das Studium der alten Literatur. Dieſes Studium iſt überhaupt denen am Widerwärtigſten, welche darauf ausgehen, Gelehrſamkeit und Wiſſenſchaft zu verbannen, damit (um mich der Worte Köthe's zu bedienen) überall nur ein blinder Auctoritätsglaube herrſche, und ſelbſt der Klerus, wie einſt in guten dunklen Zeiten, bei den vorgeſchriebenen Satzungen ſich beruhige, mechaniſch ſein Brevier bete, eine auctoriſirte Poſtille leſe und zufrieden ſei mit der geiſtigen Dämmerung, die ihn dann doch über das im Finſtern wandelnde Volk erheben würde †). Wider dieſe lichtſcheuen Gegner, die ſich vergebens bemühen, unſer Zeitalter in die Beſchränktheit und Geiſtesknechtſchaft längſt vergangener Jahrhunderte zurückzuſchrauben, richten weder wiſſenſchaftliche Beweiſe, noch geſchichtliche Zeugniſſe etwas aus; ſie ſelbſt aber täuſchen noch weniger die Einſichtsvollen mit ihren frömmelnden, verſteckten Warnungen

*) Vgl. „Staatslexikon", 12. Bd. S. 324 flgg., nebſt Orelli's und Uſteri's „pädagog. Anſichten" (Zürich, 1831), S. 11.

**) Köthe's (S. 723) Verſicherung, daß dieſer Streit eben ſo factiſch als theoretiſch geſchlichtet ſei, iſt unwahr; ähnliche Verſicherungen philologiſcher Schulmänner ſind ſogar lächerlich; vergl. „Verhandlungen der 2. Verſammlung der Philologen" (Mannheim, 1839), S. 46.

***) „Leben und aus dem Leben merkwürdiger und erweckter Chriſten", Vorrede zum 2. Thl.; desgl. „Staatslexikon" Bd. 8. S. 534.

†) Daher das elende Schickſal der claſſiſchen Studien in Oeſterreich, worüber man, außer einem Aufſatze in den „halliſchen Jahrbüchern" 1840, vergl. Schön, „über das öſterreich. Univerſitätsweſen", in Pölitz' „Jahrbüchern für Politik", 1834. 1. S. 208 ff. Dies geben wir den liberalen Feinden dieſer Studien zur ernſten Beherzigung.

Digitized by Google

vor den heidniſchen Greueln der Gelehrtenwelt. Von einer andern Seite werden die griechiſchen und römiſchen Schriftſteller mit Argwohn angeſehen, weil ſie republicaniſche Freiheit athmend und von republicaniſchem Geiſte und Leben erfüllt, eine dem Beſtehen der Monarchie gefährliche Geſinnung erweckten. — Viele, vielleicht die meiſten dieſer Gegner gehören ſogar zum Panier des politiſchen Liberalismus, und wollen, wie ſie dem Beſtehenden und Althergebrachten in vieler Beziehung mit gutem Rechte feind ſind, ſo auch von demjenigen Bande nichts wiſſen, durch welches in Kunſt und Wiſſenſchaft die Gegenwart mit der Vergangenheit verknüpft iſt. — Nur für beſchränkte literariſche Einſiedler und Dunkelmänner, glaubt man, paſſen ſie noch, und außer den durch ihr Schulamt darauf gewieſenen Pedanten oder enthuſiaſtiſchen Belletriſten werde ſich in unſerer Zeit nicht leicht Jemand mit dieſem Quarke befaſſen, der nur im Stande ſei, den Fortſchritt des Jahrhunderts zu hindern *). „Das Studium der Griechen und Römer iſt es, welches den Jüngling unfrei **) macht und ein geiſtloſes Nachbeten und Nachkriechen erzeugt. In freien Staaten ſollte dieſer zeit-, geld- und kraftfreſſende lateiniſche und griechiſche Kram auch als ein altes Möbel in die ariſtokratiſche Rumpelkammer geworfen werden. — Man kann Arzt, Advocat, ja Prediger ſein, ohne Lateiniſch oder gar Griechiſch zu verſtehen" ***).

„Wenn ſich behaupten läßt, daß wir in wiſſenſchaftlicher Hinſicht in einer claſſiſchen Zeit leben, ſo haben wir weniger nöthig, die claſſiſche Vergangenheit zu ſtudiren, als dieſes noch vor 50 Jahren nöthig war, bedürfen daher auch in weit geringerer Ausdehnung die Mittel dazu. Bei der Vollkommenheit unſerer Mutterſprache ſind bei Abfaſſung der Schriften die griechiſche und lateiniſche unnöthig geworden, letztere wird nicht mehr bei öffentlichen Verhandlungen gebraucht; auch hat man ſo gediegene und vollkommen gut gerathene Ueberſetzungen ſämmtlicher Werke der Griechen und Römer, daß ſolche nicht Einer unter tauſend jetzt Latein und Griechiſch Lernenden dereinſt beſſer zu liefern vermag. Und da eben ſo von jedem Zweige des menſchlichen Wiſſens in unſerer Mutterſprache vorzügliche Werke abgefaßt ſind, ſo iſt die Erlernung der alten Sprachen in der Ausdehnung bei Weitem nicht mehr ſo nothwendig, als früher, wo unſere Mutterſprache noch unvollkommen war. Bedenkt man nun ferner, daß die Lebensverhältniſſe der gegenwärtigen Zeit ſo viele Fertigkeiten und Kenntniſſe von einem Menſchen verlangen, um im Staatsdienſte oder im bürgerlichen Leben ein Geſchäft mit Erfolg treiben zu können, daß aber die gründliche Erlernung dieſer Fertigkeiten und Kenntniſſe durch das faſt alle Schulzeit raubende Lernen der alten

*) Vergl. Friedemann, „Beiträge zur Verfaſſung und Verwaltung deutſcher Gymnaſien", 2. Heft (Weilburg, 1833), S. 186.

**) Wahrſcheinlich deswegen, weil die claſſiſchen Studien den Freiheitsſinn nicht genug nähren, ſind ſie in Oeſterreich in ſo jämmerlichem Zuſtande.

***) Aarauer Zeitung 1832.

Digitized by Google

Sprachen unmöglich gemacht wird, ſo iſt das jetzt auf unſeren Gelehrtenſchulen ſo ausgedehnte Treiben des Lateiniſchen und Griechiſchen für die Studirenden offenbar nachtheilig, und zwar um ſo mehr, da ſo viele Schüler, die weniger Sinn für Philologie, als für andere nützliche Wiſſenſchaften haben, abgeſtumpft und des Studirens überdrüſſig gemacht werden, wodurch dann der Zweck einer höhern Bildung ſehr viel verliert, oft ganz verloren geht" *).

„Sechs bis acht Jahre des ſchönen Lebens werden daran gewendet, um ein wenig Latein und Griechiſch zu lernen, von dem es zweifelhaft iſt, ob es die Hälfte von denen, die es gelernt, je brauchen kann. Und wahrhaftig, man lernt es nicht, um den Geſchmack zu bilden und den Geiſt zum Schönen und Wahren zu beleben, vielmehr um jenen zu verderben und dieſen mit abſtumpfenden Uebungen zu tödten. Die Schwierigkeiten der Grammatik und der Syntax machen das ganze ſogenannte claſſiſche Studium aus; denn bei den Dichtern iſt die Rede eben ſo wenig von Poeſie, als bei den Hiſtorikern von Geſchichte. Alles dreht ſich um einen dürren, ſteifen Sprachmechanismus, der die Liebe zur Dichtkunſt und Geſchichte mehr erſticken als erwecken muß. Wem von uns wären auch die Alten, die wir in unſerer Jugend zu exponiren und commentiren hatten, nicht auf lange Zeit zuwider geworden? Ich frage Jeden, der in dieſem Falle war, auf ſein Gewiſſen. Die Sprache iſt doch nur ein Mittel, nicht Zweck; es wäre nun der Zweck zu finden, der dieſes koſtſpielige Mittel des Studiums der Alten lohnte? Um die Alten in der Urſprache leſen zu können, lernt man dieſe nicht; denn wir haben ſie in Ueberſetzungen, wie wir ſie ſelbſt zu liefern größtentheils nicht fähig ſind. Warum aber ſollten wir ſie uns mühevoll ſchlechter überſetzen, als es Andere für uns gethan? Freilich wird auch bemerkt, das Erlernen fremder Sprachen, beſonders der alten, erleichtere das Studium der Mutterſprache. Ein ſchönes Erleichterungsmittel in der That! Man verſuche es doch, die ſechs bis acht Jahre, welche auf Latein und Griechiſch verwendet werden, auf ſeine Mutterſprache, auf vaterländiſche Literatur und einige lebende Sprachen zu verwenden, und ſage, ob man ſich nicht mehr erleichtert fühlt! Ein beſchwerlicher Umweg führt allerdings auch zum Ziele; doch wählt der Verſtändige den bequemſten und kürzeſten dazu" **).

Der freiſinnige badiſche Deputirte, A. Sander, erklärte in noch entſchiedenerem Tone in der 37. Sitzung der zweiten Kammer von 1842 ***), „daß das Griechiſche und Lateiniſche nur verdumme," und in dieſem Sinne bemerken Andere: „Der türkiſche Sul-

---

*) Erklärung des Landesdeputirten und Hütteninſpectors Jung von Steinbrücken an die Ständeverſammlung des Herzogthums Naſſau im Jahr 1831.

**) Weitzel in ſeiner Schrift: „Was ſoll man lernen?" Oder: „Zweck des Unterrichts" (Leipzig, 1828), S. 17 flgg.

***) „Badiſches Landtagsblatt von 1842", Nro. 106 und 107, S. 417.

Digitized by Google

tan hat alſo jüngſt recht daran gethan, in ſeinen neuen Gymnaſialſtudienplan das Latein und das Griechiſche nicht aufzunehmen.“ —

Um dieſe Angriffe zu würdigen, kommt es vor Allem viel darauf an, von welchen Anſichten über Welt und Beſtimmung der Menſchen man geleitet wird *). Im Gegenſatze gegen den in der Volksſchule zur Sittlichkeit und einiger Kenntniß zu bildenden größten Haufen der Bevölkerung, deſſen Geſchäfte aus unabweisbaren Gründen immer der bloſen Erwerbung des nöthigſten Unterhalts gewidmet und deshalb mechaniſch bleiben werden, können die höheren Stände der Geſellſchaft, alſo ganz vorzüglich die Staatsbeamten, zur Erfüllung ihres hochwichtigen Berufes der gründlichen wiſſenſchaftlichen Einſicht durchaus nicht entbehren. Die ſehr beträchtliche Zahl von wiſſenſchaftlich gebildeten Männern, die zu den erſten Bedürfniſſen des Staates gehört, wird aber jedes Mal nur dann vorhanden ſein, wenn eine noch viel bedeutendere Zahl von Menſchen durch mannichfaltige Uebung der Seelenkräfte zu allgemeiner Ausbildung derſelben gelangt. Dieſe durchaus zur Erreichung des höheren Staatszweckes nöthige Elite der Staatsbürger bedarf überdies, im Vergleich gegen den gemeinen Mann, einer univerſelleren, tieferen und umfaſſenderen ſittlichen Bildung, in welcher die das höhere Menſchenleben charakteriſirenden feineren Gefühle des Schönen, Edlen und Guten ihre Stütze und Erhebung finden müſſen. Dieſe letztere ſittlich-äſthetiſche Bildung und der mit ihr verbundene edle Geiſtesluxus ſind, wie die Hochgebildeten aller Zeiten und Völker eingeſtehen, durch nichts beſſer zu erreichen, als durch das Studium der alten Literatur; die erſtere aber, d. h. die eigentlich wiſſenſchaftliche Bildung, iſt, nach den jetzigen Umſtänden der Welt, ohne jenes Studium der alten Literatur gar nicht möglich. Wir legen in unſrer Abhandlung den Hauptnachdruck auf dieſe letzte Seite, da wir zunächſt die Staatsverhältniſſe im Auge haben. Es ſind aber alle unſere wiſſenſchaftlichen Kenntniſſe nicht nur in ihrem erſten Grunde aus der alten Literatur entſprungen, ſondern ſie beruhen auch noch jetzt großentheils auf jenem Grunde. Wie die natürlichen Organiſationen, Pflanzen und Thiere, ſich der Schwere entwinden, aber dieſes Element ihres Weſens nicht verlaſſen können, ſo iſt, wie Hegel ſchön bemerkt, alle Kunſt und Wiſſenſchaft dem claſſiſchen Alterthum entwachſen; und, obgleich auch in ſich ſelbſtſtändig geworden, hat ſie ſich von der Erinnerung jener älteren Bildung nicht befreit. Was aber insbeſondere die Theologie betrifft, ſo iſt ohne Kenntniß der Sprachen, der Denkungsart, der Philoſophie jener Völker, unter denen das Chriſtenthum, unſre **Staats**religion, entſtand, und durch die es zu uns gekommen, keine gründliche Kenntniß dieſer Religion ſelbſt möglich, ohne ſolche Grundkenntniß keine freie

*) A. W. Rehberg, „über das Studium der alten Sprachen“, als allgemeines Bildungsmittel der höheren Stände (Berlin, 1788—89); in deſſen „Vermiſchten Schriften“ (Hannover 1828), Thl. I. S. 259 ff.

Forſchung, ohne freie Forſchung keine freie Ueberzeugung und ohne dies Alles keine religiöſe Aufklärung. Der Geiſt eigener Unterſuchung, den wir der Reformation verdanken, und der ſo unendlich viel Gutes geſtiftet, wird dann dem knechtiſchen Geiſte der vorgeſchriebenen Formeln weichen müſſen, und je mehr die eigene freie Unterſuchung und ſelbſtſtändige Gelehrſamkeit im theologiſchen Gebiete eingeſchränkt werden, deſto nothwendiger wird der blinde Gehorſam im Glauben. „Laſſet uns das geſagt ſein," ſpricht Luther, „daß wir das Evangelium nicht wohl werden erhalten ohne die Sprachen. Die Sprachen ſind die Scheide, darin dies Meſſer des Geiſtes ſteckt. Sie ſind der Schrein, darin man dies Kleinod trägt. Ja, wo wir's verſehen, daß wir, da Gott vor ſei, die Sprachen fahren laſſen, werden wir nicht allein das Evangelium verlieren, ſondern wird auch endlich dahin gerathen, daß wir weder lateiniſch noch deutſch recht reden oder ſchreiben können. Da laßt uns das elende, greuliche Exempel zur Beweiſung nehmen in den hohen Schulen und Klöſtern, darin man nicht allein das Evangelium verlernt, ſondern auch lateiniſche und deutſche Sprache verderbt hat, daß die elenden Leute ſchier zu lauter Beſtien worden ſind, und beinahe auch die natürliche Vernunft verloren haben." Keinem Türken, keinem Mongolen kommt es — nach Fr. Thierſch's richtigem Worte — in den Kopf, daß die Lehrer ihrer Religion der Kenntniß der Urſprache des Korans entbehren könnten oder dürften; daß aber der Lehrer des Chriſtenthums die Sprache der chriſtlichen Urkunden nicht zu verſtehen brauche, das behauptet die verirrte Afterweisheit unſrer Tage! Iſt übrigens die claſſiſche Bildung dem Theologen eben ſo unerläßlich als heilſam, wie außerordentlich wichtig iſt es dann, wenn außer ihm auch der wiſſenſchaftlich gebildete Laie, durch ſeine Kenntniß der alten Sprachen unterſtützt, einen ebenfalls prüfenden, gewiſſermaßen controlirenden Blick in die ächten Lehren unſerer Religion werfen und dadurch die Verſuche abergläubiſcher Verdunkelung, die in unſeren Tagen häufig genug ſind, verhindern oder zernichten kann!

Daß der Rechtsgelehrte ſowohl zum Zwecke der ganzen eigentlich juriſtiſchen Bildung, als auch, um der noch jetzt Statt findenden größern oder geringern praktiſchen Geltung des römiſchen Rechtes, ohne Studium der Quellen deſſelben der Vollendung ſeines wiſſenſchaftlichen Berufes verluſtig geht, iſt unbeſtritten *). Eben ſo bedarf es conſequenter Weiſe keines Beweiſes, daß ſolches Studium nicht allein auf das ohne Kenntniß des Latein unverſtändliche Compendium ſich beſchränken kann, ſondern Bekanntſchaft mit dem ganzen Römerweſen erfordert, wie es in ihrer Literatur für denjenigen zu Tage liegt, der die lateiniſche Sprache kennt.

Wenn aber dem Naturforſcher und Arzt, deſſen Wiſſenſchaften ſich ſeit den Zeiten der Griechen und Römer am Freieſten geändert haben, die

*) Vgl. Savigny, Vorrede zu „Syſtem des heutigen römiſchen Rechts", Bd. I. S. XIX flg.

Digitized by Google

Bekanntſchaft mit der alten Literatur für den erſten Anblick und nach dem allernächſten Bedürfniſſe entbehrlich ſcheinen möchte, ſo wollen wir nur erinnern, daß ja wenigſtens die ganze Terminologie dieſer Wiſſenſchaften der griechiſchen Sprache entnommen iſt. Und ſo mag man, um vom ächten Studium der Philoſophie hier gar nichts zu erwähnen, alle Berufskreiſe, die irgend eine rein wiſſenſchaftliche Bildung vorausſetzen, in's Auge faſſen, man wird keinen finden, der das Studium der claſſiſchen Sprachen und ihrer Werke nicht durchaus nothwendig als Grundlage und Stütze bedürfte.

Dem nicht unbeliebten Einwurfe, daß die eben erläuterten Verhältniſſe die Nothwendigkeit des claſſiſchen Studiums für den eigentlichen Gelehrten, nicht aber für den Praktiker beweiſen, halten wir Folgendes entgegen:

1) Die praktiſchen Beamten ſind ihrer wahren Beſtimmung und dem Weſen nach von den Gelehrten im engſten Sinne des Wortes keineswegs ſo verſchieden, daß man ſie in Anſehung des theoretiſchen Unterrichts, am Wenigſten des allgemeinen, von einander abſondern könnte oder dürfte. Man müßte denn nur ſagen, der praktiſche Beamte ſoll im Gegenſatz des wiſſenſchaftlich ſelbſtſtändigen Gelehrten ein unwiſſenſchaftlicher Routinier ſein, was die wahren Intereſſen eines Staates beſſerer Art auf das Entſchiedenſte zurückweiſen und ſelbſt die gewöhnlichſte Alltagserfahrung verdammt. Denn eben ſo wenig, als Theorie allein den Praktiker bildet, kann er derſelben entbehren, und zur Bildung eines tüchtigen praktiſchen Kopfes gehört durchaus gründliche wiſſenſchaftliche Bildung, deren Weſen nicht in dem Einzelnen und Vielen der Kenntniſſe, ſondern in durchgebildetem, einem beſtimmten Zweige der Wiſſenſchaften vorzugsweiſe gewidmeten Denken beruht, ein Reſultat, das ſelbſt bei allgemeinem Streben ſo ſelten erreicht wird, geſchweige denn, wenn man von vorn herein darauf verzichten heißt. Und iſt nicht die Unwiſſenſchaftlichkeit der Beamten ſehr häufig die Urſache ihrer zu frühen Penſionirung, alſo die Urſache einer großen Laſt für den Staat?

2) Der Begriff der Brauchbarkeit und des Brauchbaren, auf den man bei einer ſolchen Trennung zwiſchen Gelehrten und praktiſchen Geſchäftsmännern kommen muß, iſt durch ſeine Relativität und Unbeſtimmtheit völlig unbrauchbar und ohne allen Schwerpunct.

3) Wäre er aber auch dies nicht, ſo iſt er vom Standpuncte einer höheren Anſicht des Lebens, die bei Staatsbeamten durchaus vorherrſchen ſollte, ganz unwürdig, indem bloſe Brauchbarkeit zu einem Berufe nie um ihrer ſelbſt willen als Zweck gedacht werden kann, und wenigſtens eben ſo unwürdig als nachtheilig vom Standpuncte der Wiſſenſchaft. Hat doch ſchon Baco geklagt, wie aus der Wiſſenſchaft nichts werden könne, wenn man in ihr nur immer das Nützliche, unmittelbar jetzt Nützliche ſuche.

4) Durch eine auf dem Wege der bloſen Brauchbarkeit beſtimmte Bildung wird der allgemeine Geiſt zerſplittert und geſchwächt, und durch

Digitized by Google

die Beſchränkung der eigentlichen Wiſſenſchaft auf die geringe Anzahl der Gelehrten von Profeſſion ägyptiſches Kaſtenweſen und Sklaverei begründet.

5) Es gibt keine zuverläſſigen Kriterien, durch die ſchon ſo frühe bei der zarten Jugend mit Evidenz ermittelt werden könnte, welche Mitglieder der nächſt folgenden Generation Gelehrte von Profeſſion, und welche Köpfe blos praktiſche Geſchäftsmänner werden können, ſollen, oder ſogar müſſen. — Iſt alſo eine Abſonderung des gelehrten Standes von den praktiſchen Geſchäftsmännern unmöglich, jedenfalls im heiligſten Intereſſe des Staates unzuläſſig, ſo erſcheint das zur Wiſſenſchaftlichkeit als unerläßlich erwieſene Studium der claſſiſchen Literatur zugleich als unerläßlich in der Vorbildung des künftigen wiſſenſchaftlichen Praktikers. Es bleibt alſo aus dieſem, mehr objectiven Grunde beſagtes Studium das hauptſächlichſte Lehrelement der allgemeinen Gelehrtenſchule.

Zu dieſen Gründen der ſachlichen Nothwendigkeit treten aber noch eben ſo gewichtige pädagogiſche, welche das claſſiſche Studium in ſeinem Vorzuge als allgemeines Vorbereitungsmittel auf Gelehrtenſchulen kräftig ſchützen.

1) Bei der Erziehung und Bildung der Jugend, insbeſondere der Elite der Jugend, muß man von dem Vortrefflichſten des Vortrefflichen ausgehen. Die Schriftſteller des claſſiſchen Alterthums bilden aber, wie Hegel *) ſich ausdrückt, das Paradies des Menſchengeiſtes, der hier in ſeiner ſchöneren Natürlichkeit, Freiheit, Tiefe und Heiterkeit erſcheint. Wer deshalb die Werke der Alten nicht gelernt hat, hat gelebt, ohne die Schönheit zu kennen. Story, der ausgezeichnetſte Juriſt von Nordamerika, ſagt **), nachdem auch er die Thatſache der geſunkenen Geltung der alten Literatur nebſt ihren Gründen erwähnt, dabei aber mit Entſchiedenheit das Unerläßliche der alten Sprachen für diejenigen anerkannt hat, die ſich der Theologie, der Rechtswiſſenſchaft und der Heilkunde widmen: „Ich leugne nicht, daß eine Literatur denkbar iſt, glänzend und lehrreich, anziehend durch die Form und inhaltſchwer durch Gedanken, die keine Verwandtſchaft mit der claſſiſchen hätte. Aber das leugne ich, daß eine ſolche Nationalliteratur im neuern Europa beſteht, oder in der großen Völkergemeinde, von der wir einen Theil ausmachen, an deren Leiſtungen in Literatur und Kunſt wir durch unſere Gewohnheiten, unſere Em-

*) „Ueber den fortdauernden Werth der altclaſſiſchen Studien und über heutige Gymnaſialbildung", eine Rectoratsrede, in deſſen vermiſchten Schriften Bd. I. S. 135 ff.

**) Discourse pronounced before the Phi Beta Kappa Society (Boston 1826), angeführt in C. F. Wurm's Progamm: „Was ſoll unſerer Jugend die Bekanntſchaft mit dem Staatsweſen des claſſiſchen Alterthums?" (Hamburg 1841), S. 11 flgg.

Digitized by Google

pfindungen, unſere Intereſſen uns anſchließen. Kein Volk lebt vom Norden bis zum Süden Europas, vom Geſtade der Oſtſee bis zu den ſonnigen Gefilden Italiens, kein Volk, deſſen Literatur nicht inmitten der fördernden Lebenskeime des claſſiſchen Alterthums aufgeſproßt wäre." — „Es iſt nicht meine Abſicht, hier der claſſiſchen Studien Anſprüche zu verfechten, ihr Verdienſt zu preiſen. Aber mein freudiges Zeugniß für die **Trefflichkeit** jener Studien will ich nicht verſchweigen, noch mag ich die Sehnſucht vergeſſen, mit der ich mich von den trauten Führern meiner Jugend trennte, um mich in eine Schule von weniger anziehenden Lehrmitteln zu begeben." Aus dieſer Aeußerung des berühmten Mannes geht zugleich hervor: a) Wenn man ſpäter im Materiellen ſeines Amtes die alten Sprachen nicht braucht, ſo iſt die Sache dennoch nicht umſonſt, und b) der dem Studium der Alten gemachte Vorwurf, daß die Meiſten nach zurückgelegten Schuljahren und im Staatsdienſte dieſe Schriftſteller nicht mehr leſen, kommt gar häufig nicht vom Mangel an Schätzung her, ſondern von der Dringlichkeit und Beſchränktheit der Verhältniſſe des Lebens und Standes, in welche die Studirten eingezwängt ſind, oder für die ſich die Studirenden mit ausſchließlicher Kraft vorbereiten müſſen.

2) Durch das Element dieſer vortrefflichſten Literatur wird nicht nur aller Seelenkräfte Anregung, Entwickelung und Uebung bewirkt, ſondern der Geiſt der Jugend wird auch ſubſtantiell durch jenen eigenthümlichen Stoff bereichert und genährt. Denn den edelſten Nahrungsſtoff, wie ſich Hegel a. a. O. ausdrückt, und in der edelſten Form, die goldenen Aepfel in ſilbernen Schaalen, enthalten die Werke der Alten. „Ich brauche," fährt der ausgezeichnete Philoſoph fort, „an die Großheit ihrer Geſinnung, an ihre plaſtiſche, **von moraliſcher Zweideutigkeit freie Tugend** und Vaterlandsliebe, an den großen Styl ihrer Thaten und Charaktere nur zu erinnern, um die Behauptung zu rechtfertigen, daß in dem Umfange keiner Bildung ſo viel Vortreffliches, Bewundernswürdiges, Originelles, Vielſeitiges und Lehrreiches vereinigt war. Dieſer Reichthum aber iſt an die **Sprache** gebunden, und nur **durch** dieſe und **in** dieſer erreichen wir ihn in ſeiner ganzen Eigenthümlichkeit. Ueberſetzungen gleichen den nachgemachten Roſen, die an Geſtalt, Farbe, etwa auch Wohlgeruch, den natürlichen ähnlich ſein können, aber die Lieblichkeit, Zartheit und Weichheit des Lebens nicht erreichen." „Ja," um mit Story zu ſprechen, „wie man das Antlitz des todten Freundes aus den vereinzelten Zügen ſeines Bildes ſich zuſammenſetzt, wie man im Plätſchern des Baches das Rauſchen des Meeres vernimmt,

wie man im Zwielicht den vollen Mittagsſtrahl noch ahnet, **ſo** erkennt man aus **Ueberſetzungen** die claſſiſchen Schriftſteller ſelbſt." Ueberdies iſt die ſcharfe Bemerkung Rehberg's a. a. O. richtig, daß die Achtung für die alte Literatur und Bekanntſchaft mit ihren Werken nicht durch Ueberſetzungen verbreitet werden können, ſondern daß vielmehr umgekehrt Liebe zur alten Literatur die Ueberſetzungen beliebt macht.

3) Iſt aus allen dieſen Gründen das Studium der alten Sprachen für den wiſſenſchaftlich gebildeten Mann unerläßlich, ſo ſpricht dafür noch der gewichtige pädagogiſche Grund derjenigen formellen Bildung, welche in hohem Grade durch das grammatiſche Erlernen dieſer Sprachen erzielt wird, worauf wir jedoch, wenn dieſer Grund allein ſtände, nicht einmal irgend ein Gewicht legen wollten; das grammatiſche Studium, deſſen Werth, wie Hegel, der Philoſoph, bekennt, überhaupt nicht hoch genug angeſchlagen werden kann, macht den Anfang der logiſchen Bildung aus. Die Grammatik hat nämlich die Kategorieen, die eigenthümlichen Erzeugniſſe und Beſtimmungen des Verſtandes, zu ihrem Inhalte; in ihr fängt alſo der Verſtand ſelbſt an gelernt zu werden. Dieſe geiſtigen Weſenheiten, mit denen ſie uns zuerſt bekannt macht, ſind etwas höchſt Faßliches für die Jugend, und wohl nichts geiſtiger faßlicher als ſie. Sie ſind gleichſam die einzelnen Buchſtaben, und zwar die Vocale des Geiſtigen, mit denen wir anfangen, um es buchſtabiren und dann leſen zu lernen. Das ſtrenge grammatiſche Erlernen einer fremden, beſonders aber einer fremden alten Sprache hat überdies zugleich den Vortheil, daß es anhaltende und unausgeſetzte Urtheilsthätigkeit ſein muß; indem z. B. hier nicht, wie bei der Mutterſprache, die unreflectirte Gewohnheit die richtige Wortfügung herbeiführt, ſondern es nothwendig iſt, den durch den Verſtand beſtimmten Werth der Redetheile vor Augen zu nehmen und die Regeln zu ihrer Verbindung zu Hülfe zu rufen. Grammatik iſt alſo elementare Philoſophie, und eine Sprache, insbeſondere eine fremde alte Sprache gründlich lernen, beinahe ſo viel als: denken lernen. Was aber der Menſch am Meiſten bedarf, das iſt: die Gedanken Anderer zu verſtehen und ſelbſt zu denken. Das Studium der einzigen Mutterſprache erſcheint, wie ſelbſt die größten Forſcher im Gebiet der unſrigen bekennen, in dieſer geiſtbildenden Hinſicht entnervend, und, wie Goethe ſagt, „wer fremde Sprachen nicht kennt, weiß nichts von ſeiner eigenen." Rouſſeau, den Niemand zu den Stabilen im Unterrichtsweſen rechnet, ſagt im Emile: „C'est peu de chose d'apprendre les langues pour elles-mêmes; leur usage n'est pas si important qu'on croit: mais l'étude des langues mène à telle de la grammaire générale. Il faut apprendre le Latin pour savoir le Français; il faut étudier et comparer l'une à l'autre, pour entendre les règles de l'art de parler."

4) Bedingung der theoretiſchen Bildung iſt für den menſchlichen Geiſt die Selbſtentfremdung in einem Nichtunmittelbaren. Wenn

Digitized by Google

aber insbeſondere den jugendlichen Geiſt das Fremdartige, das Ferne ſo angenehm und lehrreich beſchäftigt, ſo iſt es auch von dieſem Geſichtspuncte aus ſehr vortheilhaft, daß wir uns die Welt des Alterthums zur geiſtigen Verarbeitung erwerben, die durch die claſſiſchen Sprachen nicht blos von uns getrennt, ſondern zugleich mit uns verknüpft iſt.

5) Das Betreiben der Berufswiſſenſchaft, theoretiſch wie praktiſch, trägt den Charakter der Einſeitigkeit und abgeriſſener Vereinzelung in einer Weiſe in ſich, die dem Geiſte an und für ſich keineswegs vortheilhaft ſein kann. Um ſo wichtiger iſt es, weil wir Menſchen, weil wir vernünftige, auf den Grund des Unendlichen und Idealen erbaute Weſen ſind, in uns von früher Jugend an die Vorſtellung und den Begriff eines vollſtändigen Lebens zu erſchaffen und zu erhalten. Eine ſolche vertrauliche Vorſtellung des menſchlichen Ganzen geben uns die claſſiſchen Studien und befähigen ihre Verehrer, ſich die Grundvorſtellung eines idealen ganzen Lebens fortdauernd gegenwärtig zu erhalten, und ſich im Innern einen ſchönern Ort zu ſichern, in den man aus der Vereinzelung des wirklichen Lebens gern zurückkehren mag, und wo man reichen Stoff einer die Wogen des Lebens beſänftigenden Zufriedenheit findet.

Wenn demnach ſo wichtige Gründe die claſſiſchen Studien als unerläßliches allgemeines Bildungsmittel des künftigen wiſſenſchaftlichen Mannes in realer und formaler Beziehung erweiſen, ſo gibt es außer dieſen Momenten, die ſich zunächſt lediglich **auf das Individuum** beziehen, noch andere, wenigſtens eben ſo bedeutende und ernſte, die das ganze Geſchlecht, ſeine Bildung und Intereſſen ernſtlich berühren, aber von den Gegnern unſerer Gelehrtenſchulen, wie es ſcheint, kaum geahnet werden. Nur wer gegen die heiligſten Güter und Hebel der Geſellſchaft und des Staates gleichgültig iſt, wird folgenden Puncten ſeine Aufmerkſamkeit verſagen und ihr Gewicht in Abrede ſtellen.

1) Wir bewundern mit gerechtem Stolze die Fortſchritte und großartigen Erfolge der Neuzeit im Gebiete der Induſtrie, Mechanik, Baukunſt, der Chemie und der übrigen Naturwiſſenſchaften. Dennoch wäre es ein großes Unglück für das Menſchengeſchlecht, wenn wir uns und unſer eigentliches geiſtiges Sein einſeitig entweder ganz oder auch nur größtentheils in dieſen materiellen Intereſſen, die wir dabei keineswegs herabſetzen wollen, verlieren würden. Ein äußerſt heilſames Gegengewicht und vortreffliches Schutzmittel gegen dieſe Gefahr ſolch' zerſtörender Einſeitigkeit bietet die unausgeſetzte Pflege des idealen Elements der alten Literatur, wenn dieſe als allgemeines Bildungsmittel der höheren Stände feſtgehalten wird. Die Herrſchaft der Alten in dieſem Sinne wird keine fremde Tyrannei, ſie wird ein Rath der Beſſeren zum Beſten ſein.

2) Wie das hochgebildete Individuum, eben ſo muß die ganze Generation, wenn ſie würdig auf der Höhe ihrer Zeit ſtehen ſoll, nicht

Digitized by Google

in der beſchränkten Anſicht der Gegenwart befangen ſein. Wir bedürfen alſo beſonders in unſeren ſtaatlichen Beſtrebungen durchaus der gründlichen hiſtoriſchen Erkenntniß; nur dieſer Gegenſatz führt zum Selbſtverſtändniß unſerer eigenen Zeit. Einen in politiſcher Beziehung höchſt wichtigen Theil der Weltgeſchichte bilden unſtreitig die Schickſale und Entwickelungsperioden der freien Griechen und Römer. Dieſe aber können wir ohne das ernſteſte Studium ihrer Literatur, in der die Quellen fließen, platterdings nur mangelhaft erkennen. Ueberdies leiſtet, wie Rehberg bemerkt, dem Strome der ſtets in verſchiedenen Richtungen ſchwankenden Zeit nichts einen ſo heilſam berichtigenden Widerſtand, als das ganz Alte, weil es in gar keiner unmittelbaren Beziehung zu dem Intereſſe des Augenblicks ſteht, keine Störungen deſſelben geradezu berührt, und keine Empfindungen des Parteigeiſtes und der Perſönlichkeit reizt, dagegen das Gewicht eines tief gegründeten Vorurtheils hat, welches keinen Widerſpruch und kaum einen Zweifel aufkommen läßt.

Die alte Literatur iſt alſo, wie die Studien der größten engliſchen Staatsmänner beweiſen, eine ausgezeichnete Schule der theoretiſchen und praktiſchen Politik: die Philoſophen, Hiſtoriker, Redner und ſelbſt die Dichter der Griechen und Römer bereichern den Staatsmann mit Anſichten, Grundſätzen und Erfahrungen, die für ſein geſammtes Wirken von der größten Bedeutung ſind, die aber Niemand für ihn excerpiren und zum gelegentlichen Gebrauch verarbeiten kann, die er vielmehr ſelbſt in ihrem lebendigen Zuſammenhange aus den Originalſchriften entnehmen muß, damit ihr Geiſt ihn nicht blos anwehe, ſondern auch durchdringe *). Damit iſt aber nicht daſſelbe gemeint, was den Philologen als ſolchen macht. Ein ſolches, immerhin noch beſchränktes Studium der claſſiſchen Literatur darf nicht verwechſelt werden mit der ſpeciellen und unbeſchränkten Wiſſenſchaft der Philologie, als wiſſenſchaftliche Erkenntniß und Erforſchung des geſammten griechiſchen und römiſchen Alterthums. Eine ſolche irrige Verwechſelung käme nämlich völlig derjenigen gleich, welche der Magiſtrat einer Stadt in der preußiſchen Niederlauſitz beging, welcher auf Antrag des Unterrichtsminiſteriums, einen Lehrer für die Mathematik am ſtädtiſchen Gymnaſium des Orts anzuſtellen, erwiederte: man wolle auf dieſer Schule keine Feldmeſſer bilden **).

3) Die alte Literatur, von allen gebildeten oder zur Bildung hinanſtrebenden Völkern (ſelbſt außerhalb Europas) cultivirt, entwickelt ſich zu einem rein geiſtigen Bande dieſer ſonſt auch noch ſo ſehr verſchiedenen und getrennten großen Familien der Menſchheit.

4) In dem Maße als das Studium der idealen Schöpfungen

---

*) Köthe, „chriſtliche Volksbildung“, S. 729.

**) Drobiſch, „über Philologie und Mathematik“ u. ſ. w. (Leipzig, 1832), S. 60.

Digitized by Google

des claſſiſchen Alterthums lebendig und kräftig in den höheren Schulen und höheren Sphären des Volkes Geltung fand und herrſchte, hat auch, ſo lehrt die Geſchichte, das Licht der Wiſſenſchaft und Erkenntniß hell geleuchtet. Die wiſſenſchaftliche Erkenntniß der neuern Zeit fing mit dem wiedererwachenden Studium der Alten an, und hat ſich nach verſchiedenen Störungen immer wieder durch das Studium der Alten erneuert, geſtärkt und entwickelt. Selbſt die wenigen Lichtpuncte in der Bildungsgeſchichte des Mittelalters, namentlich im Gebiete der Philoſophie, ſind mit den Spuren des Studiums der Alten bezeichnet. In den folgenden Zeiten hat aber die deutſche Nationalliteratur, um von Italien, England und Spanien nichts zu ſagen, durch das Studium des claſſiſchen Alterthums ebenfalls nur gewonnen, wie z. B. die Perioden von Leſſing, Herder, Schiller und Goethe beweiſen; oder hat, wie Rehberg richtig fragt, Goethe etwa gewartet, bis Campe und Trapp den Weg frei gemacht? Eben ſo beruht die ſicherſte Stütze des ſchwankenden Geſchmacks in einer fortwährend unterhaltenen Bekanntſchaft mit der alten Literatur, und die Frage, „was aus unſerer Literatur geworden wäre, wenn ſie den Einfluß der claſſiſchen nicht gefühlt hätte,“ iſt für die Vergangenheit jedenfalls hiſtoriſch beantwortet, und, auf die Zukunft übergetragen, ohne Zweifel nach der Analogie der Vergangenheit ſicher zu beantworten. „Wer der Jugend, unter welchen Vorwänden es ſei, die Werke der Alten aus den Händen bringt, er kann den Schaden mit nichts erſetzen.“ Herder.

5) Der Einfluß der claſſiſchen Studien, die bisher die Grundlage der allgemeinen wiſſenſchaftlichen Bildung ausmachten, äußert ſich eben deshalb, weil die ganze Generation dadurch berührt wird, mittelbar auch auf diejenigen Individuen der Geſellſchaft, welche zwar dieſe Studien nicht ſelbſt machen, aber mit derartig gebildeten Menſchen in geiſtigen Lebensverkehr und Berührung des Unterrichts kommen. Oder ſollte z. B. die techniſche und induſtrielle Bildung unſerer Zeit und ſo vieler Menſchen in unſrer Zeit nach Intenſion nicht auch, wenigſtens zum Theil, ein Product desjenigen wiſſenſchaftlichen Geiſtes ſein, welcher, aus den bisher feſtgehaltenen Elementen entſproſſen und groß geworden, das Reich der Geiſter mächtig durchwaltet? — Die Veredlung des Volksunterrichts, wie ſie Deutſchland vor allen Ländern Europas zur ſchönſten Zierde gereicht, iſt in ihrer wahren Wurzel nicht von dem jetzt allerdings gut gebildeten Stande der Schullehrer ausgegangen, die nur die Verbreitungscanäle ſind, ſondern von Männern ſtreng wiſſenſchaftlicher Bildung, die ebenfalls durch die Schule der Alten gingen, hervorgerufen und bis auf die Stunde in Bewegung gehalten worden. Wenn es auch einzelne (gewiß nur Wenige!) in Kunſt und Wiſſenſchaft ausgezeichnete Männer gegeben hat, die keine oder faſt keine claſſiſche Bildung hatten, ſo gehören auch dieſe Fälle hierher; und dieſer Umſtand ſpricht nebſtdem gegen unſre claſſiſchen Studien eben ſo wenig, als man, wenn Einzelne ohne beſondern Fleiß blos durch die Kraft

Digitized by Google

des Talents geiſtig bedeutend wurden, daraus folgern dürfte, der Unfleiß müſſe überall dem Fleiße vorgezogen werden.

6) Wir unterſcheiden uns vom Alterthum, wie Rehberg a. a. O. würdig andeutet, am Auffallendſten durch die Herrſchaft einer dogmatiſchen Religion, welche uns, höchſt wahrſcheinlich nicht nach dem Sinne ihres göttlichen Stifters, die Sittlichkeit mehr auf andere Gründe, als auf die Erkenntniß der menſchlichen Natur, bauen lehrt, und zwar mit dem Erfolge, daß die theologiſche Moral allgemein, in Köpfen wie in Schriften bei Weitem die Oberhand ausübt, in dieſer Herrſchaft von ſchwachen und ſchlechten Philoſophen nur zu ſehr und allzu häufig unterſtützt. Unſre moraliſchen Schriftſteller ſtehen daher, faſt ohne es zu fühlen, bedeutend hinter den alten Philoſophen, z. B. einem Ariſtoteles, zurück. Die Letzteren leiten nämlich ihre ganze Sittenlehre aus der Würde der menſchlichen Natur und aus einer nur durch ſich ſelbſt und eigene unabhängige Vernunft zu beſchränkenden Freiheit ab, und eben in dieſen ihren allgemeinen Quellen ſittlicher Wahrheiten liegen dann zugleich die ſtärkſten Beweggründe; unſere praktiſche Philoſophie dagegen fürchtet, dieſe ſo entſchieden zu gebrauchen, um nicht etwa mit der Theologie zu disharmoniren, die, wie die Vorfälle der Gegenwart am Beſten lehren, bei jeder vermeintlichen Beeinträchtigung ihrer Domäne Himmel und Hölle in Bewegung ſetzt.

Ueberhaupt darf man bei genauer Unterſcheidung zwiſchen ächtem, urſprünglichem Chriſtenthum auf der einen Seite und ſchlackenhaftem theologiſchen Chriſtenthume auf der andern Seite ohne Bedenken behaupten, daß, zum Zwecke der Rückkehr vom letzteren zum erſteren und der Wiederherſtellung eines ſittlich-geiſtigen Gleichgewichts in den Köpfen unſerer Zeit nur das Studium der Alten, insbeſondere der ächten antiken Philoſophie, das nöthige Element des Einklangs und der Unbefangenheit darreicht. Die Culturgeſchichte des 15. und 16. Jahrhunderts liefert dafür den beſten Beweis.

7) Das Bürgerthum in conſtitutionellen Staaten oder ſolchen, die es ſehnlichſt werden wollen, bedarf nicht blos der techniſchen und induſtriellen Bildung, auf welcher das äußere Leben des Handels und der Gewerbe ſammt ihren Wirkungen beruht, es braucht, überall und beſonders in landſtändiſchen Verſammlungen von vielen argen Feinden bedroht, zugleich mit den wichtigſten Problemen der Geſetzgebung beauftragt, rein geiſtige und wiſſenſchaftliche Entwickelung literariſch-gelehrter Art und der ſich an dieſe anſchließenden Beredtſamkeit — Elemente, die bisher faſt ausſchließlich nur bei den ſtudirten Mitgliedern landſtändiſcher Kammern ſich fanden, und, wie die Erfahrung beweiſ't, zum Zwecke der Schwächung des volksthümlichen Elements, denſelben in legaler und illegaler Form leicht entzogen werden können. Die durch möglichſt viele Köpfe, wo immer unmittelbar, oder doch wenigſtens mittelbar, tüchtig verbreitete claſſiſche Bildung würde und müßte deshalb dem Bürgerſtande eine für die

Digitized by Google

Zukunft und unſer politiſches Fortſchreiten nur erſprießliche, ja ſelbſt gefürchtete Waffe der Wiſſenſchaft geben, was kaum mehr von uns, ſondern nur von dem heranwachſenden Geſchlechte erwartet werden darf. Daß aber die claſſiſchen Studien glückliche parlamentariſche Reſultate gewähren, dafür ſpricht die ganze politiſche Erfahrung Englands, wie wir hoffen, von den Männern des deutſchen Liberalismus als muſtergültig anerkannt. Pitt und Fox hatten die Kraft ihrer Beredtſamkeit den Alten zu verdanken, die ſie durch und durch kannten, ohne ſie jedoch deswegen ſklaviſch nachzuahmen; aus der nämlichen Quelle fließt noch jetzt Brougham's parlamentariſche Tüchtigkeit. Und außer dieſer Beredtſamkeit haben die Briten, wie Joh. v. Müller ſagt, auch die beſten Züge ihres Charakters, die praktiſche Weisheit, den Gemeinſinn, die Kraft, großentheils ihrer ganz claſſiſchen Erziehung zu danken*). „Welche Namen haben ſich oben erhalten auf dem Zeitſtrom?" fragt Peel in einer Rede an die Studirenden zu Glasgow. „Ich ſpreche hier nur von Männern des öffentlichen Lebens. Wie ſtark iſt nicht unter ihnen das Verhältniß der claſſiſch Hochgebildeten! Unter den Rechtspflegern Mansfield, Stowell, Ellenborough, Tenterden; unter den Staatsmännern: North, Pitt, Fox, Burke, Greenville, Windham, Canning; ſie Alle innig befreundet mit den Heroen des Alterthums. So viel iſt gewiß, die Zeit, welche ſie auf Studien verwendeten, die ſo mancher als nutzlos fernab liegen läßt, hat ſie nicht gehindert, vielmehr kräftig gefördert, ſich zum Gipfel der Ehre zu ſchwingen**)."

Wir glauben deshalb behaupten zu dürfen und erwieſen zu haben, daß, vorerſt wenigſtens, das Studium der alten Literatur nothwendig den Grund des allgemeinen wiſſenſchaftlichen Unterrichts ausmachen müſſe, daß die Bekanntſchaft mit den alten Sprachen nicht eine Regel der Ausnahme für wenige gute Köpfe ſein, ſondern allgemeines Geſetz bleiben, und, im Gegentheil, eine vorzügliche Bildung des Geiſtes ohne dieſelbe nur Ausnahme für wenige ſehr gute Köpfe ſein könne; daß folglich der allgemeine Plan des ſtreng wiſſenſchaftlichen Unterrichts, er mag auch noch ſo vieler Verbeſſerungen und Abänderungen bedürftig ſein, keiner allgemeinen Aufhebung des Weſens unterworfen werden dürfe, ſondern daß unſre wärmſten Bemühungen darauf gerichtet ſein müſſen, den allgemeinen Unterricht in der alten Literatur nutzbarer zu machen, nicht abzuſchaffen; daß es vielmehr, zur Verbreitung nützlicher Kenntniſſe und guter Geſinnungen gar ſehr zu wünſchen ſei, das Studium der alten Sprachen, vorzüglich des Griechiſchen, möge noch weit eifriger in Deutſchland getrieben werden, als bis jetzt geſchehen iſt oder geſchieht. „So lange uns die Griechen nicht

---

*) Allg. Ztg. 1842. No. 278.

**) Vergl. das Leben des Marquis v. Wellesley (älteſten Bruders des Herzogs von Wellington) in den Times v. 27. Sept. 1842, und Allgem. Zeitung 1842. No. 281 und 282. (Beilage).

Digitized by Google

geraubt werden," ſagt Herder, „wird auch wahre Bildung des Menſchengeiſtes nie von der Erde vertilgt." Wenn das Urtheil der erhabenſten Geiſter noch Geltung hat, und ihre Ausſprüche nicht Lüge ſind, ſo höre man Jean Paul:

„Die Feſtungswerke um die Stadt Gottes ſind von den Alten angelegt für jedes Zeitalter, durch die Geſchichte des ihrigen. Die jetzige Menſchheit verſänke unergründlich tief, wenn nicht die Jugend vorher durch den ſtillen Tempel der großen alten Zeiten und Menſchen den Durchgang zum Jahrmarkte des ſpätern Lebens nähme. Die Namen Sokrates, Cato, Epaminondas u. ſ. w. ſind Pyramiden der Willenskraft; Rom, Athen, Sparta ſind drei Krönungsſtädte des Rieſen Geryon's, und auf die Jugend der Menſchheit hefte, gleichſam auf das Urgebirge der Menſchheit, die ſpätere das Auge. Die Alten nicht kennen, heißt eine Ephemere ſein, welche die Sonne nicht aufgehen ſieht, nur untergehen. Nur werde dieſer Antikentempel nicht als eine Trödelbude abgebrauchter Gebräuche und Phraſen gelüftet, und die heiligen Reliquien anſtatt angebetet, nur verarbeitet, wie die Kriegerknochen im Beinhaus zu Murten zu Meſſerheften und dergleichen geglättet werden." (Levana III. Seite 778.)

Zum Zwecke der Stärkung und Empfehlung dieſes allgemeinen claſſiſch-literariſchen Unterrichts iſt vor Allem wünſchenswerth, daß die ſchlimmen Gründe und argen Mißverhältniſſe, denen man wenigſtens zum Theil die Ungunſt des Publicums gegen dieſe Studien zuſchreiben darf und muß, von Seiten ihrer Freunde gehoben werden. Wir rechnen dahin vornehmlich folgende:

1) Eine ſtets „von den Irrlichtern des gemeinen Nützlichkeitsprincips" predigende, gegen andere Bildungselemente vornehm thuende, auf erträumte Vorzüge dumm polternde Ueberſchätzung und Anpreiſung der Philologie und des philologiſchen Lernens, von welcher Manie übrigens die ausgezeichnetſten Philologen der jetzigen Zeit, z. B. A. Böckh in Berlin, ganz frei ſind *).

2) Das übermüthige Ignoriren derjenigen Anſprüche, welche in unſrer Zeit die techniſche und materielle Bildung als eine ſelbſtſtändige und überall in unſerem Geſellſchaftsleben höchſt bedeutende mit vollem Rechte zu machen befugt iſt. „Bei äußerer Trennung dennoch innere Einheit und Freundſchaft der literariſchen und der Realſchulen," dies ſei unſer Loſungswort **)!

---

*) Nicht ſo z. B. Creuzer, welcher irgendwo mit geiſtreich ſein ſollendem Hohne philologiſches Geiſtesleben in Gegenſatz der Dampfmaſchinen ſtellt, und in der Mannheimer Philologenverſammlung im nämlichen Sinne von einem, „**amerikaniſirenden**, d. h. dem Mammonsdienſte verfallenen knauſenden Miniſter" ſpricht.

**) Dazu bekennt ſich auch Nebenius S. 69. ſeiner Schrift über techniſche Schulen, und nach ihm St. M. Girardin, de l'instruction intermédiaire et de son état dans le midi d'Allemagne. Paris 1835 — 1839. 2 Bde. 8.

Digitized by Google

3) Rückſichtsloſes Ignoriren der ſpeciellen Eigenthümlichkeiten einzelner Volksſtämme und Landſtriche, wodurch Beleidigung und totaler Widerwillen gegen die gute Sache entſteht. Dies zeigt ſich ganz auffallend in den Verhältniſſen und Schwierigkeiten, welche das claſſiſche Studium in Süddeutſchland hat, während im nördlichen Theile wenigſtens bedeutend freundlichere Stimmung herrſcht.

4) Schlechte Methode in den Gelehrtenſchulen, die freilich nicht von den Vernünftigen, deſto mehr aber von leidenſchaftlichen Feinden der unſchuldigen Sache ſelbſt zur Laſt gelegt wird.

Dieſe Schlechtigkeit der Methode zeigt ſich

a) in dem Uebermaße des claſſiſchen Unterrichts, ein Mißſtand, deſſen Vermeidung, ohne Schwächung des eigentlichen Elements dieſer Anſtalten, zu den ſchwierigſten Problemen der philoſophiſchen Pädagogik und Didaktik gehört. Bei der Bequemlichkeit und Arbeitsſcheu der Jugend und der vom Alter beförderten Schwachheit ſogar wohlunterrichteter Väter iſt dieſe Klippe eine der gefährlichſten. Köthe ſagt deshalb, in einer etwas allgemeinern Beziehung, (S. 708 ff.) ſehr treffend: „Die gelehrten Bildungsanſtalten müſſen, je unermeßlicher das Gebiet iſt, in welches ſie ihre Zöglinge einführen, um ſo klarer ihre Beſtimmung und ihre Leiſtungsfähigkeit auffaſſen, und ihr Wirken begrenzen, damit ſie nicht, indem ſie zu viel zu leiſten verſuchen, gerade das Rechte und Nothwendige verfehlen. Es kann allerdings in den langen Lehrjahren empfänglicher und kräftiger Jünglinge, die ſchon mit Luſt und Liebe eintreten, oder doch durch den Unterricht und durch die geiſtige Berührung mit Altersgenoſſen ſich dazu erweckt fühlen, auf der Gelehrtenſchule Viel geleiſtet, Viel gefördert werden, beſonders in unſrer Zeit, da die unverkennbaren Fortſchritte der Wiſſenſchaft, der Sprachkunde und der Methodik das Studium weſentlich erleichtert, klarer, freier und ſichrer, darum auch kräftiger und ergiebiger gemacht haben. Gleichwohl bedarf es auch jetzt einer weiſen Beſchränkung des Unterrichtskreiſes, — vielleicht auch einiger Ermäßigung der Anſprüche, welche man an die Gymnaſien zu machen angefangen hat, und zugleich einer ſtrengeren Fixirung des Nothwendigen und Unerläßlichen, des Wünſchenwerthen und Heilſamen."

b) In allzu großer Abſtractheit, einer Folge des Beſtrebens, das Mechaniſche zu vermeiden und unter dem beliebten Namen: „Gymnaſtik des Geiſtes" geiſtreich und geiſtbildend zu erſcheinen. Daher nämlich kommt die ſo häufige, höchſt traurige Erſcheinung, daß nach Verlauf der acht bis zehn Gymnaſialjahre, wie man ſie jetzt faſt allgemein in Deutſchland hat, und in denen Latein gelernt wird, dennoch ſolche Jünglinge ziemlich ſelten ſind, welche ſich in jener Sprache fehlerfrei ſchriftlich und mündlich auszudrücken vermögen, oder lateiniſche Schriftſteller von mittlerer Schwierigkeit, etwa wie einen ernſteren deutſchen Schriftſteller, mit Genuß leſen und gut verſtehen. Die durch dieſen jämmerlichen Uebelſtand hervorgerufenen, dem Concreten und Empiriſchen

Digitized by Google

ſich maßlos hingebenden Lehrweiſen von Hamilton *) und Jakotot ſind ein anderes Extrem, zwiſchen welchem und der ganz abſtracten rationellen Grammatik das wahre Heil des claſſiſchen Unterrichts in der Mitte liegt. Denn ſoll dieſes claſſiſchen Sprachunterrichts oben geſchilderter hoher Zweck wirklich erreicht werden, ſo iſt das Streben des Lehrers insbeſondere in den Vorbereitungsclaſſen unerläßlich, bei dem Schüler eine ſchon in den Elementen feſt begründete und ſtufenweiſe fortſchreitende Sprachfertigkeit zu bewirken. So wird in ihm das begeiſternde Gefühl des unleugbaren Fortſchrittes erwachen, die Grundbedingung wahrer Neigung zum fortgeſetzten Schul- und Selbſtſtudium des Alterthums in wiſſenſchaftlicher, äſthetiſcher und ſittlicher Hinſicht. Die Gelehrtenſchule trennt ſich daher am Paſſendſten in eine niedere und höhere, in Progymnaſium oder unteres Gymnaſium, und in Obergymnaſium oder Lyceum **); jenes für die Knaben, welche die alten Sprachen grammatiſch erlernen, dieſes für die Jünglinge, welche in das Studium der Claſſiker eingeführt werden. Beides verlangt eine verſchiedene Behandlung ſowohl in objectiver, als auch in ſubjectiver Hinſicht.

c) In allzu großer philologiſcher Gründlichkeit, Spitzfindigkeit und Mikrologie bei der Schullectüre der römiſchen und griechiſchen Claſſiker, bei welcher durch Einſeitigkeit und Pedanterei der ſchlimmſten, faſt unglaublichen Art gar zu ſehr und zu oft nicht nur die reale Seite des Alterthums unerläutert, ſondern auch der Zögling geiſtig ungebildet bleibt. Die rechtſchaffene, nutzbare Leſung der Alten in den höheren Schulen iſt eine ſchwere Aufgabe, die durchaus von Pedantismus frei und immer auf das Weſentliche des Alterthums hingerichtet ſein ſoll, welches iſt: geſunder Verſtand, geſundes Herz, wahre Philoſophie, edle Richtung des Lebens, Humanität; — Gottheiten, deren Einführung für uns und unſere Nachkommen ein Werk von fortdauernder, wachſender Wirkung iſt. Der Lehrer muß ein Gelehrter ſein, der ſeines Faches Meiſter iſt, aber beim Unterricht vielfältig in Selbſtverleugnung die Gelehrſamkeit zurücktreten laſſen. Herder, der, als gelehrter und geſchmackvoller Denker, in ſolchen Dingen Stimme hat, obgleich ihn Creuzer mit Geringſchätzung einen Nichtphilologen nennt, ſagt in dieſer Beziehung ſehr ſchön und wahr: „Das Gemüth der Jugend will geſammelt, will auf den Kern gerichtet, will für's Leben gebildet und geſtärkt ſein. Anderes bewirken aber in ihren Schülern die Schulmeiſter und Phraſesdrechsler bei Cicero und Homer. Nicht blos, daß ſie keine Homere und Cicerone bilden (dazu gehörte noch ſehr viel); ihre armen Gefangenen haben den Cicero und Homer ſelbſt nie geſehen, ja ſich an ihnen verekelt, um ſie ewig nicht ſehen zu wollen. Motten haben ſie alſo gebildet, den Homer und Cicero etwa in Phraſes zu zernagen, und mitten unter Schönheiten der Alten wird durch

*) Tafel in der Vierteljahresſchrift 1838, 3. Heft S. 168—206.

**) Wir denken hier natürlich nicht an die baieriſchen Lyceen, welche philoſophiſche und theologiſche Specialſchulen ſind, und als ſolche ſchon längſt von dem einſichtsvollen Theile der deutſchen Nation das Verdammungsurtheil erhalten haben.

Digitized by Google

ſie gerade das Gefühl für die Schönheit verhärtet und der Geſchmack mit Gewalt gezwungen, daß er ſich verwahrloſe und nach kindiſchen, unſinnigen Zwecken laufe *)." Das rein grammatikaliſche Element darf alſo ja nicht ſo behandelt werden, daß dadurch dem Fortſchreiten in der Leſung Abbruch geſchieht; denn der jugendliche Geiſt ſoll klar und frei werden, nicht dumpf und gedrückt, belebt, nicht getödtet; der Jugendmuth ſoll nicht an der Grammatik zerſchellen, das heitere Selbſtbewußtſein nicht durch die philologiſche Kritik erſticken; die Gymnaſien ſind keine philologiſchen Seminare, und zum Verſtändniß der Alten gehört noch etwas mehr als Grammatik und Wortverſtand **). Fern bleibe deshalb der etymologiſche und ſynonymiſche Magiſter Spintifax. Selbſt einer der ſtrengſten Wortkritiker, J. Casp. v. Orelli warnt vor dieſen Abwegen und erinnert ſehr paſſend an die heilſame Methode der Schulen des 16. Jahrhunderts, z. B. Melanchthon's und Sturm's, in welchen, wie zum Theil jetzt noch in England, völlige Sprachgewandtheit vornehmlich durch praktiſche Uebung ***) und vielfältige kerngeſunde Lectüre der Alten erzielt wurde. Der Geiſt des Alterthums ſelbſt ſammt der Tüchtigkeit des Alterthums trat dann durch eben dieſe Gewandtheit in's praktiſche und wiſſenſchaftliche Leben ein †). Wenn übrigens die realiſtiſchen Gegner der claſſiſchen Studien manche Beiſpiele pedantiſcher und mikrologiſcher Uebertreibung der Philologie in Schulen aufzuführen im Stande ſind, ſo mögen ſie bedenken, daß in allen menſchlichen Dingen und namentlich in allen Zweigen der Wiſſenſchaften und des Unterrichtes zu allen Zeiten Mängel und Verkehrtheiten vorkommen, und daß Fehler der Perſonen der an ſich würdigen und edeln Sache nicht zur Laſt fallen können. Es iſt alſo Gervinus' Wort ein gar zu hartes Wort und gegen ſehr viele achtbare Männer ungerecht, wenn er (in ſeinen kleinen Schriften) ſagt: „Wir wollen trotz unſerer großen Verehrung der alten Sprachen ſie nicht zum Zweck gemacht wiſſen als Sprachen. Je mehr unſere Philologen engherzig das Mittel zum höchſten Ziel alles Unterrichtes machen, weil ſie eben aller eigentlichen pädagogiſchen Bildung ermangeln, deſto entſchiedener weiſſagen wir ihnen und ihren Sprachen den Anwachs der Gegner, die durch dieſe verkehrte Behandlung der Sache ein Recht bekommen, und wir müſſen bekennen, daß wir, obgleich wir mit bitterer Wehmuth die altclaſſiſche Bildung aus unſerer Nation würden ſchwinden ſehen, doch gegen das Ueberhand-

*) Ueber dieſen Mißſtand enthalten die Deutſchen Jahrbücher 1842 Nr. 163 vortreffliche Worte von Adolf Stahr in einem intereſſanten Aufſatze, betitelt: Das helleniſche Alterthum und ſeine Miſſion.

**) Köthe a. a. O. S. 732. Greverus a. a. O. S. 67 ff.

***) In unſeren Zeiten muß der Compoſition in der Mutterſprache vor der in der lateiniſchen der Vorzug gegeben und überhaupt das Schreiben und Sprechen der alten Sprachen, worin die Kenntniß des Alterthums nicht liegt, bedeutend ermäßigt werden.

†) Vergl. Vittorino von Feltre, oder die Annäherung zur idealen Pädagogik des 15. Jahrhunderts von J. C. v. Orelli, Zürich 1812, wo auch von den Methoden Guarino's und Filelfo's die Rede iſt.

Digitized by Google

nehmen dieſer unfruchtbaren Sprachcultur am Ende mit Partei nehmen würden.“ Das Beſtehen eines eigenen philologiſchen Lehrſtandes in den deutſchen, beſonders den preußiſchen Gymnaſien, um den uns manche fremde Nation *) zu beneiden Urſache hat, geht chronologiſch noch nicht ſo weit zurück, daß man überall Vollkommenheit zu erwarten berechtigt wäre; in manchen Theilen des deutſchen Vaterlandes hat ſolch’ beſſeres Verhältniß kaum begonnen und liegt deshalb hier und da im ſtörenden Kampfe mit den Verhärtungen der Vergangenheit. Ueberdies hat der Geiſt unſeres Zeitalters aus triftigen und heilſamen Gründen keine Dinge mehr in Controverſe geſtellt, als die des öffentlichen Unterrichtes; die natürliche Folge dabei iſt ein überall unverkennbares Schwanken der Grundſätze, Unſicherheit und Mißgriffe jeder Art bei Organiſirung der Studienbehörden, grobe Fehler bei Anſtellung der Lehrer. Wenn man deshalb auch weit entfernt iſt, die panegyriſchen Erhebungen unſeres gelehrten Schulſtandes, in denen ſich nur die philologiſche Eitelkeit gewiſſer Leute gefällt, zu theilen, ſo darf man doch behaupten, daß es nicht blos jetzt ſehr viele Mitglieder dieſes Standes gibt, die eine eben ſo verſtändige als fruchtbringende Methode feſthalten, ſondern daß ſchon früher, als noch die Theologen in den Schulen Meiſter waren, gerade die damals noch ſeltenen Philologen, z. B. Matth. Geßner, auf Beſſerung drangen und ſie allmälig bewirkten. Selbſt Männer, die außerhalb der Schulphilologie ſtehen, erkennen dieſes dankbar an **).

5) Vernachläſſigung der Gemüthsbildung durch Einſeitigkeit und gelehrte Gleichgültigkeit der Lehrer, während nächſt dem Religionsunterrichte gerade die claſſiſchen Studien es ſind, welche, recht und mit Liebe betrieben, den größten Einfluß auf die der Humanität entſprechende Richtung der Gefühle ausüben und auf das ganze Seelenleben des Jünglings tief, erhebend, ſtärkend, befruchtend einzuwirken vermögen.

6) Vernachläſſigung der Mutterſprache beim Leſen der Alten, wodurch zugleich der Geſchmackloſigkeit in die Hände gearbeitet wird. Muſter dieſer Verirrung ſind die nicht ſeltenen Ueberſetzungen beſonders claſſiſcher Dichter, welche ohne Vergleichung mit dem Originale ganz unverſtändlich ſind, aber dennoch ihre Lobredner gerade unter den Schulmännern finden.

*) Vergl. Kröger: Bericht Couſin’s über den Zuſtand des öffentlichen Unterrichtes in einigen Ländern Deutſchlands und beſonders in Preußen (Altona, 1832). Theobald, Statiſtiſche Ueberſicht ſämmtlicher deutſchen Gymnaſien (Caſſel, 1839). Linde, Ueberſicht des geſammten Unterrichtswesens im Großherzogthume Heſſen (Gießen, 1839). Almanach der rein wiſſenſchaftlichen und techniſchen Anſtalten in Baiern (1837). Ueber die Gymnaſien, beſonders i Sachſen, von Zimmer (in Bülau’s neuen Jahrb. der Geſchichte und Statiſtik 1838). Hezel, Würtembergs Schulgeſetze, überſichtlich zuſammengeſtellt (Ravensburg, 1827). Wunderlich, Die ehemaligen Kloſterſchulen und die jetzigen niederen evangeliſchen Seminarien Würtembergs (Stuttgart, 1833).

**) Vergl. außer Rehberg beſonders Wurm S. 18. ff. des oben erwähnten Programms.

Digitized by Google

7) Einſeitiges Vorherrſchen des Claſſenſyſtems oder des entgegengeſetzten Extrems, wodurch Mangel an Gründlichkeit, Stetigkeit und Zuſammenhang in das Ganze einbricht. Das richtig vermittelnde Syſtem muß den Lehrer in einem einzelnen Fache unbeſchadet des Hauptlehrers gut eintreten laſſen, und der Schüler muß einzelnen Lehrgegenſtänden, unbeſchadet des allgemeinen Lehrganges, in beſonderen Claſſen zugewieſen werden können. Auch hier hat man die Trennung in Unter- und Obergymnaſien im Auge zu behalten.

8) Vergeſſen des Verhältniſſes der Gelehrtenſchule zur unterſten Volksſchule, wodurch der ganze Geſichtspunct zu ſpeciell, der Charakter der Anſtalt einſeitig, und die ſtaatsbürgerliche Erziehung vernachläſſigt wird. Fr. Thierſch iſt ein Muſter dieſer Verirrung.

9) Die Zerſplitterung und das Mengſelweſen, welchem nur durch Ausſcheidung, Concentrirung und weiſe Ordnung abgeholfen werden kann. Es gibt Lectionsplane, nach denen in der Woche 15—20 Dinge in einer Claſſe neben einander vorgenommen werden, z. B. drei lateiniſche Schriftſteller (und noch mehr) neben einander, und eben ſo viele Griechen; Geſchichtſchreiber, Redner, Philoſophen vermiſcht mit den heterogenſten Dichtern; daneben die Grammatik beider Sprachen; außerdem engliſch und franzöſiſch; ferner eine Menge von Wiſſenſchaften: Geographie, Geſchichte, reine und angewandte Mathematik, Phyſik, Naturgeſchichte, Chemie, Alterthumskunde. So etwas grenzt an Unſinn *).

Unter den verwerflichen Charakteren und Richtungen der Gelehrtenſchulen nennen wir deshalb:

1) Eben dieſe realiſtiſch-humaniſtiſche Mengſelei, welche, z. B. in der neuen Studienordnung des Großherzogthums Baden und in den Vorſchlägen von Klumpp **) herrſchend, alles Gedenkbare in einer Anſtalt zugleich treiben möchte und eben deshalb aller Gründlichkeit ſowohl im Techniſchen als im Wiſſenſchaftlichen verluſtig geht. Sie zerſplittert die Geiſtesthätigkeit ihres unglücklichen Schülers nach zwanzig Seiten hin, ſchwächt ſie dadurch und überlaſtet ihn mit einer trüben Maſſe von Curioſitäten und zwecklosen Halbfertigkeiten ***).

2) Diejenige des puren Schlendrians, welche veraltete Schulformen gern unverbeſſert fortdauern läßt, und aus ſtagnirendem Stabilitätsſinne nicht blos ihre Beibehaltung verficht, ſondern auch ihre Repriſtination verlangt. Muſterhaft repräſentirt iſt dieſe Richtung in folgender Schrift: Die Mittelſchulen, wie ſie größtentheils waren, wie ſie großentheils ſind und wie ſie allgemein werden ſollten. Vom großherzoglich badiſchen Staatsrathe v. Sensburg (Carlsruhe 1831).

3) Die mit ihr verwandte jeſuitiſche, welche, dem Anſcheine nach

*) Greverus a. a. O. S. 149.

**) Die gelehrten Schulen nach den Grundſätzen des wahren Humanismus und den Anforderungen der Zeit. Stuttgart, 1829—30. 2 Bände. Gegen Fr. Thierſch, über gelehrte Schulen. Stuttgart, 1826. 3 Bände, wo im 3. Bande wider Klumpp replicirt iſt.

***) Orelli, pädagogiſche Anſichten S. 49.

Digitized by Google

den claſſiſchen Studien vorzugsweiſe ergeben, die Freiheit der inneren Entwickelung zu hemmen ſucht, und nicht blos alte Sprachen und Mathematik, ſondern ſelbſt die Poeſie und Geſchichte zu ſchmählichen Geiſtesfeſſeln umformt. Vergl. den Artikel „Jeſuitismus" im Staatslexikon VIII. 459 nebſt der Schilderung des Jeſuitencollegiums zu Gent in Thierſch's pädagogiſcher Reiſe (Zuſtand des Unterrichtes u. ſ. w.) II. 498 folg. Ueber die Leiſtungen der Jeſuiten in den Wiſſenſchaften überhaupt ſpricht ſehr freimüthig der katholiſche Prieſter Victor Keller, Nachlaß II. 147 folg. (Freiburg 1830). Die Richtungen Nr. 2 und 3 herrſchen vorzugsweiſe in Oeſterreich. S. die Schrift: Fragmente aus Oeſterreich (Mannheim, 1839, S. 76 ff. und Freihafen 1839. 2. Heft S. 200 ff., ſo wie Staatslexikon XII. S. 184 ff.). Vergl. Schmidt: Wien, wie es iſt (Wien, 1833), und Pius Deſiderius, Ueber Erziehung und Unterricht in Ungarn (Leipzig, 1833). Durch Baierns Richtung und Vermittelung drohen übrigens dieſe beiden Richtungen in ganz Süddeutſchland, wo ſie zum Theil ſchon ſpuken, herrſchend zu werden.

4) Die einſeitig philologiſche, welche nichts will als alte Sprachen und alte Auctoren, und in England ihren vorzüglichen Sitz hat *).

Dagegen ſtellen wir aber als die einzig heilbringende

5) die ächt humaniſtiſche auf, in welcher ſich, bei philologiſchem Moderatismus und unabweisbarer Rückſicht auf encyklopädiſche Abrundung, drei Hauptelemente einen und durchdringen:

a) Das Studium des claſſiſchen Alterthums und ſeiner Sprachen zum Zwecke und in der Weiſe geiſtiger Befreiung und Erhebung durch eben ſo große Lebendigkeit als Gründlichkeit der Methode und ſtete Betrachtung der rein menſchlichen Seite des Alterthums in religiöſer, ſittlicher und politiſcher Beziehung; an die Lectüre alter Philoſophen ſchließt ſich der propädeutiſche Unterricht in ſpeculativer Philoſophie an, und bei der Auswahl ſämmtlicher Schulauctoren wird dahin geſtrebt, daß dieſelben in ein gutes Verhältniß zu den Realien und Wiſſenſchaften treten, die in einem Gymnaſium gelehrt werden müſſen.

b) Mathematik in rein rationeller Richtung, woran ſich zum Theil Geographie und Phyſik anſchließen.

c) Das Poetiſche im umfaſſendſten Sinne, als Anregung und Entwickelung der productiven Kraft des Zöglings in Rede und Schrift, gegründet auf den mit vorzüglicher Berückſichtigung der Bildung zum öffentlichen freien Vortrage zu ertheilenden Unterricht in der deutſchen

*) Vergl. Fiſcher, über die engliſchen Lehranſtalten in Vergleich mit den unſerigen (Berlin, 1827). Kruſe, Betrachtungen über den Zuſtand der engliſchen Erziehungsanſtalten (Elberfeld, 1837) und beſonders Seebold, über den Zuſtand der engliſchen Schulen, in den Verhandlungen der 2. Verſammlung der Philologen (Mannheim, 1839). Dieſe Einſeitigkeit des Philologismus der engliſchen Schulen iſt daher der Grund, daß auch in dieſem Lande der Kampf zwiſchen Humanismus und Realismus ziemlich heftig auszubrechen droht. (S. allgemeine Zeitung 1842 Nr. 278 S. 2219.)

Digitized by Google

Sprache und Literatur. Die Geſchichte, vorzüglich alte und vaterländiſche, ſucht ſich in gemüthbildender Entwickelung möglichſt an das Hauptelement anzureihen. Eben ſo die neueren Sprachen, beſonders die franzöſiſche.

Durch das Ganze herrſcht der Grundſatz, daß die Bildung des Menſchen und künftigen Staatsbürgers mit der Bildung des Gelehrten in der wiſſenſchaftlichen Erziehung eines und deſſelben Individuums unzertrennlich verbunden werde.

Der Unterricht in der Religion wird Sache der Kirche bleiben müſſen *), obſchon auch er ſeiner ganzen Natur nach ſich leicht an das poetiſche Bildungselement anſchließt und zum wohlthätigſten Einfluſſe auf die Bildung des Gemüthes berufen iſt. Dieſes Letztere wird übrigens in eben dem Grade nicht der Fall ſein, als man mit kirchlichem Starrſinne, wie bisher, fortfährt, die poſitive Seite der chriſtlichen Religionen zur Hauptſache zu machen und darüber das wahre, reine Chriſtenthum zu vergeſſen. Damit iſt jedoch keineswegs einer frühreifen Aufklärerei das Wort geredet, ſondern nur ſo viel gemeint, daß beim Religionsunterrichte der zu wiſſenſchaftlichem Berufe beſtimmten Jugend durchaus keine abergläubiſchen Vorſtellungen beigebracht, ſondern auf dem Wege der Vernunftthätigkeit vollſtändige Belehrung und Ueberzeugung des Verſtandes mit gleichmäßiger Belebung des Willens zum reinen tugendhaften Handeln erzielt werden müſſe. Dieſer Unterricht muß deshalb nothwendig nach den Lebensjahren der Zöglinge fortſchreiten und mit der Reife des Verſtandes, welcher die ſittlichen und religiöſen Wahrheiten auffaſſen ſoll, gleichen Schritt halten. Theologiſch gelehrter Unterricht wird jedoch ſelbſt in der oberſten Claſſe zu vermeiden ſein und eine gemüthvolle Mittheilung der Religionswahrheiten im Sinne Chriſti dieſem Lehrzweige eine möglichſt praktiſche Richtung geben. Die in ſpäterer Lebenszeit bei Männern des wiſſenſchaftlichen Faches ſo häufige Abneigung gegen die Beſtrebungen der chriſtlichen Kirchen, und der den Theologen unſerer Zeit ſo verhaßte Indifferentismus rührt großentheils gerade von Mißgriffen der Theologen im Religionsunterricht und von einem übermäßigen Zwange her, mit welchem man ſo äußerſt thöricht und verkehrt die Jugend der Gelehrtenſchulen, deren Geiſt durch die übrigen Bildungselemente dieſer Anſtalten zur Selbſtſtändigkeit erhoben wird, zu ſklaviſchem Stupor äußerlich kirchlicher Frömmigkeit zwingen will. Hat man doch ſelbſt in unſeren Tagen dieſe Verkehrtheit der Anſicht über die Beſtimmung der Gelehrtenſchulen ſo weit getrieben, daß nach dem früheren Beiſpiele der Schwärmer aus der Franke-Spener'ſchen Schule Leute, deren Namen wir hier die Ehre der Nennung verſagen, ſogar den Reſt der ſprachlichen Uebungsbücher in Latein und Griechiſch aus dem Gebiete des Chriſtenthums genommen und die Lectüre

*) In Holland iſt dies ſo ſehr der Fall, daß auf den dortigen ſehr guten Gymnaſien gar kein Unterricht in der Religion ertheilt wird. Vergl. Fr. Thierſch, Zuſtand des öffentlichen Unterrichtes u. ſ. w. II. 13. 57.

Digitized by Google

der alten Claſſiker, eben nur der unglückſeligen Kirchendogmatik wegen, aus dieſen Anſtalten verbannt wiſſen wollten. Zugleich indirect ein ſchlagender Beweis, wie ſehr die Freunde der Aufklärung und des allgemeinen Fortſchrittes fehlen, wenn ſie auf Verdrängung der claſſiſchen Studien aus den Gymnaſien hinarbeiten.

Daß bei der Zumuthung einer bedeutenden Anſtrengung der ſtudirenden Jünglinge, beſonders in den Oberclaſſen (wozu ſie das Glück, wiſſenſchaftlich unterrichtet zu werden, moraliſch verpflichtet), die phyſiſche Kräftigung derſelben eine in jeder Beziehung, beſonders im Staatsintereſſe, höchſt wichtige Sache iſt, unterliegt heut zu Tage keinem Zweifel mehr, und die von den meiſten Regierungen dieſer Sache gewidmete Aufmerkſamkeit, beſonders die an dieſen Orten eingeführten Turnübungen müſſen nur noch um ein Bedeutendes erweitert und erhöht, für die reifſten Schüler aber vielleicht nicht ohne Vortheil mit militäriſchen Uebungen verbunden werden. Näheres ſehe man unter dem Artikel „(phyſiſche) Erziehung“ oben Bd. V. S. 278, 285.

Die moraliſche Erziehung des Menſchen beruht vorzüglich auf Einſchränkung der ſinnlichen Natur und Weckung der geiſtigen, welche dem ganzen Leben ſeine Richtung verleihen muß. Daß eine ächte theoretiſche Geiſtesbildung zur Erreichung dieſes Zweckes ſehr viel beitragen kann, iſt unleugbar, aber auch eben ſo beſtimmt, daß dies keine nöthige Folge iſt. Wenn daher die wiſſenſchaftlichen Bildungselemente der Gelehrtenſchulen in dieſer Beziehung nicht immer alles Wünſchenswerthe erreichen, ſo iſt dies zunächſt an und für ſich eine ganz natürliche Erſcheinung menſchlicher Unvollkommenheit, die dieſen Anſtalten nur die böswillige Perfidie erbitterter, obſcurer Feinde als abſoluten und eigenthümlichen Fehler vorwerfen und ausdrücklich in den claſſiſchen Studien, als vorzüglichſter Quelle, begründet finden konnte. Um ſo nöthiger iſt es, da dem Staate an der moraliſchen Tüchtigkeit, beſonders der Beamten, ſehr viel liegen muß, hier zu erörtern, was in dieſer Hinſicht unſeren wiſſenſchaftlichen Vorſchulen zugemuthet werden kann, und was nicht. Wir ſtellen daher zur Orientirung in dieſer Sache folgende Sätze auf:

1) Eine Studienanſtalt fängt nicht von den erſten Elementen der Bildung, weder der Erkenntniß noch der Sitten, an.

2) Eine ſolche Anſtalt, zunächſt dem Unterrichte und nicht direct der Erziehung gewidmet, darf verlangen, daß die Kinder ſchon durch Familie und Volksſchule gezogen in die Schule kommen, ſie hat alſo bei ihren Schülern die Zucht nicht erſt zu bewirken, ſondern iſt berechtigt, ſolche vorauszuſetzen.

3) Nach dem beſonders auf die Rechts- und Freiheitsidee abzweckenden Geiſte unſerer Zeit iſt die unmittelbare Zucht der Jugend keine öffentliche Sache, keine Veranſtaltung des Staates, wie z. B. im Alterthum bei den Spartanern, ſondern ein Recht der Eltern, und dadurch auch eine Pflicht derſelben.

4) Zu dieſer Zucht der Sitten ſteht in einem gewiſſen Gegenſatze

Digitized by Google

die Bildung der Sitten, die ſich mit dem Hauptgeſchäfte dieſer Anſtalten, dem Unterrichte, eng verbindet, theils indirecte Folge, theils aber directes Reſultat. Denn vollkommen ſittlich gebildet kann nur der durchaus gebildete Menſch ſein.

5) Allein die Vernachläſſigung der Erziehung im elterlichen Hauſe, die die moraliſche Einwirkung und Nachhülfe der Schule ſo dringlich machte, iſt durch die ſinnliche Verwöhnung ſogar Urſache, daß auch der intellectuelle Zweck der Studienanſtalt an vielen Zöglingen unerreicht bleibt, wobei natürlich von einem ſittenbildenden Reſultate des alſo im Ganzen verunglückenden Unterrichtes ſelbſt keine Rede ſein kann.

6) Die Schule theilt ſich mit der Familie in das Leben der Jugend; es iſt höchſt nöthig, daß ſie ſich gegenſeitig nicht hindern, die eine nicht die Auctorität und die Achtung der andern ſchwäche, ſondern daß ſie vielmehr einander unterſtützen und zuſammenwirken, um den gemeinſamen, ſo wichtigen Zweck zu erreichen, wobei die Familie immer im Vortheil vor der Schule iſt. Denn der Studirende ſteht nur mit einem Fuße in der Schule, und, in ſo fern die Verantwortlichkeit für ſein Privatbetragen noch nicht ganz allein ihm zufällt, ſo ſind es nicht geradezu die Lehrer, welche auch für die ſpecielle Aufführung der Schüler außerhalb des Studienhauſes und des Unterrichtes von dem Publicum in Anſpruch genommen werden können. Nicht nur befinden ſich die Studirenden den größeren Theil ihrer Zeit unter anderen mächtigen Einflüſſen, und die Schule muß ſich mit der allgemeineren Einwirkung begnügen, ſondern überhaupt treten ſie außer dem Studienhauſe unter die Gewalt der Eltern zurück oder derer, die der Eltern Stelle bei ihnen vertreten; es ſteht bei dieſen, welche Freiheit ſie ihren Kindern geſtatten, welchen Umgang ſie ihnen erlauben, welchen Aufwand und welche Arten der Vergnügungen ſie ihnen zugeſtehen wollen. Gar häufig bleibt deshalb das ſittlichſte und würdigſte Lebensmuſter der Lehrer eben ſo ohne Erfolg, als wie ihr redlichſtes Beſtreben, durch die auf Gemüthsbildung hingerichtete Methode die Jugend moraliſch zu heben. Bei einem Benehmen von Studirenden, das man mit Recht oder Unrecht zu tadeln findet, kann man deshalb zwar ſagen: „Es ſind Schüler der Studieninſtitute, die ſich ſo betragen," meiſtens aber wird man richtiger bemerken: „Es ſind Kinder dieſer Eltern, Söhne dieſer Zeit." Um alſo im Urtheil ſtets gerecht zu ſein, hat man darauf zu ſehen, welche dieſer Rückſichten bei jedem beſonderen Falle die weſentliche iſt *).

7) Der Geiſt unſerer Zeit billigt Dinge in den Sitten der Jugend, welche von früheren Generationen nur mißbilligt wurden, findet Manches anſtändig, was ſonſt nicht dafür galt, und verlangt vielleicht aus recht guten Gründen eine Behandlung der jungen Studirenden, die früher

*) Hegel a. a. O. Vergl. Graſer, Ueber die vorgebliche Ausartung der Studirenden in unſerer Zeit (Baireuth, 1824), und dagegen eines Ungenannten, Aufgefaßte Stichworte aus Graſer's Schrift über die vorgebliche u. ſ. w. (Lemberg, 1825).

Digitized by Google

Niemand für ſie in Anſpruch nahm. Kurz, die Begriffe, was unter Zucht und Schulzucht insbeſondere zu verſtehen ſei, haben ſich im Fortgange der Zeit und Bildung ſehr geändert. Von dieſem Geſichtspuncte aus muß alſo auch die alte, längſt abgedroſchene Klage beurtheilt werden, die häufig von älteren Perſonen und krankhaften Repriſtinatoren geiſtlichen und weltlichen Standes gemacht wird, daß die Jugend, die ſie emporwachſen ſehen, ausgelaſſener ſei, als ſie ſelbſt ehemals geweſen.

8) Unter Feſthaltung dieſer Geſichtspuncte unterſcheide man alſo wohl zwiſchen wahrer, innerer Sittenbildung (und der durch ſie bedingten Sittenzucht), die ihres moraliſchen Urſprunges wegen ächt menſchlichen Werth und höhere Geltung hat, auf der einen Seite, und bloſer Dreſſur auf der anderen Seite, welche durch Strafen, Tyrannei und mechaniſches Antreiben erzielt wird. Von dieſer Unterſcheidung muß auch bei den Schulgeſetzen, Schulſtrafen und Schulbelohnungen ausgegangen werden, deren Grundcharakter ein väterlicher ſei, alle körperliche Züchtigung verbiete, jede materielle Belohnung ausſchließe, und die Schüler, je nach dem Grade ihrer fortgeſchrittenen Bildung und den Lebensjahren, paſſend verſchieden behandele, alle aber nicht als Sklaven, ſondern als Elite der Jugend. Dadurch wird die moraliſche Bildung gewinnen, ohne welche namentlich auch Alles, was man heut zu Tage mit ſo großem Feuereifer für kirchliches Leben zu thun ſucht, nur äußeres Formelweſen ohne Werth und niederträchtigen Heuchelglauben erzeugt.

9) Kirchliche Zeloten ſind es beſonders, welche die Gelehrtenſchulen mit dem Vorwurfe des Nichtgedeihens der Erziehung verfolgen. Da aber gerade dieſe Leute ſo gern der himmliſchen Natur ihrer poſitiven Kirche eine unwiderſtehliche Kraft der Entwilderung und höchſten menſchlichen Veredelung zuſchreiben, ſo fällt mindeſtens ein Theil ihres Vorwurfes auf ſie zurück, da es, in Deutſchland wenigſtens, bei dieſen Schulen nirgends weder an Zahl der Religionsſtunden, noch an ſonſtiger Ueberſchüttung mit kirchlichen Aeußerlichkeiten fehlt. Es kommt alſo ſolchen Eiferern nicht das Anklagen zu, ſondern „Hic Rhodus, hic salta!“ Eben ſo wenig dürfen jene Behörden über Verfall der Sitten klagen, welche ſich die Anſtellung ſittlich verwahrloſ'ter Lehrer, die alles Anſehens bei der Jugend verluſtig gingen, zu Schulden kommen laſſen, und ſolche Subjecte Decennien hindurch aus ökonomiſchen Gründen an ihren Stellen belaſſen.

Um dieſe eben erwähnten Mißverhältniſſe, die übrigens zum Theil nur nach dem Urtheile gewiſſer Individuen wahre Mißverhältniſſe ſind, zu heben, und um die anderen unleugbaren Schwierigkeiten der Verbindung des Unterrichtes mit der Erziehung leichter und ſicherer zu überwinden, hat man in früheren Zeiten ſehr häufig den Gelehrtenſchulen die Einrichtung eines Kloſters oder Convicts gegeben, in neueren Zeiten aber mit dieſen Anſtalten ſolche Convicte verbunden, ohne gerade allen Zöglingen den Zwang des Eintrittes aufzulegen; man hat seminaria puerorum geſtiftet, ſogar neue Mönchsklöſter gegründet, denen die gelehrte Bildung der Jugend übertragen wurde, und ſelbſt in den deut-

ſchen Staaten, wo man bis jetzt von derlei Einrichtungen noch nichts beſitzt, laſſen ſich, man weiß wohl von welcher Seite, Wünſche und polternd fordernde Stimmen vernehmen. Hier hat man nun vor Allem zu unterſcheiden, ob das Leben ſolcher Anſtalten von der Geiſtlichkeit, insbeſondere von der eheloſen katholiſchen Geiſtlichkeit, ausgehen und beherrſcht werden ſolle, oder ob ſie in ihrem ganzen Weſen weltliche Inſtitute unter weltlichem Haupteinfluſſe bilden. Im erſten Falle wird kein Menſch, dem die Tendenzen und Intereſſen unſerer Zeit bekannt und lieb ſind, einer Sache das Wort reden, welche die günſtig fortſchreitenden und aufgeklärten Mitglieder des geiſtlichen Standes ſelbſt mißbilligen und verdammen, und die Regierungen ſollten ſolche Anſtalten nicht einmal zum Zwecke der Heranbildung künftiger Prieſter exiſtiren laſſen. Im zweiten Falle aber läßt ſich, wenn Caſernirung vermieden wird, unter recht günſtigen Auſpicien, die übrigens ſtets zur Ausnahme gehören möchten, ſowohl für tüchtiges wiſſenſchaftliches Studium als auch für ſittliche Erziehung recht Gutes wirken und hoffen. Nur darf man ſich dabei nicht zu ſehr auf die bisherigen Reſultate ſolcher Cönobien berufen. Denn wenn unleugbar aus derlei Inſtituten ſchon ſehr tüchtige Gelehrte hervorgingen, ſo ſind, abgeſehen von der höchſt wahrſcheinlichen Verwechſelung des Obgleich mit dem Weil, aus Gymnaſien ganz freier Einrichtung ebenfalls ſehr viele tüchtige Gelehrte und wackere Männer der Tugend hervorgegangen und gehen noch jetzt aus ihnen hervor. Zweitens aber werden dieſe Cönobien, Convicte, Seminarien und wie man ſie ſonſt noch nennt, mit vollem unabweisbaren Grunde gerade in der Rückſicht ſehr in Schatten geſtellt, in welcher ſie Wunder wirken ſollen. Nur zu oft nämlich nähren und fördern ſolche Anſtalten, von denen der hemmende, blinde Geiſt des Confeſſionellen kaum fern zu halten iſt, wie ſelbſt ein Lobredner*) derſelben bekennt, Pennalismus, Rohheit des Tones, Kaſtengeiſt und unnatürliche Lüſte, als Folge des einſamen, einſeitigen Zuſammenlebens junger Leute von einem gewiſſen Alter; haben ſich doch im Königreiche Würtemberg, wo verhältnißmäßig die meiſten und älteſten Gymnaſialconvicte excluſiver und facultativer Art exiſtiren, wiederholt und ernſtlich ſehr ſtarke Stimmen gegen ſie erhoben**). Denke man aber von denſelben noch ſo gut, immerhin dürfen ſie nur als Ausnahme exiſtiren, denn unſere Zeit will aus guten Gründen auch in dieſem Zweige des öffentlichen Lebens keine Repriſtination des mittelalterlichen Schuttes: in der Freiheit bildet ſich der Menſch am Leichteſten und Beſten aus, nicht in der finſtern Kloſterzucht. Iſt es doch eine ausgemachte Sache, daß der Kern der Tugend nur in der Ueberwindung der Gefahr beſteht, alſo nicht werden kann, wo die Gefahr nicht iſt, und hat doch die Schule gerade die edle, wichtige Beſtimmung, aus der Familie in's Leben zu führen, in welchem poſitive Tugenden nöthig ſind, und

*) Greverus a. a. O. S. 254.

**) Vergl. die ehemaligen Kloſterſchulen dargeſtellt von Wunderlich, Hauff und Klaiber (1833).

Digitized by Google

nicht in's Kloſter! Vergl. den Artikel „Klöſter“ im 9. Bande des Staatslexikons S. 431 ff.

Es iſt überhaupt die unerläßlichſte Bedingung des Seins und Gedeihens aller höheren wiſſenſchaftlichen Unterrichtsanſtalten, insbeſondere der Gelehrtenſchulen, daß ſie von den Formen und Einflüſſen der Geiſtlichkeit, vorzüglich der katholiſchen, nach welchen ſich jetzt ſo Manche unter warmen Seufzern ſehnen (z. B. Zell in den Verhandlungen der 2. Verſammlung der Philologen S. 10), ganz frei bleiben. Den Beweis dieſes Satzes liefert ſchon der Umſtand, daß dieſe Schulen, welche auch in Deutſchland ſelbſt durch die Reformation nicht gar zu viel in dieſer Hinſicht erlangten, zum Theil noch jetzt an den Nachwehen des geiſtlichen Joches zu leiden haben. Mit Recht ſagt in dieſer Beziehung Pölitz in den Vorleſungen über die Staatswiſſenſchaften II. 320: „So weit das Lehnsſyſtem des Mittelalters, mit ſeinem Prieſter- und Junkerthume, mit ſeiner Leibeigenſchaft und Eigenhörigkeit, von dem ſtaatsbürgerlichen Leben der unter neuen Verfaſſungen ſtehenden Völker abliegt; eben ſo weit ſoll und muß auch die Erziehung und Schule in unſerer Zeit von dem Kloſterzuſchnitte des Mittelalters und von deſſen beſchränktem Geſichtskreiſe ſich befreien.“ Die Gelehrtenſchule unſerer Zeit iſt ein reines Inſtitut des Staates zur Entwickelung der Humanität durch Wiſſenſchaft; freie Forſchung aber und Lehrfreiheit iſt Lebenselement und Palladium aller Wiſſenſchaft und jeder Schule der Wiſſenſchaft *). Dies mögen die Geiſtlichen, denen die confeſſionelle Schranke das Wichtigſte iſt, nimmer geſtatten, weil ſie durch die Kirche an gewiſſe Ideen gebunden ſind, die ſie als Geiſtliche bekennen müſſen, was der Freiheit der Vernunft widerſtreitet und aller Forſchung ein Ende macht. Die Geſchichte unſerer Tage und der Zuſtand ſo vieler Gymnaſien Europas, die unter dieſem Joche der Kirche ſchmachten, lehrt dies ganz ſonnenklar, und es iſt nur zu bekannt, wie ſehr ſich die Theologen anmaßen, alle Disciplinen des philoſophiſchen, d. h. freien Wiſſens ſogar in der allgemeineren Literatur und in den Hörſälen der Hochſchulen zu beherrſchen. Sobald alſo ein Gymnaſium auch nur vorherrſchend mit Geiſtlichen beſetzt iſt und einen Geiſtlichen zum Director hat, darf an freudige Theilnahme von Männern, deren Looſungswort Licht iſt, darf an Gedeihen der Anſtalt nimmer gedacht werden. Ultramontane Jeſuitenſchulen literariſcher Dreſſur und deutſche Gymnaſien des 19. Jahrhunderts ſind zwei ſehr verſchiedene Dinge. Vergl. Mundt, über die Jeſuitenſchulen zu Freiburg in der Schweiz, Freihafen 1839, 1. Heft S. 28 ff. Der ſpeciellſte Grund, warum die Geiſtlichkeit von den Schulen fern zu halten iſt, liegt jedoch darin, daß die Geiſtlichen nicht blos durch ihre kirchlichen Verhältniſſe, ſondern überhaupt durch den ganzen Ideenkreis, in dem ſie ſich bewegen, verhindert ſind, das claſſiſche Alterthum ſo aufzufaſſen und zu geben, wie es wirklich iſt, was dem Grundprincip und vorzüglichſten Zwecke dieſer Anſtalten ſchnurſtracks

*) Greverus a. a. O. S. 23 ff.

Digitized by Google

widerſpricht. Beweiſe hiervon liefern viele Erſcheinungen der jetzigen Literatur und außer Staudenmaier's Antrittsrede „über das theologiſche Moment in den Wiſſenſchaften" S. 56, zuletzt der naive Obſcurant Dr. D., welcher in Hug's und Anderer Zeitſchriften für Theologie VII. Bd. 1. Heft S. 49—86, mit hierarchiſchem Ingrimme gegen die böſe Philologie zu beweiſen ſucht, „daß das chriſtliche Bewußtſein auch das Licht ſei, welches uns das heidniſche Alterthum begreiflich macht;" ferner der Verfaſſer eines badiſchen Lycealprogramms von 1842, der, obgleich Lehrer im Fache der Philologie, dennoch die Berückſichtigung der Alten beim Philoſophiren ſeit dem 15. Jahrhundert für eine Peſt der philoſophiſchen Cultur erklärt. Ueberdies hat die Geiſtlichkeit, welche Staat und Kirche trennt und nur ein Nebeneinanderſtehen beider anerkennt, alſo dem Staate direct nicht dienen will, auch deshalb keinen Beruf und keine Befähigung, in den höheren wiſſenſchaftlichen Schulen zu wirken, verdient jedenfalls von Seiten aufgeklärter, conſtitutioneller Regierungen kein Zutrauen.

Wie alle Schulen, ſo bedürfen auch die der Gelehrten, wenn ſie als Nutzen unſerer Civiliſation ihren großen Beruf gemäß den Anforderungen der Neuzeit ganz erfüllen ſollen, 1) der Selbſtſtändigkeit und Unabhängigkeit, 2) organiſcher Entwickelung und Zuſammenhanges, 3) zeitgemäßer Vorbereitung, Bildung, Prüfung, Beſoldung und ſtaatsbürgerlicher Auszeichnung des Standes der Lehrer *).

So wenig man, wie Pölitz (ſtaatswiſſenſchaftliche Vorleſungen II. 321) bemerkt, dem Präſidenten eines Gerichtshofes die Bearbeitung eines neuen Kataſters zum Behufe der Regulirung der Grundſteuer übertragen, oder den commandirenden Feldherrn zur Reform des Bergweſens berufen, oder einen Finanzrath mit der Organiſation eines Generalſtabes beauftragen, oder einen reichen Fabrikherrn an die Spitze eines Criminalgerichtes ſtellen wird, eben ſo wenig können bloſe Geiſtliche und Juriſten das gelehrte Schulweſen berathen und leiten. Nur Schulmänner aus dem Kreiſe der Gelehrtenſchulen ſelbſt, die mit wiſſenſchaftlicher Gründlichkeit encyklopädiſche Umſicht, hellen Blick in die gegenwärtigen Bedürfniſſe des öffentlichen Lebens und reiche Erfahrung verbinden, ſind zu dieſem Berufe geeignet, und ihre heilſame Wirkſamkeit als Mitglieder eines Oberſtudienrathes wird um ſo ſicherer ſein, wenn ihnen zur Vermeidung von Pedanterei und von Maßregeln der Einſeitigkeit und Kurzſichtigkeit ein gelehrter Staatsmann zum Präſidenten gegeben wird, der, wie jeder in dieſem Reſſort arbeitende Miniſterialrath, vom Geiſt eines Polizeiſchreibers und Reſcriptenmachers frei ſein muß. In praktiſcher Anerkennung dieſer Wahrheit iſt Preußen den übrigen deutſchen Staaten vorausgegangen, ohne ſie jedoch bis jetzt alle zur Nach-

*) Einen wohlthätigen Einfluß auf die Regſamkeit der Schulen des Staates üben unter gewiſſen Verhältniſſen und liberalen Garantieen auch die in Concurrenz tretenden Privatinſtitute gelehrter Bildung.

Digitized by Google

ahmung gebracht zu haben. In Preußen beſteht ſowohl die geſetzgebende als die ausübende Gewalt über die Gelehrtenſchulen größtentheils aus Männern vom Fache. Alle preußiſchen Gymnaſien ſind der Aufſicht und Leitung der Geiſtlichkeit und Kirche entzogen und unter die unmittelbare Leitung und Aufſicht beſonderer Provinzialſchulcollegien geſtellt, die unter dem königlichen Miniſterium der Unterrichtsangelegenheiten ſtehen, und in denen beſondere, aus dem Schulſtande gewählte Schulräthe in Verbindung mit geiſtlichen Conſiſtorialräthen die Führung der betreffenden Gelehrtenſchulen beſorgen *). Dieſem 1810 gegebenen Beiſpiele folgten 1834 Hannover und zum Theil Kurheſſen, etwas früher Heſſen-Darmſtadt, 1836 Baden, in anderen kleineren Staaten, z. B. Schleswig und Holſtein, und Naſſau ſind wenigſtens einzelne Männer aus dem gelehrten Schulſtande Mitglieder der Landesregierung. Der Oberſtudienrath in Baiern und der in Würtemberg, ſo wie die öſterreichiſche Studienhofcommiſſion können hier mehr dem Namen als der Sache nach genannt werden. Am Auffallendſten blieb das Königreich Sachſen hierin ganz zurück.

Eine ſolche Behörde, gewiſſermaßen die Intelligenz in dieſem ganzen Fache repräſentirend, hat anordnend und beaufſichtigend die organiſche Entwickelung und den innern Zuſammenhang dieſer Studienanſtalten hervorzurufen, wo ſich Gutes vorfindet, es erhaltend, im Uebrigen aber durch Reformen im Geiſte unſerer Zeit neu ſchaffend. Zu dieſem Zwecke dienen nun einigermaßen zwar auch die Beſtimmungen über äußere Geſtaltung der Anſtalten, Schulpläne (an denen Baiern den größten Reichthum hat), Inſtructionen, die mit Mäßigung in's Einzelne eingehen dürfen, und nebſt Berichterſtattung autoptiſche Viſitationen, vorausgeſetzt, daß ſolche nicht Vergnügungsreiſen, oder das Diätenmachen und die Cultivirung der chineſiſchen Krankheit zum Zwecke haben. Doch dieſes Alles muß ſeinen Werth und ſeinen Nutzen erſt durch den von ſolchen Behörden mit Recht erwarteten Geiſt der freien Wiſſenſchaft und des ungefeſſelten Fortſchrittes erhalten. Fehlt dieſer oder tritt an ſeine Stelle ſogar die entgegengeſetzte Tendenz, dieſe Gymnaſien als entwürdigte Vorſchule politiſcher und kirchlicher Dreſſur der künftigen Staatsdiener, ſo wie als Hemmſchuh der freien Wiſſenſchaft zu mißbrauchen, ſo werden natürlich aus ſolchen Anſtalten nur Früchte hervorgehen, die der Zeitgeiſt, welcher die Welt regiert, verdammt, leider mit ihnen nur zu leicht auch die edle, mißbrauchte Sache verdammend. Fluch und Strafe deshalb Jenen, die, ihrer unleugbaren Bildung wegen, zu Mitgliedern ſolcher Behörden berufen, das Zutrauen und die Erwartung des Vaterlandes und der Freiſinnigen, auf deren Verlangen ſie dieſen wichtigen Wirkungskreis erhielten, ſchändlich täuſchen und im Solde des Jeſuitismus und Machiavellis-

*) Vergl. Neigebaur, Sammlung der auf den öffentlichen Unterricht in den preußiſchen Staaten ſich beziehenden Geſetze und Verordnungen (Hamm., 1826.)

Digitized by Google

mus die ſchwerſte Sünde gegen den Menſchengeiſt ſündigen, der da ein heiliger iſt!

Die organiſche Entwickelung dieſer Inſtitute wird aber durch nichts mehr zerſtört oder gefördert, als durch den Geiſt und das ganze Weſen der Lehrer, die an ſie berufen werden. Hier führt aber zum Guten, außer der ächten Einſicht und dem guten Willen der Behörde, ganz allein, was als dritte Hauptbedingung bezeichnet wurde: zeitgemäße, rechtſchaffene Vorbereitung, Bildung, Prüfung, Beſoldung, ſtaatsbürgerliche Auszeichnung, mit einem Worte: die rechte Erwerbung und edele Behandlung vorzüglicher Lehrer.

Die Vorbereitung und Bildung der Studienlehrer verlangt nach den Verhältniſſen jetziger Zeit eine möglichſt vollſtändige wiſſenſchaftliche Beherrſchung aller derjenigen Disciplinen, die den Kreis der höheren Schulwiſſenſchaften ausmachen und auf allen deutſchen Univerſitäten in den gewöhnlichen akademiſchen Vorleſungen einzeln theoretiſch gelehrt, praktiſch aber in den faſt nirgends fehlenden philologiſchen Pflanzſchulen, und in den wenigſtens an manchen Hochſchulen bereits vorkommenden hiſtoriſchen, naturwiſſenſchaftlichen, mathematiſch-phyſikaliſchen und pädagogiſchen Seminarien geübt werden. So gut man heut zu Tage überall vom Juriſten und Mediciner den regelmäßigen, ein gewiſſes vorgeſchriebenes Stadium dauernden Beſuch der Univerſität und Vollendung eines angegebenen Cyklus von Vorleſungen ſeines Faches ſchon als Bedingung der Zulaſſung zur Staatsprüfung verlangt, mit dem nämlichen Rechte und ob der nämlichen Pflicht ſollte der Staat auch in Bezug auf die künftigen Gymnaſiallehrer redlich-ſtreng verfahren. Preußen geht auch hierin ſchon lange mit beſtem und erfolgreichſtem Beiſpiele voran, findet aber auch hierin nicht überall wünſchenswerthe Nachahmung, woran, beiläufig geſagt, nur die Geiſtlichkeit und ihre Schutzherrſchaft Schuld iſt, mit deren hierarchiſchen Intereſſen ſich eine ſolche Maßregel nie verträgt. Aus dieſer nämlichen Quelle kommt es denn auch, daß den philologiſchen Seminarien von den Patronen der Ungründlichkeit und des Schlendrians der Vorwurf der Einſeitigkeit gemacht wird. Allein die philologiſchen Seminarien, die ſeit der Gründung der Univerſität zu Göttingen (wo M. Geßner das erſte Inſtitut dieſes Namens ſtiftete) auf die tüchtige Entwickelung des deutſchen gelehrten Schulweſens einen ganz unleugbaren, höchſt wohlthätigen Einfluß ausüben, alſo verwerfende Urtheile durch die That ſelbſt widerlegen, haben ſich 1) nie ausſchließlich als Lehrerſeminarien, ſondern nur als Pflanzſchulen für Verbreitung gründlicher Kenntniſſe des claſſiſchen Alterthums, alſo nicht blos für künftige Studienlehrer, ſondern für alle Studirende, denen daran liegt, angekündigt, und ſind auch als ſolche beſucht worden; 2) ſchließt der Beſuch des philologiſchen Seminariums die Theilnahme am pädagogiſchen Seminarium nicht aus, ſondern ladet dazu ein, und verbindet an manchen Univerſitäten ſogar dazu; 3) wird ſelbſt dem vorzüglichſten pädagogiſchen Seminarium die Vorbereitung tüchtiger Studienlehrer rein unmöglich werden, wenn nicht

Digitized by Google

vorher oder wenigſtens gleichzeitig das philologiſche Seminarium dem Jünger die Gelehrſamkeit und techniſche Gewandtheit in dem Hauptlehrgegenſtand der Gymnaſien verſchafft hat. Die voreiligen Tadler der philologiſchen Seminarien haben alſo ihre undankbaren Angriffe nicht gegen dieſe Anſtalten zu richten, ſondern gegen die Mangelhaftigkeit der Univerſitäten, an welchen noch keine pädagogiſchen Seminarien exiſtiren, gegen die Nachläſſigkeit der Regierungen, die ſolche Anſtalten nicht in's Leben rufen, und gegen die Gewiſſenloſigkeit der Studienbehörden, welche Candidaten des Lehramtes recipiren, ohne daß dieſelben derlei Seminarien nebſt den philologiſchen beſucht haben *). Weil übrigens die pädagogiſche Befähigung für den gelehrten Schulmann neben ſeiner Gelehrſamkeit gleich nothwendig iſt, ſo iſt die Maßregel noch beſonders zu loben, wenn man, wie in Preußen geſchieht, die recipirten Candidaten an die vorzüglichſten Gymnaſien zu den im Schulamt ausgezeichnetſten Männern als Auscultanten und Hülfslehrer in Praxis ſchickt, wodurch vornehmlich den Fehlgriffen bei definitiver Anſtellung beſtens vorgebeugt werden kann. Die ſchlechteſte aller Maßregeln iſt dagegen die, daß man als Lehrer an Gymnaſien ſolche Leute anſtellt, die man anderswo nicht mehr brauchen kann.

Die Prüfung der von der Univerſität zurückkehrenden Candidaten des höheren Schulamtes muß von einer nie erſchlaffenden, wohlbefähigten Commiſſion vorgenommen werden, ſtreng wiſſenſchaftlich und namentlich von der theologiſchen **) Prüfung durchaus getrennt ſein, ſich aber über alle Fertigkeiten und Zweige der formalen und realen Philologie, über Geſchichte, Mathematik, Naturwiſſenſchaften und Pädagogik erſtrecken, verſteht ſich mit verhältnißmäßiger Erhöhung oder Ermäßigung der Anſprüche in den einzelnen Gegenſtänden, je nach den beſonderen Fächern, welchen ſich die Candidaten mit Vorliebe gewidmet haben **).

In den Verhältniſſen des Lehramtes, inneren ſowohl als namentlich äußeren, liegt etwas, das ſelbſt den Anfangs Muthigſten zu entmuthigen, und, wenn er ſich nicht befreien kann, zum mechaniſchen Schulmeiſter zu machen vermag. Die rechte Behandlung der einmal angeſtellten Lehrer iſt deshalb um ſo wichtiger, weil der eigentliche Kern der Thätigkeit dieſer Claſſe öffentlicher Diener weder erzwungen noch genau controlirt werden kann. Die beſte Wirkſamkeit der Lehrer, die ſich auf das Innere und den Geiſt bezieht, iſt daher für blos äußere Aufſicht nicht feſſelbar. Liebevolle, wahrhaft durch Ideen begeiſterte Hingebung iſt erſte und letzte

*) Vergl. die vortreffliche Schrift von Brzoska: Die Nothwendigkeit pädagogiſcher Seminare auf der Univerſität (Leipzig, 1836), beſonders S. 228 ff. und 295—307.

**) Ueber dieſen wichtigen Punct vergl. Deutſche Jahrbücher 1842. S. 715.

***) Das preußiſche Reglement über dieſe Prüfungen findet man in der Darmſtädter allgemeinen Schulz. 1831. II. Nr. 92.

Digitized by Google

Bedingung ihrer ſegensreichen Thätigkeit. Dieſe aber in dem Herzen des Schulmannes zu erregen und gegenüber aller Verleidungen und Verbitterungen in ihm zu erhalten, iſt die größte, heiligſte und ſchwierigſte Pflicht der Behörde. Mittel, unerläßliche und zuverläſſige Mittel, die zu dieſem Zwecke führen, ſind folgende:

1) Staatsrechtliche Gleichſtellung dieſer Lehrer mit allen übrigen Staatsdienern, wodurch ihnen garantirt werden:

a) Unentlaßbarkeit, d. h. ſichere Verſorgung und rechtliche, geſetzliche Behandlung während ihrer Activität;

b) geſetzliche Penſionirung nach den Beſtimmungen der Staatsdienerpragmatik;

c) geſetzliche Verſorgung ihrer Wittwen und Waiſen.

In Baiern, Baden, beiden Heſſen, Naſſau beſteht dieſe Sicherung vollſtändig, mit Schmälerung in Würtemberg, ohne conſtitutionelle Feſtigkeit in Preußen und Oeſterreich, im Königreiche Sachſen faſt gar nicht, was um ſo weniger entſchuldigt werden kann, als dieſes Land eine Repräſentativverfaſſung hat, und die ſächſiſche Ständeverſammlung dem ruhmwürdigen Beiſpiele anderer deutſchen Parlamente ſchon längſt hätte folgen ſollen.

2) Anſtändige, ihren Bedürfniſſen und der Würde ihres Amtes und ihrer bürgerlichen Stellung entſprechende, durch einen geſetzlichen Etat beſtimmte Beſoldung. Ein wirklicher Gelehrter, der ſich dem Schulamte widmet, das an Nützlichkeit und Wichtigkeit keinem anderen im Staate nachſteht, kann mit vollem Rechte das mit **mittleren** Staats- und Kirchenämtern verbundene Dienſteinkommen anſprechen, damit er nicht, um exiſtiren zu können, zu Nebengeſchäften und lucrativem Bücherſchreiben genöthigt werde *). Wer ſo ſein und ſeiner Familie Leben friſten, allen geſelligen Vergnügungen aus Geldnoth entſagen und nach dem Verlaufe eines mühevollen Schuljahres nicht einmal eine kleine Erholungsreiſe machen kann, von dem etwas Gediegenes und Nachhaltiges im gelehrten Unterrichte oder der Erziehung der Jugend zu erwarten, hat der unbillige Staat kein Recht. Heiterkeit und mögliche Sorgenloſigkeit ſind Grundpfeiler einer glücklichen ſchulmänniſchen Thätigkeit.

3) Hoffnung der Beförderung bei entſchiedenen Beweiſen fortſchreitender Tüchtigkeit als Lehrer und Gelehrter. Wer keine Zukunft mehr hat, dem bringt die Gegenwart nur Ekel. Vortrefflich iſt deshalb die preußiſche Einrichtung, daß zu höheren Lehr- und Directorſtellen nicht leicht Jemand gelangen kann, der nicht vor ganz Deutſchland entſchiedene öffentliche Beweiſe ſeiner ſtrebſamen Tüchtigkeit gegeben hat, vortrefflich die Einführung eigener Prüfungen pro ascensione et rectoratu, vortrefflich das Inſtitut der Schulprogramme, welche alljährlich ausgege-

---

*) **Greverus** a. a. O. S. 42 ff. und **Deutſche Jahrbücher** 1842 Nr. 177 ff. in dem Aufſatze: **Ueber Stellung und Verhältniß der Gymnaſiallehrer in Preußen.**

Digitized by Google

ben und von einem Mitgliede des Lehrercollegiums mit einer wiſſenſchaftlichen Abhandlung ausgeſtattet werden müſſen *).

4) Liberale Behandlung, wie ſie ſchon aus Achtung vor der Wiſſenſchaft den Gelehrten gebührt, entfernt von Servilismus fordernder bureaukratiſcher Tyrannei.

5) Ertheilung aller den übrigen Staatsdienern zuſtehenden Auszeichnungen an die Würdigſten und Verdienteſten des Lehrſtandes.

6) Sehr wichtig iſt auch der Geiſt, nach welchem die Verfaſſung einer gelehrten Schule und das Verhältniß des Collegiums der Lehrer eingerichtet wird. Denn die zur freudigen Wirkſamkeit der Lehrer erforderliche Stimmung, und die zum Gedeihen der ganzen Anſtalt unerläßliche harmoniſche Wirkſamkeit und brüderliche Theilnahme wird ohne Ausnahme in allen Inſtituten unterbrochen werden oder ganz aus ihnen verſchwinden, wo unter den Mitgliedern eine ſteife Unterordnung, alſo vergiftende Rangeiferſucht herrſcht, und der Vorſtand entweder aus Vorſchrift oder aus eigener Beſtimmung den monarchiſch-despotiſchen Regierer ſpielt. Jeder Director eines ſolchen Inſtituts ſollte deshalb von den Behörden und durch organiſche Vorſchriften nie in den Gegenſatz zum Lehrercollegium geſtellt, ſondern nur als Primus inter pares betrachtet werden, welcher im Einverſtändniſſe mit ſeinen Collegen, die er nicht als Untergebene betrachtet, das Ganze leitet und nur in den Angelegenheiten, wo Stimmengleichheit eintritt, durch ſein Votum entſcheidet. Die wegen Parität der Confeſſionen von alternirenden Directoren geleiteten Anſtalten ſind durch ihre Leiſtungen ein praktiſcher Beweis für die Richtigkeit unſerer Forderung, und noch mehr die ausgezeichnetſten Lehranſtalten der Schweiz, z. B. das höhere Gymnaſium zu Zürich, wo in ächt republicaniſchem Sinne, der der Wiſſenſchaft geziemt, die Hauptlehrer in der Direction jährlich ſich ablöſen. Directoren, welche ſich ſelbſt zu Polizeiwachtmeiſtern ihrer Collegen mißbrauchen oder mißbrauchen laſſen, werden kein geiſtiges Heil über die unfreie Anſtalt bringen; beſſer iſt es, ſie ſichern ſich durch Beweiſe des Wohlwollens, der Begeiſterung für die Schulſache, der Mäßigung und Selbſtverleugnung, ſo wie der geiſtigen, wiſſenſchaftlichen und pädagogiſchen Superiorität den zur Führung ihres Amtes nöthigen Einfluß öffentlicher Achtung. Nur ſo werden dieſe Vorſteher der geiſtigen Theilnahme an der Anſtalt von Seiten der Lehrer und der Unterſtützung derſelben im Gebiete der Sittenbildung und Sittenzucht verſichert ſein, alſo nur ſo etwas Gedeihliches zum wahrhaft geiſtigen Wohle der Jugend wirken können; ohne dieſes Verhältniß bringen ſie es zu nichts als zu dem

*) Dieſes nun in Deutſchland ziemlich allgemein angenommene Inſtitut der Programme hat der Welt ſchon hie und da die Bildungsdürftigkeit mancher Schulregenten ſo ſchlagend vor Augen geſtellt, daß für die Zukunft gewiſſen Ignoranten die Ruhe auf dem Wollſacke ſchwer werden mag; vergl. z. B. über die **badiſchen** Schulprogramme „Zeitſchrift für die Alterthumswiſſenſchaft", 1839, Nro. 95. 96. 130., und „Neue Jenaer Lit.-Ztg" 1842, Nro. 204.

Digitized by Google

bedenklichen Genuſſe des Selbſtgefühls eines eben ſo gehaßten als gefürchteten Profoſen. Doch am Schädlichſten iſt, wenn ſie je eintritt, die Spionirerei und Angeberei, mag ſie im kleinen oder großen Maßſtabe und von wem immer geübt werden. Man hat deshalb gut daran gethan, die früher in Curs geweſenen Ephoren der Gymnaſien, in welchen man wahre Lähmungsmaſchinen erkannte, von der Bühne abtreten zu laſſen, und nur ein deutſcher Staat, der früher dieſes Inſtitut nicht hatte, fand ſich in der neueſten Zeit, natürlich aus wichtigen Gründen, veranlaßt, dieſer ſchädlichen Antiquität an ſeinen Studienanſtalten einen Platz in einer Weiſe einzuräumen, durch welche nicht blos Lehrer und Director der einzelnen Schulen, ſondern ſogar der Oberſtudienrath überwacht und — begeiſtert werden.

In Bezug auf den Zwang aller möglichen geſetzlichen Beſtimmungen über die Gymnaſien ſucht man von mancher Seite Folgendes zu behaupten: der Staat zwingt den Vater nicht, wie bei der Volksſchule, ſeinen Sohn in ein Gymnaſium zu ſchicken; folglich haben ſich die Eltern unbedingt allen Anordnungen des Schulraths zu unterwerfen, ja es ſich ſogar gefallen zu laſſen, wenn man auf ihre Koſten den Sohn aus ihrem Hauſe in ein mit der Anſtalt verbundenes Convict verſetzt.

1) Das Recht des Staates, zum Beſuch des Volksunterrichts zu zwingen, iſt ein ſehr zweifelhaftes.

2) Wer ſeine Kinder das Gymnaſium beſuchen läßt, erklärt deswegen noch nicht, daß er dieſes wegen äußeren Vortheils des Staatsdienſtes thue, ſondern kann aus rein geiſtigen Motiven dazu beſtimmt werden.

3) Wenn der Staat in Bezug auf die Gymnaſien auch wirklich ein ungebundenes Recht in Anſpruch nehmen darf, was wir dahin geſtellt ſein laſſen, ſo iſt dabei zu merken:

a) Recht darf nie durch Unrecht, Härte und Unvernunft ſich geltend machen;
b) gewiſſe Rechte der Eltern über die Führung ihrer Kinder können auch in dieſer Sphäre nicht aufhören;
c) die Staatscaſſe, welche in faſt allen deutſchen Staaten die Gymnaſien entweder ganz oder zum Theil ſuſtentirt, hat ihre Haupteinnahme aus den Steuern, die die Bürger bezahlen;
d) dieſe Anſtalten müſſen alſo auch den Intereſſen und Rechten der Bürger dienen, und der Einſchränkungen in ihrem ganzen oder ſpeciellen Gebrauche müſſen möglichſt wenige, dieſe aber vor Recht und Vernunft haltbar ſein.

Pölitz hat deshalb Unrecht, wenn er in ſeiner Erziehungswiſſenſchaft (II. 225.) behauptet:

1) daß ein von der Natur verwahrloſ'ter Kopf von den Lehrern der Studienanſtalten nicht länger als zwei Jahre behalten und dann ſeinen Eltern oder Vormündern zur Wahl eines andern Berufs zurückgegeben werden dürfe und ſolle;

Digitized by Google

2) daß eben ſo Jeder vom fernern Beſuche ſolcher Inſtitute ausgeſchloſſen bleiben müſſe, dem, wenn er auch hinreichende Talente beſäße, die Neigung zum Studiren fehlt.

Dieſe beiden Beſtimmungen verletzen nämlich 1) die Rechte des Staatsbürgers, und ſind 2) ohne Willkür, Ungleichheit und Mißſtände gar nicht ausführbar. Wer hat das Recht und die Fähigkeit, über die Beſtimmung eines noch nicht entwickelten Menſchen ſo früh abzuurtheilen? Gibt es in dieſer Sphäre nicht häufig die gröbſten Irrthümer und Mißgriffe? Und endlich, wer kann einem andern Menſchen verbieten, ſeinen Lebensgang zu gehen, ſelbſt wenn ihn derſelbe zum Unglück führt? Die Staatsverhältniſſe haben überall Bevormundſchaftung genug, ja übergenug; ſie brauchen nicht noch durch eine neue dieſer Art drückender zu werden.

Dagegen läßt ſich dem Staate das Recht nicht beſtreiten, daß er, ehe der Studirende die Univerſität bezieht, wo er ſich in der Regel in der Abſicht einem Fachſtudium widmet, um einſt in Staatsdienſte treten zu können, ſich durch Vornahme einer eigenen Maturitätsprüfung von dem nöthigen Grade der wiſſenſchaftlichen Vorbereitung deſſelben überzeuge. Nur muß dieſe Prüfung, außer daß ſie gründlich ſei,

1) nicht zu viel verlangen,

2) nicht auf Pedantereien hinauslaufen,

3) nicht tarifartig quantitativ, ſondern

4) mit Eingehen auf die Individualität des Examinanden geiſtig qualitativ ſein.

Am Schädlichſten ſind die Maturitätsprüfungen, die durch ihre Nichtigkeit ein ſyſtematiſcher Hohn auf die Sache ſelbſt ſind, und dem Jüngling nicht den Ernſt des Lebens, ſondern die Lüge zeigen *).

Gelehrſamkeit im ächten Sinne des Worts iſt wahrender Beſitz der Wiſſenſchaft, welche die menſchliche Erkenntniß fördert, ſie muß alſo die rechte Ausbildung des Geiſtes bezwecken und in ſich faſſen; die Studienanſtalten mögen daher bei ihrem Ziele und Reſultate ſtets die Geiſtigkeit im Auge behalten, und in dieſem Sinne der Fortpflanzung ächter Gelehrſamkeit fortan als ſtete Mahnung zum Rechten genannt werden: Gelehrtenſchulen. A k.

Schulen, polytechniſche, haben die Aufgabe, jene Kenntniſſe zu lehren und zu verbreiten, welche die Production befördern und zur zweckmäßigen Ausführung der techniſchen Arbeiten der Staatsverwaltung befähigen. Das Bedürfniß ſolcher Lehranſtalten wurde erſt in der neueren Zeit richtig erkannt und durch Einrichtung derſelben angemeſſen befriedigt.

Die erſte Lehranſtalt dieſer Art wurde im Jahre 1794 zu Paris, unter dem Namen „École centrale des traveaux publics“ errichtet und erhielt

---

*) Hierher gehört: Schultze, Die Abiturientenprüfung, vornehmlich im preußiſchen Staate, (Liegnitz, 1831).

Digitized by Google

bald darauf ihren gegenwärtigen Namen „École polytechnique.“ Ihr Zweck iſt die Bildung von Zöglingen zum Eintritt in verſchiedene Fachſchulen, aus welchen für den Staat gutbefähigte Männer für die techniſchen Zweige des öffentlichen Dienſtes hervorgehen ſollen. Sie iſt alſo nur eine Vorbereitungsſchule, und zwar ausſchließlich für Ausbildung zum Staatsdienſte. Für das Bedürfniß der Production, der Induſtrie iſt in der neueſten Zeit zu Paris die „Ecole centrale des arts et manufactures“ gegründet worden. Nach der Pariſer polytechniſchen Schule wurden ſpäter zu Prag (1806) und zu Wien (1815) techniſche Lehranſtalten unter dem Namen „Polytechniſches Inſtitut“ errichtet, welche die geſtellte doppelte Aufgabe erfüllen. Im übrigen Deutſchland geſchah dies allgemeiner erſt ſeit dem Jahre 1825.

Man hatte, und zwar nicht ohne große Opfer, nach und nach einſehen gelernt, daß man die Production, überhaupt die Nationalwohlfahrt, nicht beſſer befördern könne, als durch Verbreitung nützlicher Kenntniſſe vermittelſt techniſcher Lehranſtalten. Die Unzulänglichkeit und Zweckloſigkeit der Mittel, welche früher zur Beförderung des Gewerbfleißes angewendet worden waren, erſchien in klarem Lichte. Eigene Unternehmungen der Staatsverwaltung, Unterſtützungen von Privatunternehmungen aus öffentlichen Mitteln, Prämienvertheilungen, Prohibitivmaßregeln waren ohne einen nennenswerthen oder fühlbaren Erfolg geblieben.

Die höhere wiſſenſchaftliche und techniſche Bildung, welche eine polytechniſche Schule dem Techniker geben ſoll, wird durch Kenntniß der Mathematik, der Naturwiſſenſchaften, der wichtigſten lebenden Sprachen und durch Fähigkeit im Zeichnen begründet. Dieſe Unterrichtszweige bilden daher die wahre Grundlage einer höheren techniſchen Lehranſtalt. Reine und angewandte Mathematik, darſtellende und praktiſche Geometrie, Phyſik, Chemie, Botanik, Zoologie, Mineralogie, Geognoſie, Sprachen, Zeichnungsunterricht ſind die allgemeinen Lehrcurſe, die der Fachausbildung vorangehen müſſen, für welche die Curſe ſpecieller Anwendung in beſonderen Fachſchulen gegeben werden, wie die Curſe der ſpeciellen techniſchen Chemie, des Maſchinenbaues, des Waſſer- und Straßenbaues, der Baukunſt, der Forſtwiſſenſchaft. Bei einer wohleingerichteten polytechniſchen Schule ſollen, für die Bedürfniſſe der Production und der techniſchen Zweige des Civilſtaatsdienſtes, als beſondere Fachſchulen unter eigenen Vorſtänden beſtehen: eine Schule für Waſſer- und Straßenbau, oder eine Ingenieurſchule, eine Bauſchule, eine Forſtſchule und eine höhere Gewerbsſchule. An dieſe kann ſehr leicht eine Fachſchule für Ausbildung des Handelsſtandes, eine Handelsſchule, angereiht werden, und, je nach der Localität, auch eine landwirthſchaftliche Schule.

Dagegen iſt ſowohl das Bedürfniß, als die Gelegenheit zur Errichtung einer Bergſchule, zur Bildung von Berg- und Hüttenleuten, ſo wie einer nautiſchen Schule, ſo ſpeciell und ſo ganz und gar

Digitized by Google

ſowohl von eigenthümlichen, allgemeinen, als von örtlichen Verhältniſſen abhängig, daß dieſe in der Regel zweckmäßiger am günſtigen Orte als beſondere Lehranſtalten zu errichten ſein werden, wenn das Bedürfniß dazu vorhanden iſt. Auch Militärſchulen werden, unter unmittelbarer Aufſicht und Leitung der Militärbehörden, zweckmäßig ſelbſtſtändige, für ſich beſtehende Lehranſtalten bilden.

Die Errichtung abgeſonderter Fachſchulen zur Bildung gewiſſer Claſſen techniſcher Beamten kann wohl in einem großen Staate zweckmäßig ſein, da, wo hinreichende Mittel zur vollſtändigen Einrichtung vorhanden ſind. In einem kleineren Staate wird dies in der Regel nicht angemeſſen ſein, und es müßten hier dem Zwecke jedenfalls unverhältnißmäßig große Opfer gebracht werden. Es iſt überhaupt beſſer, wenn die verſchiedenen Fachſchulen, in genauer Verbindung mit den allgemeinen, vorbereitenden, wiſſenſchaftlichen Curſen, zu einem Ganzen vereiniget ſind.

Es haben verſchiedene techniſche Fächer, wie allbekannt iſt, eine gemeinſchaftliche wiſſenſchaftliche Grundlage. Einzelne Wiſſenſchaften ferner, welche bei dem einen Fache zu den Hülfswiſſenſchaften gehören, machen bei einem anderen Fache einen ganz weſentlichen Beſtandtheil des Unterrichts aus. Sammlungen und Apparate, welche bei allgemeinen wiſſenſchaftlichen, wie bei beſonderen techniſchen Curſen gebraucht werden, ſind in der Regel für alle Fachſchulen mehr oder weniger nützlich und nothwendig. Dies gewährt nicht nur den Vortheil, daß alle Sammlungen mit weit geringerem Aufwand reichlicher ausgeſtattet, und alle Apparate vollſtändiger hergeſtellt werden können, ſondern es hat noch den ganz beſonderen, hoch anzuſchlagenden Vortheil, daß man für jede Wiſſenſchaft tüchtig dafür gebildete Lehrer anſtellen kann und nicht nöthig hat, wie es bei vereinzelt ſtehenden Fachſchulen, aus Mangel hinlänglicher Mittel, nicht ſelten geſchehen muß, Lehrer anzuſtellen, welche mehrere ganz verſchiedenartige Lehrgegenſtände übernehmen, oder ſich übertragen laſſen, gerade weil ſie keine beſondere Wiſſenſchaft ſtudirt haben. Dabei wird dann an Gründlichkeit des Unterrichtes niemals etwas gewonnen, und die oberflächliche, encyklopädiſche Bildung des Lehrers wird nicht ohne nachtheilige, beklagenswerthe Rückwirkung auf die Zöglinge bleiben.

Endlich wird es nur durch eine ſolche Vereinigung der allgemeinen wiſſenſchaftlichen Curſe mit den beſonderen techniſchen möglich, mit den eigentlichen Fachſtudien auch einen damit fortſchreitenden allgemein bildenden Unterricht zu verbinden, einen Unterricht, auf welchen wir großen Werth legen, und deſſen Vernachläſſigung techniſchen Lehranſtalten gerechter Weiſe mitunter zum Vorwurf gemacht werden kann. Jene humane Bildung, ohne welche bei dem kenntnißreichſten Manne, bei dem ausgebildetſten Techniker die Blüthe menſchlicher Geſittung nicht aufgeht, die man ſo ungern, als unangenehm vermißt, geben höhere Curſe der Sprachen, der Literatur, Vorleſungen über Geſchichte, Ethik und Aeſthetik.

Digitized by Google

Ein Curs über populäre Rechtslehre muß Gelegenheit geben, ſich diejenigen Rechtskenntniſſe zu verſchaffen, welche keinem gebildeten Staatsbürger fehlen dürfen, und daran muß ein Unterricht geknüpft werden, welcher lehrt, wie der Techniker ſich in den Geſchäften ſeines Berufes nach den Anforderungen der Geſetze zu richten hat.

Ein Vortrag über Nationalökonomie darf ebenfalls nicht fehlen. Er führt den Mann der Induſtrie, den gebildeten Gewerbsmann, wie den Techniker des Staates, zur richtigen Beobachtung und Beurtheilung jener Erſcheinungen und Verhältniſſe der Volkswirthſchaft, welche für denjenigen, der ſchafft, producirt, von einem ganz beſondern Intereſſe ſind.

Hinſichtlich der Art des Unterrichtes iſt zu bemerken, daß derſelbe, da der Techniker nicht nur wiſſen, nicht allein eine theoretiſche wiſſenſchaftliche Bildung haben, ſondern auch können, die Fähigkeit zur Ausführung, zur materiellen Production beſitzen muß, bei einer polytechniſchen Schule nicht allein darin beſtehen darf, theoretiſche Kenntniſſe möglichſt gründlich zu geben, wobei er durch ſinnliche Anſchauung, durch Verſuche, Wiederholungen und Uebungen unterſtützt werden muß; ſondern es müſſen die Zöglinge noch ganz beſonders, und ſo viel es geſchehen kann, in praktiſchen Arbeiten, auf dem Felde, in Laboratorien und Werkſtätten geübt werden. Sie müſſen die praktiſche Geometrie auf dem Felde treiben, Terrainaufnahmen in größerem Maßſtabe in der Ebene, im Hügellande und im Gebirge ausführen, im chemiſchen Laboratorium, in der mechaniſchen Werkſtätte, in der Gyps- und Holzmodelirwerkſtätte, in einer Bauhütte arbeiten und überdies mit den Lehrern Excurſionen und kleinere Reiſen, Behufs naturhiſtoriſcher Beobachtungen und Unterſuchungen machen, desgleichen zum Zwecke der Beſichtigung und Unterſuchung von Bauten, der Beobachtung von Bauausführungen, des Beſuches in induſtriellen Einrichtungen, großer techniſcher Betriebe, Fabriken und Werkſtätten.

Das bei einer polytechniſchen Schule nöthige und ganz unerläßliche feſte Ineinandergreifen der allgemeinen wiſſenſchaftlichen Curſe mit den Unterrichtszweigen der Fachſchulen erfordert eine Beſchränkung in der unbedingten Freiheit der Lehrvorträge. Es kann dem einzelnen Lehrer hier nicht ganz überlaſſen bleiben, wie und was er lehren will. Es iſt durchaus nöthig, den Lehrſtoff und den Lehrgang in gemeinſchaftlicher Berathung der wiſſenſchaftlich und techniſch gebildeten Lehrer genau und ausführlich zu beſtimmen, damit ein harmoniſcher Zuſammenhang erreicht wird, dagegen Ungleichheiten, Ueberſchreitungen, Auslaſſungen, Wiederholungen vermieden werden. Außerdem iſt eine periodiſch vorzunehmende Prüfung des Lehrplanes nöthig, um, nach Maßgabe des Fortſchreitens der Wiſſenſchaften und der Technik und in Folge gemachter Erfahrungen, Verbeſſerungen in den Unterricht einführen zu können.

Die bezeichnete Aufgabe polytechniſcher Schulen wird, nach dem gegebenen Plane, jederzeit mehr oder weniger vollſtändig gelöſ't werden, wenn bei der erſten Einrichtung, ſo wie bei der Fortführung derſelben, mit

Digitized by Google

aller Aufmerkſamkeit und möglichſter Umſicht, dafür Sorge getragen wird, daß nur ganz tüchtige Lehrer angeſtellt werden. Die allgemeinen wiſſenſchaftlichen Curſe verlangen insbeſondere Männer von höherer wiſſenſchaftlicher Bildung, Männer, die ein gründliches, akademiſches Studium und ein ganz ſpecielles der Wiſſenſchaft gemacht haben, die ſie zu lehren berufen ſind. Auch die Lehrer ſpecieller Curſe der Anwendung in den Fachſchulen müſſen wiſſenſchaftlich gebildet ſein. Nur ſolche Lehrer können den Zöglingen polytechniſcher Schulen, künftigen Technikern, jene höhere wiſſenſchaftliche Ausbildung geben, womit ſie ihr Geſchäft geiſtig zu beherrſchen, daſſelbe in allen Verhältniſſen zu durchblicken und zu überſehen vermögen, und in unvorhergeſehenen Fällen, in jeder Lage, ſich zu helfen im Stande ſind. Der nicht wiſſenſchaftlich gebildete Lehrer einer techniſchen Lehranſtalt, deren Unterricht immerhin eine praktiſche Tendenz haben muß, verfällt gar leicht in den Fehler einſeitiger Hervorhebung der Anwendungen und Hinweiſung auf das Nützliche. Dadurch kann wohl ein Abrichten, überhaupt die Befähigung zum mechaniſchen Nachmachen erzielt, die Luſt nach Gewinn rege gemacht, aber gerade das nicht erreicht werden, was eine polytechniſche Schule leiſten ſoll, die Heranbildung wiſſenſchaftlich ausgerüſteter, für die Praxis befähigter, humaner Techniker.

Die beſten Plane bleiben leere Verſprechungen, die reichſten Sammlungen, die vollkommenſten Apparate, die beſten Werkſtätten ſind todte Sachen und erfolglos ohne tüchtige Lehrer. Dieſe geben der Schule Leben, Gewicht und Wirkung.

Solche Lehrer müſſen aber auch in den Stand geſetzt werden, ſich nicht nur wiſſenſchaftlich fortzubilden, ſondern auch ſich mit allen Fortſchritten der Technik bekannt zu machen. Da dies in vielen Fällen nur vermittelſt eigener Anſchauung und Beſichtigung deſſen geſchehen kann, was im eigenen Lande und was in fremden Ländern im Gebiete der Wiſſenſchaft, der Induſtrie und Technik Neueres und Beſſeres aufgefunden und geleiſtet worden iſt; ſo müſſen die Lehrer, wenn auch nicht alljährlich, doch von Zeit zu Zeit, reiſen, und ſollen ihnen dazu die Mittel gegeben werden.

Der Nutzen davon wird nicht allein, wenn auch zunächſt, der Schule zufließen. Die Staatsregierung kann öfter in den Fall kommen, über vorliegende techniſche und gewerbliche Fragen Anſichten, Rath, Gutachten ſachkundiger Männer zu bedürfen. Sie wird bei der größern Zahl tüchtiger Männer, welche das Lehrperſonal einer polytechniſchen Schule bilden, jederzeit Kundige finden, und von dieſen erhalten, was ſie verlangt. Sie kann ferner dieſe Männer bei den Staatsprüfungen verwenden, ihnen die Beaufſichtigung und Leitung der niederen Gewerbsſchulen übertragen und manchen anderen der Induſtrie, der Staatstechnik, ſo wie den Gewerben nützlichen Dienſt durch ſie verrichten laſſen.

Der Erfolg einer polytechniſchen Schule hängt auch noch weſentlich von dem Grade der Vorbildung ihrer Zöglinge ab. Im Allge-

meinen wird diejenige Befähigung zum Eintritt in die erſten allgemeinern wiſſenſchaftlichen Curſe genügen, welche ein Jüngling von guten Anlagen im erreichten ſechzehnten Jahre auf einem Gymnaſium, oder auf einer guten höheren Bürgerſchule erlangt hat. Von dieſen Lehranſtalten wird er Kenntniß der Mutterſprache, namentlich einige Gewandtheit im ſchriftlichen Ausdruck, einige Kenntniß der neueren Sprachen, Kenntniß der Elementarmathematik, einige Fertigkeit im freien Handzeichnen und eine humane, ächt menſchliche Bildung mitbringen, alſo eine Vorbildung, auf welcher ſich mit gutem Erfolge fortbauen läßt, ohne welche aber eine höhere wiſſenſchaftliche Ausbildung nicht erreicht werden kann. Vom Gymnaſium werden die Jünglinge überdies Kenntniß der alten Sprachen mitbringen, welche das Studium der Naturwiſſenſchaften ſehr erleichtert, namentlich bei einigen techniſchen Zweigen des Civilſtaatsdienſtes nützlich iſt, und in mehreren Staaten als Bedingung der Zulaſſung zu demſelben gefordert wird. Die höhere Bürgerſchule und das Gymnaſium verhalten ſich zu einer nach dem mitgetheilten Plane eingerichteten polytechniſchen Schule, wie ſich das Gymnaſium zur Univerſität verhält.

Der Sitz einer polytechniſchen Schule iſt nach den Mitteln zu wählen, welche ein Ort dafür darbietet. Wo naturwiſſenſchaftliche Sammlungen ſind, ein phyſikaliſches Cabinet beſteht, ein botaniſcher Garten unterhalten wird, ein reger Betrieb von Gewerben, Werkſtätten und Fabriken iſt, und in den techniſchen Zweigen der öffentlichen Verwaltung viele Arbeiten ausgeführt werden; da iſt ſie an ihrer rechten Stelle. — An einem ſolchen Orte kann der Unterricht durch Demonſtrationen, Verſuche, Uebungen, Beſuche der Induſtriebetriebe, durch Beobachten der Arbeiten der Staatstechniker und endlich durch eigenes Handanlegen unterſtützt werden. Solche günſtige Verhältniſſe ſind gewöhnlich, mehr oder weniger, am Sitze einer Staatsregierung vorhanden, und aus dieſem Grunde ſind auch die ausgedehnteſten polytechniſchen Schulen an ſolchen Orten errichtet worden.

Wenn nunmehr der Staat die Sorge für den öffentlichen Unterricht der producirenden, gewerbtreibenden Bürger, ſo wie für die Bildung ſeiner techniſchen Beamten übernimmt; ſo wird dadurch nur ein Unrecht wieder gut gemacht, das darin beſtand, daß man denjenigen Ständen der bürgerlichen Geſellſchaft, welche für unſere nächſten und dringendſten Bedürfniſſe ſorgen und eine feſte Stütze eines jeden Staates ſind, eine wiſſenſchaftliche Bildung zum allgemeinen Nachtheil vorenthalten hat.

Der Zutritt zur polytechniſchen Schule iſt Jedem zu geſtatten, der die Vorbildung dazu hat und überhaupt die vorgeſchriebenen Bedingungen erfüllt. Es fehlt an Männern, welche geeignet ſind, Werkſtätten und Fabriken einzurichten und zu führen; es iſt an der Zeit, daß kenntnißreiche junge Männer aus gebildeten Ständen in Berufsarten außer dem Staatsdienſt übergehen, und daß die gewerbtreibenden Bürger, die producirenden Techniker, durch wiſſenſchaftliche und humane Bildung ſich Anerkennung und Anſehen verſchaffen. Bei der Gelegen=

Digitized by Google

heit, ſich für die techniſchen Zweige der öffentlichen Verwaltung auszubilden, kann allerdings ein Zudrang zum Staatsdienſte in dieſen Zweigen entſtehen. Dieſen wird man aber einer techniſchen Lehranſtalt eben ſo wenig zum Vorwurfe machen können, als man den Univerſitäten daraus einen Vorwurf macht, daß ſie zu viele junge Männer in den ſogenannten Facultätswiſſenſchaften ausbilden. Auch iſt einem ſolchen Zudrange leicht Grenzen zu ſetzen. Man iſt ſtreng bei der Aufnahme in die polytechniſche Schule, gewährt den Zöglingen keine beſonderen Unterſtützungen, läßt ſie vielmehr für den Unterricht der Schule Honorar entrichten und ſtellt endlich die Forderungen an die Candidaten des Staatsdienſtes gemeſſen und mit Strenge ſo, daß die Mittelmäßigkeit ausgeſchloſſen wird.

Die Disciplin, welche an einer höheren techniſchen Lehranſtalt von den Vorſtänden der verſchiedenen Abtheilungen derſelben gehandhabt wird, muß eine eigenthümliche Mitte zwiſchen jener der gewöhnlichen Mittelſchulen und derjenigen der Univerſitäten halten. Es kann den Zöglingen weder die Wahl der Unterrichtsgegenſtände, noch die Beſtimmung der Reihefolge derſelben überlaſſen ſein. Man beſtimmt nach der künftigen Beſtimmung derſelben ihren Studiengang, entwirft für ſie einen beſonderen, ihrem Berufe angemeſſenen Studienplan und wacht über das genaue Einhalten deſſelben. Diejenigen, welche, dem Staatsdienſte ſich widmend, in eine Fachſchule eintreten, müſſen alle Curſe derſelben in der feſtgeſetzten Reihefolge durchmachen.

Durch häufige Examinatorien und von den Lehrern geleitete praktiſche Uebungen, durch mehrfältig ausgeführte Excurſionen wird der Privatfleiß der Zöglinge angeſpornt, unterhalten und ein näheres Verhältniß zwiſchen denſelben und den Lehrern hervorgerufen, in welchem dieſe ſehr nützlich wirken können.

Die materiellen Vortheile, welche der Geſammtheit der Staatsbürger durch die Wirkung polytechniſcher Schulen zufließen, ſind unverkennbar. Wo mathematiſche, naturwiſſenſchaftliche, maſchiniſtiſche, überhaupt techniſche Kenntniſſe angewendet werden, da zeigen ſich jederzeit wohlthätige Folgen für alle Theile der Geſellſchaft. Erweiterte wiſſenſchaftliche und techniſche Kenntniſſe werden zunächſt im Gebiete der techniſchen Arbeiten der Staatsverwaltung nützliche Anwendung finden und dadurch allgemeinen Vortheil gewähren. Die Anwendung jener Kenntniſſe wird die richtige Benutzung der Naturkraft des Bodens, die beſſere Benutzung aller Naturkräfte, die verbeſſerte Einrichtung von Maſchinen und deren zweckmäßigeren Gebrauch lehren, ſie wird manche vortheilhafte Veränderung der Productionsmethode, manche beſſere Benutzung des Materials, die Verwerthung nutzlos gehaltener Abfälle zeigen, viele Producte verbeſſern, neue zu bereiten lehren und bei allen techniſchen Arbeiten, bei allen Zweigen der Production die Sicherheit des Erfolges erhöhen. Der ſchöne immaterielle Vortheil aber wird ſein, daß wahre Bildung jene achtbaren producirenden bürgerlichen Claſſen durchdringt und dadurch eine höhere Sittlichkeit verbreitet wird.

Digitized by Google

Schulweſen; Volksſchulen. — I. Allgemeine Bemerkungen. a) Wichtigkeit der Volkserziehung für den Staat. Eine der wichtigſten Aufgaben für den Staat beſteht in Begründung, Beförderung oder Herbeiführung eines guten Unterrichts- und Erziehungsweſens. Von den desfallſigen Zuſtänden hängt es großentheils ab, ob die ſtets neu heranwachſende Generation ſittlich gut, unterrichtet und überhaupt geiſtig und körperlich tüchtig, ob ſie aufgeklärt, für Wahrheit und Recht begeiſtert, zu Opfern für das Gemeinwohl und die ſelbſteigene Ueberzeugung bereit, oder aber ob ſie von dieſem Allen das Gegentheil werden wird. Von der Erziehung hängt alſo großentheils das innere Glück der künftigen Familien, von ihr hängt weſentlich das Wohl der Staaten ab, indem dieſes ſich vor allem Anderen auf die moraliſche, intellectuelle und materielle Tüchtigkeit ſeiner Bürger, der Geſammtmaſſe ſeiner Angehörigen, ſtützen, dieſelbe als ſeine eigentliche und wahrſte Grundlage betrachten muß.

b) Die Schule und die häusliche Erziehung in ihren gegenſeitigen Verhältniſſen. Allerdings iſt das, was wir eben hier angedeutet haben, nicht ausſchließlich Sache der Schule, ſondern vielmehr der ganzen Erziehung, welche letztere nur theilweiſe, und zunächſt nur nach einer Seite hin, in der Schule Statt finden kann. Auf Bildung des Gefühles, des Geiſtes und Charakters, vermag weitaus am Gedeihlichſten die häusliche Erziehung zu wirken. Das Band zwiſchen Eltern und Kindern wird in der Regel immer ein anderes, innigeres, als das zwiſchen Lehrern und Schülern ſein. Die Art der gegenſeitigen Verhältniſſe, die von der Natur ſelbſt begründeten Gefühle bringen es mit ſich, daß die Stimme der Mutter mehr über das Herz des Kindes vermag, als die des Lehrers. Ueberdies kann im Familienkreiſe die Individualität des einzelnen Kindes weit mehr, als es in der Schule möglich iſt, Berückſichtigung finden; es kann hier unendlich mehr als dort auf die eigenthümlichen Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen zum Guten wie zum Schlimmen, wie auf die Fehler jeder Art, ſpecielle Aufmerkſamkeit verwendet, das Eine zweckmäßig befördert, das Andere eben ſo bekämpft werden. — Dazu kommt, daß der heranwachſende Menſch nicht ſowohl in der Schule, als vielmehr inmitten der Familie, der er angehört, das wirkliche Leben in ſeinen mannigfachen Beziehungen ſich geſtalten ſieht, daß er ſonach hier, nicht dort, praktiſch gebildet wird.

Gehört nun nach dieſem Allen die Bildung des geiſtigen Gefühles und Charakters mehr der häuslichen Erziehung, ſo gehört hinwieder der eigentliche Unterricht vorzugsweiſe der Schule an. In den eben angedeuteten anderen Beziehungen hingegen vermag ſie nur zu unterſtützen, mitzuwirken, zu befördern; nie aber wird ſie die häusliche Erziehung vollkommen zu erſetzen vermögen.

Die Weiterentwickelung des Menſchen nach Charakter und Wiſſen ſoll ſonach begreiflicher Weiſe möglichſt gleichen Schritt gehen. Häusliche Erziehung und Schule ſollen darum ſtets in Gemeinſchaft

Digitized by Google

wirken — nicht jedes vereinzelt, ſondern beide vielmehr in ſteter Verbindung mit einander. Demzufolge kann auch das Streben einer vernunftgemäßen Erziehungsweiſe unmöglich dahin zielen, blos das Wiſſen zu erweitern; ſondern es muß gerade eben ſo ſehr auf Kräftigung und Befeſtigung moraliſcher Grundſätze beim heranwachſenden Menſchen geſehen — er ſoll nicht nur unterrichtet, ſondern es ſoll auch das ſittliche Gefühl in ihm erweckt und belebt werden. — Es ſei dies ein für allemal bemerkt, wenn gleich unſer gegenwärtiger Aufſatz nur von dem einen der beiden Zweige, nämlich zunächſt nur von dem Schulweſen zu handeln hat.

c) **Möglichſte Ausdehnung des Unterrichtes auf alle Claſſen des Volkes, im Gegenſatze zur Beſchränkung desſelben auf die Angehörigen einzelner bevorrechteter Stände.** Die Ueberzeugung, daß es — vom Standpuncte der Moral aus beurtheilt — entſchieden verwerflich und ſogar verabſcheuungswürdig iſt, die Maſſe des Volkes unwiſſend, abergläubiſch und dumm zu erhalten — dieſe Ueberzeugung iſt wiſſenſchaftlich längſt zu evident nachgewieſen, um vernünftiger Weiſe in der Theorie mehr beſtritten werden zu können. Leider anders aber im wirklichen Leben! Aus abſcheulichen Rückſichten des ſchmählichſten Egoismus ſind die Anhänger einer gewiſſen Partei ſorgſam dahin zu wirken bemüht, daß ja nicht zu viel Licht in die unteren Claſſen dringe, damit deren Angehörige nicht, wie man es zu nennen beliebt, zu geſcheidt, nicht zu aufgeklärt, zu unterrichtet werden. Geiſtesbeſchränktheit und Unwiſſenheit der Menge ſollen nach dieſen Lehren die nothwendigſten Erforderniſſe des Heiles für Staat und Kirche — und zwar die chriſtliche Kirche! — ſein. — Wahr iſt es allerdings, wenn man Täuſchung und Trug begründen und aufrecht erhalten will, ſo gibt es momentan keine wirkſamere, als jene Mittel. Daß damit aber ſelbſt nicht einmal das ſchlechte Princip auf die Dauer erhalten werden kann, daß ſein Umſturz früh oder ſpät unter ſolchen Verhältniſſen gerade mit den furchtbarſten Exceſſen und Greueln zu geſchehen pflegt, dies hat die Geſchichte jederzeit bewieſen. Das franzöſiſche Volk, welches die ärgſten Gewaltthaten während der Revolution beging — war es nicht gerade, ſo zu ſagen, ausſchließlich durch Mönche und dergleichen Leute, war es nicht durchgehends in Unwiſſenheit und Aberglauben erzogen worden? Bietet Spanien in unſeren Tagen nicht ein ähnliches Beiſpiel dar? Kein wohlunterrichtetes, aufgeklärtes Volk iſt jemals in den Zuſtand einer ſolchen blutigen Reaction gegen die Vertheidiger der früheren Verhältniſſe verfallen.

Dem vorurtheilsfreien Staatsmann bietet ſich aber auch noch ein anderer Geſichtspunct dar, von welchem aus die Sache betrachtet, er möglichſt größte Verbreitung des Unterrichts, der Aufklärung und des Wiſſens überhaupt auf's Angelegentlichſte wünſchen muß. Mehr und mehr werden ſich alle Verhältniſſe der Art geſtalten, daß nur diejenigen Staaten eine Achtung gebietende Stellung erlangen oder behaupten können, in denen die größte Geſammtmaſſe von Intelligenz entwickelt

Digitized by Google

iſt. Die Intelligenz blos unter den am Wenigſten zahlreichen höheren Ständen reicht von Tag zu Tag weniger aus.

Daß Länderumfang und Volksmenge nicht allein im Stande ſind, einem Staate höheren Einfluß auf die allgemeineren Geſtaltungen der Welt, eine mitentſcheidende Stimme bei Löſung der auf das Schickſal der einzelnen Völker oder der ganzen Menſchheit einwirkenden Fragen zu ſichern — dies beweiſ't China, das ungeachtet ſeiner drei- bis vierhundert Millionen Bewohner in der Wagſchaale der Politik ohne alle Bedeutung iſt; das ſelbſt dann nicht der geringſten Beachtung gewürdigt wird, wenn es ſich von Umgeſtaltung irgend eines ſeiner nächſten Nachbarländer handelt, welches mit ſeinen Hunderten von Millionen einigen Tauſend Briten nirgends widerſtehen kann. Wie ganz anders dagegen z. B. Preußen, welches ungeachtet ſeiner Anfangs kaum drittehalb Millionen Menſchen durch Friedrich's II. das Panier der Intelligenz erhebenden Geiſt alsbald zu einer europäiſchen Großmacht ward!

Das, worauf es bei Emporbringung der Staaten ganz vorzüglich ankommt, iſt ſonach die möglichſt allgemeinſte und allſeitigſte Entwickelung der Intelligenz, die Ausbildung und Benutzung der vorhandenen geiſtigen und körperlichen Kräfte. Das Pfund Eiſen, im rohen Zuſtande ſechs Kreuzer werth — durch Intelligenz zu 80,000 Spiralfedern im Preiſe von faſt ſiebenthalb hunderttauſend Gulden verarbeitet — gibt uns ein materielles Bild, wie weit ſich die Benutzung der vorhandenen Elemente ausdehnen läßt. In doppelter Hinſicht iſt es aber die Intelligenz, welche einer Nation vor der andern eine Ueberlegenheit gewährt: theils durch die Mittel, welche die von ihr möglich gemachte Anſammlung materieller Reichthümer, theils durch die Superiorität, welche ſie an ſich ſchon in rein geiſtiger Beziehung darbietet; ſo daß das urſprünglich vorhandene rohe Material unendlich weiter entwickelt, dann auch mit minder großen Mitteln durch geſchickte Anwendung mehr geleiſtet und bewirkt werde. (Rohe Barbaren vermögen längſt nicht mehr gegen unſere Artillerie das Feld zu behaupten; der Volkswohlſtand aber macht es möglich, einen Krieg auch wider cultivirte Gegner auf die Länge zu beſtehen.) Kommt dazu nun jene, zu Aufopferungen bereite reine Vaterlandsliebe, wie ſolche allerdings nur bei einem über ſeine Zuſtände aufgeklärten und freien Volke und in einer gerechten Sache möglich iſt, — dann mag ſich auch ein ſeinen numeriſchen Verhältniſſen nach ſehr ſchwacher Staat doch für ſtärker und kräftiger, als das größte Reich der Welt erachten, wenn dieſem letzteren ſolche Bedingungen abgehen. Darin lag ſchon vor Jahrtauſenden das Geheimniß des Sieges jener Handvoll Hellenen, die über die ungeheure Perſermacht triumphirten.

Wenn daher in Sardinien nur diejenigen Landesangehörigen leſen und ſchreiben lernen dürfen, welche ein Vermögen von mindeſtens 400 Thlrn. beſitzen, und wenn nur ſolche ſich dem Studium der Wiſſenſchaften widmen dürfen, die mindeſtens 400 Thlr. Zinſen beziehen, — wenn ſodann in ähnlichem Streben Rußland in der jüngſten Zeit

förmlich verbot, den Leibeigenen in dieſem Reiche — vielleicht der Hälfte ſeiner Bevölkerung! — einen irgend nennenswerthen Unterricht zu ertheilen, ſo können dieſe Staaten damit ihre Macht nur ſchwächen, nimmermehr aber erhöhen; es wird ihnen nicht nur die Vermögensmaſſe entgehen, welche alle dieſe Leute bei beſſerem Unterrichte (und unter freien Socialzuſtänden) zu erwerben vermöchten, ſondern ſie werden auch geiſtig der Wirkſamkeit aller jener vielen Talente entbehren müſſen, welche in dieſer ungeheuern Menge (in Rußland allein vielleicht 30 Millionen) verknechteter, von höherer Entwickelung der Intelligenz künſtlich abgehaltener Menſchen unzweifelhaft ſchlummern. —

Es wird nach dieſem Allen wohl nicht beſtritten werden können, daß dem wohlgeordneten, vernunftgemäß organiſirten Staate die moraliſche Pflicht auferliegt, für möglichſt allgemeine Verbreitung des Unterrichts unter allen Claſſen ſeiner Angehörigen beſtens Sorge zu tragen; eine Pflicht, deren vollſtändige Erfüllung ihm ſein eigenes wohlverſtandenes Intereſſe überdies dringend gebietet.

d) Die Vernachläſſigung der allgemeinen Volksbildung in den früheren Zeiten. Die Schulen, welche nach dem Emporkommen des Chriſtenthums durch Geiſtliche gegründet wurden, bezweckten offenbar zunächſt keinen andern, als Religionsunterricht — gerade ſo, wie die Schulen der meiſten alten Völker, namentlich der Juden, nicht mehr und nicht minder als eigentliche Religionsſchulen waren. Was man hier weiter lehrte, erſcheint als zufällig und verhältnißmäßig gewiß äußerſt unbedeutend. Erſt nach langer Zeit erkannten aufgeklärtere weltliche Herrſcher, wie Karl der Große und Alfred von England, das Bedürfniß eines regelmäßig organiſirten Unterrichts auch in anderen als blos kirchlichen Dingen. Wie durchaus aber aller Unterricht, ſogar unter den Geiſtlichen ſelbſt, bis dahin vernachläſſigt war, und wie zweideutig die oft gerühmten Verdienſte der Klöſter waren, hierüber vergleiche man den Artikel „Klöſter".

Die freien Städte im Abendlande empfanden, zumal bei ihren fortwährenden Streitigkeiten mit dem Clerus, mehr und mehr das Bedürfniß, ſelbſtſtändige Schulen zu beſitzen. So entſtanden zunächſt die höheren Lehranſtalten, die Univerſitäten, dann wohl auch Bürger- und nicht minder eine Art Gewerbsſchulen. Immer aber noch ward der Unterricht der Maſſe des Volkes vernachläſſigt.

Das nach gewaltig lang dauernder Zurückdrängung im vierzehnten Jahrhunderte begonnene ſo allgemeine und mächtige Voranſchreiten der Culturentwickelung bedingte an ſich ſchon eine Verbeſſerung und allgemeinere Ausdehnung des Schulweſens. Am Entſchiedenſten erfolgte dieſe aber erſt durch die von der Reformation veranlaßten Veränderungen. Sollte der neuen Lehre der Sieg geſichert werden, ſo mußte ſie im Volke ihre Stütze ſuchen. Dies war aber in genügender Weiſe und auf die Dauer nur dadurch möglich, daß man die Maſſe des Volkes, nicht blos die Vornehmen, über die Sache belehrte. Allerdings drehte ſich dieſer Unterricht zunächſt blos um die kirchlichen Streitfragen, aber

Digitized by Google

er führte nothwendig auch auf andere Dinge. Sobald nun die Proteſtanten in ſolcher Art voranſchritten, fühlten die Katholiken ebenfalls alsbald das Bedürfniß, das Volk in ihrem Sinne zu unterrichten. — Ungemein wichtig für die Proteſtanten war, daß ſie durch Aufhebung der Klöſter reichliche Mittel zur Begründung beſonderer Schulen erhielten, die denn alsbald unendlich und unvergleichbar mehr leiſteten, als die Klöſter mit noch größeren Reichthümern jemals gethan hatten. — Doch immer wieder waren es weit mehr die Gelehrten= als die eigentlichen Volksſchulen, welche emporblühten, und wenn wir die Unterrichtsanſtalten in den wohlhabenderen Gemeinden, namentlich den freien Städten, ausnehmen, ſo ſah es mit der Bildung der Maſſe des Volkes, beſonders auf dem Lande, auf's Traurigſte aus. Erſt in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts trat in Mitteleuropa eine entſchiedene Veränderung zum Beſſern ein, obgleich auch damals noch ſogar ein Friedrich der Zweite von Preußen die Schullehrerſtellen als allgemeine Verſorgungspoſten für alte oder verkrüppelte Soldaten anſah. Beſonders vernachläſſigt wurde in früherer Zeit der Unterricht der Mädchen. (In Spanien hielt man es vor der Zeit Karl's III. für „unanſtändig," ſie ſchreiben zu lehren!) — Am Meiſten wurde — ſehr begreiflicher Weiſe — ſeit Wiederherſtellung des allgemeinen Friedens geleiſtet. Namentlich haben vielfach die Gemeinden große Opfer hierfür gebracht, die aber im Ganzen noch lange nicht genügend ſind, theils in Folge der Beſchränktheit der Mittel vieler dieſer Corporationen, theils wegen mangelnder Erkenntniß der hohen Wichtigkeit des Gegenſtandes von Seiten der Ortsvorſtände. Am Wenigſten jedoch dürfen ſich in dieſer Beziehung die meiſten Regierungen rühmen. Denn faſt überall finden wir die Volksſchulen aus den Staatsbudgets ſo ärmlich unterſtützt, daß man mit wahrer Wehmuth gewahren muß, wie viel hier fort und fort verſäumt wird; ganz abgeſehen von jenen Staaten, in welchen man, wie in Sardinien und Rußland, in trauriger Verblendung ganzen Claſſen von Staatsangehörigen den Unterricht förmlich verſagt; eben ſo abgeſehen von jenen Ländern, in denen man ihn nur als Mittel betrachtet, die Maſſe des Volkes mehr in das Gängelband zu bekommen, ſie mehr an Frömmelei und ſelbſt Aberglauben zu gewöhnen.

Unter Verhältniſſen, wie dieſe eben erwähnten, und auch aus anderen Gründen, iſt es ein ſehr unzuverläſſiger und unzureichender Maßſtab, die Bildung eines Volkes ausſchließlich nach der Zahl der die Schule beſuchenden Kinder beurtheilen zu wollen. In China und Japan trifft man noch weniger Leute als bei uns, die nicht leſen und ſchreiben gelernt haben. Was ſind aber deſſenungeachtet jene Völker; wie tief ſind ſie geſunken, wie ſehr ermangeln ſie alles höheren Sinnes, jeder inneren Kräftigung des Geiſtes! In dem verdeckt bis zur neueſten Zeit fortdauernden Jeſuitenreiche Paraguay müſſen alle Einwohner leſen, ſchreiben und rechnen lernen — natürlich nur mechaniſch; — Niemand wird aus der Schule entlaſſen, ehe er ſolches kann. Aber beſteht dieſe Anordnung wohl der Volksaufklärung wegen? Gewiß nicht! Sehr

treffend hat daher Fr. v. Raumer in einer zu Berlin gehaltenen Vorleſung unter Anderem bemerkt: „Millionen werden jährlich (bei uns) verwendet, um alle Kinder leſen zu lehren; **was** ſie aber nachher leſen ſollen, darauf nimmt man nirgends Bedacht, und Einige geſtehen, das Beſte wäre, wenn ſie gar nicht läſen *)."

Leider möchte auch in Europa mehr als ein Staatsheilkünſtler die Volkserziehung eben dahin bringen, wie wir dieſelbe in Paraguay, Japan und China ſehen; möchte mehr als Einer auch uns zu nur mechaniſch ſich bewegenden, in Allem an unbedingten blinden Gehorſam ſich gewöhnenden Chineſen und Japaneſen ummodeln. Das Urtheil der Nachwelt über ſolche Beſtrebungen — über **das**, was im Schulweſen in der Jetztzeit theils noch verſäumt, theils aus machiavelliſtiſchen Abſichten vorſätzlich ſchlecht eingerichtet iſt — wird und muß vorausſichtlich ein deren Urheber ſchwer verdammendes ſein. — Der bloſe **Schein**, das Schulweſen befördert zu haben, — der **Schein**, hinter welchem jene Leute ihre verwerflichen Plane zu verbergen ſuchen, — wird ſie vor dem wohlverdienten Fluche der Nachwelt nicht ſichern. —

II. Die Volksſchulen (Primär- oder deutſche Schulen).

a) Deren ſelbſtſtändige oder aber der Kirche untergeordnete Stellung. Confeſſions- oder allgemeine Schulen? Soll die Schule etwas Tüchtiges leiſten, ſo darf ſie nicht als bloſes Anhängſel der Kirche betrachtet und behandelt werden; man darf ſie nicht als bloſes Vorbereitungsmittel zur kirchlichen Bildung, den Schullehrer nicht als den Diener des Pfarrers anſehen; man muß vielmehr anerkennen, daß die Schule einen eigenen Organismus bildet, der, wie jeder andere, um zu einem gedeihlichen Wirken zu gelangen, vor Allem eine ſelbſteigene Bewegung und Entwickelung erheiſcht, ſonach nicht den ebenfalls ſelbſtſtändigen Bewegungen eines anderen Organismus unbedingt zu folgen genöthigt werden darf. Sonſt erſcheint die Schule nur als Mittel zu — ihr an und für ſich fremden Zwecken, und die hierarchiſch-ultramontanen Parteien übten dann nur ein ihnen unzweifelhaft zuſtehendes **Recht aus**, wenn ſie die Schulen zur Verdummung des Volkes benutzten. — Allerdings findet zwiſchen den Leiſtungen von Kirche und Schule in mehrfacher Beziehung eine Wechſelwirkung Statt. Aber ſolche Wechſelwirkungen zeigen ſich ſo ziemlich in allen Verhältniſſen des Lebens: es gibt keinen Zweig des menſchlichen Wiſſens, auf den nicht andere Zweige

*) Wenn man die franzöſiſche Nation als unwiſſend herabſetzen will, führt man gewöhnlich die große Zahl von Gemeinden in Frankreich an, welche noch keine Schulen beſitzen. Abgeſehen davon, daß dies nicht Schuld der **Franzoſen**, ſondern Schuld der Regierung iſt, zumal der doch überall ſo frömmelnd und ſcheinheilig aufgetretenen Bourbonen der älteren Linie, finden wir, daß die praktiſche Bildung des franzöſiſchen Volkes im Ganzen ſolchen allerdings vorhandenen Mangel in ſo weit erſetzt, daß daſſelbe den meiſtens **nur** auf das „Leſenlernen" ꝛc. beſchränkten deutſchen Stämmen im wirklichen Leben, bei praktiſchen Vorkommniſſen, juſt eben nicht gerade nachſteht! Auch ſchreitet Frankreich ſeit der Julirevolution ſehr voran. Vor derſelben entbehrten noch 15,000 Gemeinden jeder Schule. In dem **einen** Jahre 1840 erhielten 3486 Orte Primärſchulen.

Digitized by Google

einwirkten, wie er ſelbſt hinwieder auf ſolche auch ſeinen Einfluß eben ſo äußert. Darum braucht indeß, oder kann vielmehr nicht eine allgemeine Unterordnung des einen Zweiges unter den andern durchgeführt werden. Es kann und ſoll dagegen eine Harmonie unter allen beſtehen, ſo daß jeder dieſer Organismen ſeine ſelbſteigene freie Wirkſamkeit in ſeinem inneren Kreiſe bewahrt, allein dabei harmoniſch mit den in Contact zu ihm ſtehenden anderen Organismen eine Einwirkung auf dieſe äußert, und eben ſo eine ſolche von ihnen empfängt.

Wir ſtimmen alſo für Selbſtſtändigkeit der Schule, und möchten dieſe der Kirche nicht untergeordnet wiſſen; eben ſo wenig, als wir es billigen könnten, wenn man die Kirche hinwieder der Schule unterordnen, den Pfarrer zum Diener des Schullehrers machen wollte. Wir verlangen dabei keineswegs, daß der Geiſtliche darum, weil er Pfarrer iſt, von den zur Oberleitung oder Beaufſichtigung der Schule aufzuſtellenden Perſonen auszuſchließen ſei: er ſoll vielmehr unbedingt auch dazu ernannt werden können, wie jeder andere Staatsbürger; aber auch nur eben ſo wie ein ſolcher, d. h. dieſe Ernennung ſoll eine rein individuelle, ausſchließlich auf die perſönliche Befähigung in intellectueller und moraliſcher Hinſicht ſich gründende ſein, und nicht ſeiner Eigenſchaft als Pfarrer ankleben, ſtets gleichſam nur ein Anhängſel zu jener Stelle bilden.

Mit der eben erörterten Frage der Trennung von Kirche und Schule hängt auch jene zuſammen, ob die Volksſchulen nach Confeſſionen zu trennen ſind oder nicht.

Sobald man den Grundſatz der inneren Selbſtſtändigkeit der Schule, der Unabhängigkeit derſelben von der Kirche anerkennt, liegt kein irgend nennenswerther Grund mehr zu ſolcher Trennung vor. Aber nicht blos die Theorie, ſondern mindeſtens eben ſo ſehr die Praxis ſpricht für Herſtellung allgemeiner, wahrhafter Gemeinde- und gegen die Bildung getrennter Confeſſionsſchulen.

In früheren Zeiten wurden die Kirchen allerdings zum Unterhalte der Schulen verpflichtet und zu dieſem Behufe auch dotirt. Das, was dieſelben dermalen hierzu aufzuwenden vermögen, kann indeß weitaus in den meiſten Fällen zur Deckung der Bedürfniſſe der Lehranſtalten nach den heutigen Anforderungen nicht mehr genügen. Es muß alſo die Geſammtgemeinde in Anſpruch genommen werden. Nun iſt es aber doch augenſcheinlich eine Unbilligkeit, wenn ſich z. B. der Reformirte für eine ausſchließlich confeſſionelle Schule der Katholiken beſteuern laſſen ſoll. Was den Juden betrifft, ſo muthet man ihm wohl gar zu, eine ſolche Auflage für eine chriſtliche Schule mit zu tragen, und dabei ausſchließlich aus eigenen Mitteln den ganzen Bedarf für die iſraelitiſche Anſtalt aufzubringen. — Darin liegt kein Recht! Nur wenn die Schule eine allgemeine Anſtalt iſt, die allen Ortsbewohnern ohne derartigen Unterſchied zu Statten kommt, kann man mit Recht Alle zur gemeinſamen Deckung des Bedürfniſſes nach gleichem Maßſtabe beiziehen!

Durch Vereinigung der Confeſſions= in allgemeine Volksſchulen wird aber zu dem nicht nur die Laſt an ſich gewöhnlich verringert, ſondern auch die Möglichkeit zu weſentlicher Verbeſſerung der Schulen gegeben; ja es iſt dies bei unſeren mehr und mehr überall confeſſionell=gemiſchten Bevölkerungen — zumal auf dem Lande — ſehr oft das einzige Mittel zur Begründung eines guten Schulweſens. Man betrachte genauer die Zerſplitterung der Mittel und das Unverhältnißmäßige der Geſammteinrichtung, wie es an ſolchen Orten faſt durchaus vorkommt. Z. B. in der Landgemeinde X. leben Bekenner der drei abendländiſch=chriſtlichen Confeſſionen und des Judenthums. Hier haben nun

die	Reformirten	95	ſchulpflichtige Kinder	und	300	Fl.	Lehrerbeſoldung,
=	Katholiken	33	= =	=	180	=	=
=	Lutheraner	25	= =	=	140	=	=
=	Juden	12	= =	=	80	=	=
	zuſammen	165	= =	=	700	=	=

Welche Mißverhältniſſe! Die reformirte Schule iſt überfüllt, die drei anderen Anſtalten ſind zu wenig zahlreich beſucht. (Die Erfahrung hat gezeigt, daß 60—80 Kinder die geeignetſte Anzahl für eine Schule ſind; auch das Zuwenig erweiſ't ſich nicht zweckmäßig.) — Ferner: Es hält häufig ſo ſchwer, eine ordentliche Lehrerbeſoldung herauszubringen, wie aber gar bei ſolcher Zerſplitterung der Mittel? Was kann man von dieſen mit 80 bis 180 Fl. belohnten Lehrern verlangen und erwarten? Wie ganz anders, wenn man die vorhandenen Mittel vereinigt und eine allgemeine Schule von zwei Abtheilungen (von etwa 80 und 85 Kindern), nach den Geſchlechtern getrennt, gründet, während ſeither Knaben und Mädchen ohne alle Rückſicht vereinigt waren!

Es iſt das hier oben angedeutete Verhältniß keine leere Fiction. Vielmehr tritt daſſelbe mehr oder minder überall hervor, wo man eine confeſſionell=gemiſchte Bevölkerung findet; dies aber iſt bereits und wird täglich mehr in ganz Mitteleuropa der Fall. Ja ſelbſt noch ſchlimmer, als vorhin angegeben, geſtaltet ſich das Verhältniß in manchen kleineren Orten. Ein beſonders Sachkundiger und unbefangener Beobachter (W. Heße, Director des großh. heſſ. Oberſchulraths) hat eine ganze Reihe derartiger Beiſpiele aus dem Bereiche ſeines unmittelbaren Wirkungskreiſes angeführt. So beſtanden zu Mölsheim in Rheinheſſen (der erſten Gemeinde, in welcher es jenem Beamten gelang, die Schulvereinigung factiſch zur Ausführung zu bringen) zuvor 3 ſolcher Anſtalten: eine reformirte mit 50 Kindern und 120 Fl. Lehrergehalt, eine katholiſche von 30 Kindern und 70 Fl. Gehalt, und eine lutheriſche von 20 Kindern und 70 Fl. Gehalt. Statt dreier ſchlechten Schulen bildete man nun eine einzige gute, und brachte dabei den Lehrergehalt auf 300 Fl. — So in einer Maſſe anderer Fälle.

Selbſt in größeren Gemeinden, in denen keine der vorhandenen Schulen eine allzu geringe Zahl von Kindern umfaßt, nützt die Vereinigung ſchon dadurch weſentlich, daß man nun Knaben und Mädchen,

Digitized by Google

dann jüngere und ſchon mehr herangewachſene Kinder von einander trennen und in beſondere Claſſen abſondern kann. Wie viel dies zum Gedeihen des Volksunterrichtes beiträgt, wird jeder Schulmann anerkennen.

Einen weiteren Vortheil der Errichtung allgemeiner Schulen wollen wir hier blos andeuten, obgleich wir denſelben keineswegs gering anſchlagen: die jugendlichen Gemüther werden von jener Intoleranz abgebracht, die ſich bei derartiger confeſſioneller Abſonderung nur allzu leicht und für das ganze Leben in ihnen feſtſetzt, während unſere Verhältniſſe doch beinahe allenthalben ein Zuſammenſein mit Angehörigen anderer Kirchen bedingen. — Wir können uns nicht irre machen laſſen durch das von Zeloten ſo gern verbreitete Geſchrei einer entſtehenden religiöſen Indifferenz, während ſie die ganze Welt zu fanatiſiren und — wo möglich, zu verdummen ſuchen. Aufhetzerei gegen die Bekenner einer anderen Confeſſion, oder ſtarre Abſonderung von derſelben, kann doch gewiß den wahren Vorſchriften einer Religion der Liebe nicht entſprechen.

Soll aber in dieſen allgemeinen Schulen der Religionsunterricht vernachläſſigt werden? Das verlangen wir keineswegs, ſelbſt nicht, was die Unterſcheidungslehren der verſchiedenen Bekenntniſſe anlangt. Allein dieſer Unterricht ſoll zunächſt von den Pfarrern der verſchiedenen Confeſſionen ertheilt werden. Der Religionsunterricht, welchen und in ſo weit ihn die Schullehrer zu ertheilen haben, iſt ſo ziemlich überall nicht mehr als leeres Formelwerk = das Anhören, ob die Kinder dieſe oder jene Stelle des Katechismus richtig — herſagen gelernt haben. In ſolchem aber beſteht ganz gewiß die Religion nicht. Erklärungen über die verſchiedenen Lehrſätze und Dogmen der Kirche zu geben, ſteht ohnehin unſeres Wiſſens nirgendwo dem Schullehrer, ſondern nur dem Pfarrer zu. In der eigentlichen Religionslehre ſoll alſo die Jugend durch die von uns vorgeſchlagene Einrichtung durchaus nicht verkürzt werden. Der Pfarrer gebe, wenn es nöthig iſt, eine Religionsſtunde mehr in der Woche, und es wird dadurch erfolgreicher in ſeinem Sinne gewirkt werden können, als in einer ganzen Reihe jener Schulſtunden, in welchen nur darnach gefragt wird, ob jeder einzelne Schüler dieſe oder jene Katechismusſtelle hübſch auswendig gelernt, nicht einmal, ob er ſie auch verſtanden hat. (Es ſei im Vorbeigehen bemerkt, daß wir recht gern zuſtimmen, wenn es ſich davon handelt, die ärmliche Beſoldung ſo mancher Pfarrer zu erhöhen, wogegen wir wohl aber auch gehörige, alſo in gewiſſen Fällen verhältnißmäßig zu erhöhende Anforderungen an ſie ſtellen, und ſonach entſprechende Leiſtungen von ihnen verlangen.)

Uebrigens muß eine Regierung, welche den von uns hervorgehobenen Grundſatz befolgt: keine Confeſſions-, ſondern allgemeine Volksſchulen zu bilden, auch keinerlei Begünſtigung der Lehrer von einer oder der andern Kirche ſich ſchuldig machen. Sie ſoll im Allgemeinen ſtets die geeignetſten und vorzüglichſten unter den Bewerbern anſtellen, ohne Unterſchied der Confeſſion. Im Anfange jedoch mag beſondere Rückſicht auf Beruhigung der in ſolchen Fällen gewöhrlich aufgeregten Gemüther genommen werden, etwa in folgender Weiſe: wo nur ein Lehrer anzu-

Digitized by Google

ſtellen iſt, wähle man, wo möglich, einen ſolchen, welcher der Confeſſion der Mehrzahl der Ortsbewohner angehört; wo mehrere, ernenne man, ſo viel thunlich, die zweiten (und dritten) Lehrer unter Berückſichtigung der Confeſſion der Minoritäten der Einwohner. Wo aber das Verhältniß der Religionsmaſſen ziemlich gleich ſteht, mag möglichſte Rückſicht darauf genommen werden, zwiſchen Anſtellung von Bekennern der verſchiedenen Kirchen abzuwechſeln. Ueberhaupt gebietet die Billigkeit ſchon, bei ſolchen Vorkommniſſen die gewöhnlichen Volksvorurtheile um ſo ſorgſamer zu ſchonen, als in dieſen Dingen früher nur allzu oft und allzu allgemein Parteilichkeit wirklich hervortrat.

b) Einwirkung der Gemeinden auf die Schulen und Verpflichtungen der erſtgenannten bezüglich der letzten. Da die Gemeinden, für deren Angehörige die Schulen beſtimmt ſind, am Nächſten bei deren guter Beſetzung und Einrichtung betheiligt erſcheinen; da ſie überdies faſt allenthalben die Koſten dieſer Anſtalten aufzubringen haben: ſo würde es unrecht und unklug ſein, ihnen alle Einwirkung hierauf verſagen zu wollen. Nur hat der Staat mit gleich gutem Rechte ſich Garantie dafür zu verſchaffen, daß nicht der Unverſtand, die Beſchränktheit oder der Eigennutz der Ortsvorſtände dieſen hochwichtigen Inſtituten ſchade.

Die Staatsgewalt hat darum — jedoch nicht in bloſen Verordnungen und noch weniger in willkürlichen Verfügungen bezüglich des einzelnen Falles, ſondern in förmlichen Geſetzen — die Organiſation der Schulen, die von den Lehrern zu fordernden Kenntniſſe, dann überhaupt die innere Einrichtung dieſer Anſtalten in ihren weſentlichen und allgemeinen Zügen zu beſtimmen. Die Auswahl der Lehrer dagegen aus der Zahl der geprüften und nach Kenntniſſen, Lehrfähigkeit und Charakter gehörig qualificirten Bewerber mag unbedenklich den Gemeinden überlaſſen werden. Auch läßt ſich denſelben ein Recht der Mitaufſicht über die Schulen billiger Weiſe nicht beſtreiten. Dagegen ſoll der einmal angeſtellte Lehrer nicht gerade der Laune der Ortsvorſtände Preis gegeben ſein, und am Wenigſten zum bloſen Diener des Bürgermeiſters oder Schulzen herabſinken.

Wenn eine Gemeinde, ihr eigenes wahres Intereſſe verkennend, die zum gedeihlichen Fortbeſtehen der Schule erforderlichen Leiſtungen nicht gewähren will, ſo ſoll ſie allerdings, aber gleichfalls nur nach zuvor gebildeter geſetzlicher Norm, von der Staatsgewalt dazu angehalten werden.

Wo nur irgend die Mittel dazu aufzubringen ſind, ſollen die Gemeinden die Koſten des Schulweſens (ſo weit dieſelben nicht durch eigene Dotationen und Staatsbeiträge gedeckt werden) auf die Ortscaſſe übernehmen, ſonach Freiſchulen bilden, das Schulgeld alſo gänzlich abſchaffen. Manches iſt in dieſer Beziehung während des letzten Vierteljahrhunderts geſchehen, noch mehr aber bleibt zu thun übrig.

Wo hingegen ſolches zur Zeit noch nicht ausführbar erſcheint, muß die Ortscaſſe wenigſtens für die Armen das Schulgeld unbedingt

Digitized by Google

entrichten. — Eben ſo ſoll die Erhebung ſolcher Gebühr bei den Eltern der ſchulpflichtigen wohlhabenderen Kinder durch den Einnehmer der Gemeinde (niemals durch den Lehrer unmittelbar) geſchehen.

Auch die Koſten der Anſchaffung von Schulbüchern ꝛc. für Arme hat die Gemeindecaſſe unbedingt zu tragen, ſo fern nicht beſondere Stiftungen und freiwillige Gaben dieſelben decken.

c. Das Schulgebäude und deſſen innere Einrichtung. Das Schulhaus ſoll möglichſt frei und ſonnig, dabei vom Mittelpuncte des Orts wenigſtens nicht allzu weit entfernt und an einer dem Geräuſche nicht ſehr ausgeſetzten Stelle gelegen ſein. Es muß ſich dabei mindeſtens ein Hofraum, wo möglich auch ein Garten befinden. Das Aeußere des Gebäudes ſoll allerdings nicht geſchmackwidrig, es braucht aber auch keineswegs prunkvoll zu ſein. Jedenfalls darf eines vermeintlichen oder wirklichen äußern Schmuckes wegen die Zweckmäßigkeit der inneren Einrichtung nicht Noth leiden.

Hinſichtlich der innern Einrichtung hat man namentlich folgende Anforderungen zu ſtellen: geräumige, helle, geſunde (insbeſondere nicht feuchte) Lehrſäle; Einrichtung ſolcher Art, daß die Kinder nicht der Zugluft ausgeſetzt ſind, noch daß im Winter die Einen durch grelle Ofenhitze, die Anderen durch Kälte zu leiden haben.

d) Der Volksſchullehrer und ſeine Verhältniſſe. Bei der hohen Wichtigkeit, welche das Schulweſen für den Staat unzweifelhaft darbietet, muß derſelbe weſentlich für Anſtellung guter Lehrer beſorgt ſein, da hauptſächlich von deren Individualität das Gedeihen der Anſtalten, die Bildung der nächſten Generation abhängt.

Die an die Lehrer zu ſtellenden Anforderungen ſind mannigfacher Art, und gar nicht gering. Er muß nicht nur die zu lehrenden Gegenſtände gründlich kennen, ſondern auch die Gabe der Lehrfähigkeit, und dann, was nicht minder in Anſchlag zu bringen, Anſtand, Gefühl für Sittlichkeit, Sanftmuth, Geduld, faſt vor Allem aber einen tadelloſen Lebenswandel beſitzen, ſo daß er auch an Sittlichkeit den Kindern mit dem ſelbſteigenen Beiſpiele voranleuchte. Dabei ſoll die Art ſeines Benehmens ſo ſein, daß er die Anhänglichkeit und Liebe ſeiner Schüler ſich erwerbe; er ſoll die zarten, in mancher Beziehung leicht zu verletzenden Saiten des jugendlichen Gemüthes nicht verſtimmen; ſoll ſich bald zu dem kindlichen Weſen der ihm anvertrauten Zöglinge herablaſſen, bald dieſe dahin bringen, daß ſie ſich mit und zu ihm erheben. Es ſoll alſo der Lehrer theoretiſche und praktiſche Kenntniſſe der Unterrichtsgegenſtände wie des Lebens, dann die Fähigkeit der Erfaſſung und Belebung des individuellen Schülers, endlich ſelbſteigene Sittenreinheit, in ſich vereinigen.

Wie nun aber iſt, neben ſolchen vielfachen Anforderungen, auf die in keinem der berührten Puncte leichtfertig verzichtet werden darf, — die bürgerliche Stellung der Lehrer? Man muß zurückſchrecken bei der bloſen Frage! Mit welchem beleidigenden Dünkel ſieht nicht ſo oft der unwiſſende, aber reiche Bauer auf den allerdings armen Leh-

Digitized by Google

rer herab! Wie manche Kränkung, wie manche Geringſchätzung hat dieſer nicht hinzunehmen; wie oft hat er Beleidigungen von unverſtändigen Eltern zu erdulden. — Und dann welche Beſoldung gewöhnlich! Bei einem Einkommen, ſchlechter zuweilen als das des Taglöhners, unter fortwährenden Nahrungsſorgen, ſoll er niemals die Freudigkeit des Gemüthes, Liebe zu ſeinem Berufe, nie die hiezu unbedingt nöthige Friſche und Kräftigkeit des Geiſtes und des Körpers verlieren. Man überladet ihn mit Arbeiten, während man ihn darben läßt. Dabei ſoll er für ſeine eigene geiſtige Fortbildung, dann auch für die Zukunft ſeiner Familie ſorgen.

Und unter ſolchen phyſiſch und moraliſch niederdrückenden Verhältniſſen verlangt man große Leiſtungen, glänzende Erfolge! Hier muß vor Allem geholfen werden. Die Gemeinden, welche Manches, der Staat, der meiſtens auffallend wenig für das Volksſchulweſen bisher gethan, müſſen entſchieden mehr und größere Opfer bringen. Insbeſondere iſt es moraliſch unabweisbar, daß aus der allgemeinen Landescaſſe ein genügender Zuſchuß für Herſtellung und Unterhaltung der Schulen an denjenigen Orten gegeben werde, die ſich erweislich in der Unmöglichkeit befinden, die Mittel hiezu ſelbſt aufzubringen. Die Schule iſt nicht blos der Gemeinde, ſie iſt auch weſentlich des Staats wegen vorhanden. Zudem ſind dies Opfer, die ſich auf's Reichlichſte lohnen werden. — Jedenfalls erſcheint es gewaltig unverhältnißmäßig, wenn aus den Staatscaſſen unvergleichbar weniger für die Volksſchulen verwendet wird, als man doch für die höheren Lehranſtalten nöthig erkennt, obwohl dort viele Tauſende unterrichtet werden ſollen, bis hier verhältnißmäßig kaum einige Hunderte. Wenn nun bei den höheren Anſtalten (wie es gewiß der Fall iſt) deſſenungeachtet im Allgemeinen keine Verſchwendungen Statt finden, — um wie viel mehr muß da den Volksſchulen ſogar das dringend Nothwendige noch immer fehlen!

Wir verlangen die Begründung einer ſolchen Stellung des Lehrers, daß er

1) wenigſtens frei von Nahrungsſorgen ſei,
2) auch zu ungeeigneten Nebenbeſchäftigungen nicht gezwungen,
3) überhaupt mit Arbeiten nicht überhäuft und erdrückt,
4) nicht mit Geringſchätzung behandelt werde.

Staat, Gemeinde und Eltern verkennen ihr wahres Intereſſe, handeln in unverzeihlicher Verblendung gegen ihr ſelbſteigenes Wohl, wenn ſie dieſe Bedingungen — das abſolut nothwendige Erforderniß zur Erlangung guter Schulen — nicht gewähren wollen.

Außer dem eben beſprochenen wichtigſten Verhältniſſe der Stellung des Lehrers haben wir noch einige beſondere Puncte zu berühren.

Schullehrer-Seminarien. Die Heranbildung der Lehrer findet gewöhnlich in beſonderen Seminarien Statt. So fern anders in dieſen Anſtalten (nach deren Grundorganiſation und nach der Individualität der Vorſteher) ein verſtändiger, praktiſcher, die Verhältniſſe der hierin aufgenommenen jungen Menſchen gehörig erfaſſender und um-

Digitized by Google

faſſender, auf Kenntniſſe, Sittlichkeit und Charakter gleichmäßig gerichteter Geiſt herrſcht, — dürften ſolche Seminarien allerdings die beſten Mittel zur Erreichung des beabſichtigten ſchönen Zweckes ſein. Ganz anders allerdings, wenn man von einer ſolchen Anforderungen entgegengeſetzten, zumal mönchiſchen, auf Verdummung abzielenden Tendenz ausgeht. — Es rächt ſich alsbald furchtbar am ganzen Staatskörper, was in ſolcher Weiſe hier böslich verdorben wird.

Man hat in neuerer Zeit mehrfach getadelt, daß die Zöglinge der Schullehrerſeminarien in zu vielerlei Lehrgegenſtänden unterrichtet würden, und daß man dadurch einen Dünkel der Vielwiſſerei in ihnen hervorrufe. In dieſen Tadel können wir nicht einſtimmen. Nicht das Wiſſen iſt es, was Dünkel erzeugt; auch haben wir noch von keinem Lehrer gehört, der gerade zu viel wüßte, oder an dem das Wiſſen zu tadeln geweſen wäre. Das Nichtwiſſen iſt es, worüber man ſich mit Recht zu beſchweren hat. Allerdings aber iſt es ſehr wohl möglich, daß in manchen jener Inſtitute fehlerhafter Weiſe nur auf Bereicherung der Kenntniſſe, nicht auch in gleichem Maße auf Bildung des Charakters, insbeſondere auf Belebung des dem Lehrer ſo ſehr nöthigen Zuges der Beſcheidenheit und Einfachheit, volle Rückſicht genommen wird. In dieſer Beziehung kann und ſoll aber abgeholfen werden, ohne daß man darum die Schullehrer unwiſſender heranbilde. — Eben ſo kann ein Vorwurf nur die mangelhafte Leiſtung der einzelnen Anſtalten treffen, wenn die Zöglinge mehr oberflächlich als gründlich unterrichtet werden.

Gewöhnlich ſind die Schullehrerſeminarien nach Confeſſionen getrennt. Alle Gründe, die wir oben für Abſchaffung der Confeſſions- und Einführung wahrer allgemeiner Volksſchulen angeführt haben, gelten aber in vollem Maße auch bei den Lehrerſeminarien. In Rheinbaiern beſtand ein ſolches gemeinſames Inſtitut über 20 Jahre lang mit dem ſegensreichſten Erfolge. Und als die Regierung im Jahre 1838 deſſen Trennung in zwei verſchiedene, für Katholiken und Proteſtanten abzuſondernde Anſtalten beſchloß, begutachtete der zuvor noch darüber vernommene, aus Männern aller Confeſſionen und aller Theile des Regierungsbezirks zuſammengeſetzte Kreislandrath (mit Ausnahme einer einzigen Stimme) auf's Nachdrücklichſte die Beibehaltung des bisherigen Verhältniſſes *).

---

*) Obwohl die Anſicht der Regierung jene des Landraths nicht war, und die Trennung wirklich ausgeführt ward, ſo mag es doch erlaubt ſein, wenigſtens einige Stellen aus dieſem — von einem aufgeklärten katholiſchen Geiſtlichen redigirten — Beſchluſſe der gedachten Verſammlung um ſo mehr hier aufzunehmen, als die durch die Erfahrung erprobten geiſtigen und materiellen Vortheile der Vereinigung der Seminarien meiſtens überall in gleicher Weiſe zu erlangen ſein würden.

„Das Schullehrerſeminar" (heißt es in deſſen Protocoll vom Jahre 1838) hat die Aufgabe, ſittlich-religiöſe Lehrer und Erzieher zu bilden, welche mit aufrichtiger Treue für ihren confeſſionellen Glauben und mit feſter Anhänglich-

Schullehrer-Leſevereine, Penſionen und Wittwencaſſen. Gegen ungeeignete Nebenbeſchäftigungen, zu denen die Lehrer gewöhnlich durch die ihnen nur ſo ärmlich zu Theil werdende Beſoldung ſich

---

keit an ihre Kirchengemeinſchaft die wahrhaft chriſtliche Duldung und Liebe gegen Andersglaubende zu verbinden, und dieſen Geiſt, der ein wahrhaft evangeliſcher iſt, er mag ſich zeigen, wo er will, auf die ihnen anvertraute Jugend zu übertragen wiſſen. Dieſer Zweck kann aber durch eine gemiſchte Bildungsanſtalt der deutſchen Volksſchullehrer bei geſonderter Behandlung derſelben, ſo weit es das Intereſſe der Confeſſion erheiſcht, nicht nur vollkommen erreicht werden, ſondern es ſcheint uns auch eine ſolche, wie überhaupt das friedliche Beiſammenwohnen verſchiedener chriſtlicher Bekenner, der praktiſche Boden hiefür zu ſein. Materielle Abſonderung wegen des verſchiedenen kirchlichen Bekenntniſſes iſt weder in den Forderungen der Religion ſelbſt, noch in der Natur des geſellſchaftlichen Lebens gegründet, iſt weder eine Quelle der Religioſität noch der Tugend, Duldung und Liebe, iſt beim Feſthalten an der perſönlichen Ueberzeugung eine ſo anerkannt chriſtlich-humane Pflicht, daß Niemand es wagen darf, ſie zu verletzen, wenn er nicht in der Meinung ſeiner Mitbürger geächtet ſein will."

„Ohne Zweifel iſt die königl. Staatsregierung von ſolchen Principien ausgegangen, als ſie die gemeinſchaftliche Erziehungsanſtalt der deutſchen Schullehrer gründete, und die Früchte, welche daraus erwachſen, haben jene Principien, beſonders in letzterer Zeit, vollkommen gerechtfertigt. Seit zwanzig Jahren ging aus dem Schullehrerſeminar zu Kaiſerslautern eine ſo beträchtliche Anzahl von Lehrern hervor, daß beinahe die meiſten deutſchen Schulen der Pfalz mit Zöglingen jener Anſtalt beſetzt ſind. Im Durchſchnitte gründlich und praktiſch unterrichtet in den pädagogiſchen Fächern des deutſchen Schulweſens, ausgeſtattet mit vollſtändiger, ihrer Sphäre und ihrem Wirkungskreiſe entſprechender Religionskenntniß, in treuer Uebung ihres confeſſionellen Kirchenglaubens und Cultus gehalten und geführt, haben dieſe Lehramtscandidaten, nachdem ſie als Bekenner verſchiedenen Glaubens ſich wechſelſeitig achten und brüderlich beiſammenwohnen gelernt, mit einem gründlichen Unterrichte in allen Bildungsfächern der deutſchen Volksſchulen der ihnen anvertrauten Jugend mit und neben einander in Wort und That den Geiſt des Friedens, der Eintracht und Liebe bei treuer Uebung religiös-ſittlicher Pflichten beigebracht und ſo die Grundbedingniß der öffentlichen Erziehung bei paritätiſchen Lebensverhältniſſen erfüllt. Die Bildungsprincipien, nach welchen die königl. Staatsregierung dieſe Bildungsanſtalt und überhaupt das Erziehungsweſen leitet, ſind ihrer Natur nach religiös und auf den Grund der Religion baſirt; treu und richtig angewendet und befolgt konnten ſie eben darum weder Indifferentismus noch Sectenhaß erzeugen, ſondern ſie haben ihrer Natur gemäß das religiös-kirchliche Leben im Ganzen befördert und gehoben."

„Dafür legt Zeugniß ab eine langjährige Erfahrung, dafür zeugt der blühende Zuſtand unſeres deutſchen Schulweſens, wie er in wenig anderen Staaten wird getroffen werden, dafür zeugt die laut und öffentlich ausgeſprochene Zufriedenheit der Staatsregierung mit dem Erfolge ihres Erziehungsſyſtems, dafür zeugt insbeſondere der Umſtand, daß, ſo viel bekannt, weder katholiſcher noch proteſtantiſcher Seits die kirchliche Oberbehörde im gemiſchten Seminare den Glauben gefährdet geſehen und eine Trennung beantragt hat. Läge von der Thatſache, daß die im Kaiſerslauterer Seminar gebildeten Lehrer die Aufgabe, welche ihnen Religion und Kirche ſetzt, erfüllen, das Gegentheil vor, ſo würden jene Behörden ihrer Pflicht gemäß ſchon lange auf eine ſolche Quelle des Uebels aufmerkſam gemacht und eine Trennung verlangt haben. Dies war aber nicht nothwendig, denn ſo weit die Abſonderung von dem confeſſionellen Intereſſe geboten ſcheint, iſt ſie wirklich vorhanden. Die Zöglinge haben nicht nur

genöthigt ſehen, haben wir uns oben bereits im Allgemeinen ausgeſprochen. Der Lehrer ſoll durchaus keine Nebenbeſchäftigung haben, die ihn von ſeinem Hauptberufe abzieht. Seine Kräfte ſollen vielmehr jenem Felde gewidmet ſein, das von eben ſo hoher Wichtigkeit als großer Ausdehnung iſt. Dabei ſoll er ſich keineswegs damit begnügen, das früher Erlernte mechaniſch in Anwendung zu bringen, oder vielmehr es abzuleiern; er muß vielmehr unausgeſetzt ſtreben, ſich ſelbſt mehr und mehr für ſein Fach zu vervollkommnen. Zu dieſem Behufe geben ihm die (allenthalben zu befördernden) Leſevereine der Schullehrer, und die damit allmälig zu begründenden Bibliotheken, ein weſentliches Mittel an die Hand. (Allerdings muß die Auswahl der anzuſchaffenden Schriften mit Kenntniß und Verſtand geſchehen. Die Circulationsweiſe u. ſ. f. hat ſich nach den verſchiedenen localen Verhältniſſen zu richten.)

Für Penſionirung dienſtunfähig gewordener, ſo wie für Penſionirung der Wittwen und Kinder verſtorbener Schullehrer, ſollte billiger Weiſe aus öffentlichen Mitteln weit mehr gethan werden, als überall der Fall iſt; ja leider geſchieht von dieſer Seite meiſtens faſt gar nichts. Man hat, um jene Unglücklichen wenigſtens mit etwas unterſtützen zu können, Schullehrervereine zu ſolchen Zwecken begründet, und ſo ungenügend das, was in dieſer Weiſe geleiſtet werden kann, auch im-

---

geſonderten Religionsunterricht, geſondertes Gebet, geſonderten Gottesdienſt, ſondern ſogar geſonderten Tiſch."

„Wollte man aber die Trennung noch weiter ausdehnen und noch ein zweites Schullehrerſeminar gründen, dann müßte man conſequenter Weiſe das Trennungsprincip auf alle niederen und höheren Lehr- und Erziehungsanſtalten ausdehnen; die lateiniſchen Schulen, die Gymnaſien müßten getrennt und zu katholiſchen und proteſtantiſchen Inſtituten umgeſchaffen werden, ja es müßte das höchſte Bedenken erregen, nur irgend ein Kind der einen Confeſſion in eine Schule der andern zuzulaſſen, es müßten die Zöglinge verſchiedenen Bekenntniſſes gleichſam mit einer chineſiſchen Mauer von einander abgeſchloſſen werden: eine Sache, die höchſt unnatürlich iſt, Aufſehen und Unzufriedenheit und noch mehr anderes Ueble erzeugen müßte."

„Nach dieſem Allem glaubt der Landrath kaum noch auf den ſo bedeutenden Mehraufwand hinweiſen zu müſſen, welcher doch allerdings bei den ſo beſchränkten Mitteln des Kreisfonds ſehr zu berückſichtigen iſt. Abgeſehen von der ſo bedeutenden poſtulirten Summe für die erſte Einrichtung würden ſich die jährlichen Unterhaltungskoſten von 8 auf 15 bis 16,000 Gulden erhöhen; die Zöglinge der Anſtalt, welche bisher wegen ihrer großen Anzahl um den beiſpiellos wohlfeilen Preis von 90 Fl. jährlich beköſtiget wurden, würden bei verringerter Zahl nicht mehr unter 120 Fl. aufgenommen werden können, was wiederum nicht blos den Kreisfonds wegen der ganzen und halben Freiplätze mit einer Mehrausgabe beläſtigen, ſondern auch die übrigen Zöglinge, welche größtentheils dem Mittelſtande und dem ärmeren Theile der Bevölkerung angehören, zu einer in ihren Verhältniſſen ſehr beherzigenswerthen Mehrausgabe für Beköſtigung nöthigen würde."

„Auch darf nicht außer Acht gelaſſen werden, daß die Taubſtummenanſtalt mit dem Seminare verbunden werden ſoll, und daß dieſe neu projectirte Einrichtung um ſo zweckmäßiger iſt, als dadurch ſämmtlichen Zöglingen des Seminars Gelegenheit gegeben wird, ſich im Unterrichte der Taubſtummen praktiſch zu üben. Würde eine Trennung des Seminars veranſtaltet, ſo müßten nothwendig dann auch zwei Taubſtummenanſtalten errichtet werden, was den Koſtenbetrag bedeutend vermehren müßte."

Digitized by Google

merhin erſcheint, ſo verdient die Sache unter den nun einmal obwaltenden Verhältniſſen doch alle Empfehlung.

d) Anſtellung von Lehrerinnen für Mädchenſchulen. Im Allgemeinen iſt der von Lehrern ertheilte Unterricht in den meiſten Gegenſtänden dem von Lehrerinnen vorzuziehen, zumal die Bildungsinſtitute für die erſten umfaſſender und vollkommener ſind, als die den Frauen hiezu offen ſtehenden. Dennoch aber wird man wohlthun, den Unterricht der Mädchen — keineswegs in allen Zweigen, dagegen — theilweiſe geeigneten weiblichen Perſonen zu übertragen. Sie werden, mehr als es männliche Lehrer vermögen, neben dem Unterrichte auch auf Erziehung im engern Sinne, auf Bildung des Gemüthes, einwirken. Hierdurch iſt ein nicht zu überſehendes Mittel gegeben, ſo manche Rohheit, welche Mädchen, namentlich ſo viele aus den ärmeren Claſſen, in der eigenen Familie ſich aneignen, mindeſtens einigermaßen wieder verſchwinden zu machen. Den Werth eines ſolchen, wenn auch allerdings nur ſehr partiellen Erfolges wird man am Beſten würdigen, wenn man bedenkt, daß dieſe Mädchen in verhältnißmäßig kurzer Zeit ſelbſt Mütter werden. Die Rohheit der jungen Burſche aber wird erſt dann ſich mildern, wenn ſie durch ihre Mütter an ein ſchicklicheres und überhaupt beſſeres Benehmen gewöhnt werden. — Zudem iſt es ein unverkennbarer Fehler, wenn unſere Volksſchulen den Mädchen die Gelegenheit verſagen, ſich auch in weiblichen Arbeiten zu unterrichten, ein Mißſtand, dem durch Aufſtellung von Lehrerinnen ebenfalls begegnet würde.

e. Die Schulkinder. Der Staat hat ein allzu hohes Intereſſe hinſichtlich der Bildung der heranwachſenden Generation, um nicht diejenigen Eltern, welche die Erziehung ihrer Kinder vernachläſſigen wollten, ſelbſt unter Anwendung von Zwangsmaßregeln, dazu anzuhalten. Es wäre aber ein wahrhaft despotiſcher Gewaltmißbrauch, ſolche Zwangsmittel zum Behufe der öffentlichen Schulen auch auf Eltern auszudehnen, die ſchon ſelbſt für genügenden Unterricht ihrer Kinder ſorgen, denen aber entweder die Individualität der Lehrer, oder die Einrichtung der Anſtalt, oder die in dieſer herrſchende Tendenz nicht zuſagt, was namentlich ſehr leicht in allen jenen Gegenden der Fall ſein dürfte, in welchen man die ſo oft unmittelbar zum Wahnſinn oder zu moraliſchem Verderben führenden Grundſätze des Muckerthums durchzuführen ſucht. — Ueberhaupt ſollen alle desfallſige Zwangsbefehle nicht auf dem ſo oft beliebten Wege willkürlich zu erlaſſender Verordnungen erfolgen, ſondern es wird dazu billiger Weiſe die Zuſammenwirkung aller geſetzgebenden Gewalten gefordert, ſonach in den conſtitutionellen Staaten die Zuſtimmung der Kammern. Mit vollem Rechte mag hiebei ſtrenge Rückſicht genommen werden, daß die Schulen nicht als Mittel zur Verbreitung des Aberglaubens und der Verdummung benützt, und alſo die einzuräumende Gewalt nicht hiedurch auf's Empörendſte mißbraucht, die heranwachſende Generation nicht phyſiſch

Digitized by Google

oder moraliſch verdorben, nicht ſyſtematiſch zu Heuchlern oder Schwärmern gemacht werde!

Gewöhnlich nimmt man als Periode des Beginnes der Schulpflichtigkeit das ſechſte, als Periode des Endes derſelben bei den Mädchen das dreizehnte, bei den Knaben das vierzehnte Jahr an, wobei jedoch immerhin zu empfehlen iſt, in den einzelnen Fällen nach Maßgabe der beſonderen Verhältniſſe, zumal der körperlichen Beſchaffenheit der Kinder, billige Nachſicht zu üben, d. i. die Strenge der allgemeinen Anordnungen nach Umſtänden zu mildern.

Das Alter der vollen Schulpflichtigkeit kann man nicht wohl höher, als hier angegeben, hinaufrücken. Höchſt verwerflich iſt es, wenn Eltern ihre Kinder allzu früh in die Schule ſchicken, nur um ſie aus dem Hauſe und von der Gaſſe hinwegzubringen. Bei der naturgemäß hervortretenden Lebendigkeit der Kleinen, denen man hier gar keine Beſchäftigung gibt, ſie aber zum ſtummen Daſitzen zwingt, entſteht in ihnen begreiflicher Weiſe ein nur ſchwer, oft gar nie mehr zu beſiegender Widerwille gegen die Schule, der von vorn herein beinahe den höchſten Grad erreichen mußte, wenn man den Kindern zuvor ſchon mit dem „in die Schule ſchicken" als einer Strafe bei vermeintlichen oder wirklichen Unarten gedroht hatte.

Sind wir aber gegen die allzu frühe Aufnahme der Jugend in die Schulen, ſo wünſchten wir hinwieder keine ſo frühe völlige Entlaſſung aus denſelben. Unverkennbar würde es ungemein wohlthätig wirken, wenn der Unterricht, mindeſtens in geringerer Stundenzahl und jedenfalls unter milderer Disciplin, noch einige Jahre über die oben angegebene Lebensperiode hinaus fortgeſetzt würde. Es ſcheint uns daher auch das von dem Darmſtadter Oberſchuldirector Heße geäußerte Verlangen für Begründung von Fortbildungsanſtalten für die jungen Leute vom 14.—17. Altersjahre ſehr wohl begründet. „Gerade in jenen Jahren," ſagt er, „ſind die heranwachſenden Jünglinge, bei vorausgegangenem guten Elementarunterrichte, am Bildungsfähigſten. Hört der Schulunterricht bei zurückgelegtem 14. Jahre gänzlich auf, ſo verwiſchen ſich in wenig Jahren die (bis dahin) ſorgſam gepflegten Elemente geiſtiger Entwickelung, zumal wenn das Leben mit ſeiner Gemeinheit und Rohheit ſtörend auf den Jüngling einwirkt. — Während der 6 Wintermonate ſollte in jeder Gemeinde eine Fortbildungsanſtalt vom Lehrer und Geiſtlichen bei wöchentlich 4 bis 6 Unterrichtsſtunden (zu geeigneter Tageszeit) beſtehen, in welchen die errungenen Kenntniſſe befeſtigt und zugleich die auf die Gewerbsthätigkeit, beſonders auf den Landbau und auf die Stellung des zukünftigen Bürgers zur Familie, zur Gemeinde und zu dem Staate, Einfluß habenden Kenntniſſe in den ſogenannten Realien weitere Entwickelung erhielten. Für die heranwachſenden Mädchen würden ſodann Schulen, in denen ſie in weiblichen Handarbeiten von verſtändigen geſchickten Frauen Unterricht empfingen, allgemein zu gründen ſein." (Ueber Anſtalten zu dieſem Behufe werden wir uns weiter unten näher ausſprechen.)

Digitized by Google

f. Lehrgegenſtände. Unterricht im Leſen, Schreiben und Rechnen iſt allerdings vor Anderem nöthig. Aber es ſind dies nur die unumgänglich erforderlichen Hülfsmittel zum Beginne der Bildung, in ihnen beſteht dagegen keineswegs die Bildung ſelbſt. Dieſe Hülfsmittel ſind vielmehr werthlos, wenn ſie nicht auch zur Anwendung gebracht werden. Darum wundere man ſich denn nicht, daß die Chineſen, die Japaneſen, die Bewohner des Jeſuitenreiches Paraguay, ungeachtet ſie zu leſen, ſchreiben und rechnen verſtehen, dennoch ſo überaus unwiſſend, und insbeſondere einer geiſtigen Erhebung ſo wenig fähig ſind. Auch in unſeren europäiſchen Volksſchulen hört der Unterricht zu ſehr da ſchon auf, wo er erſt ſo recht eigentlich beginnen ſollte.

Eine ſolche Einrichtung bietet doppelten Nachtheil dar: es geht eine in dieſen Verhältniſſen wahrhaft unſchätzbare, bedeutend lange Zeit unwiederbringlich verloren, und es entſteht in den lebenskräftigen jungen Gemüthern, — die man 3 bis 4 Jahre lang zunächſt blos mit Leſen, Schreiben und Rechnen hinhält, was deren Geiſt zu wenig beſchäftigt, und denſelben namentlich zu wenig Abwechſelung gewährt — wo nicht ein Widerwille, doch mindeſtens eine höchſt ſchädliche Gleichgültigkeit gegen alles ſchulmäßige Lernen.

Unſerer Anſicht nach iſt es ſodann ein Hauptfehler, daß man, wo man einen Schritt weiter geht, die Kinder zu ſehr mit abſtracten Dingen, zu wenig mit wirklich anſchaulichen beſchäftigt. Sie könnten mit einer wahren Fülle geiſtig und körperlich praktiſch in's Leben eingreifender Gegenſtände und Erſcheinungen während der Schuljahre bekannt gemacht werden, die man dermalen mehr oder minder verſäumt oder vernachläſſigt! Es bedarf nur einer geringen Aufmerkſamkeit, um ſich zu überzeugen, mit welchem Intereſſe die Kinder die ihnen aus dem Gebiete der Naturwiſſenſchaften vorkommenden Dinge betrachten, wie ſie mit innigem Vergnügen den Erklärungen über Pflanzen, Thiere, fremde Menſchen, über das Eis und das Waſſer, den Donner, den Regenbogen, Reif und Thau zuhören, — Dingen, von denen ſie nur in verhältnißmäßig wenigen Volksſchulen etwas, und auch hier gar wenig erfahren. Statt daß man ſie über ſo mancherlei Erſcheinungen in der Natur (namentlich auch ſelbſt in Bezug auf ihren künftigen Beruf als Land- oder Gewerbsleute) belehrte, oder vielmehr ihre Aufmerkſamkeit erweckte und hierauf hinlenkte, — quält man ſie mit Auswendiglernen des Katechismus, oder einer Maſſe von Bibelſtellen, oder einer Reihe Geſangbuchlieder, die häufig überdies noch auf's Allerübelſte ausgewählt werden.

Wir haben uns oben bereits ausgeſprochen, daß wir die ſittlich-religiöſe Bildung der Kinder aus dem Gebiete der Erziehung wahrlich nicht ausgeſchloſſen wiſſen wollen. Wir ſind aber der feſten Ueberzeugung, daß auf dem gewöhnlich eingeſchlagenen Wege häufig das Gegentheil deſſen, was man hierin zu wünſchen hat, herbeigeführt wird. Statt Belebung wahrer Religioſität, plagt man die Kinder mit dem, was für ſie unverſtändlich iſt, darum zum leeren Formelwerke wird. Allerdings iſt dieſes

Digitized by Google

Verfahren altherkömmlich, herkömmlich zumal aus jenen Zeiten, in denen man in den Schulen nicht ſowohl Anſtalten zur Bildung von tüchtigen Menſchen, als vielmehr Inſtitute zur Erziehung von Angehörigen für den craß ausgemalten proteſtantiſchen oder katholiſchen Himmel erblickte.

Wir möchten es der Schule zur wichtigſten Aufgabe ſetzen, daß ſie in den Kindern die Luſt und Liebe zu ſelbſteigener fernerer Ausbildung erwecke und belebe, und ihnen den Weg zeige, auf welchem ſie in dieſer Beziehung ſpäter, nach dem Austritt aus der Anſtalt, ſich ſelbſt fortzuhelfen im Stande ſein würden. Jede Leiſtung der Schule in dieſer Beziehung ſchlagen wir ungemein höher an, als Alles, was der Jugend mechaniſch an poſitivem Wiſſen eingeprägt wird. Ohne die Erweckung und Belebung des innern Bildungstriebes im Menſchen iſt jenes Erlernte ohnehin in verhältnißmäßig ſehr kurzer Zeit doch wieder vergeſſen. Von unendlichem Werthe für unſer geſammtes Geſchlecht würde es aber ſein, wenn gerade die Maſſe des Volkes von dem Gefühle und Streben nach unausgeſetzter weiterer geiſtiger Vervollkommnung durchdrungen wäre, und zugleich, mindeſtens einigermaßen, den Weg wüßte, den ſie zu ſolchem Behufe einzuſchlagen hätte. — Leider haben in dieſer wichtigſten Beziehung unſere Volksſchulen beinahe ſämmtlich ſo viel wie nichts geleiſtet.

Es ergibt ſich hieraus auch einigermaßen, wie jene weiteren Lehrgegenſtände behandelt werden ſollen, die man ſeit einigen Decennien in den beſſeren Volksſchulen Mitteleuropas, namentlich Deutſchlands, ebenfalls aufgenommen hat (Naturlehre, Naturgeſchichte, Geſchichte, Erdkunde, dann Geſang). Die Kinder ſollen damit nicht überladen, namentlich ihr Gedächtniß nicht mit Zahlen und Namen angefüllt, ſondern es ſoll vor Allem in ihnen das edlere Gefühl belebt, insbeſondere aber die Luſt erweckt werden, ſich auch nach Ablauf der Schuljahre mit dieſen Dingen zu beſchäftigen. — Sehen ſich die Lehrer ſelbſt nur erſt einmal darauf hingewieſen, nach einem derartigen Ziele zu ſtreben, ſo werden ſie nach ihrer Individualität, und insbeſondere auch nach jener der Kinder, den Weg dazu ſchon allmälig finden. Allerdings muß übrigens auch in den zur Bildung der Lehrer beſtimmten Anſtalten (den Seminarien) darauf die größte Rückſicht genommen werden.

Es würde zu weit führen, alle einzelnen Lehrgegenſtände der Volksſchule hier beſonders aufzuzählen und zu beleuchten. Einige Puncte aber wollen wir wenigſtens in Kürze berühren. Wir wünſchen, daß Zeichnungsunterricht wenigſtens in ſeinen erſten Elementen, in ſämmtlichen Schulen ertheilt werde. Alle Menſchen, man kann ſagen ohne Ausnahme, kommen in Fälle, materiell und geiſtig Nutzen daraus zu ziehen. — Sodann wünſchten wir, daß in den Schulen auch einige Belehrung über Geſundheitspflege gegeben würde. Eine Menge Menſchen ziehen ſich aus Unkenntniß der gewöhnlichſten ſchädlichen Einwirkungen auf den Körper bleibende Gebrechen zu, oder verſchlimmern ungemein die ſie

befallenden Krankheiten durch Anwendung der ungeeignetſten Mittel. Wenn man Leſebücher in den Volksſchulen einführen wollte, in denen nur eine verſtändig abgefaßte Abhandlung über Erhaltung der Geſundheit enthalten wäre, ſo würde damit äußerſt wohlthätig gewirkt werden. (Wollte man zu dieſem Behufe nur wenigſtens den allerwichtigſten Inhalt von Hufeland's „Makrobiotik“ — auf's Kürzeſte zuſammengedrängt — irgend einem der gewöhnlichen Leſebücher als Anhang anfügen! Um wie viel praktiſcher würde der Erfolg ſein, als der durch das ausſchließliche Leſen „Bibliſcher Geſchichten“ erlangte, insbeſondere wenn dieſe in einer ſogar dem gewöhnlichſten Menſchenverſtande Hohn ſprechenden Weiſe abgefaßt ſind, wie man deren namentlich in der neueren Zeit verbreitet hat!)

Hieran reiht ſich indeß noch eine weitere Bemerkung. Die Schule ſelbſt ſoll nicht blos eine geiſtige Bildung des Menſchen bezwecken, unbekümmert darum, ob er körperlich verkrüpple. Deshalb ſind gymnaſtiſche Uebungen unbedingt empfehlenswerth. Durch ſie erhält der Körper Kraft und Gewandtheit; die Geſundheit wird geſtärkt, der Menſch zu mancherlei Verrichtungen des Lebens brauchbar und tüchtig gemacht; zudem manche geheime Sünde der Jugend abgewendet. — Auch ſollte es unbedingt als Regel gelten, den Kindern nach Beendigung einer jeden Lehrſtunde, und vor Beginn einer neuen, mindeſtens 10 Minuten zum Herumtummeln im Freien (dem Hofe oder Garten der Anſtalt) zu geſtatten.

Wir verlangen endlich auch von der Schule, daß ſie möglichſt darauf hinwirke, das Gefühl für das Edle, wahrhaft Große und Gute, dann für Sittlichkeit, Recht und Wahrheit, ſo wie innere Kraft zur Bekämpfung des Gegentheils, in den jugendlichen Gemüthern zu erwecken und zu beleben; endlich auch, daß ſie die zumal in unſerer Zeit ſo vielfach aufkommende Verweichlichung und Genußſucht mit allem Nachdruck bekämpfe; aber wir dürfen dabei nicht verkennen, daß in allen dieſen Beziehungen die Schule in der Regel nur wenig vermag, wenn die häusliche Erziehung, das Familienleben, entgegengeſetzt auf die heranwachſende Jugend einwirkt.

g) Disciplin. Die Kinder ſollen in den Schulen nicht zu einem Sklaventhum abgerichtet, ſondern vielmehr zu ihrem künftigen Berufe als Bürger vernunftgemäß organiſirter Staaten herangebildet werden. Die gegen ſie zu beobachtende Behandlungsweiſe muß alſo von vorn herein eine andere ſein, als jene der weſtindiſchen Negerkinder leider allerdings iſt. Aber auch abgeſehen davon, ſoll das Schulhaus nie in ein Zuchthaus ſich verwandeln. Es darf nicht jede Bewegung, jeder Laut des Kindes (wie etwa in einem amerikaniſch-auburn'ſchen Pönitentiargefängniſſe) gleich mit der Peitſche oder dem Stocke niedergehalten oder beſtraft werden. Ein Lehrer, der ſeine Stellung und ſeine Aufgabe wahrhaft erkennt, wird ſtets von der Ueberzeugung durchdrungen ſein, daß er ſtreben müſſe, ſich die Liebe und Anhänglichkeit ſeiner Zöglinge zu erwerben. Um dieſes zu erreichen, bedarf er ſelbſt

Digitized by Google

Liebe zur Sache und zu den Kindern, die Fähigkeit, ſie nach ihren jugendlichen Begriffen zu beurtheilen und zu behandeln und dabei endlich weſentlich: Geduld und Sanftmuth. Hiermit wird er aber auch weitaus bei den meiſten ſeiner Zöglinge unendlich entſchiedener und beſſer zum Ziele gelangen, als wenn er den Grundſatz der Strenge voranſtellen wollte, der überdies für ihn ſelbſt an ſich ſchon ſo vieles Widerwärtige und Unangenehme in ſeinem Gefolge hat. Allerdings ſoll und darf die Güte nie in Schwäche ausarten.

Bei den anzuwendenden Strafen iſt nun zuerſt nach dem Alter und dem Geſchlechte zu unterſcheiden. Knaben und Mädchen einerſeits, Kinder von 6 und ſolche von 12 Jahren andererſeits, müſſen ſehr verſchiedenartig behandelt, ſonach auch vorkommenden Falles ſehr verſchiedenartig beſtraft werden.

Nie darf geſtraft werden, um wehe zu thun, ſondern die Strafe iſt ausſchließlich nur als Mittel zur Beſſerung zu betrachten. Darum ſoll auch der Lehrer bei Anwendung eines ſolchen Mittels nie das Mitgefühl verleugnen, — den Ausdruck, wie ſchmerzlich es für ihn ſelbſt iſt, ſtrafen zu müſſen. — Wir verlangen dabei aber weiter die unbedingte Verbannung aller Schimpfworte, aller eigentlich entehrenden und eben ſo aller der Geſundheit nachtheiligen Strafen. Auch halten wir die Methode für durchaus verwerflich, den Unfleiß durch gehäufte Strafarbeit bekämpfen zu wollen. Es wird dadurch ein Widerwille gegen die Arbeit und das Lernen überhaupt erzeugt, welcher leicht das ganze Leben hindurch eine bedeutende ſchlimme Nachwirkung hinterlaſſen mag.

Bei allen Handlungen der Zöglinge, welche der Lehrer ungeahndet nicht glaubt hingehen laſſen zu können, muß derſelbe ſorgſam unterſcheiden zwiſchen jugendlichem Muthwillen, Fehlern, welche nur durch ihre Wiederholung läſtig werden, und Zügen, die auf eine Gefährdung des Charakters ſchließen laſſen. Im zweiten dieſer Fälle iſt es zweckmäßig, im letztern aber dringend nöthig, die Eltern von der gemachten Bemerkung in Kenntniß zu ſetzen, um ſie zur Mitwirkung bei Bekämpfung des Uebels zu veranlaſſen, zumal ſie mannigfachere Gelegenheit hiezu finden als der Lehrer, und überdies auch ihre Strafgewalt eine weit ausgedehntere iſt, als die ſeinige.

Unter allen Verhältniſſen ſollen die Strafen ohne Leidenſchaftlichkeit und Parteilichkeit verhängt werden. Unverzeihlich iſt es, wenn der Lehrer im Zorne handelt; noch unverzeihlicher, wenn er ſich gegen das eine Kind ſtrenger zeigt als gegen das andere, am einen wohl gar ganz ſtraflos läßt, was er am andern ſcharf ahndet.

Iſt eine Strafe vollzogen, ſo ſoll dem Kinde wegen der begangenen Handlung nichts Uebles nachgetragen, es ſoll nicht weiter an dieſelbe zurückerinnert werden, wenn es ſich nur beſſert. Der Lehrer ſoll ihm vielmehr mit Liebe und Vertrauen wieder entgegenkommen. Das Aufzeichnen jedes einzelnen Fehlers in ein eigens zu führendes Buch

Digitized by Google

hat etwas jeſuitiſch Demüthigendes, ſchon dem natürlichen Gefühle Widerſtrebendes an ſich.

III. Beſondere Arten von Volksſchulen. a) Kleinkinderſchulen, vielmehr Kleinkinder-Bewahranſtalten, ſiehe den beſondern Art. hierüber im 9. Bande des Staatslexikons.

b) Arbeitsſchulen für Mädchen. Unſere Volksſchulen ſuchen die Mädchen in den gewöhnlichen Lehrgegenſtänden in ähnlicher Weiſe, wie es in den Knabenſchulen geſchieht, zu unterrichten.

So ſehr wir mit wahrem Vergnügen die Fortſchritte in der Erziehung des weiblichen Geſchlechts anerkennen, ſo wünſchen wir doch, daß den Mädchen nicht ausſchließlich nur zum Leſen-, Schreiben- und Rechnenlernen und dergleichen Gelegenheit geboten werde, mit Ausſchließung alles deſſen, was ſie als künftige Hausfrauen in der Regel noch nothwendiger bedürfen als dieſes. Wie, wenn die Frau eines wenig bemittelten Landmanns oder eines Handwerkers ganz orthographiſch zu ſchreiben, aber nicht zu nähen noch zu ſtopfen verſteht? Welches Uebel für eine Haushaltung! Durchaus und unbedingt nachahmungswerth iſt daher, was man in einigen Gegenden Rheinbaierns begonnen hat: nämlich Arbeitsſchulen für Mädchen zu errichten, in denen an den Freinachmittagen und zu ſonſt geeigneten Stunden durch Frauen, nöthigenfalls durch eigens dafür bezahlte Lehrerinnen, Unterricht in jenen Dingen ertheilt wird, mit Ausſchluß ganz feiner weiblicher Arbeiten, als welche nicht hieher gehören. Am Beſten, wenn die Einrichtung von freiwilligen Vereinen gebildeter Frauen ausgeht, oder auch von den Gemeinden, welche unbedenklich den (ohnehin ſehr mäßigen) Gehalt der Lehrerinnen beſtreiten ſollten.

c) Sonntagsſchulen. Wir haben oben (II. Abtheilung e) bereits angedeutet, wie ſehr zu wünſchen ſteht, daß die jungen Leute nicht mit dem Austritt aus der gewöhnlichen Volksſchule dem hier begonnenen Unterrichte für immer entrückt werden, ſo daß der größte Theil des Erlernten alsbald auch wieder vergeſſen wird. In dieſer Beziehung verdienen die Sonntagsſchulen beſondere Empfehlung. Es ſoll in denſelben das Erlernte wiederholt geübt und weiter entwickelt, zudem Verſchiedenes neu gelehrt werden, was, wie namentlich das Zeichnen, in den Lehrplan der meiſten Volksſchulen gar nicht aufgenommen, den jungen Leuten nützlich, und beſonders denen von ihnen, welche ſich Gewerben widmen, mehr und mehr nothwendig wird. — Man hätte übrigens Unrecht, nur jungen Leuten den Zutritt in Sonntagsſchulen geſtatten zu wollen; dagegen wird es ſchwer halten, Aeltere zur Theilnahme zu bewegen, da dieſelben größtentheils noch in Vorurtheilen wider alle derartigen Anſtalten herangewachſen ſind, oder doch deren Beſuch nur für junge Leute paſſend halten. Hoffen wir, daß die nächſte Generation in verſtändigeren Begriffen hierüber heranwachſe!

d) Gewerbſchulen. In der Hauptſache treffen ſie mit den Sonntagsſchulen zuſammen, nur mit größerer Ausdehnung, indem der Unterricht an ihnen gewöhnlich nicht blos an Sonntagen, ſon-

Digitized by Google

dern auch zu geeigneten Stunden in der Woche (entweder ganz früh, oder Abends nach dem Beginne der Feierſtunden bei den Gewerbsleuten) ertheilt wird, und ſich überdies auch mehr auf die verſchiedenen zur Ausbildung der Gewerbe unmittelbar dienenden Vorkenntniſſe erſtreckt. Solche und höhere techniſche Anſtalten werden von Tag zu Tage dringender nöthig. Der Handwerker, dem es an der Ausbildung gebricht, in ſeinem Gewerbe ſelbſt weiter voranzuſchreiten; derjenige, welcher mechaniſch bei dem ſtehen bleiben muß, was ihm ſein Lehrmeiſter gezeigt hat, kann in der Regel bei freier Concurrenz dermalen nicht lange beſtehen; er wird ſich in Bälde von allen Seiten her überflügelt ſehen. — Die Gewerbs- und noch mehr die höheren Schulen aber ſind es, welche, bei zweckmäßiger Einrichtung, die nöthige Vorbildung gewähren, um in ſolcher Weiſe voranſchreiten zu können, — welche alſo zu derartiger Weiterentwickelung befähigen. — Der Staat hat alſo ein hohes Intereſſe, hiezu ſeinen Angehörigen die Gelegenheit zu verſchaffen.

Wir müſſen hier noch eine Einrichtung erwähnen, die, ohne ſelbſt Schule zu ſein, doch als Fortſetzung der Sonntags- und Gewerbsſchulen betrachtet werden mag. Wir meinen hier

e) Die Leſeſäle für Handwerker. Für größere, gewerbfleißige Orte möchten wir die Errichtung von Leſeſälen für Handwerker empfehlen. An den Sonntag-Nachmittagen und Abenden ſoll während des Winters ein Saal geheizt und beleuchtet werden, in welchem Schriften über techniſche Gegenſtände, insbeſondere auch Zeitſchriften für Gewerbsweſen, aufzulegen ſind. Solche Anſtalten bieten einen doppelten Nutzen dar: 1) ſie halten vom übermäßigen Wirthshausbeſuche ab, zu welchem ſich insbeſondere die Handwerksgeſellen an den Sonntagen im Winter recht eigentlich hingetrieben ſehen, indem ihnen ſelten Gelegenheit geboten iſt, ſich ſonſt irgendwo in einem geheizten Locale aufhalten zu können, und 2) es wird dieſen Leuten die Möglichkeit geboten, ſich mit den Voranſchritten und Verbeſſerungen in ihren Fächern theoretiſch bekannt zu machen, auch ihr Wiſſen über allgemeine Gewerbsgegenſtände zu erweitern. Sehr zweckmäßig würde man dieſe, nur theoretiſch wirkenden Anſtalten an die praktiſchen der Gewerbsſchulen anſchließen.

V. Freiheit des Unterrichts. Unſere Unterrichtsanſtalten ſind durchgehends ſo eingerichtet, daß ſie noch gar manchen billigen Wünſchen Raum geben. Wäre ihre Organiſation aber noch ſo vorzüglich, ſo würden ſie doch vorausſichtlich den Anſichten und den individuellen Verhältniſſen aller Einzelnen nicht gerade vollkommen entſprechen. Es wäre nun despotiſch, ja ſogar nicht einmal ausführbar, wenn der Staat deſſenungeachtet ſeinen Angehörigen das Recht verſagen wollte, ſich und ihre Kinder auch auf andere Weiſe, als an den vorhandenen öffentlichen Schulen, auszubilden.

So weit nun geht man allerdings meiſtens nicht. Wohl aber wird in ſehr vielen Ländern die Beſchränkung aufrecht erhalten, daß nur diejenigen zum Staatsdienſte zugelaſſen werden, welche speciell nach-

weiſen, daß ſie an den öffentlichen Anſtalten des Inlandes ihre Studien gemacht haben. Darin liegt nach unſerer Anſicht ebenfalls eine ungebührliche, gehäſſige, ſogar despotiſche Beſchränkung. Die Regierungen ſollen Niemanden im Staatsdienſte anſtellen, der nicht die für ſeinen Poſten nöthigen Kenntniſſe beſitzt; es ſollen zu dieſem Behufe ſtrenge Prüfungen unnachſichtlich Statt finden; wo aber der Einzelne jene Kenntniſſe ſich erworben hat, ob an inländiſchen oder ausländiſchen Studienanſtalten, ob in öffentlichem oder Privat- oder ſelbſteigenem Unterrichte, das geht die Regierungen nichts an, es kann und muß ihnen gleichgültig ſein. Jedes verſtändige und redliche Gouvernement wird auch bei unbefangener Prüfung der Sache um ſo unbedenklicher auf jene Beſchränkung verzichten, als es ſicherlich nirgends einen ſtichhaltigen Grund dafür auffinden wird, ſo fern es anders durch die aus öffentlichen Mitteln unterhaltenen Anſtalten nur eine Gelegenheit zum guten Unterrichte Jedermann darbieten, keineswegs aber durch dieſe Anſtalten in jeſuitiſcher oder muckeriſcher oder politiſch-despotiſcher Weiſe auf künſtliche Verdummung hinarbeiten will.

Ganz beſonders nachtheilig wirken aber ſolche Beſchränkungen in unſerm vielzerſplitterten, wenigſtens der geiſtigen Einheit ſo ſehr bedürfenden Deutſchland. Keiner unſerer 38 Staaten kann ſich rühmen, auch nur in einem einzigen Zweige des Wiſſens alle vorzügliche Einrichtungen und alle tüchtige Männer in ſich vereinigt zu haben. Wie läßt ſich da jene Beſchränkung rechtfertigen, die den Deutſchen von dem Deutſchen trennt, und ſogar geiſtig eine Scheidewand zwiſchen den Bruderſtämmen zu erhalten ſucht, deren vereintes Wirken doch erfordert wird, wenn ſie die Achtung als Nation, unter ſich ſelbſt und dem Auslande gegenüber ſich bewahren wollen. Es iſt Deutſchlands unwürdig, wenn der Angehörige dieſes oder jenes Stammes einer beſondern Regierungserlaubniß bedarf, um ſich an den — vielleicht beſſern, vielleicht ihm näher gelegenen oder auch mit geringerem Koſtenaufwande zu benützenden — öffentlichen Anſtalten des Nachbarlandes auszubilden. Noch ärger iſt das förmliche unbedingte Verbot des Beſuches dieſer oder jener auswärtigen Anſtalt. In ſolchen Erſcheinungen liegt leider kein Beweis, daß unſer gemeinſames Vaterland als im Innern einig und frei angeſehen werden kann. —

VI. Höhere Mädchenſchulen. Während — wenigſtens vergleichsweiſe — ſo Vieles für die geiſtige Bildung der Knaben und Jünglinge geſchieht, wird jene der Mädchen meiſtens noch immer gar ſehr vernachläſſigt. Außer den Volks- und dann höchſtens den Strick- und Näheſchulen kennt man in dieſer Beziehung faſt allenthalben nichts Anderes als Privatinſtitute — Anſtalten, deren weit überwiegende Mehrzahl gar nicht geeignet iſt, eine ſolide Bildung in den heranwachſenden Mädchen zu begründen, und überhaupt dasjenige zu leiſten, was man zunächſt von ihnen fordern möchte. Statt wohlgebildet zu ſein, ſind die meiſten der aus dieſen Inſtituten Austretenden — verbildet; ohne gründliches Wiſſen, ohne Veredlung des Geiſtes und Cha-

Digitized by Google

rakters, nur oberflächlich in einigen am Wenigſten zweckmäßigen Dingen unterrichtet, dabei an Genußſucht gewöhnt und voll übertriebener Anſprüche. Die Unternehmerinnen ſolcher Anſtalten müſſen in der Regel zu ſehr darauf Rückſicht nehmen, ihre Inſtitute „beliebt“ zu machen, als daß ſie den Mißſtänden entſchieden entgegentreten könnten; ſodann fehlt es ihnen auch gewöhnlich an den nöthigen Geldmitteln, um für alle Unterrichtsgegenſtände ein vollkommen geeignetes Lehrerperſonal aufzuſtellen; — der Hauptzweck dieſer Inſtitute iſt: einen Geldertrag zu ziehen, alſo nicht Gelegenheit zur Bildung zu geben, was vielmehr nur als Mittel zu jenem Zwecke betrachtet wird. Jedenfalls entſprechen dieſe Anſtalten, mit verhältnißmäßig nicht vielen Ausnahmen, den Anforderungen durchaus nicht, welche man namentlich im Intereſſe des zahlreichſten und wichtigſten unſerer Stände, nämlich der Mittelclaſſe, des eigentlichen Bürgerſtandes, an ſie zu richten hat.

Entſchieden Beſſeres kann hierin durch Errichtung höherer Mädchenſchulen aus öffentlichen, insbeſondere Gemeindemitteln, erreicht werden. An der Spitze der Anſtalt ſtehe ein tüchtiges, gebildetes, nicht nur den Kenntniſſen, ſondern auch dem Charakter und der Moralität nach geeignetes Frauenzimmer; neben ihr haben ſodann Hülfslehrer und Lehrerinnen in den einzelnen Lehrgegenſtänden, welche jene nicht ſelbſt übernimmt, zu unterrichten. Alle müſſen feſte Beſoldungen beziehen, ſonach nicht auf das Schulgeld hingewieſen ſein. Die eigentliche Oberleitung der Anſtalt aber ruhe in den Händen eines von den Gemeindebehörden und den betheiligten Eltern gemeinſam gebildeten Ausſchuſſes. Schulgeld iſt zwar zu erheben, jedoch in möglichſt niedrig zu ſetzendem Betrage. Das entſtehende Deficit decke dann die Gemeinde, welche hinwieder auch die unentgeltliche Aufnahme talentvoller armer Mädchen beſtimmt.

Welche Anforderungen wir im Uebrigen an dieſe Anſtalten machen, ergibt ſich aus dem vorhin Geſagten zur Genüge. — Um Wiederholungen zu vermeiden, haben wir in der vorſtehenden Abhandlung alle jene Gegenſtände nicht weiter berührt, welche bereits in anderen hierher gehörenden Artikeln abgehandelt wurden oder es noch werden. Wir verweiſen deshalb beſonders auf die Artikel: „Bildung“, „Erziehung“, „Kleinkinderſchulen“, „Lancaſterſche Schulen“, „Mittelſchulen, „Polytechniſche Schulen“, „Univerſitäten“. Fr. Kolb.

Schwarzburg. — Die beiden thüringiſchen Fürſtenthümer Schwarzburg-Rudolſtadt und Schwarzburg-Sondershauſen verdanken ihre Selbſtſtändigkeit ihrem Fürſtenhauſe, das zudem in alten Zeiten der deutſchen Nation einen Kaiſer geboren hatte und ſchon deshalb nicht in volle Unterthänigkeit herabſinken mochte. Denn ſonſt iſt gar manches Geſchlecht, das auf demſelben Boden und unter gleichem Recht, wie die Schwarzburger, einſt mit ihnen gewetteifert, unter der Ungunſt der Zeiten untergegangen, oder von Mächtigeren unterworfen worden. Dieſe thüringiſchen Grafen fielen in den Bereich der Häuſer Wettin, Braunſchweig und Hohenzollern, und mußten in Manchem dieſen ſtarken Geſchlechtern

weichen, ja, eine Hoheit anerkennen, von der erſt neuere Zeiten ſie befreit haben.

Ueber den Urſprung des ſchwarzburgiſchen Geſchlechts gehen mancherlei Sagen *). Man wollte ſchon 552 oder 582 einen Grafen Heinrich von Schwarzburg wiſſen. Man wollte ſie von einem Vetter Wittekind's ableiten. Mit einiger Sicherheit **) bekannt iſt aber erſt Günther I., der 1115 geſtorben und den Sizzo erzeugt haben ſoll, welcher urkundlich in den Jahren 1143 und 1144 nachzuweiſen iſt und ſich Graf zu Kevernburg nannte. Von ſeinem älteſten Sohne Günther II. ſtammen die 1385 ausgeſtorbenen Grafen deſſelben Namens, von dem Zweiten, Heinrich VII. († 1184), ſtammt das heutige ſchwarzburgiſche Haus ab. Theilungen waren auch hier nicht ſelten. Die ältere ſchwarzburgiſche, oder Günther'ſche Linie, geſtiftet von Günther IX. († 1296), einem Urenkel Heinrich's VII., erloſch, nachdem ſie ſich auch getheilt, 1564 gänzlich. Das heutige Haus ſtammt von dem Stifter der blankenburger Linie, Heinrich XXXIII. († 1444). Von ſeinen Nachkommen wurden die beiden Brüder Johann Günther († 1586) und Albert VII. († 1605) die Stammväter der noch jetzt beſtehenden Linien zu Sondershauſen (anfänglich zu Arnſtadt) und zu Rudolſtadt. Die Grafen gehörten zu dem hohen Reichsadel, zugleich aber zu den thüringiſchen Vaſallen, und wir finden ſie in der nächſten Umgebung der thüringiſchen Landgrafen, in hohen Bedienſtungen und Würden bei ihnen und zugleich auch als Pairs derſelben in den Händeln des Reichs. Günther XXI. († 1349) wurde 1349 zum deutſchen König erwählt; freilich nur als Gegenkönig gegen den Luxemburger Karl IV., hauptſächlich durch die Stimmen von Mainz, Brandenburg, Pfalz und Sachſen-Lauenburg, aber doch mit ſolchem Anſehen, daß Karl ſich freuen mußte, den Gegner auf ehrenvolle Weiſe zur eigenen Verzichtleiſtung bewegen zu können. Er galt als ein biederer, vaterländiſch geſinnter Mann und der entſchloſſen ſei, auf den Bahnen der großen Kaiſer des deutſchen Namens zu wandeln. Dem gemäß waren auch ſeine erſten Schritte. Zur Nachgiebigkeit trieb ihn dann theils der Abfall einzelner Anhänger, theils der Beginn der Krankheit, an der er bald darauf ſtarb. Das Volk beklagte ihn und ſchrieb ſeinen wahrſcheinlich durch die damalige Peſt veranlaßten Tod dem Gift zu. Die heutigen Schwarzburger ſtammen von ſeinem Bruder Heinrich XII. († 1336). Die Schwarzburger rechneten ſich zu den alten Viergrafen des Reichs, und in dieſem Betracht verfügte Kaiſer Maximilian I. am 10. September 1518, daß ihnen, die von der Reichscanzlei zeither zuweilen nur als „Edle des heiligen Römiſchen Reichs" aufgeführt worden waren, der reichsgräfliche Titel hinführo jederzeit beigelegt werde, was auch von Maximilian II. durch Diplom vom 11.

*) Paul. Jovii chronicon Schwarzb. in Schittgen und Kreysig Diplomatariis (Peterb., 1753, Fol.). Heydenreich, Hiſtorie des ehemals gräflichen, nunmehr fürſtlichen Hauſes Schwarzburg; Erfurt, 1743.
**) Annalista Saxo ad ann. 1062.

Digitized by Google

Mai 1566 beſtätigt wurde. Dem Grafen Günther LXI. († 1583) bewilligte Kaiſer Rudolph II. am 31. Oct. 1576 noch beſonders den Titel: Viergraf und Sitz und Stimme auf den Reichstagen, jedoch mit Hinzufügung der Clauſel: „Uns und dem heiligen Römiſchen Reiche und ſonſt männiglich an ſeinen Rechten, Obrigkeit, Lehn und Herbringen ohne Schaden.“ Graf Chriſtian Günther von der Arnſtädter Linie erhielt am 22. Dec. 1691 vom Kaiſer Leopold die pfalzgräflichen Rechte, und das Recht, zu adeln, ſo wie am 3. Sept. 1697 für ſich und ſeinen Bruder und Beider Nachkommen die reichsfürſtliche Würde. Dieſelbe Würde wurde für die Rudolſtädter Linie dem Grafen Ludwig Friedrich durch Kaiſer Joſeph I. am 2. Juni 1710 verliehen. 1356 hatte ein Schwarzburg auf einem Reichstage als Reichsjägermeiſter fungirt, und ſeitdem ſtritten ſie ſich um dieſe Würde mit den Markgrafen von Meißen. Als aber 1708 den Letzteren ihr Anſpruch beſtätigt wurde, entſchädigte man die Schwarzburger durch den Titel: „Erbſtallmeiſter des heiligen Römiſchen Reichs.“

Manche Streitigkeiten *) mußte natürlich ihr Verhältniß zu Sachſen veranlaſſen, beſonders ſeit ſie durch immer höhere Stellung im Reiche veranlaßt waren, ſich der ſächſiſchen Hoheit entſchiedener zu entziehen. Schon ſeit dem 16ten Jahrhundert war mancher Hader geweſen, und namentlich über das Beſteuerungsrecht ein Proceß geführt worden, der bei dem Reichskammergerichte — liegen blieb. Als nun in dem Diplom, das die Arnſtädter Linie in den Fürſtenſtand erhob, auf Betrieb der Schwarzburger, die Erklärung ſtand: „daß das Geſchlecht Schwarzburg, ſammt allen den Fürſten dieſes Hauſes jetzt zugehörigen, oder künftig rechtmäßig überkommenden Herrſchaften und Gütern in ein unmittelbares Reichsfürſtenthum erhoben ſein ſollte,“ ſo betrachtete die ſächſiſche Lehnscurie den Schritt der Schwarzburger als Felonie. Unter der damaligen Regierung des immer geldbedürftigen Auguſt und ſeiner habſüchtigen Günſtlinge fiel es den Schwarzburgern jedoch nicht ſchwer, einen Receß zu erwirken (18. Dec. 1699), worin der König allen Anſprüchen, außer der Lehnbarkeit, entſagte und den Schwarzburgern, wegen aller ihrer Lande und Herrſchaften, mit Einſchluß der von ihnen gemeinſchaftlich mit Stolberg beſeſſenen Aemter Kelbra und Heringen und des Amtes Ebeleben, das ehedem ein bloſes Rittergut geweſen war, die völlige Landeshoheit und Reichsunmittelbarkeit einräumte, auch auf Beſteuerungsrecht, Huldigung, Landſaſſiat, Appellationsinſtanz, Regalien u. ſ. w. verzichtete. Dafür erhielt er 100,000 Thlr. Was der Graf Beichlingen, der den Vertrag vermittelt, erhalten haben mag, blieb unbekannt. Indeß gegen dieſen Vertrag ſetzten ſich zuvörderſt die ſächſiſchen Landſtände, und ihr Widerſpruch bewirkte denn doch, daß in einem Re-

*) Die ſehr zahlreiche Literatur darüber ſ. in Weinart's Literatur des Staatsrechts und der Statiſtik von Sachſen, Th. I., S. 161—187. Vergl. noch: Weiße, Geſchichte der kurſächſiſchen Staaten, B. V., S. 325 ff., B. VI, S. 126 ff.

Digitized by Google

benreceß vom 17. März 1700 die Schwarzburger ſich zu einem Steuercontingent für die genannten drei Aemter verſtanden. Aber auch dieſe Leiſtung, ſo wie die gleich Anfangs noch vorbehaltenen Ritterpferde erließ ihnen der König, in einem neuen Vertrage vom 12. Juli 1702, gegen abermalige 100,000 Thlr. Sofort wieder neue Beſchwerden von den Landſtänden und von den Grafen von Stolberg, Proteſtation von dem Agnaten in Sachſen-Weißenfels, Weigerung der erneſtiniſchen Linie, an der Sache Theil zu nehmen. Der König hob den Vertrag wieder auf, und an neuen Unterhandlungen, die aber kein Reſultat hatten, nahmen Deputirte der Landſtände Theil (1715). Erſt am 8. October 1719 kam ein neuer Receß zu Stande. Hier erkannte Kurſachſen die fürſtliche Würde des Hauſes und die fürſtliche Eigenſchaft der Stammgrafſchaft Schwarzburg an und beſtritt deren Beſitzern die völlige Landeshoheit darin nicht länger. Wegen der kurſächſiſchen Lehne aber ſollte Schwarzburg die Lehnspflicht durch einen adelichen Bevollmächtigten leiſten, die kurſächſiſchen Landtage beſuchen und die Ritterpferde ſtellen. Des jus territorii über dieſe Lehen begab ſich Kurſachſen. Jedoch verſprach Schwarzburg, als Steuercontingent jährlich 7000 Thlr. zu entrichten, ſeine in jenen Lehnen angeſeſſenen Unterthanen niemals höher als die kurſächſiſchen zu beſteuern, das Kriegs- und Bündnißrecht dergeſtalt zu gebrauchen, daß dabei die Pflichten, womit die Fürſten dem Kurhauſe verwandt wären, nicht verletzt, noch gedachte Oerter vor anderen beſteuert würden, bei Ausübung der geſetzgebenden Gewalt, beſonders im Juſtizſache, ſo viel als möglich die Gleichförmigkeit mit den ſächſiſchen Rechten zu beobachten, keine Moratorien zum Nachtheil kurſächſiſcher Wechſelgläubiger zu geben, die kirchliche Verfaſſung in dem Stand von 1624 zu laſſen, die Appellationen in allen Juſtizſachen an die kurſächſiſche Landesregierung zu geſtatten, in allen Lehn- und Realſachen vor derſelben Recht zu leiden, wobei doch die Fürſten durch Bevollmächtigte erſcheinen konnten, bei Grenzſtreitigkeiten mit den Nachbarn an den Kurfürſten zu berichten. Es wurde ferner hinſichtlich der Aemter Kelbra, Heringen und Ebeleben beſtimmt, daß es hinſichtlich dieſer bei dem Zuſtand von 1699 bleiben ſollte. In Kelbra und Heringen ſollten keine Steuern ausgeſchrieben werden, die nicht auf kurſächſiſchen Landtagen bewilligt, oder von Kurſachſen und Schwarzburg beliebt worden. Die Flöße auf der Helme ſollte Kurſachſen allein, das Bergregal in jenen Aemtern ſollten beide gemeinſchaftlich haben. Denſelben Receß nahm Sachſen-Weimar am 18. Juni 1731, hinſichtlich der unter ſeiner Hoheit geſtandenen Herrſchaft Arnſtadt, in den meiſten Puncten an. Einzelne Zweifel wurden ſpäter noch durch einen Receß vom 23. Dec. 1747 beſeitigt*). — Der Rheinbund veränderte nichts an dieſen Verhältniſſen. Eine Schrift, die damals erſchien und gegen die Intereſſen des Hauſes Schwarzburg gerichtet war, wurde von dem König Friedrich

---

*) Er ſteht in **Weiße**, Geſchichte der kurſächſiſchen Staaten, B. VI, S. 269 ff. Die früheren Receſſe ſ. in der angef. Schrift von **Heydenreich**.

Digitized by Google

Auguſt, in ſeinem conſtanten Rechtsſinne, in officieller Erklärung gemißbilligt *). — Weimar gab ſeine Rechte über Arnſtadt, gegen Erwerbung einiger Beſitzungen, am 18. Auguſt 1811 auf. Auch mit Preußen, was an Sachſens Stelle getreten war, verglich man ſich durch Verträge vom 15. und 29. Juni 1816 und 15. April 1819 **). Endlich iſt auch mit Gotha, was noch über einige Dörfer eine Hoheit übte, ein 1811 getroffenes Abkommen 1819 zur Ausführung gebracht worden, ſo daß die ſchwarzburgiſchen Lande jetzt von allen derartigen Rechten fremder Staaten purificirt ſind. Im Uebrigen ſind die ſchwarzburgiſchen Lande hauptſächlich aus den urſprünglichen Beſitzungen und aus der Erbſchaft der Grafen von Kevernburg und von Honſtein zuſammengewachſen.

Graf Günther XL. († 1552) ſchloß ſich zwar der Reformation, aber dabei der Politik des Moritz von Sachſen an, weshalb er von dem Kurfürſten Johann Friedrich vertrieben und erſt nach der Schlacht von Mühlberg reſtituirt wurde. Seine Söhne trafen am 27. Febr. 1584 die noch jetzt beſtehende Theilung, wobei man, ohne Rückſicht auf zweckmäßigen Zuſammenhang der Lande, oder vielleicht einen innigeren Zuſammenhang der Regierungen wollend, als ſpäter geblieben iſt, jeder Linie von den beiden geſchiedenen Haupttheilen des Landes, der obern und der untern Grafſchaft einen Antheil zuwies. Die ältere Linie, die des Grafen Johann Günther zu Sondershauſen, erhielt ⅔ der untern Grafſchaft (Stadt und Amt Sondershauſen, die Stadt Greußen, die Aemter Klingen, Haßleben, Ebeleben, Ehrich, Bodungen, Keula und Scherenberg) und ⅓ der oberen Grafſchaft (die Herrſchaft Arnſtadt ***) und die Aemter Käfernburg und Gehren). Der Graf Albert Anton zu Rudolſtadt bekam ⅓ der untern Grafſchaft (Stadt und Amt Frankenhauſen, die Aemter Arnsberg, Straußberg, Heringen, Kelbra und das Schloß Schlotheim) und ⅔ der obern Grafſchaft (die Aemter Rudolſtadt, Blankenburg, Schwarzburg, Paulinzelle, Könitz, Leutenberg, Ilm und Seeberg). Beide Linien befeſtigten durch einen Hausvertrag vom 7. Sept. 1713 ihre Eintracht, verbürgten ſich gegen jede Veräußerung oder Verpfändung der Lande, führten das Erſtgeburtsrecht ein, ſetzten die Volljährigkeit auf das zurückgelegte 21ſte Jahr feſt, ſicherten ſich gegenſeitige Erbfolge zu und beſtimmten, daß der Rang der beiden Fürſten und Erbprinzen ſich nach dem Lebensalter richten ſolle. In Folge der alten Verflechtung mit dem Hauſe Stolberg, mit dem man gemeinſchaftliche Beſitzungen, ſo wie eine Erbverbrüderung vom 18. Auguſt 1433 hatte, hat übrigens auch dieſes eventuelle Succeſſionsrechte, ſo daß dies ein Fall iſt, der den Wiedereintritt eines mediatiſirten Hauſes unter die Souveräne herbeiführen könnte. Doch hat wenigſtens das neueſte Ver-

*) Winkopp, der Rheinbund, Heft 14, S. 161 ff. Heft 17, S. 323.
**) Nouveau recueil, IV, 229. 236. V. 406.
***) Es iſt bemerkenswerth, daß eben dies jetzt der Sitz der Oppoſition iſt, die alſo auch ihre geographiſchen Gründe hat.

Digitized by Google

faſſungsgeſetz von Sondershauſen dieſer Verhältniſſe nicht gedacht. Die Linie zu Sondershauſen erwarb übrigens 1631, in Folge einer 1623 mit dem letzten Grafen von Gleichen geſchloſſenen Erbverbrüderung, das Amt Ehrenſtein und die Dörfer Guntherslebeu, Ingersleben, Sulzenbrücken und Stetten, welche letzteren vier Dörfer 1811 an Gotha, zur Abkaufung ſeiner Hoheitsrechte, überlaſſen wurden.

Beide Linien traten am 18. April 1807 dem Rheinbunde, am 24. November 1813 der großen Allianz, endlich 1815 dem deutſchen Bunde bei. Hier haben ſie im Plenum jede eine Stimme und in den engeren Sitzungen die 15te mit Oldenburg und Anhalt.

Die obere Grafſchaft liegt zwiſchen Gotha, Weimar, Altenburg, Coburg und dem preußiſchen Regierungsbezirke Erfurt, an der Gera, Ilm und Saale, von dem Thüringerwald durchzogen; die untere iſt von der preußiſchen Provinz Sachſen umſchloſſen, von Unſtruth, Wupper, Helbe und Helme umſtrömt und hat ihr eignes Gebirge: die Hainleite, deren Arm der Kyffhäuſer iſt. Das Land iſt gebirgig, zum Theil, beſonders das Rudolſtädtiſche, hochromantiſch, waldreich, von einem biedern, fleißigen und fröhlichen Volke, dem ächten thüringer Schlage, bewohnt.

Von dem Lande gehören der Linie zu Sondershauſen 17 Quadratmeilen mit gegen 60,000 Einwohnern in 5 Städten, 7 Flecken, 83 Dörfern. In dieſem Ländchen regierte ſeit dem 14. October 1794 der Fürſt Günther Friedrich Karl, ein ſchlichter, redlicher Mann, der es mit Jedermann wohlmeinte, ſehr herablaſſend war, und zwar ſeine bizarren Launen, aber nicht ſolche hatte, die ihn unpopulär gemacht hätten. Vielmehr hatte er, in früheren Jahren wenigſtens, eine ungemeine Popularität und war übrigens in ſeinem Privatleben ſo einfach, ſo allem Luxus abhold, daß mancher wohlhabende Bürger nicht einfacher leben konnte. Indeß er ſah ſich oſſen mehr als einen großen Rittergutsbeſitzer, denn als den Regenten eines Staates an, und hielt ſeine Pflicht erfüllt, wenn er die vorgefundene Rechtsordnung nicht ſtörte und in dem, was an ihn gelangte, nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen entſchied. Er lebte ſeinen Privatneigungen und ließ ſeine Beamten ſchalten, ohne ſich, wenn ſie ihm das Geld ſchafften, was er brauchte, viel um ſie zu kümmern. In den Sachen, die bis zu ihm gelangten, übte er Recht und Gerechtigkeit ohne Anſehen der Perſon. Aber ſeine Paſſivität mochte bei zunehmendem Alter ſteigen und ſein Anſehen im Lande abnehmen. Man hat den Männern, die für ihn handelten und überhaupt der Verwaltung ſpäter, bei ſorgfältiger Unterſuchung, nichts Rechtswidriges nachweiſen können. Aber das Gut gedeiht doch nicht, über das nicht das Auge des Herrn wacht, und in den Handlungen jener Verwaltung ſprach ſich weder beſondere Intelligenz, noch die rechte gemüthvolle Liebe zum Lande aus. Das Intereſſe der landesherrlichen Kammer waltete zu einſeitig vor, und in dem ganzen Weſen war etwas Engherziges, Beſchränktes und Pedantiſches. Das Beſte war noch, was unter anderen Umſtänden nicht das Beſte geweſen wäre, daß eben die Sachen des Fürſten und die der übrigen Rechtskreiſe im Lande ſo getrennt waren, und,

Digitized by Google

da man zum Glück ſich niemals auf vieles Organiſiren und Regieren eingelaſſen, ſondern die alte Selbſtſtändigkeit und Eigenthümlichkeit der unteren Rechtskreiſe bewahrt hatte, ein gewiſſer Geiſt der Selbſtkraft ſich erhielt und, neben den fürſtlichen Auctoritäten, auch noch municipale und patrimoniale für das Land ſorgten. Der oben bezeichnete Charakter der Verwaltung bewies ſich aber am Deutlichſten in der Fehlgeburt einer Verfaſſung, durch welche man ſowohl dem allgemeinen Geiſte des Jahres 1830 genügen, als auch örtliche Unzufriedenheit beſchwören und ſelbſt einem alten Streite über die Vertheilung der Laſten unter Fürſt und Volk und über den Ertrag der Domänen und die Anſprüche darauf ein Ende machen wollte. Nun enthielt aber dieſe Verfaſſung vom 28. Dec. 1830 *) zuvörderſt gerade eine recht beſtimmte Feſtſetzung deſſen, was die Oppoſition hinſichtlich der finanziellen Verhältniſſe geändert wünſchte und war außerdem in ihrer ſchwerfälligen, ſtockjuriſtiſchen Faſſung, ihrem ſteifen, pedantiſchen und engherzigen Weſen, ihrem mißtrauiſchen Charakter und mit einzelnen, geradezu lächerlichen, an die famoſe Liechtenſteinſche Verfaſſung erinnernden Beſtimmungen nichts weniger als geeignet, Vertrauen und Achtung zu erwecken. Niemand mochte dieſe Verfaſſung, und der Widerſpruch ſcheint bei den Agnaten und bei den Hauptmächten des Bundes Unterſtützung gefunden zu haben, da am 21. Juli 1831 ein Reſcript **) verkündigte, daß, weil die gegebene Verfaſſung nicht in Ausführung kommen könne, Alles in ſeiner bisherigen Ordnung bleiben ſollte. Einzelne Ortſchaften petitionirten auch fernerweit um ſtändiſche Verfaſſung und beſſere Ordnung der Finanzen. Die höheren Beamten waren entſchieden unbeliebt, und das Land blickte auf den einfachen, gemüthvollen Erbprinzen, von dem man wußte, daß er den Stand der Dinge nicht billige, und von dem man glaubte, daß die Beamten ſeinen Einfluß auf den Vater verhinderten. Gerüchte über Letzteres ſcheinen die unruhigen Auftritte vom 19. Auguſt 1835 veranlaßt zu haben, in Folge deren der Fürſt am ſelbigen Tage die Regierung in die Hände des Erbprinzen Günther legte und dieſe Ceſſion auch am 3. Sept. ſchriftlich beſtätigte. Dabei müſſen arge Mißverſtändniſſe gewaltet haben. Gegen die Beamten und Hofleute, die man theilweiſe vertrieb, ward eine ſtrenge Unterſuchung erhoben, die aber nichts auf ſie bringen konnte, was eine juriſtiſche Verantwortlichkeit erzeugt hätte; und da es ſo ſtand und der Fürſt in jener Zeit ſchon 75 Jahre alt war, ſo hätte man wohl denken mögen, daß das Volk noch die wenigen Lebensjahre des alten Mannes — er ſtarb am 22. April 1837 — hätte ausdauern mögen. Die neue Regierung veränderte zuvörderſt das Perſonale und die obere Verwaltungsorganiſation, worauf auch mehrfache Verordnungen zur Abſtellung von Beſchwerden und Einführung von zweckmäßigen Einrichtungen erlaſſen wurden, die ſich durch einfach herzliche Sprache auszeichneten und in der

*) Pölitz, Verff. I, 1067 ff.

**) Allg. Anzeiger der Deutſchen, 1831, Nr. 324.

Digitized by Google

That, beſonders Anfangs, recht wohlthätig in's Volksleben eingriffen. Nachher ſchien es aber doch, als hätte man ſich nicht vorzugsweiſe mit dem Dringendſten beſchäftigt, und bei Einzelnem ſchien mehr der Geiſt einer, wenn auch wohlwollenden, Bevormundung, als der der Emancipation zu walten. Auch traten einige andere Veränderungen im Verwaltungsperſonal ein, die weniger Anklang fanden. Sei es, daß die neuen Einrichtungen zu koſtſpielig waren, — wie denn namentlich mit dem Militär viel Luxus getrieben werden ſoll — oder hatte man, zur Belohnung der getreuen Unterthanen von 1835, zu viele Revenüen ſchmälern müſſen, man hört jetzt, daß die Finanzen, deren beſſere Ordnung früher gewünſcht ward, jetzt, wenigſtens auf der Seite des Staatsſchuldenweſens, mißlicher ſtehen, als ſonſt. Denn die Landesſchulden betrugen 1815 273,433 Thlr. à 5 pCt., und 1825 nur noch 44,375 Thlr. à 4 pCt., ſollen aber jetzt wieder auf 130,000 Thlr. geſtiegen ſein. Man klagt, daß bei dem Zuſchnitt der Einrichtungen nicht immer auf den Umfang des Landes gehörige Rückſicht genommen wäre. Hauptſächlich die neue Verfaſſung, welche der Fürſt endlich am 24. Sept. 1841 verlieh, ſcheint nicht mit der erwarteten Freude begrüßt worden zu ſein, hat namentlich in Arnſtadt ſelbſt den alten paſſiven Widerſtand wiedergefunden, und dieſelben Einwendungen, die 1831 erhoben wurden, treten auch jetzt wieder auf. Das Nähere iſt noch nicht bekannt geworden. Zwar finde ich es erklärlich, daß die neue Verfaſſung, ungeachtet ſie mit der von 1830 nicht entfernt zu vergleichen, ſondern ernſt gemeint iſt und das Nöthige leiſtet, doch gerade keine große Begeiſterung entzündet hat. Dagegen kann ich, ſo lange nicht die ſpeciellen Rechtsgründe vorliegen, allerdings nicht recht begreifen, worauf man gerade in Schwarzburg, das ganz ſichtbar aus einer Anzahl großer Rittergüter zuſammengewachſen iſt, und bei dem der Grund der Souveränetät lediglich in den Fürſten liegt, den Anſpruch auf ein Staatsgut von Seiten des Landes begründen wollte. Etwas Anderes iſt es aber, wenn über das Maß gerechtet wird, nach welchem die Koſten der Verwaltung von der Kammer zu beſtreiten, und welche Beiträge etwa vom Lande zu leiſten ſeien. Was nun die neue Verfaſſung, das Landesgrundgeſetz *) ſelbſt anlangt, ſo ſchließt ſie ſich den Verfaſſungen der meiſten übrigen kleineren Staaten Deutſchlands an, hat eine etwas modernere Form, als die älteren Vorgänger von 1816 — 1818, beſchränkt die Rechte der Stände mehr, als die ſpäteren, verſchmilzt ſie aber weniger mit der Staatsverwaltung, als die früheren. Zum Landtage kommen 2 Mitglieder der Ritter- und Freigutsbeſitzer, 4 ſtädtiſche, 3 bäuerliche Abgeordnete, 2 vom Gelehrten- und 2 vom Handelsſtande. Die meiſten Staatsbeamten ſind vom activen und paſſiven Wahlrechte ausgeſchloſſen. Für das active Wahlrecht beſteht kein eigentlicher Wahlcenſus. Die

*) Vergl. darüber meinen Aufſatz in den „Neuen Jahrbüchern der Geſchichte und Politik," Jahrg. 1842, B. I, S. 1 ff. — Blöde in dem „Deutſchen Staatsarchiv" von Buddeus, B. III.

Digitized by Google

Wahl erfolgt durch Wahlmänner und reicht auf 8 Jahre. Die Rechte der Stände ſind bei der Finanzverwaltung ausreichend beſtimmt; bei dem Antheil an der Geſetzgebung ſind ſie aber auf Geſetze und Staatsverträge, *welche das Privat- oder peinliche Recht und das gerichtliche Verfahren betreffen*, alſo auf die Competenz des Juriſten beſchränkt. Sie haben das Petitions- und Beſchwerderecht und bei Verfaſſungsverletzungen das der Anklage vor dem Oberappellationsgerichte. Alle 4 Jahre ſind ordentliche Landtage. Aus 4 von den Ständen präſentirten Candidaten wählt der Fürſt den Director und deſſen Stellvertreter. Eben ſo ernennt er aus von den Ständen vorgeſchlagenen Rechtskundigen den Landſchaftsſyndicus auf 4 Jahre. Die Verhandlungen ſind nicht öffentlich. Der Director bildet mit 2 von den Ständen gewählten Mitgliedern den ſtehenden Landtagsausſchuß, der ſich regelmäßig jährlich auf 4 Wochen verſammelt, die Landcaſſenverwaltung und Schuldentilgungscaſſe controlirt, die landſtändiſchen Rechte wahrnimmt, das ſtändiſche Archiv beaufſichtigt, die Vorarbeiten zum nächſten Landtag beſorgt, auch in eiligen und dringenden Fällen die ſtändiſche Zuſtimmung ertheilen kann. Im Ganzen erkennt man in dieſem Geſetze, das nun noch viele ſpecielle Beſtimmungen über mancherlei Gegenſtände enthält, mehr den tüchtigen Juriſten, als den ſchöpferiſchen und mit dem politiſchen Leben vertrauten Geiſt des Staatsmanns. Die Oppoſition iſt aber weniger gegen die Verfaſſung, als gegen ein ihr beigegebenes, hauptſächlich das Verhältniß der Kammer betreffendes Edict gerichtet. — An der Spitze der Verwaltung ſteht das Geheimrathscollegium, dem der Fürſt präſidirt. Unter ihm fungiren Regierungen zu Sondershauſen und Arnſtadt, die zugleich, mit Zuziehung von Geiſtlichen, Conſiſtorien bilden, die Kammer zu Sondershauſen, die Aemter, Magiſtrate und Patrimonialgerichte. Oberſte Inſtanz in Juſtizſachen iſt das Oberappellationsgericht zu Zerbſt. Die ſchwarzburgiſchen Lande gehören zu den Ländern des ſächſiſchen Rechts. Die Poſt iſt Taxiſch. Sondershauſen ſtellt 451 Mann Bundescontingent. Die Landesreligion iſt die lutheriſche. Doch finden ſich etwa 200 Katholiken.

Schwarzburg-*Rudolſtadt* umfaßt 19 Quadratmeilen mit etwa 70,000 Einwohnern in 7 Städten, 1 Flecken, 155 Dörfern. Es hat wenig von ſich reden gemacht und ſcheint ſich gut zu befinden. Der Fürſt *Friedrich Günther* folgte ſeinem Vater am 28. April 1807, war aber noch minderjährig und trat die Regierung, nachdem er dem Feldzug gegen Frankreich beigewohnt, erſt am 6. Nov. 1814 an. Sein Vater hatte ihn im Teſtament ermahnt: er ſolle „ein ehrlicher, gerechter, vorurtheilsfreier, deutſcher Mann ſein, der erſte und beſte Unterthan ſeiner Pflicht", und nach allen Zeugniſſen regiert er umſichtig, wohlwollend und väterlich, und hat vieles Gute im Schul- und Gemeindeweſen, in Gewerbe und Haushalt begründet. Er beeilte ſich auch, ſchon am 8. Januar 1816 die Grundzüge einer ſtändiſchen Verfaſſung *) zu

*) *Pölitz*, Verſſ. I, 1064 ff.

Digitized by Google

bezeichnen, die aber am 21. April 1821 eine weſentlich erweiternde Erklärung erhalten hat, ohne doch über ein ſehr beſchränktes Maß gehoben worden zu ſein. Die Stände beſtehen aus 6 Abgeordneten der Ritterſchaft, 6 der Städte, 6 der kleineren Grundeigenthümer. Geſetze, welche die perſönlichen und Eigenthumsrechte betreffen, können nicht ohne ihre Zuſtimmung erlaſſen werden. Doch iſt zur Verwerfung eines Geſetzentwurfs eine Mehrheit von ⅔ nöthig. Sie haben das Petitions- und Beſchwerderecht, und ohne ihre Einwilligung darf keine neue Landesſchuld gemacht werden. Ein ſtändiſcher Ausſchuß nimmt jährlich die Rechnungen ab. Bei Streitigkeiten über Bewilligungsgegenſtände ſoll der Bundestag um ſchiedsrichterliche Entſcheidung angegangen werden. Die Einrichtungen der Verwaltung und Juſtiz ſind denen zu Sondershauſen analog. An der Spitze ſteht das geheime Cabinet. Regierungen ſind zu Rudolſtadt und Frankenhauſen. Berufungen gehen auch von hier in dritter Inſtanz nach Zerbſt. Die Poſt iſt Taxiſch. Zum Bundesheere werden 539 Mann geſtellt. Das Land hat 150 Katholiken und 170 Juden, ſonſt nur Lutheraner. Die gewöhnlichen Abgaben ſind, wie in allen dieſen kleinen Staaten, ſehr mäßig; nur die Kriegsſchulden haben ungewöhnliche Laſten verurſacht. Beide Staaten gehören zu der thüringiſchen Gruppe des Zollvereins. Noch iſt für Rudolſtadt die Stadt- und Gemeindeordnung vom 10. Mai 1822 zu erwähnen. Bülau.

Schweden. — Vielleicht gibt es keinen Staat in Europa, deſſen politiſche Geſchichte ſo lehrreich ſein könnte, wie die ſchwediſche. Selbſt England nehme ich nicht aus, da aus Fehlern meiſt mehr zu lernen iſt, als aus Vorzügen. Ich bin aber aus den in der Anmerkung zu dem Artikel Sachſen angeführten Gründen behindert, hier auf das Nähere einzugehen und muß mich auf einen kurzen Ueberblick der wichtigſten Geſchichtsmomente und hauptſächlich auf überſichtliche Darſtellung der heutigen Verfaſſung beſchränken. Nur zur Rechtfertigung des obigen Satzes will ich bemerken, daß zu erklären ſein würde: warum eine unter ſo ähnlichen Umſtänden, wie die engliſche, erwachſene Verfaſſung ein ſo grundverſchiedenes Schickſal gehabt hat, und warum bei ſo viel Aehnlichkeit in den Formen und ich möchte ſagen in der Theorie der Verfaſſung eine ſolche Verſchiedenheit in dem Geiſte derſelben und in ihrer Praxis beſteht. Dort wie hier eine Miſchung verſchiedener Völker germaniſchen Stammes; dort wie hier ein langes und treues Beharren bei den urgermaniſchen Satzungen; dort wie hier ein rein geſchichtliches Entſtehen und Fortwachſen der Verfaſſung; dort wie hier eine überwiegende Theilnahme der Ariſtokratie am öffentlichen Leben, die doch nicht, wie in anderen Ländern, die übrigen Claſſen ausſchloß; dort wie hier kriegeriſcher Ruhm und Thatkraft; dort wie hier früher und eifriger Uebergang zum Proteſtantismus; dort wie hier gewaltige politiſche Erſchütterungen, Dynaſtieenwechſel, durchgreifende Umgeſtaltungen der Staatsformen; dort wie hier ein kräftiges, freiſinniges und religiöſes Volk; dort wie hier Reichsſtände, freie Preſſe, Volksgerichte und mancherlei alte volksthümliche Inſtitute. Und doch, während die engliſche Ver-

Digitized by Google

faſſung eine der erſten Grundbedingungen der Größe Englands war und iſt, hat die ſchwediſche Verfaſſung ſehr oft zur Quelle öffentlicher Unfälle gedient; während jene die größte innere Sicherheit und Harmonie unter den Gewalten erzeugt hat, iſt durch dieſe ein unbehaglicher, unheimlicher Zuſtand der Unruhe, der Intrigue und des Mißtrauens genährt worden; während jene im innigſten Zuſammenhange mit allen Kräften und Inſtituten des Staatslebens ſteht und man nicht ſagen kann, wo die engliſche Verfaſſung eigentlich anfängt und aufhört, iſt in Schweden der Reichstag eine Sache für ſich und das übrige Staatsleben auch eine Sache für ſich; während dort in Wahrheit das aus König und beiden Häuſern beſtehende Parlament regiert, iſt hier der Einfluß des Reichstags auf den Gang des Staatslebens ſehr unklar, ſelten und fragmentariſch, mehr hemmend als förderlich; während dort der alte Grundſatz der Freiheit ſich durch alle Seiten des Lebens erhalten und eben ſo die Parlamentsverfaſſung gehalten hat, wie er durch ſie erhalten worden iſt, konnte ſich in Schweden ein engherziges Bevormundungsſyſtem und Vielregieren ausbilden und feſtſetzen, in deſſen Syſteme die einzelnen Freiheiten wie Anomalieen daſtehen, mehr ſtörend, als fördernd. Weder die ſchwediſche Preſſe kommt der engliſchen nur entfernt gleich, noch iſt das Altvolksthümliche der Gerichte in Schweden mehr als todte, unausgebildete Form; neben dem großen Anſehen der Kirche und bei einem armen, einfachen und naturkräftigen Volke, in welchem doch für das Volksſchulweſen viel mehr vom Staate geſchieht, klagt man über weit größere Unſittlichkeit *), als in England ſich darſtellt, und gewiß iſt jedenfalls, daß England an Macht und Ruhm immer höher geſtiegen, Schweden beträchtlich von ſeiner früheren Höhe geſunken iſt und keine ſichere Ausſicht hat, ſie nach Außen wieder zu erklimmen. Es iſt auch die ſchwediſche Geſchichte nicht blos für die innere, ſondern auch für die äußere Politik ſo lehrreich, wie kaum eine andere.

Es hat lange gedauert, ehe das große, jetzt noch 7900 Quadratmeilen umfaſſende Land, mit dem wir uns hier beſchäftigen, etwas näher in den Vorgrund der europäiſchen Geſchichte trat und mit den ſüdlicheren Völkern in Contact kam. Die älteſte Geſchichte iſt ſehr dunkel und von vielfachen Fabeln umhüllt, auf welche der Nationalſtolz älterer Geſchichtsſchreiber ſeltſame Gebäude errichtet hat. Von den drei ſkandinaviſchen Reichen kam am Früheſten Dänemark, durch ſeine Lage begünſtigt, dann Norwegen, dem das Meer den Zugang zu ferneren Ländern eröffnete, mit dem Ausland in bedeutungsvolle Berührung. Schweden trieb ein dunkles, verworrenes Leben für ſich. Die Gebirge, die es von Norwegen trennten, ſchieden beide Länder ſchroffer, als das Meer die Normannen von Sicilien. Leichter war die Berührung mit Dänemark, konnte aber, da, als ſie eintrat, Dänemark ſo viele Jahrhunderte poli-

*) Vergl. die allerdings etwas übertriebenen und einſeitig erklärten Ausführungen in des Schotten Laing Reiſe in Schweden (deutſch von Lindau, Dresden und Leipzig 1843, 8.).

Digitized by Google

tiſcher Kraft voraus hatte, Anfangs nur in der Form einer Herrſchaft Dänemarks erfolgen. Die Bevölkerung Schwedens, auch heute noch in einem Lande, von dem ⅓ ſich über 2000 Fuß über das Meer erhebt und 336 Quadratmeilen der Region des ewigen Schnees angehören, nicht über 3 Millionen ſtark, ſoll aus zwei nach und nach eingewanderten germaniſchen Stämmen, den Gothen und den Schweden, zuſammengewachſen ſein. Dieſe hätten die urſprünglich finniſche Bevölkerung verdrängt, oder wenigſtens in das ewige Eis zurückgedrängt, hätten aber noch lange Zeit in Trennung verharrt, bis erſt um 1250 die Verſchmelzung eingetreten ſei. Beiden Stämmen ſchreibt man verſchiedene Charakterzüge zu; doch ſchwebt über dieſem ganzen Verhältniß Dunkel. Im Allgemeinen finden wir ſchon in alten Zeiten den Nationalcharakter jenes Volks mit manchen ſchönen und glänzenden Zügen begabt, aber auch Unglückliches beigemiſcht. Es iſt ein friſches, kräftiges, muthvolles Volk, voll hoher Gaben, ſtrahlend und am Strahlenden ſich freuend *). Und doch haben wenige Völker ſo viele düſtre, unheimliche Züge in ihrer Geſchichte, ſo wilde Verwirrungen, ſo harte Thaten, ſo viel Mühe auf falſches Spiel gewendet. Etwas Hartes, ſelbſt der Grauſamkeit Fähiges war von früh an in ihnen gegen ihre Feinde und unterſcheidet ſie von ſüdlicheren Germanen. Unheilvoller noch wirkte für ſie eine gewiſſe Hitze des Verſtandes, die ſchlimmer iſt, als die Hitze des Blutes. Südliche Völker handeln im Antrieb des Momentes jäh und zornig, ſind aber auch ſchnell wieder beſänftigt, machen den Fehlgriff gut und treffen wohl in gleichem Antrieb oft tactvoll und wie divinatoriſch das Rechte. Die heiße S t i r n e dagegen grübelt und brütet lange über der That, um dann doch zu handeln, als wäre es im Sturme der Leidenſchaft, wobei dann oftmals der Sinn ſich in der falſchen Richtung verhärtet und nie wieder abzubringen iſt. Das Gleichmaß mangelt und das richtige Finden und Greifen des Guten. Das Rechte wollend und nicht unfähig, es zu vollbringen, gelingt es ihnen nicht, es zu erkennen. Bei den Schweden hat noch beſonders ein tiefer Zug des Mißtrauens nachtheilig gewirkt, ſo wie ſpäterhin die Verblendung durch auswärtigen Ruhm, der zahlreiche a r m e Adel und der franzöſiſche Einfluß.

Die älteſte ſchwediſche Geſchichte zeigt uns eine Menge kleiner Häuptlinge, unter ſehr beſtrittener und unſicherer Oberherrſchaft der Könige, in deren Geſchlechtern der Mangel der Heiligkeit der Thronfolgeordnung, die durch öftere, nach Perſönlichkeiten und Umſtänden getroffene Abweichungen geſchwächt ward, viel ſchlimme Thaten und Verwirrungen erzeugt. Doch werden die langen dunklen Jahrhunderte hauptſächlich durch den Kampf des ſeit 853 feſten Fuß faſſenden Chriſtenthums mit dem Heidenthum, der Hierarchie mit der Ariſtokratie und durch das Unterwerfen der Finnen, auf welche von der einen Seite die Schweden, von der andern die Ruſſen eindrängten, ausgefüllt. Im J. 1293

*) **Vergl. des trefflichen A r n d t treffliche: Schwediſche Geſchichte unter Guſtav III. und Guſtav IV. Adolf, (Leipzig, 1839, 8.) Einleitung.**

Digitized by Google

eroberte König Erich IX. Karelien, und Schweden grenzte nun an Rußland. Die Könige ließ der Adel nicht zur Ruhe kommen, wenn es auch ihr eigener heißer, unſteter Sinn gethan hätte. Vierundzwanzig mächtige Herren erklärten den König Magnus und ſeinen Sohn Hakon des Thrones verluſtig und wählten (1363) Albrecht von Mecklenburg. Dem brachte die neue Krone keine Freude und dem Volke ein fremdes Joch. Denn Margaretha von Dänemark, bereits auch Norwegens Herrſcherin, ward von den Schweden ſelbſt gegen den König, der ſich auf die Hanſa ſtützte, zu Hülfe gerufen, beſiegte ihn (1388) und vereinigte durch die kalmarſche Union vom 12. Juli 1397 *) die drei ſkandinaviſchen Reiche; wie man ſagte und meinte, für immer. Es ſchien dieſes Verhältniß wenigſtens dadurch verbürgt zu ſein, daß man nicht die Gründung eines Centralreichs beabſichtigte, ſondern die Beibehaltung der beſonderen Rechte und Freiheiten jedes Staates verhieß. Allein theils lag die treue Feſthaltung dieſes Verſprechens, das auch in gebildeteren Zeiten, dem Egoismus des vorwiegenden Theiles gegenüber, ſchwer zu erfüllen ſein würde, am Wenigſten in dem Charakter jener gewaltthätigen Zeit, und in der That behandelten die Dänen Schweden als eine unterjochte, in jeder Art Dänemark unterzuordnende, ja für deſſen Nutzen auszubeutende Provinz. Die Schweden aber waren nichts weniger als geneigt, ſich einer Herrſchaft zu unterwerfen, deren Sitz in Dänemark ſein ſollte. Außerdem gebricht es in der That in Skandinavien an einem Mittelpunct, zu dem alle Theile in natürlicher Unterordnung ſtänden. Irgendwo muß die Herrſchaft ſein; aber keines dieſer drei Reiche iſt von der Art, daß es dem andern den Vorzug einräumen müßte. Nicht immer erhöht die Einigung die Kraft; auch die Trennung thut das. Die drei Reiche richteten, vereinigt und noch durch den Erbbeſitz von Holſtein verſtärkt, nicht mehr, ja viel weniger aus, als früher Dänemark, ſpäter Schweden allein vermocht hat. Dänemark ward durch Holſtein in norddeutſche Händel verflochten und hatte oft das Gewicht der Hanſa zu fühlen. Norwegen blieben die europäiſchen Händel fremd, ſeit die Zeit der Abenteuer und Seekönige vorüber war. Schweden rüttelte an ſeinem Joche. Es wollte ſeine Kraft allein und unabhängig haben; denn es fühlte, daß es ſie dann zu gebrauchen wiſſe. Als die Bedrückungen unter dem auch gegen die Dänen tyranniſchen Chriſtian II. das höchſte Maß erreichten, fand die Oppoſition einen weiſen und tapfern Führer an Guſtav Waſa, dem es, unterſtützt von der Hanſa und begünſtigt von den Anfängen des Proteſtantismus, gelang, die Unabhängigkeit Schwedens (1527) herzuſtellen, und der dafür deſſen Krone erwarb und der Stifter eines Geſchlechts **) wurde, in

*) v. Martens, Sammlung der wichtigſten Reichsgrundgeſetze, I, 16 ff.

**) Der Reichstagsſchluß, wonach Schweden ein Erbreich für Guſtav Waſa's Mannsſtamm ſein ſollte, ward am 13. Jan. 1544 gefaßt (v. Martens, I, 319.). Ein weiterer vom 22. März 1604 erklärte, daß es ein Erbreich der männlichen und unvermählten weiblichen Nachkommenſchaft Karl's IX. und Herzogs Johann ſein ſollte. (Ebend. I, 340.)

Digitized by Google

dem ſich in der That die einzelnen Züge des ſchwediſchen Volkscharakters, in einzelne Perſönlichkeiten vertheilt, recht prägnant darſtellen und an deſſen vorragendſte Mitglieder ſich die glänzendſten Zeiten der ſchwediſchen Geſchichte knüpfen. Die alten Hausfehden erneuerten ſich unter ſeinen nächſten Nachfolgern, nicht den Beſten des Geſchlechts. Erich XIV. ward von ſeinem Bruder Johann III. entthront, der aber zur katholiſchen Kirche zurücktrat und ſchon dadurch eine Unzufriedenheit aufregte, die ſeinem Nachfolger Sigismund, der zugleich König von Polen war, den Thron koſtete (1602). An deſſen Stelle trat ſein talentvoller Oheim Karl IX., der Vater des großen Guſtav Adolph. Der Zwieſpalt zwiſchen Schweden und Polen hatte aber einen tieferen Grund in dem Drange der Schweden nach äußerer Eroberung und in ihrer Ahnung, daß Polen das Feld ſei, wo ſich Beute gewinnen laſſe. Dabei waren die Blicke zunächſt auf die Oſtſeeländer gerichtet, deren Entwickelungsgang nicht mehr ſelbſtſtändig weiter konnte. Die Schweden arbeiteten gegen Polen und Rußland und ſtrebten, bald mit dem einen, bald mit dem andern vereint, bald allein ſtehend, über beide zu gewinnen. Eſthland ſchloß ſich (1562) an Schweden an. Es hatte ferner die kurze Union zwiſchen Dänemark und Schweden eine lange Feindſchaft dieſer ſtammverwandten und nachbarlichen Völker hinterlaſſen. Dänemark ward dabei wenigſtens vor gänzlichem Untergange durch die Seemächte und norddeutſchen Fürſten geſchützt, benutzte aber jede Bedrängniß Schwedens, um ſich Vortheile zu erringen, die meiſt vorübergehend waren und denen Demüthigungen folgten. Zu dieſen beiden Kampfpuncten der Schweden fügte nun Guſtav Adolph noch den dritten: Deutſchland. Sich und dem Volke zu hohem Ruhm, der Welt zum Nutzen, Schweden aber, das von der näheren und ausſichtsvolleren Aufgabe abgeleitet und auf ein Feld gewieſen ward, wo es ſeine Vortheile nicht zu behaupten vermochte, zum Schaden. Ueberhaupt zerſplitterten die vielartigen Unternehmungen die nicht Allem zugleich gewachſenen Kräfte. In Polen war Guſtav Adolph ſiegreich und eroberte nicht blos Liefland, ſondern auch einen Theil von Preußen. Da vermittelte Frankreich einen Waffenſtillſtand, um den Schwedenkönig in Deutſchland zu verwenden. Später, wie Schweden zu ſehr in Deutſchland beſchäftigt war, um eine Erneuerung des polniſchen Krieges wünſchen zu können, mußte die Verlängerung des Waffenſtillſtandes doch ſchon durch einige Opfer erkauft werden. Allerdings aber hob ſich Schweden durch Guſtav Adolph in beiſpiellos kurzer Zeit aus der Dunkelheit auf die glänzendſte Höhe und ſtellte ſich neben die erſten Mächte Europas. Das war in jener Zeit und noch im folgenden Jahrhunderte auch einem kleineren Staat durch den Beſitz eines tapfern und gut geführten Heeres möglich. Denn die Großſtaaten waren noch nicht in der Lage, ihre inneren Kräfte dem Umfange derſelben gemäß zu entwickeln. Aus ſehr verwandten Keimen iſt hundert Jahre ſpäter die preußiſche Macht erwachſen. Bei der aber war es ein Vortheil ihrer günſtigen Lage, daß ſie jenes nur auf eine vorübergehende Thatſache geſtützte Uebergewicht benutzen konnte, um ſich

Digitized by Google

ſolidere Grundlagen zu verſchaffen. Man behauptet, daß Guſtav Adolph auf Gründung einer deutſchen Herrſchaft bedacht geweſen ſei. Das wäre doch keine ſchwediſche, ſondern eben eine deutſche Herrſchaft unter einem aus Schweden ſtammenden Regenten geworden. Die ſchwediſchen Staatsmänner, die nach ſeinem Heldentode die Sache fortführten, faßten ein ſcheinbar für Schweden reelleres Ziel in's Auge: Geld, Eroberung und Einfluß. Sie erlangten das Alles, und im weſtphäliſchen Frieden erhielt Schweden, noch nachträglich zu der ungeheuern Kriegsbeute, 5 Millionen Thaler, Vorpommern mit Rügen, einen Theil von Hinterpommern, Wismar, das Herzogthum Bremen und Verden, ward Reichsſtand und Garant des Friedens. Aber das Geld, auf ſolche Weiſe erworben, verderbte nur, erzeugte keinen gedeihlichen Wohlſtand, verflog und hinterließ nur das Verlangen nach mehrerem. Von dem politiſchen Einfluſſe machte nur Frankreich ernſten Gebrauch, da nur bei ihm die Gründe dauerten. Die Provinzen aber konnten der ſchwediſchen Macht keine reellen Verſtärkungen bieten. Es konnte ſie nicht zu den ſeinigen ſchlagen, wie Preußen mit ſeinen Erwerbungen thun konnte. Und ſo blieb es ſtets der Gefahr ausgeſetzt, auf dieſelbe Weiſe zu verlieren, auf die es erworben hatte: durch das Würfelſpiel des Kriegs. Eine Gefahr, deren Erfüllung nie ausbleibt, und die man nur abwenden kann, indem man dem Beſitz eine ſichrere Grundlage gibt, als jenen Erwerbungsmodus. War es den Schweden nicht möglich, oder ſchien es ihnen zu gering, ihre Kraft zuerſt in den nächſten Kreiſen, gegen Norwegen, Dänemark und durch ein mit ganzem Eifer begonnenes Eingehen in die polniſchen Händel zu bewähren, wenn nun einmal die Zeit noch nicht für das Erobern im Innern des Landes ſelbſt war? War es ihnen, wie ſehr wahrſcheinlich iſt, nicht möglich, wie viel weniger mochten ſie in dem großen und ſtarken Deutſchland hoffen dürfen! War es ihnen zu gering, ſo verräth das geringe politiſche Weisheit, ſo ſpricht das für die Annahme, daß hier blinder Ehrgeiz gewaltet habe. In der That die auf falſchen Puncten geſuchte Größe war für Schweden nur unheilvoll. Die mit Ruhm gemachten Erwerbungen ſind größtentheils ſehr ſchmählich verloren gegangen. Die auf bloſe Thaten gegründete Macht verleitete zu Ueberſchreitungen, die bei der Umkehr der Ereigniſſe Feinde von allen Seiten über die ſinkenden Kräfte ſchickten. Vor Allem aber ward die Richtung der nationellen Thätigkeit auf das Ausland gelenkt, ohne daß die Natur ſelbſt den ſchwediſchen Staat auf die Welthändel gewieſen hätte. Der Staat und ſeine Einrichtungen wurden auf auswärtige Politik geſtellt. Darüber wurden wichtige Aufgaben im Innern verſäumt. Ein falſcher Ehrgeiz überſtrahlte das Verdienſt des Wahren. Fremde Mächte gewannen Einfluß in die inneren Händel Schwedens, und nur der unverwüſtlichen germaniſchen Tüchtigkeit der Schweden mag es verdankt werden, wenn es mit Schweden nicht denſelben Ausgang nahm, wie mit Polen. Auch die Verbindung mit Frankreich zeigte ſich, wie allen Staaten, die ſich darauf eingelaſſen, wie Italien, Spanien, den Niederlanden, Schottland, Irland, Deutſchland, Ungarn, Polen, ſo

Digitized by Google

auch Schweden verderblich. Ueber Dänemark aber, das unklug angegriffen, machte Schweden (1645) Erwerbungen.

Am Ende des dreißigjährigen Krieges war Schweden in der ungünſtigen Lage, einen großen Schein und Glauben für ſich und darin eine mächtige Hinweiſung auf auswärtige Staatshändel, auch ohne Frage Kraftbewußtſein und Thatendrang, dabei aber doch wenig reelle Ausſichten zu haben. Die ſkandinaviſchen Nachbarn waren ihm ſo weit gewachſen, daß es ſie nicht zu unterjochen vermochte, oder wurden von Außen her, durch ein allgemeines Intereſſe des Staatenſyſtems, gehalten. Ueber Polen und Rußland konnte es einzelne Oſtſeeprovinzen gewinnen. Aber wenn es nicht eine ſchwediſche Bevölkerung in dieſe Länder überführen konnte, ihr eigner Genius war nicht von der Art, daß ſie ſich ſelbſtwirkend an Schweden angeſchloſſen hätten. Sie mußten ſtets beherrſchte und von Schweden aus vertheidigte Provinzen bleiben, und das ſind unſichre Beſitzthümer. Auch verfiel Schweden gegen Liefland und Eſthland bald in den gewöhnlichen Fehler, ſie blos nach ſeinem, nicht nach ihrem Intereſſe zu regieren. Es hat keine Anhänglichkeit daſelbſt gewonnen. — Mit Guſtav Adolph erloſch der Mannsſtamm der Waſa. Seine Tochter Chriſtine*) hatte alle Launen der Eliſabeth, ohne ihre Klugheit und Kraft, fand ſich nicht behaglich auf dem kalten Throne und gab (1654) das ſeltene Beiſpiel einer ſo freiwilligen Entſagung, als menſchliche Handlungen ſein können. An ihre Stelle trat ihr Vetter Karl Guſtav**), Pfalzgraf von Zweibrücken, Schweſterſohn Guſtav Adolph's, ſeinem ganzen Weſen nach ein Kriegsführer. Er kam, zu ſeiner Freude von den unklugen Feinden gereizt, bald mit Polen und Dänemark in Kriege, in welche auch Brandenburg gezogen ward, in denen Karl Guſtav alle Waffen der Politik und Kriegskunſt, oft mit vielverſprechendem Erfolge, anwendete und die ſeine ganze, freilich kurze Regierung beſchäftigten. Doch ſchrieb man ſeinen plötzlichen Tod (1660) dem Gram über geſcheiterte Entwürfe zu. Denn wohl hatte ſich auch diesmal gezeigt, daß Schweden, mit ſeiner kriegeriſchen Kraft und bei dem damaligen Zuſtande der Staaten, wo der kriegeriſche Sinn der Nationen nicht mehr durch Gewohnheit genährt und die Staatsgewalt noch nicht auf der Stufe war, hinreichende Vertheidigungsmittel bereit zu halten, allerdings einen gewaltigen Sturm in die ſeinem Bereiche zugänglichen Reiche zu tragen vermochte, daß ihm aber die nachhaltige Stärke zur Verlängerung, Benutzung und bleibenden Behauptung ſeiner Erfolge gebrach, daß bei Dauer des Krieges die überraſchten Nationen in ſich Kraft und Muth zur Bekämpfung des Bedrückers fanden, und daß nahe und ferne Staaten ſich vereinigten, auch hier ein auf Koſten des Gleichgewichts zu erhebendes Principat zu verhindern. Ueber Däne-

---

*) Ueber die damalige Verfaſſung ſ. die Reichstagsordnung v. 24. Jan. 1617 (v. Martens, I, 355) und die Regierungsform v. 29. Juli 1634 (Ebend. I, 361.)

**) Sam. de Pufendorf, de rebus a Carolo Gustavo rege Sueciae gestis commentarior. libri VII. Norimb., 1696, fol.

Digitized by Google

mark jedoch erwarb Schweden im Frieden von Rothſchild (8 März 1658) Halland, Schonen, Bleking, Bahus, Drontheim und Bornholm, verlor aber beide letztere Puncte wieder im Kopenhagner Frieden (17. Mai 1660). Die meiſten Vortheile von Karl Guſtav's Unternehmungen hatte das ſchlaue Brandenburg gezogen, das dabei von dem polniſchen Lehnsverbande losgekommen war, und in dem ſich bereits die Macht erheben ſollte, die alles weitere Vordringen der Schweden in Deutſchland abſchnitt und ebendeshalb auch ihre zeitherigen Erwerbungen gefährdete. Als zudem Frankreich, um den großen Kurfürſten von dem Reichskriege abzuziehen, 1675 die Schweden auf Brandenburg gehetzt hatte, brach die Schlacht von Fehrbellin auch ihren Kriegsruhm. Der damalige König Karl XI. war übrigens ein tüchtiger Mann, der bei allen Gaben des Kriegsfürſten doch den Frieden vorzog und zu benutzen verſtand. Nur ſein Verfahren gegen Liefland war wenigſtens in modo tadelnswerth. — Der eigentliche entſcheidende Sturz Schwedens erfolgte unter einem Fürſten, der berufen ſchien, den ſchwediſchen Ruhm auf die glänzendſte Höhe zu ſteigern, und der noch heute der populärſte Held der ſchwediſchen Nation iſt, die ihre geliebteſten, aber nicht ihre nützlichſten Vorzüge eben ſo in ihm wiederfindet, wie ihre unheilvollſten, wenn auch nicht ihre dunkelſten Gebrechen. Karl XII.*) war kühn bis zum Wahnſinn, ganz im Kriege lebend, rauh, ſtreng, alle Weichlichkeit haſſend, buchſtabengerecht, ganz Soldat und gar nicht Staatsmann. Gereizt von ländersüchtigen Nachbarn, die den unerfahrenen Jüngling mit Leichtigkeit zu berauben hofften, erhob er ſich (1700), dictirte zuerſt Dänemark den Frieden von Travendal (18. Aug.), ſchlug dann bei Narva (30. Nov.) mit 8000 Schweden 80,000 Ruſſen auf's Haupt, entſetzte darauf das von den Sachſen Auguſt's von Polen und von Ruſſen belagerte Riga (19. Juli 1701), vertrieb die Sachſen aus Liefland, rückte in Lithauen, unter fortwährenden Siegen in Polen ein, ließ Auguſt II. des Thrones verluſtig erklären (14. Febr. 1704), den Stanislaus Lesczynski zum König von Polen wählen (12. Juli 1704), rückte dann durch Schleſien nach Sachſen und dictirte zu Altranſtädt den Frieden vom 24. Sept. 1706. Damals berührten ſich die beiden großen gleichzeitigen Kriege: der ſpaniſche Erbfolgekrieg und der nordiſche Krieg, und von allen Mächten Europas ward Karl umbuhlt, um ihn auf die Seite der Franzoſen zu ziehen oder von ihnen abzuhalten. Damals war aber auch der Wendepunct ſeines Glückes. Er beſchloß, noch den dritten Gegner, dem er inzwiſchen Zeit gelaſſen hatte, Liefland, Ingermannland und Karelien zu erobern und St. Petersburg zu gründen, zu ſtürzen, ging nach Polen zurück, wagte ſich in das geheimnißvolle Innere des unermeßlichen Rußlands, ließ ſich durch Mazeppa's Illuſionen in die Ukraine verlocken, kam in Noth und Entbehrungen aller Art und gänzliche Trennung von der Quelle ſeiner Macht, ohne ſelbſt das Mißliche ſeiner Lage zu er-

*) Lundblad und Bolmeers, Geſchichte Karl's XII, nach dem Schwed. von v. Jenſſen; Hamburg, 1835 ff., 2 Th. 8.

kennen, wagte und verlor die Schlacht von Pultawa (8. Juli 1709), und dieſer einzige Streich vernichtete auf einmal das ganze auf Kriegsglück errichtete Gebäude. Karl mußte ſich zu den Türken retten und dachte auch hier nicht an Schweden, ſondern nur an ſeine Rache, verbrachte noch Jahre in fruchtloſem Aufhetzen der Türken, die ſich ſelbſt die Früchte des ſchon gewonnenen Sieges entſchlüpfen ließen, gegen die Ruſſen, ward den Türken zuletzt ſelbſt in jeder Art läſtig, opferte, als ſie ihn an einen anderen Ort verſetzen wollten, ſeine Freunde in einem tollen Widerſtand und entſchloß ſich erſt dann zur Rückkehr zu dem Volke, deſſen König er war, als er alle Hoffnung und Ausſicht verloren hatte. Schweden, über das inzwiſchen von allen Seiten die Feinde hergefallen waren, hatte er ſelbſt aus der Ferne nur geſchadet, indem er durch ſeinen Starrſinn jeden Vergleich verbot und vereitelte. In Polen war Auguſt hergeſtellt, Liefland war von den Ruſſen beſetzt, das tüchtigſte, ſelbſt ſiegreiche Heer der Schweden mußte ſich der Uebermacht ergeben (16. Mai 1713) *), Bremen und Verden waren von Dänemark erobert und an Hannover verkauft, Stettin, Stralſund, Wismar fielen in die Hände der Preußen. Auch jetzt noch dachte Karl nicht an Widerſtand gegen die nahen und gefährlichen Feinde, ſondern lediglich an die Aufrechthaltung ſeiner polniſchen Schöpfung und näherte ſich Rußland, um Auguſt wieder zu ſtürzen. Da fiel er vor Friedrichshall, ſchwerlich durch Feindeshand (18. Dec. 1718), und in den Friedensſchlüſſen von 1719 und 1720 erwarb Hannover Bremen und Verden, Preußen Stettin nebſt Vorpommern bis an die Peene und die Inſeln Wollin und Uſedom; Schweden mußte der Zollfreiheit im Sunde entſagen, den König Auguſt anerkennen, den Herzog von Holſtein-Gottorp Preis geben und froh ſein, daß einige Millionen ſeiner Geldnoth abhalfen. An Rußland aber trat es im Frieden von Nyſtadt (10. Sept. 1721) Liefland, Eſthland, Ingermannland, Karelien, einen Theil von Wiborgslehn, die Inſeln Oeſel, Dagoe und Moen, ſo wie alle andern Inſeln von den kurländſchen Grenzen bis Wiborg ab. Dafür erhielt es ſein gleichfalls verlornes Finnland zurück und 2 Millionen. Es war natürlich, daß Schweden ſeine blos auf Kriegsglück geſtellten deutſchen Beſitzungen nach und nach verlor, ſo wie das Kriegsglück ihm untreu ward. Es verlor auch dabei nichts, als eine Verſuchung mehr zu einer politiſchen Rolle, der es auf die Dauer nicht gewachſen und die kein Segen für Schweden war. Aber auch die Oſtſeeländer halfen ihm wenig, ſobald es nicht in ihnen eine Kraft der Selbſtvertheidigung und Selbſtthätigkeit entwickeln und ihnen die Verbindung mit Schweden zum eigenen Intereſſe machen konnte, ſo daß Schweden der Stützpunct eines finniſch-deutſchen Völkerbündniſſes an der Oſtſee geworden wäre. Statt deſſen wollte es ſie zu beherrſchten Provinzen machen *) und ihre Verbindung mit Schwe-

*) Mémoires concernant les campagnes de 1712 et 1713 de Mr. le comte de Steenbook, à Francfurt 1745. 8.

**) Vergl.: Der Landtag zu Wenden, Leipzig 1841, 8. Die Livländiſchen Landesprivilegien und deren Confirmationen. Leipzig 1841, 8.

den lediglich auf Schwedens Herrſchermacht ſtützen. Da war das Verhältniß für beide Theile ohne Segen und Halt. Finnland im engern Sinne war in einer früheren und beſſeren Zeit für Schweden gewonnen worden, hatte ſich inniger mit dieſem verwebt und war ihm ökonomiſch wichtig. Aber wie Rußland es zurückgab, ſo konnte man damals ſchon vorausſehen, daß es nur geliehen ſei. Um dieſes Finnland zu behaupten, hätte Schweden mehr in dortigen Gegenden behaupten und erwerben müſſen, als eben Finnland.

Wie ſich unter dieſen Vorgängen die Verfaſſungsgeſchichte geſtaltet, darüber die Betrachtungen anzuſtellen, zu denen ſo vieler Anlaß wäre, verſtattet der Raum nicht. Auch Schweden hat die bei allen germaniſchen Völkern ſo urſprünglichen und naturgemäßen politiſchen Inſtitute gebildet und bewahrt, die ein Zuſammenwirken mehrfacher Gewalten vermittelten und jeder im Leben bedeutenden Kraft auch in der Verfaſſung Bahn ſchufen. Die Wirkſamkeit war, wie allerwärts im Mittelalter, ungleich, und dieſelben Gewalten, die heute mit höchſter Stärke die Entſcheidung gaben, traten morgen, nur noch ein Schatten ihres Weſens, in den Hintergrund, um vielleicht nächſtens wieder bei günſtiger Gelegenheit abermals vorzutreten. Es ſind aber in Schweden ſeltener Weisheit und Maß beobachtet worden, und dieſer Vorwurf trifft alle Seiten. Der nationale Zug des Mißtrauens hat nachtheilig gewirkt, und man hat zu ſehr in ſtarren Satzungen gefeſſelt, wo der Engländer der Kraft ſeiner Verfaſſung vertraut, daß ſie das Nöthige da, wo es gut ſei, vermitteln werde. Der Adel ſtand obenan, und dieſer Adel war arm, unruhig und vielfach geneigt, ſeine Intereſſen auf Koſten des übrigen Volkes und des Landes zu fördern. Auch im weiteren Leben hatten ſich germaniſche Freiheitsinſtitute erhalten, doch ohne Pflege und Fortbildung. Der Unternehmungsgeiſt des Volkes ward lediglich auf den Krieg geleitet. Im Innern kam ein Vielregieren und Bevormunden auf. Die Verfaſſung *) wurde ein Tummelplatz der Ständeintereſſen und Adelsintriguen. War der Adel obenauf, ſo ſprach er dem Könige Rechte ganz ab, die demſelben zum guten Gebrauche um des Volkes willen gebührten, deren Wegfall alles Anſehen des Königs aufhob, und die das Verlangen der Wiedereroberung natürlich machten. Regierte ein ſtarker König, ſo ward die ganze Verfaſſung bei Seite geſetzt, oder zum Schatten gemacht. Regierte der Adel, ſo ward ſchlecht regiert, weil eben die Kaſte arm, unruhig, ſchlecht organiſirt und weder durch monarchiſche, noch durch demokratiſche Einflüſſe ſattſam gezügelt war. Die Zeit von dem Tode Karl's XII. bis zur Regierung Guſtav's III., während welcher der ſchwache Friedrich von Heſſen, als Gemahl der Ulrike Eleonore, und Adolph Friedrich von Holſtein-Gottorp, der von Rußland Empfohlene, regierten, iſt eine der trübſten und unrühm-

*) Regierungsform v. 2. Mai 1720 (v. Martens I, 433). Privilegien für den Adel und für die Geiſtlichkeit v. 16. Oct. 1723. (ebend. I, 463 ff.). Reichstagsordnung v. 17. Oct. 1723 (ebend. I, 494).

Digitized by Google

lichſten für Schweden. Es ſtritten ſich während derſelben zwei Parteien um die Gewalt, Parteien, die, wie in England die Whigs und Tories, aus perſönlichen Rückſichten politiſche Syſteme verfochten. Aber dieſe Syſteme waren nicht, ſo wie dort, mit Nothwendigkeit gegebene, bei denen es gut war, daß ſie abwechſelnd auftraten, einen äußeren Ausdruck fanden, ſich gegenſeitig im Gleichgewicht hielten. Auch war nicht, wie dort, der ganze Staatsorganismus ſo geſund, und der Einfluß aller Claſſen des Volks auf das Allgemeine ſo lebhaft, klar und bewußt, daß die perſönlichen Intereſſen ſich hätten beſcheiden müſſen, nur durch das gemeine Beſte ſich ſelbſt Befriedigung zu ſchaffen, ſtatt dieſes ſich zu opfern. In Schweden kämpften die Parteien der Hüte und Mützen. Die Hüte verfochten die alten Pläne ſchwediſchen Kriegsruhmes und eines Einfluſſes auf die großen auswärtigen Staatshändel, die Ideen der Eroberung und Macht, allein thaten es hauptſächlich nur, weil Frankreichs Einfluß und Geld ſie gewonnen hatte. Die Mützen, von Horn geführt, wollten Frieden und Selbſtbeſchränkung, aber auch nur, weil ſie von England und Rußland geleitet und gewonnen waren, und ohne durch Handlungen und Vorſchläge zu zeigen, daß ſie wahrhaft das Verfehlte jener Pläne erkannt und die Nothwendigkeit erfaßt hätten, die ſchwediſche Macht auf das innere Glück und die wohlthätig belebte Volkskraft zu ſtützen. Beſtechungen durch das Ausland, förmlich in Syſtem gebracht und offen betrieben, herrſchten durch den größeren Theil des 18ten Jahrhunderts in Schweden und gaben der perſönlichen Intrigue, in die ſich Alles auflöſ'te, ein eben ſo niedriges Gepräge, wie ſie durch die gehäſſigen Mittel, zu denen man oft griff, den Mangel an Humanität und wahrhaft ritterlichem Weſen, der ſich ſo oft dort verrieth, ſehr düſter und unheimlich wurden. Auf dem Reichstage von 1738 ſiegten die Hüte, und ein Subſidienvertrag ward mit Frankreich geſchloſſen. Die nächſte Folge war, daß man ſich von Frankreich, als dieſes Rußland von einer Einmiſchung in den öſterreichiſchen Erbfolgekrieg abhalten wollte, beſtimmen ließ, den Krieg an Rußland ohne Anführung weſentlicher Urſachen zu erklären (1741). Der Krieg lief höchſt unglücklich ab, und auch dabei lag die Schuld theils an dem zerrütteten Stande des Geldweſens, theils an dem Mangel an Entſchloſſenheit und Zuverſicht bei den Generälen, die von den militäriſchen Reichsräthen nicht mit gehöriger Vollmacht verſehen waren, von der vielköpfigen Regierung gleichwohl keine Inſtruction erhielten und bei der finſtern und grauſamen Politik ihres Staats bei jedem Schritte die äußerſte Verantwortlichkeit fürchten mußten, folglich zu nichts Entſchluß hatten. Die Generäle Buddenbrock und Löwenhaupt reiſ'ten nach Stockholm, um Inſtructionen einzuholen, und inzwiſchen capitulirten Armee und Flotte und erlangten den Abzug durch die Räumung Finnlands. Die beiden Generäle wurden, als Opfer der brutalen öffentlichen Rache, enthauptet; die Partei, die den unklugen Krieg begonnen und unklug geleitet hatte, blieb in Ehre und Macht. Rußland erbot ſich großmüthig, den größten Theil von Finnland zurückgeben — das hieß damals: noch einige

Digitized by Google

Zeit leihen — zu wollen, wenn Adolph Friedrich von Holſtein-Gottorp zum Thronfolger gewählt würde, und ſo lief der Friede von Abo (17. Aug. 1743) noch ſo leidlich ab. Abermals auf Frankreichs Aufgebot und diesmal auch unter Rußlands Zuſtimmen, mußte Schweden auch an dem ſiebenjährigen Kriege gegen Preußen Theil nehmen. Es that es um ſo williger (21. März 1757), als kurz vorher ein Plan, der faſt gänzlich annullirten königlichen Gewalt wenigſtens das nöthigſte Anſehen zurückzuverſchaffen, entdeckt worden und der Adel der Meinung war, Friedrich II., des Königs Schwager, begünſtige dieſe Vorſätze. Jedenfalls war der König von Schweden, dem man allen Einfluß genommen, außer Stande, den Krieg zu hindern *), welchem der weſtphäliſche Friede zum Vorwand und Pommern zur Lockſpeiſe diente, der aber nur Spott und Schande über die braven Truppen brachte und das ſchwediſche Regime in ſeiner ganzen Blöße zeigte. Sobald die Schweden vor den Ruſſen durften, ſchloſſen ſie Frieden (22. Mai 1762). — Schweden wäre aus denſelben Gründen, wie Polen, demſelben Schickſal verfallen, wenn nicht in Schweden (abgeſehen davon, daß es einen germaniſchen Bürger- und Bauernſtand beſaß, die aber nicht den ſteten, ſtarken, organiſchen Einfluß auf den Staat hatten, der ſie erſt in ihre ganze Bedeutung eingeſetzt haben würde) das gelungen wäre, was in Polen mißlang, die Einſetzung der königlichen Gewalt in ihre Rechte. Der König Adolph Friedrich war am 12. Februar 1771 geſtorben. Der Reichstag brachte 14 Monate damit zu, das Begräbniß des Verſtorbenen, die Krönung des neuen, deſſen Wahlcapitulation man noch mehr beſchränkte, als die frühere geweſen war, ungeachtet dieſe ſchon ſo beſchränkt war, daß Adolph Friedrich im gänzlichen Unmuth im Begriff geweſen (1765), die Regierung niederzulegen, und die Statuten des Waſaordens zu reguliren. Die eigentliche Regierung führte der Reichsrath **), nicht, wie in England, die Miniſter, eine Vereinigung von Führern und Repräſentanten der im Leben vorwiegenden und durch das Leben zur Herrſchaft berufenen Richtung, ſondern eine conſtitutionelle Faction, im Sinne von Sonderintereſſen. Der ſouveräne Reichstag war eine vielköpfige Maſſe, die nur hinderte, ohne zu fördern, unlenkſam und doch ohne eignen Willen. Das übrige Volk war unzufrieden. Der junge feurige König Guſtav III. beſchloß, die Bande zu brechen. Er hätte es gethan, wenn auch nicht franzöſiſcher Einfluß ihn getrieben, ihn da ſchon aufgereizt, wie er auf der Reiſe in Frankreich den Tod ſeines Vaters erfuhr. Die Prinzen des Hauſes waren einig. In Chriſtianſtadt erhob ſich der Aufſtand. Unter dem Vorwande, ihn zu unterdrücken, bemächtigte ſich Prinz Karl der Feſtung Karlskrona, während Prinz Friedrich in Oſtgothland rüſtete. Der unentſchloſſene Reichsrath, ohne

*) Viel Intereſſantes über die damaligen Umtriebe in Schweden und den Gegenſatz der däniſchen (Bernſtorff'ſchen) Politik enthalten die: Denkwürdigkeiten des Freiherrn Achatz von der Aſſeburg. Berlin, 1841, 8.

**) Reichstagsſchluß, daß der Reichsrath kein eigener Stand des Reiches ſei, v. 10. Dec. 1680 (v. Martens I, 424).

Stütze im Lande, wollte ſich der Perſon des Königs verſichern. Dieſer aber haranguirte die Garden und verhaftete den Reichsrath. Die Bürger Stockholms weigerten ſich, eine Verfaſſung zu ſtützen, die ihnen nicht zum Segen gedieh. Der König verſammelte den Reichstag und dictirte ihm die neuen Geſetze. Alle Revolution, ſie komme von oben oder von unten, iſt von Unheil, auch wenn ihre Zwecke die beſten ſind, und vergiftet ihre edelſten Früchte. Das iſt auch von dieſer, während Guſtav's Regierung, durch deren Ende und nachher beſtätigt worden. Es war auch hier ſo wenig wie in anderen Fällen zu behaupten, daß es keinen andern Weg gegeben. Hätte man es verſucht und verſtanden, die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer Reform im Volke zu erwecken, vielmehr das ſchon vorhandene Gefühl davon zur bewußten Ueberzeugung und dieſe ſtark zu machen, es würde auch auf verfaſſungsmäßigem Wege gelungen ſein, das Gewünſchte zu erreichen, und man hätte dann nicht auf Unrecht, ſondern auf Recht gebaut und nicht das Unkraut des Haſſes, der Auflehnung und der Eigenmacht unter die Saaten des Guten gemiſcht. Das jedoch muß der Revolution des Königs Guſtav III. bezeugt werden, daß ſie unblutig war und ohne Rache, und daß auch ihre Zwecke nicht über die Grenzen gingen. Der König erklärte, er haſſe die Willkür und wolle nach Geſetzen herrſchen. Der königlichen Gewalt ward Kraft zum Handeln gelaſſen, aber ſie blieb beſchränkt *). Die nächſte Folge war die Entfernung der großen Drangſale, in die Schweden durch die künſtlichen Credit- und Münzoperationen gerathen war, in denen ſich die Reichsſtände gefallen hatten; dann, daß Rußland vor dem Schweden zu zittern anfing, dem es nur eben noch gedroht und geboten hatte. Das letztere Verhältniß iſt auch nicht gänzlich und auf die Dauer wiedergekehrt; die ſchmählige und verderbliche Herrſchaft einer Oligarchie von Intriguanten, wie ſie durch 50 Jahre beſtanden hatte, iſt auch durch Guſtav III. Tod und Guſtav IV. Vertreibung nicht hergeſtellt, vielmehr das Anſehen der Monarchie und ein gegen das Ausland wenigſtens das Aeußerſte abwehrendes Selbſtbewußtſein des Volksgeiſtes erhalten worden. Aber die Uebermacht Rußlands ward nicht gebrochen, nicht gemindert, und daran trugen die Revolution und ihre Urſachen die nächſte Schuld. Guſtav III. brannte, wie ſeine Vorgänger, nach Kriegsruhm und nach einer Gelegenheit, die alte Rache gegen Rußland zu üben und ſich ſelbſt die Stellung des ſiegreichen Kriegsfürſten zu erobern, der auch im Innern des Staates allgebietend zu ſein pflegt, dem jedenfalls nachgeſehen wird, was man an Anderen bekämpft und verfolgt. Die Gelegenheit ſchien da und war lockend, und ohne äußeren Rechtsgrund und wider die Verfaſſung des Reichs, die, freilich ſehr unzweckmäßig, dem König das Recht des Krieges und Friedens nicht allein ließ, griff er plötzlich Rußland durch einen unerwarteten Einfall in ruſſiſch Finnland zu einer Zeit an (1788), wo dieſes alle Aufmerkſamkeit auf den Türkenkrieg gerichtet und die ſchwediſche Grenze von Truppen

---

*) Regierungsform v. 21. Aug. 1772 (v. Martens, I, 593).

Digitized by Google

entblöſ't hatte. Doch hatte er zu früh gehandelt, wie denn etwas Jähes, Uebereilendes in ſeinem Charakter lag. Noch war die ruſſiſche Flotte nicht nach dem Archipelagus abgeſegelt, und dies machte die Vertheidigung Finnlands, die Rettung St. Petersburgs möglich. Die Seeſchlacht bei Hochland (17. Juli) blieb unentſchieden, und Guſtav entſchloß ſich, zurückzugehen und Schweden gegen den inzwiſchen eingetretenen däniſchen Angriff zu vertheidigen. Das war aus dem Geſichtspuncte der haute politique unklug, da, wenn man über Rußland ſiegte, den Dänen all ihre Erfolge nicht halfen. (Ueberdies nöthigten England und Preußen die Dänen bald zur Umkehr.) Allein die Hauptſache war, daß Guſtav ſich bewußt war, verfaſſungswidrig gehandelt zu haben und dadurch unſicher ward. Seine Verfaſſungswidrigkeit wäre verziehen worden, wenn er glänzende Erfolge gehabt hätte. Die aber kamen nicht raſch genug, und da die Dänen Schweden ſelbſt bedrängten, ſo mußte der König überdies beſorgen, das von dieſen Kriegslaſten unmittelbar betroffene Volk möchte ihm die Schuld doppelt anrechnen. Er ging alſo nach Schweden, ließ aber ein ſtarkes Corps zurück. Aber hier eben zeigte ſich eine neue Folge der Revolution. Die Officiere, mehr Ariſtokraten als Soldaten, machten einen Aufſtand, deſſen Leiter den Frieden mit Rußland und die Herſtellung der alten Verfaſſung forderten und ſogar eigenmächtig einen Waffenſtillſtand mit Rußland ſchloſſen. Die Forderung allerdings ſehr thöricht in einer Zeit, die eben gelehrt hatte, daß ſelbſt die Revolution die königliche Gewalt noch gar zu ſehr beſchränkt gelaſſen hatte. In England denkt man nicht daran, dem Könige das Kriegsrecht abzuſprechen; denn man weiß, daß es einen Träger fordert, der es im rechten Momente zu üben Entſchluß und Kraft hat, und daß dies nur das Oberhaupt des Staats ſein kann; man weiß, daß hier die entflogene Gelegenheit nicht wiederkehrt. Aber damit dieſes Recht nicht gemißbraucht werde, darüber vertraut man in England zweierlei Umſtänden: daß der König nichts machen kann ohne die zum Parlamente gehörigen, vom Parlamente ausgegangenen und dieſem und dem weiteren Volke verantwortlichen Miniſter; und daß der König nicht ohne Geld Krieg führen kann, das Geld aber von der Bewilligung des Parlamentes abhängt. Statt in Schweden auf die Bildung ſolcher indirect, aber deſto nützlicher wirkenden Verfaſſungskräfte Bedacht zu nehmen, band man den König bei Ausübung des Kriegsrechts an die Zuſtimmung von Gewalten, die dem Volke auch keine Garantie boten, und die über die im Moment zu entſcheidende Frage Jahre lang berathen, auch wohl das Geheimniß verrathen konnten. Man ſah das in Schweden auch ein. Die mit den Reichsſtänden verabſchiedete Unions- und Sicherheitsacte vom 3. April 1789 *) erweiterte die königliche Macht und räumte namentlich dem Könige das unbedingte Recht über Krieg und Frieden ein. Aber es hatte, bei dem Widerſtande des Adels, zu lange gedauert, ehe es dahin kam, als daß nicht die Ruſſen ſich inzwiſchen

*) Pölitz III, 69 ff.

Digitized by Google

hätten in vollen Vertheidigungsſtand ſetzen können, ſo daß der weitere Krieg wenigſtens zu nichts Entſcheidendem führte und im Frieden von Werela (14. Aug. 1790) nichts gewonnen wurde, als die ruſſiſche Anerkennung der veränderten ſchwediſchen Verfaſſung. Das freilich ſchon ein Vortheil, wie Polen lehrte. Der König, bei ſehr glänzenden Gaben und humanem Willen, doch ohne klares Syſtem, ohne Sicherheit und Stetigkeit und ohne ſittlichen Halt, mit ſeinem üppigen Hofe die franzöſiſche Sitte nicht zum Beſten des Landes bei den Franzoſen des Nordens einbürgernd, blieb fortwährend einer Faction des Adels verhaßt, während er auch durch ſeine entſchiedene Stellung gegen die franzöſiſche Revolution es mit anderen Factionen verdarb. Unmittelbar ſcheint es die erſtere geweſen zu ſein, die zu dem ſchwarzen Mittel des Meuchelmordes griff, ihre Wuth zu ſättigen; mittelbar mochten die durch die letzteren verbreiteten Anſichten über König und Königthum beigetragen haben, zu der That zu ermuthigen. Guſtav III. ward, als Opfer einer Verſchwörung von Ankarſtröm, auf einem Maskenballe tödtlich verwundet. Es zeigte ſich, daß man damit nur einen einzelnen Menſchen — und gewiß nicht den Schlechteſten — bei Seite geſchafft, im Uebrigen aber alle ſeine Zwecke verfehlt hatte. (Oder gab es geheime Leiter, deren betrogenes Werkzeug Ankarſtröm war, und die in der darauf folgenden Regentſchaft doch ihre Vortheile fanden, vielleicht für deren Verlängerung die ſpätere Revolution machten? Wie wenig können ſelbſt dieſe durch ſo ſchlimme Mittel gewonnen haben, und wie kurz hat ihr Glück gedauert!) Die Verfaſſung ward erhalten, da der König noch lange genug lebte (bis zum 29. März), um dafür Sorge zu tragen. Somit war der Hauptzweck der Faction verfehlt. Der neue König war zwar noch unmündig, und ſein Oheim, der Herzog Karl von Südermannland, der die Regentſchaft führte, war ein herzloſer, ſelbſtſüchtiger Menſch, ein trockner Phantaſt — wie ihn Arndt*) vielleicht weniger verſtändlich nennt, als wenn er ihn einen kalten Phantaſten genannt hätte — ſchwach und leer, eigentlich zum geſchäftigen Nichtsthun gemacht und doch mit einem gewiſſen unbeſtimmten Verlangen nach Mehrerem, dem er dann, wenn er die Macht dazu erſtrebt hatte, ſchon aus Scheu vor Anſtrengung nicht gewachſen war, klug in Erreichung perſönlicher Zwecke, ohne Weisheit für Größeres, aber mit einem gewöhnlichen Verſtande, einem humanen Weſen, einer gemäßigten, vorſichtigen Haltung ſich wenigſtens keiner üblen Meinung ausſetzend. Gegen den mehrmals gegen ihn erhobenen Verdacht, als habe er weder bei dem Tode ſeines Bruders, noch bei dem Sturze ſeines Neffen reine Hand gehabt, hat man ihn am Beſten durch die Bemerkung vertheidigt, daß er zu ſolchen Dingen weder Kraft, noch Muth beſeſſen. Er benahm ſich Anfangs mit vieler Klugheit und durch ſeine Stellung gebotener Vorſicht und Mäßigung, hütete ſich vor gewagten Unternehmungen, ſuchte einzelne materielle Beſchwerden des Staats zu heben und ließ die Leidenſchaften verkühlen. Bald aber

*) A. a. O. S. 163.

Digitized by Google

ließ auch er ſich durch Nachgiebigkeit gegen intriguante Günſtlinge zu Verſchwendung und Härten verleiten, verwickelte ſich in die Träumereien geheimer Ordensverbindungen, erweckte den Verdacht, oder ward wenigſtens beſchuldigt, auf Ausſchließung ſeines Neffen zu denken, zerfiel durch ein Bündniß mit Dänemark und durch die Anerkennung der franzöſiſchen Republik (1795) mit Rußland, und wußte gegen das Steigen der Staatsſchulden und das Sinken des Staatspapiergeldes keine Hülfe als Luxusgeſetze und Einfuhrverbote. So ward die Thronbeſteigung des jungen Königs Guſtav's IV. (1. Nov. 1796) vom Volke mit allgemeiner Freude begrüßt. Auch er rechtfertigte Anfangs durch ſorgfältige Vermeidung der von ſeinem Vorgänger begangenen Fehler die auf ihn gerichteten Erwartungen. Aber den rechten Wirkungskreis für Schweden zu finden, das rechte Leben in dieſer begabten Nation zu entzünden, oder beſſer, es ſich entwickeln zu laſſen und zu helfen, war auch er nicht geeignet. Er war zwar ein ſehr redlicher Mann, ganz ritterliches Ehrgefühl, fromm, keuſch und mäßig, und wollte das Gute. Aber zuvörderſt entſprachen ſeine Fähigkeiten ſeinem Willen viel weniger, als bei änderen Gliedern des Hauſes der Fall geweſen war. Er wußte nicht die rechte Mitte zu finden. Er kannte die Menſchen nicht und wußte die Verhältniſſe nicht zu würdigen. Ein trockner oder kalter Phantaſt, wie ſein Oheim, war er nicht, ſondern war in dem, was er wollte, warm, tief und ernſt. Aber indem er leicht auf Zwecke gerieth, denen ſeine Mittel nicht gewachſen waren, oder bei denen er nicht bedacht hatte, ob er nicht durch ihre rückſichtsloſe Verfolgung höhere Zwecke gefährdete, konnte auch er dem Vorwurf der Phantaſterei nicht entgehen. Dabei hatte er den eiſernen Starrſinn ſeiner Ahnen. Er war ferner ernſt und trocken, kein Mann der That und der auf Andere überſtrömenden Begeiſterung, der Gerechtigkeit ſeiner Sache, der Gewißheit der Zukunft ſo weit vertrauend, daß er das Handeln und die Gegenwart darüber vergaß, nicht einmal durch glänzende Repräſentation imponirend, durch leichte Heiterkeit erfreuend, ſondern düſter, ernſt, ſinnend und grübleriſch-ſchwärmend, im Kleinen ſchwierig, im Großen ſorglos, den Deutſchen und Finnen günſtiger als den Schweden, ohne ungerecht gegen dieſe zu werden, zurückgezogen, dem Volke bald nur durch Sonderbarkeiten und Mißgriffe bekannt werdend. Am Wenigſten konnte er ſich in die krumme und ſchlangenglatte Diplomatenpolitik ſeiner Zeit finden, wobei es ihm nicht zum Tadel gereicht, daß er ſie nicht mitmachte, wohl aber, daß er ſie nicht verſtand, nicht berechnete. Auch fand er keine Räthgeber, die ihm geliehen hätten, was ihm abging *). Es iſt überhaupt zu bemerken, daß ſich in Schweden, mit ſehr wenigen Ausnahmen, worunter Oxenſtierna die glänzendſte, wohl ſehr tüchtige Kriegsmänner, nicht aber große Staatsmänner erhoben haben, und daß hier das politiſche Talent ſich, wie in Polen, in kleine Intriguen und Oppoſitionsränke zerſplittert hat, nicht aber zu großer organiſcher

*) Darüber, wie über dieſe ganze Regierung, ſ. das angef. Werk v. Arndt.

Leitung und umfaſſender Einſicht und Willenskraft gereift iſt. Das Alles würde in anderen Zeiten nicht die Folgen gehabt haben, die es hatte, und würde ſie auch nicht gehabt haben, wenn nicht Verrath und Intrigue in Schweden ſelbſt hinzugekommen wären. Selbſt daß der König das mächtige Frankreich und ſeinen mächtigeren Gebieter fortwährend herausforderte und reizte, würde bei Schwedens Lage vielleicht höchſtens, auf kurze Zeit, den Verluſt von Pommern bewirkt haben. Guſtav wußte oder ahnete, daß dieſe franzöſiſche Herrſchaft nicht von Dauer ſein werde, und daß ſie nie ihre Höhe erreicht hätte, hätten nicht ſo Viele ſich durch ihre gleißenden Lockungen, durch die verführeriſchen Geſchenke, die ſie anbot, beſtechen laſſen, wäre der Widerwille gegen ſie vom Anfange an ſo entſchieden und ſtandhaft geweſen, wie er ſein konnte, wenn man ſich nicht erſt durch die Erfahrung belehren ließ, und wäre größere Einigkeit und Ausdauer im Widerſtande geweſen. Seine Stellung erlaubte ihm, was nicht Allen freiſtand: ſeiner Ueberzeugung in der That treu zu bleiben. Er lag nicht in dem Wege der Franzoſen. Nur der Moniteur bekämpfte ihn. Aber was den Franzoſen nicht im Wege lag, das lag den Ruſſen bequem, und das Bündniß zwiſchen Rußland und Frankreich wurde Schwedens Verderben. Es wäre es nicht geworden, wären die Fähigkeiten des Königs ſeinem Willen und die Einſichten des Volkes den Verhältniſſen entſprechend, wären die Poſten des ſchwediſchen Reiches tüchtigen Männern vertraut, im Volke richtigere Meinungen verbreitet, wäre nicht ſo viel Schwachheit und Verrath geweſen, hätte man für den richtigen Zweck die tüchtigen Mittel zu finden Geſchick, ſie zu ergreifen Entſchluß gehabt. Das Volk, überdies von den Adelsparteien irregeleitet, verſtand ſeinen König nicht und lauſchte gierig nach der Sirenenſtimme von der Seine. Es hätte lieber geſehen, der König wäre zu Napoleon getreten und hätte ſich Norwegen als Preis bedungen. Dieſe Stimmung würde ſich geändert haben, wenn die Regierung ſowohl das Zweifelhafte dieſer Ausſicht an's Licht zu ſtellen, als hauptſächlich auch den Kampf gegen Frankreich zu Ruhm und Gewinn zu nutzen, oder doch das Ehrenvolle deſſelben zum Bewußtſein des Volkes zu bringen verſtanden hätte. (Das Beſte wäre freilich geweſen, wenn man ſich in gewaffneter Neutralität hielt und dem Volke bemerklich machte, welche Segnungen Schweden als eine Oaſe des Friedens in dem kriegdurchſtürmten Europa genoß.) Der König hatte mit den ſchönen Truppen, die er in Pommern ſtehen gehabt, nichts anzufangen gewußt, und auch ſeine Verbündeten wollten ihm nicht viel zutrauen. Plötzlich fiel Rußland in das ſchwediſche Finnland ein, und nun wurden Fehler über Fehler begangen. Nun ward alle Schuld auf den König gewälzt und dazu im Volke die Meinung verbreitet, die Vertreibung des Königs genüge, um Finnland für Schweden zu retten. Darauf das gewöhnliche Manöver, wie es, außer Schweden, nur etwa in Rußland, Spanien, Portugal und Italien vorgekommen, eine Verſchwörung von adelichen Officieren, eine Empörung von dazu commandirten Soldaten. Der König wird verhaftet. Dies unter Scenen, bei

Digitized by Google

denen Alle vergaßen, wie tief eine Nation ſich ſelbſt erniedrigt, wenn ſie den, der als geſetzliches Oberhaupt eines Volkes die höchſte irdiſche Würde bekleidet, und der ihr und des Staates Repräſentant geweſen, niedrig und pöbelhaft behandeln und beleidigen läßt. Gegen den gefallenen König benahmen ſich Viele unwürdig; Niemand, als einige Diener und ſeine Gemahlin, bewieſen ihm Treue; im Volke war's, als ſei nichts geſchehen. Herzog Karl übernahm die Regentſchaft. Die Hoffnung aber, Finnland zurückzuerhalten, ſchlug fehl. Wie hätte man auch denken können, daß Napoleon Schweden dem Bündniß mit Rußland vorziehen, einen Krieg gegen Rußland unternehmen würde, blos um Schweden Finnland zurückzuverſchaffen? Eben ſo wenig war auf Norwegen Ausſicht und ſchon darin der Beweis geliefert, daß die Franzoſenfreunde doch nicht die beſten Politiker geweſen. Im Frieden von Friedrichshamm vom 17. Sept. 1809 ward Finnland (ſ. d. Art.) an Rußland abgetreten. Guſtav IV. hatte bereits entſagen müſſen (24. März), und der Reichstag hatte nicht blos ihm, ſondern auch, die Rache künftiger Thronerben fürchtend, ſeinem Hauſe aufgeſagt (10. Mai). Man hatte eine neue Verfaſſung entworfen, die am 5. Juni von den Reichsſtänden, am 6. von dem zeitherigen Regenten angenommen wurde, worauf man dieſen als König Karl XIII. ausrief. Er unterzeichnete die Verfaſſung am 7. Juni. Da der neue König alt, kränklich und kinderlos war, und man überhaupt einen neuen Impuls brauchte, indem man ja dieſe Regierung ſchon einmal gehabt hatte, ſo beſchloß man, einen Thronfolger zu wählen, welche Wahl auf den Prinzen Chriſtian Auguſt von Holſtein-Sonderburg-Auguſtenburg-Schleswig fiel (14. Juli). Der König adoptirte ihn (24. Jan. 1810) unter dem Namen Karl Auguſt, und er ward bald die Seele der Regierung, deren oberſtes Haupt keine Luſt zum Regieren hatte. Aber ſchon am 28. Mai ſtarb er plötzlich. Das Volk, das ihn liebte, glaubte an Gift und zerriß den Grafen Axel Ferſen, dem ein unbeſtimmtes Gerücht eine Mitſchuld beimaß. Trat hier das Thieriſche im Menſchen entſetzlich hervor, ſo war noch empörender, als die Miſſethat des Pöbels, und faſt nur in Schweden und Spanien möglich, die tückiſche Paſſivität, mit der die Officiere, die ihn retten konnten, ihn dem Pöbel Preis gaben. An ſeine Stelle kam, weil man durchaus ſich bei Napoleon beliebt machen wollte, und doch nicht einmal deſſen Verhältniß zu dem Betheiligten kannte, und weil der Letztere ſich bei früheren Gelegenheiten einen guten Namen in Schweden gemacht hatte, der Marſchall Bernadotte, dem am 5. Nov., als dem vom König adoptirten Kronprinzen Karl Johann, gehuldigt ward. Auch er ward ſofort der eigentliche Regent, ſchlug aber ſehr bald nach Außen eine ganz andere Politik ein, als die man erwartet hatte. Er näherte ſich England und Rußland, verbündete ſich endlich mit letzterem (8. April 1812) und öffnete (29. Juli) die kaum (17. Nov. 1810) verſchloſſenen Häfen. Es iſt bekannt, wie er dadurch und durch ſeine Theilnahme an dem Befreiungskriege, bei dem er, weniger durch die aus Politik ſehr geſchonten ſchwediſchen Truppen, als durch den hauptſächlich von

Digitized by Google

ihm entworfenen allgemeinen Feldzugsplan ſich hohe Verdienſte erwarb, das Königreich Norwegen erlangte (19. Jan. 1814), was er ſich freilich erſt noch durch Waffen und Vergleich mit dem Lande ſelbſt gewinnen mußte, und wofür er Schwediſch-Pommern willig hingab. Er beſtieg, bei des Königs Tode (5. Febr. 1818) den Thron als König Karl XIV. Johann und regiert im höchſten Alter mit jugendlicher Kraft. Ueber ihn und ſeine Regierung noch am Schluß einige Worte, wenn vorher ein Blick auf die gegenwärtige Verfaſſung Schwedens geworfen worden.

Sie beruht, wie bemerkt worden, auf der Regierungsform vom 7. Juni 1809 *), mit der aber noch die eben ſo wichtige Reichstagsordnung vom 10. Februar 1810 **) zuſammenzuſtellen iſt. Die Krone iſt nach der Linealfolge und dem Erſtgeburtsrechte erblich in dem Mannsſtamme des Hauſes Bernadotte, nach deſſen Erlöſchen das Wahlrecht der Stände wieder eintritt. Der Mündigkeitstermin iſt das erreichte 20. Jahr. Der König muß der (überhaupt herrſchenden) lutheriſchen Confeſſion zugethan ſein. Er regiert allein das Reich, nach den Beſtimmungen der Regierungsform, muß aber in gewiſſen Fällen Bericht und Rath von einem verantwortlichen Staatsrathe von neun Mitgliedern, die er ernennt, annehmen. Dieſer Staatsrath iſt aber ſowohl von dem Miniſterium, aus welchem nur zwei Mitglieder darin ſind, als von den Ständen getrennt. Die Mitglieder des Staatsrathes ſind für ihre Rathſchläge, ſo wie dafür verantwortlich, daß ſie dem Könige gegen verfaſſungs- oder geſetzwidrige Beſchlüſſe kräftige Vorſtellungen machen. Auch die Miniſter ſind für ihre Rathſchläge verantwortlich, weshalb das Alles protocollirt wird. Es iſt aber nicht, oder nur bei dem Armeechef, wenn derſelbe Beſchlüſſe, die gegen die Verfaſſung laufen, contraſignirt, geſagt, daß der Miniſter verantwortlich wird, wenn er einen vom König verfaßten geſetzwidrigen Beſchluß, nachdem er gehörig proteſtirt hat und das richtig protocollirt iſt, doch vollzieht, oder ihm ſonſt zum Vollzug hilft. Zahlreich ſind die ſpeciellen Vorſchriften und Cautelen, zahlreich die Formen und Beſtimmungen, wo und wie viele Beamte bei der oder jener Handlung zugezogen werden, und was es alles für Beamte geben ſoll. Wenn der König in's Ausland reiſ't, ſo regiert der Staatsrath. — Die Stände ſollten urſprünglich nur alle 5 Jahre regelmäßig zuſammenkommen; erſt 18$\frac{4}{4}\frac{0}{1}$ wurde dieſer Termin auf 3 Jahre verkürzt. Sie beſtehen aus vier Curien: 1) Der Ritterſchaft, die in corpore, nämlich wenigſtens durch die Häupter aller Adelsgeſchlechter, ohne Wahl erſcheint. In dieſer Qualität könnten 2500 kommen; da ſie aber keine Diäten erhalten, ſo kommen ſelten über 500, aber doch immer zwiſchen 400 und 500. Auf dem vorletzten Landtage waren 492 und darunter nur 17 von der Regierung ganz Unabhängige. 2) Der Geiſtlichkeit, worunter die Biſchöfe und der Oberpfarrer von Stockholm ipso jure, außerdem von den Pfarrern

*) Pölitz, Verf. III., 69 ff.

**) Saalfeld, Allgemeine Geſchichte der neueſten Zeit III., 2, S. 961 ff.

Digitized by Google

gewählte Amtsbrüder. Der Erzbiſchof von Upſala iſt Sprecher dieſes Standes. Auf dem vorletzten Reichstage zählte er 57 Mitglieder und kann höchſtens 70 zählen. Dieſe Curie gilt für die einſichtsvollſte und vergleichsweiſe unabhängigſte. 3) Dem Bürgerſtand, durch in der Regel zwiſchen 40 und 50 von den Städten gewählte Abgeordnete (die aber auf 108 ſteigen können), meiſtens von dem Könige angeſtellte Bürgermeiſter, oder ſonſt titulirte Perſonen. (Das Titelweſen iſt in Schweden, wo möglich, noch ärger, als in Deutſchland.) 4) Der Bauernſtand, deſſen Abgeordnete von den ſteuerpflichtigen Hufengutsbeſitzern aus ihrer Mitte gewählt werden und gewöhnlich 120—130 Mitglieder zählen, während 259 erſcheinen könnten. Der König ernennt für jeden Reichstag den Landmarſchall und die Sprecher des Bürger- und Bauernſtandes. Gleich bei der Eröffnung des Reichstages werden eine Menge Ausſchüſſe gewählt, in denen nun ein Haupttheil der Geſchäfte ruht, und die zum Theil höhere Rechte haben, als die dergleichen Deputationen in anderen Verfaſſungen eingeräumt ſind. So z. B. daß Vorſchläge eines Ausſchuſſes, wenn ſie in das Plenum eines Standes kommen, das erſte Mal nicht amendirt werden dürfen; die Bemerkungen, die darüber gemacht werden, werden vielmehr dem Ausſchuſſe mitgetheilt, der darnach den Vorſchlag nochmals unterſucht und ihn wieder vorlegt, worauf er dann amendirt werden kann. Der Staatsausſchuß hat das Ausgabebudget zu reguliren. Wenn ein Stand ſeinen Anträgen nicht beitritt, ſo ernennt der Ausſchuß Deputirte, welche in dem betreffenden Stande auftreten. Verbleibt der Stand bei ſeiner Meinung, ſo wird die Sache durch einen Beſchluß dreier Stände abgemacht. Stehen 2 Stände gegen 2, ſo wird der Ausſchuß mit ſo vielen Mitgliedern aus jedem Reichsſtande vermehrt, daß 30 aus jedem Stande hinzukommen. Nun wird ein Mitglied ausgelaſſen und die Uebrigen ſtimmen viritim mit geſchloſſenen Zetteln über Annahme und Verwerfung, wo denn die Meinung der Mehrzahl als Reichstagsbeſchluß angeſehen wird. Bei Bewilligungsſachen tritt daſſelbe Verfahren auch dann ein, wenn auch nur ein einziger Stand den Anträgen des Bewilligungsausſchuſſes widerſpricht. Ueberhaupt müſſen alle Sachen durch die betreffenden Ausſchüſſe und durch alle vier Stände, und bei Zwieſpalt der Meinungen wiederholt ſich das unter unabſehbaren Weiterungen. Die Stände haben die gewöhnliche Mitwirkung bei der Geſetzgebung, wobei jedoch Aenderungen in den Grundgeſetzen erſt nach gleichlautenden Beſchlüſſen zweier Reichstage in Kraft treten. Eben ſo haben ſie die gewöhnlichen Rechte in Betreff der Bewilligung und des Haushaltes; doch kann an eine Verweigerung aller Bewilligung aus einem ſpäter zu erwähnenden Grunde nicht wohl gedacht, am Wenigſten ſie, oder die Drohung damit als politiſches Zwangsmittel gebraucht werden. Sie haben die Garantie und Aufſicht der Bank, der Reichsmünze, die Bewilligung der Aushebung von Mannſchaften. Durch Deputirte der Reichsſtände werden die jährlichen Markttaxen feſtgeſetzt. Unerſchöpflich iſt dieſe Verfaſſung an Förmlichkeiten und Umſtändlichkeit, am Sorgfältigſten aber Alles ausgebildet, was ſich auf

Digitized by Google

die Controle der Staatsbeamten bezieht (nur daß, wie ſchon oben bemerkt wurde, die Hauptſache fehlt). Auf jedem Reichstage ernennen die Stände durch ein an Venedig erinnerndes Wahlverfahren einen geſetzkundigen, durch ausgezeichnete Redlichkeit bekannten Mann zum Juſtizſachwalter, der die Aufſicht über die Befolgung der Geſetze bei den Richtern und Beamten führt. Er kann den Sitzungen verſchiedener, beſonders richterlicher Collegien beiwohnen und hat den Zugang zu den Protocollen und Acten aller Collegien, Richterſtühle und Beamten. Das Reichsgericht beſteht aus den Präſidenten des Hofgerichts und aller Reichscollegien, den vier älteſten Staatsräthen, dem höchſten Befehlshaber der in der Hauptſtadt dienenden Truppen und des bei Stockholm ſtationirten Seegeſchwaders, 2 der älteſten Räthe des ſchwediſchen Hofgerichts und dem älteſten Rath aller Reichscollegien. Vor ihm werden die Mitglieder des höchſten Tribunals angeklagt. Eben ſo werden auf jedem Reichstage 12 Mitglieder aus jedem Stande als Geſchworene (opinions-nämd) gewählt, die darüber entſcheiden, ob alle Mitglieder des höchſten Tribunals im Amte bleiben, oder welche derſelben mit halbem Solde ſich zurückziehen ſollen. Es iſt bemerkenswerth, daß alle dieſe Controlmaßregeln ſich weit mehr gegen die Juſtiz, als gegen die Verwaltung richten. Der König kann die im höhern Kriegsdienſte angeſtellten Perſonen, die höheren Staatsbeamten, die Geſandten, überhaupt die Inhaber von ſogenannten Vertrauensposten (förtroende-sysslor) nach Gutdünken entlaſſen, alle andere Beamten im Staats- und Kriegsdienſte nach Urtheil und Recht verabſchieden. Die Preßfreiheit gehört zu den Grundgeſetzen des Reiches. In der Regel ſoll ein Reichstag nicht über drei, höchſtens vier Monate dauern. Iſt bis dahin die Bewilligung noch nicht feſtgeſtellt, ſo kann ihn der König auseinandergehen laſſen, und die frühere Bewilligung dauert fort.

Dieſe ganze Verfaſſung ruhte nicht blos, was nicht getadelt werden ſoll, auf den Grundlagen der alten, ſondern hatte auch, was eben das Uebel war, den Geiſt nicht verjüngt. Sie hatte dieſelben mechaniſchen Beſchränkungen, die ſo beengend, und doch ſo wirkungslos ſind, dieſelben ſtarren, directen Vorſchriften, die das Wirken des Lebens ausſchließen, ſtatt ſich vom Leben beſeelen zu laſſen, denſelben Geiſt des Mißtrauens, der ſo oft dieſes ſchwediſche Staatsleben vergiftet und ſo oft erſt herbeigeführt hat, was er befürchtete. Sie iſt zudem äußerſt ſchwerfällig und unbehilflich. Freiere Wahlen, einfachere Verhandlungen, verfaſſungsmäßige Contraſignatur verantwortlicher Miniſter, organiſcher Einfluß der Stände auf dieſe und eines gekräftigten, entfeſſelten Volkes auf die Stände, und man durfte hoffen, ohne alle jene beengenden und mißtrauiſchen Förmlichkeiten und Schwierigkeiten zu erreichen, was man mit ihnen nur verfehlt. Bis jetzt haben dieſe Reichstage nur der Neigung zu inneren Kämpfen, Intriguen und mehr perſönlicher, als ſachlicher Oppoſition einen Spielraum geſchaffen, unſägliche Mühe auf Kleinigkeiten gewendet, ihre Mitglieder und die Regierung chicanirt, aber nichts Großes gewirkt, einen kräftigen Einfluß auf's Leben nie geäußert, und Karl

Digitized by Google

Johann hat ſo gewiß allein regiert, wie es mancher abſolute Monarch — nicht thut. Allerdings auf dem letzten Reichstage ſind nach langen Debatten, bei denen ſich die ſchroffſten Extreme gegenüberſtanden, Aenderungsvorſchläge angenommen worden, die aber keine Partei befriedigten, und bei denen es ſehr zweifelhaft iſt, ob der nächſte Reichstag ſie nicht wieder ändern und dadurch wieder auf den nächſten vertagen wird. Der König hat übrigens nie beſondere Neigung gezeigt, raſche und tief greifende Aenderungen an der Verfaſſung zu geſtatten.

Mit dieſem Könige, der an und für ſich ſchon als der einzige auf dem Throne gebliebene Sohn des Napoleoniſchen Kaiſerthums und als gekrönter Republicaner eine intereſſante Erſcheinung iſt, hat es eine eigene, räthſelhafte Bewandtniß. Er iſt ein hochbegabter Mann, mit tiefem Verſtand, großer Menſchenkenntniß, Klugheit, ungewöhnlicher Selbſtbeherrſchung und ſeit den erſten Kriegen der franzöſiſchen Revolution auf der Staffel des Ruhmes raſch emporgeſtiegen. Seinen Charakter befleckt kein niedriger Vorwurf. Seine Humanität iſt ſchon in frühen Jahren gerühmworden. Er hat ſich oftmals äußerſt nobel gezeigt. Er hat ferner um Schweden ohne Frage Verdienſte, wie ſie nicht viele Monarchen ſo zahlreich und großartig aufweiſen können. Unter ſeiner Regierung und hauptſächlich durch ihn iſt das tief zerrüttete Finanz-, Kriegs- und Creditweſen in gute Ordnung, ja theilweiſe in Blüthe gebracht worden; der Landbau hat ſich gewaltig gehoben, die Schifffahrt belebt; für Straßen- und Canalbau iſt Außerordentliches, für Marine und Militär Anſehnliches geſchehen; eben ſo aber auch für das Schulweſen und für wiſſenſchaftliche Anſtalten aller Art. Der König iſt ſehr beredt, wie alle Gascogner, und hat nicht verfehlt, ſeine Verdienſte, ſeine ſehr anſprechenden Grundſätze in geeigneter Weiſe bei verſchiedenen Gelegenheiten an's Licht zu ſtellen. Die Grundſätze, die er bei Erziehung ſeines Sohnes zu Grunde gelegt, und die zur Oeffentlichkeit gelangt ſind, waren trefflich und haben ganz die erwarteten Früchte getragen. Verſchiedene Schriften haben die großen Leiſtungen dieſer Regierung in Zahlen und Thatſachen ſchlagend nachgewieſen *). Auswärtige Gelehrte, die ihm vorgeſtellt worden, ſind bezaubert von ihm und haben ſein Lob, das ſeines Weſens, wie ſeines Wirkens, überzeugungsvoll verkündet **). Gewiß laſſen ſich ſehr viele officielle Data nachweiſen, die alle dieſes Lob beſtätigen. Auf der andern Seite ſind doch auch die Gegenſtimmen nicht verſtummt; es beſteht eine heftige, ja feindſelige Oppoſition gegen ihn; auch unparteiiſche Reiſende haben nicht Alles ſo glänzend und ſicher gefunden, wie es erſcheinen ſollte; hauptſächlich die Maſſe des Volkes ſcheint wenigſtens indifferenter gegen den König zu ſein, als man nach ſeinem Weſen und Leiſtungen erwarten möchte. Man ſchiebt die Schuld auf den Charakter der Schweden, auf den Adel, auf die Anhänger der Waſas, auf die Schwierig-

*) Neuerdings noch: Schmidt, Schweden unter Karl XIV. Johann (Heidelberg, 1842, 8).

**) Z. B.: v. Strombeck, Memorabilien ꝛc. (Braunſchweig, 1842, 8).

Digitized by Google

keiten, die jede neue Dynaſtie umgeben, auf die Preſſe. Sie mögen ihren Theil der Schuld haben, und es iſt gewiß, daß von zwei Hauptvorwürfen, die man der Politik Karl Johann's macht, der eine, nach vieler Unbefangenen Urtheil, ganz unbegründet iſt, und auch der andere Vielen, wie mir, als unbegründet erſcheint. Der erſte Vorwurf betrifft nämlich die von Karl Johann 1812 beobachtete Politik, und daß er wider Frankreich, nicht für Frankreich auftrat. Würde das, wenn wir auch egoiſtiſch-ſchwediſch urtheilen wollen, den Sieg verbürgt haben? War irgend ein Land in Europa ſicher, wenn Napoleon ſiegte? Und wie ward es, wenn die Verbündeten Napoleon doch beſiegten, auch ohne Schweden? Wie nun vollends, wenn wir uns auf europäiſchen Boden ſtellen und die Pflicht gegen Europa, gegen die Menſchheit bedenken *)? Der zweite Punct betrifft des Königs freundſchaftliche Verhältniſſe zu Rußland. Indeß iſt Schwedens Kraft von der Art, daß es Rußland ohne Noth reizen ſollte? und iſt es nicht gute Politik aller ſchwächeren Mächte, gerade den gefährlichſten Feind durch Gefälligkeit zu entwaffnen, ſo lange dieſe mit der Ehre und dem Gedeihen des Landes beſtehen kann? Ein anderer Umſtand, der ſeinen Einfluß haben kann, iſt allerdings, daß der König nie die ſchwediſche Sprache erlernt hat und meiſtens in ſeinem Palaſte lebt. Indeſſen wo er dem Volke begegnet, geſchieht es in einnehmender, imponirender Weiſe. Daß er weder eine Aenderung der Verfaſſung, noch wenigſtens der ſehr ſchwerfälligen und vielfach mangelhaften Verwaltungsorganiſation betrieben hat, und daß er, wie es ſcheint, niemals ſehr ausgezeichnete Miniſter gefunden oder gewollt hat, auch darüber läßt ſich anführen, daß Verfaſſungsänderungen nicht zu oft kommen dürfen, daß es bedenklich ſcheinen konnte, überhaupt Fragen anzuregen, die vielleicht von der Reaction in ganz anderem Sinne erfaßt worden wären, und daß in Schweden an großen Staatsmännern kein Ueberfluß iſt, auch die dortige Preſſe und Verfaſſung zwar nicht die Kraft haben, einen hohen Geiſt des Miniſteriums zu beleben, wohl aber, jedem Miniſter ſein Amt zu verleiden. Indeſſen, wie ſich in allen dieſen Beziehungen ſchon ſagen läßt, daß es vielleicht klug geweſen wäre, zu den Reformen, die doch nicht für ewig verſchoben werden können, ſelbſt den Impuls zu geben, um ſie beſſer unter eigener Leitung zu halten und zwiſchen dem König und den Reichsſtänden etwas mehr vortretende Miniſter zu ſtellen, ſo ſcheint es doch auch, als hätten noch andere Gründe, als die bemerkten, den König beſtimmt. Er hat Großes und Nützliches gethan, aber nichts, was tiefer in Volks- und Staatsleben eingegriffen und in der That die Bürgſchaft einer weſentlich beſſeren Zukunft bewirkt hätte. In den Dingen, die ſich in ſtatiſtiſche Tabellen bringen laſſen, iſt viel gethan. Das aber ſind nicht die wichtigſten. In den Verhältniſſen der unteren Claſſen ſind große Mängel und Uebelſtände; das Volk iſt rechtlich frei und doch durch Armuth und Formen gedrückt. Es wird unglaublich viel regiert, und die Regierung gängelt und leitet

*) Man vergleiche die intereſſante Schrift: Finnlands Gegenwart und Zukunft (Stockholm, 1841, 8.), und namentlich Geijer's Abhandlung darin.

Digitized by Google

das Volk in einer Weiſe, wie ſie in wenigen Staaten noch ſo vorkommt. Der Geſchäftsgang iſt äußerſt ſchleppend; das Gerichtsweſen zwar auf guter Baſis ruhend, aber ſeit langer Zeit ſtehen geblieben. Die Verfaſſung dient wohl, das Volk in Gährung und Unruhe zu halten, aber es geſchieht nichts, auch im Bürger und Bauer den Geiſt, das Selbſtbewußtſein, das Kraftgefühl und den Schwung zu entzünden, die erſt der Verfaſſung das Leben geben, das Beſſeres ſchafft, als Gährung und Unruhe. Der König ſcheint nicht genug geſtrebt zu haben, ſich im Bürger und Bauer eine Stütze gegen den unruhigen Adel zu ſchaffen und im Adel ſelbſt einen beſſeren Theil zu organiſchem Beiſtande dabei zu gewinnen. Oder er hat geglaubt, durch ſein väterliches und wohlwollendes Walten, durch ſeine eigenen trefflichen Leiſtungen müſſe er eben jene Anhänglichkeit des Volkes erobern, und klagt vielleicht über Undank, wenn ſie ihm nicht zu Theil wird. Der kluge Mann iſt da nicht weiſe geweſen, der feine Kenner der einzelnen Menſchen hat da das Volk und die Zeit nicht gekannt. Ein Verfahren, wie das ſeine, wo Alles eben nur durch ihn und ſeine Diener und wie eine von Oben fließende Wohlthat geſchieht, bewirkt höchſtens, daß die Maſſe nicht unzufrieden iſt, aber es hebt ſie nicht und begeiſtert ſie nicht; es läßt ſie im egoiſtiſchen Gewohnheitstreiben indifferent vegetiren, ohne daß ſie der Regierung für das, was dieſe in eigenem Ermeſſen that, großen Dank wüßte. Ja ſie legt wohl die Noth, an der die Regierung unſchuldig iſt, dennoch dieſer, die einmal Alles ordnet, zur Laſt. Das Centraliſiren in Schweden iſt ungeheuer, und ein unendliches Detail kommt bis zum König. Es iſt kein Ruhm für dieſen Staat von 3 Millionen Einwohnern, daß ſein König jährlich mehr als 12,000 eigenhändige Unterſchriften zu geben hat. Es ſcheint aber, der König liebt das; er liebt es, daß möglichſt Alles durch ihn gehe, er hat nicht erkannt, daß auch da, wo das Volk ſelbſt handelt, doch das große Genie eines Monarchen, eben durch ſeinen Einfluß auf das Volk, die wahre Seele des Geſchehenden ſein kann. Ich mag den Ausdruck despotisme éclairé nicht; er trägt den Widerſpruch in ſich: der Despotismus kann niemals aufgeklärt ſein. Aber was man mit ihm meint, iſt der Satz: „Alles für das Volk, nichts durch das Volk," und der ſcheint auch der Wahlſpruch Karl Johann's zu ſein. Damit aber ſind alle die beregten Zweifel erklärt.

Auf das Einzelne der ſchwediſchen Verhältniſſe und Einrichtungen, die namentlich im Gerichts-, im Geld- und Militärweſen, in den Kirchen- und Univerſitätseinrichtungen zum Theil viel Eigenthümliches haben, hier näher einzugehen, verſtattet das ohnedies ſchon überſchrittene Maß des Raumes nicht. Ich verweiſe nur noch hinſichtlich der Geſchichte auf die trefflichen Schriften von Geijer*) und hinſichtlich der Statiſtik auf das ganz vorzügliche Werk von Forſell**). Bülau.

*) Für Deutſchland ſchrieb er eine Geſchichte von Schweden in der bekannten Sammlung von Heeren und Ukert. Außerdem Vieles in ſchwediſcher Sprache, was auch zum Theil überſetzt iſt.

**) Seine Statiſtik erſchien zuerſt 1831, nachher in mehreren Auflagen, iſt auch in's Deutſche überſetzt.

Digitized by Google

Schweiz, ſ. Eidgenoſſenſchaft.

Schwyz, ſ. Urcantone.

Sclaverei. — Man verſteht hierunter den rechtloſen Zuſtand eines Menſchen, in welchem ihn ein Anderer als ſein Eigenthum behandelt, einen Zuſtand der Knechtſchaft und Dienſtbarkeit, wobei die perſönliche Freiheit für denjenigen, welcher derſelben unterworfen iſt, verloren geht. Es gibt viele Länder auf der Erde, in denen nicht blos ein Theil der Bevölkerung ſich in einem Sclavenzuſtande befindet, ſondern ſämmtliche Bewohner in demſelben erblickt werden, ihren Herrſchern gegenüber. Das iſt die politiſche Sclaverei, die in den Despotieen Aſiens und Afrikas exiſtirt. In ganz Aſien kennt man kaum eine andere Herrſchaftsform als die despotiſche, und Gleiches iſt überall im Innern Afrikas der Fall. Da iſt eigentlich nur Einer frei, nämlich der Staatsherrſcher, dem gegenüber alle Uebrigen Unfreie oder Sclaven ſind. Montesquieu ſchreibt dieſe Sclaverei in den Morgenländern vorzüglich dem Klima zu; aber die Geſchichte lehrt, daß in verſchiedenen Zeitperioden in denſelben Gegenden der Erde nicht ſelten die Völker bald in höchſter Freiheit, bald in der äußerſten Knechtſchaft gelebt haben. Man denke z. B. nur an ſo viele gegenwärtig unter muſelmänniſch-türkiſcher Herrſchaft ſtehende Länder. Deſtutt de Tracy[1]) ſchließt hieraus mit Recht, daß es mehr die ſtaatsgeſellſchaftliche Conſtitution, welche durch den Grad der Bildung und Geſittung bedingt iſt, als die Beſchaffenheit des Himmelſtrichs ſein wird, was darüber entſcheidet. Gleiches hatten ſchon früher Helvetius[2]) und Volney[3]) nachzuweiſen geſucht. Die politiſche Sclaverei bringt die Menſchen dem Zuſtande der Wildheit in Betreff der Sitten und der Denkart wieder näher, und ſtürzt und erhält die Völker in Barbarei. Das iſt eine Wahrheit, zu deren Beweis man ſich auf die mannigfaltigſten Erfahrungen ſtützen kann, wie unter Anderen ein neuerer franzöſiſcher Publiciſt — Comte in ſeinem Traité de législation — treffend dargethan hat[4]). Von dieſer politiſchen Sclaverei wollen wir indeſſen hier eigentlich nicht reden — ſie hat

---

1) In ſ. Commentaire sur l'esprit de lois de Montesquieu (zuerſt in Philadelphia 1811 in Druck erſchienen).

2) Sowohl in ſ. Werke de l'Esprit, als in ſ. Ouvrage posthume: de l'homme, de ses facultés intellectuelles et de son éducation (1773).

3) Voyage en Syrie T. II. S. 422 u. f.

4) Si nous comparons entre eux les peuples que nous connaissons — ſagt derſelbe dort (T. I. Paris, 1826, S. 46) — quels sont ceux chez lesquels nous trouvons les plus adonnés à l'intempérance, à la perfidie, à la vengeance, à la cruauté, au vol, au mépris des engagemens, à l'oppression envers les femmes, les enfans et tous les êtres faibles — ne ce sont pas d'abord les peuples les plus sauvages, les hordes qui vivent dans les forêts de l'Amérique, dans les deserts de l'Afrique ou dans les isles des mers du Sud? N'est-ce pas ensuite chez les nations que le despotisme a replongées dans la barbarie et ramenées en quelque sorte à l'état sauvage que tous les mêmes vices se développent? Serait-il possible de trouver chez une nation sauvage un seul vice qui n'apartienne pas à une nation que l'esclavage a abrutie? La cruauté, la trahison, la perfidie et les autres vices qui se manifestent au sein de palais asiatiques, ne sont-ils pas les mêmes que ceux auxquels se livrent les hordes les plus sauvages?

Digitized by Google

an anderen Orten im Staatslexikon ihre Erörterung gefunden — ſondern nur das Sclaventhum im **Privatſtande**, von **Montesquieu** im Gegenſatz jener **Civilſclaverei** genannt, ſoll jetzt Gegenſtand unſerer Betrachtungen ſein. Die politiſche Sclaverei aber ſchließt letztere keineswegs aus, vielmehr im Gegentheil, wo jene iſt, findet man gemeiniglich auch dieſe, wie namentlich im ganzen Orient. Die Sclavenherren ſind alsdann wieder Sclaven eines größeren Herrn. So iſt auch in Rußland Privatſclaverei neben öffentlicher oder politiſcher anzutreffen; die Bojaren, welche über Hörige gebieten, ſind ſelber wiederum in vielem Betracht Sclaven des Zaars, und wenn dieſer ſie mit ſchonenderer Rückſicht behandelt, als ſie ihre Leibeigenen, dann liegt der Grund dieſer Erſcheinung weniger in der Staatsordnung als in der Politik des Alleinherrſchers, und es hängt allezeit viel von der Individualität des zeitigen oberſten Autokraten ab, ob die politiſche Sclaverei für die Privatbeſitzer von Sclaven drückender oder läſtiger wird. Beide Arten von Sclaverei — die politiſche und die privative — können übrigens ſelbſt in einer Staatsgemeinde mit republicaniſcher Verfaſſung vorhanden ſein, wenn nur ein Theil oder auch wohl blos eine Minorität der Landesbewohner ſich im Beſitze politiſcher und bürgerlicher Rechte befindet und die Herrſchaft führt, während der übrige Theil, vielleicht ſogar die Majorität, im Sclavenzuſtande lebt. Das war in den Republiken des Alterthums der Fall. Selbſt in Demokratieen kann ſolchergeſtalt Sclaventhum nebſt Privatſclaverei exiſtiren. Die Freien bilden alsdann ein Ariſtokratencorps der Sclavenbevölkerung gegenüber, daher die altgriechiſchen Demokratieen nicht mit Unrecht in dieſer Beziehung oft als eigentliche Ariſtokratieen bezeichnet worden ſind. Eben ſo geben die ſüdlichen Staaten der nordamerikaniſchen Union noch heut zu Tage ein Beiſpiel von einer ſolchen Erſcheinung. In den nordamerikaniſchen Sclavenſtaaten conſtituiren die Weißen eine Ariſtokratie den Farbigen gegenüber. In einer wahrhaften und ächten Republik iſt jedoch Privatſclaverei immer eine Anomalie, die nicht auf die Dauer von Beſtand ſein kann.

Wie die Privatſclaverei entſtanden und auf welche Weiſe zuerſt Einer Sclave des Andern geworden, iſt wohl nicht ſchwer zu erklären. Der Stärkere überwindet den Schwächern und macht ihn ſich dienſtbar. Dies iſt gewiß oft der Urſprung der Sclaverei geweſen. Sehr häufig hat ſie bei den Weibern den Anfang genommen; bei den Wilden ſind die Weiber überall Sclaven der Männer. Auch hat der häusliche Dienſtſtand in Sclaventhum ausarten können. Dies iſt die Geſchichte der Sclaverei in der Kindheit der menſchlichen Geſellſchaften [5]). Gegenſeitiges Bedürfniß kann allerdings bei neben einander lebenden Menſchen die Abhängigkeit eines Theils derſelben und die gebietende Gewalt des anderen Theiles ſchaffen. So entſteht auf eine natürliche Weiſe Dienſtbarkeit. So ſtehen Knechte als Hausgenoſſen unter häuslicher Familienherrſchaft. Kinder können natürliche Knechte heißen, wenn ſie nicht

5) Vergl. **Krünitz**, Encyklopädie Bd. CLIV. S. 598. Art. „Sclaverei."

erwachſen eine abgeſonderte Familie zu bilden anfangen; ſie wurden auch im patriarchaliſchen Leben, wenn die Familien zu anſehnlicher Größe ſtiegen, als ſolche betrachtet. Familiendienſt iſt ebenfalls das rechtliche Verhältniß der Knechte. Weil aber bei Knechten nicht, wie bei Kindern, die natürliche Liebe vorwaltet, ſo iſt wohl nicht ſelten die rechtmäßige Knechtſchaft in eine unrechtmäßige ausgeartet, indem der Knecht, ohne Achtung gegen ſeine Perſönlichkeit, gleich einem bloſen Mittel für das phyſiſche Wohlſein der Familie verbraucht ward [6]). Einen Haupterklärungsgrund für die Entſtehung und das Wachsthum der Sclaverei in den älteſten Zeiten findet Mitfort [7]) in dem Uebergange kriegeriſcher Völker von der herumſchweifenden Lebensart zu einer ſitzenden. Die Beſchäftigung des Ackerbaues, ſagt er, paßte nicht zu dem Geiſte eines kriegeriſchen freien Volkes, es bot ſich daher die Idee, das Leben der Gefangenen im Kriege in der Abſicht zu ſchonen, um ſie als Sclaven zum Bau des Bodens zu gebrauchen und ſolchergeſtalt den Siegern nützlich zu machen, ſehr leicht als eine natürliche Verbeſſerung jenes Gebrauches früherer Zeit dar, wo die beſiegten Feinde immer getödtet zu werden pflegten. War aber die Sclaverei auf dieſe Weiſe einmal eingeführt, dann iſt ihre Zunahme leicht zu begreifen. Denn hat man Sclaven, dann wird man es gemächlich finden, viele Arbeiten durch ſie verrichten zu laſſen, und je mehr die Bedürfniſſe bei dem Fortſchreiten der Geſellſchaft ſteigen, deſto mehr Sclaven hat man nöthig. Im Alterthum waren die Ideen Krieg und Sclaverei unzertrennlich. Diejenigen, welche Gefangene im Kriege gemacht, verkauften ſie nun entweder an Andere oder verwendeten ſie, wie ſie ſonſt für gut fanden. Es war im Alterthum völkerrechtlicher Grundſatz, diejenigen als Sclaven anzuſehen, welche das Unglück hatten, in Kriegsgefangenſchaft zu gerathen. Juſtinian ſagt [8]): Jure gentium servi nostri sunt, qui ab hostibus capiuntur. Nachdem der Gebrauch, Menſchen zu Sclaven zu machen, einmal Raum gewonnen, wurde ſolcher nur zu bald vielfältig erweitert. Die Nachkommenſchaft der Sclaven oder die von Weibern in der Sclaverei geborenen Kinder waren wieder Sclaven und konnten als Sclaven benutzt oder verkauft werden. In Judäa wie in Rom hatten Eltern das Recht, über ihre eigenen Kinder, wie über Sclaven zu verfügen [9]). Sowohl in Rom als in den meiſten alten Staaten war die Perſon desjenigen, der eine Schuld eingegangen hatte, die er nicht abtragen konnte, dem Gläubiger verfallen und deſſen Eigenthum. So ward der Schuldner Sclave ſeines Gläubigers, und wenn man dem, der Alles verloren, nichts abnehmen konnte, ſo nahm man ihm ſeine Freiheit. Auch der Fiscus gebrauchte oft die Sclaverei als Strafe. Man beſtrafte den Verbrecher, indem man ihn als Sclaven verkaufte. Im Mittelalter wurde in Folge des

6) S. Kant's Metaphyſiſche Anfangsgründe der Rechtslehre S. 117.
7) In ſ. History of Greece T. 1. cap. 5. sect. 4.
8) Institut. lib. I, 5.
9) Michaelis, Moſaiſches Recht Bd. II.

Digitized by Google

Feudalismus eine eigene Art von Sclaverei, die glebae adscriptio, in Europa eingeführt. Die Entdeckung einer neuen Welt gab zu einem neuen Sclavenſyſteme Veranlaſſung, und zwar gewiß zu einem der unmenſchlichſten. Les hommes, bemerkt Alexis de Tocqueville in ſeinem Werke über Amerika, ont en général besoin de grands et constans efforts pour créer de maux durables; mail il est un mal qui pénètre dans le monde furtivement. D'abord on l'aperçoit à peine au milieu des abus ordinaires du pouvoir; il commence avec un individu dont l'histoire ne conserve pas le nom; on le dépose comme un germe maudit sur quelque point du sol; il se nourit ensuite de lui-même, s'étend sans efforts, et croit naturellement avec la société qui l'a reçue. Ce mal est l'esclavage.

Bei den alten Griechen war die Sclaverei keineswegs in den älteſten Zeiten üblich geweſen. Noch in Herodot's Tagen war durch die Tradition das Andenken eines früheren Zeitalters erhalten, wo das Sclavenweſen in Griechenland noch unbekannt war[10]). Schon vor Homer gab es indeſſen eine große Anzahl Sclaven bei den Griechen, und der Gebrauch, die Gefangenen im Kriege als Sclaven zu behandeln, exiſtirte bereits vor ſeiner Zeit; daher er die gute alte Euryklea von Laërtes um eine große Summe Geldes erkaufen läßt. Athenäus zufolge ſollen jedoch die Phokäer und Lokrier die Kriegsgefangenen nicht, und die meiſten übrigen griechiſchen Völkerſchaften Anfangs nur die Feinde, die ſie ſelbſt gefangen, zu Sclaven gemacht haben. Nach demſelben alten Schriftſteller waren es die Chier, die zuerſt einen wirklichen Sclavenhandel anfingen, der ſpäterhin ein ſo regelmäßiger Zweig des Handels durch ganz Griechenland ward, wie in der neueren Zeit in Weſtindien, ſo daß Athen ſeinen Sclavenmarkt hatte, wie heutigen Tages die Havanna. Erſt von der Zeit an ſcheint denn auch der Gebrauch, die Kriegsgefangenen zu Sclaven zu machen, bei den Griechen allgemeiner geworden zu ſein. Wie dann mit den Fortſchritten der Geſellſchaft die Zahl der Sclaven ſich immer mehr vermehrte, hat unter Anderen Mitford[11]) ganz gut erklärt. Es gab in Griechenland, zur Zeit der Blüthe ſeiner Republiken, mehr Sclaven als Freie. Faſt überall war die Sclavenbevölkerung im Verhältniß zu der freien ſehr überwiegend. Außer Lakonien ſah man die Sclavenmenge nirgends größer als auf der Inſel Chios[12]); aber ſehr groß war ſie auch in Attika und beinahe allenthalben. Sclaverei war nicht nur geſetzlich in den alten griechiſchen Republiken eingeführt, ſondern wurde auch in denſelben für unerläßlich nothwendig gehalten. Aus einer früheren Periode der Roheit und Uncultur ſich herſchreibend und ererbt, war ſie, einmal beſtehend ſo ſehr Grundlage aller Staatsverhältniſſe geworden, daß es wahrhaft unmöglich ſchien, die ungeheure Sclavenrotte in Freiheit zu ſetzen, ohne Alles über den

10) Herodot. VI, 137.
11) In ſ. History of Greece T. I. cap. 5.
12) Thucydid. VIII, 40.

Haufen zu ſtürzen. Diejenigen, welche es nie anders ſahen, bemerkt K. Th. Welcker [13]), ſahen darum die Sclaverei nicht weniger für nothwendig und ſtraflos an, als wie z. B. das Ermorden unſchuldiger Unterthanen eines uns bekriegenden feindlichen Staates, ſo lange uns kein anderes Mittel gegeben iſt, uns gegen ſeinen ungerechten Herrſcher zu ſchützen. In manchem Betracht befanden ſich die alten Griechen mit ihren vielen Sclaven in einer ähnlichen Lage wie die Nordamerikaner in ihren ſüdlichen Staaten. Wie in dieſen wurden auch in Athen Einſchränkungen der Freilaſſung nöthig [14]). In den verſchiedenen griechiſchen Republiken war jedoch der Zuſtand der Sclaven ſich nicht gleich. Die merkwürdigſte und wichtigſte Verſchiedenheit war, daß in einigen derſelben die Sclaven aus gekauſten Barbaren, in anderen meiſtens aus Nachkommen überwundener und unterjochter Griechen ſelbſt beſtanden. Alle lakedämoniſchen Sclaven oder doch beinahe alle ſcheinen von der letztern Art geweſen zu ſein. Nie wurde die menſchliche Natur gleichſam durch ein Syſtem ſo ſehr herabgewürdigt als in den unglücklichen Heloten. Jede nur mögliche Methode wurde in Sparta ergriffen, um ſie in dem weiteſten Abſtande von den Freien zu erhalten. Selbſt Laſter wurden ihnen anbefohlen; ſie wurden z. B. zur Trunkenheit gezwungen, um den jungen Spartanern den lächerlichen und verächtlichen Zuſtand vor Augen zu ſtellen, in den Menſchen dadurch gerathen. Die erniedrigendſten Beſchäftigungen, die Menſchen zu thun im Stande ſind, waren ihnen auferlegt. Eine grauſame Eiferſucht wurde daher zur Bewachung einer Menſchenclaſſe nothwendig, die an Anzahl die Bürger und alle Unterthanen des Staates weit übertraf, und die auf eine Art behandelt wurde, welche ſie mit Wuth und Rache gegen ihre Unterdrücker erfüllen mußte. Daraus entſprang denn jene abſcheuliche Einrichtung, bekannt unter dem Namen Krypteia, um die Heloten von Zeit zu Zeit zu morden, damit ihre Zahl vermindert werde. Aber ungeachtet aller dieſer grauſamen Vorſicht waren die Lakedämonier doch öfter in Gefahr, von ihren Sclaven, als von auswärtigen Feinden vertilgt zu werden. Welche gefährliche Unruhen erregten die Heloten nicht kurz vor dem peloponneſiſchen Kriege! Selbſt Ariſtoteles [15]), der doch ſonſt die Sclaverei in Schutz nimmt, rechnete die Helotia zu einem Grundfehler der ſpartaniſchen Verfaſſung. In Athen ſcheinen die Sclaven beſſer behandelt worden zu ſein, als in anderen Theilen Griechenlands, obgleich es auch dort nicht an grauſamen Geſetzen in Beziehung auf das Sclaventhum fehlte.

So vollſtändig wie bei den alten Römern iſt das Recht der Sclaverei nirgends ausgebildet worden. Im römiſchen Rechte kann man den Uebergang von der äußerſten Härte bis zu einer Annäherung zur Menſchlichkeit verfolgen. Urſprünglich hatten die römiſchen Sclaven gar keine Rechte. Der Herr hatte unbedingte Gewalt über ſeines

13) Letzte Gründe von Recht, Staat und Strafe S. 63 in der Note.
14) Petitus de leg. Attic. II, 6. Aeschines contra Ctesiph.
15) Polit. II, 7.

Digitized by Google

Sclaven Leben und Tod, und konnte durchaus nach Willkür darüber verfügen. Was ſeine Sclaven auf irgend eine Weiſe erwarben, war ſein, und mißhandeln konnte er ſie nach Gefallen. In jedem Lande, wo unglücklicher Weiſe die Sclaverei geſetzmäßig iſt, ſetzt ſich die Obrigkeit dem Vorwurf aus, ſich, wenn ſie ſich der Sclaven durch Geſetze annehmen will, in das Privateigenthum ihrer Herren zu miſchen. Daher iſt es in freien Staaten von großer Schwierigkeit, durch geſetzliche Anordnungen das Schickſal und den Zuſtand der Sclaven zu mildern, und ſo lange in Rom die Republik dauerte, wußte man nichts von irgend einer Beſchränkung der Machtvollkommenheit der Sclavenbeſitzer im Sinne der Menſchlichkeit auf dem Wege der Geſetzgebung. Die grauſamſten und empörendſten Handlungen gegen die Sclaven waren daher an der Tagesordnung. Der alten unbrauchbaren oder kranken Sclaven entledigten ſich ihre Herren nicht ſelten dadurch, daß ſie ſie auf eine der Inſeln in der Tiber transportiren ließen, um ſie daſelbſt dem Hungertode Preis zu geben. Wenn es nach Plutarch's Zeugniß ein eingeſtandener Grundſatz bei einem Manne, wie der ältere Cato, war, ſich ſeiner bejahrten Sclaven um jeden Preis, als einer unnützen Bürde, zu entledigen, dann kann man wohl denken, was Andere mögen gethan haben. Kerker, ergastula genannt, wie Columella [16]) berichtet, ſtets unter der Erde erbauet, in welchen die Sclaven während der Nacht und oft auch zur Arbeit bei Tageszeit eingeſperrt wurden, fanden ſich überall im römiſchen Reiche, und noch heutigen Tages trifft man davon Ueberbleibſel in Italien und Sicilien an, wenn man die unteren Geſchoſſe alter Gebäude unterſucht. Wegen eines Verbrechens, das ein einzelner Sclave begangen hatte, wurden oft Hunderte ſeiner Mitſclaven hingerichtet. Der kleinſte begangene Fehler ſetzte den unglücklichen Sclaven rettungslos der ganzen Heftigkeit einer launiſchen und zügelloſen Willkür ſeines Herrn aus. Die Fechterſpiele, die nach Beendigung der puniſchen Kriege in Rom ſo häufig wurden, ſchienen ihre Entſtehung daher erhalten zu haben, daß man in älteren Zeiten den Gebrauch hatte, bei den Trauerfeſten die im Kriege gefallenen Feinde, die durch Kriegsgefangenſchaft in Sclaverei gerathen waren, zum Opfer zu bringen. Man nannte die zu ſolchen Gefechten und Zweikämpfen auf Tod und Leben gebrauchten Sclaven Gladiatoren, und dieſe blutigen Schauſpiele dienten dem großen Haufen bei den Römern zu einer großen Beluſtigung. Jährlich wurden Tauſende von unglücklichen Sclaven bei dieſen unmenſchlichen Vergnügungen aufgeopfert. Die gegen die Sclaven von ihren Herren ausgeübten zahlloſen Grauſamkeiten haben mehrere für den römiſchen Staat überaus gefährliche Sclavenaufſtände veranlaßt, welche von den fürchterlichſten Greuelthaten begleitet waren. Schrecklich war beſonders die Empörung, an deren Spitze Spartacus, ein geborner Thracier ſtand, der durch Kriegsgefangenſchaft in die Sclaverei gerathen und zum Gladiator bei den Fechterſpielen beſtimmt war. Die Römer hatten einen

16) Lib. I. cap. 6.

förmlichen Krieg gegen das von ihm angeführte Sclavenheer zu beſtehen, und es ſollen mehr Römer in dieſem Kriege umgekommen ſein, als in den puniſchen. Zur Unterdrückung dieſer furchtbaren Sclavenempörung mußte die ganze Macht der Republik aufgeboten werden. Nachdem es endlich Craſſus gelungen war, einen vollſtändigen Sieg über die Sclaven davon zu tragen, wurden 6000 derſelben, welche die Waffen getragen hatten, an Kreuze geſchlagen, von welchen eine doppelte Reihe von Rom bis Capua errichtet war. Die durch römiſche Geſchichtſchreiber auf uns gekommene Rede des Spartacus ſcheint nicht den mindeſten Eindruck auf die Römer hervorgebracht und Niemand damals an eine Aenderung des gräßlichen Sclavenweſens auch nur gedacht zu haben. In der römiſchen Geſchichte finden wir erſt nach der Umwandlung der Republik in eine Alleinherrſchaft eine Spur, daß der Sclave von dem Herrſcher gegen die Gewaltthätigkeiten ſeines Herrn in Schutz genommen ward. Als V. Pollio in Auguſt's Gegenwart einen ſeiner Sclaven wegen eines geringen Vergehens in Stücken hauen und den Fiſchen in dem Teiche ſeines Landguts zur Speiſe vorwerfen laſſen wollte, befahl ihm der Imperator voll Unwillen, nicht nur dieſen, ſondern alle übrigen ihm zugehörigen Sclaven frei zu geben. Unter der Republik würde keine Obrigkeit in dem alten Rom es gewagt haben, den Sclaven zu ſchützen, und noch viel weniger den Herrn wegen ſeiner Grauſamkeit zu beſtrafen. Indeſſen auch in der Kaiſerzeit beſchränkte ſich der den Sclaven zugeſtandene Schutz blos darauf, ſie einigermaßen gegen übermäßige Mißhandlungen von Seiten ihrer Beſitzer ſicher zu ſtellen [17]). Erſt unter den Antoninen, alſo im zweiten Jahrhunderte nach Chriſtus, wurde im römiſchen Reiche den Herren das Recht über Leben und Tod ihrer Sclaven gegenüber genommen. Auch unter den Kaiſern dauerten die barbariſchen Schauſpiele, die in den Fechterſpielen von Sclaven dem Volke dargeboten wurden, noch lange fort. So gab Trajan, nach ſeinem Triumph über die Dacier, Schauſpiele dieſer Art, in denen nicht weniger als 10,000 Sclaven als Gladiatoren fochten und mit 11,000 wilden Thieren zu kämpfen hatten. Auch wurde durch die Edicte der Kaiſer die Lage der Sclaven kaum gebeſſert. Die ſchlimmſten der römiſchen Kaiſer behandelten bei allen ihren Schandthaten die römiſchen Bürger doch immer noch beſſer, als dieſe ihre Sclaven. Menſchliche Gefühle konnten bei einem Volke nicht aufkommen, dem die Leiden und Qualen von Menſchen bei den Fechterſpielen eine beliebte Beluſtigung gewährten. Die Staatsphiloſophen des claſſiſchen Alterthums nahmen insgemein keinen Anſtoß an der Sclaverei, ſo wenig in rechtlicher als in ſittlicher Hinſicht. Sie hielten ſie ſogar nothwendig für den Beſtand ihrer Republiken, damit die Bürger, frei von Arbeiten für den Lebensunterhalt, welche Sclaven überlaſſen waren, ſich vorzugsweiſe mit den Intereſſen des Gemeinweſens beſchäftigen und ihre

17) **Sed hoc tempore** — ſagt Gajus **L. I. 2. D. de his, qui sui vel alieni juris (I. 6.) — nullis hominibus, qui sub imperio romano sunt, licet supra modum, et sine causa legibus cognita, in servos suos saevire.**

Digitized by Google

Zeit und Muße dieſem Zwecke widmen könnten. Gleichwohl hat es doch auch ſchon bei den alten Griechen, wie ſelbſt *Ariſtoteles* geſteht[18]), nicht ganz an Männern gefehlt, welche behaupteten, die Natur wiſſe nichts von einem Unterſchiede zwiſchen Freien und Nichtfreien, obgleich derſelbe überall factiſch beſtände; nicht von Natur (φύσει), wie von Vielen vorgegeben werde, ſondern lediglich nach dem poſitiven Geſetze (νόμῳ) ſei der Eine Sclave, der Andere ein Freier; die Sclaverei ſei daher *gegen* die Natur (παρὰ φύσιν), ſie ſei nicht etwas Gerechtes (δίκαιον), ſondern vielmehr etwas Gewaltſames (βίαιον). Eben dadurch aber mag Ariſtoteles veranlaßt worden ſein, die eigentliche Rechtsfrage bei der Sclaverei, mit deren Erörterung ſich vor ihm die Philoſophen ſelten beſchäftigt gehabt zu haben ſcheinen, einer Unterſuchung zu unterwerfen. Denn ſelbſt *Platon*, wiewohl er die Sclaverei für etwas dem natürlichen Gefühle des Menſchen Widerſtreitendes hält und für das Betragen gegen Sclaven ſehr geſunde Grundſätze entwickelt, äußert doch keinen Zweifel über die Rechtmäßigkeit der Sclaverei, ſo daß es ihm überflüſſig erſchienen haben mag, in eine Unterſuchung über dieſen Gegenſtand einzugehen. Aus Patriotismus gibt er blos den Wunſch zu erkennen, die Griechen möchten nicht gegen Griechen die Sitte, die Ueberwundenen und Gefangenen zu Sclaven zu machen, in Ausübung bringen[19]), aber ſchrecklich, ſagt *Schlözer*, läßt er ſeinen Sokrates über das jus necis des Griechen über ſeine nichtgriechiſchen κτήματα philoſophiren[20]). Daß *Ariſtoteles'* Verſuch einer Rechtfertigung der Sclaverei vor einer vorurtheilsfreien Kritik nicht Stich hält, iſt in der neuen Zeit öfter nachgewieſen worden. Er hat ſich vergeblich darzuthun bemühet, daß die Sclaverei im Naturrecht begründet ſei. Eine Deduction jener aus dieſem hat er nicht zu Stande zu bringen vermocht, ohne das Politiſche mit dem Rechtlichen und die Begriffe von dem, was gerecht, und von dem, was nützlich und darum gut iſt, mit einander zu vermengen, und ohne zugleich annehmen zu müſſen, daß die Uebermacht ein Recht gebe[21]). Er erkennt zwar ſehr richtig den Widerſpruch an, der in dem Begriffe von einem Menſchen und einem Sclaven *von Geburt* liegt; aber er geht über dieſen Punct, der doch gerade der wichtigſte iſt, ohne alles weitere Bedenken hinweg, um ſich blos mit der Frage zu beſchäftigen, ob es für manche Menſchen gut ſei, daß ſie dienſtbar ſeien und unter fremder Gewalt ſtänden. Von dem Grundſatze ausgehend, was nützlich ſei, ſei auch recht, ſucht er dann die Nützlichkeit der Sclaverei für die Sclaven ſelbſt zu beweiſen, indem er zugleich annimmt, daß es φύσει δοῦλοι, d. i. Menſchen gebe, die von Natur zur Sclaverei beſtimmt ſeien. Daß aber das ganze Raiſonnement des alten Philoſophen hier auf Sophiſterei

18) Polit. I. 3—5.

19) De legib. VI. edit. Bipont. S. 300 u. f.; de republ. V. S. 44.

20) Im 6. Cap. des Phädon.

21) Wie unter Anderen J. G. *Schloſſer* in ſeiner Anmerkung zu ſeiner Ueberſetzung der Ariſtoteliſchen Politik (1. Abtheil. 1798. S. 35. Note 42) gezeigt hat.

Digitized by Google

beruhe, hat ein neuerer deutſcher Philoſoph[22]) zu Jedermanns Ueberzeugung auseinandergeſetzt, und ſchon früher hatte die Ariſtoteliſche Behauptung, daß es natürliche Sclaven gebe, durch eine treffende Bemerkung bei J. J. Rouſſeau ihre Widerlegung gefunden[23]). Ariſtoteles hat hier nicht in Erwägung gezogen, daß das Sittengeſetz kein Recht geben könne, die Perſönlichkeit eines Andern aufzuheben. Unter den römiſchen Staatsphiloſophen theilt auch Cicero[24]) ganz und gar die Ariſtoteliſche Anſicht, daß nur derjenige frei zu ſein verdiene, der ſich ſelbſt zu beherrſchen vermöge, es darum ganz in der Ordnung und gerecht ſei, daß derjenige, der das nicht könne, dem diene, der jene Gewalt über ſich habe, weil in ſolchem Falle Dienſtbarkeit und Sclaverei ſelbſt für den nützlich ſei, der ſich ihr unterwerfen müſſe. Wenn heut zu Tage die Moraliſten in der Verdammung der Sclaverei übereinſtimmen, dann hat man dieſe Erſcheinung den Fortſchritten des philoſophiſchen Geiſtes auf der jetzigen Stufe der Bildung und Geſittung zu verdanken wodurch man zur Erkenntniß von der Würde der Menſchheit und jeder mit Vernunft begabten Individualität, dem Weſen der Perſönlichkeit und dem Urrechte der Freiheit — Vorſtellungen, welche dem Alterthum mangelten — ſich erhoben hat. Die chriſtliche Religion hat dazu beigetragen, den Weg beſſer zu ebnen, der zu dieſer Erkenntniß führte.

In ſeinen Conſequenzen war das Chriſtenthum allerdings gegen die Sclaverei. Denn was kein Sokrates und kein Platon gelehrt hatte, daß Gott der Vater aller Menſchen, ſie alle unter einander Brüder, vor Gott gleich und Kinder der ewigen Weisheit und Liebe ſeien, das verkündete die chriſtliche Religion. In politiſcher und ſocialer Beziehung hat ſie vornehmlich darin eine Bedeutung, und in der fortſchreitenden Entwickelung eine Geltung gehabt, weil ſie die Lehre von der Gleichheit der Geſellſchaft einpflanzte, welche ſich vorher nirgends fand, weder bei den Juden noch bei den Heiden, und mit dieſer Lehre war ſtreng genommen die Sclaverei freilich unvereinbar. Die im Chriſtenthume gleich primitiv vorwaltende Lehre gleicher Bruderliebe, namentlich auch gegen die Sclaven empfohlen, ſobald ſie Chriſten geworden und nun nicht mehr als Knechte, ſondern als Brüder zu halten ſeien[25]), ſtand wenigſtens mit der Behandlung von Chriſten als Sclaven durch Chriſten im Widerſpruche. Und auch in mehreren Stellen der Briefe der Apoſtel[25*]) lag nicht nur eine Mißbilligung der Sklaverei unter Chriſten, dem Geiſte des Chriſtenthums gemäß, ſondern auch das Gebot zur allmäligen

22) W. T. Krug in ſ. Progr. de Aristotele servitutis defensore. Leipzig, 1815.

23) Nämlich durch die Bemerkung: S'il y a des esclaves par nature, c'est parce qu'il y a eu des esclaves contre nature. La force a fait les premiers esclaves, leur lacheté les a perpetués.

24) De republica III, 24 und 25. Vergl. auch Augustinus de civitate Dei XIX, 21 und Julian. pelag. IV, 61, ſo wie was Philus bei Lactantius (Inst. V, 14) dagegen ſagt.

25) Philem. V. 16.

25*) Koloſſ. IV, 1. Korinth. VIII, 21 und 23. Epheſ. IV, 9.

Digitized by Google

Aufhebung derſelben. Auch erkannte ſchon Conſtantin im Antlitze des Sclaven das Ebenbild Gottes und verbot darum deſſen Mißhandlung [26]). Eben ſo enthalten viele andere römiſche Geſetze ſeit Einführung der chriſtlichen Religion im römiſchen Reiche Beweiſe der Milderung und allmäligen Aufhebung der Sclaverei durch das Chriſtenthum [27]). Gleichwohl hat neben dem Chriſtenthume Sclaverei viele Jahrhunderte lang beſtanden. Nach dem Urtheile Guizot's [28]) hat die Welt nicht dem Chriſtenthume die Abſchaffung des Sclavenweſens zu verdanken gehabt; daſſelbe hatte höchſtens deſſen Einſchränkung zur Folge. Ganz eben ſo, wie die alten Römer das Sclaventhum als etwas proviſoriſch Rechtliches, als etwas, was juris gentium ſei [29]), betrachteten, obgleich ihre Rechtsgelehrten als Grundſatz des Naturrechts aufgeſtellt hatten: quod ad jus naturale attinet, omnes homines aequales sunt [30]), und aus einer andern Stelle in ihrem Corpus juris [31]) gefolgert werden muß, daß servitus als contra naturam angeſehen wurde — exiſtirte auch neben den Lehren des Chriſtenthums von der Gleichheit der Menſchen das Sclavenweſen. Man findet, daß zuerſt im 9. Jahrhunderte ein chriſtlich-griechiſcher Mönch, Theodor Studita es wagte, bei dem kirchlichen Verbote, Unfreie in das Kloſter aufzunehmen, ſich auf das Evangelium zu berufen, wonach auch ein Unfreier nach Gottes Bilde geſchaffen ſei [32]). In den chriſtlichen Ländern des neuen Europas, namentlich in Frankreich und Italien, dauerte ſogar die eigentliche Sclaverei, d. i. eine Knechtſchaft, nicht einmal unter der gemilderten Form der Leibeigenſchaft und Hörigkeit, bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts fort [33]). Erſt ſpäterhin fingen die Geiſtlichen an, dem Gebote des Chriſtenthums, daß ſich alle Menſchen als Brüder lieben ſollten, eine weitere Ausdehnung zu geben; das Emporkommen der freien Städte, die veränderte Art des Kriegführens, brachten unter den Herren wie unter der unterworfenen Menge andere Vorſtellungen in Umlauf und haben dann, nebſt anderen Urſachen, die ſich hinzugeſellten, die Abſchaffung der Sclaverei in unſerem Welttheile herbeigeführt. Die Doctrinen gewinnen leider über die Intereſſen und die Leidenſchaften ſehr ſchwer die Oberhand bei unſerem Geſchlecht. Das Sclavenweſen war bei vielen nordiſchen Völkerſchaften nicht vorhanden; ſie führten, als ſie das römiſche Reich überzogen, daſſelbe erſt ein, nachdem ſie Chriſten geworden, und Sclaverei hat in Europa länger als ein Jahrtauſend, obgleich das Chriſten-

---

26) L. 17. C. de poen. in Corp. jur.
27) Wie z. B. L. 56 de episcop. Nov. 5, 2. 123, 17.
28) In ſ. Hist. générale de la civilisation en Europe (4. Aufl. 1840).
29) Corp. Jur. L. I. §. 1. D. 1. 6.
30) Lex 32. Digest. 50, 17.
31) §. 2. Inst. I. 3.
32) Plank's Geſchichte der kirchlichen Verfaſſung Bd. II. S. 350. Ueber den Einfluß des Chriſtenthums für Aufhebung der Sclaverei ſ. Welcker, letzte Gründe für Recht, Staat und Strafe S. 64 ff. und Savigny, Geſchichte des römiſchen Rechts Bd. I. S. 364.
33) Vergl. Bodin de republica L. I. c. II. §. 39.

Digitized by Google

thum allgemein verbreitet war, beſtanden und beſteht ſelbſt jetzt noch blos unter einem andern Namen in Rußland und an anderen Orten. Das Chriſtenthum hat freilich mächtig dazu beigetragen, in Europa zuerſt die Sclaverei zu mildern und ſpäter deren Greuel faſt überall gänzlich zu unterdrücken; aber nicht ſehr lange, nachdem ſie in allen civiliſirten europäiſchen Staaten theils aufgehört, theils doch wenigſtens eine mildere Geſtalt angenommen hatte, ward ſie im 16. Jahrhunderte von der allerchriſtlichſten Nation in Amerika wieder eingeführt und zeigte ſich dort von Neuem mit allen ihren Schreckniſſen. Schon im 12. Jahrhunderte machte der Papſt Alexander III. einen vergeblichen Verſuch, der Sclaverei ein Ziel zu ſetzen. Im dritten im Lateran gehaltenen Concilium verbot er ſie ſogar förmlich; aber man widerſetzte ſich allenthalben ſeinen Excommunicationen, und die Verbote des oberſten Kirchenfürſten verblieben ohne Wirkung; die weltliche Macht war nach Ausbildung des monarchiſchen Herrſchaftsſyſtems weit beſſer im Stande, eine Maßregel der Art durchzuſetzen. Montesquieu macht die richtige Bemerkung: Il y a long temps que le princes chrétiens affranchirent tous les esclaves de leurs états, parceque le christianisme rend les hommes égaux; il est vrai que cet acte de religion leur était très utile; ils abaissaient par-là les seigneurs de la puissance desquels ils retiraient le peuple. Les princes ont ensuite fait de conquêtes dans des pays où il leur était avantageux d'avoir des esclaves, et ils ont permis d'en acheter et d'en vendre, oubliant ainsi le principe religieux qui les touchait si fort.

Nach Tacitus wurden die Sclaven bei den Deutſchen in der vorchriſtlichen Periode faſt ohne Ausnahme zum Landbau gebraucht, und er berichtet uns, daß in ſolchen Landwirthſchaften der Sclave ſeinem Hausweſen ſelbſtſtändig als Familienhaupt vorgeſtanden und nur einen ihm vom Herrn beliebig auferlegten Zins an Getreide, Vieh oder Kleidungsſtücken abzugeben gehabt habe, wodurch ein Verhältniß entſtanden ſei, dem der römiſchen Colonen ähnlich. Er ſchildert uns zugleich den Zuſtand der Leibeigenen in damaliger Zeit weniger drückend und ſchauderhaft, als Nachrichten aus ſpäteren Zeiten ihn häufig darſtellen. Das Schlagen eines Sclaven oder deſſen Züchtigung durch Feſſeln oder Arbeit kommt ſelten vor, bemerkt der alte römiſche Geſchichtſchreiber. Tödtung eines ſolchen findet aus Strenge oder zur Strafe weniger Statt, als im gereizten Zorn, wie die eines Feindes.

Der Gründer des Islam hat ſich der Sclaven anzunehmen geſucht, und es iſt dies nicht ohne heilbringende Früchte in den mohamedaniſchen Ländern geblieben. In vielen Stellen des Korans redet er von den Sclaven; ausdrücklich ermahnt er zur Nachſicht und Schonung gegen dieſelben und empfiehlt ihre Freilaſſung als ein verdienſtliches Werk. In der That iſt auch, ungeachtet der Uncultur und Unciviliſation der Völker, die ſich zum Islamismus bekennen, die Sclaverei doch bei ihnen in der Regel milder, als bei manchen chriſtlichen Völkern. Ein Sclaventhum, wie das der Neger in den Colonieen der Chriſten, iſt unter den Mohamedanern nirgends anzutreffen. Von Geſetzbüchern im einſeitigen

Digitized by Google

Intereſſe der Sclavenbeſitzer, wie der Code noir, hat man in einem muſelmänniſchen Staate nie gehört. In den Morgenländern gibt es Sclaven von allen Farben, aber die ſchwarzen Sclaven werden nicht menſchenfeindlicher behandelt als die braunen oder weißen. Herkommen und Sitten gewähren den mohamedaniſchen Sclaven Vortheile, welche die chriſtlichen entbehren, und auch poſitive Geſetze nehmen ſie häufig in Schutz und mindern die Uebel des Sclavenzuſtandes. Wenn man das Schickſal der Sclaven bei den Muſelmännern mit dem dieſer Unglücklichen bei den Chriſten vergleicht — urtheilt ein britiſcher Schriftſteller, der den Orient bereiſ't hat [34]) — dann müſſen wir der Wahrheit zu Ehren den aſiatiſchen Nationen in dieſem Puncte einen höheren Grad der Humanität zuerkennen, als wir ſelbſt beſitzen. Den Sclaven im Orient, berichtet derſelbe, erwartet, wenn er ſich gut anläßt, die Lage eines begünſtigten Domeſtiken. Gewöhnlich iſt der Uebertritt zur Religion ſeines Herrn die erſte Stufe, auf welcher er zu deſſen Gunſt gelangt. Ausgenommen in einigen Seehäfen, iſt ſeine Arbeit ſelten hart. In Aſien gibt es keine Pflanzungen, welche von Sclaven bebauet werden, keine Manufacturen, wo ſie ſich von Morgens früh bis in die ſpäte Nacht abarbeiten. Ihre Beſchäftigung iſt ganz häuslich, eine gute Aufführung wird mit Wohlwollen und Zutrauen belohnt und bringt ſie in die Gemeinſchaft derer, denen ſie angehören. Auf den Sclavenſtand haftet auch in den mohamedaniſchen Ländern nicht der Begriff der Schande. Die Sclaven werden gewöhnlich verheirathet, und ihre im Hauſe geborenen Kinder machen, ſo zu ſagen, einen Theil der Familie aus. Sie werden alsdann als die anhänglichſten betrachtet; oft erben ſie einen beträchtlichen Theil des Vermögens ihrer Herren, und nicht ſelten verwiſchen ſie durch eine Heirath in der Familie, oder durch eine andere gleich ehrenvolle Verbindung jede Spur ihrer Abkunft. Ich könnte zur Beſtätigung des obigen Urtheils dieſes engliſchen Reiſebeſchreibers noch Vieles aus den Erfahrungen hinzufügen, die ich auf meiner Reiſe in der Türkei über dieſen Gegenſtand geſammelt habe. Ich beſchränke mich indeſſen auf die Bemerkung, daß überhaupt in den Ländern, worin der Mohamedanismus herrſcht, der Abſtand zwiſchen Freien und Unfreien bei Weitem nicht ſo grell in's Auge ſpringt, als in Ländern der Chriſtenheit, in welchen Sclavenweſen exiſtirt, und die Kluft zwiſchen Herren und Sclaven dort lange nicht ſo groß iſt, wie hier. Um die Sclaverei der Neger zu beſchönigen, hat man manchmal Chriſten ſogar vorgeben geſehen, die Neger ſeien keine Menſchen wie wir. Dergleichen iſt einem Mohamedaner nie in den Sinn gekommen. Nach den Geſetzen der Muſelmänner gibt es in der Sclaverei zwei Abſtufungen: eine, wo ſie abſolut iſt, d. i. wo der Sclave mit Allem, was er iſt und hat, ſeinem Herrn angehört; und eine zweite, wo der Sclave, obgleich er vor ſeiner Freilaſſung weder Eigenthum erwerben, noch erben kann, doch gewiſſe Rechte genießt, z. B., daß er nicht mehr verkauft werden kann.

---

43) In den 1828 in London herausgegebenen Sketches of Persia from the Journal of a Traveller in the East.

Digitized by Google

Eine Sclavin, die ihren Herrn ein Kind geboren hat, gehört zu dieſer privilegirten Claſſe; eben ſo ein Sclave, den ſein Herr gegen die Bezahlung einer gewiſſen Summe oder auf den Fall ſeines Todes die Freiheit verſprochen hat. Bei Verbrechen, welche Sclaven begehen, werden ſie mit den freien Weibern auf gleichen Fuß behandelt, nämlich es trifft ſie nur die Hälfte der Strafe, die ein freier Mann in dem nämlichen Falle zu erleiden haben würde. Wie ſehr contraſtirt in dieſer Beziehung nicht die muſelmänniſche Geſetzgebung mit der in chriſtlichen Ländern, worin man gewöhnlich gerade das Umgekehrte, nämlich härtere Strafen für die Sclaven als für die Freien angeordnet findet. Die mildere Beſtrafung der Sclaven bei den Mohamedanern beruht auf dem Grunde, daß man bei ihnen nicht den Grad der Zurechnungsfähigkeit und Verpflichtung, wie bei den anderen Gliedern der Staatsgemeinde vorausſetzt. Im Koran und in allen ſeinen Auslegungen ſind übrigens die ſtärkſten Aufmunterungsgründe für die Freilaſſung der Sclaven enthalten. Mancher fromme Muſelmann ſchenkt darum ſeinem Sclaven ein kleines Stück Land, oder läßt ihn ein Handwerk lernen, damit er durch Fleiß und Sparſamkeit die zur Erlangung ſeiner Freiheit erforderliche Summe ſelbſt erwirbt, während er zugleich diejenige ſittliche Tüchtigkeit ſich aneignet, die ihn des Geſchenkes der Freiheit würdig macht. Vornehmlich vortheilhaft wirkt auf die Freilaſſung der Sclaven das muſelmänniſche Geſetz, welches ihnen das Recht einräumt, einen Herrn mitzubeerben, der ſeinem Sclaven die Zuſage der Freiheit ertheilt und bei ſeinem Tode dieſe Zuſage noch nicht verwirklicht hatte. In der Türkei ſteht dem Sclaven die Laufbahn zu den höchſten Hof= und Staatsämtern offen. Zu manchen Hofämtern von hohem Range iſt ſogar die Eigenſchaft, Sclave zu ſein, ſtets erforderlich. So muß z. B. der Kislar=Aga, das Haupt der ſchwarzen Verſchnittenen im Serail des Großſultans, ſo wie der Kopi=Aga, das Haupt der weißen Caſtraten, allezeit dem Sclavenſtande angehörig ſein. Beſonders machen die in den kaukaſiſchen Gebirgsländern geborenen Sclaven, namentlich die circaſſiſcher oder georgiſcher Abkunft, häufig ihr Glück in Conſtantinopel. Ehedem konnte in Aegypten Keiner Bei werden, der nicht Mameluck, d. h. Sclave, geweſen war. Viele der vornehmſten und berühmteſten türkiſchen Großen waren als Sclaven in das Land gekommen. In allen Zeiten haben im türkiſchen Reiche ehemalige Sclaven häufig bedeutende Rollen geſpielt.

Obgleich heut zu Tage die Staatsphiloſophen und Politiker mit den Moraliſten und Philanthropen faſt durchgängig in der Meinung von der Verwerflichkeit aller Sclaverei übereinſtimmen, ſo hat es doch auch in der neuern Zeit nicht an manchen Schriftſtellern unter uns gefehlt, die das Sclavenweſen in Schutz zu nehmen und, zumal unter gegebenen beſonderen Umſtänden und Verhältniſſen, zu vertheidigen geſucht. Meiners hat einen großen Theil ſeines Lebens auf geſchichtliche Unterſuchungen verwendet, um aus der Erfahrung nachzuweiſen, daß das menſchliche Geſchlecht aus edelen und aus unedelen Racen beſtehe, und daß

Digitized by Google

der Letzteren Loos Sclaverei nicht nur ſeit jeher war, ſondern auch allezeit bleiben müſſe [35]), wiewohl Andere, z. B. der Abbé Gregoire [36]), gerade das Gegentheil zu zeigen bemüht geweſen ſind. Meiners hat ſelbſt zu beweiſen verſucht, daß die Sclaverei ſogar ein Mittel ſein könne, Menſchen glücklich zu machen [37]). Beſonders viel Aufſehen in der deutſchen gelehrten Welt hat auch eines anderen Göttinger Profeſſors, der zugleich ein Rechtsgelehrter von Ruf war, Schutzrede für die Sclaverei gemacht, nämlich Hugo's Vertheidigung derſelben [38]). Es war vorauszuſehen, daß es ſeiner Lehre in der jetzigen Zeit nicht an heftigen Widerſachern fehlen würde. Am Wichtigſten von Allem, was zur Rechtfertigung der Sclaverei geltend gemacht worden, iſt wohl das, was Hugo für dieſelbe vorgebracht hat, urtheilt unter Anderen W. T. Krug [39]): „Bei der Unterſuchung, ob die Sclaverei Rechtens ſein kann, ſagt dieſer Juriſt, iſt eigentlich das Reſultat ſchon dadurch gegeben, weil (daß) ſie ja wirklich Jahrtauſende lang bei den cultivirteſten Völkern Rechtens geweſen iſt." Iſt das nicht aber eine recht handgreifliche Verwechſelung des Factiſchen mit dem Juridiſchen und Moraliſchen? Es fragt ſich nämlich gar nicht, ob die Sclaverei nach dem poſitiven Geſetze Rechtens ſein könne, oder geweſen ſei — denn das hat noch Niemand bezweifelt — ſondern ob ſie es nach dem natürlichen oder Vernunftgeſetze ſein dürfe und ſolle. Daß aber dieſes nicht der Fall, läßt ſich bis zur Evidenz darthun. In gleichem Sinne ſind die Einreden, welche Fr. v. Raumer [40]) gegen Hugo vorbringt. „Weil die Sclaverei ſo häufig Rechtens war, bemerkt er, iſt ſie noch nicht Recht, und weil die Armuth auch ein übler Zuſtand iſt, erſcheint die Sclaverei noch nicht als ein preiswürdiger. Vielmehr hat man zu ſtreben, jene zu mildern, und unleugbar kann die Sclaverei weit leichter als die Armuth abgeſchafft werden. Wenn Hugo glaubt, die Tugend ſei zwar ſchwerer für den Sclaven, aber deſto verdienſtlicher, ſo folgt auch daraus nichts für die Sclaverei, man müßte ſonſt alle Grundeinrichtungen im Staate ſo treffen, daß ſie die Tugend erſchwerten. Eben ſo drängt der Satz bei Hugo, es ſei gut, Sclaven zu haben und ſie vom Kriegführen auszuſchließen, weil die Kriege dadurch minder blutig würden, dahin, lieber alle Bürger in Sclaven zu verwandeln, und ſo auf eine neue Art den ewigen Frieden in die Welt zu ſetzen. Und wenn er vorgibt, der Sclave habe es beſſer als der Freie, ſo fern er von mancher Bürgerpflicht befreit bleibe, dann wäre darauf zu antworten: da hat es das Vieh noch bequemer, und man ſollte ſonach die Menſchen gleich an die Ochſenkrippe binden."

35) Man leſe insbeſondere den 1. Theil der im Jahre 1811 von ihm herausgegebenen „Unterſuchungen über die Verſchiedenheiten der Menſchennaturen."

36) In ſ. Schrift de la littérature des nègres S. 88 u. f.

37) Im Göttinger hiſtoriſchen Magazin Bd. VIII. St. III. Abhandl. 10.

38) In ſ. „Naturrecht" §. 141 u. f. Vergl. auch Jen. L.-Z. 1813. Ergänzbl. und Götting. Anzeig. 1843. St. 78. 79.

39) Encyklopädiſches philoſophiſches Lexikon Art. „Sclaverei."

40) Ueber die geſchichtliche Entwicklung der Begriffe von Recht, Staat und Politik. 2. Auflage, Leipzig, 1832. S. 142.

Das Gefühl für Menſchlichkeit und Billigkeit, das in der Regel die Deutſchen nie verläßt — ſelbſt wenn die öffentliche Meinung in Feſſeln liegt — das ſelbſt ihren politiſchen Anſichten und Geſinnungen einen Anſtrich von Empfindſamkeit verleiht — dieſes Gefühl hat zwar ſchon längſt das Urtheil der Deutſchen über die Sclaverei der Neger im Allgemeinen ein= für allemal beſtimmt. Sie ſehen darin eine unerhörte Verletzung aller Geſetze der Humanität, eine Anomalie, für die es keine Entſchuldigung gibt. Gleichwohl darf man ſich nicht darüber wundern, wenn man deſſenungeachtet, ſelbſt noch in unſeren Tagen, von einer gewiſſen Seite beſtrebt geweſen iſt, Gründe für den Beſtand der Negerſclaverei geltend zu machen, ſelbſt abgeſehen von den Localverhältniſſen. Prüft man nämlich die von einer gewiſſen Partei oder von einer gewiſſen Schule zur Vertheidigung der Sclaverei der Neger ventilirten Gründe, z. B. die von Leo, Berliner Jahrbücher 1828, Dec. Nr. 103, dann wird ſich finden, daß ſie mit manchen Doctrinen der Zeit im Zuſammenhange ſtehen, die nicht blos in Deutſchland, ſondern überall in Europa eifrige Anhänger haben. Denn unterſucht man, wie die Sclaverei der Neger entſtanden iſt, und auf welchen Grundſätzen ſie beruht, dann zeigt ſich bald, daß ſie nach den Anſichten einer nicht unzahlreichen Claſſe von heutigen Staatsmännern, deren ganze Weisheit ſich auf Erhaltung des Herkömmlichen beſchränkt, keineswegs als eine ſo große Anomalie erſcheinen kann, daß ſie ſich vielmehr ſehr bequem unter die gewöhnlichen Rechtsbegriffe beſtehender Verhältniſſe einreihen laſſe. Gefühle kommen bei denen, die der Schule der reſtaurirten Staatswiſſenſchaft anhängen, nicht in Betracht; die Heroen derſelben — die Herren de Maiſtre, de Bonald, v. Haller — und alle ihre Jünger ſuchen ganz keck zu beweiſen, daß Menſchlichkeit und geſunder Verſtand bei Beurtheilung eines beſtehenden Rechtsverhältniſſes durchaus nicht in Anwendung gebracht werden ſollen, vielmehr als Empörungen gegen das göttliche Recht des Herkommens anzuſehen ſeien. Das Verhältniß des weißen Pflanzers zu ſeinen ſchwarzen Sclaven in der neuen Welt beruht aber offenbar auf denſelben hiſtoriſchen Grundlagen, wie jenes der Grundherren in manchen Ländern der alten Welt zu ihren Hörigen. Es gibt verſchiedene Arten von ſtarken Geiſtern, und gerade eine gewiſſe Claſſe von Leuten, die ſich gar troſtlos über Freigeiſterei, den Unglauben der neuen Zeit und andere Dinge geberden, offenbaren den höchſten Grad von Starkgeiſte, wie in Bezug auf gewiſſe Erbſtücke der guten alten frommen Zeit, als da ſind z. B. Sclaverei, Hörigkeit, Leibeigenſchaft, und behandeln den Ausdruck des Unwillens und Mitleidens, den ſolche Gegenſtände dem geſunden Menſchenverſtande abzwingen, als Affectation und Empfindelei. Leuten von ſolcher Denkart und Geſinnung mußte es denn auch ſehr ungelegen kommen, daß man ſich im britiſchen Parlamente mit der Unterdrückung des Negerhandels und der Emancipation der Negerſclaven in Weſtindien beſchäftigte. Denn nichts konnte den Reſtaurationstheorieen angemeſſener erſcheinen, als dort weiter nichts als eine Ariſtokratie von Weißen einer Bevölkerung von Schwarzen gegenüber zu erblicken. Die

Digitized by Google

weſtindiſchen Inſeln waren wie gemacht für ihr Syſtem: ſie waren ganz geeignet, eine Art Muſterwirthſchaft nach Adam Müller's Ideen zu bilden, indem ſie durch die Unterſchiede und Schattirungen der Farben gar erwünſchte Vortheile für den augenſcheinlichen Beweis darboten. In der That beruhete, wie nicht zu leugnen, die Sclaverei der Farbigen in Weſtindien auf hiſtoriſchen Grundlagen, und ſollte das hiſtoriſche Recht unter allen Umſtänden als heilig unangetaſtet bleiben, dann konnte, was immer menſchenfreundliche Philoſophie und ungeſchichtliche Empfindſamkeit dagegen vorbrachten, eine Veränderung — und wäre ſie auch Verbeſſerung — in dem Zuſtande der Sclaven ohne Verletzung der beſtehenden Rechte nicht eingeführt werden. Zwar hätte ſich ebenfalls aus der Geſchichte anführen laſſen, daß Papſt Gregorius der Große Sclaven die Freiheit gab, um, nach ſeiner ausdrücklichen Erklärung, das Beiſpiel des Erlöſers nachzuahmen, welcher die Menſchen aus den Banden der Knechtſchaft befreiete; daß ſelbſt im rohen Mittelalter viele Freibriefe ertheilt wurden pro amore Dei, pro remedio animae et pro mercede animae; daß ſonach der Glaube, die Freilaſſung der Sclaven ſei ein verdienſtliches, Gott wohlgefälliges Werk, gleichfalls eine hiſtoriſche Grundlage habe. Allein ſo genau nahmen es die reſtaurirenden Doctrinäre nicht, die von der Geſchichte, wie ſelbſt von der Religion, nur ſo viel zuließen, als ihnen nützlich war. Sie hielten ſich an den Ausſpruch des weiland Abt Guibert von Noynent, der in einem der finſteren Jahrhunderte die freien Gemeinheiten für „verfluchte Erfindungen" erklärte, „wodurch gegen Recht und Gerechtigkeit Sclaven ſich des Gehorſams entziehen, den ſie ihren Herren ſchuldig ſind." Jene Staatslehrer mußten darum die Schritte zur Abſchaffung der Sclaverei in Weſtindien als eine unbefugte und verführeriſche, als eine jacobiniſche Einmiſchung in die wohlbegründeten Verhältniſſe der weißen Menſchen zu den ſchwarzen anſehen. Denn ſollte, wie die Engländer wollten, der Sclavenhandel verboten ſein, dann würde auch der Sclavenbeſitz unrechtmäßig werden. Aller Beſitz aber ſollte nach ihrer Lehre heilig ſein. Aus dem Rechte des Siegers über die Beſiegten ſeien alle bürgerliche Verhältniſſe in den europäiſchen Staaten hervorgegangen, und dieſem Rechte gemäß wäre vor der franzöſiſchen Revolution Alles ſehr glücklich geordnet geweſen. Dieſelben verderblichen ſubverſiven Grundſätze, welche die franzöſiſche Revolution herbeigeführt, droheten nun auch die bürgerliche Ordnung in Weſtindien aufzulöſen. Die übel angebrachte Menſchenfreundlichkeit, prognoſticirten ſie, werde den beſtehenden Rechten der Weißen in Weſtindien und ihrem Wohlſtande den Untergang bereiten und zur Empörung der Schwarzen führen, während doch die freie Diſpoſition der Weißen über dieſe perſönliche ſchwarze Sache nur eine Folge des ewig heiligen Beſitzes geweſen ſei. Dagegen wäre nun freilich wohl einzuwenden geweſen, daß der Menſch nie und unter keinem Vorwande der rechtliche Beſitzer eines anderen ſein ſolle, und daß jeder Sclave, wenn er ſich frei machen kann, dann auch das Recht dazu hat. Denn nur die Ge-

Digitized by Google

walt begründet den Beſitz des Sclaven; kann dieſer ſich in den Beſitz der größeren Gewalt ſetzen, dann hat er gerade ſo viel Recht, als ſein Herr früher hatte; er würde Letzteren ſogar zum Sclaven machen dürfen [41]).

Selbſt nicht auf den Grund irgend eines Vertrages kann Sclaverei rechtlich werden; denn durch einen Vertrag ſich zum Sclaven hinzugeben, ſetzt voraus, daß man Perſon und Sache zugleich ſei, was unmöglich, daher ſchon das römiſche Recht vertragsmäßiges Sclaventhum für undenkbar erklärte. Eben ſo wenig geſtattet das Vernunftrecht, daß ein Kriegsgefangener Sclave werde. Diejenigen, welche, wie Thomas Hobbes [42]), meinen, wer im Kriege durch Gnade des Ueberwinders ſein Leben gefriſtet, müßte nun dieſes Leben dem willkürlichen Gebrauche ſeines Erhalters anheimſtellen, und das ſei die Bedingung des Geſchenkes geweſen, haben überſehen, daß aus einer phyſiſchen Uebermacht der Gewalt nie irgend ein Recht, es ſei denn das ſogenannte des Stärkeren, erwachſen könne. Denn ſonſt würde ja auch der Räuber für einen rechtmäßigen Erwerber der Börſe des Reiſenden gelten müſſen. Die Rechte des Siegers auf den Beſiegten ſind gleichwohl nicht beſſer begründet. Wenn übrigens auch bei allen nichtchriſtlichen Völkern das Herkommen, die Kriegsgefangenen als Sclaven zu behandeln, in der Meinung dadurch ſcheinbar gerechtfertigt ward, daß man ſie ja zu tödten das Recht oder vielmehr die Macht gehabt; ſo geſchah es bei chriſtlichen Völkern, wenn ſie die Ueberwundenen zur Sclaverei verdammten, wie die Spanier die Indianer in Amerika, nur aus Raubſucht und Beuteluſt, welchen der religiöſe Fanatismus den Vorwand lieh, es ſei leichter, Sclaven zum Chriſtenthume zu bekehren, als freie Völkerſchaften. Dieſe Vorſtellung bewog auch, wie Montesquieu [43]) anführt, Ludwig XIII. in Frankreich, das Geſetz zu unterzeichnen, welches die Neger in den franzöſiſchen Colonieen für Sclaven erklärte. In ſeiner ironiſch-ſkeptiſchen Manier aber fügt er hinzu: „Beſchränkte Köpfe übertreiben gar ſehr die Ungerechtigkeit, welche man an den Afrikanern begeht; denn wäre ſie ſo groß, wie jene behaupten, würde es dann den europäiſchen Fürſten, die ja ſo viele unnütze Verträge mit einander abſchließen, nicht längſt eingefallen ſein, auch einmal zu Gunſten des Mitleides und der Barmherzigkeit einen allgemeinen Vertrag zu ſchließen." Auf die Neger in Weſtindien und Amerika paßt nicht einmal, daß ſie durch Kriegsrecht Sclaven geworden; denn die wenigſten Neger ſind als Feinde verkauft, und wenn die Obodriten in Mecklenburg und die Letten in Liefland im 11. und 12. Jahrhunderte durch das Recht des Siegers rechtmäßige Knechte der Deutſchen geworden — wer durfte — fragt Schlözer — ihre Nachkommen im 20. Glied an den Pflug ihrer Ahnherren binden?

---

41) Vergl. A. Huber's Aufſatz „über die Sclaverei im britiſchen Weſtindien" im XX. Bde. der „Politiſchen Annalen" S. 150 u. f.

42) De cive cap. VIII.

43) Esprit des lois XV, 5.

Und wenn man ſich auf das Herkommen zur Beſchönigung der Beibehaltung der Sclaverei beruft, bemerkt eben dieſer Staatsgelehrte, dann vergißt man zu bedenken, daß daſſelbe keine Menſchenrechte aufheben kann. Auch iſt dieſes ſogenannte hiſtoriſche Recht oft durch Betrug entſtanden. Wie kamen die freien Niederländer, die nach Holſtein gerufen wurden, zur Hörigkeit? wie die Millionen Ruſſen, die noch im Sudebnik als frei erſcheinen? — Der mir im Staatslexikon vergönnte beſchränkte Raum geſtattet es nicht, noch ſo manche andere angebliche Rechtfertigungs- oder Beſchönigungsgründe der Sclaverei zu beleuchten. Ich würde indeſſen auch nur wiederholen können, was hierüber ſo viele Andere bereits geſagt haben, die dieſen Gegenſtand mehr oder weniger ausführlich behandelten [44]).

Die Nachtheile, welche das Sclavenweſen in jeder Beziehung unvermeidlich im Gefolge mit ſich führt, ſind in der Neuzeit ſo vielfach erörtert, geſchildert und erwieſen worden, daß die Acten über dieſen Gegenſtand längſt als geſchloſſen zu betrachten ſein dürften, und es überflüſſig ſein würde, ſich hier von Neuem darüber auszulaſſen. Das große ſtaatsgeſellſchaftliche Verderbniß, welches mit dem Beſtehen der Sclaverei ſtets mehr oder weniger verknüpft iſt, weil es durch daſſelbe erzeugt wird, offenbarte ſich ſchon auf das Augenfälligſte im alten Rom. Während die Sitten des Volkes dadurch entmenſcht wurden, brachte es auch in vielen anderen Hinſichten die unglücklichſten Folgen hervor. Die Erfahrung hat gelehrt, daß nichts dem Wohle der Nationen, insbeſondere dem gedeihlichen Fortgange der höheren Bildung und Geſittung im bürgerlichen Leben, ſchädlicher geweſen iſt, als daß man die aus der Kindheit der menſchlichen Geſellſchaften in die Periode ihrer höheren Ausbildung mit herübergenommenen Inſtitutionen des Sclaventhums und der Hörigkeit ſo lange hat beſtehen laſſen. Denn auf perſönliche Freiheit des Menſchen beruht Alles: Sittlichkeit, Recht und Betriebſamkeit. Ohne ſie genießt der Menſch weder Ruhm noch Ehre, weder Selbſtſtändigkeit noch Selbſtgefühl; er hört auf, Menſch zu ſein und wird Sache. Die Allmacht ſelbſt, könnte man ſagen, vermag dem Menſchen nicht mehr zu nehmen, als die Sclaverei ihm nimmt. Sie hat freilich verſchiedene Stufen, und nach dieſer Verſchiedenheit der Stufen iſt auch die Behandlung der Sclaven verſchieden geweſen. Auf der unterſten dieſer Stufen ſteht der, dem die Perſönlichkeit, eben ſo wie das Eigenthum, völlig abgeſprochen iſt. Ein Sclave ſolcher Art gehört ſo ganz zum Eigenthum ſeines Herrn, daß dieſer ihn, wie den Pflug, den er treibt, und wie den Ochſen, mit dem er pflügt, vermiethen, veräußern, verſpielen und in Stücken hauen kann. Der Herr beſtimmt ihm, welchen Gebrauch

---

44) In Deutſchland z. B. außer Schlözer in ſ. Allgem. Staatsrechte, Fr. Köppen in ſ. „Rechtslehre nach platoniſchen Grundſätzen." Leipzig, 1819. S. 25 u. f., ſo wie in ſ. Politik nach platoniſchen Grundſätzen S. 40. — Spittler in ſ. „Vorleſungen über Politik." Stuttgart, 1828. S. 17 u. f. — Krug in ſ. „Encyklopädiſchen philoſophiſchen Lexikon" Art. „Sclaverci" u. A. m.

er von ſeinen Kräften und ſeinen Fähigkeiten machen und nicht machen ſoll. Der Herr kann dieſe Kräfte durch harte Arbeit bis zur Verzweiflung und zum Tode erſchöpfen; der Herr übt unbedingt und ungeſtraft das Recht über Leben und Tod ſeines Sclaven aus; er kann ganz nach Willkür über den Sclaven, ſelbſt zu dem ſchädlichſten Zwecke, gebieten; er kann ihn verſtümmeln und auf der Stelle tödten. So war es einſt in Griechenland und Rom. Die Sclaverei wird gemildert, kommt der Sclave unter öffentliche Aufſicht, unter die Protection der Geſetze. Es kann ihm dann zwar die perſönliche Freiheit fehlen, er aber doch berechtigt werden, Eigenthum zu erwerben, ja durch dieſes vielleicht ſeine Freiheit. Und wieder nun eine Stufe höher iſt der Hörige geſtiegen, wenn er als glebae adscriptus nur zu geſetzlich beſtimmten Frohndienſten vom Herrn angehalten werden kann, wiewohl ihm auch da immer noch die perſönliche Freiheit fehlt [45]). Aber ſo verſchiedene Grade auch die Sclaverei haben mag, zu keinem derſelben kann der Menſch herabgedrückt werden, ohne unerſetzliche Einbuße, und je tiefer die Stufe wird, und je Mehrere zu dieſer Stufe herabgedrückt werden, je weiter wird der Sclave und ſein Herr, das Volk, unter dem Beide leben, und das menſchliche Geſchlecht, zu dem Beide gehören, von dem hohen Ziele entfernt werden, das die ewige Weisheit uns ſetzte. Die Geſetzgebung kann allerdings manche Milderung in die Sclaverei bringen. Aber auch eine durch Geſetze gemilderte Sclaverei bleibt immer Sclaverei, da die perſönliche Freiheit dabei verloren geht. Und wenn auch die poſitiven Geſetze öfter bezweckten, den Zuſtand der Sclaven erträglicher zu machen, indem ſie die Rechte der Herren über ſie beſchränkten, ſo iſt dadurch doch häufig den Sclaven wenig oder nichts geholfen worden; denn wenn der Herr nicht um ſeines Vortheils willen oder aus Menſchlichkeit Schonung gegen ſeinen Sclaven üben will, ſo hat er tauſend Mittel in Händen, denſelben zu quälen. Der Sclave, ſagt A. F. Lüder, kann nicht einmal hoffen, ſo ſchonend von ſeinem Herrn behandelt zu werden, wie dieſer ſeinen Eſel und ſein Pferd behandelt. Denn ein unaufhörlicher Argwohn und eine Eiferſucht, die nie aufhören kann, leitet das Betragen des Herrn gegen den Sclaven. Die Intereſſen Beider liegen in einem ewigen Kampfe gegen einander, und eben deswegen muß der Sclave dem Herrn in einem Lichte erſcheinen, in welchem dieſer ſeinen Eſel und ſein Pferd nicht ſieht. Der Herr kann es ſich nicht verhehlen, daß er den Sclaven als ein bloſes Werkzeug der Gewinnſucht benutzt, und daß dieſer ihn als ſeinen Feind und Unterdrücker betrachten und haſſen muß. Der Sclave iſt und bleibt alſo dem Herrn fortdauernd verdächtig und wird betrachtet und behandelt von ihm als ein Feind, wie kein Eſel und kein Pferd betrachtet und behandelt werden kann. Dieſem Kriege kann der Herr, ein ſo guter Menſch er auch ſein mag, nicht ausweichen; denn er geht aus der Sclaverei eben ſo unmittelbar als unvermeidlich hervor. Der Sclave muß härter behandelt werden, wie das vernunftloſe Laſtthier, das mit ihm

45) Ueber die verſchiedenen Stufen und Grade der Sclaverei ſ. auch J. Kant in ſ. „Metaphyſik der Sitten.“

Digitized by Google

arbeitet, und hat der Sclave gefehlt, dann muß er mit äußerſter Härte gezüchtigt werden, ſoll der Herr gegen ihn geſichert ſein. Schon **Montesquieu** ſchilderte darum den Gebrauch der Sclaven als eine abſcheuliche, unbillige, ſchreckliche, für den Unterdrücker eben ſo ſehr, wo nicht noch mehr als für den Unterdrückten, verderbliche und ſchlechthin jedem verſtändigen Geſetzregulativ widerſtrebende Sache. Die Sclaverei iſt einer der dunkelſten Flecken in der Geſchichte unſeres Geſchlechtes, wodurch dieſelbe mit unſäglichen Greueln, Grauſamkeiten, Schandthaten, Jammer, Blut, Leiden und Unglück erfüllt worden iſt.

Unter den vielen und großen politiſchen Uebeln, welche die Sclaverei begleiten, verdient noch eines als vorzüglich wichtig hervorgehoben zu werden. Das Sclavenweſen verhindert nämlich die Vereinigung der Intereſſen zwiſchen Armen und Reichen, zwiſchen höheren und niederen Ständen, und zugleich das Aufkommen einer Mittelclaſſe. Der Reiche, der Sclaven in Ueberfluß hat, kann der Arbeit des Armen entbehren, und der Letztere hat auf keine Weiſe Vortheil von dem Vermögen des Erſteren. Nur eine Berührung des gegenſeitigen Intereſſes leitet zu einigem Verkehr zwiſchen Beiden. Dieſe Folgen des Sclaveninſtituts bildeten einen der hervorſtechendſten Züge in der Geſchichte der Republiken des Alterthums — ſowohl in Griechenland als in Rom. Wo Sclaven leicht und in Ueberfluß zu haben ſind, da wird alle Handarbeit, jedes Geſchäft, das Mühe und körperliche Anſtrengung erfordert, Sclaven überlaſſen, und wo ſich Ackerbau und Gewerbe noch in der Kindheit befinden, werden auch dieſe ausſchließlich Sache von Sclaven. Wenn es unter ſolchen Verhältniſſen auch für den freien Mann anſtändig gehalten würde, ſich ähnlichen Arbeiten zu unterziehen; ſo würde er doch nicht einmal Gelegenheit dazu finden. Wo es Sclaven in überwiegender Menge gibt, da fällt alle gedungene Arbeit weg, und der Unbemittelte, der keine Sclaven halten kann, muß entweder auswandern, oder freiwillig ſelbſt Sclave werden. Daher kann es nicht befremden, daß in den alten griechiſchen Staaten die Anzahl der Sclaven im Verhältniß zu den Staatsbürgern ſo ungemein groß war. Denn beinahe jeder Freie hatte Sclaven, und wer ſo arm war, daß er keine halten konnte, mußte es vorziehen, auszuwandern, als im Vaterlande entweder ſich zum Sclavendienſte zu erniedrigen, oder Bettler zu ſein. Wie hemmend, ſtörend und hinderlich zugleich das Sclavenweſen für die Entwickelung und die Fortſchritte der allgemeinen Induſtrie und des allgemeinen Wohlſtandes ſei, darüber iſt nur Eine Stimme bei allen national- und ſtaatswirthſchaftlichen Schriftſtellern unſerer Tage. Die Inferiorität der meiſten alten Völker in den nützlichen Gewerben und Künſten, die zur Bequemlichkeit und Verſchönerung des Lebens dienen, muß, wie **Macculloch** in ſeinem Dictionär ſehr richtig bemerkt, vorzüglich dem allgemeinen Gebrauche, ſie durch Sclaven verrichten zu laſſen, zugeſchrieben werden. Nicht nur wurde aller Wetteifer und der Trieb, in den Gewerben Verbeſſerungen einzuführen, dadurch unterdrückt, ſondern man wurde auch veranlaßt, alle nützliche Beſchäftigungen gewiſſermaßen mit Verachtung

Digitized by Google

anzuſehen. Die Handwerke, von Sclaven betrieben, verblieben in den alten Staaten Jahrhunderte ohne Verbeſſerung und Vervollkommnung. Bei Sclaven ſind überdies die Triebfedern, welche den Menſchen zur Arbeitſamkeit, zum Fleiße, zur Verbeſſerung ſeines Zuſtandes durch Sparſamkeit hintreiben, auf eine gewaltſame Weiſe ganz und gar vernichtet. Die Klagen über die Nachläſſigkeit, Verſchwendung und ſchlechte Beſorgung aller Arbeiten durch Sclavenhände, ſind ſo alt wie die Sclaverei ſelbſt. Man leſe nur, was ſchon die römiſchen Schriftſteller, namentlich Columella[46]) und Plinius[47]), darüber berichten. Geiſtige Bildung — das eigentliche Element der fortſchreitenden menſchlichen Betriebſamkeit — wäre der Sclave auch in der Lage oder es ihm geſtattet, ſie ſich anzueignen, iſt ſchon um deswillen nie bei ihm zu erwarten, weil den Geiſt nichts mehr und nichts empfindlicher niederdrückt, als eine ſolche Abhängigkeit von fremder Willkür, in welcher ſich der Sclave immer befindet. Das Einzige, worin ſich deſſen geiſtige Thätigkeit bewegen mag, iſt das ſtete Raffinement auf Betrügereien gegen ſeinen Herrn und ſeine von dieſem über ihn geſetzten Aufſeher. Unter den deutſchen Schriftſtellern im Fache der politiſchen Oekonomie, die alle dieſe und ſo viele andere Uebel der Sclaverei beſonders gründlich und erſchöpfend nachgewieſen haben, begnüge ich mich hier auf Lüder[48]) und Lotz[49]) zu verweiſen. In unſerer Zeit iſt man zu der Erkenntniß gelangt, daß aus mancherlei zuſammenwirkenden Urſachen die Arbeit durch Sclaven in der Regel immer theurer zu ſtehen kommt, als durch Freie. Doch nicht blos beſſere Einſicht in den nationalökonomiſchen Wahrheiten, ſondern auch überhaupt eine geſundere Politik wird mit der Zeit zur Abſchaffung alles Sclavenweſens führen. „Es ſcheint, daß wir erſt ziemlich ſpät dahinter gekommen ſind, bemerkt der Fürſt Pückler-Muskau[50]), daß die moraliſche Kraft unſeres Geiſtes, auf ſich ſelbſt und eigene Beherrſchung angewandt, leider ein zu elendes und gebrechliches Ding iſt, um daß die Menſchen nicht jede zu große Gewalt, die man ihnen geſtattet, ſogleich mißbrauchen ſollten, und in Folge deſſen daher endlich einzuſehen, daß keine politiſche Verfaſſung die unumſchränkte Macht einer Claſſe von Menſchen über eine andere — das Verhältniß von Herren und Sclaven — je geſtatten dürfe. Wer die Länder bereiſ'te, wo Sclavenherren faſt noch unbeſchränkt über Sclaven gebieten, der erſtaunt darüber, wie das Herz des Menſchen, trotz Religion und Bildung, dem Erbarmen und aller Nächſtenliebe verſteinern kann, wenn Gewohnheit und geſetzlich erlaubte Zügelloſigkeit den Leidenſchaften freien Spielraum gewähren." Es ſind nun bald hundert Jahre verfloſſen, ſeitdem ſchon Montesquieu die Sclaverei der Schwarzen bei

46) Lib. I. §. 8.
47) Hist. Nat. lib. XVII. §. 3.
48) „Ueber Nationalinduſtrie und Staatswirthſchaft" Th. II. (Berl. 1802.)
49) „Handbuch der Staatswirthſchaftslehre" Bd. II. (2. Aufl. 1838) S. 78 u. f.
50) In den Tutti Frutti Bd. I. 1834. S. 202.

Digitized by Google

den Weißen durch ſeine erhabene Ironie brandmarkte, gleichſam auf die Stirne zeichnete und Schauder gegen dieſelbe einflößte. Die Geſetzgeber, ſagt Blanqui[51]) hatten nur ſeinen Richterſpruch, wodurch dieſe ernſte Frage bereits lange vor den Rednereien Raynal's und den Beſchlüſſen des Convents in Frankreich entſchieden war, in die Regiſter einzutragen. Das ſchöne V. Kapitel des XV. Buchs im Esprit des lois, welches dem Sclaventhum der Neger eine Schutzrede voll beißenden Spottes hält, und in welchem Alles in nuce ſich zuſammengeſtellt findet, was egoiſtiſche Sophiſterei gegen das unverdorbene Gefühl und den geraden Verſtand je aufzubringen vermochte, gründet ſeine ironiſchen Beweiſe darauf, daß ſolche ungeſtaltete Weſen mit ſchwarzer Haut, krauswolligem Haare, ſtumpfer Naſe und aufgeworfenen Lippen unmöglich Menſchen ſein könnten. Doch dauerte es noch lange, ehe es in den Rathsſälen der Sclaven haltenden europäiſchen Nationen gewagt ward, die Frage über die Negeremancipation in den Colonieen ernſtlich in Anregung und zur Sprache zu bringen. Als Willerforce, gleich einem zweiten Lascaſas, mit einem edlen Enthuſiasmus als eifriger Vertheidiger der Menſchenrechte der Schwarzen im engliſchen Parlament auftrat, war noch von keiner Aufhebung des Sclavenweſens die Rede; es handelte ſich damals noch lediglich um menſchenfreundliche Milderung des Schickſals und Zuſtandes der unglücklichen Negerſclaven im britiſchen Weſtindien. Erſt im Laufe des beginnenden 19. Jahrhunderts fingen die Angriffe auf die Negerſclaverei an, nach und nach immer heftiger zu werden, und man ſah nun auch die Frage über die mögliche endliche Löſung der Sclavenketten bei den Farbigen mit größerem Ernſt in England behandeln. Gleichwohl vermochte deren Sache lange den Sieg nicht davon zu tragen im britiſchen Parlament, und noch in den Jahren 1804 und 1805 zeigten ſich alle Beſtrebungen, durchgreifende Maßregeln zu Gunſten der Neger zu verwirklichen, fruchtlos. Erſt im dritten Jahrzehent unſers Jahrhunderts gelang es den Freunden der Menſchlichkeit, den großen Triumph über ihre zahlreichen Gegner zu erkämpfen und der britiſchen Nation einen Ruhm zu erwerben, der ewig ſtrahlen wird in den Annalen der Menſchheit. Die Hochtories in England, die ſich die Conſervativen κατ' ἐξοχήν nennen, hatten ſich bis dahin fort und fort mit Hartnäckigkeit allen Entwürfen, die bezweckten, der Sclaverei ein Ende zu bereiten, widerſetzt. Groß iſt unter den engliſchen Staatsmännern dieſer Periode William Pitt, obgleich von den Tories zu den ihrigen gerechnet, indem er die Sclavenemancipation, die erſt Graf Grey am Ende ſeiner langen Laufbahn durchzuſetzen vermochte, ſchon früh in Parlamentsreden predigte, die zu den ſchönſten Ergießungen ſeiner Seele gehören, ſo wie auch Canning nie hinreißender ſprach, als wenn er auf jene Frage reiner Menſchlichkeit kam. Gewiß iſt die von England in der Parlamentsacte vom 1. Juni 1834 ausgeſprochene Abſchaffung der Sclaverei in allen außereuropäiſchen britiſchen Beſitzungen als ein gro-

51) In ſeiner Histoire de l'Economie politique T. II. chap. 36.

Digitized by Google

ßer Sieg zu betrachten, den in unſerer Zeit die Humanität erfochten; denn ſie hatte dabei mit Privatrecht, mit Gewöhnung, mit dem ſchlimmſten aller Gegner, dem menſchlichen Eigennutze, und überdies noch mit einem Heere von Vorurtheilen zu kämpfen. Jene Handlung der Großmuth der britiſchen Nation, welche durch eine große, ewig denkwürdige allgemeine Maßregel die Feſſeln beinahe einer Million farbiger Sclaven unter freigebiger Entſchädigung ihrer Beſitzer, mittelſt Darbringung eines Geldopfers von 20 Millionen Pf. St., brach, ſteht als einzig und beiſpiellos da in der ganzen bisherigen Staaten- und Völkergeſchichte. England iſt nunmehr auf der glorreichen Bahn zur gänzlichen Vertilgung eines jahrhundertjährigen Brandmals eben ſo wohl der Chriſtenheit als der neueuropäiſchen Civiliſation vorangegangen; mögen bald alle andere chriſtliche Regierungen, die bis jetzt noch die Sclaverei eines Theils des Menſchengeſchlechts in ihren überſeeiſchen Colonieen geduldet, zur Ehre des 19. Jahrhunderts dieſem preiswürdigen Beiſpiele folgen! Wahrlich, man müßte an der Menſchheit verzweifeln, wollte man ſich nicht mit Zuverſicht einer ſolchen Hoffnung hingeben. Doch mehr als jemals ſcheint unſer aufgeklärtes Zeitalter die ſchöne Perſpective zu verbürgen, daß der gute Genius der Menſchheit auch in dieſer Beziehung den Sieg davon tragen wird über alle Hinderniſſe, welche die menſchlichen Leidenſchaften und Vorurtheile ihm in den Weg legen. Noch in den Jahren 1836 und 1837 ſah man freilich, namentlich in Frankreich, wo früher die Befreiung der Neger einen ſo warmen Verfechter in dem edlen Biſchof *Gregoire* gefunden, wie Leute in der Deputirtenkammer, die ſonſt immer den Mund voll haben von Freiheit, von Menſchenrechten und Menſchenwohl, die Fortdauer der Negerſclaverei unverhüllt in Schutz nahmen; allein ſeit den letzten Jahren läßt ſich mit Vergnügen wahrnehmen, wie die bedeutendſten Organe der Preſſe, insbeſondere das Journal des Débats[52]), ſich offen zu der Meinung bekennen, daß die Zeit gekommen ſei, der Sclaverei der Schwarzen auch in den franzöſiſchen Colonieen ein Ende zu bereiten.

Im britiſchen Weſtindien war die Aufhebung des Sclavenweſens, wenn ſie gleich von dem Princip der Humanität ausging, die eine Tochter der vorgeſchrittenen europäiſchen Bildung und Geſittung im Einklang mit dem ächten Chriſtenthum iſt, zugleich eine *ökonomiſche* Frage, ob man mit den freien Farbigen die bisherige Bodencultur werde fortſetzen können. Der Erfolg hat gezeigt, daß dies zwar nicht allenthalben, aber doch an ſehr vielen Orten möglich iſt. Indeſſen gebricht es noch zur Zeit an hinreichenden Erfahrungen in dieſer Beziehung. Für die farbige Bevölkerung hat nach allen Berichten die Emancipation die wohlthätigſten und erfreulichſten Folgen gehabt; aber die weißen Pflanzer beſorgen, ihrem Ruin entgegenzugehen. Obgleich auf den weſtin-

52) Man leſe unter Anderem, was dort (1841 v. 14. Juli) zur Widerlegung der Anſichten des Deputirten von Guadaloupe, Garnier de Coſagnac, bemerklich gemacht wird.

Digitized by Google

biſchen Inſeln übrigens die Schwarzen durchaus der Zahl nach überwiegend ſind, ſo hat man doch unter der Aegide des britiſchen Mutterlandes dieſe merkwürdige Umwandlung ziemlich ruhig vorübergehen ſehen, und die Schwierigkeit hat ſich dort verhältnißmäßig leichter, als man glaubte, gelöſ't. Es verdient daher dieſes Ereigniß nicht blos den Beifall des Menſchenfreundes, ſondern auch jedes denkenden Staatswirths[53]). Schon Montesquieu, der ſonſt ſo geneigt iſt, dem Einfluſſe des Klimas bei den ſocialen Einrichtungen der Menſchen viel zuzuſchreiben, geſteht doch ſelbſt, daß überall kein Himmelsſtrich das Sclaventhum zum Bedürfniſſe mache, oder zum unbedingten Bedürfniſſe machen könne. In der That hat, nach einer richtigen Bemerkung Deſtutt de Tracy's, des Commentators des Esprit des lois, Sclaverei in den mit Eis bedeckten Moräſten und rauhen Wäldern des alten Germaniens beſtanden, während man ſich oft unter der Sonnengluth der Aequinoctialländer von dieſem Uebel hat frei erhalten können[54]). Gegen die ſo oft zur Beſchönigung der Beibehaltung der Negerſclaverei vorgebrachte Behauptung, daß in den Ländern zwiſchen den Wendekreiſen die Weißen die ſchwarzen Sclaven nicht entbehren können, ſtreiten viele unzubeſtreitende Thatſachen. Selbſt in Weſtindien ſieht man Arbeiten, die, wie z. B. die von Grobſchmieden, Maurern, Zimmerleuten, Holzſägern, Schiffsbauern ꝛc., nicht nur eben ſo große Anſtrengung, ſondern noch größere, als die gewöhnliche Feldarbeit der Neger erfordern, von Creolen verrichtet. Auch waren bei dem erſten Anbau in den ſüdlichen Staaten der nordamerikaniſchen Union, die gegenwärtig ohne Sclaven aus Afrika nicht fertig werden zu können glauben, viele tauſend weiße Coloniſten mit der Cultur des Bodens beſchäftigt und ſind es an manchen Orten zum Theil noch. In mehreren aſiatiſchen Ländern, in welchen die Hitze eben ſo groß und das Klima bisweilen noch ungeſunder iſt als in denjenigen Gegenden der neuen Welt, wo man Negerſclaven als unentbehrlich betrachtet, wird der Boden von Freien aller Farben bearbeitet. Selbſt zu dem ſo mühſamen Zuckerbau bedarf man weder in Bengalen noch auf der Küſte Malabar Negerarbeit. Die Weißen würden, wenn ſie ſelbſt arbeiten müßten, in Amerika, eben ſo wie in den Morgenländern, die kühlen Morgen- und Abendſtunden zur Arbeit benutzen, und die Arbeit ſelbſt würde ihre Kräfte vermehren und zu gleicher Zeit ſie vor den Ausſchweifungen bewahren, wodurch die Geſundheit ſo vieler Europäer in den Colonieen zerſtört wird. Auch könnten Thierkräfte zur Erleichterung der Arbeiten der Menſchen angewandt werden, die da, wo Sclaven zur Arbeit vorhanden ſind, weniger be-

---

53) Ueber die der Aufhebung der Negerſclaverei im britiſchen Weſtindien vorhergegangenen Maßregeln zur Durchführung des Emancipationsplans ſ. m. Macculloch's Dictionary of Commerce (d. Ueberſ. Bd. II. S. 704 u. f.) und Fr. v. Raumer's England im J. 1835 (Bd. I. S. 214 u. f.).

54) Dieſe Wahrheit hat unter Anderen auch John Millar im 6. Capitel ſeines Werks: Origin of the distinction of ranks auf's Gründlichſte nachgewieſen.

Digitized by Google

nutzt zu werden pflegen. Eben ſo läßt ſich eine andere Behauptung, die man beſonders in den nordamerikaniſchen Sclavenſtaaten gegen die Negeremancipation geltend machen hört, daß nämlich die afrikaniſche Menſchenrace ganz unfähig zur Civiliſation und zu einem vernünftigen Gebrauch der Freiheit ſei, eine Menge Erfahrungen vom Gegentheil entgegenſetzen. Es hat vor und nach dem menſchenfreundlichen Abbé Gregoire nicht an Schriftſtellern gefehlt, welche durch Sammlung und Zuſammenſtellung von mannigfaltigen Beiſpielen den Beweis zu liefern bemüht geweſen ſind, daß der Negerſtamm keineswegs ſich von der Natur von den moraliſchen und intellectuellen Eigenſchaften entblöſ't findet, die denſelben tauglich und geſchickt zur Geſittung und Bildung machen können. „Es gab eine Zeit,“ äußerte einmal Pitt in einer denkwürdigen Rede, die er im engliſchen Parlament zu Gunſten des afrikaniſchen Menſchenſtammes hielt, „und es iſt gut und nützlich, ſich manchmal ſolche demüthigende Erinnerungen wieder vor die Seele zu rufen, wo die Bewohner der britiſchen Inſeln noch im Zuſtande der Barbarei erblickt und, wie der Geſchichtſchreiber Henry nachweiſ't, große Menſchenmengen, gleich Vieh, aus Großbritannien ausgeführt wurden, um im alten Rom als Sclaven verkauft zu werden. Wie, wenn damals ein römiſcher Senator den barbariſchen Briten, wie manche ehrenwerthe Mitglieder dieſes Hauſes noch heut zu Tage den Eingeborenen Afrikas, kühn das Prognoſtikon hätte ſtellen wollen: dieſes Volk iſt für immer unfähig der Bildung, der Freiheit, der Humanität; es beſitzt nicht Geiſteskraft genug, um je die ſchönen, ja auch nur nützlichen Künſte des Lebens ſich anzueignen; herabgedrückt, wie es iſt, durch die Hand der Natur unter das übrige Menſchengeſchlecht und nur dazu beſtimmt, die gebildeteren Nationen der Welt mit Sclaven zu verſorgen. Wir ſind nun längſt aus dem Zuſtande der Barbarei getreten, wir haben faſt vergeſſen, daß wir einſt Barbaren waren, wir haben uns erhoben zu einem Zuſtande ruhmvollen und glücklichen Contraſtes gegen Alles, was damals ein Römer an uns charakteriſtiſch finden mochte — mit Ausnahme einer einzigen Spur früherer Barbarei — wir ſetzen bis dieſe Stunde die Sclaverei der Neger in unſern Colonieen fort. Wenn wir fühlen, daß ewige Gefangenſchaft in den Feſſeln brutaler Unwiſſenheit das größte Unglück geweſen wäre, das uns hätte befallen können; wenn wir mit dankbarer Freude, mit edlem Stolze die Wohlthaten betrachten, deren wir uns erfreuen, uns erinnernd der Erniedrigung, aus der wir uns erhoben haben; wenn wir ſchaudern bei dem bloſen Gedanken, daß es unſer Loos hätte ſein können, fortwährend auf den Sclavenmarkt nach Rom geſchleppt zu werden, in Folge einer grauſamen Politik, o, ſo laſſet um Gotteswillen die unglücklichen Afrikaner nicht unter derſelben furchtbaren Geißel bluten! Hören wir auf die Stimmen der Vernunft, der Pflicht, des Mitleids, dann können vielleicht Einzelne von uns noch einſt das Gegenbild des alle Gefühle verletzenden Gemäldes ſchauen, das ſich jetzt noch zu unſerer und Europas Schande darbietet. Wir können dann den Tag noch erleben, wo Afrikas Eingeborene den Beſchäftigungen des Ge-

Digitized by Google

werbfleißes und des friedlichen Verkehrs ſich hingeben; wir ſehen vielleicht die erſten Strahlen der Kunſt und Wiſſenſchaft erglimmen über einen ganzen Welttheil, um einſt auch dort im Glanze zu leuchten und ſeinen Einfluß mit dem einer reinen Religion zu verbinden, um jenes unermeßliche Feſtland zu erhalten und in ſeiner Menſchenwürde zu kräftigen. Alsdann dürfen wir hoffen, daß auch Afrika am Abend ſeiner Tage ſich derſelben Wohlthaten erfreue, die uns zu Theil wurden, und Europa wird participiren an ſeinem Glück und reichlich vergolten erhalten ſeine freilich ſpäte Freundlichkeit gegen einen von ihm ſo lange grauſam unterdrückten Theil des Menſchengeſchlechts." In einer ſchönen von Lord Stanley im Mai 1833 gehaltenen Parlamentsrede[55]) kann man mit Beiſpielen nachgewieſen finden, wie die Neger für den Genuß der Freiheit keineswegs ſo unempfänglich ſind, wie von den Gegnern ihrer Emancipation ſo oft vorgegeben worden; daß vielmehr die Erfahrung gelehrt, wie ſehr die Freilaſſung dazu beitrage, ihre Betriebſamkeit zu fördern. Auch läßt es ſich nicht leugnen, daß bei den freien Negern in den von den Engländern und Nordamerikanern gegründeten afrikaniſchen Colonieen unter der Leitung der Weißen erfreuliche Fortſchritte in der Sittigung wahrgenommen werden. In Sierra Leone dienen ſie als Miliz, Conſtabler und Gerichtsdiener, ſitzen auch als Jury, und der Engländer Macaulay, der daſelbſt Richter war, hat vor einer Parlamentscommiſſion verſichert, er würde ſich in den wichtigſten Angelegenheiten auf ihr Verdict verlaſſen. Sie ſind, nach Berichten, die in der engliſchen Colonialzeitung mitgetheilt werden, fleißig und wißbegierig, arbeiten zuerſt, um ſich europäiſche Kleidung anzuſchaffen, hernach um ſich behaglich einzurichten, überhaupt um den Weißen nachzueifern. Die Miſſionäre wiſſen von ſchwarzen Prinzen zu erzählen, denen es Freude machte, bei ihren Landsleuten die Rolle von Schulmeiſtern zu übernehmen. Bei vermöglicheren Negern in der Colonie iſt es Mode geworden, ihre Kinder zur Erziehung nach England zu ſchicken. Auch die jüngſten in Waſhington publicirten Berichte über die Zuſtände in Liberia lauten befriedigend. Insbeſondere haben die Kaffeepflanzungen ſeit den letzten Jahren bedeutend zugenommen. Das Gefühl, daß das farbige Geſchlecht nicht beſtimmt ſei, hinter der übrigen Menſchheit zurückzuſtehen, iſt auch ſchon unter den emancipirten Farbigen in Weſtindien erwacht, und wirkt von da auf ihr Stammland zurück. Der Miſſionsgeiſt iſt bei ihnen rege geworden; Geſellſchaften zur Verbreitung des Chriſtenthums unter ihren Stammgenoſſen, Vorbereitungsſchulen für ſchwarze Theologen, begierig ihren Brüdern in der alten Heimath das Evangelium zu predigen, haben ſich organiſirt. Allerdings haben die Culturfortſchritte in Hayti den Erwartungen nicht entſprochen; aber der Grund dieſer Erſcheinung iſt vielleicht darin zu finden, daß dort das öffentliche Weſen ein zu ſehr nach der Analogie der europäiſchen Civiliſation geordnetes iſt. Die ſchwarze Menſchenart iſt eine in vielen Stücken

55) Allg. Zeit. 1833. Außerordentliche Beil. Nr. 193—195.

Digitized by Google

von der weißen verſchiedene, und jene bedarf darum, ſich ſelbſt überlaſſen, zu ihrem Gedeihen anderer ſtaatlicher und ſocialer Einrichtungen als dieſe. Daß das Sclavenweſen die große Wunde des ſonſt ſo freien nordamerikaniſchen Staatskörpers iſt, ward in den vereinigten Staaten ſelbſt längſt erkannt; unglücklicher Weiſe hat ſich nur noch zur Zeit kein heilendes Gegenmittel finden laſſen. Die Amerikaner ſind wirklich zu beklagen, daß ſie dieſes vom ehemaligen Mutterlande wider ihren Willen ihnen einſt aufgedrungene Uebel einmal haben, das ſie nunmehr nicht wieder los werden können, ohne zu beſorgen, für ſich ſelbſt noch größere Uebel herbeizuführen. Es kommt hier bei der Freigebung der Negerſclaven nicht etwa blos eine Wirthſchaftsfrage in Betracht, es handelt ſich in Nordamerika in den ſüdlichſten, durch klimatiſche Verhältniſſe der Vermehrung und dem Wachsthum des afrikaniſchen Menſchenſtammes weit mehr als denen des europäiſchen günſtigen Theilen der Union um die ganze künftige Exiſtenz der Weißen und die durch deren Herrſchaft bedingte Erhaltung der allen Amerikanern ſo theuren beſtehenden freien ſtaatsgeſellſchaftlichen Ordnung. Um einer Amalgamation der beiden heterogenen Racen, die in den vereinigten Staaten als eines der unheilvollſten Uebel angeſehen wird, bei einer Emancipation der Schwarzen vorzubeugen, müßte dieſe mit einer gleichzeitigen Entfernung der emancipirten Farbigen aus den Gemeinweſen der Weißen begleitet werden, und eben in dem Mangel an hinlänglichen Mitteln, dieſes zu bewerkſtellen, liegt in Nordamerika ein Haupthinderniß für die Ausführung einer ſolchen Emancipationsmaßregel. Auf wie viele und faſt unüberwindliche Schwierigkeiten man in den ſüdlichſten Staaten der Union bei dem Unternehmen, das Negerſclavenweſen abzuſchaffen, ſelbſt demſelben auch nur allmälig ein Ende zu bereiten, ſtößt, das wird jedem Unbefangenen klar werden, wenn er die umſichtigen Betrachtungen lieſ't, die George Bancroft im 1. Theile ſeiner vortrefflichen Geſchichte der vereinigten Staaten und Tocqueville im 2. Bande ſeines bekannten Werkes über die amerikaniſche Demokratie über dieſen Gegenſtand von ſo hoher Wichtigkeit für das künftige Geſchick der großen atlantiſchen Bundesrepublik angeſtellt hat. Gleichwohl dürfte ſich nicht leugnen laſſen, daß wenigſtens die große Abneigung, der ungemeine Haß und die allgemeine Verachtung, womit in ganz Nordamerika die Weißen gegen die Farbigen erfüllt ſind, und die dem friedlichen Zuſammenleben beider Racen mit völliger Rechtsgleichheit durch keine Geſetze zu beſeitigende Hinderniſſe in den Weg legen, zum großen Theile auf Vorurtheilen beruhen. Das ſchauderhafte Syſtem geſellſchaftlicher Organiſation, welches das Sclavenweſen im Süden Nordamerikas darſtellt und im Intereſſe ſeiner Erhaltung eben ſo ſchauderhafte Maßregeln hervorgerufen hat, findet eine mächtige Stütze in dieſen Vorurtheilen, die ihren Grund in einem rohen Stolze haben, dem ähnlich, den der Adeliche im Mittelalter, in den Zeiten der Herrſchaft des Feudalismus in Europa, gegen den Unadelichen, der Hindu der höhern Kaſte gegen den Paria am Ganges hegte. Ueberall, wo ein ſolches unbarmherziges Vorurtheil nicht exiſtirt, ſehen

Digitized by Google

wir den weißen und ſchwarzen Stamm in Frieden neben einander leben, ohne daran zu denken, ſich gegenſeitig zu tyranniſiren. So berichten uns z. B. die Reiſebeſchreiber aus Algier, wohin Coloniſten und Militäre aus Frankreich ohne Vorurtheil gegen die Farbe kamen, daß freie Neger in großer Zahl ſehr ämſig ihre Privatinduſtrie ausüben und dort kein Gegenſtand weder des Haſſes noch der Verachtung, noch der Beſorgniß der Europäer ſind. Man erblickt dort in den Werkſtätten der Hafenarbeiten franzöſiſche freie Handwerker, Militärſträflinge, freie Araber und Abkömmlinge aus den Innern Afrikas in Thätigkeit. Alle dieſe Leute von verſchiedener Farbe, Abſtammung und Vaterland arbeiten zuſammen, ohne daß irgend ein Vorurtheil die unter ihnen herrſchende Eintracht ſtört. Dies iſt um ſo merkwürdiger, da ſich in der Stadt auch den Mauren zugehörige Negerſclaven befinden. Im ehemaligen ſpaniſchen Antheil von St. Domingo iſt noch eine Anzahl von Europäern abſtammender Weißen übrig. Wenn die Farbigen wollten, könnten ſie dieſe Söhne der ſtolzen Caſtilier zu ihren Sclaven machen und ſie in den Zucker- und Kaffeeplantagen arbeiten laſſen. Vernünftiger und weiſer als die Weißen auf den Antillen und im Süden Nordamerikas, bemerkt ein Reiſebeſchreiber, aber leben ſie in gutem Einverſtändniß mit den Nachkommen der Europäer, die ein ſeltſames Geſchick in der Geſchichte der Völker, wie ſie ſelber, auf einer Inſel in den Gewäſſern Amerikas zur Welt kommen ließ.

So überaus groß indeſſen immerhin die Hinderniſſe ſein mögen, die einem baldigen Verſchwinden der Negerſclaverei aus den ſüdlichſten Theilen des nordamerikaniſchen Unionsgebiets im Wege ſtehen; ſo liegt es doch ſchon in der Weltordnung, daß kein moraliſches Verbrechen auf die Länge der Zeit fortdauern kann, weil es in ſeinen nothwendigen Folgen allezeit den Keim ſeiner Zerſtörung in ſich trägt. Einen neuen Beweis zu dieſer ewigen Wahrheit wird das Sclavenweſen im freien Amerika liefern, deſſen dereinſtiger Untergang vielleicht früher, als man denkt, mit Gewißheit vorausgeſagt werden kann. Ein Mißbrauch von ſo ſchreiender Art, wie unſtreitig das Sclaveninſtitut iſt, kann unmöglich, zumal im jetzigen Zeitalter, ſich auf die Dauer erhalten. Dazu kommt, daß die Forderungen, welche Humanität und Chriſtenthum aufſtellen, bei der Sclavenfrage, eben ſo wie bei ſo vielen anderen ſtaatswiſſenſchaftlichen Fragen, zugleich die materiell vortheilhafteſten ſind, ſo daß die wahre Politik hier mit Religion und Moral zuſammenſtimmt. Auch wird die Zeit kommen, und ſie nahet ſich bereits, wo die Arbeit der Sclaven in Amerika nicht mehr ſo einträglich ſein wird, als die Koſten ihrer Unterhaltung betragen, und dann wird das Sclavenhalten von ſelbſt aufhören [56]). Die Fortſchritte, welche der Anbau des Bodens im britiſchen

---

56) Man leſe die Andeutungen hierüber in Achilles Murat's (vormal. Kronprinzen von Neapel und jetzigen amerikaniſchen Bürgers in Florida): Esquisse morale et politique des Etats-unis de l'Amérique du Nord. Paris, 1832. S. 110.

Digitized by Google

Oſtindien macht, werden vielleicht ſchon in einer geringen Reihe von Jahren die Folge haben, daß dort die jetzigen Haupterzeugniſſe der nordamerikaniſchen Südſtaaten — Baumwolle, Zucker, Indigo, Tabak, Reis — durch freie Arbeiter wohlfeiler producirt werden, als in dieſen durch Sclavenhände, und alsdann werden es die amerikaniſchen Pflanzer nicht mehr vortheilhaft finden können, noch ferner Sclaven zu unterhalten; ſie werden genöthigt ſein, zu einer andern Benutzung des Bodens, zu anderen Induſtriezweigen ihre Zuflucht zu nehmen, für die vielleicht Sclavenarbeit weniger bedürftig erſcheinen wird als früherhin. Die den Leben der Weißen bei Arbeiten unter freiem Himmel, wo ſie den Sonnenſtrahlen ausgeſetzt ſind, verderblichen Landſtriche ſind meiſt eigentlich blos die Küſtenländer, während man in den vom Meere entfernten und höher liegenden Diſtricten gemeiniglich ein Klima findet, das, außer in den Mittagsſtunden, dem europäiſchen ähnlich iſt. Dieſe Hochlande, die, wie z. B. die von Südcarolina, vernachläſſigt wurden, ſo lange man alle Sorgen blos auf den Bau tropiſcher Gewächſe in den niederen zu deren Erzeugung geſchickten Landestheilen durch Negerſclaven wandte, werden dereinſt zum Hauptwohnſitz der weißen Bevölkerung dienen und mit ihrem fruchtbaren Boden dieſer ein neues Feld zur Thätigkeit eröffnen. Doch ſelbſt die niederen Gegenden ſind für Menſchen europäiſcher Abkunft nicht unbewohnbar, wenn ſie ſich auf Beſchäftigungen in den Häuſern beſchränken und dazu geeignete Gegenſtände des Gewerbfleißes zu ihrer Betriebſamkeit wählen, wie z. B. Seidenzucht. Es möchte demnach nicht zu beſorgen ſtehen, daß nach Aufhebung der Negerſclaverei der weiße Menſchenſtamm aufhöre, der vorherrſchende zu bleiben, zumal da derſelbe durch ſeine geiſtigen und moraliſchen Vorzüge ſtets eine entſchiedene Ueberlegenheit über den farbigen zu behaupten im Stande ſein wird. Sollte aber dieſer in einem oder dem andern der ſüdlichen Staaten der Union zu ſehr anwachſen, dann hindert nichts, da die Verpflanzung der Schwarzen nach Liberia in Afrika in einer dem Zwecke entſprechenden hinlänglichen Zahl als unausführbar erkannt worden iſt, denſelben auf dem weiten Gebiete der vereinigten Staaten ein eigenes Territorium, gleich den Indianern, zum Wohnſitz anzuweiſen. Ein großer Theil der farbigen Leute in den ſüdlichen Staaten der Union hat ſchon jetzt zum Mindeſten einiges Blut von Weißen in ſeinen Adern und den ächten reinen Negertypus abgeſtreift. Die Farbigen Nordamerikas ſind ſomit längſt Bürger des Bodens geworden und ſtehen den in Afrika geborenen Schwarzen (den Bozals) bereits ziemlich fern. So ſehr auch grauſame Beſchränkung ſie aller Mittel des Unterrichts beraubt; ſo können ſie doch nicht ganz und durchaus ausgeſchloſſen bleiben von den geiſtigen Fortſchritten, welche Amerika macht. Denn ſchon die zahlreichen Werkzeuge des gewöhnlichen Lebens und der Umgang mit den Weißen, ſelbſt die beſtändige Berührung mit dieſen müſſen ihnen, nach der Bemerkung eines neuern Schriftſtellers, einen Ideenreichthum geben, der ihren Stammgenoſſen in Afrika mangelt. Und je mehr eine Vermiſchung beider Racen Statt haben wird,

Digitized by Google

deſto mehr werden ſie ſich allmälig zu einer Nation und Nationalität verſchmelzen. So treffen äußere und innere Verhältniſſe zuſammen, um in Nordamerika der Sclaverei früher oder ſpäter den Untergang zu bereiten. Auch Tocqueville theilt die feſte Ueberzeugung, daß das Sclaventhum auch in den ſüdlichen Staaten des nordamerikaniſchen Bundes, wo daſſelbe gegenwärtig allein noch beſteht, mit der Zeit ganz gewiß ein Ende nehmen wird. Quelquesque soient, urtheilt er, les efforts des Américains du Sud, pour conserver l'esclavage, ils n'y réussiront pas toujours. L'esclavage resserré sur un seul point du globe, attaqué par le Christianisme comme injuste, par l'économie politique comme funeste — l'esclavage au milieu de la liberté démocratique et des lumières de notre âge n'est point une institution qui puisse durer. Murhard.

Secularisation, Säcularisation, oder Verweltlichung bezeichnet die vom Staat ausgehende Verwandlung geiſtlicher Güter, und in einem engeren Sinne die Verwandlung der mit den Regierungsrechten verbundenen geiſtlichen Stifter und Länder in weltliche Güter und Länder. Die Kirche und ihre Diener bedürfen für ihre Erhaltung und ihre religiös-moraliſchen Zwecke auch weltliche Mittel, und bei aller ächt chriſtlichen Enthaltſamkeit von weltlicher Herrſchſucht, Habſucht und Genußſucht, läßt es ſich doch ſicherlich rechtfertigen, daß die Kirche, um größerer Selbſtſtändigkeit willen, jene Bedürfniſſe nicht etwa blos durch jedesmalige Beiträge ihrer Glieder oder des Staates, ſondern auch durch Erwerbung von Eigenthumsrechten und ſelbſtſtändigen Einkünften beſtreite. Auch iſt dieſes bei den verſchiedenen chriſtlichen Confeſſionen anerkannt. Sobald die chriſtlichen Kirchen nicht mehr als verbotene Geſellſchaften von den römiſchen Kaiſern verfolgt, ſondern als erlaubte moraliſche Perſonen anerkannt wurden, erwarben ſie rechtsgültig kirchliche Güter (ſ. „Kirchengut"). Freilich aber iſt nicht zu leugnen, daß auch ſehr bald verderbliche weltliche Habſucht ſich einmiſchte, und durch Benutzung menſchlicher Schwächen, insbeſondere der Kranken und Sterbenden, ſo wie des ſchnödeſten Aberglaubens, ja durch die ſchändlichſten Betrügereien und Beraubungen (ſ. z. B. oben Bd. I. S. 486) zur Verletzung der Einzelnen und des Staates übermäßiger Güterbeſitz in der Hand der Kirche, oder in der ſogenannten todten Hand angehäuft wurde. Die gerühmten guten Wirkungen des Kirchenguts wurden auch ſo für die Kirche ſelbſt zerſtört oder doch hundertfach durch böſe überwogen. Das wußten Chriſtus und die Kirche, als ſie Armuth ſo oftmals rühmten und empfahlen. Und die irländiſche katholiſche Kirche und Geiſtlichkeit haben es in unſeren Tagen dargethan, daß ſelbſt eine an ſich nicht zu wünſchende gänzliche Armuth moraliſch weit beſſer auf beide wirkt, als die den Materialismus großziehenden Reichthümer.

Noch weit mehr dem Weſen und den ausdrücklichen Beſtimmungen der chriſtlichen Kirche („Euer Reich ſei nicht von dieſer Welt!" und: „Ihr ſollt nicht herrſchen in weltlicher Weiſe!") aber widerſpricht

Digitized by Google

es, wenn die Kirche und die Kirchendiener auch weltliche Regierungsrechte erhalten. Doch wurde bekanntlich auch dieſes im Mittelalter in der katholiſchen Kirche vom Papſt herunter bis zu den meiſten katholiſchen Pfründebeſitzern herrſchend. Dieſes entſtand theils durch die theokratiſchen weltlichen Regierungs- und Oberregierungsrechte der Kirche, theils durch den Feudalismus und ſeine Verknüpfung patrimonialer weltlicher Hoheitsrechte, der Jurisdiction, der Zehntſteuer mit dem Grundeigenthum (ſ. oben „Alodium.")

Die durch jene verletzenden und übermäßigen Güteranhäufungen und durch die weltlichen Regierungsrechte der Kirche entſtehenden Nachtheile und Beraubungen der Familien, der Staaten und weltlichen Regierungen führten natürlich nicht blos zu vorſorgenden und beſchränkenden Geſetzen, ſogenannten Amortiſationsgeſetzen, über kirchliche Erwerbungen (ſ. „Kirchengut"), ſondern auch zu Säculariſationen. Schon Karl Martell entzog der Kirche und Geiſtlichkeit einen großen Theil ihres übermäßigen Güterbeſitzes, und die weltlichen Feudalherren, oft gerade diejenigen, welche die Kirchen und Klöſter zu ihren weltlichen Schirmherren ſich erwählt hatten, die Regenten, wie bei der Aufhebung der Tempelherren im 14. und der Jeſuiten im 18. Jahrhunderte, oder wie Albrecht von Brandenburg, als Hochmeiſter des deutſchen Ordens, und auch andere proteſtantiſche Fürſten nach der Reformation*), ſpäter auch Joſeph II., ferner die Völker in Revolutionszeiten, wie z. B. in denen von Frankreich und Spanien, die Friedensſchlüſſe, wie der weſtphäliſche und der Lüneviller und der Reichsdeputationshauptſchluß von 1803, verwandelten ſehr vielfach geiſtliche Herrſchaften und Güter in weltliche. — So blieb von geiſtlichen Herrſchaften außer der päpſtlichen — die unter Napoleon auch ſchon einmal ſäculariſirt war — faſt nichts mehr übrig. Der geiſtliche Güterbeſitz aber ſammt deſſen vorzüglichſten Inhabern, den Klöſtern, haben ſich wenigſtens faſt überall in Europa außerordentlich gemindert.

Bei der Frage nach der Güte oder Nichtgüte ſolcher Säculariſationen muß man vor Allem die politiſche, namentlich auch die nationalökonomiſche Seite von der Rechtsfrage unterſcheiden.

Politiſch betrachtet, iſt es entſchieden ſchädlich für den Staat und die Unterthanen, und nicht minder für die Kirche und Geiſtlichkeit ſelbſt, wenn die letzteren das, was ihrem Amt und Weſen widerſtreitet, weltliches Regierungsrecht, und eben ſo wenn ſie mehr Privatgüter als zu einer beſonderen Befriedigung ihrer Bedürfniſſe und der Ausübung der Wohlthätigkeit nöthig ſind, als Eigenthum beſitzen und verwalten.

*) Von Säculariſation verſchieden iſt einestheils eine veränderte kirchliche Beſtimmung kirchlicher Güter, die in der Regel nur mit Zuſtimmung der berechtigten kirchlichen Corporationen möglich iſt, und insbeſondere die Reformation des Kirchengutes, d. h. die Verwendung deſſelben für andere kirchliche Corporationen, wenn die früheren durch Religionsänderung erloſchen ſind. S. Klüber im öffentl. Recht §. 532. Eichhorn, Kirchenrecht Bd. II. S. 791.

Digitized by Google

Was aber die Rechtlichkeit der Säcularisationen betrifft, so kann dieselbe allerdings durch verfassungsmäßig erlassene Gesetze zum Voraus bestimmt werden. Auch ist eine verfassungsmäßige Aufhebung staatsverderblich oder ihrer Bestimmung untreu gewordener Corporationen möglich.*) Außerdem mag man wohl zugeben, daß die kanonischen Gesetze, welche jede Säcularisation oder Verwendung kirchlicher Güter für Kirchenraub erklären (c. 57 C. 16 q .1 c. 4. 5. c. 17 q. 4. c. 16. X. de foro comp. c. 2 de reb. eccles. non alien. in 6to c. un. Extrav. com. cod.), nicht sehr praktisch sind. Nicht minder kann man zugeben, daß die neue Gewalt und Beraubung bei der Säcularisation sehr häufig nur die Beraubung oder Gewalt bei der Erwerbung compensirten, ferner, daß äußere und innere Kriegs- und Revolutionszustände, mit ihren späteren Friedensschlüssen und neuen Verfassungsverträgen, auch diese, wie so viele andere Rechtsveränderungen, als Kriegs- und Siegs- oder Nothmaßregeln entschuldigen oder hintennach das Unrecht heilen. Die päpstlichen Protestationen gegen den westphälischen Frieden, gegen den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 und gegen den deutschen Bund werden also mit Recht auch in dieser Hinsicht wirkungslos verbleiben. Aber weder hierdurch noch durch die größte Vorliebe für bestimmte Säcularisationen darf der tüchtige Rechts- und Staatsmann sich verleiten lassen, für friedliche Verhältnisse zum Voraus jede beliebige Säcularisation durch unstichhaltige Scheingründe rechtfertigen zu wollen. (S. auch Klüber, öffentl. Recht §. 531. 502.) Das Recht ist überall das Fundament des Staatsgebäudes, und Rechtfertigung des Unrechts ist ein zweischneidiges Schwert. Hier schlägst du den Gegner, und derselbe Streich fährt verletzend auf dich zurück. Zu solchen Scheinrechtfertigungen hat man sich z. B. berufen auf die Politik und auf jene biblischen Grundsätze, welche aber an sich kirchliches Eigenthum nicht ausschließen und jedenfalls keine Rechtsgründe sind. Wiese (Lehrb. des Kirchenr. §. 352 Handbuch II. §. 352.) rechtfertigt alle Säcularisationen und die Unanwendbarkeit der kanonischen Verbote derselben einestheils durch die Hinweisung auf das, was öfter geschehen ist und durch den eben so ungültigen Satz, der Regent könne **willkürlich** jede Corporation aufheben durch Zurücknahme der Bestätigung. Man hat sich ferner berufen auf ein angebliches Staatsobereigenthum an den Kirchengütern, welches aber auch hier nicht existirt. (S. oben „eminens jus.“) Eichhorn (Kirchenr. Bd. I. S. 383) hält zwar für die Landesstaatsgewalt beliebiges Säcularisiren unzulässig, für die Reichsgewalt aber erlaubt, weil sie an keine jura quaesita gebunden gewesen sei. Wo aber haben je die Reichsgrundsätze solchen scheußlichen, jacobinischen Grundsatz als Rechtsregel für die Reichsregierung und Reichsgesetzgebung aufgestellt, und nicht vielmehr überall dessen Gegentheil? Wohl aber hat bei menschlicher Unvollkommenheit und der vorzüglich

*) Wiese, Handbuch des Kirchenrechts II. §. 325. Wie es hier mit dem Gut zu halten ist, s. „Kirchengut“ N. III. und Klüber §. 533.

Digitized by Google

ſpäter immer mehr erſchütterten Kraft der Durchführung der Reichsverfaſſung oftmals im Reich, wie in den einzelnen Staaten Nothrecht oder auch fauſtrechtliche und Kriegsgewalt ſich geltend gemacht, ſo z. B. im Lüneviller Frieden, den der Deputationsreceß unter dem Zwange franzöſiſcher und ruſſiſcher Uebermacht nur durchzuführen hatte. Dagegen iſt ein anderer von Eichhorn ausgeführter Geſichtspunct für viele Säcularisationen allerdings von Bedeutung. Er führt aus (I. S. 139. 195 u. II. S. 797), daß die deutſchen katholiſchen Kirchen und Geiſtlichen im Mittelalter ihre meiſten Güter und vollends alle ihre Regierungsrechte und die damit verbundenen Vermögenstheile eigentlich nicht als Kirche und für kirchliche Zwecke erwarben, ſondern als ein politiſcher Herrenſtand und für ſeine politiſchen Zwecke, und daß in ſo fern eine Veränderung dieſer Verhältniſſe gar keine Frage des Kirchenrechts, ſondern blos eine Frage des weltlichen Staatsrechts ſei. Als eine politiſche Maßregel aber dürfe ſie da, wo ſie ſo, wie andere ſtaatsrechtliche Veränderungen, verfaſſungsmäßig möglich ſei, die Religionsübung nicht beeinträchtigen, und mithin nur die für ſie entbehrlichen Vermögenstheile und Rechte aufheben. Er rechtfertigt daher auch Aufhebung der Klöſter, da ſie ihre kirchliche Lebenskraft und Beſtimmung verloren hätten. Dieſe Anſicht würde auch dem Canton Aargau zu Gute kommen. Jedenfalls iſt in ſo fern die dortige Kloſteraufhebung alsdann lediglich Sache des inneren Cantonsſtaatsrechts, wenn nicht die Mehrheit der Stände dagegen den Artikel 12 des Bundesvertrags geltend machen **will**, da nach dem §. 8. deſſelben, nach der Natur der Sache und nach der Praxis aller Staaten und Staatsvereine, und auch nach der Praxis der Schweiz die höchſte ſtaatsrechtliche Behörde einzelne nicht abſolut weſentliche Beſtimmungen des bisherigen Staatsrechts, allgemein oder in einzelnen Beziehungen, ausdrücklich oder ſtillſchweigend, nachlaſſen und ändern kann, ſo daß es alſo verkehrt war, wenn einzelne Cantone, die an ſich keine Freude an einem Zwange zur Wiederherſtellung hatten, ein Bedenken trugen, durch ihren Beitritt die verfaſſungsmäßige Mehrheit für Aenderung des Art. 12 oder für den Nachlaß der Herſtellung in dieſem Falle bilden zu helfen.

Das an ſich unbeſtreitbare Recht der kirchlichen Corporationen auf ihre Güter und auf den gerichtlichen und verfaſſungsmäßigen Staatsſchutz gegen willkürliche Säculariſationen heiligen nun auch eben ſo wie das frühere gemeine Recht von Deutſchland, ſo auch die neueren Verfaſſungen und Geſetze. (S. oben „Kirchengut" N. III.) Nur haben freilich weder die alten, noch die neuen Geſetze einen juriſtiſchen Widerſinn gewollt. Sie haben nämlich als Subject oder als die berechtigten Inhaber der kirchlichen Güter nur wahre juriſtiſche Corporationen oder moraliſche Perſonen, die Kirchengemeinden u. ſ. w. angeſehen, niemals etwa alle zerſtreuten Genoſſen eines Glaubensbekenntniſſes. Doch konnten die Rechte dieſer proteſtantiſchen oder katholiſchen kirchlichen Corporationen in Deutſchland, ſo lange als das deutſche Reich exiſtirte, von der Geſammtheit der proteſtantiſchen oder

Digitized by Google

katholiſchen Reichsſtände vertreten oder geſchützt werden. (S. Eichhorn, Kirchenrecht II. 793 u. 648.) Dieſer Schutz iſt nun weggefallen, der deutſche Bund wollte nichts Aehnliches erneuern. (Eichhorn I. 381. 383.) Die wahren Rechte wirklicher kirchlicher Corporationen und alſo auch ihr landesgerichtlicher und landesverfaſſungsmäßiger Schutz ſind geblieben. Einen päpſtlichen Schutz dieſer Rechtsverhältniſſe aber erkannten die Reichsgeſetze nicht an, indem ſie ſtets, und namentlich durch den weſtphäliſchen Frieden und den Reichsdeputationshauptſchluß, ganz unabhängig vom Papſt über alle dieſe Güterrechte verfügten und nicht einmal eine Publication päpſtlicher Einſprüche in Deutſchland geſtatteten (Eichhorn I. 384). C. Th. Welcker.

Seerecht, ſ. Völkerrecht und Weltmeer.

Selbſthülfe (im Allgemeinen). Dieſes Wort bezeichnet ſeiner urſprünglichen ſprachlichen Bedeutung nach etwas durchaus Natürliches, Unſchuldiges, ja Löbliches. Der Menſch, das ſelbſtſtändigſte und mittelreichſte aller Geſchöpfe, ſoll ſo frei und unabhängig ſein, wie möglich. Er ſoll ſich alſo auch ſelbſt helfen in ſeinen Bedürfniſſen und Nöthen und zur pflichtmäßigen Erhaltung ſeiner ſelbſt, ſeiner Würde und ſeiner Güter thätig ſein. Dieſes gilt an ſich auch noch in Beziehung auf die rechtlichen Verhältniſſe und ihren Schutz. Es gilt für die moraliſchen Perſonen, die Völker, die Staaten, die Regierungen wie für die Einzelnen. Nur hat freilich die Staatsordnung die Selbſthülfe, wenn ſie nicht in der Beſitzſchützung und in der Abwehr eines gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs beſteht, und wenn ſie dann zugleich mit der Verletzung fremden Rechts verbunden iſt, und wenn endlich hier der Staat Anſtalten zur Hülfe eingerichtet hat, und von denſelben die Hülfe wirklich erwartet werden kann, allermeiſt oder der Regel nach den Staatsbürgern die Selbſthülfe unterſagt.

Dieſe haben durch ihren Eintritt in den Staat in ſo weit auf ihr natürliches Recht der Selbſthülfe verzichtet. In ſo weit wird alſo dieſe im weiteren Sinne gewaltſame Selbſthülfe unerlaubt. Außerdem aber und an ſich bleibt die Selbſthülfe als natürliches Recht. (S. „Nothwehr.") Dieſen Chrakter als natürliches Recht behält ſie ſelbſt da, wo bei dem Eintritte jener obigen drei Bedingungen der Staat ſie nicht verbietet, wie in den Fällen erlaubter Selbſtrache, z. B. bei der Retorſion einer Injurie. Die despotiſchen Staaten und Staatsgewohnheiten aber, welche keine freien ſelbſtſtändigen Männer und Völker wollen, haben auch noch über die rechte Grenze hinaus die Selbſthülfe angefeindet und zu unterdrücken geſucht, ſo daß ſich dem allgemeinen Begriffe mit Unrecht ſchon etwas Gehäſſiges beigemiſcht hat. Auch kommt dieſe gehäſſige Nebenbedeutung des an ſich unſchuldigen allgemeinen Begriffs vielleicht mit daher, daß auch da, wo an ſich die Selbſthülfe als natürliches Recht, ja zum großen Theil als Pflicht fortbeſteht, doch theils die wahre geſunde Moral, theils auch eine krankhafte und falſche, einen Verzicht auf dieſen und jenen Selbſtſchutz, oder auch auf dieſe und jene

Digitized by Google

Art der Ausübung derſelben gebietet. Sowohl jene rechtlichen als die moraliſchen Grenzen aber laſſen ſich vollſtändig nur begründen bei der beſonderen Betrachtung der Verhältniſſe und der Selbſthülfe der Privaten, der Völker und Staaten, und hierüber handeln die Artikel: „Nothſtand,“ „Nothwehr,“ „Krieg,“ „Revolution“ und „völkerrechtliche Selbſthülfe.“

Wenn nun aber eine Selbſthülfe als vom Staat unterſagt erſcheint, alsdann iſt dieſelbe, ſo fern die zu ihrer Durchführung gewählte Verletzung ſchon an ſich ein beſonderes Vergehen begründet, z. B. das Verbrechen der Tödtung oder das einer wirklich — d. h. nicht etwa blos nach den ſpäteren despotiſchen römiſchen Beſtimmungen — verbrecheriſchen Gewaltthätigkeit, nach den Beſtimmungen über dieſe Vergehen zu beſtrafen. Das in derſelben Handlung enthaltene größere Vergehen abſorbirt das kleinere. Der Beweggrund aber, durch dieſe Vergehen ſein Recht zu ſchützen, dieſer wird nach allgemeinen ſtrafrechtlichen Grundſätzen, je nach den Umſtänden, noch eher zur Milderung wie zur Schärfung der Strafbarkeit beitragen. Mit manchen Juriſten eine erhöhte Strafe deshalb anzunehmen, weil hier außer jenen beſtimmten Vergehungen zugleich noch die Selbſthülfe recurrire und zu beſtrafen ſei, dieſes iſt darum verkehrt, weil nie die Selbſthülfe an ſich, ſondern nur die wegen ihres rechtsverletzenden Charakters verbotene Selbſthülfe ſtrafbar, die Rechtsverletzung aber hier in jenem andern Verbrechen enthalten iſt. Uebrigens ſprechen die Juriſten von einer einfachen und einer qualificirten Selbſthülfe. Die qualificirte iſt nach richtigen Begriffen nur die bisher beſprochene, bei welcher nämlich zum Zweck der verbotenen Selbſthülfe ein anderes benanntes Vergehen begangen wurde.

Die einfache verbotene Selbſthülfe im Gegenſatz iſt dagegen diejenige, welche nicht mit einem beſonderen benannten Vergehen verbunden iſt. Von ihrem Begriff iſt nun außer der qualificirten auszuſchließen jede an ſich rechtliche oder poſitiv geſetzlich erlaubte Selbſthülfe, wie die im Nothſtand, in der Nothwehr, wie die zur Beſitzſchützung oder die als erlaubte Compenſation vorgenommene oder wie die in beſonderen Fällen, z. B. unter beſtimmten Bedingungen, bei dem Ehebruch oder bei Injurien geſtattete Privatgenugthuung. (Feuerbach, Criminalr. §. 187. §. 296 a.) Die nun noch übrig bleibende rechtswidrige Selbſthülfe beſteht nur darin, daß man bei einem beſtrittenen Rechtsanſpruch mit Verletzung des Rechts des Gegners, in ſeinem bisherigen Zuſtande ſo lange belaſſen zu werden, bis die Staatsgerichte denſelben verändern, ſich eigenmächtig hilft. Dieſes kann entweder geſchehen durch einfache Selbſthülfe im engeren Sinne, welche auf den Beſitz des beſtrittenen Rechts gerichtet iſt, oder durch Privatrache.

Nach allgemeinen Rechtsgrundſätzen liegt hierbei nichts vor, als eine Rechtsverletzung der betreffenden Privatperſonen, bei welchen der Regel nach nur die Civilklagen auf Herſtellung des früheren Rechtszu-

Digitized by Google

ſtandes und Schadensersatz begründet ſind, ſo fern nicht etwa die poſitive Geſetzgebung aus beſonderen Gründen dieſe rechtliche Genugthuung unzulänglich hält, und alſo beſondere Strafen vorſchreibt. Das römiſche Recht beſtimmte hier durch das Decretum divi Martii die Privatſtrafe des Verluſtes des Rechts, wenn der eigenmächtig durchgeführte beſtrittene Rechtsanſpruch begründet war, und die Bezahlung ſeines Werthes an den Gegner, wenn er ungegründet war (Feuerbach a. a. O. §. 188). Bei dem Widerwillen der deutſchen Juriſten gegen Privatſtrafen überhaupt wurden auch die wegen der Selbſthülfe in Deutſchland faſt eben ſo wenig recipirt, als die Lex Julia über die vis publica und privata. Dagegen aber erblickten unſere Juriſten, bei der Liebe für eine allgemeine despotiſche Staatsgewalt und für ihre möglichſte Ausdehnung, in dieſer Selbſthülfe ein Staatsvergehen, zunächſt eine Beeinträchtigung, Uſurpation oder Anmaßung der ſtaatsrichterlichen Gewalt und ihres Monopols auf Entſcheidung aller Rechtsſtreitigkeiten, und beſtraften nach dieſem Geſichtspuncte auch als eine beſonders ausgezeichnete Selbſthülfe das Duell (Feuerbach §. 189). Allein dieſe Anſicht iſt unhaltbar. Diejenigen, welche Selbſthülfe ausüben, oder ſich duelliren, denken gar nicht daran, ſich eine Staatsrichtergewalt anzumaßen und dieſelbe auszuüben. Dadurch aber, daß ſie eine andere Art der Beendigung des Streites verſuchen, als die eines Proceſſes vor den Staatsrichtern, werden dieſe im Mindeſten nicht verletzt, eben ſo wenig, als wenn die Parteien ſich vereinigen, ihre nur ſubſidiäre und auf freiwillige Bitte um Rechtshülfe eintretende richterliche Thätigkeit durch Vergleich, Loostopf oder Privatſchiedsgericht unnöthig zu machen. Darin, daß dem Staate ein Proceß entzogen wird, liegt an ſich gar keine Verletzung deſſelben. Ja es wird ihm nicht einmal einer entzogen, da ja die Selbſthülfe nicht rechtsgültig entſcheidet und dem Staate ſein Entſcheidungsrecht bleibt. Das Unrecht bei der Selbſthülfe gegen den Willen der Gegenpartei beſteht alſo nur in der Verletzung ihres Rechtes, der beſtrittenen, von ihr in Anſpruch genommenen Rechtsanſprüche nicht anders verluſtig erklärt zu werden, als nach eigenem Vertrag oder nach unparteiiſcher ſtaatsrichterlicher Entſcheidung. Dieſes Rechtes wegen vorzüglich trat ſie in den Staat und entſagte dem eigenen Fauſtrechte. Eine Verletzung des Staates aber wird ſolche Rechtsſtörung nicht. Sie wird es nicht mehr und nicht minder, als auch andere durch Privatverletzungen bewirkte Störungen der friedlichen rechtlichen Staatsordnung, nicht mehr und nicht minder, als Diebſtahl und Körperverletzung. Die gegenſeitig vertragsmäßig bewilligte Entſcheidung und Selbſthülfe des Duells aber iſt nach dem Rechtsprincipe: dem Einwilligenden geſchieht kein Unrecht (volenti non fit injuria), ſogar an ſich nicht einmal rechtsverletzend, und kann daher nur dann und in ſo weit geſtraft werden, als die Grundſätze der Sitten- oder Sicherheitspolizei die Geſetzgebung bewogen haben, ſie als beſonderes Polizeivergehen mit Strafe zu belegen, was viele deutſche Particulargeſetze thun, was aber das römiſche, kanoniſche und deutſche gemeine Recht eben ſo wenig gethan hat, als das franzöſiſche und engliſche

Digitized by Google

Recht *). Nur die Attaque und die den Duellvereinbarungen widerſprechenden Verletzungen bleiben bei mangelnder Einwilligung auch Rechtsverletzungen gegen die Gegenpartei. Eben ſo aber iſt andererſeits eine ſolche Selbſthülfe, wobei man ſein eigenes Recht verfolgt, ohne daß ein entgegengeſetzter, alſo beſtrittener *Rechtsanſpruch* gegen daſſelbe vorhanden iſt, ebenfalls nicht rechtsverletzend; ſo z. B. wenn ich meinen Hund, der mir aufgefangen wurde, außerhalb fremden Gewahrſams finde und ihn mit mir nehme **).

Die *geſetzgeberiſche* Frage über Beſtrafung der Duelle iſt im Artikel „*Zweikampf*" zu behandeln. Die Strafbarkeit einfacher Selbſthülfe möchte ich verneinen. Es iſt durchaus kein Vortheil, recht viele Rechtsverletzungen zu Criminalvergehen zu ſtempeln. Nach unſeren unvollſtändigen neueren deutſchen Strafgeſetzbüchern ſind die rechtlichſten Männer nicht mehr ſicher, jeden Tag in Criminalunterſuchungen gezogen zu werden. Die *civilrechtlichen Folgen* beſtrafen bei guter Juſtiz alle geringeren Verletzungen, zumal ſolche, welche, wie die der einfachen Selbſthülfe, nicht aus ſchändlichen Motiven hervorgehen und nicht gewerbsmäßig getrieben werden, meiſt hinlänglich. Und ſobald bei der verbotenen Selbſthülfe eine größere Verletzung hinzutritt, ſo fällt ja eine ſolche qualificirte Selbſthülfe unter das Strafgeſetz dieſer Verletzung. Jene römiſche Privatſtrafe iſt bei geringeren Gegenſtänden paſſend, aber bei großen wird ſie leicht zu bedeutend. Die neueren Geſetzbücher beſtimmen meiſtens eine mäßige Geld- oder Gefängnißſtrafe. Das öſterreichiſche Strafgeſetzbuch enthält mit Recht für die Selbſthülfe keine Strafe, wenn dieſelbe nicht in das Verbrechen des Landfriedensbruches ausartet. Die geſetzgeberiſchen Anſichten werden übrigens hier verſchieden ſein; anders, wenn man die *Ruhe* für die *erſte* und *heiligſte* Bürgerpflicht erklärt, und bei jeder lebhafteren Bewegung eines Bürgers allzu ängſtlich die Gefährdung dieſer Ruhe, ja Regierungsgefahr und die Minderung des Schreckens vor der Staatsgewalt fürchtet, anders dagegen, wenn man, bei gutem Gewiſſen, vor einer freieren Bewegung der Bürger weniger zittert, und ein lebhafteres Gefühl der Bürger für ihre Rechte und deren Schutz, obgleich es zu einzelnen durch die rechtlichen Folgen leicht auszugleichenden Störungen verführen kann, dennoch ſelbſt für eine gründliche Bürgſchaft einer wahrhaft geſetzlichen und freien Ordnung hält. Die letztere, die freiere männlichere Anſicht, iſt namentlich

---

*) Dieſe einfachen Rechtsgrundanſichten und, wie ich glaube, unwiderlegbaren poſitiv geſetzlichen Thatſachen in Beziehung auf Selbſthülfe und Duell ſtellte ich zuerſt in den *Heidelberger Jahrbüchern* von 1818 S. 815 und 816, damals als eine juriſtiſche Ketzerei, der allgemein herrſchenden entgegengeſetzten Theorie und Praxis gegenüber. Seitdem ſind ſie vielfach vollſtändiger ausgeführt und begründet worden. S. vorzüglich *Wächter* in ſeinem *Strafrecht* §. 146 und 147. *Mittermaier* zu *Feuerbach's Strafrecht* §. 190 und die daſelbſt citirten Schriften. S. auch *Henke*, Handb. III., §. 175, 76 und §. 202, welcher nur in Beziehung auf die einfache Selbſthülfe conſequent iſt.

**) *Henke, Handbuch des Strafrechts* Th. 3. S. 299.

Digitized by Google

auch die des engliſchen Rechtes, welches ein beſonderes Vergehen der Selbſthülfe nicht kennt. Der gewichtigſte Bearbeiter deſſelben, Blackſtone, ſpricht gleich ſchon durch ſeine Stellung im Gegenſatze zu unſeren deutſchen Rechtshandbüchern die freiere Anſicht aus. Im Anfange des III. Buches ſeines berühmten Commentars ſtellt er in der Lehre „von der Abhülfe der Verletzungen" die durch Selbſthülfe des Betheiligten zu bewirkende Abhülfe als die natürliche und regelmäßige voran und zählt ſechs verſchiedene Arten derſelben auf, die für die Selbſthülfe eine freiere Sphäre begründen, als ſie bei uns Statt findet. (Dieſe Arten ſind: 1) Selbſthülfe und gegenſeitige Vertheidigung; 2) Zurücknahme oder Wiederabnahme; 3) Beſitznahme; 4) Entfernung des Nachtheiligen und Störenden; 5) Pfändung; 6) Einziehung.) Dann folgen die Abhülfen durch vereintes Handeln beider Betheiligten (Vergleich und Compromiß), und erſt zuletzt folgt, als ſubſidiär in den äußerſten Fällen, die gerichtliche Hülfe. Unſere deutſchen Juriſten (z. B. ſelbſt Henke, Handbuch des Criminalr. I, S. 292) aber ſtellen ſchon die Strafbarkeit „aller" Selbſthülfe und die ſtaatsrichterliche Hülfe gegen alle Verletzungen als die Regel voran. Die Selbſthülfe, zum Theil ſelbſt das Schiedsgericht, werden nur als „einige" beſondere Ausnahmen, ja faſt nur als Privilegien angefügt. Derjenige aber würde ſehr irren, der ſolche verſchiedene Stellungen im Syſteme nicht als Folgen von verſchiedenen Grundanſichten und nicht als Urſachen ſehr verſchiedener Folgeſätze anſehen wollte. C. Th. Welcker.

Selbſthülfe (völkerrechtlich). — Zwiſchen Individuen, welche unter ſich im Rechtszuſtande leben, iſt Selbſthülfe nur ausnahmsweiſe zuläſſig und bleibt auf die ſeltenen Fälle des ſogenannten Nothrechts beſchränkt. Zwiſchen unabhängigen Staaten dagegen, wenn ſie in ihren Rechten oder Intereſſen ſich verletzt halten, bildet Selbſthülfe die Regel, und nur ausnahmsweiſe findet ſich feſtgeſetzt, daß ſie die Entſcheidung ihrer Streitigkeiten einem gemeinſam beſtellten Schiedsrichter übertragen wollen. Das äußerſte Mittel der Selbſthülfe zwiſchen den Staaten iſt der Krieg. Nun aber ſind, ſeit dem Ende des letzten europäiſchen Kampfes, ſelbſt mächtige Staaten offenbar weniger geneigt als früher, ihre Anſprüche durch das Mittel des offnen Krieges zu verfolgen. Wie gern möchte man darin den Fortſchritt der Geſittung und der religiöſen Scheu erkennen, wenn nur im Uebrigen die Geſchichte des neueren Völkerrechts es verſtatten wollte, der Politik unſres Jahrhunderts eine ſolche Anerkennung zu zollen. Eine ausreichende Erklärung bieten andere Verhältniſſe dar: der großartige Zuſchnitt und die enormen Koſten der modernen Kriegführung; bedenkliche Schwankungen des Credits der Staaten; geſteigerte Production, die nur im ungeſtörten Weltverkehr einen Abfluß findet; überhaupt das Vordrängen der materiellen Intereſſen, deren Gedeihen ſo weſentlich durch den Frieden bedingt iſt. Und die Folge muß man ſelbſt dem Programm der „heiligen Allianz" zugeſtehen, daß die fünf Großmächte unſres Erdtheils bemüht ſind, jede gewaltſame Reibung möglichſt in den Kreis ihres Urſprungs einzuſchließen und

Digitized by Google

durch voluminöſe Protocolle gleichſam die äußere Luft abzuhalten, damit nicht die hervorſprühenden Funken zum Weltbrand angefacht werden. Genug, je weniger man es zum Kriege kommen läßt, deſto häufiger werden die Fälle von anderen Arten der Selbſthülfe. Repreſſalien aus den verſchiedenartigſten Veranlaſſungen und in den verſchiedenartigſten Formen ſind angeordnet worden, ſelbſt Grenzſperren und Blokaden haben wir verhängt geſehen, um Abhülfe von Beſchwerden und Genugthuung zu erzwingen; ſtets waren dieſe Zwangsmaßregeln von der (manchmal wirklich überraſchenden) Verſicherung begleitet, daß man nicht Krieg führe, und nicht Krieg führen wolle. Unter ſolchen Umſtänden vermißt man gar ſehr eine gründliche und umfaſſende Bearbeitung dieſer ſo zeitgemäßen Materie. In Ermangelung einer ſolchen wird gegenwärtiger Artikel um ſo mehr auf Nachſicht zählen dürfen, wenn unter Benutzung der zerſtreuten und ſpärlichen theoretiſchen Materialien und in ſteter Berückſichtigung insbeſondere der neueren Vorfälle ein kleiner Beitrag zur Erörterung der weſentlichen Begriffe verſucht wird.

I. Retorſion und Repreſſalien; Begriffsbeſtimmung. — Vorerſt iſt zu beklagen, daß ein unwiſſenſchaftlicher Sprachgebrauch mit den Worten Retorſion und Repreſſalien ein loſes Spiel treibt, das ſelbſt in amtlichen Ausfertigungen nicht immer fern gehalten iſt [1]). Unſre Zeitungen gefallen ſich vollends darin, von „Repreſſalien" gegen das Ausland zu reden, wenn ſie nichts weiter meinen, als eine Erhöhung der Zölle, oder eine Schifffahrtsacte, nach Art der engliſchen. Aber es fehlt viel, daß auch nur die Theorie des Völkerrechts den Unterſchied beider Begriffe recht ſcharf zur Anſchauung gebracht hätte. Martens hat eine früher ſehr gangbare Diſtinction darauf angewendet, indem er ſagt, die Verletzung einer vollkommenen Pflicht berechtige zu Repreſſalien, die Verletzung einer unvollkommenen Pflicht nur zur Retorſion. Der Freiherr von Gagern [2]) hat ſich gegen dieſe Eintheilung der Pflichten lebhaft erklärt; man muß geſtehen, daß ſie überhaupt und namentlich in der Anwendung auf dieſe Sache nicht recht praktiſch werden will. Was würde die neueſte Schule der politiſchen Oekonomie dazu ſagen, wenn man entweder die Zulaſſung fremder Manufacturen zu einem ſehr niedrigen Zollſatz als eine, wenn auch nur unvollkommene, Pflicht darſtellen, oder das Recht der Retorſion eines höheren Zolls in Frage ſtellen wollte? Halten wir uns an den Sinn der techniſchen Ausdrucksweiſe, nach welcher retorsio juris der Retorſion im engeren Verſtande, retorsio facti den Repreſſalien entſpricht. Daß beiderlei Maßregeln durch das Verfahren eines andern Staates hervorgerufen ſind,

1) Aeltere Beiſpiele bei Häberlin, Repertor. 4, 851. Als ein neueres läßt ſich der §. 9 des ſ. g. mitteldeutſchen Zollvereinsvertrages anführen (24. Sept. 1828), wo „Repreſſalien und Retorſionen" zuſammen genannt ſind, während an die erſteren, überhaupt an Thätlichkeiten irgend einer Art, ohne Zweifel auch nicht der entfernteſte Gedanke dem Vereine vorſchwebte.

2) Kritik des Völkerrechtes 39 ff. (Leipzig, 1840.)

Digitized by Google

liegt in den Worten ſchon angedeutet. Repreſſalien ſind nur ſtatthaft, wenn dieſes Verfahren eine Rechtsverletzung in ſich faßte, ob nun das verletzte Recht ein poſitives, durch Vertrag beſtimmtes, oder eins der natürlichen, jedem unabhängigen Staat anderen gegenüber zuſtehendes ſein mag. Retorſion iſt auch dann zuläſſig, wenn der andere Staat zu dem Verfahren, welches die Veranlaſſung gab, vollkommen berechtigt, wenn dies Verfahren in ſeinem Recht der unabhängigen Selbſtbeſtimmung begründet war, und ohne in eine fremde Rechtsſphäre einzugreifen, nur fremden Intereſſen ſich ungünſtig erwies. Das in Rede ſtehende Verfahren braucht nicht unmittelbar gegen den Staat ſelbſt gerichtet zu ſein; der Staat kann vermöge ſeines Repräſentationsrechts [3]) die Intereſſen ſowohl als die Rechte ſeiner Angehörigen zu ſeiner eigenen Sache machen und ſeine Maßregeln darnach nehmen. Doch kann er es nur, wenn auch der andere Staat zuvor das anſtößige Verfahren zu ſeiner eigenen Handlung gemacht hat. Wenn eine Bande von Räubern oder Mordbrennern die Grenze beunruhigt, ſo ergreift man keine Repreſſalien gegen den Staat, aus welchem jene hervorgebrochen iſt; man präſumirt weder die Billigung noch die Connivenz einer Regierung zu dergleichen. Wenn Zollbeamte ſich geſetzwidrige Erpreſſungen zu Schulden kommen laſſen, ſo ordnet man nicht etwa Retorſion an, ſondern man thut die geeigneten Schritte, um die Unterſuchung des Falls abſeiten der zuſtändigen Regierung herbeizuführen. Keine Ungunſt kann eine Retorſion, keine Rechtsverletzung kann Repreſſalien begründen, ſo lange nicht der Befehl, oder doch die Zuſtimmung der betreffenden Regierung als erwieſen anzunehmen iſt. Eben ſo kann die Anordnung der erwidernden Maßregeln nur vom Staat ſelbſt ausgehen. Daß Repreſſalien nicht von einer untergeordneten Behörde verhängt werden können, verſteht ſich von ſelbſt; wir werden ſehen, daß und weshalb auch auf Retorſion kein Unterrichter erkennen kann. Es treten alſo von beiden Seiten die Staaten durchaus ſelbſthandelnd auf. Was den Zweck der einen wie der andern Maßregel anlangt, ſo ſollte man kaum glauben, daß darüber eine Meinungsverſchiedenheit obwalten könnte. Doch wird man nicht zuſtimmen können, wenn Vattel den Zweck der Strafe beiden unterlegt. Als die preußiſche Regierung im Jahr 1823 die Flaggengelder für engliſche Schiffe in preußiſchen Häfen erhöhte, ſollte ſie da wohl daran gedacht haben, die Engländer für eine Anordnung zu ſtrafen, die aus Karl's II. Zeit herrührt? Vielmehr war die Abſicht (welche auch erreicht worden) die Abſtellung eben jener Verfügung zu bewirken; und wenn keine Ausſicht dazu vorhanden, ſo bleibt noch der

---

3) „Das Repräſentationsrecht des Staates erſtreckt ſich auf den ganzen Staat, wie auf jedes einzelne Glied deſſelben, verſteht ſich, in ſo fern der Einzelne eben in der Eigenſchaft eines Staatsgliedes intereſſirt iſt. — Dieſe Materie von dem Umfang und den Bedingungen des Repräſentationsrechts des Staates, beſonders in Anſehung der einzelnen Staatsglieder, gehört noch zu der wenig bearbeiteten. Bei den alten Völkern war die Sache entſchieden." Heffter, Beiträge zu dem Staats- und Fürſtenrecht 182.

Digitized by Google

Zweck, durch Begünſtigung der Einheimiſchen in eigenen Häfen die Zurückſetzung in fremden einigermaßen auszugleichen. Aber ſelbſt den Repreſſalien würde man nur ſehr uneigentlich den Zweck der Strafe unterſchieben. Strafe ſetzt ein richterliches Erkenntniß voraus. Nun iſt es allerdings an dem, daß unabhängige Staaten als Richter in eigener Sache ſich benehmen; aber Selbſthülfe wird man mit dem Begriff der Strafe [4]) nicht verwechſeln wollen. Der Zweck der Genugthuung, welche auf die Ehrenkränkung nicht weniger als auf erlittenen Schaden ſich bezieht, wird die Tendenz der Repreſſalien am Beſten bezeichnen. Was endlich die Wahl der Mittel betrifft, ſo müſſen dieſe bei der Retorſion immer von der Art ſein, daß der Staat, welcher ſie wählt, vollkommen befugt iſt, und ſelbſt *ohne die vorliegende Veranlaſſung* rechtlich vollkommen befugt wäre, ſie zu ergreifen; denn Retorſion iſt eben die erwidernde Anwendung eines von keiner Seite beſtreitbaren Rechtes. Repreſſalien dagegen ſind die Erwiderung der Gewalt durch Gewalt: ohne vorgängige Rechtsverletzung würde kein Staat befugt ſein, zu Gewaltmaßregeln (denn immer tragen ſie dieſen Charakter) zu ſchreiten. Bei der Retorſion ferner iſt man angewieſen auf den entſprechenden, oder doch einen möglichſt gleichartigen Gebrauch des Rechtes, wie derjenige, welcher den Anſtoß gab. Wollte man z. B. eine Erhöhung der Flaggengelder durch eine Steuer auf die Erbſchaft der im Lande verſtorbenen Ausländer, oder ein Einfuhrverbot durch die Entziehung der Befugniß der Ausländer zum Detailhandel erwidern, ſo würde man zwar, ſo fern keine vertragsmäßige Stipulation im Wege ſteht, ſtreng genommen dazu berechtigt ſein (man hätte es ja auch ohne allen äußern Anlaß thun können), aber man würde doch ſehr wohl thun, ſich dabei nicht auf das Recht der Retorſion zu berufen. Ob die erwidernde Entziehung derſelben Befugniß, die erwidernde Auflage derſelben Belaſtung den jenſeitigen Intereſſen eben ſo empfindlich fallen wird, oder nicht, kommt dabei nicht in Betracht; der Umſtand, daß die Retorſion, zu welcher wir befugt ſind, minder wirkſam bleibt, kann uns keinesfalls berechtigen, die Beſchränkung eines möglichen Gewinns durch die Zufügung eines directen Nachtheils, eine Anordnung, deren Rechtmäßigkeit wir nicht beſtreiten können, ſo unwillkommen ſie unſeren Intereſſen auch ſein mag [5]), durch eine Rechtsverletzung zu erwidern; wir würden ſonſt

---

4) Richtiger wenigſtens (ob aber auch würdiger?) möchte es ſein, den Begriff der Sache in's Spiel zu ziehen. *Wheaton* ſetzt *amicable* retaliation = retorsio juris, *vindictive* retaliation = retorsio facti.

5) Ich weiß wohl, daß die Unterſcheidung zwiſchen Intereſſen und Rechten bei den deutſchen Publiciſten in übeln Geruch gekommen iſt; in der Art aber, wie ſie oben aufgefaßt und auf die vorliegende Materie angewendet iſt, erſcheint ſie mir nicht allein richtig, ſondern auch ganz unverfänglich. Als Preußen in dem Streite mit Anhalt-Cöthen (1821) jene Diſtinction aufſtellte, erhob ſich ein Sturm. *Dreſch* (Beiträge 2, 34 ff.) ging ſo weit, den Unterſchied zwiſchen Rechten und Intereſſen ganz zu leugnen; *Schmalz* (Staatsrecht §. 638) hatte gewonnenes Spiel gegen ihn, zumal nachdem ſchon *Brunnquell* (Staatsrecht 1, 303 ff.) die Sache von allen Seiten erörtert hatte. *Klüber* (Oeff. Recht

Digitized by Google

über den einzig zuläſſigen Sinn einer „Retorſion des Rechts" uns gänzlich hinwegſetzen. Ganz anders verhält es ſich bei Repreſſalien. Bei dieſen iſt die Wahl der Mittel nur beſchränkt durch ſittliche Rückſichten (eine Pflicht, welche jeder Staat ſeinem eigenen Charakter ſchuldig iſt) und durch die Rückſicht auf die Rechte von unbetheiligten Dritten (eine Pflicht, von welcher wir bei der Verfolgung unſres Rechtes, unſerem Gegner gegenüber, keinen Augenblick losgezählt ſind). So würde z. B. kein Staat, der ſich ſelber achtet, Ausländer, die zufällig in ſeiner Gewalt ſind, mit Tödtung oder Verſtümmelung bedrohen, um von ihrer Regierung die Bezahlung einer liquiden Schuld zu erzwingen; eben ſo wenig dürfte er Schiffe, die unter der Flagge ſeines Gegners, zuſammt der Ladung, wenn dieſe einem unbetheiligten Volk angehört, confiſciren, um ſich ſeines erlittenen Schadens zu erholen.

Die Frage iſt aufgeworfen worden, ob ein Staat berechtigt ſei, zu Gunſten eines andern Staates Retorſion oder Repreſſalien gegen einen dritten anzuordnen? Bynkershoek [6]) bejaht die Frage. Repreſſalien, ſagt er, ſind entweder gerecht, oder ungerecht; ſind ſie ungerecht, ſo darf man ſie auch den eigenen Unterthanen nicht gewähren; ſind ſie gerecht, ſo kann man ſie gerechter Weiſe auch Fremden nicht verweigern, denn Gerechtigkeit iſt man allem Volke ſchuldig, ohne Anſehen der Perſon: erkenne man doch, ſetzt er hinzu, den Arreſt auf die im Lande befindlichen Güter eines Schuldners auf das Anſuchen eines Fremden eben ſo gut als eines einheimiſchen Gläubigers. Es wird dieſes einer der ſehr wenigen Fälle ſein, in welchen Bynkershoek auf einem ganz irrigen Raiſonnement ſich betreffen läßt. Vorerſt paßt das Beiſpiel nicht, welches hergenommen iſt von der im Hoheitsrechte begründeten Gerichtsbarkeit in einem privatrechtlichen Verhältniſſe. Von einer Rechtsverweigerung könnte nur die Rede ſein, wenn der Staat, bei welchem um An-

---

§. 173. Anm. b.) ſetzte vollends den Streit in ein falſches Licht, wenn er glaubte erinnern zu müſſen, „es finde ſich in den Bundesgeſetzen nirgends ein Grund, einem widerrechtlichen Intereſſe des einen Theiles das Recht des anderen unterzuordnen oder nachzuſetzen." Man wird ſich beruhigen bei der bündigen Auseinanderſetzung von Heffter (Beiträge 184): politiſche oder Intereſſe-Streitigkeiten, was man auch darunter verſtehen möge, laufen doch gewiß immer auf eine Rechtsfrage oder Rechtsſache hinaus, ob nämlich das politiſche, innerhalb des eigenen Territorii befugte Handeln des Einen in Anſehung des Andern befugt ſei. „Freilich," fügt er hinzu, „freilich das bloſe Intereſſe eines Staates, daß ein anderer nicht ſo verfahre, wie er verfährt, gibt noch kein Klagerecht, ſondern nur eine wirkliche Rechsverletzung, deren Daſein eben zu unterſuchen iſt." Der Umſtand, daß es ſchien, eben dieſe Unterſuchung ſolle im vorkommenden Falle der zuſtändigen Behörde entzogen werden, dieſer Umſtand hatte den Widerſpruch hervorgerufen und ſelbſt den übrigens logiſch gedachten Unterſchied verkennen laſſen. Unter Staaten, welche nicht, wie die deutſchen Bundesſtaaten, ſich verpflichtet haben, ihre Streitigkeiten nicht mit Gewalt zu verfolgen, entſpricht dem oben angeführten Klagerechte die Befugniß zu Repreſſalien. Ganz im Sinne der obigen Auffaſſung erinnert Heffter l. 26 D. de damno inf. (39. 2) „multum interest, utrum damnum quis faciat, an lucro, quod adhuc faciebat, uti prohibeatur."

6) De foro legatorum c. 22 n. 5.

Digitized by Google

ordnung von Repreſſalien gegen einen dritten nachgeſucht wird, als Richter in einer völkerrechtlichen Streitſache zu betrachten wäre; wenn aber zwei unabhängige Staaten über ihre Rechte oder Intereſſen ſtreiten, ſo hat ein dritter Staat nicht die Befugniß, kann ſie auch durch die einſeitige Aufforderung des einen Theils nicht erhalten, ſich zum Richter zwiſchen den beiden aufzuwerfen. Eben ſo wenig kann er behaupten, daß er befugt ſei, als Richter in der eigenen Sache ſich zu benehmen; denn ihm ſteht zu Gunſten fremder Unterthanen kein Repräſentationsrecht zu; alſo kann er auch nicht ihre Sache zu ſeiner eigenen machen, und nicht kraft des Rechtes völkerrechtlicher Selbſthülfe einſchreiten [7]). Aus dieſen Gründen im Weſentlichen haben Barbeyrac, Vattel, Martens, Mannius ſich gegen die Anſicht von Bynkershoek erklärt. So liegt die Sache, im Allgemeinen betrachtet. Es iſt aber noch ein ſpecieller Geſichtspunct denkbar, und Klüber [8]) hat ihn angedeutet, unter welchem die aufgeworfene Frage nicht ganz unfruchtbar erſcheint, wenn nämlich Retorſionen oder Repreſſalien zu Gunſten der Intereſſen oder Rechte eines fremden Staates auf den Grund eines beſtehenden Bundesverhältniſſes angeordnet werden ſollen. Was Retorſion anlangt, ſo iſt die Sache leicht entſchieden. Denken wir uns ein Schifffahrtsbündniß aller deutſchen Küſtenſtaaten, und England wollte den Bund trennen, ſein gemeinſames Wirken hemmen, indem es etwa der hannöveriſchen Flagge, und nur dieſer, gegen Einräumung der Gegenſeitigkeit in hannöveriſchen Häfen, Conceſſionen anböte, welche es den anderen deutſchen Flaggen verſagte. Was ſollte denn wohl im Wege ſtehen, wenn Hannover (ungeachtet durch das Intereſſe ſeiner Unterthanen die Retorſion nicht mehr motivirt wäre) auf den Grund des Bundesverhältniſſes mit den andern deutſchen Staaten zuſammen auf der Bahn der Retorſion gegen Englands bisheriges Syſtem ſo lange beharrte, bis England allen deutſchen Flaggen die gleichen Zugeſtändniſſe eingeräumt hätte? Handelt es ſich um gemeinſame Repreſſalien gegen eine Rechtsverletzung, über welche einer von mehreren Bundesgenoſſen ſich beſchwert, ſo iſt der Fall ganz nach denſelben Grundſätzen zu entſcheiden, wie bei einem Vertrag zweier oder mehrerer Staaten, welche ſich gegen-

7) Man pflegt folgenden Fall anzuführen. Im Jahre 1662 wirkte der Cardinal von Heſſen in England die Feſthaltung holländiſcher Schiffe aus, weil die Holländer die Güter der Malteſerritter herauszugeben verweigert hatten. Die Staaten von Holland ſtellten den Satz auf, ein Staat dürfe nur zur Behauptung der Rechte ſeiner eigenen Unterthanen Repreſſalien verhängen, nicht aber, wenn dieſe Rechte bei der Angelegenheit, um welche es ſich handle, nicht betheiligt ſeien. Weil demnach die von England angeordnete Maßregel völkerrechtswidrig ſei, ſo erwiderten ſie dieſelbe mit einer anderen Verletzung des Völkerrechtes, indem ſie den Agenten des Cardinals von Heſſen, der als ſolcher ſelbſt von den Generalſtaaten anerkannt war, verhaften ließen. Freilich ſonderbar genug, da ja die völkerrechtswidrige Procedur nicht von dem Cardinal, ſondern von der engliſchen Regierung direct vorgenommen war. Das Ende war, daß England die Schiffe, und Holland den Agenten wieder frei ließ.

8) Völkerrecht §. 233.

Digitized by Google

ſeitigen Beiſtand für den Kriegsfall zugeſagt haben. Wie allgemein und unbedingt auch die Verpflichtung lauten mag, es muß vor allen Dingen ausgemittelt werden, ob der Staat, dem, ſei es durch Repreſſalien, ſei es im Kriege, beigeſtanden werden ſoll, *im Recht iſt*. Niemand kann berechtigt, alſo auch Niemand auf irgend eine Weiſe verpflichtet ſein, Unrecht zu thun. Dieſe Prüfung iſt jeder Staat ſich ſelber ſchuldig. Auch kann man nicht ſagen, daß er dadurch ſich zum Richter aufwerfe zwiſchen anderen, unabhängigen Staaten; denn ein Miniſter iſt kein Richter; eher wäre er ein Advocat, der mit den Waffen plaidirte; und einem ſolchen würde weder das Recht zu beſtreiten, noch die Verpflichtung zu erlaſſen ſein, es erſt mit ſeinem Gewiſſen abzumachen, ob er die Sache annehmen kann. Selbſt das enge politiſche Bündniß, welches den eigentlichen Staatenbund conſtituirt, kann dabei keinen Unterſchied begründen. Mit großem Recht beſtimmt daher die Wiener Schlußacte (Art. 37): „Wenn ein Bundesſtaat, bei einer zwiſchen ihm und einer auswärtigen Macht entſtandenen Irrung, die Dazwiſchenkunft des Bundes anruft, ſo hat die Bundesverſammlung den Urſprung ſolcher Irrung und das wahre Sachverhältniß ſorgfältig zu prüfen; ergibt ſich aus dieſer Prüfung, daß dem Bundesſtaate *das Recht nicht zur Seite ſteht*, ſo hat die Bundesverſammlung denſelben von Fortſetzung des Streites ernſtlich abzumahnen und *die begehrte Dazwiſchenkunft zu verweigern*."

Die kirchliche Unduldſamkeit einer noch nicht lange verſchwundenen Zeit hat einer höchſt ſeltſamen völkerrechtlichen Anomalie das Daſein gegeben, welche die Theoretiker unter dem Begriff der Repreſſalien unterzubringen bemüht waren — ſolche Repreſſalien nämlich, welche ein Staat zu Gunſten fremder Unterthanen auf Koſten eines Theils ſeiner eigenen Unterthanen ausübt. Die Sache hängt ſo zuſammen. Den deutſchen Reichsſtänden war gewaltſame Selbſthülfe bei ihren Streitigkeiten unter einander im Landfrieden zwar allgemein unterſagt, im weſtphäliſchen Frieden [9]) jedoch, bei Religionsbeſchwerden, wenn ſolche auf keine andere Weiſe erledigt werden könnten, für den äußerſten Fall nachgelaſſen. Es kam auch noch um die Mitte des vorigen Jahrhunderts bis zum Einrücken von Truppen evangeliſcher Reichsſtände in ein katholiſches Gebiet[10]). Häufiger waren die Fälle anderer Zwangsmaßregeln. Als z. B. Kurpfalz 1719 den Reformirten in Heidelberg ihre Hauptkirche wegnahm und den heidelbergiſchen Katechismus verbot, ließ Kurbraunſchweig die katholiſche Kirche in Celle, Kurbrandenburg den Dom in Minden und ein Kloſter im Halberſtädtiſchen ſchließen [11]). Das nannte man Repreſſalien. Das Verhältniß zwiſchen Regierung und Unterthanen ignorirte man gänzlich; das Reich galt für getheilt in

---

9) S. *Struben*, Nebenſtunden Band 4, Abhandlung 27.

10) In dem bekannten hohenlohiſchen Fall, 1750. *Pütter*, hiſtor. Entwickelung 3, 73.

11) *Pütter* a. a. O. 2, 387.

zwei Feldlager, je nach dem religiöſen Bekenntniſſe; die Fürſten des einen Religionstheils legten ſich ein Repräſentationsrecht bei für die Unterthanen des andern; ſie übten es vermittelſt eines Eingriffs in die Rechte ihrer eigenen Unterthanen, die mit dem „angreifenden Theil“ in keiner Art von politiſcher Beziehung ſtanden. Zu einer ſolchen Verwechſelung aller Begriffe mußte das Völkerrecht den Namen hergeben. Und noch mehr: die Schriftſteller behaupteten, eine ſolche Procedur ſei der Gewiſſensfreiheit, der kirchlichen Duldung, dem Recht der ungeſtörten Religionsübung zu Liebe unternommen. Gehe man doch einen kleinen Schritt weiter; mache man die Anwendung auf diejenigen, deren Rechte am Häufigſten mit Füßen getreten ſind; laſſe man doch einen Reichsſtand zum andern ſagen: „Drückſt ſo du deine Juden, drück' ich meine Juden.“ Viel ſchlimmer wär' es nicht, als was jene thaten; aber ein Wetteifer wär' es der Unvernunft und der Rechtsverhöhnung.

II. Von der Retorſion insbeſondere. — Gehen wir auf die älteren Zuſtände zurück, ſo haben wir die erſte Veranlaſſung zur Ausübung des Retorſionsrechts in der ungünſtigen Stellung zu ſuchen, in welche der Fremdling faſt überall durch Geſetz und Gewohnheit ſich verſetzt ſah [12]). Heben wir beiſpielsweiſe eine dieſer unbilligen Unterſcheidungen hervor, welche ſelbſt noch in unſeren Tagen nur kaum verſchollen iſt: das Heimfallsrecht (droit d'aubaine), kraft deſſen der Nachlaß des im Lande verſtorbenen Fremden dem Fiscus zufiel. Nachdem zahlreiche Verträge eine gegenſeitige Entſagung europäiſcher Staaten auf die Anwendung dieſes Grundſatzes ausgeſprochen hatten, erklärte die franzöſiſche Nationalverſammlung (es war in der Zeit, als die Idee der Menſchenrechte in der Blüthe ſtand) das Heimfallsrecht für eine Schande der Menſchheit, und ſchaffte es ab, allen Nationen gegenüber, gleich viel, ob dieſe es ferner ausüben würden oder nicht. Das Napoleoniſche Geſetzbuch ſuchte es wieder hervor; doch ſollte es nur retorſionsweiſe geübt werden. Die neuere franzöſiſche Geſetzgebung (14. Juli 1819) hat Ausländern ohne Unterſchied das Erbrecht in demſelben Umfange wie den Einheimiſchen zugeſtanden [13]). Nicht minder unbillig erſcheint eine Unterſcheidung, die jetzt gleichfalls nur noch retorſionsweiſe geübt wird: die Bevorzugung einheimiſcher Gläubiger vor den auswärtigen beim Concurs. Daß Retorſion in ſolchen Fällen zuläſſig iſt, darüber kann keine Frage entſtehen. Man würde ſchwerlich zu weit gehen, wenn man in dem Feſthalten ſolcher Unterſcheidungen, alſo in dem Benehmen, welches zur Retorſion Anlaß gibt, einen Mißbrauch des Hoheitsrechts erblicken wollte. Wenigſtens würde kein Staat, ohne zu erröthen, das einzige denkbare Motiv einer Unterſcheidung ſolcher Art eingeſtehen. Denn es handelt ſich um Gewährung des Rechtsſchutzes, welcher die Bedingungen des Zuſammenlebens der Menſchen in der bürgerlichen Geſellſchaft in ſich faßt, um die Anerkennung derjenigen Grund-

12) S. den lehrreichen Artikel „Gaſtrecht“ (von S. Jordan) im 6. Bande des Staatslexikons.

13) Wheaton, Elements 1, 138.

Digitized by Google

ſätze, welche man als conſtitutive für die bürgerliche Ordnung bezeichnen kann, und ohne deren Aufrechthaltung die gegenſeitigen Beziehungen der Angehörigen verſchiedener Staaten jeder Rechtsgrundlage entbehren würden. Beim heutigen Standpunct der Civiliſation, bei der Ausbildung aller auf den Weltverkehr bezüglichen Verhältniſſe darf man hoffen, daß es überall nur einer einfachen Vorſtellung bedürfen wird, um den gegenſeitig zu gewährenden Rechtsſchutz vertragsmäßig verbürgt, und die Nothwendigkeit einer Retorſion durch vollkommene Reciprocität beſeitigt zu ſehen[14]). Der würdigſte Weg wird immer derjenige ſein, wenn ein Staat aus eigenem Antrieb ſich zu den Grundſätzen bekennt, denen er wünſchen muß, im ganzen Umkreis der Civiliſation die allgemeinſte Geltung zu verſchaffen. Hatte doch ſchon Kaiſer Friedrich II. in dieſem Sinn gehandelt, indem er die letztwillige Verfügung des Fremden nicht allein zu ehren gebot, ſondern ſie unter die beſondre Obhut der Kirche ſtellte und die Mißachtung mit ſchwerer Strafe bedrohte[15]); und wenn das Kaiſerwort nicht im ganzen Reich zur Wahrheit wurde, ſo fällt die Schande auf die widerſtrebende Landeshoheit zurück, die ſich in ſelbſtſüchtiger Fortſetzung des Mißbrauches gefiel. Erfreulich iſt es, die jun-

---

14) Als Beiſpiel einer umfaſſenden Stipulation gegenſeitigen Rechtsſchutzes mag der 7. und 8. Artikel des Vertrages zwiſchen den Hanſeſtädten und den vereinigten Staaten Nordamerikas hier ſtehen. Art. 7. „Die Bürger eines jeden der contrahirenden Theile dürfen im Umfange der Gerichtsbarkeit des andern durch Kauf, Schenkung, letzten Willen oder auf andere Art über ihr perſönliches Eigenthum verfügen, und ihre Erben, wenn ſie Bürger des anderen contrahirenden Theiles ſind, werden in deren gedachtes Vermögen ſuccediren, ſei es kraft eines Teſtamentes oder ab intestato, und können davon ſowohl in Perſon als durch Geſchäftsführer Beſitz ergreifen. Sie dürfen nach Gefallen darüber verfügen, ohne größere Abgaben als die, welchen die Einwohner des Landes, wo das Vermögen ſich befindet, im gleichen Falle unterworfen ſind, zu entrichten. Wenn etwa bei unbeweglichem Vermögen die gedachten Erben wegen ihrer Eigenſchaft als Fremde in den Nießbrauch der Erbſchaft nicht eintreten könnten, wird ihnen eine dreijährige Friſt, um darüber nach Gefallen zu verfügen und den Erlös ohne Hinderniß zu beziehen, befreiet von aller Abzugſteuer, von den Regierungen der betheiligten Staaten zugeſtanden werden." Art. 8. „Die beiden contrahirenden Theile verſprechen und machen ſich förmlich verbindlich, den Perſonen und dem Eigenthume des Bürgers eines Jeden unter ihnen, welche ſich auf den ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Gebieten befinden möchten, von welcher Art deren Beſchäftigungen auch wären, ſei es auf Reiſen oder bei einem Aufenthalte, ihren beſonderen Schutz zu gewähren, indem ſie ihnen volle Freiheit zugeſtehen, bei Streitſachen unter denſelben Bedingungen, welche nach dem Gebrauche für die Bürger des Landes, wo ſie ſich befinden, gelten, bei den Gerichten Hülfe zu ſuchen und bei ihren Proceſſen zur Vertheidigung ihrer Rechte ſolche Advocaten, Anwälte, Notare, Agenten oder Bevollmächtigte anzunehmen, welche zu wählen ſie zuträglich erachten. Die gedachten Bürger und ihre Agenten werden die nämliche Befugniß, wie die einheimiſchen haben, bei den Entſcheidungen und Erkenntniſſen der Gerichte, in allen Fällen, wo ſie dabei betheiligt ſind, ſo wie bei der Abhörung der bei den gedachten Proceſſen vorgeforderten Zeugen, gegenwärtig zu ſein." 20. Dec. 1827. Handels- und Schifffahrtverträge der freien Hanſeſtädte (Bremen, 1842) S. 12.

15) Auth. omnes peregrini C. communia de success. (6, 59).

gen Freiſtaaten der neuen Welt von dem Gebrechen der alten ſich losſagen zu ſehen, wie ſie zum politiſchen Selbſtbewußtſein erwachen. So empfahl ſchon 1836 der Staatsſecretär von Venezuela, José Euſebio Gallegos, dem Congreß ein Geſetz zur Abſchaffung des Heimfalls-, Abzugs- und Strandrechts, „weil ſolche Bräuche, der Barbarei und dem Feudalismus entſproſſen, der politiſchen und bürgerlichen Freiheit, den Grundſätzen und Inſtitutionen Venezuelas zuwiderlaufend und deſſen Intereſſen verderblich ſeien“ [16]).

Wenn es in der Idee eines Rechtsſtaates liegt, daß auch der Ausländer auf den Genuß der allgemeinen Wohlthaten der bürgerlichen Ordnung, auf den Schutz der Geſetze und der Gerichte während ſeines Verweilens im Lande und in ſeinen Beziehungen zu den Staatsgenoſſen einen wohlbegründeten Anſpruch hat, ſo gibt es dagegen andere, ſpecielle Befugniſſe, deren Ertheilung der Staat an den Beſitz des Staats- oder doch des Gemeindebürgerrechts knüpfen kann, ohne ſich einer gehäſſigen Unterſcheidung ſchuldig zu machen. Dahin gehört die Befugniß, unbewegliches Eigenthum zu beſitzen, den Detailhandel oder andere Gewerbe zu treiben u. dergl. — Jeder Staat hat das Recht, dieſe Verhältniſſe nach ſeiner Convenienz zu ordnen; keiner hat das Recht, dem andern dabei einzureden, noch weniger ihm Vorwürfe zu machen, oder gar eine Abänderung erzwingen zu wollen. Die Befugniß zum Detailhandel ſpielte eine große Rolle in den Streitigkeiten zwiſchen Frankreich und Mexico. Von mexicaniſcher Seite ward erklärt, der Gedanke, den Franzoſen den Detailhandel entziehen zu wollen, liege der Regierung fern, aber ſie werde ſich nicht die Hände binden, wenn ſie es einmal für dienlich erachten ſollte [17]). Doch erſchien die Forderung in dem famöſen Ultimatum vom 21. März 1838. Während der Conferenzen von Jalapa kam der Admiral Baudin immer wieder auf den Punct zurück. Erſt als man ihm bemerklich machte, es könne darin nicht nachgegeben werden, ließ er die ausdrückliche Erwähnung fallen, „weil er nicht die letzte Möglichkeit einer Ausſöhnung, die nur an dieſer Sache zu ſcheitern ſcheine, wegweiſen wolle“ [18]). Als ſpäter der Admiral dennoch ſich rühmte, er habe, wenn auch nur ſtillſchweigend, den Detailhandel ſeinen Landsleuten in Mexico geſichert, indem er für ſie die Gleichſtellung mit den begünſtigtſten Fremden ausgewirkt, ward das Unzutreffende dieſer Argumentation von mexicaniſcher Seite hervorgehoben: man habe ſich keineswegs des Rechtes begeben, allen Fremden, ſelbſt den am Meiſten begünſtigten, die Befugniß zum Detailhandel zu verſagen, ſobald das Intereſſe des Staates es erfordern würde [19]). Wer

---

16) Memoria de relaciones exteriores. Caracas, 1836 p. 11.

17) D. Luis Cuevas an den Baron Deffaudis, 27. Juni 1837.

18) Baudin an Cuevas, 20. Nov. 1838. State documents relating to the conferences at Jalapa (London, 1839) 59.

19) Goroſtiza an den Staatsſecretär, 16. Oct. 1839. Diario del Gobierno, 20. Oct. 1839. Vorſichtig ſind die Mexicaner, das muß man ihnen laſſen, in ihren Verträgen über dieſen Punct. Im 12. Art. des mexicaniſchen Vertrages

Digitized by Google

ſieht nicht, daß Mexico vollkommen berechtigt war, die Entſcheidung ſich ſelber vorzubehalten, und daß es ein Mißbrauch der Gewalt zu nennen iſt, wenn der bewaffnete franzöſiſche Unterhändler auch nur einen Augenblick ſich erlaubte, die Forderung als integrirenden Theil eines Ultimatum aufzuführen, deſſen Nichtannahme die Anwendung von Zwangsmaßregeln bedingen ſollte? Das Aeußerſte, was Frankreich völkerrechtlich thun konnte, um ſeinem Wunſch in dieſer Hinſicht Eingang zu verſchaffen, war für den betreffenden Fall, eine Maßregel der Retorſion anzukündigen. Aber iſt denn ein Ausländer in Frankreich, ohne naturaliſirt zu ſein, überall zur Eröffnung eines Detailgeſchäfts berechtigt? — Wie es ganz und gar vom Ermeſſen eines Staates abhängt, in welchem Umfang er Ausländern Befugniſſe dieſer Art einräumen will, ſo iſt er auch vollkommen berechtigt, an deren Ertheilung gewiſſe Verbindlichkeiten zu knüpfen, z. B. den Dienſt in der Miliz. Dies iſt einer der Puncte, über welche es Frankreich gefallen hat, eine Lanze mit Buenos Aires zu brechen [20]). In Buenos Aires iſt der Ausländer, welcher ſich daſelbſt niederläßt, dem Einheimiſchen im Genuſſe der bürgerlichen Rechte gleichgeſtellt; nur die politiſchen Rechte bleiben demjenigen vorbehalten, welcher das Staatsbürgerrecht (ciudodanía) erworben hat. Dafür iſt aber der ſo domicilirte Ausländer auch den entſprechenden bürgerlichen Leiſtungen, namentlich dem Dienſt in der Miliz, unterworfen [21]). Der franzöſiſche Conſul, und ſpäter der Admiral Leblanc (denn auch hier ward mit den Waffen in der Hand unterhandelt) verlangte Befreiung der Franzoſen von dieſem Dienſte. Von Seiten der argentiniſchen Republik ward erwidert: man würde ſich allerdings mit angeſehenen Auctoritäten des Völkerrechts im Widerſpruch befinden, wollte man bloſe Reiſende bei vorübergehendem Aufenthalt zu ſolchen Leiſtungen herbeiziehen; aber es handle ſich um ſolche, welche, im Lande etablirt, von werthvollen Rechten Gebrauch machen, und welche dem Gemeinweſen eine Gegenleiſtung nicht verweigern könnten, ohne daß die Einheimiſchen, welche die Concurrenz jener zu beſtehen haben, durch mehrere Zeitverſäumniß und Koſtenaufwand in Nachtheil verſetzt wären. Leicht würde ſich zwar darthun laſſen, daß der Fremde in Buenos Aires beſſer geſtellt ſei, als in Frankreich; aber dies, und die ſpecielle Frage,

---

mit den Hanſeſtädten heißt es: „Obgleich nach dem Wortlaute des vorigen Artikels die Staatsangehörigen der hohen contrahirenden Theile keine Läden (tiendas) eröffnen, noch dieſe Art des Detailhandels (comercio al menudeo) treiben dürfen, ſo erklärt doch die mexicaniſche Regierung überdies, daß ſie, ſo lange ihre Geſetzgebung es zuläßt, den Staatsangehörigen der Hanſeſtädte auch die Befugniß, Läden zu eröffnen und dieſe Art des Detailhandels zu treiben, ertheilt.“ Handels- und Schifffahrtsverträge der freien Hanſeſtädte 81.

20) Die Staatsſchriften beider Theile: Oficio del Consulado General de la Francia . . . y otros documentos relativos al miscuo asunto. Buenos Aires. 1838, und: Apendice á la correspondencia privada entre el ex^{mo} S. Gobernador. . . . y S. E. el S. Vice-Almirante. Daſſelbe, engliſch und franzöſiſch: Correspondence officielle, gleichfalls aus der Staatsdruckerei in B. A.

21) Oficio etc. 35.

Digitized by Google

ob in Frankreich der Ausländer im gleichen Falle zum gleichen Dienſt verpflichtet ſei, oder nicht, thue gar nichts zur Sache; denn Buenos Aires ſtehe noch in keinem Vertragsverhältniſſe zu Frankreich; nur die allgemeinen Grundſätze des Völkerrechts begründen, auch abgeſehen von Tractaten, ein Recht auf der einen, eine Pflicht auf der andern Seite, zwiſchen unabhängigen Staaten [22]); Frankreich könne, Buenos Aires gegenüber, für ſeine Angehörigen keins von denjenigen Rechten in Anſpruch nehmen, welche nur durch Tractate erworben werden [23]); die den Franzoſen eingeräumten Rechte ſeien ihnen aus freien Stücken eingeräumt; gefallen ihnen die daran geknüpften Bedingungen nicht, wohl, von einem Zwange ſei nicht die Rede; Niemand halte ſie zurück; mögen ſie das Land verlaſſen [24]). Wenn die Engländer und Nordamerikaner zum Dienſte in der Miliz nicht angehalten werden, ſo ſei auch darauf eine franzöſiſche Reclamation nicht zu begründen; es ſei res merae facultatis, ob der Staat in dieſem Fall ſein Geſetz mit gleicher Strenge auf alle Ausländer anwenden, oder einige Nationen aus beſonderen Rückſichten (und zu welchem Dank Buenos Aires den Engländern ſowohl als den Vereinigten Staaten verpflichtet, ſei aller Welt bekannt), ſelbſt vor den Einheimiſchen begünſtigen wolle [25]); die Gleichſtellung mit der begünſtigtſten Nation laſſe ſich nicht erzwingen. — Und erzwungen ſollte ſie doch werden, und die Schwäche der Argumente durch das Gewicht der Kanonen unterſtützt!

Eine ganz andre Frage iſt, ob nicht Frankreich befugt geweſen wäre, ſeinerſeits zur Retorſion zu greifen. Bei unbefangener Betrachtung wird man ſchwerlich Anſtand nehmen, die Frage zu bejahen. Indeſſen ſind einige neuere Völkerrechtslehrer, und zwar, ſo viel uns bekannt, ausſchließlich nur deutſche, welche die Retorſion in ſo enge Grenzen einſchließen wollen, daß, nach ihrer Theorie, eine Retorſion im vorliegenden Fall unſtatthaft geweſen wäre, weil die Franzoſen in Buenos Aires wohl ſchlechter als Engländer und Nordamerikaner, nicht aber ungünſtiger als die Einheimiſchen geſtellt waren. Nach Martens iſt es insbeſondre Klüber, welcher eine Unterſcheidung zwiſchen Einheimiſchen und Auswärtigen als weſentlich zur Begründung einer Retorſion vorausſetzt [26]). Es dürfte nicht unintereſſant ſein, einen Blick auf

---

22) Daß es jene allgemeinen Grundſätze auch unabhängig von Verträgen geltend zu machen wiſſe, bewies Buenos Aires in dem Streite (1837) mit Bolivia. „Un gobierno," heißt es in dem Manifeſte gegen Santa Cruz, „que escusa su indolencia con la falta de tralados con la Confederacion Argentina, como si las bases de la justicia universal estuviesen sujetas á convenciones," u. ſ. w.

23) Oficio 30. Der Miniſter Felipe Arana an den franzöſiſchen Conſul, 8. Jan. 1838.

24) Daſ. 2, 42. Es ſei, erklärte der Miniſter ſchon 1830, ein Contract: do ut des, do ut facias: den Franzoſen ſtehe frei, den Contract aufzuheben, und ſich zu entfernen.

25) Daſ. 41, 56.

26) Martens, droit des gens §. 219. Klüber, europ. Völkerrecht §. 234.

Digitized by Google

die Particulargeſetzgebung und die von den Gerichtshöfen befolgte Doctrin (was die Franzoſen „Jurisprudenz“ nennen) zu werfen; nicht weil daraus das Völkerrecht zu entnehmen, ſondern weil daraus die Maxime einzelner Staaten und der Umfang erhellt, in welchem ſie von einer völkerrechtlichen Befugniß Gebrauch zu machen gedenken.

Hören wir denn das preußiſche Landrecht [27]). „Fremde Unterthanen haben, bei dem Betrieb erlaubter Geſchäfte in hieſigen Landen, ſich aller Rechte der Einwohner zu erfreuen, ſo lange ſie ſich des Schutzes der Geſetze nicht unwürdig machen. Die Verſchiedenheit der Rechte auswärtiger Staaten macht von dieſer Regel keine Ausnahme. Wenn aber der fremde Staat, zum Nachtheil der Fremden überhaupt, oder der hieſigen Unterthanen insbeſondre, beſchwerende Verordnungen macht, oder dergleichen Mißbräuche wiſſentlich gegen dieſſeitige Unterthanen duldet, ſo findet das Wiedervergeltungsrecht Statt. Die Regel alſo wäre: Gleichſtellung der Fremden mit den Einheimiſchen, ſo fern auch im Urſprungslande des Fremden Auswärtige den Einheimiſchen gleichſtehen; ohne Rückſicht auf das etwa geringere Quantum von Befugniſſen, was nach der „Verſchiedenheit der Rechte auswärtiger Staaten“ von dieſen im betreffenden Fall den Ausländern wie den eigenen Angehörigen zukommen mag; nur eine beſchwerende Verordnung „zum Nachtheil der Fremden“, oder eine dergleichen mißbräuchliche Praxis würde Retorſion begründen. Nun beſtimmt daſſelbe Landrecht [28]) in Bezug auf den Büchernachdruck Folgendes: „in ſo fern auswärtige Staaten den Nachdruck zum Schaden hieſiger Verleger geſtatten, ſoll Letzteren gegen die Verleger in jenen Staaten ein Gleiches erlaubt werden.“ Klingt das nicht, als wenn von förmlichen Repreſſalien die Rede wäre? Es heißt nicht: „Letzteren iſt ein Gleiches erlaubt“, ſondern „ſoll ein Gleiches erlaubt werden“, wobei man an eine bei der Regierung ordentlich einzuholende Erlaubniß, an eine auctoriſirte Jagd auf fremdes Eigenthum, an eine Art von Kaperbriefen denken möchte. Indeſſen es mag der (jedenfalls ungeſchickt gewählte) Ausdruck nicht mehr bedeuten, als: es ſoll den Verlegern in jenen Staaten kein Recht zuſtehen, bei hieſigen Gerichten Schadenerſatz zu ſuchen, wenn hieſige Verleger ihnen nachgedruckt haben. Es mag eine einfache Retorſion angekündigt ſein: in Würtemberg z. B. gilt kein Schrifteigenthum des Preußen, deshalb ſoll auch keins des Würtembergers in Preußen gelten. Aber wie, wenn nun ein Würtemberger in der Zeit, als unter ſeiner Regierung der Nachdruck florirte, ſich zu dem Beweis angeſchickt hätte, daß nach den eigenſten Grundſätzen des preußiſchen Landrechts eine ſolche Retorſion ihn gar nicht treffen könne? Mit großer Wahrheit hätte er ſagen können: „nicht zum Nachtheile der Fremden überhaupt,

---

„Retorſion wird begründet durch eine unbillige oder beſchwerliche Ungleichheit des poſitiven Rechtes, nach welchem ein anderer Staat die Auswärtigen im Verhältniſſe zu den Einheimiſchen behandelt.“

27) Einleitung §. 41—43.

28) Th. 1. Tit. XI. §. 1033.

oder der preußiſchen Unterthanen insbeſondre, ſondern zum Nachtheil aller, auch der einheimiſchen Verleger, duldet meine Regierung wiſſentlich dieſen Mißbrauch des Nachdruckens; mir ſelbſt, wenn ich einen guten Artikel zu Markte bringe, wird eben ſo flink nachgedruckt, als Euch Preußen, es müßte denn ſein, daß ich ein Privilegium genommen; ein Privilegium aber kann der Preuße eben ſo gut, und zu denſelben Bedingungen für dieſelbe Schutzfriſt erhalten, wie der Würtemberger; meine Regierung macht zwiſchen Fremden und Einheimiſchen nicht den geringſten Unterſchied; wer kein Privilegium hat, dem kann nachgedruckt werden, Tros Tyriusve fuat; iſt das in Preußen nicht der Fall, ſo iſt's eben eine bloſe Verſchiedenheit der Rechte; indem ich meine rechtmäßigen Verlagsartikel (denn nur von dieſen iſt die Rede) an preußiſche Sortimentshandlungen verſende, betreibe ich ein durchaus erlaubtes Geſchäft; wie ſollt' ich mich denn dabei nicht aller Rechte der Einwohner, auch des Schutzes gegen den Nachdruck, zu erfreuen haben?" Man möchte nicht verbürgen, daß Friedrich Nicolai, als er den Entwurf zu dem betreffenden § hergab, es ſo gemeint habe; hat er es aber anders gemeint, hat er wirklich an Retorſion gedacht, ſo ſtand ſeine Meinung im Widerſpruche mit der Maxime, welche das Landrecht über die Retorſion im Allgemeinen voranſtellt [29]). Aber wenn auch ein Staat auf die Anwendung des Wiedervergeltungsrechts ausdrücklich verzichten will, ausgenommen in ſolchen Fällen, wo ein fremder Staat zwiſchen Einheimiſchen und Fremden, zu der Letzteren Nachtheil unterſcheidet, ſo iſt dies nur eine aus eigenem, freiem Antrieb beſchloſſene, nicht eine durch das Völkerrecht gebotene Beſchränkung des Retorſionsrechts, deſſen Anwendung in dem Sinne z. B., wie Nicolai es ohne Zweifel verſtand, der natürlichen Billigkeit gewiß nicht widerſtrebt haben würde.

Nehmen wir die Geſetzgebung anderer Staaten. Das baieriſche Indigenatsedict [30]) beſagt: „Den Fremden wird in dem Königreich die Ausübung derjenigen bürgerlichen Privatrechte zugeſtanden, die der Staat, zu welchem ein ſolcher Fremder gehört, den königlichen Unter-

29) Preußen hat bekanntlich der Retorſion in Bezug auf die Schutzloſigkeit des Schriſteigenthums nicht nur ſelbſt ausdrücklich entſagt, ſondern auch auf dem Wege des Vertrages (zum Zeichen, daß das allgemeine Völkerrecht ſolcher Retorſion nicht im Wege ſtehen würde) eine Reihe anderer Bundesſtaaten zu gleicher Entſagung bewogen, bis der Bundesbeſchluß vom 6. Sept. 1832 für alle deutſche Bundesſtaaten den Grundſatz ausſprach, „daß bei Anwendung der geſetzlichen Vorſchriften gegen den Nachdruck der Unterſchied zwiſchen den eigenen Unterthanen und jenen der übrigen im Bunde vereinigten Staaten in der Art aufgehoben werden ſoll, daß die Herausgeber, Verleger und Schriftſteller eines Bundesſtaates ſich in jedem anderen Bundesſtaate des dort beſtehenden geſetzlichen Schutzes gegen den Nachdruck zu erfreuen haben werden." S. die Schrift von Hitzig, das preußiſche Geſetz vom 11. Juni 1837, S. 25 ff., und einen Aufſatz vom Verf. des gegenwärtigen Artikels über den Schutz des Verlagsrechtes gegen auswärtigen Nachdruck, in der deutſchen Vierteljahrſchrift Nr. XV. (Juli 1841) S. 285 ff.

30) §. 16. (26. Mai 1818.)

Digitized by Google

thanen zugeſteht.“ Hier iſt offenbar ein ganz andres Princip als das preußiſche; nämlich nicht Gleichſtellung der Fremden mit den Einheimiſchen, ſondern gleiche Befugniß des Fremden in Baiern, wie ſie dem Baier im Urſprungslande des Fremden zugeſtanden wird. Nun wird allerdings im nächſtfolgenden § die Retorſion für den Fall einer Unterſcheidung zwiſchen Fremden und Einheimiſchen ausdrücklich vorbehalten, aber die Unſtatthaftigkeit ihrer Anwendung im Fall einer bloſen Verſchiedenheit der Rechte iſt nicht ausgeſprochen, und der vorſtehende § würde ganz müßig ſein, wenn er nichts weiter bedeuten ſollte, als daß Fremde in Baiern den Einheimiſchen in demſelben Umfang gleichzuſtellen ſind, in welchem der Baier im Urſprungslande des Fremden dem Einheimiſchen ſich gleichgeſtellt findet. Eine präciſere Regel, einen Maßſtab, der bei eintretendem Zweifel über das Sachverhältniß weit leichter in Evidenz zu bringen iſt, bietet das franzöſiſche Geſetzbuch[31]): „Der Fremde genießt in Frankreich derſelben bürgerlichen Privatrechte (droits civils), welche den Franzoſen von der Nation, welcher dieſer Fremde angehört, vertragsmäßig zugeſtanden ſind oder noch zugeſtanden werden möchten.“ In dieſem Grundſatze könnte eine Härte zu liegen ſcheinen, aber man muß ſich erinnern, daß es eben nur um ſolche Verhältniſſe ſich handelt, welche jeder Staat nach eigener Convenienz ordnen mag, ſo fern er nicht gewiſſe vertragsmäßige Verpflichtungen eingegangen hat, daß es um Befugniſſe ſich handelt, auf welche nur durch ausdrücklichen Vertrag ein Rechtsanſpruch erworben werden kann[32]). Nach dem Wortlaute der Verträge bemißt ſich nicht das Maximum, was ein Staat gewähren wird (er kann und wird in manchen Fällen, aus Rückſichten der Convenienz darüber hinausgehen), ſondern das Minimum, was er gewähren muß — indem dies zugleich das Maximum iſt, was der Fremde zu verlangen berechtigt iſt. Daß bei der Durchführung dieſes Grundſatzes das Recht der Retorſion im weiteſten Umfange vorbehalten bleibt, ſpringt in die Augen.

Völlig fremd iſt eine Beſchränkung des Retorſionsrechts den engliſchen Rechtsbüchern und der Praxis des Admiralitätsgerichtes, deſſen Entſcheidungen unter Sir William Scott (nachmaligem Lord Stowell) eine bedeutende völkerrechtliche Auctorität erlangt haben. Ein ſprechendes Beiſpiel bietet grade das Priſenrecht dar. Spanien hält den Grundſatz feſt, daß ein Schiff, das zur See wiedergenommen iſt, dem Wieder=

31) Code civil, Art. 11.

32) Vergl. oben Anmerkung 22. — Der Natur der Sache nach wird die Beweislaſt dem Fremden zugeſchoben werden. Humaner in dieſer Beziehung verordnet eine preußiſche Declaration vom 24. Sept. 1798 zum A. L. R. Th. 1. Tit. 50. §§. 666—669 (bei Mannkopf 1, 108): „Bei einem in hieſigen Landen eröffneten Specialconcurs ſollen auswärtige Gläubiger mit zugelaſſen werden, in ſo fern nicht von den Mitgläubigern behauptet und nachgewieſen wird, daß nach den Geſetzen den Wohnortes des Gläubigers, welchen ſie zurückweiſen wollen, im gleichen Fall ausländiſche Gläubiger nicht zugelaſſen werden.“ In Preußen gilt demnach die dem Fremden günſtigere Vorausſetzung, ſo lange nicht das Gegentheil erwieſen iſt.

nehmer verfällt, wenn es 24 Stunden in der Gewalt des Captors geweſen. Es gilt dabei ganz gleich, ob das Schiff urſprünglich ſpaniſches oder fremdes (neutrales) Eigenthum war; alſo wird ganz und gar kein Unterſchied gemacht zwiſchen Einheimiſchen und Fremden. England gibt wiedergenommene Schiffe gegen Bergelohn an den urſprünglichen Eigener zurück, ohne Anſehen der Zeit, welche ſie in des Feindes Hand geweſen. In dem Fall aber, wenn der Eigener ein Spanier war, verfuhr Sir William Scott nach der in Spanien geltenden Regel, und ſprach dabei die allgemeine Maxime aus, der mildere, engliſche Grundſatz ſei auf fremdes Eigenthum nur dann anzuwenden, wenn im Urſprungslande des Fremden mit engliſchem Eigenthum nach eben demſelben Grundſatz verfahren werde [33]). Hier iſt eine bloſe „Verſchiedenheit der Rechte": das Priſenrecht eines Staates, wenigſtens ſo fern es mit ſo ſpeciellen Verhältniſſen, wie die unter den Begriff des postliminium fallenden, ſich beſchäftigt, iſt füglich [34]) als ein Theil ſeiner Municipalgeſetzgebung zu betrachten. Iſt es nun Retorſion, was im vorliegenden Falle vom engliſchen Admiralitätsgericht erkannt worden? Sir William Scott hat ſich des Wortes nicht bedient. Umſchreibend ſagt er, es ſei nicht eine Wiedervergeltung in der Abſicht zugefügt, um Böſes mit Böſem zu erwidern (not vindictive retaliation), es ſei nur das gerechte und billige Maß der Auseinanderſetzung, in der Weiſe, wie ſie bei Privatintereſſen Statt finde (civil retribution); ein Staat ſei befugt, in ſolcher Weiſe die Intereſſen ſeiner Unterthanen wahrzunehmen, wenn nicht auch auf der andern Seite ein gleich liberaler Grundſatz ihnen zu Statten komme. Daß dies Verfahren gerecht und billig ſei, ſtellt Niemand in Abrede. Aber Pöhls [35]) ſagt, es ſei nicht Retorſion, ſondern Talion; Martens erkärt [36]), es könne nicht Retorſion ſein, weil ja keine unbillige Zurückſetzung des Fremden, den Einheimiſchen gegenüber, es veranlaßt habe; er rechtfertigt aber die Entſcheidung aus einem andern Geſichtspunct, was Großbritannien ſeinen Unterthanen, mit Bezug auf die Rückgabe des Eigenthums, gewähre, ſei eine reine Gunſt, auf welche ein Fremder keinen Anſpruch erheben könne; eben dieſe Gunſt möge der Staat (ſo fern nicht Verträge ihn verpflichten) den Fremden gewähren oder verweigern, nach eignem Ermeſſen. Das heißt, mit anderen Worten: Spanien gewährt den Engländern dieſe Gunſt ſo wenig, als ſeinen eigenen Unterthanen, England kann ſie alſo auch den Spaniern verweigern, kann die Verweigerung retorquiren. Was in aller Welt wäre damit gewonnen, den Namen zu vermeiden, wo die Sache ſo deutlich vorliegt?

Ein anderes Beiſpiel — eines aus der neueſten Zeit. Vom Sta-

33) Schiff Santa Cruz (7. Dec. 1798) — bei Robinſon, Reports 1, 61.

34) Manning, Commentaries 142.

35) Seerecht 4, 1051. Die Hauptſache iſt, daß er die Talion in dieſem Falle „ſehr billig und gerecht" findet.

36) Bei Gelegenheit des ganz ähnlichen Falles des St. Jago, 1793. Essai sur les armateurs 191.

Digitized by Google

der Elbzoll ſind die Hannoveraner nicht befreit, ſondern nur (kraft alter kaiſerlicher Privilegien, welche jedoch nur in beſchränktem Sinn ausgedeutet und reſpectirt werden) die hamburgiſchen Bürger. Dennoch fand Belgien im Jahr 1841 ſich gemüßigt, mit Bezug auf die Koſten, welche ſeinen Unterthanen von hannöveriſcher Seite im Elbhandel auferlegt waren, eine erhöhte Abgabe von der hannöveriſchen Flagge in belgiſchen Häfen zu erheben. Man nahm keinen Anſtand, dies Retorſion zu nennen; und doch lag keine unbillige Unterſcheidung zwiſchen Hannoveranern und Belgiern, kein „droit inique“ zum Nachtheil der Letzteren zu Grunde. Noch mehr: Hannover proteſtirte nicht, erklärte, ſo viel öffentlich verlautet, die belgiſche Retorſion nicht für völkerrechtswidrig, ſondern — Hannover fügte ſich, in Folge dieſer Retorſion, und räumte der belgiſchen Flagge vertragsmäßig[37]) werthvolle Zugeſtändniſſe ein, und wenn es ſich auch nicht dazu verſtand, die belgiſche Flagge auf den Fuß der hamburgiſchen, alſo günſtiger als ſeine eigene zu ſtellen, ſo verzichtete es doch auf die Befugniß, ſeine eigene Flagge künftig vor der belgiſchen im Stader Elbzoll zu begünſtigen.

Vielleicht wird man die Frage einwerfen, ob ſich denn überhaupt billiger Weiſe erwarten laſſe, daß Fremde in irgend einem Staate günſtiger, als die Einheimiſchen behandelt werden ſollten? In der diplomatiſchen Controvers über die berüchtigte Schwefelfrage (zwiſchen Großbritannien und Neapel, 1838) iſt auch dieſes Verhältniß zur Sprache gekommen, und der neapolitaniſche Geſandte[38]) erklärte eine ſolche Erwartung, ſelbſt wenn ſie aus einem Staatsvertrage hergeleitet werden ſolle, für ein großes Paradoxon in der Politik. Lord Palmerſton erwiderte treffend genug, aber ſehr wenig artig: „Eben um in gewiſſen Fällen dem Fremden größere und ausnahmsweiſe Freiheit im Gegenſatze zu den Einheimiſchen auszuwirken, werden Handelsverträge häufig geſchloſſen. Weil in Ländern, wo die Regierung, willkürlich und despotiſch, keiner Verantwortlichkeit und keiner Ueberwachung unterliegt, es ſich oftmals zutragen kann, daß Laune, Mangel an politiſcher Einſicht, Vorurtheil, Privatintereſſe, oder ungebührlicher Einfluß die Erlaſſung von ungerechten und unpolitiſchen Edicten herbeiführt, welche viel Unheil über das Volk eines ſolchen Landes bringen: eben deshalb ſind fremde Regierungen nicht ſelten bemüht, ihre Unterthanen gegen Nachtheil und Unſicherheit zu ſchützen, welchen Uebeln das Volk in jenem Staate ſelbſt von Zeit zu Zeit ſich ausgeſetzt ſieht[39]).“ Laſſen wir dahingeſtellt, in wie fern der britiſche Erſtaatsſecretär es verantworten konnte, wenn er der neapolitaniſchen Regierung eine ſo wenig manierliche Vorleſung hielt: im Allgemeinen werden wir zugeben, daß ein Staat Grund haben kann,

---

37) Der Vertrag vom 15. Januar 1842 bei Soetbeer, Statiſtik d. Hamburg. Handels 1839—1841. S. 243.

38) Graf Ludolf an Lord Palmerſton, 31. Juli 1838. Parliamentary Papers, relative to the Sulphur Monopoly in Sicily p. 30.

39) Lord Palmerſton an den Grafen Ludolf, 12. Oct. 1838. Parliam. Papers 45.

ſeinen Unterthanen im fremden Lande eine ausnahmsweiſe Bevorzugung der bezeichneten Art zu wünſchen. Wie ſoll er dem Wunſche Folge geben? Der Fall, wenn es ſich um eine wirkliche Rechtsverletzung handelt, gehört nicht hierher; da würden Repreſſalien an ihrer Stelle ſein. Aber es gibt Uebelſtände, deren Abſtellung man nicht als Sache des klaren Rechtes verlangen kann: und ſie drücken doch. Man kann auf dem Wege der Unterhandlung die vertragsmäßige Abſtellung ſuchen. Wenn aber dies mißlingt, was ſollte denn im Wege ſtehen, wenn man durch die erwidernde Entziehung einer gunſtweiſe bisher eingeräumten Befugniß den fremden Staat für Nachgiebigkeit zu ſtimmen, oder wenigſtens den Nachtheil einigermaßen auszugleichen ſucht?

So können wir alſo die Theorie der Mehrzahl deutſcher Völkerrechtslehrer [40]) über den rechtmäßigen Gebrauch der Retorſion in ihrer Beſchränkung nicht annehmen. Damit aber ſoll nicht geſagt ſein, daß jede Verſchiedenheit der Rechte (diversitas juris) ſich dazu eignet, gegen Fremde, in deren Urſprungsland ſie ſich finden mag, in erwidernde Anwendung gebracht zu werden. Die Entſcheidung, ob es geſchehen ſoll oder nicht, liegt (ſo fern nicht eine Pflicht des natürlichen oder vertragsmäßigen Rechtes im Wege ſteht) in dem Ermeſſen eines jeden Staates, welcher die Zweckmäßigkeit einer Retorſion nach dem Maßſtabe des wohlverſtandenen Intereſſes ſeiner Angehörigen, die Statthaftigkeit derſelben überhaupt nach dem Geſetze ſeiner Selbſtachtung, im Bewußtſein der eigenen, wahren Würde zu beurtheilen hat. Unwürdig z. B. würde man es ohne Zweifel nennen, wenn ein Staat, welcher ſeinen Bürgern die Wohlthat eines mündlichen und öffentlichen Gerichtsverfahrens gewährt, Fremde mit der Nachbildung des ſchriftlichen und ſchleppenden Proceßganges, der in ihrem Lande zu Hauſe ſein mag, bei der Verfolgung ihrer Anſprüche heimſuchen wollte. Kleinlich würde es ſein und in anderen Beziehungen leicht über den Zweck der Ausgleichung hinausgehen, wenn ein Staat, in welchem man irgend eine beſondere Abgabe nicht kennt, Fremden eben dieſe Abgabe auflegen wollte, auf den Grund, daß dergleichen (als Pflaſtergeld, Brückengeld, Thorſperre) bei ihnen zu Hauſe entrichtet wird.

Eben weil mehr ſolche zuſammengeſetzte Rückſichten dabei in's Spiel kommen, iſt es endlich ein ziemlich allgemein [41]) geltender, aus der Natur der Sache fließender Grundſatz, daß Retorſion nicht von irgend einer untergeordneten Staatsbehörde verfügt werden kann, ſondern daß ihre Anordnung in Adminiſtrativſachen der Staatsregierung ſelbſt, in Juſtizſachen der oberſten Gerichtsſtelle vorbehalten bleibt.

---

40) Der alte Bauer (de fund. quo retorsio juris nititur. 1787) macht eine Ausnahme. Er ſagt, wie uns ſcheint, ſehr richtig, ob der fremde Staat zwiſchen Einheimiſchen und Fremden unterſcheiden mag, oder nicht, „utroque casu non potest non talio licere illi, qui plane liberum habet arbitrium, quo jure alienos donare velit cives.“ Vergebl. ſtreitet dagegen Häberlin. Repert. 4,854.

41) Preußiſches Landrecht a. a. O. und Declaration vom 24. Sept. 1798. Baieriſches Indignatsedict §. 18. Altenburg. Grundgeſetz §. 96 u. ſ. w.

Digitized by Google

III. Von Repreſſalien. — Bynkershoek[42]) ſagt, bei den Römern finde ſich keine Spur von der Unart, gegen diejenigen, welche noch nicht Feinde, ſondern noch immer Freunde heißen, feindlich zu verfahren, und ihre Güter zu Land und zu Waſſer wegzunehmen. Die Bemerkung hat ihre Richtigkeit, was die Römer und römiſches Recht betrifft. Doch iſt der Begriff der Repreſſalien — einer Art der Selbſthülfe, welche Gewalt gebraucht, und doch nicht Krieg heißen ſoll — nicht eine Erfindung der neueren Zeit, ſondern ſchon dem Alterthume geläufig. Als älteſtes Beiſpiel pflegt man die Erzählung des Neſtor (im 11. Geſange der Iliade) anzuführen, wie er einſt, in friſcher Jugend, eine Beraubung der Heerden erwidert, und die Beute unter die erſtmals Beſchädigten vertheilt. Wenn ein ſolcher Erſatz auch nicht ohne Heeresrüſtung und bewaffnete Ueberſchreitung fremden Gebietes zu gewinnen war, ſo unterſchied doch die Theorie der Späteren[43]) zwiſchen einem Zuge, der nur zu ſolchem Endzweck unternommen ward, und zwiſchen eigentlichem Krieg. Unter verſchiedenen Formen übrigens treten die Repreſſalien im Alterthume ſchon auf. Sehr bekannt iſt das atheniſche Geſetz der Androlepſie: war ein Athener in einem fremden Staate gewaltſam getödtet, ſo war den Angehörigen verſtattet, drei Individuen von den Landsleuten des Todtſchlägers zu greifen und feſtzuhalten, bis der Letztere beſtraft und ausgeliefert ſein würde[44]). So erhebt ſich im Senate von Karthago, als davon die Rede iſt, einen verdächtigen Fremden zu verhaften, eine Partei, welche eindringlich vorſtellt: „es würde ein übler Vorgang ſein, Fremde um nichts anzutaſten; daſſelbe würde den Karthagern in Tyrus und in anderen, von ihnen vielbeſuchten Handelsplätzen widerfahren[45]).“ Getreide, welches die Römer in Cumä aufgekauft, belegte der Tyrann von Cumä, Ariſtodemus, der Erbe der Tarquinier, mit Beſchlag, als Repreſſalie für die Confiscation der in Rom befindlichen, der vertriebenen Königsfamilie angehörigen Güter[46]). Auch etwas den Kaperbriefen ſehr Aehnliches kommt bei den Griechen[47]) vor, und zwar in der Weiſe, wie das Mittelalter ſie ferner ausgebildet hat, als eine vom Staate ſeinen Angehörigen ertheilte Erlaubniß, ſich ihres Schadens zu erholen, ohne daß der Staat deshalb eine Kriegserklärung für nöthig findet, oder einen wirklichen Kriegszuſtand eintreten läßt.

42) Quaest. Jur. Publ. 1. c. 24. Opp. 2, 205.

43) Die Deduction des Nicolaus Damascenus, des Geſchichtſchreibers und Staatsmannes, als Geſandten des Königs Herodes, bei Joſephus (Jud. Antiq. 16. 10) iſt ſchon von Grotius angeführt. Der Keim dieſer Anſicht iſt ſchon im Thucydides 5. 115 zwiſchen den Zeilen zu leſen.

44) Demoſthenes gegen Ariſtokrates 647 f. Fremde Staaten ſetzten dieſer Repreſſalie, wie es ſcheint, wieder andere entgegen. Demoſthenes über die trierarch. Krone 1232. Näheres im Pauly's Encyklop. der claſſiſchen Alterthumswiſſenſchaft 1, 476. Die clarigatio Liv. 8. 14, welche Gronov zum Grotius damit zuſammenſtellt, iſt, wie die Anſicht der Stelle lehrt, etwas ganz Verſchiedenes.

45) Liv. 34., 61.

46) Liv. 2., 34.

47) Beiſpiele bei Schömann, Jus Publ. Graec. 367.

Digitized by Google

Ein merkwürdig conſtanter Zug iſt's bei den Völkern von antiker Geſittung, daß Selbſthülfe nur für erlaubt galt, nachdem Recht vergebens gefordert war. Die Modalität dieſer Forderung, und überhaupt dieſe ganze Partie des alten Völkerrechts, iſt erſt neuerdings, zumal durch die ſchönen Unterſuchungen von Karl Sell[48]), in ihr volles Licht geſtellt worden. Ein geregelter, durch Grenznachbarſchaft oder durch Handelsbeziehungen veranlaßter Verkehr zwiſchen den Bürgern zweier Staaten ſetzte nicht nothwendig ein politiſches Bündniß, wohl aber eine Verſtändigung voraus über gegenſeitiges Rechtgeben und Rechtnehmen[49]). Einem wirklichen Bündniſſe blieb vorbehalten, ergänzende Beſtimmungen zu mehrerer Sicherheit des Verkehrs hinzuzuthun, z. B. Privatcontracte durch Beobachtung gewiſſer Förmlichkeiten unter die Garantie des Staates zu ſtellen[50]), bei Streitigkeiten über contractliche Verhältniſſe die Entſcheidung demjenigen Staate zuzuweiſen, innerhalb deſſen Gerichtsbarkeit der Contract geſchloſſen worden[51]), oder die gegenſeitige Auslieferung von Friedensſtörern zu ſtipuliren[52]). Sell hat insbeſondere in der recuperatio der Römer ein ausgebildetes völkerrechtliches Inſtitut nachgewieſen; und der ſo geläufige Ausdruck res repetere[53]) gewinnt allerdings gar ſehr an Bedeutung, wenn man erfährt, daß die Rechtsverhältniſſe des internationalen Verkehrs geordnet waren, und daß eine conſtatirte Rechtsverweigerung vorliegen mußte, um im Gefolge von Privatſtreitigkeiten die Kriegserklärung von Staatswegen zu motiviren[54]). So galten dem Griechen Repreſſalien für motivirt, ſie waren der mildeſte und in der That, abgeſehen vom Kriege, der einzige Ausweg, wenn einem Volksſtamme die nachgeſuchte Aufnahme in das Rechtsſchutzbündniß geweigert[55]), oder wenn der vertragsmäßig zugeſicherte Rechtsſchutz vergebens angerufen war[56]). In gleicher Weiſe iſt es als eine Frucht derjenigen Geſittung, welche der Handel mit ſich führt, zu betrachten, wenn im Mittelalter die Ertheilung der Erlaubniß zu Repreſſalien an eine klar vorliegende, vielleicht ſelbſt wiederholte Rechtsverweigerung geknüpft ward[57]).

---

48) Die Recuperatio der Römer. Eine rechtshiſtoriſche Abhandlung von Dr. Karl Sell (Braunſchweig, 1837). Eine der lehrreichſten Schriften, die den Inhalt einer Menge von wenig gewürdigten und doch bedeutungsvollen Stellen der Claſſiker aufſchließt.

49) Commercium juris praebendi repetendique. Liv. 41, 24. Formula juris exequendi Liv. 39, 25. *Σύμβολον, δικαιοδοσία* bei den Griechen.

50) Vertrag Roms mit Karthago Polyb. 3, 22.

51) Vertrag Roms mit den Latinern Dionys. Italic. 6, 95.

52) Früherer Vertrag mit den Latinern Dionys. 5, 40.

53) Servius zur Aeneide 10, 14. nam veteres laedere res rapere dicebant, etsi rapinae nullum crimen existeret, similiter satisfacere res reddere dicebant.

54) Die Stelle über die Fetialen iſt bekannt: Dionys. 2, 72. Beiſpiele: Dionys. 5, 37. Liv. 1. 30 res nequidquam repetitae.

55) Die Delier — Polyb. 32, 17.

56) Polyb. 23, 2, 13.

57) Beiſpiele bei du Cange s. vv. „Marcha" und „Repraesaliae."

Digitized by Google

Im Einklange mit dieſen Grundſätzen iſt es die übereinſtimmende Lehre des neueren Völkerrechtes, daß Repreſſalien nur zuläſſig ſind, wenn eine offenbare Rechtsverletzung vorliegt, und wenn dieſe unzweideutig als die Handlung des beleidigenden Staates ſelbſt ſich herausſtellt, alſo nicht etwa als Irrthum oder böſer Wille irgend einer untergeordneten Behörde, welcher durch die Staatsregierung, ſobald die Sache zu deren Kunde officiell gebracht worden, gemißbilligt, beſtraft und in den Folgen durch entſprechende Genugthuung ausgeglichen werden könnte. Für die Fälle, wo ein Staat durch Beſchwerden ſeiner Angehörigen, kraft ſeines Repräſentationsrechtes (ſ. oben Anm. 3) zu Repreſſalien ſich aufgefordert ſehen mag, folgt aus dieſen Grundſätzen, daß eine Rechtsverweigerung abſeiten der einen Regierung allein die andere berechtigen kann, durch Repreſſalien einzuſchreiten. Es muß alſo vor allen Dingen das in Anſpruch genommene und geweigerte Recht in Evidenz geſtellt, die Forderung muß eine durchaus liquide ſein. Aber auch eine offenbar ungerechte Sentenz, und wäre ſie vom oberſten Gerichtshofe des Staates beſtätigt, genügt nicht, um Repreſſalien zu begründen. Eine Vorſtellung muß durchaus an die Regierung ſelbſt gerichtet werden, und von dieſer unberückſichtigt geblieben ſein. Zahlreiche Verträge, zumal aus dem 17. Jahrhundert, legen der Regierung des Beſchwerdeführenden geradezu die Verpflichtung auf, eine Vorſtellung auf diplomatiſchem Wege an die andere Regierung gelangen zu laſſen, und dann noch eine beſtimmte Zeitfriſt abzuwarten, bevor ſie zu Repreſſalien ſchreitet[58]). Auch abgeſehen von Verträgen, wird jeder Rechtsſtaat eine ſolche Vorſicht ſich zum Geſetze machen. Denn jedem Rechtsſtaate muß daran gelegen ſein, daß alle Rechtsmittel erſchöpft ſeien, ehe die Gewalt eintritt, und daß die Fälle möglichſt ſelten ſein mögen, in welchen eine gerichtliche Sentenz durch irgend eine factiſche Procedur von Außen her außer Wirkſamkeit geſetzt wird. Das Privatintereſſe, das bei einer Sache auf dem Spiele ſteht, mag noch ſo groß ſein; es kann niemals in Betracht kommen gegen den verderblichen Eindruck eines gewaltſamen Einſchreitens vor Erſchöpfung aller Rechtsmittel oder in einer nicht ganz evidenten Sache. Dagegen iſt's aber auch ein öffentliches Intereſſe nicht nur, ſondern eine Verpflichtung des Rechtsſtaates, in einer evidenten Sache ſeinen Bürgern jegliche Intervention zur Aufrechthaltung klaren Rechtes angedeihen zu laſſen. Und auch die Bemerkung Vattel's hat ihre Richtigkeit, daß unmäßige Verzögerung oder Verſperrung des Rechtsweges[59]) (welche an und für ſich ſchon einer förmlichen Rechtsverweigerung gleichzuachten) eine Forderung zur liquiden ſtempeln würden.

---

58) Beiſpiele bei Rau, Völkerſeerecht 343, und Manning, Law of Nations 108 ff. Ein neueres Beiſpiel — Vertrag der Hanſeſtädte mit Venezuela, 27. Mai 1837, Artikel 25.

59) Der Fall, in welchem die Generalſtaaten, weil Einigen ihrer Bürger der Rechtsweg in Venedig verſperrt werden wollte, ſich gegen venetianiſches Eigenthum zu Repreſſalien entſchloſſen, die freilich erfolglos blieben (1784), ſteht bei Martens, Causes célèbres du droit des gens 2, 142—163.

Digitized by Google

Iſt es nicht eine gerichtliche Sentenz, oder eine anhängige Rechtsſache, ſondern eine adminiſtrative Verfügung, welche die Beſchwerde veranlaßt, ſo iſt vor Allem der Unterſchied zwiſchen Intereſſen und Rechten ſtreng in's Auge zu faſſen. Denn auch in dieſem Falle muß das Beharren bei der Verfügung, muß die Nichtberückſichtigung der Vorſtellungen als eine Rechtsverweigerung ſich darſtellen, um Repreſſalien von der anderen Seite zu begründen. Lehrreich in dieſer Beziehung, aber unerfreulich, ſind die Verhandlungen zwiſchen England und Neapel in der berüchtigten Schwefelfrage. Daß die Intereſſen britiſcher Unterthanen in ihren commerciellen und induſtriellen Speculationen durch das Schwefelmonopol empfindlich betroffen waren, mag man nach Mac Gregor's Beweis gern zugeben. Aber die Behauptung, daß die Aufrichtung des Monopols eine Verletzung des Vertrags von 1816 in ſich faſſe, dieſe Behauptung iſt aus dem angewieſenen Artikel 5 des Vertrags nirgendwie zu erweiſen. Dennoch verweigerte auf den Grund dieſer angeblichen Verletzung hin Lord Palmerſton die Erfüllung einer unbedingt ertheilten Zuſage. Am 20. Juni 1838 nämlich hatte er erklärt, „die britiſche Regierung werde ſtets bereit ſein, mit ihren Verbündeten zur Unterdrückung der Piraterie zuſammenzuwirken." Am 27. Juli deſſelben Jahres, als ſeine Mitwirkung durch den neapolitaniſchen Geſandten zu dieſem Zweck in Anſpruch genommen war, erklärte Lord Palmerſton, „die britiſche Regierung bedaure, weder dieſes noch irgend ein anderes Geſuch des neapolitaniſchen Gouvernements erfüllen zu können, bis zuverläſſige Kunde vorliege, daß das Letztere ſeine Abſicht einer Verletzung des Tractats von 1816 aufgegeben habe [60])." Eingeſchüchtert durch die rückſichtsloſe Betreibung der Sache von engliſcher Seite, auch wohl überzeugt von der ſtaatswirthſchaftlichen Unzweckmäßigkeit der beabſichtigten Maßregel, hob die neapolitaniſche Regierung die anſtößige Anordnung auf. „L'affaire des souffres est résolue," ſchrieb der Fürſt Caſſaro am 23. Februar 1840 an den britiſchen Geſchäftsträger. Zugleich drückte er, im Namen ſeines Königs, die Erwartung aus, der britiſche Geſandte Temple werde die erforderliche Vollmacht mitbringen, um den von Mac Gregor unterhandelten Handelsvertrag zu unterzeichnen [61]). Ueber den Inhalt dieſes Vertrags iſt zwar dem Parlament jede amtliche Kunde vorenthalten worden; indeſſen iſt aus zuverläſſigen Berichten, und namentlich aus den Angaben von Lord Lyndhurſt im Oberhauſe (2. Juni 1840), bekannt, daß Mac Gregor in Neapel große Bereitwilligkeit fand, den Wünſchen der Engländer in Bezug auf Handels- und Schifffahrtsintereſſen entgegenzukommen. Wie erſtaunt aber war die neapolitaniſche Regierung, zu erfahren, daß Temple keine Vollmacht habe, den Vertrag zu unterzeichnen, daß Mac Gregor keine Vollmacht gehabt, zu unterhandeln, daß unbedingt nur

---

60) Parliamentary Papers — Sulphur Question 23.

61) P. Papers 73. Zu vergleichen ein Aufſatz von David Urquhart im Newcaſtle Journal, Juni 1840.

die Aufhebung des Schwefelmonopols ausgeſprochen werden müſſe, wenn man der ſchleunigen Anwendung von Zwangsmaßregeln entgehen wolle. Sich ſo geäfft zu ſehen, ſich befehlen, drohen zu laſſen, wo England kein Recht haben konnte, zu verlangen, das war zu viel. Da entſandte Lord Palmerſton ein Geſchwader und ließ neapolitaniſche Schiffe wegnehmen. Die Sache iſt ſpäter durch franzöſiſche Vermittelung beigelegt. In dem Benehmen Englands aber ſehe, wer es kann, etwas Anderes als den Mißbrauch der Gewalt.

Man theilt die Repreſſalien ein in negative, wenn ein Recht der Nation, welche Grund zur Beſchwerde gegeben hat, vorenthalten, wenn die Erfüllung einer vertragsmäßigen Zuſage verweigert wird, und in poſitive, wenn Perſonen und Effecten, welche der beleidigenden Nation angehören, mit Gewalt feſtgenommen werden, um auf dieſe Weiſe Genugthuung zu erlangen. Eine andere, früher geläufige Eintheilung hat jetzt ihre praktiſche Bedeutung faſt verloren. Man unterſchied ſpecielle Repreſſalien, wenn den Beſchädigten die Befugniß ertheilt ward, auf Koſten des Eigenthums der Nation, über welche ſie Beſchwerde führten, ihres Schadens ſich zu erholen, ohne daß dadurch das friedliche und freundliche Verhältniß des einen Staates zum andern irgend weiter unterbrochen werden ſollte [62]); und allgemeine Repreſſalien, wenn der Staat auf dem Wege einer allgemeinen Maßregel gegen Eigenthum und Perſonen von der beleidigenden Nation ſich Genugthuung oder Erſatz für gekränktes Recht auszuwirken ſuchte. Specielle Repreſſalien in dem obigen Sinne ſind neuerdings faſt gänzlich außer Gebrauch gekommen; und die Allgemeinheit der angeordneten Maßregeln erinnert manchmal ſehr lebhaft an den alten Ausſpruch des Großpenſionärs de Wit: „Ich ſehe keinen Unterſchied zwiſchen allgemeinen Repreſſalien und offenem Krieg.“

Werfen wir einen Blick auf die verſchiedenen Formen, unter welchen allgemeine Repreſſalien aufzutreten pflegen. Eine der gewöhnlichſten Maßregeln iſt die Beſchlagnahme (das Embargo) von allen Schiffen unter der Flagge des beleidigenden Staates, welche ſich zur Zeit in den Häfen der beleidigten Nation vorfinden. In weiterer Ausdehnung werden ſodann an Staatsſchiffe oder an Privatkreuzer, oder an Beide zugleich, Commiſſionen ertheilt zum Aufbringen von Schiffen auf hoher See. Zu den ſelteneren Maßregeln gehört die von der däniſchen Regierung 1807, in Erwiderung engliſcher Gewaltthätigkeiten, ergriffene, daß nämlich däniſche Unterthanen angewieſen wurden, die Summen, welche ſie an Engländer ſchuldeten, in die däniſche Staatscaſſe zu bezahlen [63]). Als Friedrich II. von Preußen 1753 noch einen Schritt weiter gegangen war, und nicht etwa Privatſchulden ſeiner Unterthanen, ſondern die Zinszahlung der ſchleſiſchen Anleihe mit Beſchlag belegt hatte, mußte er ſich von der engliſchen Staatsſchrift die Lehre ertheilen laſſen, daß Sum-

---

62) Die alten Formen — ſ. Blackstone 1, 258.
63) Erörterungen darüber bei Wheaton, International Law 2, 24.

Digitized by Google

men, welche der perſönlichen Ehre des Fürſten, oder dem öffentlichen Credit des Staates anvertraut werden, ſelbſt in Kriegszeiten von England und Frankreich nicht berührt, ſondern als unter dem beſonderen Schutze des Völkerrechts ſtehend erachtet worden ſeien [64]).

Repreſſalien gegen das Eigenthum pflegt man durch den Satz zu rechtfertigen, für ungerechte Handlungen des Staates ſei das Geſammteigenthum der Nation verhaftet [65]). Aber ſeltſam, als wenn man ſelbſt an dieſen Satz nicht recht glaubte, als wenn man doch den Vorwurf fürchtete, es werde der Unſchuldige für den Schuldigen geſtraft, beeifert man ſich, hinzuzufügen, es ſei mit nichten die Meinung, diejenigen, welche zunächſt betroffen werden, die Unſchuldigen, im Geringſten zu lädiren; ſie haben ja den Regreß an ihre eigene Regierung; die habe das Unheil verſchuldet, und ſei zum Erſatz alles daraus entſpringenden Schadens unzweifelhaft verpflichtet [66]). Eine vortreffliche Theorie; aber wenn man erfährt, wie lange die durch däniſche Repreſſalien beſchädigten Engländer [67]) ſich vergebens bemüht, von ihrer Regierung, deren unerhörtes Benehmen 1807 doch allein jene Repreſſalien hervorgerufen, einigen Erſatz zu erhalten, ſo wird man ſich überzeugen, daß jener Theorie in der Anwendung gelegentlich aus dem Wege gegangen wird, und daß es bei Repreſſalien hergeht, wie im Kriege: der Unſtern, die Sünden der Regierung werden mitgetragen, mitgebüßt, von jedem Einzelnen [68]).

Am Schwerſten fällt es, Repreſſalien gegen die Perſonen zu rechtfertigen, oder auch nur ein plauſibles Motiv dafür aufzuſtellen. Will man ſie als Sachen betrachten, für die Handlungen des Staates mit verhaftet, wie alle andere der Nation angehörige Dinge? Als Perſonen könnte man ſie verantwortlich machen wollen. Aber eben dieſe Idee einer Verantwortlichkeit, einer geübten Rache, einer auferlegten Strafe, ſucht man ja bei Repreſſalien zu beſeitigen. Eine üble Behandlung von Individuen, welche aus ſolchem Grunde feſtgehalten werden, erklärt man allgemein für unerlaubt und abſcheulich; und für die Freiheitsberaubung müßte nach der beliebten Theorie (es iſt aber nicht recht abzuſehen, in welcher Weiſe) ihre eigene Regierung, die Alles auf

---

64) Bei Martens, Causes célèbres 2, 69.

65) In wie fern das bloſe Domicil, oder gar ein temporärer Aufenthalt genügt, um bei Repreſſalien für die Sünden des Staates, in welchem man ſich befindet, mit aufkommen zu müſſen, iſt ausführlich erörtert von Wheaton a. a. O. 2, 39—68.

66) Das Bewußtſein dieſer Verantwortlichkeit, das böſe Gewiſſen eines Staatsoberhauptes, welches zu gerechten Repreſſalien Veranlaſſung gegeben, ſpricht ſich in naiver Reumüthigkeit aus in einem Schreiben des Königs Jacob von Arragonien, von 1326, bei Leibnitz Cod. Jur. Gent. Dipl. Nr. 58 p. 121.

67) British and Foreign Review Oct. 1837. The Danish Claims 581—599.

68) Vattel III. 15. §. 232 hat die Entſchädigungsfrage im Falle des Krieges behandelt. Im Falle von Repreſſalien iſt ſie leichter zu überſehen, das iſt der ganze Unterſchied.

Digitized by Google

dem Gewiſſen hat, ſie entſchädigen [69]). Halte man ſich doch an das Eigenthum, der Spielraum iſt weit genug. Geſtehe man doch lieber ein, daß Repreſſalien gegen die Perſonen ſo unwürdig ſind, als überflüſſige Härte gegen die Wehrloſen und Harmloſen in Kriegszeiten. Im größten Maßſtabe trieb Bonaparte die Sache, als er vor dem Wiederausbruche des Krieges, der dem Frieden von Amiens folgte, zehntauſend Engländer in Frankreich verhaften ließ. Man könnte dieſes eine Kriegsmaßregel nennen wollen, denn der diplomatiſche Verkehr war ſo eben abgebrochen. Kaperbriefe waren in England ausgegeben, und ein paar franzöſiſche Schiffe aufgebracht. Aber Bonaparte zählte darauf, die Angehörigen der ſchuldloſen Opfer würden in England ein ſolches Geſchrei erheben, daß die Regierung die Freilaſſung derſelben durch Nachgiebigkeit würde erkaufen müſſen [70]). Er hat ſich verrechnet; er hat nichts damit erzielt, als den unauslöſchlichſten Haß der engliſchen Nation. Die Verhaftung der Engländer in Holland (9. Juni 1803 — nachdem Großbritannien der bataviſchen Republik die Neutralität angetragen hatte!) war nur ein Zeichen der ſchimpflichen Unterthänigkeit unter die franzöſiſche Dictatur; ſie wurde in England ſelbſt durch Kaperbriefe erwidert [71]).

Wie aber, wenn Repreſſalien zunächſt nur gegen das Eigenthum, aber unter ſolchen Umſtänden verhängt werden, daß ein Widerſtand der Betheiligten, alſo ein bewaffneter Conflict, vorausſichtlich gar nicht ausbleiben kann? Als im Jahre 1804 die britiſche Regierung, bevor es mit Spanien zum offenen Bruch gekommen war, den Befehl ertheilt hatte, die rückkehrenden ſpaniſchen Silberſchiffe wegzunehmen, entſpann ſich beim Verſuche, die Ordre auszuführen, ein lebhaftes Seegefecht; über 100 Todte und Verwundete; dazu noch flog die eine der ſpaniſchen Fregatten, die Meduſa, mit 240 Perſonen in die Luft [72]). Eine ſolche Maßregel, meinte ein Redner [73]) im britiſchen Parlament, trage in ſich weit ausgeſprochener den Charakter der rohen Gewalt (violence and outrage), als bei irgend einem Falle von Repreſſalien vorkomme. Das Miniſterium hatte auch nicht die Maßregel als eine Repreſſalie bezeichnet. Doch war der Verſuch gemacht, den Fall mit der Anordnung eines Embargo in Parallele zu ſtellen. Darauf erwiderte Lord Grenville [74]) in heftiger Rede: „Wie, es ſollte kein Unterſchied ſein zwiſchen dem Anhalten von Handelsſchiffen im Hafen, und dem Angriff auf Fahrzeuge auf hoher See? Es iſt vielmehr ein gewaltiger Unterſchied. Haltet die Schiffe eines Kaufmannes an, ſie können wieder zurückgegeben, nehmt ſein Eigenthum, er kann entſchädigt, haltet Seeleute feſt, ſie können freigelaſſen werden. Aber verbrennt, verhandelt, ſprengt Schiffe und

69) Mably's Raiſonnement (Droit public 3, 160) über den Gebrauch des Geiſelnehmens findet auch hier ſeine Anwendung.
70) Alison, History of Europe 5, 56.
71) Schöll, Hist. des traités 7, 253.
72) Alison 5, 112.
73) Jonathan Raine, 12. Febr. 1805. Parliamentary Register 95, 220.
74) 11. Febr. 1805. Parl. Reg. 95, 173.

Digitized by Google

Mannſchaft in die Luft, wer mag das unſchuldige Blut wiederbringen, das vergoſſen iſt? Es gibt Härten, die das Geſetz des Krieges unter civiliſirten Völkern verſtattet; aber dieſe Handlung ſcheußlicher Barbarei (this atrocious act of barbarity) iſt allem Völkerrechte zuwider, und drückt ein unvertilgbares Brandmal unſerem Namen auf.“ Allerdings der Angriff auf Schiffe, welche Regierungsſchätze führen, muß den äußerſten Widerſtand, weil die Rüſtung und die Verpflichtung dazu gegeben iſt, unausbleiblich herausfordern [75]); und das Schickſal der Meduſa gehört zu den Schauſpielen, die am Mächtigſten auf das Gefühl wirken. Aber das Ausgeben von Kaperbriefen iſt eine der geläufigſten Maßregeln der Repreſſalien; nach der gewöhnlichen Theorie können dieſe gar nicht richtiger angewendet werden, als auf Regierungseigenthum; Conflicte können entſtehen, deren Ergebniß vielleicht wohl der Ausdehnung, nicht aber der Art nach verſchieden ſein wird von dem erwähnten; ſelbſt ähnliche Scenen können ſich wiederholen. Denke man doch den Gedanken vollends zu Ende, der in Lord Grenville's Worten liegt; mache man die Anwendung auf die Zuläſſigkeit von Repreſſalien, welche, obſchon zunächſt gegen das Eigenthum gerichtet, Menſchenleben gefährden. Das führt uns denn zu einer Schlußbetrachtung.

IV. Von der Selbſthülfe, die zu Kriegsmaßregeln greift, und doch nicht Krieg heißen will. — Gentz [76]) ſagt, bei Gelegenheit des oben erwähnten Vorfalles von 1804: „Es iſt ein ſicheres hiſtoriſches Reſultat, daß die Scheidewand zwiſchen Frieden und Krieg ſich auf den niedrigeren Stufen der Civiliſation am Schroffſten und Abgeſchnittenſten zeigt, und daß ſie in eben dem Grade, in welchem die Völker gebildeter werden, und die Staatskunſt Fortſchritte macht, geebneter und zugänglicher wird.... Den Krieg mit dem Frieden, ſo weit als dieſes möglich iſt, zu verſchmelzen, war der hohen Vollkommenheit aufbewahrt, welche die Staatskunſt in unſeren Zeiten erreicht hatte.“ Man möchte der Menſchheit Glück wünſchen zu dem Fortſchritt, wenn nur dieſe neuere Staatskunſt — ſeitdem die feierlichen Kriegserklärungen [77]) in Abgang, die langen Congreſſe aber und die vielen Conferenzen in Aufnahme gekommen ſind — wenn nur dieſe Staatskunſt in ihrer „hohen Vollkommenheit“ auch durch gewiſſenhafte Beobachtung des Völkerrechtes ſich ausgezeichnet hätte. Ein Hauptzug dieſer neueren internationalen Politik iſt die Geläufigkeit eines ſehr ausgedehnten Be-

75) Die Miniſter leugneten nicht, daß die Möglichkeit, die Wahrſcheinlichkeit des Widerſtandes, die Nothwendigkeit ſelbſt einer gleichen Streitkraft gegenüber, ihnen vorgeſchwebt habe (Lord Harrowby on B. Frere, 21. Oct. 1804); um ſo bitterer wurden ſie getadelt, daß ſie nicht wenigſtens ein bedeutend überlegenes Geſchwader mit der Anhaltung der Silberſchiffe beauftragt.

76) Authentiſche Darſtellung der Verhältniſſe zwiſchen England und Spanien. (S. Petersburg, 1806) S. 247 ff. Die ganze Schrift iſt ein Meiſterſtück — von special pleading für die engliſche Regierung.

77) Als die letzte, in alter Form, durch einen Waffenherold beſchaffte Kriegserklärung nennt Voltaire (Siècle de Louis XIV. Introduct. ch. 2) die von Frankreich an Spanien 1635.

Digitized by Google

griffes von Repreſſalien, und die Anwendung von Zwangsmaßregeln, um einer Unterhandlung Gewicht zu geben, welche ſich auf ſtreitige Rechte oder Intereſſen bezieht.

Repreſſalien ſind, ſo gut als der Krieg ſelbſt, ein Verſuch der Selbſthülfe durch Mittel der Gewalt. Die Berechtigung beruht in beiden Fällen auf demſelben Grunde — auf der Handlungsweiſe des jenſeitigen Staates. Erklärt man, nach der Auseinanderſetzung im vorigen Abſchnitte, Repreſſalien nur für zuläſſig, wenn und ſo fern die Rechtsverweigerung conſtatirt iſt, ſo hat man eben damit ausgeſprochen, daß Repreſſalien nur zuläſſig ſind, wenn und ſo fern der Krieg ſelbſt zuläſſig wäre. Daraus folgt aber keineswegs, daß es der Willkür eines Staates lediglich anheimzugeben iſt, ob er bei Repreſſalien ſtehen bleiben, oder ob er zum Kriege ſich entſchließen will. Vattel iſt der Erſte, der den Unterſchied hervorgehoben hat. Nachdem er in ſtarken Ausdrücken diejenigen getadelt, welche ohne Noth zum Kriege — zum äußerſten Mittel der Selbſthülfe ſchreiten, fährt er fort[78]: „Indeſſen gibt es Fälle, in welchen Repreſſalien verwerflich wären, ſelbſt wenn eine Kriegserklärung es nicht ſein würde: und es ſind eben ſolche Fälle, in welchen eine Nation mit Recht zu den Waffen greifen mag. Handelt es ſich in dem Streite nicht um eine Gewaltmaßregel (voie de fait), nicht um ein erlittenes Unrecht, ſondern um ein beſtrittenes Recht, ſo muß, wenn der Weg der Verſöhnung vergebens eingeſchlagen, wenn die friedlichen Mittel, um Gerechtigkeit zu erlangen, fruchtlos verſucht ſind, eine Kriegserklärung folgen, nicht aber ſogenannte Repreſſalien, welche in ſolchem Falle wirkliche Feindſeligkeiten ohne vorgängige Kriegserklärung ſein, und der öffentlichen Treue, den gegenſeitigen Pflichten der Völker zuwiderlaufen würden." Verſuchen wir es, dieſen Gedanken weiter zu entwickeln.

Hat ein Einzelner, und hat endlich für ihn ſeine Regierung bei einer fremden Regierung vergebens Recht geſucht, ſo wird fremdes Eigenthum zu dem Belauf in Beſchlag genommen, um Erſatz für den widerrechtlich zugefügten Schaden darzubieten. Das iſt die erſte, es iſt ſtreng genommen die einzig richtige Bedeutung der Repreſſalien. Findet die andere Regierung ſich nicht ihrerſeits auch zu Gewaltmaßregeln veranlaßt, ſo erkennt ſie die Gerechtigkeit des Anſpruches an, ſo iſt die Sache abgemacht und ausgeglichen, ohne daß im Uebrigen die friedlichen Beziehungen zwiſchen beiden Staaten geſtört zu werden brauchten. Liegt eine evidente, von einer fremden Regierung direct ausgegangene Gewaltthat vor, ſo hat der Gebrauch es allmälig mit ſich gebracht, daß der gekränkte Staat, bevor er zum Aeußerſten ſchreitet, fremdes Eigenthum anhält, um es nicht eher wieder herauszugeben, bis Genugthuung erfolgt, und um es zu confisciren, falls Genugthuung verweigert wird. Die wirkliche Confiscation wird ſodann erkannt in Folge des eingetretenen Kriegsrechtes[79]), welches durch die erſte Gewaltthat ſchon dem

78) II. 18. §. 354.

79) Und zwar, wenn es Schiffe und Schiffsgüter ſind, von dem competenten

Gekränkten zuſtand, und welches nun, nach verweigerter Genugthuung, vollſtändig geübt wird. M i ß b r a u c h t werden dieſe Formen, wenn ein Staat ebenmäßig verfährt, während nicht eine evidente Rechtsverweigerung, nicht eine offenbare Gewaltthat vorliegt, ſondern wenn unter dem Namen von Repreſſalien oder Zwangsmaßregeln Gewalt geübt wird, um einer Unterhandlung über ein dieſſeits in Anſpruch genommenes und jenſeits beſtrittenes Recht eine entſcheidende Wendung zu geben. Die Folgen ſolchen Mißbrauches ſind in mehr als einer Beziehung verderblich.

Iſt ein Staat von der Gerechtigkeit ſeines Anſpruches und von der Erheblichkeit deſſelben überzeugt, ſo mag er zu den Waffen greifen und der Welt die Gründe ſeines Handelns darlegen. Die Welt wird ſie prüfen. Es iſt wünſchenswerth, im Intereſſe des öffentlichen Rechtes und der öffentlichen Moral, daß dieſe Gründe geprüft werden. Gewaltmaßregeln ſind nicht Gründe; aber anſtatt daß dieſer Satz gegen den Staat geltend gemacht würde, der bei ſtreitigen Anſprüchen zur Gewalt ſchreitet, wird vielmehr ein wohlfeiler Ruhm der Mäßigung, wohl gar der Schonung, erzielt, wenn die Selbſthülfe nicht bis zum Aeußerſten, bis zum Kriege, getrieben wird. Die genauere Unterſuchung wird entwaffnet, und nicht ſelten die öffentliche Meinung vollends verwirrt durch die Vorſtellung, um dergleichen Krieg zu führen würde zu gewaltthätig ſein, Zwangsmaßregeln aber, die weniger Unheil nach ſich ziehen, ſeien wohl zuläſſig. Man vergißt, daß einzig nur das Recht zu Maßregeln des Zwanges und der Gewalt irgend einer Art befugt, und daß, wenn das Rechtsbewußtſein oder die Ueberzeugung von der Erheblichkeit des Anſpruchs nicht lebhaft genug iſt, um im offenen Kriege die Sache durchzukämpfen, daß dann auch jeder, der „mildeſte" Zwang vom Uebel und ein Unrecht iſt. Ferner: eine heilſame Controle der Regierungspolitik wird in Repräſentativſtaaten durch eben jenes volksthümliche Element der Verfaſſung geübt, welches die Steuern verwilligt und die Verwaltung des öffentlichen Pfennigs überwacht; ſelbſt auf die Entſchließung autokratiſcher Regierungen wirkt bekanntlich die Unzufriedenheit der Menge, unter dem Druck ungewohnter Laſten und Entbehrungen, zurück. Nun erfordert die Anwendung vereinzelter Gewaltmaßregeln, zumal gegen einen ſchwächeren Staat, der ſie nicht in großem Maßſtabe erwidern kann, geringere Anſtrengungen, legt dem Volke geringere Laſten auf, als die Zurüſtung und Führung eines offenen Krieges. Die Staatsangehörigen und auch die Repräſentanten des Volkes ſind eben daher mindeſtens durch die Rückſicht auf die materiellen Intereſſen weniger aufgefordert zu einer ſcharfen Prüfung der Regierungsmaßregeln, als ſie es im Fall eines offenen Krieges ſein würden.

Eben dieſe Umſtände erklären zur Genüge, daß Unrecht leichter

---

Seegerichte. Sir W. Scott's Urtheil, aus Veranlaſſung des gegen holländiſche Schiffe 1803 verhängten Embargo, bei W h e a t o n Internat. Law. 2, 8. Vergl. V a t t e l II. 18. §. 342.

und häufiger geübt werden kann unter der Firma partieller Zwangsmaßregeln, wie ſie auch Namen haben mögen, als wenn der allgemeine Ruf zu den Waffen ergeht. Hat aber ein Staat auch eine gerechte Sache, ſo iſt es doch ferner unwürdig, dieſe Sache auf ſolche Weiſe zu führen, daß er, das Wort des Friedens auf den Lippen, die Werke des Krieges übt. Kommen wir auf das Verhältniß zwiſchen England und Spanien zurück. Die Oppoſition im Jahre 1805 leugnete keinen Augenblick [80]), daß Spanien durch ſein Bündniß mit Frankreich Urſache zum gerechten Kriege gegeben; ſie tadelte nur, daß die engliſche Regierung den Krieg nicht wirklich erklärt, ſondern zu unterhandeln fortgefahren, Bedingungen auf Bedingungen gehäuft und mitten im Frieden einen Befehl ertheilt, welcher ein blutiges Zuſammentreffen herbeiführen mußte. Die Miniſter verſuchten, das, was ſie gethan, als eine bloſe Vorſichtsmaßregel darzuſtellen; man habe doch nicht die Schätze in die Hände der ſpaniſchen Regierung dürfen gelangen laſſen, auf die nahe Gefahr hin, daß eben dieſe Schätze für Frankreich und gegen Großbritannien gebraucht würden. „Eine Vorſichtsmaßregel!“ rief Fox [81]); „dann war auch der ſpaniſche Erbfolgekrieg eine bloſe Vorſichtsmaßregel. Die Wegnahme der Fregatten war und bleibt eine Kriegsmaßregel.“ Nimmermehr wird der geſunde Sinn ſich einreden laſſen, daß es als ein Fortſchritt der Geſittung zu betrachten ſei, wenn der Gebrauch der Kriegserklärungen abgekommen, wenn Krieg und Frieden vermiſcht worden ſind. Nicht daß man Urſache hätte, die Waffenherolde zurückzuwünſchen; aber deſto unverbrüchlicher müßte der Grundſatz feſtſtehen, daß Feindſeligkeiten nicht begonnen, Kriegsmaßregeln nicht geübt werden ſollten, wenn nicht ein Kriegsmanifeſt wenigſtens vorangegangen. Eine kräftige Stimme [82]) hat ſich ſo eben wieder in England in dieſem Sinn erhoben und die frühere Praxis Englands geltend gemacht; auch Manning neigt ſich dahin [83]), das Herkommen der Kriegsmanifeſte durch die ſeit dem letzten Jahrhunderte vorgefallenen Ausnahmen nicht als entkräftet anzuſehen. Wenn die ununterbrochene Anweſenheit der diplomatiſchen Repräſentanten an den beiderſeitigen Höfen, wenn die Fortſetzung der Unterhandlungen nicht als ein Zeichen eines friedlichen Verhältniſſes gelten ſoll [84]), ſo iſt jede Sicherheit verſchwunden, welche den Friedenszuſtand und die friedlichen Intereſſen vor den Wechſelfällen einer raſchen

80) Grey's Reſolutionen, 11. Febr. 1805. Parl. Reg. 59, 201.

81) Parl. Reg. 59, 247. 12. Febr. 1805. Ein paar Jahre ſpäter hätte man hinzufügen können, dann wäre auch das Bombardement von Kopenhagen und die Wegnahme der däniſchen Flotte eine bloſe Vorſichtsmaßregel.

82) Report of the Colonial Society on the Affghan war. London, 1842. Maynard.

83) Commentaries 120.

84) Daß ein Bruch der friedlichen Beziehungen nicht angenommen werden ſoll, bevor die Geſandten zurückgerufen oder entlaſſen worden, hat Portugal mit England ſtipulirt, 1812; Braſilien hat dieſe Clauſel ſeinen Verträgen mit Frankreich (1826), Preußen (1827), Großbritannien (1827) und Dänemark (1828) einverleibt.

Digitized by Google

Gewaltthat ſchützt. Wozu überall noch von einem Völkerrechte reden, wenn es nicht mehr den Krieg vom Frieden zu unterſcheiden dient, wenn die Begriffe von Recht und Gewalt ihre alte Bedeutung einbüßen?

Keine Zeit hat von der „Vermiſchung von Krieg und Frieden" ſo viele und ſo ſtarke Proben geſehen, wie die unſerige. Noch ſind in lebhaftem Andenken die Zwangsmaßregeln, welche von England und Frankreich 1832 gegen Holland angewendet wurden. Man fragt natürlich zuerſt nach dem Rechte, welches die beiden Mächte haben konnten, Zwangsmaßregeln gegen Holland anzuordnen. Die Berechtigung konnte nicht beruhen auf der Aachener Declaration der fünf Mächte (15. Nov. 1818); denn eine Verabredung kann den Betheiligten keine Rechte geben, dritten Parteien gegenüber, welche an der Verabredung keinen Theil genommen haben. Eben ſo wenig iſt die Berechtigung herzuleiten aus dem Umſtande, daß zu verſchiedenen Epochen der Verhandlungen[85]) Holland ſowohl als Belgien die ſchiedsrichterliche Befugniß der Londoner Conferenz anerkannt hatten; denn abgeſehen von dem äußerſten Falle, in welchem Vattel[86]) einem Staate verſtatten will, ſich einem ſchiedsrichterlichen Spruche nicht zu fügen, und angenommen ſelbſt die Begründung des ſchiedsrichterlichen Amtes der Conferenz in einer „höheren europäiſchen Geſammtordnung[87]), ſo konnten England und Frankreich gar nicht im Namen der Londoner Conferenz auftreten; hatten doch drei von den fünf Mächten (Oeſterreich, Preußen und Rußland) erklärt[88]), daß ſie an phyſiſchen Zwangsmitteln gegen Holland keinen Theil nehmen würden. Befragt man die Convention zwiſchen England und Frankreich[89]), ſo enthält ſie keinen weiteren oſtenſibeln Rechtsgrund, als die Ueberzeugung der beiden Mächte, „daß abermalige Zögerungen, den Vertrag zu vollziehen, den Frieden Europas ernſtlich gefährden würden." In dieſer Convention treten die beiden Mächte als Verbündete von Belgien zu einem Kriegszweck auf. Dieſelbe Verbindung zu einem Kriegszweck iſt der Inhalt der Convention zwiſchen Frankreich und Belgien[90]), welche, trotz der Phraſe, „wenn die Holländer die Initiative der Feindſeligkeiten ergreifen ſollten," als ein wahres Angriffsbündniß ſich herausſtellt. Angenommen nun auch, daß der Kriegszweck der beiden Mächte ein gerechter war: wie konnten ſie den Krieg wollen, ohne den Frieden brechen zu wollen? Wie konnte, außer der Anordnung des Embargo, der Befehl zur Aufbringung holländiſcher Schiffe[91]) im tiefen Frieden ertheilt, wie konnte die Citadelle von Ant-

---

85) Nothomb, völkerrechtl. Begründung d. K. Belgien, deutſch von Michaelis, S. 54.
86) II. 18. §. 329.
87) Protocoll vom 19. Febr. 1831. Vergl. Nothomb 198.
88) Protocoll vom 1. Oct. 1832. Neueſte Staatsacten 29, 356.
89) N. Staatsacten 29, 380; 22. Oct. 1832.
90) 10. Nov. 1832. Ebendaſ. 398.
91) Wenn alle dem ſchnellen Verderben ausgeſetzten Waaren ausdrücklich freigegeben wurden, ſo iſt das allerdings eine Erleichterung unter den obwaltenden

Digitized by Google

werpen im Frieden bombardirt werden? Die niederländiſche Regierung hat dieſe Dinge mit Namen bezeichnet [92]): „Die letzten Monate des Jahres 1832 ſahen eine Gewalt entſtehen, welche über die Verhältniſſe der Nationen unter einander, unter dem Namen von Zwangsmaßregeln, eine Art von Polizei ausübte, und gegen Holland ein bisher unerhörtes Syſtem offener Feindſeligkeiten mitten im Frieden in Anwendung brachte, wodurch die Baſis der Unabhängigkeit der Völker untergraben, das weſentliche Fundamentalprincip des Völkerrechtes vernichtet, und an die Stelle deſſelben das Recht des Stärkeren geſetzt wird.... Das niederländiſche Gouvernement konnte ſeine Selbſtverleugnung unmöglich bis zu der Anerkennung treiben, daß die gegen daſſelbe verhängten geſetzwidrigen Maßregeln den Urhebern derſelben das Recht verliehen hätten, deren Zurücknahme zu dem Ende in die Wagſchale zu legen, um Holland neue Opfer anmuthen zu können.“

Es iſt aber noch ein anderer Geſichtspunct hervorzuheben. Nicht allein derjenige, gegen welchen im Frieden Gewalt geübt wird, ſondern auch die beim Streite Betheiligten, ſo fern ſie durch die Wirkung der Zwangsmaßregeln irgendwie berührt werden, ſind berechtigt, im Namen des allgemeinen Völkerrechtes gegen ein regelwidriges Uebergreifen der im Frieden zu Kriegsmitteln greifenden Selbſthülfe Proteſt einzulegen. Der Kriegszuſtand, zumal der Seekrieg, bringt es mit ſich [93]), daß auch die Neutralen in ihren Operationen ſich beläſtigt, in ihrer freien Bewegung vielfach geſtört ſehen. Deſto ſtrenger muß der Anſpruch, der ihnen ſolchergeſtalt in den Weg tritt, auf den wirklichen Fall des ausgeſprochenen Krieges beſchränkt werden. Wenn auf hoher See niederländiſche Schiffe gekapert werden, ſo leiden darunter der Natur der Sache nach nicht allein niederländiſche Intereſſen. Wo ſoll nun der beim diplomatiſchen Streite Betheiligte, aber durch die Folgen der Zwangsmaßregeln empfindlich Mitbetroffene, ſeinen Anſpruch auf Schadenerſatz geltend machen? Noch greller ſpringt das völlig Rechtswidrige der neuerdings verſuchten Friedensblokaden in's Auge; England hat davon das erſte Beiſpiel gegeben, indem es zu Ende des Jahres 1836 die Küſten von Neu-Grenada blokirte, um Genugthuung für eine dem engliſchen Conſul in Panama widerfahrene Beleidigung zu erzwingen [94]). Zwei Jahre darauf hat Frankreich daſſelbe Mittel in Anwendung gebracht, um die Anerkennung maßloſer Schadensrechnungen in Mexico und einen Handelsvertrag in Buenos Aires zu ertrotzen [95]). Die Blokade

---

Umſtänden; aber was hat es mit der Rechtmäßigkeit der Maßregel an ſich zu thun? — Man pflegt von einer „Blokade“ der niederländiſchen Häfen zu reden: der Ausdruck iſt ungenau; wenigſtens weiß ich keinen engliſchen Geheimrathsbefehl darüber nachzuweiſen.

92) 26. Febr. 1833. Letzte Note des Barons van Zuylen, bei Nothomb 378.

93) S. den Artikel: „Neutralität.“

94) Notizen darüber in der Börſenhalle 1837, in den Nummern 7676, 7681, 7685, 7687, 7694—7697. Von Frankreich war bekanntlich im Spätjahr 1835 und wieder 1836 eine Verkehrſperre gegen die Schweiz angeordnet.

95) Die Staatsſchriften ſind oben mehrfach angeführt.

Digitized by Google

iſt ein Recht des Kriegführenden — die äußerſte Befugniß, welche das Völkerrecht ihm, den Neutralen gegenüber, zugeſteht, indem es ihm verſtattet, zeitweiſe den Neutralen jeden Verkehr mit einem beſtimmten Platze, der aber ſo eingeſchloſſen ſein muß, daß mit dem Verſuche des Einlaufens wirkliche Gefahr verbunden wäre, gänzlich zu unterſagen. Wer es nicht der Mühe werth hält, wem es nicht convenirt, ſeinem Gegner den offenen Krieg zu machen, der darf viel weniger noch unbetheiligten Dritten ein Geſetz vorſchreiben, das für ſie nur der Kriegszuſtand bedingen kann. Wer nicht für einen Kriegführenden gelten will, der muß auch nicht die Rechte eines Kriegführenden in Anſpruch nehmen wollen [96]). C. F. Wurm.

Selbſtmord, Selbſtverſtümmelung, Vergehen gegen ſich ſelbſt. — Die widerſprechendſten Anſichten über dieſe ſo eben bezeichneten Handlungen finden ſich in den Geſetzen der Völker und in den Theorieen der Schriftſteller, ſelbſt bis auf den heutigen Tag. Dieſe Widerſprüche laſſen ſich großentheils nur erklären und auflöſen, wenn man auf die verſchiedenen Rechts- und Staatsanſichten zurückgeht, welchen ſie ihren Urſprung verdanken. Eine despotiſche, patrimoniale und feudale Staatstheorie, welche die Bewohner des Staats mehr oder minder vollſtändig zum Eigenthum der Herrſchaft macht, gibt dieſer Herrſchaft natürlich auch das Recht, alle die Verfügungen der Unterthanen, die ihrem Intereſſe widerſtreiten, zu rächen oder bei Strafe zu verbieten. Nicht minder begründet die theo-

96) In der Vorſtellung eines deutſchen Handelsfreiſtaates an das franzöſiſche Cabinet (10. Sept. 1838) über die „dem Völkerrecht unſerer Väter unbekannte diplomatiſche Blokade" heißt es unter Anderem: „In den Handbüchern des Völkerrechts ſucht man vergebens die Blokade bei der Aufzählung der Mittel, um die Streitigkeiten der Nationen zu beendigen, ohne zum Kriege zu ſchreiten. Gewiß würde man dort dieſes Mittel nicht gut geheißen finden in einer Ausdehnung, die noch andere Völker, außer demjenigen, von welchem man die Abſtellung einer Beſchwerde fordert, verletzen muß. Das Völkerrecht kennt das Embargo, den Sequeſter der Schiffe, der Waaren und andern Eigenthums, die Ergreifung (saisie) des ſtreitigen Objects und des ſtreitigen Rechtes, die Retorſion des Rechts und der Gewalt, die Repreſſalien gegen Perſonen und Eigenthum, negative und poſitive, allgemeine und ſpecielle Repreſſalien. Bis auf dieſe letzte Zeit aber war es, daß, nach Erſchöpfung aller mit dem Friedensſtand vereinbaren Mittel, eine Maßregel, durch welche das Intereſſe des Dritten (der Ausdruck Neutrale würde den Krieg vorausſetzen) zugleich verletzt wird — daß die Blokade der förmlichen Kriegserklärung nur erſt folgte, anſtatt derſelben voraufzugehen. Für alle Mächte, die kein Intereſſe dabei haben, daß der Dreizack Neptuns noch drückender werde (Frankreich vielleicht mit eingerechnet), muß es von der größten Wichtigkeit ſein, daß die Blokade nur als äußerſte Kriegsmaßregel, nicht als ein einfaches Mittel der Unterhandlung betrachtet werde. In der That, nur die äußerſte Nothwendigkeit hat bis jetzt Maßregeln gerechtfertigt, welche den Dritten nachtheiliger ſind, als den Kriegführenden ſelbſt." Die Antwort des Grafen Molé (29. Sept. 1838) hütete ſich wohl, auf dieſe Argumente einzugehen; ſie verſicherte nur, Frankreich habe ſich eine Pflicht daraus gemacht, mit der Ausübung eines „unbeſtreitbaren Rechtes" jede Rückſicht zu verbinden, durch welche die Folgen für den Handel „der übrigen Völker" ſo wenig läſtig (génantes) als möglich werden könnten. — Vergl. die Times, 11. Sept. 1838.

Digitized by Google

kratiſche Staatstheorie Recht und Pflicht der Regierung, je nach den beſonderen religiös-moraliſchen Grundſätzen, die göttlichen Gebote über die Pflichten der Menſchen gegen Gott und ſich ſelbſt ſtrafgeſetzlich zu erhalten und überhaupt auch in dieſer Beziehung die Grundſätze und Intereſſen der theokratiſchen oder blinden Glaubensherrſchaft durchzuführen. Eine theils aus Despotismus, theils aus theokratiſchen Principien gemiſchte Vormundſchaftstheorie, welche gewöhnlich jenen beiden anderen Entwicklungsſtufen nachfolgt, huldigt mehr oder minder auch in dieſer Beziehung jenen despotiſchen und theokratiſchen Grundſätzen. Die wahre Freiheits- oder vernunftrechtliche Theorie dagegen ſcheidet die moraliſchen und religiöſen Pflichten des Menſchen gegen ſich ſelbſt, gegen ſeine überirdiſche Beſtimmung und gegen Gott von ſeinen Pflichten des rechtlichen Friedens und ſeinen rechtlich übernommenen weltlichen Geſellſchafts- oder Staatspflichten. Weit entfernt, gleichgültig gegen jene religiös-moraliſchen Pflichten zu ſein, ſind ſie ihm vielmehr zu heiliger und geiſtiger und freier Natur, als daß er ſie unter das Staatszwangsgeſetz ſtellen, daß er ſie nicht vielmehr der freien religiös-moraliſchen Ueberzeugung der freien Bürger und ihren freien kirchlichen Vereinigungen überlaſſen ſollte. Nur wo Rechtspflichten gegen die Staatsgeſellſchaft verletzt ſind, tritt ein Zwangs- und Strafrecht des Staats ein. Dieſes leidet nur eine doppelte Beſchränkung. Für's Erſte darf die Rechtsordnung ihre unmittelbare Grundlage, Achtung der rechtlichen Perſönlichkeiten, nicht ſelbſt aufgeben. Deshalb kann ſie ſolchen allgemein infamirenden Handlungen, welche dieſe Achtung zerſtören würden, nicht ſelbſt Rechtskraft beilegen, z. B. keinem ſchimpflichen Vertrag, daß Jemand ſich caſtriren oder für Geld prügeln läßt, Gültigkeit beilegen. Ja ſie wird die in der allgemeinen öffentlichen Meinung begründete Minderung oder Zerſtörung der Achtung der Ehre, der rechtlichen Perſönlichkeiten berückſichtigen und mit der entſprechenden Entziehung des Rechts verbinden, jedoch in der Regel nur, ſo weit ſie an zugleich rechtsverletzende Handlungen ſich knüpft und mit durch ſie objectiv oder rechtlich erkennbar geworden iſt. Das Weitere hierüber enthält der Artikel „Infamie.“ Für's Zweite wird das Staatsgeſetz ausnahmsweiſe in den ſeltenen dringendſten Fällen, wo es zum Schutz der ſittlichen Grundlagen des Rechts unentbehrlich ſcheint, einzelne Unſittlichkeiten, ſo fern ſie verderbliches öffentliches Aergerniß geben, verbieten und mit Strafe belegen.

Vollkommen hatte ſich bereits das claſſiſche römiſche Recht auf dieſen vernunftrechtlichen Standpunct erhoben. Und wenn manche neuere deutſche Schriftſteller, nachdem ſelbſt die vernunftrechtliche Bildung unſerer Zeit denſelben vollſtändig begründet und befeſtigt zu haben ſchien, ihn wieder verlaſſen, den Unterſchied von Recht und Moral aufgeben und der Staatsgewalt die an ſich grenzenloſe Befugniß beilegen, auch bloſe Irreligioſitäten und Immoralitäten mit Zwang und Strafe zu verfolgen, ſo ſind dieſes entweder Schriftſteller, die mit Bewußtſein der Reaction gegen die Freiheit einer despotiſch-theokratiſchen und vormundſchaft-

Digitized by Google

lichen Unterdrückung derſelben huldigen, wie die Adam Müller, Bonald, Jarke, oder es ſind Männer, die hier nicht wiſſen, was ſie thun, denen es hier an klarem Blick über die Grundverhältniſſe in der Geſchichte und in unſerer Zeit, über die höchſten Grundſätze und ihre Folgerungen gebricht*).

Daß die Griechen und theilweiſe vielleicht auch in ihrer früheren Zeit die Römer nicht ſtreng die richtige Grundanſicht durchführten und, außer den bezeichneten ſeltenen Ausnahmen, auch blos unſittliche Handlungen ſtaatsgeſetzlich verboten und beſtraften, die Griechen z. B. den Selbſtmord, dafür gibt es mehrfache Erklärungsgründe. Es konnten dieſes eben ſo, wie ähnliche Erſcheinungen in manchen deutſchen Geſetzen, Reſte der despotiſchen und der theokratiſchen Verhältniſſe ſein, welche in den Staaten des Alterthums, bei ihrer Staatsreligion und ihren Orakeln in Staatsſachen, nie ganz verſchwanden. Zum Theil waren es auch wohl einſeitige und zu große Ausdehnungen der bezeichneten wenigen Ausnahmsgründe. Vielleicht endlich verbanden ſich dieſe Erſcheinungen auch mit einer einſeitigen unbedingt demokratiſchen Rechtsanſicht der Alten, vorzüglich der Athener, von welcher ſich indeß wenigſtens die Römer in der ſpäteren Zeit der Republik und der claſſiſch-römiſchen Jurisprudenz bereits gänzlich frei gemacht hatten. Indem nämlich alle Bürger zugleich derſelben Staatsreligion huldigten, alſo ſich zu denſelben geoffenbarten, höchſten religiös-moraliſchen Grundſätzen öffentlich bekannt hatten, und zugleich in unbedingt demokratiſcher Abſtimmung die Geſetze gewiſſermaßen alle ſich ſelbſt gaben, konnten ſie leicht ihre weſentliche Freiheit in dieſem Mitſtimmen finden und für den Inhalt der Geſetze auf andere Rechtsgrenzen verzichten als diejenigen, welche man durch jenes Mitſtimmen von ſelbſt für verbürgt hielt**). So konnten ſie denn Alle ſich ſelbſt auch unſittliche Handlungen verbieten und mit Strafe belegen, ohne dadurch ihre bürgerliche Freiheit verletzt zu fühlen. Ganz etwas Anderes aber iſt das in neueren, freien Staaten. Hier haben die Bürger weder jenes unbedingt demokratiſche Mitgeſetzgebungs- und Mitrichter- und Mitregierungsrecht, alſo nicht jene Garantie für die Freiheit Aller, und nicht jenen Schein wenigſtens, daß jedes Geſetz Jeder ſich ſelbſt gegeben habe. Vollends aber haben die Bürger heut zu Tage verſchiedene religiöſe und moraliſche Ueberzeugungen und fordern einen heiligen Rechtskreis, um ſie und nach denſelben ihre beſondere Beſtimmung innerhalb dieſes Kreiſes verwirklichen zu können. Deshalb fordern ſie eine ſtrenge Heiligkeit des objectiven Rechts zur Erhaltung des allgemeinen Friedens und der allgemeinen Privat- und öffentlichen Freiheit. Auch theilen ſie nicht den noch von Rouſſeau ver-

---

*) Sehr empfehlenswerth iſt Wächter's Reviſion der Lehre vom Selbſtmord im neuen Archiv des Criminalr. Bd. X. S. 72, 216 u. 634 ff.

**) S. meine Letzten Gründe 1813 S. 350 ff. S. auch Henke im Handbuch des Strafrechts I. S. 146 ff. 150, 189 ff.

theidigten Irrthum, daß, wenn Alle demokratiſch die Geſetze machten, dieſelben wirklich von Allen gewollt würden. Dieſes iſt falſch wegen der mannigfachen Verſchiedenheiten der Verhältniſſe und Parteien in der Geſellſchaft, wodurch despotiſche Verletzungen der überſtimmten Minoritäten Statt finden können. Wir glauben alſo auch nicht mit Rouſſeau, daß Alle ſich ſolchen ungerechten Geſetzen ſchon zum Voraus eben ſo willenlos unterwerfen müßten, wie die einzelnen Glieder unſeres Körpers den Beſchlüſſen unſeres Kopfes, und ſo fordern wir zwar nicht mit Rouſſeau jene abſolute Demokratie, wohl aber, ſo wie es mit der entſchiedenſten Klarheit ſchon die Römer thaten, die Heilighaltung feſter unabänderlicher Rechtsgrundſätze und der rechtlichen Grundverträge. Wir fordern die Heilighaltung der durch ſie verbürgten religiöſen, ſittlichen und rechtlichen Freiheit auch von aller demokratiſchen Geſetzgebung. (S. „Grundvertrag.")

Nach dieſen Grundſätzen muß denn nun auch (ſo weit nicht jene ſeltenen obigen Ausnahmsgründe Beſchränkungen nöthig machen) Staatszwang und Staatsſtrafe bei Vergehen des Menſchen gegen ſich ſelbſt, bei Selbſtmord und Selbſtbeſchädigung eben ſowohl, wie bei anderen bloſen Immoralitäten und Irreligioſitäten wegfallen, Geſetzgebung, Urtheil und Strafe müſſen hier Gott, dem eigenen Gewiſſen, der Kirche und der mächtigen und heiligen Sittengeſetzgebung und Cenſur der freien öffentlichen Meinung eines freien geſitteten Volks überlaſſen werden. Es iſt ein großer Irrthum, wenn Feuerbach im Weſentlichen zwar mit unſeren Grundanſichten übereinſtimmt, dennoch aber den Selbſtmord darum als ſogar rechtsverletzend darſtellen will, „weil, wer in den Staat trete, demſelben ſeine Kräfte verpflichte und „alſo rechtswidrig handle, wenn er ſie ihm eigenmächtig entziehe." Die freie Theilnahme am Staate, wenigſtens an dieſem beſtimmten Staate, verpflichtet mich nur, ſo lange ich deſſen Bürger nach meiner Ueberzeugung bleiben kann und will, nicht länger. Sie verpflichtet mich nur, je nach den geſetzlichen Bedingungen, ihm das zu leiſten, was ich zur Zeit des Eintritts der Leiſtungspflicht nach beſitze, ſonſt müßte auch die Auswanderung ein Verbrechen ſein, und ich dürfte auch nicht ungeſtraft mein Geld ausgeben, meine Geſundheit und mein Leben durch Erhitzung, Erkältung, Eſſen, Trinken, Schwimmen, Tanzen, Lieben beeinträchtigen. Wohin alſo, zu welcher abſurden Aufhebung aller rechtlichen Freiheit führt eine einigermaßen folgerichtige Durchführung der entgegengeſetzten Anſicht!

Was nun insbeſondere den Selbſtmord betrifft, ſo iſt wohl nicht zu beſtreiten, daß derſelbe in der Regel nach der Moral, nach der chriſtlichen wenigſtens, ſehr verwerflich iſt. Das Leben iſt ein dem Menſchen zur Erfüllung ſeiner Beſtimmung und ſeiner Pflichten anvertrautes heiliges Gut, das er nicht eigenmächtig dieſer Beſtimmung und dieſen Pflichten entziehen darf, in welchem er auch in den ſchmerzlichſten Lagen dem göttlichen Willen geduldig und ſtandhaft ſich ergeben muß, in welchem er durch ſolches Benehmen und Beiſpiel auch in der hülf-

Digitized by Google

loſeſten Lage noch heilſam wirken kann. Dennoch ſind die philoſophiſchen Anſichten nicht abſolut einſtimmig in der unbedingten Verwerfung des Selbſtmords. Und wenigſtens unter beſtimmten Vorausſetzungen und bei beſtimmten Motiven iſt der Selbſtmord oftmals vertheidigt worden. Bei den Athenienſern, welche den ſträflichen Selbſtmord mit Abhauung der Hand und ſchimpflichem Begräbniß beſtraften *), und bei den alten Maſſiliern ſoll die Einrichtung beſtanden haben, der Obrigkeit die Gründe zum Selbſtmord vorzulegen und ſich im Falle ihrer Zuſtimmung die öffentliche Vorwurfs- und Strafloſigkeit zu ſichern **). Die Stoiker aber beurtheilten den Selbſtmord, der nicht aus unwürdigen Motiven entſtand, nur allzu günſtig. Das Chriſtenthum hat in dieſer Hinſicht die Anſichten berichtigt. Allein auch chriſtliche Moraliſten ſtimmen doch nicht in der abſoluten Verwerfung jedes Selbſtmordes überein. Sogar Kirchenväter wie Euſebius, Chryſoſtomus und Hieronymus billigten — freilich im Widerſpruch mit Anderen, namentlich mit Auguſtinus — den Selbſtmord der Jungfrauen zur Rettung ihrer Keuſchheit. Und die Heilighaltung und Erfüllung anderer Pflichten, die Wirkſamkeit für ſie kann möglicher Weiſe in außerordentlichen Lagen, wenigſtens nach der Ueberzeugung der Handelnden und vieler ſittlichen Menſchen, den Selbſtmord eben ſo rechtfertigen, als die oft ſehr ähnlichen Handlungen, durch welche man ſich zur Erfüllung ſittlicher Pflichten, z. B. zur Vertheidigung von Grundſätzen, Eiden und Rechten oder zur Rettung eines Mitmenſchen und des Vaterlandes freiwillig dem Tode in die Arme ſtürzt. Außerdem aber iſt es keine Frage, daß man bei ſchwierigen moraliſchen Fragen, über welche zumal durchaus keine religiöſe Vorſchrift unmittelbar beſtimmt, und vollends bei ſchwer zu ergründenden Gemüthsſtimmungen und Verhältniſſen, vor Allem ſelbſt das ächt chriſtliche Gebot befolgen muß: „Richtet nicht!“ Eben ſo gewiß iſt es, daß auch, ohne für fremdes Auge ſicher erkennbar zu ſein, ſehr häufig wahrhaft krankhafte Stimmungen dieſe That erzeugen ***), die ja an ſich ſo unnatürlich und den ſtärkſten Trieben des Menſchen widerſtreitend iſt, daß faſt ſtets ſchon eine Vermuthung dafür ſtreitet, daß da, wo nicht etwa eine moraliſche Anſicht dieſelbe beſtimmte, eine Art Geiſtesverwirrung dazu geführt haben müſſe.

Alles dieſes iſt auch in ſo weit ſehr wohl zu berückſichtigen, als dem Selbſtmord die Wirkſamkeit der Kirche und die Cenſur der öffentlichen Meinung entgegentreten und darin vom Staat unterſtützt werden ſollen. Denn keineswegs wünſchten wir eine Gleichgültigkeit der Stimme der Kirche und der öffentlichen Meinung gegen dieſe traurige Verirrung. Nie darf der Staat ſelbſt es wünſchen, daß ihre Mißbilligung erſterbe. Nie darf er vollends durch rechtswidrige Eingriffe die öffentliche Moral

*) Meier und Schömann, der attiſche Proceß S. 310.
**) Meursius, Themis attic. I., 19 u. Valer. Maxim. II, 6. §. 7. 8.
***) S. Meckel, Lehrbuch der gerichtlichen Medicin S. 313. Heinroth, Syſtem der pſychiſchen Medicin S. 302

Digitized by Google

verletzen, Immoralitäten und traurige Krankheiten ſelbſt unter ſeinen beſondern Schutz nehmen und nähren. So wenig alſo nach dem Bisherigen der Staat wirkliche Strafen und juriſtiſch infamirende, beſchimpfende Handlungen, z. B. ſchimpfliches Begräbniß, gegen den Selbſtmörder begründen ſoll, ſo muß er doch die moraliſche Rüge von Seiten der öffentlichen Meinung, in der Kirche, und deren Freiheit, von ihnen abhängige freiwillige beſondere Ehrenbezeigungen zu unterlaſſen, billigen und unterſtützen. Er wird alſo auch durch keine von ihm ſelbſt ausgehenden beſonderen Ehrenbezeigungen gegen den Selbſtmord indifferent ſich zeigen. Hier aber wird es nun ſchon die Gerechtigkeit, vollends aber das Intereſſe der öffentlichen Moral ſelbſt und auch die Rückſicht auf die unglücklichen Hinterbliebenen fordern, ſchuldloſe beklagenswerthe Unglücksfälle von moraliſchen Verwerflichkeiten zu unterſcheiden. Es ſcheint hier nichts paſſender als die engliſche Einrichtung, durch ein Volks- oder Schwurgericht in jedem beſtimmten Fall eine Entſcheidung geben zu laſſen. Und auch das rechtfertigt ſich hier durch die Natur der Sache, durch die obigen Geſichtspuncte und die allgemeinen Rechtsgrundſätze, daß, bis zum beſonderen poſitiven Beweis des Gegentheils, die Rechtsvermuthung für die Schuldloſigkeit aufrecht gehalten wird, daß alſo allermeiſt wegen Mangels des freien Gebrauchs der Vernunft (wegen des Sterbens am gebrochenen Herzen, nach engliſchem Ausdrucke) auch das moraliſche Strafurtheil unterdrückt oder ſuspendirt wird.

Mit dieſen Grundanſichten ſtimmt ſo ziemlich auch unſere heutige Praxis überein.

Schon das römiſche Recht kannte keine Strafbarkeit des Selbſtmords. Bei Soldaten beſtraften ihn die Militärgeſetze (L. 6. §. 7. de re milit. u. L. 28. §. 12 de poen.) als ſchimpfliche Verletzung der Pflicht der Vaterlandsvertheidigung. Die Despotie der Kaiſer aber ſorgte dafür, daß in ihrer Tyrannei, welche die Vermögensconfiscation bei allen Capitalverbrechen als ein Hauptbereicherungsmittel der Tyrannen benutzte, die Angeklagten, die oft blos zum Zweck der Beraubung angeklagt wurden, ihnen den Raub nicht durch Selbſtmord entziehen konnten. (S. Feuerbach, Strafrecht §. 241.) Die Carolina (welche A. 135. u. 218. auch die allgemeine Güterconfiscation bei Capitalverbrechen aufhob) und ſelbſt das kanoniſche Recht behielten die weltliche Strafloſigkeit des Selbſtmords bei (Feuerbach a. a. O.). Das kanoniſche Recht ſprach aber natürlich von ſeinem kirchlichen Standpunct die religiös-moraliſche oder kirchliche Mißbilligung des Selbſtmordes aus und entzog dem Selbſtmörder die religiöſe Wohlthat der Seelmeſſe und die Ruhe in der kirchlich geweihten Erde (c. 9—12. c. 23 qu. 5. u. cap. 11. 12. X. de sepult.). In der Praxis mißverſtand man großentheils die römiſchen und kanoniſchen Geſetze, verwechſelte religiös-moraliſche und theokratiſche Geſichtspuncte mit den juriſtiſchen, und belegte ſo den Selbſtmord mit der die unſchuldigen Verwandten grauſam ſtrafenden Güterconfiscation und mit ſchändendem Begräb-

Digitized by Google

niß (sepultura asinina), den Verſuch aber mit Gefängniß oder Landesverweiſung oder Zuchthaus (Henke III. §. 201). Sehr mit Unrecht aber haben manche Juriſten (z. B. Heffter, Lehrb. S. 276) aus dieſen Geſetzwidrigkeiten eine juriſtiſch verbindende allgemeine Gewohnheit und Praxis bilden wollen. (S. Feuerbach §. 241.) Das preußiſche Landrecht §. 803. verordnet, daß Selbſtmörder nach ihrem Tode nicht beſchimpft werden, ſondern nur der ehrenden Auszeichnungen verluſtig ſein ſollen, womit ſonſt das Abſterben und Andenken von Leuten ihres Standes und Ranges geehrt zu werden pflegt. Selbſtmörder, die ſich ermorden, um der Strafe ſich zu entziehen, ſollen nach Befinden des Gerichts auf dem Richtplatze verſcharrt werden. Iſt bereits ein Strafurtheil gegen ſie ergangen, ſo ſoll daſſelbe, ſo weit möglich, anſtändig und zur Abſchreckung dienlich am todten Körper vollzogen werden. Das öſterreichiſche Geſetz über ſchwere Polizeiübertretungen verordnet §. 90. bei verſuchtem Selbſtmord, und zwar bei freiwilliger Unterlaſſung obrigkeitliche ernſtliche Abmahnung, bei der unfreiwilligen auch noch ſo lange ſtrenge Aufſicht, bis durch ſittliche und phyſiſche Heilmittel bewirkte Beſſerung anzunehmen iſt. Bei vollbrachtem Selbſtmorde ſoll der Körper, blos von der Wache begleitet, außer dem Leichenhofe durch gerichtliche Diener verſcharrt werden. Neuere Strafgeſetzbücher, das baieriſche, würtembergiſche, ſächſiſche, erwähnen mit Recht des Selbſtmordes gar nicht mehr unter den Verbrechen.

Selbſtbeſchädigung und Selbſtverſtümmlung ſind nach dem Bisherigen ebenfalls ſtraflos. Nur als Mittel, ſich bürgerlichen Pflichten und insbeſondere der Militärpflicht zu entziehen, können ſie vielleicht mit Strafe bedroht werden; welches einige neuere Strafgeſetze (und zwar das preußiſche Landrecht durch ſehr harte Strafbeſtimmungen §. 802.) wirklich thun. Das gemeine Recht aber thut dieſes nicht (Henke a. a. O.). Und ſchlimm muß es da um den Staat und ſeinen Kriegsdienſt ſtehen, wo ſolche Strafbeſtimmung weſentlich nothwendig iſt. Nur daß der Zweck ſolcher Verſuche möglichſt vereitelt, und daß z. B. ein ſolcher Verſtümmelter noch zu derjenigen Art von Kriegsdienſt verwendet wird, wozu er noch tauglich iſt (was auch das öſterreichiſche Geſetz vorſchreibt, Theil II. §. 161.), dieſes iſt vollkommen zuläſſig. Die Literatur über Selbſtmord ſiehe in Feuerbach, herausgegeben von Mittermaier §. 241. C. Th. Welcker.

Seniorat, ſ. Majorat.

Serbien (Geſchichte). — Dieſes Land, obgleich am Meiſten landeinwärts (von den Donauprovinzen, auf die Rußland gerichtet iſt) gelegen, iſt bei Weitem das wichtigſte in Hinſicht auf Bevölkerung, Civiliſation und allgemeine Hülfsquellen; und in ihm iſt ſeit mehreren Jahren dieſelbe ruſſiſche Politik, welche ſich ſo erfolgreich in der Moldau und Walachei entwickelt hat, in Wirkſamkeit geweſen*). Serbien iſt ein ſlaviſches Land, und als ſolches nimmt Ruß-

*) Turnbull, Sociale und politiſche Zuſtände Oeſtreichs p. 317.

Digitized by Google

land es für ſich in Anſpruch, um die Politik ſeines Panſlavismus hier auf einer der wichtigſten Terrainflächen für die ſpätere Entwickelung der Völkerverhältniſſe durchzuſetzen. Denn obwohl das heutige Serbien nur einen geringen Theil der unter dem ſerbiſchen Fürſten Duſchan im 14. Jahrhundert vereinigten Ländermaſſe bildet, ſo iſt es doch durch ſeine Lage an der Donau, und zwar gerade da, wo dieſe in ihren untern Lauf hinausbricht, durch die Hülfsquellen ſeines Bodens und ſeine politiſche Stellung zwiſchen Oeſterreich, der Türkei und Rußland von einer Wichtigkeit, daß man die ruſſiſchen Bemühungen, es dem Czaarenreiche einzuverleiben, vollkommen begreiflich finden muß. Vielleicht glaubt Rußland auch in der Geſchichte des Landes eine gewiſſe Berechtigung für das Geltendmachen ſeiner Anſprüche entdecken zu können. Wie die römiſche Herrſchaft im weſtlichen Europa durch die Germanen vernichtet wurde, ſo drangen in den öſtlichen Gegenden unſers Erdtheils, ſo weit dieſe dem orientaliſchen Kaiſerthum gehorchten, ſlaviſche Stämme in die Sitze der Völkerſchaften vor, welche nord- und ſüdwärts vom Hämus- oder Balkangebirge römiſch-griechiſche Verfaſſung, Religion, Sprache und Weiſe angenommen hatten. Was aber den Germanen gelungen war, aus den Trümmern der claſſiſchen Welt nach ihrer Natur neue Staaten zu begründen, das vermochten hier im Oſten die Slaven nicht zu erreichen; ſie verharrten in politiſcher Zerſplitterung gegenüber den romaniſirten Urbewohnern oder gingen zum Theil in deren Individualität über. In dieſem Zuſtande waren ſie nicht geeignet, dem Anſtürmen mohamedaniſcher Stämme zu widerſtehen, über ſie ergoſſen ſich die Fluthen jener Weltſtürmer, deren Vorgänger an den feſtbegründeten Staaten der Germanen im weſtlichen Europa ihre Kraft gebrochen fanden. Selbſtſtändige Trümmer der ſlaviſchen Volksſtämme erhielten ſich hin und wieder zwar, im Allgemeinen aber war über ſie ſeitdem Jahrhunderte lang das herbe Loos trauriger Knechtſchaft verhängt, bis ſie, ſeit länger als einem halben Jahrhunderte wieder in den unmittelbaren Kreis der politiſchen Verhältniſſe Europas hereingezogen, durch eigene Anſtrengung zu einer neuen Selbſtſtändigkeit ſich heranbildeten, für welche gar zu gern die diplomatiſche Kunſt ihnen ein Scheinbild, eine fata morgana unterbreiten möchte.

In kurzem Umriß iſt die Geſchichte der Länder und Völker, von denen das heutige Serbien den intereſſanteſten Beſtandtheil bildet, folgende. Die urſprüngliche Bevölkerung unterlag den römiſchen Waffen und nahm die Geſetze der Sieger an. Das heutige Serbien wurde ein Theil der obern Provinz Möſia. Mit der zunehmenden Cultur oder auch ihr Bahn brechend breitete ſich in dieſen Gegenden das Chriſtenthum aus, das während der arianiſchen Streitigkeiten hier einen ſehr fruchtbaren Boden für Ketzer fand; denn die ſerbiſch-bosniſche Geiſtlichkeit hing dem Irrlehrer Arius an. Cultur und Chriſtenthum wurden ſeit dem Beginn und im Verfolg der Völkerwanderung in dieſen Gegenden auf harte Proben geſetzt; die erſtere verſchwand allmälig faſt ganz; das letztere brach ſich neue Bahnen, freilich in immer veränder-

Digitized by Google

derten Formen. Beſonders ſchwer empfanden die ſerbiſch-bosniſchen Landſchaften den Druck Attila's. An ſeine Stelle trat hier der Oſtgothenkönig Theodorich. Seitdem blühten die verwüſteten Städte wieder auf, und das Land erholte ſich, auch als es ſpäter wieder unter griechiſche Herrſchaft durch Juſtinian zurückgebracht wurde. Nachdem noch die Avaren das Land ausgeplündert hatten, und es ſodann wieder unter griechiſche Oberhoheit gebracht war, zogen die Serben oder Sorben *) ſlaviſcher Abſtammung zugleich mit anderen verwandten Stämmen um die Mitte des 7. Jahrhunderts in dieſe Gegenden ein, welche ſie noch heute bewohnen. Die ſerbiſchen Volksſtämme dehnten ſich nach und nach längs der Donau von den Küſten des ſchwarzen Meeres bis an den Adria aus und drangen ſüdwärts in die Thäler des Hämus tief hinein; gegen Ende des 9. Jahrhunderts unterwarfen ſich die Serbier dem griechiſchen Kaiſer, nahmen das Chriſtenthum und neue Regierungsformen an. War nun auch der griechiſche Kaiſer Schirmherr und Schutzvogt der Serben, ſo konnte er ſie doch nicht vor den Angriffen ihrer Nachbarn, der Bulgaren, ſicher ſtellen. In die von nun unausgeſetzt fortdauernden Grenzkriege der einzelnen ſlaviſchen Stämme, in deren Mitte ſich die eigentlichen Serbier befinden, wurden von Zeit zu Zeit die griechiſchen Kaiſer und die Könige von Ungarn hineingezogen, bis einige Jahrhunderte ſpäter der gemeinſame Türkenfeind eine vorübergehende Vereinigung der zerſplitterten Kräfte bewirkte. So machten z. B. die Serbier im J. 1034 den vergeblichen Verſuch, ſich der griechiſchen Oberhoheit zu entziehen; ſo fiel im J. 1073 ihre Feſtung Belgrad den Ungarn in die Hände. Zur Zeit, als Kaiſer Friedrich Barbaroſſa ſich zur Kreuzfahrt rüſtete, herrſchte über Serbien Simeon Stephanus, ein kluger und tapferer Mann. Er ſchickte an den Kaiſer von Deutſchland einen Abgeordneten, bot ihm Hülfe für den Zug durch ſein Land und Huldigung an. Dieſe Botſchaft war dem Kaiſer unerwartet und angenehm, und erregte große Bewunderung auf dem Reichstage, auf dem ſie zu Weihnachten erſchien; deshalb zeichnete man in die Jahrbücher auch die Anmerkung ein, daß die entfernteſten Völker zur freiwilligen Unterwerfung gebracht worden wären **). Der Kaiſer führte bekanntlich ſein Heer gegen die Ungläubigen durch Ungarn und hielt zu Belgrad eine feierliche Verſammlung, in welcher der ſerbiſche Fürſt oder Archizupan Simeon dem Kaiſer ſeinen Huldigungseid ablegte und das Land vom Kaiſer zur Lehn empfing. Da Friedrich auf dieſem Zuge ſein Leben beſchloß, ſo hatte die ſerbiſche Lehnsunterthä-

*) Die Ableitung des Namens iſt mannigfach verſucht. Jordan de origin. slav. tom. II. p. 253 erklärt ihn durch Srp, eine Sichel, und Srbiti, mähen oder ärnten, indem er die Serben dadurch für die erſten Ackerbauer unter den Slaven erklären will. Die Orthographie ihres Namens wechſelt bei den älteſten Schriftſtellern durch folgende Variationen: Servii, Zrbi, Suirbi, Sorabi, Sorbi, Serbli, Serbi

**) Arnoldus Lubecensis l. III. c. 29. edit. Baugerti p. 359. — Godf. Colon. h. ann. in Freheri Scr. rer. Germ. t. I. p. 352.

nigkeit wohl keine weiteren Folgen. Unter Simeon und ſeinen nächſten Nachfolgern wurde die ſerbiſche Herrſchaft auch über die benachbarten Landſchaften ausgedehnt. Im Jahre 1198 ſcheint Ungarn ſeine Hoheitsrechte wieder geltend gemacht und durchgeſetzt zu haben. Die ſerbiſchen Fürſten, die aber nach Selbſtſtändigkeit und zugleich nach dem Königstitel ſtrebten, ſuchten nun zur Erreichung ihrer Abſicht die Vermittelung des Papſtes nach. Was Innocenz III. in dieſer Hinſicht auszurichten ſich vergeblich bemühte, das richtete Honorius III. während der Abweſenheit des ungariſchen Königs Andreas im gelobten Lande (1217) in's Werk; er ernannte den bisherigen Archizupan von Serbien zum päpſtlichen Lehnskönig. Bedingung dieſer Ernennung war auch, daß die griechiſche Kirchenverfaſſung vernichtet, und dafür die lateiniſche in Serbien eingeführt würde. Der Wechſel der kirchlichen Abhängigkeit Serbiens hing eng zuſammen mit der jedesmaligen politiſchen Richtung und den weltlich vorherrſchenden Intereſſen; die Feindſchaft zwiſchen dem griechiſchen und lateiniſchen Chriſtenthum fand in Serbien einen geeigneten Boden, um durch Intrigue und offene Gewalt ſich in ihrer ganzen Hartnäckigkeit zu offenbaren. Beſonders benutzte man von griechiſcher Seite das alte Mittel, halbbarbariſche Völker für die Sache der beſtimmten Confeſſion zu gewinnen, indem man mit ihren Fürſten chriſtliche, hier alſo griechiſch-chriſtliche Prinzeſſinnen verheirathete, wogegen der Papſt durch Emiſſäre ſeine Abſichten zu erreichen verſuchte. Aus dieſen inneren Zerwürfniſſen und äußeren Verwickelungen ſchien der König Stephan Duſchan (1333—1356) der geeignete Mann, ſein Volk und Land zu befreien. Bei ſeiner Nation, die mehr auf Kraft und Muth, als auf Stärke in der Regierungskunſt ſah, ſehr geachtet, weil er faſt rieſengroß und von ſchreckender Geſichtsbildung war, ſtand dieſer Fürſt auch bei den Nachbarn, beſonders den Griechen, gefürchtet da. Bei ſeiner Krönung, welche der ipeckiſche Patriarch vornahm, waren Geſandte von Raguſa als Lehensträger zugegen; er hatte einen Statthalter in Aetolien und beherrſchte Macedonien. Schon nannte er ſich auf ſeinen Münzen König und Kaiſer und führte einen zweiköpfigen Adler in ſeiner Fahne*). Da die Griechen uneins waren, er aber, wie ein altes Lied von ihm rühmt, und wie wir auch ſonſt wiſſen, alle Woiwoden ſeines Reichs, ſo viel ihrer waren, in Zaum hielt, ſo erhob er ſich im Jahre 1356 mit der ſichern Hoffnung, den tödtlichen Streich gegen Byzanz zu führen, an der Spitze von 80,000 Mann. Jedoch den Serben war ein anderes Loos beſchieden; er ſtarb noch in demſelben Jahre**). Die große Macht ſeiner Statthalter befähigte dieſelben, daß ſie nach wenig Jahren im Stande waren, ſeine neugeſtiftete Monarchie zu zerſtören. Dieſes Reſultat erleichterte ihnen die Unfähigkeit von Stephan's Sohn, der, als Kaiſer von Serbien Uros genannt, nur die äußere Pracht der Hofhaltung behauptete.

*) Annal. R. Hung. tom II. p. 290.
**) Ranke's ſerbiſche Revolution p. 3.

Digitized by Google

Bei dem Tode Duſchan's hatte die ſerbiſche Monarchie die höchſte Stufe ihrer Größe erreicht; frei von der ungariſchen Oberhoheit übte der Kaiſer Zinshoheit über Bosnien und Bulgarien, Schutzhoheit über Raguſa, uneingeſchränkte Herrſchaft über das heutige Serbien, Dalmatien, einen Theil von Albanien und Macedonien. Die byzantiniſche Macht neigte ſich ihrem Untergange zu und hatte aufgehört den Griechen gefährlich zu ſein. Daß unter ſolchen Umſtänden Serbien von der Hoffnung, in kurzer Zeit eine wohlbegründete Macht auf der Balkan-Halbinſel zu bilden, in Auflöſung und Vernichtung herabſank, lag einerſeits in der Schwäche ſeiner innern Organiſation und ſodann in der daraus folgenden Widerſtandsloſigkeit gegen die Angriffe der Türken. Ein Hauptgebrechen lag in den kirchlichen Verhältniſſen. Die Geiſtlichkeit und beſonders die der griechiſchen Kirche erhielt die Laien in unbedingter Unterwürfigkeit, ſuchte ihre Gewalt auszudehnen und befriedigte, ſo oft ſie konnte, ihren Trieb zur Verfolgung. Gegen den griechiſchen Clerus arbeitete der lateiniſche, beſonders in Dalmatien, durch Miſſionäre der Dominicaner und Franciscaner, wie ganz vorzüglich durch Verwickelung der ſerbiſchen Staatsgeſchäfte mit denen der katholiſchen Fürſten der Abendlande. Eine mächtige Stütze der griechiſchen Geiſtlichkeit lag in dem rohen leibeigenen Volkshaufen, der für ſeinen Geiſtlichen leicht das Leben wagte, das ihm, da er außer demſelben nichts zu verlieren hatte, im Jenſeits reichlich erſetzt wurde. Die Bürger, beſonders in einigen Seeſtädten, wurden reich durch Handlung und Seefahrt, verſchafften ſich durch Verbindung mit auswärtigen Republiken, beſonders mit Venedig, Geſchicklichkeit in Staatsgeſchäften, lernten dabei auch während ihres Aufenthalts an dem byzantiniſchen Hofe manches Mittel der Argliſt und machten davon Gebrauch in ihren eigenen und des Landes Angelegenheiten. Die hohen Kriegsbeamten, die Adelichen des Landes, waren mächtig, Tyrannen der Niedrigeren und gewiſſermaßen Leibeigene des Oberherrn. Vier und zwanzig von ihnen waren Statthalter eben ſo vieler Provinzen, im Kriege Heerführer der ſtreitbaren Männer ihres Bezirks und im Frieden des Königs Rathgeber. Der Fürſt mußte, wie es ſcheint, bei wichtigen Vorfällen ihrem Gutachten folgen. Sie blieben ihrem Könige getreu, ſo lange ſie kein Feind durch Geld oder Vorſtellungen in Verſuchung führte, öffneten aber dem freigebigen Feinde ihre feſten Plätze.

Bei dieſen inneren Verhältniſſen war auf einen längern und ſiegreichern Widerſtand gegen einen muthigen und einigen Feind nicht zu denken. Verhängnißvoll wurde für Serbien das Todesjahr Duſchan's. In dieſem Jahre nämlich faßten die osmaniſchen Türken zuerſt in Europa feſten Fuß. Das Unglück der Serben war, daß Duſchan's Sohn, ein Schwächling, einem Osmanen gegenüberſtand, welchen ſein Volk vor Anderen den Herrn, handelnd wie Gott, und den Sieger genannt hat, Murad dem Erſten. Dieſem vermochte weder jener ſchwache junge Menſch zu widerſtehen, noch vermochten das, nachdem einmal die erſten Schläge geſchehen waren, ſeine Nachfolger. Nur drei und

Digitized by Google

dreißig Jahre nach Stephan Duſchan's Tode war es, als die Schlacht bei Koſſowo Polie (das Amſelfeld) im Jahre 1389 geliefert wurde, die der nationalen Erinnerung, und mit Recht, als das Ende ſerbiſcher Freiheit und Selbſtſtändigkeit erſcheint.

Gerade zu der Zeit, als der Geiſt der weſtlichen Nationen alte Feſſeln ſprengte, und eine neue Entwickelung nahm, fiel der Oſten völlig in die Hände der Türken, und die Völkerſchaften ſerbiſchen Stammes wurden beinahe ohne Ausnahme türkiſch. Hierdurch geriethen ſie wohl ſämmtlich in unleugbare Barbarei, jedoch nicht alle in dieſelbe Knechtſchaft. Ihre Zuſtände haben ſich im Laufe der Zeit verſchieden entwickelt. Die Hauptmomente dieſer Entwickelung ſind in Folgendem enthalten *). In Bosnien ging der Adel, wenn nicht insgeſammt, doch großentheils zum Islam über. Das fürſtliche Geſchlecht ſchloß ſich nicht aus; das Teſtament der letzten Fürſtin, Katharina, die 1478 zu Rom ſtarb, beruht darauf, daß ihre Söhne mohamedaniſch und hierdurch ſie zu beerben unfähig geworden ſeien. Jahrhunderte lang ging der Uebertritt fort und umfaßte endlich den größeren Theil der Nation. Die Bosnier haben ſich den Islam, der ſie der Myſterien überhob und ſie zum Range ihrer Beſieger aufnahm, mit voller Ergebenheit angeeignet; ſie haben oft die, wie ſie meinen, abgöttiſche chriſtliche Lehre fanatiſch bekämpft; die ihrige halten ſie für den reinſten Glauben. Dabei aber haben ſie ihre Sprache nicht verändert; von Tauſenden redet kaum Einer türkiſch; ſie haben ihrer alten Herkunft nicht vergeſſen; noch immer blühen, wie zu chriſtlichen Zeiten, die Brankowitſch, Mibaitſch, Lubowitſch, und die Sokolowitſch rühmen ſich, dem Reiche den trefflichen Großveſir dreier Sultane, Soliman's I., Selim's II., Murad's III. — Mohamed — gegeben zu haben; auch behaupteten ſie eine ſehr unabhängige Stellung. Sandſchaks und Beys ſind erblich geworden. In demjenigen Bosnien, welches Herzegowina genannt wird, hat ſich ein Theil der alten Woiwoden, obwohl er chriſtlich blieb, durch Privilegien, Berate, geſichert und in ſeinen Rechten erhalten. Unter deren Schutz, ſo viel als möglich, entfernt von den Türken, ſogar mit Waffen verſehen, wohnt das Volk und weidet ſein Vieh an den Gebirgen.

Beinahe völlig unabhängig haben ſich die Gemeinden von Montenegro gemacht. Unbekümmert um die übrige Welt, ohne Geſetze, nur nach dem unvordenklichen Herkommen und den ererbten Sitten regieren ſie ſich ſelbſt, unter dem Anſehen bald ihres Vorſtehers aus dem Geſchlechte der Radowitſch, bald des Wladika, ihres Biſchofs, je nachdem Verdienſt oder Perſönlichkeit des Einen oder Andern überwiegt.

Viele Slaven ſerbiſchen Stammes wohnen gegenwärtig unter Oeſterreich. Entweder ſind ſie durch glückliche Kriege der Herrſchaft der Türken entriſſen worden, oder aus Unzufriedenheit, um allzu großer Bedrängniß zu entgehen, in die ungariſchen Grenzen eingewandert. Da haben

*) Ranke's ſerbiſche Revolution S. 5.

Digitized by Google

ſie Landſtriche, die früher Wüſteneien genannt wurden, etwa die erſte, die zweite Wüſte, wie die Bezirke von Warasdin und Karlſtadt, oder Moräſte, wie ſie Glogonicza bildet, urbar gemacht und wider die Türken gute Dienſte geleiſtet. Sie wählen in ihren Nationalcongreſſen ihren Biſchof, ſie haben ihren eigenen Landtag und werden bei der Reichsverſammlung der Ungarn vertreten. Den größten Theil jener Grenzmannſchaften, welche die Ufer der Donau und Save und die drittehalb hundert Meilen lange trockene Grenze Oeſterreichs auf unzähligen Wachthäuſern vor den Türken oder der Peſt zu ſchützen beſtimmt ſind, bilden Kroaten und Slavonier ſerbiſchen Stammes. Das Land, das ihnen hierfür verliehen iſt, bauen ſie ganz wie ihre Landsleute; ſie werden faſt durchaus von eingeborenen Officieren zugleich angeführt und gerichtet. Alle dieſe, und mit ihnen die Dalmatier und Morlaken, welche einſt den Venetianern gehorchten, machen ein einziges Volk aus, von der nämlichen Sprache, Sitte, Sinnesweiſe, obwohl durch Religion und Staat mannigfaltig getrennt, über vier Millionen Menſchen. Die Einen fühlen ſich als Vorfechter des Islam, die Anderen ſind die Grenzbewahrer der Chriſtenheit geworden, griechiſcher und lateiniſcher Ritus trennt ſie. Einige ſind Herrſcher, Andere unabhängig, Andere unterworfen. Faſt im Naturzuſtande verharren die Einen, nach Mekka ſchauend, dem Oriente zugekehrt, leben die Anderen, nicht Wenige in Oeſterreich haben angefangen, an der occidentaliſchen Bildung Theil zu nehmen. — Vielleicht von Allen das ungünſtigſte Loos trifft diejenigen, welche in dem eigentlichen Serbien, in dem Ser Wilajeti, unter den Türken wohnen geblieben, gegen 800,000 Menſchen. Dieſe ſind es, von deren Zuſtänden, Thaten und Schickſalen bis auf die Gegenwart noch Erwähnung zu thun iſt.

Seit jener Schlacht auf dem Amſelfelde, welche Serbiens Unabhängigkeit vernichtete, wurde das Volk durch die Zerſplitterung der Herrſchaft und den darüber geführten Kampf immer tiefer in Barbarei hineingeführt. Serbien bildete ferner den Kampfplatz für Islam und Chriſtenthum, für ihre Vertreter in den Osmanen und Ungarn nebſt Deutſchen und Franzoſen, wie die Schlachtfelder von Batucſina (30. Auguſt 1689), Niſſa (24. September 1689), Belgrad (16. Auguſt 1717), Groczka (22. Juli 1739) und andere in der Nachbarſchaft gelegene hinreichend nachweiſen. Die Machthaber in dem türkiſcher Hoheit unterworfenen Serbien, welche ſeit jener Schlacht bei Koſſowo den Titel Despoten führten, machten wohl noch bisweilen Verſuche, das türkiſche Joch abzuwerfen, aber ohne Hoffnung auf Erfolg. So Anfangs Stephan, der Sohn des auf dem Amſelfelde gefallenen Despoten Lazarus, indem er ſich mit König Sigismund zur Schlacht bei Nikopoli (1396) gegen den Sultan Bajazeth verbündete; ſpäter erwies er ſich ſeinem türkiſchen Oberherrn treu und ergeben. Ihm folgte ſein Schweſterſohn Georg Brankowich in der Herrſchaft, ein gewaltthätiger Tyrann, dem es aber doch nicht an Freunden und Bundesgenoſſen fehlte, weil er ſie mit den Schätzen der neuentdeckten Gold- und Silbergruben bei Novibaſar be-

Digitized by Google

zahlte. Georg hatte eine ſchwierige Stellung, indem er zwiſchen ſeinen beiden Nachbarn, den Ungarn und Türken, eine gewiſſe Selbſtſtändigkeit zu behaupten ſuchte. Indem er aber durch Ländertauſch mit Ungarn in das Verhältniß eines Reichsſtandes ſich begab, reizte er den Sultan Murad II. zum Einfall in Serbien, der einen lang dauernden Krieg zur Folge hatte. In dieſem wurden die beiden älteren Söhne des Despoten von den Türken gefangen genommen und geblendet, die ſerbiſchen Knaben und Jünglinge zum Theil verkauft, zum Theil unter die Janitſcharen geſteckt *). Und doch erreichte der Despot unter wechſelnden Schickſalen ſein neunzigſtes Jahr in der Herrſchaft und ſtarb auf dem Krankenbette. Sein Tod regte viele Erbſchaftsintriguen an, die damit endigten, daß Sultan Mohamed bis zum Jahre 1463 ganz Serbien ſeiner Herrſchaft einfügte. Anfangs gab es zwar noch Despoten van Serbien, Nachkommen jenes Geſchlechts, aber außerhalb Landes, die unter dem Schutze von Ungarn den prächtigen Titel: Despoten von Serbien, Könige von Rascien, Markgrafen von Sithniza, Herzoge von Soeta und Herren von Albanien führten; aber auch dieſe ſtarben aus mit einem Fürſten, Namens Johann, zu Anfange des 16. Jahrhunderts. Ihre Anſprüche gingen auf Ungarn über, während das Land und Volk ſelbſt von den Türken in das Gouvernement Serf Wilajeti umgewandelt wurde, zu welchem die Sandſchake von Belgrad, Semendria, Kratovo und Novibaſar ſich zählten. Zwar gelang es dem Hauſe Habsburg von Zeit zu Zeit, ſich in Beſitz von anſehnlichen Theilen Serbiens zu bringen, aber die Eroberungen konnten nicht behauptet werden. So verſchaffte noch der Friede zu Paſſarowitz dem Kaiſer ein beträchtliches Stück von Serbien, welches durch Eroberung der Stadt Niſſa (1737) noch weiter ausgedehnt ward; aber alle dieſe Beſitzungen wurden 1739 an die Pforte zurückgegeben. Faſt ein Jahrhundert hindurch war Serbien eine ungeſtörte türkiſche Paſcharegierung. Die Gewaltthätigkeit der Herrſchaft ruft nothwendig unter einem noch nicht gänzlich abgeſchwächten Volke gewaltthätigen Widerſtand hervor. So auch in Serbien. Die Bildung von Räuberbanden war eine nothwendige Folge der unerhörten türkiſchen Bedrückungen. Von dieſen freien Männern der Wälder, den Haiducken, ging zum Theil die Befreiung ihres Vaterlandes aus. Neben ihnen trugen auf mehr indirecte Weiſe die Janitſcharen dazu bei. Dieſe nämlich in Serbien reich begütert, bedrückten nicht allein die Raja, ſondern lebten auch mit den Spahis faſt in offenem Kampfe. Neue Nahrung fand der Serbier Freiheitshoffnung in dem Kampfe zwiſchen Oeſterreich und der Türkei, welcher durch den Vertrag von Sziſtowa (1791) beendigt wurde. In demſelben hatten viele Serben unter Oeſterreichs Fahnen die Waffen

*) Die Servier, Bosnier und andere ſlaviſchen Volksſtämme wurden von den türkiſchen Menſchenhändlern ſehr geſucht, und der Handel mit ihnen war den Türken ſo wichtig, daß ihre Annaliſten die geringen Preiſe der Gefangenen, etwa wie die gleichzeitigen europäiſchen Chronikenſchreiber das wohlfeile Getreide, ſorgfältig in ihren Geſchichtsbüchern aufzeichneten.

Digitized by Google

getragen. Das blieb nicht ohne Nachwirkungen. Die Janitſcharen wurden nach dem Frieden aus dem Paſchalik Belgrad vertrieben, ſie ſammelten ſich bei Paßwan Oglu, welcher an der Spitze von 10,000 Räubern, Krdſchalien genannt, in Widin Hof hielt. Vor ſeinen Räubereien blieben die Grenzen Serbiens nicht ſicher. Gegen dieſen gefürchteten Nachbar bewaffnete nun der Paſcha von Belgrad die Serben, und dieſe lernten über die Türken ſiegen; doch kehrten die Janitſcharen auf Befehl der Pforte, welche den Paßwan als Paſcha von Widin anerkannte, in das Paſchalik Belgrad zurück und bedrückten nun noch viel heftiger die Serben, bis ſie endlich ſich ſelbſt zur vollſtändigen Herrſchaft erhoben und einen Paſcha von Belgrad nur noch dem Namen nach exiſtiren ließen. Als der Großherr ihnen drohte, er werde ein Kriegsheer gegen ſie ſenden, aber kein muſelmänniſches, ſondern Leute anderer Nation und Religion, da ergriffen ſie den Vorwand, als wollte der Großherr die Serben gegen ſie aufregen, zur Gelegenheit, alle die hinzurichten, welche ihnen Gefahr bringen könnten. Dies geſchah im Februar 1804. Dem Blutbade, das nun begann, entrann freilich Mancher durch die Flucht; aber ohne Führung der drei Männer, Georg Petrowitſch, von den Türken Kara Georg genannt, Janko Katitſch und Waſſo Tſcharapitſch, wäre Serbien wohl bald eine große Leichenkammer geworden. Unter ſie verſammelten ſich die Haiducken aus dem ganzen Lande. Nach allen Seiten flogen Eilboten: „Wer eine Flinte tragen könne, ſolle zu einem bewaffneten Haufen ſtoßen, Weiber und Kinder nach den Bergen in die Verhacke bringen.“ Das ganze Volk erhob ſich. Bald waren die Türken aus den Dörfern vertrieben. Jetzt gingen die Serben an die Eroberung der Städte. Sie fühlten in ihrer gefährlichen Lage das Bedürfniß der Einheit in der Führung, und wählten Kara Georg zu ihrem erſten Commandanten. Die Pforte verſuchte nun auch durch den Paſcha von Bosnien die Ruhe in Serbien herzuſtellen; er kam mit 3000 Mann in's Land, aber ſeinen Auftrag konnte er nicht durchführen, da es ihm an Macht und Vertrauen fehlte. Unter dieſen Umſtänden entſchloſſen ſich die Serben zu einem Schritte, der von der größten Bedeutung geworden iſt; ſie ſchickten im Auguſt 1804 eine Geſandtſchaft nach Rußland, um dieſen Staat zur Vermittelung bei der Pforte anzugehen. Dieſe Geſandtſchaft kehrte im Februar 1805 mit der Antwort zurück: die Serben möchten ihr Geſuch in Conſtantinopel vortragen; Rußland würde ſich dort für ſie verwenden. Nun hielten ſie im April eine Verſammlung zu Oſtruſchniza, und verlangten zunächſt den feſten Beſitz der feſten Plätze im Lande. Als ihnen dies abgeſchlagen wurde, fingen ſie ihre Verſuche, dieſelben zu erobern, von Neuem an, und wieſen jetzt ſchon die freundlichen ſo wie friedlichen Einmiſchungen der Pforte entſchieden zurück. Die Türken jedoch zogen anſehnliche Streitkräfte nach Serbien zuſammen, und nur der Heldenmuth und die Ueberſicht Kara Georg's rettete das Land; ſein bedeutendes Feldherrntalent entwickelte dieſer kühne Serbe in der Schlacht bei Schabaz im Anfang Auguſt 1806, die mit völliger Niederlage eines großen Türkenheeres endigte. Die Pforte, bedroht durch einen

Krieg mit Rußland, das an den Serben den nachdrücklichſten Beiſtand finden mußte, entſchloß ſich nach ſolchen Niederlagen zu Friedensunterhandlungen; ſie ſtellte den Serben ſehr günſtige Bedingungen, erfüllte ſie aber nicht; und die Serben ergriffen wieder die Waffen. Es gelang ihnen unter Leitung Kara Georg's, ſich am 12. December 1806 der Feſtung Belgrad durch Liſt und Gewalt zu bemächtigen. Im Februar 1807 ergab ſich Schabaz, und im Juni fiel auch Uſchize, ſo daß nun das ganze Land ſammt allen Feſtungen in den Händen der Serben war.

Die innere Organiſation und Verwaltung des Landes wurde nun aber eine faſt ſchwierigere Aufgabe, als es die äußere Befreiung geweſen war. Jahrhunderte lang unter dem härteſten Joche der Knechtſchaft, jetzt durch Waffengewalt und allerlei Gewaltthätigkeiten davon befreiet, woher ſollte den Serben ſogleich der Tact für Ordnung und Friedensliebe, für Aufrechthaltung oder mindeſtens Herſtellung eines geordneten Rechtszuſtandes kommen? Es war während des Aufſtandes ein Senat eingerichtet, Sowjet oder Rath genannt, der zwölf Mitglieder zählte, aus jedem Bezirke Einen. Sein erſter Secretär war auch ſein Begründer, Philippowitſch mit Namen. Dieſer Senat war nicht unthätig, beſonders ſorgte er für Unterricht und Gerechtigkeitspflege. Bis dahin lag der Unterricht einzig in den Händen der Popen und Klöſter; jetzt errichtete man Bezirksſchulen, ſo wie in Belgrad eine höhere Schule. Das Anſehen des Senats aber war abhängig von dem Willen der Hospodare und Woiwoden. Auch entſchieden dieſe jährlich gegen Weihnachten auf dem Landtage, Skupſchtina genannt, über die bedeutendſten Geſchäfte des Krieges und Friedens. Ueber beide Gewalten erhob ſich Kara Georg, aber erſt nach und durch einen neuen Feldzug gegen die Türken, welche im Jahre 1809 die Zwiſtigkeiten unter den ſerbiſchen Anführern zu neuen Verſuchen der Unterwerfung des Landes benutzen wollten. Eben dieſe Zwiſtigkeiten ließen es nicht zu, daß ſich eine geordnete und anerkannte Herrſchaft allein aus dem Schooße des ſerbiſchen Volkes erhob. Die Führer der Parteien wandten ſich nach Außen um Beiſtand und Anerkennung; die Gegner Kara Georg's nach Rußland, er ſelbſt mit Unterwerfungsanträgen nach Oeſterreich, wo er freilich abgewieſen wurde. Endlich bewirkte er, daß wenigſtens der ruſſiſche Oberfeldherr Kamensky von der wahren Lage der Sache in Serbien unterrichtet wurde; und nun erließ dieſer im Mai 1810 eine Proclamation, in welcher die Serben Brüder der Ruſſen genannt, und der Oberanführung Kara Georg's ausdrücklich gedacht wurde, was als Anerkennung gelten mochte. Zwiſchen dieſen innern Hader hindurch zieht ſich der fortgeführte Kampf mit den Türken, gegen welche den Serben damals directe Hülfe von den Ruſſen geleiſtet wurde.

Auf dem Landtage zu Neujahr 1811 ſetzte Kara Georg zwei Beſchlüſſe durch, welche eine bedeutende Veränderung in den ſerbiſchen Angelegenheiten hervorbrachten. Erſtlich ſollten in Zukunft die Woiwoden nicht mehr von den Hospodaren, ſondern vom Oberanführer und dem Senat abhängig ſein; dies gab Anlaß zu einer faſt ganz neuen Landes

Digitized by Google

vertheilung. Und zweitens ward der Senat nach ſeinen verwaltenden und richterlichen Functionen getrennt; für letztere ward ein Obergericht eingeſetzt; für erſtere eine Art Miniſterium angeordnet. Dadurch wurde Kara Georg der Fürſt von Serbien, indem ſich die wichtigſten Männer neben ihm den neuen Anordnungen unterwerfen mußten. Es fehlte ihm nur noch die Anerkennung der Pforte. Ein Schritt dazu geſchah im Frieden zu Buchareſt (12. Juli 1812), worin der Großherr verſprach, den Serben die Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten ſelbſt überlaſſen und mäßige Steuern, in deren Eintreibung kein Türke ſich miſchen werde, fordern zu wollen; aber eine ſelbſtſtändige Bewaffnung und den Beſitz der feſten Plätze ihnen zu laſſen, war er nicht gewillt. Jedoch wurden auch dieſe Bedingungen des Friedens weder zugeſtanden von der einen Seite, noch von der andern ausgeführt. Es kam vielmehr zum neuen Kriege, der ſo unglücklichen Fortgang für Serbien nahm, daß ſelbſt Kara Georg, in dem man während dieſes Krieges nicht den alten Helden wiedererkennt, mit wenigen Begleitern über die Donau auf öſterreichiſches Gebiet floh. Serbien kam wieder unter die Herrſchaft der Türken. Sämmtliche Woiwoden des Landes flüchteten ſich über die Save; nur ein einziger unter ihnen, Miloſch Obrenowitſch blieb dieſſeits. Er beſetzte Uſchize, mußte aber auch der türkiſchen Uebermacht weichen, und unterwarf ſich ihr auf Bedingungen, durch welche er Oberknees von Rudnik wurde. Es war nun zwar wieder Friede in Serbien, aber verbunden mit aller Schmach und allen Demüthigungen, welche die Janitſcharen über das Land verhängten. Miloſch glaubte dies ruhig ertragen zu müſſen. Als er aber merkte, daß man an ſeinen eigenen Kopf wollte, flüchtete er ſich aus Belgrad in's Gebirge, vereinigte ſich mit den Unzufriedenen und trat am Palmſonntage 1815 in der Frühe zu Takowo bei der Kirche mit ſeinem Plane hervor. In ſchimmerndem Waffenſchmuck, die Woiwodenfahne in der Hand, begab er ſich unter das Volk: „Hier bin ich, und jetzt habt Ihr Krieg mit den Türken!“ Von allen Seiten ſammelten ſich die Streitluſtigen um ihn, der Sieg, heldenmäßig erkämpft, ward den Serben. Sie behaupteten das Land, trieben ihre Steuern ſelbſt ein, und theilten die Rechtspflege mit den Türken, die in Städten und Feſtungen ſich aufhielten. Die ſerbiſchen Abgeordneten, welche nach Conſtantinopel geſchickt waren, um die Friedensbedingungen zurückzubringen, erhielten folgende Zugeſtändniſſe: Serbien erkennt die Souveränetät des Großherrn an, es behält den freien Gebrauch ſeiner Religion, ſo wie ſeiner Conſtitution. Jeder Familienvater zahlt jährlich einen Ducaten, und jedes ſonſtige Individuum einen Piaſter. Kein Serbier kann ſich in der Türkei niederlaſſen oder umgekehrt. Aufenthalt wird jedoch denen geſtattet, die ſich dahin wegen Handelsangelegenheiten begeben. Der Großherr kann frei über ein Corps von 12,000 Serbiern disponiren. Serbien wird bei dem Divan einen beſtändigen Agenten unterhalten *).

*) Geograph. Ephemeriden. 49. Bd. S. 397. Jahr 1816.

Digitized by Google

Miloſch blieb dem Sultan treu, obgleich ſich ſeine Macht im Lande immer mächtiger entfaltete und mehr regelte; er war entſchloſſen, ſich durch nichts zu einer voreiligen Bloßſtellung der neugegründeten Gewalt verlocken zu laſſen. Als zwei Jahre nach der Pacification Serbiens Czerny Georg (der als ruſſiſcher Generallieutenant, mit dem St. Annenorden erſter Claſſe geſchmückt, auf ruſſiſchem Gebiete lebte) wieder erſchien und ſich zu ſeinem alten Waffengefährten Vicitſcha begab, ließ Miloſch ihn durch Vicitſcha im Schlafe erſchlagen und ſchickte ſeinen Kopf — einen Beweis ſeiner Ergebenheit — nach Conſtantinopel. Ja, im Lande geht die Sage, er habe durch ſeine Ausſendlinge Czerny Georg zu dem Schritte verleiten laſſen, über die Grenze zu kommen, um ſich des alten Rivalen zu entledigen. Wie dem ſei, Miloſch hielt feſt an ſeiner Politik, die eigenen Landsleute zu opfern, wenn ſie in unüberlegten Aufſtänden die Oberlehensherrſchaft der Türken vollends glaubten abſchütteln zu können. Im Frühjahr 1825 brach ein ſolcher Verſuch aus. Miloſch ſchlug ihn mit blutiger Hand nieder*). Eines aber ſuchten Miloſch und Czerny Georg gleich entſchieden feſtzuhalten: die Selbſtſtändigkeit Serbiens nicht nur der türkiſchen Souveränetät, ſondern auch dem ruſſiſchen Protectorat gegenüber, aber Beide ſtürzten darüber. —

Keines der Ereigniſſe, die von allen Seiten an dem Beſtande der Türkei zu rütteln begannen, konnte Miloſch bewegen, ſeiner Neutralität zu entſagen. Ali Paſcha von Janina führte einen langen Kampf gegen die Auctorität der Pforte, die Bosnier empörten ſich, Alexander Ypſilanti und die Hetäriſten brachen in der Walachei los, die Griechen erhoben ſich zu ihrem Freiheitskampfe, die Donner von Navarin erdröhnten, als nahete die letzte Stunde der Moslims in Europa, die Ruſſen griffen in zwei Feldzügen in das Herz des Reiches — Miloſch rührte ſich nicht, ſondern ſagte immer nur, das ſei kein Kampf für die Serben, wollten ſie darin ihre Kräfte aufzehren, ſo würden ſie abermals des Feindes Beute. — Im Jahre 1827 machte Miloſch in der Befeſtigung ſeines Anſehens einen neuen Fortſchritt. Die Kneeſen und Oberälteſten unterzeichneten eine Petition an den Großherrn, worin ſie baten, ihnen Miloſch Obrenowitſch zum erblichen Fürſten zu geben, und eine förmliche Acte, in der ſie feierlich beſtätigten, ſie, die Oberkneeſen und Volksälteſten, alle in ihrem Namen und im Namen des abweſenden Volkes, dem Fürſten Miloſch Obrenowitſch, ihm und ſeinen Nachkommen von Geſchlecht zu Geſchlecht, als ihrem Herrn und Fürſten unterthänig ſein zu wollen. Dieſe Schriften überreichten ſie ihm. So ward die Herrſchaft des Miloſch im Innern ſcheinbar feſt begründet. Gegen die Pforte nahm Rußland Serbien unter ſeine Flügel bei den Verträgen von Akjerman und Adrianopel; und ſo wurde im Jahre 1830 Serbien mit ſechs Diſtricten vermehrt, von den Türken, Belgrad ausgenommen, geräumt, ſeine Selbſtſtändigkeit gegen einen jährlichen Tribut anerkannt, unter der Souveränetät der Pforte, dem Protectorate des Czars, der

*) Beilage zur Augsb. Allg. Zeitung 1842 Nr. 290.

Digitized by Google

Sultan fertigte auch an Miloſch in demſelben Jahre ein Belehnungs-diplom aus, in welchem es heißt: „In dieſen Rückſichten habe Ich es für angemeſſen erachtet, daß derſelbe (Miloſch) für ſeine bewieſene Treue und Rechtſchaffenheit Meiner landesherrlichen Huld und Gunſt theilhaftig werde, und habe ihm die ſerbiſche Kneeſenwürde auf ſeine Lebensdauer in der Art verliehen, daß nach ſeinem Tode die Würde auf ſeinen älteſten Sohn und von dieſem wieder auf deſſen eigenen Sohn übergehe, und ſo in ſeiner Familie ausſchließlich ſich vererbe, bei der jedesmaligen Erledigung der Kneeſenſtellen aber die förmliche Verleihung derſelben mittelſt eines neu zu erlaſſenden Diploms meiner hohen Regierung geſchehe — wie ſolches in dem mit Meiner kaiſerlichen Fertigung verſehenen Statute Serbiens bedingt iſt *).“

Ein ſpäterer Berat vom 7. Februar 1832 ordnete den Rechtszuſtand. Es wurde eine Commiſſion niedergeſetzt, die ſich mit Abfaſſung eines Geſetzbuches auf Grund des code Napoléon beſchäftigte. Drei Jahre ſpäter, am 14. Februar 1835, hielt Fürſt Miloſch zu Kragujewacz, ſeiner Reſidenz, eine Nationalverſammlung, um eine ſerbiſche Charte dem Volke zu verkünden. Der dem Fürſten feindlichen Partei aber, die gerade aus den Umgebungen deſſelben beſtand, und zu der ſich ſein eigener Bruder Jephrem Obrenowitſch geſellte, gelang es, die Pforte zu überzeugen, daß eine die Willkür des Fürſten beſchränkende Organiſation des Landes dringend nothwendig ſei, denn den Primaten waren manche Einrichtungen von Miloſch höchſt beſchwerlich und verhaßt. So z. B. das neue Abgabenſyſtem, welches Miloſch einführte, war zu Gunſten des Volkes, zum Nachtheil der Primaten; ſo die Verwandlung der Kopfſteuer in eine Claſſenſteuer und das Geſetz der Viehtriebesentſchädigung, das zunächſt die Reicheren traf, welche gewohnt waren, ihre zahlreichen Viehheerden durch die Felder der Armen laufen und dieſe ungeſtraft verderben zu laſſen. Die von Miloſch octroyirte Charte war überdies Rußland nicht genehm, und auf Rußlands Einfluß und auf Antreiben der Primaten proteſtirte die Pforte dagegen und nöthigte den Fürſten zur Errichtung eines Senates, der, aus 17 von ihm zu wählenden Mitgliedern zuſammengeſetzt, die Gewalt mit dem Fürſten theilen ſollte. Dieſer Senat aber ſollte zugleich blos von dem Sultan abhängig ſein. Auch den vier Miniſtern wurde ſpäter durch eigene Interpretation die den Senatoren durch das Statut ertheilte Unverletzlichkeit zugeſichert. Dieſes Statut oder Fundamentalgeſetz kam zu Ende Decembers 1838 zu Conſtantinopel zu Stande. Miloſch aber, an Eigengewalt gewöhnt und — wie jeder Selbſtherrſcher — nicht auf die ſtrenge Controle des Staatshaushaltes vorbereitet, verſuchte an die ihm vielleicht günſtige Stimmung des Volkes zu appelliren — durch einen Aufſtand. Der Verſuch mißlang. Miloſch unterlag der Ariſtokratie ſeines Volkes, er wurde gefangen

*) Der ganze Berat für Miloſch Obrenowitſch iſt abgedruckt in der Beilage zu Nr. 290 der A. A. Zeit. 1842.

Digitized by Google

genommen und mußte abdanken — einzelne Stimmen verlangten ſeinen Tod — er verließ das Land im Sommer 1839.

Urtheile von verſchiedenen Standpuncten über den Charakter und die Eigenſchaften des Fürſten Miloſch ſtimmen weſentlich darin überein, daß er ſeinen Privatvortheil den Rückſichten des Staates voranſtellte, und daß er alſo ein Selbſtherrſcher mit menſchlichen Schwächen war. In Miloſch ſehen wir (ſo ſchildert ihn ein Engländer, Augenzeuge ſeiner letzten Schickſale in der Herrſchaft) einen Charakter von kühnem, aber mittelmäßigem Geiſte, den die Gunſt unruhiger Zeiten erhoben, einen mit guten Anlagen begabten, kräftigen, übrigens gemein geſinnten Mann, der mit vollkommener Kenntniß ſeiner Landsleute, ihrer Fehler und Bedürfniſſe, auch die vollkommene Befähigung beſitzt, ſie zu regieren — aber voll Trug wie ein Kater, ohne die gewöhnlichſte Schulbildung, von ungezügeltem Ehrgeize geſtachelt und von der Leidenſchaft des Despotismus blind dahingeriſſen ward. Man kann ihm das Lob nicht verſagen, daß er in ſeinem Lande eine gewiſſe Sicherheit herzuſtellen wußte; zwar erließ er eigenmächtige Geſetze, aber er war nichts deſto weniger ein unparteiiſcher, wie auch ſtrenger Verwalter derſelben; das Verbrechen ward unterdrückt, denn ſein Name wurde zum Schrecken im Lande. —

An der Stelle des vertriebenen Fürſten Miloſch wurde ſein auf dem Krankenlager zurückgebliebener älteſter Sohn Milan zum Fürſten proclamirt; er ſtarb aber wenige Wochen darauf, am 8. Juli 1839. Eine Regentſchaft, die nun eintrat, überzeugte ſich bald, daß es kein beſſeres Mittel gäbe, um der Rückkehr des Miloſch entgegenzuarbeiten, als ſeinen zweiten Sohn Michael zur Regierung zu berufen. Dafür wirkte auch beſonders ſeine heldenmüthige Mutter Liubicza. Die Wahl des neuen Fürſten wurde von der Pforte beſtätigt, aber nicht das dem Vater zugeſtandene Erblichkeitsrecht in dem großherrlichen Berat erneuert. Schon damals, als ſich der junge Fürſt Michael behufs ſeiner Inveſtitur in Conſtantinopel aufhielt, ſollen Vorbereitungen im Werke geweſen ſein, zu Gunſten des Sohnes Czerny Georg's einen Aufſtand zu erregen, ſo wie andererſeits den alten Fürſten zurückzuführen. Beide Pläne aber wurden damals noch vertagt. — Nach Michael's Ankunft brachen die Parteiumtriebe der Primaten und Beamten gegen einander bald zum offenen Aufruhr aus. Die unterlegene Partei, hauptſächlich beſtehend aus Wutſitſch, Petroniewitſch und Simitſch, Männern, die im jüngſten Aufſtande eine bedeutende Rolle wieder geſpielt haben, mußte im April 1840 flüchten und begab ſich unter den Schutz des Paſchas von Belgrad. Von da begaben ſich die Flüchtlinge nach Conſtantinopel, andere ſammelten ſich in Widin. Rußland, um deſſen Vermittelung die Geflüchteten baten, wies ſie zurück; dagegen nahm ſich die Pforte ihrer an, und durch türkiſche Vermittelung mußte ſich Fürſt Michael beſtimmen laſſen, eine Amneſtie zu proclamiren und Rückkehr der Emigranten zu geſtatten. Die meiſten Flüchtlinge kehrten ſchon im November 1841 zurück. Wutſitſch, Simitſch und Garaſchanin kamen im April 1842 nach Belgrad, ohne eigentlich amneſtirt zu ſein. Die Intriguen

Digitized by Google

der Höflinge und Würdenträger hatten aber inzwiſchen fortgedauert und bekamen jetzt wieder nur eine erhöhete Thätigkeit. Dabei verſchlimmerte ſich der Finanzzuſtand des Landes, indem geiſtliche und weltliche Würdenträger und Beamte immer höhere Beſoldungsanſprüche machten. Die Organiſation des Staates machte zwar Fortſchritte, aber meiſtens zum Vortheile der Privilegirten; z. B. wurden die ſonſt freien Eichelmaſtungen als Staatsgut eingezogen und dann verſteigert. Gährungsſtoff gegen die Regierung lag aller Orten verbreitet; dieſes bemächtigte ſich die zurückgekehrte Partei, Wutſitſch an der Spitze; von allen Seiten bereitete man ſich zum Aufſtande. Als nun der türkiſche Commiſſär Schekib Efendi, zur Beilegung ſo mancher Streitigkeiten in den inneren Verhältniſſen Serbiens und zur Ausgleichung der Parteien, dem Anſcheine nach in Belgrad angelangt war, ſo brach der Aufſtand, wohl mit Vorwiſſen Kiamil Paſcha's von Belgrad, auf allen Puncten zugleich aus. Wutſitſch eilte ſogleich nach Kragujewacz, um ſich dieſes wichtigen Platzes zu bemächtigen. Er wurde auch dort mit offenen Armen empfangen; die Truppen des Fürſten Michael gingen theilweiſe zu ihm über. Der Fürſt verſuchte zwar darauf noch einigen Widerſtand, indem er mit einigen zuſammengerafften Leuten herbeieilte; aber weder der Weg der Güte noch der Gewalt konnte ihn zu der ſchon verlorenen Macht wieder zurückführen. Er mußte fliehen und begab ſich, da er unter türkiſchem Schutze ſich nicht ſicher hielt bei der ausgeſprochenen Geſinnung von Schekib Efendi und Kiamil Paſcha, noch vom 6. auf den 7. September 1842 auf öſterreichiſches Gebiet nach Semlin. Wutſitſch hatte vorher ſchon einen großherrlichen Ferman proclamirt, worin ſämmtliche Räthe des Fürſten als Vaterlandsverräther erklärt waren. Gegen den Fürſten, hieß es, habe er keine Beſchwerde, aber er möge ſeine Räthe von ſich entfernen. Dieſes hielt aber der Fürſt Michael entweder nur für einen Vorwand, ihn zu entfernen, oder er mochte unter ſo läſtigen Bedingungen nicht zurückkehren; er blieb zunächſt in Semlin. Eine proviſoriſche Verwaltung, die nun eingeführt wurde, und an deren Spitze Wutſitſch und Petroniewitſch ſich befanden, rechtfertigte unter dem 9. September von Belgrad aus das Vorgefallene in mehreren Proclamationen. Am 14. September wurde das Schickſal des verjagten Fürſten Michael, ſo wie ſeiner Familie vollends entſchieden. Sämmtliche Senatoren und Notabeln des Landes hielten im Beiſein des türkiſchen Commiſſärs nach alter Sitte auf freiem Felde eine Landesverſammlung des Volkes, wobei gegen 12,000 Serben erſchienen. Zuerſt wurde die Entſetzung des Fürſten Michael und ſeiner Familie definitiv ausgeſprochen und hierauf zur Wahl eines neuen Fürſten in der Perſon des Sohnes Czerny Georg's geſchritten; derſelbe wurde unter großer Acclamation als Alexander Georgevich zum Landesfürſten proclamirt. Derſelbe lebte früher zu Beſſarabien bei ſeiner Mutter, wurde im Jahre 1839 von den Feinden Miloſch's nach Serbien eingeladen, und war nun erwählter Landesfürſt. Die türkiſchen Würdenträger beſtätigten ſeine Wahl, dagegen proteſtirten die vier Conſuln von Oeſterreich, Rußland, Frankreich und England in einer

Digitized by Google

Collectivnote gegen den Umſturz der frühern Regierung und gegen alle folgende Schritte der Empörer; allein die türkiſchen Würdenträger bedeuteten ihnen, daß ſie als bloſe Handelsconſuln ſich nicht in dieſe Angelegenheiten zu miſchen hätten. Darauf ließen die Conſuln ihre Flaggen abnehmen. Dabei iſt die ſerbiſche Angelegenheit wieder zu einer der ſogenannten diplomatiſchen Fragen geworden, deren größere oder geringere Bedeutſamkeit hinſichtlich ihrer Löſung noch von der Zukunft abhängt. Am Intereſſanteſten und Nachhaltigſten möchte wieder die Stellung Rußlands ſich in dieſer Angelegenheit entwickeln. Man vermuthete in den diplomatiſchen Kreiſen Englands ruſſiſchen Einfluß bei der ſerbiſchen Revolution, und war der Meinung, daß England im Vereine mit Oeſterreich niemals zugeben würde, daß ein unmittelbar an Oeſterreich grenzendes Donaufürſtenthum unter den Scepter eines ruſſiſchen Fürſten, wofür man den Alexander Georgevich Czerny hielt, gebracht werde. Die großherrliche Beſtätigung des Thronwechſels wurde am 11. October zu Conſtantinopel unterzeichnet und zugleich gemeldet, daß das eigentliche Beſtallungsdiplom (Berat) ſofort nachfolgen ſolle. Daß Rußland Willens ſei, die ſerbiſche Angelegenheit recht gründlich zu behandeln, bewies die Sendung des Diplomaten v. Lieven, der von Petersburg aus an die Stelle des ruſſiſchen Oberſten Duhamel und Agenten in den Donaufürſtenthümern abgeſchickt wurde. Dagegen ſchritt die Pforte in der Anerkennung der ſerbiſchen Revolution nach ſcheinbar längerem Zögern einen Schritt vorwärts, indem der türkiſche Commiſſär Emin Efendi mit dem Beſtätigungsberate des neuen Fürſten am 2. November 1842 vor Belgrad ankam. Die öffentliche Vorleſung des Fermans und die feierliche Inſtallation des neuen Fürſten erfolgte am 7. November, zu welcher Feierlichkeit der vertriebene Fürſt Michael in Semlin die Inſignien der Muſchirswürde aushändigen ſollte, es aber nicht that. Erſt als am 24. November der ruſſiſche Agent Baron von Lieven in Semlin anlangte, von wo er ſich nach Belgrad begab, geſchah dies auf deſſen Rath, der auch zugleich den Fürſten Michael aufforderte, ſich von der Grenze Serbiens weiter zu entfernen, während aus Conſtantinopel berichtet wurde, daß der ruſſiſche Geſandte kategoriſch von der Pforte verlange, den vertriebenen Fürſten wieder in ſeine Rechte einzuſetzen. Bis jetzt ſcheint die Pforte die Abſicht durchführen zu wollen, Serbien wieder in eine engere Abhängigkeit hereinzuziehen, was daraus wohl offenkundig wird, daß Alexander Czerny Georgevich nicht als Fürſt, ſondern als Baſch Bey (Oberälteſter) von Serbien eingeführt wurde, und daß ihm in Simitſch, Wutſitſch und Petroniewitſch drei Beys zur Seite geſtellt wurden, daß ferner der jeweilige Paſcha von Belgrad allen Verſammlungen des Senates als Vorſitzer beiwohnen ſoll, daß Serbien von nun an eine halbe Million Piaſter mehr als bisher zu entrichten hat, daß es die ſechs herrlichen Bezirke (Krain, Timok, Parakin, Kruſchewatz, Starovlaſch und Drinaiſche), die 1830 an Serbien kamen, an die Pforte abtreten und endlich die bis jetzt beſeſſenen Kanonen den Türken abtreten muß. —

Digitized by Google

Wie nun aber auch die Abſichten und Pläne der ruſſiſchen Macht in Bezug auf den frühern und ſpätern Untergang der türkiſchen Herrſchaft ſich an die Donaufürſtenthümer knüpfen mögen, für Deutſchland kann hier nur Oeſterreich auf der Vorhut ſtehen; die Wachſamkeit und Vorſorge dieſer Macht zu beleben, iſt in neueſter Zeit von den verſchiedenſten Seiten nicht unterlaſſen worden. Wir führen hier nur zwei Stimmen an: „Soll aber ein byzantiniſches Reich entſtehen und fortbeſtehen, ſoll der fortwährenden Ausdehnung gegen Weſten und Süden der ruſſiſchen Macht ein Damm gezogen werden, ſo kann das nur dadurch geſchehen, daß die Fürſtenthümer an der Donau unter Oeſterreichs Obhut geſtellt werden. Vergeblich ſieht ſich ſchon lange Deutſchland in Amerika und in der Südſee nach dem Landſtrich um, wo der Ueberfluß ſeiner Bevölkerung, ohne ſeine Nationalität einzubüßen, ſich niederlaſſe. Die Colonieen der deutſchen Auswanderer liegen an den Ufern des deutſchen Hauptſtromes, in den neuangebaueten, verwüſteten, aber reichen und geſegneten Ländern an der untern Donau *)." — „Kaum hat Rußland ein Stück des einen Donauufers an ſich geriſſen, ſo gerirt es ſich als Herrn der Donau und ſperrt uns die Pforten des öſterreichiſchen, des deutſchen Stromes. Das darf Oeſterreich in ſeinem und im Namen Deutſchlands nicht dulden. Es muß, es wird ſeinem Berufe treu bleiben, Deutſchlands Schirm gegen Oſt und Südoſt zu ſein. Das iſt die Pflicht und das Recht Oeſterreichs, erfüllt und errungen durch die glorreichen Heldenkämpfe gegen die Türken und durch die lebendige Schutzmauer, durch die es Deutſchland noch immer vor der Peſt bewahrt. Die Waghalter des europäiſchen Gleichgewichts dürfen Oeſterreich vertrauen. Oeſterreich ſucht und braucht keine Vergrößerung. Oeſterreich ſoll den Fürſtenthümern die ſelbſtſtändige nationale Entwickelung garantiren, ſoll ſie dem freien Verkehr öffnen und offen halten, ſoll vor Allem die Donaufreiheit herſtellen und bewachen. Die Donau iſt Oeſterreichs wichtigſter Lebensſtrom, ſoll und muß es noch lebendiger werden. Auch nur die Möglichkeit einer ruſſiſchen Sperre iſt nicht zu dulden."

Land, Volk, Sitte. — Das heutige Fürſtenthum Serbien, deſſen Flächenraum verſchieden zwiſchen 600—920 Quadratmeilen, und deſſen Bevölkerung auf ungefähr 1 Million Einwohner angegeben wird, grenzt nördlich an die Donau und Sau, wird im Oſten durch den Timokfluß von Bulgarien, und im Weſten durch den Drinafluß von Bosnien getrennt; ſüdabwärts aber erhebt es ſich auf Bergrücken und Plateaus bis an die Grenzen Macedoniens, Albaniens und der Herzogewina. Das Land iſt vorherrſchend gebirgig, mit der Hauptſenkung nach Norden gerichtet, wohin die Drina und Kolubara der Sau, Morava und Timok aber der Donau zufließen. Dieſes ſind, wenn man als Grenzflüſſe gegen Oeſterreich die Sau und Donau ausnimmt, die Hauptwaſſeradern des Landes. Zwiſchen ihnen erheben ſich die Gebirge höher und dichter als in den Nachbarländern Bosnien und Bulgarien. Hier ſind die höchſten

*) A. A. Zeit. Nr. 358. Jahr 1842.

Digitized by Google

nördlichen Zweige der Balkankette mit ſehr engen Thälern, die ſich ſelten zu kleinen Ebenen erweitern. Die Uebergänge ſind ſehr unwegſam, und daher die Verbindungen längſt dieſen Zügen ſelbs für Saumthiere und Fußgänger äußerſt beſchwerlich. Daß die Gebirgsmaſſen Serbiens einen großen Metall- und Mineralreichthum beherbergen, iſt eine bekannte Thatſache, welche vor einigen Jahren von Neuem beſtätigt iſt *). Das Land bietet übrigens paradieſiſche Schönheiten und eine Fülle der Natur, die nicht beſchrieben werden kann. Hat man den Tag über aus den Wäldern und von den Bergen die angenehmen Wrula- (Flöten-) Töne der Hirten gehört, ſo ertönen mit einbrechender Nacht die Cicaden der griechiſchen Idyllendichter; dabei iſt die Luft rein und äußerſt geſund, die Ueppigkeit des Landes einzig, ſo wie die Wohlgerüche der Wieſen; der türkiſche Weizen wächſt ſo hoch, daß man einen Reiter zu Pferde nicht darin erblickt. Und doch iſt das Land ſo wenig angebaut und ſo menſchenarm; in den Eichen- und Buchenwäldern fallen die Bäume über einander und faulen. Unendlich viel iſt da noch zu thun.

In hiſtoriſch-geographiſcher Hinſicht zerfällt das Land, deſſen Bevölkerung an den Befreiungskämpfen größeren oder geringeren Antheil genommen hat, in vier Theile, und zwar 1) die Bezirke *Uſſicza*, *Sokol* und *Poſchega*, die ein Ganzes bilden. Sie gehören dem Bergzuge an, an deſſen Fuß auf der bosniſchen Seite die Drina fließt. Die beiden erſten Bezirke liegen in dem höhern Gebirge; wo der Fluß in die Ebene tritt, beginnt der Bezirk Poſchega, der ſchon im 10. Jahrhundert angebaut war. 2) Der mittlere Theil des Landes führt den gemeinſchaftlichen Namen die *Schumadia* (von Schuma, der Wald) oder Waldgegend zwiſchen Morava, Kolubara, Sau und Donau. Er umfaßt die drei wichtigſten Bezirke Rudnik, Kragujewaz und Tagodina. Rudnik (von Ruda, das Erz) hatte einſt bedeutende Bergwerke. Kragujewaz war während der Revolution immer der Sitz der Gewalt. Hier in Topola wohnte Kara Georg. Hier hatte auch Miloſch ſeinen Sitz aufgeſchlagen; es liegt ziemlich in der Mitte des Landes, und nach allen Grenzen können die Befehle in zwei Tagen gebracht werden. Außerdem werden zu Schumadia noch gerechnet die Bezirke Smederewo, Grozka und Belgrad. 3) Das Land jenſeit der Morava und der Donau, dem Paſchalik Belgrad zugehörig mit den Bezirken Poſcharewaz und Reſſawa. Hier ſind die meiſten Reſte des claſſiſchen Alterthums. Die Ufer der Donau ſind mit den Trümmern der römiſchen Städte (Caſtelle), welche ſeit Trajan hier angelegt und von Juſtinian ſo ſorgfältig erneuert worden ſind, angefüllt. 4) Die Bezirke jenſeits der Kolubara haben eine gewiſſe Aehnlichkeit mit den übermoraviſchen. Der größere iſt Waljewo, nächſt Poſcharewaz der größte des ganzen Landes; man rechnet, daß er 10,000 Mann in's Feld ſtellen könne; der kleinere Schabaz. Dieſe vier größeren Landestheile haben dadurch eine gewiſſe Abſonderung, daß ein jeder

*) Der königl. ſächſ. Oberberghauptmann von Herder über den Metallreichthum Serbiens. A. A. Zeit. 1835. Beilage vom 30. Dec.

Digitized by Google

aus Berg und Thal beſteht und Alles hervorbringt, was er braucht. Er bedarf keines andern. Deſſenungeachtet ſind ſie durch die Natur auf einander angewieſen. Abgeſondert vermöchte ſich keiner gegen die Feinde zu vertheidigen *).

Das heutige Serbien zerfällt in 18 Bezirke, die unter Oberkneeſen ſtehen **) und in Kneſchinen (Aemter) und Gemeinden getheilt ſind. Im Verhältniſſe zu ſeiner Geſchichte, Bodenbeſchaffenheit und Lage hat Serbien eine ſtarke Bevölkerung in ſeinen Städten, wie z. B. in der eigentlichen Hauptſtadt des Landes Belgrad 30,000 Einwohner. Dieſelbe beſitzt wegen ihrer hiſtoriſchen Bedeutſamkeit einen europäiſchen Namen, und dürfte für die Zukunft in der Handelsgeſchichte der Donau noch eine bedeutendere Rolle ſpielen als bisher. Unterhalb von ihr am rechten Ufer der Donau liegt Semendria, ebenfalls wie die vorige befeſtigt, mit 10,000 Einwohnern; Kladowa an der Donau gelegen mit 3000 Einw.; Scabacz, ſtark befeſtigt an der Sau mit etwa 1000 Einw., Losnicza an der Drina, Sokol mit einem feſten Schloſſe, Waljewo an der Kolubara, Uſſicza mit 3000 Einw., Novi Bazar mit 8000 Einw., Priſtina, die ſüdlichſte Stadt Serbiens, von der mehrere beſchwerliche Gebirgsſtraßen nach Albanien und Macedonien führen, mit 10,000 Einw., Karanovacz, Niſſa mit 7000 Einw., alles dieſes ſind Städte von nicht ganz geringer Bedeutung, beſonders ſeit der Zeit, wo ſie den Serben eigentlich erſt gehören; denn vor dem Befreiungskampfe durfte ein Serbe nie in die Stadt einreiten; nur zu Fuß zu erſcheinen war ihm erlaubt, und jedem anrufenden Türken mußte er Handdienſte leiſten. So wie der Paſcha, ſchon um ſeines Vortheils willen, nicht litt, daß einzelne Türken das Land durchſtreiften, ſo wurde mancher Serbe 60 Jahre alt, ohne je eine Stadt geſehen zu haben. Man wohnte ſo weit von ihnen als möglich; in dieſer Entfernung behauptete man eigenthümliche Lebensformen. Es bildete ſich oder erhielt ſich vielmehr ein patriarchaliſches Familienleben unter den Serben, das in ſich abgeſchloſſen nur wenig fremder Hülfe bedurfte. Die Männer baueten ſich ſelbſt Haus und Kammer, verfertigten ſich in hergebrachter Weiſe Pflug und Wagen, ſchnitzten das Joch ihres Zugviehes, bereiteten ſich ihre Schuhe von rohem Leder. Für die übrige Kleidung ſorgten die Frauen. Dazu kommt, daß die ſerbiſche Nation durch ein ganz eigenthümliches Gefühl des geſchwiſterlichen Zuſammenhanges beherrſcht wird. Der ſeinen ſterbenden Bruder Ueberlebende nimmt einen Fremden an Bruders Statt an. So gibt es außerdem auch Wahlbrüder (Pobratiwi). Die Heirath geſchieht durch eine Art Kauf oder Geſchenke. Eine neue Einheit

---

*) Ranke, die ſerbiſche Revolution S. 253.

**) Dieſe Bezeichnung fiel einem ruſſiſchen Reiſenden auf, weil ſie im Ruſſiſchen Fürſt bedeutet; und er ſpricht die Vermuthung aus, daß die Türken dieſe Benennung mögen eingeführt haben, um die ehemaligen Beherrſcher Serbiens verächtlich zu machen, während dieſe doch nie den Titel Knäs führten, ſondern Archi-Zupane (woher man Bane entſtehen läßt), Czar und Despota, auch wohl Kral genannt wurden.

Digitized by Google

bildet dann das Zuſammenwohmen in dem Dorfe, und zwar eine doppelte. Die eine, die bürgerliche, daß das Dorf ſeine Aelteſten (Kmeten), ſeinen Dorfknees (Serskiknás) ſelbſt wählt und die gemeinſame Verpflichtung zu der Poreſa (Abgabe) trägt. Die zweite, geiſtliche, beruht auf der gemeinſchaftlichen Verehrung des nämlichen Heiligen. Dieſe Gemeinſchaft erweitert ſich, indem mehrere Dörfer vereinigt eine Kneſchina unter einem Baſchknees bilden. Höher reichte dieſe Verbindung vor den Unruhen nicht. — Bei den Serben hat die Geiſtlichkeit nicht die unbedingte Auctorität behauptet, wie wohl bei anderen Völkern in ähnlichem Zuſtande, und doch tritt bei ihnen gerade eine beſtimmte religiöſe Sinnesweiſe hervor, eine Art Naturverehrung der allwaltenden Vorſehung, für die ſich vielleicht aus uralter Zeit geheimnißvolle Gebräuche erhalten haben. So begeht man im Winter vor den Faſten das große Todtenfeſt, und daran ſchließt ſich bis zur Weihnachtszeit hin eine ganze Reihe von Feſten, die alle in dem Wechſel der Jahreszeiten und in den Beziehungen zur Natur einen deutlicheren oder verborgenen Urſprung mögen genommen haben. Es ſind Trümmer und Reſte uralter, durch ganz Europa verbreiteter Vorſtellungen: zwar Wahn und Aberglaube, aber zugleich Naturgefühl und Poeſie. Dieſe Vorſtellungen, ruhend auf dem beſchränkten, einfachen, in ſich abgeſchloſſenen Leben, welches man führt, bilden mit demſelben wiederum die Grundlage freier denkwürdiger Hervorbringungen, die wir in den ſerbiſchen Ländern vor uns haben. Es erſcheinen dieſe Gedichte als das gemeinſchaftliche Product der nationalen Anlagen und Richtungen. In dem Gebirge, wo die Menſchen einfacher, größer, wilder ſind, hört man das Heldenlied unveränderlich in ſeinen fünf Trochäen; je tiefer man kommt nach der Sau und Donau herunter, deſto mehr verſchwindet die Gusle, das Inſtrument, mit welchem man das Heldenlied begleitet, und tritt, vornehmlich zum Tanz, das Liebeslied hervor. In den größeren Verſammlungen herrſcht das Heldenlied. Auch dieſe Poeſie eines armen Landvolkes, welches fähig geweſen iſt, die Aufmerkſamkeit von Europa auf ſich zu ziehen, iſt eben ein Abbild von dem Leben deſſelben, eine geiſtige Reproduction ſeiner Zuſtände; das Gedicht, das nicht zu verſtehen iſt, wenn man ſolche nicht kennt, erläutert ſie uns hinwieder*). R.

Servitut, ſ. dingliches Recht und Staatsſervitut.

Sicherheit, ſ Garantie und Verfaſſung.

Sicherheitspolizei, ſ. Polizei und Präventivjuſtiz.

Sicilien, ſ. Neapel.

Siegelkunde (Sphragiſtik). — Dieſe iſt ein weſentlicher Theil der Diplomatik. (Vergl. den Artikel: „Diplomatie; Diplomat, diplomatiſches Corps; Diplomatik.") Sie beſchäftigt ſich mit dem Unterrichte von den Regeln und dem Gebrauche der Siegel, nebſt Unterſuchung ihres Materials. Ein ſehr weſentlicher Theil der Vollziehung einer Urkunde beſteht in deren Beſiegelung. Dieſe gab in der langen Periode, in welcher Unterſchriften der Urkunden nicht gebräuchlich

*) Ranke, die ſerbiſche Revolution S. 37.

waren, mehrerntheils das einzige ſichtbare Zeichen der geſchehenen Vollziehung, und noch bis jetzt iſt das Siegel ein vorzügliches Stück förmlicher Originale. Eine Kenntniß der verſchiedenen Arten der Beſiegelung iſt daher dem Diplomatiker unentbehrlich. Stempel oder Werkzeuge zum Siegeln hatte vor Alters nicht Jedermann; man kann ſogar nicht einmal den Zeitpunct mehr angeben, wann die Siegel in ordentlichen und allgemeinen Gebrauch gekommen, und wie die Ordnung deswegen beſtand, oder wem in älteren Zeiten das Recht, Petſchierringe zu führen, zugeſtanden habe. Unter den Merovingern waren noch die Siegel unter Deutſchlands Großen etwas Seltenes, und erſt im eilften und zwölften Jahrhunderte kommen ſie allgemeiner vor. Die Bullen und Sigille, welche auf die alten Siegelringe gefolgt ſind, geben zu mancherlei Unterſuchungen Anlaß. In Bezug auf: a) ihre Form (gewöhnlich ganz rund, oval oder länglich rund; meiſt im Anfange ſehr klein, allmälig größer); b) ihre Materie (Gold, Silber, Blei, Wachs von verſchiedenen Farben, eine eigene, ſpäterhin üblich gewordene Siegelmaſſe, ſodann das ſogenannte ſpaniſche Wachs und die Siegeloblaten); c) ihre Farben; d) ihre Umſchriften; e) ihre Zierrathen; f) ihre Befeſtigung, und g) ihre Gegenſiegel (Secretinſiegel, Contrasigilla). Wiſſenſchaftlich behandelt wurde die Siegelkunde zuerſt von Heineccius in ſeinem Werke: „De veterum Germanorum aliarumque nationum sigillis“ (Frankfurt, 1709, 2. Aufl. 1719). Weiter ſind hier anzuführen: Ficoroni's „I piombi antichi“ (Rom, 1740); Manni's „Osservazioni istoriche sopra i sigilli antichi de' secoli bassi“ (Florenz, 1739—1786, in 30 Bänden); Gercken's Anmerkungen über die Siegel (Augsburg, 1781, und Stendal, 1781); Joh. Ch. Gatterer's Abriß der Diplomatik (Göttingen, 1798); J. v. Schmidt, gen. Phiſeldeck, Anleitung für Anfänger in der deutſchen Diplomatik (Braunſchweig, 1804); Büſching's „Siegel der alten ſchleſiſchen Herzöge, Städte, Aebte u. ſ. w. in Abgüſſen und Abdrücken“ (Breslau, 1815); und Krauſe's „Die Diplomatik und Sphragiſtik in ihren Grundlinien“ (Quedlinburg und Leipzig, 1824). K. Buchner.

Siegelmäßigkeit. — Im baieriſchen Civilcodex von 1753, Cap. 20 §. 9 Nr. 8, war feſtgeſetzt, daß „alle geiſt= und weltliche Stände oder Landſaſſen, adeliche Perſonen, welche der Edelmannsfreiheit fähig, oder ſonſt für adelich erkannt, ausgeſchrieben oder edel geboren ſeien, ſo lange ſie ſich ihrem Stande gemäß halten, desgleichen graduirte Perſonen, welche den Grad eines Doctors oder Licentiaten, nicht etwa durch Pfalzgrafen, ſondern auf bewährten Univerſitäten erlangt hätten, alle Officiere, Prieſter, Patricier, oder die von alten Geſchlechtern in Hauptſtädten, dann alle kurfürſtliche vornehme Beamte, worunter nicht nur die kurfürſtlichen, ſowohl wirklichen als Titularräthe, ſondern auch kurfürſtliche und landſchaftliche wirkliche Secretäre, ferner alle jene Beamte, welche mit Unterbeamten verſehen ſeien, wie die Pfleger, Landrichter, Pflegsverweſer, Kaſtner, Mauthner, Zöllner (jedoch mit Ausnahme der bloſen Weg=, Neben= oder Beizöllner), desgleichen die Salzmeier und vornehmeren Salzbeamten, dann Wild= und Forſtmeiſter

Digitized by Google

bei jenen Aemtern, welche allezeit mit adelichen und guten Leuten beſetzt geweſen, und deren Verrichtungen die Jurisdiction nach ſich ziehen, weiter der Hofzahlmeiſter nebſt den Bräuverwaltern, und endlich auch die kurfürſtlichen wirklichen Kammerdiener, auch Rechnungscommiſſäre, dann Bürgermeiſter in den Hauptſtädten," für ſiegelmäßig geachtet würden. Nachher erhielten auch noch die kurfürſtlichen und landſchaftlichen Regiſtratoren nebſt den Regierungsarchivarien dieſes Privilegium. Ueber die Gerechtſame der ſiegelmäßigen Perſonen äußerte ſich der baieriſche Juriſt von Kreittmayr dahin: die Siegelmäßigkeit beſtehe in Baiern nicht allein in der Befugniß, ſein eigenes adeliches Wappen führen zu dürfen, ſondern begreife in ſich noch mehrere andere Rechte. Denn ein Siegelmäßiger übergebe ſeine Exhibita bei Gericht verſchloſſen, und werde ihm auch von dort mit verſchloſſenen Befehlen begegnet. Privatinſtrumente, welche von zwei Siegelmäßigen, oder auch nur von einem, jedoch mit zwei Zeugen, unterzeichnet ſeien, erlangten dadurch die Kraft eines öffentlichen und litten ſohin keine Diffeſſion mehr. In eigenen Handlungen habe die Fertigung einer ſiegelmäßigen Perſon ſo viel Kraft, als die obrigkeitliche Protocollir- oder Brieferrichtung in Handlungen unſiegelmäßiger Perſonen u. ſ. w.

Dieſes auf einer uralten, nur in Altbaiern üblichen Rechtsgewohnheit beruhende Privilegium der Siegelmäßigkeit wurde durch Verordnung vom 20. April 1808 aufgehoben.

Dagegen führte es die Verfaſſungsurkunde vom 26. Mai 1818 (Tit. V. §. 4 und 5) für den Adel, die Collegialräthe und höheren Beamten wieder ein. Welche Angeſtellte zu den höheren Beamten gehören, wurde durch eine beſondere Bekanntmachung feſtgeſetzt. Ueber die Rechte aber, welche die Siegelmäßigkeit begreife, äußerte ſich ein beſonderes Edict als Beilage VIII. zur Verfaſſungsurkunde. Zu jenen Rechten gehöre, daß ſiegelmäßige Perſonen über unſtreitige Rechtsgeſchäfte, wozu bei unſiegelmäßigen Perſonen die obrigkeitliche Protocollirung und Verbriefung nothwendig iſt, z. B. Eheverträge, Vollmachten, Vergleiche und dergleichen, ihre Urkunden durch Unterſchrift und Siegel ſelbſt und mit gleicher Kraft fertigen können; daß beim Abſterben eines Siegelmäßigen das Recht der Verſiegelung, Inventariſation und gänzlichen Behandlung der Verlaſſenſchaft, deſſen männlichen Blutsverwandten von väterlicher oder mütterlicher Seite zuſteht, wenn ſie ebenfalls ſiegelmäßig und bei der Erbſchaft nicht betheiligt ſind; daß dem von einer ſiegelmäßigen Perſon ernannten, gleichfalls ſiegelmäßigen Executor ihres letzten Willens die Errichtung des Inventars zukommt; daß die ſiegelmäßigen nächſten Verwandten eines verſtorbenen Siegelmäßigen das Recht haben, für deſſen Kinder Vormünder aus ihrer Mitte zu wählen; daß eine ſiegelmäßige Perſon den Zeugeneid in Civilſachen nicht förmlich abzuleiſten, ſondern nur zu unterzeichnen hat u. dergl.

Was eine Kritik dieſer, alſo nun auch für Neubaiern regenerirten Siegelmäßigkeit, die zu den genannten Perſonen auch alle Officiere mit Einſchluß des Capitäns als Siegelmäßige zählt, betrifft, ſo möchte ſie

Digitized by Google

ſchwerlich zum Günſtigſten für das Inſtitut ausfallen. Denn wenn auch die erwähnte Beilage VIII. Manches mehr vorſieht und beſſer ordnet, als es um die Mitte des vorigen Jahrhunderts geweſen ſein mag, ſo bleibt doch die Siegelmäßigkeit widerſprechend einem der oberſten Gleichheitsrechte, dem Principe der Gleichheit vor Gericht. K. Buchner.

Simonie iſt ein geiſtliches Vergehen, und beſteht darin, daß man geiſtliche Aemter und Dienſte für weltliches Vermögen (spiritualia für temporalia) zu erwerben ſucht. Der Name ſolchen Feilſchens mit ſpirituellen Gütern wurde abgeleitet von dem Zauberer Simon, der, zur großen Indignation des Apoſtels Petrus, Geld bot für die Mittheilung des heiligen Geiſtes. Die Simonie kann auf ſehr verſchiedene Weiſe, und theils vermittelſt förmlichen Vertrages (äußerliche oder conventionelle Simonie), theils ohne denſelben (innerliche oder mentale Simonie) begangen werden. Die Simonie des kanoniſchen Rechtes enthält neunzehn verſchiedene Arten. Doch werden die auf Herkommen gegründeten und die Natur eines Honorars an ſich tragenden Stolgebühren nicht als Simonie betrachtet (C. 42. X. de simon.), auch nicht die Oblationen oder freiwilligen Darreichungen der Gläubigen. Die Strafen ſind geiſtliche Disciplinarſtrafen. Der Biſchof, der mit Simonie die Weihen ertheilt, eben ſo der die Weihe Empfangende werden ſuspendirt (C. 8. 21. C. 1. q. i. und C. 1. 6. 11. X. de simon.). Wer eine Kirchenpfründe durch Simonie empfing, muß ſie mit allen bezogenen Früchten herausgeben und iſt für jede andere Pfründe unfähig (C. 2. C. 15. 9. 3. und C. 59. X. de elect. C. 27. X. de simon.). Ja die Geſetze drohen bei der ſimoniſtiſchen Amtserwerbung und Ertheilung auch noch die Infamie (C. 6. X. de simon. C. 2. X. de conf. und L. 31. C. de episcop.). Die Strafen ſind überhaupt gegen die Simonie ſtreng, und werden daher auch in der Praxis zum Theil nicht befolgt. Indeß iſt es nicht zu leugnen, daß, auch abgeſehen von den beſonderen hierarchiſchen Gründen, aus welchen insbeſondere Gregor VII. ſo eifrig gegen die Simonie verfuhr, ſolche Entwürdigungen des Heiligen und unwürdige Verletzungen der Kirche eher noch ſtrengere Ahndungen verdienen, als die weltliche Amtserſchleichung. C. Th. Welcker.

Simultaneum. — Man verſteht hierunter eine gleiche Religionsausübung von zwei Religionsparteien (simultaneum religionis exercitium). Seitdem das Chriſtenthum Staatsreligion wurde, und vollends ſeit ſeinem Geiſt und Buchſtaben zuwider die Geiſtlichkeit und Kirche im Mittelalter ſich weltliche Regierungsgewalt und Oberregierungsgewalt angemaßt hatten, wurden ſie auch intolerant, wollten keine andere Religion neben ſich dulden. Dieſer unchriſtliche Verfolgungsgeiſt erzeugte nach Entſtehung der proteſtantiſchen Kirche die traurigſten Verfolgungen und Religionskriege und endlich den für Deutſchland ewig unglückſeligen dreißigjährigen Krieg. Sein Schluß oder der weſtphäliſche Friede aber verſchaffte keineswegs den Grundſätzen der natürlichen und chriſtlichen Religionsfreiheit und Duldung und einem würdigen Staatsrecht in Beziehung auf die religiöſen Verhältniſſe den Sieg. Er ſuchte vielmehr nur die

Digitized by Google

ermüdeten ſtreitenden Theile durch künſtliche Nothmaßregeln aus einander zu halten. Er war kläglich, auch wenn man abſieht von ſeiner Intoleranz gegen jedes andere Glaubensbekenntniß, als das der drei chriſtlichen Hauptconfeſſionen, und wenn man abſieht von ſeiner Auflöſung der Staatseinheit, ſeiner Lostrennung der Schweiz und der Niederlande von Deutſchland, ſeiner Preisgebung von Provinzen und von der Selbſtſtändigkeit an die Fremden. In Beziehung auf die unmittelbaren Reichsverhältniſſe und die Reichsſtände und das Reichsbürgerrecht heiligte er freilich das Princip der Rechtsgleichheit für die Katholiſchen und Evangeliſchen. Aber er wußte ihren Rechten nur Geltung zu ſichern durch Auflöſung des Reichsſtaats in zwei verſchiedene Staaten, in das Corpus Katholicorum und das Corpus Evangelicorum, welche in allen Religionsſachen ohne Regierung und mit völliger Unabhängigkeit gegen einander überſtanden. Sie waren auf Unterhandlungen, und wo dieſe und ihre etwaigen ſie unterſtützenden Voruntersuchungen über beſtrittene Verhältniſſe nicht zur Vereinbarung führten, auf feindſelige Retorſionen, Repreſſalien und zuletzt auf Krieg und neue Herbeirufung der Fremden förmlich angewieſen, ſo daß die vielfachſten Verletzungen unvermeidlich waren, und bei denſelben die traurigſten Erſcheinungen jeden Augenblick drohten, öfter auch eintraten *). Was kann z. B. allem Recht und den ſonnenklarſten Beſtimmungen des weſtphäliſchen Friedens mehr Hohn ſprechen, als die grauſamen Beraubungen und Verfolgungen der Proteſtanten in der Pfalz, die ſie gegen Anfang des 18. Jahrhunderts von ihrem katholiſch gewordenen Kurfürſten zu erdulden hatten? Was iſt unnatürlicher, als daß mitten in dem noch beſtehenden Reichsſtaate das verfaſſungsmäßige Schutzmittel der von ihrem Fürſten beraubten Proteſtanten in der Pfalz darin beſtand, daß nun evangeliſche Fürſten, ebenfalls Reichsunterthanen, die Kurfürſten von Brandenburg und Braunſchweig zur Repreſſalie ihre eigenen unſchuldigen katholiſchen Unterthanen beraubten, ihnen den Dom zu Minden, das Kloſter Hamersleben und die Kirche in Celle ſchließen ließen! Was war trauriger, als daß wegen der Einmiſchung der Fremden, und wegen der mit ihnen zu Ryswick und Baden geſchloſſenen Verträge ſelbſt ſolche Mittel zum Schutz des Rechtszuſtandes und des weſtphäliſchen Grundgeſetzes wirkungslos wurden! Im Inneren der Reichsſtaaten vollends, oder in Beziehung auf das ganze deutſche Volk war im Allgemeinen und abgeſehen von beſonderen landſtändiſchen Verträgen faſt keine Religionsfreiheit, kein ſtaatsrechtlicher Schutz der Bürger, ihrer religiöſen und kirchlichen Verhältniſſe und ihrer daran geknüpften Landesbürgerrechte begründet. Es galt vielmehr durch das

*) Osnabrücker Friede (XVII, 6). Wieſe, Handbuch des Kirchenrechts §. 499. Auch noch abgeſehen von den ſpäteren großen europäiſchen Kriegen und ihren feindſeligen Maßregeln in Beziehung auf die deutſchen Religionsverhältniſſe, kommen von den beiden Religionsparteien förmlich durchgeführte Kriegsmaßregeln vor. Wieſe, Handb. Th. III. §. 499.

Digitized by Google

im weſtphäliſchen Frieden V. 30 u. 39. ausgeſprochene furchtbare landesherrliche Reformationsrecht und ſeinen ſcheußlichen Grundſatz: cujus est regio, illius est religio, das Recht, daß die Regierung die Religion des Landes machen oder befehlen konnte, und nur das traurige Recht, auszuwandern oder landflüchtig zu werden, denjenigen übrig blieb, die ihr Heiligſtes nicht nach der Despotenlaune beſtimmen wollten*). Nur das, gleich einer Loosentſcheidung an die Stelle des natürlichen Rechts der Glaubensfreiheit geſetzte Normaljahr von 1624 band in ſo weit die Despotengewalt, daß diejenigen Rechte und kirchlichen Güter, die damals die Katholiſchen oder Evangeliſchen inne hatten, alſo z. B. öffentliche oder Privatreligionsübung, ihnen nicht genommen oder geſchmälert werden durften**). Waren nun 1624 die beiden demſelben Staat angehörigen Religionsparteien im Beſitz der freien Religionsausübung neben einander geweſen, ſo behielten ſie dieſes Simultaneum.

Im Gegenſatze dieſes nach dem weſtphäliſchen Frieden und ſeinem Normaljahre nothwendigen Simultaneums (Simultaneum necessarium) nannte man ein ſolches, welches der Landesherr ohne dieſe Nothwendigkeit einführen wollte, ein freiwilliges (voluntarium). Ueber dieſes aber erhob ſich ſeit dem weſtphäliſchen Frieden ein langer, eifrig und heftig geführter Streit***).

Nicht über das nothwendige Simultaneum ſtritt man, auch zunächſt nicht darüber, ob der Landesherr, wenn er und das Land dieſelbe Religion hatten, der andern Partei gleiches Recht einräumen könne. Hier beſorgte man keine Verletzung. Man ſtritt, ob der katholiſche Fürſt eines proteſtantiſchen Landes, wie z. B. der Kurfürſt von Sachſen, zu Gunſten der Katholiken und für ſie, oder umgekehrt, ob der proteſtantiſche Fürſt eines katholiſchen Landes für die Proteſtanten ein neues Simultaneum einführen könne. Die Proteſtanten verneinten allermeiſt die Frage. Sie beſorgten am Meiſten Nachtheil, da ſie ihren Gegnern einen größeren religiöſen Bekehrungs- und Verfolgungseifer zutrauten, und weil ſie bemerkten, daß, vorzüglich durch der Jeſuiten Bemühen, oftmals die Agnaten proteſtantiſcher Fürſten, ſo wie es in der Pfalz und in Sachſen geſchah, wieder zum Katholicismus bekehrt wurden.

Der Streit wird einfacher, ſobald man zwei Arten des freiwilligen Simultaneums ſcheidet. Ein ſolches Simultaneum kann nämlich außer dem Rechte der gleich freien Religionsausübung auch ein gleiches Recht auf die Kirchen und Kirchengüter, alſo gleichen Gebrauch oder Theilung derſelben bezeichnen. So führte es der katholiſch gewordene

*) Osnabr. Friede V. 30. 36. 37.

**) Osnabr. Friede V. 31.

***) S. die große Literatur über denſelben in J. J. Moſer, über die Landeshoheit im Geiſtlichen S. 591 ff. und Pütter, Literatur des Staatsr. Th. 3. S. 718. Klüber's Fortſetzung §. 1504.

Digitized by Google

Kurfürſt von der Pfalz zur Beeinträchtigung ſeiner proteſtantiſchen Unterthanen ein. Man nennt dieſes ein ſchädliches Simultaneum. Dieſes iſt nun entſchieden rechtswidrig. Es iſt ſchon an ſich rechtswidrig, da jede Kirchengemeinde ein Recht auf ihre Kirchengüter hat. Es iſt aber auch nicht zu vereinigen mit dem weſtphäliſchen Frieden, wenn es die Beſitzrechte des Normaljahres verändert.

Anders verhält es ſich dagegen mit dem ſogenannten unſchädlichen Simultaneum, wenn nämlich die bisher Berechtigten nicht rechtswidrig in dem Ihrigen verletzt werden. Hier kann, ſo weit nicht etwa beſondere Landesverfaſſungsbeſtimmungen die Landesregierung binden, ſchon nach natürlichen Rechtsgrundſätzen ihr Recht ſchwer beſtritten werden, der andern Religionspartei gleiche Rechte zu geben, alſo völlig tolerant und gerecht gegen ſie zu ſein. In kirchlicher Hinſicht verliert die früher berechtigte Kirche eigentlich gar nichts, und eine etwaige gleiche Concurrenz in allen bürgerlichen und politiſchen Rechten kann auch nicht als eine rechtsverletzende Schmälerung der früher Privilegirten angeſehen werden. Das allgemeine Reformationsrecht des weſtphäliſchen Friedens aber begründet ebenfalls dieſes Recht des Landesherrn. Die aus dem weſtphäliſchen Frieden entnommenen Gegenargumente bleiben immer bedenklich, da die allgemeine Regel des fürſtlichen Reformationsrechts nach Art. V. §. 31. des weſtphäliſchen Friedens nicht weiter beſchränkt iſt, als durch die Beſtimmung, die Religionsparteien ſollen „behalten," was ſie 1624 beſaßen, und da keine Beſtimmung die landesherrliche Einführung eines hiermit nicht im Widerſpruch ſtehenden unverletzenden Simultaneums deutlich verbietet *).

Doch haben wir in neueſter Zeit Gottlob nicht mehr nöthig, tiefer in dieſen Streit einzugehen. Der Reichsdeputationshauptſchluß von 1803 §. 63. ſchützte für jede Religionspartei ihre bisherige Religionsausübung und ihr Kirchengut, und gab dem Landesherrn „das Recht, andere Religionsverwandte zu dulden und ihnen den „vollen Genuß gleicher bürgerlicher Rechte zu geſtatten." Und der Art. 16. der Bundesacte beſtimmt: „Die Verſchiedenheit der geiſt„lichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des deut„ſchen Bundes keinen Unterſchied in dem Genuſſe der bürgerlichen „und politiſchen Rechte begründen." Ob nun gleich aus der letzten Stelle noch nicht eine Pflicht der Landesherren, eine gleiche Religionsausübung zu geſtatten, abzuleiten iſt, und auch ſein unbedingtes Recht zur Geſtattung voller Gleichheit der öffentlichen Religionsausübung auch aus der erſten Stelle nicht wohl begründet werden kann, ſo hat doch der Geiſt, woraus beide Beſtimmungen floſſen, der Geiſt des Rechts der natürlichen und religiöſen Freiheit, jene frühere Controverſe erledigt. Neben der vollen bürgerlichen und politiſchen Freiheit erfreuen ſich faſt in allen deutſchen Landen die verſchiede-

*) Die Gegenargumente ſiehe z. B. in Wieſe, Handbuch des Kirchenr. Th. 3. §. 484.

nen chriſtlichen Confeſſionen auch in Beziehung auf die gleiche öffentliche Religionsausübung vollſtändig jenes unſchädlichen Simultaneums. Faſt nur allein in Oeſterreich ſind leider die Proteſtanten noch von dieſem natürlichen Rechte und dieſer zeitgemäßen Rechtsgleichheit ausgeſchloſſen, was auch die traurige Zillerthaler Geſchichte der Welt veranſchaulichte.

Gemeinſchaftlichkeit der Kirchen und Kirchengüter und ihres Gebrauchs dagegen bedürfen durchaus beſonderer Rechtstitel, über welche nach dem allgemeinen Rechte und den Landesverfaſſungen und nöthigenfalls gerichtlich zu entſcheiden iſt. (Vergl. das preuß. Landr. II. 11. §. 310 ff.) C. Th. Welcker.

Sina, China. — Einleitung. Unſere Zeit hat ein lebendiges Intereſſe für China, weil dieſes himmliſche Reich in einem inneren Verhältniß zum Abendlande ſteht, worüber dieſem nur zum Theil das Bewußtſein fehlt. Von dorther können die Völker des Occidents kindliche Gemüthsruhe lernen und artiges Stilleſtehen.

Das Chriſtenthum hat die Bahn der Bekanntſchaft mit jenem Lande gebrochen, ſich mit dem Handel verſchwiſtert und, wie überall auf der Erde, dem Egoismus und der Gewinnſucht ſeinen Mantel der Unſchuld leihen müſſen, ohne deshalb in ſeinen eigenen Plänen und Eroberungen zu irren. Den glänzendſten Mittelpunct auf dieſem Schauplatze kirchlicher Kämpfe nehmen die Jeſuiten ein. Welche Anſtrengungen aber das Chriſtenthum auch in China gemacht hat, ſo blieb doch das Reſultat der chriſtlichen Propaganda nur wiederholte Verfolgungen und zahlreiche Opfer des Glaubensmuthes. Eine bleibende Stätte hat das Evangelium bisher nirgends im himmliſchen Reiche gewonnen.

Der Trieb, China näher kennen zu lernen, wurde außer durch Handel und Religion ſeit der Zeit noch mehr erregt, als man in Europa von den Künſten und Wiſſenſchaften der Chineſen die übertriebenſten Vorſtellungen verbreitete; beſonders imponirte den Abendländern die Notiz, daß in China alle die ſpäter erſt von ihnen gemachten Entdeckungen längſt ſchon bekannt und in Gebrauch geweſen wären. Bei näherer Kenntniß aber merkte man auch, daß nicht gar viel dahinter ſteckte, daß es auch hier nur bei chineſiſcher Spielerei geblieben war. — Auch die chineſiſche Sprache bekam ihre Enthuſiaſten, die aus derſelben alle denkbare Schönheit und Zweckmäßigkeit herausfanden, und den Rath nicht unterdrücken konnten, daß, falls man eine allgemeine Sprache — für den Verkehr der Wiſſenſchaften etwa — einzuführen beabſichtigte, keine andere es in dieſer Beziehung mit dem Chineſiſchen aufzunehmen im Stande ſein würde.

Vorläufig iſt durch das Studium der chineſiſchen Sprache uns Abendländern der Genuß jener reichhaltigen Literatur bereitet worden, deren allgemeine Verbreitung auch nicht wenig zur Beruhigung mancher exaltirten Köpfe beitragen würde, wenn man dieſelbe ſtatt der ſogenannten claſſiſchen Literatur zur Einſchulung der jungen Generation benutzte. Von dieſer Einſicht waren ſchon einzelne erleuchtete Männer unſers Va-

Digitized by Google

terlandes lange vor der Zeit durchdrungen, ſeit welcher durch den Vorgang Goethe's während der ſogenannten Freiheitskriege die Aufmerkſamkeit auf die Literatur des himmliſchen Reiches in großen Kreiſen gerichtet wurde. Dieſer Heros unſerer Literatur vermied bekanntlich jedes ihn unangenehm Berührende dadurch, daß er ſich dem Heterogenſten zuwandte. Und ſo läßt ſich erklären, warum er zur Zeit jener Kriege das Studium der chineſiſchen Literatur, überhaupt des himmliſchen Reichs vornahm.

China greift nicht blos durch ſeine Exiſtenz mitten in die Tagesfragen der praktiſchen ſowohl als der theoretiſchen Politik ein; es bildet die Rücklehne aller patriarchaliſchen Zeitgenoſſen. Darin liegt ſeine modernſte Qualification, daß es etwas ausführlicher betrachtet werde.

China's Vergangenheit. China hat keine Geſchichte, wenigſtens nicht in dem allgemein üblichen Sinne; denn es gleicht durch alle Zeiten ſeines Beſtandes der Natur in ihren ewig wiederkehrenden Erſcheinungen. Weil China keine Geſchichte hat, fällt auch ihre Vorläuferin, die Mythologie, hinweg, jenes Nebelmeer, auf dem die modernen Geiſtesanſtrengungen herumſchiffen, um ſich phantaſtiſche Geſtalten zu formen, die ſie der Gegenwart als Schöpfungen uralter Weisheit überliefern. — China verdankt ſein unhiſtoriſches Beſtehen zum Theil ſeiner geographiſchen Stellung.

In dieſer Beziehung wird China in ſeiner heutigen Ausdehnung oder das chineſiſche Reich genommen, das von dem Kernlande ſeiner Cultur, dem eigentlichen China, ſo zu unterſcheiden wäre, wie der preußiſche Staat von dem urſprünglichen Königreiche Preußen, wenn man Kleines mit Großem vergleichen darf. Nur hinkt der Vergleich in ſonſtiger Beziehung, wenn man die hiſtoriſche Einwirkung der Theile auf das Ganze, ſelbſt ihre verſchiedenartige geographiſche Stellung unter einander betrachtet. Die Ausdehnung des chineſiſchen Reichs von Norden nach Süden kommt der Breite Europas vom Nordcap bis zu den Südſpitzen Spaniens gleich und nimmt das öſtliche Aſien ein, von den Grenzen Sibiriens, an den Abhängen des ſogenannten Apfelgebirgs (Tablonoi Chrebet) beginnend bis zu den Geſtaden der Inſel Hainan, welche den Meerbuſen von Tunkin oſtwärts begrenzen. Wenn aber Europa (zwiſchen 71° — 36° n. B.) hauptſächlich der nördlich gemäßigten Zone unſers Erdkörpers angehört, ſo erſtreckt ſich China aus dieſer in die ſubtropiſche, mit ſeinen äußerſten Südrändern ſelbſt in die Tropenzone (von 52° — 18° n. B.) Die Extreme der Breitengrade, zwiſchen denen das himmliſche Reich liegt, bewirken alſo nur einen Zeitunterſchied von etwa drei Stunden, welche der längſte Tag des Nordens mehr als der des Südens hat. Der ſicherſte Maßſtab des Klimas in einem Lande, ſeine Producte aus dem Pflanzenreiche, leitet uns durch den bekannteſten Handelsgegenſtand Chinas, ſeinen Thee, zu der allgemeinen Vorſtellung, daß dieſes Reich unter einem ewig heitern und milden Himmel gelegen ſein müſſe. Von dem bevölkertſten Theile deſſelben muß man dies zugeben. Aber die bei Weitem größere Maſſe des himmliſchen Reichs iſt viel unwirthbarer und

Digitized by Google

den Anſtrengungen menſchlichen Fleißes unzugänglicher als die in gleicher Breite gelegenen Länderſtriche Europas oder Amerikas. Die Grenzländer gegen Sibirien, die ſterilen Hochflächen des innern Aſiens mit ihren wilden Hochgebirgen werden wohl auf immer menſchlicher Cultur verſchloſſen bleiben. Der andere Geſichtspunct in der mathematiſch-geographiſchen Stellung eines Landes, von geringerer klimatiſcher Wichtigkeit, die Lage zwiſchen Oſt und Weſt, hat eigentlich nur relative Geltung. In dieſer Hinſicht kann China nur von den Europäern in der durch die Axendrehung der Erdkugel und durch die geſchichtliche Fortbewegung des menſchlichen Geiſtes gerechtfertigten Vorſtellung der Orient im engſten Sinne des Worts genannt werden. Es iſt die bekannte Täuſchung der Eitelkeit bei unentwickelten Völkern, die wir bei den Chineſen bis zur Spitze getrieben finden, ſich für die Mitte, das Centrum umgebender Verhältniſſe zu halten. Wir Abendländer verzeihen ihnen leicht dieſe Einbildung und können darüber wegſehen, wie über die Einfälle von Kindern. China iſt nur der ſtillſtehende Anfang, ein dauerhafter Orient, wie Europa die im Kreiſe bewegte Mitte, während Nordamerika, faſt unter gleichen klimatiſchen Verhältniſſen wie beide, zur Vollendung der Aufgabe am Schnellſten anſtrebt, welche der geſchichtlichen Entwickelung unſers Geſchlechts aufgegeben zu ſein ſcheint. Die abſtracte Gleichheit der Chineſen mit der faſt eben ſo abſtracten Freiheit der Europäer, da ſie ja faſt alle Chriſten ſind, zur wahrhaft humanen Harmonie zu erheben, ſcheint die Aufgabe des zwiſchen beide geſetzten Nordamerikas zu ſein.

China hat faſt eine eben ſo große Ausdehnung wie Europa von Oſten nach Weſten. Gegen 70 Grade der Länge dehnt ſich jedes von beiden aus; nur haben ſie keinen Meridian gemeinſchaftlich, alſo auch keine Tageszeit, wiewohl Tage gleicher Zeit. China liegt zwiſchen 90° und 160° ö. L. von Ferro.

Die mathematiſche Stellung eines Landes enthält zwar die Grundlage, gleichſam das Anſich ſeines Werdens; ſie bleibt aber rein abſtract, und erſt das Hinzutreten anderer Bedingungen ruft die Eigenthümlichkeit ſeines Lebens hervor. In dieſem Sinne gewinnt erſt das Land ſeine Beſonderheit, es wird gleichſam für ſich ein Individuum durch ſeine horizontalen und phyſikaliſchen Verhältniſſe. Das heutige China iſt erſt zu den abgeſchloſſenen geographiſch-phyſikaliſchen Grenzen, wofür wir es halten müſſen, im Laufe von Jahrtauſenden angewachſen. Doch würde ſelbſt das Bild einer negativen Entwickelung uns eine unrichtige Vorſtellung geben. Vielmehr haben die auf einander folgenden Herrſcher jeder eine Art Mitgift beim Antritt ſeiner Familienverbindung mit dem Himmel hinzugebracht, und die zuſammengehäufte Maſſe hat ſich durch ihre vis inertiae erhalten. China bietet deshalb im Allgemeinen Dimenſionen auf, wie ſie Europa beſitzt, was ſchon aus der gleich großen mathematiſchen Ausdehnung zu folgern iſt; aber es iſt eine ungegliederte Maſſe, weil überall mit Ausſchluß der ziemlich einförmigen Oſtküſte die maritimen Einſchnitte fehlen. Das chineſiſche Reich über-

Digitized by Google

trifft deshalb Europa faſt um 100,000 Quadratmeilen an Areal. Dieſelbe Einförmigkeit herrſcht in ſeinen verticalen Dimenſionen. Nur ſchroffe Gegenſätze, ſchnelle Uebergänge, unvermittelte Extreme hat das Terrain des himmliſchen Reichs durchſchnittlich aufzuweiſen. Das eigentliche China, faſt nur das untere Gebiet der Zwillingsſtröme Hoang-ho und Yang-tſe-Kiang und einiger Küſtenflüſſe, nach aſiatiſchem Maßſtabe, iſt eine Welt für ſich, die keine naturmäßige Gemeinſchaft haben kann mit den Hochflächen des innern Aſiens, und dennoch ſeit Jahrhunderten den Nomadenſtämmen deſſelben unterworfen, mit ihnen in künſtlich-politiſcher Vereinigung beharren muß *).

Jedes Land erreicht aber erſt die Vollendung ſeiner Stellung durch ſeine hiſtoriſch-politiſchen Beziehungen, die es nach ſeiner mathematiſchen Lage und horizontalen ſowohl als phyſikaliſchen Gliederung zu entwickeln fähig iſt. Daß in den geographiſchen Elementen eines Landes oder Volkes nur ſecundäre Potenzen der hiſtoriſchen Entfaltung liegen, verſteht ſich wohl von ſelbſt. Darum aber gerade iſt die Geographie ein weſentliches Moment wie der Geſchichte ſo auch der Politik, obgleich das von dieſen bisher am Meiſten vernachläſſigte. China iſt von Natur aus auf Abſchließung angewieſen. Umgeben von dem unermeßlichen Ocean, auf deſſen entgegengeſetzten Geſtaden, in Amerika, unbewegliche Völker ſaßen, eingeſäumt durch die Abfälle der Hochländer, bildete das eigentliche China in früheſter Zeit den Trieb der Abſonderung aus, der freilich ſeinen Urſprung im Charakter des Oſtaſiaten, der mongoliſchen Race überhaupt, hatte. Die Erfahrung belehrte ſpäter das chineſiſche Volk, daß ihm die Fremde nur härtere Knechtſchaft, nur ſtrengere Despoten brächte. Und wenn nun die ſtationäre Civiliſation des urſprünglichen Volkes auch die Barbarei der ſiegreichen Eroberer brach und ſich unterwarf, wenn dieſe auch ihre Heimathsländer der neuen Herrſchaft hinzufügten, ſo mußten dieſe nur um ſo mehr vor den Gefahren zittern, welche ihnen das Ausland bereiten könnte, da ſie ſich ſelbſt dafür ein Beweis waren. Die Abſchließung des himmliſchen

---

*) Ueber die verticale Gliederung des oſtaſiatiſchen Hochlandes, das zum größten Theile einen todten Anfang des chineſiſchen Reiches bildet, hat uns K. Ritter ſo gründlich belehrt (Ritter's Aſien Bd. I. ꝛc., beſonders die Einleitung zum erſten Bande), daß hier nur eine Wiederholung des dort Geſagten könnte angeſtellt werden. Die Aeußerungen deſſelben Gelehrten aber über das chineſiſche Tiefland theilen wir wegen ihrer Kürze, wie folgt, mit: „So tritt das große chineſiſche Tiefland im Oſten auf, längs dem Oſtocean bis zum Oſtrande Hochaſiens, die waſſerreichſte und bevölkertſte Kornkammer der Erde, mit höchſter Land- und Waſſercultur, von ſubtropiſchen bis zum temperirteſten Klima (vom Wendekreis bis 40° n. B.) von Pe-king (Nordreſidenz) bis weit über Nan-king (Südreſidenz) hinaus." Und weiter: „Das chineſiſche hinterindiſche (nordchineſiſche) Tiefland, jedesmal von ihren Hochländern beherrſcht, ſind durch ihre Stellung gegen den unermeßlich vor ihnen ausgebreiteten, offenen Oſtocean mit ſeinen hohen Fluthenwogen und ſeinen ſtets mit Feuchtigkeit geſchwängerten Luftſchichten auch in der That oceaniſche Niederungen zu nennen."

Digitized by Google

Reichs hatte darum bis auf unſere Tage nur zugenommen, und die politiſche Stellung deſſelben beſtand in der reinen Negation aller Anknüpfungen und Verbindungen mit dem Auslande. Errang dieſes dennoch politiſche Berührungen, krochen auch europäiſche Geſandtſchaften bis an den Thron des Himmelsſohnes heran (im eigentlichen Sinne des Wortes), ſo erblickte Chinas Kaiſer darin nur Unterthänigkeitsäußerungen fremder Sclaven, und nahm ſie als demüthige Almoſenempfänger auf. Jedoch wirkt China durch ſeine Schwerkraft ſchon anziehend auf alle umgebenden Länder, wozu vermöge der heutigen Verbindungsmittel nicht mit Unrecht ſämmtliche Theile der civiliſirten Erde zu rechnen ſind. China prädominirt als eigentlich aſiatiſche Macht in ſeinem Erdtheile, ja es iſt das eigentliche Aſien geworden, ſeitdem Englands Herrſchaft in Indien entſtanden und der Einfluß des Islams auf den Weſten des Erdtheils wenigſtens keine politiſche Geſtaltung mehr zu tragen vermag. Rußland und England haben durch ihre unmittelbaren Grenzen eine ſcheinbar nähere Beziehung auf Chinas Politik. Aber die Natur dieſer Grenzen iſt von der Art, daß ſie Ueberſchreitungen faſt unmöglich macht. Denn von Indien nach Tibet paſſiren kaum einige Menſchen mit der größten Lebensgefahr den Himalaya. Und wie Rußland ſich bei einem Landangriffe auf China ausnehmen würde, hat es erſt vor Kurzem bei ſeiner Expedition nach Chiwa bewieſen. Von der See allein kann China in den Kreis europäiſch-politiſcher Verwickelung hereingezogen werden. Und deshalb hat ſich die nächſte Ausſicht, ein ſolches Unternehmen herbeizuführen, für England durch den letzten Krieg und den abgeſchloſſenen Frieden glücklich vorbereitet. Der Neid und Eigennutz Rußlands wird dabei nicht einmal die Rolle ſpielen können, wie bei der ſcheinbaren Mäßigung in Erhaltung der hohen Pforte.

Von der Unſicherheit des Beſtehens, in welche das heutige China durch ſeine nothwendige Berührung mit den Handelsvölkern der Erde gerathen iſt, wenden wir uns zu der Ungewißheit ſeines Anfangs. „Kein Volk hat eine ſo beſtimmte zuſammenhängende Zahl von Geſchichtſchreibern wie das chineſiſche, aber keine Geſchichte. Die beſtimmte chineſiſche Geſchichte ſteigt bis auf 2900 v. Chr. G. hinauf, und der Schu-king, das Grundbuch derſelben, welches mit der Regierung des Yao beginnt, ſetzt dieſelbe 2350 v. Chr. G. — Das Mythiſche und Vorgeſchichtliche aber wird von den chineſiſchen Geſchichtſchreibern ganz als etwas Geſchichtliches behandelt"*).

Wollte man ſich z. B. nicht von dem Offenbarungsglauben abwenden, ſo bliebe nichts Anderes übrig, als in der von den chineſiſchen Geſchichtſchreibern erwähnten großen Fluth dieſelbe zu erkennen, aus welcher nur Noah mit ſeiner Familie gerettet wurde. Seine Nachkommen gelangten, oſtwärts vorrückend, an den gelben Fluß, an deſſen rechtem Ufer im mittleren Laufe die Provinz Chen-ſi als die erſte Heimath

---

*) Hegel's Philoſophie der Geſchichte S. 113. 199.

Digitized by Google

ihrer Urväter von den ſpäteren chineſiſchen Geſchichtſchreibern bezeichnet wurde. Als jene nun ſpäter in das Tiefland hinabrückten, blieb den Nachkommen die Erinnerung an das Land ihrer Herkunft, an die Heimath ihrer Väter; nur vermiſchte ſich dieſe mit wunderbaren Fabeln. Zu dieſen haben die europäiſchen Ausleger der chineſiſchen Geſchichte noch andere gefügt, wie z. B. die Chineſen ſeien Nachkommen der alten Aegypter; Seſoſtris ſei aus Aegypten mit einer Armee von 400,000 Mann aufgebrochen und in China eingedrungen. Die Bramanen Indiens erklärten dagegen die Chineſen von ihrem Standpuncte als Nachkommen ihrer Kriegerkaſte, von der ein Theil ausgewandert ſei. Dieſe Anſicht ſtützt ſich auf ein dem Menu, Indiens Geſetzgeber und Religionslehrer, zugeſchriebenes Buch. In China ſelbſt iſt man in ſpäteren Jahrhunderten auf die Ausfüllung der früheſten Geſchichte ſehr ſorgſam bedacht geweſen. Die dortigen Gelehrten haben ſich nicht begnügt, mit Fohi ihre Geſchichte zu beginnen, ſie haben bis zur Schöpfung hinaufſteigen wollen; aber die daraus entſtandene Compilation von Einbildung und Selbſttäuſchung wird ſelbſt von den Verſtändigeren unter den chineſiſchen Gelehrten als eine Sammlung von Fabeln betrachtet*). Auf dieſe fabelhafte Periode folgte eine andere, welche von den Chineſen die ungewiſſe genannt wird, von Fohi bis auf Hoang-ti. Fohi, der erſte chineſiſche Kaiſer, ſoll vierzehn Monate im Mutterleibe verweilt haben. Sein dankbares Volk nannte ihn ſpäter Tien-tſe oder den Sohn des Himmels, eine freiwillige Anerkennung der Verdienſte, welche ihm, als dem Begründer eines geregelten Zuſtandes unter ſeinen Mitmenſchen, zu Theil ward, aber zugleich ein Titel wurde, auf den ſeine Nachfolger alle Ausbrüche ihrer willkürlichen Leidenſchaften begründen zu können glaubten. Fohi ſoll die acht Kua gefunden haben, die, aus drei Linien in verſchiedener Weiſe zuſammengeſetzt, gewiſſe allgemeine Dinge bezeichneten, und zwar wollte er dieſe Kua auf dem Rücken eines Drachenpferdes erblickt haben. Seit der Zeit wählte er ſich auch allerhand Bediente (d. h. Staatsbediente) oder Mandarinen, denen er verſchiedene Drachennamen beilegte. (Der fliegende Drache mußte Bücher ſchreiben, der lauſchende Drache machte Kalender, der Schutzdrache ſah auf's Elend des Volkes ꝛc.)

---

*) Den Europäern wurde zuerſt dieſe Urgeſchichte als ein Fragment aus der großen chineſiſchen Geſchichte, welche der Kaiſer Kien-long zu Peking herausgeben ließ, von dem gelehrten Amiot überſetzt und dadurch bekannter. Zur Probe Folgendes: Die Dauer der organiſirten Materie geht durch eilf Perioden, von denen zwölf eine Aera bilden, und die jede 10,800 Jahre umfaſſen. Die zwölfte dieſer Perioden wird ganz dazu gebraucht werden, Alles in ein neues Chaos zu zertrennen, worauf eine zweite Aera beginnen wird. Der erſte Menſch, Ponan-ku, wurde in der dritten Periode erſchaffen, und des Kaiſers Yao Geburt fällt in die ſiebente, d. h. 54,000 Jahre ſpäter. Es iſt nicht zu bezweifeln, ſagen die Chineſen, daß es nicht während dieſes ganzes Zeitraumes auch Menſchen gab, die Könige oder Fürſten hatten, um ſie zu leiten, aber weil damals noch keine Bücher exiſtirten, oder, wo es ſolche gab, ſie nicht auf uns gekommen ſind, ſo können wir nicht wiſſen, was ſich in jener Zeit zugetragen hat. —

Digitized by Google

In dieſem naiven Berichte von den Anhängern der chineſiſchen Staatsmaſchine, wie er auf ſogenannter Treue der einheimiſchen Geſchichtsquellen beruht, und durch die Reflexion der Jeſuitenmiſſionäre (in de Halde's Beſchreibung des chineſiſchen Reiches) hindurchgegangen iſt, erblicken wir ſchon ein klares Bild der unwandelbaren Zukunft, welche dem himmliſchen Reiche damit vorgezeichnet war. Die Kua, das Drachenpferd und die Mandarinen bilden eine in ſich ſo geſchloſſene Dreieinigkeit von Feſſeln, mit welchen das aufkeimende Bewußtſein dieſes Volkes umgeben wurde, daß es bis auf unſere Tage von der dadurch vorgezeichneten geraden Linie ſeines Daſeins nicht abgewichen iſt. Ob nun jene Einrichtungen an Fohi ihren wirklichen Urheber oder ob ſie aus dem Weſen des Volkes ſich naturgemäß allmälig entwickelt haben, die Entſcheidung dieſer Frage vermehrt weder, noch vermindert ſie den Einfluß derſelben auf das Leben des chineſiſchen Volkes. Dieſes ſelbſt hat wenigſtens in dem uralten, angeblich göttlichen Urſprunge jener durch Fohi begründeten Ordnung zuverſichtlich einen Troſtgrund mehr für ſeine ſpäteren Schickſale gefunden. Wie man gewöhnlich allen Geſetzgebern des Alterthums alle Einrichtungen und Geſetze früherer und ſpäterer Zeiten in Bauſch und Bogen aufbürdet, während man doch aus unſerer Zeit ſich leicht die Ueberzeugung verſchaffen könnte, welche Schwierigkeit das Produciren eines guten Geſetzes auf ſich hat, ſo wird auch dem Fohi die Einführung der Ehe zugeſchrieben. Er machte eine Eheordnung bekannt, worin z. B. beſtimmt war, daß Leute, die einerlei Namen führten, einander nicht heirathen ſollten, ſie mochten übrigens mit einander verwandt ſein oder nicht. Dieſe Gewohnheit dauert bis auf den heutigen Tag in China. Auch die Muſik erfand Fohi zur Beſänftigung der unruhigen Gemüther ſeiner Unterthanen. —

Wie Fohi nun auch wohl ſpäter der Holzkönig hieß, weil er das Holz zu ſeinem Symbol erwählt, ſo ſein Nachfolger der Feuerkönig. Dieſer, Namens Chin-nong, ſchrieb ein Buch über die Medicin, und wird ſeitdem von den Chineſen als der Fürſt aller Aerzte verehrt.

Man muß bei der Darſtellung und Auffaſſung der geſammten chineſiſchen Kaiſergeſchichte den Geſichtspunct nicht aus den Augen verlieren, daß ſie eine officielle iſt, d. h. eine im Dienſte der Dynaſtieen und einzelnen Herrſcher durch die dazu beſtellten Reichshiſtoriographen entſtandene. Sie iſt eine unmittelbare, weil ſie alle Reflexionen ausſchließt, die ja nur von einem untergeordneteren Standpuncte, als der kaiſerliche iſt, kommen könnten, und weil ſie die Thatſachen und Berichte nur nach der erhaltenen kaiſerlichen Begutachtung und Genehmigung enthält; ſie iſt aber auch naiv, weil ſie jede Thatſache dem Kaiſer imputirt. Und dies iſt der ächt chineſiſche Standpunct, nach dem nichts im Lande oder im Volke ſich ereignen darf, was nicht entweder durch den Kaiſer vorhergeſehen oder durch ihn bewirkt wäre. Weil nun aber die Natur und ſelbſt der in die engſte Zwangsjacke geſperrte Geiſt des

Digitized by Google

chineſiſchen Volkes der kaiſerlichen Fürſorge nicht immer die ſtrengſte Folgſamkeit beweiſ't, ſo übernimmt der Himmliſche die Buße für ſolche Fehltritte, indem er die Möglichkeit anerkennt, er habe in ſeiner Sorgfalt vielleicht ohne Wiſſen und Wollen etwas nachgelaſſen. Die reellen Strafen empfängt aber jedesmal ſein Beauftragter, ſei er nun Genius oder Mandarin. — Als dritter Kaiſer wird Hoang-ti genannt, obwohl von Anderen noch ſieben Zwiſchenkaiſer aufgezählt werden. Dieſer berühmte Herrſcher war, wie alle zum Thron beſtimmte Kinder, ſchon in ſeiner erſten Jugend bewunderungswürdig. Deshalb konnte er auch, erſt zwölf Jahre alt, ſchon vollkommen regieren. Sein Name bedeutet gelber Kaiſer, weil er die Erde zu ſeinem Sinnbilde genommen und dieſe nach den Chineſen eine gelbe Farbe hatte. Dieſe Bezeichnung iſt auch von den ſpäteren Kaiſern beibehalten worden, ſo wie die ihm gleichfalls verliehene Bedeutung Tien-tſe. Er ſoll auch den Compaß erfunden haben, ferner die kaiſerliche Kleidung, beſonders die Kopfverzierungen, beſtimmte als kaiſerliche Farben blau und gelb, wie er denn ein großer Färber war, wozu ihn der Anblick eines Faſans einſt geleitet hatte. Er ließ einen Palaſt bauen, worin er als Hoherprieſter dem Himmel Opfer brachte; kurz, der edle Herrſcher hatte nicht einen Augenblick Ruhe, denn er reiſ'te auch im Lande umher zur Inſpicirung ſeiner Soldaten und getreuen Unterthanen; er manöverirte und paradirte. Unter dieſem Kaiſer finden wir die erſte Spur einer Grundſteuer, indem immer acht Familien eben ſo viele beſtimmte große Ländereien erhielten, wofür ſie ein neuntes Stück zum Beſten des Kaiſers bebaueten. Dieſe Grundſteuer durfte den Unterthanen um ſo weniger drückend erſcheinen, als ja der Kaiſer eigentlicher Privatbeſitzer des ganzen Landes nach ſeinem Fürſtenrechte ſein ſoll, und nur an die geliebten Unterthanen gnädig vertheilt, was ihm beliebt. Eigentlich ſind alle Chineſen nur Erbpächter; von einem freien Eigenthume kann hier nicht die Rede ſein. Die Nachfolger dieſes Kaiſers aus der ungewiſſen Periode übergehen wir.

Für die Chineſen beginnt mit dem Kaiſer Yao die unumſtößliche Gewißheit ihrer Geſchichte, weil ihnen dafür als heilige Bürgſchaft dient eines ihrer Grundbücher, Schu-king genannt. Yao ſteht am Beginn eines Abſchnittes in der chineſiſchen Geſchichte, der zwar noch viel Kindliches enthält, in dem aber zugleich eine Erkenntniß, eine Wahl zwiſchen Gut und Böſe, bisweilen hindurchſcheint. Weil aber in ſeine Herrſchaft das Ende des reinen patriarchaliſchen Weſens fällt — denn die ſpätere iſt nur eine unreine, oder der natürlichen als künſtliche patriarchaliſche Herrſchaft entgegengeſetzt, ſo werden auch alle mögliche Tugenden und löbliche Eigenſchaften dieſer Regierungsart auf jenen Abſchnitt übertragen. Und dennoch beſteht das größte Lob, welches chineſiſche Geſchichtſchreiber der Regierung Yao's geben, darin, daß ſie ſagen: Seine Regierung war ſo gelinde und liebenswürdig, daß ſeine Unterthanen kaum wußten, daß ſie noch unter einem Kaiſer ſtänden. Yao unterzog ſich den beſchwerlichen Reiſen an die Grenzen des Reiches, um auf den heiligen Bergen dem höchſten Weſen

die Opfer zu bringen. Spätere Kaiſer erleichterten ſich dieſe Pflicht, indem ſie in der Nähe ihre Reſidenzen Hügel aufſchütten ließen, auf denen ſie die herkömmlichen Opfer brachten. Als Yao um einen Nachfolger beſorgt war, und ihm einer ſeiner Rathgeber erklärte, daß die Unterthanen nicht unterlaſſen würden, in ſeines Sohnes Blut die angeerbten Tugenden zu ehren, antwortete der Kaiſer: ich verabſcheue diejenigen, welche die Gottloſen loben, eben ſo ſehr, als die, welche die Frommen läſtern. Ich kenne meinen Sohn beſſer. Unter der ſchönen Larve der Tugend verbirgt er allerlei ſchandbare Laſter.

Darauf wählte er zum Mitregenten einen tugendhaften Landmann, Namens Chun, dem er nach 28jähriger Eintracht in der Regierung ſterbend den Rath hinterließ, immer ſo zu herrſchen, als ob er um des Volkes willen und nicht das Volk um ſeinetwillen da ſei. Zu ſolchen Grundſätzen konnte ſich ein wahrhaft patriarchaliſcher Herrſcher erheben und dieſelben auch anwenden. Die Klugheit ſpäterer Herrſcher kam zu der entgegengeſetzten Anſicht. Als Yao ſtarb (1258 v. Chr. G.), trauerte das ganze Reich drei Jahre *). Wenn man einigen Gelehrten Chinas trauen darf, ſo beſchränkten ſich alle damalige Strafen auf die Bekleidung mit einem Sünderhemde, indem die Körperſtrafen erſt unter einer ſpäteren Dynaſtie, der Hia, aufkamen. Der Kaiſer Chun ſchärfte den Richtern ein, daß ſie nicht eher ſtrafen dürften, als bis die Güte ſelbſt nicht mehr verzeihen könnte. Solche Anſichten ſind auch in der ſpäteren Geſchichte nicht ſelten; ihre Anwendung aber verſchwand allmälig bis auf den Schein. Und daß es dahin kommen muß, iſt nothwendig in jedem Staate, deſſen Fürſt unter dem Vorwande, ein Vater ſeiner Unterthanen ſein zu wollen, den zur Freiheit beſtimmten Menſchen in den Banden der Kindheit gefeſſelt zu halten verſucht. — Chun begründete das kaiſerliche Examinationstribunal, welches jetzt noch beſteht. Mit dem Tode des Kaiſers Chun iſt für China, wie ſchon bemerkt, die wahrhaft patriarchaliſche Zeit vorüber. Neben ſo mannigfachen Urſachen, wodurch chineſiſche Geſchichtſchreiber beſtimmt haben werden können, auf dieſe Zeit alle Vorſtellungen von dem glücklichen Looſe ihrer Regierungsform zu häufen, ſteht gewiß obenan die freie Wahl des jedesmaligen Nachfolgers. Es iſt aber, damit eine ſolche Maxime für ein Volk merklich ſegensreich werden könne, die Einfachheit der bürgerlichen Verhältniſſe, der Mangel an geiſtiger Entwickelung nöthig, wie die Spuren davon in dieſer Periode hervortraten.

Die Geſchichte der nun folgenden 21 Dynaſtieen bis auf den An-

*) Die dreijährige Trauerzeit war in China ſeit den älteſten Zeiten gebräuchlich. Erſt der Kaiſer Kien-long beſchränkte ſie auf 27 Monate. Man darf aber nicht glauben, daß dieſe Trauer in China ein leerer Gebrauch ſei. Die Trauernden müſſen ſich in dieſer Zeit fern von jedem Vergnügen halten. Die Trauer um Vater und Mutter verlangt ſelbſt, daß man kein öffentliches Amt ausübe. Deshalb muß jeder Mandarin während einer ſolchen Trauer ſeine Geſchäfte aufgeben und in der Zurückgezogenheit leben.

Digitized by Google

fang der heutigen Mandſchuherrſcher kann hier nur an einzelnen Puncten berührt werden.

Die Kaiſer der **zweiten Dynaſtie**, **Chang** genannt, welche 644 Jahre der chineſiſchen Regentengeſchichte ausfüllen, waren theils gut, theils ſchlecht. Der Sturz einer Dynaſtie wird in China regelrecht durch eine Reihe ſchlechter Kaiſer herbeigeführt; aber merkwürdig genug wiederholt ſich dieſes Schauſpiel durch alle Dynaſtieen. Im Anfange ſind es einige Tugenden, durch welche einem Geſchlechte die Herrſchaft zufällt, ſpäter viele Laſter, die das Volk in's Verderben, das herrſchende Geſchlecht aber zum Sturze führen. Es ſcheint faſt, als ob Macht und Beſitz eines Geſchlechtes auf die Dauer die geiſtigen Eigenſchaften deſſelben, vielleicht auch die Kräfte des Leibes verderbe und verzehre.

Unter dem einundzwanzigſten Kaiſer der dritten Dynaſtie, Ting-vang wurde Lao-tſe, auch als Lao-kioun bekannt, geboren, 604 Jahre vor der chriſtlichen Zeitrechnung und 53 Jahre vor Confucius. Er iſt der Urheber einer philoſophiſchen Secte, welche den Namen der Unſterblichen führt. Confucius, der größte Moralphiloſoph der Chineſen und Nachkomme des Kaiſers Hoang-ti, wurde 551 v. Chr. G. unter dem Kaiſer Ling-vang geboren. Nächſt ihm wird Mencius, der 297 v. Chr. G. ſtarb, für den größten Moralphiloſophen von den Chineſen gehalten.

Die folgende Dynaſtie der Tſin hat einen bedeutenden Herrſcher, Namens Schi-hoang-ti aufzuweiſen. Er brachte zunächſt das zerſtückelte Reich wieder unter ein Haupt, indem er die rebelliſchen Vaſallen, wie ſie ihm ſucceſſive in die Hände fielen, mit ihren Familien umbringen ließ. So entſtanden wieder aus den ſouveränen Herrſchaften Provinzen des Reiches. Auch die Grenzen deſſelben wurden durch neue Eroberungen erweitert, und das Ganze in 36 Provinzen getheilt. Zum Schutze der Nordgrenzen wurde unter ihm die bekannte Mauer aufgeführt, obwohl wahrſcheinlich iſt, daß ſie ſchon vor ihm begonnen, wie ſie auch erſt nach ſeinem Tode vollendet wurde. Vielleicht wird die Conſtruction derſelben ihm hauptſächlich darum zugeſchrieben, weil er den dritten Theil ſeiner baufähigen Landeskinder daran arbeiten ließ. Wenn er es ſchon mit dieſem Werke, außer auf den Schutz des Landes, darauf abgeſehen hatte, ſeinen Namen auf die Nachwelt zu bringen, ſo ergriff er noch andere Maßregeln, um die Vergleichung ſeiner Regierung, wie man glaubt, mit allen früheren abzuſchneiden. Er wollte die Vergangenheit gänzlich vertilgen. Darum gab er den Befehl, alle Grundbücher, die Kings, ſo wie die Schriften des Confucius und anderer Weiſen zu vernichten, und nur die Bücher über Baukunſt und Arzneiwiſſenſchaft zu erhalten. Jene Bücher waren brauchbar, ließ der Kaiſer bekannt machen, als das Reich, noch ſchwach und getheilt, der weiſen Lehren bedurfte; jetzt aber werde Alles von dem einen Geiſte des weiſen Herrſchers belebt und regiert. Ueberdies diene die Wiſſenſchaft und Gelehrſamkeit zu weiter nichts, als zur Erhaltung der Faulheit und des Müßigganges; es bleibe dabei häufig der Ackerbau liegen, der doch die Quelle des Wohlſtandes ſei. Und endlich würde auch durch ſolche Bücher der Sa-

men des Mißvergnügens und der Empörung ausgeſtreut, weil die, welche jene Bücher läſen, unnöthige Vergleichungen anſtellten zwiſchen Jetzt und Sonſt, und ſogar ſich einbildeten, Verbeſſerer des Staates ſein zu können.

Müſſen wir nicht die einſichtige Conſequenz dieſes Kaiſers bewundern, wenn wir ſie vergleichen mit der augenkundigen Halbheit von Maßregeln, die im Bücher- und Schriftenverkehr immer nur die Gegenwart unter Curatel ſtellen will, ohne an die ganze Vergangenheit mit ihrem Reichthum von aufregenden Mitteln die Hand zu legen, geſchweige denn, daß ſie die Zukunft überwachen könnte.

Die Befehle des Kaiſers wurden von den Staatsbedienten mit der größten Schärfe ausgeführt. Jeder Gelehrte, welcher Bücher zu unterſchlagen und zu bewahren ſuchte, wurde am Leben geſtraft. Einige Exemplare der alten Schriften jedoch wurden gerettet, und das reichte hin, alle Grauſamkeiten des Schi-hoang-ti unnütz zu machen. Er ſelbſt aber erwarb ſich bei den Nachkommen ein trauriges und verhaßtes Andenken, was bei den Chineſen immer mehr als bei anderen Völkern bedeutet, indem ihnen der Cultus ihrer Vorfahren eine heilige Angelegenheit iſt. Um recht gründlich ſein Vorhaben auszuführen, veränderte der Kaiſer auch mit Hülfe ſeines Günſtlings Li-ſe die Schrift. Sein Haß gegen die Gelehrten, ſein treuloſes Weſen gegen ſeine Umgebungen, ſeine Grauſamkeit in Behandlung der eigenen Mutter, was den Chineſen als das größte Verbrechen erſcheint, machten den Kaiſer zu einem allgemeinen Schrecken der Zeitgenoſſen und der Nachwelt. Die kluge Anordnung aber wird ihm zugeſchrieben, daß er ſeinen Söhnen und Verwandten keine Souveränetätsrechte einräumte, ſondern ſie als apanagirte Prinzen behandelte. Er ſelbſt verſtarb noch eines natürlichen Todes. Die Nemeſis ereilte aber ſeine Kinder und Nachkommen.

Von dem erſten Kaiſer der neuen Dynaſtie Han, der ſich den Regentennamen Kao-tſou beilegte, und natürlich als Uſurpator auf den Thron ſtieg, heißt es wunderbarer Weiſe, er habe die Stände des Reiches berufen und ſei von dieſen als Kaiſer anerkannt worden. Wenn wir genau wüßten, wer die Stände des Reiches geweſen, wie ſie zu ihrer Standſchaft aus dem Volke gewählt oder geboren ſein mochten, ſo wäre am Ende ein Beweis zu liefern, daß in China zu jener Zeit die Volksſouveränetät geſetzlich anerkannt geweſen ſei. Doch was würde es den heutigen Chineſen nützen, wenn man ihnen ihr hiſtoriſches Recht auf Volksſouveränetät nachweiſen wollte! Noch wichtiger als dieſer Regent iſt der ſechſte in der Reihe, Namens Vou-ti, wegen ſeiner agrariſchen Geſetze. Er befahl, daß die Vaſallen, welche im Genuß von Hoheitsrechten waren, nicht mehr als 100 Li (100 Li = 10 franzöſiſche Lieues) im Gevierte beſitzen durften, während ſie ſonſt häufig über 1000 Li ſich angemaßt hatten. Ferner beſtimmte er, daß, wenn ein ſolcher Beſitzer, nach unſeren Begriffen etwa ein Majoratsherr, ſtarb, das Land unter ſeine hinterlaſſenen Kinder vertheilt werden mußte, weil es nicht billig ſei, daß Einer allein durch des Vaters Tod reich würde, die Jün-

Digitized by Google

geren aber nicht einmal im Stande wären, ihren Vater nach ſeinem Tode auf eine geziemende Art zu ehren. In Ermangelung rechtmäßiger Erben fielen die Ländereien wieder an die Krone zurück. Vou-ti gewann großen Ruhm dadurch, daß er ſorgfältig die geretteten Schriften des Confucius und Mencius ſammeln ließ. Der fünfzehnte Kaiſer aus der Dynaſtie Han, Namens Ming-ti, wurde durch einen Traum auf den Ausſpruch des Confucius aufmerkſam, daß nämlich „der Heilige“ in einem abendwärts liegenden Lande anzutreffen ſein werde. Er ſchickte deshalb im Jahre 64 v. Chr. G. Abgeordnete in's Land der Inder, um die wahre Lehre, welche dort herrſchte, zu lernen. Dieſe brachten Bonzen und die Glaubensartikel des Fo nach China zurück.

Nach der Ermordung des letzten Kaiſers aus der Dynaſtie Tang wurde China von Bürgerkriegen heimgeſucht, eine Strafe für die Sünde gegen die Legitimität bei noch barbariſchen oder halbgebildeten Völkern. Darauf folgte wieder 319 Jahre hindurch eine einzige Dynaſtie, die der Song. Der Gründer derſelben, Tai-tſou führte auch für ſeine Kriegsbedienten ein ähnliches Examen ein, wie es für die Civilbedienten längſt üblich war.

Die Song wurden aus der Herrſchaft Chinas durch die Nachkommen Jenghiz Khan's vertrieben. Die Reden und Thaten dieſes berühmten Mogolenherrn, ſo weit ſie China betreffen oder die Stellung des aſiatiſchen Herrſchers bezeichnen, wollen wir hier nicht ganz ignoriren. Schon in der Geburt (1164 nach Chr. G.) und den früheſten Begebenheiten des Kindes, Temudſchin, hat die ſpätere Sage eine Andeutung auf ſeine Welteroberung gefunden. Bis zu ſeinem vierzigſten Jahre tummelte ſich Temudſchin auf den aſiatiſchen Hochebenen zwiſchen den Flüſſen Duſu und Selenga in den Intriguen und Zerwürfniſſen der einzelnen Stämme und Horden herum. Durch Liſt und heimliche Tücke, durch Tapferkeit und Ueberredung gewann er ſich Anhang und Unterwerfung. Im vierzigſten Jahre ſeines Alters verfaßte er als Herr der Mogolen eine Sammlung von Geſetzen, durch welche der Glaube an das höchſte Weſen ſcharf anbefohlen wurde. Seine nächſte Sorge war, ſich feierlich krönen zu laſſen *). Zur Vorbereitung darauf trat ſein Schwiegervater als Gottgeſandter auf, dem Khan zu befehlen, er ſolle ſich von nun an Jenghiz Khan (der größte Khan) nennen. Nachdem demſelben noch vorgehalten war, daß Gott allein es wäre, von dem er ſeine Krone zu Lehen trüge, nachdem alle Anweſende neunmal das Knie vor ihm gebeugt hatten, erklärte der neue Kaiſer, daß er ſelbſt den höchſten Erwartungen ſeiner Unterthanen Genüge leiſten wollte. — Um's Jahr 1206 machte Jenghiz Khan den erſten Angriff auf China; aber erſt ſein Nachfolger Kublai Khan brachte die Eroberung von ganz China zu

*) Stahl's Rechtsphiloſophie, Bd. 2. S. 83. Den Antritt der Regierung ſoll der König mit der religiöſen Handlung der kirchlichen Krönung beginnen. Er ſoll beurkunden, daß er ſeine Herrſchaft von Gott hat und ſie zu ſeiner Ehre führen will, und ſoll im Vereine mit der Kirche ſich die Gnade Gottes hierzu erflehen.

Digitized by Google

Stande. Durch die Anlegung des großen Canals hat er das Lob ſpäterer Geſchlechter mit Recht verdient. So ſehr aber auch die mogoliſchen Kaiſer bemüht waren, ſich in die Denkweiſe des chineſiſchen Volkes hineinzufinden, ſo konnte ihre Herrſchaft doch keine feſten Wurzeln ſchlagen. Und dazu mag die Unſicherheit viel beigetragen haben, mit welcher ſie die religiöſen Angelegenheiten des Volkes behandelten. Die Anhänger des Fo hatten bekanntlich ſchon ſeit Jahrhunderten allgemeine Ausbreitung in China gefunden. Die mogoliſche Dynaſtie oder die Yuen, beſchützte bald die Bonzen, Prieſter des Fo, bald vernachläſſigte oder verfolgte ſie dieſelben. — Durch Bonzen wurde dieſe Dynaſtie geſtürzt, durch ihre Hülfe eine neue Dynaſtie, die der Ming, die letzte vor der noch jetzt herrſchenden, auf den Thron geſetzt. — Aus welchen Urſachen man damals den häufigen Wechſel der Dynaſtieen ſich zu erklären wußte, laſſen verſchiedene kaiſerliche Decrete merken, welche der Begründer der Ming-Dynaſtie erließ. Die bedeutſamſten ſind folgende: „Daß diejenigen, welche beſondere Herrſchaften beſäßen, ſich nicht unterſtehen ſollten, die Grenzen ihres Gebietes zu erweitern, oder ſich in öffentliche Reichsangelegenheiten zu miſchen; 2) daß die Verſchnittenen weder zu bürgerlichen, noch zu Kriegsbedienungen befördert werden ſollten; 3) daß den Weibern nicht erlaubt werden ſollte, den Nonnenſtand bei den Bonzen anzutreten, noch den Männern, ſich in eins ihrer Klöſter zu begeben, es ſei denn, daß ſie das vierzigſte Jahr bereits zurückgelegt hätten; 4) daß die alten und neuen Geſetze in ein Buch von dreihundert Bogen zuſammengetragen werden ſollten, worüber aber faſt hundert Jahre vergingen, ehe es an's Licht getreten iſt. Daraus erſieht man deutlich genug, daß Geſetzreviſionen überall ihre gute Zeit haben wollen. 5) Daß die Trauerzeit um Anverwandte auf 27 Tage ſollte zuſammengezogen werden. — Während der Herrſchaft der Mings ſiedelten ſich die Jeſuiten in China an. Der letzte Kaiſer aus der Dynaſtie Ming hieß Hoai-tſong.

Es iſt eine bekannte Thatſache, daß in den Zeiten des Verfalls von Staaten, der Ausartung von Völkern, die beide eine Folge der erlöſchenden Kraft von den bewegenden Principien der Zeit ſind, neue Geſtaltungen des geiſtigen Lebens aus dem unerſchöpflichen Born der ewigen Wahrheit im Keime hervorbrechen, daß aber auch zugleich von den ſinkenden Mächten, deren Herrſchaft vorüber iſt, die verſchiedenartigſten Verſuche gemacht werden, ihr Daſein zu friſten. Ein Gleiches geſchah damals in China, obwohl in dieſem unhiſtoriſchen Lande alle Verſuche der Art nur ein künſtliches, äußerliches Verhältniß aufzeigen. Das Chriſtenthum gewinnt in jener Zeit Chinas Bedeutung und Macht, die einen reichhaltigen Einfluß verſprachen. Die Mandſchu aber waren keine Germanen, welche als Träger des neuen Weltgeiſtes die Fortſetzung der Geſchichte übernahmen. Die Mandſchu brachten zwar die friſche Kraft eines jugendlichen Naturvolkes in die verfaulten Zuſtände des himmliſchen Reiches hinein; ſie unterlagen aber der geſteigerten Civiliſation deſſelben, ohne daß die chriſtliche Religion, deren Verkündiger ja

Digitized by Google

Jeſuiten, Dominicaner und Franciscaner waren, einen tieferen Eindruck auf ſie gemacht hätte.

Der Urſprung der Mandſchu wird auf verſchiedene Weiſe abgeleitet, wobei die nachmalige Größe, wie gewöhnlich, ſchon in den erſten Anfängen zu erklären geſucht wird. So viel iſt gewiß, daß ſie bis auf ihre Eroberungen für Vaſallen der chineſiſchen Kaiſer galten. Aus dieſem Zuſtande der Bedrückten gingen ſie nach und nach in den der Bedrücker über, in der Weiſe wie die Gothen ſich zum römiſchen Reiche bei Anfang der Völkerwanderung verhielten. Nach mannigfachen Kämpfen zog ihr Kaiſer unter dem Namen Tchang-ti (auch Chun-tchi genannt) in Peking ein (1644), und das Volk ſchrie: „Es lebe der Kaiſer, er lebe 10,000 Jahre!" Seine Dynaſtie nannte er Tſing, und dieſe regiert bis heute, alſo noch nicht volle zweihundert Jahre, während die Ming auf 276, die Song auf 319, die Tang auf 289, die Han auf 426, und die Tſcheou ſogar auf 863 Jahre es gebracht haben.

Man kann in den Geſchichten der Völker nicht genug Thronbeſteigungsreden zuſammenſtellen, um nachzuweiſen, mit welcher Uebereinſtimmung ſich in ihnen die größte Weisheit offenbart. Der erſte Mandſchukaiſer war noch ein Kind, als er den chineſiſchen Thron beſtieg, und hielt dennoch eine Rede, deren Weisheit wir noch heute bewundern müſſen. Er ſchloß ſie mit den Worten: „Ich begehre die Macht als ein Mittel, die Völker in den Ruheſtand zu ſetzen, eure Tugenden zu belohnen und gegen einen Jeglichen unter euch meine Dankbarkeit zu offenbaren."

Ein großer Theil der Chineſen war aber nicht fähig, die Weisheit dieſer Rede zu begreifen. Sie verſuchten von Nanking aus noch ferneren Widerſtand. Während aber zu Peking vollkommene Einheit bei den Entſchlüſſen und ihrer Ausführung herrſchte, führte in Nanking Unvernunft und Verwirrung das Regiment. Um dem diplomatiſchen Notenwechſel ein Ende zu machen, rückten die Mandſchu gegen Nanking. Die Ufer des Hoang-ho wurden der Schauplatz eines großen Sieges derſelben. „Mandſchu! Mandſchu! Schwert den Mandſchu!" erſcholl es durch die fliehenden Schaaren zwiſchen dem gelben und blauen Strome. Die Uebergabe der Stadt Nanking und die Flucht des letzten Ming-Kaiſers, der ſeinen Tod in den Wellen des Kiang fand, war die Folge jener Schlacht. Verſchiedene Verſuche, welche von Anverwandten der geſtürzten Kaiſerfamilie ausgingen, den Mandſchu Widerſtand entgegenzuſetzen, nahmen ein klägliches Ende. Die meiſte Schwierigkeit machte den Mandſchu die Eroberung der Seeprovinz Fukian. Sie wurden zwar nach vielen Anſtrengungen Herr derſelben, konnten ihr aber nicht die Verbindung von der Seeſeite mit den Seeräubern abſchneiden. Um nun doch von dieſer Seite Ruhe zu haben, wurde der Beſchluß gefaßt und auch ausgeführt, die ſechs Seeprovinzen, Kuantong, Fukian, Chekiang, Kiannang, Kantong und Petcheli drei Meilen von der Küſte andeinwärts zu verwüſten, und nur die befeſtigten Städte, welche ſich vertheidigen könnten, nicht zu zerſtören.

Digitized by Google

Der zweite Mandſchukaiſer, Kang-hi, regierte 60 Jahre. Man hält ihn für einen der größten Fürſten, die China je gehabt hat; ſein Name iſt durch ganz Aſien bekannt geworden, und auch Europa hat mit Aufmerkſamkeit ſeine Regierung verfolgt. Er war im europäiſchen Sinne kein legitimer Fürſt; denn er war ſeinem Vater nicht von der eigentlichen Kaiſerin, ſondern von einer der ſogenannten Königinnen geboren. Er war acht Jahre alt, als er von ſeinem Vater unter einen Vormund geſtellt, zum Nachfolger bezeichnet wurde.

Der dritte Mandſchukaiſer, Namens Yong-tching, beſaß Kenntniſſe, Geiſt und viel Redefertigkeit, aber er war ſchwach von Charakter, mißtrauiſch und ſehr abergläubiſch. Sein Mißtrauen zeigte ſich gleich Anfangs ſeiner Regierung in der Behandlung ſeiner Brüder. So mußte ſein neunter Bruder in der hohen Tatarei ein Exil beziehen, wo er bald nach ſeiner Ankunft das Leben einbüßte. Die Pekinger Staatszeitung verkündete, er ſei an der Ruhr geſtorben. Verſchiedene Prinzen und Große des Hofes wurden exilirt oder in's Gefängniß geworfen. — Auch begann unter dieſem Kaiſer in Folge vieler eingeſchickten Memorialien eine Ausweiſung der Chriſten aus dem Reiche. Kraft eines kaiſerlichen Edicts wurden mehr als 300 chriſtliche Kirchen entweder niedergeriſſen, oder zu anderem Gebrauche beſtimmt. Mehr als 300,000 Chriſten wurden ihrer Lehrer beraubt.

Kien-long, den ſein Vater zum Nachfolger beſtimmt hatte, beſtieg den Thron zu Anfange des Jahres 1736 in einem Alter von 25 Jahren. Dieſer Fürſt, ausgeſtattet mit einer ſchönen Figur, kräftigem Temperament und geiſtigen Anlagen, hatte die ſorgfältige Erziehung, welche den Söhnen chineſiſcher Kaiſer zu Theil wird, nicht unbenutzt gelaſſen. Geſetze, Gebräuche und Sitten, die umfangreiche Literatur ſeines Volkes, ſo wie auch ein Theil der europäiſchen Wiſſenſchaften, waren ihm bekannt; er verband mit dieſen Kenntniſſen noch die Eigenſchaft, ein fertiger Redner und eleganter Dichter zu ſein, in der ſchwierigen Sprache der Chineſen ſowohl als in der ſeiner Mandſchu. Er wußte ſehr wohl, daß, um mit Ruhm zu regieren, er nicht als einziges Vorbild ſeinen Vater nehmen dürfte. Deshalb beſchloß er in die Fußtapfen des großen Kang-hi zu treten. Dazu aber fehlte es ihm an Leutſeligkeit, Nachſicht und edlen Empfindungen. So leidenſchaftlich Kien-long die Studien liebte, ſo hatte er doch auch eine große Neigung zum Kriege.

Niemand kann leugnen, daß uns in Kien-long einer der größten aſiatiſchen Herrſcher entgegentritt. Seine Regierung iſt faſt frei von Schatten, wenn wir ſeine Neigung zur Grauſamkeit fortnehmen. Sie könnte den unbefangenen Sinn blenden, und über den ſtrahlenden Glanz des herrſchenden Individuums das troſtloſe Elend der vielen Millionen ſeiner geliebten Landeskinder vergeſſen laſſen. Aber gerade an dieſem Beiſpiele haben wir den beſten Beweis in Händen, gerade wenn wir von allen himmliſchen Tugenden Kien-long's die vollſte Ueberzeugung hätten, daß ein einzelner Herrſcher nimmermehr das Glück ſeines Volkes

Digitized by Google

zu begründen im Stande iſt. Daß Kien-long dies nämlich nicht habe bewirken können, ſoll hoffentlich aus dem Verfolge der Darſtellung klar werden.

Auf ihn, der nach des Miſſionärs Gützlaff Bemerkung den Göttern der Stadtmauern, der Standarten und Waffen, beſonders aber dem Gotte der Kanonen (der ultima ratio regum) ſehr eifrig Opfer brachte, folgte Kia-king (1796—1820), ein ſchwacher, ausſchweifender Fürſt. Dieſer erkaufte ſich durch Penſionen und Ehrenſtellen, die er den Anführern der Aufſtände und Räuberbanden verlieh, ruhige Tage, um ſie fern von den Geſchäften des Staates im Frauengemache zu verleben. Das iſt aber für einen chineſiſchen Herrſcher der geradeſte Weg zur Auflöſung ſeiner Macht, indem in keinem Staate, ſo wie in China, ſo viel auf die Perſönlichkeit und die Tüchtigkeit des Fürſten ankommt, eben wie in der Familie auf die Individualität des Hausvaters. Darum verging kein Jahr ohne wiederholte Aufſtände in den verſchiedenen Provinzen. Beſonders aber vergrößerte ſich die Macht der Seeräuber an den ſüdlichen Küſten dergeſtalt, daß ſie 1809 eine wohlgegliederte Genoſſenſchaft bilden konnten, und daß die Bewohner der Küſtenländer ordentliche Abgaben an ſie entrichten mußten. Neue Gefahren für den himmliſchen Sohn und ſeine Herrſchaft wurden im Innern des Reiches bereitet durch die Erhebung einer Partei, welche unter dem Namen Himmelsverbindung (Tien-li-kiao) alle Mißvergnügte und Unzufriedene an ſich heranzog und dadurch ſo mächtig wurde, daß ſie in einigen Provinzen und 1814 auf kurze Zeit ſelbſt in der Hauptſtadt den Herrn ſpielen konnte. Das Miasma der Verſchwörungen, auf welches Napoleon einen guten Theil ſeines Sturzes hat rechnen wollen, ſcheint ſich zu gleicher Zeit auch über den äußerſten Orient verbreitet zu haben. Die Glieder jener Himmelsverbindung verſuchten in Peking den kaiſerlichen Palaſt zu ſtürmen, und bei der völligen Indolenz der großen Maſſe von Pekings Bevölkerung wäre ihnen der Verſuch ohne ſchnell herbeigezogene Mandſchutruppen wohl gelungen. Es bedurfte drei volle Jahre, um den offenen Aufſtand jener Verbindung durch das ganze Reich zu unterdrücken. Außer dieſer Verbindung hatten ſich noch drei andere gebildet, welche durch die Verfolgungen der Regierung auch dem Auslande bekannt geworden ſind, zur Dreieinigkeit, zur Waſſerlilie und zum reinen Thee genannt. Ihre Anhänger haben ſich in den letzten Jahren bedeutend vermehrt, ſowohl im eigentlichen China, als auf den Inſeln des indiſchen Oceans.

Kia-king, deſſen eigener Name Ning*) (Ruhe) lautete, ſtarb

---

*) Das Schreiben der Eigennamen der Kaiſer wird in China, ſo wie die Bekanntſchaft damit überhaupt in hinterindiſchen Staaten, als Hochverrath betrachtet. Man würde nämlich dadurch zu erkennen geben, daß man den Fürſten nicht mehr als ſolchen, ſondern als Privatmann betrachte. Damit nun Niemand aus Unkunde ſolch' ein Verbrechen ſich zu Schulden kommen laſſe, ſo wird gewöhnlich von Staatswegen eine Abänderung der Schriftzeichen, womit die klei-

Digitized by Google

1820 nach 24 jähriger Regierung. Die Grundſätze, welchen Kia-king in ſeinem Teſtamente huldigte, und die Lobreden, die ihm ſein Sohn und Nachfolger ſpendet, ſtehen in grellem Widerſpruche mit den Ereigniſſen ſeiner Regierung. Ich hatte immer den Grundſatz vor Augen, ſpricht ſich Kia-king in ſeinem Teſtament aus, daß der Himmel des Volkes wegen die Fürſten erhöhe, daß es dem Kaiſer obliege, ſein Volk zu ernähren und zu unterrichten. Sein Nachfolger, der vor ſeiner Thronbeſteigung den Namen Mien-ning führte, und nun als Kaiſer die Benennung Tao-kuang (Vernunftglanz oder Vernunftlicht) ſich beigelegt hat, iſt als zweiter Sohn des verſtorbenen Kaiſers 1783 geboren. Welche Gnadenbezeigungen der Tod eines abſoluten Herrſchers in ſeinem Gefolge haben kann, finden wir in dem freudigen Erlaß, welcher dem Volke die Thronbeſteigung des Tao-kuang verkündete. Solche in Maſſe ausgetheilten Gnadengeſchenke zeugen aber gleichfalls von dem Verfalle des Reiches.

Der gegenwärtige Kaiſer gilt für einen guten, weiſen und klugen Regenten; aber unter ſeinen Dienern findet man nur wenig treue Diener. Man kann ſie nur mit Lebensgefahr bei dem Kaiſer verklagen, weil ſie ſich gegenſeitig unterſtützen, um alle Klagen, die gegen ſie gerichtet werden, zunichte zu machen, was ihnen um ſo leichter wird, da geſetzlich keine ſolche Beſchwerde beim Kaiſer angebracht werden darf, ohne daß der Angeklagte ſelbſt zuvor davon in Kenntniß geſetzt iſt. Daher man auch gegenwärtig in China die Sprüchwörter hat: Werdet keine Gelehrten; und wenn ihr einer ſeid, verklagt die Mandarine nicht; ein guter Mandarin nimmt ſelten ein gutes Ende.

Der Kaiſer ſcheint bei ſeiner Thronbeſteigung vom beſten Willen beſeelt geweſen zu ſein, ſeine Völker glücklich zu machen, falls ſie auf die Weiſe, wie er es verſtand, glücklich werden konnten. Es ſtellten ſich aber gleich in den erſten Jahren ſeiner Regierung die Natur und der Menſchen eigener Wille ſeinen Beſtrebungen entgegen. Während die Tiefebenen um den gelben und blauen Strom überſchwemmt wurden, brach in den nördlichen Provinzen Theuerung und Hungersnoth wegen Regenmangels aus. Ueberdies wüthete die Cholera furchtbar in den ſüdlichen Gegenden und auf den Küſtenſtrichen. Dieſe Naturereigniſſe vermehrten die bereits vorhandene Mißſtimmung, und bald brachen in verſchiedenen Provinzen des Reiches Aufſtände aus, die nur mit der größten Anſtrengung niedergeſchlagen werden konnten.

Eine folgenreichere Zukunft aber für Chinas Exiſtenz möchte aus der feindlichen Berührung mit Englands Handelsverhältniſſen hervorgehen. In der Löſung dieſer engliſch-chineſiſchen Verbindung liegt zum großen Theil nicht allein das zukünftige Wohl und Wehe des himmliſchen Reiches, ſondern es iſt auch darin enthalten die fernere Geſtaltung

---

nen Namen der Kaiſer geſchrieben werden, anbefohlen. So ward bei der Thronbeſteigung Kia-king's verordnet, daß an die Stelle des Charakters Herz in Mitte des Schriftzeichens King blos ein Strich geſetzt werde.

Digitized by Google

des Welthandels, der Keim zu einer Reihe von wahrhaft welthiſtoriſchen Fragen und Verhältniſſen.

Mit Uebergehung der einzelnen Verſuche von engliſcher Seite bis zum Jahre 1834, ſich einen freien Handel mit China zu verſchaffen, wenden wir uns zu der Zeit, in welcher das Monopol der engliſch-oſtindiſchen Handelscompagnie mit Aſien aufgehoben wurde, zu dem Jahre 1834. Es wurden nun drei Aufſeher des engliſchen Handels in Canton aufgeſtellt, die unter dem Vorſitze eines aus ihrer Mitte gleichſam ein Criminal- und Admiralitätsgericht der engliſchen Unterthanen in China bilden ſollten. Lord Napier ward als Oberaufſeher des engliſchen Handels nach Canton geſchickt. Die chineſiſche Regierung hatte für dieſe Verordnung des engliſchen Handels, wie es ſcheint, ebenfalls neue Maßregeln vorbereitet; ſie wollte um jeden Preis den Handel mit Opium vertilgen.

Die ſtrengeren Maßregeln der chineſiſchen Regierung gegen den Opiumhandel ſcheinen mit dem Frühjahre 1837 zur Anwendung gekommen zu ſein. Es wurden alle chineſiſche Boote, welche zum Schmuggelhandel des Opiums dienten, verbrannt. Dieſer wurde nun von europäiſchen Booten betrieben. Damals wurde Capitän Elliot Oberaufſeher des engliſchen Handels; er befand ſich in der höchſt ſchwierigen Alternative, entweder den Handel ganz einſtellen zu laſſen, oder ſich in offene Feindſeligkeiten mit dem himmliſchen Reiche zu verwickeln. Als ſich nun aber der Opiumhandel täglich vermehrte, kam ein kaiſerlicher Commiſſär von Peking, Namens Lin, am 10. März in Canton an mit der unbeſchränkteſten Befugniß, durch jegliches anwendbare Mittel den verhaßten Opiumhandel zu vertilgen. Er erließ ſchon am 17. zwei Edicte, von denen das eine an die Fremden gerichtet, von der Gunſt ſprach, die ihnen ſtets im himmliſchen Reiche zu Theil geworden wäre. Das andere war an die Hong-Kaufleute gerichtet, welche in drei Tagen von den Fremden den Schein bringen ſollten, worin ſich dieſe verpflichteten, kein Opium mehr einzuführen. Auch ſollten ferner dieſelben alles Opium ausliefern, welches ſie am Bord ihrer Schiffe hätten. Als nach Verlauf der dreitägigen Friſt der Befehl noch nicht vollzogen war, und die Hong-Kaufleute mit dem Tode bedroht wurden, verpflichteten ſich die Fremden durch eine Subſcription 1036 Kiſten Opium zu opfern. Da erſchien nun Elliot, der ſo lange in Macao ſich aufgehalten hatte, in Canton und verlangte Päſſe für ſeine Landsleute binnen drei Tagen; aber er ſelbſt wie alle übrigen Fremden wurden als Gefangene behandelt und als Bürgen für die Auslieferung des Opiums zurückgehalten. Die Auslieferung von 20,283 Kiſten erfolgte darauf, und dem engliſchen Handelsſtande erwuchs daraus ein Verluſt von mehr als 2 Millionen Pfund Sterling.

Die engliſche Regierung mußte nun ernſte Schritte thun, um ihre Auctorität, deren Verletzung für ihren ganzen aſiatiſchen Handel die unheilvollſten Conſequenzen nach ſich ziehen konnte, durch vollſtändige Machtentwickelung aufrecht zu erhalten.

Digitized by Google

Die Feindſeligkeiten vor Canton zwiſchen Engländern und Chineſen entwickelten ſich im Laufe des Jahres an kleinen Vorfällen und Verletzungen. Am 11. September erließ Elliot die Bekanntmachung, daß Strom und Hafen von Canton in Blokadezuſtand geſetzt ſeien, hob ihn aber am 16. wieder auf, weil neue Verhandlungen angeknüpft waren. Dieſe zerſchlugen ſich wieder, und die erſten offenen Feindſeligkeiten fielen auf dem Cantonfluſſe am 3. November zwiſchen zwei engliſchen Kriegsſchiffen und 19 chineſiſchen Kriegsjonken vor. Nun erließ am 6. December der Commiſſär Lin ein Edict, daß der Handel mit der engliſchen Nation und ihren oſtindiſchen Beſitzungen für immer zu Ende ſein ſollte; britiſches Eigenthum dürfte auf fremden Schiffen ebenfalls nicht eingeführt werden.

Als dieſer Stand der Dinge zwiſchen China und England in Europa bekannt wurde, ſtellte James Graham am 7. April 1840 im engliſchen Unterhauſe den Antrag auf Tadel der Miniſter wegen Vernachläſſigung der chineſiſchen Angelegenheit. Drei Tage dauerte die Debatte, die am 10. 4½ Uhr Morgens zu Gunſten der Miniſter mit 271 gegen 262 Stimmen abgeſchloſſen wurde.

Ein förmlicher Krieg ſcheint aber damals noch nicht in der Abſicht des Miniſteriums gelegen zu haben; denn in der Prorogationsrede des Parlaments vom 11. Auguſt hieß es: die gewaltſamen Beleidigungen, welche einigen meiner Unterthanen durch Beamte des Kaiſers von China widerfuhren, und die Unwürdigkeit, womit ein Agent meiner Krone behandelt wurde, haben mich genöthigt, eine Flotte und Militärmacht nach den chineſiſchen Küſten zu ſchicken, um Genugthuung und Erſatz zu erlangen.

Die oberſte Leitung dieſer engliſchen Maßregeln wurde dem Generalgouverneur von Indien Lord Aukland übertragen, unter dem zunächſt der Commodore Gordon Bremer die Seemacht, und der Generalmajor Buvell die Landmacht commandirten.

Die Chineſen hatten inzwiſchen mehrere erfolgloſe Verſuche gemacht, die engliſchen Schiffe bei Macao zu verbrennen. Hier hatten ſich am 21. Juni ſämmtliche Schiffe der engliſchen Expedition vereinigt. Die Blokade des Hafens und Stromes von Canton begann am 28. durch 5 Kriegsſchiffe und die nöthigen Landtruppen. Die Hauptmacht der Expedition ſegelte nördlich, um die Tſchuſaninſeln in Beſitz zu nehmen *). Am Tage, als die Blokade von Canton anfing, erreichte der Admiral Elliot, Oberbefehlshaber der Expedition, den Hafen von Macao, begleitet von dem zum Mitbevollmächtigten ernannten Capitän Elliot; ſie folgten der Expedition nach Tſchuſan und fanden die Hauptinſel ſchon im engliſchen Beſitz. Die Expedition hatte ferner den Auftrag, ein Schreiben

*) Dieſe Inſelgruppe wurde zuerſt von den Engländern genau unterſucht auf Lord Macartney's Geſandtſchaftsreiſe. Später (1832) landete daſelbſt das Schiff Aucherſt, auf welchem ſich der Miſſionär Gützlaff als Dollmetſcher befand, um Handelsverbindungen mit den nördlichen Küſtenplätzen anzuknüpfen. Der Verſuch mißlang vollkommen.

Digitized by Google

Lord Palmerſton's an den Kaiſer von China über die Bedrückungen ſeines Commiſſärs Lin in die Hände chineſiſcher Behörden zur Weiterbeförderung an den Hof zu liefern. Die Verſuche dazu aber ſcheiterten an der Zurückhaltung oder Höflichkeit der Behörden. Der Admiral Elliot ſegelte nun nordwärts in das gelbe Meer und ließ am 10. Auguſt eilf engliſche Meilen von der Mündung des Pei-ho im Golf von Petcheli Anker werfen. Am folgenden Tage wurden die Engländer benachrichtigt, daß der große Miniſter Kiaſchin ihre Bitten in Empfang nehmen werde, ſobald er nähere Inſtructionen aus Peking empfangen hätte. Dies verzögerte ſich bis zum 30. Auguſt, an welchem Tage eine feierliche Zuſammenkunft zwiſchen dem engliſchen Bevollmächtigten und dem chineſiſchen Miniſter Statt fand. Die Unterhandlungen wurden bis zum 12. September fortgeſetzt, am 15. verließ das engliſche Geſchwader die Mündung des Pei-ho, und die allgemeine Ueberzeugung der Engländer war, daß der Sohn des Himmels nachgegeben hätte und einen Abgeordneten nach Canton ſenden würde, um über das Benehmen des Lin eine nähere Unterſuchung anzuſtellen. Ein Theil der Truppen wurde auf Tſchuſan bis zur endlichen Ausgleichung zurückgelaſſen. Auf der engliſchen Flotte war ſchon damals allgemein der Glaube verbreitet, daß die Chineſen europäiſche Vernunft annehmen würden. Doch darin täuſchte man ſich. Kiaſchin wurde allerdings nach Canton, um mit den Engländern zu unterhandeln, geſchickt; aber die chineſiſche Regierung benahm ſich dabei mit gewohnter diplomatiſcher Kunſt und Feinheit und vernachläſſigte am Wenigſten die alte Maxime in dieſer Kunſt: Zeit gewonnen, Alles gewonnen. Das engliſche Geſchwader lag inzwiſchen vor Tſchuſan bis in die Mitte Novembers, weil erſt am 6. d. M. durch ein Generalmemorandum der geſchloſſene Waffenſtillſtand bekannt gemacht wurde. Das wichtigſte Ereigniß war inzwiſchen die Abſetzung des kaiſerlichen Commiſſärs Lin in Canton, die man jedoch durchweg nur als eine ſcheinbare, formelle betrachtete. Der engliſche General wurde durch ſeinen Geſundheitszuſtand genöthigt, das Commando an Commodore Bremer abzutreten; er kehrte nach Europa zurück, und nun blieb die Laſt der Unterhandlung dem Capitän Elliot allein überlaſſen.

Kiaſchin hatte erſt am 4. December die Siegel der Verwaltung übernommen; erließ am 6. December an die Bewohner der Stadt und Provinz Canton eine Bekanntmachung, worin er die Rückkehr der engliſchen Expedition nach der Stadt verkündigte, und zugleich, daß Unterhandlungen angeknüpft ſeien. Kiaſchin glaubte nun, er könne mit den kleinlichen Künſten des Lugs und Trugs die Engländer berücken; dieſe aber, als ſie keine definitive Erledigung ihrer Forderungen erlangen konnten, beſtimmten den 7. Januar 1841 als den Tag der wiederbeginnenden Feindſeligkeiten, und fingen mit der Eroberung der Forts an der Bocca Tigris an. Schon am folgenden Tage wurden wieder neue Unterhandlungen angeknüpft, aber drei Tage ſpäter erließ Kiaſchin eine Proclamation, in der es hieß: von nun an ſei es ganz unmöglich, daß dieſen Barbaren wie ehemals der Zutritt im Mittelreiche

Digitized by Google

geſtattet werde. Doch wurde noch vor dem 18. Januar zwiſchen Kiaſchin und Elliot eine Uebereinkunft abgeſchloſſen, durch welche der Kaiſer 1) die Inſel Hong-kong an England abtritt, 2) ſich zu einer Geldentſchädigung von 6 Millionen Dollars verſteht, die binnen 6 Jahren zahlbar ſind, 3) die officiellen Beziehungen zwiſchen den beiden Staatsregierungen auf den Fuß einer vollkommenen Gleichheit ſtellt. Dieſen Vertrag theilte Elliot in einem Umlaufſchreiben am 20. Januar mit. Als Ergänzungen deſſelben wurden ſpäter folgende Bedingungen bekannt: daß die Erhebung der Zölle und Abgaben auf der abgetretenen Inſel Hongkong für die chineſiſche Staatscaſſe ſo fortdauern ſoll, als würde der engliſche Handel wie früher in Whampoa betrieben. Von der Entſchädigungsſumme ſoll 1 Million ſogleich, die fünf andern bis Ende des Jahres 1846 in gleichen Raten entrichtet werden. Der Handel mit Canton ſollte 10 Tage nach dem neuen chineſiſchen Jahre wieder eröffnet und für's Erſte in Whampoa betrieben werden, bis auf der neuen Niederlaſſung Hong-kong die nöthigen Veranſtaltungen getroffen ſein würden.

Als inzwiſchen Kiaſchin mit der Ratification des Vertrages von Tag zu Tag hinhielt, fingen die Engländer am 25. Februar die Feindſeligkeiten wieder an. Sie ſetzten ihre Angriffe und Eroberungen bis zum 1. März fort, und befanden ſich an dieſem Tage vor den Wällen von Canton. Hier erfuhren ſie die Abſetzung Kiaſchin's und ließen ſich zu weiteren Unterhandlungen auf einen Waffenſtillſtand ein, bemerkten aber bald, daß die Chineſen dieſe Ruhezeit nur zu neuen Rüſtungen benutzen wollten, und griffen nun am 13. März die Stadt ſelbſt an. Noch an demſelben Tage wehete die engliſche Flagge von den Mauern der engliſchen Factorei. Das führte neuen Waffenſtillſtand herbei, der Handel wurde für eröffnet erklärt und allen Handelsleuten Schutz zugeſichert. In Europa aber glaubte man an eine weitere friedliche Löſung der Streitpuncte, denn zu Anfang April wurde der Admiral Parker an die Stelle des zurückgekehrten Admirals Elliot zum Oberbefehlshaber der engliſchen Marine in den indiſchen Gewäſſern ernannt.

Von chineſiſcher Seite ſetzte man auch jetzt noch das Zögerungsſyſtem fort; denn die chineſiſchen Behörden in Canton ſahen wohl die Unmöglichkeit ein, mit Erfolg gegen die Engländer aufzutreten, und dennoch durften ſie nicht wagen, ſich auf freien Handel mit denſelben einzulaſſen, weil die fulminanteſten Edicte von Peking ſie davon abſchreckten. Die Engländer aber verhielten ſich ruhig, weil ſie Verſtärkungen aus Indien erwarteten. Der Himmelsſohn griff inzwiſchen von einem Mittel der Strenge zum andern gegen ſeine Commiſſäre, um ſeinen Ernſt zu beweiſen, mit dem er die fremden Barbaren vertilgt wiſſen wollte. Sollte es nöthig werden, um die Engländer zu vernichten, wolle der Kaiſer ſelbſt an der Spitze der ganzen Bevölkerung im Norden ſeines Reiches ſich nach Canton begeben.

Die Engländer, welche ſeit dem Waffenſtillſtande wieder Handelsverbindungen angeknüpft hatten, mußten bald die durch jene kaiſerlichen

Digitized by Google

Drohungen veränderte Stimmung der Mandarinen bemerken und von dem Vorhaben der Chineſen ſich überzeugen, alle engliſchen Schiffe wo möglich mit einem Schlage zu vernichten. Deshalb verließen ſämmtliche Engländer am 21. Mai 1841 die Stadt. Am 23. Mai fing von der vereinigten engliſchen Streitmacht vor Canton ein neuer Angriff an; am 27. befanden ſich ſämmtliche Außenwerke der Stadt in engliſchen Händen; nun ſollte die Erſtürmung der Stadt ſelbſt geſchehen, als Elliot Waffenſtillſtand gebot, weil die chineſiſchen Behörden Friedensverträge gemacht hatten. Die den chineſiſchen Behörden am 27. Mai bewilligten Vertragsbedingungen waren folgende: 1) die drei Commiſſäre des Kaiſers müſſen mit allen Truppen, die nicht der Provinz angehören, binnen 6 Tagen die Stadt verlaſſen und ſich mindeſtens 60 engliſche Meilen weit entfernen. 2) Binnen ſieben Tagen müſſen 6 Millionen Dollars, und zwar 1 Million am 27. vor Sonnenuntergang bezahlt werden. 3) Einſtweilen bleiben die britiſchen Truppen in ihrer Stellung. Auf beiden Seiten dürfen keine weiteren Vorbereitungen zu Feindſeligkeiten Statt finden. Wird die verlangte Summe nicht binnen 7 Tagen bezahlt, ſo ſteigt ſie auf 7 Millionen, geſchieht die Bezahlung nicht binnen 14 Tagen, ſo ſteigt ſie auf 8 Mill. und nach 20 Tagen auf 9 Mill. Iſt Alles bezahlt, ſo ziehen ſich die britiſchen Truppen zur Bocca Tigris zurück. 4) Binnen ſieben Tagen müſſen alle Verluſte, welche im Jahre 1839 durch Plünderung der Factoreien und durch die Zerſtörung vier ſpaniſcher Briggs verurſacht worden, erſetzt werden. 5) Der Statthalter von Canton muß mit genügender Vollmacht von den drei kaiſerlichen Commiſſären verſehen ſein. Dieſe Vollmacht wurde auch ausgeſtellt. Am 5. Juni erließ Capitän Elliot eine Proclamation, worin er verkündigte, daß Canton von der tatariſchen Beſatzung geräumt ſei und er bereits 5 Millionen Dollars baar und für die noch übrige 1 Million Bürgſchaften empfangen habe. Da die Chineſen ihre Verpflichtung alſo erfüllt hatten, kehrten die britiſchen Streitkräfte nach Hong-kong zurück.

Aber ſchon am 10. Juni ſah ſich Capitän Elliot veranlaßt, eine Bekanntmachung ergehen zu laſſen, worin er erklärte, daß es für britiſche Handelsſchiffe ſehr gefährlich ſei, in dem Cantonfluß einzulaufen; denn die Chineſen fingen bald gegen den Vertrag die Wiederbewaffnung der demolirten Forts an.

Eine neue Wendung nahmen die chineſiſchen Angelegenheiten mit der Ernennung des Sir H. Pottinger zum Bevollmächtigten an des abberufenen Capitäns Elliot Stelle. Der neue Bevollmächtigte, ſo wie der Admiral Parker wurden im Monat Auguſt vor Canton erwartet. Die Kriegspartei am Pekinger Hofe war durch die erlittenen Verluſte in Canton keineswegs eingeſchüchtert und ſuchte den bevorſtehenden Unternehmungen der Engländer Vorbereitungen verſchiedener Art entgegenzuſetzen. Am 9. November kam Pottinger vor Canton an, und erließ ſogleich am folgenden Tage eine Bekanntmachung, in welcher ſeine Beglaubigung enthalten war. Zwei Tage darauf machte er eine ausführliche Notification bekannt, worin er anzeigt, daß er zum alleinigen bri-

Digitized by Google

tiſchen Bevollmächtigten ernannt ſei, unabhängig von dem Generalgouverneur von Oſtindien, daß zwiſchen Großbritannien und China nunmehr Krieg beſtehe, was man ſo unumwunden zu erklären bisher vermieden hatte. — Zugleich ermahnte er die britiſchen Kaufleute, den Chineſen nicht zu ſehr zu trauen. Ferner erklärte er, daß es ſein feſter Entſchluß ſei, ſeine Kraft und Gedanken ganz dem großen Ziele zu widmen, bald und auf befriedigende Weiſe den Krieg mit China zu beendigen. Er werde daher durch keine Rückſicht auf Handels- und Privatintereſſen ſich in der Ausführung ſelbſt der energiſcheſten Maßregeln hindern laſſen, die er gegen die Chineſen in Anwendung zu bringen für nöthig erachten ſollte. Am 21. Auguſt ging die Expedition unter Admiral Parker mit dem Geralbevollmächtigten nach dem Norden unter Segel und traf am 25. Auguſt bei der Inſelſtadt Amoy ein. Schon am folgenden Tage um 2 Uhr wurde das Feuer gegen die Stadt von der Flotte aus eröffnet, um 4 Uhr wurden 2 Regimenter an's Land geſetzt, welche die Wälle der Stadt ſtürmten und ſie nahmen. Am 27. Morgens hielt der engliſche Oberbefehlshaber ſeinen Einzug. Nachdem beſchloſſen war, nur die Inſel Kulang-ſu, welche Amoy beherrſcht, beſetzt zu halten, wurden die Truppen am 30. Auguſt wieder eingeſchifft, und die Expedition ging am 5. September wieder unter Segel. Am 1. October wurde die Inſel Tſchuſan von den Engländern nach einem lebhaften Widerſtande der Chineſen neuerdings erobert. In ihrer Hauptſtadt Tinghai fand man anſehnliche Kriegsvorräthe und Lebensmittel. Nachdem hier gleichfalls wie auf Kulang-ſu eine Garniſon zurückgelaſſen war, ſegelte die engliſche Expedition nach der Mündung des Fluſſes Ningpo, wo ſie am 10. October ankam. Sogleich wurde ein Angriff auf die Stadt Chinhai, die als ein Militärdepot erſten Ranges gelten konnte, gemacht; der Platz wurde mit Sturm genommen, und ſchon am 13. October erſchienen die Engländer vor der Stadt Ningpo, die aber ohne Schwertſchlag beſetzt wurde, weil ſie von allen Civil- und Kriegsmandarinen verlaſſen war. Auch kleinere Städte der Nachbarſchaft, wie Yo-yao, Tſiki, Funghwa wurden beſetzt. Darauf kehrte Sir Pottinger nach dem Süden zurück, theils um Verſtärkungen abzuwarten, theils weil während der ungünſtigen Jahreszeit die Unternehmungen durch einen Stillſtand leiden mußten. Am 1. Februar 1842 langte er in Hong-kong an. Hier erließ er eine Proclamation, worin dieſe Inſel nebſt Stadt ſo wie Tinghai zu Freihäfen erklärt wurden. Die Chineſen verſuchten zwar, während der Zeit der engliſchen Waffenruhe einige Angriffe auf die von den Engländern beſetzten Plätze, wurden aber überall mit größtem Verluſte zurückgewieſen. Nachdem Pottinger zur Expedition mit Verſtärkungen zurückgekehrt war, wurde die bedeutende Stadt Chapu, der Haupthandelsplatz Chinas mit Japan, am 18. Mai nach geringem Widerſtande von den Engländern erſtürmt. Dieſe Stadt liegt aber nur etwa 50 engliſche Meilen nördlich von Ningpo, und 45 engl. Meilen von Hong-tſcheu-fu entfernt, wo der große Canal endigt. Man beſetzte dieſe Stadt ebenfalls als Stützpunct für die Operationen gegen Nanking.

Digitized by Google

Am 13. Juni erreichte die engliſche Expedition die Mündung des Yang-tſe-kiang, wo von den Chineſen große Vertheidigungswerke aufgeführt waren. Nachdem aber die Engländer am 16. Juni mit den Chineſen hier den Kampf begonnen hatten, ſo war ſchon am 19. Juni die Stadt Schang-hai in ihren Händen. Durch die Vorbereitungen auf den entſcheidenden Kampf von Nanking, ſo wie durch ſchlechtes Wetter war die Flotte bis zum 6. Juli aufgehalten; nun ging ſie den Strom aufwärts, und warf, nachdem ſie am 14. Juli eine Militärpoſition von einiger Feſtigkeit genommen hatte, am 20. Juli (70 Segel ſtark) die Anker der Stadt Tſchin-kiang-fu gegenüber. Am 21. wurde der Angriff auf dieſelbe unternommen und die Eroberung auch ausgeführt, obgleich mit einem größern Verluſte, als ihn die Engländer bisher zu leiden gewohnt waren. Auch hier wurde eine Garniſon zurückgelaſſen und dann der Zug gegen das 40 engl. Meilen ſtromaufwärts gelegene Nanking unternommen, das aber nur von 14,000 Mandſchutruppen beſetzt war. Die Engländer trafen Anſtalten, die Stadt zu bombardiren, ſchon war der 13. Auguſt als Anfang der Operationen beſtimmt, da zeigten ſich Waffenſtillſtandsflaggen der Chineſen. Am 15. Auguſt machten drei chineſiſche Obercommiſſäre Friedensanträge. Die darauf eingeleiteten Unterhandlungen dauerten bis zum 29. und führten zu folgendem Friedensſchluß: Die Inſel Hong-kong wird den Engländern für alle Zeiten abgetreten; ferner geſtatten die Chineſen freien Handel in Canton, Amoy, Fu-tſcheu-fu (der blühenden Hauptſtadt der reichen Provinz Fukian), Ningpo und Tſchinghai; an jedem dieſer Orte wird ein britiſcher Conſul reſidiren. 21 Millionen Dollars werden von den Chineſen unter dem Namen einer Entſchädigung bezahlt, 6 davon ſogleich; und bis dieſe letztere Summe entrichtet iſt, bleiben die Inſeln Tſchuſan und Kolang-ſu in den Händen der Engländer. Die Flotte zieht ſich dann von Nanking, Tſchinghai und der nordweſtlichen Küſte zurück. Der Reſt des Geldes wird in den drei folgenden Jahren bezahlt. Der Kaiſer von China nahm den Tractat vom 29. Auguſt an; und von London ging am 18. December ein engliſcher Officier, Malcolm ab, um die Ratification deſſelben von engliſcher Seite zu überbringen. Auch ging das Gerücht, daß der Kaiſer von China einen Geſandten nach England zu ſchicken beabſichtige. Dies iſt der kurze Ueberblick der jüngſten Ereigniſſe im äußerſten Orient der alten Welt. Zahlloſe Vermuthungen und Anſichten über ihre fernere Entwickelung haben ſich geltend zu machen geſucht; wir überlaſſen die Prüfung derſelben der Zukunft.

China's Gegenwart. 1) Land und Natur. Man nimmt das Areal des himmliſchen Reiches in ſeiner jetzigen Ausdehnung auf 250,000 Quadratmeilen an, während auf den hauptſächlichen Schauplatz der chineſiſchen Cultur, auf die Niederung am ſtillen Ocean, etwa nur 10,000 Quadratmeilen zu rechnen ſind; alſo würde dieſes Verhältniß zwiſchen beiden Theilen in der Mitte zwiſchen dem ſtehen, in welchem ſich Preußen und Frankreich zu dem Areal von ganz Europa verhalten. Es kann hier nicht die Abſicht ſein, eine phyſiſch-geographiſche

Digitized by Google

Darſtellung weder des Theiles noch des Ganzen zu liefern. Eine Ueberſicht der charakteriſtiſchen Hauptzweige des Landes mag genügen. Das chineſiſche Reich hat ſich erſt im Laufe der Jahrhunderte über das geſammte Central- oder hintere Hochaſien ausgedehnt. Dieſer mittlere oder innere Theil von Aſien, welcher weder einen ungeheuren Gebirgsknoten, noch ein ununterbrochenes Tafelland bildet, wird von Oſten gegen Weſten durch vier große Gebirgsſyſteme durchſchnitten, welche mannigfaltig auf die Bewegungen der Völker eingewirkt haben: durch den Altai, der weſtlich in die Kirgiſenſteppe abfällt und die Nordgrenze des Reiches gegen Sibirien bildet; den Himalaya, welcher das an China tributäre Tibet von dem engliſchen Oſtindien und deſſen Vaſallenſtaaten trennt, und in der Mitte durch das Thian-Schan und Kuen-lun. Zwiſchen dem Altai und Thian-Schan liegt die Dzungarei und das Baſſin des Ilifluſſes; zwiſchen dem Thian-Schan und Kuen-lun, die ſogenannte kleine, oder eigentlich hohe Bucharei mit den berühmten Handelsplätzen Kaſchghar, Yarkiand und Khotan, ſo wie die Wüſte Gobi oder Schamo und an ihrem Rande die Städte Hami (Khamil) und Turfam; endlich das eigentliche oder chineſiſche Tangut; zwiſchen dem eigentlichen Kuen-lun und Himalaya erſtreckt ſich ſüdöſtlich Großtibet mit der Hauptſtadt H'laſſa, nordweſtlich Kleintibet mit Leh (Ladak). Will man einfach die drei Hochebenen zwiſchen den vier Gebirgen durch die Lage von drei Alpenſeen bezeichnen, ſo können die großen Seebecken des Balkhaſch, Lop und Tengri Noor dazu dienen, welche den Hochebenen der Dzungarei, denen von Tangut und Tibet entſprechen.

Die Grenzen des himmliſchen Reiches, Rieſengebirge und Theile des ſtillen Oceans, trennen es auf die natürlichſte Weiſe von den Nachbarländern, von Sibirien im Norden, von den Staaten der Bucharen und Afghanen im Weſten, von den engliſch-oſtindiſchen Beſitzungen im Südweſten, an welche ſich im Süden die hinterindiſchen Reiche bis Tunkin anſchließen. Die Oſtgrenze iſt aber das Meer.

Der Oſtrand Centralaſiens gegen das eigentliche China, zunächſt gegen das chineſiſche Alpenland im Süden von der Provinz Yunnan beginnend bis zum Durchbruch des Hoang-ho im Norden wird unter dem Namen Sine-ling begriffen. Er trägt auf ſeiner etwa 200 Meilen langen Ausdehnung hundert verſchiedene Namen. Dies Gebirge ſcheidet die Plateaulandſchaften Oſt-Tibet, Sifan und Khu-khu-Noor im Weſten von den chineſiſchen Provinzen Yunnan, Szutſchuan, Schenſi (die Provinz Kanſu gehört beiden an) im Oſten. Im Weſten dieſes großen Sine-ling liegt der obere Lauf beider Hauptſtröme Chinas, des großen Kiang (Ta-Kiang) im Süden und des großen Hoang (Hoang-ho) im Norden. Sie beide durchbrechen die ganze Breite des Gebirgs; alle übrigen chineſiſchen Ströme entquellen nur der Oſtſeite dieſes Oſtrandes und führen meiſt ihr Waſſer den erſteren zu, mit Ausnahme des Taſie-kiang, welcher in Yunnan entſpringt und durch Kuang-ſi und Kuang-tong fließend ſich unmittelbar bei Canton, Macao gegenüber, zum Ocean er-

Digitized by Google

gießt, indem er hier die Bocca Tigris bildet. Der nördlichste der chineſiſchen, ſelbſtſtändigen Ströme, der Fluß von Peking oder Peyho, tritt aber nicht mehr aus dieſem Oſtrande hervor, ſondern aus dem ſüdöſtlichen Randgebirge der Gobi. Von dem eigentlichen Oſtrande verzweigen ſich noch einzelne Kettengebirge zur Küſte hin wie der Ta-pa-ling und Pe-ling, welcher innerhalb der Provinzen Kanſu und Schenſi die Waſſerſcheide zwiſchen den großen Stromſyſtemen in ihrem Mittellaufe bildet. — Nordwärts von Hoang-ho zieht das große Rundgebirge ſich fort unter den Namen In-ſchan, Jak-aliu und King-kan-Dola bis zum Amurſtrom, wo es wahrſcheinlich ein Terraſſenland bildet, bekannt unter dem Namen der Mandſchurei. Auch erſtrecken ſich von ihm Verzweigungen in die Halbinſel Korea hinein. — Nähere Angaben über die Verzweigungen der nördlichen Gebirgsſyſteme, des Altai und Thian-Schan erſparen wir uns. Der Weſtrand des hohen Aſiens und der Grenze Chinas zugleich beginnt im Norden etwa bei der Gegend des Saiſan-Sees und reicht in ſüdweſtlicher Länge unter dem Namen dſungariſches Grenzgebirge, Bolor Tagh, bis an den Durchbruch des Indus.

Was die chineſiſchen Stufenländer, wie ſie nach Flüſſen geordnet werden, betrifft, ſo kann nur von den Oſtabfällen des Hochlandes in dieſer Hinſicht die Rede ſein. Die übrigen Seiten deſſelben gehören nicht dem himmliſchen Reiche mehr an. Das Syſtem des Amurſtroms liegt noch ganz innerhalb der Plateaubildung oder ſeiner begleitenden Gliederung der Parallelketten gegen Nordoſt befangen; kein Gegenſatz, keine freie Niederung breitet ſich zu ſeiner Aufnahme am Oſtfuße der Maſſenerhebung Nordoſtaſiens aus; dem Strom konnte daher kein Culturvolk angehören. Die chineſiſchen Doppelſtröme durch Quellennähe und Mündungsvereine im gemeinſamen Deltaland zu einerlei Syſtem auf das Großartigſte verbunden, gehören dreierlei Naturzonen an, die ſie gleichartig durchziehen, der Plateaubildung, der Gebirgsbildung, der Niederung, in welche ihr oberer, mittlerer und unterer Lauf gleichmäßig vertheilt iſt. Nicht blos innerhalb der Plateau- und Gebirgsbildung befangen, ſondern die Rand- und Kettengebirge vielfach durchbrechend und aus vielzweigiger Gebirgsgliederung mit reichem Maße der Zuflüſſe von allen Seiten gefüllt, das Tiefland weithin tränkend, mußten ſie in dieſen weiten zu Ebenen geneigten Thalſenkungen die Baſis eines Culturbodens auswirken, der als eine große Einheit die Thätigkeit der zahlreichſten Völker zuſammenband und deſto compacter und continentaler, weil keine Geſtadeinſeln vorlagen *). Die Culturgeſchichte Chinas führt in dies flache Zweiſtromland, welches ein Drittheil des alten Reichs ausmacht, zurück. Erſt die neuere Periode hat alle Aufmerkſamkeit von da weg nach dem Norden, nach Peking, gezogen. Aber die Provinz Honan, das meſopotamiſche Land, wird bei den alten Chineſen für den Mittelpunct der Erde gehalten. Dies nen-

*) Ritter's Aſien Bd. 3 S. 427.

Digitized by Google

nen ſie die Blume der Mitte (Tſchong=kuni); umher liegen die übrigen 15 Provinzen. Dieſes Reich der Mitte iſt der früheſte Sitz der chineſiſchen Cultur, und weiterhin das Ziel aller Eroberungen der Nachbarhorden und wahrſcheinlich das erſte lockende Ziel für die Chineſen ſelbſt. Nicht alle Einwohner ſind jetzt aber hier ſo glücklich, auf dem Lande leben zu können; viele müſſen ſich damit begnügen, Waſſernomaden zu ſein. Sehr viele Waſſerſtrecken, Seen, Sümpfe, Flußarme ſind hier mit Schiffen und Wohnungen wohl eben ſo ſehr bedeckt als der feſte Boden. So z. B. das Land von Schan=tong und Kiang=nang, wo Fiſcherdorf an Dorf auf Sümpfen oder Inſeln auf= und abſchwimmt. Alle Waſſer ſtehen Jedermann in China zur Benutzung frei zu Fiſchfang und Cultur aller Art, Seen, wie Flüſſe und Canäle; kein Zoll, keine Abgabe irgend einer Art wird davon gegeben. Daher ziehen ganze Fiſchervölker in Fahrzeugen umher, ohne Vaterland, ohne Haus, ohne eigenen Grund; hinter den Schiffen, die in Dorfſchaften ziehen, ſchleppen ſie kleine Gärtchen auf Bambusflößen nach, darauf Schweinezucht und Schaaren von Enten. Ein armſeliges Volk, elend und mager.

Zu den wichtigſten Culturzonen des chineſiſchen Reichs gehört aber vor allen die Gegend, in welcher der Theeſtrauch gedeiht und die wir ſchon früher im Allgemeinen angedeutet haben. In der lehrreichen und ausführlich localiſirten Productenbeſchreibung des Kuang=yu=ki (um 1415 n. Chr. G.) werden neun Provinzen des chineſiſchen Reichs (Kiang=nan, Honan, Tſche=kiang, Kiang=ſi, Hu=kuang, Szu=tſchuan, Fu=kian, Yun=nan, Kuei=tſcheu) angegeben, in welchen die Theeſtaude wächſt, alle ſüdwärts des 35° n. B. und die meiſten ſüdwärts des großen Kiangſtroms. Aber auch keine einzige Localität ihres Vorkommens iſt ſüdwärts des 24° n. B. Ihr ſüdlichſtes Vorkommen iſt in der Provinz Yunnan im Diſtricte Kuang=ſi=fu, ihr nödlichſtes im ſüdlichſten Winkel der Provinz Honan. Eine andere wichtige Gegend des chineſiſchen Reichs iſt die Heimath des Rhabarbers. Dieſe liegt eigentlich im wilden Alpenland um Si=ning und der Klukhu=Noor, wo die Wurzel der Pflanze von den Gebirgsbewohnern, den Sifan, in den größten Wildniſſen geſammelt und an die Chineſen verkauft wird. Doch kommt dieſe Pflanze auch in Se=tſchuen und Schenſi vor, aber immer nur auf den Abhängen der Schneegebirge. Durch ſpätere Unterſuchungen ſcheint ſich als gewiß herausgeſtellt zu haben, daß die wahre Heimath dieſes merkwürdigen Gewächſes, das für den Handel Inneraſiens eine nicht minder merkwürdige Rolle ſpielt, als ſein Einfluß auf den Geſundheitszuſtand des ganzen außer= und inneraſiatiſchen Menſchengeſchlechts, am Nord=, wie am Südrande des hohen tibetiſchen Südoſtaſiens zu ſuchen iſt, und die Vegetationsſphäre zwar nur auf einer Höhe von mehr als 10,000 Fuß auf alpine, ewige Schneegebirge beſchränkt iſt, oder doch zwiſchen 31° — 40° n. B. auf eine größere Horizontaldiſtanz, als man füher glaubte. —

Um das bisher gegebene fragmentariſche Bild von der phyſiſchen Beſchaffenheit Chinas durch ein Paar Bemerkungen zu vervollſtändigen,

Digitized by Google

ſcheinen zwei Gegenſtände geeignet, die Mauer und der Canal, die zwar als Hauptzeugen der einheimiſchen Cultur gewöhnlich hervorgehoben werden, aber ſelbſt im Bewußtſein des chineſiſchen Volkes die Geltung von Werken haben, die mit der Natur des Landes verwachſen ſind.

Nach der chineſiſchen Reichsgeſchichte wurde die große Mauer zuerſt von Schi-hoang-ti begonnen. Den Zweck, eine Schutzwehr gegen die plötzlichen Einfälle der nördlichen Nomaden zu bilden, theilt ſie mit ähnlichen Conſtructionen, welche um dieſelbe Zeit oder ſpäter im Abendlande errichtet wurden. Es iſt eine zuſammenhängende Reihe von Befeſtigungswerken, welche die drei Provinzen Pe-tſcheli, Chanſi und Chenſi umſpannen und über Bergketten, ſo wie durch Thalgründe und über Flüſſe fortgeführt ſind, an manchen Stellen zwei- und dreifach hinter einander gelegt, um den Durchzug deſto ſchwieriger zu machen, mit Thürmen und Baſtionen faſt von hundert zu hundert Schritt verſehen. Doch nicht ſowohl die koloſſalen Dimenſionen der Mauer und Thürme an ſich ſind es, ſondern ihre ungeheure Ausdehnung gegen 300 deutſche Meilen (unter 40° n. B., zwiſchen 110—137° ö. L.) und die zugleich in's Auge ſpringende Schwierigkeit der Anlage, wodurch ihr Anblick ſo überaus impoſant wird. Was durch gewöhnliche bekannte Mittel auszurichten iſt, wie viel Zeit und Mühe es ſonſt auch erfordern mag, verdient ſo beſondere Bewunderung eben nicht, aber hier begreift man nicht, wo die Leute zu einem ſo ungeheuern Bau die Materialien hergenommen und ſie auf ſo unzugängliche Gebirge, gleichſam bis in die Wolken hinauf, zu ſchleppen gewußt haben. Einer der höhern Berggipfel, über den die Mauer weggeht, iſt, nach wirklichen Vermeſſungen, 5225 Fuß hoch. Die Hauptmauer hat eine Höhe von 25 Fuß bis zum oberſten Rande der Bruſtwehr, und iſt an der Grundfläche eben ſo dick. Zur Verſtärkung der Vertheidigung ſind längs der ganzen Mauer in der Entfernung von etwa 300 Fuß von einander Thürme errichtet, die der Höhe nach 12—13 Fuß über die Mauer hinausreichen. Dieſe Mauer hat aber längſt ihre Bedeutung verloren; die Chineſen ſelbſt betrachten ſie jetzt mit großer Gleichgültigkeit. Auch werden die Lücken, welche der Zahn der Zeit in ſie hineinreißt, nicht mehr ausgebeſſert. Wie groß die Maſſe iſt, aus welcher die Mauer aufgeführt wurde, bringt der engliſche Mathematiker Borrow ſo zur Anſchauung, daß er die ganze Summe aller Häuſer Englands und Schottlands auf 1,800,000 ſetzt und nachweiſ't, daß das Mauerwerk dieſer Häuſer zuſammengenommen, für jedes Haus 2000 Kubikfuß gerechnet, nicht ſo viel betrage, als das der großen Mauer.

Das Monument des Tieflandes iſt der Kaiſer-Canal, der 250 Meilen lang von Norden nach Süden die chineſiſche Tiefebene durchſchneidet. Die größte Zahl der chineſiſchen Städte erſter Claſſe (Fu genannt) liegt an ihm dicht gedrängt. Seine erſte Anlage fällt zuſammen mit der erſten Zeit der Landescultur. Die Chineſen nennen ihn Yun-ho, d. h. Transportſtrom, oder Yun-liang-ho, d. h. Transport-

Digitized by Google

und Waarenſtrom, oder Thſao-ho, d. h. Transportſtrom des Hoftributs, ſehr ſelten aber Yu-ho oder Kaiſerſtrom. Seine ſüdliche Hälfte hat ſich nach der frühern Hauptſtadt Nanking zuerſt ausgebildet, und zwar bis zur Stadt Hoang-tſcheu-fu, von wo er ſich noch ſeitwärts bis Ning-po zum Meere erſtreckt. Die größere Nordhälfte von Peking bis zum Hoang-ho nimmt eine ſchiffbare Linie von 140—150 Meilen ein, die ſüdliche geringere Hälfte im Süden des Kiang noch etwa 80 Meilen.

Was den Reichthum Chinas aus den Kreiſen der Naturproducte betrifft, ſo fehlt es ihm zunächſt nicht an edlen Metallen, wie Gold und Silber; Yunnan liefert gediegenes Kupfer; auch edle Steine, ſchöne Marmorarten, Porphyr und Jaspis liefern mehrere Provinzen; doch gebrauchen letztere die Chineſen weder zu Bauwerken, noch weniger zu Bildhauerarbeiten. Beſonders ſind die Gebirge in den nördlichen Provinzen mit Steinkohlen angefüllt, deren man ſich auch in Oefen und Küchen bedient. Steinkohlenbrüche in der Nähe von Peking verſehen dieſe Stadt und die ganze Umgegend ſeit undenklichen Zeiten mit Brennmaterial, ohne einen Mangel für die nächſte Zukunft befürchten zu müſſen. China iſt von der Natur auch mit dem zum Haushalt der Menſchen unentbehrlichen und wichtigſten Mineral, dem Salze, reichlich bedacht; aber auch hier, wie überall, hat die Regierung ihre laſtende Abgabe darauf gewälzt, um von der Armuth ſo gut wie vom Reichthum, und von jener mehr als von dieſem zu nehmen. Auch hier iſt die Salzabgabe, wie in den vormaligen Provinzen des guten, alten Frankreichs verſchieden nach den verſchiedenen Provinzen. Die größte Quantität Salz liefern die Küſten der beiden Provinzen Fukian und Kuang-tong, wo man es aus dem Meerwaſſer bereitet. Man kann damit jährlich 2000 Junken befrachten, jede von 100 Tonnen Gehalt. Außerdem wird in verſchiedenen Provinzen Salz aus Quellwaſſer bereitet. Die beiden wichtigſten Erdarten Chinas aber, von deren Bearbeitung ſich einige Millionen ſeiner Bewohner nähren, und durch welche das Reich dem Auslande vormals ſo berühmt und koſtbar war, ſind die Hauptbeſtandtheile des Porzellans, der Kaolin und Pe-tuntſe. Erſterer iſt ein Porzellanthon, letzterer eine Art Granit. Dazu hat man ein drittes Material entdeckt, welches zur Verfertigung des Porzellans dient, eine Art Kreide, Hoache genannt, deren ſich die chineſiſchen Aerzte ſonſt auch als Arznei bedienen, um damit ein Purgirmittel zu bereiten. Wie in China jede Beſchäftigung ihre Gottheit hat, ſo kann es nicht befremden, wenn man hier auch eine Porzellangottheit findet. Pouſa heißt dieſer Genius.

Man kann mit aller Wahrheit, und ohne der Sache zu viel zu thun, behaupten, daß das eigentliche China der allerfruchtbarſte Theil der Erde ſei. Zu den ergiebigſten Fruchtarten aber gehört der Reis, das Hauptnahrungsmittel der Chineſen. Kein Volk der Erde iſt mehr abhängig vom Reisbau als die Chineſen. Der gekochte Reis iſt ihnen nothwendiger als das Brot den Europäern. Alle ihre Mahlzeiten tragen daher den Namen vom Reis. — Von ganz ſpecieller Wichtigkeit für China iſt gewiß das Bambusrohr. Es gehört zu den ſchätzbarſten Na-

Digitized by Google

turgaben der heißen Zone. Dem Bambusrohr ward in China die Würde zugetheilt, gleichſam der Hauptregent dieſer großen Nation zu ſein. Alles, ſelbſt der erſte Staatsminiſter kaum ausgenommen, verehrt in dem Bambus den väterlichen Zuchtmeiſter; er führt Jeden zu ſeiner Pflicht, und auf die fühlbarſte Weiſe ſchlichtet er die wichtigſten Fehden. Der Baumwollenbaum und Strauch ſind in China von großer Bedeutung; man erinnere ſich nur des Nankings. Der Maulbeerbaum und ſein künſtlicher Anbau kann hier nicht fehlen bei der großen Quantität der vortrefflichen Seide. Von der großen Menge Arzneikräuter iſt das berühmteſte für Europa, der Rhabarber, ſchon erwähnt. In China ſelbſt hat ein anderes, der Ginſeng, das höchſte Anſehen erreicht. Sein Name ſchon bedeutet Wunder der Welt. Dieſe Königin der Pflanzen, ſagt Kaiſer Kien-long, würde dem Menſchen die Unſterblichkeit geben, wenn er unſterblich ſein könnte. Der Ginſeng wächſt in den Ländern der Mogolen, der Kalkas und Oelöthen. Jetzt wird er häufig in Nordamerika gefunden und von dort eingeführt.

China beſitzt weder vorzügliches Maſt-, noch Wollenvieh, noch Pferde. Aufmerkſame Reiſende ſprechen den Chineſen gänzlich eine gute Viehzucht ab. So behauptet der Engländer Barrow, ein kleiner irländiſcher Klepper, ſo eben wild aus dem Gebirge gezogen, ſei mehr werth, als das beſte tatariſche Cavalleriepferd. Das einzige Hausthier, worauf der Chineſe beſondere Sorgfalt wendet, iſt das Schwein. Von dem Geflügel ſind beſondere Lieblinge der Chineſen die Enten, weil dieſe uns dumm ſcheinenden Thiere, wie Barrow behauptet, dort gelehrig ſein ſollen. Die Erziehung der Entenjugend wird mit größerer Aufmerkſamkeit betrieben, als die der chineſiſchen Unterthanenkinder. Von den Inſecten, die China bevölkern, erwähnen wir ſchließlich nur den Seidenwurm ſeiner ſouveränen Bedeutung wegen für das himmliſche Reich. Man könnte China das Seidenland nennen. Denn außer daß es anderen aſiatiſchen und europäiſchen Völkern Seide liefert, ſind die Kleider der Kaiſer, Prinzen und Bedienten, die Kleider der Mandarine, Gelehrten, der Weiber und aller derer von Seide, die nur einigermaßen im himmliſchen Reiche etwas vorſtellen wollen. Und faſt nur die gemeinen Bauern tragen Kleider von blaugefärbten, baumwollenen Zeugen. Die beſte Seide liefert die Provinz Tſche-kiang.

2) Volk und Sprache. Ueber Urſprung, Abſtammung oder Verwandtſchaft, ſo wie über das Alter des zahlreichen Volks, das China bewohnt, Unterſuchungen anzuſtellen, überlaſſen wir dem gelehrten Scharfſinn der ſich täglich mehrenden Sinologen, und halten uns lieber an die Gegenwart des Volks und der Sprache. Der Name „chineſiſches Volk und Sprache" begreift, wie wohl kaum zu erinnern iſt, nicht alle die Horden und Stämme, welche in unſeren Tagen zum himmliſchen Reiche gezählt werden, ſondern umfaßt nur das eigentliche Culturvolk der Mitte, deſſen Sitten, Gewohnheiten und Geſetzen ſich die übrigen mehr oder minder unterworfen haben. Nur wo es ſich um die Summe der geſammten Bevölkerung des Reichs handelt, nehmen die

Digitized by Google

abhängigen und zinspflichtigen Völker, ſo wie das Herrenvolk, die Mandſchu, eine Stelle ein.

In Betreff der Volkszahl im chineſiſchen Reiche ſind außerordentlich abweichende, völlig widerſprechende Angaben bekannt gemacht. Dies darf aber den nicht wundern, der z. B. weiß, wie erſt vor nicht langer Zeit die richtige Bevölkerung Berlins bekannt wurde, die ſich von der bisher dafür angenommenen um circa 50—60,000 Seelen unterſchied. Wenn alſo nach verſchiedenen Quellen die Angaben der geſammten chineſiſchen Bevölkerung um 100 und mehr Millionen differiren, ſo gehört dies nur in die Kategorie der vielen Polizeiirrthümer. — Die letzte abſchätzende Ueberſicht der chineſiſchen Bevölkerung gibt nach einem unter kaiſerlicher Auctorität herausgegebenen Werke, welches ſich als Ergebniß einer im Jahre 1813 vorgenommenen Volkszählung ankündigt, die Zahl von 360,443,000 Seelen an. Eine andere Angabe dagegen, die ſich gleichfalls auf einen officiellen chineſiſchen Bericht aus dem Jahre 1790 ſtützt, ſetzt die geſammte Bevölkerung noch unter 150 Mill. Dieſe Angabe iſt auch von Klaproth ſchon als die wahrſcheinliche angenommen. Noch gründlicher hat ſpäter Ed. Biot die Bevölkerungsfrage behandelt (im Journal asiatique 1836 und 1838). Er hat ſich von der Gegenwart auch auf die Vergangenheit zurückgewendet. Nach ihm beruhen die früheren Bevölkerungsannahmen auf alten Steuerliſten, auf welche nur ſteuerbare Familien und nur Perſonen zwiſchen 30 und 60 Jahren eingezeichnet ſind. Daher fallen die Familien weg, deren Häupter zum Staatsdienſt gehören, ſo wie diejenigen, welche ſich in einer Art von Leibeigenſchaft befinden. Unter der Han-Dynaſtie wurden in den erſten anderthalb Jahrhunderten zehn Zählungen vorgenommen. Im Jahre 2 nach Chr. G. ergeben ſich über 12 Mill. Familien. Die zweite Zählung vom Jahre 51 ergibt nur etwas über 4 Mill.; dann aber ſteigt die Bevölkerung wieder regelmäßig bis zum Jahre 105, wo ſich über 9 Mill. Familien finden. Dieſe Zahl bleibt bis zum Jahre 146; und die Zählung vom Jahre 156 ergibt auf einmal über 16 Mill. In ſpäteren Zeiten finden ſich nicht minder ſtarke Sprünge. Vom Jahre 976 bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts finden 16 Zählungen Statt. Die erſte (976) gibt 3 Mill., die zweite (997) gibt 4 Mill. Familien; die dritte (1021) 8½ Mill., und nun ſteigt die Zahl regelmäßig bis auf 20 Mill. Familien im Jahre 1102, während das Jahr 1161 nur 11 Mill. angibt. Der Grund der letztern Abnahme iſt leicht zu erklären; die Song verloren im Jahre 1135 alles Land nördlich vom Hoang-ho und damit die Hälfte der Bevölkerung. Im Laufe der vielen chineſiſchen Bürgerkriege hatte ſich ein Verhältniß gebildet, wie zur Zeit Karl's des Großen. Die geringeren Grundeigenthümer waren nicht mehr im Stande, die Abgaben zu zahlen und Perſonallaſten zu leiſten, und begaben ſich in eine Art von Vaſallenſchaft. Man theilte damals die Familien in Tſchu und Ke; die Tſchu waren die Grundeigenthümer und die Ke bearbeiteten für ſie, wie es ſcheint, gegen den halben Ertrag das Feld. Dieſer Stand der Dinge war den Kaiſern nicht angenehm. Die Song

bemühten ſich, das Vaſallenverhältniß zu löſen, ſchon um die Grundſteuer zu vermehren, wie auch um den gefährlichen Einfluß der größern Landbeſitzer einzuſchränken. Nach Pater Gaubil kamen folgende Familien nicht auf das Steuerregiſter: 1) diejenigen, welche den Prinzen von Geblüt oder vornehmen Beamten als Leibeigene zugetheilt waren, 2) die Familien im Dienſte der Bonzenklöſter, 3) diejenigen, welche in den Bergwerken, namentlich in den Salzbergwerken, arbeiteten oder die Güter des Kaiſers bebauten, 4) die Familien im Dienſte der Verwaltungsbehörden. Im Jahre 1745 gaben darnach die Steuerrollen eine Bevölkerung von 142 Mill. Die Berechnung aber nach dem damals bebauten Boden ſteigt auf 223 Mill. — Biot bedauert, keine neuere Kataſtrirung der Ländereien auffinden zu können; ſie würde als nützliche Controle dienen, um herauszufinden, ob die durch die neueſten aus Canton erhaltenen Documente angegebene unermeßliche Bevölkerung, z. B. von 360 Mill., wirklich vorhanden iſt.

Die Sprache ſei dem Menſchen gegeben, um ſeine Gedanken zu verbergen, iſt bekanntlich ein diplomatiſches Paradoxon; die Chineſen aber machen davon einen durch ihre ganze Erziehung begründeten Gebrauch. Weil aber in Wahrheit die Sprache eines Volkes ſeine geiſtige Kraft und den Standpunct ſeiner Entwickelung auf einfache und unmittelbare Weiſe offenbart, ſo ſind auf dem Sprachgebiete der Chineſen die auswärtigen Streiter für und wider das himmliſche Reich am Heftigſten zuſammengetroffen. Die Materie des Haders iſt nur durch die zunehmende Kenntniß jener Sprache unter uns vermehrt worden, und es iſt bisweilen dahin gekommen, daß man Männern, die nun einmal aus innerem Berufe und von Begeiſterung getrieben ihr Leben jenem unerquicklichen Studium des einſylbigen Sprachſtamms als Opfer brachten, den Vorwurf beſchränkter Geiſtesfähigkeiten und chineſiſcher Geſinnung machte. Von ſolcher unbegründeten Verdächtigung ſollte ſich billig jeder Beſonnene fern halten. Es liegt darin eigentlich nur das Bekenntniß der eigenen Unkunde in Hinſicht der Macht, welche der Enthuſiasmus auch über einen Sinologen auszuüben im Stande iſt.

Die chineſiſche Sprache hat gar nichts mit den uns bekannten todten oder gewöhnlich gangbaren Sprachen gemein. Sie hat weder dieſelben Figuren noch ähnliche Verbindungen. Sie iſt ohne Alphabet, und hat ſo viele Charaktere oder Bilder als Wörter; iſt daher umfangreicher als die Hieroglyphenſprache der alten Aegypter es geweſen ſein mag, oder die Bilderſprache der nordamerikaniſchen Eingeborenen es war *).

*) Von einer Schriftſprache kann bei den Chineſen, in ſo fern ſie die Nachbildung articulirter Laute betrifft, nicht die Rede ſein, weil man ſich in China keiner Buchſtaben, ſondern für jedes Wort eines beſondern Zeichens bedient, das, von der Ausſprache unabhängig, nur den Begriff des bezeichneten Gegenſtandes erwecken ſoll, und demnach nicht blos von jedem Chineſen in ſeiner Mundart, ſondern auch von jeder Nation des Erdbodens in ihrer Mutterſprache ohne die geringſte Kenntniß der mündlichen Sprache Chinas geleſen und verſtanden werden kann. Schott, in Erſch' und Gruber's Encykl. 16, 359. — Könnte

Digitized by Google

Die Form der Charaktere muß man wohl unterſcheiden von dem Ton der einſylbigen Wörter im Munde der Chineſen; denn ihre Sprache, wie ſie geredet wird, gehört der weiten Verwandtſchaft des einſylbigen Sprachſtamms an; ihrer Charaktere bedient ſich kein anderes Volk der Erde. — Die Sprache ſelbſt aber zerfällt wieder in unzählige Dialekte und in die Mandarinenſprache. Ohne die Kenntniß der letztern würde man durch die verſchiedenen Provinzen des Reichs kein verſtändliches Verbindungsmittel haben. Die Mandarinenſprache iſt wohl eigentlich die, welche in früheſten Zeiten am Hofe gangbar geweſen iſt, und die noch jetzt in der Provinz Kiang-nan am Beſten erlernt wird und allen denen unentbehrlich iſt, welche den guten Einrichtungen der Regierung des Landes dienen wollen. „Unglaublich beſchränkt,“ ſagt Schott (in Erſch' und Gruber's Encykl. 16, S. 360), iſt die Zahl der wirklich in dieſer Mandarinenſprache durch ihre Ausſprache von einander verſchiedenen einſylbigen Worte, die bald einzeln, bald combinationsweiſe gebraucht werden, um alle Vorſtellungen und Gefühle mündlich auszudrücken. Man zählt deren nur 540 (ſpäter gibt derſelbe Verfaſſer Schott 450 an; die franzöſiſchen Jeſuitenmiſſionäre ſcheinen nur 330 kennen gelernt zu haben). Mit dieſen begnügten ſich ſchon in ihrem engen Wirkungskreis die wenigen hundert Familien, welche, der Sage nach in grauer Vorzeit von den nordweſtlichen Gebirgen herabſteigend, den erſten Grund zu dieſer Rieſenmonarchie legten, und ihnen ſind auch ihre ſpäteſten Enkel, die mächtigſte und civiliſirteſte Nation des aſiatiſchen Feſtlandes, ohne Hinzufügung eines einzigen Wortes treu geblieben*). Die Zartheit und Einfalt dieſer Laute erinnert an die „erſten Töne des lallenden Kindes.“ — Man muß ein großer Freund patriarchaliſcher Zuſtände ſein, um Geſchmack an der mitgetheilten Herzensergießung zu finden. —

Wie ſtellen es nun aber die Chineſen an, um durch jene „erſten Töne des lallenden Kindes“ alle die Dinge zu bezeichnen, die ſie in der großen Kinderſtube ihres Reiches wahrnehmen? „Die Vervielfältigung geſchieht nur durch Accentuation und Combination mehrerer Wörter zu einem Begriffe,“ ſagt Herr Schott. Man könnte dadurch zu dem Rathe verleitet werden, unſere Schauſpieler und Kanzelredner der Uebung in der Accentuation wegen nach China zu ſchicken. Denn man höre, was die Chineſen darin leiſten müſſen, weil ſie nur 540 „einfältige und zarte Laute“ haben. — Das Wort Tchu, wenn das u lang und hell ausgeſprochen wird, bedeutet einen Herrn; wird es aber ohne Abweichung zum i ausgeſprochen, ſo heißt es ſo viel als Schwein;

ſich hieran nicht der nur erneuerte Vorſchlag knüpfen, die Anwendbarkeit jener Zeichenſprache für alle Völker durch eine akademiſche Preisſchrift prüfen zu laſſen? Welche Folgen für den Kosmopolitismus!

*) So gibt es z. B. nicht viel mehr als hundert Familiennamen im ganzen Reiche, mit denen man, als einem Collectivnamen, Pe-kia-ſing genannt, die ganze chineſiſche Nation bezeichnet. Macartney voy. 4. 156.

Digitized by Google

verlängert man es nicht und ſpricht es geſchwind aus, ſo bedeutet es die *Köchin*; ſtark ausgeſprochen mit männlicher Betonung, die zuletzt etwas matt werden muß, zeigt es eine *Säule* an. Ein anderes Wort *Po* hat nach Verſchiedenheit der Accente und Ausſprache wohl eilf Bedeutungen, als da ſind: Glas, ſieden, den Reis worfeln, weiſe oder freigebig, zubereiten, ein altes Weib, brechen, gebogen, ein klein wenig, beſprengen, ein Sclav oder Gefangener. Das wäre die erſte Bereicherung durch Accentuation. Die zweite entſteht durch Combination. Das Wort *Mu* z. B., wenn es allein ſteht, heißt *Holz* oder ein *Baum*. Durch Zuſammenſetzung mit anderen Wörtern erhält es die verſchiedenſten Bedeutungen, wie mu-leao, beſchlagenes und zum Bau bereitetes Holz, mu-lan, dicke hölzerne Riegel ꝛc. — Es gehört natürlich nicht blos eine faſt angeborne Biegſamkeit der Kehle und des Mundes dazu, dies Alles genau zu unterſcheiden, ſondern eben ſowohl ein äußerſt feines, ein wahrhaft mogoliſches Gehör *). Um nun die häufigen Zweideutigkeiten zu vermeiden, zeichnet der Chineſe, wenn er es durchfühlt, daß er mißverſteht oder mißverſtanden wird, das Schriftzeichen des Wortes in die Luft oder auf den Tiſch, wodurch dann, da jeder Ausdruck ſein eigenes Zeichen hat, für einen Kundigen der Schriftſprache Alles beſtimmt wird.

„Die Schrift der Chineſen," bemerkt *Schott*, „obſchon im Ganzen keine Abbildung ihrer Töne und Articulation, iſt dennoch der mündlichen Sprache ganz angemeſſen und ſteht mit derſelben in vortrefflichem Einklang. Eine Sprache, wie die chineſiſche, ſo arm an Wortvorrath, ſo einfach und unbildſam, konnte durch Buchſtabenſchrift nur höchſt unvollkommen dargeſtellt werden. Da erfand ſich denn der Chineſe ein Syſtem von Zeichen oder Bildern, deren Anblick den Begriff des bezeichneten Gegenſtandes in ihm erweckt und alſo auch natürlich deſſen Laut und Betonung vergegenwärtigt. Die chineſiſchen Charaktere ſind recht eigentlich eine Sprache für das Auge und ſelbſt ohne die Kenntniß der mündlichen Sprache einem Jeden zugänglich. Sie ergötzen das Auge durch ihre reiche Mannigfaltigkeit und die höchſte *kalligraphiſche Vollendung*; ſie entfalten dem Verſtande einen überſchwenglichen Reichthum von Ideen und eröffnen uns die Schätze einer unermeßlichen Literatur." So der Sinologe. —

Die Kunſt aber, ſolche Charaktere kennen zu lernen und zu ſchreiben, erfordert vielen Fleiß. Dazu kommt, daß die Art des Ausdrucks, deſſen man ſich im Schreiben bedient, zumal wenn man ſich ſehen laſ-

*) Dagegen aber ſind wieder die Chineſen kaum im Stande, die Hinderniſſe, welche ſich ihnen bei dem Ausdrucke in einer fremden Sprache entgegenſtellen, zu überwinden. Der Ton verſchiedener Buchſtaben, wie das B, D, R und X iſt in ihrer Sprache vollkommen unbekannt. Die Sprachwerkzeuge eines Chineſen ſind nicht daran gewöhnt, dieſe Laute hervorzubringen. Indem ſie ſich nun bemühen, einen derſelben auszudrücken, bringen ſie immer einen andern hervor, an den ihre Sprache ſie gewöhnt hat. Statt des R. ſprechen ſie ein weiches L aus, wodurch oft ſehr komiſche Irrthümer entſtehen.

Digitized by Google

ſen will, keine Aehnlichkeit mit der Art hat, deren man ſich im Reden bedient, obgleich die Worte daſſelbe bedeuten. Und ein Gelehrter würde ſich lächerlich machen, wenn er ſo ſchriebe, wie man ſich im gemeinen bürgerlichen Leben auszudrücken pflegt. — Wenn man ſchreibt, ſo muß man ſich der edelſten und gewählteſten Redensarten bedienen und ſolcher Metaphern, die im gemeinen Leben gar nicht gebräuchlich ſind, die ſich aber zu dem Gegenſtande, über den man ſchreibt, am Schönſten eignen. Die Gelehrten müſſen daher nicht allein alle Charaktere kennen, die im gemeinen Leben gewöhnlich ſind, ſondern ſie müſſen auch derſelben verſchiedene Verbindungen und Stellungen wiſſen. Und da man nach du Halde (Thl. 2. S. 266) ſolcher Charaktere gegen 80,000 zählt, ſo wird derjenige für den Gelehrteſten gehalten, der die meiſten kennt und daher auch die meiſten Schriften leſen und verſtehen kann. Daraus kann man denn urtheilen, wie viele Jahre dazu gehören, eine ſolche Menge Zeichen kennen zu lernen, ſie abzuſondern, wenn ſie mit einander verbunden ſind. Freilich braucht man im Ganzen nur 10,000 zu kennen, um ſchon im Stande zu ſein, ſich die Sprache erklären und viele Bücher leſen zu können. Die gewöhnlichen Gelehrten in China, meint du Halde, kennen ſelbſt nicht mehr als 15 bis höchſtens 20,000 ſolcher Zeichen, und man wird wenig Doctoren finden, die es bis auf die Kenntniß von 40,000 gebracht haben.

Wenn die Einbildungskraft vor einer ſolchen Menge von Zeichen erſchrecken ſollte, ſo weiß uns z. B. Schott dieſen Schrecken zu benehmen, und ſogar das Einfache und das Angemeſſene derſelben zu enthüllen, indem er ſagt (a. a. O.): Man kann die chineſiſchen Charaktere in ihrem heutigen Umfange am Bequemſten in zwei Hauptclaſſen theilen. Erſtere umfaßt die einfachen, letztere die zuſammengeſetzten oder combinirten Charaktere. Die einfachen Charaktere ſind entweder **Bilder** oder **Zeichen**; die combinirten Charaktere entſtehen aus der Gruppirung von mehrern einfachen und zerfallen wieder in zwei größere Abtheilungen *). Die Schwierigkeit, ſo viel tauſend Zeichen im Gedächtniß zu tragen, iſt allerdings nicht ſo groß, als ſie auf den erſten Augenblick erſcheint. Denn die chineſiſchen Charaktere ſind eigentlich Verbindungen einer gewiſſen Anzahl einzelner Zeichen, darin ſie ſich alle auflöſen laſſen. Sie folgen der Aehnlichkeit der Ideen, die ſie anzeigen. Nun iſt aber die Zahl unſerer Grundideen ſehr mäßig. Alle unſere Ideen, Vorſtellungen, Urtheile und Empfindungen laſſen ſich aus den Grundideen entwickeln. Dieſe Entwickelungen bilden fortwährend neue Verhältniſſe und mithin auch neue Zuſammenſetzungen. Die Züge oder Figuren, aus denen die chineſiſchen Charaktere beſtehen, ſind theils die gerade, theils die krumme Linie, theils der Punct. Die verſchiedenen Verbindungen dieſer Elemente machen 214 Wurzelzeichen der chineſiſchen

*) Die chineſiſchen Gelehrten nehmen 6 Claſſen von Charakteren an und dieſer Eintheilung iſt auch Abel Remuſat gefolgt. Prof. Schott ſieht ſich veranlaßt, dieſe 6 Claſſen auf drei zuſammenzuziehen.

Digitized by Google

Schreibart aus. Ein jedes derſelben enthält eine Grundidee, und aus der mannigfaltigen Zuſammenfügung derſelben entſtehen die 80,000 Zeichen, welche die chineſiſche Schreibſprache enthält. Man nennt jene Wurzelzeichen auch die Schlüſſel, und nach ihnen werden in den chineſiſchen Wörterbüchern die Charaktere geordnet, je nachdem ſie der einen oder andern Wurzel angehören. So gibt die Gruppirung der drei Bilder: Weib, Hand und Beſen den Begriff einer verheiratheten Frau. Zergliedern wir den Charakter Haus, ſo finden wir ein Dach und darunter ein Schwein. Man erinnere ſich der ausgezeichneten Geltung der Schweine unter den Chineſen. Vom Schweineſtall kam man zur Menſchenwohnung, und dann konnte es auch Familie, Geſchlecht bedeuten, bemerkt Schott.

Alle chineſiſchen Charaktere ohne Unterſchied ſind mancherlei Modificationen unterworfen; auch das hängt von dem Willen des Kaiſers ab. Man nennt die Veränderungen in Hinſicht auf ihre innere Structur Varianten, und darunter unterſcheidet Schott die wichtigſten etwa als identiſche, ſynonyme, primitive und vulgäre Charaktere. Ferner muß man die Schrift-Arten bemerken, die zum Theil aus den Werkzeugen des Schreibens entſtanden ſind, und die mit unſerer Fractur, Canzlei, Druck- und Currentſchrift einige Analogie haben. Die bemerkenswertheſten ſind: Ko-deü oder die Froſchwürmer-Art, dann das Tschuàn, von Confucius bis zur Kaiſerdynaſtie Chan; Li oder die Canzleiſchrift und Laò, eine freie Currentſchrift.

Hören wir die Jeſuitenmiſſionäre über den Styl der Chineſen urtheilen: „Derſelbe iſt geheimnißreich, kurz, allegoriſch und zuweilen in den Augen derer nicht wenig dunkel, die keinen rechten Unterricht von ihren Charakteren haben. Man muß ſehr geübt ſein, wenn man ſich bei Leſung ihrer Schriften nicht verſehen will. Sie ſagen mit wenig Worten ſehr Vieles. (Sollte wohl entgegengeſetzt wahrer ſein!) Ihre Ausdrücke ſind ſehr belebt, geiſtreich, mit dreiſten Gleichniſſen und erhabenen Metaphern angefüllt. Wenn ſie z. B. ſagen wollen, daß man die chriſtliche Religion, die der Kaiſer Kang-hi durch ein eigenes Edict einzuführen erlaubte, nicht verfolgen und unterdrücken ſoll, ſo werden ſie ſich ungefähr alſo ausdrücken: Die Dinte, womit der Kaiſer das Edict zum Beſten der chriſtlichen Religion geſchrieben, iſt noch nicht trocken und ihr unterſteht euch, ſolche auszulöſchen." Beſonders iſt das ihre Art, daß ſie ihre Schriften mit vielen Sprüchen und Zeugniſſen aus den fünf kanoniſchen Büchern anfüllen. Und gleichwie ſie ihre Schriften mit einem Gemälde vergleichen, ſo vertreten dieſe Sprüche die Stelle der Farben, mit denen das Gemälde gemiſcht ſein muß. Und darin beſteht ihre Beredtſamkeit. Sonſt geben ſie ſich alle Mühe, ihre Charaktere nett und ſauber abzumalen, weil hierauf beſonders geſehen wird, wenn Jemand zu einer höhern Ehrenſtufe gelangen will *). Das

*) Ein Candidat, der in ſeinem Examen ganz vorzüglich beſtand, ward allein deshalb abgewieſen, weil er dem Schriftzug Ma, der ein Pferd bedeutet, nur verkürzt geſchrieben hatte.

Digitized by Google

Chineſiſche wird in Columnen von oben nach unten geſchrieben und dabei, wie bei den Juden, von der Rechten zur Linken. Ihr Papier bereiten die Chineſen aus der Rinde des Bambus, aber auch aus Lumpen, Weizen= und Reisſtroh, den Bälgen der Seidenwürmer. Zum Schreiben bedienen ſie ſich einer Dinte oder eines Tuſches, der am Beſten in den Provinzen Kiang=nan und Hoei=tſcheou fabricirt wird. Die Chineſen gebrauchen nicht wie wir die Feder zum Schreiben, oder das Rohr wie die Araber, ſondern einen Pinſel, der aus Kaninchenhaaren beſteht. Die Druckerei der Chineſen beſteht eigentlich aus Holzſchnitten. Sie haben ſelbſt noch jetzt keine beweglichen Lettern. Die Stadt Sou=tſcheou in der Provinz Kiang=nan hat den ſtärkſten Buchhandel. In China hat der vornehme Autor den beſondern Vorzug, daß, im Fall ſein Werk die kaiſerliche Cenſur paſſirt, der Kaiſer alle Koſten des Druckes trägt; ſollte ein Anderer, der nicht Mandarin iſt, in den Fall kommen, etwas drucken zu laſſen, ſo muß er es ſelbſt bezahlen.

Sollen wir nun die chineſiſche Schrift und Sprache ſtudiren? Ja, muß die Antwort lauten; denn der Nutzen von beiden erſtreckt ſich nach Schott vornehmlich auf die faſt über alle Fächer des menſchlichen Wiſſens ſich verbreitende und ihrem größten Theile nach ganz ſelbſtſtändige und originelle Literatur dieſer Nation, deren Studium vorzüglich dem Geſchichtsforſcher, Geographen und Naturhiſtoriker, und zunächſt auch dem eigentlichen Philoſophen reiche Ausbeute verſpricht. Das haben nun auch viele treffliche und gelehrte Männer begriffen, und aus ihren Bemühungen iſt ſchon eine ziemlich reiche chineſiſche Philologie hervorgegangen, auf die wir an dieſer Stelle natürlich nur hindeuten können. Männer, wie Premare, Bayer, Fourmont, P. Baſilius, Antonio Montucci, J. Klaproth, Marſhman, Morriſon, Abel Rémuſat haben durch das Studium des Chineſiſchen Ruhm und Ehre gewonnen. Die Grundbücher der Chineſen, jene berühmten Kings, ſo wie manche andere Schrift, ſind in europäiſche Sprachen übertragen.

3) Sitten und Induſtrie. Die Sitten der Chineſen drehen ſich ſämmtlich um die kindliche Ehrfurcht, welche den Alten und der jedesmaligen Rangſtufe eines Officianten gebührt. Sie kennen kein höheres Princip als das der Subordination. Darauf iſt ihre ganze Erziehung, der Unterricht von Kindesbeinen an bis zum Greiſenalter, darauf ſind alle ihre Gebräuche und Lebensgewohnheiten angelegt. Dieſe ſtarre Subordination aber wird dem Volke unter dem Schein der väterlichen Gewalt annehmbar gemacht, und es gibt in keinem Striche der Erde eine ſo conſequent durchgeführte landesväterliche Herrſchaft als in China, die nur dem Himmel, deſſen Sohn der Kaiſer ja ſelbſt iſt, Rechenſchaft ſchuldig iſt.

Weil der Vater für des Sohnes Handlungen verantwortlich iſt und einen Theil der Schmach und Beſtrafung deſſelben zu tragen hat, falls er ein Verbrechen begeht, ſo iſt es nur gerecht, daß er einen gewiſſen Zwang gegen ihn ausübt, um ihn am Begehen einer Miſſethat zu verhindern. Dieſer Zwang iſt Urſprung jener völligen Hausſklaverei, welche beabſichtigt,

Digitized by Google

den Irrthum in ſeiner Wurzel auszurotten. Ein Mann iſt ſeines Vaters Sclave, bis er ſelber Vater wird und Kinder hat, die ſeinen Befehlen gehorchen müſſen. Frauen werden niemals vom Zwange der bindenden Feſſel befreit.

Die Pflicht jedes öffentlichen Beamten gebietet ihm, dem Volke Unterricht in den Geſetzen des Reichs zu ertheilen, ganz beſonders aber zu der Erfüllung häuslicher Verpflichtungen alle Claſſen der Untergebenen anzuhalten und zu ermahnen. Die Magiſtratsperſonen eines jeden Diſtricts, die zugleich Prieſter des Staats ſind, verleſen dem Volke regelmäßig an gewiſſen Tagen eine Art moraliſcher Predigt, die gewöhnlich dem Buche der geheiligten Inſtitutionen entnommen iſt. Dieſes iſt ein auf die Schriften des Confucius, Mencius und anderer Weltweiſen der alten Zeit gegründetes Werk.

Beobachten wir das Leben der Chineſen in ſeinen Hauptmomenten, ſo wird uns das Bild ihrer Sitten, aus denen man auf die Sittlichkeit eines Volks zu ſchließen das Recht hat, um ſo klarer und beſtimmter hervortreten. Die bekannte Lebensbeſchreibung: „er nahm eine Frau, zeugte Kinder und ſtarb," findet in China ihre allgemeinſte Anwendung. Die Kindererzeugung liegt dem Chineſen ganz vorzüglich am Herzen, weil er dadurch der Ehrenbezeigungen gegen ſeine eigene Leiche gewiß wird. Die Neigung der Kinder beim Heirathen iſt geſetzlich Nebenſache. Daß im himmliſchen Reiche Verlobungen und Hochzeiten nicht ohne ganz genau vorgeſchriebene Ceremonieen vollzogen werden können, bedarf kaum der Erwähnung. Ceremonieen umgeben jede Bewegung, jeden Schritt des gebildeten, ſo wie des ungebildeten Chineſen; denn die Ceremonieen werden von Staatswegen für die beſten Mittel zur Erhaltung der guten Ordnung und Unterthänigkeit angeſehen. Kein Volk hat wohl ſo ausführliche Complimentirbücher wie das chineſiſche. Alles, was öffentlich oder privatim im Umgange vorkommt, iſt bei ihnen mehr ein Geſetz, als ein bloſer Gebrauch der Gewohnheit. Und deshalb halten ſie andere Völker, welche ihnen darin nachſtehen, für Barbaren, Leute ohne Bildung.

Und damit in dieſem für China hochwichtigen Gegenſtande keine Neuerung eintreten möge, hat die himmliſche Staatsweisheit eigens zur Erhaltung der Ceremonie ein Tribunal zu Peking errichtet, welches auch den fremden Geſandten die Vernachläſſigung der vorgeſchriebenen Höflichkeiten nicht nachſieht.

Umſtändliche Ceremonieen finden natürlich bei den Hochzeiten der Chineſen Statt, aber es ſind nicht kirchliche Gebräuche, weil in China keine Kirche exiſtirt; jedoch verſtattet das Geſetz nicht, ſich ihnen zu entziehen. Die Ehen der Chineſen aber ſind nicht von unauflöslicher Verbindlichkeit. Entläuft eine Frau dem Manne, ſo kann er ſie verkaufen, nachdem ſie zuvor die geſetzliche Strafe ausgeſtanden hat. Verläßt der Mann ſein Haus und Weib, ſo kann ſie nach drei Jahren darauf antragen, ſich wieder zu verheirathen. Unter beſtimmten Verhältniſſen kann der Mann ſein Weib verſtoßen, wie bei Ehebruch, Ungehorſam, Unfrucht-

Digitized by Google

barkeit und anſteckender Krankheit. Hinderungen, eine rechtmäßige Ehe zu ſchließen, gibt es auch mehrere; wie z. B. die Tochter eines Freigebornen kann nicht an einen Sclaven gebracht werden; einem Mandarin iſt nicht erlaubt, ſich mit einem Mädchen aus derſelben Provinz oder Stadt zu verheirathen, in der er Gouverneur iſt.

Die Beerdigung der Leichen iſt ein Gegenſtand von der höchſten Wichtigkeit. Die Gebräuche, die man bei der Beſtattung eines Verſtorbenen anwendet, ſind auf's Genaueſte vorgeſchrieben. Es würde nach chineſiſcher Vorſtellung eine unerhörte Grauſamkeit ſein, wenn man einen Leichnam öffnen und unterſuchen wollte. Die Leichen werden in koſtbaren Särgen oft mehrere Monate bis ein Jahr in den Häuſern zurückbehalten, ohne daß die Obrigkeit die Beerdigung verlangen darf. In dieſer ganzen Zeit werden den Verſtorbenen noch Viſiten abgeſtattet. Die Kinder des Verſtorbenen ſind verbunden, allen denen, die ihr Beileid bezeigen, Gegenviſiten abzuſtatten. — Die Trauerfarbe iſt weiß. —

Was nun die auf die Lebenserhaltung gerichtete Thätigkeit der Chineſen betrifft, ſo iſt ihre Hauptbeſchäftigung im Ackerbau enthalten. Ihre meiſte Arbeit verwenden ſie auf den Reisbau, und dennoch hat ſich China in den letzten Jahren durch hin und wieder eintretende Hungersnoth genöthigt geſehen, die Einfuhr von Reis durch Freiheiten und Belohnungen zu befördern. Jedes Schiff, das mit einer Ladung Reis in einen chineſiſchen Hafen kommt, iſt von den üblichen Hafenabgaben frei, ſo daß ſchon im Jahr 1834 nicht weniger als 22,818 Tonnen Reis durch britiſche und amerikaniſche Schiffe eingeführt wurden.

Ein anderes Beförderungsmittel, den Ackerbau im Innern des Reichs zu beleben, iſt die Sitte, welche dem Kaiſer gebietet, ſelbſt den Pflug an einem Tage jedes Jahrs in die Hand zu nehmen und eine Furche in den Acker zu ziehen. Der Kaiſer Ven-ti, der 180 Jahre vor Chriſti Geburt regierte, ſoll, da das Land durch Krieg verwüſtet war, eine große Reichsverſammlung gehalten haben, wie man dem Verderben des Landes abhelfen und die Unterthanen zum Ackerbau ermuntern könnte. Er ging mit ſeinem Beiſpiel voran und grub mit höchſt eigenen Händen das Land ſeines Gartens um; ein Gleiches zu thun, ſahen ſich nun ſeine Miniſter und Hofbediente veranlaßt. Das halten ſie in China für den Urſprung des jährlich wiederkehrenden Ackerfeſts, was durch das ganze Land am vierundzwanzigſten Tage des zweiten Monats, der mit unſerm Februar zuſammentrifft, gefeiert wird, indem in jeder Stadt der erſte Mandarin daſſelbe thut, was zu Peking der Kaiſer. —

Außer den gewöhnlichen Handthierungen, welche den allgemeinen Bedürfniſſen dienen, und worin die Chineſen hinter den Culturvölkern des Abendlandes weit zurückſtehen, gibt es in China ſeit alten Zeiten vorzüglich eine dreifache Beſchäftigung, auf die das Abendland ſeine Aufmerkſamkeit gerichtet hat, nämlich auf die Bereitung und Verarbeitung des Firniſſes, des Porzellans und der Seide. Daß China durch die Producte der Natur in dieſer Hinſicht beſonders begünſtigt iſt, wurde ſchon früher bemerkt. In wie weit ſich ihre Gewerbthätigkeit

Digitized by Google

dieſer Materialien bedient, wäre noch kurz anzugeben. Die beſte gefirnißte Arbeit kommt aus Japan, aus der chineſiſchen Provinz Kiang-nan. Der chineſiſche Firniß hat außer dem trefflichen Glanze, den er allen damit überzogenen Geräthſchaften gibt, noch die Eigenſchaft, daß er das Holz erhält, indem er keine Feuchtigkeit durchdringen läßt. Er erfordert aber viele Kunſt und eine geſchickte Hand, ihn aufzutragen.

Die Bereitung des Porzellans iſt ferner Gegenſtand der Thätigkeit von Millionen Chineſen.

Für die Europäer war es Jahre lang Gegenſtand des Luxus, bis es durch die Verfertigung in der Heimath zu gewöhnlichem Hausgeräth herabgeſunken iſt, und die Eitelkeit, etwas Apartes zu beſitzen, ſich nun wieder zu dem chineſiſchen Porzellan gewendet hat, wie etwa die moderne Staatsweisheit in derſelben Zeit die Entdeckung machte, aus den Zuſtänden des chineſiſchen Reichs ließen ſich beſondere Nutzanwendungen ziehen. Die Chineſen beſitzen in der Zubereitung von Porzellangefäßen viel Geſchicklichkeit. In Europa bekam man früher nur ſolche Stücke zu ſehen, die hochblau bemalt waren und einen weißen Grund hatten. Später aber wurden auch Porzellangefäße mit anderen Farben herübergebracht. Die Chineſen verfertigen die mannigfaltigſten Dinge aus Porzellan, z. B. verſchiedene muſikaliſche Inſtrumente, Thiere, Götterbilder u. ſ. w.

Die beſten Seidenfabriken finden ſich in der Provinz Kiang-nan, obgleich auch der ſtarke Handel mit Seidenwaaren viele Arbeiter nach Canton zieht. Die Seidenzeuge, welche die Chineſen für ihre Kleidung arbeiten, ſind theils Damaſte von allerhand Arten und Farben, theils geſtreifte und ſchwarze Atlaſſe. Endlich bereiten ſie noch andere Seidenſtoffe, wie ſie in Europa nicht bekannt ſind, z. B. eine Art Taffet, der ſtärker, aber nicht ſo glänzend iſt als der europäiſche, und einen beſondern Taffet, den man waſchen kann, ohne daß er ſeinen Glanz verliert.

Die Reichthümer Chinas an Producten der Natur und Erzeugniſſen der Induſtrie haben ſowohl zum Austauſch der Waaren innerhalb des Reichs geführt, als auch das Bedürfniß erweckt, daß die Chineſen mit ihren Nachbarn in Handelsverbindungen getreten ſind. Endlich aber konnte China auch den Beſtrebungen des Welthandels nicht entgehen, und an dieſen haben ſich neue Conflicte geknüpft, aus deren Löſung ſich die Geſtaltung einer nicht blos für China, ſondern für die ganze Erde bedeutungsvollen Zukunft ergeben muß. Der innere chineſiſche Handel iſt ſo groß und bedeutend, daß er mit dem innern Handel Europas recht gut verglichen werden kann. Bei der großen Ausdehnung des Landes und der Verſchiedenheit des Klimas in den einzelnen Provinzen gibt es unendlich viel Producte, die einen gegenſeitigen Austauſch bedingen. In dieſem bedeutenden Verkehr des eigenen Landes liegt eine der Urſachen, weshalb der Chineſe, ohnehin durch ſeine Verfaſſung zur Erde gebeugt und ſtets nur auf das Nichtverhungern aufmerkſam, den Handel mit dem Auslande als eine Nebenſache anſieht.

Die Länder, welche die Chineſen des Handels wegen beſuchen, ſind

Digitized by Google

vorzüglich Japan, Java, Cochinchina, Malakka, Siam, die Philippinen und einige der ſüdlichen Molukken.

In der Entwickelung des europäiſchen Handels nach China liegt der Keim zur Umgeſtaltung des himmliſchen Reichs. Es kann hier nicht die Rede ſein von der Geſchichte des Handels, den die Europäer nach China ſeit einigen Jahrhunderten getrieben haben. Der gegenwärtige Zuſtand deſſelben, wie er in Canton und Kiachta, den beiden Emporien für Europa, ſich vorfindet, mit einer überſichtlichen Vergleichung der nächſten Vergangenheit iſt Gegenſtand der Darſtellung. Der europäiſche Handel brachte vor etwa hundert Jahren (1766) nach Canton über 274 Millionen Livres in Piaſtern oder Waaren, auf 23 Schiffen, wovon der Thee allein mehr als $\frac{8}{10}$ hinwegnahm. Gegenwärtig wird der Werth des ausländiſchen Handels in Canton auf 20 Millionen Pfd. Sterling im Jahre geſchätzt.

Der europäiſche Seehandel war bisher auf Canton beſchränkt; die Engländer haben die ſchönſten und günſtigſten Hafenplätze der chineſiſchen Küſte durch Waffengewalt erworben. Die Einwilligung in dieſe Beſitznahme von Seiten des Himmelsſohns möchte, ſo wie es die Verweigerung bewirkt hätte, die Auflöſung des himmliſchen Reichs, wie es ſeit Jahrtauſenden beſtand, zur Folge haben.

Die Engländer, deren Handelsintereſſe gegenwärtig eine ſo bedeutende Erweiterung gewonnen hat, gingen ſchon im 17. Jahrhundert, als den Europäern mehrere Häfen offen ſtanden, ſowohl nach Amoy, als nach Ningpo, ja ſie errichteten im Jahr 1700 ſogar eine Handelscompagnie auf der Inſel Tſchuſan, bis ſie durch die Beſchränkung des europäiſchen Handels auf Canton dieſe Plätze wieder verlaſſen mußten. Aber dennoch wurde der Chinahandel die Grundlage zur Größe und zum Credit der oſtindiſchen Compagnie. Mit der Aufhebung des Monopols, welches die oſtindiſch-engliſche Compagnie für den Chinahandel beſaß, begannen zwar die nun beendigten Streitigkeiten mit dem chineſiſchen Gouvernement in Canton, aber die allgemeine Handelsthätigkeit nahm zu. Man ſchätzte, wie ſchon angegeben wurde, die umgeſetzte Summe im Handel zu Canton auf 20 Mill. Pfd. Sterl. Daran hatten alle Welthandel treibende Nationen ihren Theil, mit Ausnahme der Ruſſen, denen der Handel zur See mit China vom Himmelsſohn verboten iſt. Dagegen iſt ihnen durch eine Art Handelstractat verſtattet, jährlich eine Anzahl Karavanen an die Nordgrenze auf der Straße nach Kiachta zu ſchicken, wodurch ſie etwa 66,000 Küſten oder 5 Mill. Pfd. Thee ausführen. Die Engländer und Nordamerikaner betreiben in Canton den bedeutendſten Theil des Handels; nächſt ihnen ſind es noch die Holländer, die jährlich 16—17 Schiffe nach Canton ſchicken. Spaniſche Schiffe kommen jetzt ſehr ſelten nach China. Die Franzoſen haben in der letzten Zeit den chineſiſchen Handel wieder lebhafter zu betreiben angefangen. Aus ſtatiſtiſchen Angaben geht hervor, daß in den Jahren 1828, 29 und 30 der Handel der Ausländer in Canton betrieben wurde von 162, 205 und 146 Schiffen. Davon waren im Jahr 1830

Digitized by Google

Compagnieſchiffe 21, engliſche Schiffe aus Indien 50, Nordamerikaner 25, ſpaniſche Schiffe 26, portugieſiſche 11, Franzoſen, Holländer, Dänen, Preußen, Hanſeaten, zuſammen 12, Sandwichsinſulaner 1 Schiff.

Die Geſammtſumme der britiſchen Einfuhr in Canton erreichte in den letzten Jahren die Höhe von 20—23 Mill. Dollars, wobei Opium ſtets die Hälfte betrug. Die Ausfuhr erreichte eine gleiche Summe, wobei Thee, Silber und Seide die Hauptſache ausmachte. Nun iſt aber die Einfuhr des Opiums in China und die Ausfuhr des Silbers bei Todesſtrafe verboten, und faſt alle Monate werden dieſe Verbote in der Hofzeitung von Peking erneuert. Der immer zunehmende Hang der Chineſen zum Gebrauch des Opiums achtete aber alle dieſe Verbote nicht. Während im Jahr 1816—17 nur 3210 Kiſten indiſchen Opiums eingeführt wurden, belief ſich die Zahl der Kiſten zwiſchen 1832—33 auf 23,670 und im Jahr 1836—37 auf 34,000 Kiſten.

Die Theeausfuhr, welche mit dem Anfange des 17. Jahrhunderts zur See nach Europa begann, hat in unſerem Jahrhundert eine eben ſo raſche Zunahme erfahren, als die Opiumeinfuhr nach China. Man rechnet jährlich auf 32 Mill. Pfd. Thee, während im Jahr 1830 in Canton ſogar 40 Mill. Pfd. verladen wurden. Seit der Eröffnung des Freihandels aber iſt noch eine viel größere Menge von Thee nach England übergeführt; z. B. wurden zu Canton zwiſchen dem 1. October 1836 und dem 10. April 1837 über 33 Mill. Pfd. Thee in Canton verladen. Der nordamerikaniſche Handel nach China iſt in den letzten Zeiten ſehr bedeutend geworden. Von 1817—34 hat der britiſche Handel dort um 60 Procent, der amerikaniſche um 73 Procent zugenommen.

Der ruſſiſche Handel mit China beruht auf einem Tractate von 1689. Rußland iſt die einzige Macht, die ſich bis auf den letzten Friedensſchluß der Engländer zu Nanking einigen Erfolgs ihrer diplomatiſchen Verbindungen mit dem Hofe von Peking rühmen konnte. Die beiden Grenzhandelsorte ſind: von China Maimatſchin, von Rußland Kiachta. Im Jahre 1820 betrug hier der Umſatz von ruſſiſchen Producten und Transportgütern 4,700,000 Rubel. Für 1833 war die ruſſiſche Ausfuhr auf $7\frac{1}{8}$ Mill., die chineſiſche Einfuhr auf $7\frac{1}{2}$ Mill. Rubel angegeben. Im Jahr 1840 wurde der Werth der auf den Grenzmarkt gebrachten ruſſiſchen Erzeugniſſe und Tranſitogüter auf 24 Mill. Rubel geſchätzt.

4. Kunſt und Wiſſenſchaft. Daß die Kunſt der Chineſen nur Spielerei, und ihre Wiſſenſchaft nur Künſtelei ſein kann, bedarf wohl kaum des Beweiſes. Wie es bei den Chineſen eigentlich keine Sitten, freie aus der Natur des Geiſtes entwickelte Lebensgewohnheiten gibt, ſondern nur geſetzlich vorgeſchriebene, ſtatutariſche Ceremonieen, ſo iſt ihre Kunſt und Wiſſenſchaft in den Kreis ewiger Unmündigkeit gebannt, weil ſie, Kinder des himmliſchen Sohnes, des Kaiſers, den landesväterlichen Willen als die höchſte Norm für Kunſt und Wiſſenſchaft anerkennen müſſen. Wie dieſe in ihrer früheſten Culturperiode beſchaffen

Digitized by Google

waren, ſo haben ſie ſich in kindiſcher Nachahmung erhalten, weil es ſo die Pietät gegen die Vorfahren verlangte. Die Ehrfurcht vor dem Hergebrachten hat die Chineſen keinen Augenblick verlaſſen. Ihre Kaiſer haben es bequem gefunden, die Phantaſie und den Geiſt des Volkes auf der Stufe der Kindheit zu erhalten. Deshalb konnten auch im himmliſchen Reiche weder die Kunſt noch die Wiſſenſchaft die Feſſeln alter Ueberlieferungen und Satzungen ſprengen, weil der Verſuch dazu als Hochverrath würde beſtraft worden ſein. Man hat dem Namen nach alle Künſte bei den Chineſen nachgewieſen. Man ſpricht von ihrer Architektur, Malerei, Muſik ꝛc., nur daß dabei der Begriff der Schönheit fehlt. Wer behaupten will, daß die chineſiſche Kunſt nicht nach abendländiſchem Schönheitsbegriffe dürfe gemeſſen werden, und gewiß des eigenen Volkes Geſchmack befriedige, gegen den läßt ſich nichts Anderes aufbringen, als daß er ſehr unparteiiſch urtheilt, aber nicht einmal den chineſiſchen „Urtheilsſtandpunct" erreicht hat, nach welchem das Fremde immer ſchlechter ſein muß, als das Heimiſche. — Auf dem Gebiete der Baukunſt haben die Chineſen, was die Anhäufung von Maſſen oder die Ausführung koloſſaler Pläne betrifft, gerade nicht Unbedeutendes geleiſtet, wie ihre Mauer, viele Brücken und andere Bauwerke beweiſen. In der Schönheit, dem inneren Weſen der Kunſt, ſind ſie aber hinter allen anderen Völkern alter und neuer Zeit zurückgeblieben. Die chineſiſche Sculptur befindet ſich faſt in einem noch ſchlechteren Zuſtande, als die Baukunſt. Die Bilder ihrer Gottheiten ſind nicht etwa blos verzerrte, widrige Figuren, ſondern Alles daran iſt unnatürlich, grob und häßlich. In kleinen Schnitzeleien, wobei es nur auf Nachahmung oder auf mühſamen Fleiß ankommt, zeigen die Chineſen beſondere Geſchicklichkeit. Die Malerei hat bei ihnen einen ziemlichen Grad der Vollendung erreicht, nur in einem Style, der durchaus dem Geſchmacke anderer Völker entgegenſteht. Wie ſehr den Chineſen die ganze Perſpective, ja faſt Alles fehlt, was zur Lehre von Schatten und Licht gehört, zeigte ſich beſonders, als die europäiſchen Maler Bruglio und Gherardini für den Kaiſer Kanghi einige perſpectiviſche Gemälde verfertigt hatten. Der Monarch ſuchte ſich durch das Gefühl zu überzeugen, daß Alles nur auf eine und dieſelbe Fläche gemalt ſei; der ganze Hof hielt aber die Darſtellung für eine Art von Zauberei. Nicht ganz ohne Grund ſcheint daher der Ausruf des Gherardini: „Dieſes Volk hat auch nicht den mindeſten Begriff von ſchönen Künſten; es verſteht nur Geld zu wiegen und Reis zu eſſen." — Wenn man den Chineſen glaubt, ſo ſind ſie die Erfinder der Muſik; ſie rühmen ſich, dieſelbe in ihrer höchſten Vollkommenheit beſeſſen zu haben. Demgemäß müßte die Muſik bei ihnen ſpäter im höchſten Grade ausgeartet ſein; denn was ſie gegenwärtig unter Muſik verſtehen, iſt kaum dieſes Namens werth. Sie ſingen immer dieſelben Melodieen, wie das auch durch ganz Aſien üblich iſt. Die europäiſche Muſik mißfällt ihnen gerade nicht, wenn ſie nur eine Stimme hören, die von einem Inſtrumente begleitet wird. Aber dasjenige, was in unſerer Muſik das Vollendetſte iſt, die Vermiſchung

Digitized by Google

der mannigfachen Stimmen, iſt ganz und gar nicht nach ihrem Geſchmacke; ſie ſehen darin nur eine Art von Unordnung.

Was man ſich unter chineſiſcher Poeſie zu denken habe, wird wohl nach den bisherigen Mittheilungen ohne Sehergabe zu errathen ſein. Und ſollte es auch den Sinologen wehe thun, die Behauptung muß ausgeſprochen werden, daß es keine chineſiſche Poeſie gibt, ja nach der ganzen Anlage und Erziehung des Volkes nicht geben kann. Woher ſoll das zur proſaiſchen Kindheit verurtheilte Volk den Inhalt ſeiner Poeſie nehmen? Aus den moraliſchen Regeln ſeiner Vorfahren? Die Poeſie der Chineſen dreht ſich um die proſaiſche Moral. Deshalb gibt es auch für ſie keinen Unterſchied zwiſchen Tragödie und Komödie, weil es in beiden nur auf die Moral ankommt. Die Sinologen Europas haben aber dafür hinreichend geſorgt, daß man ſich aus den Beiſpielen der chineſiſchen Poeſie belehren kann, in wie fern die aufgeſtellte Behauptung begründet iſt.

Die Baſis der chineſiſchen Wiſſenſchaften iſt in den Grundbüchern enthalten, dem Schi-king (Buch der heiligen Geſänge), dem Schu-king (Geſchichtsbuch), dem Liki (Buch der Religionsgebräuche), dem Y-king (Theorie der Schöpfung). Dazu kommt das Tſchun-tſieu (Geſchichte des Confucius) und das Syſtem Yu, oder die Lehre des Confucius. Sonſt theilen die Chineſen alle menſchliche Kenntniſſe in drei Zweige ein, welche ſie den Himmel, die Erde und den Menſchen nennen. Die Wiſſenſchaft beruht bei ihnen vorzüglich in der Religions- oder eigentlich in der Morallehre. Darin finden ſich nun zwar, wie in dem Hauptwerke des Confucius, ganz richtige moraliſche Ausſprüche, aber es iſt ein Herumreden, ein ſich Herumwenden in Reflexionen, die ſich nicht über das Gewöhnliche erheben. Sein Syſtem iſt gegründet auf Grundſätze der Abhängigkeit und des Gehorſams, und um dieſe ſicher zu begründen, habe der Himmel ſeine Geburt durch mehrere Wunder bezeichnet. Nach ſeiner Geburt, ſo erzählen die Chineſen, fand man auf ſeiner Bruſt die Inſchrift: „Der Verfaſſer eines Syſtems für die Regierung der Welt." Von Confucius wurde beſonders die politiſche Wiſſenſchaft Chinas ausgebildet und ganz allein auf die Moral geſtützt in ſeinem Werke Ta-hio (die Schule der Erwachſenen, oder die Studien der großen Perſonen). Er iſt in ſeinen Sentenzen ſo geheimnißvoll, daß die chineſiſchen Gelehrten in ihm Alles finden können, was ſie wollen.

Neben dieſer ſogenannten Moralphiloſophie beſteht nun noch die Volksreligion des Fo oder der Buddhaismus, welche aber in die Kategorie chineſiſcher Wiſſenſchaft nicht einmal gerechnet werden kann. Wichtiger aber in letzterer Beziehung iſt die Secte der Tao oder der chineſiſchen Rationaliſten, die ſich an ihren Lehrer Lao-kiun oder Lao-tſeu angeſchloſſen haben und Tao-ſſe genannt werden. Es beſteht dieſe Lehre, wie es ſcheint, in einer Art chineſiſchen Epikuräismus; das Wort Tao ſoll gleichbedeutend mit λόγος ſein. Die Anhänger des Confucius hegen aber von dieſer Lehre die ſchlechteſte Meinung, welche wohl im 10. Jahr-

Digitized by Google

hundert unter der Dynaſtie der Song ihre Blüthezeit mag erlebt haben.

Sollen wir von den realen Wiſſenſchaften reden, welche die Chineſen betreiben? Gewöhnlich wurden früher ihre mathematiſchen, naturhiſtoriſchen, aſtronomiſchen, wohl ſogar ihre mediciniſchen Kenntniſſe hervorgehoben. Man brachte damit in Verbindung die Erfindungen, wie der Magnetnadel, des Pulvers ꝛc., die bei ihnen weit früher als bei den Europäern bekannt geweſen ſeien. Gründlichere Erforſchungen in ſpäteren Zeiten haben die Europäer eines Beſſeren belehrt, und die Oberflächlichkeit der Chineſen in allen jenen Dingen nachgewieſen. Während noch z. B. du Halde hundert Seiten ſeines Werkes mit der Lehre der Chineſen vom Pulſe anfüllt, hat ſich in dieſen Tagen der Charlatanismus offenbart, der dahinter ſteckt. Die Chineſen öffnen nie einen Körper und wenden niemals eine Amputation (mit Vorbehalt des Kopfes) an; die Geſtalt und Functionen der Lebensorgane ſind ihnen daher gänzlich unbekannt. Wenn ein Arzt einen Kranken tödtet, ſo tröſtet er ſich mit dem chineſiſchen Sprüchworte: daß die Arzneiwiſſenſchaft zwar die Krankheiten bezwingen kann, aber nicht das Schickſal. Abel Rémuſat macht nach dem Studium des großen chineſiſchen Werkes über Arzneiwiſſenſchaft, welches den Titel Pen-tſao führt, die Bemerkung: Alles, was mittelſt einer oberflächlichen Prüfung zu lernen möglich war, haben ſie gewußt, aber Alles, was Ueberlegung oder ſinnreiche Nachforſchungen erfordert, iſt ihnen noch jetzt unbekannt.

In gleicher Weiſe verhält es ſich mit ihren mathematiſchen und aſtronomiſchen Kenntniſſen. Dieſe concentriren ſich in Abfaſſung ihres Kalenders. Dieſer kaiſerliche Kalender, welcher jährlich in Peking erſcheint und mit dem Siegel des aſtronomiſchen Tribunals verſehen wird, iſt mit Curioſitäten der Sterndeutekunſt angefüllt, enthält auf alle Tage Prophezeiungen und Rathſchläge, und bezeichnet die glücklichen und unglücklichen Tage; denn kein Volk der Erde, das nur irgendwie auf Bildung Anſpruch macht, wird wie das chineſiſche in einem ſolch' dicken Aberglauben ſyſtematiſch erhalten. — Darum iſt aber auch in keinem Volke der Erde der Unterricht der Jugend ſo allgemein, greift nach ſeinen verſchiedenen Stufenfolgen ſo genau in einander, und wird durch unaufhörliche Examina ſo ſorgfältig überwacht wie in China. In dieſem ſo gegliederten Unterricht, in dieſer ſyſtematiſchen Erziehung der chineſiſchen Jugend liegt die Sicherheit der himmliſchen Inſtitutionen, nach welchen die 2—300 Millionen Menſchen wie eine Heerde von ihrem Hirten geleitet werden. Das Weſen der chineſiſchen Examina, durch das man allerdings in den innerſten Kern der ſogenannten Wiſſenſchaft dieſes Volkes am Beſten eindringen kann, iſt ſo oft beſchrieben und dadurch ſo bekannt, iſt auch dem abendländiſchen Bewußtſein, beſonders bei uns Deutſchen durch eine Art Nachahmung, ſo nahe gebracht worden, daß es hier überflüſſig erſcheint, näher darauf einzugehen.

5) Religion und Staat. Die Familiengrundlage iſt auch Grundlage der chineſiſchen Verfaſſung, wenn man von einer ſolchen

Digitized by Google

ſprechen will. Denn obſchon der Kaiſer das Recht des Vaters hat, ſo übt er es doch in der Geſtalt und Weiſe eines Monarchen aus, der an der Spitze des Staatsganzen ſteht. Er iſt Patriarch und auf ihn gehäuft iſt Alles, was im Staate auf Ehrfurcht Anſpruch machen kann. Denn der Kaiſer iſt eben ſo Chef der Religion. Dadurch iſt die Religion weſentlich Staatsreligion. In einem ähnlichen Verhältniſſe, wie zur Religion, ſteht er zur Wiſſenſchaft *). Der Kaiſer verehrt den Himmel und das Volk verehrt den Kaiſer. Dabei iſt es bemerkenswerth, daß der Monarch trotz dem, wenn er von ſich ſelbſt ſpricht, einen Ausdruck von ſo verſtellter Demuth anwendet, wie z. B. der unvollkommene Menſch. Dagegen hat er die Anwendung der Mittel nicht vernachläſſigt, welche eine beſtändige Furcht erregen können. Wenn man in der Provinz eine kaiſerliche Depeſche erhält, ſo brennt man Weihrauch an und fällt, mit dem Angeſichte nach Peking gewendet, zur Erde nieder. Bekanntlich wird der leere Thron oder eine ſpaniſche Wand von gelber Seide eben ſo geehrt, wie der Kaiſer ſelbſt. Als oberſter Prieſter opfert der Himmelsſohn im eigentlichen China; dagegen erzeigt er auch großes Wohlwollen den Prieſtern des Buddhaismus, zu welchem ſich vorzüglich die tributären Völker, wie auch viele eigentliche Chineſen bekehrt haben. Der Kaiſer gibt natürlich die Staatsämter, wem er will, wobei freilich immer auf gut beſtandene Examina Rückſicht genommen wird. Eben ſo ſetzt er die Staatsbedienten ohne Umſtände ab, wenn er mit ihnen unzufrieden iſt, und dazu kann ihn die geringſte Veranlaſſung bewegen. Der Kaiſer legt neue Abgaben auf, wenn er glaubt, daß es den Umſtänden des Reiches nöthig ſei, ohne daß er davon Rechenſchaft abzulegen hätte. Was ihm ferner in ſeiner unumſchränkten Gewalt unterſtützt, iſt der Umſtand, daß er ſelbſt ſeinen Nachfolger wählen kann, und dabei nicht einmal an die Seinigen von Geblüt gebunden iſt. Die kaiſerliche Gewalt erſtreckt ſich aber nicht blos über alle Stände der Lebendigen, ſondern auch über die Todten, welche der Kaiſer erhöht oder erniedrigt, um ſie ſelbſt oder ihre Familie zu belohnen oder zu beſtrafen. Ja er kann ſie ſogar zu Heiligen erklären, oder, wie es im Chineſiſchen heißt, ſie zu reinen Genien machen. Endlich kommt zu dieſer kaiſerlichen Machtfülle noch die gewiß nicht unbedeutende Herrſchaft über die Sprache. Der Kaiſer iſt Herr des Sprachgebrauches. Er ſchafft Buchſtaben oder Charaktere ab, und führt neue ein; er ändert die Namen der Provinzen, Städte und Familien, was wohl auch abendländiſchen Herrſchern zuſteht; aber er verbietet auch den Gebrauch gewiſſer Ausdrücke, und läßt andere im Umgange und im Schreiben annehmen. Dieſe Machtvollkommenheit iſt gewiß die höchſte, die man erſinnen kann.

Außer dem Kaiſer gibt es eigentlich keinen ausgezeichneten Stand, keinen Adel bei den Chineſen. Nur die Prinzen und die Söhne der Miniſter haben einigen Vorrang. Sonſt gelten Alle gleich, und nur diejenigen haben Antheil an der Verwaltung, welche die Geſchicklichkeit

*) Hegel's Philoſophie der Geſchichte S. 122.

Digitized by Google

dazu beſitzen. Die Würden werden ſo von den wiſſenſchaftlich Gebildetſten bekleidet. Daher iſt uns oft der chineſiſche Staat als ein Ideal aufgeſtellt worden, das uns ſogar zum Muſter dienen ſollte. — Von einer Verfaſſung kann hier nicht geſprochen werden; denn darunter wäre zu verſtehen, daß Individuen und Corporationen ſelbſtſtändige Rechte hätten, theils in Beziehung auf ihre beſonderen Intereſſen, theils in Beziehung auf den ganzen Staat. Dieſes Moment muß hier fehlen, und es kann nur von einer Reichsverwaltung die Rede ſein. In China iſt das Reich der abſoluten Gleichheit, und alle Unterſchiede ſind nur vermittelſt der Reichsverwaltung möglich, und durch die Würdigkeit, die ſich Jeder in dieſer Verwaltung gibt, eine hohe Stufe zu erreichen. Weil in China Gleichheit, aber keine Freiheit herrſcht, iſt der Despotismus die nothwendig gegebene Regierungsweiſe. (Hegel a. a. O.)

China iſt der vollendetſte Beamtenſtaat, dabei herrſcht aber die größte Oeffentlichkeit in den Regierungsangelegenheiten. Die Beamten ſind nach acht Rangclaſſen eingetheilt, und das Ganze der Verwaltung dergeſtalt mit dem Beamtennetze überſpannt, daß immer dem höheren Collegium das niedere Rechenſchaft ſchuldig iſt. Wie damit die ſorgfältigſten Conduitenliſten, aber nicht geheime, ſondern öffentliche verbunden ſind, wie aber daneben auch die Spionerie nach einem ungeheuren Maßſtabe ausgeübt wird, läßt ſich leicht begreifen. Die gegenſeitige Eiferſucht iſt in China dem Principe der Monarchie, der Ehre, ſubſtituirt.

Dem Kaiſer ſtehen zunächſt zur Seite zwei oberſte Collegien, ein außerordentliches oder der Familienrath, gebildet durch die Prinzen von Geblüt, und ein ordentliches, welches die eigentlichen Staatsminiſter oder Kolaos ausmachen. Außerdem finden ſich zu Peking ſechs hohe Tribunale, welche die Centralverwaltung des Reiches beſorgen, und deren Namen und Functionen folgende ſind: Der Lji-pu hat die Oberaufſicht über alle Mandarine, alſo gleichſam das Miniſterium des Innern; der Hon-pu beſorgt die Steuern und Finanzen; der Li-pu wacht über die alten Gewohnheiten, entſcheidet in Sachen, welche die Religion, Wiſſenſchaften und Künſte betreffen; ſomit würde dieſes Tribunal der Ceremonieen mit unſerem abendländiſchen Cultusminiſterium gleiche Aufgabe haben. Der Pim-pu hat das Militärweſen unter ſich; der Him-pu iſt das höchſte peinliche Gericht, und der Kom-pu führt die Aufſicht über die öffentlichen Werke und kaiſerlichen Gebäude. Jedes dieſer Tribunale zerfällt wieder in verſchiedene Departements mit Präſidenten und Beiſitzern, ganz ſo wie es bei uns im Abendlande auch geordnet iſt. Jedes dieſer Tribunale hat aber wieder ſeinen oberſten Inſpector oder Cenſor, der mit den eigentlichen Geſchäften nichts zu thun hat, ſondern nur darauf ſehen muß, daß alle Mandarine ihre Schuldigkeit erfüllen. Er gibt auf ihre Reden, Handlungen und Sitten Acht, und klagt die Saumſeligen an.

Was die Verwaltung der Provinzen betrifft, ſo werden ſie von

Digitized by Google

zwei Arten von Statthaltern regiert. Die Einen regieren nur eine einzige Provinz; den Anderen ſind zwei, drei, auch wohl vier Provinzen untergeordnet. Dieſe letzteren heißen Tſun=to. Die Städte, welche in drei Claſſen getheilt ſind (Fu, Tſcheu und Thian genannt), haben ihre eigenen Statthalter, von denen die der dritten Claſſe den Gouverneuren der zweiten Claſſe, und dieſe wieder denen der erſten Claſſe unterworfen ſind. Der ſogenannte Vice=könig einer Provinz iſt aber für die Ruhe und Ordnung der ganzen Verwaltung derſelben verantwortlich. Der geringſte Aufſtand in einer Provinz wird ihm zugeſchrieben, und wenn er länger als drei Tage an=hält, ſo muß er mit ſeinem Leben dafür einſtehen. Es iſt ſeine Schuld, ſagen die Geſetze, wenn die Familie (hier die Provinz), deren Haupt er iſt, unruhig wird. Zu beſtimmten Zeiten werden von Hofe aus ge=heime Inſpectoren in die Provinzen geſchickt, um über die Verwaltung der Vicekönige und übrigen Mandarine bei dem Volke Erkundigungen einzuziehen. Das eigenthümlichſte Mittel aber, um die Staatsmaſchine zu controliren, möchte folgendes ſein, das in China zur Anwendung kommt: Jeder Mandarin muß von Zeit zu Zeit die heimlichen und öffentlichen Fehler, deren er ſich in der Verwaltung ſeines Amtes ſchuldig weiß, aufrichtig und demüthig bekennen und ſchriftlich nach Hofe ein=ſchicken. Unterließe er ein ſolches Sündenbekenntniß, und käme bei irgend einer Gelegenheit ein Fehler von ihm zur Sprache, ſo würde ihn un=ausbleiblich die härteſte Strafe treffen. Darum bekennt er ſeine Fehler nach Peking, ſchickt aber zugleich Geld mit, um ſie wieder gut zu machen; denn in China beſitzt das Geld eine außerordentliche Gewalt. Weil nun aber die Mandarine für jedes Vergehen zurechnungsfähig in ihrem Verwaltungskreiſe ſind, ſo beſitzen ſie auch eine dieſem Ver=hältniſſe entſprechende Gewalt; ſo kann z. B. jeder Mandarin jedem unordentlichen Menſchen, wo er ihn antrifft, ohne Weiteres mit 20—30 Bambusſchlägen züchtigen, woraus natürlich folgt, daß er ſelbſt dieſer Züchtigung von ſeinem Vorgeſetzten unterworfen werden kann, und ſo fort bis zu dem höchſten Zuchtmeiſter, dem Kaiſer. Dieſer aber iſt nur dem Himmel verantwortlich. Sonſt läßt er wohl die höchſten Miniſter, Vicekönige, ſo wie ſeine Lieblinge mit Bambusſchlägen züchtigen. In=dem auf dieſe Weiſe keine Ehre vorhanden ſein kann, wird das Bewußtſein der Erniedrigung vorherrſchend, das ſelbſt leicht in ein Bewußtſein der Verworfenheit übergeht. Mit dieſer Verworfenheit hängt die große Immoralität der Chineſen zuſammen. Und dahin iſt das chineſiſche Volk gelangt trotz dem, daß ihm täglich die fünf Grundpflichten beige=bracht werden, die des Kaiſers und des Volkes gegen einander, des Va=ters und der Kinder, des älteren und jüngeren Bruders, des Mannes und der Frau, des Freundes gegen den Freund. Außerdem wird, um die Verwaltung zu erleichtern, das Volk daran gewöhnt, die Mandarine wie den Kaiſer ſelbſt anzuſehen; deshalb darf das Volk nur knieend zu den Mandarinen reden, und ſich ihnen nur zitternd nähern. Auch muß man ſie mit den Namen Wohlthäter, Erhalter, Vater des Volkes be=zeichnen. Ein anſtändiges, wohlmeinendes, beſcheidenes Weſen ziert

Digitized by Google

ein gehorſames Volk; das haben die älteſten Morallehrer Chinas recht gut gewußt, und darum nichts ſo ſehr durch ihre Sinnſprüche dem Gedächtniß ihrer Landsleute eingeprägt, als Höflichkeit, Artigkeit, Beſcheidenheit. Sie behaupten auch deshalb, daß Menſchen, die gewohnt ſind, die Sachen bei ihren rechten Namen zu nennen, unruhige Köpfe und zum Aufruhr geneigt ſeien, wogegen Leute, die einander mit Höflichkeit zuvorkommen, welche gelernt haben, etwas zu dulden, ſich zu verſtellen, nicht leicht die Grenzen des Anſtandes und der vorgeſchriebenen Pflicht überſchreiten würden. Einige beſondere Sicherheitsgrundgeſetze in der Verwaltung Chinas ſind noch, daß der Kaiſer Niemandem ein Amt in der Provinz gibt, worin er geboren iſt, daß er die Kinder der vornehmſten Mandarine bei Hofe hält, angeblich um ſie erziehen zu laſſen, in der That aber als Geißeln, und daß er Jedem durch Abgeordnete den Proceß kann machen laſſen, und zwar ſo lange, bis das Urtheil der Meinung des Hofes entſpricht.

Hume hat bemerkt, daß der Mangel einer erblichen Ariſtokratie die innere Ruhe des Staates ſichern kann, indem der Empörung die Möglichkeit genommen iſt, mächtige Unterſtützer und Leiter zu finden. Ohne Zweifel will die chineſiſche Regierung aus demſelben Grunde es nicht dulden, daß die Größe in den Familien ſich fortpflanze. Sie erkennt keinen erblichen Adel an, noch einen anderen Rang unter den Menſchen, als wozu ſie durch die Staatsämter erhoben ſind. Wenn man die Nachkommen des Confucius etwa ausnimmt, ſo iſt in China Alles entweder Mandarin oder Volk.

Wenn man von einem chineſiſchen Rechtszuſtande reden darf, ſo iſt durch das Princip der patriarchaliſchen Regierung das Volk für unmündig erklärt. Alle Verhältniſſe ſind durch ſogenannte rechtliche Normen feſt befohlen; daher iſt die freie Empfindung, der wirklich moraliſche Standpunct, gründlich getilgt. Ein Recht der Perſon kann nicht gedacht werden, wo jeder Chineſe ſeine Kinder verkaufen kann, wo jeder Chineſe ſeine Frau kauft. Ein wichtiges Moment für den chineſiſchen Rechtszuſtand iſt ferner, daß die Strafen meiſtens in körperlichen Züchtigungen beſtehen. Wenn ſich Jemand ein nach dem Geiſte des Geſetzes unſchickliches Betragen hat zu Schulden kommen laſſen, ohne gerade gegen einen beſonderen Artikel deſſelben gefehlt zu haben, ſo ſoll er wenigſtens 40 Hiebe erhalten, wenn aber die Unſchicklichkeit ernſter Natur iſt, ſo wird die Strafe bis zu 80 Hieben geſteigert. Die Chineſen können alſo mit gutem Rechte ſagen, daß es ſchwer iſt, der Gewalt des Geſetzes zu entrinnen. Ein anderer Zug ihres Criminalgeſetzbuches iſt die Ungerechtigkeit und wahrhaft unbarmherzige Grauſamkeit, die in allen ſeinen Beſtimmungen über die Verbrechen des Hochverrathes enthalten ſind. Nichts zeigt vielleicht beſſer den Unterſchied, der zwiſchen dem Despotismus und der Freiheit obwaltet, als der Contraſt zwiſchen dem chineſiſchen und unſerem Geſetze in Betreff des Majeſtätsverbrechens, ſagt der Engländer Davis in ſeinen Darſtellungen aus China. Bei dieſem Verbrechen tritt beſonders die der chineſiſchen Vorſtellung

Digitized by Google

eigenthümliche Imputationslehre in ihrer ganzen Gräßlichkeit auf. Wenn ſchon überhaupt bei ihnen der Unterſchied von Vorſatz und Zufall bei der That von culpoſem oder zufälligem Geſchehen nicht Statt findet, und der Zufall eben ſo imputabel iſt, als der Vorſatz, ſo wird bei dem Majeſtätsverbrechen die ganze Verwandtſchaft, oft die ganze Nachbarſchaft eines ſolchen Miſſethäters in die Beſtrafung mit hineingezogen.

Was den Modus der Strafe betrifft, ſo bekommen die Tataren die Peitſche, und nur die Chineſen den Bambus. Der Beſtrafte muß vor dem Richter niederknieen, ſich, wenn er noch dazu fähig iſt, dreimal zur Erde bücken und ihm demüthig Dank abſtatten für die Sorge, die er um ſeine Erziehung trägt. Jedoch finden ſich immer Leute, die für Geld die Strafe eines Anderen aushalten und daraus ein Gewerbe machen. Die Todesſtrafe durch Kopfabſchlagen ſteht bei den Chineſen in geringerem Anſehen als die durch Würgen. Majeſtätsverbrecher peinigt man mit den ausgeſuchteſten Martern bis zu Tode.

Zur Handhabung der Ordnung iſt eine Polizei nöthig. Die chineſiſche bleibt hinter keiner eines anderen Landes zurück. Für die Sicherheit und Ruhe der Städte ſo wie des ganzen Landes wacht in China eine ſo zahlreiche Polizei, daß ſie kaum zahlreicher ſein könnte. Deshalb hört man auch ſelten, daß ein Haus mit Gewalt geplündert, oder Jemand auf der Straße erſchlagen wäre, weil ſolche Dinge unbemerkt zu thun faſt unmöglich iſt.

Die Eintreibung der chineſiſchen Steuern iſt ziemlich einfach. Kopfſteuer und Grundzins an Früchten ſind die beiden Hauptpoſten des kaiſerlichen Einkommens. Früher ſoll ein Neuntel von den Landfrüchten, jetzt ein Zehntel, eingetrieben worden ſein. Man hat lange über die Frage geſtritten, ob der Beſitzer eines Landgutes mit demſelben belehnt iſt, ohne irgend einer Art Controle unterworfen zu ſein, oder ob der Kaiſer in Wirklichkeit der allgemeine und ausſchließliche Beſitzer des Landes ſei, und der nominelle Gutsbeſitzer nur eigentlich Pächter, wie die Zemindars in Indien. Dieſe Frage iſt noch auf keine genügende Art beantwortet. Da alle Ländereien gemeſſen und die Familien gezählt ſind, und darnach die Steuer eines Jeden genau beſtimmt iſt, ſo hat er zugleich die Verpflichtung, dieſelbe an den Statthalter der nächſten Stadt dritter Claſſe abzuliefern. Wer es verſäumt, bekommt Prügel oder Gefängniß. Die Mandarinen legen nur an einem beſtimmten Beamten in der Provinz Rechnung ab, und dieſer ſchickt das geſammte Einkommen der Provinz nach Peking, nachdem zuvor davon die Ausgaben in der Provinz abgezogen ſind. Ein reichliches Einkommen zieht die Regierung aus der Salzſteuer, indem ſie den Salzhandel an eine gewiſſe Anzahl Kaufleute verpachtet. Es ſcheint, daß die chineſiſche Regierung für die Verwaltung der letzten Jahre ihre Aufmerkſamkeit auf die Mittel gerichtet habe, die Revenüen des Staates zu vermehren; denn in der Zeitung von Peking (11. October 1833) wird erwähnt, daß die verſchiedenen oberen Tribunale zu dieſem Zwecke zuſammenberufen wären, weil, in Folge der Aufſtände der muhamedaniſchen Tataren, verſchiedener Ueberſchwemmungen

Digitized by Google

und ſonſtiger Unglücksfälle die Ausgaben der letzten Jahre die Summe der Einnahmen um mehr als 30 Millionen Taels überſtiegen haben. Dieſe Tribunale ſetzten ihren ganzen Scharfſinn daran, um das große Geheimniß der Regierungen in Wirkſamkeit zu ſetzen, welches darin beſteht, ſo viel Geld als möglich von einem großen Theile der Einwohner zu entnehmen, um es einem anderen Theile wiedergeben zu können. Das Mittel, zu welchem ſie zuletzt ihre Zuflucht genommen haben, der Verkauf der Aemter, die man ſonſt nur dem examinirten Verdienſte verlieh, kann unmöglich zur Wohlfahrt des Reiches dienen, denn es ſteht mit dem Grundprincipe des politiſchen Syſtems von China in directem Widerſpruche. Man ſcheint das ancien regime von Frankreich angenommen zu haben. In Beziehung auf ihr Steuerſyſtem haben die Chineſen ein Sprüchwort: Die großen Fiſche eſſen die kleinen, die kleinen eſſen die Krabben, und den Krabben bleibt nichts übrig, als Koth zu eſſen. — Die Totalausgaben der chineſiſchen Regierung belaufen ſich nach du Halde auf 200 Mill. Taels oder 60 Mill. Pfund Sterling, welche Angabe durch die Pekinger Zeitung vom November 1833 ziemlich beſtätigt wird. Da China keine Staatsſchulden hat, ſo iſt der Ankauf von Ländereien das Hauptmittel, wodurch man ſeine Capitalien nutzen kann. Von dem Kaiſer dagegen läßt ſich annehmen, daß er einen größeren Schatz als irgend ein Fürſt der Erde geſammelt habe.

Wie unbedeutend die chineſiſche Kriegsmacht ſowohl zu Lande als zu Waſſer ſei, hat ſich in dem letzten Kriege mit England überzeugend bewieſen. Wie übertriebene Vorſtellungen man ſich aber davon machte, zeigt unter Anderem das Wort Napoleon's, das er zu O'Meara auf St. Helena ausſprach (ſ. deſſen „Napoleon in Exile." London, 1822, II. 69): Wenn ich ein Engländer wäre, ſo würde ich denjenigen, welcher zu einem Kriege mit China rathen könnte, für den größten Feind meines Landes auf Erden halten. Ihr müßt am Ende doch unterliegen, was dann leicht eine Revolution in Indien hervorbringen könnte. Dieſe übertriebenen Vorſtellungen von der chineſiſchen Kriegsmacht wurden durch die großen Zahlenangaben ihrer Land- und Seemacht noch bis zum Jahre 1840 erhalten. China hat nur ein ſtehendes Heer, es kennt keine Volksbewaffnung; darum iſt auch den Unterthanen das Halten von Feuergewehren verboten. So macht die Pekinger Zeitung bekannt: Es iſt den Geſetzen zuwider, daß die Unterthanen Beſitzer von Feuerwaffen ſind, und den Gouverneuren der Provinzen ſind bereits die Befehle ertheilt, daß ſie nach einem beſtimmten Zeitraum alle Flinten mit Luntenſchlöſſern, die einem Privatmanne gehören, nach einer gerechten Schätzung kaufen ſollen. — Die bewaffnete Macht Chinas wird natürlich verſchieden angegeben. Die engliſche Geſandtſchaft Macartney's theilte die Zahl von 1,800,000 Mann mit; frühere und ſpätere Angaben ſetzen die Zahl auf 1,300,000 Mann. Man unterſcheidet die erbliche Lehensmiliz (Mandſchu), die in acht Banner zerfällt und auf 266,000 Mann mit 5590 höheren und niederen Officierſtellen angegeben wird, von dem blos aus Chineſen beſtehenden Heere, das nach ſeiner Farbe das

Digitized by Google

Heer des grünen Banners heißt, und theils durch Anwerbungen, theils durch eine Art Conſcription vollzählig erhalten wird. Dieſe Truppen des grünen Banners, die Seeſoldaten mit eingerechnet, belaufen ſich auf 666,300 Mann, welche über die achtzehn Kreiſe innerhalb des eigentlichen Chinas vertheilt ſind. — Die Mogolen haben durchgängig eine militäriſche Verfaſſung und bilden als Cavalerie 1828 Escadronen, welche eine waffenfähige Mannſchaft von 274,000 Seelen enthalten. Die Zahl der Regierungsſchiffe belief ſich auf 1954, worunter 918 Seeſchiffe und 1036 Flußſchiffe, die aber zuſammen kaum ½ Million Tonnengehalt beſaßen.

Die eigentliche Staatsreligion iſt das Verhältniß zum Thian (Himmel), deſſen Repräſentant, Sohn, Vermittler ꝛc. der Kaiſer. Das Verhältniß zu demſelben wird ſo vorgeſtellt, als bringe das Wohlverhalten der Individuen und des Kaiſers den Segen, ihre Vergehungen aber Noth und alles Unglück herbei. In ſo fern liegt in der chineſiſchen Religion noch das Moment der Zauberei, als das Benehmen des Menſchen das abſolut Determinirende iſt. Damit hängt denn die vorzügliche Neigung der Chineſen zum Aberglauben zuſammen. Kein Volk beſitzt ſo viele Talismane, Amulette, keines glaubt ſo ſehr an Geſpenſter und Beſeſſenheit mit dem Teufel, als das chineſiſche. In dem jährlich erſcheinenden Reichsadreßbuche ſind die Beamten, wie die Genien verzeichnet. Geſchieht ein Unglück, ſo wird der Genius wie ein Mandarin abgeſetzt. Bei den Götzenbildern der Genien finden ſich eine Menge von Prieſtern und Klöſtern. Dieſe Bonzen leben unverheirathet und werden in allen Nöthen von den Chineſen um Rath gefragt. Außerdem aber werden weder ſie noch die Tempel ſehr geehrt*). Dieſe Einrichtungen von Tempeln und Klöſtern gehören aber ſtreng genommen nicht mehr dem Staatsgottesdienſte an, ſondern haben ſich mit der Einführung des Buddhaismus in China ausgebildet, dem der große Haufen des Volkes anhängt. Dazwiſchen durch zieht ſich dann die große Moral des Confucius und in ſehr beſchränkten Kreiſen die Lehre des Lao-kiun. —

Ziehen wir nun zum Schluß die Summe der obigen Mittheilungen über China zuſammen, ſo können wir ſie unmöglich kürzer ausdrücken, als mit den Worten Barrow's, der die Bemerkung macht, „daß ein ſtiller und leidender Gehorſam gegen die entwürdigenden Befehle des ſtolzen Hofes nur deſſen Hochmuth erhält und die unvernünftige Anſicht erhöht, die er von ſeiner eigenen Wichtigkeit hat;" oder mit den beſtimmteſten Ausdrücken Hegel's **), die alſo lauten: „Das Ausgezeichnete in China iſt, daß Alles, was zum Geiſte gehört, freie Sittlichkeit, Moralität, Gemüth, innere Religion, Wiſſenſchaft und eigentliche Kunſt, entfernt iſt. Der Kaiſer ſpricht immer mit Majeſtät und väterlicher Güte und Zartheit zum Volke, das jedoch nur das ſchlechteſte Selbſtgefühl über ſich ſelbſt hat, und nur geboren zu ſein glaubt, den Wagen

---

*) Hegel's Philoſophie der Geſchichte S. 133.
**) Ebendaſ. S. 138.

Digitized by Google

der Macht der kaiſerlichen Majeſtät zu ziehen. Die Laſt, die es zu Boden drückt, ſcheint ihm ſein nothwendiges Schickſal zu ſein, und es iſt ihm nicht ſchrecklich, ſich als Sklaven zu verkaufen und das ſaure Brot der Knechtſchaft zu eſſen."

Ob dieſem dunkeln, aber wahren Bilde einer zerbrechlichen Herrſchaft Europa ſich nähern, wie hervorragende Geiſter, zuletzt noch Benjamin Conſtant, gedacht und erklärt haben, daß unſer Erdtheil in politiſcher wie ſocialer Beziehung dem chineſiſchen Syſteme entgegengehe, dieſe Frage laſſen wir hier unbeantwortet, weil ſie eine eigene Abhandlung erfordern würde. — Rutenberg.

Sittlichkeit, Sitten-, Religions- und Unterrichtspolizei; die Verirrungen in Beziehung auf dieſelben und ihr richtiges Syſtem; der chriſtliche Staat und die hegeliſchen Philoſophen. — I. Einleitung. — Der allgemeine Artikel „Polizei" gibt eine überſichtliche Darſtellung aller Haupttheile der Polizei. Die Artikel: „Chriſtenthum", „Duldung", „Kirche", „Gallicaniſche Kirche" und „Religion" behandeln auch ausführlich in einzelnen Beziehungen die Religionspolizei, und eben ſo die Artikel: „Bildung", „Erziehung", „Lehrfreiheit," „Schule" und „Univerſität" einzelne Theile der Unterrichtspolizei. Die Artikel: „Allgemeine Encyklopädie der Staatswiſſenſchaften", „Moral", „Recht", „Staat" und Staatswiſſenſchaft" endlich behandeln Hauptverhältniſſe des Rechtes und des Staates und der Regierung in Beziehung auf Sittlichkeit. Für die gegenwärtige Ausführung bleibt eine genauere Betrachtung der in unſerer Zeit ſo ſehr im Kampfe befindlichen Grundprincipien über die ſtaatspolizeiliche Schützung und Förderung der Religion, der Sittlichkeit und der Bildung. Beſonders aber ſind die richtigen Grundſätze über die Erhaltung und Förderung der Sittlichkeit in ſo fern hervorzuheben, als dieſelbe das Grundprincip des Rechtsgeſetzes und des Rechtsſtaates bildet (ſ. oben Bd. VI. S. 729).

Darin kommen überhaupt die angeführten Artikel des Staatslexikons überein, daß Religion, Sittlichkeit und Bildung die heiligſten Grundlagen und Zielpuncte des menſchlichen und geſellſchaftlichen Lebens und Strebens ſind. Sie bilden die verſchiedenen Seiten der höheren menſchlichen Perſönlichkeit, oder des höheren, des geiſtigen, unſterblichen Lebens der Menſchen. In Verbindung theils mit den materiellen Grundlagen des Lebens, mit dem Wohlſein und dem Wohlſtande, und theils mit dem ſtaatsgeſellſchaftlichen Zuſammenwirken für den menſchlichen Geſammtzweck erſchöpfen ſie die ganze Aufgabe und Beſtimmung der Staaten, wie der einzelnen Menſchen. Auch für das Leben der Völker und Staaten gilt das Grundgeſetz aller Geſundheit und Tüchtigkeit, das Geſetz, daß alle ihre Beſtandtheile und Kräfte harmoniſch zuſammenwirken müſſen für möglichſt vollſtändige und harmoniſche Verwirklichung aller Theile der Lebensaufgabe. Unſere drei Beſtandtheile

Digitized by Google

der höheren Lebensaufgabe, Religion, Sittlichkeit und Bildung, ſtehen mit den materiellen und politiſchen Lebensgrundlagen und Aufgaben und zunächſt unter ſich ſelbſt in unzertrennlicher Verbindung und inniger Wechſelwirkung. Ohne Wohlſein und Wohlſtand und ohne eine gute Rechts- und Staatseinrichtung der Völker blühen und beſtehen auch wahre, geſunde, religiöſe, ſittliche und geiſtige Bildung derſelben eben ſo wenig, als die Blüthe und Kraft der Staaten ohne ſie gedeiht und beſteht. Eben ſo darf man keinen jener drei Theile der höheren Cultur, man darf weder die religiöſe, noch die ſittliche, noch die geiſtige Bildung irgend erkranken und untergehen laſſen, ohne die geſunde kräftige Entwickelung und Wirkſamkeit auch der andern zu untergraben. Keine von ihnen kann man heilſam entwickeln, ohne ihre innige Verbindung und Wechſelwirkung zu beachten und zu benutzen.

Aber wie kann, wie darf nun die Staatsregierung Religion, Sittlichkeit, Geiſtesbildung fördern? Das iſt die unendlich beſtrittene Frage.

II. Die falſchen Syſteme rückſichtlich der ſtaatlichen Förderung der Religion, der Sittlichkeit und der Geiſtesbildung mit ihren verderblichen Folgen. Der Politiker begegnet in Beziehung auf dieſe Förderung nicht ſelten dreifachen gefährlichen Abwegen und Verirrungen der Völker, ehe ſie zu dem richtigen Wege gelangen.

1) Auf dem erſten dieſer Abwege will man Religion, Sittlichkeit und Bildung in einer beſtimmten ſtaatsgeſetzlich vorgeſchriebenen Geſtalt mit Staatszwang realiſiren. Auf dieſem Abwege befand ſich vor Allem die theokratiſche Prieſterherrſchaft, welche gewöhnlich in dem jugendlichen Alter der Völker, ſo wie bei den Hebräern in ihrer früheren Zeit und bei den germaniſchen Völkern im Mittelalter, ſich bildet. Sie ſucht die Menſchen vermittelſt ihres blinden Glaubens gänzlich zu bevormunden und zu beherrſchen, und den Staat und die Kirche ſo weit möglich zu verſchmelzen. Sie ſucht die etwa beſtehende weltliche Macht gegen die ihr geleiſtete Hülfe für die Knechtung des Volkes zu ihrem Werkzeuge zu machen und die Religion und das religiöſe Sittengeſetz nach ihrer Auslegung und Handhabung zum weltlichen Staatsgeſetze zu erheben; ſo daß jetzt der bloſe Unglaube und Aberglaube als die höchſten Verbrechen, als Abfall von der Staatsgewalt durch Inquiſition, Ketzergericht und Cenſur jeder Art unterdrückt und verfolgt werden (ſ. oben Bd. IV. S. 308). An dieſes theokratiſche Bevormundungsſyſtem ſchließt ſich dann oftmals in ſpäteren Zeiten, nachdem ſchon der allgemeine blinde Glaube und mit ihm die vollſtändige theokratiſche Prieſterherrſchaft unmöglich wurde, in Uebergangszeiten zwiſchen dem jugendlichen Alter der Völker und ihrem gereiften Mannesalter eine weltliche despotiſche oder abſolutiſtiſche Bevormundung. Es wird jetzt der Fürſt zum politiſchen Papſt erhoben, wobei denn ſchwache, eigennützige und herrſchſüchtige Prieſter und Hofgeiſtliche und ihr möglichſter Glaubenszwang mithelfen.

Digitized by Google

Doch thun ſie dieſes jetzt nicht im Dienſte der Kirche, ſondern in höfiſcher und ſchmeichleriſcher Unterthänigkeit. Sie thun es, indem ſie zum Dienſte und als Werkzeuge für den weltlichen Herrn ſich hergeben, indem ſie mit einer verblendeten und eigennützigen Hofariſtokratie zu ſolchem Dienſte ſich alliiren, und die Religion wie den Adel herabwürdigen und um die Achtung bringen helfen.

2) Auf dem zweiten Abwege will man jene höheren Beſtandtheile der menſchlichen Cultur, zunächſt Religion und Moral, als dem Staate völlig fremd betrachten. Eine einſeitige formaliſtiſche und Zwangstheorie erklärt ſie nach dem verkehrten: oderint dum metuant! als gleichgültig, oder feindet wohl gar dieſelben an. Dieſe Verirrung bildet ſich häufig alsdann, wenn die Völker und zunächſt ihre Schriftſteller zum Bewußtſein ihrer Mündigkeit, ihrer freien, ſelbſtſtändigen Vernunft erwachen, nun die Selbſtſucht und die vielfachen Täuſchungen, Mißbräuche und Erniedrigungen der früheren prieſterlichen und weltlichen Bevormundung und Unterdrückung klar durchſchauen, und in der natürlichen Einſeitigkeit des leidenſchaftlichen erbitterten Kampfes gegen die Vormünder und Unterdrücker und ihre prieſterlichen und weltlich ariſtokratiſchen Werkzeuge, ſo wie Voltaire und die franzöſiſchen Encyklopädiſten und Jacobiner, die Religion ſelbſt mit ihren heuchleriſchen Mißbräuchen und mit dem Aberglauben verwechſeln.

3) Ein dritter Abweg beſteht eigentlich in einem haltungsloſen Jüſtemilieu oder Zuſammenmiſchen beider Syſteme. Er wird betreten, wenn abſolutiſtiſche Regierungen und ihre Schriftſteller zwar zugeſtehen müſſen, daß die erwachte Vernunft und die öffentliche Meinung des Volkes eine vollſtändige Durchführung des Bevormundungsſyſtems nicht erlauben, aber ſich doch auch nicht davon losſagen können. Hier ſpricht man zwar wohl von bürgerlicher Freiheit, beſchränkt ſie aber meiſtens auf die bloſe Privatfreiheit, und achtet auch dieſe nicht. Mit den verſchiedenſten theoretiſchen Wendungen und unter den mannigfachſten Vorwänden eines ausnahmsweiſen ſtaatspolizeilich unentbehrlichen Schutzes der Religion und Sittlichkeit und der Geiſtesbildung ſucht man jetzt auch ſie beliebig und nach dem Ausſpruche des unfehlbaren politiſchen Papſtes oder Vormundes in beliebiger Geſtalt zu erzwingen. Dieſem Zwang und dem vormundſchaftlichen Belieben opfert man hier ebenfalls die Selbſtſtändigkeit, das feſte Recht, die gleiche und wahre politiſche Privat- und öffentliche Freiheit der Bürger, alle kaum verliehenen Landes- und Gemeindeverfaſſungen, ſelbſt das Fürſtenwort ihrer Zuſage wieder auf. Alles Recht hat hier nur ein Scheinleben. Es gilt nur ſo lange, als es den herriſchen Vormündern und ihren Werkzeugen nicht unbequem oder unangenehm wird. Vor Allem aber muß ihm die Oeffentlichkeit und die Freiheit der Wahrheit oder die Preßfreiheit zum Opfer fallen, weil ſie am Meiſten dem blinden Glauben an die alleinige oder unfehlbare Weisheit der Vormünder und ihrem despotiſchen Herrenrechte feindlich ſind. Die Freiheit und das Recht, wie die wahrhafte fürſtliche Würde, gehen unter in dem Belieben des

Digitized by Google

Vormundes und Herrn. Er oder deſſen Günſtlinge und Miniſter wiſſen allein, was für die armen unmündigen Bürger wahr und gut, religiös und ſittlich und bürgerlich richtig iſt. Bei ſolchem unverantwortlichen Vormundſchafts- und Herrenrecht über willenloſe Kinder und Knechte erſcheint es doppelt als Frevel von dieſen, wenn ſie über die Regierungshandlungen derjenigen ſich auch nur ein Urtheil anmaßen wollen, die ein ſolches ſo arg mißdeutetes göttliches Recht und monarchiſches Princip und ihre factiſche Herrengewalt zu Erdengötzen erhebt. Eine vorgeſchriebene und privilegirte Staats-, Rechts- und Kirchenlehre aber und eine ihr dienſtbare privilegirte Ariſtokratie von prieſterlichen, gelehrten und adelichen Hof- und Oberdienern muß dieſes neue Reich des blinden Auctoritätsglaubens ſchützen. Diejenigen, welche Gewalt und Vortheile beſitzen, halten an der Verkehrtheit aus der gewohnten ſüßen Neigung für Herrſchaft und Beſitzthum feſt, oft im beſten Glauben und mit derjenigen Selbſttäuſchung, welche an ſich ſchon die Gewohnheit und der eigene Vortheil begründen, und welche bei der öffentlichen Wahrheitsunterdrückung die im Vormundſchafts- oder Polizeiſtaate allein freie Schmeichelei und Lüge täglich befeſtigen. Die Lüge aber weiß nun jene Täuſchung zu nähren, vor Allem durch die Unterdrückung der Freiheit, der Wahrheit und außerdem bald durch eine hofſchmeichleriſche oder eine krankhafte pietiſtiſche Auffaſſung der chriſtlichen Lehre. Dieſe nämlich gibt Freiheit und Recht der Bürger der mächtigen Willkür dadurch Preis, daß ſie die chriſtlichen Hauptgeſetze, die der Wahrheit und der thätigen Bruderliebe, der brüderlichen Hülfe auch für das irdiſche Wohl und die allſeitige Vervollkommnung in einem brüderlichen freien Gemeinweſen (ſ. oben „Chriſtenthum“, Bd. III. S. 477) ganz ausſtreicht. Bald nährt ſie jene Täuſchung durch eine Staatslehre ohne Staat. Dieſe überliefert ebenfalls Freiheit und Recht der Bürger gerade dadurch an die Macht, daß ſie nach dem Principe: theile und herrſche! ebenfalls den Staat, d. h. das freie Gemeinweſen der Nation, auflöſ't. Hier erſetzt man daſſelbe, ſo wie in der Feudalmonarchie des Mittelalters, in der Theorie des Herrn v. Haller, des Berliner Wochenblattes und neuerlich der literariſchen Zeitung (ſ. z. B. die Kritik von Herwegh und die meiſterhafte Gegenkritik: Georg Herwegh und die literariſche Zeitung), durch eine Privat-, Herren- und Knechtsverbindung, welche jeden Knecht mit dem Herren, ſie aber ja nicht unter einander verbindet. Dort löſ't man es auf in der modernen Polizeidespotie, welche, ſo wie es neulich das fliegende Blatt über die Parteinahme der Regierung ausführt, dem Regenten „die Direction der Sittlichkeit und des Geiſtes“ beilegt, dabei aber nicht etwa an eine wahre Regierung denkt, welche, wie die britiſche, die Spitze eines freien Gemeindeweſens bildet, und für alle verſchiedene Meinungen ſtets das Recht der völlig freien Sprache anerkennt, ſondern nur an eine abſolute Herrſchaft, welche die ihr mißfälligen Anſichten aus entſchiedener Parteinahme für die ihrigen unterdrückt und

eine ſklaviſche und götzendieneriſche Unterwerfung unter ihre Unfehlbarkeit fordert. Freilich iſt ſolche politiſche Weisheit ſo wahrhaft kindiſch, daß ſie uns bei den fremden Nationen täglich lächerlich macht. Auch ſind ihr bei uns alle denkenden, praktiſch verſtändigen Männer entwachſen. Dennoch erhält ſie bei der Unterdrückung der Wahrheit verderbliche Täuſchungen.

Die Theorie vieler deutſchen Gelehrten vom Fache beabſichtigt zwar bei ihrer Verbindung jener entgegengeſetzten Hauptrichtungen jene Reſultate keineswegs. Aber wenigſtens dem Erfolge nach unterſtützt ſie meiſtens ebenfalls dieſelben. Sie faßt nämlich die Staatsverhältniſſe ohne wahren Staat oder unlebendig nach abgezogenen Begriffen auf. Sie betrachtet das im wahren Staate lebendig in einander Befindliche, ſo namentlich die Freiheit und die Bürger einerſeits, und die Regierung und die Regierenden andererſeits, als ganz aus einander liegend und als im völligen Gegenſatze ſtehend. So ſtellt ſie zuerſt eine unbeſchränkte Freiheit der Bürger hin, daneben aber und im Gegenſatz eine eben ſo ausgedehnte Regierungsgewalt mit ihrer Polizei, und nun beſchränkt ſie die Freiheit durch lauter Ausnahmen zu Gunſten der Polizei. Die ſchwachen Grenzen dieſer Ausnahmen gehen dann in der Praxis ſtets in ein unbegrenztes Belieben der Regierungsmacht über; dieſes wird die Regel. So ſehen wir's ja täglich bei der Polizei gegen die Preſſe. So heißt es zuerſt: die Sittlichkeit der Bürger geht der Regierung nichts an, ſie iſt blos die Sache der Freiheit; dann aber heißt es: ausnahmsweiſe darf die Regierung auch durch Geſetze, durch Cenſur, Zwang und Strafe zu Gunſten der Sittlichkeit die Freiheit der Bürger beſchränken, wenn die unſittliche Handlung ſehr ſchädlich iſt, wenn ſie Andere zu Unſittlichkeiten verführt, ein böſes Beiſpiel oder Aergerniß gibt u. ſ. w. Auf ſolche Weiſe erhält jene despotiſche und vormundſchaftliche Neigung zur Gewalt bei den Regierenden und ihren Dienern überall die vortrefflichſten Rechtfertigungen und Vorwände. So ſehen wir den Staat ſeine eigene Wohlthat aufzehren, das traurige propter vitam vivendi perdere causas. So wird überall gewahrt jene von Mirabeau bekämpfte fureur de gouverner, la plus funeste maladie des gouvernements modernes. Es wird unterſtützt jene unglückſelige thieriſche Bevormundung, jene von Kant beklagte väterliche „auf das „Princip des Wohlwollens geſtützte Regierung, welche die Bürger als „unmündige Kinder behandelt, und der größte denkbare Despotismus iſt *)," welche die unſchuldigſten Freuden des Volkes mordet, die edelſten Beſtrebungen der Jugend unterdrückt. An die Stelle des lebendigen Staates tritt ein ſeelenloſer Mechanismus, an die Stelle eines freien und ſtolzen Bürgerthums die Beamtenherrſchaft, an die Stelle der Freiheit die Knechtſchaft, an die Stelle des Gemeinſinnes und der Bürgertugend Servilität und Selbſtſucht. Auch in Beziehung auf die Tüchtigkeit überhaupt wirkt die ſogenannte Bevormundung des Vol-

*) Kant, Politiſche Meinungen S. 37.

Digitized by Google

kes ganz ähnlich wie die beſtändige Bevormundung und das Gängelband für einen Erwachſenen. Er lernt nie ſeine Kräfte, ſeine Würde fühlen, bleibt ein herabgeſetztes verkrüppeltes Weſen.

Da dieſes unglückſelige Syſtem mit allen anderen Nachtheilen auch noch den verbindet, daß es durch Unterdrückung der Stimme der Wahrheit über ſeine Wirkungen die Regierenden in dem Grad immer mehr verblendet, je mehr es bereits die Nation entmannte, verderbte und herabwürdigte, ſo werden dieſe verderblichen Folgen leider oft erſt dann erkannt, wenn, wie unter den Stuarts in England, unter den Bourbonen in Frankreich, wenn ſo, wie vor Auflöſung des Reiches und 1806 in Deutſchland, ſchon das furchtbare Unglück hereinbrach.

Die unvermeidlichſte Folge ſo verkehrten, unorganiſchen und der Bildungsſtufe jedes irgend gebildeten, würdigen Volkes widerſprechenden Syſtems iſt vor Allem die, daß es, ſtatt einer lebensvollen, kräftigen, geſunden Harmonie, Entzweiung, Desorganiſation und Schwäche begründet; beſonders aber entwickelt ſich im Stillen ein feindſeliger Gegenſatz eines großen Theils des Volkes gegen die Regierung und gegen die heuchleriſch mißbrauchte, im Dienſte der Herrſchaft erniedrigte Religion, Moral und Wiſſenſchaft und ihre Diener, überhaupt gegen die höheren Stände und die Beamten, ſo weit ſie irgend als dienſtbare Werkzeuge und Gehülfen der Bevormundung und Unterdrückung erſcheinen. Was erzog denn unter den Bourbonen und den Stuarts die frivolen und revolutionären Theorieen, die Jacobiner und Puritaner, ihren Königs- und Ariſtokratenhaß und ihre Schreckensherrſchaft? Auch in der kurzen Zeit der bourboniſchen Reſtauration, als man abermals die Kirche, die Prieſter- und Adelsariſtokratie der alten Bevormundung und dem Obſcurantismus dienſtbar machen wollte, erneuerte ſich das alte Schauſpiel. Voltaire wurde in zehn Jahren mehr verkauft, als früher in fünfzig, das Königshaus auf's Neue verjagt, jede Spur eines Adelsrechtes, ſelbſt das ausſchließliche Recht auf die adelichen Namen und Wappen, gänzlich vernichtet, die Volksſouveränetät förmlich ſanctionirt, und Republicanismus und Communismus auf eine für die monarchiſche und ſociale Ordnung gefährliche Weiſe verbreitet. Haben nun aber nicht auch wir neue Gefahren neuer Verirrungen zu bekämpfen?

Wer möchte es wagen, uns hierüber in eine gefährliche Sicherheit einzuwiegen? Gern ſeien alle guten Abſichten der Regierenden geehrt, gern auch jede vortheilhafte Verſchiedenheit zwiſchen den ſtuartiſchen und bourboniſchen Reſtaurationsepochen und zwiſchen unſeren deutſchen Zuſtänden anerkannt! Deshalb aber verſchwindet wahrlich noch nicht jede bedenkliche Analogie. Auch uns hatte das entſetzlichſte Unglück, und ſelbſt noch ein entſetzlicheres als das, welches die Engländer und Franzoſen traf, die Schmach nämlich der ausländiſchen Knechtſchaft und der Zerſtückelung, ja die ausgeſprochene und begonnene Vernichtung der Nationalexiſtenz endlich zum heilſamen Kampf gegen das unglückliche Syſtem jener abſolutiſtiſchen und ariſtokratiſchen Bevormundungstheorie geführt. Und Tauſende und abermal Tauſende bluteten auch bei uns

Digitized by Google

im begeiſterten Kampfe für die neue Freiheit. Nur hatte es ſich bei uns ſo glücklich gefügt, daß durch die zuletzt gemeinſchaftliche Unterdrückung und Schmach für die Fürſten die Ariſtokraten und Bürger, Alle vereint unter dem Paniere der äußeren wie der verkündeten und begonnenen inneren Befreiung gegen die Ausländer kämpften, und daß ſie ſo die blutigen Waffen nur gegen die Fremden, nicht gegen ſich ſelbſt wendeten. Aber in eine Art Reſtaurationsperiode ſind dennoch leider auch wir eingetreten. Wer das leugnen wollte, der blicke doch nur zurück, einerſeits auf jene nach unſerem entſetzlichen Unglück, nach dem Untergange unſeres Reiches und nach dem Frieden von Tilſit in den ſüddeutſchen Staaten und unter Stein und Hardenberg in Preußen glorreich begonnene oder verſprochene gänzliche Aufhebung der unterdrückenden und bevormundenden Feudalverhältniſſe und der ariſtokratiſchen Privilegien, auf die jetzt und vollends in den Befreiungskriegen, in der Bundesacte und in den beſonderen Proclamationen und Verfaſſungsurkunden feierlich verkündeten Rechte wahrer Freiheit, der freien Preſſe, „der Wiederherſtellung eines ehrwürdigen Reiches aus dem ureignen Geiſte der Nation," der Begründung repräſentativer Land- und Reichsſtände mit Steuer- und Geſetzbewilligung! Dann aber blicke man andererſeits auf die ſeit der Schrift von Stourdza und jenem großen, aber falſchen Verſchwörungslärm 1819, ſeit den Congreſſen von Aachen und Karlsbad immer mehr hervortretenden geheimen und öffentlichen, inneren und ausländiſchen Reactions- und Reſtaurationsbeſtrebungen, jene Reactionen gegen den Buchſtaben und vollends gegen den unzweideutigen Sinn jener großen Verkündigungen, gegen den Sinn und Buchſtaben dieſer unſerer deutſchen Magna Charta!

Es iſt heilige Pflicht jedes Bürgers, wo er Gefahr ſieht für Fürſt und Vaterland, zur Sicherung und Rettung zu mahnen. Doch was bedarf es hier mehr, als der Hinweiſung auf die Thatſachen und auf ihren Charakter, auf ihre, wenn auch nur theilweiſe Analogie mit jenen früheren, dem Zeitgeiſte, wie dem Recht und der Treue widerſprechenden unheilvollen Reſtaurationsbeſtrebungen und ihre wahrhaft dämoniſche Gewalt?

III. Fortſetzung. Die beſonderen Gefahren und verderblichen Folgen jeder reactionären Behauptung und Reſtauration des bereits in der Zeit unſeres Nationalunglücks als unheilvoll aufgegebenen falſchen Syſtems.— War früher jenes falſche Syſtem verwerflich und verderblich, ſo iſt es bei dem Bewußtſein ſeiner Natur, bei vermehrter Reife und Abneigung der Bürger noch zehnmal verwerflicher und verderblicher.

Mir ſchienen ſtets alle jene Reactionsbeſtrebungen in einer zwiefachen Hauptbeziehung beklagenswerth.

Ich beklage ſie für's Erſte mit allen Freunden ſtaatsbürgerlicher Freiheit als Hemmniſſe und Gefahren für die Freiheit ſelbſt, und eben deshalb auch als Hemmniſſe und Gefahren für das Heil, die Größe, die Sicherheit, die Exiſtenz des Vaterlandes.

Digitized by Google

Die letzteren ſind ja doch jetzt nimmermehr möglich, wenn nicht auch Deutſchland an der zeitgemäßen Entwickelung der freien geſitteten Völker Antheil nimmt, nimmermehr, wenn unter den anderen Nationen die deutſche, einſt allen voranſtehend, jetzt allein von den erſten Gütern ſtolzer Männerfreiheit ausgeſchloſſen, zu einem zwitterhaften, verkrüppelten ruhmloſen Zuſtande ſich verurtheilt ſähe. Die neuerlich auch von Hrn. v. Bülow Cummerow (Bd. 2. S. 220—226) hervorgehobenen Gefahren eines zwiſchen wahrer, befriedigender Freiheit und zwiſchen Bevormundung und Unterdrückung ſchwankenden Zuſtandes, die Gefahren für die Nation, für die einzelnen Regierungen und Staaten, zuallernächſt für die mittleren und kleineren — ſind ſie nicht in der Natur der Dinge und in der heutigen Weltlage deutlich genug begründet, um ſo mehr begründet, da das frühere Syſtem blinden Glaubens und ruhig erduldeter Bevormundung heut zu Tage nimmermehr auch nur in einiger Folgerichtigkeit zu behaupten iſt? Nie, ſo lange es eine Geſchichte gibt, waren alle würdigen gebildeten Völker, waren die Deutſchen mehr bedürftig der politiſchen Freiheit oder des freien Staates; nie ſahen ſie mehr deren wichtigſte Rechte als die höchſten Güter und Ehren auf der Welt an; nie erkannten ſie mit ſolchem Bewußtſein ihre Nothwendigkeit für ihre Exiſtenz und auch für ihre materiellen Beſtrebungen. Jenes Schwanken aber und die immer lebhaftere Wechſelwirkung der Deutſchen mit den freien, freiheitsſtolzen verbündeten Völkern zerſtören zunächſt nach Innen wie nach Außen die Achtung und den Glauben und die Zufriedenheit, ſie zerſtören das, was allein gegen innere und äußere Stürme Schutz und Rettung verbürgt: ein befriedigtes freiheits- und vaterlandsſtolzes Gefühl der Bürger! Und was Anderes läßt ſich wohl dem wachſenden Mißbehagen und Rechtfordern außer der Rechtsgewährung entgegenſtellen, als wachſende Beſchränkung, als jene unheilvolle, dämoniſche, in der erſten gefährlichen Kriſe zum Verderben ziehende Reſtaurationsgewalt? O, es ſind große, gewaltige, aber auf Leben und Tod verfeindete Geiſter, jene Geiſter, welchen die natürliche Herrſchaft von Rechtswegen anheimgefallen und übergeben war, die Geiſter allſeitiger freier Volks- und Nationalentwickelung, und dann auch die anderen Geiſter, welche man jetzt gegen jene heraufbeſchwört, die ariſtokratiſchen herriſchen Mittelaltersgeiſter, die Reactions- und Reſtaurationsgeiſter. Wo iſt die Kraft ſchwacher Sterblichen, die nach Belieben bald die einen bald die andern dieſer Geiſter künſtlich auf die Weltbühne rufen und ſie nach ihrem Belieben auch ſtets wieder hemmen und zurückweiſen könnte, ohne in die jammervolle Rolle des Zauberlehrlings zu fallen, ohne die grauſenvollſte Verwirrung zu bereiten, ehe endlich der rechte Meiſter wieder den Frieden herſtellt? Klar wie der Tag iſt es, daß jetzt jede andere Weisheit der Staatsmänner zum Kinderſpott werden muß, als jene des edlen Stein, als die, mit voller Rechtſchaffenheit und Männlichkeit ganz zu erfüllen, was verſprochen wurde, Wahrheit und Recht frei zu laſſen, und Gott und ſeinem Volk zu vertrauen.

Digitized by Google

Doch noch in einer zweiten Hauptbeziehung ſcheint mir jenes unglückliche Reactions- und Bevormundungs- oder Polizeiſyſtem heut zu Tage höchſt beklagenswerth. Die Vertheidiger deſſelben — ich ſpreche abſichtlich nicht von beſonderen Regierungszuſtänden, ſondern allgemein von allen Vertheidigern des beſtrittenen Syſtems — dieſe nun wirken ſich ſelbſt entgegen. Sie wirken gerade demjenigen feindſelig entgegen, was wohlwollende Regierungen, Rathgeber und Diener mit ihnen bezwecken, was auch ich — hierin abweichend von manchen anderen Liberalen — von jeher als ganz unſchätzbar heilſam, ja als die herrlichſten Grundlagen und Principien wahrer und dauernder Freiheit anſah: die Liebe und Achtung der Sittlichkeit, der Religion, der Wiſſenſchaft und einer wohlgeordneten fürſtlichen und ariſtokratiſchen Gewalt, wahre Pietät, eine die Revolution ausſchließende Kraft und Feſtigkeit und Sicherheit der Regierung wie der Verfaſſung — überhaupt zugleich mit der herrlichen Freiheit die wohlthätig bindenden und ordnenden Kräfte. Braucht man ja nur einigermaßen tiefer in die Geſetze der Welt und der Menſchennatur und in die Geſchichte zu blicken, um die Wohlthätigkeit und Nothwendigkeit dieſer Kräfte, die traurigen Folgen ihrer Vernachläſſigung auch für die Freiheit deutlich zu erkennen, die großen Gefahren und Uebel, namentlich auch ſelbſt derjenigen Revolutionen, welche am Allermeiſten als unvermeidliche rettende Fieber des kranken Staatskörpers ſich darſtellen! Und gerade je ausgedehnter ich die Freiheit wünſche und unſerer Epoche angemeſſen halte, um ſo dringender muß ich wünſchen, daß der Freiheit und freien Beſtrebung jene ſtarken moraliſchen Träger und Einheits- und Ordnungsbande nicht fehlen, und daß dem theuren Vaterlande höchſt traurige und revolutionäre Kriſen erſpart werden.

Aber jene höheren Kräfte und ihre wohlthätig bindende Gewalt ſind moraliſcher Art. Sie ſind es vollends in einer geiſtes- und politiſch-freien männlichen Entwickelungsperiode und in der Mitte einer freien Völkerwelt. Sie müſſen in den Gemüthern wurzeln. Alles, was ihnen die Gemüther entfremdet, ihre Liebe und Achtung untergräbt, das untergräbt ſie ſelbſt und ihre Wirkſamkeit.

Was aber kann ihnen nun wohl mehr die Gemüther entfremden, als wenn man gerade ſie zu den Gegnern und Waffen gegen das theure und heilige Gut der Freiheit, ja gegen die Beſtimmung, die Glückſeligkeit und die Exiſtenz des Vaterlandes macht? Denn — täuſche man ſich nicht: alles dieſes iſt für uns heute die Freiheit. Dieſes ſagt dem Einen das klare Urtheil über unſern Entwickelungsgang und die heutige Weltlage, dem Andern das dunklere Gefühl und der Lebensinſtinct der Selbſterhaltung. Fallen muß — kein Gott kann es halten — was in unſeren Verhältniſſen als wirklich feind-

Digitized by Google

ſelig für Exiſtenz und Beſtimmung der Nation ſich darſtellt. Was kann denn alſo für jene Kräfte mehr die Liebe und Achtung untergraben, als wenn heuchleriſche und ſelbſtſüchtige Diener und angebliche Verehrer derſelben ſie verfälſchen, mißbrauchen und herabwürdigen im Dienſte verhaßter und treubrüchiger Unterdrückung? O ihr gefährlichſten, ihr ganz allein gefährlichen Feinde des Chriſtenthums und des Königthums, die ihr dieſe Mächte, welche an ſich, ihrer Natur und Beſtimmung nach, keineswegs Feinde, ſondern wohlthätige Schützer und Förderer der Freiheit und freier bürgerlicher Entwickelung ſind, welche ſelbſt ihr herrlichſtes Gedeihen erſt in der Freiheit finden, nun in den Anſichten und Gefühlen der Freiheitsfreunde zu Feinden derſelben umſtempelt, ſie zu Werkzeugen der Knechtſchaft zu erniedrigen möchtet. Ihr — nicht etwa die dazu ganz unfähigen Hegelianer oder republicaniſche Schwärmer, ihr könnt ſie verhaßt machen, ihr, die ihr die grundfalſche Vorſtellung erweckt, jene heilige Lehre der Wahrheit und thätigen Bruderliebe genehmige verderbliche, verwüſtende, erniedrigende Knechtſchaft in dieſer Welt, ſie fördere ein quietiſtiſches krankhaftes Hinblicken nur auf das Jenſeits; ihr, die ihr den Wahn verbreitet, das Weſen des Königthums beſtehe in der Anmaßung eines das Recht und den Grundvertrag und die Freiheit, die Männlichkeit und Mündigkeit der Mitbürger nicht achtenden ſchrankenloſen Beliebens einer dünkelhaften Alleinweisheit, einer herabwürdigenden Vormundſchaft über Mündige; ihr endlich, die ihr von ihnen und eurem chriſtlichen Staat und ſeiner Religion und Sittlichkeit ſo geringſchätzige, gehäſſige Vorſtellungen verbreitet: ſie haßten, wie die Böſen und Schuldbewußten und Feigen, das Licht, ſie könnten mit der göttlichen Freiheit der Wahrheit nicht beſtehen, könnten nur leben durch Wahrheitsunterdrückung, Lüge und Willkür der Cenſur, — ihr wahrlich, ihr ruft auf ſolche verkehrte Weiſe nicht blos unedlere Leidenſchaften, nein ſelbſt die edelſten Gefühle und die Lebensinſtincte zugleich mit den Einſeitigkeiten und Verblendungen der Leidenſchaft in die Waffen, in den Vernichtungskrieg gegen jene wohlthätigen Kräfte und Mächte! Konnte ſelbſt ein Voltaire das Chriſtenthum nicht von ſeinem Mißbrauch trennen und unterſcheiden, und ſich durch den letzteren zum leidenſchaftlichen Haß dieſes höchſten Heiligthums der geſitteten Menſchheit, zu einer Anfeindung ſelbſt mit den irregeleiteten beſſeren Kräften ſeiner Natur beſtimmen laſſen — wie kann man über Religions- und Königshaß, über den Prieſter- und Adelshaß des Pöbels bei neuer gleicher Verirrung und über ſeine ſchrecklichen Erſcheinungen ſich wundern! Die unglückſeligen Herausforderer der reactionären Polizei- und Cenſurmittel und der Verſagung jedes wahren Fortſchrittes in der Gleichſtellung mit den freien Völkern, ſie werden, wenn ſie nicht früher richtig gewürdigt werden, einſt die Verwünſchungen der Fürſten wie des Volkes erhalten. Bereuen werden es dann auch die ſchwachen Bürger, die ſich durch die Reactionsmänner und durch Beſorgniſſe für jene wohlthätigen ſchützenden Kräfte von ihrer Rettung, von der nothwendigen Forderung des Rechts und der Freiheit, abhalten laſ-

Digitized by Google

ſen, daß ſie durch dieſe ihre Feigheit, in unſern beſonderen Zeiten doppelt ſchädlich gerade zum Verderben jener wohlthätigen Kräfte wirkten. Dieſe Gefahren ſind um ſo größer, je allgemeiner und je geſetzlicher die Freiheitsbeſtrebungen, und je verhaßter zugleich und je nichtiger ſich alle Reactionsmittel täglich zeigen. Gewiß, wer es weiß, wie jetzt von unendlich Vielen die Verweigerungen und Reactionen gefühlt und angeſehen werden, der muß nur jene Reactionsmänner und nicht die geſetzlichen Freiheiten und Fortſchritte und deren Freunde, der Kirche und den Königen, dem Adel und der Wiſſenſchaft als ihre Feinde denunciren. Wie viel wäre nur allein durch die Eine Wirkung einer freien Preſſe gewonnen, daß die Regierungen ſtets augenblicklich, und ehe es zu ſpät iſt, den wahren Eindruck der öffentlichen Maßregeln auf die Gemüther der Menſchen und das mehr und mehr ſich über ſie ſelbſt bildende Urtheil ſehen könnten, ja daß ſie dieſelben wenigſtens nur ſo ſehen könnten, wie ſie auch unter der Herrſchaft der Wahrheitsunterdrückung beobachtungsfähige Volksmänner, welchen man mit Vertrauen entgegenkommt, ſehen.

Schon der einzelne tüchtige Mann braucht, auch bei der volleſten Freiheit der Preſſe und der Aeußerungen, für ſeine Achtung und Ehre durchaus nicht zu zittern. Stets dringen ſeine Tüchtigkeit und die Wahrheit durch alle Verleumdungen, Schmähungen und Mißdeutungen hindurch — obwohl er nur kurz lebt und ein Einzelner iſt. Vollends aber haben ganze Stände und ihre Heiligthümer, haben Religion und Königthum, der Adel-, der Prieſter-, der Gelehrten- und der Beamtenſtand von ihren Feinden und deren freien Aeußerungen gar nichts, ſondern Alles nur allein von eigener Verkehrtheit und Untüchtigkeit zu fürchten. Sie müſſen ſchon untüchtig oder ſchuldbewußt oder ſehr verirrt ſein, wenn ſie Schutz zu bedürfen glauben.

Das aber wäre vielleicht noch nicht das Schlimmſte, wenn die Vertheidiger jenes unglücklichen Syſtems es dahin brächten, daß ſie und die ihnen huldigenden Regierungen der moraliſche Unwille und oft leidenſchaftliche Haß, wegen ihrer Verhinderung der von den Weltverhältniſſen, von dem Recht und der Treue geforderten Freiheit, träfe. Gefährlicher noch wäre es, wenn ſie zugleich der Geringſchätzung, dem Lächerlichen verfielen und ſolche Gefühle auf alle die ehrwürdigen Verhältniſſe hinüberzögen, welche man zu vertheidigen vorgibt. Erſcheint ſchon an ſich ſchwächlich und muthlos, was Licht und Luft, was Gottes Freiheit und die freie Wahrheit fürchtet und mit ihnen nicht beſtehen kann, ſo wird es vollends herabgezogen durch Kleinlichkeit, ewige Widerſprüche, Unrechtlichkeit und zuletzt dennoch Vergeblichkeit des Gegenkampfes und der Kampfmittel. Betrachte man vollends dieſen furchtbaren Kampf gegen hiſtoriſche Wahrheiten und Meinungen in der heutigen freien Völkerwelt mit ihren Dampfſchiffen und Eiſenbahnen! Was würde ein ächter britiſcher Staatsmann, was würde der große Friedrich, der wenigſtens in ſeiner Zeit in der Freiheit voranſtand, heute ſagen zu all' der Furcht und all' den kleinen Mitteln gegen den Geiſt und die Wahr-

Digitized by Google

heit! Wer zu ihnen dem Königthum räth, der ſcheint ihm nicht zu rathen, wie es der weiſe treue Rathgeber ſollte, zum Großherzigen, zum Königlichen, der räth ihm zu Niederlagen. Wer zu Königlichem rathen will, der muß vollends, ſelbſt bei Exceſſen Einzelner, nicht rathen zu ängſtlichen, zu verletzenden Maßregeln gegen alle ſchuldloſen Bürger; der muß nicht rathen zu kränkender Vorenthaltung der Ehre der Freiheit des ganzen Volks, wenn gerade durch allgemeine Geſetzlichkeit und Treue das Volk doppelt würdig dieſer Ehre ſich zeigte.

Doch die allerverderblichſte Wirkung der falſchen Theorie beſteht darin, daß ſie in dem Maße, als ſie wirklich angewendet wird, nicht etwa blos die Liebe und Achtung jener wohlthätigen Kräfte und Mächte untergräbt, nein, ſo weit dieſes möglich iſt, ſelbſt ihre oder doch ihrer Repräſentanten Achtungswürdigkeit mindert und das Volk verdirbt. Sie entadelt, ſie corrumpirt zuerſt den Beamten-, den Prieſter-, den Adel-, den Gelehrtenſtand. Sie nimmt ihnen die höchſte Schutzwehr gegen Unwürdigkeit, das Bewußtſein und die Sicherheit ihrer Würde, als ſelbſtſtändiger ehrwürdiger Prieſter, Organe, Vertreter des göttlichen Willens, der Wahrheit, des Rechts, der Ehre, und erniedrigt ſie zu Werkzeugen menſchlicher Willkür und Eigenmacht. Sie führt ſie ab von der eigenen Achtung, von der Vertheidigung und Anwendung nur allein der Wahrheit und des Rechts. Sie beſtimmt ſie zur heuchleriſchen, oder knechtiſchen und durch Vortheilsrückſichten, durch Beſtechung erkauften Verleugnung ihrer heiligſten Staatsbürgerpflichten und Ueberzeugungen für des Vaterlandes Verfaſſung und Freiheit. Sie reizt ſie auf zur Anwendung der Lüge und des Unrechts, zur Bekämpfung der Wahrheit und Freiheit, veranlaßt alſo natürlich auch ihren Egoismus, dieſelbe Unrechtlichkeit, die ſie gegen die Freiheit anwenden mußten, auch für ihre Privatvortheile zu gebrauchen. Sie begründet die amtliche Duldung ſolcher Unredlichkeiten, denen man durch die Finger ſehen muß, weil man ſelbſt Unrühmliches forderte und zu verbergen hat. Sie zerſtört die heut zu Tage allein wirkſame Schutzwehr gegen dieſelben, die unentbehrliche ſittengerichtliche Cenſur und Controle, die Oeffentlichkeit und allgemeine Wahrheitsfreiheit. (S. „Cenſur" und „Oeffentlichkeit.") So müſſen denn gerade diejenigen, welche die Religion, die Wahrheit und Sittlichkeit, die Gerechtigkeit und die Regierung, welche wahre Männlichkeit und würdige Männerfreiheit ſichtbar repräſentiren und in lebendiger Achtung erhalten ſollten, dieſelben in den Staub ziehen und auch das Volk corrumpiren. Dazu empfiehlt man denn auch, ſtatt der früher überall in Deutſchland geſetzlichen, in England und Frankreich mindeſtens für alle Religions- und Wahrheitslehrer, wie für die Richter unangefochtenen, geſicherten Stellung der Beamten, vielmehr die beliebige Entlaßbarkeit oder Verſetz- und Penſionirbarkeit, jene Willkür über das Lebensſchickſal, wodurch Napoleon die Beamten, doch ſelbſt er nur die Adminiſtrativbeamten, zu bequemen Werkzeugen ſeiner Despotie, corrumpiren und

Digitized by Google

aviliren wollte. Zu der Augendienerei und unmännlichen Servilität tritt dann unvermeidlich auch die Spionerie. Im unnatürlichen ſchlechten Syſteme zieht das Eine das Andere unvermeidlich nach.

Dieſer zuerſt die höheren Stände und durch ſie das Volk corrumpirende Einfluß des falſchen Syſtems, obwohl derſelbe zum Theil noch neu iſt, erſt in neuerer Zeit täglich wächſt und erſt ſpäter in ſeiner vollen Bedeutung hervortreten kann, hat ſich doch bereits höchſt verderblich erwieſen. Tief ſchmerzlich muß es für jeden Vaterlandsfreund ſein, wenn er ſein Volk in den höchſten Gütern und Ehren der Freiheit den übrigen Völkern nachgeſetzt ſieht. Aber noch ungleich mehr muß es ihn ſchmerzen, wenn er daſſelbe ſogar der Ehre der Freiheit und der Achtung der andern Nationen weniger würdig, wenn er zu dem Spott der letzteren über unſere politiſche Rechtloſigkeit, z. B. über unſere Preßfreiheit, „welche, wie die im Figaro, über Alles, nur „nicht über Perſonen und Sachen die Wahrheit geſtatte,“ auch Urtheile wie die: die Deutſchen ſeien „das am Meiſten knechtiſche Volk in Europa,“ mehr und mehr zur Wahrheit werden ſieht. Was iſt entwürdigender für den Mann und das Volk, als Feigheit, als feigherzige, eigennützige Verleugnung der eigenen Ueberzeugung der Wahrheit über die Heiligthümer des Vaterlandes und des eigenen höchſten Berufes! Aber in welcher ſteigenden Progreſſion ſieht man dieſe Erbärmlichkeit wachſen bei ſo vielen Beamten, Richtern, Gelehrten, bei Wahrheits- und Rechtslehrern. In den engſten Freundeskreiſen können ſie nicht verbergen, daß ihre eigentlichen Ueberzeugungen und Wünſche für die Sache der Freiheit, der Liberalen ſind, und jede Kriſe und jede Noth der Regierungen würde ſie letzteren abtrünnig, ja viel radicaler als die ehrlichen und offenen Liberalen ſelbſt erſcheinen laſſen. Aber nun ſeht ihre Aengſte, ihre Heucheleien, ihre Scheu, ſelbſt die klarſten Verfaſſungsrechte anzuerkennen, ihre Furcht, vielleicht gar als perſönliche Freunde eines Liberalen zu erſcheinen, kurz ihre feigherzigſte, unmännlichſte Verleugnung von Wahrheit und Recht und eigener Ueberzeugung in Wort und Handlung und Stimmgebung, ihre Verleugnung aus Furcht eines Spionenberichts und einer ungnädigen Zurückſetzung, vielleicht gar einer Penſionirung, oder aus Hoffnung auf eine Beförderung, eine Zulage, einen Titel, einen Orden für ſich oder die Kinder und Brüder und Schwäger! Geht in die Geſellſchaften ſolcher armen Sünder, hört die Armſeligkeiten ihrer Unterhaltungen mit ängſtlichem Ausſchluß der vaterländiſchen Verhältniſſe, ihre Scheu, ihre ſchiefen und geſenkten Blicke, wenn dieſe berührt werden, ihre peinliche Stille und Verlegenheit, wenn ein Fremder hinzutritt oder wenn vollends ein männliches Wort ſich hören ließ! Da habt Ihr wahrlich noch mehr als die Goethe'ſchen armen Sünder:

Was iſt ein Philiſter?
Ein hohler Darm,
Mit Furcht und Hoffnung angefüllt —
Daß Gott erbarm'!

Digitized by Google

Und ſeht nun einmal ein Bischen zu, wie bereits oftmals verwaltet und gerichtet, wie die öffentlichen, die Kirchen- und Univerſitätsangelegenheiten behandelt werden, ſobald die mitgetheilten, die bekannten oder die vermutheten Regierungs- und Miniſterwünſche in das Spiel kommen! Seht vollends die deutſche ſtaatsrechtliche und politiſch geſchichtliche Literatur, dieſe unmännliche, feige Verleugnung und Verhüllung der rechtlichen und der geſchichtlichen Wahrheit, dieſes Wechſeln und Drehen nach der wechſelnden Stimmung der Machthaber, dieſe unwürdige Schmeichelei! Und wenn man ſich einmal ermüthigt, eine vielleicht nicht überall bequeme ewige Wahrheit auszuſprechen, welche feige, verſchrobene, in den Dunſt ekler Schmeichelei eingehüllte, mit Unwahrheiten erkaufte Darſtellung derſelben! Welche feige Furcht vollends, ſolche Männer zu ehren, welche eine hohe Ungnade traf! Ja, welche Niedertracht, alsdann ſogleich über ſie — ſo wie neulich über Herwegh — herzufallen, auch wenn man ſie vorher geprieſen hatte! Ueberhaupt, kann man denn ohne tiefſte Scham diejenige deutſche Literatur anſehen, welche doch das unmittelbarſte Abbild der Volksgeſinnung geben ſoll und am Meiſten auf ſie einwirkt, unſere Zeitungsliteratur? Bei der Willkür, welcher man anheimfällt, wenn man für Zeitungen ſchreiben will, bei den Cenſuren und Recenſuren, den Conceſſions-Ertheilungen und Entziehungen, fällt an ſich ſchon der größte Theil der Zeitungen ſervilen Händen anheim. Selten anders, als aus Noth, unterwerfen ſich würdige Männer ſolchem Zigeunerrecht. — Wahrlich, dauert dieſer Zuſtand noch ein Menſchenalter ſo fort, und wächſt dieſe Knechtsform und Entartung der Geſinnung in derſelben Progreſſion, wie ſeit der Reaction 1819, ſeit den Karlsbader und den übrigen Maßregeln, ſo werden die deutſche Nation und zunächſt ihre Gelehrten und Beamten eine mitleidswerthe, erbärmliche Geſtalt erhalten. Ueberall und bis zu den Geſichtsmienen wird immer mehr der Stempel feiger Knechtſchaft eingeprägt erſcheinen. Jene verzweifelnden, radicalen und revolutionären Anſichten aber, welche Hunderte und Tauſende deutſcher Jünglinge und Männer in die Kerker oder die Verbannung führten, dieſe könnten alsdann vielleicht ſelbſt vielen Gemäßigten nicht mehr ſo übertrieben erſcheinen. Wo aber bleibt dann noch eine Bürgſchaft, daß nicht ſolche, welche lieber untergehen, als Ehre und Exiſtenz des Vaterlandes aufgeben, ebenfalls verzweifeln, und bei der erſten großen Veranlaſſung zu Mitteln der Verzweiflung greifen!

Eben ſo wenig aber wie zur innern Sicherheit der Throne und der Bürger wird zur äußeren Sicherheit das falſche Syſtem führen. Wenn, wie von allen Beamten, ſo vor Allem auch von den Officieren und Unterofficieren alle jene Scheu und unmännliche Verleugnung der Wahrheit und Freiheit und wahrer freier patriotiſcher Ueberzeugungen gefordert und durch unrühmliche Mittel erwirkt wird, glaubt man dann, daß Männlichkeit und Aufopferung für des Vaterlandes Ehre und Freiheit durch lebenslange Verleugnung derſelben und durch die entgegengeſetzte Richtung im Frieden erweckt und gekräftigt

werden? Die ſchmachvollen Geſchichten der neunziger Jahre und von 1806 mögen hierauf antworten!

IV. Fortſetzung. Die Hegelianer und der chriſtliche Staat. Sollte man nun wohl Angeſichts aller dieſer entſetzlichen Folgen des falſchen Bevormundungs- und Polizeiſyſtems auch für Religion, Sittlichkeit, Königthum, Wiſſenſchaft, für den Beamten-, Gelehrten-, geiſtlichen und Adelſtand doch noch Bevormundung, den Schutz namentlich der Cenſur für wohlthätig oder gar unentbehrlich halten? Denen, die dieſes glauben könnten, würden wir mit einer Hinweiſung auf das freie England antworten. Dort ſind alle jene Verhältniſſe beſſer geſchützt, blühender und kräftiger und ſicherer in der vollſten Freiheit als irgendwo durch das Bevormundungs- und Polizeiſyſtem. Auch der Bundesverein der Schweizer und Nordamerikaner leidet am Wenigſten durch die Freiheit und namentlich nicht durch die Preßfreiheit Gefahr. Dagegen kann man nichts in der Welt Gefährlicheres gegen irgend eine Einrichtung verbreiten, als die Meinung, ſie ſei unvereinbar mit der Freiheit, das heißt mit der Ehre und Exiſtenz einer Nation von vierzig Millionen Menſchen. Was man wirklich einigermaßen allgemein ſo hielte, das überdauerte den erſten Kanonenſchuß nicht. Sein Untergang wäre jedenfalls unvermeidlich und nothwendig.

Auch der Zorn gegen die Hegel'ſche Philoſophie alſo wird nach dem Bisherigen nimmermehr einen beſonnenen Staatsmann für Maßregeln des falſchen Syſtems beſtimmen dürfen.

Zwar auch das Staatslexikon iſt nach dem Obigen und nach den oben citirten Artikeln (ſ. auch „Lehrfreiheit" und „Hegel'ſche Philoſophie") kein Freund dieſer Lehre. Das Chriſtenthum iſt das Heiligthum der geſitteten Menſchheit, und der Zerfall des poſitiven religiöſen Glaubens, die allgemeine Annahme vollends einer Lehre, welche die Vorſehung, die wahre Freiheit und Unſterblichkeit aufgibt, würde das Volk unvermeidlich dem ſcheußlichen, zuerſt feineren, dann gröberen Epikuräismus und Materialismus überliefern, welchem die Römer nach dem Untergange ihrer poſitiven Religion anheimfielen. Und zu allen übrigen Scheußlichkeiten dieſer Periode des ſinkenden Roms würde auch bei uns, ſo wie dort, gerade das, was unſere Aufklärer mit Recht ſo ſehr haſſen, der craſſeſte, vielnamigſte Aberglaube ſich verbreiten. Ich bedauerte es alſo ſehr, daß manche Freiheitsvertheidigungen in der neueren Zeit mit dieſem Hegel'ſchen religiöſen Radicalismus und hier und da auch mit einem politiſchen radicalen Eifer gegen jene anderen oben vertheidigten wohlthätigen, bindenden Elemente in Verbindung geſetzt wurden; ich bedauerte es bei aller Hochachtung für Geiſt, Geſinnung und Genialität vieler dieſer Freiheitsfreunde; ich bedauerte es vor Allem der Freiheit ſelbſt wegen, weil dadurch ihre Gegner Vorwände gegen dieſelbe erhielten, Vorwände freilich, über welche ein politiſch gebildetes und freies Volk und ſeine politiſch gebildete Regierung nur gelächelt hätten, die aber, bei unſerem Mangel an politiſcher Bildung, bei vielen Freunden der Religion, des Königthums und des Adels der Sache der Freiheit noth-

wendig ſchaden mußten. Und Vorwände, nur Vorwände für die Schwachen ſuchen viele Feinde der Freiheit, welche die Freiheit ſelbſt wegen ihrer guten Wirkungen, nicht wegen der angeblichen Exceſſe haſſen.

Doch alles dieſes darf ja nimmer zu blindem Haß und zur Verfolgung der Hegel'ſchen Lehre und vollends zu vormundſchaftlichen und polizeilichen Beſchränkungen der heiligen allgemeinen Freiheitsrechte beſtimmen.

Von Letzterem müßte ſchon ein Blick auf das Schickſal der Hegel'ſchen Philoſophie ſelbſt abhalten. Bekanntlich gefiel ihre Lehre von der Vernünftigkeit alles Wirklichen oder deſſen, was iſt, ſo wie ſie die Vorrede zum Hegel'ſchen Naturrecht und das Buch ſelbſt leider in nicht würdiger Gefälligkeit gegen das damalige Regierungsſyſtem, z. B. die Unterdrückung der Preßfreiheit und die Bedrängung der religiöſen Gewiſſensfreiheit, anwendete, in jener Zeit der Reaction, der Partei des Stillſtandes in einem großen Staate ſo gut, daß dieſe Philoſophie und ihre Jünger von Staatswegen begünſtigt, die Gegner der damals officiellen Philoſophie bedrängt und meiſt zum Verſtummen gebracht wurden. Kaum aber hatte der alte ſchlaue Meiſter die Augen geſchloſſen, ſo vergaßen viele ehrlichere Schüler die unrühmliche Mahnung, daß man für die Frommen in der Sprache der Frömmigkeit, für die Einfältigen in der Sprache der Einfalt reden müſſe, und der rein naturphiloſophiſche Kern der Lehre trat zu Tage. Da die Naturphiloſophie das große philoſophiſche Problem der höheren Vereinigung des ſubjectiven und freien Lebens mit dem naturgeſetzlichen nur dadurch löſ't, daß ſie das erſtere todtſchlägt und im andern aufgehen läßt — ſo wie umgekehrt Fichte die objective Welt in dem freien Ich — ſo mußten Unbefangene ſchon längſt auf die Untauglichkeit dieſer Philoſophie für die Gebiete der praktiſchen Freiheit aufmerkſam machen *). Untauglich

---

*) S. z. B. mein Syſtem Bd. I. 1829, S. 175—190. S. 262 ff. Dieſe Beſchuldigung lautet ſtark, zumal da in neueſter Zeit unter den Hegelianern viele ſehr hochachtungswerthe Kämpfer für das Recht des Vaterlandes auftraten. Allein ich rede in Beziehung auf Staat und Recht, Religion und Moral nicht von allem Einzelnen, was dieſe Männer vorbringen, und auch nicht von der der Wiſſenſchaft und dem Leben vielfach wohlthätigen neuen geiſtigen Erregung durch die neue, wenn auch vielfach einſeitige und unwahre philoſophiſche Lehre: ich rede von mehreren weſentlichen Conſequenzen aus den Hauptgrundlagen dieſer Philoſophie, ſage aber dann von den Philoſophen ſelbſt ſehr haſtig, ſo wie Cicero von Philoſophen ſeiner Zeit — ſie ſind Gottlob beſſer, als ihre Philoſophie. Oftmals aber ſind ſie es auch nicht, und dann beklage ich die Einmiſchung ihrer Philoſophie in die Politik. Dieſes muß ich mindeſtens beiſpielsweiſe rechtfertigen. So finde ich auch in den vielfach trefflichen Schriften von Buhl das dem rein philoſophiſchen Syſtem freilich natürliche, aber praktiſch verderbliche Geringſchätzen der techniſch juriſtiſchen, wie der geſchichtlichen ſtaatsrechtlichen Grundlagen. Nach der Natur des Menſchen und des Rechtes und nach der ſteten Anerkennung aller freien Völker der Erde beſteht nämlich (wie oben Bd. I. S. 13 und VII. S. 235 dargethan iſt) die unentbehrliche Rechtsform für alle Rechts- und Staatsverhältniſſe, für jede rechtliche Verpflichtung — unbeſchadet ihres ſittlichen oder naturgeſetzlichen, ihres religiöſen oder philoſophiſchen

hierzu iſt dieſe philoſophiſche Theorie wenigſtens ſo lange, als die Naturphiloſophen nicht, ſo wie Kant in ſeinen praktiſchen Poſtulaten und Eſchenmaier in ſeiner Philoſophie des Nichtwiſſens oder

---

Inhaltes — in der freien rechtlichen Gegenſeitigkeit oder in dem Vertrage. Ich will hier nicht alle unvermeidlichen Mißgriffe wegen dieſes Ueberſehens ausführen, eben ſo wenig auch das, daß es für den praktiſchen ſtaatsrechtlichen Kampf doch wahrlich nicht gleichgültig iſt, daß in ganz Deutſchland in allen Provinzen, wenn auch ſpäter in feudaliſtiſchen, unzeitgemäß gewordenen Formen, die Bürger Geſetz- und Steuerbewilligungsrecht hatten, rechtsgültig nie aufgaben und dann durch die heiligſten Verheißungen und Ströme des edelſten Blutes wieder erwarben. (S. oben „Deutſches Staatsrecht.) Aber nicht blos ein ehrlicher Rechtsgelehrter, nein jeder Freund deutſcher und europäiſcher Civiliſation muß ſich verletzt fühlen, wenn Hr. Buhl im Uebermuth auf die Kraft ſeiner Philoſophie, mit welcher er allerdings aufrichtig und energiſch für der deutſchen Liberalen gemeinſames Ziel, für den wahren Staat und für eine wahre ſtaatsbürgerliche Repräſentation ſtreitet, doch ſelbſt die heiligſten Grundlagen der Sicherheit und Kraft des Thrones, wie des rechtlichen Zuſtandes, die Heiligkeit öffentlicher Zuſagen und verfaſſungsmäßiger Geſetze über die Rechte der Bürger angreift und verwirft. Freilich in Beziehung auf den wahren Sinn dieſer Zuſagen und Verfaſſungsgeſetze haben wir ebenfalls nicht mit ihm zu ſtreiten. Da kommt auch er noch mit allen unſeren gründlichen Publiciſten, z. B. mit Klüber und neuerlich mit dem Göttinger Profeſſor Zachariä (Deutſches Staatsrecht S. 360), überein, daß nämlich dieſem ihren Sinne und dem Sinne des Art. 13 der Bundesacte keineswegs entſprochen würde durch bloſe Provinzialſtände und durch blos berathende Stimme der Stände. Aber um die Kraft ſeines philoſophiſchen Rechtes über das hiſtoriſche Recht emporzuheben, behauptet er die Nichtigkeit des letzteren. Er wagt geradezu die furchtbare juriſtiſche Ketzerei: ein nicht conſtitutioneller Fürſt und ſein Nachfolger — welcher bekanntlich gerade zum Heil des monarchiſchen Rechtes ganz eben ſo in des Vorfahrers ſämmtliche noch unerfüllte öffentliche Verpflichtungen und Verſprechungen, wie in ſeine Rechte eintritt — könnte jede heilige fürſtliche Verheißung, jede geſetzliche Sanction, welche ſeinem Volk und ſeinen Unterthanen Rechte, Rechte gegen den Regenten ſelbſt zuſagt, beliebig und von Rechtswegen zurücknehmen. Ohne hier die angeblich genügende Kraft jener blos philoſophiſchen Rechtsvertheidigung zu erörtern, und ohne irgend in die beſonderen Landesverhältniſſe einzugehen, bei deren Beurtheilung Buhl jene allgemeine juriſtiſche Ketzerei ausſpricht, hebe ich lediglich zur allgemeinen Vertheidigung der alten Grundlagen der europäiſchen Geſittung einige unbeſtreitbare allgemeine Rechtswahrheiten hervor. Der europäiſche, der germaniſche, der chriſtliche Fürſt ſteht mit ſeinem ganzen Volke, mit der moraliſchen Perſon der Nation, wie mit den einzelnen Bürgern, in einem wahren gegenſeitigen Rechtsverhältniſſe. Es verbinden ihn mithin auch ſeine rechtlichen Verſprechungen und geſetzlichen Zuſicherungen über ihr gegenſeitiges Rechtsverhältniß, über die ihnen zuſtehenden Freiheiten ganz eben ſo gut, als die Bürger zur Haltung ihres Treuverſprechens verpflichtet ſind. Es iſt dabei ganz gleichgültig, ob der Fürſt eidlich oder blos durch ſein Fürſtenwort verſprach, gleichgültig, ob mündlich oder ſchriftlich, thatſächlich durch Eintritt in die verfaſſungsmäßige Regierung (die ja ſelbſt nur durch Anerkennung des Volksrechtes ein Rechtsverhältniß wird) oder ausdrücklich, gleich viel endlich, ob noch in der Form bloſer Verſprechungen, oder zugleich auch ſchon in der Form von Geſetzen. Es gilt ferner das Verſprechen natürlich in dem ächten Sinne, wie es gegeben und angenommen wurde, und ſo lange, bis es etwa durch gänzliche Erfüllung befriedigt, oder bei vollkommener Wahrheits- oder Preßfreiheit und freier Sprache von den Bürgern, denen es ertheilt war, unzweideutig zurückgegeben oder erlaſſen wurde. Dagegen kann ein Verſprechen von dem Verſprechenden

Digitized by Google

Glaubens neben dem naturphiloſophiſchen des Wiſſens, die Conſequenz und Einheit ihres theoretiſchen Syſtems ihrer ſittlichen Wahrheitsliebe opfern, oder ſo lange ſie den von Schelling noch geſuchten

---

dem Empfänger nimmermehr deshalb verweigert werden, weil dem Verſprechenden blos nach ſeiner Anſicht und ohne die freie Zuſtimmung auch der Empfänger des Verſprechens die Erfüllung für Letztere nicht heilſam vorkommt. Dieſes wäre eine ſolche Folgerung aus dem Regierungsrechte des Fürſten, welche in einem rechtlichen Zuſtande, welche in Deutſchland und Europa niemals anerkannt war, welche nur die unglückliche ſtuartiſche und bourboniſche Theorie zum äußerſten Unglücke der Fürſten und der Völker vorübergehend aufzuſtellen wagte. Nicht blos die Engländer und Franzoſen verwarfen dieſelbe, ſondern mit Recht auch die übrigen Fürſten. Denn ein ſolches ſo blind aufgefaßtes göttliches oder vielmehr gänzlich despotiſches vormundſchaftliches Regierungsrecht hebt ja nicht etwa blos alle rechtliche Perſönlichkeit der Nation und der Bürger, alles Recht, ja alle Rechtsfähigkeit der Bürger gegenüber dem Regenten auf, nein auch das Recht des Regenten wird dadurch aufgehoben. Denn alles Recht iſt durchaus gegenſeitig, in dieſem Sinne, ſeinem urſprünglichſten Weſen nach vertragsmäßig, ſo daß der, dem kein Recht zugeſtanden wird, bekanntlich auch eben ſo wenig eine Rechtspflicht hat, als der Sklave oder das Thier. (S. „Deutſches Staatsrecht" und „Grundvertrag".) Alles kommt alſo auf die Frage zurück: Steht der Fürſt und das Volk in einem Rechtsverhältniſſe? Verbindet der Huldigungseid der Bürger dieſelben auch rechtlich, oder ſollen Nation und Bürger als abſolut rechtlos erklärt werden, und die Sicherheit des Thrones lediglich dem Myſterium eines unbegreiflichen göttlichen Rechtes und der daraus abgeleiteten Moralpflicht von Rechtloſen vertraut werden? Was aber noch ſchlimmer iſt: der Fürſt verlöre ja nach dieſer Theorie jeden Glauben für ſeine Worte, jede Möglichkeit, bei Erwerbungen neuer Provinzen, bei Huldigungen, in unruhigen gefährlichen Zeiten, bei äußeren Gefahren, ſo wie 1813 und 1815, für ſich und ſeine Nachfolger verbindliche Verträge, Rechte und Pflichten feſtzuſtellen; er verlöre das unermeßlich wichtige Mittel, das Volk zu beruhigen, es durch ſeine Zuſagen zu Opfern und Anſtrengungen zu begeiſtern. Wie er den Mund öffnete zu einer fürſtlichen Zuſage, ſo hieße es im Volke: es gibt kein verbindliches Fürſtenwort. Sobald es dem Fürſten oder ſeinen Räthen anders gut und annehmlich ſcheint, iſt er an kein Fürſtenwort gebunden. Mit einem Wort, das Fürſtenwort wäre vernichtet, hätte alle Realität, der Fürſt ſelbſt das theuerſte Menſchenrecht, der Rechtszuſtand ſeine Grundlage verloren. Vollends unbegreiflich iſt es, wie Buhl unterſcheiden mag zwiſchen conſtitutionellen Fürſten, deren Völker bereits im Beſitze von Steuer- und Geſetzbewilligung ſind, und bei welchen das Fürſtenwort nicht einſeitig vom Fürſten zurückgenommen oder als nichtig erklärt werden könne, und zwiſchen nicht conſtitutionellen Fürſten, bei welchen die Völker noch nicht im Beſitze dieſer Gewalt ſich befinden. Hierbei liegt ja offenbar eine Verwechſelung des Rechtes mit dem Beſitz und der Gewalt und mit der Art der Ausübung zu Grunde. Sind denn die nicht conſtitutionellen Bürger und Völker nicht blos rechtlos, ſondern auch ſo rechtsunfähig, daß ihnen nicht einmal eine rechtsgültige Zuſage gemacht werden kann? Werden wohl nicht conſtitutionelle Völker und Fürſten zu dieſer Theorie ſich bekennen? Werden die Letzteren auf das heilige Recht und das unermeßlich wichtige Mittel eines gültigen Fürſtenworts verzichten? Sollen nach Hrn. Buhl ſelbſt ſolche feierliche Zuſagen, die das Volk als das heiligſte Fürſtenwort begrüßte und dankbar annahm, und für welche es wirklich ſich zu den größten Opfern begeiſtern ließ, und ſeinerſeits die Gegenleiſtung ſchon machte, gar keinen Anſpruch auf Treue und auf die von der andern Seite verſprochene Leiſtung begründen? Soll alles dieſes ſelbſt auch da gelten, wo das Volk früher wahre öffentliche Rechte hatte, ältere vielleicht als der Thron ſeiner Fürſten, niemals rechtsgültig aufgegebene,

Digitized by Google

Weg, die Heiligthümer des freien ſittlich geiſtigen Lebens, den perſönlichen Gott, die Freiheit und Unſterblichkeit in einem höheren Einheitspuncte mit dem naturgeſetzlichen Leben zu einigen, noch nicht fanden. Da nun auf dieſe Weiſe in Kirche und Staat die religiöſen und moraliſchen Negationen dieſer Philoſophie zu Tage traten, und ihre geiſtreiche dialektiſche ſcholaſtiſche Form dieſelben und eine radicale politiſche und religiöſe Freiheit jetzt eben ſo leicht als unter *Hegel* das ſcheinbare Gegentheil deducirte, ſo war dieſes freilich eine fatale Enttäuſchung für ihre politiſchen Patrone. Dieſen deducirten jetzt die von ihnen großgezogenen, durch ganz Deutſchland in Kirche und Staat verbreiteten Zöglinge, daß die beliebten, früher als vernünftig kanoniſirten ſtabilen Verhältniſſe unvernünftig, ja nicht einmal wirklich ſeien. Allein hieße es nicht den früheren Fehler einer falſchen bevormundenden Beherrſchung der freien geiſtigen Verhältniſſe der Nation erneuern, wenn man nun durch politiſche Verfolgung der unangenehmen Lehre dieſelbe vollends in feindliche Oppoſition treiben, ſie ſo doppelt bedeutend machen, die allgemeine Freiheit aber mehr zu Gunſten neuer Geiſtesdirection und einer neuen officiellen Philoſophie auf's Neue und noch mehr beeinträchtigen wollte!

Und wozu denn auch haſſen und verfolgen! Faſſe man doch nur die Natur der Philoſophie richtig in's Auge! Sie ſoll uns ſtets die herrlichſte Gymnaſtik der Geiſteskräfte bleiben. Und mehr als dieſes. Aehnlich wie die lebendigen Lüfte in der phyſiſchen Welt, ſo ſoll ſie uns in der geiſtigen Welt die ſtets neu ſich anhäufenden Dünſte und Wolken zerſtreuen. Sie ſoll ſtets neue Wege und Standpuncte und neue Blicke für die Tiefen und Weiten des unermeßlichen Wiſſensreiches eröffnen. Und *wie fruchtbar und lehrreich* auch in Beziehung auf die Staatsverhältniſſe — auf ihre *naturgeſetzliche*, früher ſo ſehr vernachläſſigte Seite — war hier nicht die Hegel'ſche Philoſophie! Schon ihrer angegebenen Beſtimmung wegen, noch mehr aber als Product blos der irdiſchen Sehkräfte einzelner Sterblichen *müſſen* die einzelnen Syſteme ſtets einſeitig und unvollkommen bleiben und *wechſeln*. Nur die Philoſophie iſt wahr, die Philoſophieen ſind's nicht. Als Verſuche aber, alles irdiſche Wiſſen in ſelbſtſtändigen Syſtemen zu vereinigen, werden die Philoſophieen auch die Religion ſtets in ſich aufnehmen und *in ſich aufzulöſen* ſuchen. Zu den unvermeidlichen

deren zeitgemäße Herſtellung und Ausübung aber nun zugeſagt wurde, und in Beziehung auf welche die Berechtigten nun nur gegen dieſe Zuſage auf die alte Form der Ausübung verzichteten? Nein, glaube Hr. *Buhl*, ſo lange eine Spur von deutſchem, von europäiſchem Rechtszuſtand in der Welt dauern wird, ſo lange wird ſeine neuphiloſophiſche Theorie nimmermehr gültig werden, wird der Glaube an die Heiligkeit des Fürſtenwortes, mithin an ſeine bisher dargeſtellte volle rechtsverbindliche Kraft fortdauern. Halten wir feſt an den ewigen Grundſätzen des Rechtes, an den Grundſäulen von Treu' und Glauben! Auf ihnen ruhen die Throne wie die Rechte der Völker. Alles verliert ohne ſie ſeine moraliſche Weihe, Alles ſtürzt in grauſenvolle Verwirrung, aus welcher, wie ſchon allein die Geſchichte der Stuarts und Bourbone beweiſet, noch weniger die Fürſtenhäuſer wie die Völker ſich wieder zu retten vermögen.

Digitized by Google

menſchlichen Beſchränktheiten kommen nun noch die in allen menſchlichen Lebenskreiſen nur allzu gewöhnlichen einſeitigen Handwerksſtand- und Geſichtspuncte. Und die der Philoſophen werden herausgefordert und verſtärkt durch die der Theologen. Wie viele Theologen ſehen nur ihre, ſehen nur die theologiſche kirchliche Aufgabe und Beſtimmung als wahrhaft nothwendig und werthvoll an, verachten hochmüthig die philoſophiſche und vor Allem auch die politiſche Beſtrebung und die ſtaatliche Freiheit. Ja ſie thun dieſes ſo einſeitig, daß ſie über ihrer vorzugsweiſen Richtung auf's Glauben und das Jenſeits die ächte chriſtliche Lehre ſelbſt vergeſſen und verfälſchen. Sie vergeſſen ihr Hauptgebot, die thätige Bruderliebe für das ganze Wohl der Brüder, welche ſie ja auch irdiſch ſpeiſen und kleiden, für welche ſie das Leben laſſen ſollen, ſie vergeſſen ihr Wahrzeichen, daß ſie und ihre Jünger an den Früchten ſolcher Liebe erkannt werden wollten, und ihre Verheißung, daß alle liebevolle Bemühung für Wohl und Glück der Brüder als Erfüllung der Liebe gegen Gott ſelbſt angeſehen werden ſolle; ſie überſehen, daß nur kranke Schwärmer oder Heuchler gleichgültig ſein können gegen ein ſolches Gemeinweſen, durch welches man allein umfaſſend für geiſtiges und leibliches Wohl und für allſeitige Vervollkommnung der Mitmenſchen wirken kann, und von welchem ſelbſt die wohlthätige würdige Geſtaltung derjenigen irdiſchen Geſellſchaftsverhältniſſe abhängt, die ja auch ſie ſelbſt ihrer Vorſorge nicht unwerth halten, die der Ehen und Familien nämlich. In ihrer Einſeitigkeit und Hochmüthigkeit aber geben ſie ſich vollends oft hin zu Werkzeugen des Allerunchriſtlichſten, was es unter der Sonne gibt, zu Werkzeugen abſoluter Herrſchaft, welche zugleich die höchſte Vervollkommnung und das edelſte Lebensglück der Mitmenſchen, die ohne Freiheit unmöglich ſind, zerſtört. Aus Schwäche oder aus eigener Herrſchſucht und um anderer weltlichen Lüſte willen vergeſſen oder verkaufen ſie ihren göttlichen Meiſter, ſeine göttliche Bruderliebe, die Wahrheit und Freiheit und die gemeinſchaftliche, allſeitige, brüderliche Vervollkommnung! Wen kann es nun noch in Erſtaunen ſetzen, wenn gegenüber einer ſo verfälſchten und pfäffiſchen Theologie viele Philoſophen und Politiker von ihrem einſeitigen Handwerksſtandpuncte zur Geringſchätzung, ja zum Haß der Theologie und Religion geführt werden, wenn ſie die chriſtliche Lehre mit der Geſinnungs- und Handlungsweiſe vieler ihrer Diener verwechſeln. In ſolcher Einſeitigkeit betrachten ſie alsdann auch dieſe Lehre als Feindin wahrer Geiſtes- und politiſcher Freiheit, als allein einen träumeriſchen Blick für das Jenſeits gebend, ſo wie die Gleichgültigkeit für das Dieſſeits, für würdige und glückliche Zuſtände in demſelben. So verkennen ſie endlich ſogar, daß die chriſtliche Bruderliebe und der Glaube an Unſterblichkeit, wegen deſſen auch die Deutſchen nach der Römer Zeugniß ſo bewundernswerth für ihre irdiſche Freiheit und Ehre kämpften — daß dieſe Liebe und dieſer Glaube mehr Kraft zu patriotiſcher unſelbſtſüchtiger Beſtrebung und Aufopferung für das Wohl und die Freiheit des Vaterlandes geben, als eine zuletzt allermeiſt in ſelbſtſüch-

Digitized by Google

tigen Materialismus umſchlagende philoſophiſche atheiſtiſche Lehre. Ja unſere Hegel'ſchen Philoſophen überſehen es eben ſo wie ihre Gegner, daß der Mittelpunct ihrer eigenen praktiſchen Lehre unendlich viel chriſtlicher iſt, als ſie ſelbſt und ihre theologiſchen Gegner ahnen, ja viel chriſtlicher als die Lehre mancher ſervilen, zelotiſchen und pietiſtiſchen Geiſtlichen. Jene tiefe Auffaſſung und hohe Achtung der Menſchenwürde, die energiſche brüderliche Liebe und Geſinnung für alle ihre Mitmenſchen, für ihr gleiches Recht und Wohl — woher entnahmen denn dieſe die edlen Freiheitskämpfer der Hegel'ſchen Schule, ſie, die fremd iſt dem ganzen Alterthum, wie aller nicht chriſtlichen Weltanſchauung und Philoſophie! O ſie ſollten ſie nur tiefer und vorurtheilsfreier betrachten, dieſe reine herrliche Quelle ihrer beſten Weisheit, ſich mit ihr, wie mit dem ſo viele würdige Glieder zählenden geiſtlichen Stande, verſöhnen, und manche Einſeitigkeiten ihres Schulſyſtems ihr — oder der Wahrheit opfern!

Nun aber nochmals — woher und wozu, ſobald man ohne Einſeitigkeit einerſeits das Weſen und die Beſtimmung der menſchlichen Philoſophie, andererſeits das göttliche Weſen des Chriſtenthums auffaßt, woher dann jene Anfeindung und jene Furcht, wozu vollends die Verfolgung? Fängt doch die Religion erſt da an, wo die Philoſophie aufhört! Die Reſultate der Lehre können an ſich nicht gefährlich ſein. Jeder Bauer weiß, daß es vor und nach Voltaire und den franzöſiſchen Materialiſten Leute gab und gibt, die Chriſtenthum, Gott, Freiheit und Unſterblichkeit leugnen. Voltaire wurde entrüſtet über den Mißbrauch des Chriſtenthums für Sklaverei und Obſcurantismus: „Chriſtus brauchte zwölf Jünger, um ſeine Religion zu gründen; ich aber will zeigen, daß ich allein genüge, ſie zu zerſtören." Und der ehrliche Fichte glaubte, das Chriſtenthum würde ſich neben ſeiner Philoſophie keine zehn Jahre mehr halten können. Aber es wurde nicht zerſtört, es hat ſich gehalten. Jene Philoſophieen ſind todt, und Fichte ſelbſt hat ſich zum Chriſtenthum bekehrt. Die neuen Gründe aber gegen daſſelbe ſind auch nicht gefährlicher, als die alten. Je allgemein verſtändlicher und je mehr von Verſtändigen beſprochen, je klarer in ihren letzten Grundlagen und in ihren äußerſten Conſequenzen dieſe Lehren allgemein vorliegen, je ſchneller werden eben ſo alle Einſeitigkeiten der Hegel'ſchen, ſo wie früher die der Fichte'ſchen Philoſophie vor dem praktiſchen Sinne und dem Bedürfniſſe zunichte werden, und auch von dieſer wie von der früheren Philoſophie nur jene obige gute Wirkung übrig bleiben. Zeigt doch, ihr Vertheidiger, auch nur einiges wahre Zutrauen in die poſitive Lebenskraft des Chriſtenthums, des Königthums! Sie wird ja von keiner Theorie zerſtört*)! Nun aber, nachdem die Staatsobervormund-

*) Ich bin zwar nur ein Laie, habe nicht das Rüſtzeug der Theologen zur Abwehr gelehrter Angriffe auf das Chriſtenthum; aber ich habe die Bücher von Strauß und Feuerbach gegen das Chriſtenthum ohne allen Haß ganz ruhig durchleſen, und wahrlich, ſie haben meinen Glauben an das Chriſtenthum im-

Digitized by Google

ſchaft über die Philoſophie die Widerlegung zuerſt ſelbſt verhinderte, gibt die jetzige Ketzerverfolgung und halbe Unterdrückung dieſen Lehren wieder neue Bedeutung und Reiz. Und die tauſend und tauſend Canäle, durch welche ſie ſich nun verhüllte, alſo jetzt erſt gefährlich in alle Regionen des kirchlichen und ſtaatlichen Lebens verbreiteten — die wird man ja doch nicht glauben durch Cenſur, Ketzerverfolgung und erheuchelte Glaubensbekenntniſſe und Abſchwörungen verſchließen zu können! Wohl aber würde die politiſche und theologiſche Verfolgung, das Märtyrerthum, die Kränkung und Verletzung ſelbſt der völlig ſchuldloſen allgemeinen Rechte und Freiheiten aller Bürger und ſelbſt der öffentlichen Treue und Ehre, es würde vor Allem der aufgeregte ſervile, pietiſtiſche, zelotiſche Eifer vieler Geiſtlichen ſelbſt gegen des Vaterlandes Ehre und Freiheit der Herrſchaft des wahren chriſtlichen Glaubens auf das Aeußerſte ſchaden. Sie würden, wie in der franzöſiſchen Reſtauration, die Förderer der Impietät und des Haſſes gegen Thron und Altar werden. Wer beide ſo herabwürdigt, daß er ſie mit den Heiligthümern der Menſchheit, mit Freiheit und Wahrheit, unvereinbarlich erklärt, daß er die Gefühle und den Kampfeseifer aller ihrer Verehrer gegen ſie aufreizt, in der heutigen Welt gegen ſie aufreizt — handelt der wohl als ihr wahrer, als ihr weiſer Verehrer und Förderer?

Ja, es wird allerdings um ſo viel mehr Vollkommenheit und Kraft, um ſo mehr Tugend, Freiheit und Glück im Staate blühen, je mehr ächt chriſtliche Geſinnung und Handlungsweiſe ihn durchdringen und be-

Mindeſten nicht erſchüttert. Dazu hat Strauß viel zu wenig, Feuerbach viel zu viel bewieſen. Wem auch nur einige lebendige Erkenntniß aufging von dem großen Welt- und Herzenswunder der chriſtlichen Lehre — wie kann es wohl dieſen irren, wenn einige viel kleinere, äußerliche und Nebenwunder vielleicht als bloſe Ausſchmückungen der alten Tradition, wenn einzelne Urkundenſtücke dieſer Tradition als zweifelhaft dargethan werden? Ueber die vielen mißglückten Beweiſe und die verkehrte Strauß'ſche Behandlung des hiſtoriſchen Chriſtenthums, blos zum Beleg der vorgefaßten Hegel'ſchen Theorie, bedarf es hier nicht einmal eines Wortes. Das Chriſtenthum bliebe, was es iſt, wie ſchon Leſſing glaubte, wenn auch alle Schriften der Evangeliſten und Apoſtel nicht mehr da wären. Welcher geſunde, nicht in Speculation oder in Sinnlichkeit verſunkene Menſch vollends wird wohl deshalb die chriſtliche Lehre aufgeben, weil eine der vergänglichen Tagesphiloſophieen, weil mit ihr Feuerbach lehren will, daß alle Religion, daß Gott, Unſterblichkeit und wahre Freiheit (mithin folgerichtig auch wahre Tugend und Sünde) Täuſchungen ſeien, indem alle Frommen nur ſich ſelbſt, nur ihre eigene Liebe und Weisheit liebten, verehrten, anbeteten? Auch hier kein Wort von den bei einem ſo geiſtreichem Manne faſt unbegreiflichen Schwächen der Begründung, von der Flachheit und Unwahrheit ſeiner Fundamentalſätze, z. B. daß der eigentliche Unterſchied menſchlichen Bewußtſeins von dem thieriſchen in dem Bewußtſein der Gattung beſtehe, daß die Vorſtellung von der menſchlichen Gattung die Vorſtellung des Unendlichen ſei, daß jener Fichte'ſche Subjectivismus, der nur das eigene Ich, nicht Gott und die Welt für wahr gelten läßt, der nur das eigene Sehen und Hören ſieht und hört und glaubt, nicht das Gehörte und Geſehene, in der inconſequenten Halbheit annehmbar werde, daß man zwar die Realität einer objectiven ſinnlichen, nicht aber die der geiſtigen Welt gelten läßt!

Digitized by Google

herrſchen. (S. „Chriſtenthum.") Dahin, oder auf den chriſtlichen Staat in dieſem Sinne muß alſo allerdings das Streben aller chriſtlichen Regierungen und Bürger fortdauernd gerichtet ſein. Aber das iſt kein chriſtlicher Staat, ſondern eine pfäffiſche Herrſchaft und Knechtſchaft, die jetzt Viele mit Verletzung aller erſten chriſtlichen Gebote für alles gemeinſchaftliche Handeln und Behandeln der Menſchen erbauen wollen. Dahin führt die Verletzung der Gebote, daß das Religiöſe frei bleibe von jeder weltlichen Herrſchaft, ſo wie auch für dieſe das Chriſtliche nie unmittelbar, ſondern lediglich nur durch die freie Geſinnung gelten ſoll; daß das Religiöſe rein auf der innerſten Freiheit und gläubigen Ueberzeugung frei von jedem zwingenden und beſtechenden, alſo von jedem unmittelbaren bürgerlichen Einfluß bleibe, und daß auch die gleiche Bruderliebe und Berechtigung auf ſie, daß die Frage, „wer unſer Nächſter" und Mitbürger ſein ſoll, keineswegs nach dem Kirchlichen zu bemeſſen ſei, daß überhaupt das kirchliche und weltliche Reich geſchieden bleibe, dagegen aber überall für das Verhalten zwiſchen Menſchen die Geſinnung der gleichen Bruderliebe, die Achtung der Freiheit und Wahrheit allein ächt chriſtlich ſeien. (S. „Chriſtenthum.") Nach dieſem ächt chriſtlichen, wie nach dem ächten politiſchen Syſteme, z. B. in England, würden von der Hegel'ſchen Schule im Weſentlichen durchaus nur ihre guten Wirkungen in Kirche und Staat Einfluß erhalten. Kein Menſch würde vor ihren Schwächen erzittern. Jeder freie Kreis in ſeinem Gebiete, das Parlament wie die Kirche, würden ihre bewährten poſitiven Heiligthümer ohne alle Zwangsmittel, Bevormundung und Cenſur der Staatsgewalt zu ſchützen wiſſen. Im freieſten Meinungsaustauſche des freien Gemeinweſens wird jede Einſeitigkeit ungefährlich. Ja ſie wirkt heilſam im ſtets ſich verjüngenden, ergänzenden, läuternden geiſtigen Leben der großen Nation. Königlich, würdig und ſicher in der Freiheit, wie in dem Königthum, würde man dort mit Unwillen oder Lächeln die Hülfe der Cenſur und Polizei überall zurückweiſen. Dort hat man die Zeit und die Kräfte der Miniſter, die Würde des Königthums und Geſetzes für größere Dinge, zum Ruhm und zur Macht des Vaterlandes, nöthig. Man weiß dort Beſſeres und Größeres zu thun, als ſie in Unterdrückungspläne und Katzbalgereien gegen mißfällige philoſophiſche Lehren, Zeitungen, Flugſchriften und Gedichte hereinzuziehen. Die Kirche ſcheuet das Licht nicht und fordert keine Unterdrückung des Lichtes und der freien Wahrheit. Sie iſt ſich ihrer inneren Kraft bewußt. Ganz eben ſo das Königthum, ſeitdem es, mit der Losſagung vom ſtuartiſchen Syſtem, ſeine höchſte Kraft und Majeſtät in dem frei vereinigten Nationalwillen ſucht, und nun nicht mehr, wie früher, vor den Vorwürfen des Wortbruches und vor den Angriffen auf ſchwächliche, wankende Fundamente eines den freien Grundverträgen entgegengeſetzten despotiſchen und obervormundſchaftlichen, ſogenannten göttlichen Rechtes zu zittern braucht. Was aber wäre vollends, was müßte wollen und werden ein Adel- und ein Gelehrtenſtand, welche ohne einen die allgemeine Freiheit ihrer Mitbürger und die Ehre der

Digitized by Google

Nation verletzenden obervormundſchaftlichen oder polizeilichen Schutz, ohne Unterdrückung der Wahrheit in ihnen und über ſie nicht beſtehen könnten, nicht beſtehen könnten bei dem Lichte freier Wahrheit, bei dem allerweſentlichſten Rechte jedes freien Bürgers, daß er frei ſeine Meinungen und Wünſche ausſprechen dürfe über die Angelegenheiten des vaterländiſchen Gemeinweſens, bei der Grundbedingung eines freien Staates, wie jeder freien Geſellſchaft, daß freie Sprache der Mitglieder über das Gemeinſchaftliche beſtehe? Ein ſolcher unritterlicher, feiger, unpatriotiſcher Adel verdiente in der That keinen Tag zu beſtehen, und wäre auch in unſerer Zeit unfehlbarem Untergange geweiht, während die engliſche Ariſtokratie, verſchmolzen mit zeitgemäßer Freiheit und Verfaſſung, dieſelbe liebt und ſchützt und in derſelben ihre Schutzwehr findet, nicht aber durch ſcheues Verkriechen in das Dunkel und unter den Mantel der Polizei, durch Furcht und Haß gegen die Freiheit für ſich ſelbſt und den Thron Geringſchätzung und Haß begründet.

Ein ſolcher armſeliger Gelehrtenſtand vollends, ein Gelehrtenſtand, bedürftig eines vormundſchaftlichen unterdrückenden Polizeiſchutzes zur Erhaltung ſeiner Achtung, zum Schutz etwa gegen freie Zeitungen! Der deutſche Gelehrtenſtand, die deutſchen Univerſitäten nahmen lange Jahrhunderte hindurch eine bedeutende Stellung in Deutſchland ein und gaben, wie noch die Eröffnungsrede des Bundes ſagte, dem Vaterlande Ruhm unter den Nationen. Obwohl aber Licht, Wahrheit, Freiheit, Fortſchritt die wahren Lebenselemente des Gelehrtenſtandes und der Univerſitäten ſind, und ſich ſo erwieſen in ihrem beſten Wirken, in dem eines Reuchlin, Luther, Thomaſius, Schlözer, ſo liegt doch auch in dem Gelehrtenſtande, ſeinen Corporationen und ſeiner Wirkſamkeit, in der wahren, tieferen, gründlicheren, philoſophiſchen und poſitiven Wiſſenſchaft und in der Behauptung ihres Anſehens im praktiſchen Leben eine wohlthätig bindende, vermittelnde, eine ariſtokratiſche Kraft, eine ſolche, die beſonders auch gegen neuere materialiſtiſche, radicale Richtungen ſehr wohlthätig wirken könnte. Aber ſie kann dieſes doch wahrlich nur ſo lange, als ihre wahren Lebenselemente, ihr Weſen, Wahrheit, Freiheit und freier Fortſchritt, heilig gehalten werden, und die Gelehrten ſelbſt ihr Palladium, die Freiheit der Wahrheit, bewahren; nimmermehr aber, wenn ſie eine bevormundende Staatspolizei im Dienſte der Macht zu chineſiſchen Hofgelehrten, zu Werkzeugen der Lüge und Servilität erniedrigt, wenn ſie ſelbſt durch eigene Wahrheitsverleugnung die Unterdrückung der Wahrheit überhaupt erkaufen und fördern. Alsdann iſt mit dem Verluſte der Selbſtſtändigkeit und Würde, der eigenen und der fremden Achtung alle ihre wohlthätige Wirkſamkeit zerſtört. Und je mehr Glanz und Begünſtigung nun von der Regierung auf ihre abhängigen Diener gehäuft werden, um ſo mehr ſinkt Vertrauen und wohlthätiger Einfluß. Doch vollſtändig ſind bereits oben („Lehrfreiheit“, Bd. 9 S. 660) die würdigen deutſchen Univerſitätsverhältniſſe bis zur Auflöſung des deutſchen Reiches, ja bei ihrer großen europäiſchen Achtung ſelbſt noch in den napoleoniſchen Zei-

Digitized by Google

ten und im Gegenſatze gegen dieſelben die neueren Verhältniſſe ſeit den Karlsbader Ausnahmsgeſetzen geſchildert worden. Es mußte dort leider nachgewieſen werden, wie vielfach die unter Polizeicenſur und Ausnahmsgeſetze geſtellten Gelehrten abhängiger werden von der Hofgunſt, und wie die Studirenden, durch Kerker und Polizei zurückgeſchreckt von höheren und patriotiſchen edleren Geſinnungen und Gedanken, ſich hingewieſen ſehen auf gemeine Geſichtspuncte und Genüſſe. Traurig, wenn einem materialiſtiſchen Radicalismus revolutionäre Polizeimaßregeln von Oben in die Hände arbeiten! Freilich ſolche Miniſter, die mehr Polizeimänner als Staatsmänner ſind, werden die begonnene tiefe innere Entwürdigung und Corruption und die täglich ſinkende Achtung eines großen Theiles der deutſchen Gelehrten- und Univerſitätsverhältniſſe erſt dann ſehen, wenn der Schaden unheilbar iſt. Die, welche dieſe Verhältniſſe und den Volksgeiſt beſſer kennen, wird gelehrte Hofſchmeichelei um ſo weniger täuſchen und beruhigen, je mehr ſchon jetzt die den Regierungen, der Kirche, dem Adel günſtige Sprache auch der würdigſten Gelehrten von der Maſſe darum als erkaufte Hofſchmeichelei gering geachtet wird, weil ſie an keine Selbſtſtändigkeit und keine Lehrfreiheit mehr glaubt. So wird jede höhere Würde und Weihe, jeder höhere Aufſchwung und Adel, jede wohlthätige ariſtokratiſche Wirkung der Gelehrten und gelehrten Beamten ausgeſchloſſen.

Doch die Verkehrtheit des ganzen Syſtems wird wohl dann am Meiſten in die Augen fallen, wenn man ſich fragt: Wohin führt es, wenn man es conſequent durchführen will, und wohin die Halbheit und Inconſequenz in ſeiner Durchführung? Die wahre Conſequenz, und wohin es führen muß, wenn einmal die Regierung ſich ſelbſt die höchſte unfehlbare Wahrheit in Beziehung auf Religion, Sittlichkeit, Bildung beilegt und ihre Anſicht mit Staatszwang verwirklicht, dieſes ſprach neulich der Freund der Prieſterherrſchaft Görres deutlich aus. Er ſagt (Hiſtoriſch-politiſche Blätter XI, 3): „Das Syſtem der Ausſchließung oder Prävention des Irrthums ſtützt ſich auf die einfache Vorausſetzung, daß die Geſellſchaft und vorzugsweiſe die höchſten Autoritäten „in ihr, die Staatsgewalt und die Kirche, in ihrer Auffaſſung des Wahren und Falſchen, des Guten und Schlechten, des Rechtes und Unrechtes Eins und einig ſeien. Daraus folgt von ſelbſt die Nothwendigkeit geiſtlicher und weltlicher Cenſur und hartnäckigen Verbreitern antiſocialer Theorieen gegenüber die Anwendung jener Maßregeln, bei deren „Nennung bereits die rechtgläubigen Philanthropen der ſtricten Obſervanz „ein obligater Schauder überlaufen muß (Inquiſition und Scheiterhauſen)."

Was nun aber aus der Halbheit und Folgewidrigkeit entſteht, wenn man das Bevormundungsſyſtem nicht zur Inquiſition und Ketzerverbrennung und zur allgemeinen blinden Glaubensherrſchaft durchführen kann und will, das zeigt die innere ſtets wachſende Corruption, die Erlahmung, die moraliſche Zerrüttung und die leichte äußere Unterjochung der Polizeiſtaaten, der europäiſchen und deutſchen, in den franzöſiſchen Kriegen und vor Allem das Muſter derſelben, das himmliſche Reich.

Digitized by Google

V. Das richtige Syſtem gibt und verwirklicht auch in Beziehung auf die Förderung und Erhaltung der Religion, Sittlichkeit und Bildung nur der freie, das heißt der wahre, der lebendige Staat und die wahre Staatstheorie, welche von der Auffaſſung dieſes Lebens und ſeiner Idee ausgeht.

Im wahren Leben erſcheinen die verſchiedenen Beſtandtheile, Seiten und Glieder deſſelben nicht als aus einander liegende Gegenſätze, ſondern als organiſch beſtimmte und mitbeſtimmende Lebenskräfte. Es erſcheinen der freie Geiſt und die organiſche Grundform des Staates, es erſcheinen die perſönlichen Glieder mit ihrer Freiheit und die Geſellſchaft mit ihrer Einheit und Regierung, es erſcheinen das Recht und die höhere Beſtrebung, Religion, Sittlichkeit und Bildung, als organiſch verbunden, in zugleich freier und geſetzlich geregelter Wechſelwirkung ſich gegenſeitig tragend, erhaltend und fördernd. Hier werden weder, zur Vernichtung der Freiheit, von der Regierungsgewalt Religion, Sittlichkeit und Bildung durch Zwang beliebig beherrſcht und beſtimmt, noch auch dieſelben, als außerhalb des Zwecks des lebendigen Staats gelegen, gleichgültig zur Seite gelaſſen oder beliebig ſelbſt verletzt.

Sie werden vielmehr als weſentliche Zwecke innerhalb der Rechts- und Freiheitsform oder in der allgemeinen Freiheit aller Glieder erſtrebt und verwirklicht. Zu ſolcher, ſtets die vollſtändige allgemeine Freiheit achtenden freien poſitiven Lebensthätigkeit für alle höhere Lebenszwecke dienen einestheils die beſonderen ganz freien Organe und beſonderen Kreiſe, die der Corporationen und Aſſociationen, der Familien, Gemeinden, Kirchen und Schulen und anderen Vereine, mit dem heiligen Schutz ihrer Rechte, ihres Vermögens und ihrer Autonomie oder ihres Selfgovernments; anderntheils dienen dazu die allgemeine parlamentariſche Selbſtgeſetzgebung und Selbſtbeſteurung der ganzen Nation und ihr ſchwurgerichtliches Selbſtgericht in Beziehung auf das für die Gemeinſchaft unmittelbar Weſentliche, und mit dieſem Allen verbunden die vollſte Oeffentlichkeit und Preßfreiheit oder öffentliche Meinung mit ihrer unwiderſtehlichen Cenſur, Controle und Vertheidigung aller wahren Intereſſen und Rechte des Ganzen und der Glieder. In den ſeltenen Ausnahmsfällen alſo, in welchen etwa hier dieſe allgemeine Geſetzgebung irgend ein Verhältniß der Religion, Sittlichkeit oder Bildung nicht der Vorſorge der freien Vereine anheim gäbe, da iſt ſchon zum Voraus die einzig mögliche Bürgſchaft gegeben, daß jede Maßregel, jede Freiheitsbeſchränkung und jedes Opfer für dieſelbe von den Bürgern als nothwendig und wohlthätig gewollt wurde und auch in der Ausführung ſtreng in den geſetzlichen Schranken bleibt.

So, durch die Befolgung dieſer Lebensgrundgeſetze des wahren Staats löſen ſich von ſelbſt die einzelnen Schwierigkeiten in Beziehung auf unſere große Aufgabe. Auf dieſem naturgemäßen Wege erreichten wenigſtens im Weſentlichen alle freien Völker, die Athener, die Römer, die Briten, die Löſung dieſer Aufgabe. Sie erwarben und

Digitized by Google

beſaßen in dem Maße zugleich die höchſte Freiheit, Blüthe und Macht, wie ſie dieſen Grundprincipien treu, durch ſie die einzelnen theokratiſchen Reſte oder neue krankhafte Einflüſſe verletzender Bevormundung und Unterdrückung unſchädlich zu machen oder zu entfernen ſuchten. Alles Andere aber iſt Unnatur, wird vollends in Zeitaltern, in welchen die Völker, zur Männlichkeit herangereift, eine conſequente Prieſterherrſchaft und Despotie nicht mehr dulden, zu einer heilloſen, das Volk corrumpirenden und verletzenden, den Thron wie den Staat untergrabenden Pfuſcherei.

Mögen alſo Staatsmänner, welche einen geſunden Blick haben für die Natur der Dinge und für das Grundgeſetz unſerer Zeit, welche die Kraft und den Muth haben, dieſer großen Zeit und der Wahrheit in's Auge zu ſehen, uns vorwärts führen auf der Bahn, welche, nachdem wir auf dem früheren Wege ſo ſchrecklich nahe ſchon den Untergang vor uns ſahen, die Fürſten und das Volk 1806 und 1813 als die allein heilſame erkannten und ſich gelobten! Mögen ſie es thun, frei von Kleinlichkeit, Muthloſigkeit und Halbheit, die in unſerer großen Zeit nicht beſtehen, vor Allem aber frei von dem abgeſchmackteſten, unſeligſten Wahn, als könnten wir Deutſche eine andere Freiheit haben, als die naturgemäße und als die anderer freier Völker, als könnten wir heut zu Tage vollends mit einer ganz beſonderen Freiheit uns befriedigen, beſtehen und gedeihen, mit einer Art gemachter oder gnädigſt conceſſionirter Freiheit, die die Ungnade den Kindern beliebig wieder entzieht, die halb Freiheit und halb Nichtfreiheit wäre, halb vorwärts, halb rückwärts ginge, die überall Stümperei, Widerſpruch und Jämmerlichkeit wäre und brächte.

Rächen ſich doch ſelbſt einzelne, ſcheinbar weniger gefährliche Mängel und Widerſprüche in Beziehung auf die organiſche Vollkommenheit und Harmonie des lebendigen Staatslebens. So hat z. B. Schweden (ſ. den Artikel S. 396) außerordentlich Vieles gemein mit England, ja vor ihm das voraus, daß ihm die unglücklichen Folgen der Eroberung und durch ſie die Anhäufung des Grundbeſitzes in den Händen weniger Ariſtokraten fremd blieben. Aber die Zerſplitterung ſeines Reichstags in vier beſondere Stände und ihr Parteiintereſſe und insbeſondere der Mangel einer vollſtändigen organiſchen Verſchmelzung ſeines Adelſtandes mit dem freien Gemeinweſen, dieſe haben die Krone, das Land, den Reichstag oftmals dem kaſtenmäßigen Parteiintereſſe und den Intriguen des Adels Preis gegeben und den allgemeinen patriotiſchen Aufſchwung und Gemeingeiſt gehemmt. Der Mangel jährlicher Parlamente aber ließ dieſe ebenfalls nie, wie in England, zu einer wohlthätigen organiſchen Verbindung mit der Regierung und der Verwaltung kommen. So trug die ſonſt freie ſchwediſche Verfaſſung weitaus nicht die herrlichen großartigen Früchte der britiſchen Verfaſſung. Doch hat auch ſie trotz ihrer Mangelhaftigkeit, da ſie doch wahres öffentliches Recht gibt, die Freiheit, Moralität, Religioſität und Tüchtigkeit aller Claſſen der Nation vor den Verderbniſſen der Knechtſchaft bewahrt.

Digitized by Google

Und bereits auf dem letzten Reichstage ſprach ſich das einſtimmige Verlangen der Nation nach Reform jener Reſte des Feudalismus aus, während man uns jetzt dieſelben empfehlen will.

VI. Die Sittlichkeit zunächſt als Princip des Rechtsſtaates. Wie die Sittlichkeit überhaupt, ſo hat ſie die Regierung vorzüglich auch in den beſonderen Richtungen, wo ſie zunächſt die Lebenskraft des Rechtsgeſetzes und des freien oder des Rechtsſtaates bildet, durch jene lebendige ſittliche freie Verfaſſung der Nation und in ihr durch ihre eigene Achtung und ihr und ihrer Beamten Vorbild zu erhalten. Unendlich viel und viel mehr, als häufig bedacht wird, iſt für Erhaltung der lebendigen Achtung der Sittlichkeit im Volke, für Erhaltung der Tugend der Bürger gethan, wenn ſie die Regierung mit ihren Dienern nur nicht ſelbſt durch verderbliches Beiſpiel und durch unſittliche, Recht und Freiheit verletzende, verderbliche und corrumpirende Maßregeln untergräbt.

Als unmittelbares Princip des Rechtsſtaates, mithin als vorzugsweiſe wichtig, erſcheint die Sittlichkeit in der beſonderen Form und Richtung der freien ſittlichen Achtung der eigenen und der fremden perſönlichen Selbſtſtändigkeit, Würde, Ehre und der Treue und der auf ſie gegründeten heiligen Achtung des Rechtsgeſetzes. Hierauf ruht der ganze Rechts- und Staatsverein, mithin auch ſeine Erhaltung. (S. oben Bd. I. S. 11 ff.) Hiernach ſind es beſonders die Tugenden der Ehr- und der Freiheitsliebe, die ſtrenge Achtung des Rechts oder die Geſetzlichkeit und Treue, für deren Erhaltung die Regierung des Rechtsſtaates zu wachen hat. Wo nicht, wie in der Despotie, die ſklaviſche Furcht, oder, wie in der Theokratie, der blinde Glaube die Menſchen beherrſcht, die Erfüllung der Geſetze, die Erhaltung von Regierung und Staat bewirkt, da müſſen es jene Tugenden thun. Die weſentlichſte Lebensquelle für dieſe Tugenden aber iſt eben ſo ſehr die freie Verfaſſung oder der lebendige Staat, wie ſie ſelbſt wieder für ihn das Lebenselement ſind. So iſt es begründet durch das innere Wechſelverhältniß des Lebens. Blos äußerlich und ohne den freien Staat können dieſe Tugenden nimmer erhalten werden. Weſentlich iſt für ſie insbeſondere das allgemeine Bildungs- und Belebungsmittel und das öffentliche Sittengericht der Oeffentlichkeit und der freien öffentlichen Meinung. Das Unerläßlichſte für Tugend, für die wahre, probefeſte, bewußte Tugend der Bürger iſt überhaupt Freiheit, welche alle Gefühle adelt, innere Selbſtthätigkeit und bewußte Freude am Beſſeren, Ehre, Geradheit, Treue und Muth erhält und nährt, während Zwang und Furcht niederträchtig, tückiſch und unredlich machen. Jene Cardinaltugenden des Rechtsſtaates werden in ihm vorzugsweiſe von dem freien Volke ſelbſt in's Auge gefaßt. Sie zeichnen vorzugsweiſe freie Völker aus. Wo herrſchten ſie mehr, wo wurden ſie heiliger gehalten als bei den Römern, in ihren beſſeren, in ihren freieren Zeiten, als bei den freien Briten noch heut zu Tage? Die Regierung aber

Digitized by Google

kann nichts Verkehrteres und Freventlicheres, nichts Selbſtmörderiſcheres begehen, als wenn ſie dieſe Tugenden, dieſe Lebenskräfte des Staates vernachläſſigt und durch ihre und ihrer Beamten Beiſpiele und Maßregeln ſelbſt untergräbt.

Die Ehre hielten die Alten überall als unzertrennlich verbunden mit Recht und Freiheit. (S. „Infamie.") Aus Selbſtachtung, ſeiner eigenen und der Seinigen ſittlichen Würde und Beſtimmung fordert und vertheidigt der würdige Bürger auf Leben und Tod ſeinen heiligen Rechts- und Freiheitskreis zur freien Erfüllung jener Beſtimmung, nach der eigenen Ueberzeugung. Aus Achtung der gleich heiligen Würde und Beſtimmung ſeiner Mitbürger erkennt er ihr gleiches Recht an und hält es heilig. Wo je Freiheit und Recht lebten, da lebte auch Ehre; wo aber an die Stelle der Achtung und Ehre anerkannte Nichtswürdigkeit oder Ehrloſigkeit tritt, da hört auch die Achtung für Recht und Freiheit auf. Ehrlos, rechtlos, iſt ein ewiger Grundſatz. Wo nicht die Religion unter den Menſchen das Rechte erhielt, da that es die Ehre. Wie aber jede Tugend des Bürgers ihre ſtärkſte Lebenskraft und Nahrung in der gleichen Tugend der Mitbürger, in der Tugend des Vaterlandes hat, ſo iſt es beſonders bei der Ehre der Fall. Nie dürfen Regierungsmaßregeln Ehre und Ehrgefühl in den Bürgern unterdrücken und zerſtören. Sie müſſen ſie vielmehr möglichſt auszubilden, zu kräftigen ſuchen. Dazu ſind allerdings weiſe Vertheilung aller öffentlichen Aemter und Ehren nur für wahrhaft Ehrenwerthe, alſo nie zum Lohn der Servilität, wichtig, noch wichtiger Entfernung ſchimpflicher Behandlung durch Schläge, die nicht etwa blos die Ehre des Geſchlagenen, nein die Ehre ſeines Standes und ſeines Volks angreifen. Nichts aber kräftigt die Ehre im Volke mehr, als die Ehre wahrer Freiheit und Bürgerwürde, die Ehre eines freien Vaterlandes, das den übrigen freien Völkern nicht nachſteht. Keinen kräftigeren Schutz gegen innere und äußere Feinde des Vaterlandes und der Verfaſſung und Regierung gibt es, als ſolche Ehre. Keine Jugend- und keine Bürgererziehung iſt unerſchütterlicher, als die auf die Ehre gegründete. Sie gewinnt ſtets zugleich niedere und höhere Intereſſen und Triebe für das Rechte, ſie gewinnt den ganzen Menſchen. Die durch ſie mißbilligten, die mit Furcht vor Schande verknüpften Handlungen ſtellen ſich dem Menſchen zugleich als unſittlich und als widerwärtig und verderblich dar. So wird die Scheu vor der That ſelbſt, nicht wie bei anderen Strafen blos vor der Entdeckung begründet. Kein Trieb aber begründet einen höheren und ſtärkeren Aufſchwung, als der Ehrtrieb. Aber — wo die Freiheit fehlt, da kann wohl das Gegentheil wahrer männlicher Ehre und männlichen kräftigen Ehrgefühls, da kann eine nichtswürdige, ruhmredige Eitelkeit oft auf die nichtigſten Dinge das Volk ergreifen. Dieſe aber wird Vaterland und Thron ohne muth- und opfervollen Kampf in die Gewalt der Fremden fallen ſehen und willig der äußeren wie der inneren Knechtſchaft ſich fügen, wie es ja leider in Deutſchland vor der Wiedererhe-

bung der Nation zu neuer innerer wie äußerer Freiheit ſo vielfach der Fall war. Nach ſo furchtbaren und ſchmachvollen Erfahrungen wird ja hoffentlich jene traurige Unterdrückung der ſelbſtſtändigen Männerwürde und Ehre durch das falſche Bevormundungs- und Polizeiſyſtem, wird jene öffentliche Ehrloſigkeit uns nimmer zurückkehren! Solche Geſinnungen aber, wie neulich in einer Correſpondenz der eleganten Zeitung ausgeſprochen, ſind ſicher nur vereinzelt und werden bei immer lebendigerer Entwickelung der öffentlichen Freiheit, durch das beſſere Cenſurgericht der freien öffentlichen Meinung beſſer ausgeſchloſſen werden, als durch die jetzige Polizeicenſur. Dieſe eben ſo zur Charakteriſtik der letzteren wie des hier beſprochenen Gegentheils des Sinns für wahre Volksehre intereſſante Correſpondenz preiſ't nämlich entzückt das Berliner Maskenfeſt im königlichen Schloſſe und die köſtliche Bewirthung und ſchließt mit den Worten: „Mag der König verbieten, was ihm wohlgefällt, mag er uns Alle einſtecken laſſen, „die wir für Freiheit und Selbſtſtändigkeit ſchwärmen — wenn er jährlich vier ſolcher Feſte gibt, und ſo liebenswürdig iſt, ſo fragt in Berlin Niemand darnach." Iſt eine ſchmählichere Beleidigung gegen eine ganze große Bürgerſchaft möglich, als dieſe, ſicherlich unbegründete? Wäre ſie aber begründet, wie ſie es nicht iſt, alsdann dürfte Niemand ſich wundern, den Siegeswagen zum zweiten Male vom Brandenburger Thore hinweggenommen zu ſehen!

Auch die Tugenden der Geſetzlichkeit und der Treue und den lebendigen Sinn für dieſelben kann nichts in der Welt mehr erwecken und ausbilden, als die wahre verfaſſungsmäßig geſicherte, unerſchütterliche Freiheit ſelbſt, als ihre völlig unentbehrliche Wächterin, die allgemeine Oeffentlichkeit und Freiheit der öffentlichen Meinung. Die Regierung kann ſie durch nichts mehr befeſtigen, als indem ſie ſelbſt dieſe Freiheit und die Verfaſſung heilig achtet und nach Möglichkeit fördert, und mit ihren Beamten überall ſelbſt als Muſter unerſchütterlicher Geſetzlichkeit und Treue erſcheint. In unfreien Völkern herrſchen ſtets, zuerſt in der Beamtenwelt, dann im Volke, mehr oder minder Willkür ſtatt Geſetzlichkeit; Lüge, Täuſchung, Hinterliſt und Treuloſigkeit ſtatt der Treue; geheimes Mißtrauen ſtatt wahren feſten Vertrauens. Kein Gott kann ändern, was in der Natur der Dinge liegt. Das herrlichſte Bollwerk für den Thron wie für die Freiheit und den Frieden, die unerſchütterliche heilige Rechtsachtung oder Geſetzlichkeit in den Bürgern ſetzt unerſchütterliche Feſtigkeit und Achtung ihrer Rechte und einen ſtreng geſetzlichen Gang der Regierung voraus. Sie ſelbſt aber iſt das gerade Gegentheil von feiger und knechtiſcher Duldung des Unrechts, die überall, wo die Zügel der Furcht nachlaſſen, ſich in Geſetzwidrigkeiten für den erlittenen Druck entſchädigt und niemals die männliche geſetzliche Haltung und Selbſtbeherrſchung findet. Wo aber das Polizei- und Bevormundungsſyſtem herrſchen, wo ſie mithin die Regierung jeden Augenblick verführen, die Heiligkeit und Feſtigkeit eines ſtreng geſetzlichen Ganges der Verwaltung, die völlige

Digitized by Google

Unabhängigkeit der Gerichte, die fürſtliche Treue in Beziehung auf die ertheilten und zugeſagten Verfaſſungsrechte zu verletzen, da kann auch bei den Beamten und Bürgern nimmer die heilige Achtung der Geſetzlichkeit und Treue und das feſte Vertrauen auf ſie erzogen und erwartet werden. Jene bewundernswerthe britiſche Achtung des Geſetzes, die in der ſcheinbar ſchrankenloſeſten Freiheit und in den Verſammlungen und leidenſchaftlichen Verhandlungen von Hunderttauſenden, welche in Deutſchland allgemeines Zittern und Ausnahmsgeſetze auf Luſtren hinaus veranlaſſen würden, noch die geſetzliche Ordnung ſchirmt, und eben ſo das unerſchütterliche Vertrauen der Regierung auf die Geſetzlichkeit der Nation, ſo daß ſie auch bei größeren Verirrungen, ſo wie jüngſt bei den Handwerker- und Chartiſtenbewegungen, jede Ausnahmsmaßregel verſchmäht und ruhig mit dem öffentlichen Schwurgericht regiert — ſie ſind nie möglich in einem Syſteme der Unnatur. Sie ſind nicht möglich ohne männliches Recht. Sie ſind da nicht möglich, wo die Regierung, ſobald ihren augenblicklichen Plänen ein Geſetz unbequem und hinderlich ſich zeigt, mit einem Federſtrich das Entgegengeſetzte durch Verordnungen, Ordres und Ordonnanzen befehlen kann, um es alsdann in unſeligem Schwanken bald wieder neu zu ändern. Von ſolchem Zuſtand gilt bald des großen Römers Wort: corruptissima republica plurimae leges.

Auch in Beziehung auf dieſe herrlichſte bürgerliche Tugend der Rechtsachtung, der Geſetzlichkeit, findet ſich unſere Nation jetzt in beſonderer Gefahr und Kriſe. Offenbar fehlt uns in Folge unſerer beſonderen Uebergangsverhältniſſe mehr, wie je, die Grundbedingung der Achtung unſeres Rechtszuſtandes und des öffentlichen Vertrauens — ein feſtes Recht. Das alte Recht des ſeligen Reiches, das, trotz aller ſeiner Lücken, doch ein wirkliches Recht war, ein wirkliches Recht auch in der wichtigſten Beziehung, in den ſtaatsrechtlichen Dingen, ein Recht, das ſeine ſichern Fundamente, ſeine freie Sprache und ſeine männlichen Waffen, abſolut unabhängige Juſtiz, ſeine durch ſie geſchützten Beamten- und Corporationsrechte hatte — dieſes iſt nun aufgehoben und wird auch in ſeinen Ruinen täglich mehr zerbröckelt. Der neuzeitige Rechtszuſtand aber, wie ſich ihn die anderen Nationen durch blutige Revolutionen erwarben — er wird freilich auf löblichem friedlichen Wege nun ſchon dreißig Jahre lang von Seiten des Volkes gewünſcht und erſtrebt, von der anderen Seite aber, bei welcher die Macht iſt, und vorzüglich von vielen gar nicht uneigennützigen ausländiſchen und inländiſchen Bundesgenoſſen, gar ſehr gefürchtet und durch Gnade und Ungnade, Polizei- und Adminiſtrativbelieben erſetzt. Dieſe aber walten leider nirgends mehr, als gerade da, wo wir den einzigen, den unentbehrlichſten Erſatz unſerer Reichsgerichte und des kaiſerlichen Schutzes, wo wir bei der Zerſplitterung und bei der Unterdrückung ſelbſt der äußerſten Rechtshülfe eines Volksſtammes durch die Macht der vereinten Regierungen noch den alleinigen durchgreifenden Rechtsſchutz erhalten ſollten und hoffen konnten. Sie walten nirgends mehr,

als in Beziehung auf die Oeffentlichkeit und die freie Preſſe. Daß aber, wer die Macht hat, und ſie täglich üben und erweitern kann, lieber ſie beſchränke — dazu gehört, ſo ſcheint es, mehr, als von einer nicht außergewöhnlichen Einſicht und Seelenſtärke billig erwartet werden darf. Wo nun werden wir hier Hülfe finden? Wahrlich, weitere dreißig Jahre können wir, dürfen wir nicht warten.

Als das weſentlichſte und letzte Fundament des ganzen Rechtsſtaates, und vor Allem auch des Thrones aber iſt die Treue und das unerſchütterlichſte Vertrauen auf ſie zu bewahren. Nur in der Despotie herrſche Trug und Lüge und diene, wie den Lüſten des Despoten, ſo denen der Sklaven! Nirgends bedarf es hier Achtung und Zutrauen wie im Rechtsſtaate, für welchen nichts weſentlicher ſein kann, als Erhaltung von Treue und Glauben zwiſchen Regierung und Bürgern und den Bürgern unter einander. Vollends aber das Fürſtenthum, worauf ſoll es hier wohl ſicherer ruhen in inneren und äußeren Gefahren und Stürmen, als auf der unerſchütterlichen Treue — hier, wo weder ein blinder Glaube, noch die ſinnliche Furcht und die Feigheit der Sklaven den Gehorſam verbürgen!

Für Erhaltung der Treue kann nun, abgeſehen von der freien Verfaſſung und der Oeffentlichkeit, die Regierung allerdings noch mehrfach wirken, vor Allem aber auch durch die Erhaltung des letzten Bandes menſchlicher Treue, des Eides, durch die Entfernung des herrſchenden ſündlichen Mißbrauches deſſelben und durch angemeſſene ſtrenge Beſtrafung aller Meineide. Doch kaum eine einzige Tugend gibt es, in Beziehung auf welche das Beiſpiel des Fürſten ſo weſentlich, ſo entſcheidend iſt, als rückſichtlich der öffentlichen Treue. Wo iſt auf Treue im Volke zu rechnen, wenn ſie nicht als das erſte unverletzte Heiligthum, als das heilige unentweihete Panier über dem Throne ſchirmend aufgepflanzt iſt? Deshalb, weil nämlich die Treue vor Allem der Schutz des Fürſten ſelbſt gegen das an Macht überlegene freie Volk iſt, eben ſo wie ſie dieſem hinwiederum ſein Recht und ſeinen Frieden gegen den perſönlich unverantwortlichen Fürſten ſchützen muß, und weil für Erhaltung dieſer Tugend vor Allem das fürſtliche Beiſpiel ſo weſentlich iſt, deshalb erklärten auch ſtets die beſten und weiſeſten Fürſten die Treue als die weſentlichſte, fürſtlichſte Tugend; deshalb erklärten ſie das Fürſtenwort für ein Heiligthum, „an dem man nicht drehen und deuteln darf.“ Die gewöhnlichen Geſetze freilich unterliegen innerhalb der verfaſſungsmäßigen Formen ſtets der Veränderung. Es kann ſich mithin die fürſtliche Treue vor Allem nur in demjenigen bewähren, was der Fürſt oder ſeine Vorfahren dem Volke und den Bürgern als Rechte gegenüber der Regierung, mithin als Verfaſſungsrecht auf irgend eine Weiſe zuſagten oder ertheilten. (S. hierüber die vorletzte Note!)

Bei der unermeßlichen moraliſchen Wirkung, welche auf das Volk der Glaube an die volle Treue des Fürſtenwortes, und eben ſo auch nur der Schein des Gegentheiles und der Mangel an jenem Glauben, den

Digitized by Google

die ſtete öffentliche Lüge einer in ihren weſentlichſten Puncten unerfüllten, unvollſtändigen, täuſchenden Verfaſſung erzeugt, hat und haben muß, ſchien es mir ſtets ſo unermeßlich wichtig, daß bald möglichſt und vollſtändig in ganz Deutſchland, daß in allen ihren Theilen und ganz in ihrem ächten Sinne, wie ſie gegeben und angenommen wurden, erfüllt werden möchten jene feierlichen urkundlichen Verſprechen, welche in den Befreiungskriegen und kurz nach denſelben der deutſchen Nation und den einzelnen Volksſtämmen gemacht wurden. Dieſelben wurden gemacht in den heiligſten Momenten unſerer ganzen vaterländiſchen Geſchichte. Sie ſind nach großen, vom Volke fürchterlich gebüßten Fehlern die Markſteine unſerer neuen Zeit und unſerer Regeneration; ſie ſind ihrem Inhalte nach mäßig, ausführbar und ſämmtlich auf frühere Rechte und die dringendſten Bedürfniſſe der Nation gegründet; ſie waren vom Volke mit Begeiſterung aufgenommen, durch ſeine herrlichſte vollſtändigſte Gegenleiſtung doppelt erworben und mit Strömen des edelſten Blutes beſiegelt. Dreißig Jahre hindurch hat es die Nation, trotz alles Cenſurzwanges, dennoch beharrlich und jeden Tag entſchiedener gezeigt, daß ſie dieſelben als ihr Heil, ihre Ehre, ihr Recht, als ihre magna charta anſieht. So lange ein Reſt von Glauben an Treue in der Nation beſteht, wird das Volk ſie heilig halten. Sie werden nimmer und nimmer vergeſſen werden. Je mehr ſie etwa durch Unterdrückung der öffentlichen Stimme zurückgedrängt würden, um ſo ſtärker, vielleicht gefährlicher würden ſie wieder hervortreten. Ja, großherzige Fürſten müßten ſelbſt ihr Volk gering ſchätzen und in Gefahren an ſeiner Kraft eines höheren Aufſchwunges verzweifeln, wenn es ſo unedel dächte, ſich ſchlechter und der Freiheit unfähiger und unwürdiger zu achten, als alle anderen Völker, wenn es auf ſeinen alten Rang unter den Nationen, wie auf ſeine heiligſten Rechte feig verzichten wollte. Auch die Umſtände und Urſachen, an welche ſich theilweiſe urkundlich oder nach der Meinung des Volkes die Verzögerungen der Erfüllung, die Reactionen gegen dieſelben knüpften, jene wiederholten Spuren ruſſiſcher Beſtrebungen, ſodann jener ungeheure und doch blinde oder täuſchende Verſchwörungslärm 1819 und ſeine Actenverfälſchungen unmittelbar vor den Karlsbader Beſchlüſſen *); alsdann aber, gerade erſt nach ihren unterdrückenden Maßregeln, die Hunderte und Tauſende deutſcher Jünglinge und Männer in geheimen Inquiſitionen und Kerkern oder in der Verbannung — dann wieder die tiefſte Ruhe, in jeder Lage aber die ſtete Fortdauer der Ausnahmsgeſetze, die ſtete Verzögerung vollſtändiger Erfüllung jener Verheißungen, und zuletzt hannöveriſche Geſchichten. Dieſes Alles und Anderes wirkt entſchieden mit und mehr, als man bei der cenſirten Volksſtimme in manchen Regionen glauben mag, um die nachtheiligen Einflüſſe einer längeren Zögerung zu vermehren. Dieſes

*) S. oben Bd. III. S. 341, 689 ff. Meine öffentliche actenmäßige Vertheidigung 1823, §. 97—104, ſo wie meine vollſtändige und ganze Preßfreiheit 1830, S. 99—128.

Digitized by Google

aber iſt um ſo mehr jetzt der Fall, wo bei der ſo ganz bewundernswerthen allgemeinen Geſetzlichkeit aller Beſtrebungen für die vollſtändigere Verwirklichung der verheißenen Freiheitsrechte, auch ſelbſt nicht einmal, ſo wie früher, Verkehrtheiten Einzelner die Regierungen beunruhigen. Das allgemeinſte Pfand des Vertrauens, eine allgemeine freiere Sprache zwiſchen den Regierungen und Bürgern, die Erfüllung des heiligen Gebotes „Redet Wahrheit unter einander" — ſie ſelbſt, die wichtigſte aller Verheißungen, die man jetzt ſo entſetzlich fürchtet, ſie werden gern gewährt werden können, ſobald keine Mahnung wegen der übrigen zu ſcheuen iſt. Wie aber muß jenes unſelige ewige Kämpfen und Schwanken der Preßzuſtände, die ſelbſt jedem Rechtszuſtande widerſtrebenden, jedes Rechtsgefühl ſtets neu beleidigenden Mittel, die im Dunkeln, ja ſelbſt mit Verbot der Cenſurlücken beliebig geübten Cenſuren und Recenſuren, dieſe öffentlichen und ſtets neuen geheimen Cenſurinſtructionen, dieſe Conceſſionsertheilungen und Entziehungen, Entſcheidungen nach Tendenzen, Anſtellungen und Abſetzungen der Redactionen, alſo der Organe der Volksſtimme durch die Beamten, die durch ſie controlirt werden ſollen — wie ſollte alle dieſe Unnatur im Kampfe mit dem täglich kräftigeren Bewußtſein der Nation von ihren Rechten und Bedürfniſſen, wie von ihren Gefahren nicht endlich unſeliger wirken, als es die Regierungen ſich irgend denken mögen! In Verſen und Proſa laufen, trotz allem Kampfe gegen die Wahrheit und die freie Volksſtimme, noch vor den vollendeten Eiſenbahnen, täglich die Klagen über noch nicht erfülltes Wort, über kränkende Zurückſetzung der Nation gegen fremde Nationen, in Verbindung mit dem bibliſchen Grundſatze, daß nur das Böſe das Licht ſcheue, durch alles Volk. So werden denn unvermeidlich alle jene Hauptprincipien des Rechtsſtaates und der Sicherheit der Regierungen, Ehre, Geſetzlichkeit, Treue und Vertrauen bedenklich untergraben. Vorüber iſt jetzt die Zeit theokratiſcher und despotiſcher Bevormundung und Polizeiherrſchaft, vorüber die Zeit der Halbheit, Kleinlichkeit, Folgewidrigkeit. Nur männliche und vollſtändige Freiheit, nur Ehre, Treue und Geſetzlichkeit können uns jetzt retten. Nur ſie allein können auch jene wohlthätig bindenden Mächte und Kräfte, können die Heiligthümer unſeres Lebens, Religion, Sittlichkeit und Bildung, ſchützen und fördern. Noch dürfen wir dazu von beiden Seiten auf guten Willen vertrauen. Vertrauen wir ihm denn!

C. Th. Welcker.

Solothurn. — Dieſer Canton der Schweiz, der auf ſeinem ſchmalen Flächenraume von $14\frac{3}{10}$ Geviertmeilen eine Bevölkerung von 63,200 Einwohnern zählt, wozu aber auch ungefähr 4000 Ausländer und Schweizer anderer Cantone gehören, ſpielte in der politiſchen Haushaltung der Eidgenoſſenſchaft von jeher zwar keine hervorragende, aber doch im Ganzen, je nach dem Geiſte der verſchiedenen Zeitalter, eine anſtändige, achtbare Rolle.

Das Volk — denn in Republiken iſt dieſes mit ſeinem Wohl oder Uebelſein der Hauptgegenſtand des Geſchichtlichen, in Monarchieen

Digitized by Google

iſt's der Fürſt gewöhnlich und die Geſchichte ſeines Hauſes — das Volk reift hier allmälig immer mehr zu einem helleren Selbſtbewußtſein und ſelbſtſtändigeren Charakter heran, der ihm lange mangelte; doch laſſen ſich darin noch immer Spuren der ehemaligen Leibeigenſchaft (erſt im Jahre 1785 ward ſie aufgehoben!) wahrnehmen, ſo wie eine gewiſſe Ungelenkigkeit, die vom langen Tragen der politiſchen Zwangsjacke nachzubleiben pflegt, welche vom Adels- und Prieſterſtolze den „lieben und getreuen" Unterthanen vorzeiten angelegt wurde, damit ſie „lieb und getreu" blieben. Wie ein Menſch aus ſeiner Kindheit die Grundzüge der Phyſiognomie und allfällige Narben der Jugendtage noch im ſpäten Alter, wenn auch undeutlicher, behält: ſo auch jedes Volk.

Solothurn, die Stadt (gegenwärtig mit einer Bevölkerung von etwa 4300 Seelen), unbekannten Herkommens, empfing ſchon in der Mitte des ſechſten Jahrhunderts ein Benedictinerkloſter; in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts eine Art reichsſtädtiſcher Selbſtheit, und bildete von da an den Kern eines kleinen Staates, dem auch der Name der Hauptſtadt zu Theil ward. Das Land umher gehörte lange einem müßigen, rauffüchtigen Adel, der aber neben den Städten verarmte und von dieſen gedemüthigt wurde. Solothurn und Bern, als gute Nachbarn, boten ſich dazu einander treulich Hand. Und vom Jahre 1383 bis 1539 ward nach und nach das geſammte jetzige Gebiet Solothurn durch die Stadt von den goldbedürftigen Edelleuten zuſammengekauft, deren ſich Manche im Hauptort einbürgerten. Es verſteht ſich, daß die Kaufſummen nicht blos von Einwohnern der Stadt gezahlt wurden, ſondern daß auch die ſchon von Zeit zu Zeit erkauften Unterthanen gebührend beiſteuern mußten, ihren Herren und Obern neue Mitunterthanen zu berufen, wie es in der chriſtlichen Welt damals Sitte war. Dies iſt mit wenigen Worten der Urſprung des kleinen Staates.

Im Grunde hatte das zuſammengekaufte Volk durch den Tauſch ſeiner Herrſchaften wenig gewonnen. An die Stelle eines meiſtens zuchtloſen, ungebildeten Adels war nur kleinlicher Stolz und Eigennutz einer ehrſamen Stadtbürgerſchaft und einer in aller Frömmigkeit und Demuth herrſchbegierigen Prieſterſchaft getreten. Die „Angehörigen", wie man die Unterthanen hieß, mußten ſich ſogar gefallen laſſen, daß ihnen von den Rechten und Freiheiten, die ſie noch unter Rittern und Grafen beſeſſen hatten, unmerklich das Beſte abgeſchrotet wurde. Sie beteten und arbeiteten, bluteten auf fremden Schlachtfeldern: den Nutzen davon behielt die Stadt für ſich. Mehrmals empörte ſich das Volk, zumal als es in den italieniſchen Lohnkriegen des ſechszehnten Jahrhunderts ſeine Kraft und Bedeutung in der Fremde, ſeine knechtiſche Lage in der Heimath erkennen gelernt hatte. Es forderte die ehemaligen Berechtigungen und Freiheiten unverſtümmelt zurück und Abſchaffung der Leibeigenſchaft. Die gebietenden Herren, plötzlich bürgerfreundlich in der Noth, verſprachen und gelobten, was man nur wünſchte; wußten ſich aber hintennach jedesmal mit diplomatiſcher Kunſt von den gegebenen Zuſagen zu entbinden, und das liebe, ehrwürdige, alte Herkommen feſt aufrecht zu

Digitized by Google

halten. Zu größerer Sicherheit der Herrſcherſtadt fing man ſogar im Jahre 1667 an, dieſelbe in eine Feſtung zu verwandeln. Es hieß, zum Schutze der Freiheit gegen auswärtige Feinde, während man unter dieſen vielmehr die eigenen Landsleute verſtand. Und dieſe halfen ſelbſt, in guten Treuen mit rühmenswerthem Eifer, die Herrſcherſtadt umſchanzen.

Weltliche und geiſtliche Obrigkeit, ſobald es um den Gehorſam des Glaubens, Zinszahlens und Frohnens beim Landvolke zu thun war, gaben das ſchönſte Beiſpiel chriſtlicher Eintracht. Nicht immer alſo, wenn ſie unter einander ſelbſt nebenbuhleriſch und eiferſüchtig über gegenſeitige Machtbefugniſſe handelten. Es iſt bekannt, wie ſchwierig die Grenzlinien davon im täuſchenden Hellbunkel grundſatzlos aufgerichteter Staatsgebäude zu erkennen ſind! Ein Volk von geiſtiger Ausbildung wird immer die dauerhafteſte Stütze des Thrones, ein unwiſſendes Volk die ſtärkſte Stütze des Altares ſein. Die Geſchichte zeugt davon; aber man glaubt nicht immer gern an die Geſchichte.

In ruhigen Tagen gingen weltliche und geiſtliche Herren, wie überall, auch in Solothurn mit höflicher Gleichgültigkeit neben einander, und ſuchten, die Einen wie die Anderen, ihre Standesverhältniſſe auf's Beſte auszubeuten. In früherer Zeit galt es genug, im Städtchen ein Haus zu beſitzen, um Bürger zu werden. Schultheiß und Räthe wurden Anfangs von der ganzen Gemeinde, dann auf reichsſtädtiſche Weiſe von Zünften, Anfangs auf ein Jahr, dann wiederholt beſtätigt im Amt. Nach und nach blieben aber die Schultheiße, als Häupter des Staates, lebenslang auf ihren Sitzen. Nach und nach wurde man ſcheu gegen neue Bürgerannahmen, unterſchied Altbürger von Neubürgern, erklärte nur altbürgerliche Familien (im Jahre 1681) regierungsfähig, ſo lange deren nicht weniger als fünfundzwanzig ſein würden. Es waren damals noch 85 derſelben vorhanden, und 34 unter ihnen bekleideten nun die einträglicheren Aemter des Staates. So blieb Solothurn eine kleine Stadt, und wurde eine kleine Ariſtokratie mit Uebergang in Oligarchie. Adel fehlte; der frühere in der Stadt angeſeſſene war ſchon im 15. Jahrhundert vergangen; die Patricier adelten ſich nun ſelbſt. Handelsverkehr und Großgewerbe fehlten; die Patricier verſorgten die Ihrigen mit Landvogteien, Chorherrenſtellen und anderen Aemtern, die Geld abwarfen; oder trieben Großhandel mit ihren Landleuten, die ſie warben und in ausländiſchen Kriegsdienſt verkauften, was ihnen Officierſold und Rang, Penſionen, Gnadengelder, Ordensbänder und dergleichen einbrachte. Ehrlicher Gewerbe ſchämten ſie ſich; des Söldnerdienſtes nicht. Der franzöſiſche Geſandte nahm ſeinen Sitz in Solothurn; denn er fand hier, wie ſich ein Solothurner Schriftſteller ausdrückt, für ſeinen König den vortheilhafteſten „Menſchenmarkt". So kam, mit franzöſiſchem Geld und Dienſt, franzöſiſches Großthun, franzöſiſcher Luxus, franzöſiſche Unſitte in das Ländchen. Wer nicht zu den Patriciern gehörte, war gemeiner Bürger und Handwerker; der Landmann, wie geſagt, Leibeigener.

Wie der weltliche Arm, ſuchte ſich auch der geiſtliche zu ſtärken,

Digitized by Google

das heißt zu bereichern und auszudehnen. Ablaß und Opfer, fromme Schenkungen und Vermächtniſſe der Gläubigen fehlten nicht, um für irdiſche Güter die himmliſchen zu erkaufen. So waren der That nach die Laien damals geiſtlicher geſinnt, als die Geiſtlichen, welche für Himmliſches ſich Irdiſches erwarben. Bequemliche Chorſtifte beſtanden ſchon ſeit alten Zeiten; ein Benedictiner- und Franciscanerkloſter traten im eilften und dreizehnten Jahrhundert, im ſechszehnten aber der Klöſter von verſchiedenen Orden noch ſieben neue hinzu, hinlängliche „Bollwerke des Glaubens", wie ſie eine alte Solothurner Chronik nennt. Wirklich ſuchten ſie ſich als ſolche auch in den Zeiten der Kirchenreformation zu bewähren. Das nicht immer gottſelige Leben und Treiben der Gottgeweiheten hinter jenen Bollwerken wandte manchen ſelbſtdenkenden Prieſter, viele Bürger und Landleute, ſelbſt die Mehrheit des Rathes, der neuen Lehre zu. Nun aber ward mit der zauberkräftigen Poſaune des Fanatismus zum Kampf auf Tod und Leben geblaſen; der große Haufe folgte. Es wäre zum Bürgerkrieg und Blutvergießen gediehen, hätte ſich nicht der edelſte Mann von Solothurn, Schultheiß Nicolaus Wengi, vor die Mündung der Kanone geworfen, welche in der Stadt gegen die Neugläubigen abgefeuert werden ſollte. Der Sieg der Altgläubigen entſchied das Auswandern vieler Familien.

Die Frucht dieſes Sieges zu bewahren, wurden auch die Jünger Loyola's im Anfange des ſiebzehnten Jahrhunderts aufgenommen. Und wirklich löſ'ten ſie ihre Aufgabe, wie im übrigen Europa, auch in dieſem kleinen Canton auf die zweckmäßigſte Weiſe. Sie ſorgten für den Jugendunterricht „zum Behufe des weltlichen und geiſtlichen Regiments" und für Verdummung und Verwilderung des unterthänigen Volks; glänzten mit ſchauſpielerhaftem Blendwerk in der Stadt und trieben in ihren Miſſionen auf dem Lande das unwiſſende Volk mit den Schrecken der Hölle zum blinden Gehorſam und Glauben; ſchmeichelten und höfelten den reichen Patriciern, nicht ohne Gewinn für ſich, und unterrichteten in ihrer höhern Lehranſtalt die vornehmere Jugend nach ihrer eigenen Weiſe, oberflächlich und abſichtlich einſeitig. An Volksbelehrung ward nicht gedacht. Im ſechszehnten Jahrhundert hatte man ſchon zwar Landſchulen eingeführt; im ſiebzehnten aber ſtellte man es den Bauern wieder anheim, ob ſie Schulmeiſter für ihre Kinder halten wollten, oder nicht.

So war denn, wenigſtens hoffte man es, auf's Vortrefflichſte geordnet, daß weltliche und geiſtliche Obrigkeit immerdar in Ehren und Frieden regieren und wohlleben, die Volksmenge aber unverdroſſen für jene in aller Ehrfurcht beten, arbeiten, zahlen und in ausländiſchem Kriegsdienſt, nach Frankreich, Spanien u. ſ. w. verkauft, bluten konnte. Das hieß bis zum achtzehnten Jahrhundert, gleich wie im Ländchen Solothurn, ſo in den anderen Cantonen, „Schweizerfreiheit". Und nicht viel beſſer ſtand es wohl auch in den meiſten übrigen Staaten des Welttheiles.

Nur einen Umſtand hatte die Klugheit der weltlichen und geiſtlichen

Digitized by Google

Oberen in ihrer Befangenheit nicht berechnet; hatte nicht bedacht, daß die europäiſchen Völkerfamilien zu gedrängt beiſammen wohnen, und das Licht von einem Lande auch zum Nachbar herüberleuchte; daß Volksunwiſſenheit und Volksunbeholfenheit auch Verarmung, und daher geringere Einkünfte für Staats- und Kirchencaſſen verurſache; daß man hinwieder, bei wachſendem Verkehr und Wohlſtand, hellere Anſichten und Einſichten der Leute nicht ganz hindern könne; daß es endlich auch in den bevorrechteten, für Staat und Kirche gebildeten höheren Ständen großſinnige Männer geben werde, die, was wahr und recht iſt, mehr als Prunk und Vorrecht lieben, und daher Volksveredlung dem Adelsweſen, Vermenſchlichung der Menſchenmaſſe dem künſtlichen Verthieren derſelben, freies Bürgerthum dem ungelenken Spießbürgertreiben, und innere Heiligung durch Tugend aller äußeren kirchlichen Werkheiligkeit vorzögen.

So begab ſich, was in anderen Ländern des Welttheiles, auch in der kleinen Oligarchie von Solothurn. Man ſchwamm, von der leiſen Gewalt des Zeitſtromes mitgezogen, unmerklich vorwärts, während der geiſtliche und weltliche Arm immer rückwärts ruderte. Man wollte nach eigenem Sinne regieren; aber ſtatt deſſen regierte Gott. Der Jeſuitenorden wurde (1773) aufgehoben; und nach und nach verbeſſerte ſich das Schulweſen. Ein wahrhaft edler Mann, Ignatz Glütz, ſtiftete ſogar eine Bildungsanſtalt für Landſchullehrer. Man lernte in den Dörfern leſen, und in den Hütten allmälig denken. Die Leibeigenſchaft wurde milder; endlich (im Jahre 1785) unentgeltlich abgeſchafft. Die Staatsumwälzung Frankreichs verſchüttete den Patriciern die ſchönſten Hülfsquellen der Gnadengelder, Penſionen und Officierſtellen; Luxus und Franzöſelei der Altbürger empfand ein Schwinden, nur der Stolz blieb noch übrig. Man blickte traurig in die „alte gute Zeit" heimwärts, klagte laut über das Verderben der Welt durch Aufklärung in weltlichen, oder durch Vernunftgebrauch in kirchlichen Dingen, kerkerte redliche Männer ein, die ſich erkühnten, heimliche Krebsſchäden des Staates vor dem Volke aufzudecken: — da brach (im Jahre 1798) die Fluth der Revolution, welche von Frankreich aus das halbe Europa durchwühlte, auch in die Schweiz ein. Das alte zerbrechliche Staatsgebäu der Eidgenoſſenſchaft ſtürzte zuſammen, auch das ſolothurniſche. Ja unter allen Cantonen zuerſt (22. März 1798) wurde in Solothurn die „eine und untheilbare helvetiſche Republik" verkündet.

Gewaltſame Umwälzungen pflegen in civiliſirten Staaten durch widernatürliche, daher unerträgliche Zuſtände derſelben veranlaßt und meiſtens von den höheren Einſichten der Mittelclaſſe, d. h. von der gebildetſten und edelſten jedes Volkes angeregt zu werden; dann erſt der hohe und niedere Pöbel ſich einzumengen, jener mit ſelbſtſüchtigem Gebietertrotz, dieſer mit Verzweiflung um ſeinen verkümmerten Antheil am Menſchenrecht in der bürgerlichen Geſellſchaft. Iſt einmal droben und drunten die Wuth aller Leidenſchaften vom Zügel gelaſſen, dann verſtummen Geſetz und Recht. Aber Gewalt und Nothwehr, Krieg Aller gegen

Alle beginnt, und Jeder verliert, wo Jeder nach Gewinn für ſich lechzt. So geſchah auch in der Schweizerrevolution; doch ward dieſe menſchlicher durchgeführt, denn in vielen anderen Ländern; und ſie wäre noch unblutiger vollendet worden, hätte der Clerus katholiſcher Gegenden nicht mit der Glaubensfackel häufiger noch, als die geſtürzte Ariſtokratie mit dem Feuerbrand ihrer Rache, fort und fort Aufruhr und Bürgerkrieg entzündet.

Ein fünfjähriger Revolutionsſturm genügte in der Schweiz, die Mehrheit des Volkes aus dem mehrhundertjährigen Schlafe wach zu rütteln und zum Bewußtſein des eigenen Rechtes und zum Verlangen rechtlicher Ordnung zu bringen. Dieſe ſich aber ſelbſt zu geben, ſtanden die mißtrauiſchen Parteien noch zu weit aus einander und ſich noch an Kräften zu gleich. Der erſte Conſul von Frankreich übernahm bekanntlich die Vermittlerſtelle zwiſchen ihnen. Unbefangener als Beide, deren die Einen zu weit rückwärts, die Anderen zu weit vorwärts gingen, gab er in ſeiner Vermittelungsurkunde das Zeitgerechte. Die erblichen Vorrechte der Städte, Stände und Familien blieben vernichtet; bürgerliche Rechtsgleichheit galt; jeder Canton richtete fortan, wie vor Alters, nach eigenen Bedürfniſſen ſein Hausweſen ein. Die Schweizer lernten ſeit faſt einem halben Jahrtauſende zum erſten Mal die Freiheit kennen, und gewannen ſie lieb.

Aus dieſer Zeit ſtammten in den meiſten Staaten der Schweiz die erſten öffentlichen Einrichtungen für das Gemeinwohl aller Einwohner. So auch im Canton Solothurn. Hier begegneten viele weiſe Geſetze dem Bedürfniſſe des Volkes, welches ſeine Stellvertreter aus eigener Mitte wählte. Unter den entfeſſelten Händen der arbeitenden Claſſe erhob ſich kräftig in Städten und Dörfern Wohlſtand. Der Volksunterricht, durch beſſere Schule und freie Preſſe befördert, vergrößerte die Zahl eines bildungsreicheren Mittelſtandes, der vormals zwiſchen geweſenen Leibeigenen einerſeits und hohen Prieſtern und Patriciern andererſeits beinah ganz gefehlt hatte.

Dieſer ſchöne friedliche Zeitraum hatte aber nur die Dauer von eilf Jahren, bis zum Sturze Napoleon's, bis zum Looſungsgeſchrei „Reſtauration" unter Obhut der heiligen Allianz. Sobald es den Ränken der alten Ariſtokratie von einigen Cantonen gelungen war, einen Theil des öſterreichiſchen Heeres zu bewegen, den Zug gegen Frankreich durch die Schweiz zu nehmen, wurde „Reſtauration" der erblichen Vorrechte von Familien und Ortſchaften in allen Cantonen der gebieteriſche Ruf der geweſenen Machthaber. Verſchwörungen wurden angeſponnen. In der Nacht vom 9. Januar 1814 wurde in der Stadt Solothurn die bisherige freie Verfaſſung vernichtet, das alte Herrenthum wiederhergeſtellt. Umſonſt empörte ſich das Volk, die freiſinnige Bürgerſchaft der Stadt Olten an deſſen Spitze. Die Ariſtokratie des einen Cantons unterſtützte fortan ſehr bundesgenöſſiſch die andere. Man ſchmeichelte den Unzufriedenen, verſprach das Beſte und beſänftigte die Menge. Dieſe wurde getäuſcht; dann durch den Wiener Congreß geſchreckt und gelähmt. Es

Digitized by Google

gab alſo wieder Patricier, Stadtbürger und unterthänige Angehörige, wenn auch Alles in anſtändigere Formen, denn ſonſt, eingekleidet.

Von da an Rückſchritt um Rückſchritt zu Vorrecht und Unrecht, zu Hochmuth und Demuth. Die geiſtliche Gewalt ging mit der weltlichen wieder Arm in Arm, wie in der „guten alten Zeit". Mit dem Papſte wurde 1828 das nicht ganz vortheilhafte Concordat mehrerer Cantone zur Gründung eines neuen Bisthums Baſel abgeſchloſſen und Solothurn zum Sitze des Biſchofes gemacht. Man vernichtete die Preßfreiheit, leitete den Verfall der Landſchulen ein, gewöhnte an ſtrengere Kirchlichkeit, ohne ſtrengere Sittlichkeit. Die alten Adelsdiplome wurden hervorgeſucht; neue geſchaffen; Söldnerdienſte in fremden Heeren erneuert, und dafür Verträge errichtet; ungewohnte Auflagen erfunden, und patriciſches Großthun mit breitem Spießbürgerthum reſtaurirt. Die Mehrheit des Volkes aber konnte bei dem Allen der erſten Liebe nicht vergeſſen, jener Tage ruhiger, geſetzlicher Freiheit, und es fehlte nicht an gemeinnützigen, einſichtsvollen Männern, die geräuſchlos den reſtaurirten Uebeln entgegenwirkten. Und wie hier, ſo überall in den civiliſirteren Cantonen der Eidsgenoſſenſchaft, überall dumpfer Unwille der Völkerſchaften gegen ihre widernatürlichen Zuſtände.

Daher kein Wunder, daß in einigen Cantonen endlich die geſetzgebenden Räthe ſelbſt zur Verbeſſerung dieſer Zuſtände Hand anlegten, und bald darauf der Großtheil der Schweiz das neuaufgebürdete Joch abſchüttelte, als die Pariſer Juliuswoche 1830 einen Riß durch die gefürchtete heilige Allianz ſprengte. Im Canton Solothurn erhob ſich das Volk, die Bürgerſchaft der Stadt Olten voran, und forderte in großen Verſammlungen zweckmäßige Neugeſtaltung der Grundgeſetze des Staates, auf der Baſis ſtaatsbürgerlicher Rechtsgleichheit. Herren- und Prieſterſchaft erſchrak, zweifelte, zögerte, horchte umher in allen Amteien, und aus allen tönte mit Ruhe und Ehrerbietung der gleiche Volkswille laut wider. Voll des Gefühles ihrer Ohnmacht ergaben ſich die Patricier in ihr Loos. Eine verbeſſerte Staatsverfaſſung wurde entworfen, faſt von der Geſammtheit aller Staatsbürger in den Gemeinden genehmigt und mit dem 21. März 1831 in's Leben eingeführt, ohne daß dieſer Umſchwung der Dinge die öffentliche Ruhe und Ordnung unterbrochen hätte.

Da die Grundzüge des neuen geſellſchaftlichen Vertrages, auch bei der ſpäteren Reviſion derſelben, im Allgemeinen die nämlichen geblieben ſind, deuten wir ſie hier im Weſentlichen kurz an. Die höchſte oder landesherrliche Gewalt gehört dem Volke, als Herrn ſeines eigenen Landes, zu, und keiner beſonderen Ortsbürgerſchaft und keiner einzelnen Behörde. Das Volk übt aber dieſe Gewalt durch von ihm erwählte Stellvertreter aus. Sämmtliche Bürger des Landes ſind ſich in ſtaatsbürgerlichen Rechten und vor dem Geſetze gleich, genießen gleiche Freiheit der Preſſe und Meinungsäußerung, des Handels und Gewerbes unter polizeilichen oder geſetzlichen Beſchränkungen, die für Alle gleich ſind. Sie ernennen in den Verſammlungen ihrer Wahlkreiſe und Wahl-

collegien die Stellvertreter in den geſetzgebenden oder großen Rath, mit Amtsdauer von ſechs Jahren. Dieſer, der mit dem Geſetzgebungsrechte das Begnadigungsrecht verbindet, wählt die oberſte Vollziehungsbehörde, oder den kleinen Rath, und die Mitglieder der oberſten Gerichte. Aber die Befugniſſe der geſetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Behörde ſind getrennt. Die Sitzungen des großen Rathes und der Gerichte ſind öffentlich. Die katholiſche Religion iſt die des Landes, mit Ausnahme der evangeliſch-reformirten in der Abtei Bucheggberg. In jeder von den neun Amteien des Landes iſt ein Oberamtmann Stellvertreter der Regierung und ein Amtsgericht, als erſte Inſtanz in Polizei-, Civil- und Criminalfällen. In jeder der 131 Gemeinden beſorgt ein von der Bürgerſchaft ſelbſt gewählter Gemeinderath die Verwaltung, in wichtigeren Fällen entſcheidet darüber die verſammelte Bürgerſchaft.

Das neue Grundgeſetz, als Willensausdruck vom Großtheil des ſolothurniſchen Volkes angeſehen, befriedigte. Man fühlte Geiſt und Hand wieder frei, und ſichtbar nahm der öffentliche Wohlſtand friſchen Aufſchwung. Der Landbau verbeſſerte ſich, Gewerbe mehrten ſich, Dörfer verſchönerten ſich, Schul- und Armengut jeder Gemeinde wuchs an, die öffentlichen Anſtalten wurden vervollkommnet, der Credit des Landes ward geſteigert, theils durch ein gutes Hypothekargeſetz, theils durch eine Brandverſicherungsanſtalt für ungefähr 12,000 Gebäude, im Schätzungswerthe von ungefähr 16,000,000 Franken. Nicht nur die höheren Lehranſtalten, ſondern auch die Volksſchulen in allen Gemeinden wurden mit mehr Ernſt überwacht, und tüchtigere Lehrer für ſie beſonders gebildet. Viele Ortſchaften beſitzen jetzt Mädchenarbeitsſchulen. Denn ohne Volksbildung keine Volksfreiheit! Eben ſo nahmen mit Verbeſſerung und Feſtigkeit der inneren Ordnungen die Kräfte des Staates zu, der ohne Landesſchulden ſeinen Haushalt mit beinahe einer halben Million Franken zu beſtreiten weiß, die er theils aus Domänen und anderem Staatsgut, theils aus Regalien, theils von mäßigen Auflagen bezieht, welche die Stellvertreter des Volkes im großen Rathe beſchließen. Den Voranſchlag der öffentlichen Einnahmen und Ausgaben entwirft jährlich die Regierung; der große Rath aber prüft ihn, ſo wie er nachher auch die jährliche von der Regierung abgelegte Staatsrechnung prüft, welche ſodann dem ganzen Lande bekannt gemacht wird.

Was einſt im Zeitraume der napoleoniſchen Vermittelungsurkunde Löbliches begonnen war, was irgend einzelne Männer in den Jahren der ſogenannten Reſtauration durch Privatkräfte Gemeinnütziges gegründet hatten, ward, wie geſagt, hervorgehoben, gepflegt, vervollſtändigt. Solothurn gehört zu den wohleingerichteteren Freiſtaaten der Eidsgenoſſenſchaft; Zeuge deſſen wurde der allmälig ſteigende Wohlſtand der Einwohner, die Vermehrung und Verbeſſerung der Gewerbe, die Stiftung mannigfaltiger Vereine für Wiſſenſchaft und Kunſt, Volksbildung, Kriegsweſen u. ſ. w.

Dieſes freudige Aufleben des Landes, bei welchem freilich die ehemaligen patriciſchen Familien nicht mehr, wie in der „alten guten Zeit“

Digitized by Google

gewannen, als ſie noch Land und Volk, wie Familiengut, zu ihrer Pflege betrachteten; dieſes Fortſchreiten der Bildung in Städten und Dörfern, wodurch die Geiſtlichkeit am Ruhm und Einfluß ihrer Gelahrtheit neben kenntnißreicheren Laien einbüßte, mußte das Mißvergnügen eines guten Theiles der geweſenen Magnaten wie des Clerus fort und fort rege halten. Sie bildeten nun Oppoſition gegen jene Neuerungen, die ihren Intereſſen gefährlich ſchienen; doch ſchlau genug, ſprachen ſie nur von Gefahren der Volksfreiheit oder Gefahren der heiligen Religion. Auch fehlte es ihnen noch nicht an Anhang und Beifall von denjenigen im Volke, welche bei roher Unwiſſenheit die Narben der alten Geiſt- und Leibeigenſchaft unauslöſchlich an ſich trugen.

Die Regierung, feſt und behutſam, inner den Schranken der Verfaſſung und der Geſetze zum Beſſeren vorſchreitend, vom Großtheil ihres Volkes unterſtützt, wußte einzelne Unordnungen irre geführter Menſchen leicht zu beſeitigen und den Anmaßungen der Prieſterherrſchaft mit Ernſt entgegenzuſtehen. Weit ruhiger ergaben ſich die Patricier in den Verluſt ihrer weltlichen Hoheit, als die Geiſtlichen in Verminderung ihres alten Einfluſſes und Herrſchens. Von Rom aus war ſeit den Tagen der Reſtauration das Zeichen zur Wiedereroberung der alten Befugniſſe des heiligen Stuhles gegeben, den Rechten der europäiſchen Staaten gegenüber. Und wie die meiſten Monarchieen im abendländiſchen Europa ſeitdem mehr oder minder die Wirkungen des ſtill geführten Eroberungskrieges empfanden, ſo wurden ſie auch in der ganzen Schweiz verſpürt.

Der Canton Solothurn iſt von jeher überreich mit Geiſtlichen verſorgt geweſen. Die Anzahl derſelben ſteigt weit über 200 Perſonen, ſo daß auf je 800 Seelen im Durchſchnitt ein Geiſtlicher, im Stadtbezirk aber ſchon auf 60 Seelen einer kommt. Der Ordensgeiſtlichen werden bei 60, der Kloſterfrauen etwa 90 gezählt. Die Macht wäre der Zahl nach groß, wenn nicht würdige Weltgeiſtliche von höherer Bildung und edlerem Sinne noch immer Volksbildung lieber als Volksdummung beförderten und das ſittlich religiöſe Leben höher ſtellten, als ein blos mechaniſch kirchliches. Daher wurde es der Regierung nicht ſchwer, die Rechte des Staates und die Freiheit der Staatsgenoſſen gegen Anfechtungen von kirchlicher Seite kräftig zu ſchirmen.

Der neuen Verfaſſung gemäß, ſollte dieſe aber nach zehnjährigen Erfahrungen einer Reviſion unterworfen werden. Dies war ein Zeitpunct, welcher den Freunden des alten untergegangenen Staats- und Kirchenweſens der angemeſſenſte zur Wiederherſtellung deſſelben erſchien. Der Verſuch mußte noch einmal gewagt werden. Dazu wurden alle Vorbereitungen getroffen, katholiſche Vereine fanatiſirter Gläubigen, politiſche Vereine von Unzufriedenen aller Art geſtiftet. Am Thätigſten ward in den Umgebungen des alten Wallfahrtsortes und Benedictinerkloſters Mariaſtein Hand angelegt zur Umgeſtaltung der bisherigen öffentlichen Zuſtände. Von Kanzel und Beichtſtuhl erſchollen Mahnungen zur Rettung der Religion. — Aber den aufgewiegelten, drohenden

Vereinen und Pöbelrotten ſtand wachſam die Regierung und entſchloſſen die größere Maſſe des Volkes gegenüber, welche in zehn Jahren viel vorher Unbekanntes gelernt und ſich der Wohlthaten einer geſetzlichen ſtaatsbürgerlichen Freiheit gefreut hatte. Das Reviſionswerk befeſtigte dieſe Freiheit und wurde von der großen Mehrheit ſämmtlicher Staatsgenoſſen genehmigt.

Nicht Volksglück, nicht Religion ſind durch Freiheit, Wohlſtand und Bildung der Geſammtbevölkerung eines Landes in Gefahr, wohl aber die Hoheit aller Hierarchie und Ariſtokratie. Denn dieſe verlieren damit die einzigen Grundlagen ihrer Stärke und Größe, nämlich Ueberlegenheit an Reichthum und Kenntniſſen. So ſehen Ariſtokratie und Hierarchie in dem, was Monarchieen und Republiken kräftigeres und glänzenderes Leben gibt, im höheren Wohlſtand und höherer Bildung alles Volkes, ihren Tod. H. Zſchokke.

Sonntagsfeier. — Als Moſes die in der Knechtſchaft des Despotismus in Aegypten verwilderten Kinder Israels in ein theokratiſches Gemeinweſen vereinigte und ihnen auf die feierlichſte Weiſe die zehn Staatsgrundgeſetze im Namen Gottes, als des höchſten Geſetzgebers, verkündigte, gab er neun davon in der gebietenden Formel: „Du ſollſt", nur eins in dem Ausdrucke väterlicher Mahnung: „Gedenke, daß du den Sabbath heiligſt!" Die Gebote waren an den ſtörrigen Willen des Volkes gerichtet, die Mahnung ging an deſſen Herz und Dankgefühl. Die Sabbathsfeier ſollte bei den Israeliten einestheils als ein göttliches Gebot, anderntheils als ein göttliches Geſchenk gelten. Denn dieſer heilige, allein der Gottesverehrung geweihete Tag in der Woche war zugleich zum allgemeinen Ruhetag beſtimmt. Da die Religion bei den Israeliten einen Nationalunterſchied anderen Nationen gegenüber begründete, ſo diente der wöchentlich wiederkehrende beſtimmte Tag für die öffentliche Ausübung des Cultus und der eigenthümlichen religiöſen Gebräuche zugleich als Mittel, Patriotismus zu erwecken und zu nähren. So war der Sabbath lange Zeit bei dem iſraelitiſchen Volke der Vereinigungspunct ſeiner Nationalreligion, unter deren Panier daſſelbe ſich zur Vertheidigung des Vaterlandes ſammelte, Kriege führte und Siege erfocht. Die Chriſten fanden dieſen Gebrauch der Heilighaltung eines feſtgeſetzten Wochentages bei den Juden vor und nahmen ihn von denſelben an. Den erſten Chriſten war die Heiligung des Sonntages nicht weniger wichtig und wurde in der Folge ein charakteriſtiſches Scheidungsdenkmal derſelben von den Bekennern anderer Religionen. Vorſchriften weltlicher Obrigkeit zur Feier dieſes Tages mit dem Gebote der Unterlaſſung irdiſcher Geſchäfte, mit Ausnahme ganz nothwendiger, datiren ſich erſt von der Zeit, wo die chriſtliche Religion zur Staatsreligion im römiſchen Reiche erhoben ward, d. h. von der Epoche des Kaiſers Conſtantin. Im achten Jahrhundert erſt fing man an, immer mehr die Strenge der jüdiſchen Sabbathsfeier auf die chriſtliche Sonntagsfeier in Anwendung zu bringen. Als Mohamed im ſechſten Jahrhundert den Islam ſtiftete, ahmte er den Juden und Chriſten nach, indem er einen

Digitized by Google

eigenen Tag in jeder Woche feſtſetzte, der heilig gehalten, dem öffentlichen Gottesdienſte gewidmet ſein und an dem Jeder von ſeinen Arbeiten ausruhen ſollte; und ſo wie die Chriſten ſich von den Juden dadurch unterſchieden, daß ſie ſtatt des Sonnabends den Sonntag zum wöchentlichen Feiertag erwählt hatten, ſo beſtimmte er den Freitag zum eigenen wöchentlichen Feiertag für alle Mohamedaner.

Als religiöſe und politiſche Einrichtung hat der Sonntag und deſſen Feier in der Chriſtenheit nicht ſeines Gleichen in der Kirche wie im Staate — urtheilt ein Schriftſteller unſerer Zeit. In der That würden ſolche, welche annehmen wollten, daß andere Einrichtungen als das Sonntagsinſtitut dieſelben Wirkungen hervorbringen, oder daß religiöſe Grundſätze zu jeder Zeit gelehrt und geübt werden könnten, ohne einen beſtimmten Tag dazu zu beſtimmen, überſehen, daß eine allgemeine anbefohlene Obſervanz immer leichter vernachläſſigt oder vergeſſen zu werden pflegt, als das, was uns zu beſtimmten Zeiten zu thun geboten iſt. Eben ſo lehrt die Erfahrung, daß jede zu beſtimmten Perioden zu leiſtende Pflicht in den Augen der Menſchen feierlicher erſcheint, als eine, mit welcher ſie durch tägliche Erfüllung vertrauter geworden ſind. Auch würde es nicht hinreichend ſein, im Allgemeinen die Grundſätze der Religion anempfehlen und deren Befolgung Jedem zur Verpflichtung machen zu wollen. Das Volk bedarf äußerer Zeichen, wodurch es ſich zu ſeiner Religion bekennt, und um ſich von deren Befolgung auch von Anderen überzeugen zu können; aber kein Zeugniß kann in dieſer Beziehung feierlicher und ergreifender ſein, als ein öffentlicher Act der Gottesverehrung, und nichts beruhigender, als eine Wiederkehr deſſelben an beſtimmten und zu dieſem Ende heilig gehaltenen Tagen. In der Zeitſchrift „der Katholik"*) heißt es: „Erſt muß der Leib des Menſchen von den Feſſeln ermüdender Beſchäftigung frei ſein, ehe ſein Geiſt ſich ungeſtört zum Göttlichen erheben kann. So nimmt die Sonntagsfeier die materiellen wie die immateriellen Bedürfniſſe des Menſchen unter den heiligen Schutz der Religion. Der bei Weitem größte Theil des Menſchengeſchlechtes wäre zur ewigen, den Geiſt bis zur Thierſeele niederdrückenden Arbeit verdammt, wenn die Sonntagsfeier nicht die eiſerne Lebenskette an jedem ſiebenten Tage durch einen goldenen Ring unterbräche, der große Wunderkräfte beſitzt. Schon der tröſtliche Gedanke und das Vorgefühl der unter Gottes Frieden ſtehenden Freiheit von knechtiſcher Arbeit an dem Sonntage leihet dem Müden ausdauernde Kraft, und die wirkliche Ruhe gibt neue Luſt und Stärke zur gewohnten Lebensweiſe. Die Natur hat ihre Rechte zur Ruhe und Freude; die Religion hat dieſe Rechte geachtet und geheiligt; ſie hat dafür die Bürgſchaft übernommen." Und weiter wird noch die Bemerkung hinzugefügt: „Der religiöſe Kaltſinn, die Frivolität und der praktiſche Unglaube pflegen nur zu oft mit der Verachtung der Sonntagsfeier zu beginnen. Für den Armen hat das beſſere Kleid an dem feſtlichen

*) Bd. LIX. S. 63.

Sonntage ſchon etwas Geiſterhebendes. Es macht ihn aufmerkſam auf ſeinen edleren Theil, ſeine höhere Würde und macht ihn frei vom übeln, ekeln Schmutze knechtiſcher Geſinnung." In der That, die Vortheile, welche die Inſtitution der Sonntagsfeier bei einer würdigen Begehung bringt, ſind ſo groß und mannigfaltig, daß Niemand deren Nützlichkeit bezweifeln kann. Es liegt derſelben der ſchöne Gedanke zum Grunde, daß die Religion dem Menſchen ſeinen Tag der Ruhe und Erholung verſchafft und heiligt, um ihm Muße zu gewähren, ſich vorzugsweiſe mit ſeinen höheren und geiſtigen Intereſſen zu beſchäftigen. Indem die chriſtliche Kirche den Sonntag gab, ſagt ein Publiciſt unſerer Tage, hat ſie in der That das Wirkſamſte, was noch irgend zu Gunſten der zahlreichſten Volksclaſſen, der arbeitenden und dienenden, geſchehen iſt, gethan. Die Sonntagsfeier iſt bei den Chriſten ein köſtliches Kleinod der Aermeren; kein noch ſo Gewaltiger auf Erden ſoll ſich anmaßen, es denſelben zu entreißen; auch hat noch keine weltliche Macht, ſo viel ſie auch ſonſt gefrevelt, die Hand gegen daſſelbe ausgeſtreckt.

Die Wichtigkeit der Heilighaltung des Sonntags wurde von der Reformation erkannt, die darum ſtrengere Grundſätze über deſſen äußere Feier herzuſtellen ſuchte. Letztere ſollte einem Hauptzwecke dieſer Inſtitution, von dem man ſich in der römiſch-katholiſchen Kirche im Laufe der Zeiten entfernt hatte, und der in der Lebendigerhaltung religiöſer Geſinnungen auch außer den dem öffentlichen Gottesdienſte gewidmeten Stunden beſtand, entſprechen und möglich förderlich eingerichtet werden. Aber in der neueren Zeit haben mancherlei Urſachen zuſammengewirkt, um nach und nach eine zunehmende Erſchlaffung der Strenge jener von den Reformatoren empfohlenen Grundſätze auch in den Ländern unſeres Continentes, in welchen die evangeliſche Kirche vorherrſcht, herbeizuführen. Der Sonntag hat zwar bis auf den heutigen Tag in allen Ländern der Chriſtenheit mehr oder weniger den Charakter eines allgemeinen Ruhetages, insbeſondere für die unteren Volksclaſſen behalten; allein die Beſtimmung deſſelben, zugleich ein vorzugsweiſe Gott und der Religion geweiheter Tag zu ſein, iſt an den meiſten Orten mehr und mehr bei Seite geſtellt und die religiöſe Feier dieſes Tages größtentheils, ja oft einzig und allein auf den Beſuch der Gotteshäuſer beſchränkt worden. Die Befreiung von den gewöhnlichen Tagesarbeiten und den weltlichen Geſchäften wurde dann meiſtens zu ſinnlichen Vergnügungen benutzt, ſo daß gerade dieſer von der Religion geheiligte Tag mehr als jeder andere dazu diente, den Neigungen zur Befriedigung der Sinnlichkeit nachzuhängen. Es gehört gewiß keineswegs zu den Fortſchritten, deren ſich unſer Zeitalter rühmt, daß die religiöſe Achtung des Sonntagsfeſtes in demſelben bei der Mehrzahl der chriſtlichen Völker ſo ſichtbar abgenommen. Denn ſehr richtig hat noch neulich ein wohldenkender deutſcher Staatsgelehrter darauf aufmerkſam gemacht, wie tief der Gedanke an Sonntagsruhe und Sonntagsfeier in das innere Gemüthsleben eingreift, und daß eine völlige Verweltlichung des Sonntags zu einer völligen Verweltlichung des Lebens überhaupt führen würde. Das muß aber

Digitized by Google

nicht nur jedem umſichtigen Politiker, der die religiöſe Richtung als ein weſentliches, unentbehrliches Element eines geſunden Staatslebens betrachtet, ſondern auch jedem Freunde ächter Humanität höchſt gefährlich erſcheinen.

In keinem Lande Europas wird der Sonntag gegenwärtig noch ſo heilig gehalten, wie in Großbritannien. Dieſer Tag iſt da ganz, was er ſeiner Beſtimmung nach ſein ſollte, ein allgemeiner Ruhetag, vorzugsweiſe dem Religiöſen gewidmet, an welchem man ſich des Irdiſchen zu entſchlagen ſucht, um ſich deſto ungeſtörter mit dem Himmliſchen zu beſchäftigen. Im Lande der Briten bleiben die weltlichen Geſchäfte von den Sonntagen entfernt, Handel u. Verkehr ſtehen vorübergehend ſtill, die Kramladen ſind geſchloſſen, in den Städten hört alles Geräuſch auf den Straßen auf, nur die Glocken ertönen, um zum Cultus des Allmächtigen einzuladen, und das Volk wallt in feierlicher Stille nach den Kirchen. Die Straßen, worin ſich dieſe befinden, ſind häufig mit Ketten an dieſem Tage geſperrt, damit die Andächtigen in den Gotteshäuſern nicht durch das Geraſſel von Wagen geſtört werden. Kurz, Alles zeigt, daß Gottesverehrung der Hauptzweck dieſes Tages iſt. Es werden an den Sonntagen weder Geſchäfts- noch Anſtandsbeſuche gemacht, keine Reiſen unternommen; es finden eben ſo wenig Vereinigungen zu Geſellſchaftscirkeln, Gaſtmählern oder anderen Luſtpartieen Statt; alle Schaubühnen enthalten ſich der Vorſtellungen, kein Haus mit Gegenſtänden der Wiſſenſchaft oder Kunſt oder mit Sehens- und Merkwürdigkeiten iſt geöffnet, die öffentlichen Orte ſind leer, nirgendswo rauſchende Vergnügungen, weder Tanz noch Muſik, von Karten- oder anderen Spielen ſelbſt in Privatkreiſen zum Zeitvertreibe iſt gar nicht die Rede. Jeder verlebt, außer dem Beſuch der Kirche, in ſtiller häuslicher Eingezogenheit mit ſeinen Familienangehörigen den Sonntag. Erſt am Abend erlaubt man ſich allenfalls einen Spaziergang in's Freie oder den Beſuch einer öffentlichen Promenade. In vielen engliſchen Familien beſchäftigt man ſich in der Zwiſchenzeit nach den Kirchengängen und gottesdienſtlichen Verrichtungen mit der Lectüre einzig und allein von Erbauungsſchriften. In vielen Häuſern iſt an dieſem Tage nur kalte Küche anzutreffen, weil man es nicht zugibt, daß das Geſinde am Sonntage arbeite, und auf dem Lande herrſcht, zumal in puritaniſchen Familien, der Gebrauch, daß die ganze Familie, die Dienſtboten mit eingeſchloſſen, nach beendigtem Gottesdienſte in den Kirchen, noch mehrere Stunden zuſammen mit Gebeten und Erbauungen zubringt. An vielen Orten in Schottland, beſonders wo Puritaner die Mehrzahl der Einwohner bilden, wird die Sonntagsfeier noch ernſter und ſtiller begangen als in England. Schon der Name, mit welchem man dort den Anfangstag der Woche zu bezeichnen pflegt, Tag des Herrn (Day of the Lord), deutet auf die höhere geiſtige Richtung hin, die man an ihm zu nehmen liebt und mit einer ſelbſt England überbietenden Strenge aufrecht zu erhalten ſucht und weiß *).

*) Vergl. Semberg's Schottiſche Nationalkirche. Hamburg, 1828. S. 74 u. f.

Digitized by Google

Der Rigorismus, womit allenthalben in Großbritannien auf die Feier des Sonntags gehalten wird, und die Stille und Oede, welche an dieſem Tage in den Straßen ſelbſt der volkreichſten und an den übrigen Wochentagen mit dem regſten Leben erfüllten Städte herrſcht, gehören zu den Dingen, die bei einem Aufenthalte in jenem Inſelreiche den Continentaleuropäern beſonders auffallen. Welch' ein Contraſt in dieſer Beziehung zwiſchen Paris, Wien oder Berlin auf der einen Seite, und London oder Edinburg auf der andern, zwiſchen Hamburg oder Frankfurt, und Liverpool oder Mancheſter! Von den Einen werden dieſe ungewohnten Erſcheinungen bald beſpöttelt, bald in dem nachtheiligſten Lichte betrachtet, von den Anderen dagegen als Zeichen größerer Religioſität geprieſen.

„Verhüte der Himmel," ſchreibt ein deutſcher Reiſebeſchreiber aus England, „daß es auch in unſerem Deutſchland an manchen Orten dahin komme, wie in England, Heiterkeit, Kunſtgenuß und Beſchäftigung für eine den Tag des Herrn ſchändende Sache anzuſehen. Das Fröhlichſein im Herrn war immer ein ſchöner kräftiger Zug des deutſchen Charakters. Er machte die wahre Lebenspoeſie unſerer ehrlichen Vorfahren aus, wenn er gleich leider in der neueren Zeit hier und da eine große Verdunkelung erlitten." „Die Sonntage, dieſe behaglichen Tage der Ruhe, an denen ſonſt überall die Sorgen der Wochentage mit dem Staube, der auf den Sonntagsröcken ruhete, zugleich weggebürſtet werden, wo der Glaube in der Kirche und die Fröhlichkeit an öffentlichen Vergnügungsorten für den Augenblick den Unterſchied der Stände aufhebt, dieſe heiteren Saturnalien des Chriſtenthums — bemerkt ein öſterreichiſcher Touriſt *) — haben in England ihre fröhliche Bedeutung verloren; ſie ſind da Tage der Trauer und Reue geworden, an denen die Fröhlichkeit und ihr Ausdruck, die Muſik, zur Sünde werden, und eine finſtere Stille ihre Rabenflügel über das ganze Land ausbreitet." Noch viel weniger als Deutſche vermögen Franzoſen ſich mit der Strenge der engliſchen Sonntagsfeier zu verſöhnen.

Ein deutſcher Schriftſteller, der ſich in London befand, als eine Motion im britiſchen Unterhauſe zur Verſchärfung der Strenge der Sonntagsfeier auf's Tapet gebracht worden war, ließ ſich hierüber alſo aus: „Ich geſtehe, daß ich nicht begreife, wie dies noch würde möglich gemacht werden können. Mir fiel die Phraſe aus Klopſtock's Meſſias ein, an der ich als Schulknabe immer mit Staunen gehangen: „„Und die Stille ward ſtiller!"" Denn daß etwas noch ſtiller ſein könne, als ſtill — dieſer räthſelhafte Comparativ erſchien mir allezeit als etwas Außerordentliches. Aber er muß doch praktiſch möglich und ausführbar ſein, da jene Propoſition bei ſo vielen praktiſchen Leuten im britiſchen Parlament Beifall gefunden. Schon jetzt bin ich hier von Allem abgeſchnitten, was mir den Sonntag zum wahren Sonntag machen könnte."

---

*) Aus dem Tagebuche eines in Großbritannien reiſenden Ungarn. Peſth, 1837. S. 10.

Digitized by Google

Bei einem längeren Aufenthalte in England gewöhnt ſich auch der Feſtländer nach und nach an die dortige ſo ſtrenge Sonntagsfeier, und findet ſie am Ende ganz in der Ordnung. Dem aufmerkſamen Beobachter wird dann zugleich die Wahrnehmung von mannigfachen Vortheilen, welche ſie im Gefolge mit ſich führt und der bürgerlichen Geſellſchaft bringt, nicht entgehen. Jedenfalls iſt es nämlich einleuchtend, daß die Zurückgezogenheit, worin die Familien die Zeit, die ihnen neben und nach den dem öffentlichen Gottesdienſte gewidmeten Stunden übrig bleibt, in ſtiller Häuslichkeit zubringen, ohne Vergleich mehr zu religiöſen Betrachtungen einladet, als der Beſuch von Tanzböden, Kaffeehäuſern, Wein-, Bier- und Branntweinſchenken, Kegelbahnen und Schauſpielen aller Art, oder die Theilnahme an Gaſtmählern und anderen Luſtbarkeiten. Möge auch bei der ſorgfältigen und gewiſſenhaften Beobachtung der Gebräuche, welche der engliſchen Sonntagsfeier eigen iſt, und woran ſich der Engländer von Jugend auf gewöhnt hat, oft ein bloſer Formalismus an die Stelle ächter Religioſität treten, auch die Formen haben etwas Gutes, wenn ſie an die treue Befolgung guter Gewohnheiten binden. So iſt z. B. die Manier, wie in England die Sonntage zugebracht werden, ſchon in ökonomiſcher Hinſicht für das Volk von großer Nützlichkeit. Die arbeitende Claſſe hat da weder Gelegenheit noch Antrieb, was ſie die Woche über erworben hat, im Genuſſe frivoler Vergnügungen wieder zu vergeuden. Bei uns wird am Sonntage von den unteren Volksclaſſen oft der ganze in den Wochentagen mühſam gewonnene Arbeitslohn und nicht ſelten noch mehr verzehrt; in England iſt die Sabbathsfeier der Sparſamkeit förderlich, während zugleich durch jene alle die ſittenloſen Ausſchweifungen verhütet werden, denen ſich in anderen Ländern an den Sonntagen ſo Viele aus dem großen Haufen, bei dem Mangel an Beſchäftigung, im Müßiggange überlaſſen, und die nicht minder nachtheilig und zerſtörend ſind für den Beutel und die Geſundheit, als für das Glück der Familien. So ſieht man z. B. in Deutſchland an keinem Tage ſo viele Betrunkene, als an den Sonntagen, und mancher Familienvater ruinirt ſich an dieſem Tage durch's Spiel. Doch beruht bei der britiſchen Nation die ganze Heilighaltung des Sabbaths und insbeſondere die Enthaltſamkeit von ſinnlichen Freuden und rauſchenden Vergnügungen an dieſem Tage viel mehr auf im Volke eingewurzelten Sitten und Gewohnheiten, als auf Ge- und Verboten der Staatsgewalt. Die Geſetzgebung leihet blos den beſtehenden Gebräuchen ihre Stütze und geht da im Einklange mit der öffentlichen Meinung zu Werke, wenn ſie die gute alte Sitte aufrecht erhält und von Zeit zu Zeit auch wohl von Neuem einſchärft, ſobald ſie eine Erſchlaffung in der Strenge der Uebung wahrnimmt. Alle Polizeimaßregeln würden in dieſer Beziehung wenig Erfolg haben, wäre die Volksſtimmung und die Volksmeinung nicht der ſorgfältigen Beobachtung der Sonntagsfeier günſtig. Und in England ſind es auch die höheren Claſſen der Geſellſchaft, welche, die allgemeine Volksſitte und die Volksmeinung reſpectirend, hierin mit einem guten Beiſpiele voranzugehen ſich beeifern.

Digitized by Google

Nach der Meinung Einiger hat die engliſche Sonntagsfeier große Nachtheile im Gefolge. „Die Zerſtörung des Sonntags durch den Sonntag, d. i. die Entfernung aller Vergnügungen und fröhlicher Genüſſe von dieſem Tage — ſagt ein deutſcher Reiſebeſchreiber — hat für die bürgerliche Betriebſamkeit die ſchädliche Folge, daß es dann zwei Sonntage in der Woche gibt, und daß man ſich am Montage doppelt entſchädigt für das, was man am Sonntage hat unterlaſſen müſſen.“ Allein gibt es denn nicht in vielen Ländern, wo die Sonntage den Zerſtreuungen und Luſtbarkeiten gewidmet ſind, deſſenungeachtet ſogenannte blaue Montage?

Von Großbritannien hat ſich die Sitte der großen Heilighaltung des Sonntags nach allen deſſen Colonieen, und ſo auch nach dem großen transatlantiſchen Tochterlande, den nordamerikaniſchen Freiſtaaten, verpflanzt, in welchen letzteren man ſie ſogar oft noch ſtrenger beobachten ſieht, als ſelbſt im vormaligen Mutterlande. Denn nirgends in der Chriſtenheit hält man außer England mit ſo großer Gewiſſenhaftigkeit auf ernſte Feier des Sonntags, als im freien Nordamerika. Hier wurde gleich Anfangs und von den erſten Anſiedlern, die aus Altengland herüberwanderten, erkannt, wie die Sonntagsfeier nicht blos in religiöſer, ſondern auch zugleich in politiſcher Hinſicht von unvergleichlichem Werthe ſei. Zumal war dieſes in Neuengland der Fall, wo die erſten Coloniſten, die ſogenannten Pilgerväter (Pilgrim-fathers) aus dem Schooße der Diſſenters in England hervorgegangen waren. Schon im Mutterlande war ihnen, als ſie Gegenſtand der grauſamſten Verfolgung wegen ihres Glaubens von Seiten der Staatskirche geworden waren, der Sonntag der Tag ihres geiſtlichen Troſtes geweſen. An dieſem Tage knieeten ſie nieder vor Gott, ihre Gebete an den Allerhöchſten richtend, auf daß er ihnen Kraft geben möge, ihre Leiden zu ertragen, und wurden geſtärkt gegen die Verſuchungen der Zukunft. Um ſich den Verfolgungen zu entziehen, wanderten ſie nach der neuen Welt aus, und ihre dortige Niederlaſſung wurde wegen der freien Gottesverehrung nach ihrem Glauben gegründet. Bei der Geſtaltung eines neuen politiſchen Gemeinweſens aber war die Heiligung des Sonntages eine der erſten von ihnen getroffenen Einrichtungen. An dieſem Tage verſammelten ſich ſtets, nach der Sitte und dem Gebrauche, die ſie ſchon früher in ihrer urſprünglichen Heimath befolgt hatten, alle Glieder der Anfangs kleinen Colonie, um Gottes Segen für das Gedeihen ihrer Gemeinde zu erflehen, welche auf dem felſigen Boden des jetzigen Maſſachuſetts mit Klima und Hunger zu kämpfen und ſich gegen die Angriffe der Indianer zu vertheidigen und zu ſchützen hatten. Von dem Geſichtspuncte ausgehend, daß die Lehren der geoffenbarten Religion, zu der ſie ſich bekannten, die breiteſte und ſicherſte Grundlage einer vernünftigen Freiheit ſeien, wurde der Sonntag zu einer religiös-politiſch-ſocialen Einrichtung unter ihnen, und frühzeitig war daher die ganze Weisheit ihrer Geſetzgebung auf deſſen ſtrenge Feier gerichtet. Viele der Geſetze, welche damals in dieſer Beziehung erlaſſen wurden, trugen freilich den Stempel

Digitized by Google

der religiöſen Denkart jener Zeit an ſich, aber einen patriarchaliſchen Geiſt athmend und ein patriarchaliſches Gefühl erweckend, befanden ſie ſich im Einklange mit der in der Gemeinde herrſchenden Anſicht, daß die Religion immerdar der Grundpfeiler des bürgerlichen Geſellſchaftsgebäudes ſein und bleiben ſolle, und ſo illiberal und intolerant auch die bereits in der früheſten Periode in dem neuengländiſchen Gemeinweſen beſtehenden Anordnungen in Betreff der ſtrengen Beobachtung der Sonntagsfeier dem jetzigen Zeitalter erſcheinen mögen, ſo waren ſie doch, nach dem Urtheile eines nordamerikaniſchen Geſchichtſchreibers, von kaum zu berechnendem Nutzen in ihrer Anwendung, und thaten mehr für das Aufkommen und die Aufrechthaltung der jungen Colonie als irgend eine andere Maßregel, welche in der damaligen Zeit hätte ergriffen werden können. Die religiöſen Grundſätze, welche den Coloniſten bei den feierlichen Verſammlungen an den Sonntagen eingeprägt wurden, gaben ihnen eine Einigkeit des Glaubens und der Gefühle, welche ihren Rathſchlägen und Handlungen einzig und allein jenen Nachdruck verleihen konnten, der ſie über alle die Hinderniſſe ſo vielſeitiger Art, die ſie zu ihrem Fortkommen zu überwinden hatten, triumphiren ließ. Und auch ſelbſt für alle kommende Zeiten iſt die religiöſe Richtung, welcher die Neuengländer in den Anfängen ihrer ſtaatsgeſellſchaftlichen Organiſation folgten, von Einfluß und Wirkung geweſen. Die Sitten und Gebräuche der erſten Anſiedler ſpiegeln ſich noch in den heutigen Bewohnern Neuenglands, und die Sonntagsfeier iſt noch immer von jener Gravität begleitet, welche ihren Charakter auszeichnet, und geben derſelben eine eigene feierliche Würde, welche die allgemeine Achtung für Religion, die ſich bis auf dieſen Tag unter ihnen erhalten hat, nur vermehren kann. Im Jahre 1792, mithin in der nämlichen Epoche, wo in der alten Welt die antichriſtliche Republik in Frankreich ihr ephemeres Daſein begann, erließ in der neuen die Generalverſammlung in Maſſachuſetts ein erneuertes Geſetz zur Einſchärfung der ſtrengen Beobachtung der Sonntagsfeier. Man ſieht aus demſelben, daß, obgleich der puritaniſche Rigorismus, der bei der erſten Gründung der neuengländiſchen Niederlaſſungen vorwaltete, mit der Zeit in vielen Stücken nachgelaſſen hat, er doch noch immer in Beziehung auf die Heilighaltung des Sonntags fortdauerte. In dem Eingange dieſes Geſetzes heißt es: „In Erwägung, daß die Beobachtung der Feier des Sonntages von einem öffentlichen Intereſſe iſt; daß ſie eine heilſame Unterbrechung in den Arbeiten bewirkt; daß ſie den Menſchen veranlaßt, über die Pflichten des Lebens und die Irrthümer nachzudenken, denen die Menſchheit ſo ſehr unterworfen iſt; daß ſie mit ſich führt, Gott, den Schöpfer und Regierer der Welt, privatim und öffentlich zu verehren und Handlungen der Wohlthätigkeit zu üben, welche den chriſtlichen Geſellſchaften zur Zierde und zur Milderung des Schickſals der Nothleidenden in ihnen dienen. In Erwägung ferner, daß unreligiöſe und leichtſinnige Perſonen die Pflichten vergeſſen, welche der Sonntag ihnen auflegt, ſo wie den Vortheil, der daraus der Geſellſchaft erwächſt, und die Heiligkeit dieſes Tages profa-

niren, indem ſie ſich den Vergnügungen und irdiſchen Beſchäftigungen überlaſſen; daß eine ſolche Handlungsweiſe ſowohl ihren eigenen Intereſſen als Chriſten entgegen iſt, als auch denen Störung verurſacht, welche ihrem Beiſpiele nicht folgen, überdies der ganzen Geſellſchaft zum wirklichen Nachtheile gereicht, indem dadurch in ihren Schooß der Geſchmack an Zerſtreuung und unordentliche Lebensgebräuche eingeführt werden — haben der Senat und das Haus der Repräſentanten Folgendes beſchloſſen und verordnet." Es werden hierauf die beſtehenden Ge- und Verbote von mancherlei Handlungen an den Sonntagen erneuert und Geldſtrafen für jeden Uebertretungsfall beſtimmt. Die Friedensrichter haben dieſelben dem Geſetze gemäß auszuſprechen. Durch ſpätere in den Jahren 1797 und 1816 erlaſſene Geſetze ſind dieſe Geldſtrafen noch vergrößert worden.

Grund, ein geborener Deutſcher und ſinniger Beobachter der nordamerikaniſchen Zuſtände, der viele Jahre in den vereinigten Staaten zugebracht hat und dort naturaliſirt iſt, rühmt beſonders die Sonntagsfeier in Neuengland. Ein Sonntag dort, berichtet er *), iſt eben ſo feierlich als eindrucksvoll, und zugleich ſo ſtill freudſam, daß ich mich kaum erinnere, in Europa einen Tag zufriedener und ruhiger verlebt zu haben. Charakteriſtiſch iſt der eigene Geiſt des Friedens eines neuengliſchen Sabbaths. An einigen Orten in Nordamerika ſah ich den Sonntag wohl noch feierlicher begehen als in Neuengland; aber ich fühlte mich davon nirgends in der Art ergriffen, wie während meines langen Aufenthalts in Boſton, obwohl ich unter anderen Einflüſſen und in den Grundſätzen einer verſchiedenen Religionsſecte auferzogen war. Schon mit dem Abend des Sonnabends tritt, als Vorbereitung zur Feier des folgenden feſtlichen Tages, allgemeine Stille ein. Die Laute der Muſik verklingen gleichzeitig mit dem Getöſe auf den Straßen. Die Glieder der Familien, in häuslichen Kreiſen verſammelt, füllen die Intervallen zwiſchen Arbeit und Andacht mit freundlich geſelligen Geſprächen. Fremde erhalten nicht leicht Zutritt zu dieſen Verſammlungen; aber die, welche dazu gelangen, werden ſie nicht verlaſſen, ohne Ehrfurcht für den religiöſen Sinn ihrer Mitglieder. Ohne Amerikaner zu ſein und ſeine Jugend unter den Amerikanern verlebt zu haben, iſt nicht ſchwer zu begreifen, daß dieſe Verſammlungen geeignet ſind, das Gemüth mit Reminiſcenzen zu erfüllen, welche, wohin auch ein Neuengländer wandern mag, die Idee des Sonntags mit der Erinnerung an die glücklichſten Tage ſeiner Kindheit verbinden, und ſo, ſelbſt in der Fremde, Anhänglichkeit an die Heimath zu erwecken. Am Sonntage ſelbſt währt die Stille und Ruhe bis nach der Abendpredigt (evening lecture), nach welcher Viele von ihrer Andacht, der ſie ſich in den Gotteshäuſern an dieſem Tage hingegeben, ausruhend, angenehme Zirkel von Freunden und Bekannten bilden, denen ähnlich, zu welchen andere Familien am Abende

*) Im zweiten Capitel des von ihm 1837 in Stuttgart herausgegebenen Werkes: „Die Amerikaner in ihren moraliſchen, politiſchen und geſellſchaftlichen Verhältniſſen."

Digitized by Google

vorher ſich zu vereinigen pflegen. Dieſe Reunions ſind ohne lärmende Ergötzlichkeiten. Man hört weder Geſang noch Inſtrumentalmuſik, außer den feierlichen Compoſitionen der alten deutſchen Meiſter. Schmauſereien und Gelage finden hier nicht Statt, und Spiele ſind ohnehin verbannt aus den Boſtoner Geſellſchaften. Der herrſchende Charakter des Ganzen iſt Zufriedenheit, Friede und Eintracht.

Im freien Nordamerika ſtimmt die Inſtitution des Sonntags, als ein in jeder Woche wiederkehrender allgemeiner Volksruhetag, vortrefflich mit der Herrſchaft des demokratiſchen Princips zuſammen. Denn der Sonntag gehört in dieſer Beziehung, ſelbſt abgeſehen von ſeiner religiöſen Beſtimmung, vorzugsweiſe den ärmeren, arbeitenden und dienenden Volksclaſſen und wird als zu ihren Vortheil eingeſetzt betrachtet. Die amerikaniſche Feier deſſelben entſpricht auch vollkommen der Idee, welche ihrer Feſtſetzung urſprünglich zum Grunde gelegen hat. In der That kann der Sonntag für die volksthümlichſte Einrichtung der ganzen chriſtlichen Religion gelten. An dieſem Tage ſollen alle ariſtokratiſchen Abſonderungen der Stände und irdiſchen Vermögensunterſchiede vergeſſen ſein. Die Mächtigen ſollen gedemüthigt ſein vor dem Herrn der Welt, und der Niederſte zur momentanen Gleichheit mit dem Höchſten ſeiner Mitgeſchöpfe erhoben werden, damit Alle den allgemeinen Vater im Himmel in der allgemeinen Eigenſchaft ſeiner Kinder verehren. Daher hört man in Amerika oft an den Ausſpruch des Evangeliums *) erinnern: „Der Sabbath iſt um des Menſchen willen gemacht, nicht der Menſch um des Sabbaths willen.“ In den vereinigten Staaten wird ſich die zahlreichſte Claſſe des Volkes die Feier des Sonntags nie nehmen laſſen, und in einer demokratiſchen Republik ſieht ſich eine jede Minorität genöthigt, die Meinung der Majorität zu reſpectiren, daher wird in Amerika die Sonntagsfeier von allen Ständen mit gleichem Eifer begangen.

In unſerem Deutſchland hat es ſeit jeher und bis auf die neueſten Zeiten nicht an Beſtrebungen der weltlichen und der geiſtlichen Auctoritäten gefehlt, um dem Sonntage ſein gutes Recht angedeihen zu laſſen. Man hat in vielen deutſchen Staaten mehr oder weniger Verordnungen zu dieſem Zwecke, zu deren wohlthätiger Wirkſamkeit gemeiniglich nichts gemangelt hat, als — daß ſie befolgt und daß demnach auch diejenigen, die ſie handhaben ſollten, für die Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten verantwortlich gemacht worden wären. Die in den verſchiedenen Ländern Deutſchlands in den älteren und neueren Zeiten erlaſſenen Staats- und Kirchenverordnungen über die Sonntagsfeier würden zuſammen einen ziemlich ſtarken Band füllen können. Einer Sammlung derſelben allein für Baiern hat Dr. J. C. Jeniſcher ein eigenes Werk gewidmet **). In den aus früheren Perioden ſich datirenden Geſetzen und Vorſchriften der Art ſpiegelt ſich häufig eine gewiſſe

*) Evangel. Marc. 2, 27.
**) Erlangen, 1840.

Digitized by Google

ernſte Herzlichkeit, wohl auch Derbheit, wodurch ſie oft nicht wenig mit denen aus einer neuern Periode contraſtiren, in welcher meiſt ein blos befehlender Ton vorherrſcht. In unſeren Tagen hat ſich auch mancher Schriftſteller mit dieſem Gegenſtande beſchäftigt. So haben wir unter Anderen eine vom Pfarrer Dr. Porſch herausgegebene Schrift *), worin ſich ſehr wohlgeeignete Vorſchläge zur Bewirkung einer ſtrengeren Beobachtung der Sonntagsfeier mitgetheilt finden. Ueber das Verhältniß der Geſetzgebung zu dieſer Angelegenheit hat Fr. Bülau ſich bei mehreren Gelegenheiten in ſehr beachtungswerthen Bemerkungen ausgelaſſen **). Die Staatsgeſellſchaft wird es nämlich allerdings immer als eine ſehr wichtige Aufgabe anzuſehen haben, die Heilighaltung des Sonntags unter ihren Schutz zu nehmen und deſſen Feier gegen äußere Störungen ſicher zu ſtellen. Selbſt abgeſehen von der religiöſen Bedeutung dieſes Tages muß ſie die Sonntagsruhe gleichſam als ein Fideicommiß der ärmeren arbeitenden Volksclaſſe auf alle Weiſe zu beſchützen ſuchen. Durch Ertheilung von Geſetzen dafür Fürſorge treffen zu können, wird daher ſchon zu der allgemeinen Berechtigung des Staats gehören. Was die Beſchäftigungen und Arbeiten betrifft, die an den religiöſen Feier- und Ruhetagen für zuläſſig oder für unzuläſſig zu erachten, ſo iſt die hier zu ziehende Grenzlinie auch rationell zu finden. Man wird nicht nur nothwendige oder nicht aufzuſchiebende Arbeiten, ſondern auch ſolche geſtatten können, die der Arbeitende für ſich treibt, durch die er weder Andere ſtört noch Andere zur Verletzung der Sonntagsfeier nöthigt oder anreizt. Schwieriger iſt der Punct in Betreff der an Sonntagen zu erlaubenden Vergnügungen und Luſtbarkeiten, wo einmal Gewohnheit und Sitte ſie üblich gemacht haben. Sonntagsgeſellſchaften zur Verbreitung nützlicher Kenntniſſe und ſittlicher Veredelung, die man vorgeſchlagen, können hier wohl heilſam wirken, würden jedoch bei der Genußluſt der jetzigen Zeit für Viele, zumal für das junge Volk, nicht ausreichen. Jedenfalls iſt es ein ſchwieriges Feld, das hier von dem Geſetzgeber betreten wird, und er muß mit vieler Umſicht verfahren, wenn er nicht von der Sitte unterſtützt wird. Iſt Letzteres der Fall, dann hat er ein ohne Vergleich leichteres Spiel, weil alsdann ſeine Satzungen gerade und einzig und allein gegen ſolche gerichtet ſind, die durch ihr Betragen oder Benehmen der herrſchenden allgemeinen Sitte Anſtoß geben oder mit dem, was dieſe ge- und verbietet, in Widerſpruch treten. Er kann alsdann darauf rechnen, bei der Handhabung ſeiner Vorſchriften die öffentliche Meinung für ſich zu haben. So iſt es in England und Nordamerika.

In der ſogenannten guten alten Zeit waren geſetzliche Beſchränkungen der individuellen Freiheit für das Sonntagsleben auch in Deutſchland ganz in der Ordnung, weil ſie damals mit den Anſichten und

---

*) Nürnberg, 1839.

**) Insbeſondere in den N. Jahrbüchern der Geſchichte und Politik. 1840. März.

Digitized by Google

Ueberzeugungen der Menſchen übereinſtimmten und von der Volksmeinung gefordert wurden; aber daraus, daß ſie ehedem ſich als zweckmäßig bewährten, folgt noch nicht, daß ſie jetzt unter ſehr veränderten Verhältniſſen ebenfalls paſſend und von gleicher nützlicher Wirkſamkeit ſein würden. Es ginge leichter, bemerkt Bülau*), den Sonntag in unſerer Zeit vieler Vergnügungen zu berauben, wenn nur die Woche hindurch nicht ſo viel Arbeit wäre. Etwas Freude muß doch in der Welt ſein, und den dienenden und arbeitenden Claſſen, die ein ſo hartes und elendes Leben führen, iſt denn doch eine Erholung zu gönnen. Und auch in den höheren Ständen iſt für Manchen die ganze Woche ein langer Arbeitstag. Allein wenn man nur den zehnten Theil des Eifers und Scharfſinns, den man auf polizeiliche und ſtrafrechtliche Verhütung und Ahndung der böſen Folgen von Leichtſinn, Unſittlichkeit und Rohheit gewendet hat, und wenn man das Gemüth, das man in jenen Gegenmitteln vermißt, auf die Entfernung der ſchlimmen Urſachen ſelbſt gerichtet; wenn man, um bei dem fraglichen Falle ſtehen zu bleiben, mit Eifer, Geiſt und Genie darauf hingewirkt hätte, den Erholungen und Vergnügungen des Volkes einen reineren, höheren und edlern Charakter zu geben, dann würde man getroſt die Sonntagsabende auch einer ſittlichen Freude geöffnet laſſen können, und das ganze Leben würde ein ſchöneres ſein.

Die ſichtbaren Beſtrebungen der Anhänger des orthodoxen ſupernaturaliſtiſchen Kirchenglaubens, eine rigoröſe Sonntagsfeier wieder einzuführen und durch einſchreitende Maßregeln der weltlichen Auctorität dieſes Ziel zu erreichen, mußten den Freunden des Vernunftrechts und der Aufklärung ſchon darum verdächtig erſcheinen, weil jene Partei offenbar zugleich in der jetzigen Zeit politiſche Zwecke verfolgte und, wenn ſie ſich der Regierung bemeiſterte, mit ihrer pietiſtiſch-myſtiſchen Richtung als entſchiedene Gegnerin nicht blos des religiöſen, ſondern auch des politiſchen Rationalismus auftrat. Da man ſie überall, wo ſie zu Gewalt gelangte, offen oder insgeheim der Reaction und dem Abſolutismus die Hand bieten ſah; ſo konnte es nicht fehlen, daß ſie den Argwohn rege machte, als liege ihr mehr die Aufrechthaltung oder Wiederherbeiführung eines blinden Glaubens in Religionsſachen, mit deſſen Hülfe man zugleich einen paſſiven Gehorſam beim Volke zu erzielen hoffte, als die Begründung eines religiöſen Sinnes im Geiſte des wahren Chriſtenthums am Herzen. Das Syſtem, um deſſentwillen man die Sonntagsfeier mit ihrer Rigoroſität in früheren Zeiten zurückzuführen bedacht war, ſchien lediglich darauf hinauszugehen, dem Volke das ora et labora, mit Anheimgebung alles Uebrigen an die von Gott eingeſetzte Obrigkeit, zur eindringlichen Pflicht zu machen. Wo die Kirchen, der Selbſtſtändigkeit freier corporativer Gemeinheiten beraubt, von der weltlichen Macht als Staatsanſtalten betrachtet und behandelt werden, wie das im proteſtantiſchen Deutſchland der Fall iſt, da konnte die con-

*) Am o. a. O.

ſequente Durchführung eines Regierungsſyſtems, das von einem einmal für allemal beſtimmten und unveränderlichen poſitiven Kirchenglauben ausging, bei der Machtfülle, die dem proteſtantiſchen Regenten als summus episcopus zuſtand, nicht minder gefährlich für die ſtaatsbürgerliche Freiheit als für die religiöſe werden. Ganz anders iſt die Lage der Dinge in England, wo, trotz der Exiſtenz einer bevorrechteten Staatskirche, neben derſelben die Diſſenters ſich in den vollen Rechten ganz freier, vom Staate völlig unabhängiger religiöſer Geſellſchaften befinden, und die individuelle Freiheit durch ſo viele andere öffentliche Einrichtungen geſchützt, geſchirmt und verbürgt iſt, die in Deutſchland mangeln. Bei uns iſt überdies die Vernachläſſigung der Heilighaltung des Sonntags von den höheren Ständen ausgegangen, und von dieſen iſt an den Sonntagen am Meiſten gefrevelt worden. Dem böſen Beiſpiele derſelben ſind dann die unteren Volksclaſſen gefolgt. Eine Sonntagsfeier nach britiſch-amerikaniſchem Muſter würde nur bei einer Umwandlung der geſellſchaftlichen Sitten, beſonders unter den gebildeteren Claſſen, in Deutſchland eingeführt und aufrecht erhalten werden können. Wenn man von den Deutſchen verlangt, daß ſie ſich die in England oder Amerika beſtehenden Einrichtungen für die Heilighaltung der Sonntage aneignen ſollen, dann wird unerwogen gelaſſen, daß dieſe dort mit gar vielen anderen Verhältniſſen, die bei uns nicht vorhanden ſind, im Zuſammenhange und in Harmonie ſtehen. Ein Gegner der Verpflanzung jener Sonntagsfeier mit aller ihrer Strenge auf deutſchen Boden erinnerte darum vor Kurzem: „Wenn ihr Deutſchen auch britiſche und amerikaniſche Gottesfurcht holen wollt, da vergeßt doch vor allen Dingen nicht, zuvor britiſche und amerikaniſche Freiheit über den Canal und über das Meer auch mit herüber zu bringen! Der freie Menſch kann ſelbſt die Laſt einer Hochkirche ertragen, bis er ſie endlich abſchüttelt; Euch aber möchte man gern noch die Tyrannei der Gewiſſensbeſchränktheit aufladen zu Euren anderen Bürden!" — Indeſſen wird doch auch in Deutſchland von den Freunden ächter Religioſität immer mehr und mehr erkannt, daß die in den neueren Zeiten zugenommene Vernachläſſigung der Heilighaltung der chriſtlichen Feiertage nicht mit Gleichgültigkeit zu betrachten und zweckmäßige Reformen in der Begehung der Sonntagsfeier für heilſam und nöthig zu erachten, um mancherlei eingeriſſene Unzuträglichkeiten und Mißbräuche davon zu entfernen.

In Preußen beſchäftigte man ſich ſeit der Thronbeſteigung Friedrich Wilhelm's IV. viel mit einer neuen Sonntagsfeierordnung. Die in früheren Zeiten beſtandenen und größtentheils in Vergeſſenheit gerathenen Polizeigeſetze über dieſen Gegenſtand wurden wieder in Wirkſamkeit geſetzt; aber es gab dies zu ſo vielen Klagen und Beſchwerden Anlaß, daß man genöthigt war, die meiſten der getroffenen ſtrengen Maßregeln bald wieder zurückzunehmen. Der Magiſtrat von Berlin äußerte ſich in ſeinen Monatsberichten ganz freimüthig über dieſe polizeilichen Ge- und Verbote dahin, daß die mit großer Strenge vollführten äußerlichen Maßregeln zur Beobachtung der Sonntagsfeier einen üblen

Digitized by Google

Eindruck auf die Stimmung der Einwohner hervorgebracht. Man war daher darauf bedacht, die Sache auf eine andere Weiſe anzugreifen, um den Zweck durch andere Mittel zu erreichen. Die evangeliſchen Geiſtlichen in Berlin traten auf Einladung des Cultusminiſters in eine Synode zuſammen, und die Mehrzahl derſelben — anfänglich 30, nachgehends 57 — vereinigte ſich zur Veröffentlichung einer eindringlichen Ermahnungsſchrift an ſämmtliche Glieder ihrer Gemeinden, worin ſie die Nothwendigkeit einer chriſtlichen, mit den Grundſätzen der Moral übereinſtimmenden, aber die öffentlichen Erholungen nicht ſchmälernden Sonntagsfeier anſchaulich machten. Dieſe Druckſchrift *), mit der Namensunterſchrift aller evangeliſchen Geiſtlichen mit wenigen Ausnahmen begleitet, wurde am Neujahrstage 1842 unter die Kirchengänger in den Gotteshäuſern in Berlin vertheilt und auch ſonſt verbreitet. Es ward hier zugleich daran erinnert, wie in der guten alten Zeit zu Werke gegangen wurde, um den Sonntag heilig zu halten: Sonnabends wurde die Arbeit etwas früher als ſonſt beendigt, und nun wurde das Haus gekehrt und die Zimmer aufgeräumt, damit am Sonntage ſchon die früheſte Morgenſtunde vor Störung geſichert ſei. Dann wurde des Morgens die Heiligung des Tags damit begonnen, daß, nach Beſeitigung aller nicht durchaus nothwendigen Geſchäfte, Ruhe und Stille im Hauſe herrſchten. Und wie ſie im Hauſe herrſchten, ſo auch auf den Plätzen, in den Straßen der Stadt. Selten hörte man da einen Wagen rollen; die Läden blieben geſchloſſen; der öffentliche Verkehr hörte auf; nichts unterbrach die ernſte, heilige Sabbathſtille. Dann pflegten der Hausvater, die Mutter, die Herrſchaft wohl die Ihrigen zur Andacht zu verſammeln. Man las einen Abſchnitt in der Bibel, am Liebſten das Evangelium und die Epiſtel des Sonntags, man ſtimmte ein Lied zum Preiſe Gottes an. Hierauf beſuchten Alle, welche im Hauſe nicht ſchlechterdings unentbehrlich waren, den öffentlichen Gottesdienſt, und für die Zurückbleibenden pflegte ſogleich von vorn herein eine andere Zeit feſtgeſetzt zu werden, wo ſie am Gottesdienſte und an der Ruhe des Tages auch ihrerſeits Theil nehmen ſollten.

Es erſchien bald eine Gegenſchrift im Druck, worin dieſer Gegenſtand aus einem anderen Geſichtspunct betrachtet und die überhand genommene Vernachläſſigung der Sonntagsfeier, insbeſondere die Abnahme des Beſuchs der Gotteshäuſer, aus ganz anderen Urſachen zu erklären verſucht wurde, als worin die Berliner evangeliſche Geiſtlichkeit die Erklärung dieſer Erſcheinung zu finden geglaubt hatte. Dieſe Schrift einer Gegenpartei **) forderte vor Allem Lehrfreiheit der Religionslehrer und Aufhebung des Symbolzwanges. Den Grund der

*) Sie führte den Titel: „Die chriſtliche Sonntagsfeier, ein Wort der Liebe an unſere Gemeinen.“ (Berlin, 1842.)

**) Gegenwort eines Mitglieds der Berliner Gemeinde wider die Schrift der ſiebenundfunfzig Berliner Geiſtlichen: „Die chriſtliche Sonntagsfeier.“ Leipzig bei Robert Binder. 1842.

Digitized by Google

Mißachtung der Sonntagsfeier glaubte der Verfaſſer in der Abhängigkeit der Prediger von der weltlichen Auctorität, welche ihnen vorſchreibt, was ſie lehren ſollen, und in dem Gebundenſein an beſtimmte, einmal für allemal für alle Zeiten feſtgeſetzte Glaubensartikel der Kirche ſuchen zu müſſen. Der wahre Chriſt, ſagt derſelbe, das iſt der wahre Menſch. Lehrt uns, ihr Geiſtlichen, was des wahren Menſchen iſt, ſo lernen wir wahre Chriſten ſein; lehrt uns die Religion der Menſchlichkeit! Wir wollen vom Chriſtlichen nichts wiſſen, wenn es nicht das Menſchliche iſt. Erkämpft euch, ihr Prediger des göttlichen Wortes, die Freiheit der Rede, und wir finden uns mit Freuden bei euch in den Gotteshäuſern ein an den chriſtlichen Feiertagen; feiert den feſtlichen Tag der errungenen Lehrfreiheit, ſo feiern wir Alle gern mit euch den Sonntag! Dann werden eure Kirchen ſich wieder füllen, und ein neues Chriſtenthum wird erblühen, wenn man aufhört, das Chriſtenthum nur in der Form und nicht im Geiſt und in der Wahrheit zu ſuchen, jenes zur Weltreligion reifende, von dem es in Bibelworten heißt: „Unter allerlei Volk, wer Gott fürchtet und Recht thut, iſt ihm angenehm!" — Allein der Verfaſſer, offenbar ein Neuhegelianer, geht doch in der That zu weit, indem er im Grunde gar keine poſitive Religion will, ſondern blos eine philoſophiſche, die nie ein Allgemeingut für die große Maſſe des Volks werden kann, welcher vielmehr poſitive religiöſe Dogmen ein Bedürfniß ſind. Auch ſehen wir, daß gerade bei den Völkern, wo der Sonntag am Heiligſten gehalten wird, und die Gotteshäuſer ſich des zahlreichſten Beſuchs zu erfreuen haben, die Lehrfreiheit der Geiſtlichen an beſtimmte Lehrſätze und Glaubensartikel, die von ihren Gemeinden für wahr gehalten werden, gebunden iſt, und nur innerhalb der Schranken dieſer ſich bewegen darf. Das iſt nämlich bei allen religiöſen Secten ſowohl in Großbritannien als in Nordamerika der Fall.

In Folge einer Aufforderung der zu einer Synode verſammelten evangeliſchen Geiſtlichen an die Gemeindeglieder bildete ſich bald darauf in Berlin ein Hauptverein zur Beförderung einer würdigen Sonntagsfeier, der es ſich zur Aufgabe machte: „durch Beiſpiel, Belehrung, Ermahnung und Verbreitung zweckdienlicher Schriften, ſo wie auf jede andere würdige Weiſe überall auf dieſen Zweck nach Kräften hinzuwirken." Jedes Mitglied deſſelben verpflichtete ſich: a) für ſeine eigene Perſon fleißig dem öffentlichen Gottesdienſte beizuwohnen; b) jede die Ruhe des Feiertags ſtörende und den Segen deſſelben hindernde Arbeit zu unterlaſſen; c) auch bei den Erholungen des Sonntags Alles, was den Segen und die Stille des heiligen Tags ſtören könnte, zu vermeiden. Beſorgniſſe aber wurden in Preußen von Vielen um ſo mehr gehegt, da der fragliche Verein auf die Gunſt und Unterſtützung der Staatsgewalt bei Entfaltung ſeiner Wirkſamkeit zählen konnte. Eine Stimme ließ ſich hierüber in einer Druckſchrift alſo vernehmen: „Sehr wahrſcheinlich wird es da bald ſchlimm um Jeden ſtehen, der keine Scheu getragen, ſich auszuſchließen; die Namen derer, die in den Vereinsliſten

Digitized by Google

welche, zur Subſcription einladend, gleich mit ausgegeben wurden, fehlen, werden geächtet ſein."

In den deutſchen proteſtantiſchen Staaten glaubt man durch Unterordnung der Kirchen unter die weltliche Regierung und thätige Einſchreitung der Staatsgewalt, wenigſtens Unterſtützung der geiſtlichen Macht durch Anwendung mechaniſcher Mittel, insbeſondere Polizeimaßregeln für die Heilighaltung des chriſtlichen Feiertags am Beſten und Erfolgreichſten Fürſorge treffen zu können. Allein die Erfahrung lehrt, daß gerade da, wo die Kirchen als durchaus freie und religiöſe Geſellſchaften mit allen Corporationsrechten und Befugniſſen moraliſcher Perſonen anerkannt und, ſtatt einer Bevormundung des Staats unterworfen zu ſein, von derſelben völlig emancipirt ſind, auf eine der Würde des Sonntags entſprechende Feier dieſes Tags am Strengſten und Feſteſten gehalten wird. Auch iſt dieſe Erſcheinung wohl ſehr natürlich zu erklären. Wo die kirchlichen Geſellſchaften frei von jeder Abhängigkeit von der weltlichen Auctorität ihre eigenen Angelegenheiten und Intereſſen beſorgen, da iſt die Achtung ihres Feiertags ihre Sache, und ſie werden ſchon durch ihr Selbſtintereſſe dazu angetrieben, hierüber ſorgſam und eifrig zu wachen: den kirchlichen Gemeinden geht es wie den bürgerlichen, wenn ſie einem fremden Bevormundungsſyſteme unterliegen, ſie entwöhnen ſich nach und nach der Selbſtthätigkeit und verfallen in Indolenz. Man hat den Chriſten in unſerer Zeit manchmal den Vorwurf gemacht, daß ſie ſich die Feier ihres religiöſen Wochentags mit wenigerem Eifer angelegen ſein laſſen, als die Juden. Dieſer Vorwurf iſt keineswegs grundlos; aber der Grund dieſer Thatſache liegt eben darin, daß das weltliche Regiment ſich in die Angelegenheiten der iſraelitiſchen Kirche nicht ſo miſcht, wie in die der chriſtlichen. Wo letztere eine ſelbſtſtändige Exiſtenz genießen, wie im freien Nordamerika der Fall iſt, da ſtehen die Bekenner des Chriſtenthums an Eifer für die ſtrenge und gewiſſenhafte Beobachtung des Sabbaths den Bekennern des Moſaismus auf keine Weiſe nach. Daß ſelbſt die Spaltung der Chriſten in viele und mannigfaltige Secten, mit Verſchiedenheit des Cultus und der kirchlichen Gebräuche, der ſtrengen und würdevollen Begehung des Sonntagsfeſtes keinen Abbruch thut, das beweiſen ebenfalls die vereinigten Staaten. Denn der Sonntag iſt und bleibt das gemeinſame religiöſe Wochenfeſt für Alle. Das wirkſamſte Mittel zur Wiederbelebung der Sonntagsfeier, wo ſie erſchlafft iſt, möchte demnach in der Ablöſung und Trennung der Kirchen vom Staate, in der Zurückgabe des Kirchenweſens an die Gemeinden, in der Anerkennung des freien Aſſociationsrechts in den Angelegenheiten der Religion zu ſuchen und zu finden ſein. Murhard.

Souverän, Souveränität, ſ. Staatshoheit.

Spaltung (Schisma), Schismatiker, Parteibezeichnungen, welche wir in der chriſtlichen Kirche ſchon im 3. Jahrhundert auf ſolche Trennungen beſchränkt finden, die nicht durch Abweichungen im Glauben, ſondern nur durch verweigerte Anerkennung des rechtmäßigen

Digitized by Google

kirchlichen Obern entſtanden. So bezeichnet Cyprianus um's Jahr 252, während er in Cornelius den berechtigten Biſchof von Rom erblickte, den von einer feindlichen Partei zum Biſchof von Rom gewählten Novatianus und ſeine Anhänger als Schismatiker [1]). Wie übrigens auch in ſolchen Fällen keine der ſtreitenden Parteien zu irren glaubt, ſo beehren ſie ſich auch gewöhnlich wechſelsweiſe beide mit jenem Titel. Man unterſcheidet Trennung in einer Particularkirche von Trennung in der allgemeinen Kirche, wohin man jene rechnet, in welcher die nicht unirten Griechen verharren. Der letztere Fall wird überhaupt angenommen bei einem Losreißen von der katholiſchen Geſammtkirche, die aus den vielen Particularkirchen unter Einem Haupte gebildet iſt; ſolches Losreißen aber nur dann, wenn die Gemeinſchaft mit allen oder faſt allen Particularkirchen aufhört. Da das Bisthum von Rom wegen des Primats der Mittelpunct der Einheit iſt, und ſein Biſchof das Haupt der übrigen, ſo liegt eine bedeutende Bürgſchaft für die Einheit mit der Geſammtkirche in der Gemeinſchaft mit der römiſchen. Dennoch, da die römiſche nur als eine der Particularkirchen erſcheint, ſo ſteht Aufhebung der Gemeinſchaft mit der römiſchen nicht gleich der Trennung von der allgemeinen Kirche. So hatte Biſchof Victor zu Rom im Jahre 196 die aſiatiſchen Biſchöfe und Gemeinden vom katholiſchen Bunde für ausgeſchloſſen erklärt, weil dieſelben noch immer bei ihrer alten Sitte blieben, die Paſchamahlzeit mit den Juden zugleich zu feiern. Die übrigen Particularkirchen genehmigten die Ausſchließung nicht. Ihre Biſchöfe, unter ihnen vorzüglich Irenäus, ermahnten Victor zur Liebe und Eintracht, und die Gemeinden von Kleinaſien blieben noch über hundert Jahre bei ihrem alten Gebrauche [2]).

Nach den aus dem Mittelalter hergebrachten Geſetzen im Corpus juris civilis und canonici wurde dem Schisma in den Rechtsfolgen gleichgeſtellt: Abfall von der chriſtlichen Religion (Apostasia a fide) und Ketzerei (Haeresis), d. i. öffentliche beharrliche Vertheidigung der Abweichung von einer Lehre, die zu allen Zeiten und an allen Orten von der allgemeinen Kirche als durch die Gottheit geoffenbarte Lehre unzweifelhaft anerkannt iſt. Die römiſche Staatsgeſetzgebung hatte nur jenen Glauben als bürgerlich erlaubt anerkannt, der, im Bekenntniſſe von Nicäa zuſammengefaßt, damals nach Herkommen der katholiſche genannt wurde. Und ihr war daher Häreſis ein bürgerliches Verbrechen, welches die Strafe der infamia, des Verluſtes der väterlichen Gewalt, der Fähigkeit, letzte Willen zu errichten und darin bedacht zu werden, auch Vermögensconfiſcation, ſelbſt mit Ausſchluß der rechtgläubigen Kinder (Art. „Auto da Fe“ S. 89), traf [3]). Selbſt die Strafe der Enthauptung war den Anhängern beſtimmter Secten gedroht [4]). Das

1) Gratianus c. 6. VII. 1.
2) Euseb. H. E. Lib. V. c. 23—25. Epiphan. Haeres. LXX. segm. II. Du Pin de antiq. ecclesiae disciplin. p. 145.
3) L. 4. 5. 8. C. de haereticis (1, 5).
4) L. 11. 12. C. eod.

Digitized by Google

Kirchenrecht wiederholt und erweitert jene Beſtimmungen, wie Eichhorn einzelne nachweiſ't [5]). Innocenz III. bedroht ſelbſt die weltlichen Obrigkeiten, welche Ketzer ſchützen würden, mit kirchlichen und bürgerlichen Strafen [6]). Kaiſer Friedrich II., beſtätigte Alles und ſetzte ſogar für hartnäckige Ketzer die Strafe des Lebendigverbrennens feſt [7]).

In Bezug auf dieſe Strafen haben — ſchon vor der im 16. Artikel der deutſchen Bundesacte verkündeten völligen Gleichheit der bürgerlichen und politiſchen Rechte der chriſtlichen Religionsparteien — die Vorangeſchrittenen unter den Katholiken unterſchieden den, der nur ſeiner Ueberzeugung folgt, daher, ſobald er Anderes als Wahrheit erkennen könnte, den Irrthum verlaſſen würde (haereticus, schismaticus materialis), und den aus Rückſicht auf zeitliche Vortheile, vorzüglich auf ſeine Macht und ſein Anſehen, hartnäckig bei erkanntem Irrthum Verharrenden (haereticus, schismaticus formalis [8])).

Selbſt gegen den Letzteren betrachten ſie jene geſetzlichen Strafen nur unter der Vorausſetzung als gedroht und anwendbar, wenn die Staatsgeſetzgebung von dem Häretiker verletzt, und das öffentliche Wohl durch bürgerliche Unruhen in Gefahr gebracht wird.

In unſeren Tagen gehen noch weiter jene Katholiken, welche, das allen chriſtlichen Vereinen gemeinſchaftliche, mit deutſchem Geiſt und deutſcher Gründlichkeit aufgefaßte Weſen des Chriſtenthums feſthaltend und vor Allem ſittliche Veredelung erſtrebend und fordernd, das Daſein des großen unſichtbaren Vereines der im Weſentlichen Gleichdenkenden aller Confeſſionen zu lebhaftem Bewußtſein zu bringen bemüht ſind. Sie verehren die Weisheit der deutſchen Staatsmänner, wenn ſie Freiheit religiöſer und kirchlicher Anſichten und möglichſt kräftige Einheit im Bunde der Staaten des Vaterlandes erzweckt, wenn ſie insbeſondere die ehrwürdige Roma, die Heimath ſo vieler Größe, den Mittelpunct des umfaſſendſten Vereines civiliſirter Völker, an welchen fromme Gefühle ſo viele Millionen feſtknüpfen, möglichſt berückſichtigen will. Aber wenigſtens gleiche Achtung für ſeine eigene religiöſe Ueberzeugung glaubt auch der Vorangeſchrittene jeder Confeſſion anſprechen zu dürfen, und iſt weit entfernt, von der Weisheit ſeiner chriſtlichen Regierungen für ſich allein Ausſchluß zu befürchten. Q.

Spanien. — Unter der zweifachen Laſt des politiſchen und kirchlichen Despotismus war die ſpaniſche Nation verkümmert und verkrüppelt, und, wie von unheilbarem Todesſchlummer betroffen, ſtreckten ſich die ſtarr gewordenen Glieder der Rieſenmonarchie über die alte und neue Welt aus. Daſſelbe Spanien, das einſt Europa mit ſeiner Univerſalherrſchaft bedroht hatte, in deſſen Hand die Geſchicke des Welt-

---

5) Kirchenrecht II. S. 117 Not. 9.
6) Cap. 13. §. 3, 5. de haeret.
7) Authent. Frider. ad l. 4. C. de haeret.
8) P. Mauri Schenkl, Institutiones jur. eccles. §. 806. Sauter, Fundamenta jur. eccles. §. 1217—1222.

Digitized by Google

theiles zu ruhen ſchienen, war in ſeiner trägen und ſtolzen Abſonderung den civiliſirten Nationen ein faſt unbekanntes und wenig beachtetes Reich geworden. Es brauchte einen gewaltſamen Anſtoß von Außen; es mußte erſt mit der ganzen Macht der in Napoleon's Hand vereinigten Revolution zuſammentreffen; das Spanien der neuen Welt mußte ſich erſt unter blutigen Wehen vom Mutterlande losreißen und dieſes, bis in's Innerſte zerriſſen, von der doppelten Geißel des äußeren Krieges und des Bürgerkrieges zerfleiſcht werden, ehe es endlich wieder zum Bewußtſein des Lebens erwachte, ehe wieder das ſtockende Blut durch die Adern trieb. Wohl ſind ſeine Wunden noch nicht völlig vernarbt, wohl zuckt es noch krampfhaft durch die Glieder, und die kleingläubigen Freunde der Freiheit, wie ihre mißgünſtigen Gegner, meinen in Furcht oder Hoffnung darin die Symptome der Auflöſung und einer neuen Anarchie zu erblicken, wogegen es kein anderes Heilmittel gäbe, als den Tod ſelbſt, den politiſchen Tod des monarchiſchen Abſolutismus. Aber weſſen Blick die Oberfläche mancher unerfreulichen vereinzelten Erſcheinung durchdringt, wird darin nur den Schmerz der heilenden Wunden und die Schwäche des noch nicht völlig Geneſenden erkennen; und welche Prüfungen noch der ſpaniſchen Nation bevorſtehen mögen, er wird ſich verſichert halten, daß ſie wenigſtens die erſten Phaſen einer heilſamen Kriſis überſtanden hat, daß ſie, wiedergeboren durch Freiheit, mit raſch wachſenden Kräften blühend, mächtig und ruhmvoll wieder daſtehen wird unter den Nationen unſeres Welttheiles, und daß dieſe Wiederbelebung eines mächtigen Gliedes im Organismus des europäiſchen Völkerlebens dieſem ſelbſt eine höhere Stufe der Entwickelung verheißt.

Durch den ſteilen Zug der Pyrenäen vom nördlich gelegenen Frankreich getrennt, vom mittelländiſchen Meere mit der Straße von Gibraltar, vom atlantiſchen Meere mit dem biscajiſchen Meerbuſen umgeben, ſcheint die Natur ſelbſt für die pyrenäiſche Halbinſel die Grenzen eines Reiches abgeſteckt zu haben. Aber bei der Trennung vom übrigen civiliſirten Europa durch eine Gebirgskette, die einen lebhafteren Verkehr zu Lande immerhin erſchwert und auf wenige Puncte beſchränkt, da von hundert Wegen über die Pyrenäen bis jetzt nur drei fahrbare Hauptſtraßen und zwei für Maulthiere gangbar ſind; ſodann bei der Stellung des ſüdlichen Spaniens gegen das noch rohe und bildungsloſe Afrika, mag man die bisherige Trennung der pyrenäiſchen Halbinſel in ein ſpaniſches und portugieſiſches Königreich kaum für ein Unglück halten. Es iſt damit innerhalb des abgeſchloſſenen ſüdweſtlichen Theiles von Europa ein politiſcher Gegenſatz zum Vorſchein gekommen, der wenigſtens einigermaßen die zur Erhaltung des Lebens erforderliche Spannung der Kräfte erwecken half. Aber das Leben erzeugt ſich ſtets neue Gegenſätze, indem es die früher vorhandenen überwindet. Und wie ſonſt die Zerſplitterung Deutſchlands wohl auch ihre merkbar vortheilhaften Einflüſſe hatte, die aber jetzt zum Nachtheil ausſchlagen, der einzig in der Herſtellung der Einheit ſeine Beſeitigung finden könnte: ſo iſt bereits bei einem Theile der Bevölkerung in den beiden Königreichen der pyrenäiſchen Halbinſel,

Digitized by Google

zumal in der Mitte der demokratiſchen Partei, der Gedanke an eine Wiedervereinigung der getrennten Glieder deſſelben Körpers erwacht. Und wie ſollte ſich dieſer Gedanke nicht immer von Neuem hervordrängen und endlich zur That werden, bei einer Stellung Portugals, wodurch dieſes die Mündungen von zwei ſpaniſchen Hauptſtrömen, des Tajo und Duero, beherrſcht und diejenige eines dritten, der Guadiana, begrenzt; während es doch für ſich ſelbſt ſo ſchwach iſt, daß es ſich gegen das fremde Großbritannien ſchon lange zum Vaſallenthum bequemen mußte? Nicht minder wird die ſpaniſche Nation, mit dem erwachenden Gefühle der wachſenden Macht, endlich die Schmach wieder bitterer empfinden, daß ſie in Gibraltar noch eine engliſche Garniſon auf ihrem Boden dulden muß, wofür ihr die Beſitzungen auf der gegenüberliegenden afrikaniſchen Küſte nichts weniger als genügenden Erſatz gewähren.

Zwiſchen dem 8. und 21. Grade der Länge, unter dem ſchönen Klima des 36. bis 44. Grades der Breite, umfaßt das ſpaniſche Feſtland, welches mit ausgedehnter Küſtenſtrecke das mittelländiſche Meer und den Ocean auf eine Länge von je 315 und 285 Leguas berührt, einen Flächenraum von 8384^{21} geographiſchen Quadratmeilen *). Dazu kommen die baleariſchen und pityuſiſchen Inſeln mit nahe 83 Quadratmeilen, und in Afrika die in gleicher Weiſe wie die europäiſchen Gebietstheile verwalteten kanariſchen Inſeln mit nahe 152. Außer dieſer Hauptmaſſe des ſpaniſchen Staates von etwas über 8598 Quadratmeilen betragen die eigentlichen Colonialbeſitzungen noch zuſammen etwas über 5036. Davon kommen 2504^{60} in Amerika auf das Generalcapitanat Havana; 2507 in Aſien und Auſtralien auf das Generalcapitanat der Philippinen; endlich betragen die Beſitzungen in Afrika, außer den kanariſchen Inſeln, noch 24½ Quadratmeilen. Nach dem Verluſte ſeiner unermeßlichen Provinzen im feſtländiſchen Amerika, unter deren Laſt das Mutterland nur deſto tiefer geſunken war, hat alſo Spanien immer noch treffliche Beſitzungen in allen Welttheilen und ſteht in einem günſtigen Verhältniſſe zu ſeinen Colonieen, die ausgedehnt und vertheilt genug ſind, um der nach Außen gerichteten Thätigkeit überall Anhaltepuncte zu gewähren, ohne doch die Kräfte des Hauptſtaates bis zur Erſchöpfung in Anſpruch zu nehmen.

In der phyſiſchen Geſtaltung des ſpaniſchen Feſtlandes laſſen ſich vier Hauptabdachungen unterſcheiden: der cantabriſche, ein ſchmaler Landgürtel, der das biscajiſche Meer berührt; der luſitaniſche oder weſtliche,

---

*) Eine Legua, wovon 20 auf einen Grad gehen, iſt gleich $\frac{3}{4}$ einer geographiſchen Meile und gleich $\frac{4}{5}$ einer Lieue. In der bemerkten Ausdehnung umfaßt Spanien, an der ſüdlich cataloniſchen Abdachung der Pyrenäen, auch die 6 Gemeinden der 7 Stunden langen und 6 Stunden breiten Republik Andorra, die, früher unter franzöſiſcher Lehnshoheit, jetzt als unabhängiger Staat unter dem Schutze Spaniens und Frankreichs ſteht. An der Spitze der Republik ſteht ein auf Lebenszeit gewählter Rath von 24 Mitgliedern, mit zwei von ihm ernannten Vorſtehern für die laufende Verwaltung. In kirchlicher Beziehung gehört Andorra zum Sprengel des Biſchofs von Seo d'Urgel.

Digitized by Google

der in den Flußgebieten des Duero, Tajo und der Guadiana faſt ganz Portugal und den größten Theil Spaniens in ſich begreift; der bätiſche oder afrikaniſche, der mit Einſchluß des Stromgebietes des Guadalquivir den ganzen Süden Spaniens umfaßt; endlich der öſtliche oder iberiſche Abfall, deſſen Hauptheil das große Becken des Ebro iſt, dem aber auch das Gebiet der ſüdöſtlichen Küſtenflüſſe bis zur Grenze des afrikaniſchen Abhanges angehört. Dieſe vier Hauptabhänge werden von ſechs Hauptgebirgen theils begrenzt, theils durchſchnitten, und von ſechs Hauptflüſſen, dem Minho, Duero, Tajo, der Guadiana, dem Guadalquivir und dem Ebro durchſtrömt, von denen nur der letztere in das Mittelmeer fällt, alle anderen ihre Gewäſſer in den Ocean ergießen. —

Alle Küſten Spaniens umzieht ein üppig fruchtbarer, aber meiſtens nur wenige Meilen breiter, von mehr oder minder hohen Bergen umſäumter Gürtel mit gemäßigter und feuchter Temperatur. Das ganze Binnenland dagegen wird durch Hochebenen gebildet, die von meiſtens kahlen Bergen durchzogen ſind. Die höchſten Ebenen in der Mittelregion ſind die rauhen und öden Hochterraſſen im Süden der cantabriſchen Pyrenäen um die Quellen des Ebro und der Puiſerga, die von Avila, vom Gebirge Gredos und vom Soria, die über 2000 Fuß hohen Ebenen von Altcaſtilien, von Madrid, in der Mancha und im Süden von Cuenca. Zum großen Theile ſind dieſe Hochebenen trocken, nackt und öde; aber mehr durch die Schuld der Menſchen als der Natur, da dem Boden in weit ausgedehnteren Strecken, als gegenwärtig der Fall iſt, der reichſte Ertrag abgewonnen werden könnte. In der kleineren nordweſtlichen Hälfte Spaniens, mit dem cantabriſchen Abfalle, einem Theile des luſitaniſchen und einem großen Theile des iberiſchen, herrſcht ein gemäßigtes Klima, und die Producte entſprechen denjenigen von Mitteleuropa, namentlich des ſüdweſtlichen Frankreichs. Dahin gehören Getreide, Baumfrüchte, minder ſüße Weine, Hanf u. ſ. w., während Südfrüchte nur in beſonders günſtigen Lagen und bei ſorgſamer Pflege gedeihen. Die Wälder haben die mitteleuropäiſchen Holzarten; die Steppen ſind mit Heidekraut bedeckt. In den aſturiſchen Pyrenäen gibt es noch Bären, und der nach Galicien genannte Wind, Galego, bringt oft ſchneidende Kälte. Die ſüdöſtliche Region nähert ſich mehr der afrikaniſchen Natur. Hier erzeugt der Boden Oliven, Südfrüchte aller Art, Maulbeerbäume, beſonders in Valencia, wo die meiſte Seide gewonnen wird und außer dem feurigen Weine der Mancha, namentlich dem von Valdepeñas, die ſüßen und edlen Weine von Alicante, Malaga, Xeres u. a.; ſodann Reis, in den wärmeren Gegenden ſelbſt Zuckerrohr, Baumwolle, Bananen. Aber auch der Weizen bringt in Valencia 20- bis 40fältige Frucht und derjenige von Andaluſien iſt beſſer und theurer, als der nordiſche. Die Felder ſind häufig von Aloëhecken umzäunt; an mehreren Orten iſt der Boden mit Cactusarten, und die Einöden und Steppen ſind meiſtens mit aromatiſchen Pflanzen bedeckt. Unter den Seepflanzen hat die Barillapflanze, wie ſie zumal in der Gegend von Alicante vorkommt, aus welcher die unter dem Namen Barilla bekannte beſte Soda gewonnen wird, beſonderen Ruf. Die Wälder, wo die

Digitized by Google

nützliche Korkeiche, Eichen mit eßbaren Früchten, Cypreſſen und andere nur den wärmeren Klimaten angehörige Bäume und Sträuche vorkommen, haben einen weſentlich anderen Charakter als diejenigen des Nordens. Selbſt Palmenwälder gibt es in den ſüdlichen Küſtengegenden. Statt des aſturiſchen Bären iſt hier der Luchs einheimiſch, und zahlreiche Affen, die aus der Gegend von Gibraltar noch nicht ganz verſchwunden ſein ſollen, bevölkerten früher die bätiſchen Gebirge. Afrikaniſche Inſecten und Reptilien, Heuſchreckenſchwärme und das Chamäleon ſind nicht ſelten. Die Hitze iſt dem nordiſchen Einwanderer ſchwer erträglich und beſonders drückend, wenn der afrikaniſche Solano herüberweht. Von Metallen werden Gold, Silber und Queckſilber, zumal in den Bergen der ſüdöſtlichen Hälfte, gefunden; doch finden ſich auch reiche Bleiminen in der dem bätiſchen Gebirge angehörenden Gruppe der Alpujarras. In der nördlichen Hälfte wird mehr auf Eiſen, Kupfer, Zinn und Blei gebaut. Aſturien hat unermeßliche Steinkohlenſchätze, wodurch dem aus der Ausrottung der Wälder entſprungenen ſehr fühlbaren Mangel an Brennſtoffen einigermaßen abgeholfen werden mag, bis es vielleicht einer reiferen Politik gelungen ſein wird, ein richtigeres Verhältniß der Waldcultur zu den anderen Culturarten herzuſtellen, dadurch die Geſammtfruchtbarkeit des Landes zu erhöhen, das Klima zu verbeſſern und die ſchroffen Uebergänge von Hitze und Kälte zu mildern, wie ſie beſonders auf den trockenen Hochebenen des Mittellandes gewöhnlich ſind.

Celtiſche Völkerſchaften, die von Norden her eingewandert waren, und iberiſche, die zur See kamen und die weſtlichen und ſüdlichen Theile des Landes beſetzten, waren die Urbewohner Spaniens. Nachdem ſie ſich vielfach gemiſcht, wurden ſie unter dem gemeinſchaftlichen Namen der Celtiberer begriffen. Weitere nationale Elemente drangen zerſetzend und umgeſtaltend in dieſe rohe Volksmaſſe ein. Die unternehmenden wanderluſtigen Phönicier gründeten hauptſächlich in Andaluſien blühende Colonieen, der Sage nach die erſten ſchon 1500 Jahrhunderte vor Chriſtus. Gleichzeitig oder nicht lange nachher baueten griechiſche Stämme von Samos, Rhodus, ſodann von Maſſilium aus zahlreiche Pflanzorte, beſonders in den öſtlichen Küſtengegenden. Die Karthager, die Erben des Geiſtes und der Macht der Phönicier, folgten dieſen in der Herrſchaft über den Süden, verbreiteten ſich aber viel weiter in das Innere, unterſtützt durch die Zerſplitterung der Celtiberer in eine Menge zwieſpaltiger Völkerſchaften. Nach den Verluſten des erſten puniſchen Krieges dehnten ſie ihre Eroberungen nur um ſo mehr aus, bis ſie mit griechiſchen Colonieen und dann auch auf ſpaniſchem Boden mit den Römern feindlich zuſammenſtießen. Der zweite puniſche Krieg ſetzte die Römerherrſchaft an die Stelle der karthagiſchen und griechiſchen, ohne daß damit die Unterwerfung der pyrenäiſchen Halbinſel vollendet geweſen wäre. Vielmehr dauerte der Kampf gegen die Eingeborenen, vom Anfange des zweiten puniſchen Krieges an, noch 200 Jahre, da er erſt unter Auguſtus durch die völlige Bezwingung der Cantabrer beendigt wurde. Fortan theilte Spanien die Schickſale des römiſchen Reiches, und wenn

Digitized by Google

auch unter der langen Herrſchaft die celtiberiſche Nationalität nicht völlig verſchwand, ſo wurde doch Spanien vom Römerthum ſo tief durchdrungen, daß lateiniſche Sprache, Sitte und Lebensweiſe hier ſelbſt im höheren Grade einheimiſch waren, als ſogar eine Zeit lang in dem weit mehr gräciſirten Italien.

Die Völkerwanderung und die Einbrüche der nordiſchen Barbarenſtämme führten auch für Spanien eine neue Periode herbei. Schon zu Anfange des 5. Jahrhunderts ward es durch Schwärme von Alanen, Sueven, Vandalen und Burgundern überſchwemmt, denen bald die Weſtgothen, eine Zeit lang als Bundesgenoſſen der Römer, folgten. Nach wechſelnden Kämpfen und Schickſalen ſtanden ſich noch die Weſtgothen und die zumal in den nordweſtlichen Landestheilen hauſenden Sueven gegenüber; bis endlich (im Jahre 585) nach einer Dauer von hundert und fünfundſiebenzig Jahren das ſueviſche Reich bis auf die letzte Spur vernichtet wurde, und die weſtgothiſche Herrſchaft über die ganze Halbinſel ſich ausdehnte. Kurz nachher ging der König Reccared, und mit ihm das noch dem arianiſchen Glauben zugethane weſtgothiſche Volk, zur katholiſchen Kirche über; ein wichtiger Schritt, wodurch die nationale Verſchmelzung der eingedrungenen Germanen mit den katholiſchen Provinzialen eingeleitet und nach neuen Stürmen der endliche Sieg des chriſtlich-germaniſchen Princips im ſüdweſtlichen Europa wenn nicht entſchieden, doch erleichtert wurde. Dieſe Stürme kamen 125 Jahre nach Reccared's Thronbeſteigung durch die Einbrüche der von gothiſchen Parteiführern und Kronprätendenten aus Afrika herübergerufenen Saracenen. Die achttägige Schlacht in den Gefilden von Xeres de la Frontera (im Jahre 711) entſchied zu Gunſten der Mohamedaner, die im raſchen Siegeslaufe ganz Spanien überflutheten, ſelbſt über die Pyrenäen drangen und das mächtige Frankreich mit gleichem Schickſale bedroheten. Nur in den Bergen von Aſturien und Galicien erwehrten ſich die Trümmer der weſtgothiſchen Nation der Herrſchaft der Mauren. Gleich wenig vermochten dieſe die tapferen Basken in Biskaja und Navarra dauernd zu unterjochen, und nachdem Karl Martell die heranſtürmenden Saracenen bei Poitiers (732) auf's Haupt geſchlagen hatte, wurden dieſe nun von den Franken zurückgedrängt.

Durch die Siege Karl's des Großen wurde das Land von den Weſtpyrenäen bis zum Ebro, das als ſpaniſche Mark den größten Theil von Catalonien und einen Theil von Aragonien umfaßte, der Franzoſenherrſchaft für längere Zeit unterworfen. Bei dem Zerfalle der fränkiſchen Herrſchaft machten ſich die Statthalter der ſpaniſchen Mark als Grafen von Barcelona unabhängig; und ſo wurden Aſturien und Galicien, die baskiſchen Provinzen und Navarra, ſo wie Catalonien die drei Ausgangspuncte, woher Provinz um Provinz, Reich um Reich wieder der Gewalt der Mauren ſtückweiſe abgerungen wurde. Nach vielfachen Zerwürfniſſen unter den chriſtlichen Herrſchern im Norden Spaniens, nach mancherlei Wechſel des Beſitzſtandes, durch Kriege, Vermählungen und Erbtheilungen herbeigeführt, blieb Navarra auf enge

Digitized by Google

Grenzen beſchränkt; während ſich öſtlich ein größeres aragoniſches, weſtlich ein größeres caſtilianiſches Reich bildete. Auch entſtand vom Ende des 11. Jahrhunderts an, erſt in Abhängigkeit von Caſtilien, dann aber ſelbſtſtändig, auf den Trümmern der Maurenherrſchaft im Südweſten das portugieſiſche Königreich. Nachdem zu Ende des 13. Jahrhunderts die Grafſchaft Barcelona mit der aragoniſchen und Leon mit der caſtiliſchen Krone bleibend vereinigt waren, wurden endlich im Jahre 1474, in Folge der Vermählung der caſtiliſchen Königin Iſabella mit dem aragoniſchen Könige Ferdinand V., die beiden ſpaniſchen Hauptreiche in ein nur nach der Verwaltung und nach einzelnen Verfaſſungsrechten noch getrenntes Ganzes vereinigt, und dadurch zugleich der Grund zum Eintritte Spaniens in die Reihe der europäiſchen Hauptmächte gelegt. Hatten die Zerwürfniſſe der chriſtlichen Regenten den Fortſchritt ihrer Macht verzögert, ſo kam ihnen auf der anderen Seite der nicht geringere Zwieſpalt unter den mauriſchen Herrſchern und Führern zu Hülfe; und nach der Vereinigung von Caſtilien und Aragonien konnte das in enge Grenzen zuſammengedrängte Reich der Mohamedaner dem Andrange der Chriſten nicht mehr widerſtehen. Es verſchwand im Jahre 1492 mit dem Falle von Granada vom ſpaniſchen Boden, nach einer Dauer von 781 Jahren von der Schlacht bei Xeres de la Frontera an. Allein es verſchwand erſt, als es nach dem Vorgange der Römerherrſchaft, durch die hohe Blüthe der materiellen Production, der Künſte und Wiſſenſchaften, den chriſtlichen Gewalthabern ein wiederholtes, aber wenig beachtetes Zeugniß von dem außerordentlichen Aufſchwunge aller Kräfte hinterlaſſen hatte, deſſen die Bevölkerung in dem von der Natur ſo reich geſegneten Pyrenäenlande fähig iſt. Ein Krieg gegen Frankreich, mit dem ſich Navarra verbunden hatte, gab noch Ferdinand dem Katholiſchen die willkommene Gelegenheit, den größten Theil dieſes kleinen Königreiches, alles ſüdlich der Pyrenäen gelegene Land, mit ſeiner Herrſchaft zu vereinigen und ſo die Monarchie auf dem europäiſchen Continente innerhalb der Grenzen zu befeſtigen, die, nach der ſpäteren vorübergehenden Vereinigung Portugals, bis auf die neueſte Zeit weſentlich dieſelben geblieben ſind *).

Für alle anderen Völker Europas war die Zeit der Kreuzzüge lange vorüber, und ſchon verkündete die Reformation den Anbruch eines neuen Welttags, als Spanien kaum erſt auf ſeinem Boden die letzten Siege gegen die Ungläubigen erfochten hatte. Dieſe Kämpfe, die beinahe acht Jahrhunderte lang gedauert, nährten zugleich den Geiſt des Ritterthums und des religiöſen Fanatismus. Darum nahm die ſpaniſche Nation, die ſich plötzlich in eine andere Aera verſetzt ſah, in Meinungen und Geſinnungen, in Sitten und Geſetzen mehr Mittelalteriges als die anderen Völker in die neue Zeit und dann auch in die neue Welt hinüber, die

*) Ueber die Ausbreitung der ſpaniſchen Herrſchaft und die Verbreitung der Nebenzweige ſpaniſcher Dynaſtieen in Italien vergl. die einzelnen Staaten Italiens und „Friedensſchlüſſe.“

Digitized by Google

Chriſtoph Colombo für Spanien entdeckte, als das Schwert des katholiſchen Ferdinand's die letzten Reſte der mauriſchen Herrſchaft vertilgte.

Kaum waren die Mauren beſiegt, ſo bot ſich, außer den Kämpfen gegen europäiſche Staaten, noch die Eroberung eines anderen Welttheils dar. Die kriegeriſche Spannung, die hieraus für die Nation und den in Europa eben erſt abgerundeten Staat entſprang, während ein Theil der unruhig ehrgeizigen und ſchwer zähmbaren Kräfte in ferne Gegenden abgeleitet wurde, that dem Streben nach monarchiſcher Allgewalt beſonderen Vorſchub. Unter Ferdinand und Iſabella, und ihrem Miniſter Cardinal Ximenez, begann daher der eigentliche Uebergang vom Feudalſtaate zum modernen weltlichen und geiſtlichen Polizeiſtaate. In dieſer Richtung galt es zunächſt um Beſeitigung der Hinderniſſe, die ſich noch der königlichen Unumſchränktheit in den Rechten der Stände der einzelnen Provinzen gegenüberſtellten, deren frühere Bedeutung nun mehr und mehr ſich verlor. Beſondere Mittel zu dieſem Zwecke waren die Einführung einer ſtrengeren Juſtiz und die Herſtellung des allgemeinen Landfriedens durch Gründung des ſtädtiſchen Polizeiinſtituts der Hermandad, was nicht wenig dazu beitrug, die Macht eines trotzigen Adels zu brechen; die noch mehr im weltlich monarchiſchen als im kirchlichen Intereſſe, ungeachtet des Widerſtands der Nation, ja ſelbſt des Clerus und des Papſtes, zu Stande gekommene Errichtung des Inquiſitionsgerichts; und die Verbindung des Großmeiſterthums der drei großen und mächtigen geiſtlichen Ritterorden Caſtiliens mit der Krone. Allein wie ſehr es ſich der Abſolutismus angelegen ſein ließ, der ganzen Nation ſein einförmiges Gepräge aufzudrücken, ſo vermochte er doch in der eben erſt entſtandenen Aſſociation von Provinzen und Königreichen, einen eigenthümlichen und noch immer ſcharf hervortretenden Provincialismus, ſo wie manche volksthümliche Einrichtung in den unteren Kreiſen des Staatslebens, nicht völlig zu beſeitigen; und darum die Centraliſation, wie ſehr auch in der Theorie die königliche Allgewalt anerkannt wurde, nicht praktiſch auf dieſelbe Spitze wie im benachbarten Frankreich zu treiben.

Die bewegte Kraft der vereinigten Nation hob Spanien für eine Zeit lang an die Spitze des europäiſchen Staatenſyſtems. Sein Uebergewicht ſchien dauernd und entſchieden, als die verhängnißvolle Heirath der jüngeren Tochter Ferdinand's und Iſabellens, Johanna, mit dem Erzherzog Philipp dem Schönen von Oeſterreich, in der Hand ihres Sohns, Karl's I., alle ſpaniſchen Beſitzungen mit dem habsburgiſch-burgundiſchen Erbe und mit der deutſchen Kaiſerkrone vereinigte. Eine ſpaniſch-öſterreichiſche Staatenkette drohte vom Oſten bis zum äußerſten Weſten das ganze europäiſche Feſtland zu umſchlingen.

Unter Ferdinand's des Katholiſchen Regierung hatte in Spanien das politiſche Gewicht und das Selbſtgefühl der Städte weſentlich zugenommen. Da entzündeten Karl's Mißgriffe im Beginne ſeiner Regierung einen gefährlichen Aufſtand. Die caſtiliſchen Städte, namentlich die alte Königsſtadt Toledo mit ihrem hochherzigen und tapfern Führer,

Don Juan de Padilla, erhoben die Fahne der Freiheit. Als ſie aber, durch ihre erſten Erfolge ermuthigt, ihre Reformplane von den Mißbräuchen der Regierung auf die Anmaßungen des Adels ausdehnen wollten, und dieſer von der Furcht einer wachſenden Herrſchaft des demokratiſchen Elements ergriffen wurde, wandte er ſich der Regierung zu, welcher nun die Unterdrückung des Aufſtands und alsdann auch die Vernichtung der Adelsrechte durch Gewalt und Liſt gelang. So erlebte auch Spanien die beiden Phaſen der politiſchen Entwickelung, die ſich in allen anderen Monarchieen des germaniſchen und romaniſchen Staatengebiets unter verſchiedenen Formen wiederholt haben: erſt den Fortſchritt zum monarchiſchen Abſolutismus, mit Hülfe des begünſtigten Bürgerſtandes, durch Schwächung der Macht des Feudaladels und der Hierarchie; dann aber die Wiedervereinigung und ſervile Hingebung der weltlichen und geiſtlichen Ariſtokratie an die Höfe, um zur Rettung der ihnen noch übrig gebliebenen Privilegien einen Damm gegen die anſchwellende Macht des dritten Standes zu bilden. Mit der Bewältigung der caſtiliſchen Städte in der Schlacht bei Villalar (1522) und der Hinrichtung Padilla's war alſo für etwa drei Jahrhunderte die Richtung der inneren Politik Spaniens in der Hauptſache entſchieden. Einer der erſten Schritte in dieſer Richtung, im Widerſpruche mit der vom dritten Stande erhobenen Forderung, war die Trennung der ſtändiſchen Berathungen und hierdurch die Vernichtung eines wichtigen Theils der dem Abſolutismus noch gegenüberſtehenden Standesrechte.

Doch nun kam das unfrei gewordene Spanien auch in ſeiner Stellung gegen das Ausland gar bald zu einem Wendepuncte. Aus den erſten Kriegen Karl's I. gegen Frankreich, das an die Spitze der Oppoſition gegen die ſpaniſch-öſterreichiſche Suprematie getreten war, ging es zwar noch als politiſche und militäriſche Hauptmacht hervor. Aber dann folgten Schlag auf Schlag, und mißmuthig über das Scheitern ſeiner ſtolzen und kühnen Entwürfe, legte Karl die Krone in die Hände ſeines Sohnes, Philipp II. Dem Geiſte ſeiner Zeit, dem der Reformation im Intereſſe der Glaubensfreiheit, der aber endlich auch zur Befreiung der Völker aus den Banden des politiſchen Aberglaubens und der in den Privilegien der bevorrechteten Claſſen verkörperten Vorurtheile führen mußte — hatte Karl wenigſtens zeitweiſe einige kluge Conceſſionen gemacht und dadurch die Macht, die das Glück ihm zugeworfen, wenigſtens zu erhalten gewußt. Philipp II. aber, mit ſeinem Glaubenszwange und ſeinem politiſchen Drucke, vergeudete ſein politiſches Erbtheil und lieferte der Geſchichte eines der merkwürdigſten Beiſpiele von der Nichtigkeit der ausgedehnteſten Gewalt, ſobald ſie dem Strome des Völkerlebens und der unſichtbaren Macht, welche dieſem ſeine Richtung gibt, zu widerſetzen ſich vermißt. Philipp II. wurde der Begründer der eigentlichen Cabinetspolitik, der wahnſinnigen Ausgeburt herzloſer Selbſtſucht und geiſtloſer Vermeſſenheit, die alsbald an ihm ſelbſt ihre Unfähigkeit bewähren ſollte. Krieg und Aufruhr trennten die nördlichen Niederlande. Die ſtolze Armada wurde vernichtet, England und Hol-

Digitized by Google

land ſiegten über Spanien, die Freiheit — denn nur in der Freiheit iſt Macht — über den Despotismus, der junge Proteſtantismus über den ſtarren Katholicismus, und mit dem Welthandel ging fortan die Weltherrſchaft mehr und mehr an andere Nationen über. Nach zwei und vierzigjähriger Regierung Philipp's II. war Spanien in ſolchem Maße erſchöpft, daß es fortan nur der räumlichen Ausdehnung nach zu den Großſtaaten, dagegen nach ſeiner Kraft und politiſchen Bedeutung kaum zu denen des zweiten Ranges zählte. Die ſchwachen Nachfolger Philipp's II. aus dem habsburgiſchen Stamme vollendeten den Ruin; die Mißbräuche der Verwaltung häuften ſich, eine heilloſe Günſtlingsherrſchaft war an der Tagesordnung.

In der verhängnißvollen Zeit, als der herrſchende Zweig der öſterreichiſchen Dynaſtie dem Erlöſchen nahe war, hatte Ludwig XIV. alle Macht des voranſtrebenden Frankreichs in kräftiger Hand vereinigt, und nach dem Tode des letzten ſpaniſchen Habsburgers, Karl's II., im Jahre 1700, entbrannte über die ſpaniſche Erbfolge faſt durch ganz Europa ein zwölfjähriger Krieg. Nach wechſelnden Erfolgen ward der Enkel Ludwig's XIV., Philipp V., durch den Utrechter Frieden auf den Thron Spaniens erhoben; doch verlor dieſes ſeine europäiſchen Nebenlande, und auch Gibraltar, ſo wie eine Zeit lang Minorca, blieben in Englands Beſitz *). Während dieſes Kriegs hatten zumal die Provinzen des ehemaligen Königreichs Aragonien die Partei des öſterreichiſchen Kronprätendenten, des Erzherzogs Karl, ergriffen und dieſen als Karl III. zum Könige ausgerufen. Darum wurden Catalonien, Aragonien und Valencia von Philipp V. als erobertes Land behandelt, und wie den aragoniſchen, ſo wurden bald auch den caſtiliſchen Provinzen die letzten ſtändiſchen Verfaſſungsrechte entzogen. In Catalonien waren von den erſten Grafen von Barcelona an bis auf Karl II. immer noch Cortes gehalten worden, was mit Philipp V. aufhörte. In Caſtilien wurde der letzte Reichstag im Jahre 1713, in Saragoſſa im Jahre 1720 gehalten. Nur die vascongadiſchen Provinzen behielten ihre Fueros. Wie die meiſten anderen Staaten Europas, ſo hatte Spanien im ſogenannten philoſophiſchen Jahrhunderte ſeine philanthropiſchen Regenten und Miniſter, die im noch dunkeln Inſtinkt der Bedürfniſſe und Intereſſen einer kommenden Zeit der Zukunft des Völkerlebens vorarbeiteten. Aber es wurden alle dieſe Reformen im Geiſte des politiſchen Abſolutismus unternommen, der eben damit den Beweis lieferte, daß er ſich überlebt habe, daß er nicht mehr zu retten vermöge, und daß eine Periode der Weltgeſchichte nahe ſei, wo die Nationen ſich ſelbſt helfen mußten, um auch künftig an der fortſchreitenden Production des Staats aus dem Volksgeiſte und Volkswillen heraus entſcheidenden Antheil zu nehmen. Die Regierungszeit Karl's III. (1759—1788) war während ihres erſten Verlaufs in mancher Beziehung rühmlich. Unter den Miniſtern Aranda,

*) Siehe „Friedensſchlüſſe" Bd. VI.

Digitized by Google

Campomanes, Olavides und Florida Blanca ließ man ſich in der Sorge für Ackerbau, Kunſtfleiß und Handel mehrfache Verbeſſerungen der innern Verwaltung angelegen ſein. Die Inquiſition ward beſchränkt und, im Einverſtändniſſe mit Portugal und Frankreich, der geheime Widerſtand der Jeſuiten gegen die begonnenen und beabſichtigten Reformen mit einem Schlage vernichtet. Derſelbe König aber, unter deſſen Regierung die Jeſuiten vertrieben wurden, beſchäftigte ſich mit myſtiſch-theologiſchen Spielereien, ſtiftete einen Orden zu Ehren der unbefleckten Empfängniß, und wer einen Univerſitätsgrad erworben, in eine Corporation oder ſelbſt als Handwerker in eine Zunft eintreten wollte, mußte den Glauben daran eidlich erhärten.

Selbſt in den erſten Regierungsjahren Karl's IV. (1788—1808), noch unter dem Miniſterium des Grafen von Florida Blanca, ließen ſich einige Fortſchritte bemerken, wodurch zugleich die im Volke hier und da wieder auftauchenden Wünſche nach Herſtellung der alten Cortes beſchwichtigt wurden. Aber gerade in verhängnißvollſter Zeit (1792) warf die Schwäche des Königs und die blinde Leidenſchaft der Königin dem unfähigen und eitlen Emporkömmlinge, Don Manuel de Godoy, der wie im Fluge zum Herzoge von Alcudia und zum erſten Miniſter erhoben, dann mit dem Titel eines „Friedensfürſten" ausgezeichnet wurde, die Zügel der Gewalt in die Hand. Erſt im Kriege gegen das revolutionäre Frankreich, ſpäter aber, ſeit dem zu St. Ildefonſo abgeſchloſſenen Schutz- und Trutzbündniſſe von 1796, mit ihm im Bunde gegen England und deſſen Alliirten, oder auch zwiſchen Freundſchaft und Feindſchaft unentſchloſſen ſchwankend — hatte Spanien nur die ſchmerzlichſten Verluſte zu betrauern. Seine Schritte gegen Portugal bahnten der franzöſiſchen Politik den Weg und beſchleunigten die bald hereinbrechende Kataſtrophe; während Großbritannien bei Cap Trafalgar der ſpaniſchen Seemacht den tödtlichen Schlag beibrachte (1805) und vom Jahre 1806 an, unter engliſcher Begünſtigung, der Unabhängigkeitskampf der amerikaniſchen Colonieen begann. Die Finanzen waren im höchſten Grade zerrüttet, und in allen Zweigen der Verwaltung trat die unheilbar ſcheinende Fäulniß, ſo wie die höchſte Erbärmlichkeit der blos perſönlichen und von allem Volksleben abgeriſſenen Regierung ſichtlich zu Tage. Endlich verſuchten die durch das Uebermaß der Schlechtigkeit und Schwäche unzufrieden gewordenen Großen dem Könige, durch das Organ des Thronerben und Prinzen von Aſturien, nachmaligen König Ferdinand VII., die Augen zu öffnen. Allein dies entflammte nur einen widerlichen Familienhader, erzeugte ein Gewebe der ekelhafteſten Intriguen und rief endlich den hauptſächlich gegen den verhaßten Friedensfürſten gerichteten Aufruhr von Aranjuez (1808) hervor. Daran knüpfte ſich ein Verzicht des alten Königs auf die Krone, und die Thronbeſteigung des mit lautem Volksjubel begrüßten Prinzen von Aſturien; eine Proteſtation und der Widerruf jener Verzichtleiſtung von Seite Karl's IV. und die Hingebung beider Parteien an den Herrſcherwillen Napoleon's. Dieſer glaubte bereits militäriſch und politiſch die Un-

Digitized by Google

terwerfung Spaniens vorbereitet zu haben und freuete ſich des faſt poſſenhaften Spieles ohnmächtiger und verzerrender Leidenſchaft, wodurch die ſpaniſche Königsfamilie ſich herabwürdigte und ſeinen Planen förderlich entgegenkam. Blind durch Leidenſchaft und Schwäche, ließ ſie ſich auf franzöſiſchen Boden verlocken, wo Napoleon's Machtgebot den Verzicht Ferdinand's auf die Krone erpreßte, um ſie auf das Haupt ſeines Bruders, des Königs Joſeph von Neapel, zu ſetzen. Und ſo verächtlich und moraliſch empörend war das Treiben der ſpaniſch-bourboniſchen Familie, daß man Napoleon's Gewaltthat und Argliſt wohl entſchuldigen möchte, wenn er ſich nicht Spanien gegenüber zugleich des Verbrechens der beleidigten Nationalität ſchuldig gemacht hätte. Zwar verſuchte der endlich enttäuſchte Ferdinand VII. einige Oppoſition gegen das Gebot des fränkiſchen Gewalthabers; aber ſein männlich ſcheinender Widerſtand war bald gebrochen, und während ſeiner ſechsjährigen Gefangenſchaft zu Valençay gab er nur wiederholte Beweiſe eines kriechenden Servilismus gegen den Räuber ſeines Thrones und ſeiner Freiheit.

Der ganze Staat ſchien ſich in die Perſon des Monarchen und ſeiner Günſtlinge verkrüppelt zu haben, und Napoleon meinte, die Nation ſelbſt mit ihren ſcheinbaren Häuptern ſequeſtriren zu können. Allein das Volk brauchte nur erſt ſeiner Könige, ſeiner Prinzen und ihrer Günſtlinge los zu ſein, um, von nationalem Selbſtgefühl durchdrungen, ſich mit Macht zu erheben. Zwar hatte Napoleon eine Junta von 150 ſpaniſchen und amerikaniſchen Abgeordneten nach Bayonne berufen, doch nur 90 derſelben waren erſchienen. Schon nach Monatsfriſt (7. Juli 1808) war in 150 Artikeln eine Verfaſſung improviſirt, welche die geſetzgebende Gewalt dem Könige und den aus Geiſtlichkeit, Adel und Volksabgeordneten zuſammengeſetzten Cortes zuwies, auch die katholiſche Religion zur allein herrſchenden und allein geduldeten erklärte. Zugleich erließ Napoleon eine Proclamation an die Spanier, worin er ſie aufforderte, ſich ihrer Väter zu erinnern. Sie ſollten in's Auge faſſen, was ſie nicht durch die eigene Schuld, ſondern durch die ihrer ſchlechten Regierung geworden ſeien, und ihm vertrauen, der den veralteten Staat wieder erfriſchen und ſie ohne Unordnung oder gewaltſame Umwälzung die Wohlthat einer Reform genießen laſſen wolle. Dieſen Verheißungen folgte bald die Abſchaffung der Feudalrechte und Inquiſition, ſo wie die Aufhebung der Mönchsorden, die aber in den Wirren des Bürgerkrieges nur theilweiſe zu Stande kam. Allein vergebens rief Napoleon die liberalen Ideen zu ſeinem Beiſtande auf; ſeine Lehren fanden Eingang, allein man verwarf den Lehrmeiſter. Schon im Mai 1808 war der Aufſtand in Aſturien ausgebrochen. Die Inſurrection verbreitete ſich. Blieben gleich die Franzoſen gewöhnlich im großen Kriege Meiſter, ſo erlitten ſie doch im Guerillakriege, der dem Geiſte der Bewohner und der Beſchaffenheit des Landes ſo ſehr entſprach, ſtets ſich erneuernde Verluſte, und opferten Tauſende vor den Mauern ſpaniſcher Städte, unter welchen das heldenmüthige Saragoſſa durch zweifache ruhmvolle Vertheidigung vor allen hervorleuchtete. Als dann

Digitized by Google

zahlreichere britiſche Heerſchaaren unter **Wellington** einen kräftigen Beiſtand brachten, trat in dem noch ſchwankenden und wechſelnden Kampfe doch das Kriegsglück immer mehr auf Seite der Verbündeten, und als Napoleon's Macht auf den Schneefeldern von Rußland gebrochen war, da machte die Schlacht von Vittoria der franzöſiſchen Herrſchaft in Spanien und diejenige von Toulouſe (10. April 1814) dem ſechsjährigen Kriege ſelbſt, ſo wie bald auch der Gefangenſchaft **Ferdinand's** VII. ein Ende.

Die ſpaniſche Nation hatte in ihren Anſtrengungen gegen den äußeren Feind einen neuen Aufſchwung und für dieſe Anſtrengungen ſelbſt eine weiſe Leitung gewonnen ſeit der Verſammlung der allgemeinen und außerordentlichen Cortes im Herbſte 1810. Am 18. März 1812 unterzeichneten 134 Mitglieder dieſer Cortes eine neue freiſinnige Conſtitution, die von den mit Frankreich im Kriege befindlichen europäiſchen Mächten anerkannt und fortan für die liberale Partei in Spanien ſelbſt das Looſungswort für die kommenden Jahrzehente wurde. Auch die Mehrheit der verfaſſungsmäßig berufenen ordentlichen Cortes handelte im Geiſte der conſtituirenden Verſammlung und beſchloß zu Madrid am 2. Februar 1814: König **Ferdinand** VII. ſolle die Verfaſſung beſchwören, ſobald er den ſpaniſchen Boden betrete, und ehe er dies gethan, ſolle ihm nicht gehorcht werden. Aber in den Wirren des ſechsjährigen Krieges, der nicht blos weiſe und tüchtige Männer an die Spitze der Bewegung ſtellte, ſondern auch alle gemeinen Intereſſen, allen Wahn und alle Vorurtheile des vornehmen und geringen Pöbels entfeſſelte, hatte die Conſtitution von 1812 noch keine tiefere Wurzel im Geiſte des Volks geſchlagen. Die partielle Vollſtreckung dieſer Verfaſſung, deren heilſame Folgen dem blöden Auge der Menge ſich entzogen, hatte vielmehr in manche herkömmliche Anſicht und in tauſenderlei Rechte und Vorrechte verletzend eingegriffen; und die große Maſſe, von ſtumpfſinnigen oder fanatiſchen Mönchen, von engherzigen oder ſelbſtſüchtigen Ariſtokraten aufgehetzt, war nur allzu geneigt, ſelbſt die vorübergehenden und außerordentlichen Opfer, welche der Kampf für die Unabhängigkeit nothwendig gemacht, dem neuen Verfaſſungsgeſetze zur Laſt zu ſchreiben. Unter Anderem wurde die Unzufriedenheit durch eine von den Cortes aufgelegte directe Steuer genährt. Selbſt in Mitte dieſer Cortes fehlte es nicht an Verräthern an der Sache der Conſtitution, an Abtrünnigen, die ſpäter mit dem Spottnamen der „Perſer“ bezeichnet wurden. Auf der anderen Seite hatte ſchon früher die leichtgläubig entgegenkommende Liebe des Volkes die Thronbeſteigung Ferdinand's mit allgemeiner Freude und mit dem Ausdrucke glänzender Hoffnungen begrüßt. Dieſe Liebe war ihm in die Gefangenſchaft gefolgt, die um ſo mehr einen neuen Schimmer der Verklärung um das unwürdige Haupt ergoß, als Ferdinand's niedriges Benehmen gegen den Unterdrücker der ſpaniſchen Nation der großen Maſſe fremd geblieben war. Und dieſelbe Begeiſterung des Volkes, mit ihrem Gefolge täuſchender Erwartungen von dem durch das Unglück geheiligt ſcheinenden Monarchen, empfing nun wieder den heimkehrenden König. Dieſer be-

Digitized by Google

trat aber den blutig benetzten Boden des Vaterlandes, ohne von der fixen Idee eines abſoluten göttlichen Rechtes der Könige durch die Schmach der Gefangenſchaft geheilt zu ſein, die ihn nur gelehrt hatte, zu heucheln und das despotiſche Gelüſte, ſo lange es räthlich ſchien, hinter dem falſchen Scheine liberaler Geſinnung zu verlarven. Es war zu Valencia am 16. April 1814, vier Tage nachdem ihm die 69 Perſas eine Verwahrung gegen die Conſtitution hatten überreichen laſſen, als der Wortführer der Cortes, der Cardinal Bourbon, zu Ferdinand VII. ſagte: „Das Vaterland ſetzt Ihrer Macht keine andere Grenze als die, welche durch die von den Stellvertretern angenommene Verfaſſungsurkunde vorgezeichnet ſind. An dem Tage, an dem Sie dieſelben überſchreiten werden, wird der feierliche Vertrag, den daſſelbe heute mit Ihnen eingeht, gebrochen ſein.“ Auf die Frage aber, wann er die Verfaſſung beſchwören wolle, antwortete der Monarch: „Daran habe ich noch nicht gedacht.“

Inzwiſchen hatte ſich Ferdinand des größeren Theiles der Truppen und ihrer Anführer verſichert. Er erklärte am 4. Mai die Conſtitution für nichtig, die Verſammlung einer ſträflichen Anmaßung aller öffentlichen Auctorität ſchuldig und ihr Werk als ein treues Abbild der revolutionären und demokratiſchen Grundſätze der franzöſiſchen Verfaſſung von 1791. Auch ſollte Jeder, der ſie durch That, Wort oder Schrift vertheidigen würde, als Hochverräther verfolgt werden. Bei ſeinem Einzuge in Madrid (14. April) hatte ihn der von Mönchen aufgehetzte Pöbel mit dem Ruf empfangen: Tod den Liberalen! Tod den Jacobinern, den Freimaurern! es lebe der abſolute König! es lebe die Inquiſition! Mit dieſem Pöbel ſympathiſirte die Politik Ferdinand's VII. Nicht weniger als 63 der ausgezeichnetſten Mitglieder der Cortes wurden in den Kerker geworfen. Nach der härteſten Behandlung, nach den Qualen der Folter, nach zahlloſen Mißhandlungen, und nachdem die niedergeſetzte Juſtizcommiſſion um ihrer dem Despoten noch allzu milden Grundſätze willen mehrmals aufgelöſ't worden war, ſchien dem abſoluten Könige das gegen die Opfer ſeiner Herrſchſucht ausgeſprochene Urtheil noch nicht ſtreng genug. Er ſelbſt caſſirte es und ließ im roheſten Stumpfſinne die edelſten Patrioten, die geiſtvollſten und gebildetſten Männer Spaniens, theils in die afrikaniſchen Preſidios und in Feſtungen verweiſen, wo ſie in großer Zahl dem Klima und den Entbehrungen erlagen, theils in Klöſter und unter das Militär ſtecken. Mit gleich willkürlicher Härte behandelte der königliche Schmeichler Napoleon's und Joſeph's die Anhänger des Letzteren (Joſephinos oder Afranceſados) vom Militär- und Civilſtande. Mit Weibern und Kindern wurden ſie ausgewieſen, ſo daß bald Tauſende von Spaniern in der Verbannung lebten. Zugleich wurden in größter Eile alle von den Cortes eingeführten Reformen umgeſtoßen und alle früheren Mißbräuche und Mißſtände wieder eingeführt. Der Freimaurerorden wurde aufgehoben und dagegen die Inquiſition hergeſtellt; den Mönchen und Klöſtern wurde das eingezogene Vermögen zurückgegeben, und den Je-

Digitized by Google

ſuiten nicht blos die Rückkehr in alle Städte der Monarchie erlaubt, ſondern auch ihre Wiedereinſetzung in alle ſeit 1767 ihnen entzogenen Rechte und Güter verfügt. Derſelbe König, der ſo despotiſch herrſchte und alle Stützen des Despotismus wieder aufrichtete, hatte in ſeiner Kundmachung vom 4. Mai 1814 ſeinen Abſcheu vor allem Despotismus ausgeſprochen, die Berufung der Cortes und die Einführung einer auf liberalen Grundſätzen beruhenden Verfaſſung, die Sicherſtellung der perſönlichen Freiheit und des Eigenthums, ſo wie die Preßfreiheit verheißen. Von dem Allen ging nichts in Erfüllung. Er fügte nur zur Willkür des Abſolutismus noch die Lüge des Liberalismus; und reihte ſich damit den Monarchen an, die in der Noth durch Verheißungen die Nationen kirrten und täuſchten, um ſie nachher zu erbittern und zu entfremden, ſo daß noch Tauſende und Zehntauſende von Opfern fielen, die bis zur Stunde die zwiſchen Volk und Staat immer tiefer reißende Kluft nicht auszufüllen vermochten.

Die bewährteſten Vaterlandsfreunde, der Stolz Spaniens, wurden mit grauſamer Willkür verfolgt und ſchmachteten in den Kerkern, oder mußten im Auslande eine Zuflucht ſuchen. Wiederholte Conſpirationen der Freigeſinnten wurden vereitelt und gaben nur zu weiteren Verfolgungen Anlaß. Allein mit der ſteigenden Willkür und unter einer kläglichen Camarillaregierung nahm im ganzen Staatsweſen die Verwirrung und die Noth überhand; namentlich geriethen die Finanzen in immer tiefere Zerrüttung, und die zahlreichen Miniſterveränderungen in der Periode von 1814—19 waren ein Zeichen der haltlos ſchwankenden Zuſtände des Reiches. Eine wachſende Mißſtimmung verbreitete ſich hiernach von den gebildeteren Claſſen auch über das Volk und zumal über das Heer. Die Zuſammenziehung einer beträchtlichen Truppenmaſſe in und bei Cadix, die zur Ueberſchiffung nach Amerika und zur Bekämpfung der inſurgirten Provinzen der neuen Welt beſtimmt war; und das kühne Beiſpiel ihrer Führer, Riego, Quiroga, brachte im Januar 1820 die Inſurrection zur Herſtellung der Conſtitution von 1812 zum Ausbruche. Mit reißender Schnelligkeit wälzte ſich der Aufſtand fort, und ſchon am 10. März mußte Ferdinand ein Manifeſt erlaſſen, worin er erklärte: Er habe 1814 geglaubt, die Verfaſſung von 1812 ſei nicht der Wille des Volkes, darum habe er ſie damals nicht angenommen; jetzt aber habe er dieſe Conſtitution beſchworen und werde ihre feſteſte Stütze ſein. Gegen dieſe Herſtellung der nationalen Freiheit erhob ſich nun die Partei der alten Camarilla, der Pfaffen und Abſolutiſten. In mehreren Provinzen, namentlich in Catalonien, bildeten ſich ſogenannte Glaubensſoldaten, und 1822 eine Regentſchaft zu Seo d'Urgel an der franzöſiſchen Grenze. Zwar wurden dieſe Rebellenhaufen von den conſtitutionellen Truppen überall geſchlagen und ein abſolutiſtiſcher Aufſtand der königlichen Garde in Madrid ſelbſt (7. Juli 1822) blutig unterdrückt.

Vom Congreſſe zu Verona ermächtigt, rückte ein franzöſiſches Heer von 100,000 Mann, unter dem Oberbefehle des Herzogs von Angoulême, im Frühjahr 1823 in Spanien ein und, in Verbindung mit

Digitized by Google

den Abſolutiſten gelang es ihm, die an Zahl viel ſchwächeren und noch ſchlecht organiſirten conſtitutionellen Truppen zu werfen, und den aus der Hauptſtadt nach Cadix abgeführten König wieder zur unumſchränkten Herrſchaft zu erheben. Hinrichtungen und Proſcriptionen, im Widerſpruche mit den abgeſchloſſenen Verträgen und den Verheißungen einer Amneſtie, gewaltthätige Reactionen und die willkürlichſte Mißhandlung der conſtitutioneller Geſinnung Verdächtigen; dann aber immer größere Erlahmung und Zerrüttung der Verwaltung und des Staatshaushaltes, hier und da neue Conſpirationen und endlich eine zunehmende Unzufriedenheit mit der abſoluten Regierung in größeren Kreiſen des Volkslebens — waren die Folgen der unſeligen Reſtauration. In ſtrenger Schule ſollte indeſſen die ſpaniſche Nation noch beinahe ein Jahrzehent der Knechtſchaft verbringen, ehe ſie in Kampf und That den Beweis führte, daß ſie der unumſchränkten Willkürherrſchaft wohl für immer entwachſen ſei.

Der an Geiſt und Körper ſieche Ferdinand VII. war ſelbſt dazu beſtimmt, von ſeinem Todbette aus den verhaßten Widerſachern die Waffe oder wenigſtens den Anlaß zu einem Kampfe zu geben, in dem endlich die Conſtitutionellen ihre Gegner niederſchlugen. Nach drei kinderloſen Ehen vermählte er ſich, im Widerſpruche gegen die Ultraroyaliſten, die ſeinem Bruder Don Carlos die Thronfolge zu ſichern ſuchten, mit der Prinzeſſin Marie Chriſtine von Neapel, am 10. December 1829. Als die Königin guter Hoffnung ward, erließ er die ſogenannte pragmatiſche Sanction vom 29. März 1830, wonach mit Aufhebung des Erbfolgegeſetzes Philipp's V., aber im Einklange mit den altcaſtiliſchen Rechten und mit der 1789 von Karl IV. geordneten Succeſſion, der Thron auch für die weibliche Nachkommenſchaft erblich ſein ſollte. Bald darauf gebar Marie Chriſtine eine Tochter, die jetzige Königin Iſabella von Spanien. Zwar gelang es der abſolutiſtiſchen Partei (September 1832), von dem todtkranken Könige einen Widerruf ſeiner pragmatiſchen Sanction zu erſchleichen. Allein Ferdinand erholte ſich noch einmal, erklärte dieſen Wiederruf für ungültig, beſtätigte die pragmatiſche Sanction und ließ am 20. Juni 1833 durch die zu dieſem Zwecke nach Madrid berufenen Cortes por Eſtamentos ſeiner Tochter Iſabella den Treueid leiſten. Er ſtarb endlich nach langer Agonie am 29. September 1833 und hinterließ ſeiner Gemahlin, während der Minderjährigkeit ihrer Tochter, die Regentſchaft, unter der Mitwirkung eines von ihm ſelbſt gebildeten Regentſchaftsrathes.

Um ihres eigenen Intereſſes willen war die Regentin gezwungen, gegenüber den Anſprüchen ihres Schwagers Don Carlos, der ſchon vor Ferdinand's Tod gegen jede ſeine vermeintlichen Anſprüche verletzende Succeſſionsacte proteſtirt hatte, ſich mehr und mehr auf die Seite der Liberalen zu ſtützen; und gar bald wurde es klar, daß der Nachfolgeſtreit die ganze Nation in zwei feindliche Lager ſpalten und in einen Principienkampf ausſchlagen müſſe. Der alte Glaube und das Königthum, als unantaſtbar in Weſen und Form, wurde das Feldgeſchrei der Einen; die Freiheit und Verfaſſung das Looſungswort der Anderen. Den Kern der

Digitized by Google

carliſtiſchen Partei bildete die Bevölkerung des platten Landes und der kleineren Städte in Navarra und den baskiſchen Provinzen, die, ſeit uralten Zeiten im Beſitze großer Freiheiten und einer beinahe demokratiſchen Verfaſſung, dieſe privilegirte Freiheit gegen die mit Gleichmachung ſie bedrohende Partei der Conſtitutionellen zu behaupten ſuchte. So entſtand eine Allianz der Privilegirten der Freiheit mit den Privilegirten des Despotismus, eine Verbindung heterogener Elemente, die ſelbſt im Falle des Sieges von vorn herein den Keim der Auflöſung in ſich trug. Auf der anderen Seite war die gebildetere Mittelclaſſe, die Mehrheit der Bürger aller größeren Städte, zumal in dem ganzen meerbegrenzten Gürtel der Halbinſel, den conſtitutionellen Anſichten zugethan. Ueberdies hatte die Regentin vor und nach dem Tode Ferdinand's VII. die Zahl ihrer Anhänger durch die Ertheilung von Amneſtieen zu vergrößern geſucht, in deren Folge nun Tauſende ausgewanderter Spanier nach langer Verbannung in ihre Heimath zurückkehrten. Endlich ſtand ſie an der Spitze der Adminiſtration und des Beamtenſtaates, deſſen Mitglieder ihr bereits gehuldigt hatten. Daſſelbe hatte das unter Ferdinand vernachläſſigte und noch immer faſt durchaus conſtitutionell geſinnte Heer gethan. Ueberdies war ſeit der Julirevolution die Stellung der auf Spaniens Schickſale zunächſt einflußreichen weſtlichen Großmächte eine weſentlich andere geworden, als ſie zur Zeit des Congreſſes von Verona war. England und Frankreich waren ſich zeitweiſe näher gerückt, und es lag in ihrem Intereſſe, den abſoluten Großſtaaten des Oſtens gegenüber ſich gemeinſchaftlich an die Spitze der conſtitutionellen Staaten und Parteien des weſtlichen Europas zu ſtellen. Daher kam bald nach dem Ausbruche des ſpaniſchen Bürgerkrieges, am 22. April 1834, die Quadrupelallianz von Großbritannien, Frankreich, Spanien und Portugal zu Stande. Hiernach konnte freilich die Mitwirkung jener Großmächte nur eine ſehr beſchränkte Cooperation ſein. Allein wenn die materielle und directe Hülfe, die ſie nebſt Portugal während mehrerer Jahre den ſpaniſchen Conſtitutionellen leiſteten, als nicht gar bedeutend erſchien, ſo war ſie doch ein Gegengewicht gegen die geheimen Unterſtützungen, womit die Sympathie der abſolutiſtiſchen Großmächte und der meiſten italieniſchen Staaten und vieler Ariſtokraten aller Länder die Anſtrengungen der Carliſten zu fördern ſuchte.

Sogleich nach Ferdinand's Tode brach der Aufſtand in den ſchon gährenden baskiſchen Provinzen aus; dann auch in Altcaſtilien, Catalonien und anderen Theilen Spaniens. Am Hauptherde der Inſurrection, in den vascongadiſchen Bezirken, ſchien dieſe zu Ende 1833 ſchon völlig gedämpft; als die unkluge Härte chriſtiniſcher Befehlshaber den Aufruhr von Neuem in weiteren Kreiſen entzündete, und dieſer durch die Ankunft des Prätendenten Don Carlos, noch mehr aber durch das energiſche Auftreten des Helden Zumala-Carreguy, feſtere Haltpuncte erhielt. Der zerſtörende Bürgerkrieg wälzte ſich nun ſieben Jahre lang durch alle Theile Spaniens, und mit wechſelnden Erfolgen wurde in allen Provinzen geſtritten. Auf der einen wie auf der anderen Seite hoben

Digitized by Google

die Stürme dieſes Bürgerkrieges kühne und geſchickte Führer, kräftige, verwegene, oft wilde und rohe Naturen an die Spitze der Heerſchaaren. Und es zeugten die Kräfte und Talente, die ſich auf den Schlachtfeldern bewährten und zum großen Theile aus den unteren Reihen hervorgingen, von jener unverwüſtlichen Naturkraft, die dem ſpaniſchen Volke beſſere Geſchicke prophezeit.

Nach wiederholten vergeblichen Verſuchen der carliſtiſchen Heerführer, durch Eroberung der Hauptſtadt dem Kriege eine entſchieden günſtige Wendung zu geben, beſchränkte ſich der Schauplatz deſſelben hauptſächlich auf Navarra und Baskenland; ſodann auf das bergige Niederaragonien mit den angrenzenden Theilen von Valencia bis nach Murcia hinein, wo der wilde, aber energiſche Cabrera hauſ'te; und auf das gebirgige Obercatalonien. Die Hauptmacht der Carliſten aber wurde durch Espartero's meiſterhafte Kriegsführung in den vascongadiſchen Provinzen umſchloſſen, die mit ihren Bergeszügen und Defileen ein von Natur verſchanztes Lager bilden. Nachdem die Ausſicht auf eine günſtige Offenſive verſchwunden war, wurde endlich die baskiſche und navarreſiſche Bevölkerung um ſo mehr der Opfer des Krieges müde, als ſie nun ſchon längere Zeit der nahe Augenzeuge der heilloſen Schwäche des Prätendenten, der unverbeſſerlichen Nichtswürdigkeit ſeiner Camarilla und ſeines wandernden Hofes war. Der Gegenſatz zwiſchen den Provinzialen und den mit dem Spottnamen der Ojalateros bezeichneten müßigen Schranzen der verunglückten Beamten, die ſich aus allen Theilen Spaniens am Hoflager des Don Carlos zuſammengefunden, wurde immer ſchärfer. Schon früher waren durch die Ränke der caſtilianiſchen Hof- und Prieſterpartei mehrere der ausgezeichnetſten Generäle der Carliſten auf das Schmählichſte behandelt worden und hatten ihre Anhänglichkeit an die verlorene Sache des Prätendenten im Kerker büßen müſſen, was große Unzufriedenheit unter ihren Truppen erregte. Espartero brachte am 31. Auguſt 1839 den Vertrag von Vergara mit dem carliſtiſchen Heerführer Maroto zu Stande, worin Espartero ſeine Verwendung bei der Regierung für die gänzliche Beſtätigung, oder doch für die modificirte Annahme der navarreſiſchen und baskiſchen Fueros verſprach, und zu Folge deſſen mit Maroto ein großer Theil der carliſtiſchen Truppen im Baskenlande die Waffen niederlegte. Mit raſcher Energie warf nun Espartero den Prätendenten mit den Trümmern ſeines Heeres über die franzöſiſche Grenze, auf gleiche Weiſe auch die Inſurgentenarmee unter Cabrera und im cataloniſchen Gebirgslande. Ueber 30,000 Carliſten aller Claſſen und Stände ſuchten in Frankreich eine Zuflucht, und der langwierige Bürgerkrieg um die Anſprüche eines endlich ſeiner eigenen Partei verächtlich gewordenen Prätendenten, dem ſo viele Tauſende von Opfern gefallen, war zu Ende.

Im nahen Zuſammenhange mit den Schwankungen des Bürgerkrieges hatte inzwiſchen die politiſche Entwickelung und Geſtaltung Spaniens ihre wechſelnden Phaſen. Mit gänzlichem Verkennen der Nationalität und der Stellung der Parteien hatte es zunächſt die haltloſe

Digitized by Google

Politik der Regentin mit einem Minimum liberaler Conceſſion und einem Syſteme des ſogenannten aufgeklärten Despotismus verſucht, deſſen hauptſächlichſter Vertreter der ſchon unter Ferdinand VII. als Miniſter fungirende Zea Bermudez war. Aber ſchon durch die Erklärung in ſeinen Manifeſten, „das ſpaniſche Volk ſei jeder Neuerung abhold" hatte ſich Zea die ganze liberale Partei verfeindet. Seine Zögerung in Ergreifung energiſcher Maßregeln führte zu einer Bewegung in Catalonien, und die Furcht vor einer allgemeinen Erhebung der Conſtitutionellen ſtürzte endlich zu Anfang 1834 das von allen Seiten angegriffene und verhaßte Miniſterium, dem nun das von Martinez de la Roſa folgte. Um dieſe Zeit, auf die erſten in der Cenſur eingetretenen Milderungen, war ſchon die politiſche Preſſe eine Macht geworden; gleichzeitig gewannen die geheimen Geſellſchaften wachſenden Einfluß. Unter den Chriſtinos trat fortan die Zerſetzung in eine Partei der Moderados und der Exaltados ſchärfer hervor. In ihrer Stellung zum Auslande lehnte ſich die Politik der Erſteren fortwährend an Frankreich, da es das Intereſſe Louis Philipp's war, im Nachbarlande ſo wenig eine unumſchränkte Herrſchaft aufkommen zu laſſen, als den demokratiſchen Tendenzen Vorſchub zu thun. Die Exaltados oder Progreſſiſten fanden dagegen Unterſtützung in der britiſchen Diplomatie und bis auf die neuere Zeit in der miniſteriellen Preſſe Englands, das ſich ſchon ſeit dem Kriege Napoleon's auf der Halbinſel eine Partei gewonnen hatte. Martinez befolgte eine bis zur Aengſtlichkeit moderantiſtiſche Politik und beſchleunigte dadurch die Gefahren, denen er auszuweichen gedachte. Wohl geſchah manches Heilſame, was nicht die alten ſtaatsrechtlichen Grundlagen der Monarchie berührte: die Ausarbeitung eines neuen bürgerlichen Geſetzbuches; die Freigebung des Getreidehandels; die Ausdehnung der Amneſtie auf die ausgewanderten Cortes, und wichtige Aenderungen im Organismus der höheren Verwaltung wurden beſchloſſen. Allein ein Geſetz über die Errichtung von Milizen, worin die Furcht vor einer Bewaffnung der Nation ſichtlich hervortrat, während die carliſtiſche Inſurrection immer größere Fortſchritte machte, erregte ſo allgemeinen Unwillen, daß ein nachträgliches, die früheren Beſchlüſſe weſentlich veränderndes Decret erlaſſen werden mußte.

Unterdeſſen waren von mehreren Seiten, namentlich von einigen Generalcapitänen der Provinzen und von einigen Heerführern, Petitionen und Erklärungen wegen Berufung einer Nationalrepräſentation eingelaufen. Den immer dringender werdenden Forderungen der Nation nachgebend, ſuchte ſie doch das Miniſterium durch halbe Maßregeln vielmehr zu beſchwichtigen, als zu befriedigen. Am 10. April 1834 erſchien das Eſtatuto real zur Berufung der Cortes por Eſtamentos. Die Conſtitutionellen nahmen das königliche Statut allgemein mit Unwillen und Hohn auf. Nicht lange nachher verbreitete ſich aus den ſüdſpaniſchen Provinzen die Cholera über einen großen Theil der Monarchie und kam in der Hauptſtadt zum heftigen Ausbruche. Die Regentin zog ſich nach la Granja unter den Schutz eines doppelten Geſundheits-

Digitized by Google

corbons zurück. In Madrid aber verbreiteten ſich Gerüchte ihres leichtfertig üppigen Hoflebens in Mitte des allgemeinen Elends. Schon früher war ihr Verhältniß zu ihrem Kammerherrn und früheren Leibgardiſten Muñoz bekannt geworden, und man hatte von neuem Zwieſpalte in der königlichen Familie, von einem widerlichen Spiele der Ränke unter den wechſelnden Perſonen ihrer Camarilla gehört. Vorerſt ſuchte ſich der Zorn des Pöbels ein anderes Ziel. Die carliſtiſch geſinnten Mönche waren ihm als Brunnenvergifter bezeichnet worden; die Haufen rotteten ſich zuſammen, drei Klöſter wurden geſtürmt und die Mönche niedergemetzelt. Auf ſolche Ereigniſſe wartete man, ehe durch Decret vom 15. Juli 1834 die Inquiſition definitiv aufgehoben und ihre Güter der Staatsſchuldentilgung zugewieſen, ſo wie die noch vorhandenen Jeſuiten verbannt wurden. In den Verhandlungen der am 23. Juli 1834 zum erſten Male verſammelten Cortes entſtand indeſſen ein vom Miniſterium benutzter Zwieſpalt zwiſchen den beiden Kammern über den ihnen vorgelegten Finanz- und Schuldentilgungsplan; namentlich über die Anerkennung der unter Ferdinand zu Gunſten einer rebelliſchen Junta für Unterdrückung der Freiheit Spaniens abgeſchloſſenen Guebhardiſchen Anleihe, von der über 69 Millionen an die königliche Familie, an Miniſter und Unterhändler verſchleudert worden waren. Doch erhob ſich ſchon damals eine Oppoſition unter den Procuradoren, an ihrer Spitze Graf de las Navas, die im Intereſſe der Freiheit energiſche Maßregeln forderte. Die Angriffe dieſer Oppoſition waren heftig genug, um den Miniſter Martinez zur Eingabe ſeiner Entlaſſung unter dem Vorwande geſchwächter Geſundheit zu beſtimmen. An ſeine Stelle trat der für entſchiedener liberal gehaltene Graf Toreño, der ſchon früher den Finanzminiſter Burgos erſetzt hatte und nun das Finanzminiſterium an Mendizabal abgab.

Seitdem hatten die Anhänger der Conſtitution von 1812 wachſenden Einfluß auf die Maſſen gewonnen. Am 17. Januar 1835 empörte ſich in Madrid, zu Gunſten dieſer Verfaſſung, das zweite aragoniſche Provinzialregiment; und da ſich auch die ſtädtiſche Miliz derſelben Sache geneigt zeigte, mußte man die meuteriſchen Soldaten wie im Triumphe durch die Straßen der Hauptſtadt zum Kriege in Navarra abziehen laſſen. Das Miniſterium verhieß nun die Erweiterung der Preßfreiheit, die Errichtung von Provinzialjunten zur Leitung der allgemeinen Bewaffnung, die Aufhebung aller Mönchsorden u. A. Aber ſchon wollte man vom königlichen Statute nichts mehr wiſſen. In den größeren Städten von Catalonien und Aragonien kam es zum Aufſtande; überall wurden Provinzialjunten errichtet, und am 16. Auguſt 1835 erhoben ſich in Madrid ſelbſt Milizen und Volk und fingen an Barricaden zu errichten. Allein die zwiſchen den Milicianos und ihren Führern ausgebrochenen Zwiſtigkeiten unterſtützten die vom Miniſterium ergriffenen energiſchen Maßregeln, dem noch einmal die Unterdrückung der Bewegung gelang. Strenge Strafen gegen die Urheber ſollten der Wiederholung ähnlicher Auftritte vorbeugen; zahlreiche Verhaftungen hatten Statt, und ein Manifeſt vom

Digitized by Google

3. September 1835 löſ'te die Junten in den Provinzen auf. Aber ſtatt zu gehorchen, bildeten ſich neue; hier und da griff man in den Provinzen zu den Waffen, und ſchon zogen Truppen gegen die Hauptſtadt heran. In dieſer Noth kam Mendizabal von einer Sendung nach Portugal zurück und verſprach Hülfe, wenn man nach ſeinem Rathe zunächſt mit den Junten unterhandle. Die Regentin willigte ein, das Miniſterium Toreño trat zurück, und Mendizabal wurde zunächſt die Seele der neuen Verwaltung. Er gewährte faſt unbeſchränkte Preßfreiheit, ſtellte alle Milizen unter ein Generalcommando, erließ ein Decret über allgemeine Nationalbewaffnung, erwarb ſich große Popularität durch die Ehrenreſtitution des unter Ferdinand VII. hingerichteten Riego, und berief die Cortes zur Berathung eines neuen Wahlgeſetzes, deſſen Entwurf durch eine von dem Progreſſiſten Calatrava präſidirte Junta bearbeitet werden ſollte. Aber in den am 16. November 1835 eröffneten Cortes trat die zweifache Oppoſition der Exaltados und Moderados gegen Mendizabal auf, dem zwar zur Verbeſſerung des Finanzweſens ein Voto de Confienza bewilligt wurde, der aber in allen weiteren Fragen einen wachſenden Widerſtand fand. Unter dieſen Umſtänden erfolgte am 26. Januar 1836 die Auflöſung der Cortes. Vor und während ihrer Sitzungen waren nicht unwichtige Beſchlüſſe über die Verhältniſſe des Clerus gefaßt worden. Namentlich wurde der privilegirte Gerichtsſtand der Geiſtlichen in peinlichen Sachen aufgehoben (12. October 1835), und ſchon früher die Einziehung aller Klöſter, die weniger als 12 ordinirte Mitglieder hatten, verfügt. Die Einkünfte dieſer Klöſter, deren Zahl etwa 900 war, ſollten zur Schuldentilgung verwendet werden. Während dieſer Verhandlungen und Beſchlüſſe war aber das Volk ſchon in mehreren größeren Städten zur Execution geſchritten: viele Klöſter wurden geſtürmt, mehrere Mönche niedergemetzelt und einige Hunderte derſelben flüchteten nach Frankreich.

Von den Verheißungen Mendizabal's ging wenig in Erfüllung, und durch das ganze Reich dauerte die Gährung fort. Der heftigen Oppoſition in den am 22. März 1836 wiedereröffneten Cortes weichend, gab Mendizabal ſeine Entlaſſung, und der erſt zu den Exaltados, ſpäter aber zu den Häuptern der Moderados zählende Iſturiz trat an ſeine Stelle, fand aber gleichfalls ſo entſchiedenen Widerſtand, daß man ſich ſchon am 22. Mai zu einer wiederholten Auflöſung der Cortes entſchloß. An die neuen Wahlen knüpften ſich neue Unruhen, und mehrere Provinzen erklärten ſich für die Verfaſſung von 1812. Während nun das Miniſterium ſtrenge Maßregeln vorbereitete, brach der Aufſtand in der Hauptſtadt am 3. Auguſt 1836 aus, wurde aber bei dem Mangel an Einklang und Führung unter den Inſurgenten noch einmal unterdrückt, die Nationalgarde entwaffnet und Madrid in Belagerungsſtand erklärt. Doch ein Regiment der Provinzialmiliz ward für die Bewegung gewonnen. Es zog wenige Tage darauf, in der Nacht vom 12. zum 13. Auguſt, unter der Anführung eines Sergeanten, nach la Granja, wo ſich gerade die Regentin aufhielt,

Digitized by Google

fraterniſirte mit dem größeren Theile des hier garniſonirenden Garderegimentes und zwang die Regentin zur Zuſtimmung in die Conſtitution von 1812. Dieſe wurde am 15. Auguſt als gültig bis zum Zuſammentritte und den etwaigen Modificationen der nach den weſentlichen Beſtimmungen des Wahlgeſetzes von 1812 zu berufenden conſtituirenden Cortes anerkannt, und Calatrava an die Spitze eines neuen Miniſteriums geſtellt. In einer Proclamation vom 22. Auguſt erklärte die Regentin, wie früher Ferdinand VII.: „ſie habe ſich bisher in der Stimmung der Nation getäuſcht und ſei jetzt überzeugt, daß die Conſtitution von 1812 das Grundgeſetz des Staates und der Gegenſtand des beharrlichen Strebens der Spanier ſein und bleiben müſſe." So hatte die Militärrevolution von la Granja eine Umwälzung nur beſchleunigt, die ſchon lange allgemein vorausgeſehen und als unvermeidlich betrachtet wurde.

Die nächſte Folge der Bewegung waren Proteſtationen von Seite der Diplomatie, wonach die Höfe von Oeſterreich, Preußen und Rußland, auch von Sardinien und Neapel, ihre Geſchäftsträger abriefen, und ſelbſt Frankreich die an der Grenze verſammelten Truppen, die man zu einer Intervention im Intereſſe der Chriſtinos beſtimmt hielt, auflöſ'te; ſodann eine Reaction gegen die Moderados und eine zeitweiſe einreißende Zuchtloſigkeit bei der Armee, die erſt durch Espartero zur Subordination zurückgebracht werden konnte. Indeſſen bearbeitete eine Commiſſion den Verfaſſungsentwurf; aber ſchon bei dieſen Vorarbeiten machten ſich Einflüſſe des Hofes und die Rathſchläge Louis Philipp's bemerkbar, wodurch man die Conſtitution der franzöſiſchen Charte möglichſt anzunähern ſuchte. Am 24. October 1836 verſammelten ſich die conſtituirenden Cortes. Erſt am 18. Juni 1837 wurde die neue Conſtitution verkündigt, und am 14. October erfolgte die Auflöſung der conſtituirenden Cortes. Die Königin ſuchte nun ein franzöſiſches Juſtemilieu und Reactionsſyſtem zu befolgen. Das Miniſterium Calatrava hatte dem moderantiſtiſchen Miniſterium Bardaji y Azara weichen müſſen. Nach einer kurzen Verwaltung der Progreſſiſten ſiegte die verhängnißvolle Rückkehr zu dem Syſteme der Moderados, die zu Frankreich hinneigten und um franzöſiſche Intervention ſich bewarben. Bardaji y Azara mußte bald dem noch weniger liberalen Miniſterium Ofalia's weichen. Auch dieſes Cabinet war nicht den zunehmenden Schwierigkeiten ſeiner Lage gewachſen und wurde bald (6. September 1838) durch das Miniſterium Frias, ſo wie letzteres am 10. December deſſelben Jahres durch das Miniſterium Perez de Caſtro erſetzt.

Inzwiſchen war Espartero ſchon mit dem Miniſterium Ofalia in Zwieſpalt gerathen, der auf die beiden folgenden Cabinette überging. Der Feldherr wurde durch ſeine Mißbilligung der Reaction immer mehr auf die Seite der Exaltados gedrängt. Auch waren ſchon unter dem Herzoge von Frias, im Widerſpruche mit den betreffenden Beſtimmungen der Conſtitution, die ſpäter ſo verhängnißvoll gewordenen Abänderungen im Municipal-, Preß- und Nationalgardegeſetz in Ausſicht geſtellt. Unter Perez de Caſtro war der mit großem Jubel aufgenom-

Digitized by Google

mene Vertrag von Vergara zu Stande gekommen, und dieſes Cabinet glaubte daher um ſo eher, den am 1. Sept. 1839 eröffneten neuen Cortes die früher zur Sprache gebrachten Abänderungen der Verfaſſung wieder vorlegen zu können. Nach heftigen Debatten brachte aber die Mehrzahl der Abgeordneten eine Adreſſe in Antrag, welche Verwahrung einlegte gegen die Unterdrückung der Preßfreiheit durch eine verſteckte Cenſur, ſo wie gegen die Entſtellung der Grundlagen der Verfaſſung durch organiſche Geſetze, die dem Volke die Wahl ſeiner Municipalbehörden und der Nationalgarde diejenige ihrer Anführer entziehen ſollten. Bei dieſer Stimmung der Deputirten beſchloß die Regierung am 18. Nov. 1839 die Auflöſung der Cortes. Durch den Einfluß der vor der völligen Pacification Spaniens noch immer mächtigen Friedenspartei, dann auch durch ein Syſtem der Einſchüchterung und offenbarer Eingriffe in die Wahlfreiheit, brachte ſie für die nächſten Cortes eine Mehrheit von Moderados zuſammen. Doch hatten die Progreſſiſten in den meiſten größeren Städten geſiegt, wo ſich überall die Ayuntamientos mit den Regierungsbehörden in Oppoſition ſetzten und da und dort Unruhen ausbrachen, ſo daß mehrere Städte in Belagerungsſtand erklärt wurden. Nahe um dieſelbe Zeit war der Bruch Espartero's mit den Moderados offenbar geworden. Der beſonnene Feldherr und Staatsmann hatte entſchieden die unbeſonnenen Rückſchritte und Verfaſſungsverletzungen widerrathen. Er erſchien jetzt unter den Wahlcandidaten der Exaltados. Unter dieſen Umſtänden empfahl die Thronrede der Regentin den am 18. Febr. 1840 eröffneten Cortes wiederholt die Annahme der von der miniſteriellen Preſſe Frankreichs eben ſo ſehr belobten, als von derjenigen Englands entſchieden getadelten Vorſchläge zur Beſchränkung der Municipalfreiheit u. ſ. w. Die Regentin war vom Volke bei der Eröffnung kalt empfangen worden, und bald folgten ſtürmiſche Sitzungen in den Cortes, tumultuariſche Auftritte in den Straßen Madrids, Proteſtationen und Widerſtand des Ayuntamiento, ſo wie die Erklärung der Hauptſtadt in Belagerungsſtand. Ohne ſich durch dieſe Zeichen der Volksſtimmung aufklären zu laſſen, und obgleich die zahlreiche Oppoſition durch eine Menge von Amendements die Annahme zu vereiteln oder doch zu verzögern ſuchte, hatten Procuradoren und Senat bis zum 27. Juni 1840 ihre Zuſtimmung zum Municipalitätsgeſetze gegeben.

Ehe noch dieſer Beſchluß gefaßt war, am 11. Juni 1840, reiſ'te die Regentin mit der jungen Königin Iſabella von Madrid ab, um ſich in die Bäder von Caldas in Catalonien zu begeben. Schon in Saragoſſa wurden die ſie begleitenden Miniſter mit allgemeinen Aeußerungen des Unwillens empfangen, und bei ihrem Einzuge in Barcelona, am 29. Juni, ließ ſich auch unter den Truppen der Ruf: „Es lebe die Conſtitution!" hören. Am 16. Juli zog der ſeit längerer Zeit zum Generaliſſimus der ſpaniſchen Truppen, ſo wie zum Herzoge de la Victoria erhobene Espartero an der Spitze einer Diviſion unter lautem Volksjubel und den Huldigungen aller Behörden in Barcelona ein.

Digitized by Google

Er hatte der Regentin ſchon früher die Verwerfung des verfaſſungswidrig erpreßten reactionären Gemeindegeſetzes dringend angerathen; allein ſie ſanctionirte den am 15. Juni ihr zugekommenen Geſetzesentwurf ſogleich nach deſſen Empfang. Hierauf gab Espartero, welcher nicht Werkzeug der Zerſtörung der Verfaſſung ſein wollte, für die er und die Armee ſo glorreich gekämpft hatten, ſeine Entlaſſung, die ihm verweigert wurde; und nach einer wiederholten fruchtloſen Conferenz mit der Regentin am 18. Juli, machte er Anſtalt zur Abreiſe. Darauf entſtand Gährung, das Volk griff zu den Waffen, und gegen Abend nahm die Bewegung eine drohende Haltung an. Jetzt bequemte ſich die Regentin zu dem Verſprechen einer Veränderung des Miniſteriums und der Errichtung eines neuen unter der Präſidentſchaft Espartero's. Eine Demonſtration der Moderados zu Gunſten der Regentin rief am 21. Juli eine Reaction der Gegenpartei hervor, wobei es zu wilden Exceſſen kam, bis Espartero ſeine Truppen einſchreiten ließ und der Unordnung ſteuerte. Als nun dieſer der Regentin ſein Programm überreichte, ward es verworfen. In gleicher Weiſe ſcheiterte der Verſuch, ein anderes progreſſiſtiſches Miniſterium, Gonzalez an der Spitze, zu gründen, da auch dieſer, als Bedingung ſeines Eintritts, die Vertagung und baldige Auflöſung der Cortes, ſo wie die Nichtvollziehung des Gemeindegeſetzes geltend machte. Bald darauf ſchiffte ſich die Regentin nach Valencia ein, wo ſie vom Volke kalt, von dem den Moderados angehörenden General O'Donnell aber und ſeinen Truppen gut aufgenommen wurde. Unter dieſen veränderten Einflüſſen ernannte ſie am 28. Aug. ein neues moderantiſtiſches Cabinet. Indeſſen war in Madrid, ſchon auf die Nachricht von der Genehmigung des Gemeindegeſetzes, das Volk in Gährung gekommen, und das Ayuntamiento hatte Sendſchreiben mit der von der Nationalgarde ausdrücklich gut geheißenen Erklärung erlaſſen, es werde der Vollziehung mit allen geſetzlichen Mitteln widerſtehen. Auf die erſte Kunde von der neuen Bildung eines moderantiſtiſchen Miniſteriums erklärte ſich ſodann der Gemeinderath der Hauptſtadt für permanent und vereinigte alle Gewalten in ſich. Die Nationalgarde griff zu den Waffen, und ein Zuſammenſtoß mit den Linientruppen endigte damit, daß weit die meiſten dieſer letzteren mit ihr fraterniſirten. Bald waren 24,000 Mann verſammelt, und eine patriotiſche „conſtitutionelle Aſſociation,“ die in Kurzem 12,000 Mitglieder aus allen Ständen zählte, wurde gebildet. Am 2. September 1840 ernannte das Ayuntamiento eine proviſoriſche Regierungsjunta und ſandte am 5. Sept. ein Manifeſt an die Reichsverweſerin, im Sinne der von Espartero und Gonzalez ihr eingegebenen Programme; jedoch mit dem weiteren Verlangen, daß die früheren Rathgeber als Verräther zur Rechenſchaft gezogen und die neuen Cortes, als eine Art conſtituirender Verſammlung, mit ſpeciellen Vollmachten verſehen werden ſollten. Viele Städte ſchloſſen ſich der Bewegung an, aber gleichwohl gedachte es die Regentin mit militäriſcher Gewalt gegen das madrider Ayuntamiento zu verſuchen. Sie ordnete einige Truppen

Digitized by Google

aus Valencia ab, und als ſelbſt in ihrer Nähe ſich Spuren des Abfalls unter dem Militär zeigten, that ſie den vorausſichtlich erfolgloſen Schritt, den Herzog von Victoria zur militäriſchen Unterdrückung des Aufſtandes anzuweiſen. Dieſer aber erließ am 7. Sept. 1840 ein Manifeſt, worin er die Erfüllung ſeiner früheren Begehren zur Bedingung ſeiner Mitwirkung für die Regierung machte. Die Nachricht davon erfüllte Madrid mit Jubel, und die Regentin, in ihrer ſelbſtverſchuldeten kläglichen Lage, die derjenigen ihrer Gegners Don Carlos, als er von ſeinen Generalen verlaſſen wurde, vollkommen ähnlich war, entſchloß ſich nun wieder zur Ernennung eines progreſſiſtiſchen Miniſteriums. Allein die meiſten Ernannten nahmen nicht an, da ſie ſich der Junta in Madrid unterworfen hatten, die ſich an der bloſen Wahl eines Cabinets von anderer Farbe, ohne die volle Erfüllung ihrer weiteren Forderungen, nicht genügen ließ. Die proviſoriſche Junta der Hauptſtadt entbot vielmehr alle Provinzen zur Bildung einer Centraljunta für ganz Spanien, und überall, außer in den baskiſchen Provinzen, kam man dieſer Aufforderung nach. Unter dieſen Umſtänden ernannte die von allen Seiten verlaſſene Regentin den Herzog de la Victoria zum Miniſterpräſidenten, mit der Vollmacht, ſich ſelbſt ein Cabinet zu bilden. Espartero nahm an, hielt am 29. Sept. einen mehr als königlichen Einzug in Madrid und reiſ'te nach einigen Tagen mit ſeinen Miniſtern nach Valencia ab, wo er mit gleichen Ehren empfangen wurde. Das Miniſterium leiſtete den Eid in die Hände der Regentin und überreichte ihr ſein Programm, mit der Forderung der Zurücknahme des Ayuntamientogeſetzes, der Auflöſung der Cortes und Verabſchiedung der Camarilla. Die Reichsverweſerin aber dankte ab und beauftragte das Miniſterium bis zur Verſammlung der neuen Cortes mit der Regentſchaft. Sie ſchiffte ſich am 14. October nach Frankreich ein, wo vorher und nachher noch viele Häupter der Moderados, die Mitglieder des Miniſteriums Perez de Caſtro, Martinez de la Roſa, General O'Donnell und Andere eine Zuflucht ſuchten.

Die neue proviſoriſche Regentſchaft ſah ſich bald mit den baskiſchen Provinzen, deren Fueros von den Cortes nur unter der Bedingung ihrer Uebereinſtimmung mit der Conſtitution anerkannt waren, in Zwiſtigkeiten verwickelt. Ueberdies erfolgte die Auflöſung aller noch daſelbſt beſtandenen religiöſen Orden, namentlich die Schließung des einzigen noch beſtandenen Jeſuitencollegs in Loyola's Geburtsorte, in Guipuzcoa. Gleichzeitig traten bei einem Theile der Officiere in der beträchtlich reducirten Armee Symptome der Mißſtimmung hervor. Auch wurden Zerwürfniſſe unter der herrſchenden Partei offenbar, als bei den am 19. März 1841 eröffneten Cortes die Regentſchaftsfrage zur Entſcheidung kam und ein großer Theil der Exaltados für eine dreigliederige höchſte vollziehende Behörde ſtimmte. Nach langen Debatten wurde jedoch am 8. Mai Espartero zum alleinigen Regenten gewählt. Hierauf kam die Ernennung eines Vormunds für die erſt im Jahre 1844 in die Jahre der Großjährigkeit eintretende unmündige Königin Iſabella zur

Digitized by Google

Sprache. Arguelles wurde mit großer Stimmenmehrheit ernannt. Allein wenn dieſe Wahl in der Mitte der Nationalrepräſentation nur eine ſchwache Oppoſition fand, ſo wurde dagegen der Cortesbeſchluß von Außen um ſo lebhafter angegriffen. Die ehemalige Regentin erließ am 19. Juli zu Paris eine ausführliche Proteſtation, worin ſie das Recht der Ernennung des Vormunds für ſich ſelbſt in Anſpruch nahm, den Beſchluß der Cortes als eine auf Gewaltthat begründete Uſurpation bezeichnete und behauptete, daß man ihr die Regentſchaft entriſſen und ſie zum Verzicht gezwungen habe. Ihre zu vielen tauſend Exemplaren in Spanien verbreitete Proteſtation machte unter den Moderados lebhaften Eindruck. Die Regierung erließ am 2. Auguſt ein würdevolles Antwortsmanifeſt, worin Marie Chriſtinen, in Berufung auf ihre Declaration in Marſeille vom 8. Nov. 1840, vorgeworfen wird, daß ſie die in Spanien noch fortdauernden Spaltungen zu benutzen geſucht, um den glücklich beendigten Bürgerkrieg von Neuem anzufachen; und daß ſie Inſinuationen Gehör gegeben, „die ihrer Würde und ihren Worten" zuwiderliefen. Dieſe Weiſſagung ging bald in Erfüllung. In Paris hatte ſich um die frühere Regentin eine Camarilla theils gezwungener, theils freiwilliger Verbannten geſammelt, darunter die ehemaligen Miniſter Zea Bermudez, Martinez de la Roſa und Toreño; ſo wie die Generale O'Donnell und Don R. Narvaez, von denen der Erſte ſchon zu Valencia die Sache der Regentin vertreten hatte, und der Letztere von lange her ein Feind und Nebenbuhler Espartero's war. Man vereinigte ſich über einen reactionären Umwälzungsplan. Narvaez reiſ'te hiernach durch Portugal nach Gibraltar; allein es gelang ihm nur, unter den ſpaniſchen Ausgewanderten in Portugal einige unbedeutende Guerillas zu bilden, die ſich eine Zeit lang in den Grenzprovinzen Spaniens umhertrieben. Größere anfängliche Erfolge hatte O'Donnell in den Nordprovinzen. Er gewann einige Truppen, womit er ſich der Citadelle von Pampelona bemächtigte, ohne jedoch auch die Stadt zur Uebergabe zwingen zu können. Einigen anderen chriſtiniſchen Heerführern, die ſich dem Umwälzungsverſuche anſchloſſen, gelang am 16. October die Beſetzung der Stadt Eſtella, und der Aufſtand verbreitete ſich in die baskiſchen Provinzen, ohne jedoch die Maſſe des Volkes in Gährung zu ſetzen.

Indeſſen war zu Madrid am 7. October eine chriſtiniſche Militärverſchwörung zum Ausbruche gekommen. Die Inſurgenten drangen in den Palaſt, um ſich der Perſon der Königin und Infantin zu bemächtigen. In den Zimmern und auf den Gängen erhob ſich ein lebhafter Kampf, und die Kugeln ſchlugen bis in das Schlafgemach der Königin. Allein an dem tapferen Widerſtande einiger wenigen Hellebardiere ſcheiterten die Anſtrengungen der Angreifenden, bis dieſe durch Espartero's beſonnene und energiſche Maßregeln und durch die treu gebliebene Garniſon und die ſchnell aufgebotene Nationalgarde umringt und am folgenden Morgen genöthigt wurden, das Gewehr zu ſtrecken. Nach der Vereitelung dieſer Verſuche in Madrid eilte Espartero in die baskiſchen

Provinzen und trieb auch hier alsbald die Empörer zu Paaren. Die Inſurgenten räumten ſchon am 20. Oct. die Citadelle von Pamplona; die Stadt Bilbao ſandte ihre Unterwerfung ein, und am folgenden Tage wurde Vitoria beſetzt. Durch Milde nach dem Siege vollendete der Regent ſeine Triumphe. Meiſterhaft aber benutzte er jetzt ſeinen ſchnellen Triumph und den glücklichen Moment, um die Douanen von der ſpaniſchen Grenze des Baskenlandes an die franzöſiſche Grenze des Reiches zu verlegen. Mit dem größten Enthuſiasmus wurde der doppelte und dreifache Retter des Landes in der Hauptſtadt empfangen. — Bedenkliche neue Bewegungen im Sinne der entſchiednеren Progreſſiſten und Republicaner knüpften ſich indeſſen in mehreren Provinzen an den Verſuch der Chriſtinos. Zumal in Niedercatalonien, wo ſchon früher die Unzufriedenheit der zahlreichen Fabrikarbeiter zu wiederholten Ausbrüchen geführt hatte, kam es, beſonders in Barcelona, zu neuer Gährung, zur Verfolgung der Moderados, zu einer Art inſurrectioneller Regierung der Provincialdeputation und des Ayuntamiento und zur eigenmächtigen Zerſtörung eines Theils der Feſtungswerke, bis auch hier Eſpartero durch raſche und kräftige, in der Ausführung gemäßigte Maßregeln die Ordnung herſtellte und den Sieg der Verfaſſung ſicherte. Gleiches gilt von dem neueſten Aufſtand in Barcelona, den wie den erſten und wie den chriſtiniſchen vorzüglich das für die gegenwärtige Verfaſſung und für Eſpartero gefährlich machte, daß jede unzufriedene Partei auf die Mitwirkung aller übrigen im In- und Ausland und auf die Gunſt oder wenigſtens auf den moraliſchen Beiſtand Louis Philipp's und der abſoluten Mächte für die Feinde dieſer Verfaſſung und Regierung rechnete.

Noch einen andern Gegner haben Beide an dem Papſtthum, denn auch von dieſer Seite ſah ſich Eſpartero in einen bedenklichen Zwieſpalt verwickelt. Eine päpſtliche Allocution vom 1. März 1841 hatte erklärt, daß die madrider Regierung aus der Unterwerfung der nördlichen Provinzen nur größeren Muth geſchöpft habe, um die Rechte der ſpaniſchen Kirche und des heiligen Stuhls mit Füßen zu treten. Sie proteſtirte namentlich gegen die Decrete vom December 1840 über Einziehung der Klöſter in den unterworfenen Provinzen und gegen Verſteigerung der dazu gehörigen Kirchen; wider das den Cortes vorzulegende Geſetz über Einziehung aller Güter der Weltgeiſtlichkeit und deren Verwendung zur Staatsſchuldentilgung, wogegen der Staat die Beſoldung des Clerus übernehmen ſollte; gegen die Abſetzung mehrerer Geiſtlichen und mehrerer Richter des von Papſt und König gemeinſchaftlich zu beſetzenden Tribunals de la Rota; gegen die neue Eintheilung von Pfarreien durch die weltliche Behörde; gegen die Verhaftung und Verbannung des päpſtlichen Vicenuntius zu Madrid, der wider jene Beſchlüſſe der Regierung Verwahrung eingelegt hatte, und gegen andere Puncte. Zugleich ſprach die Allocution von einer „kleinen Zahl pflichtvergeſſener Prieſter, die ſich mit der Regierung zur Unterdrückung der Kirche verſchwöre, von gottloſen Büchern, die nicht immer ohne Vorwiſſen der Obrigkeiten verbrei-

Digitized by Google

tet, von Lehrern häretiſcher Schlechtigkeit, die den Glauben der Einfältigen zu verderben nicht verhindert würden.“

Dieſe Allocution wurde in vielen Exemplaren in Spanien verbreitet und von mehreren Geiſtlichen ſelbſt von der Kanzel verleſen. Insbeſondere gaben zahlreiche Mitglieder des Capitels der Erzdiöceſe von Saragoſſa am 25. Juli 1841 eine Adreſſe an die Regierung ein, worin ſie dieſe ihres Gehorſams in weltlichen Dingen verſicherten, aber in geiſtlichen Angelegenheiten ſich dem Papſte unterthänig erklärten, weshalb ſie jede weltliche Einmiſchung in Kirchenſachen als verabſcheuungswürdige Uſurpation betrachten müßten. Dieſen Demonſtrationen gegenüber erließ das Ayuntamiento von Madrid eine äußerſt heftige Erklärung gegen die Allocution; andere Gemeinderäthe folgten, und ſelbſt in den Cortes verlangte ein Mitglied die öffentliche Verbrennung des päpſtlichen Erlaſſes durch Henkershand. Ihrerſeits ließ die Regierung zwei höchſt merkwürdige Antwortsmanifeſte gegen die römiſche Allocution verbreiten, worin für Spanien als katholiſches Land, geſtützt auf kirchliche hiſtoriſche Rechtsgrundlagen, eine eben ſo außerordentliche kirchliche Freiheit vertheidigt und neu in Beſitz genommen wurde, wie ſeine Verfaſſung ihm die höchſte bürgerliche Freiheit gibt. Der römiſchen Curie wurde hier das Recht beſtritten, ein directes Patronat über die ſpaniſche Kirche auszuüben, und dem Papſte Aufreizung zur Zwietracht und Empörung und feindſelige Geſinnungen gegen Spanien vorgeworfen, da die Königin Iſabella ihrer Legitimität ungeachtet noch immer nicht von Rom anerkannt ſei. Eine weitere Erwiderung von Seite der Regierung fand das encykliſche Schreiben des Papſtes vom 22. Februar 1842, wodurch Gebete für die Wohlfahrt der bedrohten ſpaniſchen Kirche angeordnet und zugleich die früheren Allocutionen in Erinnerung gebracht wurden. Eine Reihe ſonſtiger Maßregeln zeigte thatſächlich die Energie und Kraft der Regierung, ſich und ihre Grundſätze zu behaupten. Geiſtliche wurden wegen ihrer Widerſetzlichkeit verhaftet, zur Landesverweiſung und ſelbſt zu Freiheitsſtrafen verurtheilt. Zugleich erſchien ein Verbot aller Geldſendungen nach Rom für Ertheilung kirchlicher Indulgenzen und ein Befehl an den hohen Clerus, allen von fremden Prälaten ordinirten, oder der Partei des Prätendenten angehörenden Geiſtlichen die Erlaubniß zu Beichte und Meſſe zu entziehen. Endlich wurde am 23. Juni den Cortes der Geſetzesentwurf vorgelegt, wodurch alles Kirchengut für Nationalgut erklärt, der Verkauf der Güter des Clerus angeordnet und dagegen dem Cultus und der Geiſtlichkeit eine jährliche Summe von etwas über 75 Millionen Realen vom Staate zugewieſen wird. Dieſes wichtige Geſetz wurde von den Abgeordneten, wo ſich unter Anderen Arguelles ſehr entſchieden gegen alle Concordate mit Rom ausſprach, ſo wie vom Senate mit großer Stimmenmehrheit angenommen. Nicht lange nachher folgten Geſetze wegen Aufhebung der außerordentlichen kirchlichen Tribunale, da nur die ordentliche Jurisdiction der Biſchöfe beſtehen bleiben ſoll; über Aufhebung der päpſtlichen Nunciatur und weitere Veränderungen in der kirch-

Digitized by Google

lichen Organiſation. Dabei hat bei der uneingeſchränkteſten Preßfreiheit in dem von den Bürgerkriegen noch ſo ſehr bewegten Lande die Regierung mit ruhiger und kräftiger Hand alle ihre großen kirchlichen Reformen durchgeführt und für Spanien die freieſte katholiſch-kirchliche Verfaſſung in der Welt gegründet, ohne irgend bedeutenden Widerſtand zu finden. Und dieſes zu einer Zeit, wo die ganze katholiſche Chriſtenheit für die unglückliche (!) ſpaniſche Kirche beten mußte!

Schon zu Cäſar's Zeit, alſo vor der gänzlichen Unterwerfung Spaniens durch die Römer, ſoll dieſes eine Bevölkerung von 40 Millionen gehabt haben. Ein Schriftſteller zu Ende des 17. Jahrhunderts, Oſorio y Redin, ſtellte eine Berechnung auf, daß es nach der ihm möglichen Getreideproduction wohl 78 Millionen Einwohner ernähren könne; und er glaubte nach den Zeugniſſen älterer Schriftſteller, zumal über die außerordentliche Bevölkerung der größeren Städte, daß unter den Karthaginenſern und unter der ſpäteren römiſchen Herrſchaft die wirkliche Population des Landes kaum geringer geweſen ſei. Eine dichte, fleißige und wohlhabende Bevölkerung bewohnte Spanien auch in der blühenden Zeit der mauriſchen Herrſchaft; und ſelbſt unter Ferdinand dem Katholiſchen ſoll dieſe 20 Millionen betragen haben. Fortan verminderte ſie ſich aber während des Despotismus in ſchneller Abnahme bis auf 12 und unter Karl II. bis auf 8 Millionen, und ſoll gar nach Ende des ſpaniſchen Erbfolgekriegs nicht ſtärker als 6 Millionen geweſen ſein. Dann erhob ſie ſich allmälig wieder auf 9½ Millionen unter Karl's III. beſſerer Regierung, ſodann bis 1798 auf etwa 12 Millionen. Endlich wurde die Bevölkerung Spaniens, einſchließlich derjenigen der kanariſchen Inſeln mit etwa 200,000 Einwohnern, im Jahre 1833 auf nahe 12,300,000, allein nach anderen Angaben für das folgende Jahr auf 14½ und nach neueren Schätzungen auf 15 bis 16 Millionen berechnet. Dazu kommen die amerikaniſchen Colonieen mit etwas über einer Million, die aſiatiſch-auſtraliſchen mit 2,800,000 und die afrikaniſchen, ausſchließlich der kanariſchen Inſeln, mit etwa 17,000 Einwohnern.

Nach der Abſtammung mag die aus celtiberiſchen, römiſchen, germaniſchen und mauriſchen Elementen gemiſchte Hauptmaſſe der Spanier wohl $\frac{19}{20}$ der geſammten Population betragen. Im Norden und Nordweſten überwiegt das celtiſche Element und tritt bei den Gallegos in Galicien noch beſonders ſcharf hervor; ſodann das iberiſche im Süden, der aber durch die mauriſche Bevölkerung noch ein beſonderes Gepräge erhalten hat; endlich in der Mitte und im Oſten das celtiberiſche. Dazu kommt eine halbe Million Basken als ungemiſchter celtiſcher Ueberreſt; etwa 60,000 unvermiſcht gebliebene Reſte der Mauren, oder Moriscos, zumal in den Thälern der Sierra Morena; 45,000 herumziehende Zigeuner und eine noch geringere Zahl Juden in vereinzelten Anſiedlungen.

In noch weiterem Umfange als nach der Nationalität, hat die Maſſe des ſpaniſchen Volks eine Gemeinſchaft in der katholiſchen Kirche,

Digitized by Google

da die Geſammtzahl aller Akatholiken noch kein Hunderttheil der Bevölkerung betragen dürfte. Nach einer Zählung von 1787 und 1788 ſollen dem geiſtlichen Stande nahe 148,000 Individuen angehört haben, von welchen nicht viel weniger als die Hälfte Mönche und Nonnen waren. Die Einkünfte des Clerus, blos von ſeinen liegenden Gründen, wurden auf die Summe von 51 Millionen Piaſtern (etwa 190 Mill. Franken) berechnet, und Arguelles ſchätzte ſie ſogar um ein Drittheil höher als das geſammte Staatsgut.

Im Jahre 1789 zählte man noch 119 Granden, 535 Marquis, Grafen und Vicegrafen, und an Adelichen überhaupt nahe 469,000, wovon jedoch über 231,000 auf die kleinen Provinzen Biscaya und namentlich Aſturien kamen, wo ſämmtliche Einheimiſche, als reine Abkömmlinge der Gothen, den Adel in Anſpruch nahmen.

Spanien hat, nach Miñano's großem geographiſchen Wörterbuche (Madrid, 1826), 4495 größere und kleinere Städte, wovon 719 über 3500 und etwa 58 über 10,000 Einwohner haben. Von letzteren zählen 8 eine Bevölkerung von mehr als 55,000 und 67 zwiſchen 10—20,000. In der letzten Zeit hat ſich die Zahl der Grundeigenthümer und damit der Kern eines tüchtigen Mittelſtandes beträchtlich vermehrt. Noch liegt zwar in Spanien, wo hauptſächlich nur im centralen Hochlande und auf ſeiner luſitaniſchen Abdachung dürre, aber meiſtens nicht aller Cultur unfähige Steppen (Paramos) vorkommen, beinahe die Hälfte der Oberfläche brach. Allein wenn der rohe Bodenertrag noch verhältnißmäßig weit geringer geſchätzt wird, als er in England und Frankreich iſt, ſo hatte er doch ſeit 1803, wo er nicht ganz 1300 Millionen Franken betrug, bis zum Jahre 1834 auf nahe 2 Milliarden zugenommen. In einigen Bezirken, namentlich in den Küſtengegenden von Catalonien, Valencia, Granada und theilweiſe auf den baleariſchen Inſeln, läßt die Cultur kaum etwas zu wünſchen übrig. Auch iſt ſelbſt während des Krieges der Bodenwerth geſtiegen, und der Erlös aus den verkauften Staats- und Kirchengütern hat ſich weit über den Anſchlag erhoben. Noch ein viel höherer Aufſchwung der Urproduction läßt ſich erwarten, wenn erſt die neueren Geſetze und Beſtimmungen über Aufhebung der Majorate und Zehnten, über Aufhebung oder Beſchränkung der Privilegien der Meſta, oder der zum großen Nachtheile des Landbaues einer monopoliſirten Geſellſchaft von Beſitzern von Schafheerden zuſtehenden Privilegien, in größerem Umfange ihre Folgen entwickeln. Sehr bemerkbare Fortſchritte hat in neuerer Zeit der Bergbau gemacht. Von beſonderer Wichtigkeit könnte es aber werden, daß man den Mangel einer hinlänglichen Bewäſſerung immer mehr empfindet und auf Mittel der Abhülfe bedacht iſt. In dieſem Sinne haben unlängſt bemittelte Privatleute den Plan zur Canaliſirung des Tajo gefaßt, um daſelbſt die Niederungen des Landes zu bewäſſern und ihm dadurch ſeine frühere Fruchtbarkeit wieder zu geben.

Der induſtrielle Rohertrag, der im Jahre 1803 noch nicht ganz 285 Millionen Franken betrug, hatte ſich bis 1830 ſchon verdoppelt

Digitized by Google

und iſt ſeitdem, trotz zeitweiſer Störungen durch den Bürgerkrieg, noch weit mehr geſtiegen. Die Geſammtmaſſe der Ausfuhren an Rohproducten und Fabricaten wurde in den letzten Jahren, nach freilich unſicheren Angaben, auf den noch verhältnißmäßig geringen Werth von 25 Millionen Thalern geſchätzt. Früher war der Verkehr durch Monopole und ein drückendes Zoll- und Steuerſyſtem in jeder Weiſe beengt. In der Hauptſache blieb, als eine Erbſchaft früherer Jahrhunderte, im Verhältniſſe zum Auslande ein eigentliches Prohibitivſyſtem mit zahlreichen Verboten oder verbotähnlichen Steuern beſtehen. Es liegt in der Natur der Sache, daß ſich die induſtriellen Provinzen, namentlich das gewerbfleißige Niedercatalonien, für die Erhaltung dieſes Syſtems bemühen; während die hauptſächlich auf die Erzeugung von Rohproducten angewieſenen Gegenden, wie das weinreiche Andaluſien, für weitere Befreiung des Einfuhrhandels ſtimmen, theils im Intereſſe der Comſumtion und um dadurch die Preiſe der Fabricate zu ermäßigen, theils um vom Auslande vortheilhaftere Bedingungen für die Ausfuhr der Erzeugniſſe ihres Bodens zu erlangen. Daraus iſt ein ſcharfer Gegenſatz der induſtriellen und commerciellen Intereſſen der nordöſtlichen und ſüdlichen Provinzen entſprungen, welcher in Catalonien ſchon wiederholt zu ernſtlichen Conflicten der Fabrikarbeiter und ihrer Leiter mit den Regierungsbehörden geführt hat, ſobald dieſe in der ſtrengen Geltendmachung der Einfuhrverbote gegen fremde und namentlich gegen britiſche Gewerbserzeugniſſe irgendwie nachzulaſſen ſchienen. Die Handelspolitik der Regierung ſcheint indeſſen in der neueſten Zeit einer Milderung des Prohibitivſyſtems geneigt zu ſein, ohne deshalb der inländiſchen Fabrication den zur Zeit noch nothwendigen Schutz entziehen zu wollen. Selbſt unter der bisherigen Geſetzgebung hat ſich der Verkehr beträchtlich gehoben. In Barcelona, deſſen Bevölkerung jetzt auf 200,000 Einwohner geſtiegen iſt, hat ſich in den 9 Jahren ſeit Ferdinand's Tode die Schiffsthätigkeit mehr als verdreifacht *). Gleichzeitig haben ſich daſelbſt die Gewerbsanlagen, zumal in Baumwolle, Eiſen, Leder und Seide, bedeutend vermehrt; und wenn früher alle Maſchinen aus England und Frankreich bezogen wurden, ſo beſtehen jetzt ſchon großartige Maſchinenfabriken und Eiſengießereien, aus denen namentlich treffliche Dampfmaſchinen hervorgehen. Noch auf andere Weiſe iſt man auf Förderung der Production und des Handels bedacht: durch Handelsverträge, wie 1842 mit Belgien; durch neue Straßenanlagen, Brückenbauten, Schiffbarmachung von Flüſſen, wie des Guadalquivir bis Cordova, durch die Errichtung landwirthſchaftlicher Banken und ähnliche zum Theil von Privatperſonen ausgehende Unternehmungen, da ſich überhaupt der Aſſociationsgeiſt im wiedergeborenen Staate mächtig zu regen beginnt.

Neben dem ſichtbaren Aufſchwunge der materiellen Production und des Handels iſt Spanien auch für ſeine intellectuelle Cultur, ungeachtet

*) Im Jahre 1841 kamen daſelbſt 269 fremde Schiffe an, davon waren nur 4 deutſche.

der Erſchütterungen des Bürgerkrieges, oder vielmehr durch dieſelben, auf eine Bahn gehoben worden, worin zwar gleichfalls nur die erſten Schritte gethan ſind, die aber jetzt ſchon Bedeutenderes erwarten laſſen, in den Gebieten der Kunſt und Poeſie, wie in der wiſſenſchaftlichen Bewegung. Vor Allem wurde in neuerer Zeit das Studium der Rechtsgeſchichte und des vaterländiſchen Rechtes, der cameraliſtiſchen und politiſchen Wiſſenſchaften, der Statiſtik und Geographie cultivirt; wie es denn namentlich der Staat und ſein Verhältniß zur Kirche iſt, deſſen wiſſenſchaftlicher Betrachtung der endlich entfeſſelte Geiſt hauptſächlich ſich zuwendet. Von beſonderer Wichtigkeit ſind die neuen Reformen im Unterrichtsweſen, wie die Verſchmelzung mehrerer zum Theil ſehr unbedeutender und die wiſſenſchaftlichen Kräfte zerſplitternder Hochſchulen mit den größeren Univerſitäten, ſo daß jedoch jede größere Provinz ihre Hochſchule behalten ſoll. Hiernach wurden unlängſt die Univerſitäten von Oñate und Vitoria aufgelöſ't und mit derjenigen von Valladolid vereinigt; und im gleichen Sinne iſt eine Vereinigung der Hochſchulen von Cervera und Palma mit der von Barcelona im Werke. Dahin gehört ferner die Errichtung von Normalſchulen, nach dem Muſter derjenigen von Madrid, ſo wie die Verbeſſerung und Zunahme der Elementarſchulen. Ueberdies iſt den Cortes ein Geſetz angekündigt, das die Organiſation des geſammten Unterrichtsweſens umfaſſen ſoll.

Für die neueren ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe Spaniens iſt die Conſtitution von 1812 die Grundlage oder doch der Ausgangspunct geworden. An die Spitze dieſer Verfaſſung war das Princip geſtellt, daß die Souveränetät ihrem Weſen nach im Volke wohne *), weshalb ihm ausſchließlich das Recht zuſtehe, ſeine Grundgeſetze aufzuſtellen. Dem Könige ſtand die höchſte vollziehende Gewalt zu. Die Geſetzgebung war zwiſchen ihm und den in einer Kammer verſammelten Cortes getheilt. Der königlichen Ernennung der Beamten bei Civil- und Criminalgerichten, ſo wie derjenigen der Biſchöfe, und der Beförderung zu ſonſtigen geiſtlichen Aemtern und Pfründen mußten die Vorſchläge des Staatsrathes vorhergehen. Unter keinem Vorwande ſollte der König die Verſammlung der Cortes in den verfaſſungsmäßig beſtimmten Zeiten verhindern, ausſetzen, auflöſen oder auf irgend eine Art in ihren Sitzungen und Berathungen ſtören können. Die Rathgeber und Helfer zu einem Verſuche dieſer Art ſollten als Verräther beſtraft werden. Der König war an die Zuſtimmung der Cortes gebunden, wenn er ſich aus dem Königreiche entfernen oder ein Ehebündniß eingehen wollte; für die Veräußerung, Abtretung oder Vertauſchung irgend eines Theiles des ſpaniſchen Gebietes; für den Abſchluß von Offenſivbündniſſen, Handelsverträgen und Subſidienverträgen, ſo wie für die Zulaſſung fremder Truppen in das Königreich; für die Abtretung oder Veräußerung von Nationalgütern; für die unmittelbare oder mittelbare Beſteuerung der Nation; für die Ertheilung von Privilegien und Monopolen. Die Cortes ſollten jährlich eine

*) Ueber Kunſt und Poeſie vergl. Kunſt ꝛc. Bd. IX.

Digitized by Google

Summe für den Hofſtaat des Königs ausſetzen. Der Verfaſſungseid des Monarchen legte ihm insbeſondere auf, die römiſch-katholiſch-apoſtoliſche Religion zu vertheidigen, zu erhalten und keine andere im Königreiche zuzulaſſen. Zu den beſonderen Rechten der Cortes gehörte die Entſcheidung über zweifelhafte Thatſachen und Rechte, welche die Thronfolge betreffen; im verfaſſungsmäßig erforderlichen Falle die Wahl einer Regentſchaft oder des Regenten und die nähere Beſtimmung ſeiner Machtbefugniſſe; die öffentliche Anerkennung des Thronfolgers, Prinzen von Aſturien, und die Genehmigung des Planes ſeiner Erziehung; die Vormundſchaftsbeſtellung über minderjährige Könige; die Einrichtung oder Abſchaffung von Stellen in den verfaſſungsmäßig errichteten Gerichtshöfen und den übrigen öffentlichen Aemtern; die jährliche Feſtſtellung der Land- und Seemacht nach dem Vorſchlage des Königs und ihre Vermehrung zur Zeit des Krieges; die Anordnung allgemeiner Beſtimmungen für Heer, Flotte und Volksbewaffnung; die jährliche Bewilligung der Steuern und die Genehmigung ihrer Vertheilung auf die Provinzen; die Feſtſetzung der Zölle und Zolltarife; die Entwerfung eines allgemeinen Planes für den öffentlichen Unterricht; die Genehmigung der allgemeinen Polizei- und Geſundheitsvorſchriften; die Ueberwachung der verantwortlichen Miniſter. Endlich enthielt die Conſtitution, wie noch jetzt die Verfaſſung des Königreichs Norwegen, die wichtige Beſtimmung, daß der König den Geſetzesvorſchlägen der Cortes nur ein ſuspenſives Veto entgegenſetzen konnte, ſo daß der in drei Jahresſitzungen nach einander wiederholte Geſetzesvorſchlag der Cortes zum dritten Male vom Könige genehmigt werden mußte. Für die Bildung der Cortes ſchrieb die Conſtitution eine vierfache Wahloperation vor. Im Durchſchnitte ſollte auf je 70,000, nach ſpäteren Beſtimmungen auf je 50,000 Einwohner ein Abgeordneter auf je zwei Jahre gewählt werden und dann Integralerneuerung Statt finden, ſo daß kein früherer Deputirter für die unmittelbar folgende Verſammlung der Cortes wieder erwählt werden durfte. Die Cortes ſollten ſich jährlich am 1. März für wenigſtens drei Monate verſammeln. Jede Verſammlung hatte bis zur nächſten Sitzung eine die Beobachtung der Geſetze und der Conſtitution überwachende beſtändige Deputation von ſieben Mitgliedern zu ernennen.

Dies ſind die wichtigſten Beſtimmungen, wodurch ſich die Verfaſſung der Cortes vom ſonſt herkömmlichen Staatsrechte der conſtitutionellen Monarchie unterſchied, oder die wenigſtens im Vergleiche mit den meiſten anderen Repräſentativmonarchieen als eigenthümlich bezeichnet werden mögen.

Nachdem das wiederholt angegriffene und wiederholt hergeſtellte unumſchränkte Monarchenthum abermals an Raum verloren und ſich in das Eſtatuto real hinter den Schein der conſtitutionellen Freiheit geflüchtet hatte; nachdem es endlich ſelbſt aus dieſer Schutzwehr verdrängt war, wurde abermals die Conſtitution von 1812 die Baſis des noch jetzt beſtehenden Verfaſſungswerkes. Aus den Verhandlungen der nach

Digitized by Google

der ſogenannten Militärrevolution von la Granja berufenen conſtituirenden Verſammlung gingen jedoch mehrere weſentliche Veränderungen hervor. Die jetzt weniger ausſchließlich gefaßte Beſtimmung über die katholiſche Religion lautet dahin: „daß ſich die Nation verpflichtet, den Cultus und die Diener der katholiſchen Religion, welche die Spanier bekennen, zu unterhalten.“ Eine weitere und beſonders wichtige Abänderung des frühern Staatsgrundgeſetzes iſt die Vertheilung der geſetzgebenden Gewalt an den Monarchen und an die zwei gleichberechtigten Glieder der Nationalrepräſentation, die Kammer der Procuradoren und den Senat. Für die erſtere wählt jede Provinz auf drei Jahre, und zwar direct durch Stimmenmehrheit der Wähler, auf je 50,000 Einwohner einen Abgeordneten, nach den von den Provinzialdeputationen gefertigten Wählerliſten und nach einer Eintheilung der Provinzen in Wahldiſtricte. Das active Wahlrecht knüpft ſich an die Entrichtung einer directen Steuer von 200 Realen, oder den Nachweis irgend eines entſprechenden Einkommens. Für die Wählbarkeit iſt nur erforderlich, daß man Spanier, im Reiche anſäſſig und wenigſtens 25 Jahre alt ſei, ohne daß ein beſtimmtes Einkommen verlangt wird. Da indeſſen das Amt eines Abgeordneten unentgeltlich iſt, ſo ſind factiſch die Aermeren von ſelbſt ausgeſchloſſen. Für die Bildung des Senates ſchlägt jede Provinz auf je 85,000 Einwohner drei Candidaten vor, aus denen der König je einen ernennt. Um Senator zu werden, iſt irgend ein jährliches Einkommen von 50,000 Realen nachzuweiſen. Sodann iſt dafür ein Alter von wenigſtens 40 Jahren erforderlich; nur die Söhne des Königs und des unmittelbaren Thronerben ſind mit 25 Jahren Senatoren. Die Cortes ſollen ſich jährlich verſammeln; der König beruft ſie, kann ſie ſchließen, ſuspendiren und auflöſen, muß aber im letzten Falle binnen drei Monaten eine neu zu wählende Verſammlung berufen. Sollte er während einiger Jahre unterlaſſen, ſie vor dem 1. December zu berufen, ſo haben ſie von ſelbſt an dieſem Tage ſich zu vereinigen; auch verſammeln ſie ſich außerordentlich im Falle einer Thronerledigung, oder wenn ſonſt der König auf irgend eine Weiſe zur Regierung untauglich wird. Bei jeder Integralerneuerung tritt ein Drittheil der Senatoren der Anciennetät nach aus; doch können ſowohl Procuradoren als Senatoren von Neuem gewählt werden. Die Sitzungen beider Kammern ſind öffentlich. Jede derſelben, ſo wie der König ſelbſt, kann Geſetzesvorſchläge machen; wird aber ein ſolcher von einem der drei Organe der geſetzgebenden Gewalt verworfen, ſo kann er in derſelben Legislatur nicht von Neuem vorgebracht werden. Iſt ein Miniſter zur Verantwortung zu ziehen, ſo richtet der Senat auf die Anklage der Procuradoren. Ueber die Thronfolge ſetzt die Verfaſſung feſt, daß nach dem Erlöſchen der rechtmäßigen männlichen und weiblichen Nachkommenſchaft der Königin Iſabella, nach Ordnungen der Linien und Grade, des Geſchlechtes und Alters, die Schweſter der Königin mit ihren Nachkommen, dann die nicht ausgeſchloſſenen Geſchwiſter ihres Vaters und ihre Nachkommen ſuccediren ſollen. Nach Erlöſchung aller dieſer Li-

nien ſollen die Cortes neue berufen. Dieſe haben auch das Recht, unfähige Prinzen oder ſolche, die das Thronrecht verwirken, auszuſchließen. Die Großjährigkeit des Königs beginnt mit 14 Jahren. Das gerichtliche Verfahren ſoll öffentlich ſein, ein und daſſelbe Geſetzbuch in der ganzen Monarchie gelten und für alle Spanier nur ein Gerichtsſtand beſtehen. Ein Zuſatzartikel verhieß die Einführung des Geſchwornengerichtes. Es beſteht bereits für Preßvergehen; doch wurde der Antrag auf Einführung der Jury für alle Arten Delicte vorerſt noch von den Cortes vertagt. Den überſeeiſchen Provinzen iſt eine beſondere Geſetzgebung vorbehalten. Neben dem ſtehenden Heere, wofür die jährliche Einwilligung der Cortes nothwendig iſt, ſoll jede Provinz ein Corps Nationalgarden haben. Die Freiheit der Preſſe iſt in derſelben Ausdehnung, wie nach der Conſtitution von 1812, garantirt. Endlich ordnet die Verfaſſung vom 18. Juni 1837 für jede Provinz die Errichtung einer Provinzialdeputation, für jede Gemeinde diejenige eines Gemeinderathes (Ayuntamiento) an.

Ein von den Cortes angenommener Geſetzesentwurf vom Jahr 1842 brachte mit den conſtitutionellen Beſtimmungen die adminiſtrativen Verhältniſſe der baskiſchen Provinzen in Einklang, die ſich nach dem mißglückten revolutionären Verſuche der Moderados ohne Widerſtand unterwarfen. Dieſe Provinzen erhielten hiernach ſtatt ihrer früheren Corregidoren politiſche Chefs, ſo wie Provinzialdeputationen und Ayuntamientos, wie in den anderen Theilen Spaniens. Die Provinzialdeputationen haben für die Stellung des ſie treffenden Contingents an Recruten für das Landheer zu ſorgen. Es iſt ihnen eine einzige feſte und nach dem billigſten Maßſtabe zu vertheilende Steuer auferlegt; auch bleibt ihnen der frühere freie Verbrauch von Tabak und Salz belaſſen. Ein neues Geſetz über die allgemeine Organiſation der Gemeindebehörden wurde gleichfalls 1842 erlaſſen und hierdurch ſelbſt die Wahl der Alcalden den Communen übertragen, wogegen ſich die Regierung nur die Auflöſung der Ayuntamientos in den ihr nöthig ſcheinenden Fällen vorbehielt. Ein anderer Geſetzesentwurf über die Organiſation der Provinzialdeputationen von demſelben Jahre, der in den Cortes auf Oppoſition ſtieß, wurde dagegen von der Regierung zurückgezogen. Es hat alſo vorläufig bei den Beſtimmungen des betreffenden Geſetzes von 1835, das durch die Verfaſſung von 1837 beſtätigt wurde, ſein Bewenden. Hiernach ſollen die Wahlen zu den Provinzialdeputationen aus den ſeit 4 Jahren in der Provinz wohnenden Spaniern, die gewiſſe nicht ſehr beſchränkende Vermögensqualificationen nachzuweiſen haben und wenigſtens 25 Jahre alt ſind, auf drei Jahre erfolgen. Qualitativ iſt der Wirkungskreis dieſer Deputationen demjenigen der franzöſiſchen Departementalräthe ähnlich.

Der in Spanien noch immer mächtige föderaliſtiſche Geiſt, welcher der im franzöſiſchen Nachbarlande vorherrſchenden Centraliſation fort und fort widerſtrebte, drückt ſich noch jetzt in der Verwaltung der im Laufe der Geſchichte nach und nach an einander gereiheten ſechszehn alten Hauptländer aus. Einem jeden derſelben ſteht ein Generalcapitán als Gou-

Digitized by Google

verneur für die Oberleitung mehrerer Bezirke vor und iſt zugleich an die Spitze der Militärmacht geſtellt. Die einzelnen Bezirke haben nach dem Muſter der franzöſiſchen Verwaltung politiſche Chefs als Civilgouverneure, welchen in den meiſtens zwiſchen 30—50,000 Einwohnern zählenden Kreiſen (Partidos) die Subdelegaten oder Corregidoren, und in den Gemeinden die Alcalden in ihrer Eigenſchaft als Staatsbeamte, ſo wie die Regidoren als Polizeibeamte, untergeordnet ſind. Eine projectirte neue Territorialeintheilung ſtellt auch für die Adminiſtration weitere Modificationen in Ausſicht. Die Centralverwaltung bietet keine beſondere Eigenthümlichkeiten dar, ſeit der Aufhebung der hohen Räthe von Caſtilien und von Indien im Jahre 1833, die bis dahin oberſte berathende, richtende und verwaltende Collegien waren. An ihre Stelle iſt ſeitdem ein Staatsrath, oder ein Conſeil von Spanien und Indien mit ſieben Sectionen getreten; ſodann für Juſtizſachen ein Obertribunal nach Art des Caſſationshofes; für Kriegsſachen ein Obertribunal des Krieges und der Marine; für die Finanzen ein Obertribunal der Finanzen.

Das bereits begonnene Werk der Abfaſſung und Einführung neuer Geſetzbücher erſcheint als allgemein anerkanntes Bedürfniß. Die Juſtiz wird jetzt, nach Aufhebung aller privilegirten Gerichtsſtände, in unterſter Inſtanz von den Alcalden und Corregidoren verwaltet, in zweiter von den königlichen Gerichtshöfen (audienzias reales), und endlich von dem Obertribunale zu Madrid. In der Criminaljuſtiz war bis in die Zeit der jüngſten Verfaſſungsveränderungen das heimliche Verfahren eingeführt.

Schon die heilloſe Verwaltung unter dem abſoluten Königthume hatte die Finanzen Spaniens in die kläglichſte Lage gebracht. Vier Tage vor Ferdinand's VII. Tode wies der Finanzminiſter nach, daß das jährliche Einkommen noch nicht 150 Mill. Franken betrage, daß davon Hof, Heer und Marine, Magiſtratur, Steuererhebung und Diplomatie 145 Millionen in Anſpruch nähmen, während Tilgungsfonds und Zinſen der auswärtigen Schuld, franzöſiſche und innere Schuld über 40 Millionen erforderten. Dazu kamen die Zerwürfniſſe und Anſtrengungen eines ſiebenjährigen Bürgerkrieges, und es iſt alſo erklärlich genug, daß man auch jetzt noch zu keinem völlig geregelten Zuſtande zu gelangen vermochte. Für 1835 war das Budget der Ausgaben auf etwa $200\frac{1}{2}$ Mill., das der Einnahmen auf $150\frac{1}{2}$ Mill. Franken berechnet. Auf das Jahr 1840 waren die Staatsausgaben zu etwas über 1690 Mill. Realen (etwas über 122 Mill. Thaler) feſtgeſtellt; die Einnahmen hatten etwas über 1027 Mill. betragen und ließen alſo noch ein Deficit von 663 Mill. (nahe 48 Mill. Thlr.) übrig. Eine officielle Ueberſicht gab den Beſtand der Nationalſchuld im Juli 1840 im Ganzen auf $17{,}849\frac{1}{2}$ Mill. Realen (über 1294 Mill. Thlr.) an. Davon war active ausländiſche Schuld zu 5% etwa $340\frac{1}{2}$ Mill. Thlr. und innere zu 4% nicht ganz $43\frac{1}{2}$ Mill. Thlr. Ein den Cortes im Jahre 1842 vom Finanzminiſter übergebenes „Memoria" zeigte übrigens, daß ohne den Aufſtand

Digitized by Google

der Moderados im October 1841, deſſen Unterdrückung eine Summe von 600 Mill. Realen verſchlang, nahebei ein Gleichgewicht zwiſchen Einnahme und Ausgabe eingetreten wäre. Die Ausgaben der Staatsſchuldenverwaltung wurden zu 340 Mill. Realen berechnet. In die Finanzverwaltung ſelbſt iſt in neuerer Zeit durch Aufhebung mehrerer beſonders läſtigen Abgaben größere Einfachheit und Gleichartigkeit gebracht worden.

Unmittelbar nach Ferdinand's VII. Tode zählte die Armee in ihrem Nominalbeſtande gegen 89,000 Mann, war aber in ſehr vernachläſſigtem Zuſtande. Im Jahre 1842 belief ſich die Stärke des Heeres auf 130,000 Mann, mit Einſchluß von 40,000 Mann Reſerve. Die Stärke der Nationalgarden des Königreichs wurde auf 210,000 Mann angeſchlagen. Die ſpaniſche Kriegsmarine, früher die erſte der Welt, die noch gegen Ende des vorigen Jahrhunderts 70 Linienſchiffe, 46 Fregatten und gegen 100 kleinere Kriegsfahrzeuge, mit etwa 9000 Kanonen zählte, war in der letzten Zeit des abſoluten Königthums und der revolutionären Zuckungen, welche deſſen Ende begleiteten, völlig verſchwunden. In neuerer Zeit nimmt ſie jedoch die größere Aufmerkſamkeit der Regierung in Anſpruch. Sie hatte wieder einen Beſtand von 3 Linienſchiffen, 6 Fregatten und 29 kleineren Schiffen erreicht, worunter 4 Kriegsdampfboote. Auf allen Schiffswerften herrſchte neue Thätigkeit. Auch zeigt ſich im Volke Theilnahme für die Vergrößerung der Marine, wie denn kürzlich zu dieſem Zwecke von Logroño aus die Anregung zur Gründung einer „ſpaniſchen Union" gegeben wurde, deren Mitglieder ſich zu Geldbeiträgen verpflichten ſollten.

Spanien hat in den letzten Jahren die Unabhängigkeit faſt aller Republiken anerkannt, die ſich aus ſeinem früheren Colonialgebiete in Amerika gebildet haben, und es iſt mit dieſen Freiſtaaten in Vertragsverhältniſſe getreten. Im Geiſte dieſer Politik kündigte noch die Thronrede vom 26. December 1841 den Abſchluß von Freundſchafts- und Handelsverträgen mit Ecuador, Uruguay und Chili an, nachdem ſchon früher die Anerkennung von Mexiko und anderen Staaten erfolgt war. Die neue ſpaniſche Regierung ſelbſt hat dagegen von Seite der abſoluten Großmächte ihre Anerkennung, ſo wie die Wiederherſtellung eines den gegenſeitigen Rangverhältniſſen entſprechenden diplomatiſchen Verkehres, noch nicht erwirken können.

Als ſich Spanien gegen das abſolute Königthum erhob, wie ſich dieſes in der Perſon eines von der Mehrheit der Nation gehaßten oder verachteten Prätendenten ihm aufzudringen ſuchte, waren England und Frankreich die einzigen Großſtaaten, welche dieſe Erhebung begünſtigten. Ihre eiferſüchtige Politik hörte jedoch nicht auf, ſich in der pyrenäiſchen Halbinſel ſelbſt gegenſeitig zu bekämpfen. So begünſtigte die engliſche Diplomatie in Madrid die Exaltados und in Liſſabon die Moderados, während die franzöſiſche den ſpaniſchen Moderados die Hand bot und den portugieſiſchen Septembriſten wenigſtens in keiner Weiſe entgegentrat. Als nun in Spanien die Partei der Regentin und dieſe ſelbſt weichen

mußte, ſo lag darin der Grund zu den geſpannten Verhältniſſen zwiſchen der neuen ſpaniſchen Regentſchaft und dem Cabinet der Tuillerien. Die Mißſtimmung ſteigerte ſich, als bei der revolutionären Reaction im Jahre 1841 die Mitwirkung und Connivenz des franzöſiſchen Hofes für dieſe Bewegung deutlich genug hervortrat. Sie ſteigerte ſich abermals, als der Regent mit eben ſo vieler Energie und Würde als Klugheit alle weiteren Angriffe und Eingriffe des franzöſiſchen Hofes zurückwies, als er namentlich auch in dem Etiketteſtreit die Prätenſionen des göttlichen Rechtes und der alten Familienherrſchaft gegen die Souveränetät der Nation und ſeine von ihr ausgehende Regentſchaft ſo entſchieden zurückwies. Auch von dem befreundeteren England erwirkte der Regent die förmliche Genugthuung gegen eine Verletzung der ſpaniſchen Souveränetätsrechte in Beziehung auf die engliſche Beſchützung des Schmuggelhandels mit gleicher Entſchiedenheit.

Für die Freunde der Freiheit und des Fortſchrittes muß der Blick auf das ſo kräftig als frei ſich entwickelnde Spanien höchſt erfreulich ſein. Spanien iſt in dem großen europäiſchen Freiheitskampfe, welchen die franzöſiſche Revolution begann, ſeit der Wiederherſtellung der Jeſuiten und der Reaction der Congreſſe der heiligen Alliance, nächſt der Julirevolution, die glorreichſte und gewichtigſte Eroberung für die kirchliche und politiſche Freiheit der Welt. Kein Land ſchien durch lange furchtbare geiſtliche und weltliche Tyrannei ſo tief und hoffnungslos geſunken, verarmt, entkräftet und erniedrigt, als Spanien. Keines hatte in dem europäiſchen Freiheits- und Verjüngungskampfe furchtbarere und hartnäckigere Feinde, blutigere Kämpfe, ſchrecklichere Niederlagen zu überwinden. Zuerſt der ſechsjährige Freiheitskrieg gegen den allmächtigen Welteroberer; hierauf, nach dem herrlichſten Siege, der noch furchtbarere Kampf gegen den ſo großherzig geretteten eigenen König, gegen alle alte dreihundertjährige geiſtliche und weltliche Tyrannei, ihre Folgen und ihre ſchaudervollen Mittel; und nun, als nach ſiebenjährigen verzweifelten Kämpfen endlich die Freiheit ſich abermals emporgerungen, ihre abermalige Niederlage durch die ganze europäiſche Alliance, durch 100,000 franzöſiſche Streiter an ihrer Spitze und durch die insgeheim verrätheriſch mit ihnen verbündete eigene Königs- und Prieſtermacht; gegen ſie, die jetzt doppelt blutig herrſchte und nun unter den öffentlichen Schutz von Frankreich und der heiligen Alliance geſtellt war, abermals acht Jahre hindurch neue, wie es ſcheinen mußte, ganz hoffnungsloſe Befreiungsverſuche! Und als nun endlich mit Hülfe der Julirevolution und des Thronfolgeſtreites dennoch die Freiheit ſich wieder emporgerungen hatte, und in la Granja, wie früher auf der Inſel Leon, die Cortesconſtitution ſiegte, ein neuer ſiebenjähriger Freiheitskrieg gegen die carliſtiſchen Glaubensheere, welche die Geldmittel eines großen Theiles der europäiſchen abſoluten Fürſten und Ariſtokraten und, wie in einem Kreuzzuge gegen die Freiheit, die Ritter des göttlichen Rechtes aus allen Ländern unterſtützten. Als auch ſie endlich die triumphirende Freiheit über die Grenzen des Landes geworfen, beginnt auf's Neue, jetzt auch

von der franzöſiſchen Regierung begünſtigt, die Aufreizung aller inländiſchen und auswärtigen Parteien und der chriſtiniſche Krieg ſowohl gegen die verhaßte Freiheit wie gegen den doppelt verhaßten, zugleich Freiheit und Königthum ſchirmenden Regenten.

Doch befeſtigt und geordnet durch ſeine Kraft und Weisheit ſchaut endlich in Spanien die größte kirchliche und politiſche Freiheit all' ihren beſiegten Gegnern mit Ruhe und Stolz in's Antlitz, macht jeden Tag in Fortſchritten der Nation neue friedliche Eroberungen, und verkündet es der Welt, daß ein Volk, welches die geiſtige und bürgerliche Freiheit beharrlich will, ſie gegen eine ganze Welt erringen und behaupten kann, und daß keine Opfer zu groß ſind für dieſes herrlichſte Gut und ſeine ſegensreichen verjüngenden Kräfte und Wirkungen.

Die klugen Freunde des Abſolutismus verſtehen ganz die unermeßliche Bedeutung eines ſolchen Sieges der Freiheit in dem heutigen Weltkampfe, dieſes Sieges der höchſten kirchlichen und politiſchen Freiheit in dem Lande, das als der legitimſte Sitz für abſolutes Kirchenthum und Herrſcherthum galt, dieſes Sieges über die europäiſchen Congreßgrundſätze von Troppau, Laibach und Verona. Weil ſie dieſe Bedeutung ſo gut verſtanden, daher früher die äußerſten Anſtrengungen, den Sieg zu verhindern, jetzt ihre Bemühungen, denſelben zu verbergen, ſo daß die deutſchen cenſirten abhängigen Zeitungen faſt nur ungünſtige, hundertmal unwahre Nachrichten über die ſpaniſchen Zuſtände geben, nicht aber die günſtigen und wahren. Auch viele Freiheitsfreunde, ſelbſt liberale Zeitungsſchreiber, laſſen ſich hierdurch über eines der wichtigſten Verhältniſſe der Weltgeſchichte täuſchen. Doch wirken hierzu auch die einſeitigen franzöſiſchen Zeitungsberichte mit. Dieſe ſind nämlich ebenfalls allermeiſt dem Regenten und dem beſtehenden Zuſtande in Spanien feindlich. Die Legitimiſten ſind dieſes als Vorkämpfer für die Reſtauration und das göttliche Recht. Sie ſind doppelt empört, den Sohn eines Maulthiertreibers als Regenten der liberal gewordenen ſpaniſchen Monarchie zu ſehen. Die Philippiſten ſind es, weil ſie ein Juſtemilieu und dazu die Herrſchaft Chriſtinens, die Herrſchaft Frankreichs über Spanien wollen und, wie alle franzöſiſche Zeitungen, auf das Anſchließen Spaniens an England eiferſüchtig ſind. Die Republicaner aber ſind zornig, weil die Verfaſſung und der Regent den geträumten Anfang der europäiſchen Republiken in Spanien und die Republicaner bekämpfen. Andere endlich wiederholen nur gedankenlos die radicalen und Oppoſitionsartikel der ſpaniſchen abſolut freien Preſſe, welche, wie begreiflich, das jedesmalige Miniſterium bekämpfen und als eiferſüchtige Wächter der Freiheit jedes Gerücht, jeden Verdacht und jeden Schein einer nicht liberalen Maßregel mit einer Einſeitigkeit und Uebertreibung hervorheben, die nur in der ſpaniſchen miniſteriellen oder in der engliſchen Preſſe, nicht aber bei uns ihr Gegengewicht und ihre Berichtigung finden. Beſonders auch über den Regenten iſt ſo das Urtheil höchſt einſeitig geworden. Mag auch vielleicht die Zeit noch nicht gekommen ſein, über einen ſo höchſt ſchweigſamen Charakter ein Endurtheil zu fällen, ſo viel darf man doch ſchon

Digitized by Google

jetzt ſagen: ſeine Größe als Feldherr und Staatsmann ſind ſeltener Art, ſeine Verdienſte um Spanien und deſſen Freiheit unermeßlich. Langſam und ein Greis im Beſchließen und ſorgfältigſten Erwägen ſeiner oft ſo geringen Mittel und der meiſt äußerſt ſchwierigen Verhältniſſe, war er ſtets ein feuriger Jüngling, entſchieden, ſchnell und kräftig in der Ausführung und bewundernswerth in der Benutzung des rechten Moments. Unerſchütterlich ſtreng, ſo weit es nothwendig war, die Disciplin einer zuchtloſen Armee zu gründen und hierdurch und durch Energie gegen den Aufruhr zugleich die Freiheit, die Ordnung und den Thron zu retten, verdiente er mitten in dem wüthendſten Bürgerkriege niemals den Vorwurf der Maßüberſchreitungen und einer grauſamen Härte, übte er vielmehr, wo er durfte, die höchſte Milde. Feldherr, Regent, Parteiführer in dem allerleidenſchaftlichſten Bürgerkriege, von verſchiedenen Seiten perſönlich bitter angefeindet, angegriffen auf Leben und Tod, war gerade er der unerſchütterlichſte Vertheidiger und Schirmer eben derſelben unbeſchränkten Preſſe, die ihn ſchmähete, wollte, daß ſie und ihr Schwurgericht, mit welchen doch andere Regierungen im tiefſten Frieden nicht regieren können, ſelbſt im Bürgerkriege und in dem Belagerungszuſtande von Barcelona nicht beſchränkt würden. Nachdem vier Feldherren, unter ihnen der ruhmvolle Mina, im Kampfe gegen die Glaubensheere geſcheitert waren, übernahm Espartero in der ſchwierigſten Lage die Heerführung und rettete durch Weisheit und Sicherheit ſeiner Pläne und die Energie ihrer Ausführung Freiheit und Thron. Von dem erſten Momente an verwendete er zugleich den unvermeidlichen Einfluß des ſiegreichen Feldherrn auf die Staatsangelegenheiten nur für den Sieg der ganzen, und nicht einer halben, einer in Spanien ganz unpraktiſchen Juſtemilieu-Freiheit, blieb dieſen wahrhaft ſtaatsweiſen und großherzigen Grundſätzen getreu und entſagte lieber ſeiner Stelle, als ſich zum Werkzeuge des Verderbens für das Vaterland und des Verrathes an denjenigen Grundſätzen zu erniedrigen, für die er und ſein Heer geſtritten, die er unwandelbar als die ſeinigen bekannte. Völlig frei erwählte ihn ſo die Nation als ihren unentbehrlichen Schirmer und Retter. Als Feldherr und Regent hat er bis jetzt in den allerſchwierigſten Verhältniſſen nur Heilſames für die Freiheit und Größe ſeines Vaterlandes gethan und gewirkt. Er hat in allem militäriſchen und politiſchen Unternehmen nur ſiegreiche Schritte vorwärts gemacht, und auch nicht einmal ſeine Schritte rückwärts lenken müſſen. Seit drei Jahrhunderten ſah Spanien keine ſolche Freiheit; keine ſo herrliche Entwickelung, als unter ſeiner Regentſchaft. S.

Sparcaſſen. — Die Schwierigkeit, kleine Erſparniſſe ſchnell und ſicher verzinslich anzulegen, iſt in mehrfacher Beziehung ein großer Mißſtand. Jedenfalls wird dadurch für den Einzelnen der Genuß der Früchte ſeines Fleißes und ſeiner Selbſtbeherrſchung hinausgeſchoben, für die Geſammtheit aber die Vermehrung des nutzbringenden Nationalcapitals verzögert. Sodann wird ſehr häufig das baar bereit liegende Geld zu minder nothwendigen, wohl ganz überflüſſigen Ausgaben wieder verwendet. Je nach

Digitized by Google

den Verhältniſſen kommt hierzu die Gefahr, das Erſparte durch Diebſtahl wieder zu verlieren. Da nun namentlich die ärmeren Claſſen bei der Kleinheit ihrer jedesmaligen Erſparniſſe dieſen Gefahren und Verluſten beſonders ausgeſetzt ſind, ſo wirkt dieſes auf ſie entſchieden entſittlichend ein. Einerſeits vermindert ſich die Luſt, Erſparniſſe zu machen und den kleinen Anfang eines zurückgelegten Vermögens durch fortgeſetzte Betriebſamkeit und Sparſamkeit immer mehr zu erhöhen; andererſeits verſchlimmert der keineswegs immer tadelloſe Genuß ihre Geſinnung leicht poſitiv. Anſtalten, welche die augenblickliche ſichere Anlegung auch ganz kleiner Summen möglich machen, ſind ſomit für die Einzelnen und für die Geſammtheit eine Garantie der Wohlhabenheit, der Sittlichkeit und der Geſetzlichkeit; ihre Benutzung iſt ein zuverläſſiger Barometer der geſelligen Zuſtände. Solche Anſtalten ſind aber die Sparcaſſen.

Es iſt in Beziehung auf Zweck, Nutzen und Einrichtung zwiſchen zwei weſentlich verſchiedenen Arten derſelben zu unterſcheiden.

I. Allgemeine Sparcaſſen. Dieſelben nehmen von denen, welche ſich ihrer bedienen wollen, Einlagen zwiſchen einer feſtgeſetzten höchſten und niederſten Summe an, leihen ſie zinstragend aus und zahlen das Ganze oder einen beliebigen Theil auf Verlangen wieder zurück. Die Zinſen können zur Verfallzeit in Empfang genommen werden, widrigenfalls werden ſie zum Capitale geſchlagen. Zuweilen, jedoch wohl weniger zweckmäßig, werden regelmäßige Einlagen von beſtimmter Größe bedungen; häufig iſt das Recht zur Theilnahme auf gewiſſe Claſſen und Oertlichkeiten beſchränkt. Wenn für die Deckung der unvermeidlichen Verwaltungskoſten nicht durch Geſchenke von Wohlthätern geſorgt iſt, ſo müſſen ſie theils durch die Gewährung eines etwas kleineren Zinsfußes, theils durch Verſchiebung des erſten Eintrittes in den Zinsgenuß beigebracht werden. Durch beide Mittel wird auch für den bei jeder größeren Geldverwaltung nothwendigen Reſervefonds zur Deckung von Verluſten geſorgt. Mancherlei kleinere Reizmittel, z. B. Prämien, können die Theilnahme zu ſteigern ſuchen. — Die Anwendbarkeit der Anſtalt auf alle Verhältniſſe und Gattungen von Menſchen iſt einleuchtend; und die letzte mögliche Einwendung wird durch die Geſtattung einer augenblicklichen Zurückziehung des Eingelegten oder eines Theiles deſſelben beſeitigt. Daß die wohlhabenderen Mittelſtände, wenigſtens in Deutſchland, nur ſelten an Sparcaſſen Antheil nehmen, nicht ſelten den Statuten gemäß keinen Antheil nehmen dürfen, iſt zu beklagen; eigene für ſie berechnete, etwa auch anders benannte Anſtalten würden wohl das Vorurtheil leicht beſeitigen *).

*) Die Einrichtung einer Sparcaſſe läßt ſich aber (da ein Privatunternehmen auf Gewinn hier weder wünſchenswerth noch auch kaum möglich iſt) nur auf doppelte Weiſe bewerkſtelligen. Entweder nämlich mag ſich ein ſicher begründeter Wohlthätigkeitsverein der Sache annehmen, oder eine öffentliche Behörde, ſei es nun einer Gemeinde oder des Staates. Uebrigens iſt kein Grund vorhanden, von der allgemeinen Regel der polizeilichen Thätigkeit, nämlich der Beiziehung des Staates nur im Nothfalle, hier abzugehen. Von der größten Wich-

Die weſentlichſten Regeln für die Verwaltung einer allgemeinen, im Weſentlichen für die ärmeren Stände beſtimmten Sparcaſſe ſind aber folgende: 1) Das Minimum der Einlage muß nieder, allein in runder Summe beſtimmt ſein. Die Feſtſetzung häufiger Einzahlungstage (etwa der Sonntage) iſt weſentlich, damit das Erſparte nicht lange in dem unſicheren Beſitze des Eigenthümers bleibe. In großen Städten ſind in den verſchiedenen Quartieren Annahmeorte zu bezeichnen; iſt die Anſtalt für ein ganzes Land beſtimmt, ſo müſſen in allen Bezirken Agenten beſtellt ſein. 2) Es iſt eine höchſte Summe zu beſtimmen, welche die Anſtalt für Einen Theilnehmer verwaltet, zur Vermeidung mißbräuchlicher Benutzung derſelben zur Verwaltung ganzer Vermögen. Den Vorſtehern muß überdies das Recht der Zurückweiſung größerer Summen zuſtehen. 3) Weſentlich iſt, daß ſich die Verzinſung dem landesüblichen Zinsfuße ſo weit nähere, als die Deckung der Verwaltungskoſten und die Anſammlung des Reſervefonds irgend geſtatten. 4) Zur Zurückforderung ſind ebenfalls häufige Tage zu beſtimmen. Die Abrechnung geſchieht am Beſten in kleinen Büchern, welche auf den Namen ausgeſtellt ſind, nicht auf loſen Scheinen, noch auf ſolche, die auf den Inhaber lauten. Diebſtahl und Verſchleuderung wird durch jene Einrichtung erſchwert, Amortiſation iſt im Nothfalle möglich. 5) Die übergebenen Gelder werden natürlich möglichſt ſicher ausgeliehen, namentlich an den Staat oder gegen hypothekariſche Sicherheit; zur unweigerlichen Befriedigung der Rückzahlungsforderungen iſt ein Credit bei einer großen Caſſe nothwendig. Die Verbindung mit einem Leihhauſe taugt nichts, weil an beide Caſſen leicht zu gleicher Zeit große Forderungen gemacht werden. 6) Der Reſervefonds darf nicht über das durch die Erfahrung nachgewieſene Bedürfniß ſteigen. Ein Ueberſchuß iſt zum Nutzen der Gläubiger zu verwenden, ſei es in Form von Prämien, ſei es durch Zuſchrift zu ihren Forderungen. 7) Vollſtändige Oeffentlichkeit der Rechnungsablegung iſt für den Credit der Anſtalt ſehr erſprießlich.

II. Die Sparcaſſen zu beſtimmten Zwecken haben den Zweck, zur Beſtreitung einer einzelnen größeren Ausgabe, welche mit Gewißheit, oder wenigſtens mit großer Wahrſcheinlichkeit, jedoch erſt in entfernterer Zeit eintreten wird, das erforderliche Capital allmälig aufzuſammeln. Dies kann entweder geſchehen durch die frühe einmalige Einzahlung einer kleineren Summe, welche durch die Zuſchlagzinſen und Zinſeszinſen bis zur beſtimmten Größe anwächſt, oder durch allmälige regelmäßige Beiträge. Die in's Auge gefaßten Fälle ſind gewöhnlich: Krankheiten, Begräbniſſe, Ausſtattungen von Töchtern, Studienkoſten von Söhnen. Die Mehrzahl dieſer Caſſen kann auch auf aleatoriſche Art eingerichtet werden, wenn nämlich beſtimmt wird, daß das Capital der

---

tigkeit für das Gelingen der Anſtalt wird ſein, wenn eine genügende öffentliche Caſſe die Einlagen gewährleiſtet; denn namentlich bei den ärmeren Ständen iſt ſowohl ein größeres Mißtrauen zu beſiegen, als wäre ein Capitalverluſt beſonders zu beklagen.

Digitized by Google

vor Eintritt des beſtimmten Falles ſterbenden Mitglieder, nicht deren natürlichen Erben ausbezahlt wird, ſondern den überlebenden Geſellſchaftsmitgliedern zunächſt; folglich mittelſt einer Art von Tontine. Der beſondere Vortheil von Sparcaſſen zu beſtimmten Zwecken beſteht darin, daß die zur Deckung der vorausgeſehenen Ausgabe nöthige Summe eintretenden Falles wirklich auch vorhanden iſt, während ſie bei anderweitiger Zurücklegung, z. B. auch mittelſt einer allgemeinen Sparcaſſe, hätte zu anderen Zwecken verwendet werden können. Dagegen haben ſie freilich den Nachtheil, keine freie Verfügung über das Capital zu geſtatten, wäre ein Bedürfniß auch noch ſo dringend. Auch mögen ſich, da hier Speculationsunternehmungen gar wohl denkbar ſind, leichter unreine Beweggründe beimiſchen. Eine beſondere Begünſtigung, namentlich gegenüber von den allgemeinen Sparcaſſen, verdienen dieſe Anſtalten ſomit nicht, obgleich auch von einem Staatsverbote keine Rede ſein kann, da ſie immerhin Capitalanſammlung befördern und nützlichen Zwecken dienen.

Als Verwaltungsregeln mögen folgende allgemeine Sätze dienen, welchen freilich bei jeder einzelnen Art nach deren Eigenthümlichkeit noch beſondere Vorſchriften beizugeben ſind: 1) Wenn die Bezahlung des aufgeſammelten Capitales zu einer beſtimmten Zeit erfolgt, und keine weitere Combination, z. B. durch Beerbungen, Statt findet, ſo kann auch eine beſtimmte Summe verſprochen werden. Iſt aber dieſer Zeitpunct unbeſtimmt, oder treten fremdartige Erwerbungen dazu, ſo iſt es unräthlich, etwas Anderes zu verheißen, als was die Caſſe im Augenblicke der eintretenden Zahlungsverbindlichkeit wirklich leiſten könne. Wird mehr geleiſtet, ſo muß die Anſtalt zum Schaden der ſpäter zur Zahlung gelangenden Mitglieder Bankrott machen; geringere Leiſtungen aber veranlaſſen bei gegenſeitigen Anſtalten unnöthig große Reſervefonds, oder bei Gewinnunternehmungen übermäßige Vortheile der Unternehmer. 2) Eine regelmäßige wiederholte Einzahlung kleiner Summen iſt der einmaligen Einzahlung eines Stammcapitales vorzuziehen, weil erſtere, als leichter aufzubringend, einer bei Weitem größeren Anzahl den Beitritt möglich macht. Natürlich iſt Verluſt der Anſprüche auf Nichteinhaltung der Termine zu ſetzen. 3) Es iſt durchaus nothwendig, zweckmäßige Vorſchriften über Conſtatirung der Thatſache, welche den Theilnehmer zum Bezuge ſeiner Forderung berechtigen ſoll, feſtzuſetzen, ſo daß weder Täuſchung der Geſellſchaft, noch eine nutzloſe oder böswillige Verweigerung gegen den Theilnehmer Statt finden kann. Die Beſtellung eines inappellabel ſprechenden Schiedsgerichtes iſt ſehr zweckmäßig.

Literatur über Sparcaſſen: Ducpetiaux, des caisses d'épargnes. Brux., 1831; Tidd-Pratt, History of Saving-Banks. Lond., 1833; Hermann, Ueber Sparcaſſen im Allgemeinen. München, 1835; Deutſche Vierteljahrſchrift, 1838, H. 4, S. 241 f.; Malchus, Die Sparcaſſen in Europa. Heidelberg, 1838; De Gérando, Bienfaisance publique, Bd. III. S. 164—250.

J. Mohl.

Sparta, ſ. Griechenland.

Digitized by Google

Sperre iſt eine Maßregel, wodurch ein gewiſſer Raum — Haus, Stadt, Land — abgeſchloſſen wird, entweder gegen jeden Verkehr mit Außen, oder gegen einen oder mehrere Zweige des Verkehres. Sperren werden aus verſchiedenen Gründen angeordnet, z. B. zum Schutz gegen Seuchen unter Menſchen und Thieren (Sanitätscordon, Quarantäne, Viehſperre), im Kriege gegen die Häfen und Küſten des feindlichen Landes (Blokade) u. ſ. w. — Zur Beurtheilung der Zweckmäßigkeit einer Sperre muß man wiſſen, ob ihr Zweck im Intereſſe des Landes und ſeiner Bewohner liegt und wie weit er durch die Maßregel erreicht wird; wir werden nämlich ſehen, daß es Fälle gibt, wo die Sperre gerade das Gegentheil von dem bewirkt, was man beabſichtigt. Sie trägt in der Regel einen tranſitoriſchen Charakter, unterſcheidet ſich dadurch von den übrigen Beſchränkungen des Perſonen- und Güterverkehrs durch Polizei- und Mauthplackereien, Prohibitionen u. dergl. — Darum liegen auch in der Regel die Mittel zur Aufrechthaltung einer Sperre nicht in den gewöhnlichen Staatseinrichtungen, und die Beſtrafung der Uebertretungen nicht in den gewöhnlichen Geſetzen.

Die Geſchichte, ſelbſt unſerer Zeit, kennt große Länder, welche mit Erfolg verſucht haben, gegen jedes fremdartige Element ſich abzuſperren, um ihre eigenthümlichen Zuſtände rein zu erhalten. Die Chineſen haben zu dieſem Zwecke ſogar eine lange Mauer aufgeführt, und ſind auch unter ihren tatariſchen Dynaſten Chineſen geblieben. Den Handel mit Rußland haben ſie auf Kiächta beſchränkt, und die chineſiſchen Kaufleute, welche ihn treiben, dürfen weder heirathen, noch je in ihr Vaterland zurückkehren. Die Briten durften nur vermittelſt der Hong-Kaufleute mit den Chineſen handeln. Japan hält ſich ebenfalls möglichſt abgeſperrt gegen die Fremden, und der unlängſt verſtorbene Dictator Doctor Francia hat Paraguay zur terra incognita gemacht. Eine ſolche Iſolirung mag einen Staat auf längere Zeit in ſeinem beſtehenden Zuſtande conſerviren, auch ihn vor mancherlei Gefahren und Stürmen bewahren; allein ſie ſteht im Widerſpruche mit den höheren Geſetzen, wonach die Vorſehung die Menſchheit leitet. Dieſe wollen nicht, daß ein Volk, ein Glied der Menſchenfamilie, ſich abſchließe und ſeiner weltgeſchichtlichen Beſtimmung entziehe; ſonſt fault es ab und fällt zu Boden. In unſerer Zeit iſt eine ſolche fortgeſetzte unbedingte Abſchließung auf die Dauer gar nicht mehr möglich. Man hat erſt angefangen, die großen Erfindungen zu benutzen, welche Zeit und Entfernung beſiegen und die Völker auf dem ganzen Erdenrunde in nähere und häufigere Berührung bringen. Und ſchon fährt man zweimal monatlich von England nach Weſtindien, in zehn bis zwölf Tagen eilt man über den atlantiſchen Ocean von der alten in die neue Welt; jeden Monat bringt die engliſche Ueberlandpoſt Nachrichten aus Oſtindien und China, man lieſ't in den Städten Europas die Zeitungen aus Bombay und Calcutta vier bis ſechs Wochen, nachdem ſie gedruckt ſind. Schon dringen eiſerne Dampfboote auf dem Niger in das Innere von Afrika und durch die Mündungen der herrlichen Ströme Aſiens weit hinauf den Quellen entgegen. Dies Alles

Digitized by Google

ſind Verſuche, Anfänge einer in der Entwickelung begriffenen Zukunft, wo man klar erkennen wird, daß alle Völker Glieder einer großen Familie ſind, deren jedes in ſeiner Eigenthümlichkeit zu einem höchſten, gemeinſamen Zwecke mitzuwirken beſtimmt iſt. Von einer Abſperrung kann keine Rede mehr ſein; aber jetzt ſind die Engländer im Begriff, den Chineſen dieſe Wahrheit eindringlich auseinanderzuſetzen.

Das großartigſte Beiſpiel einer Sperre in neuerer Zeit iſt die Continentalſperre, welche Napoleon damals, wo er ſich als Gebieter des Feſtlandes anſehen durfte, gegen England anordnete, um dem Rechte des Stärkeren, das die Briten zur See ganz ſchrankenlos übten, entgegenzutreten und dieſelben wo möglich zu zwingen, ihn als Kaiſer anzuerkennen. Ein kaiſerliches Decret aus Berlin vom 21. November 1806 verfügte die Sperre des Feſtlandes gegen engliſche Schiffe, ihre Colonialwaaren und Fabricate. Dieſe Maßregel wurde verſtärkt und erweitert durch die Decrete vom 17. December 1807 aus Mailand und vom 11. Januar 1808 aus den Tuilerien; im Jahre 1810 (3. Auguſt) folgte der unter dem Namen des Tarifs von Trianon bekannte Colonialwaarentarif, nebſt den Decreten vom 12. September und 13. October, wonach alle engliſche Waaren, die ſich im Beſitze von Kaufleuten (Groß- und Kleinhändlern) befanden, ohne Entſchädigung verbrannt werden ſollten. Dies geſchah auch überall, mehr oder weniger vollſtändig; nur der Canton Bern wies die Verbrennung der engliſchen Waaren ſtandhaft von der Hand. Say hat darauf aufmerkſam gemacht, daß nicht die engliſche Blokade gegen Frankreich, ſondern Napoleon's Sperre gegen England den Kaiſer zu Fall gebracht hat, indem dieſer den ruſſiſchen Feldzug bekanntlich deshalb unternahm, weil Rußland den Tarif von Trianon nicht zu ſeiner Zufriedenheit vollzog. Für den Continent hatte die Sperre die Folge, daß die Fabrication ſich für den Augenblick hob; die Rübenzuckerfabrication z. B. verdankt der Continentalſperre ihr Daſein. Wenn unſere neuen deutſchen Mercantiliſten ähnliche Sperren nicht ungern ſähen, ſo ſind ſolche fromme Wünſche zwar eben ſo natürlich, als wenn Aerzte, Apotheker und Todtengräber eine Seuche, Glaſer ein Hagelwetter zur Beförderung ihres Intereſſe herbeiwünſchen; allein vernünftige und unbefangene Menſchen werden einen Nothſtand nie darum gern ſehen, weil Einzelne Gewinn daraus ziehen. Die Continentalſperre war übrigens auch von dem Uebel der Demoraliſation des Volkes durch Schleichhandel begleitet. Eine neue Art von Sperre hat der franzöſiſche Miniſter Herr Thiers erfunden, nämlich die „luftdichte Sperre" (blocus hermétique), womit er im Herbſte 1838 die Schweiz bedrohete, weil ſie ſich weigerte, den Prinzen Louis Napoleon, welcher Schweizer Bürger war, zu verbannen. Die luftdichte Sperre iſt bis jetzt ein Gedankending geblieben.

Eine Handelsſperre, blos als Maßregel der Handelspolitik, iſt jedenfalls verkehrt. Wir reden hier nicht von den Zoll- und Mauthſyſtemen, da dieſer Gegenſtand in dem Artikel „Zollweſen" abgehandelt

Digitized by Google

wird, ſondern von Sperren als außergewöhnlichen und vorübergehenden Prohibitionen. Von dieſen behaupten wir, daß ſie verkehrt ſeien, wenn nicht höhere Rückſichten, z. B. der Landesvertheidigung, wo die Ausfuhr von Waffen, Munition, Pferden u. dergl. verboten wird, ſondern bloſe Handelspolitik zu Grunde liegt. Denn entweder bringt der Handelszweig, den man unterſagt, dem Volke Schaden; dann iſt das Verbot wenigſtens überflüſſig, weil ein ſolcher Handel von ſelbſt aufhören wird. Oder er bringt dem Volke Nutzen, dann iſt die Sperre ſchädlich. Sie iſt es aber jedenfalls dadurch, daß ſie dem Handel, deſſen Lebenselement die Freiheit iſt, eine unnatürliche Richtung gibt. Am Häufigſten kommt die Getreideſperre vor, welche entweder in einem Verbote der Ausfuhr beſteht, um einer drohenden Theuerung zu begegnen, oder in einem Verbote der Einfuhr, um ein zu tiefes Sinken der Preiſe, alſo zu große Wohlfeilheit im Intereſſe der Grundeigenthümer abzuwenden. Beides erſtrebten die engliſchen Korngeſetze, wonach die Getreidezölle (Eingangszölle) im umgekehrten Verhältniſſe zu den Getreidepreiſen ſteigen und fallen. Ihre ſicherſte Wirkung aber iſt eine ſchwere Beſteuerung der arbeitenden Claſſen zu Gunſten der reichen Grundherren. Es iſt bekannt, daß Mißernten nie die ganze angebaute Erdfläche zumal treffen, nicht einmal einen ganzen Welttheil, ſondern nur einzelne Länder, ſo daß dem Mangel durch Zufuhren aus Gegenden, die keine Fehlernte hatten, abgeholfen werden kann. Früher, wo der Transport ſchwieriger und langſamer war als jetzt, konnte man ſich auf rechtzeitige Zufuhren nicht ſo ſehr verlaſſen, und daher lag der Gedanke nahe, wenigſtens das Getreide, welches man im Lande hatte, den Bewohnern zu erhalten, alſo die Ausfuhr zu verbieten. In ganz großen Ländern, wo vielleicht der Süden erſetzen konnte, was dem Norden gebrach, kann eine ſolche Sperre in einzelnen Fällen den Zweck erreicht haben; wenigſtens traten ihre Nachtheile weniger grell hervor. Sonderbarer Weiſe aber ſind es gerade einzelne, mehr oder weniger ſouveräne Theile deſſelben größeren Landes, welche einander am Häufigſten die Getreidezufuhr ſperrten. So die deutſchen Staaten oder Reichsglieder und die Cantone der Schweiz. Die älteren Reichsgeſetze enthielten deshalb Beſtimmungen, welche den Reichsſtänden unterſagten, einander „den freien Zugang des Proviants abzuſtrecken, und alle Sperrung der Commercien und Victualien ſoll gänzlich verwehrt, abgethan und vermieden bleiben.“ — Allein die Reichsſtände kehrten ſich wenig an dieſes Gebot. Die ſchweizeriſche Bundesacte von 1815 garantirt in Artikel 11 den freien Ankauf, ſo wie die ungehinderte Aus- und Durchfuhr von einem Canton zum andern für Lebensmittel, Landeserzeugniſſe u. ſ. w. Die erſte Folge einer Sperre iſt ein größeres Uebel als der Getreidemangel ſelbſt, nämlich die Furcht, welche ſich alsbald der Gemüther bemächtigt, daß Hungersnoth vor der Thüre ſtehe. Hatte man daher die Abſicht, durch die Sperre dem Mangel vorzubeugen, ſo hat man dieſelbe ganz verfehlt. Die Meinung der Menſchen beherrſcht den Verkehr; wer Vorräthe hat, hält ſie zurück, und ſtatt eine Theuerung zu vermeiden, ver-

Digitized by Google

anlaßt die Sperre vielmehr ein unaufhaltſames Steigen der Preiſe. Das Verbot der Ausfuhr beſchränkt aber auch die Zufuhr von Getreide. Denn Niemand wird ſeine Vorräthe gern in ein Land bringen, wo ihm alsbald die freie Verfügung darüber verkürzt wird, indem er ſie nicht wieder ausführen darf, falls er ſie nicht nach Wunſch verkaufen kann. Die Erfahrung hat die Richtigkeit dieſer Sätze noch überall bewieſen. In den Hungerjahren 1770 bis 1771 hatten die meiſten Reichsglieder Getreideſperre gegen einander verfügt; Neuwied ſperrte nicht, und dort war das Getreide wohlfeiler, als in den übrigen Ländern. Im Herbſte 1816 ſperrten beſonders die ſüddeutſchen Regierungen, und die Getreidepreiſe ſtiegen viel höher als im Norden. So lange die Regierung in Rheinpreußen dem Andrange des Volkes, welches die Sperre verlangte, widerſtand, war das Getreide dort viel wohlfeiler als in Rheinbaiern, das geſperrt hatte. Sobald aber Rheinpreußen ſperrte, wurde das Getreide eben ſo theuer, wie in dem Nachbarlande. Mehr hierüber und über die ſchädlichen Folgen der Sperre im Allgemeinen ſiehe bei Lotz, Staatswirthſchaftslehre II., S. 330 u. f.

Karl Mathy.

Sporteln. — Darunter verſteht man die gerichtlichen Nebengebühren, wie ſie in früheren Zeiten auch in Deutſchland ſehr allgemein waren und bei manchen Gerichten einen großen Theil der Beſoldung und des Einkommens des Beamten bildeten, aber auch ſehr oft durch die Schwierigkeit der Controle eine Quelle und Veranlaſſung mannigfachen Mißbrauches waren, und jedenfalls mit der Würde des Richteramtes, namentlich heut zu Tage, nicht wohl mehr vereinbar ſind. Unſere aufgeklärtere Zeit hat dieſe Mißſtände in den meiſten deutſchen Staaten aufgehoben. So namentlich in Heſſen (Großherzogthum), wo die große Amts- und Gerichtstaxe mit dem Stempel erhoben wird, ſei es durch die Eingabe der Parteien, oder die Verfügung des Richters; eine Einrichtung, die unverkennbar große Vorzüge hat, vorausgeſetzt, daß die Größe des Stempels mit dem richterlichen Geſchäfte im rechten Verhältniſſe ſteht, und der Stempel die Koſten der Rechtspflege überhaupt nicht überſteigt.

Unter Sporteltaxe verſteht man die geſetzliche Vorſchrift, nach welcher die Gerichts- und Advocatengebühren angeſetzt werden, deren Anſatz und Berechnung deshalb auch ſportuliren genannt, und nicht immer im beſten Sinne verſtanden wird; obgleich wir zugeſtehen müſſen, daß dieſe Sporteltaxen und Stempelgebühren der Richter und Anwälte in Deutſchland im Ganzen mäßiger und paſſender als in Frankreich und England ſind, und jedenfalls darin ein Vorzug deutſcher Rechtspflege und Rechtsſprechung erkannt werden muß. Doch dürfte es immer zu wünſchen übrig bleiben, daß der erſte Zweck, für welchen die Bürger im Staate Vieles opfern, die Gerechtigkeit, zumal in geringeren Streitſachen, mit weniger läſtigen Opfern in jedem beſonderen Falle erkauft werden müßte.

Beck.

Digitized by Google

Stabilität, ſ. Bewegungspartei und Reaction.

Staat, ſ. Staatslehre.

Staatenſyſtem, ſ. Bund.

Staatsanſtalten. Staatsorganiſation*). Iſt der Staat, was er ſein ſoll, keine kalte Berechnung ſelbſtſüchtiger, unſteter, wandelbarer Politik, iſt es der Regierung Ernſt mit ihrer Sorge für das Wohl des Volkes, ſo ſind es vornehmlich folgende Grundlagen, welche uns als Lehren der Religion, als Forderung der Vernunft, als Mahnung der Geſchichte und unſerer eigenen Erlebniſſe und Erfahrungen, als Grundzüge einer weiſen, wahrhaft beruhigenden und fruchtbringenden Staatsorganiſation erſcheinen; Grundzüge, welche ihre nähere Erörterung und Begründung mannigfach in dieſem, unſerem heutigen Staatsleben gewidmeten Werke bereits finden.

I. **Staatsvertrag. Staatsgrundgeſetz.** So wie alles ſittliche Wohl der Menſchen und Völker nur auf Wahrheit und Gerechtigkeit, Menſchenliebe und Gottesfurcht beruht, und ohne ſie gar nicht gedenkbar iſt, ſo auch der Staat, als die große Anſtalt des vereinigten Willens des Volkes zum gemeinſamen Schutze ſeiner Rechte und zur gegenſeitigen Bürgſchaft ſeines Wohls. Denn aller Staat beruht, wie die Religion uns lehrt, die Vernunft fordert und die Geſchichte aller Zeiten und der unſrigen insbeſondere predigt, auf Vertrag, und iſt, ohne dieſen Vertrag, im Rechtsſinn gar nicht möglich. (S. **Grundvertrag.**) Schon in der früheſten Vorzeit, bei allen gebildeteren, wahrhaft freien Völkern, bei Römern und Griechen, und ſo in Iſrael, zur Zeit des Freiſtaates und ſeiner Prieſterfürſten, ſo wie des Königthums, unter allen edleren Königen finden wir vom Volk frei geſchloſſene oder frei anerkannte **Grundverträge** und zu ihrer Verwirklichung Grundgeſetz; ja Bund der Menſchen ſelbſt mit Gott über das Grundgeſetz. Eben ſo in der Grundverfaſſung unſeres vormaligen deutſchen Reiches, ſeinen Capitularien, goldnen Bullen, Reichsgeſetzen und Wahlcapitulationen. Aber nicht allein die Vorzeit hatte ſie, auch die Gegenwart hat ſie wieder. Ja es gibt unter allem Großen, was unſere Zeit zu Tag gefördert, nicht allein für den Staatsmann, ſondern jeden gebildeten Menſchen, nichts Wichtigeres und unſerer ganzen Aufmerkſamkeit mehr Werthes, als gerade dieſe Schöpfungen und Bildungen neuer Grundlagen der Staaten, wohin wir nur blicken, ſeitdem das Feuer der Prüfung alle Grundfeſten erfüllet und das Bedürfniß der Reformen von einem Ende Europas bis zum andern allgemeiner fühlbar gemacht.

Solche förmliche Staatsgrundgeſetze ſehen wir deshalb unter den größeren Mächten nun nicht allein in England, dieſem Mutterlande

*) Die **Redaction** iſt es dem verehrten Verfaſſer dieſes Artikels ſchuldig, zu bemerken, daß, um Wiederholung früherer behandelter Gegenſtände zu vermeiden, viele Ausführungen deſſelben durch eine Hinweiſung auf frühere Artikel erſetzt werden mußten, und daß dadurch die ſyſtematiſche Ueberſicht ſeiner Staatsorganiſation in den Hintergrund trat.

Digitized by Google

und Muſterbilde aller neueren Verfaſſungen, in ſeiner Magna charta (1215), habeas-corpus-Acte (1679) und Bill of Rights (von 1689), ſondern auch in den erſt in unſerer Zeit neu erſtandenen Verfaſſungen faſt aller amerikaniſchen, europäiſchen und deutſchen Staaten.

Wir dürfen alſo nicht verzweifeln, daß der deutſche Bund und die noch übrigen Regierungen Grundſätze nicht verkennen werden, welche ſie ſelbſt in früheren Zeiten durch Jahrhunderte hindurch anerkannt hatten, durch die ſie groß und mächtig geworden und mehr oder weniger noch jetzt in einzelnen Theilen ihrer Staaten, wie Oeſterreich in ſeinem Ungarn, und Preußen in ſeinem königlichen Decret vom 22. Mai 1815 anzuerkennen genöthigt ſind, und ſonſt mannigfach bereits anerkannt haben, und daß wenn ernſtere Tage kommen, und Gott noch deutlicher zu uns reden wird, alle Regierungen immer mehr erkennen werden, daß nur in dem freien Anerkenntniß beſtimmter, feſter und heilig gehaltener Rechtsgrundſätze und Reichsverfaſſungen, und in der freien Vereinbarung zwiſchen Fürſt und Volk das Wohl der Staaten und aller Claſſen und Stände derſelben am Feſteſten geſichert, und Recht und Friede am Meiſten verbürgt ſind. Napoleon beherrſchte mit ſeinem großen Geiſt und ſeiner gewaltigen Kraft die halbe Erde, ſchuf Kronen und Staaten, wie es ihm gefiel, und warf ſie wieder hin. Aber was iſt aus ſeinen Schöpfungen geworden und geblieben? Sie ſind vorübergegangen wie ſeine Macht, zur großen Lehre; während Englands Macht und Regierung, bei allen Mängeln und Gebrechen in Einzelnheiten, durch die ehrliche Grundlage ſeines Staatsgebäudes aus allen Verlegenheiten bis jetzt nur deſto größer und feſter hervorgegangen iſt, und ſeine Verfaſſung mit ihren großen urkundlichen Charten und Grundlagen es iſt, welche allen andern Staaten und Völkern, in allen großen Fragen praktiſcher Staatsweisheit, in unſeren Zeiten hauptſächlich zum Vorbild gedienet hat, und auf das noch jetzt bei allen unſeren politiſchen Verſuchen wir immer wieder zunächſt hinſehen ſollten.

Wo dagegen dieſe feſteſte Grundlage fehlte, da täuſchte man ſich über Garantieen, die man nicht hat, und die gewöhnlich erſt in der Stunde der Gefahr ſich als trügeriſch ergeben, und ſah oft auf der andern Seite Gefahren, wo ſie nicht ſind. Hoffen wir deshalb, daß dieſes erſte Bedürfniß der Zeit, dieſe laute Forderung der Religion und Vernunft, dieſe ernſte Mahnung der Geſchichte und Erfahrung auch da, wo ſie noch nicht vollſtändig beachtet iſt, beachtet werde, ehe neue Stürme und Verlegenheiten und neue Prüfungen, welche nach einer weiſen Führung der Vorſehung die Staaten und Völker treffen, wie den einzelnen Menſchen, noch ernſter als bisher dazu mahnen.

II. Regierungen. Staatsbeamte. (S. Staatsdienſt, Hoheit, Verfaſſung.) Unter einer Monarchie muß der König alle Gewalt beſitzen, welche mit der Freiheit verträglich iſt, und dieſe Gewalt muß in Ehrfurcht gebietende Formen eingekleidet ſein; denn in der Monarchie iſt die Sicherheit des Monarchen eine der Garantieen der Freiheit, und dieſe Sicherheit kann nur aus dem Bewußtſein einer hin-

länglichen Macht entſtehen. Er muß alle Macht und Gewalt haben, Gutes zu thun, allein keine Macht, Böſes zu thun und Willkür zu üben und dadurch diejenige Grundlage ſeiner Sicherheit zu untergraben, die noch weſentlicher als Macht, die heilige Achtung vor dem Throne. Er muß daher bei aller Ehrfurcht vor ſeinem Throne in allen großen, wichtigen, auf das Wohl des ganzen Staates und des ihm von Gott anvertrauten Volkes einflußreichen Fragen, wie Krieg und Frieden, Geſetz und Recht, Staatsabgaben und Staatsverträge, an die Verfaſſung und an die Stimme dieſes Volkes und ſeiner Vertreter gebunden ſein. Dieſe Forderung iſt das Weſen wahrer conſtitutioneller Freiheit und conſtitutioneller Monarchie, die Lehre der Religion, die Stimme der Vernunft und Mahnung der Geſchichte; mag die Form ſonſt ſein, welche ſie will, unter der dieſe Rechte und Verpflichtungen ſich äußern; ſie iſt nichts weniger als Anmaßung, denn ohne ſie iſt wahre conſtitutionelle Freiheit gar nicht möglich. Auch bleiben dem Monarchen, ungeachtet dieſer Beſchränkung, Böſes zu thun, unter einer freien Conſtitution fürwahr edle, ſchöne, erhabene Prärogative. Dahin gehört die Vertretung des Staats nach Außen mit dem Kriegs- und Friedensrecht, der Direction im Innern mit Zuſtimmung und Sanction bei allen Geſetzen, ferner das Recht zu begnadigen, ein Recht von einer beinahe göttlichen Natur, welches die Irrthümer der menſchlichen Gerechtigkeit oder ihre zu unbeugſame Härte wieder gut macht; dahin das Recht, die repräſentativen Verſammlungen zu berufen und aufzulöſen, und ſo die Nation vor den Verirrungen ihrer Bevollmächtigten zu bewahren, indem ſie an die Nation ſelbſt wieder appellirt; — das Recht, die Miniſter und andere höhere Staatsbeamte zu ernennen oder zu beſtätigen und der Geſellſchaft den Genuß der öffentlichen Ordnung und der Unſchuld die Sicherheit zu gewähren; und endlich das große Recht, die dem Staate geleiſteten Dienſte würdig zu belohnen, eine Prärogative, die der Monarchie, bei weiſer Uebung, einen unerſchütterlichen Schutz der öffentlichen Meinung gibt. Dieſes iſt wahrlich eine weite Laufbahn, eine große edle Sendung, des Ehrgeizes des edelſten Fürſten würdig; während uns das Beiſpiel von England zeigte, wo wir alle dieſe Grundſätze in der vollſten und wahrſten Anwendung finden, daß kein Thron feſter gegründet und nirgends die Macht mit mehr wahrer Majeſtät und Ehrfurcht umgeben ſei.

Was das Syſtem der Staatsverwaltung und Wahl und Bildung der Staatsbeamten betrifft, welche in den früheren Verfaſſungen der gebildeteren Staaten, wie bekannt, mehr Sache des Volkes war, ſo haben ſich darüber in der geſchichtlichen Entwickelung der Staaten unſerer Zeit zwei ganz verſchiedene Syſteme gebildet. Das eine, ſo wie noch jetzt in England und wie früher in allen Staaten germaniſchen Urſprungs, wornach bei Weitem die meiſte Ausführung der Verwaltung und ſomit die meiſten Aemter mehr der Wahrnehmung des Volkes und der Gemeinden durch Männer ihrer Wahl und ihres Vertrauens überlaſſen und nur für zweckmäßige Inſtruction und geſetzliche Leitung ge-

Digitized by Google

ſorgt, die Hauptcontrole aber meiſtens und gewöhnlich wieder dem Volke ſelbſt überlaſſen wurde, und zwar ſo, daß nicht allein Aemter und Geſchäfte von minder wichtiger Bedeutung, ſondern die allerwichtigſten Aemter der Juſtiz, Polizei und der Verwaltung und Adminiſtration überhaupt, in Staat und Gemeinden, Männern der Volkswahl überlaſſen ſind, welche, ohne förmliche gelehrte Vorbildung, nur durch den geſunden, praktiſchen, an öffentliches Leben und Wirken gewöhnten Sinn des Volkes, den Gemeingeiſt, der es belebt, und das große Intereſſe, welches ein Jeder, auch ohne alle Rückſicht auf Belohnung und Vergütung, für die öffentlichen Angelegenheiten nimmt und deshalb in der Regel unentgeltlich und als Nebengeſchäft neben ſeinem ſonſtigen Berufe und Brotgeſchäfte verwaltet und verſehen werden; während dagegen bei Weitem in den meiſten Ländern der übrigen Staaten alle dieſe Aemter, von den wichtigſten Staatsgeſchäften bis zu den geringſten mechaniſchen Fertigkeiten der Schreibſtube, in Folge förmlicher und alleiniger Uebertragung des Staates, als ausſchließliches Berufsgeſchäft geführt, von dieſer Staatsregierung ſelbſt beſoldet und deshalb auch zunächſt überwacht und controlirt werden, wie dies nicht allein in Deutſchland, ſondern auch großentheils in Frankreich und den meiſten neueren Staaten monarchiſcher Regierungsform, mit Ausnahme der nun neu gebildeten Gemeindeämter, als Regel der Fall iſt. Fragen wir nach dem Werth und Vorzug des einen und andern Syſtems, ſo iſt es eine gewiß ſehr beachtenswerthe Stimme, welche der geiſtvolle Beurtheiler der innern Verwaltung von Großbritannien (v. Vinke), ſelbſt praktiſcher Kenner beider Syſteme und würdiger hochgeſtellter Staatsmann, für jenes erſtere, mehr germaniſche Syſtem erhebt. „Die britiſche Verwaltung des Innern hat das Eigenthümliche," ſagt v. Vinke, „daß ſie nicht durch beſoldete Beamten und mancherlei Abſtufungen von Ober- und Unterbehörden, nicht durch eigene immerwährende Einwirkung ſchreibender Regierungsbeamten, welche Alles wiſſen, Alles leiten und regeln wollen, den Zwiſchenbehörden jede Bewegung vorſchreiben möchten, gehandhabt wird, ſondern daß ſie der eigenen Einſicht und Thätigkeit der Einwohner eine große Maſſe von Geſchäften überträgt, daß ſie für alle übrigen nur wirkt durch Abfaſſung von Geſetzen und allgemeinere Verfahrungsregeln, durch Auswahl der zur Ausführung geeignetſten Männer, welche ſolche unentgeltlich als Nebenſache bei ihrem eigentlichen Berufe verrichten, und daß ſie die Controle ihrer Amtsgeſchäftigkeit und Pflichtmäßigkeit hauptſächlich dem Publicum überläßt. Es ſcheint bei ſolchem Laufe der Dinge ſo viel dem Zufall überlaſſen, gar kein ſogenannter Geſchäftsgang gedenkbar zu ſein, und doch findet ſich in demſelben große Ordnung und Lebendigkeit. Er hat nicht blos den früheren einfachen Zeiten genügt, ſondern auch für die verwickelteren Verhältniſſe und Intereſſen der gegenwärtigen Zeit in dem gewerbreichſten Lande der Welt ausgereicht; er hat ſich allen Stufen der Cultur in den ſo verſchiedenartigen auswärtigen Beſitzungen der Briten angepaßt, denen allen dieſelbe Form übertragen, ſo wie er auch in den neuen nordamerikaniſchen

Digitized by Google

Staaten übernommen iſt.“ — (S. Staatsverwaltung.) Jedenfalls iſt es eine heilige Pflicht der Regierung, nur mit den redlichſten, fähigſten und kenntnißreichſten Staatsbeamten ſich zu umgeben, und namentlich den Staatsrath der Miniſter, ſo wie dieſe ſelbſt nur aus Männern zu wählen, welche in gleicher Weiſe des Vertrauens des Volkes wie der Regierung ſich erfreuen, wie das in England, Frankreich und allen wahren conſtitutionellen Staaten anerkannter Grundſatz iſt, wo alle dieſe Männer in der Regel aus den Volksdeputirten gewählt zu werden pflegen, die übrigen hochgeſtellten und einflußreichſten Männer aber unter Mitwirkung und Theilnahme des Volkes und ſeiner Stände zu wählen, wie dies in früheren Zeiten bei Römern und Griechen, in Iſrael unter Moſes und in mannigfacher Weiſe in dem vormaligen deutſchen Reiche der Fall war, und noch jetzt in den Niederlanden, in Belgien und anderen freieren Staaten bei Beſetzung aller höheren Richterſtellen, ſo wie den Räthen der oberſten Rechnungskammern, oder in Würtemberg und Sachſen und anderen deutſchen Staaten wenigſtens theilweiſe bei ihren Verfaſſungsgerichtshöfen und nun faſt allgemein in ganz Deutſchland bei Beſetzung der oberſten Gemeindeämter der Fall iſt. Werden dieſe aus dem wahren Bedürfniß der Völker und unſerer Zeit hervorgegangenen Grundſätze allgemeiner, ſorgt der Staat für möglichſte Ordnung und Vereinfachung der Verwaltung, für gute Inſtructionen und Geſchäftsvorſchriften für jeden Beamten, für Ordnung, Klarheit, Vollſtändigkeit der Geſetze, für Sicherſtellung des Beamten in Gehalt und Würde, ſo wie ſeiner Familie durch gute Wittwen- und Waiſenordnungen, und fordert er von jedem Beamten Rechenſchaftsablage ſeiner Verwaltung durch Verwaltungsberichte und öftere Viſitationen, wie dieſes, wenn auch noch nicht allenthalben, doch im Einzelnen in vielen deutſchen Staaten wirklich der Fall iſt, ſo kann es nicht fehlen, daß das Wohl der Staaten aufrichtig berathen und gefördert werden muß, und die Aufgabe der Regierung und ihrer Beamten würdig gelöſ't iſt.

III. Volk. Stände. Staatsbürger. (S. Landſtände, Repräſentation, Volk.) Der Regierung gegenüber und dennoch nach der Natur der Sache, und wenn der Staat iſt, was er ſein ſoll, innig mit ihr verbunden, ſteht das Volk: wie die Familie dem Vater, die Glieder dem Haupt; jene ganze große Maſſe der Regierten, jene Tauſende von Familien, Millionen der Staatsbürger und Staatsangehörigen, von deren Wohl es ſich handelt, die von dem Staate Ruhe, Frieden, Ordnung, Schutz ihrer Rechte, Förderung ihres Gemeinwohls fordern und erwarten, und für ſolchen Zweck, mit Aufgebung vieler früheren natürlichen Rechte, der Staatsordnung huldigen und für den Schutz ihrer Rechte dem Throne Ehrfurcht und dem Geſetze Gehorſam verſprechen und ſomit große, ernſte, wichtige Pflichten übernehmen; aber eben darum auch als Volk und Bürger beſtimmte wichtige, nöthige Rechte haben müſſen. Eine Regierung, die für ſich ſelbſt nur Rechte fordern würde, ohne dieſe Rechte des Volkes anzuerkennen, würde ſich

an Gott und ihrem Volke ſchwer verſündigen, und ihre edle, große Beſtimmung völlig verkennen. Dieſe Rechte aber, welche das Volk in ſolcher Weiſe anzuſprechen hat, ſind doppelter Natur, und einmal ſolche, welche jeder Bürger ſchon als Menſch und Bürger anzuſprechen hat, und deren Ausübung ihm, nach Vernunft und Religion, zu Erreichung ſeiner Beſtimmung als Menſch und Bürger unentbehrlich ſind. Dahin gehört das Recht 1) der Freiheit der Perſon; 2) der Denk-, Rede- und Gewiſſensfreiheit; 3) das Recht auf Eigenthum; 4) das Recht der freien Wahl des Berufes und freier Auswanderung; welche Rechte wir deshalb Urrechte, und in ſo weit ſie durch den Eintritt in den Staat bedingt ſind, ſtaatsbürgerliche Rechte zu nennen pflegen; und welche wir nicht allein in allen größeren conſtitutionellen Reichen, ſondern auch als Regel in allen deutſchen Staaten ſelbſt grundgeſetzlich anerkannt finden. In gleicher Weiſe hat aber auch das Volk als ſolches in ſeiner Geſammtheit gewiſſe Rechte, die ſich gleichfalls aus der Natur der Sache, dem Zwecke des Staates und dem Weſen jedes Volkes nach Religion und Vernunft mit Nothwendigkeit ergeben. Dahin gehören 1) das Recht, für ſeine öffentlichen Angelegenheiten eine freie Stimme zu haben; 2) dieſe Stimme durch Rede und Schrift, ſo wie 3) durch ſeine Abgeordneten und Vertreter, die Stände des Volkes, üben zu laſſen; und endlich 4) das Recht, von der Regierung Rechenſchaft ihrer Verwaltung und Publicität ihrer Regierungsmaßregeln zu fordern. Alle dieſe Rechte ſind nicht allein in der Natur der Sache und dem Zwecke des Staates nothwendig begründet, wir finden ſie auch in der Wirklichkeit in allen wahren conſtitutionellen Staaten, in der achtungswertheſten Weiſe aber in dem Lande vorzüglich anerkannt, das namentlich darin ganz beſonders für uns Muſter und Vorbild ſein muß — in England. Namentlich aber iſt es die Freiheit der Preſſe, welche, eine der vorzüglichſten Grundgeſetze Großbritanniens, theils darauf beruht, daß kein Richter und Gerichtshof, und noch weniger irgend eine Polizeibehörde, im Voraus von Schriften Kenntniß nehmen darf, welche zum Drucke beſtimmt ſind, theils darauf, daß alle Klagen über Verletzung der Preßfreiheit nur durch Geſchworene entſchieden werden können. Durch dieſe Preßfreiheit ward in Großbritannien die öffentliche Meinung über alle Angelegenheiten des Volkslebens gebildet, die unvermeidliche Unzulänglichkeit der Geſetze ergänzt, und Jeder, welcher einen Theil an der öffentlichen Sache hat, innerhalb der Schranken derſelben gehalten. „Die Preßfreiheit," ſagt auch Blackſtone, „iſt in der That für die Natur eines freien Staats weſentlich; ſie beſteht aber darin, daß man auf die Bekanntmachungen keine vorläufigen Beſchränkungen legt, nicht aber in der Befreiung von ſtrafrechtlicher Rüge, wenn die Bekanntmachung Statt gefunden hat. Die Preſſe der beſchränkenden Gewalt eines Cenſors unterwerfen, wie es früher ſowohl vor als nach der Revolution in England geſchah, heißt alle Meinungsfreiheit den Vorurtheilen eines Einzigen unterwerfen und ihn zum willkürlichen und unfehlbaren Richter aller ſtreitigen Fragen im Gebiete der Gelehrſamkeit, der Religion

Digitized by Google

und der Regierung machen. Der einzige ſcheinbare Grund, der bis jetzt gebraucht wurde für die Beſchränkung der rechtmäßigen Freiheit der Preſſe, daß ſie nothwendig wäre, um dem täglichen Mißbrauch vorzubeugen, wird ſeine Kraft völlig verlieren, ſobald durch eine gebührende Ausübung der Geſetze gezeigt wird, daß man die Preſſe zu keinem ſchlechten Zwecke mißbrauchen könne, ohne eine entſprechende Strafe ſich zuzuziehen, während ſie nie zu irgend einem guten Zwecke gebraucht werden kann, wenn ſie unter der Controle eines Aufſehers ſteht." — Eben ſo ſagt Bentham: „Es iſt unmöglich, das Uebel, welches aus der Cenſur entſtehen kann, zu ſchätzen; denn es iſt unmöglich zu ſagen, wo dieſes Uebel aufhöre. Es iſt nichts weniger, als die Gefahr, alle Fortſchritte des menſchlichen Geiſtes in allen Richtungen zu hindern. Wenn die Sache nur bei den mit der Staatsgewalt bekleideten Menſchen geſtanden hätte, wo würden wir gegenwärtig ſtehen? Religion, Geſetzgebung, Phyſik, Moral, Alles wäre noch im Finſtern. Die wahre Cenſur iſt die eines aufgeklärten Publicums, welche die gefährlichen Meinungen brandmarkt und die nützlichen Entdeckungen ermuntert. Die Frechheit einer Schmähſchrift bewahrt ſie in einem freien Lande nicht vor der allgemeinen Verachtung, ſondern durch einen leicht erklärlichen Widerſpruch ſetzt ſich die Nachſicht des Publicums in dieſer Beziehung ſtets in ein Verhältniß zu der Strenge der Regierung." — In der That übernehmen die Regierungen durch Einführung der Cenſur eine Verantwortlichkeit, die größer iſt, als man gewöhnlich glaubt. Nicht allein, daß ſie die natürliche Freiheit des menſchlichen Geiſtes beſchränken, ſie verwahrt ſich auch umſonſt gegen alle Verantwortlichkeit deſſen, was ſie beſchränkt, und was ſie zuläßt. Sie findet ſich moraliſch bei allen Geiſtern. Weil die Regierung Alles hindern kann, ſo hält man ſich wegen alles deſſen, was ſie zuläßt, an dieſelbe. Am Schädlichſten wirkt dieſes bei Tagblättern. Die Tagblätter gewinnen eine übermäßige und ſchädliche Wichtigkeit. Die Regierung entzieht ſich ſelbſt die genaue Kenntniß der Stimmung und Wünſche des Volkes und, was ungleich wichtiger iſt, des Vertrauens deſſelben; während ſie umgekehrt dieſes Vertrauen unfehlbar gewinnt, wenn ſie ſelbſt ihrem Volke mit Vertrauen entgegenkommt. — In England wird die Habeas-Corpus-Acte zuweilen ſuspendirt, aber nie die Preßfreiheit, weil ſie die Grundlage und Gewähr aller übrigen iſt. Auch die verſuchten Beſchränkungen durch Karl I. und II. ſprechen nicht dagegen; denn die Verirrungen dieſer Fürſten brachten Bürgerkrieg und bereiteten den Untergang ihres Hauſes. Aber nicht allein England ſelbſt in allen ſeinen ausgedehnten Colonieen und Frankreich, auch Holland und Belgien, Spanien und Portugal, Norwegen und Schweden, ja ſelbſt Hayti und Griechenland ſichern dieſe Preßfreiheit zu; während die gebildetſten Völker, während Deutſchland, in der Wirklichkeit ſie jetzt noch entbehrt. Hoffen wir, daß die Zeiten der unnatürlichen Beſchränkung auch für uns bald vorüber ſein werden, und daß die Verheißungen der deutſchen Bundesacte (Art. 18.) wegen baldiger geſetzlicher Fürſorge hinſichtlich der

Digitized by Google

Preßfreiheit in gleichem Geiſte, wie in den übrigen gebildeteren Staaten der Welt in Erfüllung gehen.

Regierungen, welche ihren Völkern ihre weſentlichen Rechte und der Wahrheit ihre Ausübung vorenthalten, ſind nicht allein ungerecht gegen das Volk, während ſie von ihm ſelbſt Treue und Gerechtigkeit fordern, und geben dem Volke ein böſes Beiſpiel und verwirren ſeine Begriffe von Recht und Pflicht, ſondern ſie handeln zugleich unbillig gegen ſich ſelbſt, weil ſie in Zeiten der Noth und Gefahr ſich das Vertrauen des Volkes entziehen und damit ſich ſelbſt ihrer kräftigſten Stütze berauben.

IV. Gemeinde-, Amts-, Kreis- und Provinzialverwaltung. (Vergl. Gemeindeverfaſſung und Provinzialſtände.) Eine weſentliche Vorausſetzung für eine jede gute Staatsorganiſation iſt eine gute Gemeindeordnung, geſtützt auf den Grundſatz der eigenen freien Verwaltung und der freien Wahl der Gemeindebeamten. In Deutſchland hat man dies früher ſehr richtig anerkannt, und unverkennbar verdankt Deutſchland, ſo wie auch Belgien, die Niederlande und mehrere andere germaniſche Staaten eben dieſer Anſicht ſchon in früheren Jahrhunderten einen großen Theil ſeiner bürgerlichen Freiheit, wie ſeines inneren Wohlſtandes und des Emporkommens ſeines Gewerbfleißes. Daher auch die ſchöne Sorge, womit in neuerer Zeit wieder vor allen Baiern, Baden, Würtemberg, Heſſen, Sachſen dieſen wichtigen Zweig der Staatsverwaltung berückſichtigt haben. Beſtimmungen aber, die den Unbemittelten, auch bei der größten Würdigkeit, von der Theilnahme an den Gemeindeſachen ausſchließen, ſind bedenklich. Denn wie ſoll, ſagt v. Savigny, das ſtaatsbürgerliche Selbſtgefühl, welches, wo eine Nation ehrenhaft daſtehen ſoll, den Höchſten, wie den Geringſten durchdringen muß, in den Niedrigſten kommen, wenn man ihn wohl zu Pflichten und Laſten, nicht aber auch zu Ehren und Rechten heranzieht? Auch dadurch iſt dem Gemeindevorſtande in Baiern ein ſchöner Wirkungskreis gegeben, daß ihm, ähnlich wie in Würtemberg und anderen deutſchen Landen, eine Art von Friedensgericht und Vermittelungsamt übertragen iſt in allen Streithändeln zwiſchen Angehörigen derſelben Gemeinde, und keine Klage von dem Richter angenommen werden kann ohne Beſcheinigung des Ortsvorſtandes, daß die Güte vergeblich möglichſten Fleißes verſucht worden iſt. — Man hat mitunter bemerken hören, daß die Gemeindeordnungen der ſüddeutſchen Staaten den Gemeinden zu große Rechte gegeben und die Gemeinden für ſolche freie eigene Verwaltung noch nicht gehörig herangebildet ſeien. Allein die Erfahrung beſtätigt dieſen Einwand nicht, und wäre er auch im einzelnen Falle begründet, ſo iſt dies ein Mangel, der ſich mit jedem Jahr und Tag von ſelbſt heben wird, weshalb auch v. Savigny ſehr wahr ſagt: Es wäre thöricht, zu erwarten, daß die Städte durch eine bloſe Veränderung ihrer Verfaſſung in einen blühenden Zuſtand kommen müſſen. Das vermag hier eine bloſe Form eben ſo wenig, als in anderen und größeren Verhältniſſen. Nur die Geſinnung der Menſchen und die Gunſt der Umſtände vermag dieſes Heil herbeizuführen. Aber

Digitized by Google

daß die menſchliche Geſinnung und die günſtige Stellung nicht nutzlos vorübergehen, das kann eine gute Form der Verfaſſung bewirken, und darum iſt durch ſie etwas Wichtiges gethan. Dann aber iſt zu bedenken, daß der heilſame Einfluß einer ſolchen neuen Form nicht plötzlich offenbar werden kann, indem dazu die Menſchen erſt erzogen und herangebildet werden müſſen. Auch iſt es ja wohl begreiflich, daß der Uebergang aus zu langer Bevormundung hier eben ſo wenig ohne manchen Mißgriff vorübergehen kann, als in anderen Fällen der Volksbildung überhaupt. Auch ſpricht die Erfahrung im Allgemeinen gegen dieſe ängſtliche Beſorgniſſe der Gegner, und es iſt Thatſache, daß ſeit dem Daſein dieſer freiſinnigen Gemeindeordnungen die Verwaltung des Gemeindevermögens und der Localſtiftungen und das allgemeine Intereſſe dafür in den meiſten Gegenden weſentlich gewonnen hat.

Weit minder innig und ſelbſtſtändig, als der Gemeindeverband, iſt der Amts-, Kreis- und Provinzialverband. Eine kluge Regierung wird daher, damit dieſer für das allgemeine Wohl dennoch heilſam werde, bei der Bildung ſolcher Einigungen auf die natürliche Gemeinſchaft der Intereſſen, welche aus der Lage und anderen Verhältniſſen entſtehen, die thunlichſte Rückſicht nehmen, damit der Zweck der Staatsverwaltung dadurch wirklich gefördert und der Bürger ſelbſt dadurch erleichtert werde, und keine anderen Rückſichten dabei vorwalten laſſen, als ſie durch dieſes öffentliche allgemeine Wohl geboten ſind. Sie ſollen die Einheit der Verwaltung nicht ſtören und zerſplittern, ſondern fördern und mehren, wie die Amts- und Kreiseintheilungen in den deutſchen Landen, die Cantons- und Departementaleintheilungen in Frankreich; und gewiß hat in dieſer Beziehung die conſtituirende Nationalverſammlung in Frankreich 1789 ſehr wohl daran gethan, an die Stelle der alten ungleichartigen Provinzialeintheilung Frankreichs, wodurch Franzoſen den Franzoſen ſo vielfach entfremdet wurden, eine ganz neue, rein auf natürlichen Verhältniſſen und auf Intereſſen der Adminiſtration ruhende Eintheilung in Departemente und Cantone zu ſetzen. Eine weſentliche Förderung und äußerſt wohlthätiger Beſtandtheil dieſer Amts-, Kreis- und Provinzialeintheilung ſind die Controlen derſelben durch Amts-, Kreis- und Provinzialverſammlungen und Räthe oder Stände; wie wir die erſteren vorzüglich in Würtemberg, die letzteren aber in Baiern, Preußen, und zum Theil noch zweckmäßiger organiſirt und gebildet in Frankreich und Belgien finden, in Belgien und Holland ſelbſt mit dem großen Rechte, die Richter zu den oberen Gerichtshöfen dem König in gleicher Weiſe vorzuſchlagen, wie dies hinſichtlich der Richter des oberſten Reichsgerichts und der oberſten Rechnungskammer von den Reichsſtänden geſchieht, und deren Beſtimmung es iſt, in gleicher und ähnlicher Weiſe die Amts-, Kreis- und Provinzialintereſſen wahrzunehmen und zu vertreten, wie dieſes von den Reichsſtänden oder den Generalſtaaten und der allgemeinen Nationalrepräſentation hinſichtlich der allgemeinen Staats- und Nationalintereſſen der Fall iſt, was aber begreiflich nur dann vollſtändig der Fall ſein wird, wenn dieſe Oberamtskörperſchaf-

Digitized by Google

ten, Kreis-, Bezirks- und Departementalräthe, von allem Einfluß der Regierung frei, in gleicher Weiſe, wie die Gemeindevorſtände und Reichsſtände ſelbſt in völlig freier Wahl des Volkes und der betreffenden Aemter, Kreiſe und Provinzen gewählt werden.

Wenn unſere Staaten einſt ſo weit gekommen ſind, was aber bis jetzt noch nirgends und in keinem Staate vollkommen geſchehen und dennoch in der Wirklichkeit ſo leicht zu verwirklichen möglich wäre, daß überall Reichsverfaſſungen, wie England und Frankreich, Provinzialſtände, wie Holland und Belgien, Kreis- und Oberamtsſtände und Verſammlungen, wie Würtemberg, Gemeindeweſen und Verwaltungen wie Baiern ſich bilden und wirklich in's Leben treten, dann kann man in Wahrheit ſagen, daß die Nationalintereſſen im Ganzen und Einzelnen wahrhaft verwahrt ſind, und das Wohl des Volkes auch hierin vollkommen berückſichtigt iſt.

V. Verwaltung der Juſtiz. (S. Cabinetsjuſtiz, Juſtiz und Proceß, Jury und Oeffentlichkeit.) Muſterhaft und allen Staaten vorleuchtend iſt vornehmlich Frankreich durch ſeine Gerichtsverfaſſung und Rechtspflege. Es beſitzt, was jeden billigen Wunſch befriedigt: 1) Einfache, klare, dem Bedürfniſſe des Volkes und den Forderungen der Zeiten angemeſſene, trotz einzelner Mängel und Unvollkommenheiten, im Ganzen dennoch treffliche Geſetzbücher. 2) Oeffentlichkeit der Gerichte und einfaches mündliches Verfahren, wo nicht ein Richterſpruch im einzelnen Falle dieſe Oeffentlichkeit der guten Ordnung und den guten Sitten gefährlich hält. 3) Die Richter ſelbſt ſind unabſetzbar, während dies in Deutſchland in manchen Staaten nicht immer der Fall iſt; und während aus dem Volke gewählte Geſchworene, welche wenigſtens über die Thatfrage erkennen, wieder ergänzen, was die unbedingte Wahl der Regierung etwa noch zu wünſchen übrig läßt. Endlich kann 4) Niemand ſeinem natürlichen Richter entzogen werden, und dürfen keine außerordentlichen Commiſſionen und Tribunale errichtet werden, wie wir dies bei uns in Deutſchland mannigfach leider haben geſchehen ſehen. Auch in den Niederlanden, wo die Gerichtsverfaſſung in Bezug auf Geſetzbücher, Oeffentlichkeit der Gerichte ꝛc. der von Frankreich vielfach nachgebildet iſt, kann Niemand wider ſeinen Willen ſeinem natürlichen Richter entzogen und Niemand, außer wenn er auf friſcher That ergriffen wird, anders, als kraft eines Befehls ſeines Richters, verhaftet werden, welcher motivirt ſein und der verhafteten Perſon im Augenblick der Verhaftung oder unmittelbar nachher vorgezeigt werden muß. Auch muß, wenn bei außerordentlichen Umſtänden die öffentliche Behörde einen Bürger verhaften läßt, der, der den Befehl der Verhaftung gab, binnen 24 Stunden den Richter des Ortes davon in Kenntniß ſetzen und ſpäteſtens in 3 Tagen die verhaftete Perſon an ihn abliefern. Aber vorzüglich muſterhaft und nachahmungswerth iſt die niederländiſche Staatsorganiſation durch die Wahl und Bildung ſeines oberſten Gerichtshofs, welcher die Oberaufſicht über die Verwaltung der Rechtspflege im ganzen Reiche hat, und den der König nicht willkürlich, wie in

den meiſten übrigen Staaten, und namentlich auch bei uns in Deutſchland, ſondern aus einer dreifachen Liſte ernennt, welche ihm die zweite Kammer überreicht. Auch ernennt er den Präſidenten deſſelben und den Generalprocurator aus ſeiner Mitte. Auf gleiche Weiſe ernennt der König auch die übrigen Richter, Präſidenten und Generalprocuratoren an den Provinzialgerichtshöfen aus einer dreifachen Liſte, welche ihm die Provinzialſtaaten überreichen. Kein Richter und Staatsprocurator kann ſeiner Stelle anders als auf ſein Anſuchen oder durch ein Urtheil entſetzt werden. Ein Oberkriegsgerichtshof erkennt über alle Vergehungen der Land- und Seeſoldaten. Die ordentlichen Tribunale erkennen über alle wider eine Militärperſon angeſtellte Civilklage.

Auch in England iſt die richterliche Gewalt völlig unabhängig von der Regierung und dem Parlament, ob ſie gleich in dem Namen des Königs geübt wird. Die Gerichte ſind öffentlich, die Richter der That nach vom Volke und aus dem Volke gewählt. Denn die Geſchworenen entſcheiden, abweichend von Frankreich, ſowohl über die Thatfrage, als auch über die Strafbarkeit des Vergehens und ſind in der öffentlichen Meinung der Stützpunct der bürgerlichen Freiheit. Auch durch ungewöhnliche Raſchheit des Verfahrens zeichnet ſich dieſe wahrhaft volksthümliche engliſche Juſtiz aus. Denn wir leſen, daß ein Criminalverfahren wegen Hochverraths gegen die Königin in 14 Tagen begonnen und beendigt wird, das in Deutſchland wohl Jahre gedauert haben würde, und zwar nach ſorgfältigem Vorverfahren, bei aller Freiheit der Vertheidigung, ohne geheime Haft. Der Verbrecher hatte vom großen Schwurgericht ſein Urtheil über Verſetzung in Anklageſtand und vom kleinen Schwurgericht ſein Todesurtheil. Der König übt das Begnadigungsrecht oft ſelbſt auf die Fürbitte der Geſchworenen; doch kann es nie angewendet werden, um eine angebrachte Klage aufzuheben. Im Uebrigen hat England kein allgemeines bürgerliches Geſetzbuch, und es gelten meiſtens ungeſchriebenes Gewohnheitsrecht und die Schlüſſe der Parlamente, römiſches Recht aber nur in wenigen einzelnen Fällen, und noch jetzt ſchreiben die Engländer die Freiheit, deren ſie ſich erfreuen, und welche andere Nationen nicht kennen, dem Umſtande zu, daß ſie das von dieſen angenommene römiſche Recht verworfen haben. Wörtliche Auslegung der Geſetze gilt in den verſchiedenen Gerichten und Inſtanzen. Die meiſten unbedeutenden und kleineren Rechtsſtreite werden entweder von den Friedensrichtern oder von den Sheriffs — den Friedensrichtern ganzer Provinzen — mit Zuziehung der gewöhnlichen Friedensrichter, und in den Städten von dem Mayor, welcher die Stelle des Sheriffs vertritt, geſchlichtet. Selbſt die 12 Oberrichter des Reichs ſind zugleich oberſte Friedensrichter für das ganze Land. Die Tortur iſt längſt abgeſchafft.

Wenden wir dieſe Grundſätze auf deutſche Staatenverhältniſſe an, ſo iſt es freilich Vieles, was Deutſchland in dieſer Beziehung jetzt noch entbehrt, da der deutſche Bund, an der Stelle ſeiner früheren Reichsgerichte und Recurſe an den Reichstag, weder ein gemeinſames Bun-

Digitized by Google

desgericht und gemeinſamen Verfaſſungsgerichtshof, noch allgemein gültige Geſetzbücher, noch im Allgemeinen Oeffentlichkeit der Gerichtsverfaſſung hat, und das Volk, wenige ſehr achtungswerthe Ausnahmen abgerechnet, die aber gerade zeigen, daß es auch anders ſein könnte, weder durch die Theilnahme ſeiner Stände an der Wahl der Richter, noch durch die aus ſeiner eigenen Mitte hervorgegangenen Geſchworenen vertreten iſt. Während Preußen und das damalige Hannover für das, was wir jetzt noch entbehren, ein gemeinſames großes Bundesgericht und oberſten Verfaſſungsgerichtshof, ſchon bei den Verhandlungen in Wien die entſchiedenſte Stimme erhoben hatten, ſehen wir, bis Größeres erreicht werden kann, wenigſtens in einzelnen deutſchen Staaten, wie in Würtemberg und Sachſen, die überhaupt mit ſo vielem Guten dem übrigen Deutſchland vorleuchten, die muſterhafteſten Verfaſſungsgerichtshöfe und eben ſo in gleichem Geiſte in Braunſchweig durch gemeinſame Wahl der Stände und Regierung für völlig beruhigende Wahl dieſer oberſten Richter geſorgt. Wir ſehen in dem ſonſt in ſeinen wichtigſten Verfaſſungsfragen jetzt ſchwer verletzten Hannover, als Erbtheil früherer Reichszeit, die Richter des oberſten Gerichtshofs des Landes noch jetzt zum Theil von den einzelnen älteren Provinzialſtänden wenigſtens zur Hälfte gewählt. Wir ſehen Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens mit allen weſentlichen Attributen früherer franzöſiſcher Gerichtsverfaſſung, nebſt Schwurgericht und klaren einfachen Geſetzbüchern über Recht und Verfahren, in allen deutſchen Rheinprovinzen von den Regierungen mit ſchonender Sorge und Achtung behandelt und von der Stimme des Volkes mit ernſtem Eifer feſtgehalten; wir ſehen dieſe Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, mit ihren Attributen, der Staatsanwaltſchaft, auch ſonſt noch, namentlich in Baden, in Preßvergehen und Civilſachen, während da, wo ſie nicht ſind, ſo wie in Sachſen, Würtemberg und Preußen, die öffentliche Stimme immer mehr ſich dafür erhebt, alle entgegenſtehenden Gründe mit vollem Rechte für unerheblich erklärt und das ganze Inſtitut als ein urſprünglich deutſches in Anſpruch nimmt, indem ſelbſt die Garantieen, welche das engliſche Strafverfahren dem Angeſchuldigten bietet, auf deutſchem Boden ihren Urſprung haben, und daher in der Wiedereinführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit nur eine Rückkehr zum vaterländiſchen Recht liege; und wenn auch dieſes Verfahren, wie alle menſchliche Einrichtungen, von Mängeln nicht ganz frei ſei, ſo ſei es doch ungleich vollkommener und beruhigender als das Gegentheil.

Ueber Kirche und Schule, über Adel und Standesverhältniſſe, über Wohlthätigkeitsanſtalten, Finanzen, Polizei, Heerweſen, Gefängniſſe und Beſſerungsanſtalten ſ. die betreffenden Artikel. Beck.

Staatsanwalt. — Dies iſt die Bezeichnung eines öffentlichen Beamten, welcher das öffentliche Intereſſe bei Verwaltung der Rechtspflege verfolgt. Wenn auch das Inſtitut der Staatsanwaltſchaft, wie es in den Geſetzen verſchiedener Staaten Europas vorkommt, vielfach

erſt durch die Einrichtungen Frankreichs veranlaßt iſt, ſo iſt doch die Idee dieſes Inſtituts, in ſo fern daſſelbe mit der Aufſtellung öffentlicher Ankläger zuſammenhängt, eine ſehr alte, und es dürfte nicht unintereſſant ſein, die allmälige Ausbildung und Verzweigung der Staatsanwaltſchaft in den römiſchen Einrichtungen, welche auf das Recht in Europa ſo großen Einfluß hatten, und in dem germaniſchen Rechte genauer zu verfolgen. Es beweiſ't ein völliges Mißkennen der Geſchichte, wenn man (oft aus unreinen Abſichten, die Einführung des Inſtituts zu verdächtigen) daſſelbe als eine nur mit den beſonderen politiſchen Verhältniſſen in Frankreich zuſammenhängende Einrichtung und als eine dem Geiſte des germaniſchen Verfahrens widerſtrebende Neuerung darzuſtellen ſucht, oder die Staatsanwaltſchaft als ein Werkzeug der Regierung zur Erreichung ihrer Plane durch Verfolgung der ihr unangenehmen Perſonen in üblen Ruf zu bringen ſich bemüht. Die Geſchichte lehrt vielmehr, daß in den meiſten Ländern Europas ſchon früh die Idee wurzelte, durch eigene Beamte das Intereſſe der bürgerlichen Geſellſchaft in Bezug auf die Entdeckung verübter Verbrechen verfolgen zu laſſen. Wohl mochten in den einzelnen Staaten die politiſchen Verhältniſſe einen Einfluß auf die Art, wie ſich das Inſtitut ausbildete, und auf den Umfang ſeiner Thätigkeit ausüben; deswegen muß doch die würdige Idee, welche dem Inſtitute zum Grunde liegt, dem Geſchichtsforſcher vorſchweben und den Staatsmann leiten, wenn er mit der zweckmäßigſten Geſtaltung des Inſtituts ſich beſchäftigt. Betrachtet man zuerſt die Ausbildung der Idee öffentlicher Ankläger in Rom, ſo kann man in den Zeiten der römiſchen Republik eigentliche öffentliche Ankläger, nämlich Beamte, welche damit beauftragt waren, die Anklage zu ſtellen, nicht annehmen. Weder in den duumviris perduellionis [1]), noch in den quaestoribus, die man zuweilen als öffentliche Ankläger darſtellt [2]), kann ein ſolches Inſtitut gefunden werden; insbeſondere waren die quaestores, bei denen man mit Unrecht die gewöhnlichen quaestores von den quaestores parricidii trennt, keine ſtändigen Beamten, denen die Anklage oblag, ſondern Commiſſarien, welche von dem Senate oder dem Volke ernannt wurden und im Namen der Auftraggeber das Urtheil in Straſſachen fällten [3]). Eben ſo wenig kann man in dem Quäſitor [4]) einen öffentlichen Ankläger finden, da darunter nur der Präſident der quaestio perpetua verſtanden wurde [5]). Wenn auch nach der alten Einrichtung die magistratus majores in den Comitien die Anklage ſtellen konnten, ſo kann doch in dieſer mit dem politiſchen Charakter

1) S. darüber Geib, Geſchichte des römiſchen Criminalproceſſes S. 59.

2) Zachariä, Cornelius Sulla II. S. 147. Walter's Rechtsgeſchichte I. S. 82. 96. Als Ankläger faßt die Quäſtoren auch auf der neueſte franzöſiſche Schriftſteller: Le Bastard Delisle, Précis de l'administration de la justice criminelle chez les Romains. Paris, 1841 p. 8.

3) Nachweiſungen in Geib S. 57—67.

4) S. zwar Ramm de ministerii publici origine in criminum causa, imprimis in patria nostra. Trajecti, 1840 p. 36.

5) Geib S. 180.

der Comitien und der Geſchäftsordnung derſelben zuſammenhängenden Einrichtung Niemand die Spur öffentlicher Ankläger finden. — Erſt in der Kaiſerzeit zeigen ſich die Beweiſe, daß das römiſche Recht ein officielles Einſchreiten und die Anordnung einer amtlichen Thätigkeit dafür kannte. Die Idee der publica sollicitudo für die Verfolgung von Verbrechen hatte Wurzel gefaßt [6]). In den Provinzen hatte ſchon früher der praeses provinciae über gefährliche Leute zu wachen [7]) und eine Art von inquisitio zu dem Zwecke anzuſtellen, daß die Provinz von ſolchen Leuten gereinigt wurde. In den Städten hatten die defensores civitatum [8]), deren Stellung ſelbſt in verſchiedenen Zeiten ſich verſchieden ausgebildet haben mag, ſchon die Pflicht, über begangene Verbrechen zu wachen, mit der Befugniß, die Schuldigen, die ſie auf friſcher That erwiſchten, feſtzuhalten und an den Präſes abzuliefern, zugleich mit einer Strafgewalt in geringeren Fällen, wo es auf Geldſtrafe ankam [9]). Daß der procurator Caesaris [10]) und der advocatus fisci [11]) öffentliche Ankläger waren [12]), läßt ſich nicht nachweiſen. Der Erſte war in den kaiſerlichen Provinzen bedeutend; er hatte zwar auch eine jurisdictio [13]), allein auf keinen Fall eine allgemeine Verbindlichkeit, Verbrechen zu verfolgen, und die Stellung beider Beamten war auf jeden Fall nur bei der Verfolgung der Intereſſen des Fiscus im damaligen Sinne einflußreich. In dieſer Beziehung wurden dem advocatus fisci freilich begangene fiscaliſche Uebertretungen angezeigt [14]). Wichtiger iſt für die Nachweiſung, daß das römiſche Recht öffentliche Ankläger kannte, das Verhältniß der irenarchae [15]), welche zwar Anfangs Municipalbeamte waren, ſpäter aber eigentliche Staatsbeamte wurden [16]), ferner das der stationarii [17]), curiosi [18]) und nuntiatores [19]). Wenn auch die irenarchae höher als die übrigen zuvor Genannten ſtanden [20]), und die stationarii

6) L. 1 Cod. Theod. de custod. reor.

7) L. 3 Dig. de offic. praesid. L. 13 D. h. l. L. 4 §. 2. D. ad leg. Jul. pecul.

8) Unterſuchungen über ihre Befugniſſe in Ramm, diss. p. 41 u. in Geib, Geſchichte S. 466 u. 484 u. Filipponi de municipiis et decurionib. diss. Romae 1841 p. 27. Bethman=Hollweg, Handb. des Civilproceſſes S. 127.

9) L. 18 D. de munerib. L. 6. 7. Cod. de defensor. civit. nov. 15 c. 5.

10) L. 3 pr. D. de offic. procurat. Caesaris. Siccama de ministerio publico p. 3 — 11. Ramm, diss. etc. p. 81.

11) Nachweiſungen über ſeine Stellung in Ramm, diss. p. 71. 88.

12) S. zwar Meyer, esprit origine des institutions judiciaires I. p. 371. Carmignani in den Annali di Giurisprudenza. Firenze, 1841. Distribuzione I. p. 34.

13) Er hatte ſie als Stellvertreter des Praeses.

14) Ramm, diss. p. 72.

15) S. Cod. Theod. de irenarchis. l. 6 D. de custod. reor. Ramm, diss. etc. p. 50. Dicksen, Manuale latinit. fontium iur. civ. p. 504.

16) L. 3. Cod. Theod. de episcop. l. 1. §. 12. D. de offic. praes. urb. Ramm p. 50.

17) L. 12. Cod. de curios.

18) L. 6. §. 3. D. ad SC. Turpill.

19) Walter, Rechtsgeſchichte S. 336. Geib, Geſchichte S. 528.

20) S. noch Ramm, diss. p. 58 — 61.

Digitized by Google

und curiosi zunächſt über die öffentlichen Straßen und den cursus publicus die Aufſicht hatten, ſo wurden doch alle ſpäter damit beauftragt, eine Aufſicht über Verbrecher zu halten, und wenn ſie Verbrecher entdeckten, ſie feſtzuhalten und mit ihren Berichten (elogia, notoria) dem magistratus abzuliefern [21]). Wie weit dieſe römiſchen Einrichtungen in die germaniſchen Staaten, insbeſondere in Italien, übergingen, iſt im Dunkeln; nur ſo viel darf nach den neueren Forſchungen über die Geſchichte des römiſchen Rechts in Italien als gewiß angenommen werden, daß die Anſicht mancher Geſchichtsforſcher, welche die germaniſchen Einrichtungen aus römiſchen Inſtituten erklären will und überall römiſches Recht, insbeſondere die römiſche Municipalverfaſſung, als fortdauernd betrachtet, durch die neueren hiſtoriſchen Studien in Italien, vorzüglich ſeit Troga, nicht beſtätigt wird. Wir glauben vielmehr überall nachweiſen zu können, daß die Idee des öffentlichen Anklägers oder die Idee einer amtlichen Sorge, daß verübte Verbrechen entdeckt und beſtraft wurden, früh ſchon in den germaniſchen Einrichtungen wurzelte und jene Anſtalten veranlaßte, aus welchen in verſchiedenen Ländern, freilich mit verſchiedenen Modificationen, die Staatsanwaltſchaft ſich ausbildete [22]). Mit Unrecht hat man zwar oft aus einzelnen in alten Rechtsquellen vorkommenden Beamten das ſpätere Inſtitut der Staatsanwälte abzuleiten verſucht. So war es lange eine Anſicht der franzöſiſchen Schriftſteller [23]) in dem in dem weſtgothiſchen Rechte vorkommenden sajo den Vorläufer der Staatsanwälte zu ſehen, während die Geſchichte beweiſ't, daß dieſe sajones nur Gerichtsdiener waren, welche wie die huissiers in Frankreich oder die deutſchen Frohnboten die vorgeladenen Angeſchuldigten vor Gericht brachten [24]). Auch in den juniores, welche in den Quellen vorkommen [25]), kann man keine Ankläger erblicken, da ſie nur geringere Beamte waren, welche ähnliche Dienſte wie Gerichtsdiener leiſteten, vielleicht aber auch wie die römiſchen stationarii die ihnen bekannt gewordenen Verbrechen anzeigten [25]).

Daß die Anſicht einer officiellen Thätigkeit gewiſſer Beamten, verübte Verbrechen zu entdecken und zu verfolgen, den germaniſchen Einrichtungen nicht fremd war, ergibt ſich aus vielen Rechtsquellen. Schon das Amt des missus dominicus und des comes [26]) unter den fränkiſchen Königen war auch darauf gerichtet, ein wachſames Auge auf gefährliche Leute zu haben, Verbrechen zu verfolgen und die Schuldigen ergreifen

21) Ueber die Geſchichte ſ. Literatur in meinem Strafverfahren I. Thl. S. 257. Note 9 u. die oft angeführte Diſſert. von Ramm de minister. publici origine.

22) Garat in Merlin, Repertoire VIII. p. 230. Robillard, Considerations p. 43.

23) Birnbaum in der bibliothèque du Jurisconsulte I. p. 513. Ramm, diss. p. 223.

24) Capitular. 802. c. 25.

25) Ramm, diss. p. 135. 148.

26) Capitul. II. a 813. c. 11. Cap. 828 nro. 3. ſ. überh. Ramm, diss. p. 129. 138. und in Bezug auf die missi Ramm p. 143.

Digitized by Google

zu laſſen, wobei freilich noch ein Dunkel darüber ſchwebt, welche Befugniſſe dieſen Beamten in Bezug auf die vor ſie gebrachten Verbrecher zuſtanden, und welches Verfahren eintrat. In Anſehung der centenarii[27]) ergibt ſich, daß ſie die Pflicht hatten, kein zu ihrer Kenntniß gekommenes Verbrechen zu verheimlichen, vielmehr dem comes anzuzeigen, und früh ſcheint ſchon die Einrichtung vorgekommen zu ſein, daß der comes eine gewiſſe Zahl von rechtlichen Männern beizog[28]), die auf ihren Eid ausſagen mußten, wenn ihnen Verbrechen bekannt waren, obwohl es ungewiß iſt, ob dieſe Männer die Schöffen waren, denen die Pflicht, Verbrechen anzuzeigen, obgelegen haben ſoll, oder ob ſie beſonders beigezogene Männer aus der Gemeinde waren, welche, wie die Sendſchöffen in den Sendgerichten, verpflichtet waren, die ihnen bekannt gewordenen in der Gemeinde verübten Verbrechen anzuzeigen[29]). Alle dieſe Einrichtungen beweiſen nicht das unmittelbare Vorkommen von Beamten, welche öffentliche Ankläger in dem Sinne genannt werden können, wie die heutigen Staatsanwälte es ſind. So wenig es Jemandem einfallen kann, deswegen, weil bei uns die Gensd'armen und Polizeidiener Verbrechen anzeigen und den Schuldigen vor Gericht führen müſſen, dieſe Perſonen öffentliche Ankläger zu nennen, eben ſo wenig kann man aus alten Beamten, welchen die Pflicht oblag, Verbrechen anzuzeigen, ableiten, daß ſie öffentliche Ankläger geweſen ſeien. Wir möchten daher auch aus Einrichtungen, in welchen nach alten Rechtsquellen bei gewiſſen Beamten[30]), z. B. bei den baillis in Frankreich, die Pflicht erwähnt wird, auf begangene Verbrechen aufmerkſam zu ſein und die Verdächtigen einzuziehen, für die Geſchichte der Staatsanwaltſchaft nichts Anderes ableiten, als daß die Idee eines amtlichen Einſchreitens wegen verübter Verbrechen im germaniſchen Rechte anerkannt war. Auch beweiſ't die Einrichtung, nach welcher, wie z. B. in England und Schottland, die Gemeinde oder ein engerer Kreis von Gemeindemitgliedern, woraus ſpäter die große Jury hervorging[31]), über die Rüge gewiſſer Verbrechen entſchied, ſo wie das in den Niederlanden vorkommende Inſtitut der ſtillen Wahrheit[32]) nur, daß man es als eine Pflicht der Gemeinde anerkannte, für die Entdeckung der Verbrechen thätig zu ſein, wenn auch kein Ankläger auftrat. Die Frage iſt nur, ob es Beamte gab, deren Amtsbefugniß und Verpflichtung darauf ging, die zu ihrer Kenntniß gekommenen Nachrichten über verübte Verbrechen zu benützen und die Anklage gegen die Verdächtigen bei Gericht durchzuführen. Die Geſchichte lehrt nun, daß ſolche Beamte in Italien, Frankreich, Spanien, Portugal, Schottland und zum Theil in Deutſchland und auch Holland vorkommen. In Bezug auf

27) Ramm 159.
28) Leges longob. Pipini c. 11. Capit. Carol. Calvi tit. XIV. c. 4.
29) Biener, Geſch. des Inquiſitionsproceſſes S. 130 ꝛc. vergl. mit Wigand, Frohngericht S. 284 ꝛc.
30) Vieles darüber hat geſammelt Ramm in diss.
31) Ramm, diss. p. 169.
32) Von den Niederlanden Warnkönig, Flandriſche Rechtsgeſchichte III. Band S. 332 von Holland. Ramm, diss. p. 179. 254.

Digitized by Google

Italien beweiſen frühe Urkunden das Vorkommen ſolcher Beamten [33]). Schon in einer Urkunde von 1231 kommt ein magnae curiae advocatus mit einer ſolchen Stellung vor, daß darin die Thätigkeit eines heutigen Staatsanwalts nicht verkannt werden kann. In Venedig kommen mit ähnlichen Befugniſſen, insbeſondere mit der Verfolgung der Anklage bei Gericht avogadori del Comune [34]) im 13. Jahrhundert vor; und die conservatori di leggi in Florenz deuten auf ein ſolches Inſtitut. Mit Unrecht würde man aber annehmen, daß ſchon die Idee der Staatsbehörde, wie ſie der heutigen Staatsanwaltſchaft zum Grunde liegt, den alten Einrichtungen vorſchwebte. Es war wohl weniger die erhabene Aufgabe, die Handhabung des Geſetzes zu ſichern, als vielmehr das politiſche Intereſſe, welches die Machthaber nöthigte, ihre Macht durch ſtrenge Verfolgung der im Kampfe mit ihnen befindlichen Perſonen geltend zu machen, oder fiscaliſche Intereſſen nach dem Strafproceſſe zu verfolgen; obwohl wir nicht leugnen wollen, daß wenigſtens dunkel die Erkenntniß der Nothwendigkeit vorſchwebte, da die bürgerliche Sicherheit durch amtliches Einſchreiten aufrecht zu erhalten, wo die Gleichgültigkeit oder die Furcht Privatankläger abhielt, den Schuldigen zu verfolgen. Die politiſchen Verhältniſſe in den verſchiedenen Staaten hatten auf die Art der Ausbildung des Inſtituts Einfluß. Wo die königliche Gewalt energiſch und immer mehr nach Centraliſation ſtrebend in der Unabhängigkeit der Gerichte gefährliche Feinde der Uebergriffe der Regierung zu finden glaubte, und ihre Intereſſen durch beſondere ihr ergebene Beamte bei den Gerichten geltend zu machen für nöthig hielt, mußte die Staatsbehörde ſich mit dem Charakter ausbilden, die Rechte der königlichen Gewalt zu ſichern, z. B. in Frankreich, während in anderen Ländern die königliche Macht im Kampfe mit der Volksfreiheit ſich befand und das früh zu einer kräftigen Stellung und zur Einſicht der ihm drohenden Gefahren gelangte Volk in einer Anſtalt, welche amtlich wegen aller Verbrechen hätte einſchreiten dürfen, ein gefährliches Werkzeug in der Hand der Regierung erblickte, und jedem Verſuche der Einführung öffentlicher Ankläger ſich widerſetzend, auf dem Syſteme beharrte, daß nur von einem Privatmanne eine Anklage geſtellt werden könne, z. B. in England, wogegen in Schottland ſich die alten Gerichtseinrichtungen erhielten und mit ihnen auch das Inſtitut einer Staatsbehörde ſich immer mehr entwickelte, da nach der Geſchichte kein ſolches Widerſtreben im Volke gegen das Inſtitut, wie in England ſich zeigte.

In Bezug auf die Ausbildung der Staatsbehörde in Frankreich iſt der Zuſammenhang derſelben mit der Geſchichte der Parlamente unverkennbar. Dieſe neugegründeten Gerichtshöfe erlangten bald eine zwar der Erreichung der Zwecke der Juſtiz günſtige, aber der königli-

---

33) Ueber die Geſchichte der Staatsbehörde in Italien, ſ. Graf Sclopis della autorita giudiziaria p. 151 etc.

34) Tentori, Saggio sulla storia civile della republica di Venezia vol. II. p. 371.

Digitized by Google

chen Macht vielfach bedrohliche Stellung [35]) und veranlaßten die Bemühungen der Könige, ihren Einfluß bei den Gerichtshöfen zu retten. Wie ſchon vorher die Könige bei den Gerichten der baillis [36]) und sénéchaux ihre Intereſſen geſichert hatten, und avocats oder procureurs du roi zuweilen erwähnt wurden, ſo gelang es leicht, bei den Parlamenten gleichfalls dieſe königlichen Procuratoren als Beamte aufzuſtellen, welche die königlichen Intereſſen dort zu vertreten hatten. So lange die meiſten Strafen in Geldſtrafen beſtanden, lag das Recht des Königs, bei verübten Verbrechen wegen dieſer Strafen ſich einzumiſchen, Anklagen deswegen zu ſtellen und darauf zu ſehen, daß das Intereſſe des Königs nicht beeinträchtigt wurde, klar vor. Als aber an die Stelle der Geldſtrafen Leibesſtrafen traten, war die Anſicht, daß die königliche Gewalt bei Verfolgung der Verbrechen thätig ſein könne, ſchon ſo tief gewurzelt, daß das Auftreten der mit der Vertretung dieſer Intereſſen beauftragten Beamten bei den Gerichtshöfen nichts Auffallendes hatte; und ſo ſieht man von Philipp dem Schönen an ſeit 1302 die königlichen Procuratoren [37]) als die regelmäßig vorkommenden Beamten bei den Parlamenten mit der Befugniß, Verbrechen zu verfolgen, Concluſionen zu ſtellen [38]), die Rechte des Königs in allen fiscaliſchen und Lehensſachen zu vertreten und Aufſicht über die Rechtspflege zu halten. Dieſe Procuratoren, deren Amt allmälig organiſirt wurde [39]), waren die Organe, durch welche die Könige mit den Parlamenten verhandelten. Allmälig bildete ſich ein auf die Thätigkeit dieſer Procuratoren berechneter Strafproceß aus, in welchem der Anklage- mit dem Inquiſitionsproceß in der Art ſich vermiſchte, daß die Stellung und Verfolgung der Anklage von den Procuratoren ausging. Im Laufe der Zeit wurde ihre Stellung mehr ausgebildet [40]) und politiſch einflußreicher, daher es an Reibungen der Parlamente mit den Organen der Staatsbehörde nicht fehlt. — In Spanien kannte zwar ſchon das ältere Recht einen defensor patrimonii principis; allein eigentliche Beamte der Staatsbehörde kommen erſt unter dem Namen fiscales de su majestad ſeit König Heinrich IV. und Ferdinand vor; eine vollſtändige Organiſation erfolgte erſt ſeit König Philipp II. Von dieſer Zeit an wurden bei allen Gerichtshöfen Fiscale angeſtellt, Einer für die Civilſachen, der Andere für Criminalſachen;

---

35) Wichtige Nachrichten über die Geſchichte der Parlamente in Beugnot, in der préface zu ſeiner Ausgabe: les Olim. vol. I. p. LXXII. und über die Verhältniſſe der Gerichtsbarkeit in der préface zum Band II. p. IV.

36) Ueber dieſe Gerichte Beugnot in der erwähnten préface zu vol. II. p. XXIX.

37) Ueber die Geſchichte Maurer, Geſchichte des Gerichtsverfahrens S. 146 ꝛc. Biener, Beitr. zur Geſchichte des Inquiſitionsproceſſes S. 198.

38) Das Edict von Heinrich II. vom 20. November 1553 beſchreibt umſtändlich ihre Pflichten.

39) Ueber die Fortbildung Morin, dictionnaire du droit criminel p. 522. Ortolan et Ledeau, le ministère public en France vol. I. p. XXXII.

40) Weitere Nachweiſungen in meinem Strafverfahren in den deutſchen Gerichten I. S. 258.

bei den Gerichten erſter Inſtanz iſt ein promotor fiscal angeſtellt [41]). In Portugal [42]) wird ſchon früh eines Fiscals als öffentlichen Anklägers gedacht, aber die vollſtändige Organiſation einer Staatsbehörde kommt auch dort erſt ſeit dem 16. Jahrhunderte vor. — In Schottland bildete ſich, ohne daß der Urſprung völlig klar iſt, das Inſtitut des öffentlichen Anklägers in der Art aus, daß der Lord Advocate [43]) bei dem hohen Gerichtshof und der procurator fiscal bei den courts of sheriff als Ankläger handelt, eine Vorunterſuchung vornimmt und bei der Hauptunterſuchung als prosecutor thätig iſt [44]). — In Holland läßt ſich zwar das Daſein eines eigentlichen öffentlichen, blos zur Verfolgung von Anklagen aufgeſtellten Anklägers nicht nachweiſen, allein früh ſchon deuten die Rechtsquellen darauf, daß auch in dieſem Lande, wenigſtens in Bezug auf gewiſſe Verbrechen, ein inquiſitoriſches Verfahren vorkam, in ſo fern beſtimmte Beamte, wo kein Ankläger auftrat, die Schuldigen verfolgten, und einige Unterbeamte ſchuldig waren, die ihnen bekannt gewordenen Verbrechen anzuzeigen und die Schuldigen dem Gerichte abzuliefern [45]). Dies in jenem Lande ausgebildete Inſtitut der ſtillen Wahrheit trug noch mehr dazu bei, die Ungeſtraftheit der Verbrechen zu verhindern. — In Deutſchland, wo der Inquiſitionsproceß früh Einfluß erhielt, läßt ſich zwar die Exiſtenz eines Inſtituts, welches allgemein die Verfolgung der Verbrechen bezweckte, nicht nachweiſen. Die Zerſtückelung Deutſchlands in eine große Zahl kleiner Staaten verhinderte dies; allein daß die Idee, durch Beamte die Anklage führen zu laſſen, in Deutſchland nicht fremd war, zeigen theils die Stellen [46]), nach welchen der Regent, wenn der Mord eines Fremden verübt war (da dieſer unter dem Schutze des Regenten ſtand und das Wehrgeld dem Regenten gehörte), die Anklage durch einen Beamten führen ließ, theils die Nachrichten, nach welchen ein Beamter die Anklage führte [47]), theils ſelbſt in einigen Städten ein Stadtkläger mit ſolchen Klagen beauftragt war [48]), theils ſelbſt in einigen Ländern [49]) ein Beamter mit Verfolgung der Anklage beauftragt war, daher das in der CCC. er-

---

41) Tejada, in der Zeitſchrift für ausländiſche Geſetzgebung (von Mittermaier und Zachariä) XIV. Band S. 29 ꝛc.

42) Beweisſtellen in meinem Strafverfahren I. S. 149 in der Note.

43) Hume Comentar. on the criminal law of Scotland II. p. 127. verglichen mit dem Aufſatz im Westminster Review 1835 nro. XLVIII. p. 95 etc.

44) Ueber den gegenwärtigen Zuſtand und die Stellung (mit Bemerkungen über die Fehler der Einrichtung) des procurator fiscal enthält der fourth Report of law commissioners in Scotland 1839 wichtige Notizen.

45) Ueber Geſchichte des holländ. Inquiſitionsproceſſes ſ. Meyer, esprit origine des institutions judiciaires vol. IV. Cap. II. p. 240. (wo er ein eigenes Capitel du ministère public hat) Bosch Kemper, Wetboek van Strafvordering I. p. LXXI—LXXXI u. p. 143. Ramm, diss. etc. p. 243—280.

46) Vorzüglich Kulmiſches Recht II. 89.

47) Blutrecht von Bacharach in Kindlinger's Münſteriſchen Beitr. II. S. 292.

48) Zöpfl, Bamberger Stadtrecht S. 135.

49) Maurer l. c. S. 152. Biener S. 141. Ramm p. 233.

Digitized by Google

wähnte Inſtitut des Klagens von Amtswegen [50]) ſich leicht erklärt, obwohl freilich nicht nachgewieſen werden kann, daß es allgemein in Deutſchland vorkam. Daß übrigens die Idee des öffentlichen Anklägers nicht ſiegen und zur Ausbildung eines dem franzöſiſchen ähnlichen Inſtituts gelangen konnte, erklärt ſich leicht, wenn man erwägt, wie in Deutſchland es an Gerichtshöfen fehlte, die ſich mit ſolcher politiſchen Macht, wie die Parlamente Frankreichs, den Regenten gegenüber ſtellten, und daß, bei dem allmäligen Verſchwinden des Anklageproceſſes durch Privatperſonen und bei dem geſunkenen öffentlichen Sinne Deutſchlands für den Schutz der Freiheit gegen ungerechte oder leichtſinnige Verfolgungen, die Regenten in dem reinen Inquiſitionsproceſſe hinreichend das Intereſſe der bürgerlichen Geſellſchaft geſichert fanden, weil die Unterſuchungsbeamten dann zugleich das Amt in ſich vereinigten, das eigentlich dem Ankläger gebührt hätte. Erſt die franzöſiſche Geſetzgebung hat die allgemeinere Verbreitung des Inſtituts der Staatsanwaltſchaft veranlaßt, und je größeren Einfluß jene Geſetzgebung auf die Ausbildung der europäiſchen Legislation erhielt, je mehr der wiedererwachte öffentliche Sinn und die Erkenntniß des Zuſammenhangs des Strafproceſſes mit dem Schutze bürgerlicher und individueller Freiheit die Gefahren des reinen Inquiſitionsproceſſes erkennen ließ, deſto mehr verbreitete ſich die Anſicht von der Wichtigkeit der Staatsbehörde [51]).

In Frankreich ſelbſt hatte die Organiſation der Staatsbehörde verſchiedene Perioden durchlaufen. Im Anfange der franzöſiſchen Revolution wirkten noch die Vorſtellungen, welche man von den alten procureurs und avocats généraux hatte, auf die Geſetzgebung ein. Die Käuflichkeit der Stellen vor der Revolution hatte dieſem Inſtitute geſchadet; obwohl man geſtehen muß, daß von jeher in Frankreich unter den Generalprocuratoren ausgezeichnete Männer ſich befanden, welche ſelbſt ihre politiſche Stellung [52]) zur Verhinderung von Ungerechtigkeiten und zur Abwendung von Schritten gebrauchten, die für die Freiheit der Nation bedrohlich waren, z. B. bei Uebergriffen der geiſtlichen Gewalt, zugleich durch Bildung ausgezeichnet wohlthätig für die Beförderung eines guten Geiſtes in der Juſtiz wirkten. — Was am Meiſten der Achtung der Staatsbehörde in den Augen des Volkes ſchadete, war, daß die Beamten der Staatsbehörde nur als die oft leidenſchaftlich die Schuld verfolgenden Beamten erſchienen und nicht als unparteiiſche

---

50) Leue, der mündlich öffentliche Anklageproceß S. 57.

51) Ueber das Weſen der Staatsbehörde und ihre Functionen in Frankreich Henrion, des Pensées de l'autorité judiciaire p. 127. Niederrheiniſches Archiv für Geſetzgebung und Rechtswiſſenſchaft IV. Bd. Nr. 94. Müller, das Inſtitut der Staatsanwaltſchaft. Leipzig, 1825. Delpon, essai sur l'histoire de l'action publique. Paris, 1830. Ortolan et Ledeau, le ministère public en France. Paris, 1831 2 vol. de Vaulx in der Zeitſchrift für ausländiſche Rechtswiſſenſchaft V. nr. 2. VI. nro. 19. VII. nro. 12. Mangin, Traité de l'action publique. Paris, 1837 2 vol. Massabiau, manuel des procureurs du Roi. Paris, 1838 2 vol.

52) Frey, Frankreichs Civil- und Criminalverfaſſung S. 211.

Wächter des Geſetzes galten. Bei den erſten Verhandlungen über Gerichtsorganiſation in der Revolution wirkte aber auch die Furcht, einem Manne eine ſo furchtbare Gewalt der Anklage zu übertragen, und die Anſicht, daß man das Syſtem der Privatanklage begünſtigen müßte. Daraus erklärten ſich die Anträge von Bergaſſe[53]). Man hob nun die alte Einrichtung der Staatsbehörde auf; es wurden aber 1790 Commissaires du Roi ernannt. Als aber 1791 das Amt öffentlicher Ankläger eingeführt wurde, beſchränkte man die Befugniß der Commissaires du Roi, welche nach der Aufhebung des Königthums Commissaires nationaux hießen, in Strafſachen nur auf Kenntnißnahme eingeleiteter Unterſuchungen und auf das Recht der Anträge im Intereſſe der Handhabung des Geſetzes. Traurige Erinnerungen an die Schreckniſſe der Revolutionstribunale beflecken das Andenken an die damalige Rolle des öffentlichen Anklägers. Eine kurze Zeit hindurch wurde dies Amt des Anklägers durch die Verfaſſung vom Jahre VIII. den Commissaires du gouvernement übertragen. Bald machte ſich wieder die unpaſſende Stellung eines eigenen Beamten geltend, dem man die Verfolgung der Anklage wegen Verbrechen übertragen, hierzu aber auch eine große Zahl von richterlichen Functionen während der Vorunterſuchung anvertraute, z. B. das Recht, Angeſchuldigte und Zeugen zu vernehmen, verhaften zu laſſen u. ſ. w. Unter dem Ausdrucke: directeurs du jury und ſpäter magistrats de sureté wurden ſolche Beamte angeſtellt. Durch die Geſetze vom J. XII. wurden zwar wieder procureurs généraux eingeführt; allein ihre Stellung war beſchränkt, bis man bei der Organiſation durch Geſetze vom 20. April 1810 die Staatsbehörde mit dem jetzt noch geltenden Charakter einrichtete. Die directeurs du jury und magistrats de sureté verſchwanden; aber die Idee, den öffentlichen Anklägern auch Functionen zu überlaſſen, welche dem Richteramte gebührten, war zu tief gewurzelt, als daß man ſich leicht davon losmachen konnte, ſo daß den kaiſerlichen Procuratoren in der Vorunterſuchung auch manche dieſer Functionen übertragen wurden. Darnach erſcheint die Staatsbehörde in Frankreich als jene Einrichtung, bei welcher durch gewiſſe unter ſich zuſammenhängende Beamte, welche von der Regierung bei jedem Gerichtshof angeſtellt werden, die Verfolgung der öffentlichen Intereſſen, daher auch die Verfolgung verübter Verbrechen, die Oberaufſicht über die Handhabung der Juſtiz und die vollziehende Gewalt, in ſo fern ſie auf die Juſtizpflege ſich bezieht, ausgeübt wird. Darnach iſt bei dem Caſſationshofe der Generalprocurator, welcher unmittelbar mit dem Juſtizminiſter correſpondirt, bei jedem Appellhofe ein Generalprocurator mit ſeinen Subſtituten (avocats généraux) und bei jedem Gerichte erſter Inſtanz ein Staatsprocurator mit ſeinen Subſtituten. Unter dieſen Beamten iſt eine Art von Hierarchie; der Staatsprocurator empfängt Aufträge von ſeinem vorgeſetzten Generalprocurator, und dieſer erhält Weiſungen von dem Generalprocurator des Caſſationshofes, der in be-

53) De Vaulx in der Zeitſchrift für ausländ. Geſetzgebung V. S. 37.

ſtändiger Verbindung mit dem Miniſter die Anſichten und Wünſche der Regierung kennen lernt und ſie durch Circularien den unter ihm ſtehenden Beamten mittheilt. In ſo fern iſt Kraft und Einheit in dem Wirken der Staatsbehörde, und in aufgeregten Zeiten, wo es darauf ankommt, mit Conſequenz und Umſicht ein gewiſſes Syſtem durchzuführen, bewährt ſich die Einrichtung. Man ſagt daher oft in Frankreich: le ministère public est indivisible; ein Satz, der oft mißverſtanden und ſo ausgelegt wurde, daß jeder untergeordnete Staatsprocurator unbedingt den Befehlen der Oberen gehorchen müſſe, während nach richtiger Anſicht [54]) der einzelne Beamte der Staatsbehörde innerhalb ſeines Amtskreiſes nach eigener Ueberzeugung, ſelbſt gegen die Weiſungen des Vorgeſetzten handeln, z. B. eine Unterſuchung nicht beantragen kann, obgleich der Generalprocurator dies gebietet. Es muß jedoch bemerkt werden, daß in der Wirklichkeit das Verhältniß ſich anders geſtaltet. Die Beamten der Staatsbehörde ſind nämlich nicht inamovibel wie die Richter angeſtellt [55]). Es iſt daher begreiflich, daß ein häufiges Widerſtreben von Seite eines Staatsprocurators oder ſeines Subſtituten gegen die Weiſungen ſeines Vorgeſetzten bald die Ueberzeugung begründen wird, daß ein ſolcher Beamter nicht zu dem Agenten der Regierung ſich eigne, und daß Entlaſſungen der Beamten der Staatsbehörden in Fällen, in welchen man weiß, daß die Urſache der Entlaſſung in ſeinem Widerſtreben liegt, nicht geeignet ſind, die Neigung, dennoch die Anweiſungen der Vorgeſetzten unbefolgt zu laſſen, zu vermehren, iſt leicht begreiflich. Jeder Beamte der Staatsbehörde iſt übrigens in ſo fern unabhängig, als das Gericht ihm nichts auftragen kann, und er nur der Staatsregierung verantwortlich iſt. Nur in zwei Fällen kann ihm das Gericht Aufträge zu Amtsfunctionen geben, nämlich wenn der Anklageſenat Vervollſtändigung der Verfolgung aufträgt [56]), oder wenn der Appellationshof nach dem Beſchluſſe der vereinigten Abtheilungen den Generalprocurator zur Einleitung einer Unterſuchung wegen eines gewiſſen Verbrechens auffordert [57]). Was in den verſchiedenen Staaten Europas in Bezug auf die Einrichtung der Staatsbehörde vorkommt, iſt größtentheils eine Nachbildung der franzöſiſchen Organiſation. Nur in Spanien und in Schottland, wo ſolche Behörden beſtehen, iſt eine abweichende Einrichtung, die aus der eigenthümlichen Ausbildung des Inſtituts in jenen Ländern ſich erklärt. In Spanien gilt insbeſondere die Grundanſicht, daß die Staatsbehörde nicht die Regierung, ſondern nur das Geſetz vertritt, daß die Beamten der Staatsbehörde daher nicht in einem unmittelbaren Verhältniſſe zur Regierung ſtehen und keine Befehle von ihr erhalten, daher frei nach ihrer Ueberzeugung handeln, und daß jeder bei einem Gerichte aufgeſtellte

54) Mangin, Traité de l'action civile et de l'action publique I. nro. 105.
55) Ueber die angeblichen Vortheile dieſer Beſtimmung de Vaulx in der Zeitſchrift 2c. V. S. 42 2c.
56) Code d'instruction art. 235.
57) Geſetz vom 20. April 1810 Art. 11.

Digitized by Google

Fiscal völlig unabhängig von einem vorgeſetzten Beamten handelt, und daher ein Zuſammenhang der Beamten wie in Frankreich nicht vorkommt. Auch ſind die Fiscale inamovibel angeſtellt und ihre Stellung in Bezug auf die Verfolgung der Verbrechen iſt eine andere als in Frankreich, da die ſpaniſchen Fiscale gar keine Einmiſchung in die Unterſuchungshandlungen ſich erlauben dürfen, ſondern nur Anträge ſtellen, ohne eine gerichtliche Unterſuchungshandlung vorzunehmen; daher ſie die Acten erſt nach geſchloſſener Unterſuchung erhalten und dann die ihnen nöthig ſcheinenden Anträge, z. B. auf Vervollſtändigung, ſtellen und die Anklage durchführen [58]). In Schottland ſteht der lord advocate, welcher bei dem high court of justiciary als öffentlicher Ankläger thätig iſt, eben ſo wie jeder Fiscal bei dem sheriff's court, ſelbſtſtändig da: er empfängt keine Befehle von der Regierung, er leitet auf den Grund der an ihn gelangten Anzeigen die Verfolgungen und hat hier das Recht ſelbſt die nöthigen Unterſuchungshandlungen vorzunehmen, die zur Begründung der Anklage gehören; er kann auch, ohne die Angeſchuldigten vor das öffentliche Gericht zu ſtellen, ſie entlaſſen [59]).

Was in den Rheingegenden in Bezug auf die Staatsbehörde vorkommt, gründet ſich auf die franzöſiſche Geſetzgebung; nur in Bezug auf die Stellung der Beamten dieſer Behörde, Beſoldung, Abſetzbarkeit u. A. ſind in den einzelnen Staaten beſondere Geſetze oder Verordnungen oder Inſtructionen ergangen, deren Zweck vorzüglich dahin geht, die würdige Stellung der Staatsbehörde insbeſondere auch darin zu ſichern, daß ſie in Strafſachen überall die Ermittelung und den Schutz der Unſchuld zu einer Hauptaufgabe ihres Wirkens mache [60]). In der Schweiz iſt in den Cantonen, in welchen die franzöſiſche Geſetzgebung im Weſentlichen ſich erhielt, z. B. in Genf, die Staatsbehörde wie in Frankreich organiſirt; in anderen Cantonen hat man zwar einen Staatsanwalt aufgeſtellt, aber nur für die Betreibung der Anklagen in Strafſachen mit mehr oder minder großen Befugniſſen; an manchen Orten iſt er reiner öffentlicher Ankläger und übt eine furchtbare Gewalt aus, da er in denſelben zu viel gerichtliche Handlungen vornehmen darf [61]); an anderen Orten iſt er nur in der Schlußverhandlung thätig, um die Anklage durchzuführen. In Italien findet ſich das Inſtitut der Staatsbehörde in Neapel, in Rom, in Toscana, in Sardinien und Parma; allein in der Ausführung iſt wieder große

---

58) Gute Darſtellung der ſpaniſchen Staatsbehörde von Tejada in der Zeitſchrift für ausländ. Geſetzgebung XIV. Bd. S. 30—35.

59) Nach der Criminaltabelle wurden im Jahre 1841 von dem Lordadvocaten und den Fiscalen 437 Perſonen entlaſſen.

60) Trefflich iſt dies in einem Reſcript des rheinpreußiſchen Generalprocurators vom 27. Juni 1833 ausgeſprochen, wo es heißt: indem ſonſt das öffentliche Miniſterium von ſeiner hohen Beſtimmung zu einem bloſen öffentlichen Ankläger herabgewürdigt würde.

61) Ueber die verſchiedene Stellung des Staatsanwalts in den Schweizergeſetzbüchern ſ. meinen Aufſatz im Archiv des Criminalrechts 1838. S. 175—180.

Digitized by Google

Verſchiedenheit in den einzelnen Staaten, indem die Geſetzgeber die ſchon vor dem Einfluſſe der franzöſiſchen Geſetzgebung in Italien vorkommende Stellung eines Fiſcals ſpäter mit den durch das franzöſiſche Recht verbreiteten Einrichtungen verbanden. So iſt in Neapel bei jedem Criminalgerichtshofe ein procuratore generale, der in Bezug auf Verfolgung der Verbrechen auch als Beamter der gerichtlichen Polizei angeführt wird (Codice di procedure penale Art. 9.), von Amtswegen die Vorunterſuchung nur bei gewiſſen Verbrechen (Art. 39.) betreiben darf. In der Vorunterſuchung iſt der Unterſuchungsrichter von den Anträgen des Generalprocurators weniger als in Frankreich abhängig[62]). Die Hauptthätigkeit der Staatsbehörde äußert ſich in der öffentlichen Hauptverhandlung, in welcher er im Weſentlichen die Befugniſſe wie der Staatsprocurator in Frankreich hat, und bei Caſſationsgeſuchen. In **Rom** beſteht zwar ein procuratore fiscale; allein dieſer iſt nicht eigentlich Ankläger, ſondern es iſt daſelbſt in der Vorunterſuchung der Proceß weſentlich, inquiſitoriſch und der procuratore fiscale hat nur eine gewiſſe Aufſicht und das Recht, Anträge zu ſtellen; der Inquirent handelt übrigens unabhängig. Erſt in der Specialunterſuchung bei der Aburtheilung der Sache tritt der Fiſcal als Ankläger hervor[63]). In **Toscana** iſt durch das Geſetz vom 2. Auguſt 1838 die Organiſation der Staatsbehörde[64]) auf eine ähnliche Weiſe wie in Frankreich verordnet; allein in der Vorunterſuchung handeln dort die Vicari regi und die direttori di Atti mehr inquiſitoriſch ſelbſtſtändiger, als in Frankreich die Unterſuchungsrichter; nur wenn die öffentliche Verhandlung beginnt, iſt das Verhältniß der Staatsbehörde im Weſentlichen ſo wie in Frankreich beſtimmt. In **Sardinien** beſtand ſchon ſeit früherer Zeit eine Staatsbehörde[65]). Auch nach den neueren Geſetzen kommt bei den Senaten ein avocato fiscale generale vor, welcher in der Vorunterſuchung, die mehr inquiſitoriſch geführt wird, von dem giudize istruttore von allen von ihm angefangenen Strafproceſſen in Kenntniß geſetzt werden muß und Requiſitionen an den Richter erläßt[66]). Bei der Aburtheilung des Verbrechens im Senate wird der Fiſcal mit ſeinen Concluſionen gehört, und nach dem neuen Geſetze[67]) kann der Fiſcal in den nach dieſem Geſetze zuläſſigen mündlichen Verhandlungen auf Zeugenvorrufung in der Sitzung antragen und in der Verhandlung ſelbſt Fragen an die Zeugen ſtellen. In **Parma**[68]) iſt die Stellung der Staatsbehörde im Strafproceſſe im Weſentlichen die nämliche wie in Frankreich.

---

62) Nicolini, procedura penale Vol. I. p. 502.

63) Gute Darſtellung in Giuliani, istituzioni di diretto criminale. Macerata, 1840. Vol. I. p. 536 ff.

64) Ademollo, il giudizio criminale in Toscana. Firenze, 1840. p. 111 ff. dort eine Darſtellung der Verhältniſſe der Staatsbehörde.

65) Graf Sclopis, Storia della antica legislazione del Piemonte p. 560.

66) Frrero, Comentario sui delitti e sulle pene. Torino, 1828. p. 322.

67) Geſetz vom 11. Januar 1840. §. 10 ff.

68) Codice di procedura penale. Art. 37 ff.

Digitized by Google

Im Königreiche der Niederlande iſt durch das Geſetz über die richterliche Gewalt von 1838 [69]) die Staatsbehörde organiſirt und mit der Aufrechthaltung der Geſetze, mit der Verfolgung der Verbrechen und mit der Vollſtreckung der Strafurtheile beauftragt. Das Geſetz (Art. 5) verpflichtet die Beamten der Staatsbehörde, ſich nach den Befehlen zu richten, welche ihnen im Namen des Königs durch die zuſtändige Behörde in Bezug auf die Ausübung ihrer Verrichtungen ertheilt werden [70]). In den meiſten Beziehungen iſt ihr Amt in Holland wie das der franzöſiſchen Beamten des ministère public; die Pflicht, unparteiiſch zu ſein und überall eben ſo als Vertheidiger der Unſchuld wie als Verfolger der Schuld zu handeln, iſt ihnen aufgelegt [71]). In Bezug auf die Verfolgung der Verbrechen macht die Strafproceßordnung ihnen dieſe zur beſonderen Pflicht [72]). In beſtändiger Verbindung mit dem Generalprocurator, dem er von allen verübten Verbrechen Kenntniß geben muß und von dem er Befehle empfängt [73]), handelt der Beamte der Staatsbehörde im Falle des flagrant délit wie nach franzöſiſchem Rechte, unmittelbar thätig [74]); nur hat man beſſer als in Frankreich die eigentlichen Unterſuchungshandlungen dem Unterſuchungsrichter allein übertragen. Manche Verbeſſerungen in Bezug auf die Stellung der Staatsbehörde ſind unverkennbar in dem niederländiſchen Rechte. In den deutſchen Staaten, in welchen kein öffentliches mündliches Verfahren in Strafverfahren beſteht, hat das Inſtitut der Staatsanwaltſchaft nicht einheimiſch werden können. Nur in zwei Staaten kommt etwas Aehnliches vor. Im Großherzogthume Baden [75]) veranlaßten einige Geſetze, die im Jahre 1831 ergingen (in einer Zeit, in welcher man auf die Einführung der öffentlichen mündlichen Juſtiz in Baden hoffte), in welchen die Thätigkeit eines Staatsanwalts vorausgeſetzt wurde, z. B. in dem Preß- und im Ehrenkränkungsgeſetze, die Aufſtellung von Staatsanwälten. Die Regierung bewirkte dies dadurch, daß bei jedem Hofgerichte einer der Räthe als Staatsanwalt aufgeſtellt wurde. Als im Jahre 1836 ein Geſetz die Rechtsmittel in Strafſachen ordnete, und man auch dem Staate gegen geſetzwidrig zu gelinde Urtheile das Recursrecht geben wollte, wurde der Staatsanwalt, der dies Recht ausüben durfte, noch wichtiger. Mehrere Inſtructionen des Juſtizminiſteriums mußten das Verhältniß des neuen Beamten genauer regeln. Darnach wurde geſtattet, daß der Staatsanwalt überhaupt in der hofgerichtlichen Sitzung vor der Deliberation ſeine Meinung äußere. Die Thätigkeit des badiſchen Staatsanwalts äußert ſich überhaupt 1) in ſo

69) Art. 3—8.
70) ſ. darüber Bosch Kemper, Wetboek van Strafvordering Vol. I. p. 159.
71) Bosch Kemper p. 175.
72) Art. 22. und darüber Bosch Kemper Vol. I. p. 178.
73) Art. 27. Bosch Kemper p. 200.
74) Art. 39.
75) Bayer's Darſtellung der Staatsanwaltſchaft in Baden in v. Jagemann's und Nöllner's Zeitſchrift Band I. nro. XVI. S. 378.

Digitized by Google

fern er als Ankläger in gewiſſen Ehrenkränkungsfällen und in Preßſachen auftritt; 2) gegen hofgerichtliche Erkenntniſſe recurrirt; 3) Reſpicient über die Verwaltung der Strafjuſtiz iſt, z. B. ſo, daß ohne ihn der Inquirent keine begonnene Unterſuchung liegen laſſen kann. Daß dies ſo organiſirte Inſtitut nur als eine proviſoriſche Einrichtung, hoffentlich bald durch eine conſequente Durchführung der Idee verdrängt, manches Bedenkliche hat, kann nicht verkannt werden [76]. In Hannover wurde die Staatsanwaltſchaft auf eine nicht nachahmungswürdige Weiſe nur zu dem Zwecke eingeführt [77]), damit gegen Urtheile, welche geſetzwidrig gelind ſcheinen, die Staatsregierung ein Rechtsmittel anwenden und härtere Verurtheilung oder Verurtheilung des Losgeſprochenen überhaupt bewirken könne.

Betrachten wir nun den Wirkungskreis der franzöſiſchen Staatsbehörde, ſo muß derſelbe in nachſtehenden Beziehungen aufgefaßt werden: A) in ſo fern die Staatsbehörde in Civilrechtsſtreitigkeiten thätig iſt; B) in ſo fern ſie als vollſtreckende Behörde wirkt; C) in ihrer Thätigkeit als oberaufſehende Behörde; D) in ihrer Stellung als Mittelorgan zwiſchen der Staatsregierung und den Gerichten; E) in ihrer Wirkſamkeit als Organ der Staatsgewalt in adminiſtrativen Verhältniſſen; F) in ihrer Thätigkeit in Strafſachen.

ad A) In Civilſtreitigkeiten erſcheint die Staatsbehörde ſelbſt wieder in einer zweifachen Richtung: I) in ſo fern ſie als Nebenpartei bei den Gerichten durch ihre Concluſionen handelt; II) in ſo fern ſie in gewiſſen Fällen als Hauptpartei auftritt [78]). In der erſten Rückſicht geht das Geſetz davon aus, daß die Staatsbehörde die öffentliche Ordnung vertritt, zugleich die natürliche Vertheidigerin aller Schutzbedürftigen iſt und überall wachen ſoll, daß das Geſetz von den Gerichten gehörig angewendet werde; darnach beſtimmt der Art. 63. des Code de procédure, daß in gewiſſen dort bezeichneten Sachen [79]) die Staatsbehörde vor der Urtheilsfällung mit ihren Concluſionen gehört werden muß; allein außer dieſen Fällen kann die Staatsbehörde in allen Proceſſen, wie es ihr nöthig ſcheint, fordern, daß ſie gehört werde; eben ſo kann das Gericht verfügen, daß eine ſolche Vernehmung eintrete [80]). Man ſieht daher, daß es rein von jedem Beamten der Staatsbehörde abhängt, wie weit er den Kreis ſeiner Thätigkeit in Civilſachen ausdehnen will. Manche Einwendungen in dieſer Beziehung werden auch in Frankreich laut, indem dieſe Einrichtung den Richtern zu wenig zutraut, und da, wo das

---

76) Erinnerungen dagegen in den Annalen der badiſchen Gerichtshöfe IV. Bd. S. 9 und S. 55.

77) Geſetz v. 16. Febr. 1840.

78) Ueberhaupt de Vaulx in der Zeitſchrift für ausländ. Geſetzgebung VI. S. 412 und Ortolan und Ledeau le ministère public Vol. I. p. 70.

79) Dahin gehören z. B. alle Proceſſe, welche die öffentliche Ordnung, den Staat, öffentliche Anſtalten, Vormundſchaftsweſen, Syndicatsklagen, Ermächtigung der Ehefrauen, Dotalſachen betreffen.

80) De Vaulx l. c. S. 413—19.

Digitized by Google

Gericht ohnehin ſchon aufgeklärt iſt, zur unnöthigen Verlängerung der Proceſſe führt. — In einigen Fällen handelt die Staatsbehörde in Civilſachen auch als Hauptpartei (partie principale), in ſo fern ſie durch Klage auftritt, was nur ausnahmsweiſe in den von dem Geſetze beſonders angegebenen Fällen eintritt, und zwar in ſo fern bei den Civilſtandsregiſtern (actes d'état civil) die nothwendige Berichtigung derſelben ihre Thätigkeit fordert[81]), in Abweſenheitsfällen, wo die Staatsbehörde über das Intereſſe der Perſonen wacht, welche als abweſend vermuthet werden[82]); ferner in Eheſachen, wo die Staatsbehörde in einigen Fällen die Pflicht, in anderen das Recht hat, die Nichtigkeit der Ehe durch Klage zu verfolgen[83]); eben ſo (jedoch mit einer gewiſſen Zurückhaltung von Seite der Geſetzgebung, welche in die Familienverhältniſſen nicht amtlich ſich ohne Noth einmiſchen will) in Bezug auf Mißbräuche in der Ausübung der väterlichen Gewalt[84]) und überhaupt in Fällen der Entmündigung[85]).

B) In der Stellung als der die Vollſtreckung betreibende und überwachende Beamte hat der Staatsprocurator dafür zu ſorgen, daß Urtheile, welche Geldſtrafen zum Vortheile des Staats erkennen, ſo wie Criminalurtheile, welche zu körperlichen Strafen verurtheilen, gehörig vollſtreckt werden[86]).

C) In Bezug auf die Oberaufſicht der Staatsbehörde liegt ihr die Oberaufſicht über die Beamten der ſogenannten gerichtlichen Polizei (alſo auch Unterſuchungsrichter, Friedensrichter) und die ſogenannten officiers ministeriels (huissiers, Notarien ꝛc.) in der Art ob, daß der Staatsprocurator die Amtsverwaltung der in ſeinen Bezirken aufgeſtellten Beamten der genannten Art beaufſichtigt, auf Mißbräuche aufmerkſam macht und die Disciplin über ſie ſo ausübt, daß er bei den Gerichten oder den zur Ausübung der Disciplin angeordneten Behörden (z. B. den Notariatskammern) die auf die Disciplinarſtrafen gerichteten Anträge ſtellt[87]).

D) In der Stellung als Mittelorgan zwiſchen der Regierung und den Gerichten iſt es die Staatsbehörde, welche die Aufträge der Regierung zur Kenntniß der Gerichte bringt, die Jahresberichte über die Verwaltung der Juſtiz der Regierung mittheilt. Die Beamten der Staatsbehörde können auch an allen Berathungen der Gerichtshöfe in Anſehung der Ordnung des inneren Dienſtes Theil nehmen und die Handhabung der beſtehenden Verordnungen und Inſtructionen bewirken[88]).

---

81) De Vaulx l. c. S. 422. Ortolan p. 99.
82) Code Civil art. 114. de Vaulx S. 425. Ortolan I. p. 132.
83) Ortolan I. p. 158.
84) De Vaulx l. c. S. 428. Ortolan p. 201.
85) Ortolan I. p. 211.
86) Ortolan Vol. II. p. 238.
87) Ueberhaupt Ortolan Vol. II. p. 364.
88) Ortolan II. p. 374.

Digitized by Google

E) An die Beamten der Staatsbehörde gelangen auch die auswärtigen Requiſitionen, z. B. wegen Zeugenvornahme, wegen Auslieferung, ſo wie ſie überhaupt die Geſchäfte beſorgen, welche zwar bei den Gerichten vorkommen, aber nicht als wahre Ausflüſſe des richterlichen Amts zu betrachten ſind.

F) Die Hauptwirkſamkeit der Staatsbehörde äußert ſich in Strafſachen [89]), und hier iſt der Punct, wo auch vorzüglich ihre Thätigkeit genannt ſein muß, weil bei den neueren Verhandlungen über die Strafproceßordnung die Frage über die Bedeutung der Staatsbehörde am Meiſten vorkommt, und hier Vorurtheile oder Unbekanntſchaft mit dem Inſtitute ſich ſo vielfach zeigen. Wir verfolgen hier genauer den Gang der Thätigkeit der Staatsbehörde. 1) Die Beamten der Staatsbehörde erſcheinen als Beamte der gerichtlichen Polizei [90]), und zwar hat der Generalprocurator die Oberaufſicht über alle Beamte dieſer Polizei, er ſelbſt aber übt ſie nicht aus; er kann daher für ſich keine Handlungen vornehmen oder beantragen, welche auf die Verfolgung oder Conſtatirung des Verbrechens ſich beziehen, ſondern nur den Staatsprocurator des Bezirks hiezu auffordern. Dieſer iſt es, welcher bei dem Inſtructionsrichter die Anträge ſtellt und Weiſungen den Friedensrichtern u. A. gibt [91]). 2) Der Staatsprocurator betreibt die ſogenannte action publique [92]), oder die Verfolgung des öffentlichen Intereſſe in Bezug auf verübte Verbrechen. Jeder ſolche Beamte an dem Gerichte erſter Inſtanz empfängt in dieſer Rückſicht die Befehle des vorgeſetzten Generalprocurators [93]). 3) Das Geſetzbuch geht von der Unterſcheidung aus: ob ein délit flagrant vorliegt, oder ein ſolches nicht da iſt. Im erſten Falle, wobei das Geſetz dieſen Begriff in einem ſehr weiten Sinne auffaßt [94]), iſt die Gewalt des Staatsprocurators ſehr ausgedehnt, da er nach Art. 32. des Code ſelbſt [95]) ohne Zuziehung des Unterſuchungsrichters alle zur Herſtellung des Thatbeſtandes, zur Sammlung von Materialien und Entdeckung des Schuldigen nöthigen Handlungen vornehmen und ſelbſt den Verdächtigen ergreifen laſſen kann [96]), ſo daß dadurch ihm das Recht, wahre Unterſuchungshandlungen vorzunehmen, eingeräumt wird. 4) Regelmäßig beſteht das Verhältniß des Staatsprocurators zum Unterſuchungsrichter darin, daß der Erſte den Zweiten nur auffordert [97]) und Anträge ſtellt, der Unterſuchungsrichter aber dabei ſelbſtſtändig erſcheint [98]) und nur nach den Geſetzen und ſeiner rechtlichen Ueberzeu-

89) Gut handelt darüber de Vaulx in der Zeitſchrift VII. Bd. nr. 12.
90) Morin, dictionnaire de droit criminel p. 524.
91) Ortolan Vol. II. p. 29.
92) Am beſten darüber Mangin in dem oben Not. 51 angeführten Werke.
93) Ueber dies Verhältniß Morin, dictionnaire p. 526.
94) Mein Strafverfahren II. Thl. §. 115.
95) Morin, dictionn. p. 427.
96) Vertheidigung dieſer Einrichtung bei de Vaulx in der Zeitſchrift VII. S. 268.
97) Ortolan l. c. Vol. II. p. 78.
98) Gut darüber Duverger, Manuel des juges d'instruction Vol. I. p. 310.

Digitized by Google

gung handelt. Die Staatsbehörde übt die action publique aus. Daher gelangen auch an ſie die Anzeigen und Berichte der Beamten der gerichtlichen Polizei; der Unterſuchungsrichter aber kann keine Unterſuchung in der Regel beginnen, ohne von dem Staatsprocurator hiezu aufgefordert zu ſein, und hat in Fällen, in denen der Unterſuchungsrichter dies ex officio darf, er eingeſchritten, ſo muß er das Reſultat ſogleich dem Staatsprocurator anzeigen, und kann die Unterſuchung nicht fortſetzen, wenn dieſer nicht darauf anträgt. 5) Das Geſetz geht davon aus, daß durch das Zuſammenwirken des Staatsprocurators und des Unterſuchungsrichters das öffentliche Intereſſe gefördert werden ſoll. Daher ſoll der Inſtructionsrichter, wenn er Augenſchein vornimmt, auch den Staatsprocurator dazu einladen[99]); allein dies geht nicht ſo weit, daß der Staatsprocurator auch bei den Vernehmungen der Zeugen[100]) oder des Angeſchuldigten[101]) gegenwärtig ſein dürfte, obwohl freilich an manchen Orten dennoch die Staatsbehörden die Befugniß hiezu behaupten und ausüben[102]). 6) Gegen die Verfügungen des Unterſuchungsrichters, z. B. wenn dieſer einen Antrag nicht bewilligt, ſteht dem Staatsprocurator, damit nicht das öffentliche Intereſſe durch Laune oder Irrthum des Unterſuchungsrichters leide, das Recht der Berufung an das Gericht[103]) zu, welches über die Anträge der Staatsbehörde zu entſcheiden hat. 7) In der chambre de conseil wird der Staatsprocurator gehört, ſo oft ein Geſuch des Angeſchuldigten vorliegt, welches das öffentliche Intereſſe angeht, z. B. bei Geſuchen um Entlaſſung gegen Caution[104]). 8) Selbſt gegen die Ausſprüche der chambre de conseil ſteht dem Staatsprocurator das Recht der Oppoſition zu[105]). 9) Nach beendigter Vorunterſuchung ſendet die Staatsbehörde die Acten an den Generalprocurator des Appellhofes, welcher die Unterſuchung prüft, den Bericht an die Anklagekammer über die Sache mit ſeinen Concluſionen macht und die Verfügungen jenes Gerichts befolgt[106]). 10) In Bezug auf die Aſſiſe iſt es die Staatsbehörde, welche die Anordnung derſelben betreibt, die nöthigen Vorladungen beſorgt, nachdem ſie die Anklageacte bearbeitet, die Zeugenliſte entworfen hat. In der Sitzung ſelbſt begründet ſie die Anklage, ſtellt Concluſionen an das Gericht, hat die Befugniß, Fragen an die Zeugen und Angeklagten zu ſtellen, entwickelt am Ende die Ergebniſſe der Verhandlung, ohne jedoch hier ſtreng nur die Anklage gegen die Ueberzeugung durchführen zu müſ-

---

99) Duverger I. p. 401.
100) Duverger II. p. 37.
101) Duverger II. p. 95.
102) Selbſt vertheidigt in Massabiau, Manuel II. p. 554.
103) Duverger Vol. I. p. 330.
104) Ortolan Vol. II. p. 82.
105) Ortolan l. c. p. 99. De Vaulx in der Zeitſchrift VII. S. 281.
106) Ortolan II. p. 154; über die Mängel der Anſtalt de Vaulx l. c. S. 284.

Digitized by Google

ſen[107]. 11) Iſt der Angeklagte verurtheilt, ſo trägt die Staatsbehörde auf die Strafe an, hat die Befugniß, gegen die von den correctionellen Gerichten ergangenen Urtheile zu appelliren und überhaupt wegen Verletzung des Geſetzes Caſſation, insbeſondere im Intereſſe des Geſetzes zu ergreifen[108]. Das Inſtitut der Staatsanwaltſchaft iſt in neuerer Zeit vorzüglich in ſeiner Bedeutung in Strafſachen von mehreren Schriftſtellern[109] angegriffen worden; ſchwerlich haben die Gegner das wahre Weſen der Anſtalt aufgefaßt[110]. Noch bedeutender iſt der Angriff, welcher in neueſter Zeit ſowohl in der würtembergiſchen Kammer, insbeſondere auch von Seite der Regierungscommiſſäre, als in den Motiven zum preußiſchen Entwurfe der Strafproceßordnung, und in denen zum königlich ſächſiſchen Entwurfe gemacht wurde[111]. Es dürfte nicht ſchwierig ſein, nachzuweiſen, daß ein großer Theil der Männer, welche das Inſtitut angreifen, keine klare Vorſtellung von demſelben, insbeſondere keine Selbſtanſchauung von dem Wirken der Staatsbehörde haben und wegen einzelner Mängel der franzöſiſchen Einrichtung, die leicht verbeſſert werden kann, das Inſtitut ſelbſt verwerfen. Zum Glücke gewinnt die Zahl derjenigen, welche die Wichtigkeit des Inſtituts erkennen, jeden Tag an Zuwachs, da man einſieht, daß daſſelbe mit der großen Frage über den Vorzug des Anklage- oder Inquiſitionsproceſſes zuſammenhängt[112]. Das Weſen der Staatsanwaltſchaft beſteht in jener Einrichtung, bei welcher die Nachtheile des reinen, von Anklagen der Privatperſonen abhängigen Anklageproceſſes eben ſo wie die Nachtheile des Inquiſitionsproceſſes vermieden und die Vortheile des Inquiſitionsprincips mit jenen des Anklageprincips zweckmäßig vereinigt werden. Daraus erklärt ſich auch, warum bei fortſchreitender Bildung eines Volkes und Entwickelung der Staatsgewalt der reine Anklageproceß in das Verfahren übergeht, bei welchem im öffentlichen Intereſſe von eigenen Beamten verübte Verbrechen verfolgt werden. Die Vortheile der Staatsanwaltſchaft[113] ergeben ſich leicht, wenn man die Nachtheile des Anklageverfahrens, ſobald nur auf Anklage von Privatperſonen eingeſchritten wird, erwägt, und die nachtheiligen Verhältniſſe des reinen Inquiſitionsproceſſes berückſichtigt, wie er z. B. in Deutſchland beſteht.

---

107) Ortolan Vol. II. p. 161—175. De Vaulx in der Zeitſchrift VII. S. 288.

108) Ortolan Vol. II. p. 296. De Vaulx l. c. p. 289.

109) Carmignani, Leggi della sicurezza sociale Vol. IV. p. 281, und Stahl, Philoſophie des Rechts II. Bd. S. 400.

110) Meine Widerlegung der Gegenanſichten im Archive des Criminalrechts S. 165 ff.

111) S. darüber die Darſtellung der Gründe in meinem Aufſatze im Archive des Criminalrechts 1842. S. 433.

112) Neuerlich darüber Hepp, Anklageſchaft, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens. Tübingen, 1842. Molitor in v. Jagemann's Zeitſchrift für das Strafverfahren III. Bd. S. 24. Lemann, Ueber Oeffentlichkeit u. Mündlichkeit des Strafverfahrens. Berlin, 1842.

113) Gut Leue in v. Jagemann's Zeitſchrift II. Bd. S. 94 ff.

I) Ueberall, wo Anklage eines Privatmanns zur Eröffnung eines Strafproceſſes erfordert wird, iſt die Gefahr zu groß, daß die Erreichung des Zwecks des Strafverfahrens an der Bequemlichkeit, oder Furchtſamkeit der Einzelnen, ſelbſt wenn ſie durch ein Verbrechen beſchädigt ſind, ſcheitere, weil man ja leicht vor den Laſten der Betreibung eines Strafproceſſes ſich ſcheut, daher auch in England[114]) ziemlich allgemein die Nothwendigkeit der Aufſtellung eines öffentlichen Anklägers, wie er in Schottland beſteht, gefühlt wird. Ohnehin erhält die Thätigkeit des Verbrechers oder ſeiner Verwandten und Freunde, den Beſchädigten von der Anklage abzuhalten, bei dem Anklageproceſſe ein zu weites Feld, weil der Ankläger leicht eingeſchüchtert werden kann, und ſelbſt nach begonnener Unterſuchung zu viele Mittel angewendet werden können, um den Ankläger zur Zurücknahme der Anklage zu bewegen, während eben in der Hand des böswilligen Feindes der Anklageproceß ein furchtbares Mittel iſt, durch Anklagen dem Gegner Qualen zuzufügen, oder ſchändliche Zwecke zu erreichen, ſelbſt Habſucht zu befriedigen. Alles dies fällt da weg, wo ein Beamter im öffentlichen Intereſſe das Recht der bürgerlichen Geſellſchaft auf Strafe verfolgt. Ihm ſtehen zahlloſe Wege und Mittel zu Gebote, Nachrichten von verübten Verbrechen zu erhalten; ſein Beruf treibt ihn zur Anklage; die Beſorgniß, daß ſchlechte Motive ihn zur Anklage beſtimmten, oder Muthloſigkeit oder Einwirkungen der Verbrecher ihn von der Stellung der Anklage abhalten, fällt hier weg. Die Strafe erhält einen würdigeren Charakter, wenn ſie, als im öffentlichen Intereſſe, im Namen der bürgerlichen Geſellſchaft verfolgt wird; die Kraft, mit welcher die Anklage durchgeführt wird, ſichert die Ueberweiſung des Schuldigen.

II) Durch die Staatsanwaltſchaft werden die unvermeidlichen Nachtheile des Inquiſitionsverfahrens beſeitigt, welche ſich aus der Vereinigung von zwei unvereinbaren Rollen, der des Anklägers und des Unterſuchungsrichters, in der Perſon eines Beamten ergeben[115]). Wer mag glauben, daß irgend Jemand im Stande ſei, heterogene Geſchäfte zu verbinden? Während der deutſche Inquirent bei jeder ihm zugekommenen Spur eines verübten Verbrechens lieber zu viel als zu wenig zu thun genöthigt wird, um dem Vorwurfe zu entgehen, daß durch ſeine Schuld Verbrechen unbeſtraft geblieben ſind, ſoll er auf der andern Seite als Richter unparteiiſch nur das Nothwendige und rechtlich Erlaubte thun. Bei jedem Schritte muß er prüfen, ob dieſe oder jene Unterſuchungshandlung vorgenommen werden ſoll. In dieſer Beziehung iſt er Richter; denn er muß urtheilen, ob die Handlung, worauf die Anſchuldigung gerichtet iſt, nach den Geſetzen ſtrafbar iſt; er muß urtheilen, ob der gegen den Angeſchuldigten erhobene Verdacht begründet iſt. Dazu gehört Unparteilichkeit. Wo aber Jemand, welcher urtheilen

---

114) S. über die Verhältniſſe in England mein Strafverfahren I. S. 262. 263.

115) Darüber mein Aufſatz im Archive des Criminalr. 1842. S. 444 ff.

ſoll, in der Lage ſich befindet, über das, was er ſelbſt nach dem ihm vorgeſetzten Zwecke in Vorſchlag bringen ſoll, und wozu er durch ſeine amtliche Aufgabe angetrieben wird, urtheilen ſoll, fehlt es an der Unparteilichkeit. Bei der Anzeige des Verbrechens iſt es begreiflich, daß der Inquirent, welcher wünſcht, daß ſeine Geſchicklichkeit und Kunſt, das Verbrechen zu entdecken, anerkannt und ſeine Thätigkeit von einem günſtigen Erfolge gekrönt werde, von raſcher Ergreifung kräftiger Mittel, z. B. der Hausſuchung, der Verhaftung, den beſten Erfolg ſich verſpricht und daher dieſe Handlungen vornimmt, weil er, wenn er darüber urtheilen ſoll, ob er ſie vornehmen darf, ſchon befangen iſt, und der Verſtand leicht ihn überredet, daß nach dem Bedürfniſſe des Falles das Mittel durchaus nothwendig ſei.

III) Unbegreiflich iſt es, wie die Staatsregierungen gegen dies Inſtitut eingenommen ſein können, da es gerade am Meiſten geeignet iſt, die Ueberweiſung der Schuldigen zu bewirken und zur Aufrechthaltung des Anſehens der Strafgeſetze beizutragen, daher auch die Erfahrung lehrt, daß in den Ländern, in welchen das Inſtitut beſteht, es ein Schrecken der Verbrecher iſt und die größere Zahl der Verurtheilungen möglich macht. Eine weiſe Regierung muß auch wünſchen, daß Unterſuchungen nicht auf grundloſe Weiſe eingeleitet, die Koſten unnöthig vermehrt und durch häufige Freiſprechungen Unſchuldiger die Achtung vor der Gerechtigkeit des Staats erſchüttert werden. Es ſoll vor der Eröffnung des Strafproceſſes das Intereſſe der bürgerlichen Geſellſchaft an der Verfolgung des Verbrechens gehörig abgewogen werden, weil ſo häufig, ungeachtet der Fall unter den Buchſtaben des Strafgeſetzes paßt, die Beſtrafung deſſelben dennoch ungeeignet ſein würde, z. B. wegen der Geringfügigkeit des Nachtheils, oder weil oft die Staatsregierung ein Intereſſe hat, daß ein Fall lieber gar nicht verfolgt werde, z. B. bei Preßvergehen [116]).

IV) Nur durch eine zweckmäßige Vertheilung der Geſchäfte des Staatsanwalts und des Unterſuchungsrichters wird es möglich, daß mit der gehörigen Energie, unterſtützt von ſo vielen anderen Beamten, der Ankläger die nöthigen Materialien zur Ueberweiſung der Schuldigen ſammeln und die Anträge auf die zweckmäßigſten Unterſuchungshandlungen ſtellen kann, während der unparteiiſche Unterſuchungsrichter, berufen, den von dem Ankläger geſtellten Antrag zu prüfen, in der Lage iſt, eine den Geſetzen gemäße Verfügung zu erlaſſen, da er unbefangen erſcheint. Der Verfaſſer dieſes Aufſatzes beſitzt manche Unterſuchungsacten aus den Rheingegenden, in welchen das Zuſammenwirken der zwei Beamten, des Staatsprocurators und des Unterſuchungsrichters, ein ſo herrliches Reſultat lieferte, wie es ſchwerlich in einer deutſchen Unterſuchung gewonnen ſein würde.

V) Kommt es zur öffentlichen mündlichen Verhandlung, ſo bewährt ſich ohnehin die Wichtigkeit des Staatsanwalts, wobei man frei-

116) Weitere Nachweiſungen in meinem Aufſatze im Archive S. 449—52.

lich nicht mit einem bloſen Schattenbilde ſich begnügen darf; daher eine Einrichtung, wie ſie z. B. in Würtemberg vorgeſchlagen iſt, wobei für den einzelnen Fall ein Mann aufgeſtellt wird, der die Rolle eines Anklägers durchzuſpielen hat, nicht zu billigen ſein würde. Die Stellung der Richter, wenn die Verhandlung zwiſchen dem öffentlichen Ankläger und dem Vertheidiger geführt wird, iſt eine weit unparteiiſchere, und der Vertheidiger befindet ſich in einer beſſeren Lage, weil er weiß, was er zu widerlegen hat, während Jeder, der im deutſchen Strafproceſſe Vertheidigungen führte, bezeugen wird, wie darin die Vertheidigung eigentlich im Dunkeln tappt, und wie er gar nicht weiß, wogegen er die Vertheidigung zu richten hat[117]).

Der Raum, der unſerem Aufſatze gegönnt iſt, macht es unmöglich, alle Vortheile der Staatsanwaltſchaft zu ſchildern. Wenn wir aber dies Inſtitut nach den Grundideen, wie es in Frankreich vorkommt, zur Einführung jeder Geſetzgebung empfehlen, ſo verkennen wir deswegen nicht manche Gebrechen des franzöſiſchen Inſtituts. Nur Andeutungen können nach dem Zwecke dieſes Aufſatzes hier am Platze ſein und ſollen ſich zunächſt nur darauf beziehen, wie in Anſehung des Strafproceſſes die Staatsanwaltſchaft verbeſſert werden könnte. Andere Puncte, z. B. in Bezug auf die Inamovibilität[118]) der Beamten der Staatsbehörde, ſollen hier nur erwähnt werden. Soll in Bezug auf den Strafproceß das Inſtitut völlig ſeinem Zweck entſprechen, ſo müßte mehr der Geſichtspunct feſt gehalten werden, daß der Staatsprocurator nur das Recht haben darf, Anträge im Intereſſe der Verfolgung des Verbrechens an den Unterſuchungsrichter zu ſtellen, nicht aber ſelbſt Unterſuchungshandlungen vorzunehmen. Nie iſt daher die Ausdehnung der Befugniſſe zu rechtfertigen[119]), welche das franzöſiſche Geſetzbuch im Falle des flagrant délit geſtattet, den Thatbeſtand herzuſtellen, Zeugen und Verdächtige zu verhören. Mag auch der Staatsprocurator ein noch ſo edler und gewiſſenhafter Mann ſein, ſo iſt es doch unvermeidlich, daß er nicht bei der Stellung, die ihm das Geſetz in dem Strafproceſſe einräumt, wo er das Verbrechen dem Angeſchuldigten gegenüber verfolgt, die Handlungen, welche er vornimmt, mehr in dem Sinne leitet, um Momente der Anſchuldigung zu gewinnen. Die Vernehmung der Zeugen geſchieht dann leicht einſeitig, und wenn auch in der Folge die Zeugen wieder von dem Unterſuchungsrichter vernommen werden, ſo iſt doch durch dieſe erſte Vernehmung vor dem Staatsprocurator leicht eine der Unparteilichkeit nachtheilige einſeitige Richtung gegeben. Am Wenigſten ſollte man dem Staatsprocurator die Befugniß geben, den Angeſchuldigten zu vernehmen. Die Erfahrung lehrt, daß dieſe Verhöre häufig wegen des leicht begreiflichen Strebens der Staatsbehörde, das Geſtändniß zu erhalten, und die dabei vorkommenden cap-

117) Nachweiſungen im Archive des Criminalr. 1842. S. 453—457.

118) Auch Frey in der Schrift: Frankreichs Civil- und Criminalverfaſſung S. 256 erklärt ſich für Inamovibilität.

119) Mein Aufſatz im Archive des Criminalr. 1838. S. 189.

Digitized by Google

tiöſen und ſuggeſtiven Fragen, Verſprechungen und Drohungen der Entdeckung der Wahrheit oft ſchädlich werden. 2) Tadelnswerth iſt die Befugniß des Staatsprocurators (die wenigſtens an vielen Orten durch die Praxis in Frankreich eingeführt iſt), bei den von dem Unterſuchungsrichter abgehaltenen Vernehmungen der Zeugen und des Angeſchuldigten gegenwärtig zu ſein; daß dadurch der Zeuge eingeſchüchtert, daß der Angeſchuldigte in eine der Unbefangenheit nachtheilige Lage geſetzt wird, wird auch in Frankreich von den beſſeren Praktikern eingeſehen, um ſo mehr, als der gegenwärtige Staatsprocurator dann nicht verfehlt, von ſeiner Seite ebenfalls Fragen zu ſtellen. 3) Manche Abkürzung des Verfahrens ließe ſich dadurch bewirken, wenn nicht, wie in Frankreich, der Unterſuchungsrichter in zu vielen Fällen mit dem Staatsprocurator correſpondiren müßte, und wenn die Befugniß des Staatsprocurators, Oppoſition gegen die Verfügungen des Unterſuchungsrichters und die chambre de conseil zu ergreifen, mehr beſchränkt würde. 4) Vorzüglich kann die Richtigkeit des namentlich von engliſchen Praktikern [120]) der franzöſiſchen Einrichtung gemachten Vorwurfs nicht in Abrede geſtellt werden, daß die franzöſiſche Staatsbehörde zu leidenſchaftlich nur die Entdeckung der Schuld verfolgt und in jedem Schritte des Proceſſes ein der nothwendigen Gleichheit der Waffen widerſprechendes Uebergewicht hat, welches den Angeklagten in eine ſchlimme Lage verſetzt, die Vertheidigung beſchränkt und insbeſondere die Geſchworenen irre zu leiten im Stande iſt. Es iſt nicht ſchwierig, Schritt für Schritt dies Uebergewicht nachzuweiſen. Wie verletzend iſt es ſchon, daß die Staatsbehörde es iſt, unter welcher das Gefängniß ſteht, in welchem der Angeklagte aufbewahrt wird, ſo daß es nur von der Gnade des Beamten der Staatsbehörde abhängt, wie der Angeklagte behandelt werden ſoll, wer z. B. von ſeinen nächſten Angehörigen ihn beſuchen darf. Der Generalprocurator des Appellhofes iſt es, welcher den Vortrag an den Anklageſenat erſtattet und dabei allen Einfluß üben kann, den der Referent zu üben im Stande iſt [121]). Wer die Leidenſchaftlichkeit kennt, mit welcher nicht ſelten die Anklageacte entworfen und mit Wendungen und unerwieſenen Thatſachen ſchlau angefüllt wird, um von vorneherein den vollen Haß des Publicums und daher auch der Geſchworenen gegen den Angeklagten zu leiten, der als entſchieden ſchuldig dargeſtellt wird [122]); wer es weiß, daß von der Staatsbehörde auf die Zeugenliſte eine Maſſe von Zeugen (angeblich, um den Charakter des An-

---

120) Nicht leicht iſt in neuerer Zeit ein jedem Praktiker ſo wichtiger Aufſatz erſchienen, als der in dem Edinburgh Review Juli 1842. pag. 359 bis 396 abgedruckte Aufſatz eines ausgezeichneten engliſchen Praktikers, worin er den Proceß gegen die Laffarge beleuchtet und die Vorzüge des engliſchen und ſchottiſchen Proceſſes zeigt.

121) Selbſt ein ausgezeichneter franzöſiſcher Generaladvocat tadelt dies in der Zeitſchrift für ausländiſche Rechtswiſſenſchaft VII. Bd. S. 285.

122) Eine treffliche Zergliederung der Anklageacte in der Sache der Laffarge ſ. in dem erwähnten Aufſatze im Edinburgh Review p. 365.

Digitized by Google

geklagten darzuſtellen) geſetzt werden, welche dann in der Sitzung über ſo viele Thatſachen ausſagen, welche auf den Angeklagten ein nachtheiliges Licht zu werfen und die Geſchworenen ungünſtig gegen den Angeklagten zu ſtimmen geeignet ſind, während der Angeklagte, der plötzlich dieſe Anſchuldigungen hört und nicht vorbereitet iſt, keine Mittel hat, ſie zu widerlegen: der kann ſchwerlich von der unparteiiſchen Stellung der franzöſiſchen Staatsbehörde ſprechen. Erwägt man dazu, daß in der Aſſiſe in jedem Augenblicke der Generaladvocat ſchlaue Fragen an den Zeugen oder Angeklagten ſtellen kann, während der Angeklagte oder der Vertheidiger, wenn er Fragen an die Zeugen ſtellen will, den Präſidenten bitten muß, daß er dies thue; berückſichtigt man die Gewalt, mit welcher der Staatsprocurator in jedem Momente, wenn der Zeuge abweichend von der früheren Ausſage für den Angeklagten ausſagt, ihn durch die Erklärung, daß er den Zeugen wegen Meineids anklagen werde, einſchüchtern kann, und daß bei jeder Ausſage die Staatsbehörde die Folgerungen daraus günſtig für die Anklage ableiten oder den Eindruck, den eine Ausſage für den Angeklagten machen könnte, durch Bemerkungen ſchwächen kann, während der Defenſor alle Bemerkungen bis zur Schlußvertheidigung verſchieben muß: wer alles dies erwägt, kann ſchwerlich von der Gleichheit der Waffen ſprechen und muß der Art, wie in England und Schottland der Proſecutor geſtellt iſt, entſchieden den Vorzug geben. Alle dieſe Bemerkungen aber können den Werth des Inſtituts der Staatsbehörde an ſich nicht angreifen; ſie mögen zu Verbeſſerungen auffordern, damit das Inſtitut in ſeiner ganzen Würde heilſam für die öffentliche Ordnung und Gerechtigkeit durchgeführt werde.

Mittermaier.

Staatsarzneikunde, Medicinalorganiſation, gerichtliche Medicin und Medicinalpolizei (Medicina publica, Medicina politico-forensis, Médecine légale, Police médicale et Hygiène publique) iſt jener große Kreis von wiſſenſchaftlichen Kenntniſſen und techniſchen Fertigkeiten aus dem Gebiete der Natur- und Heilkunde, welche die Beſtimmung haben, die Erreichung von Staatszwecken herbeizuführen oder zu befördern. Leben und Geſundheit ſind nämlich des Menſchen höchſte irdiſche Güter, und der Staat, als geſellſchaftlicher Verein auf ſittlich-rechtlicher Grundlage ruhend, hat das unveräußerliche Recht, ſo wie die unerläßliche Pflicht, jene höchſten irdiſchen Güter, welche die Grundbedingung aller anderen Genüſſe und Wirkſamkeiten ſind, zu befördern, vor Gefahren zu ſchützen und, wenn ſie gefährdet ſind, vom Untergange zu retten; und dies kann der Staat nur mit Hülfe der Natur- und Heilkunde. Wenn demnach Leben und Geſundheit aller Staatsbürger ein Zweck des Staates ſind, ſo ſind die Natur- und Heilwiſſenſchaften und die mediciniſchen und medicinalpolizeilichen Anſtalten die Mittel zur Erreichung dieſes großen Staatszweckes.

Wo eine Staatsverfaſſung ſich ausbildete und eine geordnete Geſetzgebung auftrat, da hat ſich der nothwendige Einfluß der Natur- und

Digitized by Google

Heilkunde geltend gemacht; aus dieſem Grunde finden wir auch ſchon im römiſchen Rechte der Aerzte in folgender Bezeichnung „medici proprie non sunt testes, sed est magis judicium, quam testimonium“ erwähnt. Auch Karl der Große erwähnte der Aerzte ſchon in ſeinen Capitularien; eben ſo das gothiſche und noch ältere Geſetze, wie die Friedrich's II. ꝛc.; jedoch wurde erſt in der Carolina Karl's V. (1532) dem Arzte der nothwendige Antheil in Staatsangelegenheiten zugewieſen.

Die erſten ſyſtematiſchen Bearbeitungen der Staatsarzneikunde wurden von A. Parè (1575), Fortunatus Fidelis (1598) und P. Zachias (1621) geliefert, und C. F. Daniel hat zuerſt den Namen Staatsarzneikunde aufgeſtellt; dieſe Wiſſenſchaft ſelbſt aber iſt im Allgemeinen vorzüglich die Frucht deutſchen Fleißes und deutſcher Gründlichkeit und iſt auf deutſchem Boden groß gewachſen, ſo wie ſich Deutſchland beſonders rühmen darf, in dieſer Beziehung den geordnetſten Staat zu beſitzen.

Die Staatsarzneikunde zerfällt ſelbſt nach der verſchiedenen Anwendung der Natur- und Heilwiſſenſchaften auf die Staatszwecke in zwei große Abtheilungen:

I) In der Staatsorganiſation tritt ſie auf als Medicinalverfaſſungslehre (Medicinalweſen, Medicinalverfaſſung, Medicinalordnung, constitutio medicinalis, constitutio medicinae publicae.)

II) In der Staatsverwaltung tritt die Staatsarzneikunde auf als gerichtliche Medicin und mediciniſche Polizei.

Von jedem dieſer Zweige der Staatsarzneikunde werde ich das Weſentlichſte und Nothwendigſte mittheilen, in ſo fern es für den Politiker wichtig iſt.

Die Medicinalverfaſſungslehre bezieht ſich auf die Medicinalpflege, auf die Sorge für tüchtige Medicinalperſonen und Unterrichtsanſtalten. Ich halte ſie für den wichtigſten und zuerſt zu beſprechenden Theil der geſammten Staatsarzneikunde, weil von ihr der gute Geiſt über ſämmtliche Medicinalangelegenheiten ausgehen muß.

Eine gute auf ſittlich-rechtlicher Grundlage ruhende Verfaſſung iſt der geſunde Boden, auf welchem die geordnete Verwaltung kräftig und geſegnet wirken kann; wo jener fehlt, iſt Alles Zufall und Willkür, und dieſen unheimlichen Mächten ſoll möglichſt geſteuert werden.

Es kommt alſo Alles darauf an, daß in einem Staate eine wohlgeordnete und gut verfaßte Organiſation ſämmtlicher Perſonen oder Kräfte, welche das phyſiſche Wohl und Wehe der Staatsbürger beſorgen und überwachen, aufgeſtellt werde, und daß ihnen Anſtalten gegeben werden, welche zu ihrer Bildung, ſo wie zu ihrer Wirkſamkeit nöthig ſind.

Nothwendigkeit des ärztlichen Standes. Der rohe Naturmenſch kennt ſelten die Leiden und Uebel, welche den Civiliſirten befallen. Der civiliſirte Zuſtand, welcher gerade den Staat und deſſen verwickelte Verhältniſſe bedingt, erzeugt eine Menge Bedürfniſſe und

Digitized by Google

Mittel zu ihrer Befriedigung; eine Menge künſtlicher Verhältniſſe, verfeinerte Lebensweiſe, Ueberfluß, Mangel und Entbehrung, verſchiedene Stände, Gewerbe und Künſte und tauſenderlei andere Dinge, welche ein geſteigerter civiliſirter Zuſtand mit ſich führt, beeinträchtigen das Leben und die Geſundheit der Staatsbürger, und die Folgen ſind mannigfaltige Gebrechen und Krankheiten. Daher man die Medicin nicht mit Unrecht als das Mittel betrachten kann, welches die phyſiſchen Uebel der Civiliſation heilt; aber ſie heilt ſelbſt die Wunden, welche ſie ſchlägt, indem die Medicin als Wiſſenſchaft und Kunſt ſelbſt nur eine hohe Frucht der Civiliſation iſt. Der Menſch wird von Krankheiten befallen, welche der Arzt heilen ſoll; er erhält Verletzungen des Körpers, welche den Wundarzt und Wundarzneidiener (Bader) erfordern; ſchwere Geburten machen den Hebarzt und die Hebammen nothwendig; die dem Menſchen unentbehrlichen Hausthiere, welche durch die Domeſtication vielfachen Krankheiten unterworfen werden, bedürfen die Hülfe der Thierärzte; die Mittel und Werkzeuge, welcher die Heilkunſt bedarf zum Beſeitigen der Gebrechen und Krankheiten, führen die Nothwendigkeit von Apothekern, chirurgiſchen Inſtrumentenmachern ꝛc. herbei. Die Krankheiten überhaupt nöthigen zur Aufſtellung von Krankenwärtern. Dieſe aufgezählten Kräfte verkehren unmittelbar mit den Staatsbürgern, werden unmittelbar nothwendig durch die Gebrechen und Krankheiten, welche ſie beſeitigen ſollen.

Organiſation der Medicinalperſonen. 1) Der Mittelpunct, um welchen ſich drehen, ſich ihm anſchließen und ſich ihm unterordnen alle die genannten Perſonen, iſt der Amtsarzt, Bezirksarzt, Phyſicus in einem gewiſſen Kreiſe von Oertlichkeiten mit einer gewiſſen Zahl von Bewohnern (von 10—30,000 Seelen); er muß ſämmtliche ihm zu- und untergebene Medicinalperſonen überwachen, ohne unmittelbar in den praktiſchen Wirkungskreis ſeiner unbeſchränkt licencirten bei- und untergebenen Aerzte einzugreifen; er hat die gerichtsärztlichen Functionen und die mediciniſch-polizeilichen Angelegenheiten zu beſorgen und zu leiten, und erforderlichen Falles Berichte und Gutachten an die Gerichte und höheren Stellen zu verfaſſen; daher derſelbe auch einer wiſſenſchaftlichen und techniſchen Durchbildung in der Natur- und Heilkunde bedarf und vom Staate eine angemeſſene Beſoldung für ſeine ſtaatsärztlichen Arbeiten und Bemühungen, ſo wie zur Behauptung ſeiner nothwendigen Unabhängigkeit erhalten muß.

2) Sämmtliche Bezirksärzte eines Kreiſes oder einer Provinz (von etwa 100,000 bis 200,000 Seelen) laufen in eine höhere Inſtanz zuſammen, Kreiscollegien für Juſtiz und Adminiſtration, bei welchen wenigſtens eine Medicinalperſon Referent ſein muß in gerichtsärztlichen, und eine Medicinalperſon in mediciniſch-polizeilichen Angelegenheiten. Dieſe Kreis- oder Provinzialmedicinalperſonen haben die gerichtsärztlichen Gutachten und Berichte der Bezirksärzte, wenn ſie an dieſelben als höhere Stellen gelangen, zu beurtheilen und den Kreiscollegien darüber Bericht zu erſtatten und den Discuſſionen anzuwohnen. Es verſteht

Digitized by Google

ſich daher von ſelbſt, daß dieſe Kreismedicinalreferenten nur erfahrene, wiſſenſchaftlich unterrichtete und techniſch ausgebildete Aerzte ſein können, um ihrer wichtigen Stelle würdig vorſtehen zu können; ſie bedürfen einer unabhängigen Stellung in ihrem Wirkungskreiſe.

3) In allen civiliſirten Staaten iſt anerkannt, daß eine oberſte Medicinalbehörde an der Spitze ſtehen muß, welche ſämmtliche Medicinalangelegenheiten überwachen und leiten ſoll. Dieſe oberſte Behörde iſt das Miniſterium der Medicinalangelegenheiten und bildet, da die Medicin im nächſten Zuſammenhange mit der allgemeinen Verwaltung ſteht, zweckmäßig einen Theil des Miniſteriums des Innern; es iſt berathend, geſetzgebend und vollziehend. Unter dieſem Miniſterium des Innern muß ein einziger Mann als Vorſtand des ganzen Medicinalweſens ſtehen; dieſer Vorſtand muß ausgezeichnet ſein durch vielſeitige Bildung, ſo wie im Allgemeinen durch beſondere wiſſenſchaftliche und techniſche Durchbildung in der Natur- und Heilkunde. Dieſem Vorſtande müſſen ärztliche Räthe beigeſellt werden, welche ſich in den verſchiedenen Zweigen der Natur- und Heilkunde ausgezeichnete Kenntniſſe und Fertigkeit erworben haben; auch ſollen ſie ſich vertraut gemacht haben mit den Bedürfniſſen des Volkes, der Eigenthümlichkeit der verſchiedenen Landestheile ꝛc., damit ſie in der That im Stande ſind, ſämmtliche Medicinalperſonen und Anſtalten, ſo wie die Angelegenheiten des geſunden und kranken Zuſtandes im Lande zu überwachen und zu leiten. — Die miniſterielle Medicinalbehörde hat vorzüglich folgenden Geſchäftskreis: 1) die Ueberwachung ſämmtlicher Anſtalten zum Unterrichte und zur Ausbildung der Medicinalperſonen; 2) die Ueberwachung ſämmtlicher Anſtalten für das öffentliche Wohl der Staatsbürger (Apotheker, Badanſtalten ꝛc); 3) die Prüfung und Licencirung aller Medicinalperſonen, der Aerzte, Chirurgen, Geburtshelfer, Thierärzte, Apotheker; 4) die Anſtellung und Beſoldung ſämmtlicher Medicinalbeamten; 5) die Leitung der mediciniſchen Polizei; 6) die Leitung der gerichtlichen Medicin. Es verſteht ſich wohl von ſelbſt, daß die Zuſammenſetzung dieſer höchſten Medicinalbehörde aus Männern geſchehen ſoll, welche gleichſam das ganze Medicinalweſen nach allen Seiten und Richtungen repräſentiren; es müſſen Repräſentanten der natur- und heilkundigen Scienzen erwählt ſein; es müſſen Bezirksärzte, welche mit den Oertlichkeiten und Eigenthümlichkeiten des Landes und Volkes höchſt vertraut ſind, aufgeſtellt werden ꝛc. Es ſollen alſo die Chemie und Phyſik, die Naturgeſchichte, die Anatomie und Phyſiologie, die innere Medicin, die Chirurgie, die Geburtshülfe, die Thierarzneikunde und die Pharmacie repräſentirt ſein; ferner müſſen vertraute und gewandte Kenner der mediciniſchen Polizei und gerichtlichen Medicin hier auftreten.

Unterrichts- und Bildungsanſtalten für Medicinalperſonen. Die ſämmtlichen aufgezählten Medicinalperſonen bedürfen aber zur Befähigung für ihre Stellen und Verrichtungen eines zweckmäßigen Unterrichtes und einer tüchtigen Bildung. Dieſe Kennt-

Digitized by Google

niſſe und Fertigkeiten werden auf Hochſchulen erlangt, und dieſe erfordern daher eine vollſtändige Beſetzung aller Lehrſtellen mit ausgezeichneten Männern, ſo wie Anſtalten zur Erwerbung von Kenntniſſen und Fertigkeiten, wie mathematiſch-phyſikaliſche, naturhiſtoriſche Inſtitute, kliniſche Hoſpitäler für Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe, polykliniſche Inſtitute ꝛc. Für Bildung von tüchtigen Thierärzten ſind Thierarzneiſchulen, für Bildung tüchtiger Pharmaceuten Apothekerſchulen zu errichten. Für das mediciniſche Hülfsperſonal, wie Bader, Hebammen, Krankenwärter, ſind entſprechende Schulen anzulegen, welche unter ſtrenger Aufſicht der Ortsärzte ſtehen; überhaupt ſollen Bader, Hebammen und Krankenwärter nur unter ſtrenger Aufſicht der ſie überwachenden Aerzte handeln, damit ſie nicht ihre engen Schranken überſchreiten, wie ſie es ſo leicht zu thun pflegen. Beſondere Wundärzte und Hebärzte anerkennt die Wiſſenſchaft nicht; es ſoll nur Aerzte geben, welche die Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe ſtudirt haben und ſich darin prüfen laſſen müſſen; ſie mögen ſich allerdings in ihrer praktiſchen Tendenz der einen oder andern Richtung der Geſammtarzneikunde beſonders widmen und ausbilden; alle andern ſind Diener der Aerzte, nämlich Bader, Hebammen und Krankenwärter.

Prüfung der Medicinalperſonen. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß der Staat das Recht und die Pflicht hat, ſich vollkommen zu überzeugen von dem erforderlichen Grade der Bildung und des Unterrichtes jener Perſonen, welchen das Leben und die Geſundheit der Staatsbürger anvertraut wird; und dies geſchieht durch Prüfungen nach zweckmäßigen Vorſchriften und vor geeigneten Behörden. Das zweckmäßigſte Syſtem der Prüfung ſcheint mir folgendes zu ſein: Alle Aerzte, welche auf unbeſchränkte Erlaubniß der ärztlichen, chirurgiſchen und geburtshülflichen Praxis, ſo wie auf amtliche Anſtellung für mediciniſch-gerichtliche und mediciniſch-polizeiliche Function Anſpruch machen wollen, müſſen ſich einer doppelten Prüfung unterwerfen. Die eine Prüfung haben ſie vor der mediciniſchen Facultät einer Hochſchule zu beſtehen. Dieſe Prüfung iſt mehr eine theoretiſche, gelehrte und wiſſenſchaftliche und wo möglich mit einer zu druckenden Abhandlung und mit Doctorpromotion verbunden. Dieſe Prüfung nöthigt die Jugend, ſich mit gelehrter und wiſſenſchaftlicher Bildung tüchtig zu befaſſen, und ſchützt vor dem ſo häufig nachfolgenden Verſinken in gedankenloſen praktiſchen Schlendrian. Kein gelehrter Stand hat ſo viele Freiheit und Unabhängigkeit im praktiſchen Leben und iſt ſo wenig von Aufſichtsbehörden bewachbar, als der ärztliche, weil er am wenigſten Poſitives hat. Daher iſt es unzweifelhaft höchſt wichtig, dem jungen Arzte ſo viele wiſſenſchaftliche Bildung und ſo viel lebendiges Intereſſe an dem Fortſchreiten ſeiner Wiſſenſchaft und Kunſt beizubringen und in ſeiner Seele zu erwecken, daß eine nachhaltige wiſſenſchaftliche Richtung für ſein ganzes praktiſches Leben wach bleibt. Der Staat zeigt auch der Jugend, daß er ſelbſt auf die gelehrte und wiſſenſchaftliche Bildung Werth legt, wenn er die akademiſche Prüfung vorſchreibt und ſich nicht blos mit einer ſogenannten praktiſchen Staats-

Digitized by Google

prüfung begnügt. Ohnedies rennt in gegenwärtiger materieller und induſtrieller Zeit die Jugend ſo gern nach Gewinn bringenden Studien und eilt raſch vor den philoſophiſchen und anderen allgemeinen wiſſenſchaftlichen und gelehrten Bildungsmitteln vorbei. Daher der Staat doppelte Pflicht hat, öffentlich ſeine Achtung vor der ächten Wiſſenſchaftlichkeit und Gelehrſamkeit an den Tag zu legen. — Nur der Geiſt ächter Wiſſenſchaftlichkeit und gründlicher Gelehrſamkeit ſchützt vor dem mechaniſchen und handwerksmäßigen Verſinken im praktiſchen Staatsleben.

Auf die akademiſche Prüfung würde die ſogenannte Staatsprüfung durch die höchſte Medicinalbehörde folgen müſſen. Dieſe Prüfung hat vorherrſchend eine praktiſche und techniſche Richtung, und ſie wird z. B. die jungen Aerzte an das Krankenbett führen, um ſich zu überzeugen, ob ſie wirklich auch praktiſche Fähigkeit, Kenntniſſe und Fertigkeit beſitzen, um im Staate als unbeſchränkte praktiſche Aerzte auftreten zu können. Es wäre nicht rathſam, der höchſten Medicinalbehörde die Prüfung der jungen Aerzte allein zu überlaſſen. Denn die akademiſche Facultät hat auch ein reges Intereſſe daran, durch die Prüfung zu erfahren und zu wiſſen, welche Früchte ihre Lehren getragen, und zudem ſteht ſie nothwendig auf der Stufe der Wiſſenſchaft und geht fortſchreitend mit der Entwickelung der einzelnen Wiſſenſchaften und ihrer Literatur. Das kann man im Allgemeinen nicht von der höchſten Medicinalbehörde fordern oder erwarten, da ſie meiſtens aus Männern beſteht, welche die ärztliche Wiſſenſchaft und Kunſt mehr von ihrer praktiſchen Seite aufgefaßt, welche ſich mehr dem wirklichen Staatsleben gewidmet und ſich ſchon längere Zeit von dem akademiſchen Boden entfernt haben.

Thierärzte und Apotheker werden am Zweckmäßigſten von der höchſten Medicinalbehörde geprüft, da ihre Bildung doch vorherrſchend eine praktiſche und techniſche iſt. Hebammen, Bader und Krankenwärter, als mediciniſches Hülfs- und Dienerperſonal, werden am Zweckmäßigſten entweder von den Kreisärzten oder von den Amtsärzten geprüft.

Licenz, Anſtellung und Beſoldung der Medicinalperſonen, Freiheit der Lehre und Praxis. Perſonen, welche die vorgeſchriebenen Prüfungen vollkommen beſtanden haben, erhalten die Erlaubniß, zu prakticiren und ihre reſpective Kunſt auszuüben. Jene Aerzte, welche unbeſchränkte Erlaubniß praktiſcher Wirkſamkeit erhalten haben, genießen auch der Freiheit, ganz nach ihrer wiſſenſchaftlichen Ueberzeugung zu handeln, ſie ſind an kein Syſtem gebunden und an keine Methode gefeſſelt; ſie dürfen frei jede Heilmethode prüfen und jedes Heilmittel anwenden, wenn ſie (bei etwaiger Unterſuchung) ihre Gründe dafür wiſſenſchaftlich anzugeben vermögen, oder die Erfahrung dafür ſprechen laſſen können; denn in der Medicin iſt ſehr wenig Poſitives und Feſtſtehendes.

Die Lehrer der Natur- und Heilwiſſenſchaften haben ebenfalls volle Freiheit für ihre Vorträge und literariſchen Arbeiten anzuſprechen, denn nur in der Freiheit gedeiht der Gedanke, und der Gedanke iſt der Bo-

Digitized by Google

den, worauf die Wiſſenſchaft erblüht. In Sachen des Geiſtes und der Wiſſenſchaft ſoll nie die polizeiliche Gewalt entſcheidend oder hemmend auftreten, denn nur der wiſſenſchaftliche Geiſt ſoll entſcheiden, befreien oder verdammen, und das wird er ſtets, wenn man ihm Freiheit gewährt oder Zeit zu ſeiner Entwickelung gönnt.

In einem wahrhaft civiliſirten oder vernünftigen Staate wird man bei Licenzertheilung und bei Anſtellung von Medicinalperſonen als Lehrer und Beamte nur auf wiſſenſchaftliche und gelehrte Bildung, ſo wie auf techniſche Durchbildung im reſpectiven Fache ſehen, und nicht confeſſionelle Nebendinge berückſichtigen.

Was namentlich die Beſetzung der Lehrſtellen betrifft, ſo wird man darauf zu ſehen haben, daß die anzuſtellenden Lehrer in ihrem Fache gründliche, wiſſenſchaftliche und gelehrte Bildung beſitzen, ausgezeichnete Lehrgabe und ſich in der gelehrten Welt durch tüchtige literariſche Arbeiten einen gegründeten Ruf errungen haben.

Schon oft iſt die Frage aufgeworfen worden, ob die praktiſchen Aerzte Staatsdiener ſind oder nicht? ob alle Aerzte vom Staate beſoldet werden ſollen oder nicht? ob man die Anzahl der praktiſchen Aerzte beſchränken oder ihnen den Ort ihrer Wirkſamkeit anweiſen darf?

Die Frage, ob die praktiſchen Aerzte Staatsdiener ſind oder nicht, entſcheidet ſich lediglich durch die ſcharfe Begriffsfaſſung des Staatsdieners. Wenn die praktiſchen Aerzte nicht vom Staate beſoldet ſind und keinen beſondern Rang im Staatsorganismus genießen, ihre Thätigkeit zu Staatszwecken nicht zwangsweiſe gefordert werden darf, ſo ſind ſie keine Staatsdiener, ſondern freie Künſtler und Erwerbsperſonen. Die praktiſchen Aerzte ſind ſo frei, wie andere Erwerbsleute, welche an Staatsanſtalten (Schulen) ihre Fähigkeiten, Kenntniſſe und Fertigkeiten entwickeln und erwerben für die praktiſchen Beſtimmungen und den künftigen Lebensunterhalt; ſie werden nur Staatsdiener durch Rang und Beſoldung, poſitiven Genuß an Staatsmitteln und Gütern.

Aus dem Grunde ihrer Freiheit und Unabhängigkeit im Staate darf man die Zahl der Aerzte, ſo wie die Wahl ihres Wirkungskreiſes nicht beſchränken. Der praktiſche approbirte Arzt iſt freier Künſtler und er darf ſich im Staate niederlaſſen, wo er will, wo ihn Neigung und Erwerbsluſt hinführen — nur das Vertrauen der Kranken und die öffentliche Meinung ſind ſeine leitenden Sterne. Allerdings ſtehen die praktiſchen Aerzte unter den Medicinalbehörden, und dieſe haben das Recht und die Pflicht, Notizen über ſie und ihre Wirkſamkeit einzuziehen, von ihnen Berichte und Rechenſchaft (Semeſteralberichte) über ihre praktiſchen Leiſtungen einzufordern, damit die höchſte Medicinalbehörde im Stande iſt, die Fähigkeiten, Kenntniſſe und Fertigkeiten im praktiſchen Leben der ärztlichen Wiſſenſchaft und Kunſt beſtändig zu überwachen und einen Maßſtab zu beſitzen, gerecht und zweckmäßig bei Anſtellung der praktiſchen Aerzte, welche Staatsdiener werden wollen, verfahren zu können. Aber die Medicinalbehörden haben durchaus kein Recht, ſich in das ſelbſtſtändige praktiſche Handeln der approbirten

Digitized by Google

Aerzte einzumiſchen. Man hat den Vorſchlag gemacht, ſämmtlichen approbirten Aerzten Beſoldung und Rang zu geben, ſie zu Staatsdienern zu ernennen, um ihren Stand und ihre Kunſt zu heben. Allerdings hat der freie und erwerbsmäßige, ſo wie unberangte und unbeſoldete Stand der Aerzte manches Nachtheilige; denn die Aerzte ſind lediglich an den Erwerb gewieſen, ſie leben von ihrer Praxis, von ihrem Verdienſte, und alle Unbehaglichkeiten und Reibungen, welche die Concurrenz und andere Umſtände des Erwerbſtandes herbeiführen, treffen auch ſie. Daher ſehen wir auch ſo häufig den ärztlichen Stand, ſo wie die ärztliche Kunſt durch die Reibungen, Eiferſuchten und eigennützigen Beſtrebungen der praktiſchen Aerzte herabgeſetzt und dem Spotte Preis gegeben. Allein daran iſt nicht der Stand und die Kunſt ſchuld, ſondern die Künſtler ſelber ſetzen ſich herab. Man ſorge nur dafür, daß blos fähige, kenntnißreiche und techniſch geübte, durch ſtrenge Prüfungen erprobte Aerzte der Praxis theilhaft werden dürfen, dann wird der Ueberzahl, ſo wie der Gemeinheit der praktiſchen Aerzte möglichſt geſteuert werden. Uebrigens können Beſtrebungen der Künſte, wohin auch die ärztliche gehört, und die durch ihre Natur äußerſt geringe Poſitivität haben, durch Concurrenz, Freiheit und Erwerbsfähigkeit nur gewinnen, und es wäre ſchon aus dieſem Grunde nicht ganz rathſam, alle praktiſchen Aerzte zu beſolden. Jedoch bleibt es dem Staate unbenommen, Aerzte zu belohnen, durch Ermunterung, Belobung, Auszeichnung oder Geldmittel, beſonders ſolche, welche in entfernten, armen und ſchlecht gelegenen Gegenden ſich niederlaſſen wollen, damit auch dort die ärztliche Hülfe den Kranken zu Theil wird. Am Zweckmäßigſten überläßt man den Privaten, den Gemeinden und Vereinen die bewegliche oder ſtändige Honorirung der freien Aerzte. Iſt es billig, die Medicinalbeamten ſo gut zu beſolden und in ſolchen Rang zu ſtellen, daß ſie nicht nöthig haben, um die Gunſt des Publicums zu buhlen und ſich demſelben gegenüber in den demüthigen Zuſtand der Abhängigkeit zu ſetzen und dadurch angeleitet werden, weniger ihre Pflichten zu erfüllen und die Strenge des Geſetzes zu handhaben. Dieſer Mißſtand wächſt in dem Maß und Grade, als der Medicinalbeamte einen höhern Rang und eine ehrenvollere Stufe im Staatsdienſte einnimmt.

Da die Aerzte einen nothwendigen Stand im Staate bilden und die höchſten irdiſchen Güter, Leben und Geſundheit, zu bewachen und zu beſorgen haben, ſo muß nothwendig eine Medicinaltaxe aufgeſtellt werden, welche als die geſetzliche Norm für die Belehrungen der ärztlichen Bemühungen gilt. Die Medicinaltaxe ſoll eine gerechte und für die Aerzte billige ſein. Dafür ſprechen folgende Gründe: 1) In allen Staaten iſt die Studienzeit für die Aerzte am Längſten beſtimmt, weil die Maſſe des Lernens und Erforſchens auch am Größten iſt; daher erfordert das ärztliche Studium am meiſten Koſtenaufwand; 2) die Natur- und Heilkunde beruht ihrem größten Theile nach auf ſinnlicher Anſchauung und wächſt nur durch allmälige Erfahrung; daher erfordert ihr Studium offenbar den theuerſten und größten gelehrten Apparat

Digitized by Google

(Abbildungen ꝛc.), ſo wie fortſchreitende Literatur, um ſich bei dem wenig Poſitiven in der Medicin ſtets mit den Entdeckungen und Erfahrungen Anderer zu bereichern; 3) die Ausübung der Medicin iſt mühſam, gefährlich und lebenverkürzend. Da ſo wenig Poſitives in der Medicin iſt, und der Tod keine Appellation annimmt, ſo ruht eine große Laſt und Verantwortlichkeit auf dem Gemüthe und Gewiſſen des Arztes bei der Uebernahme von ſchwer Erkrankten; Tag und Nacht, bei allen Stürmen der Witterung, bei anſteckenden Krankheiten muß der Arzt ſeinen Körper und ſeine Geſundheit der Gefahr ausſetzen; die Statiſtik des Lebens weiſ't entſchieden nach, daß die Aerzte im Allgemeinen die kürzeſte Lebensdauer haben.

Nicht in allen Staaten iſt die Medicinaltaxe zu Gunſten der Aerzte entworfen (in Preußen am Günſtigſten). Die Anwälte, deren Studienzeit und gelehrter Apparat weit geringern Aufwand an Koſten erfordert, und deren praktiſche Thätigkeit behaglich und gefahrlos iſt, ſtehen weit beſſer, wenigſtens bei uns, ſo daß man wohl ſagen kann, die Aerzte werden nicht bei der Geſetzgebung berathen oder doch wenigſtens nicht gehört oder berückſichtigt. Es iſt in der That ſonderbar, daß gerade die Perſonen, welchen die höchſten irdiſchen Güter, die Grundlage alles Genuſſes und aller Wirkſamkeit, Leben und Geſundheit, anvertraut werden, mit der kürzeſten geſetzlichen Belohnung bedacht werden. — Man muß wohl dem Arzte viel Menſchenliebe zuſchreiben und zutrauen, und in der That, ſie iſt häufig ihr ſchönſter Schmuck und ihr größter Reichthum!

In einzelnen Staaten, z. B. in der Schweiz, findet ſich die Vereinigung von Arzt und Apotheker in einer Perſon, was nur da gut zu heißen iſt, wo eine arme Bevölkerung und abgelegene Gegend nicht zwei Perſonen, Arzt und Apotheker, ernähren können. Wo aber eine wohlhabende Bevölkerung und eine reiche gut gelegene Gegend iſt, welche Arzt und Apotheker ernähren können, iſt eine Vereinigung durchaus nicht zweckmäßig, da die ärztliche Wiſſenſchaft und Apothekerkunſt beide heut zu Tage ein ſo reiches Gebiet bilden, daß mit Erfolg kein einzelner Mann ſie umfaſſen und ausüben kann. Andere Gründe dagegen findet man in meinem Artikel über Homöopathie ꝛc. —

Noch dürften in ſtaatsärztlicher Beziehung, die Stellung des Arztes zum Staate betreffend, einige Fragen Intereſſe haben:

1) Iſt der praktiſche Arzt verpflichtet, Jedem, der es verlangt, nach Vermögen Rath und Beiſtand zu leiſten? Iſt der Arzt angeſtellt und beſoldet, ſo muß die Frage ohne Ausnahme bejaht werden; iſt er nicht angeſtellt und beſoldet, ſo iſt die Verpflichtung nur moraliſch allgemein, aber nicht juriſtiſch allgemein auszuſprechen.

2) Iſt der praktiſche Arzt verpflichtet, Jedem auf Verlangen ein ärztliches Zeugniß über deſſen Geſundheitszuſtand auszuſtellen? Ueber dieſe Frage gilt gleiche Antwort.

3) Kann der Arzt zum Zeugniß gezwungen werden, oder darf er, wie der Beichtvater, in allen Fällen Verſchwiegenheit beobachten? Bei

Criminalunterſuchungen kann der Arzt genöthigt werden, Zeugniß abzulegen, aber nicht in Civilfällen, wo eine Partei den Arzt als Zeugen auffordert. Der Doctoreid verpflichtet ihn ſchon zur Verſchwiegenheit.

Die verwaltende Staatsarzneikunde hat zwei große und wichtige Zweige: die gerichtliche Medicin und die mediciniſche Polizei.

1) Gerichtliche Medicin. 1) Begriff und Gegenſtand der gerichtlichen Medicin. Die gerichtliche Medicin (medicina forensis seu legalis, médecine légale) hat zum Inhalte die Kenntniſſe und Kunſtfertigkeiten aus dem Gebiete der Natur- und Heilwiſſenſchaften, welche zur Aufklärung und Entſcheidung von zweifelhaften Rechtsfragen dienen. Wer einſieht, daß das Recht und ſeine geſetzliche Beſtimmung, ſo wie ſtrenge Handhabung deſſelben die Seele der menſchlichen Geſellſchaft iſt, ohne welche keine Sicherheit im Staate beſtehen könnte, wird auch den Werth der gerichtlichen Medicin erkennen. Denn die gerichtliche Medicin gibt Aufſchluß über in Zweifel geſtellte höchſt wichtige Lebensfragen, wo Leben, Geſundheit, Ehre, Freiheit, Eigenthum u. ſ. w. zur Entſcheidung kommen. Vorzüglich hat die gerichtliche Medicin mit Hülfe der Natur- und Heilwiſſenſchaften die körperlichen Verletzungen am Menſchen zu unterſuchen und den Grad ihrer Gefährlichkeit zu beſtimmen. Ferner ſtellt ſie Unterſuchungen an und gibt Beſtimmungen über Fälle von Erſtickung, Vergiftung und Selbſtmord; über Schwangerſchaft, verdächtige Geburten, Mißgeburten, todte oder noch lebende Kinder; über das Abſterben eines Kindes vor oder nach der Geburt; über vorgegebene oder verhehlte Krankheiten; über das zweifelhafte Alter eines Menſchen; über Fälle von geſetzwidrigem Beiſchlaf und zweifelhaftem Zeugungsvermögen; über Zurechnungsfähigkeit und zweifelhaften Seelenzuſtand. Dieſe aufgezählten Gegenſtände, welche hauptſächlich in das Bereich der gerichtlichen Medicin fallen, umfaſſen des Menſchen wichtigſte Güter, greifen tief in das Leben der menſchlichen Geſellſchaft ein, und ihre gehörige Behandlung und Löſung bedingt entſchieden einen geordneten Rechtszuſtand in der menſchlichen Geſellſchaft.

2) Gerichtsärztliches Perſonal. Für unſern Gegenſtand iſt von beſonderer Wichtigkeit, die Fragen zu unterſuchen, wer die gerichtsärztlichen Functionen zu übernehmen habe? und unter welchen geſetzlichen Beſtimmungen die gerichtliche Medicin ausgeübt werden ſoll? Von Seite der natur- und heilwiſſenſchaftlichen Doctrinen wird ein Arzt, Wundarzt, Hebarzt, Thierarzt und Apotheker erfordert, damit alle Richtungen und Seiten der Natur- und Heilwiſſenſchaften in praktiſcher und techniſcher Beziehung vorzugsweiſe dabei repräſentirt werden, indem bei den mannigfaltigen gerichtlichen Fällen alle natur- und heilkundigen Doctrinen concurriren können. Der Mittelpunct dieſes geſammten ärztlichen Perſonals iſt der Phyſicus oder Amtsarzt (Bezirksarzt), welcher die ganze gerichtsärztliche Handlung mediciniſcher Seits zu führen und zu leiten hat, und dem der Wundarzt, Hebarzt, Thier-

arzt und Apotheker nur beigegebenes Hülfsperſonal ſind, je nach der Art und dem Erforderniß des gegebenen gerichtlichen Falles.

In den meiſten Fällen muß auch ein juriſtiſcher Sachverſtändiger der gerichtsärztlichen Handlung beiwohnen, — ſämmtliche Unterſuchungsperſonen müſſen das gerichtsärztliche Gutachten unterzeichnen. Gericht und Arzt vereinigen ſich bei gerichtlichen Unterſuchungen zum Behuſe der Rechtspflege, alſo für einen rein rechtlichen, dem gewöhnlichen ärztlichen Wirken ganz fremden Zweck. Der Richter verlangt hier vom Arzte Aufklärungen über gewiſſe dunkle, zweifelhafte und ſtreitige Fragen, die aus allgemeinen oder dem Richter zu Gebote ſtehenden Rechtskenntniſſen nicht gegeben werden können. Der Richter bedarf alſo des Arztes, wie er oft anderer Sachverſtändiger bedarf, welche die Kenntniſſe einer beſonderen Kunſt oder Wiſſenſchaft beſitzen. Er ſieht demnach bei Unterſuchungen in foro, wobei der Gerichtsarzt zugezogen wird, durch das leibliche und geiſtige Auge des Arztes. So gewiß nun in ſolchen Fällen der Richter ohne das ſachverſtändige Auge des Arztes blind ſein würde, eben ſo gewiß iſt es, daß, um den Richter ſehen zu machen und ihn das Rechte und zum Zweck Führende ſehen zu laſſen, der Arzt zuvor wiſſen muß, was der Richter zu ſehen nöthig habe, und was derſelbe zu erkennen und zu erfahren bedürfe.

Die Ausübung der gerichtlichen Medicin, um ſie ganz und gar zur Aufklärung dunkler Rechtsverhältniſſe und zur Sicherſtellung der Rechte in der menſchlichen Geſellſchaft zu verwenden, erfordert in allen Zweigen der Natur- und Heilwiſſenſchaften wohlerfahrene und wiſſenſchaftlich gebildete Medicinalbeamte; namentlich muß der Amtsarzt ein allgemein wiſſenſchaftlich gebildeter und erfahrener praktiſcher Mann ſein, unabhängig von dem Publicum, ſo wie den Behörden durch ſeine amtliche Stellung und ſeine Beſoldung. Der Staat muß ihn in ſolche Lage ſetzen, daß er nicht nöthig hat, ſich mit den praktiſchen Aerzten in einen beſchämenden Kampf um das tägliche Brot einzulaſſen; daß er nicht verſucht wird, ſeine amtliche Pflicht im Kampfe mit ſeinem Erwerbe als praktiſcher Arzt zu verletzen; daß er nicht in ſeiner Abhängigkeit nach Oben oder Unten eingeſchüchtert wird, jeden Widerſtand, welchen Pflicht und Neigung zur Wiſſenſchaft, zur Ehre, zum Vaterlande erfordern, aufzugeben; daß er in Stand geſetzt wird, ſeinen umfaſſenden Pflichten als Gerichtsarzt Zeit, Luſt und Kraft zu geben, ſo wie in der Wiſſenſchaft und Literatur ſich fortzubilden. —

II. **Mediciniſche Polizei.** Die **mediciniſche Polizei** (medicina politica) iſt durch Eſchenbach (1746) von der gerichtlichen Medicin zuerſt getrennt worden und bildet nun einen eigenen Zweig der allgemeinen Polizei, welcher für das körperliche Wohl der Staatsbürger zu ſorgen hat. Alles, was das Leben und die Geſundheit, alſo das körperliche Wohl der Staatsbürger erhält und befördert, oder daſſelbe bedroht und gefährdet, iſt Gegenſtand der mediciniſchen Polizei. Aus dieſer Begriffsbeſtimmung ergibt ſich die hohe Wichtigkeit auch dieſes Zweiges der Staatsarzneikunde; denn wie die gerichtliche Medicin die Kennt-

Digitized by Google

niſſe und Kunſtfertigkeiten aus der Natur- und Heilkunde im Intereſſe der Juſtiz anwendet, um in der menſchlichen Geſellſchaft einen geordneten und ſichern Rechtszuſtand zu begründen und zu erhalten; ſo wendet dieſelben Kenntniſſe und Kunſtfertigkeiten die mediciniſche Polizei im Intereſſe der Adminiſtration an, um das öffentliche und allgemeine körperliche Wohl der Staatsbürger zu erhalten und zu befördern. — Die wichtigſten Gegenſtände der mediciniſchen Polizei ſind folgende: 1) die Fortpflanzung des menſchlichen Geſchlechts. Hierher gehören mediciniſch-polizeiliche Beſtimmungen und Aufklärungen über Zeugung in und außer der Ehe, über zu frühe, zu ſpäte und ungleiche Ehe, über Ehe aus zu naher Verwandtſchaft, über mono- und polygamiſche Ehen, über Ehen von Perſonen mit erblichen körperlichen und geiſtigen Gebrechen, über die phyſiſchen Erforderniſſe zur Ehe, Impotenz und Sterilität, über Hurenhäuſer (Bordelle), über weltlichen und geiſtlichen Cölibat, über die Schwangerſchaft und ihre Rechte ꝛc. Die mediciniſche Erfahrung weiſ't aus phyſiologiſchen Grundſätzen und ärztlichen Beobachtungen nach, daß die Ehe ein naturgemäßes Verhältniß iſt, das Bevölkerung, langes Leben, Geſundheit und Sittlichkeit befördert; daß der erzwungene eheloſe Zuſtand unnatürlich, der Bevölkerung, dem Leben, der Geſundheit und Sittlichkeit nachtheilig iſt. Der Staat wird daher die Ehen ſeiner Staatsbürger möglichſt zu erleichtern und zu begünſtigen ſuchen. Ferner belehrt die Erfahrung der Aerzte, daß zu frühe, zu ſpäte und ungleiche Ehen im Allgemeinen keine geſunde und kräftige Nachkommenſchaft zur Folge haben; daß Ehen aus zu naher Verwandtſchaft leicht erbliche Krankheiten in den Abkömmlingen erzeugen, dagegen Verbindungen im Blute fernſtehender Individuen, wie ja ſchon auch die Kreuzung der Racen bei den Hausthieren erfahrungsmäßig zeigt, geſündere und kräftigere Sprößlinge hervorrufen. Erbliche körperliche und geiſtige Gebrechen und Krankheiten, wenn ſie irgend bedeutend ſind, ſollten ebenfalls möglichſt vom Staate in ihrer Entſtehung durch eheliche Verbindung erſchwert oder nach Graden und Verhältniſſen ſelbſt unmöglich gemacht werden.

Wichtig ſind auch Belehrungen der Neuvermählten über den Geſchlechtsgenuß in mancherlei Beziehungen, und ich fände es zweckmäßig, einen Medicinalbeamten eben ſo gut als Prieſter und Richter bei ehelichen Verbindungen zu Rathe und Beiſtand zu ziehen, oder wenigſtens ſollte eine zweckmäßige volksthümliche Schrift belehren. 2) Pflege, Erziehung und Unterricht der Kindheit und Jugend. Hierher gehören Ammenweſen, Findelhäuſer, Waiſenhäuſer, Schulen, Turn- und Schwimmanſtalten ꝛc. Nachdem Deparieux berechnet hat, welch' großer Nachtheil dem Staate durch die Ammen zugefügt wird, ſollte es zur Pflicht gemacht werden, daß die Kinder durch die Mutter ſelbſt genährt oder wenigſtens im elterlichen Hauſe ernährt würden. Wichtig ſind auch die Geſundheitsverhältniſſe der Kleinkinderſchulen, Findelhäuſer und Waiſenhäuſer.

Beſondere Aufmerkſamkeit und Sorgfalt verdienen die Schulen.

Digitized by Google

Man ſoll die Kinder nicht zu früh in die Schule ſchicken, indem der Körper durch die frühe geiſtige Anſtrengung und Entwickelung offenbar leidet; das Wachsthum und die Entwickelung und Kräftigung der körperlichen Organe wird gehemmt und geſtört, und dies wirkt dann wieder nachtheilig auf den Geiſt zurück. Hier verweiſe ich auf meinen Artikel „Phyſiſche Erziehung und Gymnaſtik.“ Es kann dem Staate nicht genug an das Herz gelegt werden, dafür zu ſorgen, daß eine körperlich geſunde und kräftige Jugend erzogen werde, indem nur in einem geſunden und kräftigen Körper auch ein kräftiger und geſunder Geiſt zur Entwickelung und Ausbildung gelangt. Körperlich und geiſtig geſunde und kräftige Jugend ſichert dem Staate eine ausdauernde Bevölkerung, tüchtige Arbeiter, ſittliche und glückliche Bürger, tapfere und begeiſterte Kämpfer für alle Lebensgüter. Hier ſind alle Mittel und Wege der phyſiſchen Erziehung zu erwägen und alle Anſtalten in das Leben zu rufen, welche die Jugend kräftigen können.

Beſonders gehören hierher Bad- und Schwimmanſtalten, das Turnen in ſeiner ganzen Ausdehnung. Hoffentlich hat das Wort Turnen alle ſeine Schrecken verloren, welche es früher auf engherzige und kleingeiſtige Seelen ausgeübt hat. 3) Speiſen, Getränke, Arzneien. Die Nahrung, Getränke und Heilmittel verdienen von der mediciniſchen Polizei beſonders große Aufmerkſamkeit, indem ſie unmittelbar das Leben berühren; daher Sorge für geſunde Nahrung, geſundes Getränk und ächte und unverfälſchte Heilmittel getroffen werden ſoll; die Gefäße und Geſchirre, in welchen die Speiſen und Getränke bereitet und aufbewahrt werden, ſollen keine ſchädlichen Einwirkungen entwickeln können. Die Medicin ſoll die ſchädlichen Folgen darſtellen, welche aus übermäßigem einſeitigen Genuß von Fleiſchkoſt, Pflanzenſpeiſen, unreifem Obſt und Früchten überhaupt, geiſtigen Getränken, namentlich Branntweintrinken ꝛc. erwachſen. Daraus ergibt ſich eine medicinalpolizeiliche Aufſicht über Nahrungs- und Getränkmittel, über Arzneiwaaren und Geſundbrunnen ꝛc. 4) Kleidungen, Verſchönerungsmittel und Wohnungen. Die Bedeckungen und Kleidungen des menſchlichen Körpers nach Stoff, Farbe und Fabrication verdienen des Arztes ganze Aufmerkſamkeit, indem ſchädliche Stoffe und Farben zur Verfertigung und Verſchönerung derſelben verwendet werden können; auch Schnitt und Form der Kleider können ſchädlich werden, indem ſie zu eng gemacht werden (Schnürbrüſte) u.ſ.w. Eben ſo werden die ſogenannten Schönheitsmittel häufig ſchädlich durch nachtheilige Stoffe, welche ſie enthalten, wie Schminken, Haarfärbungsmittel ꝛc. Die Wohnungen verdienen beſondere Berückſichtigung nach ihrer Lage, Räumlichkeit, Luft und Licht, Feuchtigkeit oder Trockenheit, durch welche Eigenſchaften ſie wohlthätig oder nachtheilig einwirken können. 5) Reinlichkeitsanſtalten. Hierher gehören Abtritte, Cloaken, Stadtgräben, Straßenpflaſter, Hanf- und Flachsröſten, Fiſchweiher, Sümpfe ꝛc. Die Aerzte haben nachzuweiſen, daß die Verunreinigung der zum Athmen nöthigen geſunden Luft durch alle dieſe Anſtalten geſchehen kann, und wie dieſe

ſchädlichen Einflüſſe und Luftverderbniß ſehr nachtheilig auf Blut und Nervenſyſtem einwirken. 6) Oeffentliche Sicherheit. Hierher gehören: Verhütung des Ertrinkens, des Todes durch Einſturz, Fall, Ueberfahren, Feuers- und Waſſergefahr, durch Nachtwandler, Wahnſinnige, wilde Thiere, tolle Hunde, durch Duelle, Meuchelmord, Selbſtmord, Verbot des Giftverkaufs ꝛc. 7) Das Schädliche und Gefährliche in den verſchiedenen Gewerben und Beſchäftigungen. Es iſt für den Medicinalbeamten die heiligſte Pflicht, das Schädliche und Gefährliche, welches die verſchiedenen menſchlichen Beſchäftigungsweiſen und verſchiedene Stände in der Geſellſchaft mit ſich bringen, zu erforſchen und nachzuweiſen, damit die Medicinalpolizei die Mittel anwenden kann, ſie zu verhüten oder doch zu vermindern. 8) Anſteckende Krankheiten. Hierher gehören Peſt, gelbes Fieber, aſiatiſche Cholera, Milzbrandgift, Rindviehpeſt, Hundswuth, anſteckender Typhus, Pocken, Scharlach, Maſern, Luſtſeuche, Krätze, Ausſatz ꝛc. Dieſe der menſchlichen Geſellſchaft, ſo wie dem nützlichen Viehſtand gefährlichen Seuchen haben des Medicinalbeamten größte Aufmerkſamkeit und Sorgfalt anzuſprechen; er muß ihre Natur ſtudiren, die Mittel und Wege ihrer Fortpflanzung und Anſteckung erforſchen und die Mittel aufſuchen, ſie unſchädlich zu machen, zu vertilgen oder ihre Ausbreitung zu verhindern. (Siehe den Artikel „Abſperrung.") 9) Begräbniß. Der Arzt ſoll ſichere Zeichen des Todes anzugeben ſuchen (Leichenſchau); er ſoll das Lebendigbegrabenwerden verhüten (Leichenhallen). Die Kirchhöfe ſollen in der paſſenden Entfernung von den Wohnungen der Lebenden angelegt werden, damit nicht die Verweſung die Luft ſchädlich mache.

In allen dieſen aufgezählten und nur mit wenigen Worten angedeuteten Gegenſtänden können die Natur- und Heilkunde der polizeilichen und adminiſtrativen Staatsverwaltung die belehrendſten und heilſamſten Aufſchlüſſe geben.

Medicin und Polizei gehen in der Medicinalpolizei Hand in Hand zur Beförderung des öffentlichen und allgemeinen Geſundheitswohls, wie Medicin und Juſtiz in der gerichtlichen Medicin zur Sicherung und Erhaltung der Rechte der Staatsbürger. — Das Organ der medicinalpolizeilichen Unterſuchungen und Beſtimmungen zur Verhütung und Verminderung der dem öffentlichen und allgemeinen Geſundheitswohle nachtheiligen Einflüſſe und zur Erhaltung und Beförderung deſſelben iſt der Medicinalbeamte und Polizeibeamte von der niederſten bis zur höchſten Staatsbehörde. — Die Medicinalpolizei iſt nur ein Zweig der allgemeinen Staatspolizei. Dieſe hat zur Aufgabe: das geſammte körperliche und geiſtige Wohl der Staatsbürger zu beſchützen, zu erhalten und zu befördern. Die Medicinalpolizei hat nun als ein Theil derſelben das körperliche Wohl der Staatsbürger zu beſchützen, zu erhalten und zu befördern — ſie hat alſo Mittel und Wege nöthig, dem Nachtheiligen, was das allgemeine körperliche Wohl bedroht, vorzubeugen, das wirklich Gefahrdrohende zu entfernen oder wenigſtens zu mindern,

Digitized by Google

dagegen Alles, was wohlthätig auf die Erhaltung und Beförderung des Lebens und der Geſundheit einwirken kann, herbeizuführen.

Der allgemeinen, ſo wie der Medicinalpolizei ſtehen poſitive und negative, directe und indirecte Wege und Mittel zu Gebote. Nun muß der allgemeinen, ſo wie der beſondern Polizei ſtets der Grundſatz vorſchweben, daß ſie ſo wenig als möglich poſitiv und direct in die freie Wirkſamkeit der Staatsbürger eingreifen; denn niemals ſoll unnöthig die Staatsgewalt einſchreiten, wo die freie Wirkſamkeit der Staatsbürger, als Individuen oder Vereine, ſelbſt helfen und fördern können, ſie ſollen daher ſich ſo lange der negativen und indirecten Mittel und Wege bedienen, als dieſe ausreichen, und erſt nach vergeblichem Anwenden dieſer ſoll man zu den poſitiven und directen Mitteln und Wegen greifen und ſchreiten.

Die Medicinalpolizei wird folgende Mittel meiſtens mit Erfolg anwenden können: 1) Belehrung, welche durch die dem Volke unmittelbar nahe ſtehenden Staatsdiener, wie Schullehrer, Prieſter, Beamte, Aerzte geſchehen kann, und zwar durch das bewegende lebendige Wort oder durch zweckmäßig abgefaßte, wohlfeile oder als Geſchenk vertheilte Schriften. Dieſer Weg des belehrenden Unterrichts iſt offenbar der wohlthätigſte, wirkſamſte und nachhaltigſte und eines civiliſirten Staates würdigſte; das Volk belehren und unterrichten, das Volk aufklären über ſeine höchſten irdiſchen Lebensgüter, wie ſie zu beſchützen, zu erhalten und zu fördern ſind, iſt die ſchönſte Tugend und höchſte Belohnung einer weiſen Regierung. 2) Oeffentliche Belobung einzelner Individuen oder Vereine oder Gemeinden, welche ſich auszeichnen durch erfolgreiche Bemühungen für das allgemeine Geſundheitswohl. Die Tugend der Vaterlands- und Volksliebe, welche ſich ſo wohlthätige Zwecke ſetzt, verdient öffentliche Belobung zur Nachahmung für Andere. 3) Ermunterung und Belohnung durch Ehrenauszeichnungen, durch Befreiung von Laſten, durch vorübergehende oder ſtändige Gaben von Geldmitteln, durch Verleihung von Staatsſtellen, Inſtituten u.ſ.w. Dieſe moraliſchen und phyſiſchen Reizmittel ſind mächtig zur Ermunterung und Belohnung von Individuen, Gemeinden, Provinzen, Vereinen ꝛc., daß ſie werkthätig zum großen Zwecke des allgemeinen Wohls Alles aufbieten.

Nur wo dieſe Mittel und Wege nicht fruchten wollen, darf der Staat zu Gewaltmitteln greifen, nämlich zu Strafen — und zwar öffentliche Beſchämung, Geldſtrafen, Gefängniß, Entziehung von Gewinn bringenden Anſtalten u.ſ.w.

Die Staatsarzneikunde als Medicinalverfaſſung, gerichtliche Medicin und mediciniſche Polizei iſt nach der gegebenen, wenn auch unvollkommenen Darſtellung ein unentbehrlicher, höchſt wichtiger und heilſamer Zweig im geſammten menſchlichen Wiſſen und Wirken; denn ſie iſt beſtimmt: dem Staate eine wohlgeordnete, auf Naturgrundſätze, wie auf Recht und Sittlichkeit gegründete Organiſation der Medicinalperſonen und Anſtalten zur Sicherung und Erhaltung der Rechte der

Digitized by Google

Geſellſchaftsmitglieder und zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Geſundheitswohles zu verſchaffen.

Leben, Geſundheit, Freiheit, Ehre, Eigenthum, Recht und Sittlichkeit hängen von der Staatsarzneikunde ab; daher ſagt Orfila in ſeinem Werke „Médecine légale“ (1836, édit. 3me, tome I. Préf. p. 2): „Lorsque le moment sera arrivé de regler par une loi tout ce qui se rapporte à l'exercise de la médecine, le legislateur sera tenu sans peine d'être injuste, de consulter les hommes les plus éclairés de notre profession sur les modifications utiles qui doivent être apportées aux articles 1382 et 1383 du Code civil et à quelques dispositions du Code pénal.“ Die Natur- und Heilkunde haben die hohe Beſtimmung, dem Staate eine langlebende, geſundkräftige und ſittlich glückliche Bevölkerung zu verſchaffen und zu erhalten. Möchten doch die Naturforſcher und Aerzte dieſe hohe und edle Beſtimmung als leitenden Stern für ihre wiſſenſchaftlichen und künſtleriſchen Beſtrebungen ſtets friſch und lebendig vor ihren Augen haben, und möchten die Geſetzgeber, Richter und Polizeibeamten getreu und redlich die Schätze, welche Naturforſcher und Aerzte zu Tage fördern, zum Glücke und Wohle, zum Reichthume und zur Ehre, zur Sittlichkeit und Freiheit der Staatsbürger benutzen und verwenden!

Die Männer, welche ſich in der Staatsarzneikunde durch ſchriftſtelleriſche Arbeiten Verdienſt und Ruhm, beſonders in neuerer Zeit, erworben haben, mögen auch hier genannt werden: J. P. Frank, Stoll, v. Wedekind, Kopp, Mezger, Niemann, Henke, Auguſtin, Metzler, Wildberg, Mende, Moſt, Siebenhaar, Hoffbauer, Heinroth, Groos, Friedreich, Naſſe, Jeſſer, Flemming u. A.; in Frankreich Foderé, Mahon, Vigné, Bieſſy, Orfila, A. Devergie, Parait-Duchatelet, Sedillot, Briand u. A. Dr. Werber.

Staatsdienſt, Staatsdiener, Staatsdienerpragmatik. Die höchſt bedenkliche Richtung des neudeutſchen Dienerrechts. — 1) **Begriff.** Staatsdiener, öffentliche Diener oder Beamte ſind diejenigen, welche von der Staatsgewalt angeſtellt und bevollmächtigt ſind, in ihrem Namen beſtimmte öffentliche oder Staatsangelegenheiten zu verwalten. Von ihnen unterſcheiden ſich, weil ſie nicht vom Staate ihnen übertragene Angelegenheiten deſſelben verwalten: 1) die Privat- und Hofdiener des Fürſten; 2) die Corporationsdiener, die Gemeinde- und Kirchendiener, die Mitglieder und Beamten wiſſenſchaftlicher Corporationen und Stiftungen, der Univerſität u. ſ. w.; 3) Alle, welche, wie Notare, Aerzte, Advocaten, Lehrer, ihnen von Privaten (oder vom Publicum) übertragene Angelegenheiten derſelben verwalten. Daß dieſe Perſonen, ſo wie ja auch alle Gewerbsleute, mittelbar dem Staate nützen oder dienen, daß ihre Geſchäftsverwaltung, ſo wie ebenfalls die von vielen Gewerbsleuten, unter Staatsaufſicht geſtellt, ja zum Theil von einer Staatsgenehmigung abhängig gemacht wird, ändert die weſentliche Natur derſelben nicht, macht ſie nicht zum Staatsamte. Dieſe weſentliche Natur wird

Digitized by Google

auch dann noch nicht aufgehoben, wenn die Staatsgeſetzgebung die Geſchäftsverwaltung dieſer Geſchäftsmänner regelt, und wenn ſie ihnen gewiſſe Vortheile und Ehrenrechte und Sicherſtellungen wirklicher Staatsbeamten verbürgt. Ja, dieſe weſentliche Natur ihres Hauptberufes wird auch dann noch nicht zerſtört, wenn neben demſelben der Staat ihnen einzelne öffentliche Geſchäfte aufträgt, wie den Geiſtlichen die Führung der Civilſtandsregiſter, wie den Gemeindebeamten einzelne ſtaatpolizeiliche Rechte. Nur das in neuerer Zeit leider allzu häufige Streben der Staatsgewalt, ſich despotiſch möglichſt auszudehnen, alle andere Befugniſſe und Rechte gleichſam zu verſchlingen und dadurch jede Selbſtſtändigkeit der Bürger und Corporationen aufzuheben, führte vielfach im neueren Deutſchland dahin, die genannten Perſonen wie eigentliche Staatsdiener abhängig zu machen. So wendete man z. B. auch das an ſich verkehrte Urlaubverweigerungsrecht bei ſtändiſchen Wahlen auf Bürgermeiſter und Gemeinderäthe, Geiſtliche, Lehrer, Profeſſoren, Privatdocenten, Advocaten und Notare an. Ja, man verlangte von ihnen, wie ja auch von den Richtern, daß ſie, gleich den politiſchen höchſten Verwaltungsbeamten, die Freiheit ihrer ſtaatsbürgerlichen Rechte im öffentlichen Leben, bei den Wahlen u. ſ. w. aufgeben, ſich ſtets blindlings an die Partei der jeweiligen Miniſter anſchließen und mit allen Beamten der Volkspartei als eine geſchloſſene Armee feindlich gegenübertreten ſollten. Willkürliche Beraubung oder Verweigerung ihres Lebensberufes und Lebensunterhaltes, willkürliche Verſetzungen u. ſ. w. ſollten ſie, wie alle höheren und niederen Staatsdiener, ſelbſt die Richter nicht ausgenommen, zwingen zu dem knechtiſchen Dienſte. Ja bei unſeren, nach zerſtörter Zunftverfaſſung ungeordneten Gewerbsverhältniſſen dehnte man ſolche miniſterielle Willkürgewalt auch auf viele Gewerbsleute aus, auf ein beliebiges Ertheilen oder Verweigern, ja wohl auch Entziehen der Gewerbsconceſſionen je nach der Miniſterialität, der ſogenannten Loyalität, oder der Liberalität, der ſogenannten Regierungsfeindlichkeit. Wie die Redactoren von Zeitſchriften und Zeitungen, ſo bedrohte man z. B. auch die Buchhändler mit der Conceſſionsentziehung. Ja, die miniſterielle Gewalt dehnte ſich auf Interdicte des ganzen gegenwärtigen und zukünftigen Verlags und Schriftſtellerthums von Buchhändlern und Schriftſtellern aus. In wirklich freien Staaten kennt man alle ſolche, auch unſerm früheren deutſchen Rechtszuſtande fremde Erſcheinungen nicht. Ein ähnlicher Zuſtand findet ſelbſt in Frankreich, in welchem doch noch die Reſte der napoleoniſchen Despotie und Centraliſation wenigſtens für die eigentlichen adminiſtrativen Staatsbeamten beſtehen, keineswegs Statt.

Zur Beſchönigung dieſes traurigen Syſtems, dieſes verderblichſten Auswuchſes unſerer unſtaatsmänniſchen Bildung und vorzüglich jener reactionären Beſtrebung, indirect dasjenige wieder zu nehmen, was dem Fürſten wortgemäß die neuen Verfaſſungen geben ſollten, und um einen verderblichen, liſtigen Kampf gegen die Freiheit durchzuführen, nannte man häufig viele von jenen Perſonen, z. B. die Advocaten, zwar nicht

Digitized by Google

wirklich Staatsbeamte, aber doch *öffentliche Diener*, was aber in Wahrheit nur daſſelbe bezeichnet, wie das Wort Staatsbeamte. Ja man ging, wahrlich nicht zur Ehre der deutſchen Nation und ihres Rechtszuſtandes im neunzehnten Jahrhundert, hier und da ſo weit, dem Widerſinne der Haller'ſchen *Reſtaurationstheorie* zu huldigen, welche bekanntlich überhaupt das höchſte Inſtitut der Menſchheit, den Staat, gänzlich vernichtet, um an ſeine Stelle die feudalen Privatſchutzverbindungen des Fauſtrechts und der Feudalanarchie zu ſetzen, und die *Staatsdiener* in *fürſtliche* Privatdiener zu verwandeln. Sogar öffentlich durch Verordnungen und im Sitze conſtitutioneller Ständeverſammlungen machte man dieſe Beſtrebung geltend. Allein jeder Kundige weiß, daß dieſes nicht etwa blos den Grundideen der Griechen und Römer und aller freien und civiliſirten Nationen widerſpricht, ſondern auch den Rechtsgrundideen und Grundverhältniſſen aller germaniſchen Völker, die meiſt noch bis in's ſpäte Mittelalter hinein ihre Landesherzoge, Könige und Kaiſer, ihre Gau- und Centgrafen in den öffentlichen Verſammlungen aller Genoſſen ihrer Gemeinweſen *wählten* und auf die Treue gegen das Gemeinweſen oder das Vaterland beeidigten, welche dieſe Rechtsgrundideen ſelbſt in der Zeit des *factiſchen* rohſten Fauſtrechts nie aufgaben, ſondern gerade durch die neue Hervorbildung dieſer Grundſätze die Feudalanarchie ſelbſt und ihre Reſte in den Verhältniſſen wie im Sprachgebrauche wieder beſiegten und austilgten. So thaten ſie es vermittelſt der Grundſätze des römiſchen und deutſchen Reichs und Rechts, vermittelſt der neuen reichs- und landſtändiſchen Capitulationen und Grundverträge, vermittelſt der neuen Landesgeſetzgebungen, namentlich auch der preußiſchen und öſterreichiſchen, und endlich vermittelſt der neuen conſtitutionellen Verfaſſungen. In einem wirklich *öffentlich rechtlichen* Sinne können freilich die Staatsdiener in Monarchieen auch das Prädicat „königliche Staatsdiener" oder „königliche" Beamten oder Diener ähnlich erhalten, wie man ja auch die ganze engliſche und franzöſiſche Nation die *Königreiche* England und Frankreich, ihre Miniſter die *königlich* großbritanniſchen oder franzöſiſchen Staatsminiſter nennt, in dem Sinne, daß der König, ſo weit ſein verfaſſungsmäßiges Recht geht, an der Spitze der Staatsgewalt über das Gemeinweſen ſtehend, dieſelbe ausübt und repräſentirt. Aber es führt faſt zu einer Verhöhnung der Ehre und des Rechts der Nation und der Bürger, wenn man diejenigen, welche wirklich öffentliche, d. h. die Rechte und Intereſſen der Nation und ihres Gemeinweſens betreffende, Angelegenheiten verwalten, *in dem Sinne königliche Diener* oder Herrendiener nennen will, *daß ſie keine Staatsdiener ſeien.* Dieſes iſt nur möglich, wenn man wirklich das Gemeinweſen und die Bürger zum Gegenſtande des Privateigenthums und Beliebens des Fürſten, dieſen ſelbſt aber aus einem wahren Fürſten mit fürſtlicher Majeſtät zu einem Privatherrn oder Despoten und die Bürger zu Knechten herabwürdigen wollte. Was würde ein *Friedrich der Große*, welcher die Könige ſelbſt die erſten Diener des

Staats nannte (le premier serviteur et le premier magistrat de l'état), geſagt haben, hätte man ihm verkündet, hundert Jahre nach ihm würde das deutſche Vaterland wieder ſo tief geſunken, der praktiſche Unverſtand ſeiner Gelehrten und Staatsmänner ſo groß geworden ſein, daß dieſelben ſich noch mit den erſten Schulbegriffen der Civiliſation und politiſchen Bildung herumſchlügen, ja zu den rohſten Vorſtellungen der Barbaren zurückkehrten, während die anderen europäiſchen Nationen dieſelben hinter ſich hatten, und Zeit und Kraft auf die praktiſchen Aufgaben der Blüthe und Größe ihrer Staaten verwendeten!

Zu den wirklichen Staatsdienern gehören natürlich auch die Militärdiener oder Beamten, wie dieſes z. B. auch das preußiſche Landrecht ausdrücklich anerkennt, indem es unter den Staatsdienern nicht blos Militär- und Civildiener unterſcheidet und unter den erſten auch ſelbſt die gemeinen Soldaten befaßt. (Th. II. T. 10. S. auch Heffter, Beiträge zum deutſchen Staats- und Fürſtenrecht S. 118 ff.) Man müßte auch, um dieſes zu leugnen, behaupten, das Heer und die Opfer der Bürger für daſſelbe ſeien nicht beſtimmt, den Staat oder das Vaterland zu beſchützen, ſondern ſie ſeien zum Privatbelieben und Vergnügen des Regenten beſtimmt, für letzteres ſeien die Bürger privatrechtlich verpflichtet, ihr Vermögen und ihre Perſonen herzugeben. Dieſes wagt ſelbſt H. v. Haller nicht auszuſprechen. Aber er macht dadurch die heutigen Fürſten, die nun bei dem Mangel nicht blos eines Staats-, ſondern auch des beſonderen Lehens- oder Sold-, Miliz- und des Privatvermögens, um ſie zu halten, ganz ohne Heeresmacht blieben, wirklich ſo arm, daß ſie ſeiner Lehre wahrlich keinen Beifall ſchenken ſollten.

Man theilt übrigens die Staatsdiener verſchieden ab, vorzüglich auch, um darnach ihre Ehren- und Dienſtrechte verſchieden zu beſtimmen. Die allgemeinſte, in der Natur der Sache begründete Unterſcheidung iſt die in niedere Diener, welche, wie Straßenaufſeher, Polizeidiener, faſt nur mechaniſche Geſchäfte und ſogenannte operae serviles leiſten, die man um einen Marktpreis dingen kann, die alſo auch keine höhere Ausbildung und Vorbereitung erfordern, und in höhere, welche dieſelbe und meiſt eine wiſſenſchaftliche Vorbildung bedürfen, weil ſie mehr künſtleriſche und geiſtige Dienſte (operae liberales) zu leiſten haben. Auch bei dieſen unterſcheidet man häufig wieder eine niedere Claſſe, untere oder Subalterndiener von den höheren oder patentiſirten Dienern, den Staatsbeamten im engeren Sinne, welchen die vollen Staatsdienerrechte ertheilt werden, worüber indeß nur die beſonderen Landesgeſetze das Nähere beſtimmen.

II. Das Rechtsverhältniß der Staatsdiener. 1. Das Grundprincip. Die Rechtsverhältniſſe der Staatsdiener ſind ſehr verſchieden je nach den Staatsverfaſſungen und Verwaltungsſyſtemen. In Republiken werden die Staatsämter häufig nur auf kurze Zeit durch Volkswahl beſetzt und meiſt ohne Beſoldung verwaltet. In volksmäßigen Verwaltungsſyſtemen, wie in England, wird auf die nachahmungs-

würdigſte Weiſe wenigſtens weitaus der größte Theil derjenigen Geſchäfte, die bei uns in Deutſchland und in den meiſten europäiſchen Ländern durch ganze Heere von bleibend angeſtellten beſoldeten Staatsbeamten verwaltet werden, durch die Bürger ſelbſt, durch Corporationen und freie Aſſociationen und durch Geſchworene verwaltet, oder doch von Beamten, die, wie die Friedensrichter, zwar von der Regierung ernannt werden, die aber ihr Amt ohne beſondere Vorbereitungen dazu und neben ihren anderen Beſchäftigungen, z. B. als Gutsbeſitzer, und ohne Beſoldungen verwalten. (S. „Staatsanſtalten und Staatsverwaltung.") Nur die Rechtsverhältniſſe unſerer bleibend angeſtellten beſoldeten Staatsbeamten, welche für ihr Amt beſonderer Vorbereitungen bedürfen und demſelben als ihrem Lebensberufe ſich ausſchließlich widmen, ſind beſtritten und leider für uns noch faſt allein wichtig. Sie bedürfen alſo einer beſonderen Erörterung.

Eine Hauptfrage, welche hier beſtritten iſt, und von welcher die Entſcheidung mehrerer anderer Streitfragen abhängt, iſt die, ob das Amtsverhältniß dieſer Beamten ſich auf Vertrag gründet, oder nicht. Dieſe früher von den Rechtsgelehrten faſt einſtimmig bejahte Frage haben neuerdings berühmte Rechts- und Staatslehrer, z. B. Heffter (Beiträge zum deutſchen Staats- und Fürſtenrecht I. S. 125), Dahlmann (Politik I. S. 264) mit Gönner, aus dem Grunde verneinend entſcheiden wollen, weil die Regierung das Recht habe, die Bürger zur Uebernahme der Staatsdienſte zu zwingen. Allein dieſes entſcheidet wohl offenbar nichts in Beziehung auf Staatsdienſtverhältniſſe, wie die unſrigen, zu deren Uebernahme ja die Regierung entſchieden gar nicht zwingen will und auch in der Art, wie ſie beſtehen, übernommen und verwaltet werden, einzelne beliebig von ihr ausgewählte Bürger nicht zwingen darf. Dürfte ſie beliebig und ohne eine ſtrenge geſetzliche Durchführung des Princips der rechtlichen Gleichheit jeden Bürger zwingen, jedes beliebige Amt zu übernehmen und lebenslang jedem andern, als dieſem, vielleicht ihm verhaßten, vielleicht ſein Vermögen und Lebensglück zerſtörenden Lebensberufe ſich zu widmen, ſo wäre wahrlich von rechtlicher Freiheit der Bürger in einem ſolchen Staate nicht mehr zu reden. Wollte die Regierung das Princip eines Zwanges zur Uebernahme von Staatsämtern wirklich einführen und geltend machen, ſo bedürfte es dazu für's Erſte des verfaſſungsmäßig anerkannten Beweiſes der concreten Nothwendigkeit des **Zwanges**, welcher wohl nicht zu führen iſt, ſo lange der Staatsdienſt durch freiwillige Diener mit minderer Freiheitsbeſchränkung und beſſer verwaltet werden kann. Sodann bedürfte es, eben ſo wie in Beziehung auf den Kriegsdienſt, verfaſſungsmäßiger Geſetze über die gleiche Vertheilung, die beſtimmte kurze Zeitdauer und eine mit dem übrigen Lebensberufe vereinbarliche Einrichtung der Staatsdienſte, ſo wie über den Eintritt der Verpflichtung. Unſere Regierungen wollen aber dieſes Princip gar nicht einführen und geltend machen und laſſen die Uebernahme und die Niederlegung der Staatsdienſte mit Recht gänzlich

Digitized by Google

frei, wie dieſes auch die beſondern Landesverfaſſungsgeſetze und ſogar die Bundesacte Art. 18 noch ausdrücklich feſtſtellen. In Beziehung nun auf die Natur ſolcher ganz frei übernommenen Staatsämter kann alſo jenes in unſeren Staaten gar nicht praktiſch gültig gemachte Princip der Erzwingbarkeit der Staatsdienſte offenbar nicht entſcheiden.

Freilich ſind die Aemter und die Beſtimmungen der Amtsrechte und Amtspflichten von der Regierung nicht nach Privatwillkür und für Privatzwecke, ſondern als öffenliche Rechtsverhältniſſe für das öffentliche Wohl zu begründen, und als ſolche muß ſie auch der Beamte, wenn ihm das Amt übertragen wurde, ausüben. Ja, ſelbſt in Beziehung auf ſeine freiwillige Uebernahme ſoll er ſich durch ſittliche praktiſche Pflichten und nicht durch bloſen Privatvortheil und Willkür beſtimmen laſſen, ſo wie auch in Beziehung auf die Veränderung und Aufhebung des Dienſtverhältniſſes dem erweislichen Staatswohle, wenigſtens gegen volle Entſchädigung, die Anſprüche des Dieners weichen müſſen. Alles dieſes aber ſchließt hier ſo wenig als in Beziehung auf die Ehe und den Staat den Vertrag als Rechtsform der Begründung und der Beſtimmung von Rechten und Pflichten des Verhältniſſes ganz aus. (S. „Grundvertrag" und „Staatslehre.") Es iſt nämlich eine mehrfach irrige Vorausſetzung, daß überhaupt Verträge nur über rein willkürliche Privatverhältniſſe, nicht aber in Beziehung auf ſittliche, perſonenrechtliche und öffentliche Verhältniſſe und Pflichten, und über ſogenannte unveräußerliche Rechte und Pflichten abgeſchloſſen werden könnten. Vielmehr iſt gerade die allgemeine juriſtiſche Vorausſetzung, daß der Menſch überall, alſo auch bei allen ſeinen Verträgen und Rechtserwerbungen, durch ſittliche, alſo unveräußerliche Pflichten, beſtimmt werden ſolle. Letzteres iſt z. B. auch wirklich der Fall, wenn ein Vater zur Ernährung ſeiner hungrigen Familie das nöthige Brot kauft; und dieſes läßt ja doch Jeder als Vertrag gelten. Die gegenſeitige Vertragseinwilligung aber gibt jenem poſitiven ſittlichen Inhalt, namentlich auch manchen Pflichten in Beziehung auf die perſonen- oder ſtaatsrechtlichen und die öffentlichen Verhältniſſe die juriſtiſche, die objective und concrete Erkennbarkeit und nähere Beſtimmtheit. Sie gibt ihnen eine Rechtsform und begründet dabei insbeſondere auch neue und eigenthümliche Rechte, ſo weit nur dadurch nicht bereits juriſtiſch erkennbare und beſtimmte, concrete perſonenrechtliche, abſolut unveränderliche Pflichten verletzt werden. In dieſem Sinne nun kannte das Recht, wie der Sprachgebrauch aller Völker, ſtets wirkliche und gültige Verträge auch über unveräußerliche Rechte und Pflichten, über perſonen- und ſtaatsrechtliche Verhältniſſe, über Staats-, Ehe- und Dienſtverhältniſſe. Und ſelbſt, wo etwa die Geſetze in Beziehung auf den Zwang zur Erfüllung, oder die beliebige Aufhebung ſo entſtandener Verträge, Ausnahmen von den gewöhnlichen Vertragsregeln für nothwendig halten, ſo z. B. rückſichtlich der Staatsverträge, der Lehns- und Amtsverträge, der Verlöbniß- und Ehever-

träge, etwa auch rückſichtlich der Ehevertragsbeſtimmung über die religiöſe Erziehung der Kinder, da iſt dieſes kein Widerſpruch gegen die vertragsmäßige Rechtsform der Begründung und die vertragsmäßige nähere Beſtimmung dieſer Verhältniſſe.. Dieſe Verträge haben auch die allgemein rechtlichen Wirkungen, bis zum Erweiſe ihrer juriſtiſchen Beſchränkung, durch klar entgegenſtehende juriſtiſche Beſtimmungen aus der rechtlichen Natur der Verhältniſſe oder aus beſonderen Geſetzen.

Das Rechtsverhältniß nun aber, welches zwiſchen dem Staat und dem Staatsbeamten zwar durch einen pflichtmäßigen, aber juriſtiſch freien Vertrag, durch freiwillige Uebertragung und freiwillige Annahme eines beſtimmten Staatsdienſtes begründet und näher beſtimmt wird, iſt ein gemiſchtes. Es hat eine doppelte rechtliche Natur und wurde nach dem bisherigen deutſchen Staatsrecht auch ſtets ſo betrachtet. Es erſcheint zum Theil als öffentlich rechtlich, in ſo fern das Amt und deſſen Beſetzung, ſo wie die Rechte und Pflichten in Beziehung auf die Amtsausübung zunächſt für das öffentliche Wohl beſtimmt ſind, ſo daß der Vertrag und die Privatneigungen die öffentlichen Rechtspflichten des Regenten und des Beamten nicht verletzen dürfen. Es erſcheint aber zugleich auch als privatrechtlich, in ſo fern keine Rechtspflicht die juriſtiſche Freiheit der Auswahl der Regierung zwiſchen den Dienſtcandidaten und der Wahl zwiſchen dieſem oder einem andern Lebensberufe, zwiſchen Annahme und Nichtannahme der Bedingungen gerade des beſtimmten Dienſtes ausſchloß, und in ſo fern ſo der Dienſt mit ſeinen beſtimmten Bedingungen von Seiten des Dieners mit großen freiwilligen Privatopfern, Entſagungen und Anſtrengungen gegen die ihm ausdrücklich oder ſtillſchweigend verbürgte angemeſſene billige Privatausgleichung derſelben und gegen die Sicherung ſeines dem Dienſtverhältniß anvertrauten Lebensſchickſals freiwillig übernommen wird.

Die beſonderen Rechte in Beziehung auf Beſoldung, Entlaſſung, Verſetzung, Penſionirung der Staatsdiener laſſen ſich nun theils juriſtiſch aus jener Natur des Rechtsverhältniſſes in der Art ableiten, daß ſie im Zweifel da zur Anwendung kommen müſſen, wo ſie nicht in anderer Weiſe gültig feſtgeſetzt wurden, und daß ſie als Grundſätze der natürlichen Gerechtigkeit auch von der poſitiven Geſetzgebung zu beachten ſind. Indeß läßt ſich, da das Dienſtverhältniß durch freien Vertrag eingegangen wird, nicht leugnen, daß diejenigen Diener, welche durch die klaren Beſtimmungen beſonderer verfaſſungsmäßiger Geſetze oder Dienſtverträge für ſie nachtheilig feſtgeſetzte Dienſtverhältniſſe freiwillig übernahmen, als in dieſelben einwilligend anzuſehen ſind. Da nun der Staatsdienſt an ſich dem öffentlichen Intereſſe angehört, ſo iſt, gerade nach unſerer Theorie, für die geſetzgeberiſche Regulirung des Dienſtverhältniſſes eben ſo wohl rechtlich als politiſch das Princip gerechtfertigt: daß dieſelbe zunächſt die Intereſſen des öffentlichen Wohls berückſichtigen muß und dabei die an ſich

Digitized by Google

natürlichen, gerechten und billigen Anſprüche und Rechte und die Intereſſen der Diener nur ſo weit in ſich aufnehmen ſoll, als deren Schonung ſelbſt wieder dem öffentlichen Wohl entſpricht.

Sowohl die natürlichen Folgerungen aus dem Dienſtverhältniſſe, wie das Staatsintereſſe werden übrigens manche beſondere Beſtimmungen in Beziehung auf beſondere Dienſtverhältniſſe begründen. Hierhin gehören außer der weſentlichen Unterſcheidung derjenigen Perſonen, welche (nach I) ihrem eigentlichen Weſen nach gar nicht Staatsdiener ſind, die unmittelbaren Repräſentanten des Regenten und der Regierungspolitik, Miniſter, Geſandte (vielleicht auch Provinzgouverneure), Miniſterialräthe. Zunächſt wird indeß hier ohne Berückſichtigung der Eigenthümlichkeiten von den Staatsdienſtverhältniſſen im Allgemeinen gehandelt werden.

III. Fortſetzung. 2. Geſchichtlicher Ueberblick der früheren und der neueren Rechtsverhältniſſe der Staatsdiener. Bei unſeren deutſchen Vorfahren in der älteſten Zeit wurden die Beamten für bleibende öffentliche Aemter, wie Herzoge, Grafen, Centgrafen, auch bleibend oder lebenslang ernannt. Nur erwieſene Unfähigkeit oder Unwürdigkeit beraubte ſie ihrer Anſtellung gegen ihren Willen. Auch die Kirche ahmte dieſes nach. Dieſes blieb die Regel im Mittelalter, indem die meiſten Staatsämter an die dauernden Miniſterialitäts- und Lehnsverträge geknüpft, oder doch die Dienſtverhältniſſe nach ihrer Analogie ausgebildet wurden. Unſere Vorfahren liebten feſte, dauernde Verhältniſſe. Ja, ſie gingen in dieſer entſchiedenen Vorliebe ſelbſt zu weit. So wurden ſpäter ſelbſt die Geſchworenen oder Schöffen häufig lebenslänglich, ja ſo wie viele Civil- und Militärämter ſogar erblich. Namentlich machte man auch die Amtsverhältniſſe durch Verknüpfung mit Grundeigenthum, mit Beſoldungsgütern (beneficia) gern feſt und mit der Erblichkeit der Lehns- und Miniſterialitätsverhältniſſe erblich. Als ſich ſeit dem Ende des Mittelalters unter Einfluß des römiſchen Rechts eine wiſſenſchaftliche Jurisprudenz und wiſſenſchaftliche Reichs- und Landesgerichte ausbildeten, blieb die Grundanſicht herrſchend, daß die für bleibende Aemter angeſtellten Beamten auch nur mit ihrer Bewilligung oder nach einer durch richterliches Urtheil anerkannten erwieſenen Unfähigkeit oder Unwürdigkeit von denſelben entſetzt, verſetzt oder durch Penſionirung entfernt werden konnten *). Zu den früheren Gründen, der Vorliebe für feſte, geſicherte Verhältniſſe, dem Feſthalten an der erkannten be-

*) Rönneberg über Dienſtentlaſſung. Berlin, 1799. S. 1. 32 87. 109. 126. 131. u. Welcker, Abhandlungen für das öffentliche Recht. Stuttgart, 1823. S. 160 ff. und die an beiden Orten angeführten Schriften von Cramer, Schlözer, Malacard, v. Kamptz u. ſ. w., auch über die reichskammergerichtlichen Entſcheidungen und mandata restitutoria in dieſem Sinne, Klüber öffentl. Rt. §. 494 Note d und die dort citirten Schriften.

Digitized by Google

währten Tüchtigkeit, an der erworbenen Geſchäftskunde und Erfahrung, kam allmälig der neue Grund, daß vorzüglich in der wiſſenſchaftlichen Vorbereitung der Beamte ſeinem Amte Vermögen und Lebensberuf bleibend opferte. Dieſes that er nur in der natürlichen Vorausſetzung einer bleibenden Anſtellung, ſo lange er ſich nicht derſelben als unfähig oder unwürdig erwies, worüber im Streit das Gericht entſchied. Freilich bleibt kein einziger juriſtiſcher Satz unbeſtritten. Insbeſondere trugen ſehr natürlich einzelne Romaniſten despotiſche Grundſätze ihrer Imperatoren auch in dieſes Rechtsverhältniß über. Und der theilweiſe Uebergang der öffentlichen Rechts- und Amtsverhältniſſe in bloſe Privatverhältniſſe des Fürſten, welcher oftmals im Mittelalter Statt fand, ſchien einigen Juriſten hier Unterſtützungsgründe darzubieten. Doch veränderte dies die vorzüglich auch im Leben ſelbſt und bei den Ständeverſammlungen und Gerichten vorherrſchende entgegengeſetzte juriſtiſche Grundanſicht nicht. Selbſt diejenigen Juriſten, die, wie J. H. Böhmer, überhaupt einer despotiſcheren Rechtsanſicht huldigend, das ſtrenge Recht der Diener beſtritten, räumten ihnen doch dieſe Rechte von dem Standpuncte evidenter Billigkeit und nach den Grundſätzen der juriſtiſchen aequitas und bona fides wieder ein *). Am Wenigſten war vollends darüber Streit, daß über jede irgend zur Strafe wegen Unwürdigkeit oder Unfähigkeit zu verhängende Entlaſſung gerichtlicher Ausſpruch nöthig ſei. Selbſt bei ſolchen Dienſtverhältniſſen, mit deren Natur am Erſten ſolche Grundſätze im Widerſpruche ſcheinen, wie die Miniſterſtellen, wendete doch das Reichskammergericht dieſelben zum Schutz der Diener an, ſo z. B. nach dem bekannten Streit Friedrich Karl von Moſer's gegen den Landgrafen von Heſſen-Darmſtadt. Ja endlich wenn die Landesherren, um ganz oder theilweiſe ſich der Herrſchaft dieſer Grundſätze zu entziehen, in ihren beſonderen Geſetzen und Dienſtverträgen durch die Clauſel ad bene placitum einſeitigen Widerruf der Dienſte ſich vorbehalten hatten, ſo gaben viele Rechtslehrer derſelben keine praktiſche Wirkſamkeit, falls die Clauſel nicht etwa unter beſonderen Umſtänden individuell angewendet wurde **). Sie erklärten ſie als der Natur des Rechtsverhältniſſes, als dem öffentlichen und Privatrecht widerſprechend, als bloſe leere Canzleiformel oder als ein bloſes strictum jus, welches auch hier nur als untergeordnet den Grundſätzen der aequitas ausgelegt werden müſſe. Ueberhaupt aber begründeten ſie ihre Anſicht aus der Natur des Dienſtverhältniſſes, welchem der Staatsdiener, damit es gut verwaltet werde, durch eben ſo bleibende aufopfernde Vorbereitung und Verzichtleiſtung auf anderen Lebensberuf ſich widmen müſſe, als das Amt an ſich bleibend

*) J. H. Boehmer, dissert. de jure principis circa dimiss. ministror. §. 4, §. 13.

**) S. Rönneberg über Dienſtentlaſſung S. 88 und die daſelbſt angeführten Schriftſteller: Fontanella, tract. de pact. nupt. I, 4, 10. und Schlözer's Staatsanzeigen Bd. VIII. S. 44.

Digitized by Google

ſei. Sie urtheilten, daß es einem würdigen öffentlichen und Privatrecht und dem natürlichen und obſervanzmäßigen Sinne des Vertrages, daß es den Grundſätzen der honestas, aequitas und bona fides widerſpreche, wenn ein ſolches Dienſtverhältniß anders als durch freien Willen des Dieners, durch Naturhinderniſſe oder gerichtlich anerkannte Unwürdigkeit oder Unfähigkeit, wenn es willkürlich und zum Ruin des Lebensſchickſals eines treuen unſchuldigen Dieners und zugleich zur Beunruhigung und Herabſetzung des ganzen Dienerſtandes und des Dienſtes aufgelöſ't werde. Wo aber daſſelbe ohne Schuld des Dieners dennoch aufgelöſ't wurde, z. B. etwa durch Aufhebung des ganzen Amtes, da fanden ſie rechtliche Schadloshaltung durch Belaſſung des ganzen Gehaltes begründet *). Dieſer Anſicht entſprach noch der Reichsdeputationshauptſchluß von 1803, indem er jetzt bei Auflöſung einer ganzen Reihe von Artikeln dieſe Rechte der Staatsdiener reichsgrundgeſetzlich garantirte **). Und auch die deutſche Bundesacte, ſonſt ſo wenige Rechte der Staatsbürger berührend, ſichert auf's Neue doch dieſe Rechte dieſer früheren Staatsdiener in einem beſonderen Artikel (15). In Beziehung auf Juſtizbeamte aber hatten ſogar die Reichsgrundgeſetze abſolut gebietend völlige Inamovibilität feſtgeſetzt und die Clauſel ad bene placitum ganz unterſagt ***).

Daß Gewalt und fürſtlicher Abſolutismus auch zuweilen noch während der Zeiten des Reichs auch dieſe Rechtsgrundſätze verletzten, iſt natürlich. Vorzugsweiſe aber wurden ſie in der Rheinbundzeit nach dem Vorbild der napoleoniſchen Centraliſation und Despotie hintangeſetzt. Die jetzt oft eingetretene Rechtloſigkeit ſollten die jetzt und zumal ſeit der Gründung der conſtitutionellen Verfaſſungen entſtehenden Staatsdienſtgeſetze, Dieneredicte oder Staatsdienſtpragmatiken aufheben und das Verhältniß zeitgemäß reguliren. Vorzüglich wohl, weil in Folge derſelben bei häufiger Vernachläſſigung wirklicher Beſtrafung der Dienſtvergehen meiſt die Länder mit großen Summen von Penſionen für quiescirte Staatsdiener überlaſtet wurden, mit größeren zuweilen für die penſionirten als für die thätigen Staatsdiener, entſtand durch ſolchen ungeheueren Mißbrauch des Penſionirungsrechtes bei Vielen der Irrwahn, als ſeien in dieſen neuen Dienſtgeſetzen die Rechtsverhältniſſe der Staatsdiener viel zu gut, ja wohl gar beſſer als nach dem früheren deutſchen Rechtszuſtande, oder auch nur beſſer als in anderen freien Staaten feſtgeſetzt. So wenig indeß dieſes der Fall iſt, ſo könnte man doch ſelbſt noch mit den weniger guten, die wohl manche unerfahrenen Politiker an deren Stelle ſetzen möchten, ſich leichter zufrieden geben, wenn dieſelben, wenn die Rechte der Regierungen und Miniſter über Anſtellung und Beförderung, Penſionirung, Verſetzung und Entlaſſung der Staatsdiener nur dazu

*) S. die beiden vorigen Noten.

**) S. z. B. §§. 3—7. 14. 17. 19. 20. 24. 27. 47—59. 64—66. 63—85.

***) Wahlcapitulationen ſeit 1700. Art. 24. §. 10.

Digitized by Google

verwendet würden, wozu ſie der Natur der Sache nach und nach den geſetzlichen und Regierungserklärungen beſtimmt ſein ſollen, nämlich nur im Intereſſe einer geſetzlichen und guten Verwaltung ihrer beſonderen Aemter, im Intereſſe einer wirklich guten Staatsdienſtverwaltung. Aber das Uebel iſt, daß dieſes nicht der Fall iſt, und daß, wie Jeder zugeſtehen wird, der die Dinge im Leben und die Natur der Verhältniſſe in's Auge gefaßt hat, hierauf durchaus nicht einmal zu rechnen iſt.

Je mehr Gewalt die Regierung, die Miniſter, die Günſtlinge über die Staatsdiener haben, je mehr ſie eben dadurch den regelmäßigen, geſetzlichen Gang der Verwaltung beliebig ändern können, um ſo mehr gebrauchen ſie auch dieſe Gewalt zur Vermehrung ihrer Einflüſſe, zur Durchſetzung ihres Eigenwillens und ihrer Neigungen und Intriguen, um ſo mehr müſſen dieſe Einwirkungen dieſen eigenen und fremden Intriguen und nepotiſtiſchen Zwecken dienen. Dazu führen die menſchliche Natur, die Regierungs- und Hof- und Miniſterverhältniſſe, ſo wie die Schulen des deutſchen und napoleoniſchen Abſolutismus. Dazu führen ſie vollends in unſeren heutigen, überall noch ſchwankenden Verfaſſungszuſtänden und in unſeren eben daher auch ſtets im Kampfe begriffenen Standes- und Kirchenverhältniſſen. Alles Bisherige bildet nämlich noch nicht die Hauptgefahren. Die neuen Verfaſſungen haben in mancher Beziehung die Willkür beſchränkt, und einen natürlichen politiſchen Kampf der Bürger für ihre Freiheiten und Verfaſſungen erzeugt. Dieſe Verfaſſungen aber, weit entfernt, ſo etwa wie in England und in Belgien, zu einer entſchiedenen und gern zugeſtandenen Wahrheit gelangt und in ſolcher als unvermeidliche Nothwendigkeit anerkannt zu ſein, werden wenigſtens von mancher Seite bereut, werden vielfach von Außen und Innen ungünſtig angeſehen, beengt, zur Unwahrheit verkehrt und in einen beſtändigen Kampf um ihre Exiſtenz geführt. So entſteht ein dem Syſtem des freien Staates, der wahren ſtändiſchen oder repräſentativen Verfaſſung gänzlich entgegengeſetztes Streben. Jenes Syſtem iſt das Syſtem der Herrſchaft der wahren öffentlichen Meinung. Dieſe öffentliche Meinung ſoll, ſo wie in England, Belgien, Norwegen, durch ihre vollkommene Freiheit bei der völligen Oeffentlichkeit aller Staatsverhältniſſe und durch den freien, aber geſetzlichen und friedlichen Meinungskampf der miniſteriell und oppoſitionell geſinnten Bürger frei zu Tage treten, von der verſtändigen Regierung geprüft, geläutert, nach ihr ſollen die Miniſterien gebildet, und dann ſoll ſie mit Unterſtützung der in dem Meinungskampfe ſiegreichen Mehrheit der Nation und ihrer Repräſentanten von dem Fürſten, von der Regierung kräftig durchgeführt werden. Statt deſſen aber hat ſich bei uns häufig ein verkehrtes Streben entwickelt, und ſeit der öffentlichen Unwahrheit des franzöſiſchen Juſtemilieuſyſtems befeſtigt, welches faſt den geraden Gegenſatz des natürlichen Syſtems bildet. Es entſtand ein hinterliſtiger, feindſeliger Kampf gegen die Exiſtenz der Verfaſſungsrechte, ein Streben, nicht die wahre öffentliche Meinung zu er-

kennen und zu verwirklichen, ſondern ſie ſelbſt und überhaupt die verfaſſungsmäßige Volksfreiheit und alle Bürger, welche in Gemeinde- und ſtädtiſchen Wahlen als Abgeordnete oder Beamte die wahre öffentliche Meinung ausſprechen und geltend machen wollen, zu überliſten, zu bekämpfen, zu verfolgen und zu unterdrücken. So bildet ſich denn nebſt anderen Uebeln, wie z. B. dem Haß gegen das wahre Lebenselement der ſtändiſchen Verfaſſung, gegen alle Oeffentlichkeit und Preßfreiheit, auch unſer ganz krankhaftes und gefahrdrohendes Staatsdienſtverhältniß. Es bildete ſich das Streben, alle Rechte in Beziehung auf die Diener nicht für eine gute Verwaltung der Staatsdienſtgeſchäfte, ſondern als Mittel in jenem verkehrten, unglückſeligen Kampfe zu gebrauchen, als Mittel, um Volksfreiheit und öffentliche Meinung, um alle für ſie geſinnten Beamten, Bürger, Ständemitglieder zu beſtechen, zu unterdrücken und zu verfolgen. Sie müſſen nun auch die Mittel der Intrigue und Gegenintrigue werden für die durch jenes Syſtem neu in Frage geſtellten und in den Streit gezogenen Intereſſen und Anſprüche des Adels und der Kirche des Mittelalters gegen die Rechte und Bedürfniſſe der Neuzeit.

Es ſei erlaubt, einige Reſultate dieſes vielleicht oft unbewußten Syſtems in Beziehung auf die Geſtaltung unſerer Staatsdienſtverhältniſſe unter der Herrſchaft der neueren Dienſtpragmatiken, dieſes Syſtems, welches vielleicht manchen Miniſtern in kleinen Staaten in ihren ſchwierigen Verhältniſſen als von Außen aufgedrungen oder als unvermeidlich erſcheint, mit den Worten zu ſchildern, die ich in öffentlichen und gedruckten officiellen Verhandlungen dafür gebrauchte. Wenn dieſe ſich natürlich zunächſt auf Baden beziehen, ſo kann ich nach vielfachen Beobachtungen und öffentlichen und Privatmittheilungen wahrheitsgemäß die Verſicherung hinzufügen, daß die Verhältniſſe dieſes Staats auch in dieſer Beziehung vor manchen anderen meiſtentheils die Vorzüge einer gewiſſen ſchonenden Humanität und Offenheit unterſcheiden. Ich ſagte in der Begründung meiner Motion auf einige Veränderungen in der Staatsdienerpragmatik auf dem Landtage 1833 (ſ. den beſonderen Abdruck dieſer Motion S. 7 und das Protocoll der eilften öffentlichen Sitzung vom 12. Juli 1833) wörtlich Folgendes:

„Von allen Nachtheilen unſeres gegenwärtigen fehlerhaften Syſtems will ich hier nur folgende bezeichnen, die bei uns in Baden, wie ich gern bekenne, jetzt noch nicht ſämmtlich in dem hohen Grade eingetreten ſind, wie in manchen anderen Staaten, die aber ohne neue geſetzliche Garantieen, die ich Ihnen vorſchlagen werde, auch bei uns in erhöhtem Grade nur zu leicht und ſogar auf äußerlich geſetzlichen Wegen eintreten können."

„Am Meiſten in die Augen fallend, wenn auch vielleicht an ſich noch nicht einmal das Verderblichſte, iſt die Belaſtung des Landes mit ungeheuren Abgaben. Um Ihnen dieſes zur vollen Anſchaulichkeit zu bringen, brauche ich Sie nur auf die ſtändiſchen Ver-

handlungen zu verweiſen; hier erſehen Sie, wie dieſe Penſionslaſt von Jahr zu Jahr ſich mehrte, wie ſelbſt die ſo höchſt geduldigen und friedlichen Kammern von 1825 und 1828 dagegen ankämpfen zu müſſen glaubten und jedesmal ein nicht zu überſchreitendes Maximum für die Penſionen feſtſetzten, ein Maximum, das aber jedesmal wieder überſchritten wurde. Sie dürfen nur in unſer neueſtes Budget blicken, auf die Summe von 782,100 Fl. Civilpenſionen, die in Verbindung mit 226,884 Fl. Militärpenſionen 1,008,984 Fl. ausmachen; eine Penſionslaſt für dem Staat nicht dienende Männer, größer als die Summe der Dienenden, eine Summe für das bloſe Ausruhen, die ein Siebentheil unſeres ganzen Staatsaufwandes von 7,000,000 Fl. bildet. Da, wo bloſe Zahlen zu ſo ungeheuern Reſultaten führen, wäre jedes weitere Wort überflüſſig."

„Der zweite und vielleicht größte Hauptnachtheil bei dieſem großen Aufwande aber iſt der, daß derſelbe bei Weitem zum größten Theile weder zum Vortheile der Beamten, noch zum Beſten des Landes, ſondern umgekehrt zum größten Schaden von beiden verwendet wird."

„Zum Schaden der Beamten, ſage ich, wird jene miniſterielle Willkür der Penſionirung geübt, und zwar zunächſt zum Schaden derjenigen, die von dieſen Maßregeln getroffen werden. Manche zwar mögen denken, daß, wenn ein Beamter nur mit gleichem Rang und Gehalt verſetzt und nur mit einem bedeutenden verhältnißmäßigen Theil der Beſoldung penſionirt werden könne, ihm kein Uebel, kein Unrecht zugefügt werde. Wenn aber ein Beamter aus ſeiner ihm theuern Heimath, etwa aus der heiteren Pfalz, aus dem ſchönen Heidelberg, wo er mit ſeinen Verwandten und Jugendfreunden lebte, wo er Haus und Garten erwarb, wo er ſeine Kinder leicht erzog, wenn er, ſage ich, plötzlich in einen ihm fremden Landestheil, vielleicht in eine rauhe, einſame Schwarzwaldgegend verſetzt wird, in eine ſolche vielleicht, wo er eilf Monate im Jahr einheizen muß, wird er ſich nicht eben ſo unglücklich fühlen, als der verbannte Ovid in ſeinem Tomi? Wie oft ſind ſolche angedrohte oder vollzogene Verſetzungen ein großes Unglück für den Beamten auch da, wo ſie den Staat gar nicht zum Vortheil gereichen. Ich bitte ferner Folgendes zu erwägen. Denken Sie ſich einen Beamten, der nur ein einigermaßen edler Mann iſt, der alſo ſein höchſtes Lebensglück im heilſamen Wirken für ſeine Mitbürger findet, aber in ſeinem Alter nicht mehr im Stande iſt, einem andern Lebensberufe ſich zu widmen, als dem ſeiner Amtsthätigkeit, wozu er noch alle Kräfte hat. Denken Sie ſich nun dieſen durch beliebiges Penſioniren plötzlich in Unthätigkeit und Wirkungsloſigkeit verſetzt! Wäre für dieſen Mann nicht trotz alles elenden Geldes ſein weſentliches Lebensglück zerſtört? Zu dem Hauptunglück des zerſtörten Wirkungskreiſes kommt freilich noch die Verminderung ſeiner rechtmäßigen Einkünfte zur ſorgenfreien Ernährung ſeiner Familie, vielleicht zugleich mit den höchſt bedeutenden Abzügen bei noch jüngeren Staatsbeamten und zugleich mit der zerſtörten billigen Erwartung weiteren Vorrückens,

Digitized by Google

vor Allem aber das ſchmerzliche Gefühl, auf Koſten ſeiner Mitbürger, denen er nicht nützen kann, ernährt zu werden. Wenn dann dabei die miniſterielle Willkür nicht durchſchaut wird, ſo muß auch noch der Schein einer Unwürdigkeit oder Unfähigkeit auf ihn fallen. Durch die auf dem letzten Landtage angenommene Beſtimmung über die Functionsgehalte der Staatsdiener aber ſoll die Penſion derſelben bei dem Abgang aller Sicherheitsmittel gegen Willkür noch ferner bedeutend herabſinken, ſo daß der Staatsdiener noch mehr blosgeſtellt iſt, als früher. Für den ganzen Stand der Staatsdiener aber iſt ihre Ehre und ihr Lebensſchickſal durch die Möglichkeit, jeden Augenblick beliebig penſionirt und verſetzt werden zu können, trotz aller ſcheinbaren conſtitutionellen Sicherheit und mitten im conſtitutionellen Staate, wo überall Willkür ausgeſchloſſen und ein feſter geſetzlicher Zuſtand begründet werden ſoll, in den allerweſentlichſten Beziehungen von unbeſchränkter Willkür der Miniſter abhängig. Dieſe Willkür hängt wie das Schwert des Damokles über ihren Häuptern. Müſſen ſie ſich nun nicht unſicher und durch dieſe Unſicherheit weniger glücklich fühlen? Erſcheinen nicht Manche in dieſer Lage oft als Creaturen der Willkür und in ihrem Schickſal von jeder Nichtswürdigkeit abhängig, gegen die ſie ſich nicht vertheidigen können? Viele Penſionirungen und Verſetzungen erfolgen ohne alles Gehör, ohne alle Angabe von Gründen, bald aus Ungunſt, bald in Folge falſcher Denunciationen, geheimer Conduitenliſten oder Spionenberichte, bald zur Beſtrafung patriotiſcher Geſinnungen, bald um Günſtlingen Platz zu machen, ja, bei ſchwachen Regierungen vielleicht gar auf auswärtige Anträge."

„Daß aber auch für den Staat auf ſolche Weiſe dieſe grenzenloſe Abhängigkeit der Beamten von miniſterieller Willkür ſchädlich, und der größte Theil des Aufwands für Penſionen noch außer der Steuerlaſt verderblich ſei, leuchtet von ſelbſt ein. Der Staatsdiener muß nothwendig allmälig durch dieſe Abhängigkeit von abwechſelnder Miniſter- und Günſtlingswillkür, von Ohrenbläſerei und Augendienerei die ſelbſtſtändige Würde mehr oder weniger einbüßen. Indem die Miniſter und, was ſchlimmer iſt, Günſtlinge, geſtützt auf das Mittel der abſolut willkürlichen Verſetzung und Penſionirung, den Diener zu den öffentlich nicht wohl zu nennenden Zwecken, z. B. zu Wahlumtrieben, beſtimmen, muß der Diener nothwendig am moraliſchen und rechtlichen Charakter verlieren. Insbeſondere wird er durch ſolche Willkür und ſklaviſche Abhängigkeit von Oben durchaus nicht zur wahren Treue gegen die Regierung geſtimmt. Ueberall, wo Willkür und ſklaviſche Abhängigkeit Statt findet, wohnt Selbſtſucht und kalte Liſt, nicht warme herzliche Treue. Auch wird eben ſo wenig das wahre monarchiſche Princip der Unerſchütterlichkeit des Throns und der Glaube an dieſelbe befeſtigt werden, wenn die öffentlichen Stellvertreter des Fürſten täglich wechſeln und den Beſitz ihrer Würden von Willkür abhängig ſehen. Die menſchlichen Dinge ſtehen — man kann nicht aufmerkſam genug darauf ſein — in Verbindung und ſtreben nach Harmonie und Aſſimilation. Ferner wird durch ſolche Willkür und

Digitized by Google

Abhängigkeit an die Stelle feſter objectiver Rechts- und Staatsgrundſätze und auf ſie gegründeter förmlicher ehrlicher Dienſtbefehle, die der Staatsdiener verwirklichen ſoll, die wechſelnde ſubjective Miniſter- und Günſtlingswillkür und Augendienerei geſetzt. Das Allerinconſtitutionellſte, ſubjective Laune und Willkür nämlich, beſtimmt die Beamten, und dieſe verwandeln ſich gegen ihre Untergebenen in Paſchas. Glaube man auch nicht etwa, daß das beliebige Penſioniren die Diener in beſſerer Zucht hält. Nein, darunter leiden faſt nur die guten Staatsdiener, träge und ehrloſe Diener vermeiden entweder durch Servilität und Eingehen in die politiſchen Leidenſchaften der Mächtigeren die miniſterielle Ungunſt, oder ſie nehmen ohne Kränkung, ja ſie ſuchen für's Nichtsthun die Staatspenſion. Strenge Dienſtdisciplin und wohlverdiente Strafen, insbeſondere auch gerichtliche Entlaſſungen der Unwürdigen ohne Penſion, ſind den Miniſtern unangenehm, machen Unterſuchungen und Mühe nöthig. **Weit bequemer** iſt es, man penſionirt mit einem Federſtrich, ohne [illegible] des Dieners, wie ohne Angabe irgend eines Grundes, Schuldige wie Unſchuldige. So entgeht dann aber auch dem Staatsdienerſtande die ſo unentbehrliche moraliſche Achtung und das Vertrauen der Staatsbürger. In Zeiten der Noth und Gefahr wird ſein Wort, das bisher nur der perſönlichen Willkür und der Gewalt diente, die wohlthätige Kraft zum Schutz des Fürſten und der Verfaſſung verlieren. Es ſinkt im Volke immer mehr der Glaube an die Herrſchaft feſter Staatsgrundſätze und eines feſten Rechtszuſtandes. Vor Allem verderblich iſt aber das, daß durch das willkürliche Verſetzen und Penſioniren auch die **Juſtiz** ihre ganze Selbſtſtändigkeit und die Bürgſchaft ihrer Unabhängigkeit verliert."

„Da aber die Richtergewalt täglich über alle Güter und Rechte der Menſchen, alſo über ſie ſelbſt entſcheidet, und ſo von der Juſtizverwaltung gewiſſermaßen das ganze Menſchenleben mit ſeinen Grundſätzen und Beſtrebungen abhängig wird, ſo iſt mit der Zerſtörung der nothwendigen Unabhängigkeit der Juſtizbehörden auch die weſentlichſte conſtitutionelle Sicherheit aller Güter und Rechte der Staatsbürger, die Sicherheit aller Heiligthümer ihres geſellſchaftlichen Lebens zerſtört. Oder wollte man etwa die Gerichte noch für unabhängig erklären, wenn miniſterielles Belieben nicht blos miniſterielle Creaturen anſtellen und befördern, wenn daſſelbe Beſoldungszulagen und Beförderungen, ſo wie die ehrenkränkendſten und ſchädlichſten Zurückſetzungen gewiſſermaßen in legitimen Formen als Beſtechungsmittel für den Richter gebrauchen kann: nein, wenn die Richter in ihrem ganzen Lebensſchickſale abhängig ſind von einem Federſtrich beliebigen Penſionirens und Verſetzens, wenn wenigſtens jeder unabhängige und der Regierung verhaßte ſelbſtſtändige Richter augenblicklich aus dem Gerichtshof entfernt werden kann, wenn, wie es leider unſere Zeiten ſahen, **zwei bis ſechs Richter auf einmal aus einem Collegium geſtoßen und durch Creaturen erſetzt werden können?** Wollte man vollends in politiſchen Streitigkeiten und bei politiſchen Vergehen noch von ſelbſtſtän-

diger unabhängiger Juſtiz ſprechen, hier, wo die Regierung die eine betheiligte Partei iſt, wo ſie vielleicht bei der Anklage der Miniſter ſelbſt vor den Gerichtshof als Angeklagter treten muß? Nenne ſolche Juſtiz unabhängig und ſelbſtſtändig, wer da will. Ich kann ſie nun und nimmermehr ſo nennen, ſie nie als eine nach dem Sinne unſerer Verfaſſung, nach Art. 14 derſelben, unabhängige und ſelbſtſtändige Juſtiz anerkennen. Wenn zufällig auch in einem Gerichtshofe noch eine Mehrheit ausgezeichneter, faſt heroiſcher Männer ſich finden ſollte, die lieber ihr Schickſal und Familienglück Preis geben, als ſich bewußt oder unbewußt von der Regierungswillkür, von ausgeſprochenen oder nicht ausgeſprochenen Wünſchen derſelben abhängig machen, wird nicht wenigſtens bald eine illiberal geſtimmte Majorität ſich bilden, wenn die Miniſter natürlich lieber miniſteriell, als entſchieden liberal geſinnte Männer für ſich ſelbſt als Richter auswählen und anſtellen? Und wenn zufällig heute die Miniſter ihre Gewalt noch nicht ſo verderblich gebraucht haben, aber morgen ſelbſt nach dem Geſetze gebrauchen können, wenn ſie morgen auch nur durch das Schickſal eines einzelnen Richters alle andern ſchrecken, ja das ganze Perſonal nach Willkür verändern können, ſo wird man wenigſtens nicht mehr ſagen, daß dieſe Juſtiz eine conſtitutionelle Sicherheit ihrer Unabhängigkeit und Selbſtſtändigkeit genieße."

„Aber leider auch die Volkskammer ſelbſt verliert in ſolchem Zuſtande ihre Unabhängigkeit, es wird die ſelbſtſtändige Repräſentation des Volkes der Regierung gegenüber gefährdet. Es liegt nämlich in der Natur der Verhältniſſe unſerer kleinen deutſchen Staaten, daß hier ſtets ein großer, durch juriſtiſche Bildung und Geſchäftskenntniſſe einflußreicher Theil der Volkskammer aus Beamten, aus Profeſſoren, Richtern und andern Beamten beſtehen wird. In unſeren kleinen Staaten läßt ſich zur Bildung einer Volkskammer eine ſo große Wahl unter reichen Privatleuten, Kaufleuten und Fabricanten nicht treffen, als etwa unter 32 Millionen der großen franzöſiſchen Nation. Faſſen wir nun auch dieſen Umſtand ganz allgemein in's Auge! Denken wir nur an dasjenige, was ohne beſſere conſtitutionelle Sicherheit ſogar auf dem Wege des Geſetzes möglich iſt, ja vielleicht in naher Zukunft bei ſehr zu befürchtenden Mehrungen der politiſchen Reibungen und Reactionen nur allzu wahrſcheinlich iſt! Iſt alsdann wohl von einer genügend unabhängigen Volksrepräſentation, gegenüber der Regierung, zu reden? Iſt wenigſtens von einer in ihrer Unabhängigkeit verfaſſungsmäßig geſicherten Volkskammer zu reden, wenn vielleicht der größere Theil der Mitglieder der Volkskammer ſich ſagen muß, daß nicht blos ihre Beförderung oder Zurückſetzung von der Gunſt oder Ungunſt der Miniſter abhängig iſt, nein, daß bei ihrer gewiſſenhaften kräftigen Vertheidigung der Volksrechte gegen den Miniſter, ihr ganzes Lebensſchickſal von einer beliebigen Verſetzung oder Penſionirung von Seiten derſelben angeklagten Miniſter abhängig iſt? Bietet nicht auch unſere 15jährige Verfaſſungsgeſchichte wenigſtens einzelne Beiſpiele ſolcher Beſtrafungen unabhängiger

ſtändiſcher Wirkſamkeit, durch Penſionirung und Verſetzung dar — Beiſpiele, die vielleicht auch für die Zukunft Schrecken einflößen könnten? Und was iſt denn, um nur noch einen Moment anzudeuten, der Sinn jener tief bedauerlichen Regierungsreſcripte, die bei dem gegenwärtigen Landtage zum erſten Male die Staatsdiener, welche Mitglieder dieſer Kammer ſind, ausdrücklich warnen, daß ſie in ihrer beſchworenen Wirkſamkeit, alſo in ihren Abſtimmungen als Volksrepräſentanten, keineswegs, wie wir bisher glaubten, blos als Volksrepräſentanten ihre Pflichten zu erwägen, ſondern vielmehr auch zugleich nach ihren Pflichten als Regierungsdiener zu handeln und zu ſtimmen hätten, daß ſie, wenn ſie dieſes Letztere nach dem Urtheile des Miniſters nicht genügend thun, alsdann ſich die übeln Folgen, d. h. doch wohl Penſionirung und Verſetzung, ſelbſt zuzuſchreiben hätten? Könnten niemals durch ſolche Vorgänge ſchwächere Männer beſtimmt werden, da, wo ſie nach ihrem Eid ohne Scheu blos als Repräſentanten nöthigenfalls gegen die Miniſter ſtimmen ſollten, auf Koſten der Verfaſſung ihr Beamtenverhältniß und ihr bedrohtes Lebensſchickſal zu beherzigen? Könnten nicht die Stärkeren ſich einem herben Schickſal ausſetzen? Könnten ſie nicht ſelbſt da, wo ſie nach gewiſſenhafter Ueberzeugung auf die Seite der Mäßigung und der Milde treten, dem ihre Wirkſamkeit lähmenden Schein ausgeſetzt ſein, ſie thäten dieſes nicht aus freier Ueberzeugung, ſondern aus feiger Rückſicht auf ihr Privatglück und auf die gemachten Drohungen? Der Schmerz, den Sie, meine Herren, über dieſe miniſterielle Maßregel empfinden, bürgt mir dafür, daß ich nicht weiter darüber reden darf, ſondern auf ihre Zuſtimmung rechnen kann, daß auch für die Sicherung einer verfaſſungsmäßigen Unabhängigkeit der Volkskammer, eben ſo wie für die der Gerichte und dafür, daß nicht zum Unglück der Beamten und zum Nachtheil des Staatsdienſtes das Land ferner mit Penſionen furchtbar überlaſtet werde, ergänzende Beſtimmungen unſerer Dienerpragmatik abſolut unentbehrlich ſind."

In einer ſpäteren Motionsbegründung über denſelben Gegenſtand auf dem Landtage 1842 (S. Beilage Nr. 2. zum Protoc. der 16. öffentl. Sitzung S. 52 ff.) hatte ich im Weſentlichen die früheren Klagen und Befürchtungen zu wiederholen. Die Beſoldungen der activen Civilſtaatsdiener (mit Ausſchluß alſo nicht blos der Beſoldungen des Militärs, der Geiſtlichkeit und des Lehrerſtandes, ſondern auch der ſ. g. Gehalte und Diäten für Diener, ſo wie auch der 439, 723 Fl. Beſoldungen und Gehalte für das Grenz-, Zoll- und Aufſichtsperſonal) betrugen jetzt anderthalb Millionen, die Militär- und Civilpenſionen aber beinahe eine Million, jetzt den neunten Theil der geſammten Staatseinkünfte. Als zu den früheren Verhältniſſen neu hinzugekommene Thatſachen behandelte der Vortrag die bekannten Urlaubsverweigerungen an mehrere Staatsdiener und die neuen Verſetzungen und Penſionirungen, insbeſondere die durch politiſche Ueberzeugungsäußerungen beſtimmten Verſetzungen eines Oberhofgerichtsraths und eines Hofgerichtsraths auf Bezirksämter, alſo von Rich-

Digitized by Google

terſtellen der höchſten und der zweiten Inſtanz auf Richter- und Verwaltungsſtellen der dritten oder unterſten Inſtanz. Das Miniſterium ſuchte dieſe Verſetzungen wegen der Belaſtung des Gehalts und der Ertheilung von Titeln nach dem früheren Dienſtrang als keine Zurückſetzungen begründend darzuſtellen. Aehnliches wurde der Beſchwerde über die ähnliche Verſetzung eines Raths einer höchſten Centralſtelle auf eine Domäneneinnehmerſtelle entgegengeſetzt. Noch weit empfindlicher ſtrafend als die kränkende und ſchmerzliche Veränderung der wirklichen Dienſtſtellungen und Dienſtgeſchäfte erſchienen bei dieſen Verſetzungen die gezwungenen Ueberſiedelungen aus der Reſidenz und aus Mannheim in die ärmlichſten, traurigſten Landſtädtchen der alleröbeſten und rauheſten Gegenden des Oden- und Schwarzwaldes. Als nach den beſonderen Verhältniſſen noch mehr das ganze Lebensſchickſal verletzend, erſchien eine aus gleicher politiſcher Veranlaſſung erfolgte miniſterielle Verſetzung eines bloſen Corporationsdieners der Univerſität; im Vergleich zu welcher man vielleicht die glücklicher Weiſe ſchon vor dieſen harten Verſetzungen erfolgte bloſe Penſionirung eines Univerſitätslehrers noch als mild anſehen mochte. Jene Motionsbegründung bemerkte ferner mit Rückſicht auf die neuen, namentlich auch in den bekannten Wahlreſcripten offen ausgeſprochenen Steigerungen des neudeutſchen Syſtems über die Dienſtverhältniſſe S. 53. wörtlich Folgendes: „Baden hat mehr beſoldete Civilſtaatsdiener und Penſionäre als das allmächtige England. — Und wie wir an Zahl und Koſtſpieligkeit unſerer Civildiener anderen Staaten voranſtehen, ſo ſtehen wir ihnen nach in Volksmäßigkeit der Verwaltung und in einer würdigen geſicherten Stellung der Staatsdiener gegen miniſterielle Willkür, Corruption und Avilirung in der Sicherung des Volks und der Staatsdiener, in der Sicherung, daß die Verwalter der Rechte und der Güter und Heiligthümer des Volks und ſeiner Verfaſſung nicht, ſtatt geſetzliche Richter und Schützer für daſſelbe, ſtatt treue Vollzieher der Geſetze und der verfaſſungsgemäßen Staatsgrundſätze und Intereſſen zu bleiben, vielmehr zu abhängigen zerbrechlichen Werkzeugen jedes wechſelnden Miniſterintereſſes herabgewürdigt und dem Volk und ſeinen Rechten als ein feindſeliges Kriegsheer gegenübergeſtellt werden. Ich will hier nicht ſprechen von den ausgedehnten Garantieen des deutſchen Rechts und Reiches gegen ſo furchtbare Landplagen; auch nicht davon, daß die deutſchen Jünger des napoleoniſchen Syſtems bald den despotiſchen Meiſter noch überboten. Er und das franzöſiſche Recht achteten doch das Heiligthum des Dienſtes der Prieſter der Wahrheit und des Rechts in der anerkannten Inamovibilität der Lehrer und der Richter". — „Sogar unſere eigenen Militärdiener, die doch anerkannt ungleich abhängiger und willenloſer gehorſam in Beziehung auf ihre Oberen und die Regierung ſein ſollen, als die Civilſtaatsdiener, ſind ungleich geſchützter gegen höhere Willkür, als ſelbſt diejenige Claſſe unſerer Civilſtaatsdiener, für welche doch die ganze gebildete Welt Unabhängigkeit und Selbſtſtändigkeit fordert — als ſelbſt unſere Richter nach der neueſten badiſchen Praxis es ſind. Unſere

Digitized by Google

Generale und Oberſten können wenigſtens nicht wie unſere Oberhof- und Hofgerichtsräthe ohne alles Vergehen beliebig zu ein oder zwei Stufen untergeordneten Dienſtſtellen degradirt und ihren früheren Untergebenen untergeordnet werden.“ — — In Beziehung auf den Mangel einer genügenden Unabhängigkeit der Gerichte werden ſodann außer den zuvor ſchon berührten Gründen hinſichts willkürlicher Penſionirungen und Verſetzungen u. ſ. w. noch ferner folgende hervorgehoben: „1) daß gegen die auf dem erſten Landtage gegebene feierliche Zuſicherung der Regierungscommiſſion auch auf die Richter die fünfjährige Probezeit der neu angeſtellten Staatsdiener angewendet, ja, wie ich Fälle kenne, noch weiter ausgedehnt wird. Während dieſer Zeit aber können ſolche angeblich ſelbſtſtändigen Richter jeden Augenblick ohne alle Penſion fortgejagt und durch andere erſetzt werden; vollends iſt dieſes ſtets der Fall bei den in unterſter Inſtanz gewöhnlich richtenden Rechtspraktikanten.“ „2) Weil die Regierung durch ihre Urlaubsverweigerungen, durch ihre ſtrafenden Maßregeln und ihre Wahlreſcripte unzweideutig auch den Richtern, den verfaſſungsmäßigen Richtern ſelbſt über und gegen die Miniſter*) ſtatt unabhängige unparteiiſche Prüfung und Beurtheilung der ſtaatsrechtlichen und ſtaatsgeſetzlichen Verhältniſſe, vielmehr entſchiedene Parteinahme für die jedesmaligen politiſchen Parteiintereſſen der wechſelnden Miniſter zur Pflicht und zur Bedingung ihres Lebensglücks macht. Was iſt denn nun die natürliche Folge und Conſequenz, wenn ſelbſt alle Richter mit deutlichen Verſprechungen und Androhungen hoher Gunſt oder Ungunſt aufgefordert werden, ſelbſt bei Ausübung ihres rein bürgerlichen Rechts als Urwähler und Wahlmänner gegen die conſtitutionellen Bürger und Grundſätze förmlich Partei zu nehmen und möglichſt gegen ſie und für die miniſteriellen Candidaten zu wirken, wenn, im Falle eidgetreuer Befolgung entgegenſtehender Ueberzeugung, Zurückſetzungen und verletzende und degradirende Verſetzungen und Ausſchließungen aus der Ständekammer durch Urlaubsverweigerung eben ſo ſicher bevorſtehen, als das lohnende Gegentheil für die der miniſteriellen Parteianſicht ſich dienſtbar Anſchließenden! Iſt es denn hier möglich, daß die ſolchergeſtalt ausgebildete Parteigeſinnung gegen die conſtitutionellen Bürger, gegen die vielleicht von den Miniſtern angeklagten verfolgten Bürger nun plötzlich im Gerichtsſaal ſchweige oder ſich in’s Gegentheil verwandle? Nein, natürlich und conſequent muß nun auch hier der durch den ihm anbefohlenen Parteikampf gereizte Richter die Gegner der Miniſter haſſen und verfolgen, die ihm anvertraute heilige Gewalt eben ſo zur Verfolgung der leidenſchaftlichen miniſteriellen Parteizwecke gebrauchen, wie es ja unſer Juſtizminiſterium ausdrücklich von allen Gerichtsvorſtänden des ganzen Landes forderte, als ſie ihre Richter auffordern mußten, die Liberalen in

*) Das Oberhofgericht iſt bei dieſen mit allen übrigen Gerichten gemeinſchaftlichen Verhältniſſen der Staatsgerichtshof für Anklagen gegen die Miniſter.

Digitized by Google

den Wahlen zu bekämpfen und für die miniſteriellen Candidaten zu wirken.“ „3) Weil bei der Vermiſchung der Adminiſtration mit der Juſtiz heute der Beamte als Organ des politiſchen miniſteriellen Syſtems ganz ſo wie ein franzöſiſcher Präfect den antiminiſteriellen, conſtitutionell geſinnten Bürgern in Gemeinde- und Deputirtenwahlen und ſonſt einen Parteikrieg macht, und dann wieder nach gegenſeitig entbrannter Parteileidenſchaft plötzlich zu Gericht ſitzt, Criminalunterſuchungen einleitet, führt oder beherrſcht.“ — — —

„Nehmen Sie nun zu dem Allen noch das völlige geheimnißvolle Dunkel, was gerade unſere Criminalproceſſe, Inquiſitionen, Einkerkerungen deckt — ferner die in keinem andern Lande vorkommende Unbegreiflichkeit, daß dieſe Inquiſitionen wie auch die Proceſſe überhaupt von einzelnen jüngeren, meiſt noch in den Probejahren ſtehenden Mitgliedern der Aemter, von Aſſeſſoren, von ebenfalls ganz willkürlich entlaßbaren unerfahrenen Rechtspraktikanten ohne ſelbſtſtändigen Actuar, ohne alle Garantieen begonnen und geführt, daß dann in den höheren, ebenfalls geheimen Inſtanzen aus dieſen ſo oft einſeitigen, unvollſtändigen oder unrichtigen Protocollen, nach den eben ſo oft einſeitigen, häufig ſogar blos mündlichen Referaten einzelner Richter über Ehre, Freiheit und Leben der Bürger entſchieden wird, von Richtern entſchieden wird, deren eine Hälfte bereits geſetzwidrig nach Indicien, d. h. auf ihr bloſes moraliſches Glauben, verurtheilt — ſo haben ſie den unvollkommenen Umriß einer Juſtizverwaltung, wie man ſie in einem civiliſirten Lande, wie man ſie am Allermeiſten in Baden ein Vierteljahrhundert nach der Verfaſſungsurkunde völlig unmöglich halten ſollte.“

Zur Vollſtändigkeit des Umriſſes unſerer neudeutſchen Dienſtverhältniſſe aber gehört nun noch der oben unter 1. bereits angegebene Umſtand, daß man noch eine große Claſſe anderer Perſonen als die eigentlichen Staatsdiener in eine ebenfalls neue, dem frühern deutſchen Recht wie anderen Völkern fremde Unabhängigkeit von miniſteriellem Belieben zu bringen ſuchte: ſo z. B. die Advocaten, deren Beruf früher für die Befähigten, namentlich für Doctoren frei, jetzt ebenfalls täglich abhängiger iſt, bei welchen aber auch ebenfalls immer mehr miniſterielle Rückſichten, feige Ablehnungen oder Vernachläſſigungen der Vertheidigung der Verfolgten u. ſ. w. zu Tage kommen; ferner die Lehrer von Recht und Wahrheit, ſelbſt die Privatdocenten, die ſonſt durch die Doctorenwürde zum Lehren berechtigt waren, jetzt erſt von der Regierung, und zwar nach abgefordertem politiſchen Glaubensbekenntniß ermächtigt ſein müſſen, die Redactoren, ja die Mitarbeiter von Privatzeitungen und Zeitſchriften u. ſ. w.

Wie mögen doch bei dieſem Allen deutſche Miniſter ſich zur Rechtfertigung ſolcher Einrichtungen und ihres Gebrauchs für politiſche Einſchüchterungen, Beſtechungen, Verfolgungen noch auf das Beiſpiel von Frankreich berufen wollen! Nicht allein erkennt man dort die große Verderblichkeit der Reſte napoleoniſcher Einrichtungen; nicht allein ſind

Digitized by Google

auch neben denſelben die meiſten Verhältniſſe ungleich unabhängiger und freier an ſich und durch die größte Oeffentlichkeit und Preßfreiheit, durch das Schwurgericht und die ſelbſtſtändige Nationalrepräſentation geſchützt: nein, es werden ſelbſt ſolche Mißbräuche der Adminiſtrativgewalt, z. B. Wahlbeherrſchungen, deren ſich deutſche Miniſter noch rühmen, ſobald ſie nur erwieſen ſind, geſtraft. Dieſes beweiſen z. B. auch die während der gegenwärtigen Kammerſitzung gegen zwei Unterpräfecte blos wegen Wahlumtrieben zu Gunſten des Miniſteriums ausgeſprochenen Entlaſſungen ohne alle Penſion. Ueberblickt man nun aber unſere deutſche ſtets wachſende willkürliche Gewalt über alle eigentlichen, wie über jene uneigentlichen öffentlichen Diener, ja vermittelſt der ebenfalls ſtets ſich ausdehnenden Polizeiherrſchaft und Gerichtsabhängigkeit auch gegen alle übrigen Bürger, und endlich die geheimen Gerichte und Cenſuren; ſo ſcheint in der That mit ſolcher ſchrankenloſeſten neudeutſchen Miniſtergewalt wirkliche geſetzliche Freiheit und die öffentliche Moral unvereinbar. Beide müßten entweder gänzlich unterdrückt werden, oder dieſes Syſtem muß baldigſt einem beſſern Platz machen. Es muß auf dem Wege der geſetzlichen Reform weichen, ehe die unheilvollen Kämpfe, die es beſtändig im Gefolge hat, in einer Zeit, die ohne Freiheit nicht beſtehen kann, zu Unordnungen, zu gefahrvollen Kriſen führen und dem Auslande neue Herrſchaft über Deutſchland bereiten.

V. Fortſetzung. 3) Die falſchen Rechtfertigungsgründe unſeres neudeutſchen Syſtems. Einem feſteren und beſſeren Rechtszuſtande der Staatsdiener ſtellten ſich in Deutſchland, wie in Frankreich, vorzüglich dreierlei Hauptrückſichten entgegen:

1) Die erſte beſtand in dem früher jacobiniſchen, dann napoleoniſchen despotiſchen Centraliſationsſyſteme, welches in Deutſchland, zumal in den Rheinbundesſtaaten, nur allzu viel Beifall fand. Nach den ächt germaniſchen Anſichten ſollten die Staatsdiener geachtete geſetzliche Vertreter und Schützer der feſten Grundſätze des Friedens, der Gerechtigkeit und des Landeswohles, ſie ſollten in ihren Grafſchafts- und Amtsgenoſſenſchaften geliebte, wohlthätige Schützer auch ihrer beſonderen Gerechtſame und Intereſſen ſein, ſolche, die nicht wie Bedienten zu jederlei Befehl bereit ſein müſſen, ſondern innerhalb ihres beſtimmten Amtsberufes bleiben und bei Durchführung der verfaſſungsmäßigen Rechte und Befehle des Kaiſers und des Landesherrn zugleich bei ihm ſelbſt die Rechte der Bürger in geziemender Weiſe gegen Mißleitungen und Mißgriffe zu vertreten ſuchten. Jenes despotiſche Syſtem dagegen will nur willenlos abhängige und gefürchtete Werkzeuge für alle wechſelnden Launen und beliebigen despotiſchen Befehle des Herrſchers und ſeiner Miniſter. Gegenſeitige Achtung und Liebe zwiſchen den Beamten und den Verwalteten ſchienen jetzt gleich dem feſten Rechtszuſtande der Bürger und Beamten mehr hinderlich als heilſam. Deswegen jagte man die Beamten in flüchtigem Wechſel durch das Land und machte ſie abhängig von jeder Willkür. Nach dieſem

Digitized by Google

Syſtem wird der Beamte, welcher dem rechtsverletzenden oder unmoraliſchen Willkürbefehl gegenüber an geheiligte Grundſätze erinnern und ſie achten wollte, nach dem eignen Ausdruck eines deutſchen Miniſters „als unbrauchbares Werkzeug weggeworfen.“ Geheime Berichte und Spione mußten die ſervile Geſinnung, ſo wie der Bürger, ſo vor Allem die der Beamten bewachen. Tiberius wollte Demoraliſation der Römer und erklärte das Sittengericht unpaſſend für ſeine Zeit. Dem großen neueuropäiſchen Meiſter des Syſtems legte man die Worte in den Mund, daß erſt die Diener ſich aviliren müßten, ehe ſie recht brauchbar ſeien. So war es, ſo iſt es bei dieſem Syſtem überall unvermeidlich, nicht etwa blos da, wo mit Bewußtſein abſolut unwürdige Zwecke der Herrſcher oder ihrer Günſtlinge verfolgt werden. Es iſt auch da unvermeidlich, wo man, wie unter Napoleon und in dem Juſtemilieuſyſtem und wie zum Theil in Deutſchland, dem Volk reactionär ſeine geheiligten Verfaſſungsrechte ganz oder theilweiſe zu entziehen oder zu vereiteln ſucht, wo man andere Zwecke und Regierungsſyſteme verfolgt, als die, welche bei der Freiheit der Bürger und der öffentlichen Meinung ausgeſprochen und befolgt werden dürften. Hier iſt leider beſtändige Unterdrückung der dem Regierungsſyſtem entgegenſtehenden Freiheit, Wahrheit und öffentlichen Moralität, Beſtechung und Täuſchung jeder Art unvermeidlich. Die Unnatur des ganzen Dienſtverhältniſſes, der unnatürliche Mißbrauch deſſelben, denn unnatürlich wird jede Umbildung eines Inſtituts für fremdartige Zwecke, die Empörung aller würdigen Diener gegen ihre Herabwürdigung zu den verderblichſten Werkzeugen desorganiſiren endlich immer vollſtändiger ſelbſt den Beamtenſtand und führen die Auflöſung herbei.

2) Ein zweiter Geſichtspunct, welcher ſich einem guten und feſten Rechtszuſtande der Staatsdiener entgegenſtellt, iſt eine höchſt verderbliche, Gottlob aber falſche Auffaſſung vom Weſen des conſtitutionellen Syſtems und ſeiner Verantwortlichkeit der Miniſter. Man vertheidigt nämlich nach dieſer irrigen Auffaſſung im Weſentlichen die napoleoniſche Centraliſation und Regierungswillkür in Beziehung auf die Beamten aus ehrenwertheren Motiven und ohne die übrigens unvermeidlichen, unmoraliſchen, verderblichen Mittel des Syſtems zu wollen, weil man glaubt, die conſtitutionelle Regierung bedürfe derſelben, um die ihr durch die ſtändiſchen Rechte entzogene Macht aufzuwiegen, um die Oppoſition wirkſam bekämpfen zu können, und ſodann, weil die Miniſter ſonſt nicht für die Verwaltung verantwortlich gemacht werden könnten. Wäre die hier zu Grunde liegende Auffaſſung der repräſentativen Verfaſſung die richtige, wahrlich dann müßte man denen beiſtimmen, die ſie wegen ihrer angeblichen Täuſchungen und verderblichen Wirkungen verwerfen. Machte ſie wirklich jenes Syſtem der Rechtloſigkeit, der Willkür und der Corruption in Beziehung auf den ganzen Beamtenſtand und vollends auch unſere

ſonſtige neudeutſche Adminiſtrativ- und Polizeiallmacht nothwendig, ſo wäre ſie eine Peſt. Sie wäre es, wenn in ihr willkürlich zur Bekämpfung und Niederhaltung einer liberalen Oppoſition im Volke und in den Kammern, bei den Gemeinde- und Deputirtenwahlen, die Regierungen das Volk corrumpiren, ſeine Angelegenheiten durch ſervile Beamte minder gut verwalten und Freiheit und Recht der Bürger hundertfachen Verletzungen Preis geben müßten. Ließe ſich wohl etwas ausſinnen, wodurch man die conſtitutionellen Verfaſſungen mehr um Achtung und Vertrauen bringen könnte, ſie, welche vielmehr gerade Corruption und Willkür des Abſolutismus aufzuheben beſtimmt ſind? Aber zu ſo irrigen Anſichten werden die Regierungen ebenfalls nur verführt durch diejenigen, welche, ſo wie Napoleon und ſpäter das Juſtemilieuſyſtem, die Wahrheit des repräſentativen Syſtems reactionär unterdrücken, eine Halbheit oder Lüge daraus machen möchten. In Deutſchland könnten manche Schriftſteller und Miniſter vielleicht aus Rückſicht auf die großen noch nicht conſtitutionellen Staaten und manche Bundesbeſtimmungen zu dieſer beklagenswerthen Verirrung und zu einer Verfälſchung des Syſtems unter dem Namen „Mäßigung" und mit unwahrer Berufung auf den Vorgang anderer conſtitutioneller Staaten verführt werden. Wo aber das Syſtem eine Wahrheit iſt, wie in Belgien, in Norwegen, Schweden, England, da bleibt dieſe Verirrung fern. Die volle Freiheit der Bürger und der öffentlichen Meinung, namentlich der Preſſe, ſteht hier nicht im Mindeſten in gehäſſigem Verhältniſſe zum Regenten und wird nicht angefeindet und verfolgt. Die Verwaltung iſt hier, und zumal in England, zum größten Theil nicht einmal in den Händen der Bürger oder ſolcher unbezahlten Beamten aus dem Volk, die, ſo wie z. B. die unbeſoldeten engliſchen Friedensrichter, durchaus von keiner Willkür der Miniſter abhängig ſind, die nicht verſetzt werden können, und welchen ſelbſt eine Entlaſſung nur eine Laſt abnähme und ſie als Candidaten der Oppoſitionspartei empföhle. Alle Richter, Geiſtliche, Profeſſoren, Lehrer und ſelbſt die Officiere, welche ihre Stellen kauften, können vollends dort von der Regierung nicht, ſo wie bei uns entlaſſen, penſionirt oder verſetzt werden. Advocaten, Notare, Aerzte, Bürgermeiſter hängen dort nicht einmal durch Anſtellung oder Beſtätigung von der Regierung ab. Von der bei uns ſtets ſteigenden Gewalt, ſelbſt über die Gewerbsleute, von beliebigen Conceſſionsertheilungen und Verweigerungen, Entziehungen, ja z. B. von Bedrohungen der Zeitungsredactoren und der Buchhändler mit den letzteren, weiß man dort vollends nichts; und die wenigen Staatsbeamten, welche Beſoldungen genießen, und nicht, wie Miniſter und Miniſterialbeamte bei einem Miniſterwechſel, ihrer Partei treu, freiwillig ſich zurückziehen, haben theils durch Obſervanzen, die in England unter der Garantie der vollen Oeffentlichkeit und einer rechtlichen und freien öffentlichen Meinung mehr ſchützen, als anderwärts Geſetze, Bürgſchaften gegen beliebige Entlaſſungen und auch für genügende Penſionen; theils brachten ſie ihren Aemtern nicht von den ſchweren Vorbereitungen in

Digitized by Google

der Jugend an ihr Vermögen und ihren übrigen Lebensberuf zum Opfer. Zu dem Allen werden nun noch in jenen Ländern, wo die ſtändiſche Verfaſſung eine Wahrheit iſt, die Miniſter durch die entſchiedene Parlamentsmajorität beſtimmt. Ja die Krone iſt auch bei der Ernennung zu anderen Stellen, wie namentlich den höchſten Richterſtellen, durch Obſervanzen oder Geſetze beſchränkt. (S. „Staatsanſtalten.“) So können denn hier wahrlich der König und das Miniſterium in Beziehung auf die Verwaltung und die öffentlichen Diener und durch dieſe nimmermehr einen ähnlichen beliebigen Einfluß ausüben, als er ihnen bei unſeren unendlich zahlreichen, nur von der Regierung beliebig ernannten und beförderten Beamten, ſelbſt auch dann noch bliebe, wenn auch die Rechtsverhältniſſe und die Lage dieſer Diener noch ſo gut und ſicher beſtimmt würden, und wenn ſie ſelbſt auf die Heimlichkeit und die Wahrheitsunterdrückung und die Wahrheitsfälſchung durch die Cenſur verzichten wollten. Allein dort, wo die conſtitutionelle Verfaſſung Wahrheit iſt, wo die bei der freieſten Preſſe heilig gehaltenen geliebten und geachteten glücklichen Fürſten ſie als Wahrheit entſchieden zugeſtehen, da iſt auch all' jener Kampf- und Bedrückungseinfluß eines napoleoniſchen Verwaltungsſyſtems gegen die öffentliche Meinung und die Oppoſition ganz entbehrlich und unzuläſſig. Hat dort die öffentliche Meinung der Nation für eine politiſche Partei oder eine Hauptanſicht entſchieden, und hat der Fürſt bei etwaigem Zweifel zur freien Einwirkung auch ſeiner Anſichten und zur Erprobung der wahren öffentlichen Meinung an neue freie Wahlen der Nation appellirt, an Wahlen, welche nicht die Regierung für ſich ſelbſt zu beherrſchen ſucht, welche vielmehr nur unter den politiſchen Parteien in der Nation beſtritten, von der Regierung nur in ihrer verfaſſungsmäßigen Freiheit geſchützt werden — nun alsdann hat der Fürſt in dem neuen nach der parlamentariſchen Mehrheit ernannten Miniſterium und in dem von der Nation bei voller Freiheit der Discuſſion und Prüfung gewünſchten Regierungsſyſtem die möglichſt ſicheren Bürgſchaften für eine weiſe, beglückende und durch die Unterſtützung der Nation kräftige und glückliche Regierung, ſo wie für Beſeitigung alles Volkshaſſes und aller eigenen Verantwortlichkeit. Er hat jetzt gerade in der nur geſetzlichen Beamtenthätigkeit, in der vollen Oeffentlichkeit und Preßfreiheit die beſten Bundesgenoſſen. Ja die Oppoſition ſelbſt iſt ihm jetzt Bürgſchaft und Bundesgenoſſenſchaft. Weit entfernt von allem Widerſtreite gegen ihn, hat die Oppoſition jetzt nur ihre wahre, unermeßlich wohlthätige Aufgabe. Dieſe beſteht nämlich darin, bei allen Regierungsmaßregeln die möglichſt vielſeitige Prüfung von den verſchiedenſten Standpuncten aus zu bewirken, der an ſich wohlthätigen, aber oft einſeitigen Regierungstendenz für Einheit und Ordnung gegenüber ſtets die Freiheit, und in der ganzen Regierung und Nation das unermüdliche Streben für Wahrheit und Gerechtigkeit und das wahre Staatswohl lebendig zu halten und endlich da, wo die Ueberzeugung der Nation von der jedesmaligen Lage des Staats

eine Aenderung des Regierungsſyſtems erheiſchen, dieſe auf friedlichem Wege zu bewirken. Oppoſition, Miniſterialpartei und Regierung müſſen zum verſtändigen Beſchluß im lebendigen Staat ähnlich zuſammenwirken, wie alle verſchiedenen, zum Theil entgegengeſetzten Geiſtes- und Gemüthskräfte und Erfahrungen im einzelnen Manne. Die Miniſter aber bleiben auch bei einem würdigen geſicherten Beamtenſtand hinlänglich verantwortlich, und ſie können es bleiben ohne alle Ungerechtigkeit. Sie ſind verantwortlich für Alles, was ſie ſelbſt mit der ihnen rechtlich zuſtehenden Macht verſchuldeten. Wenn Beamte, ohne daß ſie es rechtlich hindern konnten, fehlten, ſo ſind natürlich ſtets nur dieſe für ihre Thaten und die Miniſter nur für die Bewirkung ihrer geſetzlichen Beſtrafung verantwortlich. Dieſe Fehler aber werden nun nicht etwa mehr, ſondern ſie werden weit minder eintreten bei einem würdigen, als bei einem ſervilen, corrumpirten und avilirten Beamtenſtande. Und die Miniſter haben, wie ſchon oben ausgeführt wurde, auch ohne alle Willkürgewalt gegen die Diener die genügendſten Mittel, ſie zur ſtrengen Pflichterfüllung und zu pünctlicher Befolgung aller ihrer geſetzlichen amtlichen Befehle anzuhalten. Die Willkür iſt nur nöthig zur Durchführung von Ungeſetzlichkeiten, dient nur um ſchlechte Zwecke durchzuführen und den Beamten zu verſchlechtern und unordentlich zu machen. Mit Berufung auf die Erfahrung aller Mitglieder einer ganzen Kammer konnte jene citirte Motionsrede S. 5. behaupten, daß „mit Ausnahme der Fälle, wo unfehlbar entweder mit dem Willen des Dieners oder gerichtlich hätte penſionirt, verſetzt oder entlaſſen werden können, überall hundertmal mehr böſer und ſtaatsverderblicher Gebrauch und Erfolg jener miniſteriellen Rechte zu Tage kamen.“

Will man nun aber ein ſolches wahres ſtändiſches Syſtem, das Syſtem wirklicher Freiheit der Nation nicht, ſondern nur jene Lüge, und jenen ewigen Kampf des Fürſten und der Regierung gegen die Freiheit der Bürger, gegen die Freiheit der öffentlichen Meinung und gegen die liberale Oppoſition; will man jenes corrupte und demoraliſirende Beamtenſyſtem als Kriegs-, Unterdrückungs- und Corruptionsmittel für das Volk — o wahrlich, dann möchte man doch, wenn man nur könnte, lieber den alten Abſolutismus herſtellen! Kann man aber das nicht, alsdann erwarte man auch, daß die Unnatur des Syſtems, dieſes wahrlich nicht conſervativen, ſondern jacobiniſchen und napoleoniſchen Syſtems, und der geheime Krieg endlich in Exploſionen, in Revolutionen, wie unter den Stuarts und den älteren Bourbonen, oder wie bei dem Juſtemilieuſyſteme, in tauſend eiternden Geſchwüren, in Verſchwörungen und Mordverſuchen, bei unſerer deutſchen unglücklichen Lage aber vielleicht verbunden mit auswärtigen Einmiſchungen, Eroberungen und Bürgerkriegen zu Tage bricht!

Vielleicht aber glauben manche jener Lüge, Zwitterhaftigkeit und Unnatur und Gefahr des ſtändiſchen Syſtems, ſtatt durch ſeine Wahrheit, durch eine noch größere Unwahrheit deſſelben, durch die

Digitized by Google

ganz neuen Verſuche bloſer berathender und bittender Provinzialſtände entgehen zu können. Und wahrlich, es ſcheint, ſelbſt die conſtitutionellen Staaten haben ſich gegen den Rath der Umwandlung ihrer ächtdeutſchen landſtändiſchen Bewilligungs- und Zuſtimmungsrechte in jene durchaus undeutſchen bloſen Bittrechte zu vertheidigen. Allein es liegt wohl tief in der Natur der Dinge, daß dieſes neue Experiment nicht gelingt, nicht jene Gefahren beſeitigt. So vortrefflich ſolche Provinzialſtände unter dem Schutz wahrer Reichsrepräſentation wirken können, ſo werden ſie wohl ohne dieſelbe zwiſchen zwei gleich verderblichen Gegenſätzen ſchwanken. Sie werden nämlich entweder im Weſentlichen nichts bedeuten und wirken, ſie werden die genügend dauernde lebendige Theilnahme und Thätigkeit der öffentlichen Meinung nicht erwecken, die Menſchen aus der eitlen dumpfen Selbſtſucht und Kleinlichkeit nicht wahrhaft zum patriotiſchen Gemeinſinn und zu politiſcher Tüchtigkeit erheben — oder ſie werden, wenn die Bürger wirklich erwacht ſind, nie befriedigen; ſie werden als eine noch offenbarere Täuſchung zu noch gefährlicherem Kampf einer Verfaſſungsänderung aufreizen. Und bei jedem wirklichen Kampf für politiſche Freiheit und ihre Entwickelung wird hier die gekränkte beſorgte Regierung doppelt eifrig entgegentreten und ſelbſt unwillkürlich auch täglich mehr zum napoleoniſchen Beamtenſyſtem und ſeiner Corruption und Unterdrückung greifen müſſen. Da wird man z. B. die Profeſſoren nicht mehr nach der Wiſſenſchaftlichkeit von der Corporation, die Richter nicht mehr nach der Gerechtigkeit durch die Collegien berufen laſſen; das Cabinet wird überall die Servilen ausſuchen, vorziehen, die Liberalen ſchrecken, verfolgen und in die kläglichſte Wahrheitsunterdrückung und Polizeiwillkür (ſ. „Sittenpolizei“) und in immer größere Widerſprüche verfallen. Der kranke Zuſtand wird immer mehr das Glück und die Macht, den Ruhm und die Zufriedenheit der Regierung und des Volks ſchwächen und endlich ebenfalls zu jenen traurigen Kriſen und Kataſtrophen führen. So wahr iſt Stein's und Schön's und Wilhelm von Humboldt's Anſicht, daß nur in der vollen befriedigenden Wahrheit der Inſtitutionen, in dem Vertrauen auf Gott und die gute Sache, bei der vollen Treue gegen Recht und Wahrheit Kraft und Ruhe, Bürgſchaft der Tugend und des Heils gegeben ſind. Die Wohlmeinenden, aber Schwächlichen, die wegen der Abneigung der Regierungen und Höflinge aus „Mäßigung“ nur Halbheiten fordern, mögen dieſes bedenken! Es gibt nur ein ganzes geſundes Leben. Gerade die Halbheiten führen zur Unzufriedenheit und wahren Unmäßigung, zur Krankheit und zum Verderben*).

*) Als ein Beweis, wie ſehr auch ohne wirklich conſtitutionelle Verfaſſungen bei edleren Völkern, die dem Streben nach höherer politiſcher Entwicklung nun einmal heut zu Tage nicht entſagen können, auch die wohlmeinendſten Regierungen zu jenen Kampfesmaßregeln und Aufhebungen früher beſtehender Rechts-

Betrachtet man aber nun die ruhmvolle und glückliche Größe und Macht, welche Englands Thron und die engliſche Dynaſtie und Ariſtokratie eben ſo wie die Nation — betrachtet man die ehrenvolle Stellung, die ſelbſt in ſchwierigſter Lage der neue belgiſche König, und das herrliche, freie und friedliche Aufblühen, welches der belgiſche Staat gerade nur der Wahrheit der Repräſentativverfaſſung verdanken, und vergleicht man, wie unſere deutſchen Regierungen auch bei völlig geſicherten Rechtsverhältniſſen der Beamten noch eine ungleich größere Fülle von Regierungsrechten und Einflüſſen beſitzen würden, als die britiſche und belgiſche: ſo begreift man wahrlich nicht, wie man mit Heffter und Dahlmann (a. d. a. D.) die ſo grundverderbliche Aufhebung eines geſicherten Rechtszuſtandes der Beamten als eine nothwendige Compenſation gegen das ſtändiſche Recht fordern, wie man ſogar dabei ausrufen kann: „Eine Regierung, in der geſetzgebenden Gewalt durch Stände, in der Ausführung der Geſetze (?) durch die Selbſtſtändigkeit ihrer eigenen Beamten beſchränkt, wäre eine baare Nullität!"

Dem Spotte aber, welchen Dahlmann gegen die Theorie der deutſchen Rechtsgelehrten, die bisher den feſten Rechtszuſtand der Staatsdiener behaupteten, in den Worten ausſpricht: „Sie berühmten ſich eines Privatrechts, dem Staate üble Dienſte zu erweiſen", könnten wir alsdann beiſtimmen, wenn etwa wirklich der würdige, gute geſicherte Rechtszuſtand der Staatsdiener der Mehrheit der Fälle nach zu übleren Dienſtleiſtungen führte, wenn nicht vielmehr umgekehrt gerade deſſen Mangel im Allgemeinen die ſchlechteſten herbeiführte, auch noch außer den anderen bereits oben berührten verderblichen Folgen.

ſicherungen verſucht werden können, kann um ſo mehr die Geſchichte von Preußen ſeit dem Jahre 1819 angeführt werden, als gerade die frühere Geſetzgebung dieſes Staates auf ſo ruhmwürdige Weiſe die Sicherung einer völlig unabhängigen Juſtiz und eines würdigen feſten Rechtszuſtandes der Beamten ausſprach. Die einzelnen hierher gehörigen Regierungsmaßregeln ſeit jenen von Seiten des Volks ſo höchſt gemäßigten Beſtrebungen für die ihm zugeſagten oder verliehenen politiſchen Freiheitsrechte laſſen ſich freilich hier nicht ausführlich beſprechen. Niemand aber wird leugnen, daß viele derſelben eben ſo in Beziehung auf die frühere Sicherſtellung der Juſtiz wie auf die der Staatsdiener höchſt bedeutungsvoll ſind. Zum Theile ſchildern dieſelben meine Abhandlungen für das öffentliche Recht (Stuttgart, 1823. S. 1—27, 47—62, 307—357). Unter der ganzen Reihe neuer beſchränkender Geſetze, welche in kurzer Zeit gleich die erſten politiſchen Regungen im Volksleben hervorriefen, befindet ſich z. B. auch die Cabinetsordre vom 12. April 1822, welche alle Geiſtliche und Profeſſoren, die an den Univerſitäten, wie alle andere Lehrer — ſie, die doch auch in Deutſchland früher einer beliebigen Abſetzungsgewalt am Wenigſten unterworfen waren, jetzt in den vagſten Beſtimmungen derſelben unterſtellt, und zwar mit den Worten: „Wenn ſie den Verirrungen der „Zeit huldigen, anſtatt wahre Intelligenz zu verbreiten, die Ausartungen der„ſelben begünſtigen, einen Oppoſitionsgeiſt gegen königliche Anordnungen zeigen „und ſich namentlich auf Angelegenheiten der Staatsverfaſſung und Verwaltung „eine nähere und entferntere Einwirkung anmaßen ꝛc."

Digitized by Google

3) Dieſes nun führt uns zu der *dritten* Rückſicht, welche man oft gegen gute geſicherte Verhältniſſe des Staatsdieners geltend macht, nämlich der auf *zugleich wohlfeilere und beſſere Dienſtverwaltung*. Vorzüglich die Männer aus dem Bürger-, aus dem Gewerbs- und Handelsſtande machen dieſe Rückſicht geltend. Sie ſind gewohnt, ihre eigenen Diener mit dem geringſten Lohn, für welchen ſie ſie haben können, zu miethen, dieſelben, ſobald ſie mit ihnen unzufrieden ſind, mit beſſeren zu vertauſchen, ohne an Penſionirungen derſelben zu denken. Dabei ſehen ſie dann natürlich mit doppelt gerechter Entrüſtung die oft ſchlechten und verletzenden Verwaltungen der Beamten, ihren kaſtenmäßigen Uebermuth gegen die Bürger, den Mangel geſetzlicher Dienſtdisciplin und gerecht ſtrafender Entfernungen unwürdiger Diener, die furchtbar anſchwellenden Budgetsſätze für unſere deutſchen Beamtenheere und die oft noch größeren für die Heere der Penſionärs vor ſich. Sie vermeinen dabei leicht den verderblichen Uebeln durch die Uebertragung ihrer Behandlung ihrer eigenen Diener auf die Staatsbeamten abhelfen zu können. Allein es ſind andere Mittel, die hier helfen müſſen. Größere Oeffentlichkeit und Mündlichkeit und größere Einfachheit der Verwaltung, *ſorgfältigere, gerechtere* Auswahl, Beförderung und Belohnung der Diener, ſtrengere Aufſicht und Beſtrafung gegen die pflichtwidrigen, eine gerechte, in der Regel gerichtliche Entfernung aller erweislich Unfähigen und Unwürdigen, mit Ausſchluß aller leichtſinnigen, willkürlichen Penſionirungen und Verſetzungen, überhaupt mit ſtreng gerechter Behandlung der Staatsdiener. Dieſe Mittel werden hier unfehlbar helfen. Selbſt bei ausgedehnterem gerichtlichen Rechtsſchutz der Diener gegen Verſetzungen und Penſionirungen und vollends gegen Entlaſſungen, wie ihn bis zur Auflöſung des Reichs die Reichs- und Landesgerichte den Dienern gewährten, und bei viel größerer Beſchränkung der Regenten bei Anſtellungen und Beförderungen nach der Anciennität, und mit ſtändiſcher Mitwirkung u. ſ. w. wußten früher tüchtige deutſche Regenten ihre Dienerſchaft in trefflicher Ordnung zu halten, und unſere Penſionslaſten blieben vollends ihren Ländern fremd. Gewiß Niemand mehr als ihr huldigt dem Satz, die Beamten ſind des Volks, nicht das Volk der Beamten wegen da. Niemand iſt mehr überzeugt, daß alles Heil der Staaten von guten Beamten abhängt, wie ſchon *Solon* ſagte, daß es keine furchtbarere Peſt für die Völker gibt, als einen ſchlechten, trägen, liederlichen, treuloſen Beamtenſtand. Aber *gerade deshalb* halte ich das neudeutſche Beamtenſyſtem für die gröbſte, verderblichſte aller Täuſchungen.

Ueber die Verderblichkeit ungeſicherter, ungenügender Verhältniſſe der Staatsdiener für den Staat und die Verwalteten ſelbſt, ſei es erlaubt, noch die Worte mitzutheilen, die ein erfahrener Staatsmann, der Miniſter *Winter*, kurz vor ſeinem Tode, auf dem Landtage 1837 in der Begründung eines Geſetzentwurfs über die Staatsdienerverhältniſſe ſprach. (S. *Protoc. der I. Kammer* v. 1837, 1. *Beilagenheft* S. 9.) „Die Frage iſt alſo: ob *das eigene Intereſſe des*

Digitized by Google

Staats es nöthig mache, den Staatsdienern durch beſondere poſitive Beſtimmungen irgend einen lebenslänglichen Anſpruch zuzuſichern? Beinahe in allen deutſchen Staaten iſt nun dieſe Frage bejahend entſchieden." — „Es liegt in einem ſolchen Rechtszuſtande der Staatsdiener eine weſentliche Bürgſchaft für die Treue der öffentlichen Verwaltung und ſomit für das Wohl des Staats ſelbſt. Bei dem Syſteme der willkürlichen Entlaßbarkeit ſpringt überall der offene Nachtheil in die Augen, daß dadurch ein ſteter und gefährlicher Kampf der Parteien genährt wird. Während die entlaſſenen Diener ihrem durch ihre bedauerliche Lage hervorgerufenen Unmuthe auf jede Weiſe Luft zu machen ſuchen, ſtürmt auf der andern Seite ſtets eine Menge ehrgeiziger und brotſüchtiger Aſpiranten heran, um diejenigen, die wirklich im Dienſte ſind, zu verdrängen und ihre Stellen einzunehmen. Bei dieſer ſtets ſich vermehrenden Zahl der Unzufriedenen, bei der durch ſie unterhaltenen Unruhe und bei dem durch dieſes Syſtem begünſtigten unaufhörlichen Wechſel können die Angelegenheiten des Staats unmöglich gut verwaltet werden. Dazu kommt noch vom Standpuncte des Dieners aus, daß er, wenn die Staatsverwaltung ihn entläßt, meiſtens erwerblos wird, da er ſeine Jugend und ſein Geld zur Vorbereitung für den Dienſt des Staates aufgeopfert und nichts Anderes erlernt hat, wodurch er ſeinen Unterhalt in ehrbarer Weiſe ſich wieder zu verſchaffen vermöchte. Der Staatsbürger, der ſich einem anderen Berufe widmet, treibt ſein Gewerbe auf eigene Rechnung; er bedarf einer desfallſigen Berückſichtigung vom Staat als ſolchem nicht, ſondern er findet in dem Publicum eine nach den Umſtänden größere oder kleinere Zahl von Abnehmern ſeiner Dienſte oder Arbeiten. Auch wenn er ſich für ein Geſchäft ausbildete, zu deſſen Betriebe große ihm nicht zu Gebote ſtehende Capitalien erforderlich ſind, er alſo nicht das Geſchäft auf eigene Rechnung betreiben kann, ſondern ſich in den Dienſt eines größeren Unternehmers begeben muß, ſo iſt immerhin das Feld für ſeine Arbeit nicht klein. Verliert er ſeinen Dienſtherrn, ſo findet er wiederum einen andern. Es ſteht ihm dabei nicht nur das ganze Großherzogthum, ſondern auch das Ausland offen. Anders verhält es ſich bei dem Staatsdiener. Ihm iſt der Staat der einzige Abnehmer ſeiner Dienſte. Von dieſem entlaſſen, kann er keinen andern Dienſtherrn mehr finden, und die Gelegenheit geht ihm verloren, dasjenige, wozu er ſich in ſeiner Jugend vorbereitet hatte, fernerhin auszuüben und damit ſeinen Unterhalt zu erwerben." Uebereinſtimmend ſagte die kön. hannöveriſche Declaration vom 11. Mai 1832: „Die Erfahrung aller Länder und Zeiten hat auf das Ueberzeugendſte bewieſen, daß die Güte der Verwaltung und ſomit das Glück der Unterthanen, mehr noch als von den Vorzügen der Einrichtung, von dem guten Geiſte abhängig iſt, welcher die Dienerſchaft beſeelt, zu deſſen Unterhaltung aber unumgänglich erforderlich iſt, daß die Männer, welche ihre Kräfte dem Dienſte widmen, vor willkürlicher Behandlung geſchützt ſind." Die fähigſten und edelſten Naturen

werden auch einem Staatsdienſte, der ſie, ihre Wirkſamkeit und ihr Lebensſchickſal unehrenhafter Willkür Preis gibt, ſich gar nicht widmen.

Zu dieſen Gründen erwäge man noch Folgendes: 1) Wenn die geſetzlichen Einkünfte der Diener zu gering ſind, ſo iſt ſelbſt ein ruſſiſcher Autokrat nicht im Stande, zu verhindern, daß nicht in größter Allgemeinheit die Diener ſich durch Beſtechung, Erpreſſung, Veruntreuung ungeſetzliche verſchaffen, welche den Staat und den Bürger *an Geld und viel höheren Gütern hundertmal mehr koſten*, als genügende Gehalte, und welche ſelbſt das Heiligthum der Juſtiz durch die Peſt der Beſtechung verwüſten. Die ganze Beamtenſchaft bildet jetzt eine ſich gegenſeitig unterſtützende, zuſammenverſchworene Kaſte, gegen welche der Bürger hülflos iſt. Sogar ſolche einzelne ehrliche Männer, welche die allgemeine Ruchloſigkeit nicht mitmachen wollen, werden, wie merkwürdige Beiſpiele beweiſen, ſo lange verfolgt, bis ſie das allgemeine Gewerbe durch kein entgegengeſetztes tugendhaftes Beiſpiel mehr ſtören. Glaubt man nun aber, daß die Beamten nicht eben ſo ſich und ihre Familien gegen die Unſicherheit der Lage, gegen das Unglück, vielleicht morgen durch Ungunſt und Willkür und politiſche Leidenſchaften der Miniſter ihr ganzes Einkommen zu verlieren, während ihrer Dienſtausübung *zum Voraus zu decken ſuchen*? Daher und nur daher in Frankreich die Unehrlichkeit vieler amoviblen Verwaltungsbeamten neben der muſterhaften Ehrenhaftigkeit und der größten Achtung der inamoviblen Richter.

2) Beamten, welche als Sklaven höherer Willkür der wechſelnden Laune miniſterieller Herren oder anderer Vorgeſetzten und Mächtigen mit knechtiſcher Geſinnung zu ſchmeicheln ſich gewöhnen, werden ſtets ihre Amtsuntergebenen als despotiſche Paſchas mißhandeln und hierin einigen Erſatz für den Druck von Oben ſuchen. Sie alſo begründen gerade die hochmüthigſte Beamtenariſtokratie gegen die Bürger.

3) Neulich noch entwickelte in der franzöſiſchen Deputirtenkammer, auf vielfache Erfahrung geſtützt, der Deputirte *Gasparin*, wie dieſe Amovibilität der Verwaltungsbeamten auch dadurch die Verwaltung ſchlecht mache, daß die Beamten ſelbſt dadurch die Kraft verlören, ihre Verwaltung von den Intereſſen und Launen der höheren Beamten und von den jetzt ſchwer zurückzuweiſenden Einflüſſen der die Miniſter unterſtützenden Deputirten unabhängig zu halten.

4) Daß die Beamten alle feſte Grundſätze der Verwaltung und die Rechte der Verwalteten dem Streben opfern, in alle Launen der wechſelnden Miniſter einzugehen, und vorzüglich ihr politiſches Syſtem durch Bekämpfung der Oppoſition, durch Wahlbeherrſchung, durch Parteilichkeiten und Verfolgungen gegen ehrliche grundſatztreue Männer von der Gegenpartei, durch dieſe Unwürdigkeiten Namens der Regierung zu unterſtützen: dieſes iſt nach dem Obigen durchaus *nicht nöthig im wahren Repräſentativſtaat, ſondern vom Uebel*. Dazu aber iſt nun auch noch dieſe Willkürherrſchaft der Miniſter über das Lebensſchickſal aller Beamten ſelbſt nicht einmal das rechte Mittel, um wirklich ein miniſterielles Syſtem oder vollends den Thron mit einiger

Digitized by Google

Sicherheit und irgend auf die Dauer zu ſtützen. Sie verfälſcht nicht blos die öffentliche Meinung und macht ſie gerade in den Kriſen unſicher, in welchen es dem König und dem Volk ſo höchſt wichtig wäre, die wahre öffentliche Meinung lauter und deutlich vor ſich zu ſehen, um darnach das rechte Miniſterium und den rechten Gang deſſelben zu bilden, ſie bewirkt auch, daß das Miniſterium unbemerkt untergraben, und daß es gerade in den entſcheidenden Augenblick.n verlaſſen wird. Dieſes Alles ſah man recht deutlich vor ſich bei den vielen Miniſterwechſeln in der bourboniſchen Reſtaurationsperiode und zum Theil auch unter Louis Philipp. Eine Schaar von Verwaltungsbeamten wurde jedesmal von dem neuen Miniſterium entfernt und durch Creaturen erſetzt. Die Abgeſetzten intriguirten jetzt natürlich auf's Aeußerſte gegen ihren Feind, das herrſchende Miniſterium. Aber auch die noch im Dienſt Befindlichen ſchauten ſtets nach der Wetterfahne und ſuchten, um ſich ſicher zu ſtellen oder zu pouſſiren, zumal bei jeder Gefahr des Miniſteriums, die Oppoſitionspartei und die zukünftigen Miniſter zu ſchonen, ja ſie verrätheriſch zu unterſtützen, was ſie im entfernten Departement in unmittelbarer Berührung mit den Menſchen leicht konnten. Mehr als ein Miniſterium, vielleicht der Thron Karl's X., ſtürzten ſolchergeſtalt gerade durch die willkürlich abſetzbaren Beamten. Von der Corruption aber und von dem doppelten und dreifachen Spionenſyſtem in dieſem Zuſtande kann man ſich kaum einen Begriff machen.

5) Alle bisherigen Nachtheile, namentlich aber auch die von *Winter* bezeichneten, gelten auch von beliebigen Penſionirungen und Verſetzungen. Auch ſie werden, ſobald ſie der miniſteriellen Willkür überlaſſen werden, eben ſo wie die Dienſtentſetzungen ungleich weniger im wirklichen *Intereſſe der eigentlichen Dienſtverwaltung* wie als *miniſterielle Corruptions- und Kriegsmittel gebraucht*. Auch ſie beeinträchtigen nach dem, was oben ausgeführt wurde, Unterhalt und Lebensglück der Beamten und ihrer Familien, zerſtören den geſicherten Rechtszuſtand derſelben und führen zu Corruption, treuloſer Dienſtverwaltung und zum hinterliſtigen Gegenkampf*).

*) Aus dieſem Grunde und dann darum, weil die *politiſchen Rückſichten* auf das Wohl der Staatsbürger und des Staats an ſich ſchon ſo entſchieden für einen *würdigen, befriedigenden, wahrhaft geſicherten Rechtszuſtand der Staatsdiener* ſprechen, konnte dieſer Artikel auch die *Rechtsgründe* für denſelben, entnommen aus dem entzogenen Nahrungsſtande, aus der Erwerbung des Staatsdienſtes wahrhaft titulo oneroso u. ſ. w., übergehen, eben ſo auch die ſcheinbaren Gegenargumente, z. B. das: daß, weil der Diener einſeitig aufkündigen könne, daſſelbe Recht auch der Regierung zuſtehen müſſe. Allein Zwang des Dieners zur Dienſtführung gegen ſeine Ueberzeugung *will* ſelbſt die Regierung nicht, und aus dem freien Auswanderungsrechte folgt kein willkürliches Landesverweiſungsrecht. Eben ſo wenig ſchien es nöthig, die politiſchen Gründe der Vorſorge für Wittwen und Waiſen oder für die Familie des Dieners, die durch den frühzeitigen Tod im Staatsdienſt ihren Verſorger verlor, auszuführen. Sie werden überall anerkannt. Der Staatsdiener ſoll ja nicht, wie der Gewerbsmann, die Sorge für die Zukunft *der Seinigen* zum

6) Daß vollends die Unabhängigkeit der Juſtiz alle willkürliche Entlaſſungen, Penſionirungen und Verſetzungen ausſchließt und wie in England und Frankreich eine wahre und vollkommene Inamovibilität fordert, dieſes wurde bereits ausgeführt und iſt wohl von allen freien civiliſirten Nationen anerkannt.

V) Fortſetzung. 4) Die weſentlich nothwendigen Verbeſſerungen unſerer deutſchen Dienſtgeſetze. — 1) Vor Allem muß die reindespotiſche miniſterielle Abhängigkeit jener Perſonen aufhören, welche gar keine wirklichen Staatsdiener ſind (I. u. II.). Dieſelbe muß der verfaſſungsmäßigen Selbſtſtändigkeit und Freiheit der Corporationen, der Privaten und der Gewerbe Platz machen.

2) Die Anſtellung aller eigentlichen Staatsdiener iſt zwar allerdings ein Hoheitsrecht des Regenten, doch ſchließt dieſes natürlich verfaſſungsmäßige geſetzliche Beſtimmungen und Bürgſchaften gegen falſche Berathung des Regenten und gegen Mißgriffe in dieſer wichtigen Angelegenheit nicht aus. Sie werden ſich vorzüglich auf folgende Hauptpuncte beziehen: a) darauf, daß des Regenten Wahl nicht auf Unfähige oder Unwürdige irre geleitet werde; b) darauf, daß die verfaſſungsmäßigen gleichen Anſprüche aller Bürger auf die Theilnahme am Staatsdienſte nicht durch Nepotismus und ungerechte Privilegien verletzt werden; c) endlich darauf, daß in Beziehung auf die Dienſtbeförderungen keine unverdiente Zurückſetzung verdienter, fähiger und würdiger Staatsdiener Statt finde.

3) Wenn auch heut zu Tage nicht mehr wie früher bei den meiſten Staatsdienſten Volkswahlen und ſpäter landſtändiſche Wahlen mit dem fürſtlichen Ernennungsrechte vereinigt werden wollten, ſo möchte doch mindeſtens bei Beſetzung der oberſten Gerichtshöfe, insbeſondere der Staatsgerichtshöfe für Anklagen gegen Miniſter und Ständemitglieder, nach dem Vorgang einiger conſtitutionellen Staaten (ſ. „Staatsanſtalten"), ſtändiſche Concurrenz weſentlich ſein. Für die ganze Landesjuſtiz corrumpirend aber muß ſchon das wirken, wenn die gewöhnlichen höchſten Gerichte auch den Staatsgerichtshof bilden und nach Miniſterbelieben beſetzt werden. In Belgien hat man jene Concurrenz auch für die ſo höchſt wichtigen, dort nicht chineſiſchen, aber möglichſt unparteiiſchen Prüfungen der Candidaten der Staatsämter für weſentlich gehalten. Anſtellungen und Beförderungen aber ſollten

---

Hauptgegenſtand ſeines Strebens machen. Politik und rechtliche Billigkeit, die auch Heffter a. a. O. S. 135 für wahres Rechtsfundament erklärt, vereinigen ſich auch hier. Daß die Dienerrechte am Staate haften, und alſo auf den Regierungsnachfolger übergehen, erkannte das deutſche Staatsrecht ſtets und noch in der Bundesacte an. Eben ſo ſcheinen die Gründe gegen bloſe Amtstitel, welche die rechtliche Achtung des wirklichen Dienſtes ſchwächen, ſo wie gegen Bevorzugung des Adels im Staatsdienſt, welche die Sache der Geſammtheit aller Bürger iſt, und ſtets nur den Fähigſten und Würdigſten zufallen ſoll, allgemein klar zu ſein, wenn auch Deutſchland hier abermals anderen Nationen nachſteht.

Digitized by Google

wenigſtens nicht ohne vorheriges Ausſchreiben der erledigten Stellen und nicht ohne ausdrückliche Erwähnung der vorher vernommenen gutachtlichen Berichte der betreffenden Collegien und des ganzen Miniſter= oder Staatsraths erfolgen. Bei Beförderungen und höheren Gehaltsertheilungen ſollte, mit Beobachtung eines geſetzlichen Normaletats, wie mit Nachdruck Juſtus Möſer forderte, wenigſtens bei den meiſten Stellen, namentlich bei den Juſtizſtellen, zum Ausſchluß von Ungerechtigkeit und Willkür die Anciennität als eine Regel gelten. Nothwendige Ausnahmen ſollten durch beſondere Formen auch äußerlich gerechtfertigt werden. So hielt es die Weisheit unſerer Vorfahren für eine treue und rechtlich geordnete zufriedene Dienerſchaft wichtig, ſelbſt im Militär. Gerechtigkeit und der allgemeine Geiſt eines Inſtituts wiegte zehnmal einzelne augenblickliche Vortheile auf, und nur zu oft ſind es nicht Vortheile, ſondern Nachtheile für den Dienſt, welche auch unmittelbar beliebige Ausnahmen begründen.

4) Bei der Einheit unſeres deutſchen Geſammtvaterlandes und zu der möglichſten Erhaltung und Förderung derſelben iſt es, wie auch die Bundesacte im Art. 18 mit der früheren allgemeinen Praxis anerkannte, wichtig, daß die deutſchen Staaten auch Bürgern anderer deutſchen Bruderſtämme ihren Staatsdienſt nicht verſchließen. Und wenn dabei nur dem Tüchtigeren der Vorzug vor dem einheimiſchen Bewerber gegeben wird, ſo entſpricht dieſes dem öffentlichen Intereſſe und Recht des Landes, und Niemand kann darüber klagen, da Keiner ein Bannrecht hat, zum Nachtheil ſeines Landes angeſtellt zu werden. Für wiſſenſchaftliche Anſtalten vollends und für deutſche Wiſſenſchaft und Bildung iſt dieſes Princip unerläßlich. Der preußiſche Miniſter Hardenberg antwortete, als man ihn aufforderte, die Unterthanen eines deutſchen Landes, welches die Preußen vom Staatsdienſte ausgeſchloſſen hatte, ebenfalls in Preußen auszuſchließen: „Es wäre ja thöricht, auch unſer Land darum eines Vortheils zu berauben, weil man thörichter Weiſe ein anderes deſſelben beraubt hat.“

5) Strenge und beſtimmte Disciplinar= und Strafgeſetze, tüchtige Viſitationen — vor Allem aber Oeffentlichkeit und Preßfreiheit müſſen in Verbindung mit der geſicherten Ehre und Gerechtigkeit für die würdigen Diener, Unwürdigkeiten möglichſt ausſchließend, ſtets gerecht beſtrafen, und den Dienſt unbarmherzig von unwürdigen Gliedern reinigen.

6) Anſtellungen auf Probe müßten nur auf ſolche, die ſich noch nicht öffentlich bewährten, z. B. Advocaten, Prakticanten und nur auf Ein Jahr beſchränkt ſein; nie aber dürfen ſie bei Richtern Statt finden. Eben ſo dürfen nicht blos Entlaſſungen, ſondern auch Penſionirungen und Verſetzungen gegen den Willen des Dieners bei Richtern durchaus nur nach gerichtlichem Urtheil, nöthigenfalls mit Vernehmung der Sachverſtändigen erfolgen. Sonſt ſind ſolche Richter und ihre Collegien gar keine unabhängigen Richter, ſondern Werkzeuge der Macht.

7) Bei den übrigen Staatsdienern müßte unfreiwilligen Entlaſſungen, Penſionirungen und Verſetzungen, wenn man über ſie nicht überhaupt ähnlich wie früher und wie bei richterlichen Stellen richterlich will entſcheiden laſſen, mindeſtens dann gerichtliches Erkenntniß vorausgehen, wenn ſie zur Strafe erfolgen.

8) Wo aber auch dieſes nicht der Fall iſt, da müßte doch, mit Ausnahme der oben (II, am E.) bezeichneten Diener einestheils die Vertheidigung des betreffenden Dieners und das Gutachten ſeines vorgeſetzten Dienſtcollegiums über die Urſachen der aufgedrungenen, alſo nachtheiligen Penſionirung und Verſetzung vernommen, und erſt nach erſtattetem Referat und Correferat und der Abſtimmung in einem gut organiſirten Staatsrathe oder wenigſtens im Miniſterrathe die Entſcheidung vom Fürſten mit Angabe der Entſcheidungsgründe und der Stimmenzahl für den Antrag erfolgen. Alle die hier vorgeſchlagenen Formen, ſelbſt wenn ſie die freie Entſcheidung des Fürſten nicht beſchränken, geben dennoch ihm ſelbſt, dem Staat und allen Staatsdienern und dem gerade in Anſpruch genommenen Diener höchſt bedeutende, beruhigende Bürgſchaften. Sie ſichern ſie, daß nicht auf eine ſo heilloſe Weiſe, wie es nach dem Obigen ohne ſie möglich iſt, unnöthig verletzende und ſchädliche Penſionirungen und Verſetzungen erfolgen, die das Land und ſeine ſchuldloſen Bürger mit einer Penſionslaſt — oft für Unwürdige, die ohne Penſion hätten entlaſſen werden müſſen, und oft für noch brauchbare Diener beladen, die allen würdigen Dienern das Gefühl einer unſicheren, unwürdigen Lage geben, alle unwürdigen durch die Hoffnung, ihre Unwürdigkeit und Trägheit mit einer Staatspenſion belohnt zu ſehen, zum Schlechten anreizen, das Lebensglück der ſchuldlos Betroffenen und ihrer Familien aber vernichten und zuletzt einer durchaus verderblichen Miniſterwillkür, ſchlechten politiſchen Zwecken dienen, den Staatsdiener und die Staatsverwaltung verderben. Dieſes thun ſie auch deshalb, weil die Miniſter durch die Ausſicht auf dieſe ihnen bequemſten Mittel die unbequemen Mittel der Dienſtdisciplin, der Beſſerungsverſuche, der Entlaſſung und der Verſetzung zur Strafe u. ſ. w., wobei Gehör und Vertheidigung des Dieners nicht zu umgehen ſind, vernachläſſigen und nach Bequemlichkeit die Schuldigen mit den Unſchuldigen und dieſe mit jenen gleich behandeln und vermiſchen. Klar aber iſt es ebenfalls, daß gerade ſchlechte Zwecke, bloſer Leichtſinn und bloſe Laune der Miniſter bei Verſetzungen und Penſionirungen an dieſen Formen, an dieſen unparteilichen Prüfungen und an der Oeffentlichkeit der Gründe, meiſt ſcheitern werden, ſtatt daß jetzt jeder Departementschef blos durch ſeinen einſeitigen Beſchluß oder Antrag die Sache bewirkt. Denn ſicherlich wird nach dem jetzigen Verfahren dem Finanzminiſter, wenn er einen Finanzbeamten verſetzen oder penſioniren will, auf ſein einſeitiges Referat, ohne Gehör des Dieners und ohne Gutachten eines Collegiums, der Miniſter des Innern nicht widerſprechen, eben ſo wenig, als dieſer bei gleichem Falle jenem. Ganz anders, wenn mit Vorlage ſolcher die Sache er-

hellenden Actenſtücke *unparteiiſche* Referenten in den höheren Dienſt- und Staatsrathscollegien die Sache zum Vortrag bringen, und auch im Staatsminiſterium unparteiiſche Correferenten neben dem betreffenden Miniſter als Referenten die *zweifelhaften Momente und Bedenken* zur Sprache bringen müſſen, wenn darüber abgeſtimmt und wenn in öffentlich werdenden Entſcheidungsgründen dem Diener und der Nation Rechenſchaft abgelegt werden muß. Wenn aber über das Lebensſchickſal eines Bürgers verfügt und den übrigen Bürgern Laſten aufgeladen werden, Laſten von Millionen, oft für die verderblichſten Zwecke, wie bei unſeren Penſionirungen, dann darf man wohl im conſtitutionellen Staate, deſſen Seele *Geſetzlichkeit und Oeffentlichkeit* iſt, Bürgſchaften fordern, daß die Verfügungen nur von einer unparteiiſch und collegialiſch berathenen Nothwendigkeit der Anwendung der hier einſchlagenden, objectiven Staatsgrundſätze ausgehen; alsdann darf man wohl offene Vorlegung der Gründe ſolcher Maßregeln fordern. Man darf bei ſolchen, vielleicht den übrigen Bürgern, wie den Staatsdienern höchſt verderblichen Beſchlüſſen verlangen, daß der Diener wenigſtens gehört, daß die nöthige, parteiloſe, ſachkundige Prüfung und endlich die weſentlichſte aller Rechtfertigungen und aller Controlen, die Oeffentlichkeit, eintrete. Und gewiß werden, wenn jene oben bezeichneten Diener ausgenommen bleiben (II. am. E.), auch nur ſchlechte Gründe der Miniſter das Licht zu ſcheuen haben. Wären dieſelben aber etwa nachtheilig für den Diener, ſo ſollte er entweder, ſtatt einer Belaſtung der Staatscaſſe durch ihn, ohne Penſion, mit Entlaſſung beſtraft, oder mindeſtens zur freiwilligen Dienſtentſagung beſtimmt werden. Jedenfalls iſt in einem Gemeinweſen für jede Verſchuldung an demſelben, für eine Verſchuldung *im öffentlichen Dienſt* die *Oeffentlichkeit* keine ungerechte, und nur eine *ſehr wohlthätige Folge*.

Insbeſondere ſpricht auch dieſes für die vorgeſchlagenen Maßregeln, daß *ſie und die drei Hauptzwecke*, für welche ſie wirken, und die man einander entgegenſtellen will, ſich im *Mindeſten nicht beeinträchtigen*, vielmehr, wie ſtets im *natürlichen geſunden Syſteme*, ſich *gegenſeitig unterſtützen und fördern*. Jene drei Hauptzwecke ſind nämlich: 1) *möglichſt gerechte und ſtrenge Disciplin* zur Erhaltung einer guten und treuen und thätigen — der Verfaſſung, wie allen geſetzlichen höheren Befehlen, dem Wohl und Recht des Fürſten, wie dem Wohl und Recht der Bürger möglichſt entſprechenden Dienſtverwaltung; 2) *die möglichſt geringe Belaſtung der Staatscaſſe und der Bürger* durch die Dienſtverwaltung; 3) die möglichſt *befriedigende Sicherung* des Wirkungskreiſes, der Ehre und des Lebensſchickſals der Staatsdiener.

Jede Einwendung endlich aus dem Intereſſe der genügenden Regierungs- und Miniſtergewalt beſeitigt die nach dem Bisherigen wohl unumſtößliche Wahrheit, daß der Einfluß deutſcher Regierungen und Miniſter auf die Diener durch ihre ausgedehnten Rechte der Anſtellung, der Beförderung, der Belohnung unſeres allzu zahlreichen nur von

Digitized by Google

dem Staatsdienſt lebenden Beamten, ferner durch die Entlaſſungen, Penſionirungen und Verſetzungen mit ihrer Zuſtimmung, ſodann durch alle Mittel und Strafen der Dienſtdisciplin und endlich durch die gerichtliche Verfolgung nicht blos größer iſt, als er in früheren deutſchen reichs- und landſtändiſchen Verhältniſſen war, ſondern auch größer als ihn die Regierung und die Miniſter in England und in allen übrigen conſtitutionellen Staaten beſitzen. Er iſt jedenfalls eine für alle guten Zwecke durchaus genügender.

Dieſes Alles iſt ſo einleuchtend für diejenigen, welche ernſtlich jene oben geſchilderten, wahrhaft monſtröſen und im höchſten Grade verderblichen Folgen und Gefahren des bisherigen Syſtems ausſchließen wollen, daß eben deshalb auch die hier gemachten Vorſchläge, nachdem ſie der Verfaſſer dieſes Artikels in der oben angeführten Motion auf dem Landtage 1833 entwickelt hatte, im Weſentlichen die Beiſtimmung der Kammer erhielten, und daß derſelbe ſpäter als Berichterſtatter über den von der Regierung auf dem Landtage vom Jahre 1837 vorgelegten Geſetzentwurf zur Veränderung des Staatsdieneredicts ſie eben ſo als einſtimmige Anträge der Commiſſion wiederholen durfte *). Der Geſetzentwurf wurde jedoch von der Regierung zurückgezogen. So wie es jetzt iſt, ſo kann indeß das Staatsdienerverhältniß in Deutſchland unmöglich fortbeſtehen. Seine wohlthätige Veränderung iſt eben ſo durch die Fürſorge für öffentliche Moral, für deutſche Treue und Rechtlichkeit und die geſetzliche Freiheit, wie im Intereſſe der Regierungen und des Staatsdienſtes geboten. Daſſelbe iſt Folge und Mittel jenes unſeligen Syſtems eines feindlichen Kriegs zwiſchen den Regierungen und der Freiheit. Es begründet zugleich mit der Unterdrückung der Oeffentlichkeit und Wahrheit und mit unſeren neudeutſchen Polizei- und Juſtiz-, namentlich auch Adminiſtrativ-Juſtizeinrichtungen jenen Mangel aller Rechtsſicherheit, welcher dadurch entſtand, daß der ältere Rechtszuſtand des deutſchen Reiches mit dieſem zu Grunde ging, und der neuzeitige der ſtaatsbürgerlichen Repräſentativverfaſſung noch angefeindet, daß nach der Auflöſung die naturgemäße Verjüngung unterdrückt, und ſo der Zuſtand des Uebergangs in einen Zuſtand der Unnatur verwandelt wird. Dieſer aber und jener Mangel an Rechtsſicherheit und jener Kriegszuſtand können jetzt, wo die verderblichen Folgen derſelben eben ſo wie das Recht und das Bedürfniß ihrer Beſeitigung täglich mehr, ſelbſt vom Volke erkannt werden, nicht länger mehr dauern, ohne die

*) S. die Protocolle der II. badiſchen Kammer von 1833 2. Beilagenheft, S. 78 ff. und Verhandl. Heft VI. S. 182 und 245 ff., ferner Beilage 3 zum Protocoll der 40. öffentl. Sitzung vom 12. Juni 1837. Dieſer Bericht enthält zugleich die betreffenden Beſtimmungen der verſchiedenen deutſchen Staatsdienergeſetze über die hier behandelten Puncte des Dienerrechts, Beſtimmungen, welche theilweiſe den oben vorgeſchlagenen Maßregeln huldigen. — Die außerordentlich reiche Literatur über das Staatsdienerverhalten überhaupt ſ. bei Klüber, öffentl. Recht §. 487—495.

Digitized by Google

Grundfeſten der Geſellſchaft, die der Throne, wie die der Nationalexiſtenz zu untergraben. C. Th. Welcker.

Staatsgebiet, ſ. Territorium.

Staatsgerichtshof. Man verſteht in der Sprache des Staatsrechts und der conſtitutiven Politik unter dieſem Namen ein eigenes Staatsinſtitut zum Schutz und Schirm der beſtehenden politiſchen Verfaſſung. Die öffentliche Behörde, welche in der Wirklichkeit dieſes Inſtitut darſtellt, wird, um ihre Beſtimmung erreichen und den Zweck ihrer Einſetzung erfüllen zu können, mit der Macht bekleidet werden müſſen, diejenigen zur Rechenſchaft zu ziehen und zu beſtrafen, oder wenigſtens unſchädlich zu machen, welche die in ihren Händen befindliche Gewalt zum Nachtheil der grundgeſetzlich vorhandenen ſtaatsgeſellſchaftlichen Ordnung und des Wohls der conſtituirten Staatsgemeinde ge- oder mißbrauchen. Die Aufgabe aber iſt, dieſe Schutzeinrichtung für die Staatsverfaſſung ſo zu conſtituiren, daß ſich mit Grund erwarten laſſe, der Kläger werde unter allen Umſtänden Recht, der Angeklagte Sicherheit gegen Parteilichkeit und das Urtheil Kraft zu ſeiner Vollſtreckung finden. Für die Beurtheilung der Zweckmäßigkeit der Einrichtung eines Staatsgerichtshofes wird es allezeit viel auf die politiſchen Verhältniſſe ankommen, unter denen er zu wirken beſtimmt iſt. Man erkennt leicht, daß, je mehr die ſtete Herrſchaft der Geſetze durch die ſtaatsgeſellſchaftlichen Verhältniſſe und Einrichtungen verbürgt iſt, deſto weniger Vergehen oder Verbrechen gegen die Conſtitution von Seiten der Träger der öffentlichen Gewalt vorfallen werden. In einer repräſentativen Erbmonarchie mit einem Centraliſationsſyſtem in der Staatsverwaltung, wie z. B. in Frankreich, wird es ſich vorzüglich darum handeln, daß durch das Inſtitut des Staatsgerichtshofes ein Mittel gegeben iſt, die Vorſtände der Miniſterien zur Verantwortung und erforderlichen Falles zur Strafe zu ziehen. Wo man hingegen eine Decentraliſation in der öffentlichen Verwaltung hat, und die einzelnen Staatsbeamten hinſichtlich ihres Thuns und Laſſens einer großen Selbſtſtändigkeit ſich erfreuen, wie in England, wird es den Verhältniſſen angemeſſen ſein, alle öffentliche Beamte vor das Forum des Staatsgerichtshofes ziehen zu können. Genießen die Landesgerichte Anſehen und Zutrauen genug, um von ihnen in politiſchen Proceſſen ein furchtloſes unparteiiſches Urtheil erwarten zu können, dann wird man denſelben Vieles überlaſſen dürfen, was im entgegengeſetzten Falle mit beſſerem Erfolge zur Entſcheidung eines außerordentlichen Tribunals, wie der Staatsgerichtshof iſt, gebracht werden würde. Doch allezeit und überall iſt es ein übles Zeichen, wenn häufig im Staate zu dieſem außerordentlichen Gerichte Zuflucht genommen wird; denn es gibt ſich dadurch ein kränkelnder Zuſtand des Staatskörpers zu erkennen.

In einer abſoluten Monarchie kann von einer Anſtalt der Art keine Rede ſein; ſie würde da offenbar als eine Anomalie erſcheinen, die mit allen übrigen Verhältniſſen in Widerſpruch träte. Die Urſache, weshalb das Inſtitut der miniſteriellen Verantwortlichkeit und der Staatsgerichtshof auch in der repräſentativen Monarchie ſich ſo häufig

als ein bloſes Trugbild darſtellt, iſt in der Organiſation der Geſellſchaftsgewalt, in der Trennung der Regierung, welcher der Fürſt an der Spitze einer Beamtenhierarchie vorſteht, vom Volke, kurz in dem dualiſtiſchen Syſteme zu ſuchen, worin alle poſitive Macht dem einen Elemente zuſteht, während das andere faſt blos auf negative Thätigkeit eingeſchränkt ſich befindet. Wo der monarchiſche Regent durch und mittelſt der Nationalrepräſentation regiert, wie in England, da tritt an die Stelle der Dualität mehr Einheit in der Zuſammenwirkung des Königs und der Nation, und ſtatt bloſe Werkzeuge des erſtern zu ſein, ſind da die Miniſter zugleich Organe der letztern, die als ſolche für ihr Thun und Laſſen zur Rechenſchaft gezogen werden können, während bei dem entgegengeſetzten Syſteme, wo ſie vorzugsweiſe Diener der Krone ſind, die Volksvertretung, indem ſie die Miniſter angreift, immer mehr oder weniger dem Throne feindlich gegenübertritt.

In älteren Zeiten hatte man in einigen durch Reichsſtände gemäßigten europäiſchen Monarchieen den Verſuch gemacht, einem einzigen Manne, als conſtitutionellen Oberrichter, den Schutz der Verfaſſung und der Geſetze, ſo wie die Beſtrafung der Dawiderhandelnden zu übertragen. In Spanien war es im 14. Jahrhundert ein vom Könige aus der Claſſe des Adels, mit Ausſchluß der hohen Barone, erwählter Großwürdenträger unter dem Namen Justicia, der berufen war, die Streitigkeiten zwiſchen dem Könige und den Ständen, ſo wie der Stände unter einander, zu entſcheiden. Die ihm zugeordneten Regidores waren dazu beſtimmt, ihn in willkürlicher Ausübung ſeiner Macht zu hindern, während zugleich ein Geſetz ihn verpflichtete, auf jedem Reichstage vor einer Deputation der Stände von ſeiner Amtsverwaltung ſeit der letzten Verſammlung Rechenſchaft abzulegen. Die Macht dieſes oberſten Staatsrichters wurde im Jahre 1442 noch beträchtlich erweitert und befeſtigt. Nach einem von den aragoniſchen Cortes gegebenen Geſetze wurde die Dauer ſeines Amtes lebenslänglich, das Recht ſeiner Abſetzung dem Könige ab= und der Verſammlung der Stände zugeſprochen. Er war befugt, nicht nur über jeden Beamten die Dienſtentſetzung, ſondern ſelbſt die Vermögensconfiscation und das Todesurtheil über den Schuldigen auszuſprechen, und ſeine Erkenntniſſe mußten unbedingt vollzogen werden. Um jedoch dieſen ſo viel vermögenden Hierarchen des Reichs in den Schranken des Rechts zu erhalten, hatte er, nach einer Verordnung der Cortes vom Jahre 1461, dreimal jährlich vor einem ſtändiſchen Tribunal ſich mit ſeinen Unterbeamten zu ſtellen, die Führung ſeines Amtes der Prüfung deſſelben zu unterwerfen und auf die gegen ihn eingegangenen Klagen zu antworten*). Eben ſo wie der Justiza major im Königreiche Aragon, hatte man in früheren Zeiten in Ungarn einen oberſten Richter für die Schlichtung von Staats-

*) Breyer de justitia Aragonum. Jena, 1800. Vergl. auch Robertson, History of Charles V. T. I.

Digitized by Google

anklagen in der Perſon des Reichspalatins *). Die Mangelhaftigkeit einer ſolchen Einrichtung, wornach ein einzelnes Individuum aus der Mitte der Staatsbürger zum oberſten Richteramte in allen Staatsproceſſen berufen wird, ſpringt indeſſen zu ſehr in die Augen, als daß ſie in ſpäteren Zeiten hätte Nachahmung finden können **). Denn da hier Alles, urtheilt ſehr richtig Mohl in ſeinem vortrefflichen Werke über die Verantwortlichkeit der Miniſter, auf die ſeltene Vereinigung von Kraft, Mäßigung, Verſtand und Tugend in einem Einzigen beruht, ſo mag nur mit großer Gefahr für Einzelne und für das Ganze ein bleibendes Inſtitut auf ſolche Weiſe begründet werden. In Albion, wo ein freies Staatsleben zur Entwickelung gekommen, aber war eine andere Einrichtung entſtanden und, nach und nach durch Herkommen befeſtigt, zur Ausbildung gelangt, durch welche für Staatsanklagen ein richterliches Forum gegeben war. Bei der Verpflanzung der conſtitutionellen Monarchie mit Inſtitutionen des Repräſentativſyſtemes aus jenem Inſelreiche nach dem Continent in neueren Zeiten wurde, gleich ſo vielem anderen von dieſem Staatsſyſteme dort Angetroffenen, auch jene Einrichtung bei der Errichtung eines Staatsgerichtshofes öfter zum Vorbild genommen.

Die Einrichtung, wornach in England die Pairskammer den Staatsgerichtshof bildet, verdankt keineswegs ihre Entſtehung der Erfindung ſtaatsphiloſophiſcher Theoretiker; ſie ruhte vielmehr dort ganz und gar auf hiſtoriſchem Grund und Boden. Ueberall nämlich, wo das Lehnweſen die Grundlage des ſtaatsgeſellſchaftlichen Verbandes wurde — und das geſchah in allen europäiſchen Staaten des Mittelalters, weil alle germaniſchen Urſprungs — machten die großen geiſtlichen und weltlichen Vaſallen des Königs nächſte Umgebung, oberſten Rath und höchſtes Gericht aus. Der höchſte Gerichtshof in allen Rechtsſachen beſtand aus den großen Baronen unter dem Vorſitze des Königs. Seit der Einführung des ausgebildeten Feudalſyſtemes in England durch Wilhelm den Eroberer fand dies auch da Statt. Das Parlament, als Verſammlung aller Lords oder Pairs von England, war, nach dem Princip des Urtheils und Gerichts per pares, insbeſondere der oberſte Gerichtshof in allen Proceſſen der Pairs, und dieſe Gerichtsbarkeit über ihre Glieder verblieb der Corporation der Pairs, auch nachdem ſie nicht mehr allein das Parlament ausmachte, ſondern als Oberhaus ein Unterhaus der Gemeinen neben ſich bekam. Und da die hohen Staatsbeamten durchgängig aus der Reihe der Barone genommen oder eben durch ihr Amt in dieſe geſtellt wurden; ſo gab es auch für die höhe-

*) S. Wedekind's Antiquitates judicii Palatini in Caesarem im 4. Bande der Comment. Acad. Palatin. S. 236 ff. — Analogie mit dieſen Einrichtungen hatte die des Lagmanns in Schweden.

**) Man leſe die Bemerkungen Senkenberg's über dieſen Gegenſtand in der von ihm 1731 in Frankfurt herausgegebenen Schrift: de fabula judicii Palatini in Caesarem.

Digitized by Google

ren öffentlichen Beamten keinen andern ſtandesmäßigen Gerichtshof, als die Pairskammer, und wie die alte high court of parliament im engliſchen Oberhauſe ſich forterhielt, blieb ihm ganz folgerecht gleichfalls die fortdauernde Gerichtsbarkeit über alle hohe Beamte des Landes. Als das Unterhaus die Befugniß zur Anklage der Staatsbeamten erworben, ward die Gerichtsbarkeit des Oberhauſes zur Thätigkeit aufgefordert, ſo oft die Commons ein impeachment, d. i. eine Anklageacte gegen einen Beamten, ſei es im Civil oder Militair, ergehen ließen. In der Feudalzeit hatte das engliſche Oberhaus, das urſprüngliche Parlament, ſeine Entſtehung gehabt. Die großen Feudalbarone ſaßen darin, auch Gerichtsbarkeit übend, und wiewohl die poſitiv rechtliche Natur und Wirkung des Lehnweſens in England erloſchen, haben die Formen deſſelben doch vielfältig und ſo auch hier jene überlebt. An die Stelle der ehemaligen Feudalherren ſind die Lords getreten, und wie jene ehedem, ſind dieſe bis auf den heutigen Tag, verſammelt im Oberhauſe, der Staatsgerichtshof geblieben. Wie ſich aus den früheren Feudalverhältniſſen nach und nach und unmerklich die bedeutungsvolle Stelle entwickelt hat, welche das engliſche Oberhaus gegenwärtig in der richterlichen Hierarchie einnimmt, kann man bei Hallam*) nachleſen. Auch jetzt noch beſitzt das Haus der Lords in England nicht nur eine ihm ausſchließlich zuſtändige Gerichtsbarkeit über ſeine eigenen Mitglieder und deren Familien, ſondern es bildet zugleich bei gewöhnlichen Civilklagen die Oberappellationsbehörde ſowohl in Sachen des ſtrengen Rechts als der Billigkeit. Solchergeſtalt erſcheint es ganz in der Ordnung, wenn demſelben auch noch die Zugeſtändniß in Staatsanklagen überlaſſen iſt, welche gegen alle Arten von höheren Staatsbeamten und ſo auch gegen fungirende Miniſter wegen Vergehen oder Fehler in ihrem Amte vorgebracht werden können. In den neueren Zeiten aber haben die Bewunderer der britiſchen Staatsverfaſſung ſich öfter verleiten laſſen, das, was ſich ganz zufällig in England ſo gemacht und ausgebildet, wie ein Product conſtitutiver Staatsweisheit anzuſehen, und die Art und Weiſe, wie ſich dort die Frage über die Conſtituirung eines Staatsgerichtshofes poſitiv gelöſ't fand, wo nicht für die einzige mögliche, doch für die praktiſch beſte Löſung derſelben gelten zu laſſen. Ja hinterher ſind ſie denn auch bemüht geweſen, dieſe engliſche Einrichtung durch Erſinnung politiſcher Gründe für dieſelbe ebenfalls theoretiſch zu rechtfertigen und als ganz vorzüglich darzuſtellen. Dies iſt unter Anderen namentlich von Montesquieu**) und de Lolme***) geſchehen, die durch ihre Schriften einen mächtigen Einfluß auf die Verbreitung der Kenntniß der engliſchen Inſtitutionen in der übrigen civiliſirten Welt gehabt haben.

„Das Haus der Gemeinen“, ſagt de Lolme, „hat, als Vertreter

*) In deſſen constitut. History of England.
**) Esprit des lois livr. XI. chap. 6.
***) Constitution of England I, 8.

Digitized by Google

des Volkes, in England das Recht, wenn irgend ein Mißbrauch der Gewalt begangen oder überhaupt irgend etwas geſchehen iſt, was dem öffentlichen Wohle zuwiderläuft, diejenigen zu verfolgen, welche die Werkzeuge oder die Rathgeber dieſer Maßregel waren. Aber wer ſoll in ſolchen Fällen der Richter ſein? Welcher Richterſtuhl kann ſich ſchmeicheln, daß er eine unparteiiſche Entſcheidung abgeben könne, wenn er vor ſeinen Schranken wird erſcheinen ſehen die Regierung ſelbſt als Angeklagte und die Vertreter des Volks als Ankläger? Darum hat das Geſetz die Commons mit ihrer Anklage vor das Haus der Pairs verwieſen, d. h. vor Richter, die auf der einen Seite unabhängig ſind durch ihre Würde und auf der andern Seite eine große Ehre in dem hohen Richteramte zu behaupten haben, wobei das ganze Volk die Augen auf ihr Benehmen richtet." „In der repräſentativen Monarchie", urtheilt Benj. Conſtant*), „iſt eine Staatsanklage ein Proceß zwiſchen der ausübenden Gewalt und der Volksgewalt. Man muß daher, um ihn zu beendigen, zu einem Gerichtshofe die Zuflucht nehmen, der ein verſchiedenes Intereſſe ſowohl von dem des Volkes als von dem der Regierung hat, und der nichts deſto weniger durch ein anderes Intereſſe mit dem der Regierung und mit dem des Volks wieder vereinigt iſt. Die Pairsſchaft verbindet dieſe beiden Bedingungen. Durch ihre Vorrechte vom Volke getrennt und geſondert, ohne je wieder zu demſelben zurückzukehren, haben die Pairs ein von dem des Volks verſchiedenes Intereſſe. Und da die Anzahl der Mitglieder der Pairskammer ſtets ein Hinderniß ſein wird, daß nicht die Mehrheit denſelben Theil an der Regierung nehmen kann, ſo hat wenigſtens dieſe Mehrheit ein ebenfalls von der Regierung verſchiedenes Intereſſe. Zu gleicher Zeit aber haben ſie ein Intereſſe für die Erhaltung der Volksfreiheit; denn wenn dieſe vernichtet würde, dürfte auch ihre Freiheit und Würde verloren gehen. Allein zugleich iſt ihnen an der Erhaltung der Regierung gelegen; denn, würde dieſe über den Haufen geworfen, dann würde mit derſelben auch die Pairsſchaft zu Grunde gerichtet werden. Die Pairskammer iſt daher die gehörige Richterin der höheren Staatsbeamten für alle Verbrechen, welche in die Sphäre der Verantwortlichkeit reichen. Die Männer, die hier berufen ſind, als Richter ein Urtheil zu fällen, ſind frei von den Leidenſchaften, welche die Ankläger leiten. Auf einen Poſten geſtellt, der denen, die ihn einnehmen, natürlich den Geiſt der Erhaltung einflößt, durch ihre Erziehung zur Kenntniß der großen Intereſſen des Staats gebildet, bekommen ſie außerdem noch von ihrer Stellung eine Gravität des Charakters, welche ihnen eine reifliche Unterſuchung gebietet und eine Milde der Sitten, welche, indem ſie ſie zu Schonung und Rückſichten bereitwillig macht, das poſitive Geſetz durch die zarten Bedenklichkeiten der Billigkeit ergänzt." In der That vereinigt eine erbliche Pairskammer mehr als jede andere Staatsbehörde die Eigenſchaften, die ſie zur Fällung eines parteiloſen Urtheils geſchickt zu machen ſcheint, nämlich esprit de corps,

*) Im 8. Kapitel ſeines Werkchens sur la responsabilité des ministres.

Digitized by Google

hinreichende Gewohnheit des Zuſammenwirkens in wichtigen Geſchäften, Bewußtſein der Unabhängigkeit und äußern Würde. Ein Hauptgrund, weshalb es für zweckmäßig gehalten worden iſt, die Pairskammer zum allein competenten Gerichtshof für gewiſſe Anklagen auszuerſehen, iſt auch darin zu ſuchen, daß man auf dieſe Weiſe die ſichere Handhabung des Geſetzes gegen ſolche Verbrecher verbürgen zu können glaubt, die vielleicht mächtig genug wären, ſich gegen Strafen, die von den gewöhnlichen Gerichten ausgeſprochen, zu ſchützen. Gleichwohl laſſen ſich auf der andern Seite doch auch nicht wenige bedenkliche Erheblichkeiten gegen die Zweckmäßigkeit einer Pairskammer zum Staatsgerichtshofe geltend machen. Schon Paley*) hat auf manche Nachtheile aufmerkſam gemacht, die aus dieſer Einrichtung entſpringen. Mohl**) erkennt die Vortheile an, welche der Anordnung einer Pairskammer zum Staatsgerichtshof zur Seite ſtehen, glaubt indeſſen, daß dieſelben von den Nachtheilen, welche ſie mit ſich führt, überwogen werden. Mag eine Pairs- oder Adelskammer auch noch ſo hoch geſtellt werden und als bevorrechtete Körperſchaft die größte Selbſtſtändigkeit genießen, um ihrer Beſtimmung, das zur Beilegung der Streitigkeiten zwiſchen der Regierung und dem Volke erforderliche unabhängige Juſtiztribunal vorzuſtellen, möglichſt vollkommen entſprechen zu können: ſchwerlich wird ſich in einem erbmonarchiſchen Staate mehr oder weniger Einfluß der Krone auf ſie verhüten laſſen. Denn in wie vielfältiger beſtändiger Berührung ſteht dort nicht der Adel mit dem Hofe. Glieder deſſelben bekleiden die Hofämter, gehören zu den nächſten Umgebungen der Fürſten, und er betrachtet ſich ſelber als die Stütze der Throne. Hof und Regierung, in ſo fern der Fürſt Einfluß auf letztere übt, aber pflegen in der Monarchie ſo innig mit einander verknüpft zu ſein, daß ſie, ſo zu ſagen, ein Enſemble ausmachen und die Intereſſen beider zuſammenfallen. Auch lehrt die Erfahrung, daß die Krone bei der Vertheidigung ihrer Intereſſen ſtets auf den Beiſtand einer Adelskammer rechnen kann, die ſtets bedacht iſt, mit den fürſtlichen und dynaſtiſchen Intereſſen ihre Sonderintereſſen zu amalgamiren. Was läßt ſich da von einer ſo geſtimmten oberſtrichterlichen Verſammlung erwarten? Montesquieu glaubt freilich, daß einer erblichen Pairskammer mit großem Vortheile die wichtigſten Functionen der richterlichen Gewalt, die Competenz über Staatsverbrechen und Hochverräthereien anvertraut werden könne, und das Oberhaus dadurch zu einer — wie er ſich ausdrückt — regulirenden und ausgleichenden Gewalt werde, deren die vollſtreckende Gewalt eben ſo wohl wie die geſetzgebende bedürfe, um ſich gegenſeitig zu mäßigen und in Schranken zu halten. Aber wenn er ſich einbildet, die engliſche Pairskammer entſpreche dieſen Ideen und erfülle dieſen Zweck: dann wirft ihm ſein Commentator Deſtutt de Tracy***) vor,

*) In ſ. Moral Philosophy Bd. VI. §. 8.

**) In ſ. Werke: „Die Verantwortlichkeit der Miniſter in Einherrſchaften mit Volksvertretung." Tübingen, 1837. S. 325 ff.

***) Commentaire sur l'esprit des lois de Montesquieu. chap. XI.

Digitized by Google

daß er überſehen, wie Englands ganze Geſchichte das Zeugniß gebe, daß die Pairskammer dort nichts weniger als eine unabhängige und regulirende Gewalt bildet, ſondern lediglich ein Anhängſel und eine Bruſtwehr der executiven Gewalt, deren Schickſal ſie jederzeit getheilt. Als oberſte Richterin, bemerkt Rotteck, kann eine Pairskammer nur eine ſehr unzuverläſſige Bürgſchaft in Betreff der Unparteilichkeit gewähren. Denn als ariſtokratiſche Körperſchaft iſt ſie nach ihren natürlichen Tendenzen allzu oft Partei der Kammer der Volksvertreter gegenüber. Doch auch der Staatsregierung gegenüber wird die Pairskammer als Partei auftreten, ſobald jene deren Sonderintereſſen entgegenhandelt. Alsdann kann ſie ſogar gemeinſchaftliche Sache mit der Volkskammer gegen die Regierung machen, und in dieſem Falle iſt die Pairskammer zwar nicht formeller Kläger, aber im Weſen auf der Seite des Klägers. Je nachdem es ihr Parteiintereſſe erheiſcht, iſt ſonach eine Pairskammer bald für, bald gegen die Regierung oder das Volk. Wie kann ſie alſo eine unparteiiſche Richterin abgeben? Indeſſen wird doch aus den oben bemerklich gemachten Gründen in der Regel weit eher zu erwarten ſein, daß ein Adelshaus Partei nehme mit der Krone gegen die Volksdeputirten, als umgekehrt mit dieſen ſich gegen jene alliiren, und das Volk wird daher am Wenigſten darauf rechnen können, im Oberhauſe eine Stütze zu finden, wenn letzterem die Entſcheidung ſeiner Streithändel mit der Staatsregierung zuſteht, und es darauf ankommt, die Volksrechte gegen ungebührliche Angriffe der Diener der Staatsgewalt zu ſchirmen. Auch findet ſich gemeiniglich ſchon in den monarchiſchen Verfaſſungen dafür geſorgt, daß eine Pairskammer ſich in Betreff ihrer Zuſammenſetzung in einem gewiſſen Abhängigkeitsverhältniſſe zur Krone und Staatsregierung erblicke. Denn in der repräſentativen Monarchie pflegt man die Erhebung zur Pairie zu den königlichen Prärogativen zu zählen; und iſt grundgeſetzlich eine willkürliche Vermehrung der Mitglieder der Pairskammer zu jeder Zeit der Krone freigeſtellt, dann iſt dieſer ein Mittel in die Hände gegeben, die Zahl der Mitglieder des Oberhauſes und mithin des Staatsgerichtshofes bis zur Erlangung einer für ſie und ihre angeklagten Diener geſtimmten Mehrheit zu vergrößern. Unter ſolchen Umſtänden aber kann von einer hinlänglichen, für die Unparteilichkeit eines Richterſpruchs erforderlichen Unabhängigkeit des in der Pairskammer dargebotenen Staatsgerichtshofes kaum die Rede mehr ſein. Auch täuſche man ſich nicht mit dem Wahne, etwa durch Verfaſſungsbeſtimmungen dieſem Uebelſtande bei einer den Staatsgerichtshof bildenden Pairskammer Abhülfe verſchaffen zu können. Mohl hat auf's Ueberzeugendſte die Unausführbarkeit einer jeden Beſtimmung der Art nachgewieſen. Wollte man z. B. auch die Ernennung neuer Pairs von dem Augenblicke des Antrags auf eine Anklage gegen einen Diener der Krone bis zur Entſcheidung des Proceſſes grundgeſetzlich unterſagen, ſo würde doch dadurch der beabſichtigte Zweck keineswegs erreicht werden. Denn abgeſehen davon, daß eine ſolche Anklage nicht unvermuthet einzutreten pflegt, und alſo noch zu gelegener Zeit im Voraus neue

Mitglieder der Pairskammer und ſomit auch des Staatsgerichtshofes ernannt werden könnten; ſo iſt klar, daß es ſolchergeſtalt in die Hände eines jeden einzelnen Mitgliedes der anklagenden zweiten Kammer gelegt wäre, den Monarchen an der Ausübung ſeines verfaſſungsmäßigen Rechts der Pairsernennung völlig zu hindern, indem nur eine — vielleicht gar nicht verfolgte, jedenfalls frivole — Motion zu dieſem Ende geſtellt zu werden brauchte. Und ſelbſt, wenn dieſes nicht abſichtlich geſchähe, könnte, während der oft ſehr langen Dauer eines Staatsproceſſes, jenes Recht vom Monarchen nicht ausgeübt werden, wäre es auch noch ſo wünſchenswerth, ja vielleicht nothwendig. Oder wollte man feſtſetzen, daß die jüngſt ernannten Pairs ſich der Theilnahme an dem Proceſſe zu enthalten hätten, dann dürfte dies doch nur theilweiſe ſchützen, indem ein raſch und mit kluger Berechnung handelnder Fürſt die verfälſchenden Ernennungen noch zu einer Zeit vornehmen könnte, welche eine formell begründete Ausſtellung ausſchlöſſe. Richtig bemerkt auch Mohl, daß die Krone gar nicht einmal nöthig hat, zu einer ſolchen Maßregel ihre Zuflucht zu nehmen, indem ſie ſchon durch eine unter der Hand mit gehöriger Beſtimmtheit gemachte Drohung, eine große Anzahl Pairs ernennen zu wollen, zu ihrem Ziele wird gelangen können. Eine ſolche Ernennung in Maſſe kann nämlich natürlich den bereits vorhandenen Pairs nicht anders als höchſt unangenehm ſein. Sie verlieren an individuellem Einfluſſe; ihre Würde wird häufiger und ſomit minder geachtet, während ſich die öffentliche Meinung von einem ſo verfälſchten Oberhauſe auf lange Zeit zurückzieht. Wie leicht können nun dieſe Betrachtungen zu einer im eigenen Innern mißbilligten Losſprechung eines Angeklagten führen, zumal da das Gewiſſen hier mit dem Scheingrunde betäubt werden mag, es ſei doch wenigſtens keine ungerechte Verurtheilung und kein Juſtizmord, ſondern blos eine unverdiente Losſprechung? Und ſelbſt wenn eine ſolche Einwirkung von der Krone nicht einmal verſucht worden wäre; ſo iſt doch die Möglichkeit derſelben vorhanden. Schon dieſe aber weckt Verdacht und nimmt der Entſcheidung viel von ihrem beruhigenden Einfluſſe, ſomit von ihrem hauptſächlichſten politiſchen Nutzen. Allerdings findet dieſer Grund der Abhängigkeit nicht Statt, wenn die Vermehrung der Mitglieder in einer Adelskammer nicht dem Belieben oder Ermeſſen des Fürſten oder deren, die in ſeinem Namen handeln, anheim gegeben iſt, vielmehr verfaſſungsmäßig feſtſteht, daß ſie der Zahl ihrer Mitglieder nach allezeit unverändert bleiben ſoll. Allein eine ſolche grundgeſetzliche Beſtimmung hat wenigſtens in einer repräſentativen Erbmonarchie wichtige Gründe gegen ſich, die ſie nicht rathſam machen, und die Erfahrung iſt ihr in den Staaten, wo ſie vorhanden war, keineswegs günſtig geweſen. Noch vieles Andere hat Peyronnet — des franzöſiſchen Exkönigs Karl's X. verurtheilter Exminiſter — gegen die Zweckmäßigkeit und Zuträglichkeit der Conſtituirung der Pairskammer zum Staatsgerichtshof zur Entſcheidung politiſcher Proceſſe in der conſtitutionellen Monarchie vorgebracht und eingewandt. Schwer iſt es, äußert derſelbe,

Digitized by Google

daß ein Pairsgericht ein wahres Tribunal der Gerechtigkeit, unmöglich, daß es ein gutes Tribunal werde. Einſicht, Kenntniſſe, Treue und Loyalität mögen ihm nicht mangeln; aber Gerichtshof und legislative Kammer zugleich — darin liegt ein Hauptgebrechen; weſentlich und durch Gewohnheit mehr Kammer als Gerichtshof — darin liegt ein Haupthinderniß. Die Pairskammer hat das Prärogativ, Geſetze zu machen; wer aber gewöhnt iſt, Geſetze zu machen, deſſen Stolz kann nur ſehr ſchwer zu dem niedrigern Geſchäfte, Geſetze anzuwenden, ſich herablaſſen. Dennoch kann alle Gerechtigkeit vernünftiger Weiſe nur in richtiger Anwendung der Geſetze beſtehen. Als Kammer haben die Pairs eine vollkommen ausgebildete Majorität, welche Ueberzeugung feſſelt oder Verpflichtungen die Unternehmungen der Regierung binden. Die vorübergehende Verwandlung der Kammer in einen Gerichtshof ändert hierin nichts. Schon im Augenblicke, wo eine Anklage vor der Pairskammer anhängig gemacht wird, wird man auch die Zahl der ſie beſtätigenden oder verwerfenden Stimmen des Pairsgerichtshofes im Voraus nennen können. Darum wird der Spruch deſſelben kein eigentliches geſetzliches Urtheil ſein. Ein ſchon vorgefaßtes Urtheil iſt kein Urtheil, weil es, der Unterſuchung und Vertheidigung ſtillſchweigend vorangehend, in der Formel der Sentenz ſich nur laut ausſpricht.

In der That alſo kann man den Urhebern der modernen Continentalverfaſſungen den Vorwurf machen, daß ſie bei der Adoption der fraglichen engliſchen Einrichtung durchaus den bedeutenden Unterſchied zwiſchen der Stellung des Oberhauſes in England und der der Oberhäuſer in anderen Ländern aus den Augen verloren. Es kann daher auch nicht befremden, daß die England nachgebildete Anſtalt bei aller Aehnlichkeit in der Form überall anderswo einen im Weſentlichen verſchiedenen Charakter bekam, und etwas ganz Anderes wurde, als dort. Allein ſelbſt in England iſt in der neueren Zeit die Pairskammer als Staatsgerichtshof, ſo zu ſagen, außer Gebrauch gekommen. Es verdient bemerkt zu werden, daß ein freiſinniger britiſcher Miniſter unſerer Tage in ſeinen Anſichten über die Inconvenienzen, welche die Verwendung der Pairskammer zu einem Staatsgerichtshofe darbietet, mit jenem bourboniſchen Miniſter, deſſen Meinung über dieſen Gegenſtand wir oben anführten, übereinſtimmt. „Es iſt in freien Staaten viel ſchwerer“, äußert Lord John Ruſſell*), „für politiſche Verbrecher unparteiiſche Richter, als muthige Ankläger zu finden. Eine Anzahl Männer kann eben ſowohl geeignet ſein, eine Meinung über politiſche Fragen zu faſſen, als ungeeignet für das richterliche Amt, indem ſie ihre Meinung noch eher gefaßt haben, als ſie zu dem Richteramte berufen wurden. Und nicht zu leugnen iſt es, daß unſer Oberhaus dieſen Fehler hat. Faſt unmöglich iſt es, einen erſten Miniſter vor ihm zu belangen, ohne daß die Lords über ſein Benehmen ſchon im Voraus bei ſich entſchieden

*) Im 19. Kapitel ſeines Essay on the History of the English government and constitution. Lond., 1823.

Digitized by Google

hätten. Deshalb ſehen wir, ſobald das Oberhaus günſtig für einen Angeklagten geſtimmt iſt, Lords und Gemeine gemeiniglich darauf bedacht, einen Widerſtreit zwiſchen beiden Häuſern zu erregen, blos damit es zu keiner Urtheilsfällung komme. So geſchah es in den Proceſſen gegen Lord Dauby, Lord Somers und manche Andere. Auch die Erfahrung der letzteren Zeit hat bei den Impeachments eben ſo wenig eine größere Leichtigkeit des Verfahrens, als eine größere Unparteilichkeit in der Entſcheidung bewährt. Was kam bei dem langwierigen berühmten Proceſſe gegen Haſtings (Exgouverneur von Bengalen) heraus? In dem jüngſten Falle der Art ſah man die Lords mehr in Gemäßheit dankbarer und ergebener Geſinnung abſtimmen, als nach der Forderung der Gerechtigkeit. Manche kamen zum Votiren ſogar ohne auch nur ein Wort von den Reſultaten der Unterſuchung vernommen zu haben. Kurz", ſetzt Ruſſell hinzu, „dieſe ganze Art des Verfahrens iſt mehr ein Schreckbild gegen Staatsverbrecher, als eine wirkliche Sicherung öffentlicher Juſtiz. In früheren Zeiten trieb es manchen ſchlechten Miniſter aus dem Miniſterium; jetzt erreicht man dies, wenn man es überhaupt erreicht, durch einfachere Mittel." Die England eigenthümliche Einrichtung, daß die Pairskammer zugleich die Attributionen eines Staatsgerichtshofes in vorkommenden Fällen in ſich vereinigte, welche ſich dort rein geſchichtlich gemacht hatte, ward bei der Reſtauration der Bourbons in Frankreich 1813 nach dem europäiſchen Continent verpflanzt und ohne Berückſichtigung der Verſchiedenheit der Verhältniſſe eingeführt. Die Charte Ludwig's XVIII. nahm bei der Conſtituirung des Staatsgerichtshofes (Art. 33. 55. 56.) England zum Vorbilde. Allein die franzöſiſche Pairskammer war von Anfang an zu ſchwach für einen Staatsgerichtshof, indem ſie weder den Reichthum, noch das impoſante Anſehen des engliſchen Hauſes der Lords beſaß. Sie war auch weit entfernt, eine ſo große Selbſtſtändigkeit und Unabhängigkeit von der Krone behaupten zu können, als die jenſeit des Canals von ſich zu rühmen im Stande war. Ein neuerer franzöſiſcher Publiciſt — Billiard — macht folgende Einreden gegen die Conſtituirung der Pairskammer in Frankreich zum Staatsgerichtshofe, die indeſſen auf jede Adelskammer paſſen, der die Entſcheidung politiſcher Proceſſe übertragen iſt: „La cour des Pairs ne représente pas le pays au nom duquel la justice doit être rendue, mais seulement un des trois principes ou élémens des intérêts dont se compose la monarchie constitutionelle. A moins d'usurper les droits de la nation, la pairie ne peut pas plus rendre la justice à elle seule qu'elle ne peut faire des lois sans le concours des deux autres pouvoirs. Représentante de l'Aristocratie ou élément aristocratique, peut-elle appeler la démocratie à sa barre, sans être juge dans sa propre cause? Aujourd'hui la plupart des complots sont attribués à l'esprit démocratique; c'est à la cours des pairs que ces complots sont déférés. Si vertueux qu'ils soient, je ne puis voir que des adversaires, que des ennemis dans les magistrats qui forment un semblable tribunal."

Digitized by Google

Seit der Julirevolution 1830 in Frankreich, da die Mitglieder der Pairskammer nicht mehr erblich ſind, ſondern nur auf Lebenszeit und zwar vom Könige ernannt werden, iſt vollends jeder Vergleich mit England nichtig. Denn ſolchergeſtalt ſteht ſie unter dem Einfluſſe der Regierung, und es läßt ſich unter ſolchen Umſtänden ein unparteiiſches Urtheil von derſelben mit Sicherheit nicht erwarten. Auf der andern Seite wird eine ſolche Pairskammer, wie jetzt in Frankreich beſteht, kaum frei zu ſprechen wagen, wo eine ihr gegenüberſtehende einige Deputirtenkammer anklagt *).

Beſſer als den Franzoſen gelang es unter günſtigeren Umſtänden und Verhältniſſen den Norwegern, auf eine dem engliſchen Modell ſich annähernde Weiſe einen ſeinen Zweck erfüllenden Staatsgerichtshof zu erſchaffen. Mit der engliſchen, ſo wie mit der franzöſiſchen Einrichtung hat jedoch die norwegiſche eigentlich blos das gemein, daß von den beiden Sectionen der Nationalrepräſentation die eine den Ankläger, die andere den Richter bildet. Weſentlich unterſcheidet ſich aber letztere von beiden dadurch, daß es in Norwegen kein erbliches, nicht einmal ein lebenslängliches Oberhaus gibt. Man hat da zwar das Zweikammerſyſtem, allein auf eine ganz andere Art organiſirt als in England und Frankreich. Die Nationalverſammlung führt den Namen Stor-thing (große Verſammlung) und beſteht durchaus aus frei vom Volke erwählten Mitgliedern, etwa 90 an der Zahl. Der Storthing wählt für das Triennium ſeiner Dauer aus ſeiner Mitte ein Viertel der Geſammtzahl ſeiner Glieder, um den Lag-thing (geſetzgebenden Körper, von Lag, Geſetz) zu conſtituiren, eine Art Senat, der als erſte Kammer zu fungiren beſtimmt iſt, während die übrigen drei Viertheile die zweite Kammer unter der Benennung Odels-thing (Verſammlung der Grundeigenthümer, von Odels, Grundeigenthum) formiren. Der Odelsthing nun iſt es, dem grundgeſetzlich (nach der Verfaſſungsacte vom 4. November 1814 §. 86.) die Befugniß zuſteht, jeden höheren öffentlichen Beamten, ſei er Mitglied des Staatsminiſteriums, Staatsrathes, höchſten Gerichts oder des Storthings, der einer Verletzung oder Uebertretung ſeiner Pflichten oder eines Vergehens oder Verbrechens gegen die Conſtitution oder die Geſetze beſchuldigt wird, anzuklagen vor dem Reichsgerichte (Rigsret). Dieſes wird aus den Mitgliedern des Lagthings mit Hinzuziehung der Richter des höchſten Gerichtshofes (Höieſteret) zuſammengeſetzt und hat in erſter und letzter Inſtanz in allen durch den Odelsthing bei ihm vorgebrachten Anklagen zu entſcheiden. Den Vorſitz in dieſem das Reichsgericht vorſtellenden Collegium führt alsdann der jeweilige Präſident des Lagthings und der Angeklagte darf, ſelbſt ohne deshalb einen Grund anzuführen, die Beiſitzer des Reichsgerichts bis zu einem Drittheil derſelben ausſchließen oder perhorresciren, doch ſo, daß der Gerichtshof nicht auf weniger als 15 Mitglieder, von

*) Vergl. Dahlmann in ſ. „Politik, auf den Grund und das Maß der gegebenen Zuſtände zurückgeführt," Götting., 1835. S. 104.

denen wenigſtens 7 Mitglieder des höchſten Gerichts ſein müſſen, reducirt wird. Dieſer norwegiſche Staatsgerichtshof kann, eben ſo wie der engliſche und der franzöſiſche, jede Strafe des Criminalrechts in Anwendung bringen; nach dem Geſetze vom 7. Juli 1828 kann er als Strafe des Hochverraths ſelbſt den Tod oder eine mehr oder weniger geſchärfte Gefängnißſtrafe ausſprechen; für geringere Vergehen aber iſt eine Geldbuße von 500 bis 5000 Speciesthalern beſtimmt und außerdem nach den Umſtänden Leiſtung eines Erſatzes der Proceßkoſten und des Schadens. Von dem Urtheile dieſes Staatsgerichtshofes gibt es eben ſo wenig als von dem in England und in Frankreich eine Berufung; nur im Falle eines Todesurtheils iſt dem Könige das Recht der Milderung der Strafe auf dem Begnadigungswege eingeräumt. Die norwegiſche Verfaſſung gewährt ſo viele weiſe berechnete Garantieen für die öffentliche Freiheit, und der Geiſt des Volks und das ganze Staatsleben ſind von der Art, daß das Inſtitut des Staatsgerichtshofes hier keine Täuſchung iſt, wie in ſo vielen anderen monarchiſchen Staaten; und gerade dieſem Umſtande mag es zuzuſchreiben ſein, daß die Reichsgerichtsactionen ſo ſelten in den beinahe vier Jahrzehenten, worin die jetzige Ordnung der Dinge in Norwegen beſtanden hat, vorgekommen ſind. Der einzige Staatsproceß von einiger Bedeutſamkeit war der im Jahre 1836, welcher die Verurtheilung des Miniſters Löwenſkiold zur Folge hatte. Die Straferkenntniſſe des norwegiſchen Reichsgerichts haben ſich übrigens ſtets durch möglichſte Milde ausgezeichnet.

In den conſtitutionellen Einherrſchaften Deutſchlands mit einer Volks- oder Landesvertretung hat man andere Wege eingeſchlagen, um eine richterliche Behörde für Streitigkeiten zwiſchen dem Regenten oder deſſen Regierung und den Regierten oder deren Vertreter anzuordnen. Man hatte in den meiſten dieſer Länder ſo viel Vertrauen zu den beſtehenden ordentlichen Juſtiztribunälen, daß man kein Bedenken trug, die gewöhnlichen Landesgerichte, namentlich die höchſte Inſtanz derſelben für ſolche Fälle zum Richteramte zu berufen. Auch haben manche deutſche Staatsgelehrte dieſe Einrichtung zu rechtfertigen geſucht. So urtheilt unter Anderen Buddeus*): „Da in dem oberſten Gerichtshofe des Landes präſumtiv nur Männer von der ausgezeichnetſten Geſchäftsbildung ſich finden, ſo wohnen ihnen dadurch die Qualitäten bei, die zu einem Sachverſtändigen für Beurtheilung wichtiger Regierungsacte erforderlich ſind. Für Männer, welche im Juſtizfache bis zu einer ſo hohen Stellung es gebracht haben, muß die Präſumtion ſtrenger Rechtlichkeit und Unparteilichkeit ſprechen, zumal ihnen nunmehr, wenigſtens mit Hülfe des jetzigen Miniſteriums, in der Regel kaum noch etwas zu erlangen möglich iſt.“ Allein abgeſehen davon, daß das, was ſein könnte oder ſollte, nicht immer iſt und in monarchiſchen Staaten, wie bei der Beſetzung anderer Staatsſtellen, ſo auch bei der Richter-

*) In der von ihm anonym 1833 in Leipzig herausgegebenen Monographie „Ueber die Miniſterverantwortlichkeit in conſtitutionellen Monarchieen S. 82.“

Digitized by Google

ſtelle am oberſten Gerichtshofe nicht ſelten die Gunſt entſcheidet, ſo laſſen ſich noch gar viele andere Einwendungen gegen die Beſtimmung des oberſten Landesgerichts zum Staatsgerichtshofe geltend machen. Eine Behörde, bei der die Anklagen gegen die höchſten öffentlichen Beamten vorgebracht und entſchieden werden ſollen, wird aus Männern zuſammengeſetzt werden müſſen, die nicht blos juriſtiſch, ſondern auch politiſch ausgebildet ſind. Denn um über den Werth oder Unwerth einer Anklage der Art zu urtheilen, genügen nicht juriſtiſche Kenntniſſe; es iſt dazu noch genaue Kenntniß des Staats, aller Verhältniſſe und der Anforderungen, welche die Staatsgeſellſchaft an ihre Regierer und Verwalter machen darf, nöthig. Man wird zugeben müſſen, daß gewöhnliche Richter dergleichen Kenntniſſe im erforderlichen Maße und Umfang ſelten beſitzen, und ſie ausnahmsweiſe bei den Mitgliedern des oberſten Juſtiztribunals vorauszuſetzen, möchte jedenfalls etwas bedenklich erſcheinen, wenn dieſe einem Zweige der Beamtenhierarchie angehören, worin ſie von Stufe zu Stufe bis zu den oberſten Richterſtellen emporgeſtiegen ſind. Denn wie ſollten ſie in ihren früheren Dienſtverhältniſſen Gelegenheit und Beruf gehabt haben, ſich ſolche Einſichten anzueignen? Unter den Beiſitzern eines Oberappellationsgerichtes werden vielleicht Einzelne anzutreffen ſein, eben ſo wie unter denen niederer Juſtizbehörden, welche ausgezeichnete ſtaatswiſſenſchaftliche Kenntniſſe haben, aber das wird doch immer nur zufällig ſein und kann nicht als Regel angenommen werden. Darum hält auch Ludw. Hoffmann*) die ordentlichen Gerichtshöfe keinesweges für geeignet, in Staatsanklagen zu erkennen. Es handelt ſich dabei, bemerkt er, weit ſeltener von wirklich verübten und erweisbaren Verbrechen, als von Handlungen im Thun und Laſſen, welche ohne Rückſicht auf ihre Triebfeder, wenigſtens dem Zwecke der Staatsgeſellſchaft, dem öffentlichen Wohle entgegenwirken, wenn auch nur aus Nachläſſigkeit oder Unfähigkeit. Auf dieſen Punct macht auch Mohl**) aufmerkſam. Im Staatsproceſſe, ſagt er, wird nur zu oft keine juriſtiſch bewieſene einzelne beſtimmte Thatſache nachzuweiſen ſein, auf welche der gewöhnliche Richter ein Strafurtheil gründen könnte, wenn ſchon die vollkommenſte moraliſche Ueberzeugung von der Schuld und der Gefahr für die Verfaſſung vorhanden iſt. Derſelbe Staatsgelehrte hält auch die Stellung eines gewöhnlichen Gerichts für nicht hinreichend hoch, um ſeinem Urtheile die Vollziehung unter allen Umſtänden zu ſichern. Die Hauptfrage, die hier in Betracht kommen muß, aber iſt die, ob die gewöhnlichen Gerichte und insbeſondere das oberſte derſelben einen ſolchen Grad von Selbſtſtändigkeit und Unabhängigkeit genießen, daß ſie eine genügende Bürgſchaft für ihre Unparteilichkeit gewähren können? Welcher Unbefangene aber möchte ſich getrauen, dieſe Frage für Deutſchland bejahend zu beantworten! Zwar hat man bisweilen behaupten gehört, daß bei einer wohl-

*) In ſ. Werke: „Die ſtaatsbürgerlichen Garantieen.“ Stuttg., 1828. S. 364.
**) Staatsrecht des Königr. Würtemberg Th. I. Tübing. 1829. S. 637.

Digitized by Google

conſtituirten und organiſirten Landesgerichtsſtelle, der die Entſcheidung in letzter Inſtanz in allen Civil- und Criminalproceſſen zuſteht, die Richter durch ihre amtliche Stellung ſowohl unabhängig vom Volke als von der Regierung, und daher ganz in der Lage ſeien, gerecht zu urtheilen. Man hat bemerklich gemacht, daß, wenn ein höherer Staatsbeamter oder ein Miniſter wegen ſeiner Privathandlungen oder wegen perſönlicher Verbindlichkeiten, oder wegen Realanſprüche belangt werde, oder wenn der Fiscus des Fürſten deſſen Kammer-, Domänen- und Schatullbehörde, alſo eigentlich der Fürſt ſelber, verklagt werde, Niemand zweifele, daß der gewöhnliche Gerichtshof des Landes competent, und in der Regel eine unparteiiſche Juſtizpflege zu erwarten ſei; es wäre mithin kein Grund vorhanden, warum nicht auch für die Staatsanklagen in der ordentlichen Juſtizbehörde ein unparteiiſcher Gerichtshof zu finden ſein ſollte. Allein es wird bei dieſer Behauptung nicht genugſam erwogen, daß in Civilproceſſen ſelbſt abſolute Fürſten es ſich wohl gefallen laſſen, daß Recht gegen ſie geſprochen werde, weil hier ihre Auctorität ganz unberührt bleibt; aber in politiſchen Proceſſen es ſich oft ganz anders verhält. Auch hat man ſich wohl zum Beweiſe, daß von der gewöhnlichen oberſten Gerichtsſtelle ein parteiloſes Erkenntniß ſelbſt gegen verfaſſungswidrige Maßregeln der höchſten Staatsgewalt zu erwarten ſein möge, auf den franzöſiſchen Caſſationshof berufen, der im Jahre 1832 die ganze von der Regierung bewirkte Einſetzung von Kriegsgerichten in Rebellionsſachen für illegal und das Kriegsgericht für incompetent in Unterſuchungen gegen Privatperſonen erklärte, zugleich deſſen Verfahren caſſirte. Aber dies Beiſpiel beweiſ't mehr gegen als für die Sache, indem jenes oberſte Gericht in Frankreich damals blos dem Sturme der öffentlichen Meinung nachgab, der allgemeinen Stimmung gegen die von Oben herab ergriffene Maßregel huldigend. Dies iſt jedoch ein ſelten eintretender Fall, der namentlich in Deutſchland, wenn er ſich zutrüge, ſogar faſt unerhört erſcheinen würde. Weit eher wird in einem monarchiſchen Staate zu beſorgen ſtehen, daß die Unparteilichkeit der Richterſprüche durch das Verhältniß der Richter zur Staatsregierung ſich gefährdet befinde. Ich nehme nämlich keinen Anſtand, meine Ueberzeugung dahin auszuſprechen, daß dieſe überall, wo eine von ihr abhängige Beamtenhierarchie, welcher auch die Mitglieder derjenigen Gerichtsbehörde, die in politiſchen Proceſſen das Urtheil zu fällen hat, angehören, beſteht, in einer Monarchie ſo viele Mittel in Händen hat, auf dieſe durch Motive der Furcht oder Hoffnung zu wirken, daß ſie immer Einfluß hat, und daß ſich da nie mit Sicherheit auf völlig parteiloſe Unbefangenheit eines aus Staatsdienern gebildeten Staatsgerichtshofes für die Dauer wird rechnen laſſen. Denn mögt Ihr einem ſolchergeſtalt zuſammengeſetzten Tribunale auf dem Papiere, d. i. durch eine geſchriebene Verfaſſung oder durch unter deren Schutz gegebene Geſetze, auch eine noch ſo unabhängige und ſelbſtſtändige Stellung verleihen; ſo iſt doch keine Bürgſchaft möglich, daß die Mitglieder ohne alle Rückſicht handeln und in ihren Anſichten und Abſtim-

Digitized by Google

mungen nicht von äußeren Umſtänden beſtimmt und geleitet werden, die auf ihre Perſönlichkeit influenziren und mehr oder weniger einwirken. Bald haben ſie ſelbſt Wünſche, für deren Realiſirung die Gunſt der Regierung ihnen nicht gleichgültig iſt, bald ſind es Intereſſen ihrer Angehörigen, Söhne und Verwandten, die in Betracht kommen. Die Unabhängigkeit und eine aus dieſer fließende rückſichtsloſe Unparteilichkeit eines Staatsgerichtshofes ſind Chimären, wenn deſſen Glieder von der Staatsregierung ernannt, beſtellt und beſoldet werden; wenn Erſtere hinſichtlich ihrer Beförderung in der Staatsdienerhierarchie von letzterer abhängig ſind; wenn die Regierung die Macht hat, den Richtern eines ſolchen Tribunals ihren Beifall oder ihr Mißfallen auf irgend eine Art zu erkennen zu geben, ſei es in dem einen Falle durch Verleihung von Auszeichnungen, Begünſtigungen, Belohnungen, in dem anderen Falle durch Zurückſetzungen oder Beförderungen. Hieraus ergibt ſich wohl zur Genüge, daß ſelbſt das oberſte Juſtiztribunal eines Landes nicht als paſſende Behörde erſcheinen kann, um die Functionen eines Staatsgerichtshofes für jeden eintretenden Fall zu verſehen, ſobald deſſen Mitglieder von der Regierung erkoren und angeſtellt werden, und deren Gunſt oder Ungunſt, der Vernachläſſigung beim Aufrücken und der Quiescirung unterworfen ſind. Zu dieſer Meinung bekennt ſich auch Pölitz*). Von einer oberſten Landesjuſtizſtelle, urtheilt derſelbe, würde bei allen vorkommenden Staatsanklagen mit einiger Sicherheit nur dann ein unbefangenes Urtheil zu erwarten ſein, wenn gänzliche Selbſtſtändigkeit deren Mitgliedern eigen wäre — ein Requiſit, das freilich von den Theoretikern als unumgänglich nöthig für Alle, welche überhaupt Richterſtellen in einer conſtitutionellen Monarchie bekleiden, aufgeſtellt wird, aber in der Praxis, d. i. in der Wirklichkeit, in den meiſten Ländern nicht zu finden iſt, wenn es auch auf dem Papiere ſteht. Es wird nämlich da vorausgeſetzt, daß weder der Fürſt noch die Miniſter auf die perſönliche Lage der Mitglieder des Gerichts einen ſolchen directen oder indirecten Einfluß üben können, daß Letztere ein ihrer Ueberzeugung angemeſſenes Urtheil, ſelbſt wenn es den Intereſſen jener Höheren entgegen wäre, niemals zu ſcheuen brauchten. Aber ein ſolcher Einfluß iſt nirgends gänzlich zu verhüten, wo die Richter einem vom Volke geſonderten eigenen Beamtenſtande angehören, in welchem von Oben herab Gnaden und Ungnaden ausgetheilt werden. Selbſt wenn die Beſtallungen bei dem oberſten Gerichte nicht von dem Fürſten oder einem Miniſter abhingen, und die Mitglieder in ihren Aemtern vollkommen geſichert wären, würden Mittel genug übrig bleiben, ihnen von Oben herab Bevorzugungen oder Zurückſetzungen fühlbar zu machen, gegen welche die Mehrzahl der monarchiſchen Beamten nicht gleichgültig iſt. Ein gewöhnliches Landesgericht, auch das oberſte nicht ausgenommen, ſo unabhängig auch ſeine Stellung ſein möge, vermag ſich doch,

*) In einer Abhandlung überſchrieben: „Zur Caſuiſtik des conſtitutionellen Syſtems", in deſſen Jahrbüchern der Geſchichte und Staatskunſt. 1836, Januar,

Digitized by Google

eben ſeiner bleibenden Natur wegen, in einem monarchiſch regierten Staate dem Einfluſſe von Oben herab nicht zu entziehen, und wenn dieſer auch bis zu dem Erkenntniſſe nicht wirkte, ſo kann er nachher für die Richter deſto drückender werden *). Auch haben der monarchiſche Regent oder deſſen Miniſterium, um ſtets darauf zählen zu können, ein ſolches Gericht für ſich zu haben, gar nicht einmal nöthig, alle Mitglieder deſſelben zu gewinnen, ſondern nur eine Majorität. Wir haben es in Deutſchland erlebt, daß ſelbſt der oberſte Gerichtshof eines Landes, welcher ſo lange ungetrübt den ſchönen Ruf einer ſtrengen unparteiiſchen Gerechtigkeitspflege und darum das größte Vertrauen des Publicums genoſſen, da man ihn bisher jederzeit ſeine Erkenntniſſe ohne Anſehen der Perſon hatte fällen geſehen, die Probe nicht beſtand, als er, nach Einführung einer repräſentativen Verfaſſung, zum Staatsgerichtshofe erhoben, über Anklagen zu entſcheiden hatte, die von den Ständen gegen einem Miniſter vor ſein Forum gebracht worden waren. Die Staatsregierung hatte theils durch Ernennung neuer Mitglieder, theils durch Epurationen ſich eine überwiegende Partei in demſelben zu zu erſchaffen gewußt, auf die ſie unter allen Umſtänden zählen konnte, und gegen die eine Minorität, der die Ehre des Gerichts am Herzen lag, nichts auszurichten vermochte. Das ſtändiſche Anklagerecht war da ſo gut wie vernichtet. Es kann ſolchergeſtalt dem Anſehen und der Würde eines oberſten Landesgerichts ſogar mehr zum Nachtheile als zum Vortheile gereichen, wenn es mit den Attributionen eines Staatsgerichtshofes bekleidet wird. Was läßt ſich überhaupt von einem aus Regierungsbeamten beſtehenden Collegium erwarten, das berufen ſein ſoll, unter Verhältniſſen, wie ſie gewöhnlich in Monarchieen ihre Macht üben, in Dingen zu entſcheiden, bei denen es darauf ankommt, ſich entweder die höchſte Zufriedenheit zu erwerben, oder zu verſcherzen? Was läßt ſich, der Natur der da obwaltenden Verhältniſſe nach von Richtern hoffen, die, behangen mit fürſtlichen Orden, als Zeichen der Huld des Souveräns, zu den Hoffeſten und Hoftafeln geladen, durch Ehrenauszeichnungen von Oben herab, worauf in monarchiſchen Staaten die meiſten Menſchen, zumal die Staatsdiener, ſo vielen Werth zu legen pflegen, geſchmeichelt, die Beſtimmung haben, in Sachen zu erkennen, welche die höchſten Intereſſen der fürſtlichen Auctorität und ihrer oberſten Diener berühren? Mögen auch einzelne Mitglieder in einer ſo zuſammengeſetzten Verſammlung ſich finden, die ihre Pflicht höher achten als alle wohlgefälligen gnädigen Blicke, die ihnen von Oben herab lächeln, und alle mißfälligen ungnädigen, womit ſie bedroht werden: man wird auf ſolche Erſcheinungen, wenigſtens bei der Mehrzahl, nicht mit Sicherheit rechnen dürfen. Das perſönliche Intereſſe, das bei den von Natur mit Egoismus behafteten Menſchen nie völlig wirkungslos zu machen iſt, tritt bei ſolchen Richtern unter ſolchen Um-

*) Vergl. Friedr. Bülau in ſ. Darſtellung der Verfaſſung und Verwaltung des Königreichs Sachſen." Th. I. Leipz. 1833. S. 260.

Digitized by Google

ſtänden nothwendig mehr oder weniger in's Spiel, und zwar in einem um ſo größeren Maße und Umfange, je mehr Gutes oder Uebeles, Angenehmes oder Unangenehmes von der höchſten Macht zu hoffen oder zu fürchten iſt. Unter Verhältniſſen, die den Servilismus begünſtigen, wird es nie an ſervilen Richtern fehlen, mögen ſie auch noch ſo hoch und vortheilhaft geſtellt ſein. Wo überdies der oberſte Gerichtshof Weiſungen und Inſtructionen von dem Juſtizminiſter bekommt, Berichte an dieſen zu erſtatten hat, ſogar durch denſelben Disciplinarſtrafen unterworfen werden kann, mithin ſich zu ihm, als Chef des Juſtizweſens und Vorſtands des dieſes umfaſſenden Departements in der Staatsverwaltung, in einer Art ſubordinirten Verhältniſſes befindet: da muß es offenbar als eine Anomalie erſcheinen, wenn ein ſolches Gericht dazu berufen ſein ſoll, in Fällen, worin eine Anklage gegen den Miniſter der Juſtiz wegen ſeiner Amtsführung vorliegt, die Handlungen oder das Thun und Laſſen ſeines Vorgeſetzten zu unterſuchen, zu beurtheilen und erforderlichen Falls zu beſtrafen. In England, ſo wie in Amerika, wo das Beamtenweſen nicht die Organiſation hat, wie bei uns, wo diejenigen, welche Staatsdienſte verrichten, keinen eigenen Stand bilden, der ſich dieſelben zum ausſchließlichen Lebensberuf gemacht hat, und das Glück der Familie nicht, wie ſo oft bei uns, von einem Miniſter abhängt, durfte man eher hoffen, ein politiſches Tribunal aus Staatsbeamten zuſammenſetzen zu können, welches ohne alle perſönliche Rückſicht zu Werke ginge, wenn es ſich darum handelte, einen Miniſter wegen ſeiner Handlungen zur Rechenſchaft zu ziehen. Gleichwohl iſt es noch nie einem Engländer eingefallen, dieſes Mittel zur Löſung der Aufgabe von der Bildung eines ſeiner Beſtimmung entſprechenden Staatsgerichtshofes zu empfehlen, und einer der berühmteſten Publiciſten der neuen Welt*) hat die Gründe entwickelt, weshalb ein oberſtes Landesgericht nicht zum Staatsgerichtshofe geeignet erſcheinen kann. Indeſſen findet oder fand ſich die Einrichtung, das ordentliche höchſte Juſtiztribunal zugleich zum Staatsgerichtshofe zu machen, auch außer Deutſchland in mehreren anderen Ländern adoptirt, wie unter anderen im Königreiche der Niederlande und in Spanien unter der Cortesverfaſſung. Die deutſchen conſtitutionellen Staaten, in denen ſie grundgeſetzlich beſteht, ſind Baiern, Baden, die beiden Heſſen, Hannover, Sachſen-Coburg u. a. m.

Um zu verhüten, daß das Tribunal, welches die Beſtimmung haben ſollte, in Differenzen zwiſchen der Krone oder der Staatsregierung und der Nationalrepräſentation die richterliche Entſcheidung zu geben, lediglich aus Mitgliedern zuſammengeſetzt ſich befinde, die von erſterer ernannt und beſtellt ſind, was in einer Monarchie allezeit viel Bedenkliches hat, aber überall, wo das oberſte Landesgericht den Staatsgerichtshof bildet, nicht leicht vermieden werden kann, hat man in manchen Ländern den Verſuch mit der Errichtung eines Staatsgerichtshofes

*) Alexander Hamilton im „Federalist" nro. LXV.

gemacht, deſſen Mitglieder durch eine von beiden gemeinſchaftlich vorgenommene Wahl beſtimmt werden, oder bei dem eine gemiſchte Ernennung der Richter Statt hat. Dieſer Weg ward in unſerer Zeit in zweien deutſchen conſtitutionellen Königreichen eingeſchlagen, zuerſt in Würtemberg 1819 und ſpäterhin 1831 in Sachſen. Es war jedoch dieſe Einrichtung keine neue Erſcheinung in der conſtitutiven Politik; denn früher hatte man ſchon in außerdeutſchen Staaten die Einſetzung eines eigenen hohen Nationalgerichtshofes verſucht, auf deſſen Zuſammenſetzung ſowohl die Regierung als das Volk Einfluß erhalten ſollten, zur Vergrößerung ſeiner Unparteilichkeit bei ſeinen Urtheilen über Vergehen gegen die Verfaſſung. So in Polen ſowohl als in Frankreich in ihren Staatsconſtitutionen vom Jahre 1791 und in letzterem Reiche auch bei der Einführung des Kaiſerregiments im Jahre 1804. Nach der Idee ſollte dieſer Staatsgerichtshof eine Behörde ſein, ſo hoch geſtellt, daß zu hoffen, er werde auf der einen Seite nöthigenfalls der öffentlichen Meinung Trotz bieten können, auf der andern der Regierung keinen ungebührlichen Einfluß auf ſich geſtatten. In den beiden deutſchen Staaten, wo ein ſolcher gemiſchter Staatsgerichtshof eingeführt worden und noch gegenwärtig angetroffen wird, hat man indeſſen noch durch keine Erfahrung belehrt werden können, ob und in wie fern dieſe Einrichtung in vorkommenden Fällen in der Wirklichkeit die Probe beſtehe; denn weder in Würtemberg noch in Sachſen hat es bisher Staatsproceſſe von Wichtigkeit gegeben, die von einem ſolchergeſtalt gebildeten Staatsgerichtshofe verhandelt worden wären. In dem einen wie in dem andern dieſer beiden Staaten beſteht der Staatsgerichtshof aus 12 Mitgliedern, von denen der König die eine Hälfte, jedoch nur aus den Vorſtänden oder Mitgliedern der höheren Gerichte, und die Ständeverſammlung die andere Hälfte, jedoch nicht aus ihrer Mitte und dergeſtalt, daß ſich unter den 6 wenigſtens 2 Rechtsgelehrte befinden, zu erwählen hat. Den Vorſitz führt ein vom König aus den Vorſtänden der höheren Gerichte ernannter Präſident, dem indeſſen keine Stimme bei den Beſchlüſſen zuſteht. Sämmtliche Mitglieder des Staatsgerichtshofes werden für die Dauer einer Landtagsperiode beſtellt, für ihren Beruf beſonders verpflichtet und in Bezug auf ſelben ihres Unterthanen- und ſonſtigen Amtseides entbunden. Bülau *) zieht dieſe Art und Weiſe der Bildung eines Staatsgerichtshofes ſowohl der Einrichtung vor, wornach einer Abtheilung der Nationalrepräſentation das Staatsrichteramt in die Hände gegeben iſt, als der, wornach das ordentliche höchſte Gericht dazu berufen iſt. Auch Pölitz**) vindicirt der Bildung eines beſondern Gerichtshofes für die Aburtheilung der Staatsproceſſe den Vorzug vor der Einſetzung des Oberappellationsgerichts zu dieſem Zweck und hält die erſtere Einrichtung, zumal in ſolchen Staaten für

*) Verfaſſung und Verfaſſungsrecht des Königr. Sachſen. 1833. §. 48.

**) In den von ihm herausgegeb. „Jahrbüchern für Geſchichte und Staatskunſt.“ 1836. Januar.

Digitized by Google

nöthig, wo in der erſten Kammer viele von der Regierung abhängige Beamte ſitzen, weshalb dieſelbe nicht geeignet erſcheinen könne, ein gerichtliches Forum zu bilden, vor welchem die Anklageproceſſe der Miniſter zu verhandeln. Darum verlangt auch Behr *) für Baiern die Conſtituirung eines eigenen Staatsgerichtshofes zu dieſem Behufe, deſſen Mitglieder zur Hälfte aus der Mitte der Verſammlung der Volksvertreter, zur anderen Hälfte vom Regenten aus der Mitte der Verſammlung der Staatsbürger, jedoch nicht aus der Claſſe der Staatsbeamten erwählt werden ſollen. F. K. v. Strombeck **) glaubt, daß in den deutſchen conſtitutionellen Staaten, in Ermangelung eines Bundesgerichts, welches in einer den Stürmen und Nebeln der niedrigeren Regionen unzugänglichen Höhe ſtünde, ein Staatsgerichtshof, wie im Königreiche Würtemberg verfaſſungsmäßig beſtimmt worden, oder auch das oberſte Gericht des Landes die paſſendſte öffentliche Behörde ſein würde, um Proceſſe gegen einen Miniſter zu inſtruiren, damit das Urtheil von einer auswärtigen (nicht von den Parteien ausgenommenen) Juriſtenfacultät geſprochen werde. Doch iſt nicht zu leugnen, ſetzte er in einer Note hinzu, daß dieſe Art der gerichtlichen Entſcheidung hier nur für einen Nothbehelf zu halten iſt. Entſchieden erklärt ſich Grävell ***) für ein eigenes Gericht, das beſtimmt ſei, in Verfaſſungsangelegenheiten den Vermittler und äußerſten Falls den Schiedsrichter in Streitigkeiten zwiſchen dem Regenten und der Volksvertretung abzugeben, ſo wie über die Verantwortlichkeit und Strafbarkeit der Miniſter, als Theilnehmer der Regierung, zu entſcheiden, und er will, daß daſſelbe gemiſchter Art ſei. Der Regent ſowohl, als die Nationalverſammlung ſollen nämlich zu dieſem Reichsgerichte, das immer nur erſt für den Fall des Bedürfniſſes zu errichten und deſſen Wirkſamkeit zu Ende geht, ſo wie das Geſchäft von ihm vollbracht iſt, zu deſſen Erledigung es eingeſetzt ward, 4 Perſonen ernennen, ſo daß ſie ein Collegium von 8 Mitgliedern bilden, von denen das älteſte das Präſidium in der erſten Sitzung zu übernehmem hat. In dieſer ſoll jedoch weiter nichts geſchehen, als daß nach Stimmeumehrheit noch drei Mitglieder des Senats, welcher ebenfalls eine gemiſchte, durch Vereinigung des Willens des Regenten und der Nationalverſammlung beſetzte Behörde iſt, zu Beiſitzern des Reichsrathes erwählt werden. Der Aelteſte von dieſen Letzteren ſoll alsdann den Vorſitz übernehmen. Er verlangt, daß dieſes Reichsgericht mit Feierlichkeiten eröffnet und gehegt werde, in denen das unumwundene Bekenntniß ſeiner höchſten Würde und der Kraft ſeines Ausſpruchs an den Tag gelegt wird, der als Geſetz auf der Stelle verbindlich.

---

*) „Grundriß einer Verfaſſung für Monarchieen" im Anhange zu ſeiner Schrift: „Bedürfniſſe und Wünſche der Baiern." Stuttg., 1830. S. 313.

**) In ſ. Schrift: „Was iſt Rechtens, wenn die oberſte Staatsgewalt dem Zwecke des Staatsverbandes entgegenhandelt?" Braunſchw., 1832. 4. Aufl. S. 83.

***) „Der Regent" Th. II. Stuttg. 1823. S. 411 ff.

Digitized by Google

Rotteck*) hält das Princip ſelber, das dieſer Einrichtung zum Grunde liegt, nämlich aus zweien Elementen, von denen man jedes als unzuverläſſig betrachtet, durch ihre Zuſammenſetzung oder Vereinigung etwas Zuverläſſiges zu erſchaffen, für verwerflich. Statt bei Befolgung dieſer Methode für die Conſtituirung eines Staatsgerichtshofes ein lauteres, unparteiiſches Gericht zu bekommen, urtheilt er, ſei dabei die Gefahr unvermeidlich, daß bei deſſen Entſcheidungen eine oder die andere Partei den Ausſchlag gebe. Mohl gibt in ſeinem „Staatsrecht des Königreichs Würtemberg“ zu, daß in dieſer Bemerkung Rotteck's etwas Wahres liegen möge; aber die ſchwierige Frage: wie es anders zu machen? — ſetzt er hinzu — iſt damit noch nicht beantwortet. Allerdings iſt auch nicht zu leugnen, daß bei den würtembergiſch-ſächſiſchen Einrichtungen mancherlei Cautelen in Anwendung gebracht ſich finden, um die Unvollkommenheiten eines nach dieſer Theorie conſtruirten Inſtituts vom Staatsgerichtshofe zu mindern. Ich rechne dahin unter Anderem die Beſtimmung, wornach das königliche Ernennungsrecht auf Mitglieder der höheren Juſtiztribunäle beſchränkt iſt, wodurch manchem Uebelſtande vorgebeugt ſein mag. Rotteck ſowohl als Mohl haben nachgewieſen, daß, wie man es auch anfangen, oder welche Combinationen man erſinnen möge, um einen auf den Grundſatz der Gemiſchtheit baſirten Staatsgerichtshof in der Monarchie zu verwirklichen, man in der Praxis ſtets Gefahr laufe, ſeinen Zweck zu verfehlen. Man könnte freilich glauben, daß ſich von dem Zuſammenwirken der Regierung im engeren Sinne und des Volks oder deſſen Repräſentanten bei der Beſtimmung der Mitglieder des Staatsgerichtshofes ſich werde erwarten laſſen, daß die einſeitige Befangenheit und Parteilichkeit auf beiden Seiten ſehr gemildert, wo nicht ganz aufgehoben werden müßten. In Würtemberg wie in Sachſen werden alle diejenigen Staatsdiener, welche einen Sitz im Staatsgerichtshofe haben, für die Dauer dieſer ihrer Functionen von ihren unmittelbaren Subordinationsverhältniſſen entbunden; gleichwohl dürfte es mißlich ſein, wenn die Majorität der Mitglieder aus Staatsbeamten beſtände, welcher Fall doch ſehr wohl eintreten könnte. Denn bei der Staatsregierung wird ſich wohl mit Gewißheit im Voraus annehmen laſſen, daß ihre Wahl nur auf Perſonen aus der Beamtenclaſſe fallen dürfte; von Seiten der Ständeverſammlung brauchte alſo blos noch Einer aus derſelben erkoren zu werden und die Zahl der Staatsbeamten würde unter den Mitgliedern des Staatsgerichtshofes das Uebergewicht bekommen. Vielleicht könnten Manche denken, es werde ſich hoffen laſſen, den Zweck beſſer zu erreichen, wenn man, ſtatt daß jeder der beiden Theile — die Krone und die Ständeverſammlung — eine gleiche Anzahl von Richtern für den Staatsgerichtshof zu wählen hätte, die Anordnung träfe, daß ein Theil dem andern eine Liſte vorlegte, aus welcher dieſer die ihm am Wenigſten Miß-

*) Staatsrecht der conſtitutionellen Monarchie Bd. II. Abtheil. II. 1828. S. 224.

Digitized by Google

fälligen wählen könnte. Indeſſen möchte man bei einer Einrichtung der Art um ſo mehr Gefahr laufen, die Hoffnung, zum beabſichtigten Zweck zu gelangen, völlig vereitelt zu ſehen, als, wie wohl mit Beſtimmtheit vorauszuſehen, alsdann die ganze Liſte im einſeitigen Parteigeiſte abgefaßt ſein würde. Noch ließe ſich eine andere Einrichtung denken, wornach die von beiden Seiten Gewählten ſich gemeinſchaftlich über die Ernennung Dritter zu vereinigen hätten, welchen dann entweder allein oder gemeinſchaftlich mit den bereits Erwählten das Richteramt anzuvertrauen. Allerdings könnte man da die Erwartung hegen, es werde durch eine ſolche gemeinſchaftliche Zuſammenwirkung zur Wahl Dritter der Charakter fundamentaler Parteilichkeit entfernt werden. Aber wie ſteht es — fragt hier Mohl — in der Monarchie mit den ſo weſentlichen Eigenſchaften der Unabhängigkeit und Unbeſtechlichkeit bei den Männern, die auf dieſe Weiſe zu Staatsrichtern erkoren werden?

Eben ſo wenig halten manche andere, hier und da von Staatsgelehrten in Vorſchlag gebrachte Einrichtungen zur zweckmäßigen Conſtituirung eines Staatsgerichtshofes in der conſtitutionellen Erbmonarchie vor einer umſichtigen Kritik Stich. So wenn Ludw. Hoffmann, der Verfaſſer der Preisſchrift über die ſtaatsbürgerlichen Garantieen, ein höchſtes Nationalgericht proponirt, das ausſchließlich mit der Unterſuchung und Aburtheilung der Anklagen wegen Amtsvergehen oder Verbrechen der Miniſter beauftragt ſein ſoll, und bei deſſen Creirung ihm der Areopag im alten Athen als Muſterbild vorgeſchwebt hat. Dieſe eigens zu dieſem Behufe im Staate aufzuſtellende Auctorität ſoll nach ihm die vollkommenſte Unabhängigkeit genießen und ſo geſtellt ſein, daß ſie weder von der Regierung, noch von dem Volke Begünſtigungen und Vortheile zu erwarten oder Nachtheile zu befürchten hat, während das Geſetz genau die Art und Weiſe zu beſtimmen hat, wie Anklagen und wie bloſe Beſchwerden erhoben werden dürfen, wie ſie verfolgt, beſtraft, verworfen oder an die Regierung verwieſen werden müſſen. Jeder Staatsbürger ſoll befugt ſein, bei dieſer Behörde die Anklage gegen Miniſter oder Beſchwerde gegen ihre Amtsführung anzuſtellen, weil die Regierungsbehörden oder öffentliche Auctoritäten gar viele Rückſichten zu haben pflegen, um die Miniſter zu ſchonen, und weil wohl die Regierung denjenigen ohnehin entlaſſen würde, mit welchem ſie unzufrieden wäre. Zur Ausführung und Verwirklichung ſeiner Idee aber bedarf Hoffmann nichts weniger als die Erſchaffung eines neuen privilegirten Standes, ausgeſtattet mit faſt eben ſo großen Vorrechten, wie die Perſon des Monarchen. Mohl hat es in ſeinem würtembergiſchen Staatsrechte ſowohl den Theoretikern als den Geſetzgebern zum Vorwurfe gemacht, daß ſie das Staatsgerichtsinſtitut in der conſtitutionellen Monarchie mit einer Volksrepräſentation gemeiniglich ſehr einſeitig blos zu einer Schutzanſtalt für die Rechte des Volks, nicht aber auch zugleich für die des Königs beſtimmt haben, und rühmt es als einen Vorzug der würtembergiſchen Verfaſſung, daß in derſelben dieſe Einſeitigkeit vermieden worden iſt. Wo aber das ganze Staatsweſen ſo mon-

Digitized by Google

ärchiſch eingerichtet iſt, daß es, wie z. B. in den deutſchen conſtitutionellen Staaten, als Princip feſtſteht, daß die geſammte Staatsgewalt in der Perſon des Fürſten als Staatsoberhaupt vereinigt bleiben ſoll: da wüßte ich nicht, wie der Fürſt jemals in den Fall kommen könnte, ernſte, mit Erfolg begleitete Angriffe auf die Rechte ſeiner Krone zu beſorgen zu haben. Anders würde es ſich allerdings verhalten, wenn die Stellung des Fürſten im Staate von der Art wäre, daß er weit entfernt ſein würde, die Summe aller öffentlichen Gewalt in ſich zu concentriren, wie z. B. in Norwegen der Fall iſt, wo daher auch in der Conſtitution vom 4. November 1814 (§. 86) ſich verordnet findet, daß das Reichsgericht ſowohl gegen die höheren Beamten der Krone wegen Amtsverbrechen, als gegen die Mitglieder des Storthings wegen der Verbrechen, die ſie als ſolche begehen möchten, Urtheile zu fällen befugt iſt. Unſeren Fürſten ſtehen bei ihrer übergewichtigen Machtvollkommenheit ſo viele weit einfachere Mittel theils directer, theils indirecter Art zu Gebote, ihre Rechte und Intereſſen zu ſchützen, daß es in der That ziemlich überflüſſig ſein dürfte, ihnen noch ein umſtändlicheres, durch Eröffnung eines geſetzlichen Weges zu dieſem Ende, darzubieten. Und dabei darf nicht überſehen werden, daß, wenn gleich in der Mehrzahl der conſtitutionellen Staaten Deutſchlands das Inſtitut des Staatsgerichtshofes vorzugsweiſe zum Schutze des Volkes eingeführt iſt, daſſelbe ſich deſſenungeachtet bei vorkommenden Gelegenheiten in der Wirklichkeit als nicht viel mehr denn als eine Illuſion bewährt hat, daher man es ſo ziemlich aufgegeben, in ihm noch ferner eine kräftige Stütze und ſichere Schutzwehr für die Verfaſſung zu ſuchen. — Wohl aber iſt es wichtig, den Ständemitgliedern im Staatsgerichtshofe die wenigſtens möglichſt unparteiiſche Gerichtsbehörde zu verſchaffen für alle Anklagen in Beziehung auf ihre öffentliche politiſche Wirkſamkeit. Weniger Schwierigkeiten als in der Monarchie zeigen ſich in einer wahrhaften Republik, eine öffentliche Auctorität zu erſchaffen, der verfaſſungsmäßig die wichtige und hohe Beſtimmung zuſtehe, einen ſteten Hüter, Bewahrer und Erhalter der Conſtitution abzugeben und als ſolcher die Frevler gegen dieſelbe und die Geſetze zu richten und zu beſtrafen. Denn da iſt es die Nationalgemeinde ſelber, die als moraliſche Perſon, ausgerüſtet mit ſouveräner Machtvollkommenheit, über alle zeitige Träger der Staatsgewalt ſteht. Hier ſtößt man nicht auf die Hinderniſſe, wie in der Monarchie, wo das Haupt der Executivgewalt der Souverän iſt und als ſolcher auch Theil an der legislativen Gewalt hat, während die deſſen Regierung gegenüberſtehende Nationalrepräſentation nur mit einem gewiſſen Antheil an der Uebung der Souveränetät bekleidet iſt, doch ſo, daß überall, wo die Verfaſſung dem Charakter der monarchiſchen Herrſchaftsform treu geblieben, der Monarch ein mehr oder weniger bedeutendes, meiſt entſchiedenes Uebergewicht von Macht hat. In der Republik kann gar nicht die Frage entſtehen, die ſich in der Monarchie vor Allem darbietet: wer die Mitglieder der Behörde ernennen ſoll, welcher der Beruf zu übertragen, mit oberſtrichterlichen Befugniſſen Streitigkeiten im Verfaſ-

Digitized by Google

ſungsrechte zu ſchlichten. Es unterliegt nämlich keinem Zweifel, daß es kein anderer als die Nationalgemeinde iſt, die auf das Recht Anſpruch machen könnte, Männer zu dieſem Zwecke zu beſtellen; und als das einfachſte Mittel zu deſſen Erreichung ſtellt ſich unſtreitig dar, daß eine gehörige Anzahl von tüchtigen Individuen aus der Geſammtheit der Staatsbürger zu ſolchem Ende auserwählt werden. In der repräſentativen Erbmonarchie würde ſich freilich die in der Perſon des Staatsregenten ruhende ſouveräne Macht ſchwerlich dazu verſtehen können, die Bezeichnung der Staatsrichter einer freien Wahlhandlung der Nation zu überlaſſen, weil dies zu einer allzu bedeutenden Verſtärkung des in dieſer Staatesart ohnehin nur zu ſtark ſich ausſprechenden innern Gegenſatzes zwiſchen Regierenden und Regierten führen und man ſich hüten wird, den Letzteren eine Macht zu überliefern, die ſie zum Umſturze des Uebergewichts der Erſteren anwenden könnten, auf welchem ſtets zu erhaltenden Uebergewicht doch die Herrſchaft des monarchiſchen Princips geſtützt iſt. Allein in der Republik können dieſe Bedenken nicht geltend gemacht werden, und die Art und Weiſe, wie Rotteck einmal die Aufgabe: einen Staatsgerichtshof zu conſtituiren, deſſen Elemente und Glieder möglichſt zuverläſſig wären, gelöſ't wiſſen wollte*), paßt daher auf einen republicaniſchen Staat, nicht aber auf einen monarchiſchen. Ein ſolches Gericht wird nämlich nach ſeiner Meinung nicht anders zu erſchaffen ſein, als durch eine ſorgfältig geregelte freie Wahl aus dem Schooße der Nation, die da unparteiiſch zwiſchen ihrer Regierung und ihrer Repräſentation, die vernünftiger Weiſe bei einem Streite zwiſchen beiden nie ein anderes Intereſſe hat, als das Recht, und deren wahres Intereſſe daher auch ſtets das gemeinſchaftliche Geſetz für Staatsregierung und Nationalvertretung ſein ſoll. Ein Geſchworenengericht in edelſter Bedeutung des Wortes ſoll der Staatsgerichtshof ſein, und er wird es werden, urtheilt Rotteck, wenn daſſelbe nach weiſen Beſtimmungen über actives und paſſives Wahlrecht durch freie Wahl von den Beſten der Nation und aus den Beſten gebildet wird. In einem unter der Herrſchaft des populären Princips wohlgeordneten republicaniſchen Gemeinweſen erſcheint es in der That ſehr einfach, ein ſeiner Beſtimmung entſprechendes Staatsgericht in's Leben zu rufen. Das Corps der Nationalrepräſentanten iſt hier als oberſte legislative Behörde berufen, den Willen der Nation auszuſprechen, und die executive Gewalt iſt da, um dieſelbe in Ausführung zu bringen. Entſteht nun irgend eine Schwierigkeit bei letzterer, oder gerathen beide Gewalten mit einander in Streit, dann zeigt ſich wohl nichts natürlicher, als daß man zu der Nation ſelber zurückkehre, um zu erfahren, wie ſie den durch ihr Organ, die Nationalrepräſentation, ausgeſprochenen Willen verſtanden hat und verſtanden wiſſen will. Die Verſammlung, welche beſtimmt iſt, die geſetzgebende Gewalt zu

*) S. die Protocolle der I. badiſchen Kammer v. J. 1822. Bd. I. S. 346 ff.

üben, erſcheint nicht geeignet, eine im öffentlichen Rechte entſtandene Streitfrage zu löſen, weil ſie der executiven Auctorität gegenüber hier als Partei auftreten würde. Ueberdies hat die Macht, welche die Beſtimmung haben ſoll, in dergleichen Differenzen ein Urtheil zu fällen, und eine Entſcheidung zu geben, nicht denſelben Charakter, wie diejenige Macht, welcher die Rolle der Geſetzgebung zugetheilt iſt. Sie wird aber ebenfalls wie dieſe unmittelbar aus der Nationalſouveränetät ausfließen müſſen, weil ſie eine Gewaltbefugniß derſelben üben ſoll. Deſtutt de Tracy*) verlangte darum die Errichtung einer eigenen, von der geſetzgebenden Gewalt ſowohl als von der ausführenden Gewalt unabhängigen, von der Nation erwählten oberſtrichterlichen Auctorität zum Schutze der Verfaſſung und zur Handhabung des öffentlichen Rechts in der Republik. Eine ſolche Beſtimmung hat der von ihm in Vorſchlag gebrachte Sénat conservateur. Dieſe Idee hat ein franzöſiſcher Publiciſt in der neueſten Zeit, Billiard**), noch weiter entwickelt und die Grundſätze angedeutet, wie eine magistrature pour le droit public unter dem Namen Conseil national auf's Zweckdienſtlichſte zu organiſiren. Wird ein ſtehender oder permanenter Staatsgerichtshof beabſichtigt, dann hieße das, urtheilt Dahlmann (S. 105), viele Menſchenkraft vergeuden, für einen vielleicht in Menſchenaltern nicht vorkommenden Zweck, und Wenigen möchte eine ſolche, jede ſonſtige Thätigkeit gefährdende Stellung zuſagen.

In der nordamerikaniſchen Bundesrepublik verfuhren die Urheber der Verfaſſung derſelben nach der Analogie des britiſchen Mutterlandes, indem ſie einem der beiden Zweige des großen Nationalrathes — dem Hauſe der Repräſentanten — das Anklagerecht, und dem andern — dem Senate der Vereinigten Staaten — das Richteramt in Fällen von ſogenannten impeachments übertrugen. Zugleich mag ſie der Umſtand zur Annahme dieſer Einrichtung beſtimmt haben, daß dieſelbe bereits in mehreren der Einzelſtaaten grundgeſetzlich beſtand. Hamilton hat zwei Nummern des Föderaliſten, die 65ſte und 66ſte, der Vertheidigung und Rechtfertigung dieſer Conſtituirungsweiſe des Staatsgerichtshofes in der Union gewidmet und die verſchiedenen Einwürfe der Reihe nach zu widerlegen geſucht, die von verſchiedenen Seiten dagegen vorgebracht worden waren. Er bezweifelt, daß ſich irgend eine Auctorität in Amerika habe finden laſſen, ſo geeignet für die Attributionen eines Staatsgerichtshofes, wie der Senat der Vereinigten Staaten***). „Zur

---

*) In ſ. Commentaire sur l'esprit des lois de Montesquieu cap. XI.

**) Essai sur l'organisation démocratique de la France. Paris, 1837. Sect. III. chap. 2.

***) „Where else, than in the Senate", fragt er, „could have been found a tribunal sufficiently dignified or sufficiently independent? What other body would be likewise to feel confidence enough in his situation, to preserve unawed and influenced the necessary impartiality between an individual accused and the representatives of the people his accusers?"

Digitized by Google

Gerichtsbarkeit eines ſolchen, bemerkt derſelbe, gehören Ueberſchreitungen der verfaſſungsmäßigen Amtsgewalt durch Männer, welchen öffentliche Stellen anvertraut ſind, Mißbräuche, die ſie ſich in ihrer Amtsführung zu Schulden kommen laſſen, und Verletzungen der Verfaſſung oder der Geſetze, die durch ſie geſchehen. Es ſind das Dinge von ſolcher Natur, daß ſie recht eigentlich als politiſch bezeichnet werden können, indem ſie Beleidigungen beſtrafen, welche unmittelbar der Geſellſchaft zugefügt worden ſind. Die Verfolgung derſelben wird darum ſelten fehlen, die Leidenſchaften der ganzen Volksgemeinde aufzuregen und dieſe in Parteien zu theilen, mehr oder weniger freundlich oder feindlich gegen den Angeklagten geſtimmt. In manchen Fällen wird ein Proceß der Art mit ſchon vorhandenen Factionen in Berührung kommen und alle deren Animoſitäten, Parteilichkeiten, Einflüſſe und Intereſſen von beiden Seiten in Bewegung bringen. In ſolchen Fällen aber wird immer große Gefahr ſein, daß die Entſcheidung mehr nach den verhältnißmäßigen Kräften der Parteien als nach wahrhaften Beweiſen der Schuld oder Unſchuld des Angeklagten ausfällt." Die eigenthümliche Organiſation des Senatskörpers in der nordamerikaniſchen Union aber ſcheint ganz vorzüglich vor ſolchen Gefahren zu ſchützen. Denn einestheils werden deſſen Glieder nur indirect vom Volke, direct aber von den Regierungen der einzelnen Bundesſtaaten erwählt, indem die Senatoren mehr dazu beſtimmt ſind, im allgemeinen Nationalrathe die Staatengemeinden zu repräſentiren, als das Volk der Vereinigten Staaten in Maſſe, und daher eine gewiſſe Unabhängigkeit von den Parteien in letzteren genießen. Anderntheils ſind ſie wegen ihrer längeren Amtsdauer ſtändiger, als die Mitglieder des Repräſentantenhauſes, was ihnen eine größere Selbſtſtändigkeit verleiht, als dieſen. Gegen die Anordnung des Oberhauſes in der conſtitutionellen Monarchie zum Staatsgerichtshofe könnte man einwenden, daß bei der derſelben eigenthümlichen Entgegenſetzung von Thron und Volk, von Regierung und Regierten, man einen Zweig der Nationalrepräſentation, im Widerſpruche mit allen Grundſätzen der Rechtswiſſenſchaft, zu einem Tribunale mache, welches Partei und Richter zugleich ſei. In der Republik aber verſchwindet jener Gegenſatz, und vom nordamerikaniſchen Senate ſagen zu wollen, er vereinige die Eigenſchaften des Richters und der Partei in einer und derſelben Perſönlichkeit, wäre gerade eben ſo, als wenn man den ordentlichen Gerichten das Nämliche nachſagte, ſo oft ſie dazu berufen ſich finden, Klagen gegen öffentliche Beamte zu entſcheiden. Für die Unparteilichkeit der Mitglieder der gewöhnlichen Juſtizhöfe in der Republik laſſen ſich nicht mehr Gründe der Wahrſcheinlichkeit angeben, als für die der Mitglieder einer Abtheilung der Nationalrepräſentation; denn beide ſtehen in ihren verſchiedenen Wirkungskreiſen auf einerlei Linie, in der Eigenſchaft von Mandataren der Nationalgemeinde als alleinigen Souveräns. Wollte man als einen Nachtheil der in Nordamerika zur Bildung des Staatsgerichtshofes getroffenen Einrich-

tung bezeichnen*), daß man ſolchergeſtalt in einer Section der Legislatur eine Auctorität erſchaffen, deren Mitglieder ſelber, wenigſtens deren Majorität, nie können zur Rechenſchaft gezogen werden, ſo daß man eine einzelne Claſſe von Dienern des ſouveränen Volks bekomme mit dem Aufſichtsrechte über andere Diener deſſelben Souveräns, die ſich jeder Corruption ungeſtraft überlaſſen könne: dann möchte man fragen, ob dies etwa vermieden ſein würde, wenn der Staatsgerichtshof auf irgend eine andere Weiſe in Nordamerika conſtituirt worden wäre? Würden nicht die Mitglieder eines ſolchen Staatstribunals ſtets öffentliche Beamte geweſen ſein, Diener der ſouveränen Volksgemeinde mit einem Richteramte und einem Aufſichtsrechte bekleidet über die andern Claſſen von Beamten? An die Creirung einer gemiſchten Behörde zur Erfüllung der Zwecke des Staatsgerichtshofes, etwa nach würtembergiſch-ſächſiſchem Modell, konnte man im freien Nordamerika nicht denken, weil der dualiſtiſche Gegenſatz in dem erbmonarchiſchen Syſteme, worauf ein ſolcher vom Fürſten und von der Verſammlung der Volksvertreter gemeinſchaftlich erwählter Staatsgerichtshof beruht, dort gar nicht exiſtirte. Auch darf nicht überſehen werden, daß den amerikaniſchen Geſetzgebern bei der Errichtung eines ſolchen Inſtituts eigentlich hauptſächlich nur die Aufführung eines Dammes gegen die Gewaltmißbräuche, womit die Staatsgeſellſchaft von Seiten der Träger der ausführenden Macht bedroht werden könnte, zu thun war, und daß ſie das Prärogativ, die Beamten der Executivgewalt anzuklagen und für ihr Thun und Laſſen zur Rechenſchaft zu ziehen, welches ſie unter die beiden Abtheilungen des legislativen Körpers vertheilten, als weſentlich nothwendig in den Händen des letzteren anſehen, um ein gewiſſes Gleichgewicht in der Macht der zwei Hauptzweige der öffentlichen Gewalt zu begründen, worüber man Hamilton im Föderaliſten nachleſen kann. Man ging im freien Amerika von dem Geſichtspuncte aus, daß die Attributionen des zu conſtituirenden Staatsgerichtshofes ſich blos darauf beſchränken ſollten, die Agenten der executiven Gewalt in den Fällen, daß ſie entweder dem in ſie geſetzten Vertrauen nicht entſprachen, oder daſſelbe durch Machtmißbrauch verloren, durch ſchnelle Entfernung vom Amte und Erklärung ihrer Unfähigkeit oder Schlechtigkeit unſchädlich zu machen, indem ja zur Ahndung und Beſtrafung der von ihnen begangenen Vergehen oder Verbrechen die gewöhnlichen Gerichte daſeien. Indem man ſolchergeſtalt den Staatsgerichtshof lediglich zur Uebung einer beſonderen administrativen Gewalt berief, der man blos zur Vermehrung der Feierlichkeit judiciäre Formen verlieh, konnte es keineswegs weder als eine Inconſequenz, noch als eine Anomalie erſcheinen, dem Senate der Vereinigten Staaten die Functionen eines ſolchen Staatsgerichtes zu übertragen. Denn dieſem ſtanden verfaſſungsmäßig neben ſeinen legislativen Befugniſſen auch manche wichtige ad-

*) Wie Mohl in ſ. Bundesſtaatsrecht der Vereinigten Staaten von Nordamerika. (Stuttg., 1824) S. 321 in der Note.

Digitized by Google

miniſtrative zu, wie namentlich die Mitwirkung bei der Beſtellung der öffentlichen Beamten und bei der Schließung von Verträgen mit dem Auslande, und dieſem ward dadurch, daß dem Senate auch das Recht anvertraut ward, über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der fungirenden Beamten zu entſcheiden, nur eine neue Amtsverrichtung ebenfalls adminiſtrativer Art hinzugefügt, die wenigſtens eben ſo gut mit dieſem Zweige der Legislatur vereinbarlich erſchien, als die oben genannten anderen adminiſtrativen Functionen. Zwar waren Manche zur Zeit der conſtituirenden Verſammlung in Philadelphia dafür geweſen, den Senat gemeinſchaftlich mit dem oberſten Gerichtshofe der Vereinigten Staaten zum Staatsgerichtshofe zu conſtituiren. Auch Hamilton gibt zu, daß die Ausführung dieſes Planes einige Vortheile hätte verſprechen können, billigt es jedoch, daß man ein kluges Mittel gefunden, eine Verſchmelzung beider Auctoritäten in dem Staatsgerichte dadurch zu vermeiden, daß man für den wichtigen Fall, wo es darauf ankommt, das Haupt der Executivgewalt ſelber vor Gericht zu ſtellen, feſtgeſetzt hat, daß alsdann der Vorſtand des höchſten Juſtiztribunals (der chief Justice) den Vorſitz im Senate führe. In Amerika, wo ohnehin die ordentlichen Juſtizhöfe, und zumal der oberſte derſelben, eine ohne Vergleich bedeutſamere Rolle in den öffentlichen Angelegenheiten ſpielen und eine weit größere Wirkſamkeit in dieſen haben, als bei uns, indem die Entſcheidung aller Verfaſſungsfragen von ihren Erkenntniſſen abhängt, mag man es bedenklich gehalten haben, die Auctorität der richterlichen Gewalt noch durch weitere Ausdehnung zu vergrößern, wenn man das oberſte Gericht zum integrirenden Beſtandtheile des Staatsgerichtshofes gemacht hätte.

Die Thätigkeit des Senats der Vereinigten Staaten, ſo oft er als Staatsgerichtshof handelt, zeigt viel Analoges mit der der Großjury bei Civilcriminalproceſſen. Gleich dieſer kann er die Anklage, falls er ſich von deren Ungrund überzeugt, a limine zurückweiſen und den Angeklagten völlig freiſprechen, in welchem Falle alle weitere gerichtliche Verfolgung deſſelben unterbleibt. Allein wenn Gründe für das Gegentheil einer ſolchen Freiſprechung ſich aus der Unterſuchung ergeben, dann kommt es bei einem wegen politiſcher Uebelthaten angeklagten öffentlichen Beamten vor Allem darauf an, ihn nicht länger im Beſitze der ihm anvertrauten Gewalt zu belaſſen, ſondern ihn je eher je lieber von ſeinem amtlichen Wirkungskreiſe zu entfernen. Daher hat man in Amerika den Senat, wenn er als große Jury der Nation fungirt, die eigenthümliche Befugniß zuerkannt, in einem ſolchen Falle die Nichtbefähigung des Angeklagten, ein öffentliches Amt zu verſehen, auszuſprechen. Die Frage, ob er noch außerdem eine Strafe verwirkt, hat man dagegen allein den gewöhnlichen Juſtizbehörden zur Entſcheidung überlaſſen. Dieſe haben ſich jedoch nicht, wie im bürgerlichen Strafproceſſe, ſobald die Grandjury die Schuld des Angeklagten anerkannt, ex officio mit einer Verhandlung zu befaſſen, ſondern müſſen, bis ſie, ſei es vom öffentlichen Ankläger (dem Attorney-general) oder von Privat-

Digitized by Google

perſonen wegen Rechtsverletzungen, über die ſie ſich zu beklagen haben, darum angegangen werden. Das Urtheil über das Schuldig oder Unſchuldig in Betreff der einem Angeklagten zur Laſt gelegten Vergehen iſt aber, wenn die Sache vor das Forum der Gerichte gezogen wird, bei politiſchen Proceſſen eben ſo gut, wie bei bürgerlichen Geſchworenen ihm überlaſſen.

In den Vereinigten Staaten kann jeder öffentliche Beamte von jedem Bürger gerichtlich belangt werden, wenn dieſer ſich von jenem durch Ueberſchreitungen ſeiner Amtsgewalt ungeſetzlich in ſeinen Rechten gekränkt oder verletzt glaubt. Eben ſo hat der Staatsanwalt das Recht, ex officio einen Proceß vor den Gerichten gegen einen Beamten anhängig zu machen, der durch ſeine Handlungen der Staatsgeſellſchaft Schaden gebracht. Von dieſer allgemeinen Regel kann kein ſolcher Beamte eine Ausnahme machen, der vom Senate, als verfaſſungsmäßigem Staatsgerichtshofe, für unfähig zur Bekleidung ſeines, ſo wie jedes andern öffentlichen Amtes erklärt worden iſt. Und nur hierüber ſteht dem amerikaniſchen Staatsgerichte die Entſcheidung zu, und zwar ſtets nur in Folge einer Aufforderung dazu von Seiten der Repräſentanten des Volkes, als förmlichen Anklägern. Es iſt alſo keine Anomalie, wenn ein amerikaniſcher Beamter, nachdem er durch einen Ausſpruch des Staatsgerichtes der öffentlichen Gewalt entkleidet worden, hinterher noch vor das Forum der ordentlichen Gerichte gezogen und von dieſen, falls ſie die bei ihnen anhängig gemachte Klage gegen denſelben begründet befunden, noch beſonders beſtraft wird.

„De cette manière“, bemerkt Tocqueville, „les Américains ont créé quelque chose de mixte. Ils ont donné à la destitution administrative toutes les garanties du jugement politique et ils sont oté au jugement politique ses plus grandes rigueurs.“ Was aber den Einfluß betrifft, welchen das ſtaatsgerichtliche Inſtitut nach europäiſcher und nach amerikaniſcher Einrichtung auf den Socialkörper bethätigt, ſo iſt jener ſcharfſichtige Publiciſt, der beide kennt, der Meinung, daß der des amerikaniſchen Staatsgerichtes in ſeinen Folgen und Wirkungen größer iſt, als der des europäiſchen. „En Europe“, ſagt derſelbe, „les tribunaux politiques sont revêtus de droits terribles dont quelquefois ils ne savent comment user et il leur arrive de ne pas punir de peur de punir trop. Mais en Amérique on ne recule point devant une peine qui ne fait pas gémir l'humanité.“ In der That ſehen wir in den conſtitutionellen Monarchieen unſeres Continents, wo dem Staatsgerichtshofe, wie z. B. in Frankreich, der ganze Criminalcodex zur Verhängung der Strafe gegen einen vor ihm Angeklagten zu Gebote ſteht, die Miniſter oft handeln, als wäre gar kein Staatsgericht vorhanden; und auch in Deutſchland hat wohl ſchwerlich die Exiſtenz deſſelben irgend einem Miniſter bei Unternehmungen gegen die Verfaſſung ſonderlich viel Sorge gemacht oder eine ſchlafloſe Nacht gebracht. Freilich iſt der Grund dieſer Erſcheinung zugleich in dem Mangel an hinreichenden ſonſtigen ſchützenden Garantieen, welche die ſtaatsgeſell-

Digitized by Google

ſchaftlichen Verhältniſſe für die ungetrübte Aufrechthaltung des Grundgeſetzes darbieten, zu ſuchen. Dadurch wird dann die von dem Staatsgerichte zu erwartende Hülfe gegen einen mächtigen, in der Gunſt des Souveräns ſtehenden Miniſter leicht illuſoriſch. In Amerika hingegen muß jeder öffentliche Diener, vom Präſidenten bis zum unterſten Beamten, ſtets gewärtig ſein, erlaubte er ſich geſetz- oder verfaſſungswidrige Handlungen, daß eine Anklage gegen ihn von den Volksrepräſentanten bei dem Senate erhoben wird. Und wenn er gleich, hat er nichts begangen, wofür er mit einer peinlichen Strafe oder einer Entſchädigungsklage vor den Gerichten bedroht werden könnte, für ſeine Perſon kein anderes Uebel zu beſorgen hat, als für unwürdig und unfähig zu gelten, hinführo ein öffentliches, Vertrauen vorausſetzendes oder Ehre und Vortheil gewährendes Amt zu bekleiden; ſo wird das doch für den Bürger eines freien Gemeinweſens als ein ſo großes Unglück angeſehen, daß jeder ehrliebende Beamte der Union auf's Sorgſamſte bedacht iſt, ein ſolches herbes Schickſal zu vermeiden. Die Folge hiervon aber iſt, daß der Senat der Vereinigten Staaten höchſt ſelten in den Fall kommt, in der Eigenſchaft eines Staatsgerichtshofes aufzutreten. Seit Gründung der nordamerikaniſchen Union, alſo in dem ganzen langen Zeitraume von mehr als einem halben Jahrhunderte, hat man nur zwei Beiſpiele von Staatsanklagen erlebt. Die eine war gegen ein Mitglied des oberſten Gerichtshofes wegen Verletzung der Geſetze bei Ausübung ſeiner Functionen als herumreiſender Richter und die andere gegen den General Jackſon, dem nachmaligen Präſidenten der Vereinigten Staaten, wegen Mißbrauches ſeiner Militärgewalt in Florida gerichtet. Murhard.

Staats- (und Welt-)Geſchichte, als politiſche Wiſſenſchaft. Das Staatslexikon hat bereits in zahlreichen Artikeln, als „Alterthum,“ „hiſtoriſches Recht,“ „Literatur der Staatswiſſenſchaften“ (Bd. X. S. 49) und in vielen anderen die politiſch-wiſſenſchaftliche Bedeutung der Staats- und Weltgeſchichte nach ſo mannigfachen Geſichtspuncten auseinandergeſetzt, daß wir uns hier, um Wiederholung zu vermeiden, nur auf wenige Bemerkungen beſchränken. Alle Geſchichte iſt Bewegung aus einem beſtimmten Kerne und Keime heraus; dieſe Bewegung ſelbſt muß daher als Entwickelung gefaßt werden und in ſteter Beziehung auf einen Mittelpunct, von dem das Leben in engere oder weitere Sphären ausſtrömt. Für die Geſchichte des Einzelnen, für den ganzen Verlauf ſeiner Erlebniſſe und Schickſale, den Bildungsgang ſeiner Anſichten und Grundſätze iſt das individuelle Bewußtſein dieſer vereinigende Mittelpunct, der aus dem Geſammtbereiche der Erfahrung gerade beſtimmte und beſondere Ergebniſſe, Anſichten u. ſ. w. zu den ſeinigen macht. In die weiteren Kreiſe der Geſchichte einer Familie, einer Gemeinde, einer Provinz, eines Staats und endlich aller Staaten, tritt ſodann der Einzelne und das Beſondere nur als Glied unter anderen Gliedern in die Entwickelung umfaſſenderer Organismen ein. Als Wiſſenſchaft hat aber die Geſchichte, wie jede Wiſſenſchaft, nur das dauernd

Digitized by Google

Bedeutende aufzufaſſen und darzuſtellen. Dies gilt eben ſo wohl von der Weltgeſchichte, die weſentlich diejenigen Nationen berückſichtigt, welche ſchöpferiſch der Cultur neue Bahnen gebrochen, und nur beiläufig die im ſtarren Gewohnheitsleben befangenen Völkerſchaften berührt, die blos vorübergehend und zufällig in den Gang der Bewegung eingegriffen haben; als es für die Biographie gilt, die uns nicht den breiten Verlauf aller kleinen Ereigniſſe des gemeinen Lebens, nicht jede flüchtige Tagesmeinung ihres Subjects, ſondern nur das eigenthümlich Auszeichnende und bleibend Wirkſame zu berichten hat. Die Geſchichtſchreibung in allen Formen, ſelbſt als bloſe Chronik, kann und ſoll alſo ſtets eine geiſtige Concentrirung deſſen ſein, was geſchehen iſt; allein als Erſcheinung in der Zeit wird ſie ſelbſt ein Theil der Geſchichte und darum nur dasjenige auffaſſen und darſtellen, was gerade bedeutend iſt und als ſolches begriffen wird. In dieſem Sinne war es z. B. in der Periode des europäiſchen Staatenlebens, wo einzig der Monarch der active Staat war, während die Völker als Nullen zählten, nicht anders möglich, als daß auch die Geſchichtſchreibung zu einer bloſen dürren und trockenen Regentenhiſtorie zuſammenſchrumpfte; und wenn ſie in der neueren Zeit ſchon in weiterem Umfange zur eigentlichen Culturgeſchichte und Darſtellung des Volkslebens in mannigfacheren Beziehungen und Richtungen wurde, ſo liegt auch darin ein Beweis, daß das demokratiſche Element im Wachsthume begriffen iſt, daß endlich wieder die Völker ſelbſt anfangen, die Geſchichte zu machen.

Das Gebiet der Geſchichte iſt Eins mit dem Leben der Menſchheit ſelbſt, mit der ganzen Fülle ſeiner Erſcheinungen im Bereiche des Handelns und Wiſſens, und führt daher allen Zweigen am wachſenden Baume der Erkenntniß die nährenden Säfte zu. Darum macht aber jede beſondere Wiſſenſchaft, alſo namentlich auch die Politik, ihre beſonderen Anſprüche an die Geſchichte. Die Politik hat es mit den Zwecken des Staats und den Mitteln ihrer Erreichung zu thun. Sie hat alſo den Blick auf die Zukunft des Völkerlebens gerichtet und, weil ſich dieſe an das Jetzt anſchließt, ſo verlangt ſie von der Geſchichtſchreibung, daß ſie ihr das gegenwärtig Bedeutende, das noch Lebendige und Leben Schaffende, im Gegenſatze des Veralteten und Erſtorbenen, zum Bewußtſein bringt. Freilich gibt es auch eine politiſche Geſchichte aus lange verfloſſenen Zeiträumen und von ſolchen Staaten, die aus der jetzigen Staatenreihe verſchwunden ſind; allein dieſe Geſchichte erhält nur in dem Maße Brauchbarkeit für den Politiker, als er die Lücke zwiſchen Vergangenheit und Zukunft auszufüllen und hiernach das Mittelglied zu finden weiß, das ihn zu dem die Thätigkeit des Staatsmannes, wie des politiſchen Schriftſtellers bemeſſenden Schluſſe auf die Zukunft berechtigt. Dieſe entſchiedene Wichtigkeit einer umfaſſenden Kenntniß der gegenwärtigen Staatszuſtände ließ nun in der Statiſtik eine beſondere hiſtoriſche Wiſſenſchaft entſtehen, die ſich erſt in neuerer Zeit als eigene Disciplin abgegliedert hat. Während die politiſche Geographie das Nebeneinander im Staatsraume beſchreibt, faßt die Statiſtik

Digitized by Google

das gerade Vorhandene und politiſch Wirkſame im Staate ſummariſch zuſammen. Sie bringt alſo die Reſultate der Geſchichte für eine beſtimmte Gegenwart, oder als gegenwärtig gedachte Zeit zur Erkenntniß; und iſt in dieſem Sinne, nach Schlözer's Ausdruck, die ſtillſtehende Geſchichte, wie die Geſchichte die fortſchreitende Statiſtik iſt. Allein, wenn die Statiſtik im bewegten Strome der Erſcheinungen nur ein flüchtiges Moment in's Auge faſſen würde, hätte ſie an ſich keinen Werth, und es iſt daher ihre höhere und eigentlich wiſſenſchaftliche Aufgabe, das Bleibende im Wechſelnden und Veränderlichen, alſo die Geſetze der politiſchen Entwickelung zu erforſchen. Damit ſie dies vermöge, muß ſie den Verlauf der Erſcheinungen in's Auge faſſen, das Nothwendige und regelmäßig Wiederkehrende vom blos Zufälligen und Vereinzelten unterſcheiden; ſie muß alſo auf die Geſchichte ſich baſiren, um dann ihrerſeits einer zeitgemäßen Politik als Grundlage zu dienen.

Wer in dem Sinne ein Anhänger des hiſtoriſchen Rechts iſt, daß er dem Strome der Geſchichte in treuer und vorurtheilsfreier Forſchung bis in die Gegenwart folgt; wer hiernach den Geiſt ſeiner Zeit begreift und, ſo viel er an ſeinem Theile vermag, ſich zum Vollſtrecker ihrer Geſetze macht — der ſteht auch unter den Vorfechtern des Vernunftrechts, weil ſtets nur das Zeitgemäße vernünftig iſt. Allein im jetzt herkömmlichen Sprachgebrauche hat die ſogenannte hiſtoriſche Schule eine andere Bedeutung. Sie umfaßt diejenigen, die ſich mit antiquariſchem Dilettantismus in ein bloſes Bruchſtück der Geſchichte verrannt haben; deren hiſtoriſcher Verſtand vor der Revolution, vor der blutigen Schwelle, die in die Neuzeit hinüberführt, ſtillſteht; die ihr hiſtoriſches Schlachtroß, wie Don Quixote ſeine Roſſinante, nur beſteigen, um mit einer ſeit dem Mittelalter abgebrochenen Lanze, die mit keiner Spitze in die Gegenwart reicht, dieſe Gegenwart zu bekämpfen. Mögen ſie nun, wie ein Leo, als Schriftſteller und vom Katheder herab ihre Diatriben in die Welt ſchleudern; oder mögen ſie als Phraſen ſpendende Monarchen auf Thronen ſitzen, um mit dem Scepter die vermorſchten Schranken zu ſtützen, wodurch das Volk nach Ständen und Claſſen eingetheilt und eingepfercht werden ſoll, die keine Bedeutung mehr haben — ihr Tichten und Trachten iſt gleich nichtig, und fällt dem verdammenden Urtheile derſelben Geſchichte anheim, die ſie in abergläubiſcher Verehrung zum Götzen erkoren haben.

Staatsgewalthoheit, ſ. Staatsſouveränetät.

Staatsgut, ſ. Domäne und politiſche Oekonomie.

Staatskirche und die wahre Glaubensfreiheit. Wo es nur natürliche oder Vernunftreligionen gäbe, d. i., wo die Art der Erkenntniß des höchſten Weſens und ſeines Cultus die Frucht der menſchlichen Vernunft und des Gefühls wäre — da würde keine herrſchende Religion, keine Staatskirche möglich ſein, weil keine menſchliche Vernunft ſich anmaßen darf und will, der Vernunft irgend eines Menſchen oder Mehrerer, geſchweige denn Aller in einer Geſellſchaft Geſetze vorzuſchreiben. Nur da, wo die Art der Erkenntniß der Gottheit und

ihre Verehrung als eine höhere Offenbarung oder auf Treue und Glauben als ein heiliges, unwandelbares Vermächtniß angenommen wird, kann der Menſch den Einfall haben, Seinesgleichen an einen beſtimmten Gottesdienſt feſſeln zu wollen. Nur da, wo wirkliche göttliche Offenbarung vorausgeſetzt wird, kann man von dem Menſchen verlangen, daß er ſeine Vernunft den Ausſprüchen des Himmels und ſeiner Abgeſandten unterwerfen ſolle *). In der That würde kein Mächtiger der Erde, wären ſeine Gewalt und Auctorität auch noch ſo groß, es jemals irgendwo vermögen, eine Religion, welche blos ſein Werk wäre, die keine andere Beglaubigung als ſeinen Willen und ein darauf beruhendes Geſetz für ſich hätte, zur Staatsreligion zu machen. Denn wie weit ſich auch die Anmaßung eines Machthabers hienieden oder das Recht eines Herrſchers erſtrecke, in Religionsſachen wenigſtens hat die Macht der Staatsgewalt ihre Grenzen. In der Regel ſteht ſogar nur das in der Macht ſelbſt eines noch ſo gewaltigen Staatsherrſchers, daß er den Volksglauben, den religiöſen Glauben, zu dem ſich das Volk ſchon an und für ſich bekennt, nebſt dem dieſem entſprechenden herkömmlichen Cultus in eine Staatsreligion verwandelt und ſolchergeſtalt das, was längſt ſchon vorhanden war, durch ſeine Auctorität blos beſtätigt und noch mehr ſanctionirt. Eine Religion, die nur ſein oder ſeiner Rathgeber Werk wäre, als Staatsreligion einzuführen und deren Annahme dem ganzen Volke zu gebieten, dürfte eine Maßregel ſein, die ihm kaum anders durchzuſetzen gelingen möchte, als indem er es unternähme, in der Eigenſchaft eines Geſandten der Gottheit und in deren Namen als Religionsſtifter aufzutreten, und es ihm glückte, ſeiner vorgeblichen göttlichen Miſſion Glauben zu erringen. Die Geſchichte gibt uns Beiſpiele an die Hand, daß auf ſolche Weiſe Staatsreligionen gegründet worden ſind von Königen und anderen Häuptern oder Führern der Völker, ſelbſt von weiſen Männern, die als Geſetzgeber aufſtanden und ihren Geſetzen eine größere Heiligung und Weihe dadurch zu verleihen wußten, daß ſie ihnen einen göttlichen Urſprung beilegten, manchmal ſogar von Individuen, die ſich ſelbſt für Inſpirirte von überirdiſchen Mächten und Propheten des Himmels hielten und auch von dem Volke dafür gehalten wurden. Zwar fehlt es ebenfalls in der Geſchichte nicht an Beiſpielen in Menge, daß auch gewaltſame Bekehrungen zu einer Religion Statt gehabt haben, die das Gebot der weltlichen Macht zur herrſchenden erhoben hatte; aber in ſolchen Fällen hatte doch derjenige Glaube, zu deſſen Ausbreitung Gewalt angewandt wurde, immer ſchon eine Beglaubigung für ſich, die er nicht einem bloſen Herrſcherworte verdankte. Diejenigen, welche ihre Religion Anderen durch Waffengewalt als Sieger aufdrangen, waren ſtets von der Göttlichkeit ihrer Religion überzeugt und glaubten ein gottgefälliges Werk zu thun, wenn ſie dieſe ihre Religion bei den Beſiegten einführten. So ward z. B. allerdings der Islam durch das Schwert in vielen Ländern zur herr-

*) Vergl. Weitzel in den Allg. polit. Annalen 1831. April.

ſchenden Religion erhoben; allein die Araber, welche die mohamedaniſche Religion mit den Waffen verbreiteten, glaubten an die göttliche Sendung des Stifters derſelben, und das Chriſtenthum hatte längſt ſchon den Glauben an ſeine Göttlichkeit für ſich, als Karl der Große die Sachſen, die deutſchen Ritter die Preußen, die Spanier die Indianer in der neuen Welt zu deſſen Annahme zwangen. Wie und auf welche Weiſe Staatsreligionen in der Kindheit der menſchlichen Geſellſchaften entſtanden und entſtehen mußten, hat einer unſerer geiſtreichſten Publiciſten*) ſehr befriedigend nachgewieſen. Die Idee der Gottheit an die Allgewalt der Natur knüpfend, vergötterten die Menſchen die phyſiſchen Mächte, von deren Herrſchaft ihr Schickſal abhing oder abzuhängen ſchien, und ſchufen ſich ſolchergeſtalt Religionen, die in einer ſo unmittelbaren Beziehung auf das Bedürfniß, ihre gegenſeitigen Verhältniſſe unter den Schutz einer öffentlichen Macht zu ſtellen, ſtanden, daß der Gedanke nahe lag, die Religion durch einen gemeinſamen öffentlichen Cultus mit dem ſtaatsgeſellſchaftlichen Intereſſe in Uebereinſtimmung zu bringen und dieſem dienſtbar zu machen, um einestheils zu verhindern, daß ſie nicht ſtörend auf die geſellſchaftlichen Verhältniſſe einwirke, anderntheils mit ihrer Hülfe dem Vereine unter den Mitgliedern eines und deſſelben Geſchlechts — die erſte Grundlage der bürgerlichen Geſellſchaft — Feſtigkeit und Dauer zu verleihen. Und dieſe Zwecke ſind denn auch durch innige Verbindung des Religiöſen mit dem Staatsgeſellſchaftlichen erreicht worden. Ein jedes Geſchlecht hatte von Anfang an ſeinen Privat- oder Hausgottesdienſt; verwebt mit dieſem waren alle andere Rechtsverhältniſſe unter den Mitgliedern des Geſchlechts. Aus dieſem Gottesdienſte der Geſchlechter entwickelte ſich dann von ſelbſt ein Stammes- oder Nationalgottesdienſt. Das Oberhaupt des Stammes war eben deswegen, d. i. als der Vater einer großen Familie, zuerſt der oberſte oder auch der alleinige Prieſter des Stammes. Waren die Stammesgenoſſen dem Rechte nach einander gleich, dann mußte ſich ihnen das Bedürfniß eines gemeinſchaftlichen Gottesdienſtes als eines Mittelpuncts der Vereinigung um ſo mehr aufdringen. Der natürliche Lauf der Dinge brachte es alsdann mit ſich, daß auch die äußeren Verhältniſſe des Stammes unter den Schutz einer ſolchen Religion geſtellt und Bündniſſe und Friedensſchlüſſe durch Opfer und andere gottesdienſtliche Gebräuche bekräftigt wurden**). War der Stamm zu einer Nation angewachſen und hatte ſich dieſe in mehrere von einander unabhängige Stämme geſpalten, dann vereinigten ſich dieſe an beſtimmten Tagen zur Feier der ihnen gemeinſchaftlichen Nationalgottheit, um das Andenken an die Einheit ihrer Abkunft und den unter ihnen beſtehenden Nationalbund zu erneuern***). So diente die Religion, welche den innern

---

*) Zachariä in ſ. 40 Büchern vom Staate Bd. IV. 1829. S. 206 ff.
**) Polyb. VII, 9.
***) Foedus Amphictyonum — Latinum — Senonum bei Tacit. German. c. 39.

Digitized by Google

Frieden gewährleiſtete, zugleich zu einer Bürgſchaft für die Erhaltung des äußern Friedens. Eine Religion aber, welche in dieſem Umfange den geſellſchaftlichen Zuſtand begründet, iſt ſchon ihrem Weſen nach nicht etwa eine bloſe Stütze, ſondern das Geſetz des Staats, und als Staatsreligion bedarf ſie eines öffentlichen, möglichſt feierlichen Cultus. Den Machthabern aber konnte es auch in ſpäteren Zeitaltern, nach größerer Ausbildung des Staats- und Regierungsweſens, nicht entgehen, wie vortheilhaft es für die Sicherung ihrer Herrſchaft war, wenn das Gebäude derſelben auf einer religiöſen Baſis ruhete. War eine beſtimmte Religion, welche den Volksglauben für ſich hatte, zur Religion des Staats erhoben, dann ertheilte dieſe dem Beſtehenden eine höhere Sanction, und die Erhaltung dieſes fand in der Herrſchaft jener Religion nicht minder in Despotieen als in freien Gemeinweſen eine mächtige Stütze und Garantie. Man darf ſich daher nicht wundern, daß die Religionen in den alten Staaten ſo häufig Staatsreligionen waren.

Die Staatsphiloſophen und Geſetzgeber des claſſiſchen Alterthums theilten durchgehends die Ueberzeugung von der Nützlichkeit, ja Nothwendigkeit einer Staatsreligion. Es war ihnen nicht entgangen, daß die Geſetze nur einen Theil der Handlungen der Bürger erreichen, daß überdies es eben ſo wohl den Gewandten nur zu oft gelingt, ihrer Strenge zu entſchlüpfen, als den Mächtigen, ſich ungeahndet über dieſelben hinwegzuſetzen, während zugleich das verborgene Verbrechen ſich der gerechten Strafe entzieht; und ſie hatten erkannt, daß, um dieſen mannigfachen Gebrechen der äußeren Geſetzgebung vorzubeugen, man darnach trachten müſſe, die Aufgabe zu löſen, den Willen der Menſchen zu beherrſchen und dadurch Herr ihrer Handlungen zu werden. Als ein vorzügliches Mittel zu dieſem Zwecke aber ſahen ſie eine Religion an, die mit allen Beziehungen des öffentlichen Lebens ſo innig verwachſen, daß beide Eins wurden. Da man nun in den alten Freiſtaaten von der Idee ausging, daß das Wohl aller Bürger ſtets und immerdar durch das Wohlergehen des Staates bedingt ſei — eine Idee, welche unter Anderen Perikles in einer berühmten Rede an die Athener mit Beredtſamkeit entwickelt hat — ſo erſchien der Staat, ſtatt blos, wie die Neueren wollen, zum Mittel zu dienen, als Zweck, und die bürgerliche und individuelle Freiheit trat vor der politiſchen in den Hintergrund. Daher konnte man kein Bedenken finden, auch die religiöſe Freiheit dem Staate zum Opfer zu bringen und alle Bürger an die Religion des Staats zu feſſeln. In Republiken mag auch die Religion, mit wenigerer Gefahr als in Monarchieen, eine Staatsanſtalt ſein und das Prieſterthum als ein Beamtenſtand in Dienſten des Staats ſtehen, denn in letzteren, zumal in abſoluten Monarchieen, könnten Religion und Prieſterſchaft in den Händen der Staatsgewalt, die ſie mäßigen und beſchränken ſollten, leicht zum Werkzeug der Willkür werden. In Athen wurde die Religion als mit dem Staate genau verbunden und gewiſſermaßen als Grundlage deſſelben betrachtet. Man ſah dort die von den Vorfahren vererbte Religion als Staatsre-

ligion auf alle Weiſe vom Staate geſchützt, die Achtung und Ausübung ihrer äußeren Formen jedem Bürger zur Pflicht und die Abweichung von denſelben, ſo wie deren Vernachläſſigung, Mißachtung oder gar Verſpottung zu einem hohen Verbrechen gemacht. Die beſtehende Religion, als Staatsreligion grundgeſetzlich ſanctionirt, bildete einen weſentlichen Theil der atheniſchen Staatsverfaſſung. Man konnte daher die öffentliche Religion nicht antaſten, ohne zugleich die politiſche Conſtitution zu verletzen, alſo ein Verbrechen an dem Staate zu begehen. Bei den Athenern war darum nach den Grundſätzen ihres Staatsrechts dieſelbe Behörde, welche berechtigt und verpflichtet war, die politiſche Verfaſſung zu erhalten und zur Ausführung zu bringen, auch zugleich berechtigt und verpflichtet, über die Erhaltung und Ausübung der religiöſen Verfaſſung zu wachen. Sonach konnte ſie von jedem Staatsbürger verlangen und nöthigen Falles erzwingen, daß er die durch die Staatsconſtitution anerkannten atheniſchen Gottheiten als ſolche in ihrer Würde anerkenne; daß er ihnen diejenige äußere Verehrung bezeige, welche dieſe ihre Anerkennung mit ſich brachte und welche ihnen verfaſſungsmäßig zugeſichert war; daß er alſo an den gottesdienſtlichen Feſten Theil nehme, die Tempel und Bildſäulen der Götter nicht verunehre und die Myſterien nicht entweihe. Wer in Hinſicht auf die eine oder die andere dieſer Forderungen oder auf ſie alle ſeine Pflicht verſäumte oder ſich einen Frevel zu Schulden kommen ließ, den betrachtete die atheniſche Staatsregierung in Folge dieſer Begriffe als einen Staatsverbrecher. Als ſolcher konnte er von einem jeden Staatsbürger angeklagt werden; die Behörde, die alsdann ein Urtheil zu fällen hatte, aber war nicht eine Prieſtercongregation oder ein geiſtliches Inquiſitionsgericht, ſondern ein Gerichtshof, der aus weltlichen Staatsbeamten und Staatsbürgern beſtand, der der Heliaſten, in welchem der zweite der Archonten den Vorſitz führte. Doch konnten dergleichen Anklagen auch gleich unmittelbar an die allgemeine Volksverſammlung gebracht werden. Das ganze Religionsweſen, ſo wie auch die Unterſuchung und Entſcheidung über Verbrechen gegen die Staatsreligion ſtand bei den Athenern unter der Aufſicht und Leitung des Staats, da es dort keinen eigenen Prieſterſtand gab, der eine abgeſonderte Kaſte bildete, wiewohl die Prieſterwürde an einigen Tempeln als ein Familieneigenthum angeſehen wurde. Eine dieſer Familien, die der Eumolpiden, welche das Prieſteramt an dem Tempel der Ceres erblich beſaß, hatte auch in dem beſondern Falle, daß die Myſterien der Ceres entweihet waren, das Recht, das Richteramt auszuüben, um die beleidigte Göttin zu rächen, und die Prieſter der Ceres ermangelten denn auch nicht, in vorkommenden Fällen dieſe Befugniß mit der rachſüchtigen Strenge geltend zu machen, welche Prieſter allenthalben zu verrathen pflegen, wo ſie ſich in Beſitz einer ſolchen Gewalt befinden. Die Härte dieſes geiſtlichen Gerichtshofes, der für ſeine Ausſprüche von Niemandem weiter zur Rechenſchaft gezogen werden konnte, mochte jedoch weniger auffallen, da die Urtheile der weltlichen Gerichtshöfe in Religionsſachen in der Regel

Digitized by Google

nicht minder ſtreng ausfielen. Denn Tod, Entehrung oder Verbannung waren die gewöhnlichen Strafen. Schon die Geſchichte des alten Athens konnte kommende Zeitalter warnend lehren, welche große Uebel eine exclusive alleinherrſchende Religion, die ihrem Weſen nach religiöſe Unduldſamkeit im Gefolge hat, ſelbſt bei einer in ſo vieler Hinſicht trefflichen republicaniſchen Verfaſſung, wie die Soloniſche war, in der Staatsgeſellſchaft mit ſich führt. Die Anklagen, gegen die Religion des Staates gefrevelt zu haben, trafen nicht ſelten gerade die ausgezeichnetſten und angeſehenſten Männer am Erſten, und es iſt bekannt, daß damit von politiſchen Factioniſten und Demagogen großer und viele Ungerechtigkeiten veranlaſſender Mißbrauch getrieben ward; denn der Verfolgungsſucht, der Intrigue und der Verleumdung gelang es oft nur zu leicht, die Verurtheilung ohne genügende Beweiſe zu bewirken. Einige Beiſpiele werden hinreichen, um den Verfolgungsgeiſt und die Intoleranz zu charakteriſiren, die in Athen durch die Staatsreligion erzeugt worden waren und öfter ſelbſt auf das Wohl des Staates und den Gang der öffentlichen Angelegenheiten Einfluß hatten. Kleinigkeiten, wie das Ausreißen eines Bäumchens in einem heiligen Haine oder das Tödten eines dem Aesculap geweihten Vogels waren hinlänglich, um Jemanden als Beleidiger der Staatsreligion zum Tode zu verurtheilen. Der Dichter Aeſchylos wurde denuncirt, in einer ſeiner Tragödien die Lehre von den Myſterien verrathen zu haben. Sein Bruder Amias ſuchte die Richter dadurch zu erweichen, daß er ſie auf die Wunden aufmerkſam machte, die er in der Schlacht bei Salamin davon getragen. Dieſe würden den Angeklagen indeſſen ſchwerlich gerettet haben, wenn er nicht auf das Beſtimmteſte erwieſen hätte, daß er gar kein Eingeweihter in jenen Myſterien ſei. Der Pöbel, dem die Myſterien der Staatsreligion unzugänglich waren, und der nicht einmal wußte, was es damit für eine Bewandtniß habe, war dergeſtalt gegen den Dichter aufgereizt worden, daß er ſich bereits vor der Thür des Gerichtshofes verſammelt hatte, um ihn, wenn er verurtheilt worden wäre, zu ſteinigen. Dem Philoſophen Diagoras, der angeklagt worden war, das Daſein der Götter zu leugnen, blieb nichts übrig, als ſich durch die Flucht zu retten. Er wurde hierauf für vogelfrei erklärt und man verſprach eine anſehnliche Belohnung dem, der ihn todt oder lebendig liefern würde. Protagoras wurde vor Gericht gefordert, weil er eines ſeiner Werke mit den Worten angefangen hatte: „Ob Götter ſind oder keine ſind — das weiß ich nicht.“ Er entfloh, aber man ließ ſeine Schriften aus Privathäuſern zuſammenholen und auf dem öffentlichen Platze verbrennen. Ein anderer Philoſoph, Prodikos, wurde zum Tode durch Gift verurtheilt, weil er behauptet habe: „die Menſchen hätten Weſen, deren wohlthätige Wirkung und Nutzen ſie erkannt, wie z. B. die Sonne, den Mond, die Quellen ꝛc. zu Göttern erhoben.“ Auch Anaxagoras wurde als Verächter der Staatsreligion angegriffen, und Perikles vermochte durch allen ſeinen Einfluß ſeinen Freund nur in ſo fern zu retten, daß ihm verſtattet wurde, Athen zu verlaſ-

Digitized by Google

ſen. Sogar Sokrates, obgleich durch den Ausſpruch des Orakels für den Weiſeſten aller Menſchen erklärt, wurde des Frevels gegen die Staatsreligion angeklagt, weil man ihn beſchuldigte, nicht an die Götter zu glauben, welche der Staat ſanctionirt, und es half dieſem Weltweiſen nichts, daß er nie verſäumt gehabt hatte, an den öffentlichen Altären den Göttern die herkömmlichen Opfer darzubringen. Er wurde zum Tode verurtheilt und war genöthigt, den Giftbecher zu leeren. Kein Beiſpiel dürfte jedoch mehr dazu dienen können, die blinde und unverſtändige Intoleranz der Athener und die Wirkung derſelben bei der Herrſchaft ihrer Staatsreligion zu charakteriſiren, als das Verfahren gegen Alkibiades bei Gelegenheit der ihm Schuld gegebenen Statuenverſtümmelung. Im Begriff, den Zug nach Sicilien zu unternehmen, würde er unfehlbar ſogleich zur Verantwortung gezogen worden ſein, wenn das Heer ſeinen Anführer nicht förmlich in Schutz genommen hätte. Kaum war er aber in Sicilien angelangt, ſo erhoben ſeine Feinde eine Anklage gegen ihn und füllten die Gefängniſſe mit ſeinen Anhängern. Alkibiades ſelbſt wurde vorgeladen, und zwar in einem Zeitpuncte, als er nahe daran war, ſich Meſſina's und vielleicht der ganzen Inſel zu bemächtigen. Da er ſich zu erſcheinen weigerte, wurde er in contumaciam zum Tode verurtheilt. Man erklärte ihn in die Acht und zog ſein Vermögen ein. Späterhin ſah man freilich ſich genöthigt, den gegen ihn ausgeſprochenen Bannfluch wieder aufzuheben und ihn zurückzurufen. In andern Republiken des alten Griechenlands waren ebenfalls Staat und Religion eng mit einander verbunden; allein es würde hier zu weit führen, wollten wir durch noch mehr Beiſpiele das Nachtheilige und Verderbliche einer dominirenden Staatsreligion in der Geſchichte des alten Hellas nachweiſen. Wenden wir unſere Blicke auf das alte Karthago, ſo finden wir, daß auch da die Religion Staatsreligion war. Welche wichtige Stellung die Religion und deren Diener im karthagiſchen Staatsweſen einnahmen, läßt ſich aus Vielem ſchließen. Die Prieſter der Hauptgottheiten, beſonders der Oberprieſter des Melkarth, waren im Range die nächſten nach den Suffeten. Häufige Opfer wurden, beſonders vor wichtigen Unternehmungen, den Göttern dargebracht; Seher und Wahrſager begleiteten das Heer, und diejenigen, welche neue Pflanzſtädte gründen wollten; Heiligthümer wurden in der Colonie angelegt, öffentliche Denkmäler in den Tempeln aufgeſtellt und Bündniſſe mit vielen religiöſen Feierlichkeiten geſchloſſen. Auch Orakel hatte man, die den Willen der Götter verkündeten. Daß die Religion, innig mit dem Staate verflochten, ein weſentliches Element des ganzen Volkslebens bei den Karthagern bildete, läßt ſich aus mehr als einem Umſtande abnehmen. Faſt alle Eigennamen, wie Hamilkar, Hannibal, Hasdrubal u. A., enthielten Beziehungen auf Gottheiten, deren Obhut auf dieſe Weiſe ſchon das Kind anvertraut worden ſein mag. Eidſchwüre und Gelübde wurden an den Altären der Götter geleiſtet. Den Göttern wurde Dank gezollt bei erfochtenen Siegen, und ſeiner Götter Schutz vertraute ſich auch der in ferne Länder reiſende Karthager an.

Digitized by Google

Aber die Einflüſſe des religiöſen Glaubens mußten nothwendig viel von ihrer wohlthätigen Wirkung auf das Gemüth und die Geſinnung verlieren, wenn man die grauſamen Gebräuche betrachtet, womit der Göttercultus der karthagiſchen Staatsreligion begleitet war, welche bei vielen Gelegenheiten Menſchenopfer vorſchrieb. Karthago's Geſchichte zeigt uns, wie furchtbar und ſchrecklich die Herrſchaft einer Staatsreligion werden kann, deren Geboten ſich zu entziehen, Keinem geſtattet iſt, mögen ſie auch noch ſo ſehr allen natürlichen menſchlichen Gefühlen widerſtreben. Diodor *) berichtet, daß nicht blos in Zeiten der Noth, wenn Krieg, Peſt und Mißwachs den Zorn der Gottheit anzudeuten ſchien, ſondern auch zum Dank für errungene Siege und zur Erfüllung von Gelübden oft die ſchönſten und ſtärkſten Kinder, zuweilen auch Erwachſene, Männer und Frauen, und beſonders häufig die auserleſenſten Kriegsgefangenen, den Vorſchriften der karthagiſchen Staatsreligion gemäß, als Opfer dargebracht werden mußten. Unter einem mit glühendem Feuer angefüllten Ofen erhob ſich die Grauſen einflößende Bildſäule des Gottes von Metall, die Arme vorwärts nach dieſem brennenden Schlunde ausſtreckend. Unter lärmender Muſik, damit man das Wimmern der unglücklichen Schlachtopfer nicht vernehmen möchte, wurden die Kinder, die man auf jede Weiſe zu beruhigen ſuchte, um das Opfer deſto wohlgefälliger zu machen, den Götzen auf die Arme gelegt, daß ſie in die Feuergluth des Ofens hinabrollten. Schweigend ſtanden die Mütter dabei, und ein ſtrenges Geſetz unterſagte ihnen ſelbſt die Thränen des herzzerreißenden Schmerzes. Es war natürlich, daß man manchmal verſuchte, dieſes ſchreckliche Gebot einer unmenſchlichen Staatsreligion dadurch zu umgehen, daß Sklavenkinder gekauft wurden, um ſie dem Tode zu weihen und der eigenen zu ſchonen. Aber als Agathokles mit ſeinem ſiegreichen Heere Karthago bedrohte, glaubte der religiöſe Aberglaube darin eine Vernachläſſigung der Gottheit zu finden, und ſie zu verſöhnen, wurden mit einem Male 200 Kinder der vornehmſten Bürger geopfert; ja 300 Männer, welche beſonders im Verdachte ſtanden, fremde Kinder ſtatt der eigenen bei den Opfern untergeſchoben zu haben, ſah man freiwillig ſich in die Flammen ſtürzen.

Die alten Römer hatten, gleich vielen andern Völkern des Alterthums, von jeher eine Staatsreligion gehabt, bei deren Betrachtung mit ihren Wirkungen ich wegen der Beſchränktheit des Raums im Staatslexikon nicht verweilen will, da ohnehin dieſer Gegenſtand von Schriftſtellern, die ſich mit der römiſchen Archäologie beſchäftigt, vielfach erörtert worden iſt. Nur das bemerke ich, daß das geſammte Syſtem des römiſchen Rechts die Idee der Einheit des Staats und der Religion zur Grundlage hatte, und in Rom die Diener der Religion, eben weil ſie die Religion des Staats war, von jeher als Staatsbeamte angeſehen worden waren. Es hat dieſes Verhältniß der Religion zum Staate im römiſchen Reiche die wichtigſten Folgen für alle ſpäteren Zeiten im

*) XIII, 86 und XX, 14 u. 65.

ganzen neuen Europa bis auf unſere Tage herab gehabt, indem der altrömiſche Begriff, die altrömiſche Vorſtellung von einer Staatsreligion bei der Einführung des Chriſtenthums im römiſchen Reiche unter Conſtantin auch auf die chriſtliche Religion übergetragen ward, und dieſe nun als Staatsreligion auftrat. Als nämlich die chriſtliche Religion zur Herrſchaft und endlich zur Alleinherrſchaft im Römerreiche gelangte, konnte man ſich das Verhältniß dieſer neuen Religion zum Staate, wie Zachariä treffend anmerkt, nur ſo denken, daß das Chriſtenthum an die Stelle der altrömiſchen National- und Staatsreligion getreten ſei, daß der Kaiſer, welcher unter ſeinen Titeln auch den eines Pontifex maximus führte, nach wie vor das Haupt der Religion ſei und bleibe, und die chriſtliche Geiſtlichkeit, in ſo fern ſie mit einer äußeren Macht und Gewalt bekleidet ſei, dieſe den Geſetzen des Staates und der kaiſerlichen Auctorität verdanke. In dieſem Sinne und treu den Ueberlieferungen der Vorzeit, findet ſich denn auch die Lehre von den rebus sacris sanctis et religiosis im juſtinianiſchen Corpus Juris vorgetragen. Als die chriſtliche Religion nachgehends unter den Völkern germaniſcher Abkunft ausgebreitet wurde, hatte ſich mit ihr die Verfaſſung der chriſtlichen Kirche, ſo wie ſie im römiſchen Reiche ausgebildet worden war, ſchon ſo innig verwebt und verſchlungen, daß beide zugleich mit den Grundſätzen des römiſchen Staatsrechts in Betreff der Religion von dieſen Völkern angenommen werden mußten und angenommen wurden. So kam es, daß das Chriſtenthum auch in den germaniſchen Reichen Staatsreligion wurde.

Das ganze Mittelalter hindurch, bis zur Epoche der Reformation, galt die römiſch-katholiſche Kirche im größten Theile Europas unbeſtritten als die alleinige ausſchließende Staatskirche, die keine andere chriſtliche Secte neben ſich aufkommen ließ. Ihr Monopol der Alleinherrſchaft in der Chriſtenheit ging verloren durch das Schisma der morgenländiſchen griechiſchen Kirche und durch die Entſtehung proteſtantiſcher Glaubensparteien. In den Ländern, welche den Proteſtantismus annahmen, wurde die proteſtantiſche, in Rußland die orthodoxe griechiſche Kirche zur herrſchenden Kirche erhoben. So entſtanden Staatskirchen verſchiedener chriſtlicher Religionsparteien mit mehr oder weniger Duldung Andersgläubiger oder auch mit völliger Ausſchließung dieſer von ſtaatsbürgerlichen Rechten. In vielen europäiſchen Staaten erhielt ſich jedoch der Katholicismus als excluſive Religion. Durch den weſtphäliſchen Frieden wurde das Recht der proteſtantiſchen Kirche, eine Staatskirche zu bilden, für jede ihrer zwei Hauptſecten — der lutheriſchen und der reformirten — in Deutſchland anerkannt, während zugleich Katholiken und Proteſtanten ſich anheiſchig machten, ſich gegenſeitig zu dulden. Die drei Kirchen — die römiſch-katholiſche, die lutheriſche und die reformirte — ſollten hinführo, wo ſie in einem deutſchen Lande neben einander beſtanden, die Rechte des Collegialſyſtems in allen ihren inneren Verhältniſſen genießen, d. h. ein von einander unabhängiges Da-

ſein haben, oder friedlich zuſammenleben. Dadurch wurde gleichwohl nicht gehindert, daß eine oder die andere der drei gedachten Kirchen in den einzelnen deutſchen Ländern das Recht behauptete, die bevorrechtete und bevorzugte vorzuſtellen, dergeſtalt, daß die derſelben Angehörigen Vortheile, Vorzüge und Vorrechte vor den Anhängern der beiden andern Glaubensbekenntniſſe genöſſen, ſei es in Beziehung auf den Cultus oder in Beziehung auf ſtaatsbürgerliche Rechte. In außerdeutſchen Staaten, die vom Katholicismus abgefallen waren und das proteſtantiſche Glaubensbekenntniß angenommen hatten, erhob ſich dieſes zur Staatskirche, wie in Holland und in den drei ſkandinaviſchen Reichen. In England bildete ſich eine eigene proteſtantiſche Kirche zur Staatskirche aus. Seinem Principe nach ſchien freilich die proteſtantiſche Religion weniger als irgend eine andere zu einer ausſchließenden Kirche und Staatsreligion geeignet. Bei ſeiner Entſtehung hatte ſich der Proteſtantismus als Gegenſatz zur Stabilität, zum Katholicismus, als allein ſelig machender, allein herrſchender Kirche, hingeſtellt; ihm ziemte ruhiges Vorſchreiten, vernünftige Duldung und Freiheit in der Form; in ſeinem Weſen lag die Geſtattung von Gewiſſens- und Glaubensfreiheit; und damit ſtand es im Widerſpruch, wenn er ſich, gleich dem Katholicismus, zu einer allein herrſchenden Religionspartei in der Staatsgeſellſchaft erheben wollte. Allein die Reformatoren, welche, durch Gründung geſonderter Kirchen die Einheit der chriſtlichen Kirche im Abendlande untergrabend, der Alleinherrſchaft der römiſch-katholiſchen Kirche ein Ende machten, ſtanden keineswegs auf einer ſolchen Stufe der religiöſen Aufklärung, als daß ſie daran hätten denken können, ſich von der durch die lange Herrſchaft der katholiſchen Kirche begründeten Dogmatik loszumachen und gewiſſe von dieſer geſetzte Glaubensſchranken fällen zu laſſen. Die von ihnen herbeigeführte Kirchenverbeſſerung war lediglich auf Abſchaffung mancher gar zu auffallender, in der alten Kirche im Laufe der Zeiten eingeriſſener Mißbräuche eingeſchränkt, und hierin beſtanden allein die von ihnen bewirkten Neuerungen. An die Stelle der römiſch-katholiſchen Dogmatik ſetzten ſie blos eine im Grunde nur in wenigen Glaubensartikeln von dieſer abweichende Lehre, während zugleich durch die ſymboliſchen Bücher der Glaubensfreiheit wiederum beſtimmte Grenzen angewieſen wurden. Wo die proteſtantiſche Kirche zum Uebergewicht gelangte, da hielt ſie ihre Orthodoxie eben ſo feſt, wie die katholiſche die ihrige, und mit eben dem Geiſte der Unduldſamkeit, wie letztere. Ja es läßt ſich ſogar behaupten, daß der Proteſtantismus ſich Anfangs dem Inſtitut einer Staatsreligion und Staatskirche eher günſtig als ungünſtig bewährte. Denn in den katholiſchen Staaten erhielt die päpſtliche Macht im Geiſtlichen doch immer noch eine gewiſſe Trennung der Kirche vom Staate, wodurch verhindert wurde, daß die Staatsgewalt ſich mit der Kirchengewalt völlig amalgamirte, während in den proteſtantiſchen Staaten der weltliche Regent zum summus episcopus wurde, wodurch Staat und Kirche einerlei Haupt bekamen und ſolchergeſtalt eine unzertrenntliche Einheit bildeten.

Digitized by Google

„Der Proteſtantismus", bemerkt Schmalz *), „vereinigte die Kirche erſt ganz mit dem Staate, indem er ſie ihm als Volksbildungsanſtalt unterwarf." „Der Proteſtantismus," ſetzt dieſer Staatsgelehrte hinzu, „indem er die geiſtliche Macht dem Staate gab, aber führte dadurch eine größere Freiheit der Religion ein; denn die Staatsgewalt, gewohnt, nur äußern Gehorſam zu fordern, wollte nicht, gleich Prieſtern, über das Innere herrſchen." Indeſſen war es mit der Glaubensfreiheit aus, ſobald die weltliche Macht es ihrer Politik gemäß erachtete, ihre Stellung zur Kirche zu benutzen, um jener Freiheit Grenzen zu gebieten. Bis zur franzöſiſchen Revolution und ſelbſt noch lange nachher war in Deutſchland, eben ſo wohl in den katholiſchen als in den proteſtantiſchen Ländern, uneingeſchränkte Religions- und Gewiſſensfreiheit unbekannt, und Ungleichheit der Rechte zwiſchen den Angehörigen der Staatskirche und denen anderer chriſtlichen Kirchen hergebracht. Die durch die napoleoniſche Herrſchaft in Deutſchland gegründeten Staaten gaben hier das erſte Beiſpiel von grundgeſetzlicher Ausſprechung der Gleichheit aller Unterthanen vor dem Geſetz und der freien Ausübung der Culte, ſo daß Allen ohne Unterſchied der Religion gleiche Anſprüche auf den Genuß aller ſtaatsbürgerlichen Rechte zugeſichert waren. Sowohl im Königreiche Weſtphalen als in den Großherzogthümern Frankfurt und Berg waren die privilegirten Kirchen verſchwunden. Dieſes fand in manchen anderen deutſchen Staaten Nachahmung. So wurde z. B. die in Altwürtemberg nicht herkömmliche Glaubens- und Gewiſſensfreiheit durch das Religionsedict v. 15. Octob. 1806 wenigſtens theilweiſe, nämlich für die Bekenner der darin ſeit dem weſtphäliſchen Frieden geſetzlich beſtehenden Kirchen eingeführt und eine völlige Gleichſtellung derſelben in ihren Rechten und Anſprüchen auf den Staat feſtgeſtellt; den Mitgliedern anderer Secten wurde zugleich Duldung zugeſtanden. Späterhin ward durch den 16. Art. der deutſchen Bundesacte beſtimmt: „Verſchiedenheit der chriſtlichen Religionsparteien ſoll keinen Unterſchied in den bürgerlichen und politiſchen Rechten begründen." Für die Bekenner der verſchiedenen chriſtlichen Confeſſionen wurde ſolchergeſtalt vollſtändige Rechtsgleichheit im deutſchen Bunde vorgeſchrieben, jedoch über die Rechte der Religionsausübung ſelbſt das Recht des weſtphäliſchen Friedens nicht geändert. Demzufolge beſtand fortan in Deutſchland zwar **allgemeine**, aber doch immer etwas **beſchränkte** Religionsfreiheit. Je mehr in der Neuzeit, in Folge der vorgeſchrittenen religiöſen Aufklärung das Gebäude des altproteſtantiſchen Glaubens durch Heterodoxie erſchüttert worden war, deſto mehr wurde es erkannt, wie wenig der Proteſtantismus geſchickt ſei, mit ſtarren Glaubensſatzungen ſich als excluſive privilegirte Staatskirche zu behaupten. In Deutſchland hat es demſelben nie gelingen wollen, ſich zu einer herrſchenden biſchöflichen Kirche, zu einem halben Katholicismus zu machen.

In Frankreich war ſeit alter Zeit die katholiſche Religion herr-

*) In ſ. „Staatsverfaſſung Großbritanniens." (Halle, 1806. S. 40.)

Digitized by Google

ſchend und als Staatsreligion anerkannt, bald mit größerer, bald mit geringerer Duldung Andersgläubiger. Das von Heinrich IV. zu Gunſten der Proteſtanten erlaſſene Edict von Nantes wurde von Ludwig XIV. wieder aufgehoben. Es genügte der Politik dieſes Königs nicht, daß die katholiſche Religion die vorherrſchende und bevorzugte Staatsreligion ſei und bleibe — denn das war ſie unbeſtritten — ſie ſollte die alleinige Religion in ſeinem Reiche werden. Bis zur Epoche der franzöſiſchen Revolution entbehrten die Proteſtanten in Frankreich der mehrſten politiſchen Rechte der Bekenner der Staatskirche. Gleich zu Anfange der Revolution verſchwand jedoch dieſer drückende Unterſchied *), indem es von der Zeit an keine privilegirte Kirche mehr in Frankreich gab. Es erfolgte nun eine gänzliche Trennung der Religion vom Staate, und da die Organiſation des Religionsweſens eng mit der vormals beſtandenen Ordnung der Dinge verknüpft war, ſo ſuchte man bald die Religion völlig zu ſtürzen. Ohne das frühere Vorhandenſein einer mit dem Königthum in Frankreich innig verbundenen unduldſamen Staatsreligion würden die Jacobiner wohl ſchwerlich auf einen ſolchen Gedanken gekommen ſein. Der alte Kalender, der zu ſehr an die Religion erinnerte, wurde deshalb abgeſchafft, und eine neue Zeitrechnung, die von der Gründung der Republik (22. September 1790) datirte, eingeführt; auch der ganze bisherige Cultus aufgehoben. Unter der nachmaligen Conſularconſtitution ward das Princip der höchſten religiöſen Toleranz aufgeſtellt, ſo daß durchaus keine Religion ihren Bekennern politiſche Vorrechte gewähren, alſo durchaus keine Staatsreligion in Frankreich beſtehen ſollte. Allein die katholiſche Kirche gerieth in eine ungleich größere Abhängigkeit vom Staate, als dies vorher der Fall geweſen war. Sie wurde, gleich anderen Kirchen, als Staatsanſtalt behandelt und der Staat übernahm die Koſten ihrer Unterhaltung. Dieſes Verhältniß dauerte auch unter der Kaiſerregierung fort. Bei der Reſtauration der Bourbons wurde zwar in der Charte Ludwig's XVIII. der Grundſatz der religiöſen Glaubensfreiheit ausgeſprochen, aber zugleich die katholiſche Religion wieder als Staatsreligion Frankreichs hergeſtellt. Und unter Karl X. ſah man von Oben herab aus dieſer letztern Beſtimmung der Charte vom J. 1814 Folgerungen abgeleitet und geltend gemacht, die jene erſtere ſo gut wie vernichteten. Man ſtellte nämlich die Theorie auf, daß, weil nach dem Art. 6. der Charte die römiſch-katholiſche Religion zur Staatsreligion erklärt ſei, die Dogmen dieſer Religion einen Theil der franzöſiſchen Staatsgrundgeſetze ausmachten. Die Charte dulde blos die übrigen Religionen, aber dieſe Duldung ſchließe keine einzige Lehre aus, die zum Glaubensbekenntniſſe der Katholiken gehöre. Hiernach wurde das ganze katholiſche Kirchenrecht zu einem Beſtandtheile der franzöſiſchen Charte gemacht und die Toleranz gegen andere Religionen blos als eine Conceſſion betrachtet, nicht als

*) M. ſ. das Decret der franz. Nationalverſammlung sur l'admission des Non-catholiques à tous les emplois, v. 24. Decemb. 1790.

Digitized by Google

ein Recht, worauf Anſpruch gemacht werden könne. In einem Artikel eines pariſer Journals *) las man indeſſen ſehr geiſtreich nachgewieſen, daß man ehedem bei der Aufhebung des Edicts von Nantes ganz auf die nämliche Art raiſonnirt habe.

Auf der transalpiniſchen Halbinſel eben ſo wohl als auf der pyrenäiſchen — in allen italieniſchen Staaten, ſo wie in Spanien und Portugal — behauptete ſich die römiſch-katholiſche Religion bis auf unſere Tage herab als ausſchließende Religion, welche die öffentliche Ausübung anderer Religionen nicht geſtattet. Als excluſive Staatsreligion iſt ſie auch im Kaiſerthum Braſilien und in allen zur Selbſtſtändigkeit und Unabhängigkeit gelangten vormaligen ſpaniſchen Colonieen in Südamerika eingeführt und anerkannt. Everett, ein nordamerikaniſcher Publiciſt, ſchreibt es dieſem Umſtande zu, daß in den letzteren die republicaniſchen Verfaſſungen nicht haben gedeihen wollen. Er bezweifelt nämlich gar ſehr, daß eine Staatsreligion, wie die römiſch-katholiſche, mit einer ganz volksthümlichen, d. i. ächt republicaniſchen Regierung verträglich ſei, und glaubt vielmehr, daß ſie, weil ſie mit einer andern auswärtigen, einer ganz verſchiednen Ordnung der Staatsformen und Grundſätze angehörigen oberſten Auctorität in Verbindung ſtehe, eher eine Quelle der Schwäche als der Stärke für ein republicaniſches Staatsgebäude ſein werde.

Im britiſchen Inſelreiche herrſchte in früheren Zeiten, eben ſo wie in den Ländern des europäiſchen Continents, der Katholicismus als Staatsreligion, bis ſich auf einmal ein engliſcher König, Heinrich VIII., vom Papſte losſagte, als er bei dieſem vergebens um Vernichtung ſeiner erſten Ehe und Genehmigung einer zweiten gebeten hatte, und ſich ſelbſt zum Oberhaupt der Kirche in England erklärte. Er fiel ab von dem katholiſchen Glauben, ohne doch den der Proteſtanten anzunehmen, ſchwebend zwiſchen beiden, grübelnd in Dogmen, aber ſie ſeinen Lüſten und ſelbſt ſeinen Launen anpaſſend, verfolgte er Alle, die ſeinen Geſetzen zuwider glaubten, Katholiken und Proteſtanten gleich fern von ſich ſtoßend.

Was er für Staatsreligion gelten ließ, war nichts Anderes als die Willkür ſeines Sultanismus. Sein Nachfolger beharrte zwar bei der Lostrennung vom Papſtthum, aber er neigte ſich zugleich entſchieden zu den Lehren des Proteſtantismus. Doch erſt unter der Königin Eliſabeth wurde die Einführung der Kirchenlehre der Proteſtanten, mit Beibehaltung Vieles von der Hierarchie und dem Rituale der Katholiken, vollendet und durch ein Symbol: die bekannten 39 Artikel, beſtimmt. Der König ward das Oberhaupt dieſer neuen Staatskirche mit allen natürlichen und poſitiven Rechten, welche der Papſt ehemals beſaß, nur durch die Lehren der 39 Artikel beſchränkt. So entſtand eine proteſtantiſche Staatskirche in England, ganz nach dem Model der katholiſchen, nur daß geiſtliche und weltliche Macht in der Perſon eines Herrſchers vereinigt wurden. In Schottland ward gleichwohl, begünſtigt durch mancherlei zufällige Um-

*) Courrier français 1829. Nro. 220.

Digitized by Google

ſtände, die proteſtantiſche Kirche der ſtrengen Reformirten, die Kirche der Presbyterianer, herrſchend, welche keine geiſtliche Auctorität über die ihrer Prediger hinaus anerkennen und die Kirche in Form einer Republik regieren laſſen.

Die biſchöfliche Kirche in England, als privilegirte Staatskirche die Hochkirche (high Church) genannt, gehört zu den reichſten Kirchen in Europa. Sie hat lange als eine Hauptſtütze der britiſchen Staatsverfaſſung gegolten, doch hat dieſe Meinung in der jüngſten Zeit viel von ihrem Anſehen verloren. Die Hochkirche büßte immer mehr von ihrem Halt ein, je mehr ſie ſich vom Volke zurückzog. Die Episcopalkirche ſtand mit der ariſtokratiſchen Verfaſſung Englands im innigſten Zuſammenhange, und ihre Vorherrſchaft blieb unbeſtritten und unangefochten, ſo lange die Ariſtokratie ſich in ungetrübter Herrlichkeit erhielt; aber nachdem das demokratiſche Element ſich zu größerer Wichtigkeit erhoben und durch die Parlamentsreformen Terrain gewonnen, hat die engliſche Staatskirche unvermeidlich Kämpfe zu beſtehen, die ihr früher fremd waren und ſie muß um ſo mehr immer unpopulärer werden, als ſie als rein ariſtokratiſche Inſtitution es verſchmäht, den antiariſtokratiſchen Beſtrebungen der Zeit eine verſöhnende Hand zu bieten. Die Clериſei einer Staatskirche hat, wie jede privilegirte Körperſchaft, Sonderintereſſen zu vertheidigen, die oft rein weltlicher Art ſind, und ſie von ihrer eigentlichen Beſtimmung abführen, während hierin zugleich häufig Grund und Motiv zur Unduldſamkeit und zum Verfolgungsgeiſt gegen andere Religionsparteien liegt. Daher war auch die ganze hochkirchliche Partei in England ſeit jeher leidenſchaftlich unduldſam gegen alle Diſſenters und erſt in der neuern Zeit hat ſie ſich mit mehr Schonung gegen die proteſtantiſchen Diſſenters benommen, um mit ihrer Hülfe die Katholiken niederzudrücken. Denn dieſe waren die Hauptzielſcheibe des odium theologicum der herrſchenden Kirche. Aber ſeit der Emancipation der Katholiken hat ſie auch keine Triumphe mehr gegen dieſe zu feiern und aufgeben müſſen, ſie mit Erfolg anzugreifen.

Die engliſche Staatskirche hat ſich ſeit jeher als Widerſacherin aller Volksaufklärung benommen. Lange unterſagte ſie durchaus alle Volkserziehung. Der Quäker Lancaſter war der Erſte, der dafür in England etwas that. Seine Ideen fanden Unterſtützung bei Whitbread, Bentham, James Mill u. A., und ſo entwickelte ſich daraus allmälig die British and Foreign School-Society, welche überall Schulen zu gründen anfing. Erſt als dieſe Geſellſchaft im Gedeihen war, regte ſich die Hochkirche und ſtellte derſelben die National-School-Society gegenüber, um ſich von den Diſſenters und Infidels die Volkserziehung nicht ganz aus den Händen reißen zu laſſen. Sie miſchte aber die Bibel beim Unterricht in Alles ein. Nicht nur in den ABCBüchern und Leſefibeln wurden alle Worte aus der Bibel genommen, ſondern auch in den Rechenbüchern mußten alle Rechenexempel aus derſelben entlehnt werden. Auf eine ſo kleinliche Weiſe iſt ſchwerlich jemals ſelbſt die römiſch-katholiſche Kirche zu Werke gegangen. Noch gegenwärtig iſt

das Daſein einer Staatskirche in England ein nicht geringes Hinderniß für dort einzuführende Verbeſſerungen im Erziehungs- und Unterrichtsweſen. Zugleich aber iſt die Hochkirche ein Hauptʰemmſchuh für alle zeitgemäße Reformen in den ſtaatsgeſellſchaftlichen Verhältniſſen. Denn innig mit der altbritiſchen ariſtokratiſchen Verfaſſung verwachſen, iſt ſie Feindin aller Neuerungen in den beſtehenden Zuſtänden und daher eine ſtete Stütze des Stabilitätsſyſtems. Hören wir, wie ein Amerikaner — Cooper — über dieſe herrſchende Kirche in England urtheilt. „Die Engländer," bemerkt derſelbe, „haben ſich überreden laſſen zur Aufrechthaltung des religiöſen Sinnes ſei eine privilegirte Kirche nothwendig. Da jede Religionspartei ſich im Alleinbeſitz der Wahrheit zu befinden vorgeben muß; ſo gereicht es freilich jeder zum Vortheil, ſich durch geſetzliche Beſtimmungen und ausſchließliche Vorrechte vor anderen behaupten zu können. Von allen läſterlichen Vergehungen, deren die Welt Zeuge geweſen iſt, waren indeſſen diejenigen, welche die ſanften Lehren des Chriſtenthums dadurch herabwürdigten, daß ſie deſſen Lehrer mit Reichthümern und Ehren, unter dem nichtigen Vorwande der Aufrechthaltung der Religion, überhäuften, ſicherlich der Verbreitung der Wahrheit am Meiſten hinderlich, während ſie zugleich den Grundſätzen der chriſtlichen Demuth entgegenhandelten; das ſind aber die Früchte eines herrſchenden Religionsſyſtemes und deſſen Benutzung zu den eigennützigen Zwecken der Aufrechthaltung eines nicht geiſtlichen Regierungsſyſtemes. Zwar iſt es möglich, daß rechtliche Leute ſelbſt unter ſolchen nachtheiligen Einflüſſen ſich wohlbefinden; allein nur die nicht rechtlichen Leute können wirklich dabei nicht anders als ſich wohlbefinden. Es hieße, den Einfluß der gewöhnlichſten natürlichen Wirkungen ableugnen, wenn man behaupten wollte, daß eine Kirche, deren Wege zu großen Reichthümern und zu hohem Range im Staate führen, unter ihren Dienern durchaus ſo redliche, uneigennützige, herzensreine Männer zählen könne, als eine ſolche, die weit weniger zeitliche Güter zu bieten hat, als jede andere Beſchäftigung des Lebens. Wenn man daher darauf beſtehen wollte, eine vom Staate bevorrechtete Kirche ſei zur Förderung des religiöſen Sinnes nothwendig, dann wird man zugleich zugeben müſſen, daß ſich die Vortheile einer ſolchen Einrichtung nicht ohne jene überwiegenden Nachtheile erlangen laſſen. Auch iſt es ein notoriſches Factum, daß man in England die Söhne vornehmer Familien ſchon recht eigentlich im Voraus für die Kirche beſtimmt, wenn ſie noch Kinder ſind, um ihnen den Genuß geiſtlicher Pfründen zu ſichern oder um ihrem Vermögen durch geiſtliche Einkünfte aufzuhelfen, die ihnen durch den Einfluß verwandter oder befreundeter Gönner zugewendet werden können. Von allen ſolchen Dingen hat man in Nordamerika keine Vorſtellung. Da die Nordamerikaner weder eine Staatsreligion noch religiöſe Einrichtungen überhaupt unter der Leitung der Regierung beſitzen, ſo beſteht bei vielen Engländern die Meinung, jene hätten gar keine Religion; ja man pflegt ſich ſogar in England auf Amerika zu berufen, um den Beweis der Nothwendigkeit zu führen, daß der Regierung eine Staatsreligion zur Leitung der religiöſen

Angelegenheiten unentbehrlich ſei, damit Ordnung und Moralität beſtehen. Allein wenn die höheren Stände von England mit ihren jetzigen Gewohnheiten und Anſichten ſich auf einmal nach Amerika verſetzt ſähen, würde es unter Hunderten keinen Einzigen geben, der ſich nicht gerade über übertriebene Frömmigkeit der Amerikaner laut beſchweren dürfte. Hierin iſt das wahre Verhältniß bezeichnet. In England beſteht unter der Herrſchaft der Staatskirche ein äußerer Schein demüthiger Hochachtung vor allen geiſtlichen Gegenſtänden bei Standesperſonen, den man nicht ſo häufig oder doch nicht ſo allgemein in den Vereinigten Staaten antrifft. Denn da die engliſche Regierung ſich in den Händen einer ariſtokratiſchen Körperſchaft befindet und jene eine Stütze in der kirchlichen Einrichtung hat; ſo würden Alle, welche der Ariſtokratie angehören, eine Unbeſonnenheit begehen, wenn ſie, die den größten Nutzen von der beſtehenden Einrichtung haben, unter den jetzigen Verhältniſſen ein gleichgültiges Benehmen gegen die Hochkirche, ihre mächtige Verbündete, an den Tag geben wollten. In Amerika iſt es anders, weil die ſtaatsgeſellſchaftlichen Verhältniſſe andere ſind; aber die wahre und ächte Religioſität leidet dabei nicht.

Den erſten empfindlichen Stoß hat die engliſche Staatskirche unſtreitig durch die Emancipation der Katholiken erlitten. Dadurch hat ſie aufgehört, mit dem britiſchen Rechtsſtaate identiſch zu ſein, und iſt nunmehr auf ihr eigenes geiſtliches Terrain zurückgewieſen. Seitdem iſt ihre Stellung eine theilweiſe durchaus unhaltbare geworden. Es trat dies zuerſt in den iriſchen Angelegenheiten bei der Zehntenbill hervor. Die Verwickelungen, die ſich hier darboten, ließen ſich ohne Beeinträchtigung und Verluſt der Staatskirche nicht löſen. Der Zuſtand der Hochkirche hat ſich jedoch nicht allein dem Staate gegenüber ſchon zu deren Ungunſt gewandt, ſondern ſie wird auch auf den religiöſen Boden täglich härter bedrängt und gefährdet. Die Zahl der Diſſenters nimmt von Jahr zu Jahr mehr zu. So zählten unter Anderen z. B. die Methodiſten im J. 1808 noch nicht viel mehr als 100,000 Mitglieder; im J. 1826 beſtanden ſie ſchon aus 231,043 und im J. 1834 aus mehr als 460,000 Köpfen. Von allen Diſſenters waren bisher die Wesleyaner diejenigen geweſen, die ſich als die freundlich Geſinnteſten gegen die Hochkirche benommen hatten; allein auch ſie haben nun angefangen, ſich gegen dieſelbe zu bewegen. Sie ſchließen ſich den übrigen proteſtantiſchen Secten an, halten gemeinſchaftliche Verſammlungen mit ihnen, ſtiften Vereine und fordern religiöſe und politiſche Gleichſtellung mit den Bekennern der Episcopalkirche. Und wie lange wird es dauern, daß nicht ebenfalls die ſchottiſchen Puritaner ſich regen und die Presbyterianer mit ihren republicaniſchen Neigungen von den Wirren in den kirchlichen Zuſtänden Nutzen zu ziehen ſuchen werden auf ihre Weiſe? Und gleichzeitig dehnen ſich auf der andern Seite die Katholiken nicht minder aus. Ihre Anzahl wächſt, wie die Catholic Directory nachweiſ't, ſelbſt in England, namentlich in den Fabrik- und Seeſtädten, wie z. B. in Mancheſter, Liverpool und an andern Orten

im Norden. Die geduldeten Klöſter mehren ſich, neue römiſch-katholiſche Kirchen werden gebaut, milde Stiftungen begründet, während der katholiſche Proſelytismus eine ungemeine Rührigkeit entwickelt. Die Jeſuiten ſehen ihre Penſionate wachſen und gedeihen; ihr Collegium in Stonyhurſt vergrößert ſich; auf der hochkirchlichen Univerſität Oxford bildet der Puſeyismus ſchon eine papiſtiſche Proſelytenſchule, und Spencer darf ſchon wagen, laut ſeinen Seherblick zu verkünden, daß ganz England dereinſt wiederum, wie er, in den Schoos der römiſch-katholiſchen Kirche zurückkehren werde. Darauf hinaus arbeitet auch die katholiſche Generalaſſociation für Großbritannien und deſſen Colonieen, unter der Leitung des Grafen Shrewsbury. Was haben nicht auch ſchon die polemiſchen Schriften des Biſchofs Milner, was Lingard's engliſche Geſchichte, was Thom. Moore's Dichtungen zu dieſem Zwecke gewirkt! Zahlreiche Schriften, mit Talent und Kenntniſſen geſchrieben, vertheidigen fortwährend die katholiſchen Intereſſen, welches ſelten ohne Angriff auf die engliſche Hochkirche geſchieht und geſchehen kann. O'Connell's Dublin Review iſt voll dieſer Angriffe. Vormals waren die meiſten Cleriker der Hochkirche den toriſtiſchen Grundſätzen zugethan, theils vermöge ihrer Stellung und des ihnen nothwendigen conſervativen Princips, theils durch den Einfluß der biſchöflichen Univerſitäten, und weil die Vergebung der meiſten geiſtlichen Pfründen den Tories zugehörte. Die Veränderung in der Verfaſſung, welche es den Nonconformiſten und ſelbſt den Katholiken, heimlichen oder erklärten Widerſachern der Episcopalkirche, möglich macht, im Cabinet zu ſitzen, ſtellt gegenwärtig die Ernennung der Prälaten von der Regierung als höchſt bedenklich für die Staatskirche heraus. Denn es läßt ſich von einem dieſer feindlich geſinnten Cabinetsmitglieder wenigſtens nicht präſumiren, daß es die geiſtigen und moraliſchen Intereſſen der Hochkirche ſehr zu fördern geneigt ſein dürfte, wenn es auch deren materielle Intereſſen wahren mag. Erklärte nicht Lord Brougham (April 1834) ſelbſt: „Der Lordcanzler hat 800 bis 900 Pfarrpfründen und 18 bis 20 biſchöfliche Stifter zu vergeben — muß er deswegen die 39 Artikel unterſchreiben? Ich hab' es nie gethan." So erſcheint die engliſche Staatskirche zu einem ernſthaften, ſchweren Kampf in der nächſten Zukunft berufen, zu einem Streit für Sein und Nichtſein.

Wie unduldſam ſelbſt eine proteſtantiſche Kirche werden könne, wenn ſie ſich zur Staatskirche erhebt, und daß ſie im Bunde mit politiſchen Intereſſen ſogar den ärgſten Druck Andersdenkender herbeizuführen nicht verſchmähe, zeigt uns die Behandlung der Katholiken in Irland. Die proteſtantiſche Staatskirche iſt zugleich in dieſem Lande in allen ihren Wirkungen verderblicher und darum gehäſſiger als anderswo, weil es hier eine verhältnißmäßig geringe Minorität iſt, welche durch Gewaltmittel aller Art ihren Glauben zum herrſchenden gemacht hat und mit Hülfe der weltlichen Macht ihre geiſtliche, der großen Majorität gegenüber, gewaltthätig aufrecht erhält. Die Privilegien der anglicaniſchen Kirche als Staatskirche in Irland ſind: 1) Die Prädominanz

Digitized by Google

ihres Cultus, der, obgleich ſich nur eine kleine Minderzahl dazu bekennt, doch die geſetzliche Religion Aller ſein ſoll; 2) die großen vom Staate dieſer Kirche gegebenen Reichthümer, die früheres Eigenthum der katholiſchen Kirche, welche den bei Weitem größten Theil der Bevölkerung zu ihren Glaubensgenoſſen hat, derſelben entriſſen wurden, um die mit Gewalt eingeführte engliſche proteſtantiſche Kirche damit zu dotiren. Im 16. Jahrhunderte glaubte jede Religionsſecte die abſolute religiöſe Wahrheit zu beſitzen und hielt es für heilige Pflicht, ihren Glauben, ſelbſt mit Gewalt, Jedem aufzudringen, der zufällig einen andern Glauben hatte. Damals beſeelte die Proſelytenmacherei alle Culte. Man muß allerdings der in Irland bis auf den heutigen Tag noch fortbeſtehenden engliſchen Staatskirche die Gerechtigkeit widerfahren laſſen, daß ſie von den religiöſen Leidenſchaften, die an die erſten Zeiten der Reformation erinnern, jetzt völlig frei iſt. Die Geiſtlichkeit der herrſchenden Kirche denkt nicht mehr daran, Adepten zu machen. Nicht die Leidenſchaft der Proſelytenmacherei, ſondern nur weltliches Intereſſe kettet ſie an Irland. Allein obgleich ſie dieſes Land nicht zu ihrem Glauben bekehrt hat, nicht hat bekehren können und nunmehr auch nicht mehr bekehren will, behält ſie doch die Privilegien, die großen Güter und Einkünfte, die ihr gegeben wurden, um an einer ſolchen Bekehrung zu arbeiten.

So lange die anglicaniſche Kirche Staatsreligion in Irland bleibt, berichtet Guſtav v. Beaumont in ſeinem lehrreichen Werke über die socialen, politiſchen und religiöſen Zuſtände dieſes Landes, wird die engliſche Regierung dem iriſchen Volke verhaßt und weder Ruhe noch Glück für daſſelbe möglich ſein. Die Vorherrſchaft dieſer Kirche iſt dort die fortwährende Quelle aller Uebel. Sie bezeichnet für den Irländer Gewalt, Confiscation, Raub, Grauſamkeit, und iſt in ſeinem Auge das ſichere Zeichen der Ungerechtigkeit und Tyrannei. So lange die engliſche Episcopalkirche die herrſchende in Irland bleibt, wird ſich dieſes Land nicht als frei betrachten, ſich vielmehr ſtets als ein erobertes und unterdrücktes Land behandelt ſehen, weil die bitterſten Erinnerungen der Unterjochung mit dem als Staatsreligion ihm aufgedrungenen Proteſtantismus vermiſcht ſind, und weil es hier keine Erinnerung an dieſe Religion gibt, die nicht mit Gewaltthaten vermiſcht wäre.

In Rußland iſt die orthodoxe griechiſche Kirche die Reichskirche und der Zaar das Oberhaupt derſelben. Die Politik hat dort geſucht, das religiöſe und kirchliche Leben mit dem öffentlichen zu verſchmelzen, damit aus beiden Eins werde. Ein geiſtreicher ruſſiſcher Diplomat*) hat beredt die Vortheile hervorgehoben, welche die griechiſche Religion als Staatsreligion dem ruſſiſchen Reiche gebracht und noch fortwährend bringe. „Das ruſſiſche Reich", ſagt derſelbe, „und die ruſſiſch-griechiſche Kirche ſind Synonyme, nur aus verſchiedenen Geſichtspuncten betrach-

*) Der Verf. der „Europäiſchen Pentarchie." Leipz., 1839.

Digitized by Google

tet. Rußland iſt mit und durch die griechiſche Kirche groß und ſtark geworden, wie Frankreich durch den Katholicismus und Preußen durch den Proteſtantismus. Die griechiſche Kirche hat die nationalen ruſſiſchen Elemente belebt, verbunden, geheiligt, und iſt das Fundament der ruſſiſchen Nationalität geworden." Aber was beweiſ't ſein ganzes Raiſonnement mit den von ihn geltend gemachten Thatſachen und Erſcheinungen? Wohl nichts weiter, als daß eine abergläubiſche Religion, die ihr Hauptweſen in ſtrenger Beobachtung vorgeſchriebener Gebräuche und Formen ſetzt, worüber von Oben herab ſorgſam gewacht wird, als Staatsreligion ein geſchicktes Werkzeug iſt, das Volk in Unwiſſenheit und unbedingtem paſſiven Gehorſam zu erhalten und ihm alle die Geſinnungen einzuflößen und durch Gewohnheit zur andern Natur zu machen, die dem Despotismus frommen.

Noch im vorigen Jahrhundert bis zur Epoche der franzöſiſchen Revolution theilten faſt alle europäiſche Staatsmänner und mit ihnen ſelbſt die aufgeklärteſten und liberalſten Politiker die Meinung von der Nützlichkeit, ja Unentbehrlichkeit einer mit dem Staate innig verbundenen herrſchenden Kirche und der Schädlichkeit einer unbeſchränkten religiöſen Toleranz. Da ſich allenthalben in der Wirklichkeit vorherrſchende Religionen vorfanden, ſo conformirten ſich auch die Staatstheorieen, wie das häufig, ja gewöhnlich zu geſchehen pflegt, nach dieſem Ergebniß in der Staatspraxis. Wie Hobbes in ſeinem Buche de cive, ſo ging J. J. Rouſſeau in ſeinem contrat social von dem Geſichtspuncte aus, daß der Staat nur Eine, für alle ſeine Bürger verbindliche Religion haben müſſe und zulaſſen dürfe, und Beide gingen ſo weit, die Erſchaffung, Modificirung und Abänderung der Staatsreligion ganz und gar von dem Willen des Souveräns abhängig zu machen. Ein franzöſiſcher Staatsgelehrter unſerer Zeit — J. P. Pagès — urtheilt *) über dieſe Lehre: „Cette doctrine qui fait descendre le ciel sur la la terre et qui place Dieu dans la main de l'homme, produirait les plus affreux resultats. L'athéisme, le despotisme et la dissolution de l'état seraient la suite de ces sophismes." Nur indem man den Staat als Zweck gelten ließ und nicht blos als Mittel für den Menſchen und deſſen individuelle Freiheit durchaus mißachtete, war es möglich, ſolche Theorieen zu erſinnen. Obgleich Blackſtone **) Bedenken trug, die engliſchen Excluſivgeſetze in Religionsſachen zu vertheidigen; ſo waren doch die politiſchen Schriftſteller in England, ſelbſt die ausgezeichneteſten, insgemein theils für eine privilegirte Religion als Staatsreligion, theils für Einſchränkung der Religionsfreiheit. So — um früherer, wie Harrington in ſ. Oceana, nicht zu gedenken — im 18. Jahrh. namentlich Bolingbroke ***), Shaftsbury in ſ.

*) In ſ. Principes généraux du droit politique. Paris, 1817, wo er im 4. Cap. des 7. Buchs de la religion de l'Etat handelt.

**) In ſ. Commentar. IV. 4.

***) Philosophic. Works. T. III. S. 331 ff.

Characteristics*), der Philoſoph und Geſchichtſchreiber Dav. Hume u. A. m. Noch in neuerer Zeit ſchrieb Edm. Burke es der wohlthätigen Wirkſamkeit der engliſchen Staatskirche zu, daß in England die Grundſätze der franzöſiſchen Revolution keinen Anklang gefunden. Er rühmte von der Hochkirche in England **), „daß ſie einen Abſcheu den Briten einflößte vor jenen unnatürlichen Kindern des Vaterlands, die mit raſcher Hand ihren alten Vater in Stücken zerhacken und ihn in den Zauberkeſſel verruchter Schwarzkünſtler werfen, um dann durch giftige Kräuter und wilde Zauberformeln das väterliche Leben verjüngt wiederherzuſtellen.“ In der Periode, die der Revolution zunächſt vorausging, ſahen wir in Frankreich ſo wenig Helvetius, als die Encyklopädiſten als Freunde der religiöſen Freiheit auftreten, und auch noch ſpäterhin war Necker, obgleich Proteſtant, bemüht, in einem eigenen Werke ***) die vortheilhaften Seiten einer Staatsreligion, vornehmlich Frankreich im Auge habend, ausführlich darzuſtellen. Nach der Revolution, in der Periode der Reſtauration, erneuerten ſich die Beſtrebungen zur Herſtellung des Katholicismus als Staatsreligion in Frankreich. Unter den vielen franzöſiſchen Schriftſtellern, die damals als eifrige Wortführer deſſelben zu dieſem Ende ſich bemerklich machten, wiewohl es auch nicht an gleichzeitigen Verfechtern der Religionsfreiheit, wie z. B. Benj. Conſtant, fehlte, nenne ich hier nur Bonald in vielfältigen Schriften, Delarand †) und La Mennais ††). In Deutſchland iſt dieſes Thema ebenfalls öfter, zumal in früheren Zeiten, beſonders von katholiſchen Schriftſtellern bearbeitet worden; doch fehlt es auch nicht an proteſtantiſchen, welche wenigſtens nicht geneigt ſind, eine völlig unbeſchränkte Religionsfreiheit geſtatten zu wollen. Zachariä iſt der Meinung, daß in der Monarchie, unter gewiſſen Umſtänden und Verhältniſſen, eine ausſchließende Staatsreligion, wenigſtens aus politiſchen Gründen, zu rechtfertigen ſein dürfte. „In einem Staate, urtheilt er, der nicht in der Lage iſt, daß er dem Grundſatze der Religionsfreiheit huldigen könnte, iſt Glaubenseinheit der Unterthanen Bedürfniß. Er muß daher darnach trachten, durch eine Staatsreligion, die alle übrigen Religionen ausſchließt, zu bewirken, daß die Unterthanen ſich zu einer und derſelben beſtimmten Religion bekennen.“ „Man hat“, ſetzt er hinzu, „den Cardinal Richelieu und den König Ludwig XIV. oft ſchwer getadelt, daß ſie die Religionsfreiheit

*) Sowohl in dem Essai on merit and virtue als in dem Letter on Enthusiasm.

**) In den Betrachtungen über die franzöſiſche Revolution. Deutſche Ueberſ. von Fr. Gentz. Bd. I. S. 151.

***) De l'importance des opinions religieuses.

†) Deſſen Werk de l'importance d'une religion de l'Etat im J. 1814 ſchon zwei Auflagen erlebt hatte.

††) Deſſen Hauptwerk über dieſen Gegenſtand, das in den J. 1819—1822 zu Paris in vier Bänden unter dem Titel: De l'indifference en matière de religion erſchien, jedoch einen Gegner in einem Geiſtlichen zu Nismes — J. L. Vincent — fand, der 1820 observations sur l'unité herausgab.

Digitized by Google

in Frankreich durch Feſtſtellung der römiſch-katholiſchen Religion als Staatsreligion wiederherzuſtellen ſuchten. Aber ſo ſehr ſie auch in mehr als einer Hinſicht dieſen Tadel verdienen mögen, im Intereſſe der königlichen Gewalt ließ ſich ihr Verfahren damals allerdings vertheidigen.“ Allein nur ein König, der, ſeine Perſon mit dem Staate verwechſelnd und an deſſen Stelle ſetzend, den berüchtigten Spruch im Munde führte: L'Etat c'est Moi, konnte bei ſeinen Regierungsmaßregeln blos darnach fragen, was ihm frommen könne. Andere Fürſten ſeiner Zeit und nach ihm wurden, indem ſie einen in ihrem Lande herkömmlichen religiöſen Glauben als privilegirten beſchützten, oft mehr von plauſiblen Motiven der Nützlichkeit für die Staatsgeſellſchaft ſelber geleitet. Unter den europäiſchen Regenten des achtzehnten Jahrhunderts verdient Friedrich II. in Preußen, in Betreff des von ihm ergriffenen und befolgten Regierungsſyſtemes in Religionsſachen, mit Recht das oft auch in anderen Beziehungen von ſeinen Zeitgenoſſen und der Nachwelt ihm beigelegte Epithet des Einzigen. Denn wenn dieſer große König auch in vielen anderen Stücken die Vorurtheile ſeines Zeitalters theilte, ſo ſtand er doch über demſelben in allen ſeinen Anſichten über religiöſe Gegenſtände und inſonderheit über das Verhältniß der Religion zum Staate. Er wollte keine Art von privilegirter Religion, ſondern allgemeine Freiheit im religiöſen Glauben. Die Potentaten, die im Puncte der religiöſen Toleranz in ſeine Fußtapfen traten, wie z. B. namentlich Joſeph II. in Oeſterreich, waren nur ſeine unvollkommenen Nachahmer, die ſich meiſt mit halben Maßregeln begnügten. Aber wie wenig es im verfloſſenen jüngſten Jahrhunderte noch im Geiſte der Zeit lag, dem Syſtem eines bevorrechteten beſtimmten religiöſen Glaubens im Staate zu entſagen, dürfte ſchon die Thatſache beweiſen, daß ſelbſt in Preußen des großen Friedrich unmittelbarer Nachfolger das entgegengeſetzte Syſtem von Neuem auf die Bahn bringen konnte.

Die Staatsphiloſophen der jetzigen Zeit ſtimmen, wenn ſie mit Unbefangenheit bei ihren Urtheilen zu Werke gehen, durchgängig darin überein, das Inſtitut einer Staatskirche ſowohl als vernunft- und rechtswidrig als auch den Grundſätzen einer erleuchteten Politik widerſtreitend anzuſehen und daſſelbe darum als in thesi durchaus verwerflich zu bezeichnen. Die großen unvermeidlichen Nachtheile, welche eine ſolche Einrichtung mit ſich führt, ſind von aufgeklärten ſtaatswiſſenſchaftlichen Schriftſtellern in unſeren Tagen vielfältig geſchildert worden, während ſie zugleich auf die Vortheile aufmerkſam gemacht haben, welche aus dem Nichtvorhandenſein einer herrſchenden Religion in der Staatsgeſellſchaft ſowohl für dieſe als für die Religion ſelber erwachſen. Weil nach der unendlichen Verſchiedenheit der menſchlichen Individuen, in Hinſicht ihrer geiſtigen Ausbildung, Erziehung und ihrer geſammten ſittlich-religiöſen Bedürfniſſe, Ueberzeugungen und Hoffnungen eine Mehrzahl von religiöſen Geſellſchaften, Kirchen genannt, beſteht, die auf völlig gleiche Berechtigung im Staate und gleichmäßigen Schutz von deſſen Regierung, unter der Bedingung der Vereinbarkeit ihres Zwecks mit

dem Staatszweck, Anſpruch haben; ſo iſt es gegen die Vernunft und den Zweck des Staates — urtheilt Pölitz*) — die eine oder die andere Kirche zur Staatskirche zu erheben. Denn von einer ſogenannten „Staatsreligion" kann im philoſophiſchen Sinne gar nicht die Rede ſein, weil die Religion ſelbſt, wie die Tugend, in jedem vernünftigen Weſen individuell bleibt, und nur die Ausübung der Religion, vermittelſt des Eintritts in eine kirchliche Gemeinſchaft nach Außen ſich ankündigen kann. Selbſt ein Vorzug der einen Kirche vor der andern, z. B. in der Gewährung größerer Rechte oder reichlicherer Ausſtattung ihrer Lehrer und ihres Cultus, würde eine ſtillſchweigende Verkürzung der gleichmäßigen Rechte der andern Kirchen ſein. — Es kann von Rechtswegen gar keine herrſchende Kirche geben — lehrt Krug **) — weder eine ſolche, die den Staat beherrſcht, noch eine ſolche, die andere Kirchen beherrſcht. Iſt eine Religion gut, dann wird ſie ſchon von ſelbſt die Menſchen an ſich ziehen, ohne daß ſie einer äußeren Unterſtützung dabei bedarf. — Mittermaier ***) hält es durchaus nicht für wünſchenswerth, wenn ein Geſetzgeber die Frage: ob der Staat ein Intereſſe nehmen ſoll, daß nur eine gewiſſe Religionsform in ihm herrſche oder verbreitet werde, insbeſondere wenn von den verſchiedenen chriſtlichen Religionsparteien die Rede iſt, bejahen wollte. Denn die Religionsparteien, welche nicht zu den begünſtigten gehörten, würden in ſolchem Falle billig als die gekränkten und zurückgeſetzten erſcheinen; eine rechtliche Ungleichheit der Staatsbürger würde der Sache nach begründet werden, Proſelytenmacherei mit allen ſchlauen Künſten der Verführung und Verleumdung würde doppelt ihr Spiel treiben, und Zwietracht würde an die Stelle der wechſelſeitigen Achtung und chriſtlichen Liebe treten. Man würde dann höchſtens nur die Religionspartei, für welche der Staat nicht ein Intereſſe nimmt, eine geduldete nennen dürfen, und die ſogenannte Toleranz, jene vornehme Herablaſſung, die der Geduldete nur mitleidig erträgt, aber im Stillen bedauert, würde ein wahres freundliches Nebeneinanderſtehen der verſchiedenen chriſtlichen Confeſſionen, als verſchiedene Wege zu einem Ziele, zerſtören. Die würdige Stellung des Staatsgeſetzgebers kann nur darin liegen, jede dieſer Confeſſionen mit gleicher Zartheit und Anerkennung zu behandeln und Alles zu vermeiden, was den Glauben wecken könnte, daß, wenn auch nur im Stillen oder Geheimen, eine Religionspartei vor der anderen begünſtigt erſcheine. — Daß die Erhebung einer einzelnen Religion zur Staatsreligion eine Auszeichnung zum Nachtheil anderer neben jener vorhandenen Religionen begründen ſolle und wirklich begründe, iſt klar; denn wozu bedürfte es ſonſt der beſondern und ausdrücklichen Statui-

---

*) Im 2. Bande ſeiner „Staatswiſſenſchaftlichen Vorleſungen." (Leipz., 1832). S. 300.

**) In ſ. philoſophiſchen Lexikon. Art. Kirchenrecht.

***) Themis, Zeitſchr. für praktiſche Rechtswiſſenſch., herausgegeb. v. C. F. Elvers. Bd. I. Göttingen, 1827. S. 6 ff.

rung einer Staatsreligion? Alle Staatsgrundgeſetze widerſprechen ſich darum ſelbſt, welche auf der einen Seite verkündigen, jedem Einwohner ſolle vollkommene Freiheit des Gewiſſens und der Religionsübung zuſtehen, und die doch zugleich auf der andern Seite beſtimmen, eine einzelne Religion ſolle als Staatsreligion angeſehen werden und gelten. Denn durch die letztere Beſtimmung kann nichts Anderes angedeutet werden ſollen, als daß die übrigen Religionsparteien eigentlich blos geduldet werden, derjenigen aber, die für die des Staats erklärt wird, in mancher Beziehung nachſtehen ſollen. — Nur auf Koſten der Wahrheit können Staatskirchen entſtehen und ſich erhalten — ſchreibt Lüder. Denn jede Religion wird verdorben, wird ſie zur herrſchenden Religion erklärt. Sie kann ſelbſt, wenn ſie die beſte iſt, nicht in ihrer Reinigkeit ſich bewahren; ſie muß vielmehr in ſolchem Falle den guten wie den böſen Willen und Zwecken, den Entwürfen und Forderungen des geiſtlichen oder weltlichen Oberhaupts ſich anpaſſen laſſen; ſie muß Zuſätze aufnehmen und Veränderungen dulden, ſo wie das eine oder das andere Oberhaupt ſie gerade ſeinen beſonderen Entwürfen angemeſſen findet. Die Religion, die zur herrſchenden erklärt wird, wird aber nicht blos verdorben, ſondern zugleich werden ihre Fortſchritte zur Veredelung gehemmt. Denn freie Prüfung hört auf, wenn hier Dürftigkeit, Schmach und Verfolgung und dort Gold, Ehren und Würden den Forſcher erwarten. Die Hoffnungen und die Genüſſe, welche die Staatskirche mit ihrem Glauben nährt und verſchafft, halten Prieſter und Laien ab, das Religionsſyſtem, dem ſie huldigt, zu prüfen und anzugreifen. Die Vortheile, welche mit dem Staatsglauben verbunden ſind, ſchaffen und erhalten Orthodoxen im geiſtlichen Ornat wie in Staatsperücken, laſſen Geiſtliche und Laien auf Kanzeln und Kathedern, in öffentlichen Verſammlungen wie in Schriften, dem geſunden Menſchenverſtande Hohn ſprechen, können ſie nur ihren Glauben an die herrſchende Religion beurkunden, können ſie nur bis an das Ende ihrer Tage in dem Genuſſe ihrer fetten Pfründen, Rechte und Vorzüge ungekränkt verbleiben. Zugleich werden die religiöſen Begriffe der von der herrſchenden Religion Diſſentirenden mehr eingeengt, wodurch jene mehr Spannkraft, eine verſtärkte Elaſticität bekommen. Den Diſſidenten machen die Opfer, Entbehrungen und Leiden, die ihnen ihr Glaube koſtet, dieſen noch theurer, und die Verfolgung vermehrt die Anzahl derer, welche zum Märtyrerthum Hang haben. Staatskirchen waren es auch, die Jahrhunderte hindurch dumpfen Aberglauben, Nichtgebrauch der Vernunft, ſklaviſche Abhängigkeit des Geiſtes, tiefſte Unwiſſenheit, die falſcheſten Tugendbegriffe und mit dieſen die Herrſchaft des Laſters erhielten. So wurden Irrthümer und Trug, die Unwahrheit und die Lüge, Untugenden und Laſter bei Gläubigen und Ungläubigen geheiligt und genährt. — Spittler ſagt *): „Der wahren Religion wird bei der Abweſenheit einer Staatsreligion weit mehr ihre Reinigkeit, ihr

*) Vorleſungen über Politik. Stuttg., 1828. S. 236.

Digitized by Google

Eifer erhalten. Kein Staatsintereſſe iſt ihr alsdann beigemiſcht, ſondern blos das Intereſſe der moraliſchen Wahrheit iſt es, was ihren Werth beſtimmt. Außerdem iſt es eine allgemeine Erfahrung, daß, ſobald eine Religion dominirende geworden, es meiſt um den progreſſiven Unterſuchungseifer und um das alte ruhmvolle Beſtreben nach moraliſcher Reinigkeit und Vervollkommnung geſchehen iſt. Die Diener der Religion ergeben ſich dafür Staatsintriguen, dem Getriebe der Parteiſucht, werden politiſche Untermäkler." — Weitzel kommt in ſeinen Schriften öfter auf dieſes Thema zurück, und mehr als an einem Orte ſchildert er das Thörichte und Widerſinnige einer Staatsreligion. Kann — ſagt er — der Menſch nicht ein weiſer Staatsmann, ein muthiger Vertheidiger ſeines Vaterlands, ein guter Vater, Gatte und Bruder ſein, ohne an die göttliche Abkunft der Bibel zu glauben? Ein Mann, der alſo nicht des Glaubens der Regierung iſt, muß, wenn er redlich und offen handelt und ſpricht, ſeine Dienſte dem Vaterlande, das er liebt, entziehen, oder er muß heucheln, zu glauben, was er nicht glauben kann. Sind die Grundſätze der Moral und des Rechts an eine beſtimmte poſitive Religion geknüpft? Glauben nicht Millionen an Chriſtus, ohne daß ſie dadurch verhindert werden, pflichtvergeſſene oder verächtliche Menſchen und Bürger zu ſein? Der Act einer Regierung, wodurch ſie eine beſtimmte Religion zur herrſchenden erklärt, iſt nichts weiter als eine Ausübung des ſogenannten Rechts des Stärkern. Nach den Grundſätzen der engliſchen Staatskirche fehlte es dem Rechte der Katholiken in Großbritannien und Irland nur an Gewalt, um ſich ſelbſt auf den Thron und in den Genuß aller der politiſchen Vorzüge zu ſetzen, die ſich jene Kirche ausſchließend anmaßte. Nur die Gewalt mußte die Parteien wechſeln, ſo wechſelten dieſe auch das Recht. — Der Staat übt eine Herrſchaft in Religionsſachen aus, äußert Zachariä*), wenn er eine gewiſſe Religion zur Staatsreligion macht, d. h. ſeine Unterthanen zu einem gewiſſen religiöſen Glauben und Gottesdienſt rechtlich verpflichtet. Der Grund, welcher vorzugsweiſe die Staatsgewalt beſtimmen mußte und häufig beſtimmt hat, ihre Herrſchaft auf die Religion auszudehnen, iſt der, daß ſie die Macht religiöſer Meinungen mit der ihrigen vereinigen wollte. Allein, indem ſie (durch Feſtſtellung und Aufrechthaltung einer herrſchenden Religion) der religiöſen Freiheit der Staatsbürger Feſſeln anlegte, mußte ſie allemal ihre eigene Unabhängkeit mehr oder weniger aufopfern, weil eine jede auf beſtimmte Meinungen ſich ſtützende Macht zugleich unter dieſen Meinungen ſteht. Nun aber wechſeln die Zeiten, und einmal feſt gewurzelte religiöſe Meinungen laſſen ſich nicht nach Zeit und Umſtänden umgeſtalten und dieſen anpaſſen. Daher ſieht man, daß z. B. in der Geſchichte aller der Völker, bei denen der Islam zur herrſchenden Religion erhoben ward, ungefähr dieſelbe Reihe von Begebenheiten ſich wiederholt hat. Glänzend war gemeiniglich zwar der Anfang; der Kriegsmuth

*) Vierzig Bücher vom Staate. Bd. IV. 1829. S. 244.

Digitized by Google

ward durch religiöſen, bis zum Fanatismus ſich ſteigernden Enthuſiasmus und dieſer wieder durch jenen vergrößert; willig ehrte der Staatsherrſcher die religiöſe Meinung ſeiner Krieger, weil er dieſen Meinungen den Sieg verdankte; aber über kurz oder lang entwickelte ſich der Keim des Verderbens, der in der Herrſchaft des Islams lag. Der Staat, zur Größe angewachſen, ſollte nun, wie es die örtlichen Verhältniſſe erforderten, geordnet werden und die Staatsverwaltung mit der Zeit fortſchreiten; allein durch die Staatsreligion waren der Civiliſation und Cultur der mahomedaniſchen Völker Grenzen geſetzt, die ſie nicht überſchreiten konnten. Wenn die Staatsherrſchaft in Religionsſachen den Verfall und Untergang des Staats herbeiführt, dann iſt der Grund dieſer Erſcheinung darin zu ſuchen, daß die Staatsgewalt von einem zweckwidrigen Mittel zur Kräftigung ihrer Macht Gebrauch machte und durch Einführung einer beſtimmten Religion als Staatsreligion den Fortſchritten des Volks in der Bildung und Geſittung hindernd in den Weg getreten war. — Wenn ein Staatsherrſcher eine beſtimmte Religion zur Staatsreligion proclamirt, lehrt Joh. Schön*), dann iſt, ſoll der Zweck erreicht werden, Unduldſamkeit, wo nicht Krieg gegen alle andere religiöſe Glaubensbekenntniſſe eine unvermeidliche Folge. Für einen der größten Hemmſchuhe der Civiliſation hält auch der Fürſt Pückler-Muskau eine dominirende Kirche. „Sie iſt", ſagt er**), „ein Staat im Staate, der nur verzehrt, ohne zu erwerben, mit keinem lebendigen irdiſchen Intereſſe der Nation wahrhaft verwachſen iſt, und auf den Himmel ſich ſtützend, da, wo er die Macht einmal an ſich geriſſen, dem Weltlichen nur gebieten, nicht ihm gehorchen will. Die Exiſtenz einer dominirenden Kirche hat ſelbſt England erſchüttert, hilft Frankreich verwirren und zwingt Oeſterreich zum Stillſtande. —

Seit der Julirevolution aber ſind auch in Frankreich die Stimmen verſchollen, welche früherhin dem Inſtitut einer Staatsreligion ſo eifrig das Wort redeten. Die katholiſche Kirche behauptete zwar nach wie vor als Kirche der Mehrheit der Nation und des Königshauſes ihr Anſehen; allein ſie hat aufgehört, eine excluſive Kirche des Staats vorzuſtellen, über deren Unzuläſſigkeit und Schädlichkeit die Wortführer des Tags gegenwärtig ſo ſehr übereinſtimmen, daß die Ultramontanen wie Prediger in der Wüſte erſcheinen. Was für Anſichten in dieſer Beziehung jetzt in Frankreich walten, erhellt aus der Art und Weiſe, wie ſich die franzöſiſchen Politiker in der jüngſten Zeit über dieſen Gegenſtand auslaſſen. So urtheilt Billiard***): „Il n'est point d'association qui n'ait son gouvernement, son administration pour les matières dont elle est l'objet. Ainsi également toute association religiense. Mais le plus grand malheur qui puisse arriver à un pays est de tomber sous la dépendance du gouvernement ou de l'administration d'un intérêt spé-

*) In ſ. Staatswiſſenſchaft. Breslau, 1831. S. 301.
**) In den Tutti Frutti Bd. V. S. 44.
***) In ſ. Werke sur l'organisation démocratique de la France.

Digitized by Google

cial. On conçoit combien il peut être avantageux pour les ministres d'une religion de diriger les affaires de l'Etat, mais on ne comprend pas quel avantage il en peut résulter pour la religion elle-même. La religion qui doit être dégagée des choses terrestres, ne tarde pas alors à devenir la plus ignoble des spéculations. Empêtons que la religion quelle qu'elle soit ne devienne une puissance temporelle. Aucune association quelqu'en soit l'objet, ne peut sortir des règles du droit commun; il n'y a plus de liberté du moment que l'on crée pour quelqu'un des exceptions ou des privilegès.“ Die Politik hat heut zu Tage ihre Vernunftepoche angetreten; ſie ſtrebt nach einer rein vernünftigen Begründung der ſtaatsgeſellſchaftlichen Verhältniſſe. Sie will im Menſchen den Bürger, aber nicht den Bekenner einer beſtimmten poſitiven Religion. Die Regierungen werden hoffentlich einſehen lernen, daß der Beſtand einer ausſchließenden Religion, welche der freien öffentlichen Ausübung anderer Religionen und Ueberzeugungen Hinderniſſe in den Weg legt, ſo wohl mit einer geſunden Politik als mit den allgemeinen Rechts- und Humanitätsgrundſätzen im Widerſpruch iſt. Gleichwohl hat man ſich noch nirgends in Europa eigentlich von Oben herab zur Statuirung einer allgemeinen und vollſtändigen Religionsfreiheit, d. h. einer ſolchen verſtehen wollen, bei welcher der Staat gar keine Rechte von der Theilnahme oder Nichttheilnahme an einer beſtimmten Kirche abhängig macht. Nirgends hat in Europa — bemerkt Mohl in ſeinem „würtembergiſchen Staatsrechte“ — noch ganz der Reſt der mittelalterlichen Theokratie vertilgt und der einfache Satz aufgeſtellt werden wollen: daß der Staat Gehorſam gegen alle ſeine Geſetze verlange, alle diejenigen dulde, welche ſie befolgen, mögen ſie nebenher denken, glauben und thun, was ſie wollen; Keinen aber ungeſtraft laſſe, der ſich ihnen entziehe, gleich viel, aus welchem Grunde, ob aus ſittlichem oder unſittlichem, vernünftigem oder unvernünftigem, religiöſem oder gottloſem. Nur bei dieſem Grundſatze aber iſt das Recht des Staats und des Einzelnen in religiöſer Beziehung vollkommen und folgerecht geſchützt. Selbſt da, wo in einem europäiſchen Lande die Religionsfreiheit am Weiteſten ausgedehnt iſt und man ſich rühmt, dem Grundſatze einer allgemeinen Religions- und Gewiſſensfreiheit zu huldigen, iſt dieſe doch in ſo fern nur eine beſchränkte, als der Staat zwar weder den Eintritt in eine beſtimmte Kirche zwangsweiſe fordert, noch geradezu und unbedingt verbietet, ſich beliebig zu dieſer oder jener Religion zu bekennen, jedoch gemeiniglich mehr oder weniger bürgerliche Vortheile mit einer Religion, die Entziehung derſelben mit einer andern verbindet. Wo indeſſen ein ſolcher Zuſtand waltet, da hat man immer eine Art Staatsreligion mit einer bevorzugten Kirche, einer oder mehreren anderen Religionen und Kirchen gegenüber. Schon indem die europäiſchen Staaten ſich chriſtliche nennen, erklären ſie das Chriſtenthum zu ihrer Staatsreligion, und in der That befinden ſich auch beinahe allenthalben die Bekenner des moſaiſchen Glaubens in einer ecclesia pressa den Chriſten gegenüber. Auch dadurch wird dem Princip der Religions-

Digitized by Google

und Gewiſſensfreiheit, welches eben ſo ſehr ein Elementarprincip in jeder freien Verfaſſung iſt, als der Grundſatz, daß jeder Staatsbürger vor dem Geſetze gleich iſt, keineswegs völlig Genüge gethan, daß man in mehreren Staaten, namentlich in Deutſchland, die verſchiedenen chriſtlichen Glaubensbekenntniſſe, denen die Mehrzahl der Staatsbürger angehört, in gleichem Grade zu Staatsreligionen gemacht und den übrigen Secten, denen nur eine Minderzahl der Einwohner anhängt, wenigſtens Duldung zugeſichert hat. Eine ſolche Duldung der verſchiedenſten Religionsparteien findet man auch in Ländern, wo der Islam die Staatsreligion iſt. Werden wohl die europäiſchen Regierungen von ihrer Liebhaberei, in der Staatsgeſellſchaft Alles und Jedes in die Sphäre ihrer Wirkſamkeit und in den Bereich ihres Beaufſichtigungs- und Bevormundungsſyſtems heranzuziehen, niemals ablaſſen?

Einen auffallenden Contraſt bietet das freie Nordamerika in den kirchlichen Zuſtänden in Vergleichung mit den Staaten der alten Welt dar. Man erblickt da eine völlige Scheidung und Trennung des Kirchlichen vom Staatlichen, der religiöſen Einrichtungen von den politiſchen, und man findet da weder eine Amalgamirung beider, noch eine Unterordnung der einen unter die anderen. Es gibt da eben ſo wenig eine herrſchende als eine auf irgend eine Weiſe bevorrechtete oder von der Staatsgewalt begünſtigte Kirche. Es waltet vielmehr in den Vereinigten Staaten die vollkommenſte Religions- und Glaubensfreiheit, nicht blos Toleranz, wie in Europa, und zugleich der Grundſatz der völligſten Freiheit hinſichtlich des Anſchluſſes an irgend eine der ſo zahlreich exiſtirenden und friedlich neben einander lebenden Religions- oder Glaubensparteien und der Aufbringung der zur Feier des Gottesdienſtes erforderlichen Mittel. So ſehr auch ſonſt die Amerikaner in vielen Stücken ihre Inſtitutionen denen des Mutterlandes nachgebildet, ſo haben ſie doch das Inſtitut einer Staatskirche völlig verworfen. Die Staatsgeſetzgeber Nordamerikas hegten die Ueberzeugung, daß es eine Ungerechtigkeit ſein würde, Menſchen und Bürger eines verſchiedenen Glaubens mit der Erhaltung einer koſtſpieligen Staatskirche zu belaſten, an welcher ſie weder ein zeitiges noch ein ewiges Intereſſe haben. Auch überſahen ſie nicht, daß in jeder Hierarchie einer vom Staate unterhaltenen privilegirten Kirche Vieles liege, was ihre Glieder nachläſſig und träge mache. Es laſſe ſich nämlich, meinten ſie, nicht erwarten, daß Geiſtliche, für deren Fortkommen in jeder Beziehung vom Staate aus geſorgt ſei, eben ſo thätig und eifrig in ihrem Berufe ſein dürften, als ſolche, deren Dienſte nur nach Maßgabe ihres inneren Werthes und ihrer Nützlichkeit belohnt würden. Sie glaubten daher, gerade durch gänzliche Separation der kirchlichen Gemeinſchaften von den politiſchen Auctoritäten und durch Unterhaltung des Cultus durch die Gläubigen ſelber, ohne irgend eine Unterſtützung von Seiten der Staaten und deren Regierungen einen geiſtlichen Stand von größerer Würdigkeit und Tüchtigkeit in's Leben zu rufen, als die Geiſtlichkeit der engliſchen

Digitized by Google

Hochkirche zeigte, und auf dieſe Weiſe wahre Religioſität am beſten zu befördern. „In Amerika“, ſo ſagt ein amerikaniſcher Publiciſt, „handelt jeder Geiſtliche für ſeine eigene Rechnung, keiner Hierarchie angehörend und von keinem Vorgeſetzten abhängig, und ſo wie er allein verantwortlich iſt für jeden Fehler in der Verwaltung ſeines Amts, erntet er auch ganz allein die Früchte ſeiner Anſtrengungen. Er gleicht dem Principal in einem Handlungshauſe, der unter ſeiner eigenen Firma Geſchäfte macht, und er iſt darum thätiger und eifriger und mehr bekümmert um Popularität und bemüht, ſie zu erlangen, als Jemand, der in Abhängigkeit von Oberen um Lohn dient. Das Capital jeder dieſer kleinen Firmen iſt freilich geringer als der unermeßliche Reichthum der engliſchen Hochkirche, aber die Summen aller von ihnen abgemachten Geſchäfte dürfte doch die der engliſchen Geiſtlichkeit weit überſteigen.“ Von England aus wurde vor nicht langer Zeit eine Deputation nach den Vereinigten Staaten geſandt, mit dem Auftrag, ſich an Ort und Stelle über die dortigen kirchlichen Zuſtände und Einrichtungen genaue Kenntniß zu verſchaffen; in dem Berichte, der über die Reſultate dieſer Miſſion erſtattet wurde *), las man die Vortheile, welche das amerikaniſche Syſtem gewährt, mit folgenden Worten gewürdigt: „In den Vereinigten Staaten haben die Leiter und Verwalter der Staatsgeſellſchaft mit den kirchlichen Geſellſchaften gar nichts zu ſchaffen, ſo daß die politiſche Ordnung mit der religiöſen dort nichts gemein hat. Eine Folge davon iſt, daß, mögen die Religionsparteien oder Secten in ihrem Innern auch Zänkereien und Eiferſüchteleien haben, dieſe doch niemals durch das Hinzutreten politiſchen Streits noch verſchärft werden. Es wird in Amerika von keinem Menſchen geglaubt, er ſei der Staatsregierung und Staatsverfaſſung minder treu, weil er beim Gottesdienſt der Ueberzeugung ſeines Gewiſſens folgt. Keiner wird wegen ſeiner Religion vor dem Andern begünſtigt, Keiner hat Vorrechte vor dem Andern, noch weniger ausſchließlich; und mithin kann ſich Niemand beklagen. Die Regierung beunruhigt Keinen und wird darum von Keinem beunruhigt. Keine einzelne Religionspartei oder Kirche wird durch Beſchützung und Bevorzugung hochmüthig, und keine andere wiederum dadurch unzufrieden gemacht. Alle kommen darin überein, keine Gunſt von der Staatsgewalt, keine Bewilligung von Geldern und Steuern zu begehren, und alle müſſen zufrieden ſein, weil keine irgend einer Kirche gewährt wird. Ihren Vortheil ſehr wohl in dieſem Puncte erkennend, enthalten ſich die amerikaniſchen Regierungen jeder Einmengung in die kirchlichen Verhältniſſe, und ſie haben ſich dadurch ihren Beruf erleichtert, ihren Pflichten die Hälfte der Schwierigkeiten und mehr als die Hälfte der Verantwortung entnommen.“ Der große Vorzug des amerikaniſchen Syſtems vor dem europäiſchen beſteht darin, daß

*) Andr. Reed and J. Matheson Narrative of a visit to the American churches by the Deputation from the congregational Union of England and Wales. 1835. Bd. II. S. 81.

Digitized by Google

durch jenes durchaus vermieden wird, daß die religiöſen Vereine oder Kirchen mit der weltlichen Macht in feindliche Berührung gerathen, wie anderswo ſo oft der Fall iſt. Die ſtrenge Scheidung und Sonderung des Religiöſen vom Politiſchen, der Kirche vom Staate dient auf der einen Seite zur Sicherung der Staatsgewalt und ſchützt auf der andern Seite zugleich gegen eine Identificirung des Geiſtlichen und Weltlichen, wie man namentlich in den Ländern des Islams antrifft. Urtheilt man nach den Wirkungen und Erfolgen, welche dieſes Syſtem in der neuen Welt, beſonders in Beziehung auf die Erweckung und Erhaltung der Religioſität im Volke, bisher gehabt hat; ſo ſind dieſelben nach dem Zeugniſſe von Julius *), in Uebereinſtimmung mit anderen Berichterſtattern über dieſen Gegenſtand, wahrhaft ſtaunenswürdig, alle diejenigen in Verwunderung ſetzend, welche an europäiſche Einrichtungen und Verhältniſſe gewöhnt ſind. „Am Größten und Wundergleichſten zeigen ſich freilich", ſagt Julius, „dieſe amerikaniſchen Einrichtungen in Betreff ihres Einfluſſes und ihrer Wirkſamkeit auf Erweckung, Erhaltung und Förderung der Religioſität, an ihrer Geburtsſtätte, in Neuengland und bei den von dort ausgegangenen Congregationaliſten, den nahe verwandten Presbyterianern, Baptiſten und Methodiſten, denen gegenüber der religiöſe Eifer der Reformirten und Lutheraner deutſchen Stammes ſelbſt in Amerika im Lichte einer gewiſſen Theilnahmloſigkeit erſcheint; jedoch ſind die Erfolge des nämlichen Syſtems in keinem Theile der Vereinigten Staaten zu verkennen; denn von den neuengländiſchen Staaten aus hat ſich der religiöſe Sinn, der die Nordamerikaner vor anderen Völkern auszeichnet, über alle Gebiete der großen Union verbreitet. Der Einflüſſe einer Hierarchie entbehrend, wie ſie herrſchende oder bevorrechtete Kirchen in Europa beſitzen, haben die verſchiedenen Religionsparteien in Amerika ſie durch andere Einrichtungen zu erſetzen geſucht, die theils dem britiſchen Mutterlande entlehnt, nur weiter ausgebildet wurden, theils den Nordamerikanern eigenthümlich ſind." „Wenn man bedenkt", bemerkt Francis P. Grund **), „daß in den Vereinigten Staaten alle die vielen Geiſtlichen und zahlreichen Kirchen ohne directe Beſteuerung des Volks und ohne Abgaben, die vom Staate oder von den Communen, von den Einwohnern oder Ortsbürgern erhoben werden, ſondern einzig und allein durch freiwillige Beiträge der Glieder religiöſer Gemeinden oder kirchlicher Vereine erhalten werden, dann muß die Wahrheit in die Augen fallen, daß die Nordamerikaner von der Nothwendigkeit und dem Werthe religiöſen Unterrichts tief ergriffen ſind, und daß ſie gleichzeitig mit ihrer freien Verfaſſung nichts ſo hoch ſchätzen, als die heiligen Lehren des Chriſtenthums." Man braucht, um ſich von dieſer Wahrheit zu überzeugen, keinen beſſern Beweis, als die Thatſache, daß überall bei ihnen ſich Geneigtheit

*) Nordamerika's ſittliche Zuſtände Bd. I. (Leipz., 1839) S. 146 ff.

**) Die Amerikaner in ihren moraliſchen, politiſchen und geſellſchaftlichen Verhältniſſen. Stuttg. u. Tübing., 1837. S. 158.

Digitized by Google

und Bereitwilligkeit finden, für den geiſtlichen Unterricht Geldopfer zu bringen, womit die Volksſtimmung in England auffallend contraſtirt. Gäbe es in Amerika eine Staatsreligion, wie in Großbritannien, dann dürfte ſehr zu bezweifeln ſein, „ob man die Hälfte der Summen für ihre Erhaltung aufbringen könnte, die man jetzt willig auf den Unterhalt von mehr als 25 verſchiedenen Secten verwendet.“ In Amerika iſt es nicht der Staat, ſind es nicht die Städte und Gemeinden (Cities und Townships), welche für den Bau der Kirchen ſorgen und die Koſten dafür tragen, ſondern es ſind die zu einer kirchlichen Gemeinſchaft vereinigten Glaubensgenoſſen ſelbſt, die als freie religiöſe Geſellſchaften, die ſich überall allein die Erbauung von Häuſern zum gottesdienſtlichen Gebrauch angelegen ſein laſſen und die Ausgaben zu dieſem Zweck lediglich aus ihren eigenen Mitteln beſtreiten; und doch ſieht man in den Vereinigten Staaten allenthalben Kirchen in großer Anzahl, und manche, welche als Gebäude den Orten zur Zierde gereichen. Ich möchte wohl wiſſen, wie viele neue Kirchen von einiger Größe heut zu Tage noch erbaut werden würden, wenn blos die an einem Orte wohnenden Mitglieder dieſer oder jener Religionspartei, für deren Cultus ſie beſtimmt wären, das Geld dazu hergeben müßten. So wird auch in Amerika bei Gründung von Wohnorten in neuen Anſiedelungen vor Allem auf Errichtung von Häuſern zur Anbetung der Gottheit Bedacht genommen. Jemand hat, um den Contraſt der Nordamerikaner von den Franzoſen durch ein grelles auffallendes Beiſpiel in's Licht zu ſtellen, geſagt, daß, ſo wie dieſe immer zuerſt darauf zu denken pflegen, ein Schauſpielhaus an ihrem Wohnorte zu erbauen, ſo jene ein Gotteshaus. Zwar befindet ſich der eigentliche Religionsunterricht in beſtimmten Confeſſionen aus allen öffentlichen Schulen in den Vereinigten Staaten verbannt: es iſt das eine Huldigung, die man dem Princip der allgemeinen Glaubens- und Gewiſſensfreiheit hat darbringen müſſen; aber deſto eifriger laſſen es ſich die Geiſtlichen ſämmtlicher Religionsparteien angelegen ſein, jenen Unterricht zu gewähren, und obgleich es weder eine auf Herrſchaft noch auf beſondere Bevorzugung und Bevorrechtung Anſpruch machende Kirche gibt, ſo geſchieht doch ſowohl von Seiten der Geiſtlichen als der Laien für religiöſe Zwecke mehr als in Ländern, wo der Kirchenzwang das freie Walten des religiöſen Lebens lähmt und niederhält. Denn kein anderes Land hat ſo zahlreiche und mannigfaltige Anſtalten zur Beförderung der Religion aufzuweiſen, die ſämmtlich der fromme Eifer in's Daſein gerufen und einzig und allein durch freiwillige Beiträge eigener Aſſociationen, die ſich zu dieſem Zweck zuſammengethan, begründet wurden und unterhalten werden. Sorgfältig jedes neue, noch unbearbeitete, ihrer Thätigkeit Raum bietende Feld erſpähend und die Mittel zur Ausführung ihrer Plane ſtets in der religiöſen Geſinnung und frommen Wohlthätigkeit ihrer Glaubensgenoſſen findend, ſind eine Menge Vereine bemüht, theils für den Druck und die Vertheilung religiöſer Schriften unter die Unbemittelten Sorge zu tragen, theils die unteren arbeitenden Claſſen

Digitized by Google

und die in den Wildniſſen zerſtreut lebenden Anſiedler mit Predigern und Religionslehrern zu verſehen. Dazu kommen nun noch die vielen, ebenfalls auf religiöſem Boden wurzelnden Wohlthätigkeits- und andere zu frommen Zwecken errichtete und blühende Geſellſchaften. Auch verdienen hier noch die vielfältigen, oft ſehr bedeutenden Stiftungen und Vermächtniſſe zum Beſten der Religion erwähnt zu werden. „Man kann mit Grund behaupten", berichtet Julius, „daß keine Nation auf dem ganzen Erdenrund befliſſener iſt, Opfer zu dieſem Ende zu bringen, als die amerikaniſche. Es geſchieht in dieſer Beziehung verhältnißmäßig in Amerika ohne Vergleich mehr, als bei uns. Die Klagen, die man ſo oft in den Ländern der alten Welt hört, daß der Eifer für religiöſe Gegenſtände erkalte und Fundationen für das Chriſtenthum, an denen die Vorzeit ſo reich war, immer ſeltener würden, finden auf die neue Welt keine Anwendung." Derſelbe Schriftſteller erzählt uns eine große Menge Züge von ächter Religioſität, die er bei den Amerikanern angetroffen hat. „L'Amérique", urtheilt ein anderer Augenzeuge, Tocqueville „est le lieu du monde où la religion chrétienne a conservé le plus de véritable pouvoir sur les âmes; et rien ne montre mieux combien elle est utile et naturelle à l'homme, puisque le pays où elle exerce de nos jours le plus d'empire, est en même temps le plus éclairé et le plus libre." Es iſt dieſe Erſcheinung um ſo auffallender, als man gerade den Nordamerikanern den Vorwurf zu machen pflegt, daß ſie ganz vorzugsweiſe von materiellen Intereſſen beherrſcht werden. Zwar hat neulich ein deutſcher ſtaatsgelehrter Kritiker, der freilich nicht Gelegenheit gehabt hat, das Thun und Laſſen derſelben in der Nähe zu beobachten, bezweifeln wollen, daß in dem nordamerikaniſchen religiöſen Leben der ächte Geiſt des Chriſtenthums walte, daß die werkthätige, das ganze Gemüth durchdringende Liebe die Hauptſache dabei ſei; dagegen hat Einer, der die Dinge an Ort und Stelle geſehen und von den Wirkungen, welche der religiöſe Geiſt in Amerika übt, aus Erfahrung ſprechen kann, geurtheilt, daß, wenn ſich Religioſität dort nicht finde, ſie wohl nirgends in der civiliſirten Welt anzutreffen ſein möchte. In den Vereinigten Staaten fehlt es ohne Zweifel, ſo wenig wie bei uns, an Einzelnen, die an die Dogmen der Kirche, zu welcher ſie ſich halten, in ihrem Innern nicht glauben; aber darum ſind ſie doch nicht minder mit hoher Achtung für alles Religiöſe erfüllt und weit entfernt, eine gewiſſe Gleichgültigkeit dafür an den Tag zu legen oder zu affectiren, wie in den civiliſirten Ländern der alten Welt nicht ſelten von Leuten, welche den gebildeten oder höheren Ständen angehören, geſchieht. Vielmehr zeigt ſich in Amerika das Streben allgemein, auf alle Weiſe zur Erhaltung und Förderung des religiöſen Geiſtes, der das Volk dort beſeelt, beizutragen. Bei den Nordamerikanern miſcht ſich nämlich zugleich Patriotismus in ihre Anſichten über religiöſe Gegenſtände. Es iſt daſelbſt durchgängig herrſchende Meinung, daß wohl eine Despotie ohne Religion von Beſtand ſein könne, nicht aber eine demokratiſche Republik, und die Erhaltung der chriſtlichen Re-

Digitized by Google

ligion liegt Allen am Herzen, weil ſie dieſe als nothwendig betrachten für die Erhaltung der Freiheit. Auf die Formen und Gebräuche der Gottesverehrung, die bei den verſchiedenen Confeſſionen verſchieden ſind, kommt es hier nicht an, ſondern auf die allgemeine Moral, die bei allen Secten dieſelbe iſt. Darum iſt es einerlei, zu welcher Religionspartei man ſich zählt, um einen Beruf in ſich zu fühlen, ſich angelegen ſein zu laſſen, für Belebung einer chriſtlichen Geſinnung zu wirken. Solchergeſtalt iſt eine Stimmung für das Religiöſe unter allen Claſſen der amerikaniſchen Geſellſchaft bei aller Verſchiedenheit des äußeren Gottesdienſtes verbreitet, und Religionsverachtung bei Niemandem anzutreffen. Jeder, der dieſe zu erkennen gäbe, würde ſich ſelbſt dort verächtlich machen. Darin liegt aber die Vortrefflichkeit der chriſtlichen Religion, daß auch die Aufgeklärteſten in Religionsſachen ſich zu den Grundſätzen ihrer Moral bekennen können und müſſen. In Nordamerika aber ſucht Jeder auch öffentlich an den Tag zu legen, daß er ſich zur Moral des Chriſtenthums bekennt, und das geſchieht durch perſönliche Theilnahme an irgend einem Cultus. Darum iſt Jeder Mitglied einer beſtimmten kirchlichen Geſellſchaft und bemüht, durch Eifer für deren Wohl und Flor ſeinen Eifer für das Chriſtenthum zu beweiſen. So kommt es, daß in Nordamerika bei der größten Religionsfreiheit die Kirchen blühen und dieſe die Beihülfe des Staates weder verlangen noch bedürfen.

Man ſieht in Amerika alle chriſtliche Glaubensparteien in zahlreichen Secten, gleich anderen Vereinen oder Geſellſchaften, die ſich zu beſtimmten Zwecken zuſammengethan, unter dem gemeinſamen Schutze der allgemeinen Geſetze friedſam neben einander lebend und keine einzelne derſelben einen andern äußern Schutz genießend, als blos dieſen. Die einzelnen Kirchen entwickeln, unabhängig ſowohl von einander, als von jeder andern äußern Macht, ein eigenthümliches, ſelbſtſtändiges Leben und alle gedeihen bei dieſer Freiheit. Streithändel zwiſchen Staat und Kirche und Zerwürfniſſe zwiſchen beiden kommen unter dieſen Umſtänden gar nicht vor und können nicht vorkommen, weil beide ganz und gar nicht mit einander in Berührung kommen. Ein Streit, wie der, den wir in unſeren Tagen zwiſchen der preußiſchen Regierung und der katholiſchen Kirche in Betreff der gemiſchten Ehen erlebt haben, würde eben ſo wenig, wie der über Hermeſianismus, in den Vereinigten Staaten möglich ſein. Es iſt, als wenn die vielen Secten, die ſämmtlich auf gleiche Weiſe der chriſtlichen Moral huldigen, nur dazu vorhanden wären, damit das Chriſtenthum unter den vielfältigſten Formen ſeine menſchenbeglückenden Wirkungen zeigen könne. Das Recht der freien Aſſociation iſt hier auch für den religiöſen Glauben und Cultus anerkannt. Dadurch ſind alle Kirchen zu freien, mit völliger Autonomie ausgerüſteten Körperſchaften geworden, die ihre Angelegenheiten ſelbſt verwalten und ſich ſelbſt regieren, ohne alle Einmiſchung der Staatsregierung. Man hat in den Vereinigten Staaten weder einen Miniſter des Cultus, noch ein Departement für die geiſtlichen Angelegenheiten im Staatsmittelpuncte, weder Conſiſtorien noch irgend eine andere Staats-

Digitized by Google

behörde, welche ſich ein Beaufſichtigungs= oder Bevormundungsrecht in den religiöſen und kirchlichen Verhältniſſen anmaßen könnte. Selbſt der Katholicismus hat hier in ſeinen Beſtrebungen eine andere Richtung angenommen als in Europa, und an die Stelle der Feindſeligkeit, womit im britiſchen Inſelreiche die anglicaniſche biſchöfliche Kirche den übrigen proteſtantiſchen Kirchen der Diſſenters und Nonconformiſten gegenüberſteht, iſt Verträglichkeit getreten. Könnten oder wollten ſich die europäiſchen Machthaber dazu entſchließen, von der Bahn, die ſie bisher in Beziehung auf Religion und Kirchen, im einſeitigen Intereſſe der weltlichen Auctorität, verfolgt, und die zu keinem Heil geführt, abzulenken und ſtatt die religiöſen Confeſſionen mit ihren Inſtituten unter ihrer Tutel zu behalten und gemeiniglich eine vor der andern auszuzeichnen und vorzugsweiſe zu begünſtigen, ſich dazu verſtehen, eine völlige Ablöſung der Kirchen vom Staate zu geſtatten, das Kirchenweſen an die kirchlichen Genoſſenſchaften zurückzugeben und das freie Aſſociationsrecht in allen Sachen der Religion anzuerkennen: dann würde letztere nur dabei gewinnen können. Namentlich dürften auch für die proteſtantiſche Kirche in Deutſchland große und wichtige Vortheile daraus erwachſen, wenn der Staat von der Kirche gänzlich zurückträte und das kirchliche Leben ſich frei aus ſich entwickeln und geſtalten ließe. Noch neulich wurde dies als das beſte Mittel bezeichnet und empfohlen, um den in dieſer Kirche immer mehr und mehr überhand nehmenden und um ſich greifenden Zerwürfniſſen ein Ende zu bereiten. (Vergl. Biedermann im Januarſtück der deutſchen Monatsſchrift 1842.) In der That ſind die Einrichtungen, welche in den deutſchen proteſtantiſchen Ländern in Betreff der Religion beſtehen, weder im Geiſte des Urchriſtenthums, noch in dem Geiſte, in welchem die Reformation begonnen wurde, ſondern nur im Geiſte gewiſſer, durch vorübergehende Zeitumſtände hervorgerufener politiſcher Centraliſationsideen begründet. Bei einer völligen Freiheit der Entwickelung und Geſtaltung des kirchlichen Lebens im proteſtantiſchen Deutſchland würde man freilich ſtatt des einen Kirchenverbandes, welcher jetzt, unter der Aegide der Staatsgewalt, ein ganzes Land umſpannt, wahrſcheinlich eben ſo wie in Amerika, eine Mehrheit oder Vielheit von kirchlichen Geſellſchaften entſtehen ſehen, und jede religiöſe Richtung — die rationaliſtiſche wie die ſupernaturaliſtiſche, die orthodoxe oder ſtrenggläubige wie die vernunftgläubige, die altlutheriſche wie die der Neureformirten, die der Symboliker wie die der Antiſymboliker, die pietiſtiſche und die myſtiſche — eine eigene religiöſe Gemeinde mit einem ſelbſtſtändigen Symbole und eigenthümlichen Cultus bilden; aber bei einer gänzlich neutralen Stellung der Staatsregierung allen dieſen religiöſen Genoſſenſchaften gegenüber würde erreicht werden, daß die gegenſeitige Anfeindung, der geheime, gehäſſige, unchriſtliche, nicht immer mit den beſten Waffen geführte Kampf der verſchiedenen Parteien, die heimlichen Umtriebe derſelben gegen einander, die Proſelytenmacherei und ſo viele andere unerfreuliche Erſcheinungen in der heutigen deutſchen proteſtantiſchen Kirche ein Ende nähmen. Dieſe

Digitized by Google

ſind nämlich nichts Anderes als eine natürliche Folge des dermaligen Verhältniſſes der unterſchiedenen Glaubensparteien zum Staate und deſſen Regierung. Denn unter den dadurch herbeigeführten Umſtänden erhebt ſich jede dieſer Parteien, welche die Staatsgewalt zu ihrer Unterſtützung hat, oder der es glückt, die Staatsregierung für ſich zu gewinnen, zur officiellen Kirche, zu einer von Oben herab vorzugsweiſe begünſtigten Religionspartei und ſo gewiſſermaßen zu einer Staatskirche, ſo daß jede andere Glaubenspartei, deren Symbol nicht mit dem eben jetzt zufällig von der oberſten Staatsauctorität gebilligten, anerkannten und vertretenen zuſammenſtimmt, ſich im Zuſtande einer ecclesia pressa, einer unberechtigten und unterdrückten Fraction befindet, und um aus dieſem Zuſtande herauszukommen, ſtreben muß, die weltliche Macht auf ihre Seite zu ziehen und dadurch ſelber zur herrſchenden zu werden. Daher beſtändiger Streit und Krieg zwiſchen den verſchiedenen Parteien, wo jede durch alle nur mögliche Mittel zum Nachtheil der entgegengeſetzten ſich zu verſtärken ſucht, um über dieſe den Sieg davon zu tragen und die Herrſchaft im Staate zu erringen. Der Grund zu dergleichen Feindſeligkeiten zwiſchen den Glaubensparteien, in die ſich in unſerer Zeit der Proteſtantismus in Deutſchland geſpalten hat, würde wegfallen, ſobald der Staat aufhörte, ſelbſt Partei zu ergreifen, um nur einzelnen dieſer Glaubensparteien die Behauptung der Herrſchaft zu ſichern. Gäbe die Staatsregierung es auf, eine der verſchiedenen Richtungen des religiöſen Lebens zu der ihrigen zu machen, dann würde ſie zugleich dadurch den Vortheil erlangen, mit einer Oppoſition weniger zu thun zu haben. Denn alle diejenigen Fractionen des Proteſtantismus, die ſich nicht zu dem von der zeitigen weltlichen Macht feſtgehaltenen und durch ſie gedeckten Dogma bekennen, bilden eine fortwährende Oppoſition gegen die Regierung des Staats, die um ſo gefährlicher werden kann, je mehr jene die öffentliche Meinung für ſich hat. Auch noch ein anderer Vortheil würde für den Staat daraus erwachſen, wenn deſſen Regierung ſich nicht weiter mit den religiöſen und kirchlichen Angelegenheiten zu befaſſen, ſich, gleich einer nordamerikaniſchen Regierung, kaum um dieſelben zu bekümmern nöthig hätte. Um wie Vieles würde nämlich nicht die Staatsverwaltung einfacher werden in den proteſtantiſchen deutſchen Ländern und weniger koſtſpielig; wie ſehr würden ſich nicht alsdann deren Geſchäfte verringern? Nicht minder wichtig würden überdies die Vortheile ſein, die auch für die religiöſen Intereſſen daraus entſprängen, daß die Regierung, ſich enthaltend, eine einzelne Richtung des Proteſtantismus als Religion des Staates zu beſchützen, allen Glaubensparteien eine gleich freie Entwickelung der religiöſen Thätigkeit zugeſtünde. Denn eine Umgeſtaltung des proteſtantiſchen Kirchenweſens in Deutſchland in dieſem Sinne dürfte auch von bedeutenden Folgen und Wirkungen für die theologiſch-philoſophiſchen Stellungen der Speculation und des großentheils durch dieſe hervorgerufenen und in der neueren Zeit ſo ſehr überhand genommenen religiöſen Indifferentismus und Skepticismus ſein, deren nachtheiliger Einfluß auf das religiöſe und ſelbſt auf das

Digitized by Google

praktiſche Leben des Volks nicht geleugnet werden kann. Dieſe Einflüſſe der ſpeculativen Theologie mit ihren negativen und auflöſenden Tendenzen würden weſentlich geſchwächt werden, ja in Ohnmacht verſinken, wenn dieſe Richtung des religiöſen Geiſtes es nicht mehr mit dem Staate oder einer Landeskirche, die nach dem Willen der Staatsregierung um jeden Preis aufrecht erhalten und gegen jeden Angriff geſichert ſein ſoll, ſondern mit einer Menge kirchlicher Vereine zu thun hätte, deren jeder auf einem freigewählten Symbole ruhete. Man ſieht dies im freien Amerika. Theologiſche Schriften mit der Tendenz, das alte poſitive Glaubensgebäude zu erſchüttern, ohne doch ein anderes neues an deſſen Stelle ſetzen zu können, welches im Stande wäre, den religiöſen Bedürfniſſen der großen Menge eine genügende Befriedigung zu gewähren, deren wir in der jüngſten Zeit ſo viele in Deutſchland haben erſcheinen ſehen, dürften dort kaum Leſer finden, weil ſie nirgends auf Sympathieen ſtoßen würden. Dergleichen Speculationen im Felde der Theologie würden alsdann bei uns der Philoſophie überlaſſen bleiben, zu deren Gebiete ſie gehören, ohne Einfluß auf die praktiſche Theologie zu üben. Wo die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten ſich nicht in den Händen eigener Staatsbehörden, wie gegenwärtig in den proteſtantiſchen Ländern Deutſchlands der Fall iſt, befindet, ſondern, wie in Amerika, in den Händen der religiöſen Geſellſchaften ſelbſt ruht, würde man es ſolchen, welche das Predigeramt zu ihrem Lebensberuf erwählt, kaum verzeihen, wenn ſie ſich in philoſophiſche Speculationen verirren wollten, um als Religionslehrer einen Glauben zu untergraben, der dem Volke heilig und deſſen Verkündigung ihre Obliegenheit iſt. Sehr richtig urtheilt wohl der oben erwähnte Schriftſteller, daß, je mehr das religiöſe und kirchliche Leben auf ſeinen eigenen und urſprünglichen Boden zurückkehrte und ſich, befreit von aller Einmiſchung der weltlichen Macht, in ſich abſchlöſſe und befeſtigte, deſto mehr die Richtung auf die ſpeculative Entwickelung und die dogmatiſch-philoſophiſche Bearbeitung der chriſtlichen Glaubenslehren in den Hintergrund treten dürfte. Damit würden dann auch die Uebelſtände verſchwinden, welche dieſe wiſſenſchaftliche Speculation im theologiſchen Fache im proteſtantiſchen Deutſchland erzeugt hat, und eben ſo zugleich die, welche durch eine ſehr natürliche Reaction gegen jene Uebergriffe der Speculation und Skepſis in der Theologie entſtanden ſind, die Ausſchweifungen der Gefühlsſchwärmerei, der Myſticismus und Pietismus mit ihrer Verketzerungsſucht und ihren unſittlichen Geheimwerken. Der Oeffentlichkeit und der freien Theilnahme der Nation anheim gegeben, würde das religiöſe Leben wieder erſtarken, inniger und tiefer gereinigt von allen fremdartigen Elementen. Daſſelbe würde alsdann ſeinen wohlthätigen Einfluß auf das Gemüthsleben der Individuen unbeſchränkt ausüben, ohne die Intereſſen des öffentlichen Lebens, die politiſche Entwickelung der Staatsgeſellſchaften zu hemmen und in Verwirrung zu bringen. Entſagte man jeder Idee von einer vorherrſchenden Kirche, dann würde die Religion aufhören, zu einer Dienſtmagd der Politik herabgewürdigt zu

Digitized by Google

werden; aber auch das proteſtantiſche Kirchenweſen in Deutſchland nicht ferner Gefahr laufen, in auflöſende Extreme aus einander zu gehen. Doch kaum darf ich hoffen, in dem Vorhergehenden etwas Anderes als blos fromme Wünſche ausgeſprochen zu haben. So lange unſere Machthaber und Regierungen ihre große Neigung zur Vielregiererei und Bevormundung aller ſtaatsgeſellſchaftlichen Intereſſen, welche der Herrſchſucht ſo ſehr ſchmeicheln, nicht aufgeben wollen, werden ſie auch nicht aufhören, die religiöſen und kirchlichen fort und fort in ihren Bereich zu ziehen. Murhard.

Staatskunde, Statiſtik. Ueber die Literatur und den wiſſenſchaftlichen Bildungsgang der Statiſtik hat bereits der Artikel „Literatur der Staatswiſſenſchaften" (Bd. X, S. 44 ff.) ſo viel mitgetheilt, daß wir uns hier nur auf einige ergänzende Bemerkungen zu beſchränken haben. Es gilt alſo in der Hauptſache nur noch darum, die jetzige Stellung der Statiſtik im Geſammtorganismus der Wiſſenſchaft näher zu bezeichnen und einige daraus entſpringende Aufgaben in der Gegenwart wenigſtens in der Kürze anzudeuten.

Der Gegenſtand der Statiſtik ſind diejenigen Staatskräfte, die ſich zu einer beſtimmten und als gegenwärtig gedachten Zeit, in einem politiſch beſtimmten Bereiche in Thätigkeit befinden. Hiernach gibt es nach dem äußeren Umfange Local- und Provinzialſtatiſtiken, wie es eine Statiſtik beſonderer Staaten, mehrerer oder endlich aller Staaten gibt. Jede Kraft läßt ſich aber nur in ihrer Wirkung erkennen, und die Betrachtungen der Statiſtik ſind alſo auf den von den Staatskräften hervorgebrachten Zuſtand (status) gerichtet*), um die Art und die Summe derſelben ermeſſen zu können. Darin beſteht indeſſen nur ein Theil ihrer Aufgabe; denn die gerade vorliegende Wirkung ſagt noch nichts über die Wirkſamkeit der Staatskräfte. Um die Bedeutung derſelben zu erfaſſen, müſſen alſo erſt frühere mit ſpäteren, ältere mit jüngeren Zuſtänden verglichen, muß erſt die Gegenwart aus der Vergangenheit, d. h. aus der Geſchichte, erklärt werden. Nur auf dieſe Weiſe lernt man nicht blos den jeweiligen Beſtand der Staatskräfte kennen, ſondern zugleich die Geſetze ihrer Wirkſamkeit; und nur dadurch gewinnt die Statiſtik eine praktiſche Wichtigkeit und wird zur Baſis der ſtets auf die Zukunft gerichteten Politik, welche dieſe Geſetze der Bewegung des Völkerlebens zu vollſtrecken hat. Wie ſich alſo in der Schilderung des Einzellebens die Biographie zur Charakteriſtik verhält, ſo verhält ſich die Geſchichte zur Statiſtik; und in ähnlichem Sinne, wie Schlözer (ſ. d.) die Statiſtik eine ſtehen gebliebene Geſchichte (Culturgeſchichte) nannte, ſo darf man die Politik

---

*) Andere leiten das Wort von dem ſeit Mitte des 17. Jahrhunderts in Deutſchland gebrauchten Statista, ſo viel wie Staatsmann, her. Auch in Philander von Sittewald heißt es ſchon: „Ihr ſeid ein Statiſt, der Ihr das Intereſſe der Potentaten verſteht" ꝛc. Noch in anderem Sinne müſſen leider viele ſ. g. Staatsmänner als Statiſten gelten.

eine angewandte und darum wieder in Bewegung und Fluß geſetzte Statiſtik nennen.

Hiermit iſt die Stellung der Statiſtik zur Geſchichte und Politik beſtimmt, und ſie ſelbſt als eine beſondere Staatswiſſenſchaft erkannt. Da aber der Staat die Einheit der in einem Theile der menſchlichen Geſellſchaft wirkenden Kräfte iſt, indem er dieſe einer höchſten Intelligenz und einem höchſten Willen unterwirft; ſo hat auch die Statiſtik dieſe Kräfte, nach ihren verſchiedenen Wirkungsſphären und nach den verſchiedenen Richtungen ihrer Thätigkeit in Einheit, alſo ſummariſch darzuſtellen. Dabei darf aber freilich an kein bloſes Aneinanderreihen von Ziffern und Zahlen gedacht werden, ſondern vielmehr an die Schilderung des Geiſtes einer Gegenwart durch die Nachweiſung des organiſchen Zuſammenhangs der in politiſcher Einheit gleichzeitig wirkenden Factoren der ſtaatlichen Entwickelung. Hiernach läßt ſich die Statiſtik definiren als die Darſtellung der zu einem beſtimmten Zeitpuncte, innerhalb eines gewiſſen politiſchen Bereichs vorhandenen Staatskräfte und der Geſetze ihrer Wirkſamkeit, in der Art, daß dabei das weſentlich Gleichartige nach allgemeinen Geſichtspuncten zuſammengefaßt wird*). Wie es mit Rückſicht auf den das Object der Auffaſſung bildenden politiſchen Bereich locale, provinziale, univerſale Statiſtiken gibt; ſo laſſen ſich auch, nach dem hier entwickelten

*) Einige Schriftſteller, wie Riemann und Malchus, unterſcheiden noch die Staatenkunde von der Statiſtik, und verſtehen unter dieſer die Theorie der Wiſſenſchaft, oder die Lehre, wie die Staatenkunde aufzufaſſen und zu behandeln iſt. Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche wird aber Statiſtik als gleichbedeutend mit Staatenkunde genommen. In formaler Beziehung, mit Rückſicht auf die Methode der Darſtellung, gibt es eine tabellariſche Statiſtik, die in Tabellenform, durch Zahlenreihen und kurze wörtliche Erläuterungen, ihre Daten mittheilt; eine ſtatiſtiſche Linearmethode, welche ſtatiſtiſche Verhältniſſe durch Figuren ausdrückt, eine ethnographiſche, die einen Staat nach dem anderen als beſonderes Ganzes behandelt; endlich eine vergleichende, welche die Kräfte mehrerer oder aller Staaten nach allgemeinen Geſichtspuncten in ihrer relativen Stärke darſtellt. Die tabellariſche und lineariſche Statiſtik ſind nur Methoden der Abkürzung und Verdeutlichung, alſo bloſe Hülfsmittel der Wiſſenſchaft, da ſie an und für ſich weder die Geſetze der Wirkſamkeit der Staatskräfte entwickeln, noch die intellectuellen und moraliſchen Kräfte, die eigentlichen Factoren der materiellen und geiſtigen Production und Conſumtion, anders als in ſehr dürftiger und fragmentariſcher Weiſe zum Bewußtſein bringen. Die ethnographiſche Statiſtik muß wenigſtens frühere mit ſpäteren Zuſtänden vergleichen, wenn ſie die Geſetze der Bewegung eines Volkslebens deutlich machen will, und bleibt dennoch unvollſtändig, weil für die Politik der Begriff der Staatskraft ſelbſt nur ein relativer iſt, und die Stärke und Bedeutung eines beſonderen Staats nur in ſeinen Beziehungen zu anderen Staaten erkennbar wird. Die eigentliche Wiſſenſchaft der Statiſtik iſt alſo ſtets vergleichend, oder nach dem techniſchen Ausdrucke der Franzoſen „statistique raisonnée“; doch wird ſie durch bloſes Einſtreuen von Reflexionen noch nicht raisonnable, ſondern erſt dadurch, daß ſie die ſtatiſtiſchen Thatſachen ſelbſt ihre volle Bedeutung im Volksleben ausſprechen und verkünden läßt.

Digitized by Google

Begriffe, in qualitativer Beziehung, allgemeine und beſondere Statiſtiken unterſcheiden, indem entweder alle in einer gewiſſen politiſchen Sphäre zuſammenwirkende Kräfte dargeſtellt werden (allgemeine Culturſtatiſtik), oder nur beſondere Arten der Staatskräfte, wie etwa in einer Statiſtik der materiellen Cultur, des Unterrichts, der Literatur, des Organismus der Staatsverfaſſungen u. ſ. w. Jenes Zuſammenfaſſen des Gleichartigen nach allgemeinen Geſichtspuncten gehört aber auch deshalb in den Begriff der Wiſſenſchaft, weil dadurch ihr weſentlicher Unterſchied von den verwandten Doctrinen der politiſchen Geographie, der Ethnographie und des poſitiven Rechts hervorgehoben wird. So hat es die politiſche Geographie, wie die Statiſtik, mit einer Schilderung der zu einer beſtimmten Zeit vorhandenen Zuſtände und Kräfte der Staaten zu thun. Allein ſie faßt die räumliche Vertheilung der Staatskräfte in's Auge und weiſ't alſo auf das Einzelne und Beſondere im Staate hin, wo ſie es antrifft. Die Statiſtik dagegen ſtellt die verſchiedenen Arten der Staatskräfte, welche da und dort im Raume zerſtreut ſind, in idealer Einheit dar und macht nicht blos mit der Summe, ſondern zugleich mit der Wirkſamkeit derſelben bekannt. In ähnlicher Weiſe ſchildert die Ethnographie das Volksleben, wie ſie es findet, ohne Beziehung des Gefundenen auf eine politiſche Einheit, und gibt alſo, gleich der politiſchen Geographie, der Statiſtik nur Stoffe an die Hand, welche dieſe im Intereſſe der Politik erſt noch zu verarbeiten und auf den kürzeſten Ausdruck zu bringen hat. Endlich iſt es das Object einer Doctrin des poſitiven Rechts, die gerade in einem Staate geltenden Geſetze erſchöpfend darzuſtellen, während es die beſondere Aufgabe einer Statiſtik des Rechts bleibt, das Geltende auch hier wieder zuſammenzufaſſen, es zu einer Schilderung des Geiſtes der poſitiven Geſetzgebung zu verdichten und die ſich vollziehende Geſetzgebung als mitwirkende Staatskraft in ihrem fördernden oder hemmenden Einfluſſe auf die Entwickelung des Volkslebens zu betrachten.

Es iſt erſt ein Jahrhundert her, daß ſich die Statiſtik in der Reihe der Staatswiſſenſchaften abgliederte, daß ſie aus der Vermiſchung mit Staatsrecht und Geographie heraustrat und als ſelbſtſtändige Doctrin zu wiſſenſchaftlichem Selbſtbewußtſein gelangte. Sie iſt alſo eine noch junge Wiſſenſchaft und leidet noch an manchen Fehlern der erſten Jugend; aber ſie hat eben darum ein weit geſtecktes Ziel und eine reiche Zukunft vor ſich. Ihre Entſtehung und erſte Ausbildung fiel in die Zeit des bis in unſere Gegenwart reichenden materialiſtiſchen Polizeiſtaats, da man für die politiſche Taxation kaum noch andere Momente kannte, als die größere oder kleinere Ländermaſſe, die größere oder kleinere Menge der einer Steuer- und Soldatenpreſſe unterliegenden Unterhanen und etwa eine Staatsgrenze, deren Werth nur vom einſeitig militäriſchen Geſichtspuncte aus beurtheilt wurde. Unter dem Einfluſſe dieſer Periode erhielt die Statiſtik ihr erſtes Gepräge. Sie beſchränkte ſich hiernach weſentlich auf die Darſtellung des Handgreiflichen und ſinnlich Faßbaren, wie auf die Ausdehnung der Staaten und die Größe

Digitized by Google

der Bevölkerung, auf Staatsfinanzen, Militärſtärke u. dgl. Es war alſo der abſtracte, vom Volksleben abgeriſſene Staat, und zwar nur der officielle Staat im Gallakleide, womit ſie ſich befaßte, und befaſſen konnte und durfte; während die ganze intellectuelle und moraliſche Cultur, das ganze Geiſtesleben der Nationen, noch kaum in ihren Geſichtskreis fiel. Dies war erklärlich genug, da noch die Völker ſelbſt einer todten Maſſe gleich geachtet wurden, die nicht ſelbſt beſtimmend war, ſondern nur durch die allein active Regierung ein blos willkürliches Gepräge zu erhalten ſchien. Allein wie weit auch die äußerliche Abtrennung eines beſonderen Beamtenſtaats von der ſcheinbar ganz paſſiven Unterthanenmaſſe getrieben ſein mag, es beſteht doch immer ein organiſcher Zuſammenhang des gegenſeitigen Beſtimmens; und die frühere Statiſtik, die als dürftige Zahlenſtatiſtik in meiſt tabellariſcher Form ihre Betrachtungen nicht auf das ganze Volksleben ausdehnte, mußte eben darum unvollſtändig, einſeitig und unwahr bleiben. Dazu kam, daß der geheime Cabinetsſtaat der Wiſſenſchaft aus ſich ſelbſt ein Geheimniß zu machen ſtrebte; daß er ihr von ſeinen ſtatiſtiſchen Büreaus aus nur fragmentariſch mittheilte, was ihm in ſeinem einſeitigen Intereſſe gut dünkte; daß alſo die Statiſtik faſt nur aus der Hofküche gefüttert wurde und darum freilich oft genug, ſelbſt ohne ein Bewußtſein davon zu haben, das Lied deſſen ſang, deſſen Brot ſie aß. Die Mängel und Einſeitigkeiten, welche die Folge davon waren, wurden ſo fühlbar, daß endlich von Einigen, wie von Lüders, ſogar die wiſſenſchaftliche Exiſtenz und Berechtigung der Statiſtik verneint wurde. Darin lag denn eine neue Einſeitigkeit. Iſt doch die Staatenkunde dem ſo natürlichen und unabweisbaren Bedürfniſſe des menſchlichen Geiſtes entſprungen, ſich den Geiſt und Charakter einer Gegenwart auf den möglichſt kurzen Ausdruck zu bringen, ihn dadurch deutlich und faßlich zu machen. Mit demſelben Rechte dürfte man alle Politik wegleugnen, weil es ohne die Kenntniß des in der Gegenwart ihr vorliegenden Stoffes keine Staatskunſt, ſondern nur ein blindes Tappen in's Ungefähr geben kann; und man müßte ſelbſt allen Werth der Geſchichte wegleugnen, da es immer doch in höchſter Inſtanz ihre Aufgabe bleibt, uns die Gegenwart begreiflich zu machen.

Die Reaction gegen die geheime Cabinetspolitik und gegen den ſeparatiſtiſchen Beamtenſtaat begann übrigens ſchon in der Wiſſenſchaft, ehe ſie durch die franzöſiſche Revolution zu Leib und Leben wurde. So war es in Deutſchland namentlich A. Schlözer, der durch zahlreiche literariſche Verbindungen in den Stand geſetzt wurde, ſeine Staatsanzeigen zu einem Magazin zu machen, worin die Statiſtik, zum Kampfe für die Rechte der unterdrückten und mißhandelten Claſſen, ihre Waffen der Vertheidigung und des Angriffs zuſammenhäufte. Die Revolution ſelbſt riß endlich den geheimen und geheimthuenden Staat aus dem Dunkel der Cabinette an das Licht der Oeffentlichkeit heraus, und die neueren repräſentativen und ſtändiſchen Verfaſſungen, wie unvollſtändig und ungenügend ſie bis jetzt geblieben ſind, hatten wenig-

ſtens den großen Vortheil, daß ſie die Thatſachen des Staatslebens zur allgemeinen Kenntniß und vielſeitigeren Beurtheilung brachten. Von jetzt an nahm die Statiſtik einen neuen Aufſchwung. Es war der Geiſt und die Kraft der Nationen, die in Frankreich die Ketten zerriſſen, die im Kampfe gegen Frankreich das Schwert des kaiſerlichen Eroberers gebrochen hatten. Darum wurde auch die Wiſſenſchaft durch das Leben ſelbſt gezwungen, die bisher noch ſo wenig beachteten geiſtigen und ſittlichen Volkskräfte in den Kreis ihrer Forſchungen zu ziehen. Es war ein großes gemeinſames Schickſal, das über Europa gewaltet, das den innigen, unzerreißbaren Zuſammenhang des ganzen europäiſchen Völkerlebens wieder ſichtbar gemacht hatte. Darum wurde auch die Wiſſenſchaft gezwungen, ihre iſolirten Standpuncte zu verlaſſen und die lebendig wirkenden Kräfte aller Staaten und aller Völker mehr und mehr vergleichend in's Auge zu faſſen. Es waren hauptſächlich die mittleren und unteren Claſſen des Volks, die ſich gegen die höheren und privilegirten Stände erhoben und dadurch eine neue Periode der Weltgeſchichte herbeigeführt hatten. Darum wurde auch die Wiſſenſchaft gezwungen, eine die Lage und die Intereſſen der unteren Volksclaſſen beſonders beachtende Statiſtik jener officiellen und officiöſen Statiſtik entgegenzuſetzen, die ſich in der Gruppirung ihrer Ziffern und in ihren Durchſchnittszahlen ein Juſtemilieu geſchaffen hat, womit ſie ſich zwiſchen Wahrheit und Lüge durchſtiehlt und — ſei es nun Abſicht oder Irrthum — die Sünden und Mängel der modernen Geſellſchaft hinter Schein und Trug verſchleiert. Jene oppoſitionelle Statiſtik hat noch, der officiellen gegenüber, tauſenderlei Unvollſtändigkeiten, Halbheiten und Einſeitigkeiten nachzuweiſen, um eine richtige Erkenntniß der jetzigen ſocialen Zuſtände und damit eine Wiſſenſchaft zu gründen, welche die Mittel zur Abwendung der fern oder nahe drohenden Gefahren im Voraus anzugeben vermöchte. Es iſt hier nicht möglich, alle dieſe Aufgaben im Einzelnen auch nur mit wenigen Worten anzudeuten; aber doch drängen ſich, im Hinblicke auf die jeder vollſtändigen Statiſtik vorliegenden Stoffe und deren allgemeinſte Gliederung, einige Bemerkungen über mehrere Hauptſachen auf.

Dieſe Stoffe der Statiſtik ſind zunächſt die allgemeinen Verhältniſſe von Land und Leuten, ohne daß dieſe vorerſt noch in ihrer lebendigen Wechſelwirkung aufgefaßt würden. Wie ſie nun die Lage, Größe und Grenzen, ſodann die klimatiſchen, orographiſchen und hydrographiſchen Verhältniſſe in ihrer Bedeutung als Staatskräfte zu betrachten hat; ſo iſt ihr auch nicht blos die abſolute und relative Größe der Bevölkerung von Wichtigkeit, ſondern zugleich ihre geſetzmäßige Bewegung in Zunahme oder Abnahme, ſo wie in Vertheilung derſelben an die Geſchlechter, Altersclaſſen, Berufsarten, an Städte oder Dörfer u. ſ. w. Faßt man z. B. in's Auge, daß Frankreich, wo die Vermehrung der Bevölkerung unter allen oder den meiſten europäiſchen Staaten verhältnißmäßig am Geringſten iſt, ſeine Population gleichwohl ſeit den erſten Regierungsjahren Ludwig's XIV. verdoppelt hat, ſo muß man aner-

Digitized by Google

kennen, daß ſich binnen nicht langen Zeiträumen im Volksleben ähnliche Unterſchiede erzeugen, wie ſie im Einzelleben zwiſchen Knabenalter und Mannesalter Statt finden; und daß ſich eben darum auch die Regeln und Grundſätze der Politik für Beurtheilung und Behandlung jüngerer und älterer Völker völlig umgeſtalten müſſen, wenn ohne gewaltſame Erſchütterung das Staatsleben und die Staatskunſt in fortwährender Harmonie bleiben ſollen. Erwägt man ſodann das in mehreren europäiſchen Staaten ſehr verſchiedene Verhältniß der Zunahme der Bevölkerung, wonach z. B. Frankreich, deſſen Population jetzt etwa $\frac{4}{7}$ derjenigen Rußlands beträgt, dieſem Staate nach einem Jahrhunderte nicht einmal $\frac{1}{3}$ wird entgegenſtellen können; ſo erſcheint ein politiſches Syſtem des Gleichgewichts und der Stabilität auf den jetzigen Grundlagen der Macht ſchon darum als ein leerer und nichtiger Traum, weil dieſe Grundlagen ſelbſt einer unaufhaltſam ſchnellen Veränderung unterworfen ſind. Sehr wichtig iſt die ſtatiſtiſch erwahrte Thatſache, daß in den Perioden des Wachsthums der Bevölkerung nach jeder Verminderung eine um ſo ſtärkere Vermehrung Statt hat. Man mag hiernach ermeſſen, daß ſich einzig und allein durch zahlreichere Auswanderungen, die bisher ohnehin nur einen ſehr kleinen Theil des jährlichen Ueberſchuſſes der Geburten über die Todesfälle betragen haben, dem zunehmenden Uebel des Pauperismus nicht begegnen läßt, daß es vielmehr noch der Anwendung radicaler innerer Heilmittel bedarf.

Aus der ſteten lebendigen Wechſelwirkung von Natur und Menſchen, oder im politiſchen Sinne von Land und Volk, erzeugt ſich die geſammte materielle Cultur; nicht blos die eigentliche Landwirthſchaft oder ſogenannten Urproduction, ſondern auch Induſtrie und Handel. Einer Statiſtik der materiellen Cultur gilt es aber nicht blos um die Maſſe und die Art der jährlichen Erzeugniſſe eines Staats, ſondern auch um die ganze Gliederung und fortſchreitende oder rückſchreitende Bewegung der materiellen Production, ſo wie um die Vertheilung des Einkommens im Staate. Die officielle Statiſtik führt gewöhnlich den Umſtand, daß das Nationaleinkommen in demſelben oder in noch ſtärkerem Verhältniſſe gewachſen iſt, als die Bevölkerung, für einen Beweis der zunehmenden Wohlfahrt an. Allein ſie läßt hierbei gewöhnlich unberückſichtigt, daß gleichzeitig die Vertheilung des Nationaleinkommens eine ungleichere und ungerechtere geworden iſt; daß alſo trotz der Zunahme des Wohlſtandes im Ganzen dennoch die relative Armuth ſelbſt der zahlreicheren Claſſen des Volkes zugenommen haben kann und in den letzten Jahrzehenten wirklich zugenommen hat. Davon wird man ſich überzeugen, ſobald man die für die Beurtheilung der ökonomiſchen Lage der materiell producirenden Bevölkerung beſonders wichtigen Hauptmomente näher in's Auge faßt: die Größe des Arbeitsverdienſtes, im Vergleiche mit den Preiſen der nothwendigſten Lebensbedürfniſſe; die gewöhnliche tägliche Arbeitszeit; ſo wie die Sicherheit und Dauer des Arbeitseinkommens, oder vielmehr die Unſicherheit und die Schwankungen deſſelben, wie ſie bei der jetzigen Anarchie einer ſogenannten freien Concurrenz,

Digitized by Google

d. h. bei dem faſt abſoluten Rechte der Capitaliſten zur Ausbeutung der ärmeren Claſſen, ſchlechthin unvermeidlich ſind *). Unter dieſen Umſtänden iſt auch von dem an ſich ſo nützlichen Inſtitut der Sparcaſſen keine ausreichende Hülfe zu erwarten, wenn ſich nicht zugleich die Quelle des Uebels — die völlige Desorganiſation der Arbeit und die viel zu ungleiche Vertheilung des Einkommens — beſeitigen läßt. Endlich iſt es ſehr wohl möglich, daß im Verhältniſſe zu den Preiſen der unentbehrlichſten Lebensbedürfniſſe das Einkommen *aller* Claſſen der Geſellſchaft geſtiegen ſein kann, und daß dennoch die Abſtände zwiſchen dem Reichthume Weniger und der Armuth des zahlreichſten Theils der Bevölkerung größer und fühlbarer geworden ſind. Denn die Bedürfniſſe und Gelüſte ſind an ſich ſelbſt beweglich und veränderlich. In dem Maße, als das Nationaleinkommen *im Ganzen* zunimmt, *müſſen* ſich hiernach auch die Bedürfniſſe und Anſprüche bei allen Claſſen vermehren. Dies iſt die nothwendige Folge des organiſchen Verbandes aller Glieder der Geſellſchaft; eine Folge, die gerade in neueſter Zeit deutlicher hervortritt, weil die früheren Schranken zur Abſonderung und Vertheilung des Volks nach einzelnen Ständen großentheils gefallen ſind oder ihre Bedeutung verloren haben; weil eben darum auch die ſtändiſchen Unterſchiede in der Lebensweiſe, oder doch die Unterſchiede in den *Anſprüchen an Lebensgenuß* entweder völlig wegfallen, oder ſich doch wenigſtens durchweg gleicher ſtellen mußten. Darum hat die überall bemerkbare und wachſende Unzufriedenheit der unteren Claſſen einen ſehr natürlichen und ſehr legitimen Grund; darum mag die officielle Statiſtik immerhin zu beweiſen ſuchen, daß ſich überall das Arbeitseinkommen vergrößert hat, ſie würde ſelbſt damit wenig oder nichts bewieſen haben, weil gleichwohl bei einer größeren Bevölkerung das *Mißverhältniß der Bedürfniſſe und Anſprüche mit den Mitteln ihrer Befriedigung* gewachſen iſt. Mit vollem Rechte rühmt

*) Sehr intereſſante Belege gibt dafür, in Beziehung auf den größeren Theil der Bevölkerung Frankreichs, *Pierre Leroux* in „De la plontocratie“ („Rev. indépendante 1842“), theils auf den Grund officieller ſtatiſtiſcher Documente, theils mit vergleichender Benutzung von ſonſtigen bewährten ſtatiſtiſchen Schriften, wie von *Buret's* „De la misèro des classes laborieuses“ und vielen anderen neueren Werken. Neben 46,000, 150,000 und 830,000 Familien großer, mittlerer und kleiner Eigenthümer, ſchätzt er die Zahl der proletariſchen Familien auf nicht weniger als 6 Millionen, oder etwa 30 Millionen Individuen. Hiervon haben 4 Millionen ein jährliches Einkommen von nur 73 Franken auf den Kopf; 4 Millionen von 91 Fr. 25 Cent.; 16 Millionen von 102 Fr. Der mittlere Arbeitslohn, der vor dem J. 1789 1 Fr. betrug, wird jetzt auf 1 Fr. 15 Cent. angeſchlagen, was eine bedeutende *reelle* Verminderung iſt, da zugleich die Preiſe der nothwendigſten Lebensbedürfniſſe um $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ geſtiegen ſind. Und in dieſer ſchlimmeren ökonomiſchen Lage befindet ſich gegenwärtig, bei viel dichterer Bevölkerung, eine weit zahlreichere Claſſe als vor dem J. 1789. Mögen auch nicht alle Schätzungen ganz genau ſein, ſo ſind ſie doch genau genug, um nicht blos für Frankreich, ſondern auch für alle andere europäiſche Staaten die herkömmlichen Phraſen der Thronreden von der wachſenden Wohlfahrt auf ihren wahren Werth oder Unwerth zurückzuführen.

Digitized by Google

ſich die neuere Zeit ihrer großen Erfindungen und Unternehmungen zur Beſchleunigung des Verkehrs, ihrer Eiſenbahnen, Dampfwagen und Dampfſchiffe. Und gewiß, dieſe neuen bewegenden Kräfte helfen mehr und mehr dem Syſteme des Stillſtands und der Stabilität den Boden ausſtoßen; ſie tragen mit dazu bei, die unnatürlichen ſocialen Ungleichheiten zu beſeitigen und ſind mächtige Factoren für die Erzeugung eines wachſenden demokratiſchen Facits. Allein manche Hoffnungen, die man darauf baute, ſtellen ſich gleichwohl bei näherer Betrachtung als Täuſchungen dar. Man hat behauptet, daß wir nach dieſer Verbeſſerung der Communicationsmittel die Zeiten der größeren Noth, die aus Hunger- und Mißjahren entſpringen könnten, glücklich hinter uns haben, weil fortan das Bedürfniß der einen Gegend durch den Ueberfluß der anderen leichter und ſchneller gedeckt werden könne. Dies iſt aber nur in beſchränktem Sinne und in Beziehung auf ſehr partiellen Mißwachs richtig. Das bisherige Wachsthum der landwirthſchaftlichen Production im Verhältniſſe zu dem der Bevölkerung, wodurch deren Ernährung und Erhaltung weſentlich bedingt iſt, beruhte theils auf der Urbarmachung culturfähiger Strecken, wovon ſich aber gerade in den dicht bevölkerten europäiſchen Staaten nicht gar viel mehr erwarten läßt; theils und hauptſächlich auf dem rationellen Betriebe der Landwirthſchaft. Allein die höheren Reſultate des ſorgfältigeren Fleißes und der beſſeren Methoden der Cultur ſetzen ſtets die begünſtigende Mitwirkung der äußeren Natur voraus. Käme alſo wieder einmal eine Zeit des Mißwachſes für alle oder die meiſten Getreide producirenden Staaten, wie etwa im Jahre 1816 — und ſolche Zeiten bleiben ja nicht immer aus — ſo würde, bei der jetzt um ſo viel dichteren Bevölkerung und bei ihrer Gewöhnung an zahlreichere Bedürfniſſe, die ökonomiſche Kriſe nur um ſo erſchütternder und gefährlicher ſein. Ein ſolcher D r u ck der Zeit würde nur bei gleicher Vertheilung deſſelben auf alle Glieder der Geſellſchaft erträglich werden; und man müßte alſo dafür das Princip einer gerechteren und verhältnißmäßigeren Vertheilung, als ſie gegenwärtig beſteht, ſchon im Voraus gefunden und in Anwendung gebracht haben. Sollte dagegen ein künftiger Nothſtand die Ungleichheit der ſocialen Verhältniſſe nur noch ſichtbarer und fühlbarer machen, ſo laſſen ſich dafür mit faſt mathematiſcher Gewißheit ſolche Ausbrüche der Erbitterung und Unzufriedenheit bei einer überwiegenden Volksmaſſe und ſolche Angriffe gegen den politiſchen und ſocialen status quo vorherſagen, daß die alten Stützen deſſelben der Erſchütterung nur ſchwer widerſtehen werden.

Die Statiſtik der i n t e l l e c t u e l l e n C u l t u r hat es mit dem Stande und der Bewegung der Religionen, mit der äſthetiſchen und wiſſenſchaftlichen Production, ſo wie mit den Mitteln zur Verbreitung der Erzeugniſſe des Geiſtes durch Unterricht und Literatur, und mit der Wirkſamkeit dieſer Mittel des geiſtigen Verkehrs zu thun. In neuerer Zeit iſt die weitere Verbreitung des Unterrichts, namentlich des elementaren bei den unteren Claſſen des Volks, ein ſtatiſtiſches Lieblingsthema geworden. Gewiß bleibt es höchſt wichtig, was in dieſer Bezie-

Digitized by Google

hung ſchon gethan wurde, und was noch zu thun iſt. Geht man aber tiefer auf das Weſen und die volle Bedeutung der intellectuellen Production und Conſumtion ein, ſo muß man ſich überzeugen, daß noch im Gebiete der geiſtigen Cultur eben ſowohl, wie in dem der materiellen, eine bis zur verletzenden Ungerechtigkeit reichende ungleiche Vertheilung der geiſtigen Güter und Genüſſe Statt hat. In vielen Ländern unſers Welttheils iſt jetzt für die Kinder in allen Claſſen der Bevölkerung ein Schulzwang eingeführt; und gewiß hat der Staat das Recht und die Pflicht, für die geiſtige Bildung aller ſeiner Glieder zu ſorgen. Allein die Zwecke des Staats, ſelbſt wo ſeine Anſtalten und Mittel des Unterrichts im weiteſten Umfange vorhanden ſind, werden häufig durch die Abneigung vereitelt, die bei dem unteren und ärmeren Theile der Bevölkerung gegen dieſen Schulzwang herrſcht; eine Abneigung, die unter den jetzt beſtehenden Verhältniſſen eben ſo leicht zu erklären als zu entſchuldigen iſt. Werden doch bei dieſem Theile des Volks die Kinder ſchon im frühen Alter die Mitarbeiter und Miternährer in der Familie; während ſie in materieller Beziehung bei den reicheren und vornehmeren Ständen binnen einer weit längeren Reihe von Jahren nur als Conſumenten erſcheinen. Durch Einführung des Schulzwangs, alſo gleichſam durch die Conſcription einer unentgeltlich dienenden Schularmee, wird mithin dem ärmeren Theile der Bevölkerung eine ihn ausſchließlich drückende ökonomiſche Laſt und eine neue, durchaus ungleich vertheilte Abgabe aufgelegt. Und ſo müßte auch dafür erſt das Princip einer gerechten Vertheilung der Laſt, oder einer verhältnißmäßigen Entſchädigung gefunden ſein, ehe man ſich von der Ausbreitung des Unterrichts eine ſolche Durchbildung der Volksmaſſe verſprechen dürfte, wodurch die ſpaltenden Gegenſätze in der Geſellſchaft einigermaßen beſeitigt werden könnten. Und wie vermöchte gar ein etwas verbeſſertes Schulweſen bei den Tauſenden und Hunderttauſenden, die zu einer täglichen mechaniſch einförmigen Fabrikarbeit von 12—16 Stunden verurtheilt ſind, andere Früchte zu tragen, als etwa eine deutlichere Erkenntniß ihres Elends und die gewiſſere Ueberzeugung, daß ſie die Opfer ſocialer Ungerechtigkeiten und Mißſtände ſind? Wie könnte man ſich von einem dürftigen Sonntags- oder Werktagsunterrichte irgend günſtige Erfolge bei Kindern verſprechen, die während ſechs Tagen in der Woche durch eine acht- bis zwölfſtündige Sklavenarbeit in den Fabriken erſchöpft werden; in einem Alter, wo eine tägliche fünf- oder ſechsſtündige Beſchäftigung dieſer Art ſchon ſo verderblich iſt, daß ſie mit dem Menſchen zugleich den künftigen Staatsbürger im Keime vergiftet? Für die wahre Geiſtesbildung, die fort und fort ſich ſelbſt erſchaffen muß und in keinem beſtimmten Alter ein für alle Mal abgethan werden kann, iſt vor Allem als Bedingung ihrer Möglichkeit eine nicht allzu knapp zugemeſſene freie Zeit für geiſtiges Schaffen und Genießen erforderlich. Und es iſt einer der heilloſeſten Mißſtände der Neuzeit, daß trotz und ſeit der Einführung zahlreicher Maſchinen zur Erſparung von Zeit und Arbeit dennoch die Dauer der Zwangsarbeit für einen großen Theil der Bevölke-

Digitized by Google

rung bis zur Ungebühr geſteigert werden konnte. Alſo eine weitere Ungerechtigkeit und ein neuer trauriger Beweis, daß die ihrer Einſicht und ihrer Menſchlichkeit ſich berühmende moderne Geſellſchaft noch kein wahrhaft menſchliches Princip für die Vertheilung der materiellen und geiſtigen Güter gefunden hat!

Für die Statiſtik der moraliſchen Cultur, die vom Charakter der Nationen und ſeinen Veränderungen, von der Bewegung und dem Stande der Sitte und Sittlichkeit handelt, iſt die in neuerer Zeit ſorgfältiger bearbeitete Statiſtik der Criminalrechtspflege zwar nur ein Moment, aber von beſonderer Wichtigkeit, da in ihr die Zuſtände und Mißſtände der Geſellſchaft wie in einem gedrängten Auszuge auf das Deutlichſte hervortreten. Dieſe Statiſtik der Verbrechen läßt nun ſehr allgemein erkennen, wie durchweg die Vergehen gegen das Eigenthum, im Vergleiche zu denen gegen die Perſon, in raſcher Zunahme begriffen ſind. Daß ſich bei der Vervielfältigung und den zahlreicheren Verwickelungen aller Verhältniſſe des Beſitzes, mit dem größeren Reize zu Verbrechen gegen das Eigenthum dieſe ſelbſt vermehrt haben, iſt erklärlich genug. Allein dieſe Zunahme weiſ't doch zugleich auf ein allgemeineres ſociales Uebel, auf eine noch regelloſe und darum ungerechte Bewegung des Eigenthums hin. Dies wird erſt in ſeinem ganzen Umfange deutlich, wenn wir an die zahlloſe Menge der herkömmlichen kleinen Betrügereien und kleinen Diebſtähle denken, die der Strafrechtspflege völlig entgehen; an jenen beſtändigen kleinen Krieg der Armen gegen die Reicheren, wodurch die ganze Baſis der jetzigen Geſellſchaft immer mehr unterwühlt wird und die Demoraliſation des größeren Theils der Bevölkerung ſchon zu einem Grade gediehen iſt, wonach die früher wohl gerühmte Ehrlichkeit der ärmeren Claſſen nur noch als Täuſchung und als leere Tradition aus einer lange verſchollenen Zeit erſcheint. Dahin gehört z. B. in den franzöſiſchen Seidefabriken der ſogenannte piquage d'once und der vol de laine, eine Art Diebſtahl von Seite der Arbeiter, der ſich jährlich auf Millionen Fr. beläuft, ohne ihnen doch ſelbſt mehr als einige Hunderttauſende abzuwerfen, und der ſo allgemein iſt, daß ihn die Fabrikherren ſchon im Voraus in ihr Budget der Productionskoſten einrechnen. Auch liegt darin ein Beweis, wie das auf ſeine Spitze getriebene Eigenthumsrecht der Capitaliſten und Arbeitsherren endlich ſich ſelbſt vernichten muß. Und darf man ſich unter dieſen Umſtänden noch verwundern, daß das Stichwort eines P. J. Proudhon: „la propriété c'est le vol" *) bei einer zahlreichen Menge immer mehr Anklang findet? daß ſich ein Theil der franzöſiſchen Communiſten ſogar eine förmliche Lehre zur Rechtfertigung des Diebſtahls ausgebildet hat, den ſie nur noch als Waffe der Nothwehr und des Angriffs gegen die Mißbräuche des Eigenthums angeſehen haben will? Sucht ſich doch im-

*) In der auch von ſeinen Gegnern als ſehr gelehrt und ſehr ſcharfſinnig anerkannten Schrift: „Qu'est-ce que la propriété ou recherches sur le principe du droit et du gouvernement". Paris, 1841.

mer die Geſellſchaft dadurch zu erhalten, daß ein Unrecht das andere bekämpft und vernichtet, ſo weit es noch dem Staate nicht gelungen iſt, ein in Wahrheit befriedigendes Recht an die Stelle des Unrechts zu ſetzen.

Endlich iſt es die höhere Aufgabe einer Statiſtik, der Staatsverfaſſung, Geſetzgebung und Verwaltung, nicht blos den momentan vorhandenen status quo aufzufaſſen, ſondern den geſetzmäßigen Verlauf der ganzen politiſchen Production und ihr Eingreifen in die Zuſtände der Geſellſchaft deutlich zu machen. Eine in das Verhältniß von Urſache und Wirkung tiefer eindringende Wiſſenſchaft wird hiernach auch im Gebiete der publiciſtiſchen Verhältniſſe ein Geſetz der Bewegung und Entwickelung zu erkennen wiſſen, und darum die Reihenfolge der politiſchen Organiſationen nicht mit dem Kreiſe der jetzt beſtehenden Staatsformen für geſchloſſen halten. Gehört doch die eigentlich repräſentative Monarchie erſt der neueren Weltgeſchichte an, und iſt doch die repräſentative Demokratie, wie ſie im größeren Theile Amerikas und mehreren Theilen der Schweiz beſteht, erſt ein Erzeugniß der allerneueſten Zeit*). Schon darin liegt ein Wahrzeichen, wie eine wachſende Menge politiſch ſelbſtſtändiger und ſelbſtthätiger wird; wie wir uns mehr und mehr auch einer Periode der politiſchen Production nähern, in welcher der Staat ſelbſt nichts Anderes ſein kann, als das ſtets lebendig ſich erneuernde Werk freier und mit Bewußtſein ſchaffender Nationen. Allein damit iſt nur eine Ausſicht in die Zukunft eröffnet; und wenn eine umſichtig prüfende und vergleichende Statiſtik ihr Gutachten über die Gegenwart abgibt, ſo wird ſie es in dem Urtheile zuſammenfaſſen müſſen, daß es noch zur Zeit in unſeren civiliſirten Staaten dem größeren Theile der Menſchen unmöglich iſt, menſchlich leben und menſchlich genießen zu können. Es iſt ihre Aufgabe, die noch vorhandenen Mißſtände nicht zu verſchleiern, ſondern in der ganzen Größe und vollen Bedeutung bloszulegen, um auch von ihrer Seite dazu beizutragen, daß endlich wieder der Staatswiſſenſchaft und dem Staatsleben ein Geiſt gewonnen werde, dem es möglich ſei, die drohenden Gefahren zu beſchwören und einer beſſeren Zukunft des Völkerlebens Bahn zu brechen**). S.

Staatspapiergeld und Papiergeld überhaupt. — I. **Begriff.** Papiergeld (papier monnaie, paper money) iſt ein Werthzeichen von Papier mit darauf bemerkter Geldſumme, welches die Eigenſchaft hat, im Verkehre ſtatt der Metallmünze zu dienen, ſo daß es ihre Stelle vertritt. — Wie die Einführung des Metallgeldes eine Folge der Arbeitstheilung iſt, ſo iſt die Einführung des

*) Vergl. „Statiſtik der Cultur." Deutſche Vierteljahrsſchr. Bd. I, 4.

**) Von dieſem Geſichtspuncte aus iſt die Statiſtik aufgefaßt und auf die Beurtheilung der gegenwärtigen Zuſtände angewandt in der Schrift: „Die Bewegung der Production. Eine geſchichtlich-ſtatiſtiſche Abhandlung zur Grundlegung einer neuen Wiſſenſchaft des Staats und der Geſellſchaft. Von Wilh. Schulz. Zürich und Winterthur. Literariſches Comptoir 1843. — Ueber das Verhältniß der Statiſtik zur politiſchen Arithmetik ſ. dieſe.

Digitized by Google

Papiergeldes eine Folge der Entwickelung des Credits. — Das Metallgeld iſt ein Gut, welches für alle übrige in den Verkehr kommende Güter gegeben und genommen wird und den unmittelbaren Gütertauſch in einen Tauſch gegen Münzen, in Kauf und Verkauf, verwandelt. Das Papiergeld bedeutet einen Werth, welcher dieſem Zeichen nicht wirklich innewohnt, ſondern entweder auf der allgemeinen Meinung beruht, daß man denſelben jederzeit für dieſes Zeichen erlangen kann, oder auf dem Bedürfniſſe des Verkehrs, in welchem das Werthzeichen als geſetzliches Zahlungsmittel umläuft. — Wenn ein Staat durch Münzverſchlechterung ſich aus der Noth zu helfen ſucht und dadurch Uebelſtände herbeiführt, ſo beweiſen dieſe nichts gegen den Nutzen des Metallgeldes. Eben ſo wenig beweiſ't der mit dem Papiergelde getriebene Mißbrauch etwas gegen den Nutzen des rechten und rechtzeitigen Gebrauchs. — Das Papiergeld unterſcheidet ſich von den übrigen Creditpapieren (Staats- und anderen Schuldverſchreibungen, Wechſeln u. dgl.) dadurch, daß es ohne alle Förmlichkeiten der Uebertragung von Hand zu Hand geht und weder Zinſen noch Disconto trägt. Es gibt auch eine Mittelgattung, welche mit dem Papiergeld die ungebundene Umlaufsfähigkeit und mit den übrigen Creditpapieren den Zinſengenuß gemein hat. Nach der Perſon des Ausgebers unterſcheidet man Staatspapiergeld (Papiergeld im engeren Sinne) und Privatpapiergeld (Banknoten).

Wir gehen nun tiefer in die Sache ein, um, nach einem kurzen geſchichtlichen Ueberblicke, durch die Anſichten der bewährteſten Staats- und Geſchäftsmänner und Lehrer der Wiſſenſchaft die Natur und das Weſen des Papiergeldes zu beleuchten, die Bedingungen, unter welchen ſeine Erſcheinung nützlich und nothwendig wird, ſo wie die Vorſichtsmaßregeln gegen den Mißbrauch, welche die Erfahrung bis jetzt an die Hand gibt, überſichtlich darzuſtellen.

II. Geſchichtliches. Die neueren Forſchungen über den Staatshaushalt der alten Völker haben zu der Entdeckung geführt, daß ihnen, wenn ſie auch kein Syſtem der Nationalökonomie hatten, doch die wichtigſten Sätze der Wirthſchaftslehre und die meiſten Einrichtungen, die wir ſo gern für neu halten, nicht unbekannt waren. Wir wiſſen, daß mit dem Tempel zu Delphi ein Inſtitut verbunden war, welches mit unſeren Depoſiten- und Girobanken große Aehnlichkeit hatte. Die Theorie von dem Gebrauchs- und Tauſchwerthe finden wir in der Politik des Ariſtoteles (I, 9) entwickelt; der Weiſe von Stagira behauptete gegen Platon, daß auch die Production der geiſtigen Güter in die Volkswirthſchaftslehre gehöre. Das wohlfeile Geld, Ricardo's Ideal, war bei den Spartanern verwirklicht, doch nicht zu dem Zwecke, die edeln Metalle im auswärtigen Handel zu verwenden; dagegen erſetzten die Athener eine Zeit lang die für ausländiſche Erzeugniſſe hingegebenen Gold- und Silbermünzen durch eiſerne, welche zu einem eingebildeten Werthe im inneren Verkehre umliefen und ſpäter eingelöſ't wurden. Die Karthager hatten ebenfalls Werthzeichen, die nicht nachgemacht

Digitized by Google

werden konnten, weil der Stoff, woraus ſie gefertigt wurden, ein Staatsgeheimniß blieb (Heeren's Ideen S. 164 ff.). Seit Böckh in ſeiner Staatshaushaltung der Athener (II, 137) darauf aufmerkſam gemacht, citiren unſere meiſten Compendien die Stelle aus Platon, wo er vorſchlägt, daß im Inneren des Staates ein für den Fremden ganz werthloſes Geld umlaufe; allein Platon will dies nicht, um Gold und Silber zu ſparen, ſondern weil er, wie Lykurg, die edeln Metalle für verderblich hält. Die Regierung ſoll nach ihm einen Vorrath allgemein gültiger Münzen (κοῖνον ἑλληνικὸν νόμισμα) für den Krieg und für Reiſen in das Ausland im Vorrath halten; die Bürger unter ſich ſollen nur das νόμισμα ἐπιχώριον gebrauchen. — Bei den Chineſen, die bekanntlich Alles vor uns erfunden haben, ohne deshalb uns als Muſter vorzuleuchten, kommt das Papiergeld ebenfalls, und zwar zu verſchiedenen Zeiten vor. Klaproth gibt in ſeinen „Mémoires relatifs à l'Asie“ (Paris, 1824) die Chineſen als die eigentlichen Erfinder des Papiergeldes an. Der Kaiſer Hian-Tſung nöthigte im Anfange des 9. Jahrhunderts die Reichen, ihr baares Geld in den Schatz zu liefern und dafür Papier, Feh-Thſian (fliegende Münze) zu nehmen; im Anfange des 11. Jahrhunderts gab eine Geſellſchaft von 16 Kaufleuten Banknoten (Kiao Thſü) aus, und der arabiſche Scheik Ibn Baluta fand, nach ſeinem Reiſeberichte, in der Mitte des 14. Jahrhunderts faſt ausſchließlich Papiergeld in China. Dort ſcheinen übrigens die alten Verſuche nicht beſſer gelungen zu ſein als im Abendlande ſo viele neuere. Die chineſiſche Bank fallirte, und das Papiergeld (Tſchao) war im 15. Jahrhundert ſo tief geſunken, daß es nur noch drei Tauſendſtel ſeines Nennwerths galt. — Häufig ſind die Beiſpiele, wo Belagerte und Belagerer den Mangel an guten Münzen durch ein Werthzeichen erſetzten, welches die nämlichen Dienſte that, wie jene, bis die Noth vorüber war. So erzählt v. Raumer in ſeiner Geſchichte der Hohenſtaufen (III, 542), wie Kaiſer Friedrich II. bei der Belagerung von Fanuza Münzen aus Leder ſchlagen ließ und als Auguſtalen ausgab; das Verſprechen der ſpäteren Einlöſung verſchaffte ihnen allgemeinen Curs; Aehnliches geſchah bei der Belagerung von Leiden durch die Spanier und in vielen anderen Fällen.

Wir dürfen übrigens die Erfindung des Papiergeldes weder für etwas Zufälliges noch für das Werk eines vorübergehenden Nothſtandes anſehen. Der Credit wird eine Nothwendigkeit, ſobald ein Volk ſich zur Seefahrt in ferne Länder und zu weitausſehenden Handelsunternehmungen wendet, um die Erzeugniſſe ferner Zonen gegen eigene oder fremde Producte umzutauſchen. Die Metallmünze reicht dann nicht mehr aus für die in's Rieſenhafte vermehrten und vergrößerten Transactionen; ſie iſt auch viel zu ſchwerfällig und zu koſtbar, um dem beflügelten Verkehre nachzufolgen und zu genügen. Gold und Silber ſtrömen dahin, wo man ſie am Vortheilhafteſten verwenden kann, und der Credit füllt die Lücken durch Zeichen aus, die er immer zu ſchaffen verſteht und die einander ähnlich ſind. Die Banken der Chineſen und der

Digitized by Google

delphiſchen Prieſter, der Venetianer, Holländer und Briten, die Wechſel der italieniſchen Republiken, das wohlfeile (gleich viel, ob Eiſen-, Leder- oder Papier-) Geld der Athener, Karthager und der neueren Völker ſind ähnliche Wirkungen ähnlicher Urſachen, Werkzeuge des Credits, der ſtets erſcheint, wenn ſeine Zeit gekommen iſt, der Individuen und Nationen zu Macht und Reichthum erhebt, wenn er weiſe und vorſichtig angewendet wird, der aber auch den Mißbrauch furchtbar rächt und dann leider nicht allein die Schuldigen trifft. Den Urſprung des Papiergeldes faßt Mac Culloch in den Noten zu ſeiner Ausgabe von Adam Smith (S. 488) in wenig Worten zuſammen, wie folgt: „Die Zahlungsverbindlichkeiten Einzelner wurden frühzeitig niedergeſchrieben. Dies iſt nothwendig, um dem Gläubiger Sicherheit zu geben, daß er den vollen Betrag ſeines Darlehns anſprechen kann, und dem Schuldner, daß er keiner Ueberforderung ausgeſetzt iſt; mit einem Worte, um alle jene Streitigkeiten zu vermeiden, die ſelten ausbleiben, wenn die Bedingungen von Verträgen nicht deutlich ausgedrückt ſind. Im Verlaufe der Zeit und wenn ſich die Geſellſchaft mehr mit dem Handel beſchäftigt, beginnen einzelne Inhaber von ſchriftlichen Zahlungsverbindlichkeiten Anderer dieſelben an Dritte abzugeben, denen ſie ihrerſeits ſchuldig ſind. Sobald einmal die aus ſolcher Verwendung jener Urkunden fließenden Vortheile erkannt ſind, wird es für Perſonen, auf deren Vermögen und Zuverläſſigkeit das Publicum Vertrauen ſetzt, eine offenbare Quelle von Gewinn, ihre Verbindlichkeiten zur Zahlung gewiſſer Summen in einer ſolchen Form hinauszugeben, welche dieſelben tauglich macht, als Umlaufsmittel bei den gewöhnlichen Transactionen des Geſchäftslebens zu dienen.“ So entſteht das Papiergeld, hervorgerufen durch den Vortheil der Ausgeber, dieſe mögen Privatperſonen, Geſellſchaften oder Regierungen ſein, aufgenommen von dem Verkehre, den es erleichtert, ſobald er ſo weit gediehen iſt, daß weder das Metallgeld, noch die Wechſel, noch die Abrechnungen, noch die Umſchreibungen bei den Depoſitenbanken für ſeine Bedürfniſſe hinreichen. Es ſetzt das wohlfeilſte Umlaufsmittel an die Stelle des theuerſten und befähigt die Nation, die im inneren Verkehre überflüſſig gewordenen Münzen zum Ankaufe ausländiſcher Rohſtoffe oder Fabricate zu verwenden.

Im Anfange des 18. Jahrhunderts belebten Holland und England ihre Induſtrie und ihren Seehandel durch die Macht des Credits. Die Banken in Amſterdam und London bewährten ſich als treffliche Werkzeuge, Capitalien loszumachen von ihren Feſſeln und einer gewinnbringenden Thätigkeit zur Benutzung zu übergeben. Vor Hollands Credit erlag Ludwig XIV., wie hundert Jahre ſpäter der Credit Großbritanniens Napoleon nach St. Helena brachte. Frankreich lag elend darnieder. Die Zurücknahme des Edicts von Nantes raubte ihm Hunderttauſende gewerbfleißiger Hände, die nicht leer in das Ausland kamen; was Colbert geſchaffen und geordnet, war der Verſchwendung des Hofes, dem Kriege und dem Fanatismus zur Beute geworden. Der Staat war mit Schulden überladen, den Bürgern blieb nichts als die Augen

Digitized by Google

zum Weinen — wie Vauban und Boisguilbert ſich ausdrücken, die den Jammer ſchildern und vergebens mit Vorſchlägen zur Abhülfe auftraten. Der Regent fand nach dem Tode Ludwig's XIV. eine Staatsſchuld von etwa 3000 Millionen Livres und ein ungeheueres Deficit. Deſſenungeachtet wies er den Vorſchlag zurück, den Staatsbankerot zu erklären und ernannte eine Commiſſion, um die Anſprüche der Staatsgläubiger zu unterſuchen (Commission du visa). Damals (1716) ſchlug der Schotte Johann Law vor, eine Bank zu errichten.

Law war in jeder Beziehung mit ſeinen Ideen der Zeit vorausgeeilt. Seine Bank war ein Organismus, in welchem kein Beſtandtheil unſerer Zettelbanken fehlte. Er durfte mehr wagen als ſie, Noten im zehnfachen Betrage des Capitals ausgeben und verbreitete die Wohlthaten des Credits in weiterem Kreiſe, als unſere neueren Creditanſtalten. Sein Irrthum war, daß er glaubte, das Papiergeld ſei ſelbſt ein Capital, welches keiner andern Baſis bedürfe; man könne daſſelbe beliebig vermehren, dadurch über alle Arbeitskräfte des Landes verfügen und es ſomit zu einer Quelle von Macht und Reichthum machen. Die Regierung war, nach ſeiner Anſicht, im Stande, den Credit zu erſchaffen und der Nation zum Geſchenk zu machen, indem ſie Papiergeld ausgab. Er verwechſelte die Wirkung mit der Urſache, denn der Gebrauch von Werthzeichen erſchafft nicht den Credit, ſondern wird durch ihn erſt möglich. Hätte der Volksverſtand, wie er ſich in den Parlamenten ausſprach, den Sieg davon getragen, ſo würde Law nicht in ſeinem Irrthume beſtärkt, ſein Inſtitut nicht zu einer Finanzmaſchine des Staats gemacht, ſein Papiergeld nicht in's Ungeheure vermehrt worden ſein. Ohne den Schwindel, der ſich des Publicums bemächtigte, würde Frankreich durch Law den Nutzen des Credits hundert Jahre früher gehabt haben; Handel und Induſtrie hätten eine geregelte Entwickelung erhalten, der Staat hätte ſeinen Haushalt geordnet, die Revolution wäre vielleicht vermieden worden. Nicht dem Irrthume des einzelnen Mannes iſt die Schuld beizumeſſen, daß es anders kam. Er wäre ohnmächtig geweſen, hätte ihn die Regierung nicht zu ihren Zwecken in's Schrankenloſe verlockt und durch ihre despotiſche Macht geſtützt; hätte ihn das Volk nicht durch ſeinen Schwindelgeiſt bethört. Mit Unrecht wirft man ihm vor, er habe den Credit in Frankreich auf lange Zeit vernichtet. Der Credit war vor Law in Frankreich unbekannt und gar nicht vorhanden; er hat ihn erſt geſchaffen. Er gab der wirthſchaftlichen Thätigkeit die ikariſchen Flügel, womit die Speculationswuth zu hoch ſtieg, ſo daß ſie an der Gluth der franzöſiſchen Sonne ſchmolzen, und lange Niemand mehr den Flug wagen wollte. Allein, was jetzt Creditanſtalten Gutes wirken, dafür findet ſich in Law's Syſtem der Gedanke und das Vorbild; ſelbſt die allgemeine Glückſeligkeitslehre neuerer ſocialer Schulen lag in der Idee von Law's Nationalbank; die preußiſche Seehandlung, welche dem Staate ſo nützliche Dienſte leiſtet, hatte Law durch die Wechſelwirkung der indiſchen Geſellſchaft und der königlichen Bank ſchon ausgedacht. Die Miß-

bräuche und Uebertreibungen, woran ſein Syſtem ſcheiterte, ſind, trotz der warnenden Lehre, in Frankreich und anderwärts ſpäter nicht vermieden worden. Das Gebäude ſtürzte zuſammen, weil (nach Dutot's Ausdrucke) der Regent den Gründer zwang, „ſieben Stockwerke auf Fundamente zu bauen, die nur auf drei berechnet waren." Wo iſt der größere Staat, welcher in dem Strudel der Ereigniſſe nicht zu übermäßigen Papieremiſſionen ſeine Zuflucht genommen und dafür gebüßt hätte? — Der Sturz der engliſchen Landbanken 1815 und 1816 und 1825—1826, die amerikaniſche Bankkriſis von 1837, die franzöſiſchen Aſſignaten in der Revolutionszeit, die däniſchen, die ruſſiſchen und öſterreichiſchen Papieroperationen haben zum Mindeſten eben ſo viel Unheil angerichtet, als der Sturz des Syſtems von Law. Hat deshalb die Welt auf die Benutzung des Credits verzichtet, und iſt jeder Gebrauch von Papiergeld deshalb verwerflich?

III. Lehre vom Papiergeld (Adam Smith, M'Culloch, Ricardo). Wenn wir von einer beſtimmten Geldſumme reden, ſo denken wir dabei entweder nur an die Metallmünzen, woraus ſie beſteht, oder wir verbinden damit eine mehr oder weniger dunkle Vorſtellung von der Gütermenge, die man ſich dafür verſchaffen kann, von der Fähigkeit zu kaufen, welche man durch ihren Beſitz erhält. Sagt man uns z. B.: die in einem Lande umlaufende Geldſumme betrage 100 Millionen, ſo haben wir nur die Münzen vor Augen; hören wir dagegen, Jemand habe ein jährliches Einkommen von 10,000 Fl., ſo ſtellen wir uns nicht nur die Münzmenge vor, ſondern auch die Güter und Lebensgenüſſe, welche er ſich dafür verſchaffen kann. Die doppelte Vorſtellung, welche wir mit dem Worte „Einkommen" verbinden, darf uns aber nicht zu einer doppelten Schätzung deſſelben verleiten. Das Einkommen iſt nur einem der beiden Werthe gleich, entweder dem Gelde oder dem Geldeswerthe, nicht beiden zuſammengenommen. Wenn ein Privatmann jede Woche eine Guinee einnimmt, ſo kann er ſich im Laufe der Woche dafür Bedürfniſſe und Lebensgenüſſe verſchaffen. Je nach der Menge derſelben bemißt ſich die Größe ſeines Einkommens. Dieſes iſt nicht gleich der Guinee und dem, was er dafür anſchaffen kann, ſondern nur einem dieſer beiden gleich großen Werthe, und zwar der Gütermenge eher als der Münze, dem Werthe der Guinee mehr als der Guinee ſelbſt. — Erhält der Mann jede Woche einen Wechſel im Betrage einer Guinee, ſo beſteht ſein Einkommen ſicher nicht in dem Stück Papier, ſondern in dem, was er dafür bekommen kann. Könnte er nichts dafür eintauſchen, ſo wäre das Papier, wie ein Wechſel auf einen Falliten, nicht mehr werth als ein unbeſchriebenes Blatt. Eben ſo beſteht auch das Volkseinkommen nicht in den Geldſummen, welche die Einzelnen einnehmen, ſondern in der Menge von Gütern, über welche ſie dadurch verfügen können. Dabei iſt zwiſchen dem Einkommen des Einzelnen und dem der Geſammtheit noch der weitere Unterſchied, daß die Geldſumme, welche jener erhält, meiſtens der beſte und kürzeſte Ausdruck für ſeine Einnahme, d. h. für die Menge von

Bedürfniſſen und Lebensgenüſſen iſt, worüber er verfügen kann; die ganze Geldmenge eines Landes dagegen iſt viel geringer an Werth, als die Gütermenge, welche die Einzelnen ſich dafür verſchaffen können, da das Geld von Hand zu Hand läuft, und ein und dieſelbe Münze das Jahr hindurch zu vielen Käufen gebraucht wird. „Geld, das große Umlaufsrad, das große Handelswerkzeug, bildet zwar einen Theil und einen höchſt werthvollen Theil des Capitals, aber keinen Theil des Einkommens der Geſellſchaft, welcher es gehört; und obgleich die Metallmünzen, aus denen es beſteht, im Verlaufe ihrer jährlichen Circulation, Jedem ſein betreffendes Einkommen zuweiſen, ſo machen ſie doch ſelbſt keinen Theil jenes Einkommens aus."

Das Geld, obgleich ein Theil des umlaufenden Capitals, hat doch mit den Maſchinen und anderen Beſtandtheilen des ſtehenden Capitals auch das gemein, daß, wie jede Erſparniß an den Koſten der Verfertigung und Unterhaltung jener Maſchinen, welche die Productionskraft nicht vermindert, eine Vermehrung des reinen Volkseinkommens iſt, eben ſo jede Erſparniß an den Koſten der Anſchaffung und Unterhaltung desjenigen Theiles des umlaufenden Capitals, welcher in Geld beſteht, eine Vermehrung derſelben Art iſt. „Die Einführung von Papier an die Stelle von Gold- und Silbergeld erſetzt ein ſehr theueres Werkzeug des Handels durch ein weit wohlfeileres und zuweilen eben ſo taugliches. Der Umlauf wird alsdann durch ein neues Rad betrieben, welches weniger anzuſchaffen und zu unterhalten koſtet, als das alte." — Um zu erläutern, in welcher Weiſe die Operation vorgenommen wird und in welcher Weiſe ſie zur Vermehrung des rohen oder reinen Volkseinkommens beiträgt, unterwirft Adam Smith die bekannteſte Art von Papiergeld, die Banknoten, einer näheren Unterſuchung. Wenn ein Bankier das Vertrauen genießt, daß er jederzeit im Stande ſei, die Scheine (promissory notes), welche er ausgibt, auf Verlangen gegen baares Geld einzulöſen, ſo ſtehen ſie im Curſe dem Gold und Silber gleich. Der Bankier leiht ſeinen Geſchäftsfreunden ſolche Scheine und bezieht dafür die nämlichen Zinſen, als ob er baares Geld dargeliehen hätte. Dieſer Zins iſt die Quelle ſeines Gewinns. Ein Theil der Scheine kommt zwar zur Einlöſung zurück; ein anderer Theil dagegen bleibt Monate und Jahre lang im Umlauf. Angenommen, der Bankier habe für 100,000 Fl. Scheine ausgegeben, ſo kann ein baarer Vorrath von 20,000 Fl. genügen, um die gelegentlich begehrten Einlöſungen zu beſtreiten. Dieſe 20,000 Fl. Münze thun alſo die nämlichen Dienſte, wozu ſonſt 100,000 erforderlich wären; 80,000 Fl. Metallmünze werden im Umlaufe erſpart, und wenn andere Banken und Bankiers ebenfalls ſolche Geſchäfte machen, ſo kann die ganze Circulation mit dem fünften Theile des Goldes und Silbers, welches ſonſt nöthig wäre, im Gange erhalten werden. Da aber durch die Bankgeſchäfte das jährliche Volkseinkommen nicht vermehrt wird, und das vorhandene Metallgeld für den Bedarf der Circulation hinreichte, ſo werden, nach-

Digitized by Google

dem das Papier an die Stelle getreten und ein Fünftheil des Metallgeldes genügt, um die Einlöſungen zu beſorgen, die übrigen vier Fünftheile im inneren Verkehre entbehrlich, vorausgeſetzt, daß ſich der Preis der edeln Metalle nicht verändert und das Papier mit der Münze gleich ſteht. Wenn z. B. ein Land 100 Millionen Metallgeld hat, und dieſe durch 100 Millionen Papier erſetzt werden, welche ein Vorrath von 20 Millionen Metallgeld im Umlaufe erhält, ſo ſind 80 Millionen mehr vorhanden, als der innere Verkehr bedarf. Dieſe 80 Millionen ſind zu koſtbar, als daß man ſie müßig liegen laſſe; ſie werden alſo in das Ausland gehen. Das Papier würde im Auslande nicht an Zahlungsſtatt angenommen werden; es geht alſo Gold und Silber hinaus. Allein das edle Metall wird nicht etwa umſonſt hingegeben oder den auswärtigen Nationen zum Geſchenk gemacht. Man kauft dafür fremde Güter, welche entweder in einem dritten oder im eigenen Lande zu Markt gebracht werden. Werden dieſe Güter in einem fremden Lande wieder verkauft, alſo zu dem ſogenannten Zwiſchenhandel verwendet, ſo iſt der ganze daraus entſpringende Gewinn eine Vermehrung des reinen Einkommens des eigenen Landes. Das Gold und Silber, welches durch Einführung des Papiers in dem inneren Verkehre überflüſſig geworden iſt, bildet gleichſam ein neues Capital zum Betriebe eines neuen Handelszweiges. Wird das Capital zum Ankaufe von Gütern verwendet, die zum inländiſchen Verbrauche beſtimmt ſind, ſo beſtehen dieſe Güter entweder aus Luxusgegenſtänden, welche von reichen Müßiggängern verzehrt werden, oder aus Rohſtoffen, Hülfsſtoffen und Geräthen zum Betriebe von Gewerbszweigen. Die Luxusgegenſtände, wie feine Weine, Seidenwaaren u. ſ. w., ſind für die Geſammtheit nutzlos; allein ſie beſchäftigen auch nur den kleineren Theil der Capitale; weitaus der größere Theil wird auf die letztbezeichnete Weiſe verwendet und befördert die Induſtrie, die Menge und den Ertrag der Arbeit. Es wird daher der Werth des großen Rades der Circulation auf die übrigen Theile des umlaufenden Capitals übertragen, und die Operation der Einführung des Papiers in dem inneren Verkehre gleicht einigermaßen der eines Unternehmers, welcher eine neuerfundene wohlfeilere Maſchine an die Stelle der alten ſetzt und um den Unterſchied des Preiſes ſein umlaufendes Capital vermehrt, den Fonds, woraus er ſeinen Arbeitern Stoffe und Löhne liefert. — Da endlich von der geſammten Production eines Landes im Laufe eines Jahres nur ein verhältnißmäßig geringer Theil zur Vermehrung des umlaufenden Capitals verwendet wird, ſo muß dieſer Theil einen beträchtlichen Zuwachs erhalten, wenn ihm der Werth der edeln Metalle, die durch Einführung des Papiers im inneren Verkehr entbehrlich werden, ganz oder doch großentheils zufließt.

Adam Smith weiſ't an dem Beiſpiel der ſchottiſchen Banken die Vortheile der Einführung des Papiers nach, zugleich aber auch die Strafe, welche einer übertriebenen Papieremiſſion auf dem Fuße folgt. Er behauptet, daß die Bank einem Kaufmanne oder Unternehmer nicht etwa das ganze Capital, womit er ſein Geſchäft betreibt, ja nicht ein-

mal einen beträchtlichen Theil deſſelben mit Nutzen vorſchießen dürfe, ſondern nur einen Betrag, welcher der Summe gleichkommt, die derſelbe vorräthig halten müßte, um gelegenheitliche Forderungen zu befriedigen. Was die Bank darüber an Papier ausgibt, iſt mehr, als der innere Verkehr mit Leichtigkeit in ſich aufnehmen kann, ſtrömt alſo immer wieder zu der Bank zurück und vermindert ihren Gewinn, indem es ihre Koſten vermehrt. Wir führen die Hauptſtelle wörtlich an: „Nicht durch Vergrößerung des Capitals im Lande, ſondern dadurch, daß ſie einen größeren Theil dieſes Capitals thätig und werbend machen, als es ſonſt der Fall ſein würde, können die wohlverſtandenen Bankoperationen die Induſtrie des Landes fördern. Jener Theil ſeines Capitals, welchen ein Geſchäftsmann unverwendet und in baarem Gelde liegen laſſen muß, um vorkommenden Anforderungen zu entſprechen, iſt eben ſo viel todtes Vermögen, welches, ſo lange es in dieſer Lage bleibt, weder ihm noch ſeinem Lande etwas einträgt. Die Gold- und Silbermünze, welche in einem Lande umläuft, und mittelſt deren das Erzeugniß ſeines Bodens und ſeiner Arbeit Jahr für Jahr vertheilt und den eigentlichen Conſumenten zugewieſen wird, iſt eben ſo, wie die baare Summe des Geſchäftsmannes, lauter todtes Vermögen. Es iſt ein ſehr werthvoller Theil des Capitals im Lande, bringt ihm aber (unmittelbar!) nichts hervor. Die wohlverſtandenen Bankgeſchäfte, indem ſie Papier an die Stelle eines großen Theils von jenem Golde und Silber ſetzen, befähigen das Land, einen großen Theil dieſes todten Vermögens in thätiges und werbendes Vermögen umzuwandeln; in Vermögen, welches dem Lande etwas erzeugt. Die Gold- und Silbermünze, welche in einem Lande umläuft, kann füglich mit einer Landſtraße verglichen werden, die alles Gras und Korn des Landes in Bewegung ſetzt und auf den Markt leitet, allein ſelbſt nicht einen Halm erzeugt. Die wohlverſtandenen Bankgeſchäfte erbauen, wenn ich mich einer ſo kühnen Metapher bedienen darf, einen Fahrweg durch die Luft und befähigen dadurch das Land, nach Umſtänden einen großen Theil ſeiner Landſtraßen in gute Weiden und Kornfelder umzuwandeln, alſo den jährlichen Ertrag der Arbeit und des Bodens anſehnlich zu erhöhen. Man muß jedoch zugeben, daß der Handel und die Induſtrie des Landes, obgleich ſie um etwas vermehrt werden, doch nicht ganz ſo ſicher ſein können, wenn ſie auf den dädaliſchen Schwingen des Papiergeldes einherſchweben, als wenn ſie auf dem feſten Boden von Gold und Silber wandeln. Außer den Unfällen, denen ſie durch die Ungeſchicklichkeit der Leiter des Papiergeldes ausgeſetzt ſind, unterliegen ſie noch anderen, gegen welche keine Vorſicht oder Geſchicklichkeit jener Lenker ſie ſchützen kann.“ (Z. B. in Folge eines unglücklichen Krieges.)

Endlich macht Adam Smith in Beziehung auf den eigentlichen Wirkungskreis für das Papiergeld im inneren Verkehre noch eine ſehr ſcharfſinnige, beachtenswerthe Unterſcheidung. „Man kann den Umlauf in jedem Lande in zwei Theile zerfällt ſich vorſtellen: in den Umlauf zwiſchen den Händlern unter einander und in den Umlauf zwiſchen

den Händlern und den Conſumenten. Wenn ſchon die nämlichen Geldſtücke, ob Papier oder Metall, iſt gleich, einmal in dieſem, ein andermal in jenem der beiden Zweige verwendet werden können, ſo gehen doch beide ſtets neben einander vor ſich, und jeder von ihnen erheiſcht zu ſeinem Betriebe eine gewiſſe Geldmenge von einer oder der andern Art. Der Werth der zwiſchen den verſchiedenen Händlern umlaufenden Güter kann nie größer ſein als der Werth derjenigen, die zwiſchen den Händlern und Conſumenten umlaufen; denn was die Händler kaufen, iſt doch zuletzt dazu beſtimmt, an die Conſumenten verkauft zu werden. Da der Umſatz zwiſchen den Händlern im Großen betrieben wird, ſo erfordert er gewöhnlich für jedes Geſchäft eine ziemlich beträchtliche Geldſumme. Jener zwiſchen den Händlern und den Conſumenten wird dagegen im Kleinen betrieben und bedarf häufig nur unbedeutender Summen; ein Schilling oder ein halber Penny ſind manchmal hinreichend. Allein geringe Summen laufen viel ſchneller um, als große. Ein Schilling wechſelt ſeine Herren öfter als eine Guinee, und ein halber Penny öfter als ein Schilling. Obgleich daher die jährlichen Anſchaffungen aller Conſumenten im Werthe den Käufen der Händler zum Mindeſten gleich ſind, ſo können ſie doch im Allgemeinen mit einer weit geringeren Geldmenge beſtritten werden, da die nämlichen Geldſtücke durch einen raſcheren Umlauf als Werkzeuge einer weit größeren Anzahl von Käufen der Conſumenten als der Händler dienen. — Das Papiergeld kann ſo eingeleitet werden, daß es ſich hauptſächlich auf den Umlauf zwiſchen den verſchiedenen Händlern beſchränkt, oder auch, daß es auf einen großen Theil des Verkehrs zwiſchen den Händlern und den Conſumenten ſich erſtreckt.“ Letzteres geſchieht, wenn Banknoten in kleinen Beträgen ausgegeben werden. Adam Smith hält dies nicht für zweckmäßig, weil alsdann viele unbemittelte Perſonen Bankgeſchäfte machen und bald falliren, weil ferner Gold und Silber durch die kleinen Noten ganz aus dem Umlaufe verdrängt wird, während es da, wo das Papier nur für bedeutendere Summen im Großhandel circulirt, dem Verkehre in Fülle erhalten bleibt. Die Händler brauchen einen Geldvorrath nur für ihren gegenſeitigen Geſchäftsverkehr, nicht für den Verkehr mit ihren Kunden; denn dieſe bringen ihnen Geld, und nehmen ihnen keines. Daher können Bankgeſchäfte der Induſtrie und dem Handel die nämlichen Dienſte leiſten, wenn ſie ihr Papiergeld auf die Circulation zwiſchen den Händlern beſchränken, als wenn ſie es in den kleinen Verkehr bringen. Letzteres iſt daher ſchädlich und nützt in keiner Weiſe.

Auf die Behauptung, daß die Vermehrung des Papiergeldes, indem ſie die Menge der Umlaufsmittel vergrößere, alſo ihren Werth verringere, nothwendig die Geldpreiſe aller Güter erhöhen müſſe, bemerkt Adam Smith, daß dies bei Banknoten, die auf Verlangen unbedingt gegen Münze eingelöſ’t werden, nicht nothwendig der Fall ſei, da die aus dem Umlauf gezogene Menge von Gold und Silber immer der Menge des in denſelben gebrachten Papiers gleich ſei, alſo das Papier-

Digitized by Google

geld nicht nothwendig die Menge der Circulationsmittel vermehre. Er führt dafür ein Beiſpiel aus Schottland an, wo die Getreidepreiſe zu einer Zeit, wo ſehr viel Papier im Umlauf war, doch ſehr niedrig ſtanden. Anders verhalte es ſich freilich mit einem Papiere, deſſen Einlöſung entweder von dem guten Willen des Ausgebers abhängt, oder von Bedingungen, die der Inhaber nicht immer erfüllen kann, oder deſſen Einlöſung erſt nach einer Reihe von Jahren gefordert werden darf, und das in der Zwiſchenzeit keine Zinſen trägt. Ein ſolches Papier wird allerdings nach Maßgabe dieſer Verhältniſſe unter den Werth des Metallgeldes herabſinken. Aus allen dieſen Betrachtungen ſchließt Adam Smith, daß, wenn eine Summe feſtgeſetzt wird, unter welcher keine Noten ausgegeben werden dürfen; wenn ferner die Ausgeber angehalten werden, ihr Papier auf Verlangen ſogleich und ohne Bedingung gegen Münze einzulöſen, ihr Geſchäft, ohne Gefahr für das Publicum, in jeder anderen Beziehung vollkommen frei gegeben werden könne.

Die Vortheile der edeln Metalle als Stoffe für Geldmünzen ſind bekannt und durch den allgemeinen Gebrauch anerkannt; allein wenn dieſe Metalle gar nichts mehr zu wünſchen übrig ließen, ſo würde Niemand daran gedacht haben, ſie ganz oder theilweiſe durch andere Stoffe zu erſetzen. Wir haben bereits geſehen, daß die großen Koſten der Herbeiſchaffung und Unterhaltung des Metallgeldes ein Hauptanlaß zu den mannigfaltigen Erfindungen waren, daſſelbe im Umlaufe zu ſparen und wohlfeilere Stoffe dafür einzuführen. M'Culloch berechnet in der 9. Note zu ſeiner Ausgabe von Adam Smith, daß ein Umlaufsmittel von 50 Millionen Goldſtücken einen jährlichen Verluſt von 3 Millionen ſolcher Stücke verurſache, und zwar $2\frac{1}{2}$ Millionen Zinſen zu 5%, welche die Eigenthümer beziehen würden, wenn ſie ihr Gold nicht als Münze, ſondern als werbendes Capital verwenden könnten, und $\frac{1}{2}$ Million für jährliche Zufuhr, um die Verluſte durch Abnützung, Schiffbruch, Feuer u. ſ. w. zu erſetzen. Für Frankreich berechnet derſelbe die jährlichen Koſten der Circulation des Metallgeldes auf 141 Millionen Franken. Der Vorzug der edeln Metalle, daß ſie zu geringem Körperinhalt einen großen Werth darſtellen, geht ebenfalls nur bis zu einem gewiſſen Grade, über welchen hinaus z. B. die Verſendung großer Summen auf weite Strecken bedeutende Koſten verurſacht. — Die Wechſel, mittelſt deren größere Summen auf weite Entfernungen durch die Verſendung einer ſchriftlichen Urkunde ſtatt eines Münzquantums übermittelt werden; die Abrechnungen der Kaufleute an großen Handelsplätzen, wie z. B. in dem clearing-house in der Lombardſtraße zu London, wo Geſchäfte im Belaufe von Millionen durch Ausgleichung gegenſeitiger Forderungen mit einer verhältnißmäßig geringen Summe abgemacht werden; die Depoſiten- und Girobanken, welche nicht nur die Baarzahlungen der Theilhaber in ein bloſes Ab- und Zuſchreiben der Beträge verwandeln, ſondern auch ein gutes, unveränderliches Geld (das Bankgeld) ſichern, — ſind lauter Mittel, um den Gebrauch und die Verſendung des theuern Artikels Gold und Silber zu ſparen. Deſſenunge-

achtet kann weitaus bei der größeren Menge der Geldgeſchäfte keines dieſer Mittel angewendet werden, und eine anſehnliche Quantität Metallmünze wird noch immer unentbehrlich ſein. Hier tritt das Papiergeld ein, um eine weitere Verminderung des theueren Umlaufsmittels und eine productive Verwendung des entbehrlich gewordenen Theiles möglich zu machen. Die Lebensfrage, worauf es hierbei ankommt, iſt: Welches ſind die Mittel, um das Papiergeld im Gleichwerthe mit dem Metallgelde zu erhalten? — *Adam Smith* beantwortet dieſe Frage dahin, daß es genüge, das Ausgeben von Noten unter einem beſtimmten Minimum zu verbieten und die Ausgeber anzuhalten, ihre Noten auf Begehren jederzeit gegen Münze einzulöſen. Allein *Adam Smith* hatte dabei nur die Privatbanken in *England* und *Schottland* vor Augen und ihre Noten; alſo nur das Privatpapiergeld. In dem letzten Capitel ſeines Werkes, dem über die „Staatsſchulden", erwähnt er zwar des Papiergeldes der amerikaniſchen Colonieen, legt aber an daſſelbe den nämlichen Maßſtab. In neueren Zeiten wird aber die Benennung „Papiergeld" vorzugsweiſe und von Einigen ausſchließlich für diejenigen Werthzeichen gebraucht, welche der Staat oder eine von ihm abhängige Anſtalt ausgibt, welche als geſetzliches Zahlungsmittel gelten und nicht nach dem Belieben des Inhabers oder in einer beſtimmten Friſt gegen Münzen eingelöſt werden. Hier ſtehen wir nun an dem Puncte, die von *Ricardo* bezüglich auf das Papiergeld geſtellte Theorie zu betrachten. (In dem 27. Hauptſtück von David Ricardo's Grundgeſetzen der Volkswirthſchaft und der Beſteuerung. Deutſch von Baumſtark, Leipzig, 1837, bei Engelmann.) Sie iſt folgende.

So lange der Staat allein Geld münzt und keinen Schlagſchatz darauf legt, bleibt das Geld auf demſelben Tauſchwerthe, wie jedes andere Stück des nämlichen Metalls von gleichem Gewicht und Feingehalt; wenn aber der Staat für die Prägung einen Schlagſchatz erhebt, ſo überſteigt das gemünzte Geldſtück den Tauſchwerth des ungemünzten Metallſtückes um den ganzen Betrag des erhobenen Schlagſchatzes, weil eine größere Arbeitsmenge oder, was daſſelbe iſt, der Tauſchwerth des Erzeugniſſes einer größeren Arbeitsmenge erforderlich iſt, um es ſich zu verſchaffen. So lange der Staat allein münzt, kann es für die Größe des Schlagſchatzes keine Grenze geben; denn durch Beſchränkung der Münzmenge kann die Münze auf jeden denkbaren Tauſchwerth geſteigert werden. — Dies iſt das Grundgeſetz, auf dem der Umlauf des Papiergeldes beruht; *die ganze Ausgabe für Papiergeld kann als Schlagſchatz betrachtet werden.* Obſchon daſſelbe keinen inneren Werth hat, ſo iſt dennoch ſein Tauſchwerth, wenn man ſeine Menge beſchränkt, ſo groß als jener einer Münze von gleicher Benennung oder des Metalls in dieſer Münze. Nach dem nämlichen Grundgeſetze würde auch, bei gehöriger Beſchränkung der Menge, eine geringhaltige Münze zu dem Tauſchwerthe umlaufen, den ſie haben müßte, wenn ſie das geſetzliche Gewicht und den geſetzlichen Feingehalt hätte, und nicht nach dem Tauſchwerthe des Metalls, welches ſie wirklich ent-

Digitized by Google

hält. Daraus folgt, daß das Papiergeld keineswegs gegen Münze einlösbar zu ſein braucht, um ihm ſeinen Umlauf zu ſichern. Es iſt blos nothwendig, daß ſeine Menge nach dem Tauſchwerthe des Metalls geregelt werde, welches zum Maßſtab deſſelben erklärt iſt. Wäre dieſer Maßſtab Gold von gegebenem Gewichte und Feingehalt, ſo könnte das Papiergeld mit jedem Sinken des Tauſchwerthes des Goldes, oder, was der Wirkung nach das Nämliche iſt, mit jedem Steigen der Güterpreiſe vermehrt werden. — Nach der Errichtung von Banken hat übrigens der Staat nicht mehr allein die Macht, Geld in Umlauf zu ſetzen; das Umlaufsmittel wird durch Bankpapier eben ſo gut wie durch Münze vermehrt, ſo daß, wenn ein Staat damit umginge, ſein Geld zu verſchlechtern und deſſen Menge zu verringern, er deſſen Tauſchwerth nicht halten könnte, weil die Banken die Macht haben, zu der Geſammtmenge des Umlaufsmittels noch das Ihrige hinzuzufügen. Endlich zeigt die Erfahrung, daß weder ein Staat noch eine Bank jemals die unbeſchränkte Macht, Papiergeld in Umlauf zu ſetzen, gehabt hat, ohne dieſelbe zu mißbrauchen. In allen Staaten ſollte daher das Ausgeben von Papiergeld einer Beſchränkung und Aufſicht unterworfen ſein, und nichts ſcheint hierzu ſo geeignet, als daß man die Ausgeber von Papiergeld der Verbindlichkeit unterwerfe, ihre Noten entweder in Goldmünzen oder in Goldbarren zu bezahlen. — Ein Umlaufsmittel iſt in ſeinem vollkommenſten Zuſtand, wenn es ganz aus Papiergeld beſteht, aber von gleichem Tauſchwerth, wie das Gold, als deſſen Vertreter es ſich bekennt. Der Gebrauch von Papier anſtatt Gold ſetzt an die Stelle des koſtſpieligſten Umlaufsmittels das wohlfeilſte und befähigt das Land, ohne Verluſt für die Einzelnen, alles Gold, das es vorher als Münze verwendete, für Rohſtoffe, Geräthſchaften und Nahrungsmittel umzutauſchen, durch deren Gebrauch ein Vermögen und ſeine Genüſſe vermehrt werden. Die Frage, ob die Regierung oder eine Bank Papiergeld ausgeben ſolle, beantwortet Ricardo dahin, daß es in Beziehung auf das Volksvermögen gleichgültig ſei; allein im Intereſſe der Einzelnen ſei es vortheilhafter, wenn die Regierung das Geld, deſſen ſie z. B. zu einer Kriegsrüſtung bedarf, in Papierform ausgebe, weil das Volk in dieſem Falle die Zinſen ſpart, die es durch Steuern aufbringen muß, wenn die Bank Papier ausgibt und es der Regierung leiht. Den Einwurf, daß eine Regierung die Befugniß, Papiergeld auszugeben, leichter mißbrauche, als eine Geſellſchaft, läßt Ricardo nur für eine Willkürherrſchaft gelten, aber nicht für einen freien Staat, wo das Ausgeben der Noten unter den oben angegebenen Beſchränkungen in die Hände von beſonderen Beamten gelegt werden kann, die, wie die Beamten des Tilgungsfonds, nur dem Parlamente verantwortlich wären. Ricardo hat ſeine Anſicht, mit beſonderer Beziehung auf die Bank von England und die Landbanken in der berühmten Schrift: „Proposals for an economical and secure currency“ weiter ausgeführt und ſich beſtimmt dahin ausgeſprochen: „Das Publicum gegen alle andere Ver-

änderungen in dem Tauſchwerthe des Umlaufsmittels ſichern, als diejenigen ſind, welchen ihr Maßſtab ſelbſt unterworfen iſt, und zu gleicher Zeit den Güterumlauf mit dem wenigſt koſtſpieligen Umlaufsmittel beſorgen, heißt den vollkommenſten Zuſtand erreichen, in den ein Umlaufsmittel gebracht werden kann, und wir (Engländer) würden alle dieſe Vortheile beſitzen, wenn wir die Bank zur Einlöſung ihrer Noten mit ungemünztem Golde oder Silber nach dem Gewichte und Preiſe in der Münzſtätte anſtatt mit Guineen verpflichteten. Durch dieſes Mittel würde man verhüten, daß das Papiergeld jemals unter den Tauſchwerth der Barren fiele, ohne daß zugleich eine Verminderung ſeiner Menge erfolgte." — Ricardo's Theorie iſt namentlich in Deutſchland heftig bekämpft worden, allein die Angriffe gingen von einem Mißverſtändniſſe aus. Man nahm an, Ricardo habe ſein vollkommenſtes Umlaufsmittel, das Papier, unbedingt und allgemein zur Einführung empfohlen. Dies iſt aber nicht der Fall. Er ſchrieb für Großbritannien, ein Land, wo das Metallgeld dem raſchen, rieſenmäßigen Geſchäftsverkehr längſt nicht mehr genügte und das Papiergeld zum Bedürfniß geworden war; zu einer Zeit, wo die Noten der Bank von England zwanzig Jahre lang als Staatspapiergeld, als geſetzliches Zahlungsmittel, nicht einlösbar gegen Metall, im Umlauf waren, ohne im Curſe tiefer geſunken zu ſein, als einige Procente, was ſich durch zu ſtarke Emiſſion erklären ließ; nach einer Kriſis (1797), als deren Urſache Ricardo lediglich den paniſchen Schrecken betrachtet, der ſich des Publicums bemächtigt hatte. Seine Theorie des Papiergeldes ſtützte ſich daher auf gegebene Verhältniſſe und große unleugbare Thatſachen; doch modificirte er ſie für die Anwendung dahin, daß die Noten gegen Goldbarren einzulöſen ſeien. Vor Aufnahme der Baarzahlungen im Jahre 1821 wurde dieſer Vorſchlag Ricardo's vom Parlamente zum Geſetz erhoben; allein die häufigen Fälſchungen, welche bei kleineren Banknoten vorkamen, zeigten, daß es gefährlich ſei, ſolche im Umlaufe zu laſſen, und rathſam, wieder Münzen an ihre Stelle zu ſetzen; deshalb wurde die Bank angehalten, ihre Baarzahlungen, ſtatt in Barren, wieder in Münzen zu bewerkſtelligen. Mit Ricardo ſtimmt im Weſentlichen auch M'Culloch überein (Note 9 zu der Ausgabe von Adam Smith). Er macht beſonders darauf aufmerkſam, daß das eigentliche Papiergeld (nicht einlösbar und geſetzliches Zahlungsmittel) ſeinen Werth nicht von dem Vertrauen ableite, ſondern daß es eben umlaufe; weil es geſetzliches Zahlungsmittel, und weil ein Umlaufsmittel für den Verkehr unentbehrlich iſt; darum verhält ſich, bei gleicher Nachfrage, ſein Werth umgekehrt wie die Menge. Gold und Silber können in keinem Lande beliebig beſchränkt werden. Die edeln Metalle haben noch immer, trotz aller Maßregeln, ihren Weg von den Märkten, wo ſie am Wohlfeilſten ſind, auf jene gefunden, wo ſie am Höchſten ſtehen, und Locke ſchon vergleicht die Ausfuhrverbote, wodurch man das Gold im Lande halten wollte, mit dem Verſuche, einen Kuckuck einzuzäunen. Die Leichtigkeit, Barren zu verſenden, iſt ſo groß, daß der Preis des Goldes in Friedenszeiten auf

Digitized by Google

größeren Geldmärkten, z. B. London, Amſterdam und Hamburg, kaum ein Achtel Procent verſchieden ſein kann, ohne daß Barren von dem wohlfeileren Platze nach dem theueren wandern. Anders verhält es ſich mit dem nicht einlösbaren Papiergelde. Dieſes bleibt im Lande, wo es als geſetzliches Zahlungsmittel gilt, es findet kein Ab- und Zuſtrömen Statt, weil es im Auslande nicht begehrt wird, alſo hängt ſein Werth in der Wirklichkeit nur von dem Verhältniſſe der ausgegebenen Menge zu dem Bedürfniſſe des Verkehrs ab. Es könnte daher leicht im Gleichwerthe mit Gold erhalten werden, ſelbſt wenn kein ſolches als Münze umliefe, im Falle die Ausgeber auf die Veränderungen im Preiſe des Goldes oder, was daſſelbe iſt, auf die Wechſelcurſe achten, und je nach dem Steigen oder Fallen derſelben ihr Papier vermehren oder vermindern würden. So handelt jeder vorſichtige Bankier, der ſeine Noten auf Begehr einlöſen muß, ſo verfahren in der Regel die Directoren der Bank von England, und die Verbindlichkeit, die Noten gegen Barren einzulöſen, iſt ebenfalls nichts Anderes, als ein Zwang, jenen Grundſatz zu beachten. „Könnte demnach hinlängliche Sicherheit erlangt werden, daß die Befugniß, nicht einlösbares Papier auszugeben, nicht mißbraucht, und daß die Menge in dem Maße erweitert oder beſchränkt werden würde, um daſſelbe im Gleichwerthe mit Gold zu erhalten, dann könnte man letzteres für den Geldzweck ganz entbehren, außer als Werthmeſſer; doch wäre es immerhin zweckmäßig, eine Hülfsmünze von Silber und Kupfer für kleinere Zahlungen beizubehalten.“ — Allein M'Culloch kommt zu demſelben „aber“, wie Ricardo. „Leider — fügt er bei — kann eine ſolche Sicherheit nicht erlangt werden“, und er gibt dafür Belege zu dem Erfahrungsſatze, daß die Ausgeber von Papiergeld, wie andere Menſchen, ihr eigenes Intereſſe mehr im Auge haben, als das der Geſammtheit. Am Wenigſten iſt eine wohlverſtandene Leitung der Papiermenge da zu erwarten, wo viele Inſtitute Papier ausgeben. Das Unglück der Bankkriſen in den Jahren 1792 auf 1793, 1814, 1815 und 1816, 1825 auf 1826 und 1836 auf 1837 ſchreibt M'Culloch den vielen Localbanken zu, welche ihr Papier nach Maßgabe ihrer Privatſpeculationen auf den Markt warfen, und durch die Folgen nicht nur ſich ſelbſt ruinirten, ſondern auch die Bank von England in Verlegenheit ſetzten und Tauſende an den Bettelſtab brachten. Er trägt daher ohne Weiteres darauf an, das Ausgeben von Noten auf eine einzige Quelle zu beſchränken; er glaubte nicht, daß die Maßregel auf Schwierigkeiten ſtoßen könne, da die Koſten für Anfertigen der Noten und Stempelgebühr, dann der Aufwand, welcher gemacht werden muß, um die Noten im Umlauf zu erhalten, tief in den Gewinn der Banken einſchneiden, was ſchon daraus hervorgehe, daß diejenigen Banken, welche nur Noten der Bank von England, nach einer mit derſelben getroffenen Uebereinkunft, ausgeben, gerade ſo große Dividenden bezahlen, als jene, welche fortfahren, ihre eigenen Noten in Umlauf zu ſetzen. — Im Falle jedoch, trotz aller Grundſätze und warnenden Beiſpiele, hierauf nicht eingegangen würde,

Digitized by Google

ſollte wenigſtens die Beſtimmung getroffen werden, daß das Stempelamt den Privatbanken keine Noten eher ſtempele, als bis eine Sicherheit für den Betrag derſelben, in Staatspapieren, Pfandbriefen oder Hypothek auf Liegenſchaften bei der Stempelcommiſſion hinterlegt iſt. Hierdurch wäre für die bei Privatpapiergeld unerläßliche Einlösbarkeit der Noten geſorgt. Die zweite Bedingung eines geſunden Zuſtandes des Papierumlaufes, daß nämlich das Papier an Menge und Werth keine anderen Schwankungen erleide, als welche die Metallmünze an ſeiner Stelle ebenfalls erlitten haben würde, iſt durch jene Vorſichtsmaßregel nicht erfüllt; es bleibt keine Möglichkeit, ſie zu erreichen, ſo lange nicht das Ausgeben von Papiergeld auf eine einzige Quelle beſchränkt wird. Die Charte der Bank von England läuft 1845 ab; wir werden ſehen, ob die Regierung und das Parlament von Großbritannien ſie alsdann zur einzigen Papierquelle machen werden. — Eine intereſſante Schrift über dieſen Gegenſtand iſt: „Der Papiercredit von Großbritannien von Heinrich Thornton“, wovon L. H. Jakob eine Ueberſetzung geliefert hat (Halle, 1803). Der Verfaſſer leitet den Papiercredit von dem Handelscredit her, dem er den Gebrauch des koſtbaren Artikels Gold ſpart; er zeigt, wie die Vervielfachung der Papiere Sicherheit zur Erweiterung, Befeſtigung und Verbreitung des Zutrauens unter den Handelsleuten dient, welches in gewiſſem Maße ſchon unabhängig von dem Papiere vorhanden war und auch in einem gewiſſen Grade bleiben würde, wenn gleich alle papierenen Creditzettel vernichtet würden. Die Entſtehung und Vortheile der Wechſel, der Verſprechungsſcheine (promissory notes, wodurch ſich der Ausſteller zur Bezahlung einer beſtimmten Summe verpflichtet und den Empfang der Valuta bekennt, eine Art trockene Wechſel, wie die franzöſiſchen billets, welche durch das Geſetz Wechſelkraft erhalten); ferner der Hülfsbriefe oder Hülfswechſel (notes and bills of accomodation), der erdichteten Wechſel (fictions bills), welche ebenfalls discontirt werden, denen aber kein wirklicher Waarenkauf zu Grunde liegt, und welche der Verfaſſer nicht für ſo verwerflich hält, wie Adam Smith, weil man durch dieſe Wechſelreiterei doch zuweilen von dem Wechſelcurs profitiren könne: dieſe Gegenſtände unterwirft Thornton einer gründlichen und lehrreichen Erörterung und kommt dann auf den Nutzen der Banken und der Noten. Hier bemerkt er unter Anderem, daß der Belauf vorhandener Wechſel zwar größer ſein möge, als alle Arten von Banknoten und alle Guineen zuſammengenommen, daß aber dieſe doch eine weit größere Menge von Geſchäften vermitteln, weil ſie ſchneller und leichter als die Wechſel umlaufen. Endlich unterſucht Thornton den Einfluß einer allzu großen Ausdehnung des Papiergeldes auf die Erhöhung des Preiſes der Lebensmittel und des Marktpreiſes vom Gelde über den Münzpreis, und ſtellt dabei den Satz auf: Nachfrage und Angebot iſt doppelt, nach Waaren und nach Geld. Iſt viel Geld (Papier) da, ſo kauft man Waare; iſt wenig Geld (Papier) da, ſo begehrt man es und verkauft Waaren; als Beleg dafür wird der Umſtand angeführt,

Digitized by Google

daß bei dem Verfalle des Papiercredits in England im Jahre 1793 das Korn auf einigen Marktplätzen um 20 bis 30 g im Preiſe ſank. — Wir glauben, manchem Leſer einen Gefallen zu thun, indem wir ihn auf die Schrift von Thornton aufmerkſam machen und bitten die übrigen, uns die kurze Abſchweifung nicht zu verübeln.

Exchequerbills u. ſ. w. Wir haben im Eingange dieſes Artikels einer Mittelgattung zwiſchen dem eigentlichen Papiergeld und den Creditpapieren erwähnt, welche, wie jenes, in Umlauf geſetzt wird und, wie dieſe, dem Inhaber Zinſen trägt. Aus ſolchen Papieren beſteht z. B. der größte Theil der engliſchen unfundirten oder ſchwebenden Schuld, welche von Ausgaben herrührt, für deren Deckung entweder gar nicht hinreichend geſorgt war, oder deren Deckungsmittel nicht zu rechter Zeit flüſſig wurden. Solche Papiere ſind:

1) Die Exchequerbills (Schatzkammerſcheine), welche von der Schatzkammer nach vorgängiger Ermächtigung durch das Parlament ausgegeben werden; es vergeht keine Seſſion, ohne daß ſolche Parlamentsbeſchlüſſe gefaßt werden. Die erſten Exchequerbills wurden 1696 im Betrag von 2,700,000 Pf. St. ausgegeben, und da ſie während der Zeit der Münzumprägung vorübergehend an die Stelle des Geldes treten ſollten, ſo wurden ſie auch auf geringere Summen, bis zu 10 und 5 Pf. St., geſtellt. Sie tragen meiſtens Zinſen, gewöhnlich 3 bis 3½ Pence täglich für 100 Pf. St., und da ſie Jeder erhält, der ihren Werth bezahlt, ſo dienen ſie als Umlaufsmittel. Nach einer beſtimmten Zeit werden ſie bei Entrichtung der Steuern oder anderer Schuldigkeiten an die Regierung, an Zahlungsſtatt angenommen, und die verfallenen Zinſen werden dem Nennwerthe beigeſchlagen. So lange ſie in den Händen der Einnehmer oder anderer Beamten ſind, tragen ſie keine Zinſen; ſobald ſie aber wieder ausgegeben werden, beginnt auch die Verzinſung. Die Bank von England verpflichtet ſich oft, ſolche bis zu einer beſtimmten Summe anzunehmen und befördert dadurch ihren Umlauf; die täglichen Geſchäfte zwiſchen der Bank und der Schatzkammer werden hauptſächlich durch ſolche Bills von 1000 Pf. St. betrieben, welche die Bank bis zu dem Belaufe der von ihr für Rechnung der Regierung empfangenen Summen in der Schatzkammer niederlegt. Bisweilen werden dieſe Bills auf die Einnahmen des laufenden Jahres angewieſen, und auf dieſe Weiſe wird der jährliche Ertrag der Steuern gewöhnlich anticipirt. Manchmal werden ſie auch den Einnahmen des folgenden Jahres zur Laſt geſetzt, und namentlich in Kriegszeiten werden große Summen auf dieſe Art ausgegeben. Oft werden auch neue Exchequerbills ausgegeben, um ältere einzulöſen, oder ſie werden auch, wie dies Sir Robert Peel nach ſeinem Amtsantritte im Jahre 1841 gethan, in fundirte Schuld umgewandelt, indem man den Inhabern, welche ſich dazu verſtehen, Staatspapiere unter gewiſſen Bedingungen anbietet. —

2) Navybills (Flottenſcheine) werden von der Marineverwaltung ausgegeben, um die Bedürfniſſe dieſes wichtigen Zweiges des Staatsaufwandes zu decken; ſie tragen, nach Ablauf einer beſtimmten

Digitized by Google

Friſt, Zinſen, wenn ſie nicht eingelöſ't werden. In neuerer Zeit werden ſtärkere Summen, welche für den Seedienſt hinreichend erachtet werden, jährlich bewilligt, ſo daß die Navybills nicht mehr in ſo großer Menge, wie früher, erſcheinen. Sie werden auch nicht mehr fundirt, ſondern auf 90 Tage geſtellt mit Zinſen von 3½ Pence für 100 Pf. St. und wie Wechſel behandelt.

3) *Ordnancebills* (Artillerieſcheine) werden in gleicher Weiſe für die Bedürfniſſe dieſes Zweiges der Militärverwaltung von dem Artillerieamt ausgegeben. (S. hierüber unter Anderen: „Hamilton, Inquiry concerning the Rise and Progress etc. of the National Debt of Great Britain“.) In den meiſten größeren Staaten wird durch ähnliche Mittel die ſchwebende Schuld, d. h., die Ausgabe, welche durch künftige Einnahmen gedeckt wird, weil die laufenden nicht hinreichen, repräſentirt. Frankreich hat ſeine bons du trésor, de la marine, ſeine von den Einnehmern unterzeichneten bons, die auf ſpätere Einnahmen angewieſen ſind. Es gab Zeiten, wo die jährlichen Zinſen der ſchwebenden Schuld 20 Millionen Franken betrugen.

Die in England zu Anfange des Jahrhunderts gemachten Erfahrungen haben die Lehre von dem Papiergeld begründet, und es wird kaum möglich ſein, den Hauptſätzen, die wir angedeutet, etwas Weſentliches darüber beizufügen, ohne auf das Feld der Polemik herabzuſteigen, wo uns zwar die Kämpfe der Männer vom Fache vielen Stoff geben, aber die Sache ſelbſt wenig Licht gewinnen würde. Franzöſiſche und deutſche Schriftſteller haben alle aus der engliſchen Fundgrube geſchöpft; doch müßten wir fürchten, eine Ungerechtigkeit gegen ſie zu begehen und eine Pflicht gegen den Leſer zu verſäumen, wenn wir nicht Einiger von ihnen hier gedächten.

Say, Sismondi. — *Jean Baptiſte Say* (Cours Complet etc. III. Partie, Chapitre 16) geſteht dem eigentlichen Papiergelde, welches nicht auf Verlangen eingelöſ't wird, die Eigenſchaft eines Werthzeichens nicht zu; ſeinen Werth erhält es nach ihm einzig dadurch, daß man etwas dafür kaufen kann; da aber dieſer Werth, wie die Erfahrung gelehrt hat, dem Metallgeld gleichſtehen kann, ſo iſt der Streit, ob das Papiergeld ein Werthzeichen ſei oder nicht, ein ganz unerheblicher. Im Weſentlichen ſtimmt *Say* mit den oben entwickelten Grundſätzen überein, indem er ſagt: „Ein Papiergeld hat vor den edeln Metallen den Vorzug, daß es im Verkehr eben ſo gute Dienſte leiſtet und ein viel wohlfeileres Werkzeug iſt; ſo daß eine Nation, die ſich des Privatpapiergeldes bedient, den ganzen Werth der im andern Falle zum Münzgebrauch erforderlichen Metalle zu anderen Zwecken verwenden kann und dennoch ein treffliches Mittel für den Geldverkehr, ausgenommen aber für die kleinſten Geſchäfte, beſitzt. Die Metalle, welche dadurch dem Umlaufe entbehrlich werden, dienen alsdann für Geräthſchaften oder als Ausfuhrartikel und vermehren die productiven Capitale“ .... Allein die Leichtigkeit, das Papiergeld zu vermehren, iſt eine Gefahr, welcher die Regierungen nur ſchwer widerſtehen. Dann folgt die Ent-

Digitized by Google

werthung, und die Waare ſchwindet den Beſitzern unter den Händen. Wenn die engliſchen Bankbillets einen großen Theil ihres Werthes behalten haben (nach Einſtellung der Baarzahlungen), ſo kommt es daher, weil Großbritannien durch ſeine inſulariſche Lage nie der äußerſten Gefahr (einer fremden Eroberung) ausgeſetzt war. Eine feſte Verwaltung konnte nunmehr das Ausgeben ihrer Billette einſchränken (Say vergißt, daß die Banknoten als geſetzliches Zahlungsmittel anerkannt wurden, ein weſentliches Element, ihre Entwerthung zu verhindern). Man kann jedoch nicht vorausſagen, was ſelbſt in Großbritannien geſchehen ſein würde, wenn nicht Friede geſchloſſen worden wäre.“ — Wir wollen uns ebenfalls der Worte Say's bedienen, um auf einen andern Umſtand aufmerkſam zu machen, deſſen wir oben nur im Vorbeigehen gedacht haben. „Ein anderer Nachtheil des Papiergeldes iſt die Lockung, die es den Fälſchern bietet. Von dem Augenblicke an, wo aus wohlfeilem Stoffe (mit Papier und Dinte) eine theuere Waare gefertigt werden kann, wird die Gier aller Fälſcher geweckt; den geſchickteſten winkt eine furchtbare Prämie. Der redliche Mann ſchwebt in beſtändiger Beſorgniß, falſche Billette zu erhalten. Es thut der Geſellſchaft wehe, daß ſie ſo viel ſtrafen muß. In England war die Zahl der wegen Verfertigung falſcher Banknoten Verurtheilten entſetzlich groß. Dies iſt eine traurige Zugabe zu dem Papiergeld, und wenn man bei gehöriger Ordnung und Umſicht darin ein wohlfeiles Werkzeug des Verkehrs finden kann, ſo iſt doch auf der andern Seite die Verſuchung, welche es den Fälſchern bietet, und der ſie nur zu oft unterliegen, ein Gegengewicht, welches man nicht vernachläſſigen darf.“ — Schon Law's Syſtem hat in Betreff der Fälſchungen traurige Erfahrungen gemacht, und das britiſche Parlament ließ ſich dadurch mit beſtimmen, das Ausgeben kleiner Banknoten, bei denen die Fälſchungen am Häufigſten vorkommen, zu unterſagen, und um dieſelben durch Metallmünzen im Verkehre zu erſetzen, die Bank zur Einlöſung ihrer Noten in Münzen, ſtatt, wie nach Ricardo's Vorſchlag früher beſchloſſen war, in Goldbarren, anzuhalten. Dies haben wir oben ſchon angeführt und fügen hier noch bei, daß auch die Wechſel, die Creditpapiere aller Art und das Metallgeld Gegenſtände der Fälſchung ſind, ohne daß man ſich dadurch beſtimmen laſſen könnte, auf ihren Gebrauch zu verzichten. — Wenn Ricardo richtig bemerkt, daß die Verminderung der Menge des Papiergeldes ein Steigen des Werthes zur Folge habe, und dies durch die Thatſache belegt, daß die engliſche Bank auf dieſe Weiſe vor Wiederaufnahme der Baarzahlungen ihre Noten auf den Gleichwerth mit Gold gehoben habe — ſo macht Say (zwar weder zuerſt noch allein) darauf aufmerkſam, daß auch die Verminderung der Menge des Papiergeldes, eben weil ſie ein Steigen des Werthes bewirkt, ihre Nachtheile habe. Der Staat, welcher Anleihen in entwerthetem Gelde gemacht hat, muß die Zinſen in der theueren Münze bezahlen; die Pächter, deren Pachtzins in entwerthetem Gelde feſtgeſetzt wurde, müſſen ihn mit dem theueren abtragen (wenn nicht

Digitized by Google

die Gutsherren einen Nachlaß bewilligen, was in England nicht ſelten vorkam), während ihre Producte gegen das gute Geld im Preiſe ſinken; die Steuern endlich müſſen in eben ſo vielen Stücken des theueren Geldes entrichtet werden, als früher von dem entwertheten zu entrichten waren, und werden daher um eben ſo viel erhöht, als das Geld im Preiſe ſteigt. Mit einem Worte, nach dem Steigen des Geldpreiſes verlieren Alle, welche eben ſo viele Stücke theueres Geld bezahlen müſſen, als im entwertheten Gelde ſtipulirt waren; die Empfänger gewinnen, was die Zahler verlieren. Nach dem Sinken des Geldpreiſes verhält es ſich gerade umgekehrt. — Endlich bemerkt Say in Betreff der franzöſiſchen Aſſignaten, daß ihre Entwerthung weit größer war, als ſie im Verhältniß der ausgegebenen Menge hätte ſein ſollen. Angenommen, die 45 bis 46,000 Millionen Aſſignaten hätten die 2 Milliarden Metallgeld ganz aus dem Umlaufe verdrängt, ſo wäre ein Sinken auf $\frac{1}{23}$ ihres Nennwerthes durch die Menge erklärt. Sie traten aber nicht in ganz Frankreich an die Stelle des Geldes. In mehreren Provinzen kamen ſie nur bei Entrichtung der Steuern und Bezahlung der Nationalgüter zum Vorſcheine; in anderen, welche gegen die Regierung im Aufſtande waren, wurden ſie gar nicht angenommen; daher kam es, daß ſie viel tiefer ſanken, als möglich geweſen wäre, wenn ſie zum einzigen Umlaufsmittel hätten gemacht werden können, und daß, wie Say als Beiſpiel erzählt, ein Pfund Butter mit 600 Franken bezahlt wurde. — Die unbedingten Gegner des Staatspapiergeldes (das nicht einlösbar und das in einem Zwangscurs ausgegeben oder als geſetzliches Zahlungsmittel erklärt wird) nehmen ihre Argumente von den großen und gewichtigen Beiſpielen der verderblichen Folgen her, welche der Mißbrauch des Papiergeldes, veranlaßt durch die Finanznoth einer nicht controlirten Staatsgewalt über die Völker gebracht hat. Verleitet durch ihr Rechts- und Menſchlichkeitsgefühl überſehen ſie, daß es Bedingungen gibt, unter welchen das Papier mit Nutzen als Umlaufsmittel gebraucht werden kann. Unter dieſe Gegner gehört Simonde de Sismondi. Es exiſtirt von ihm eine eigene Schrift: „Du papier monnoie et des moyens de le supprimer“ (aus der Zeitſchrift Pallas, Jahrgang 1810, 1s. Stück, beſonders abgedruckt, Weimar, 1810), worin er das Ausgeben von Staatspapiergeld geradezu für Falſchmünzerei erklärt. „Während die Souveräne (ſagt er S. 8) die Falſchmünzer jederzeit mit gerechter Strenge beſtraft haben, ließen ſie ſich allmälig und ohne die Größe des Uebels, welches ſie der Geſellſchaft zufügten, zu ahnen, dazu verleiten, die falſcheſte aller Münzen, ihre Aſſignaten, auszugeben. Das Beiſpiel der Banken und ihrer Noten hat ſie verführt; ſie glaubten, ohne Gewiſſensſcrupel etwas befehlen zu dürfen, was ihre Unterthanen von ſelbſt und aus freier Wahl ſchon thaten.“ Die wiener Bank und die öſterreichiſchen Finanzoperationen, die ruſſiſche und däniſche Bank, die franzöſiſchen Aſſignaten geben ihm treffliche Beiſpiele für ſeinen Zweck an die Hand und für ſeine Behauptung, daß unter allen Irrthümern der Fiscalität die Erfindung

Digitized by Google

des Papiergeldes die eigentliche Landplage unſerer Zeit ſei. Die engliſchen Erfahrungen beachtet er nicht und hält das Studium derſelben mehr für müßig als für nützlich (plus curieuse qu'utile), weil die Urſache der Entwerthung überall die nämliche geweſen, und man ſich nicht ſowohl über den Mißcredit der Banken als vielmehr darüber wundern müſſe, daß ihre beſchriebenen Papierfetzen noch irgendwo mehr gelten, als weißes Papier. H. v. Sismondi ließ ſich auch ſpäter keines Beſſeren belehren, denn in ſeinem 1827 erſchienenen Hauptwerke: „Nouveaux principes d'économie politique" etc. bekämpft er die Banken, wie die Maſchinen und das Fabrikweſen, aus lobenswerthem Eifer für die Leiden der arbeitenden Claſſen, obgleich er geſtehen muß, daß er dieſen nicht zu helfen wiſſe. Anerkennung verdient es, daß H. v. Sismondi hauptſächlich den ſchädlichen Einfluß auf die öffentliche Moral hervorhebt, welchen gewiſſenloſe Papieroperationen hervorbringen. Er gibt den Rath, das Papiergeld geradezu zu unterdrücken, was für die Einzelnen einer Steuer gleichkäme, die ſie bezahlen müßten, um den Staat in den Stand zu ſetzen, das Papiergeld einzulöſen. Begeiſtert von ſeiner Radicalcur ruft er aus: „Ich nehme keinen Anſtand, es auszuſprechen: wenn eine Regierung, die Papiergeld ausgegeben hat, dermaßen verſchuldet iſt, daß ſie ihre fundirte und verzinsliche Schuld nicht durch eine neue, zur Einlöſung ihres lügenhaften Geldes (numéraire mensonger) beſtimmte Schuld vermehren kann, ſo ſoll ſie zu dem Patriotismus des Volkes ihre Zuflucht nehmen, . . . ſie ſoll von ihren Unterthanen fordern, daß ſie ſelbſt alle Bankbillette, welche ſie beſitzen, verbrennen, und ſoll erklären, daß von nun an dieſe Billette keinen Zwangscurs mehr haben. Wenn das Volk noch Edelſinn beſitzt, wenn ihm der Name des Vaterlandes kein leerer Schall iſt, ſo wird dieſer loyale Aufruf des Souveräns an ſeine Unterthanen hinreichen, um den Staat von einer Laſt zu befreien, die ihn erdrückt. Man wird ſich ſchämen, noch Bankbillette ſehen zu laſſen, Jeder wird ſich beeilen, die ſeinigen in die Flammen zu werfen, und die Nationalſchuld wird mehr durch die Begeiſterung des Volkes, als durch den Befehl des Monarchen getilgt ſein." — H. v. Sismondi iſt weit entfernt, die Größe des Opfers, das er dem Patriotismus des Volkes zumuthet, zu kennen; auch weiß er nicht, daß viel geringere Opfer des Patriotismus die Engländer in den Stand geſetzt haben, ihre Banknoten auch als Staatspapiergeld im Werthe zu erhalten und ſpäter durch Verminderung der Menge den Gleichwerth mit dem Golde herzuſtellen. H. v. Sismondi ahnet, daß mancher Souverän an den Erfolg eines ſo heroiſchen Mittels nicht recht glauben oder auch zu zartfühlend ſein könne, um dem Volke ein ſo großes Opfer zuzumuthen. In dieſem Falle ſchlägt er vor, wenigſtens den Zwangscurs aufzuheben, und das Papier allmälig ſinken zu laſſen, wie es mag, oder aber daſſelbe durch zinstragende Staatsobligationen zu erſetzen und der fundirten Schuld beizufügen.

Papiergeld in Deutſchland. — Deutſchland hat in den letzten Jahrhunderten zu wenig Antheil an dem Weltverkehre genommen,

Digitized by Google

als daß ihm ein Bedürfniß fühlbar geworden wäre, ein wohlfeileres Umlaufsmittel dem inneren Verkehre zu ſchaffen, um das koſtbare Metall im auswärtigen Handel nutzbringend zu verwenden. Wechſel und andere Creditpapiere genügten dem deutſchen Handel zur Erſparung von Geldtransporten und Erleichterung ſeiner Geldgeſchäfte. Der Induſtrie wuchſen keine Flügel, denen das Metall zu ſchwer geweſen wäre, und im Volke lebte nicht der Speculationsgeiſt, der keinen Thaler ruhig im Kaſten liegen ſieht, ſondern auf Mittel denkt, ihn umzutreiben, um damit zu wuchern. Wäre das deutſche Silber und Gold plötzlich durch Papier erſetzt worden, es würde ſchwerlich in anſehnlicher Menge dem auswärtigen Handel zugefloſſen, ſondern zum großen Theile vergraben worden ſein. „Nur aufgeklärte Individuen und Völker", bemerkt Pölitz in ſeiner Volkswirthſchaftslehre II, 236, „ſetzen das Geld in ununterbrochenen Umlauf, während der engherzige Landmann es vergräbt, weil er dies für das Sicherſte hält." — Auf der andern Seite war Deutſchland ſeit dem 30jährigen Kriege (wir wollen nicht weiter zurückgehen) durch die Angriffe der Reichsfeinde, die Uneinigkeit der Reichsglieder, die Verſchwendungen ſeiner Höfe, an Gut und Blut, an Menſchen und Geld bis zur Ohnmacht erſchöpft und ausgeſogen. In den Zeiten der Noth und der Bedrängniß greift man zu allen Mitteln, um die äußerſten Kräfte in Bewegung zu ſetzen. Hieher gehören denn auch die Münzverſchlechterungen und die Papieroperationen der Regierungen, und es iſt kein Wunder, daß das Papiergeld in Deutſchland mit mißtrauiſchen Augen angeſehen wird. Die meiſten Schriftſteller, bis auf die neueſte Zeit herab, verwerfen daſſelbe und nähern ſich mehr oder weniger den Anſichten des Herrn von Sismondi. Uns ſcheint hierbei eine Verwechſelung der Urſache mit der Wirkung obzuwalten, welche das Gegenſtück zu dem Irrthum von John Law bildet. Dieſer glaubte, durch das Papiergeld lediglich den Credit erſchaffen zu können, jene meinen, daß das Papiergeld ein Mittel ſei, den Ausgeber aus der Verlegenheit zu ziehen, und zwar ein Mittel, welches die Empfänger früher oder ſpäter in's Elend ſtürze. Wenn aber eine Regierung, um ſich des Feindes zu erwehren, um die Volkskraft zum Kriege in Bewegung zu ſetzen, oder um die Anforderungen eines Siegers zu befriedigen, Papiergeld ausgibt, welches dann entwerthet wird, Tauſende von Inhabern um ihr Vermögen bringt, einen großen Theil des Nationalcapitals zerſtört, ſo iſt dieſes Papier nicht ſowohl die Urſache des Unglücks, als der Vermittler zwiſchen der wahren Urſache, der Noth und ihrer Wirkung, dem Elend. Der Krieg iſt nothwendig, ſogar ſittlich nothwendig, wenn eine Nation nur durch ihn ihre höchſten Güter, Freiheit und Selbſtſtändigkeit retten kann. Allein er entzieht ungeheure Capitale ihrer productiven Verwendung, gibt ſie der Zerſtörung Preis, um jene höchſten Güter zu retten. Dieſe Hekatombe von Capitalen auf dem Altar des Vaterlandes iſt es, welche Tauſende unglücklich macht, um das Ganze zu retten. Iſt man darüber einig, daß das Opfer verbrannt werden muß, ſo wird man auch Brennſtoff haben

Digitized by Google

müſſen. Dieſer iſt im vorliegenden Falle das Papier, mittelſt deſſen die Capitale in Aſche verwandelt werden. Tauſende mögen herumſtehen und weinend ausrufen: „Verruchtes Papier, du haſt unſern Reichthum verbrannt!“ Es iſt wahr, und ſie ſind überraſcht, weil ſie, als das Papier erſchien, gar nicht merkten, wozu es dienen ſolle; man ſagte es ihnen auch nicht, man war ſich deſſen vielleicht ſelbſt nicht klar bewußt, ſondern nur darauf bedacht, die der Zerſtörung geweihten Gütermengen und Kräfte möglichſt ſchnell in Bewegung zu ſetzen. Die Klage über das Papier iſt daher im Grunde gegen die Nothwendigkeit des Opfers gerichtet, welches man auf eine oder die andere Weiſe hätte bringen müſſen. Auch läßt ſich, um noch einen Augenblick unſer Gleichniß feſtzuhalten, darüber ſtreiten, ob nicht vielleicht ein anderer Brennſtoff, der ſchneller oder langſamer gewirkt hätte, beſſer geweſen wäre, oder ob die Kräfte und Gütermengen nicht unmittelbar ihrer bisherigen Verwendung hätten entzogen und ihrem furchtbaren Zwecke hätten geweiht werden können. Doch ſind dieſe Fragen minder erheblich, zumal da ſie erſt ſpäter angeſtellt werden können, indem man im Drange des Augenblickes nach dem Mittel greift, welches zunächſt vorliegt. Eine andere Frage iſt es, ob denn die Zerſtörung der Capitale nothwendig, ob die Zwecke, denen dieſelben gewidmet wurden, nicht vielmehr ſchlechte und verderbliche waren? In ſolchem Falle wird man, mit Fug und Recht, wieder nicht das Mittel, das Papier, ſondern eben die ſchlechten Zwecke anklagen müſſen, denen das Vermögen von Tauſenden geopfert wurde. In Frankreich hat man nicht blos aus Papier, ſondern auch mit der Guillotine Geld geſchlagen; in England hat man ſich mit der Bankreſtriction geholfen. Wir wollen hoffen, daß in Zukunft ſolche Nothſtände ſeltener werden, daß, wenn ſie eintreten, Mittel gefunden werden, um die Opfer, welche die Völker bringen müſſen, erträglicher zu machen. Wir wollen mit dem Geſagten nur unſere Anſicht kurz begründen, daß Deutſchland, weil es an dem Welthandel zu wenig Antheil nahm, und weil ſeine Induſtrie noch nicht kräftig entwickelt war, bisher das Bedürfniß eines wohlfeileren Umlaufsmittels noch nicht gefühlt, daß es aber durch herbe Erfahrungen die verderblichen Wirkungen unmäßiger Emiſſionen von Staatspapiergeld hat kennen lernen. Daher kommt es, daß unſere meiſten Schriftſteller die Finanznoth als die einzige Quelle des Papiergeldes betrachten. Ihre Lehre iſt daher wenig fruchtbar, da man in ihr die Antwort nicht findet auf die Frage: Kann der Verkehr zu einer Stufe gelangen, wo die Einführung eines wohlfeileren Umlaufsmittels Bedürfniß wird, und welches ſind alsdann die Bedingungen, um die Vortheile eines ſolchen zu ſichern und die Nachtheile zu vermeiden? Faſt Alles, was wir hierüber in unſeren Werken über Volks- und Staatswirthſchaftslehre finden, iſt den Engländern entlehnt und nur gleichſam nebenher, im Vorbeigehen, beachtet. Ausnahmen gibt es, und wir werden nicht unterlaſſen, ihrer zu erwähnen. — Einen ſehr vortheilhaften Begriff vom Papiergeld gibt Harl (Vollſtändiges Handbuch der Staatswirthsſchafts- und Finanzwiſſen-

Digitized by Google

ſchaft, Erlangen, 1811), indem er ſagt (§. 653): „Das Papiergeld oder die ſogenannte Creditmünze kann das Zahlungsvermögen einer Nation direct oder indirect vermehren, indem es einen ganz neuen Nationalreichthum erſchafft und einen vergrößerten Fond an baarem Gelde für den auswärtigen Handel bereitet. In dieſer Hinſicht kann ein wohlberechnetes Papiergeld zur Beförderung der Induſtrie im Ganzen und Einzelnen dienen, zur Urbarmachung der Ländereien, Ausrottung der Sümpfe, Ausdehnung des auswärtigen Handels gebraucht werden.“ Ueber die Erhaltung des Papiers im Gleichwerthe mit Metallgeld äußert Harl (§. 670): „Sobald das Papiergeld (des Staates) nicht durch Grundſtücke oder durch eine andere hinlängliche Sicherheit gedeckt iſt, kann es nur dadurch in ungezwungenem Umlaufe nach ſeinem Nominalwerth erhalten werden, daß man mehrere Caſſen bereit und ſtets offen hält, wo Jeder ſeine Creditmünze jeden Augenblick gegen baares Geld umſetzen kann.“ — Es iſt viel, daß Harl in der Zeit, wo er ſchrieb, ſich ungeachtet des Schickſals der auf Nationalgüter baſirten Aſſignaten und der öſterreichiſchen Bankzettel, ſo frei von Vorurtheilen hielt und zwiſchen einem wohlberechneten Papiergeld und dem von einer Regierung in der Noth ausgegebenen Papiere unterſcheidet, welches letztere er unter den „Finanzoperationen“ §. 1109 ff.) abhandelt. Unter die deutſchen Schriftſteller, welche die Lehre vom Papiergelde rationell und praktiſch auffaſſen und ſich von dem Vorurtheile frei halten, als ob Noth die Quelle und Elend die Folge deſſelben nothwendig ſein müſſe, gehört H. Baumſtark in ſeinen „Staatwiſſenſchaftlichen Verſuchen“. Das ſo heftig angefochtene 27. Hauptſtück vom Umlaufsmittel und von den Banken in Ricardo's Werke rechtfertigt Baumſtark in ſeinen Erläuterungen, welche der Ueberſetzung als 2. Band beigegeben ſind, ganz einfach durch eine Zuſammenſtellung der Hauptſätze und die Nachweiſung, wie unwahr die Beſchuldigungen ſind, als habe Ricardo behauptet, das Papiergeld brauche nicht eingelöſ't zu werden, ſolle gänzlich an die Stelle des Metallgeldes treten und das einzige Umlaufsmittel ſein (Volkswirthſchaftliche Erläuterungen, vorzüglich über David Ricardo's Syſtem von Dr. Edw. Baumſtark, Leipzig bei Wilh. Engelmann, 1838, S. 812 ff.). Nebenius hat in ſeinem Werke über den öffentlichen Credit die Anſichten über dieſes wichtige Thema in Deutſchland vielfach berichtigt und erweitert; auch für die Lehre vom Papiergelde iſt ſein Werk unter den deutſchen nach unſerer Anſicht das fruchtbarſte, beſonders hinſichtlich der Wirkungen des neuen Umlaufsmittels auf dem Geld- und Capitalmarkte. Vollſtändig und wohlgeordnet, mit Angabe des Geſchichtlichen und der Quellen, enthält die Lehre vom Papiergeld das treffliche Lehrbuch der politiſchen Oekonomie von Rau, Heidelberg bei Winter, I, 289, II, 283, III, 487 ff. —

Zum Glücke fehlt es auch in Deutſchland nicht an Beiſpielen von nicht entwerthetem Papiergelde; ja es geht Preußen, welches im ſiebenjährigen Kriege eine ſyſtematiſche Münzverſchlechterung angewendet,

Digitized by Google

jetzt allen Staaten als Muſter eines mäßigen und weiſen Gebrauches des Papiercredits voran.

So viel von Deutſchland, welches die Papiernoth in vollem Maße empfunden, den zweckmäßigen Gebrauch eines wohlfeilen Umlaufsmittels noch nicht als Bedürfniß gefühlt hat, in Zukunft aber wohl ebenfalls berufen ſein wird, denſelben kennen zu lernen. In dem Charakter der Nation liegen alsdann hinreichende Garantieen, daß keine Ausartungen in großem Maßſtabe vorkommen werden.

Amerika. — Ein claſſiſches Land für alle Arten von Gebrauch und Mißbrauch des Credits iſt Nordamerika, und zwar nicht minder als Colonie, denn als Bund freier Staaten. — Schon zu Anfange des vorigen Jahrhunderts fingen die Colonialregierungen an, Papiergeld auszugeben. Daſſelbe war ein Regierungspapier, nicht nach Belieben des Inhabers, ſondern erſt eine beſtimmte Zahl von Jahren (in der Regel 15) vom Tage der Emiſſion einlösbar, ohne in der Zwiſchenzeit Zinſen zu tragen. Dennoch wurde es im Nennwerthe ausgegeben, als geſetzliches Zahlmittel erklärt und bei Entrichtung der Steuern angenommen. Gold und Silber kamen dort im Verkehre gar nicht mehr vor; Papier war das einzige Umlaufsmittel. Es convenirte den Amerikanern, die mit Nutzen auf ihren Boden mehr Capital verwenden konnten, als ihnen zu Gebote ſtand, die Koſten für ein ſo theures Umlaufsmittel, wie Gold und Silber, zu ſparen, den Theil ihrer Producte, welchen ſie auf Anſchaffung und Unterhaltung deſſelben hätten verwenden müſſen, lieber für den Ankauf von Ackerwerkzeugen, Kleidungsſtoffen, Hausgeräthen und anderen Erforderniſſen zur Einrichtung und Ausdehnung ihrer Pflanzungen zu benutzen; kurz die Nachfrage nach werbendem Capital war ſo groß, daß ſo wenig als möglich todt liegen blieb. Auf der andern Seite lag es im Intereſſe der Colonialregierungen, dem Volke ſo viel Papiergeld zu liefern, ja noch mehr, als der innere Verkehr erheiſchte. Die Regierung von Pennſylvanien z. B. gab Darleihen in Papier und bezog hohe Zinſen davon. Die von Maſſachuſettsbay machte in dringenden Fällen Vorſchüſſe zur Beſtreitung der öffentlichen Ausgaben und kaufte das Papier, nachdem es allmälig geſunken war, zu dem niederen Preiſe wieder auf. So bezahlte dieſe Colonie im Jahre 1747 den größeren Theil ihrer Schulden mit dem zehnten Theil des Geldes, in deſſen Betrag ihre Zettel ausgegeben worden waren. So geben dieſe Colonieen in ihren eigenthümlichen Verhältniſſen das Beiſpiel eines Landes, deſſen Umlauf ausſchließlich durch Papiergeld beſorgt wurde. Gold und Silber erſchienen höchſtens im auswärtigen Handel. Dieſer wurde ausſchließlich mit dem Mutterlande, Großbritannien, betrieben, durch gegenſeitigen Austauſch ihrer Producte. Virginien und Maryland bezahlten ihre engliſchen Waaren mit Tabak, und bei ihnen kam Gold und Silber im auswärtigen Verkehre eben ſo wenig vor, als im innern. Dennoch galten ſie für wohlhabend und in gedeihlichem Fortſchritte begriffen. Pennſylvanien, Newyork, Newyerſey u. a. bezogen, theils zum eigenen Verbrauche, theils zum

Digitized by Google

Zwiſchenhandel, mehr engliſche Manufacte, als ſie eigene Producte nach England zu ſenden hatten. Das Gold und Silber, welches ſie zur Ausgleichung bedurften, wußten ſie immer zu finden. Eben ſo verhielt es ſich mit den weſtindiſchen Zuckercolonieen. Auch zeigte ſich, daß die Zahlungen derjenigen Staaten, welche ihren Saldo mit Gold auszugleichen hatten, regelmäßiger floſſen, als von jenen, welche in Tabak bezahlten. — Das Verſchwinden des Goldes und Silbers aus den Colonieen war alſo kein Zeichen von Armuth oder Unfähigkeit, ſolches zu kaufen, ſondern freie Wahl der Bewohner. Alles Gold und Silber, was ſie bekommen konnten, ſchickten ſie nach England, um dafür reelles, werbendes Capital einzutauſchen, welches ſie unmittelbar productiv benutzen konnten. Wenn ſie Metall nothwendig hatten, kauften ſie es, und ſelbſt wenn ihre Zahlungen ſtockten, kam es, wie Adam Smith bemerkt, nicht daher, weil die Leute arm waren, ſondern weil ſie zu eifrig danach ſtrebten, übermäßig reich zu werden. (S. Adam Smith, in dem letzten Capitel, von den Staatsſchulden, Ausgabe von M'Culloch, S. 428 ff.)

Als die amerikaniſchen Colonieen das engliſche Joch abgeſchüttelt hatten und in die Reihe der ſelbſtſtändigen Nationen eingetreten waren, erweiterte ſich der Wirkungskreis des raſtloſen Speculationsgeiſtes. Der auswärtige Handel, bisher auf den Verkehr mit dem Mutterlande beſchränkt, ſah ſich nunmehr die Welt erſchloſſen, und damit mußte auch der Trieb zur Ausbeutung des Bodens und aller Güterquellen mächtig geſteigert werden. Hatte das Volk zuvor ſchon, um den größtmöglichen Theil ſeines Capitals der unmittelbaren Production zuzuwenden, die edeln Metalle aus dem Umlaufe gezogen und durch Papier erſetzt, ſo konnte jetzt nicht die Rede davon ſein, das koſtbarere Circulationsmittel an die Stelle des wohlfeilen zu ſetzen. Hatten früher die Colonialregierungen das Papier geliefert, ſo traten nunmehr die Banken an ihre Stelle. — Die Bank der Vereinigten Staaten wurde 1791 in Philadelphia gegründet, und zwar keineswegs als eine reine Privatanſtalt. Dies geht aus der Einleitung des Freibriefs hervor, welche mit den Worten beginnt: „Eine Bankanſtalt muß den Finanzen des Landes große Erleichterung gewähren, ſie kann ohne Schwierigkeit bei unvorgeſehenen Ereigniſſen der Regierung nützliche Vorſchüſſe machen und leiſtet dem Handel und der Induſtrie weſentliche Vortheile." So beſorgte die Bank, mit Hülfe ihrer Comptoire in den verſchiedenen Staaten, den Einzug und die Verſendung der öffentlichen Gelder. Der Freibrief der Bank lautete auf 20 Jahre; er lief demnach 1811 ab, und da ihn der Congreß nicht erneuern wollte, ſo hörte die Anſtalt auf. Inzwiſchen wurde das Bedürfniß einer ſolchen Anſtalt bald fühlbar, beſonders in dem Kriege gegen England, 1814. Selbſt die früheren Gegner trugen auf Wiederherſtellung an, und im Jahre 1816 ward ein neuer Freibrief auf 20 Jahre genehmigt. Die Staatenbank war aber nicht die einzige Anſtalt, namentlich nicht die einzige, welche Noten ausgab. Es beſtanden Bankgeſellſchaften in allen Staa-

Digitized by Google

ten, ihr Papier füllte den Umlauf, diente zu den gewagteſten Unternehmungen, bezahlte dem Staate ſeine Ländereien, fiel dann, da es oft gar keine reelle Baſis hatte, plötzlich ſammt der Bank — an deren Stelle andere auftauchten, um auch ihrerſeits wieder zu Grunde zu gehen, nachdem ſie Viele zu Grunde gerichtet, Wenige bereichert, den Staat betrogen hatten. Geſetzliche Beſtimmungen aller Art wurden erlaſſen, um den Strom der Speculation in ein geregeltes Bett zu leiten und das Publicum vor Schaden zu wahren. Die Kunſt der Geſetzgebung konnte alſo hier nicht helfen. Man erwartete aber Beſſerung durch die neue Staatenbank. Die Erwartung ſchien in Erfüllung zu gehen, denn da die Bank nur mit ſolchen Anſtalten in Verkehr trat, deren Noten im Pari ſtanden und jederzeit einlöslich waren, ſo zwang ſie alle entweder zur Baarbezahlung oder zum Bankerott. Man zählte zwiſchen 1811 und 1830 nicht weniger als 165 Banken, welche ihre Noten nicht einlöſten, abgeſehen davon, daß dieſe Anſtalten, ſelbſt wenn ſie angeblich zur Einlöſung bereit waren, ſich in der Wirklichkeit dadurch zu helfen wußten, daß ſie gemeinſchaftliche Sache gegen Jeden machten, der Noten zur Einlöſung präſentirte. Die Zahl der Banken war ſtets im Zunehmen; 1830 wurden deren 330 und 1835 gar gegen 700 gezählt. Inzwiſchen wuchs die Bank der Vereinigten Staaten zu einer furchtbaren Geldmacht heran. Sie hatte, außer ihren eigenen Mitteln, auch die Staatsgelder in Händen, und übte nicht nur auf die übrigen Banken, ſondern auf allen Credit und Handel den mächtigſten Einfluß. Sie drohte, eine politiſche Macht zu werden und ſich der Wahlen zu bemächtigen. Wie leicht konnte ſie folgſame Städte und Bezirke durch Geld und Credit unterſtützen, unfolgſame durch Entziehung ihrer Gunſt ſtrafen, ſchwankende durch Verſprechungen gewinnen. Was ſollte alsdann aus der Freiheit werden? Sie war auf dem Wege, dem Gott des Schachers als Dienſtmagd anheim zu fallen. Dies erkannte diejenige Volksclaſſe, welche in unbändiger Productionsluſt mit Axt und Pflug Größeres verrichtete, als je militäriſcher Muth auf dem Schlachtfelde geleiſtet. Die Freunde der Freiheit ahnten Gefahr, und der Mann, den ſie der Gefahr entgegenſtellten, war der nämliche, der ſeine Milizen gezwungen hatte, die Engländer zu ſchlagen, — war der Präſident J a c k ſ o n. Kein Freund von halben Maßregeln, beſchloß Jackſon, das Uebel mit der Wurzel auszurotten und der Geldariſtokratie das Haupt abzuſchlagen. Mochten die Wunden bluten, mochte die Operation noch ſo gefährlich ſein, — der alte General fürchtete ſich nicht, denn es galt die Heilung des ganzen Staatskörpers, und er unternahm ſie auf ſeine Verantwortung. Im Jahre 1832, als der Congreß die Bill zur Erneuerung des Freibriefes der Bank angenommen hatte, legte der Präſident ſein V e t o ein. Im Jahre 1836, wo der Freibrief von 1816 ſeine Kraft verlor, wurde er nicht erneuert, und die Bank hätte aufhören müſſen, wenn nicht der Staat P e n n ſ y l v a n i e n ihr um ſchweres Geld ein Privilegium gegeben hätte. Sie war übrigens von da an nicht mehr eine Bank der

Digitized by Google

Union, ſondern nur des Staates Pennſylvanien. — Am 11. Juli 1836 erſchien die Treasury order, wonach außer den Noten, die im Pari ſtanden und jederzeit einlösbar waren, kein Papier bei den öffentlichen Caſſen angenommen wurde und angekaufte Staatsländereien mit Metallgeld oder in dem bezeichneten ſoliden Papiere bezahlt werden mußten. Präſident Jackſon ging zu weit; dem Feldgeſchrei: „Nichts als Papier!", ſetzte er noch die Looſung: „Nichts als Gold!" entgegen. Vielleicht war der Kampf zwiſchen beiden Extremen nothwendig, um den rechten Weg zu entdecken. — Im Sommer 1837 fallirten 260 Banken; die übrigen ſtellten ihre Baarzahlungen ein. Van Buren mußte die Treasury order zurücknehmen, und die Regierung, welche ein Jahr zuvor in der Verlegenheit war, zu viel einzunehmen, mußte Schatzſcheine ausgeben. Das Papier war entwerthet, und damals geſchah es, wie der britiſche Novelliſt, Capitän Marryat erzählt, daß Wirthe und Kaufleute, um nicht Münze gegen Papier herausgeben zu müſſen, Anweiſungen auf ein Glas Wein oder Branntwein, oder auf vier Dutzend Auſtern ſchrieben, und damit ihren Kunden auf deren Papier herausgaben. Das Gold wurde ſorgſam aufbewahrt, ſo daß die ledernen Beutel, deren ſich die Bauern dazu bedienen, auf das Dreifache im Preiſe ſtiegen. Seither iſt es nicht um Vieles beſſer geworden. Ein Verſuch, die Baarzahlungen wieder aufzunehmen, wurde nur von wenigen Banken überſtanden; die ehemalige vereinigte Staatenbank von Pennſylvanien entſchloß ſich, zu liquidiren. Ueber den neueſten Stand der Dinge und die Abſicht der Regierung gibt die Botſchaft des Präſidenten Tyler an den Congreß, vom 6. December 1841, Auskunft. Archiv IV, 3. — Eine treffliche Zuſammenſtellung der Hauptſätze aus der Lehre über das Papiergeld findet man in den ſchon erwähnten Erläuterungen zu David Ricardo von Baumſtark S. 812 ff. —

Karl Mathy.

Digitized by Google

Druckfehler.

S. 123 Z. 5 l. päpſtliche. Z. 3 v. unten l. halfen. Z. 2 v. unten l. ſchlechten. S. 124 Z. 2 l. halfen. S. 125 Z. 6. l. Poirot. S. 126 Z. 5. v. unten l. Staatswiſſenſchaften. S. 130 Z. 5 l. ſein Geſchichtswerk. S. 131 Z. 19 nach Sinai l. gegenüber. S. 132 Z. 1 v. unten l. ergreifende. S. 133 Z. 16 v. unten l. Frohnd=. Z. 2 v. unten l. Grundideen. S. 135 Z. 13 nach Reactionen ſtreiche das Komma. S. 137 Z. 20 l. ohne ſie. S. 138 Z. 2 v. unten ſt. aus l. auch. S. 140 Z. 9 l. derſelben. S. 145 Z. 16 ſt. Thorheiten l. Theorien. S. 146 Z. 13 ſt. den l. der. Z. 25 l. Frohnden. S. 147 Z. 3 v. unten l. erſtarkten. Z. 4 v. unten l. verworfenen. Z. 12 v. unten l. Frohnden. S. 148 Z. 4 v. unten l. rechnen, daß. S. 149 Z. 9 l. welcher Letztere. Z. 5 v. u. l. civiliſirten. S. 150 Z. 5 l. treuen. S. 151 Z. 4 v. unten ſt. deren l. die. S. 153 Z. 17 l. alten ewigen. S. 156 Z. 6 v. unten l. Rechtsforderung. S. 157 Z. 12 ſt. Preis l. blos=. S. 158 Z. 7 v. u. l. ſtehenden, Z. 10 verwandten, Z. 11 geſitteten.

Digitized by Google

Inhalt des vierzehnten Bandes.

Seite

Siegelkunde (Sphragiſtik.) — Von K. Buchner. 513
Richelieu und Mazarin. Einführung des Syſtems der abſoluten Königsgewalt in Frankreich. Unterwerfung des Adels unter die unbeſchränkte Fürſtenmacht. Vernichtung der Provinzialrechte. Begründung der Centraliſation aller Mittel und Kräfte im geſammten Staate, und deren Abhängigkeit von einem einzigen ſchrankenlos gebietenden Willen. — Von G. Fr. Kolb. 3
Richter, ſ. Juſtiz. 31
Ritterorden, ſ. Orden. 31
Ritterſchaft, ſ. Adel, Reichsritterſchaft, Standesherren. 31
Römiſches Recht, ſ. Corpus juris und Syſtem. 31
Rotenburg (Heſſen-), Rotenburger Quart, niederheſſiſche Quart. — Von K. Steinacker. 32
Rotteck, Carl von. — Von Welcker. . 161
Ruhe der Staaten. — Von K. Buchner. 46
Runkelrübenzucker. — Von S. . . 49
Rußland. — Von R. 72

S.

Sachſen, der Volksſtamm. — Von H. K. J. 173
Sachſen, I. Königreich. — Erneſtiniſches. — Von Bülau. 177
Sachſen, II. Erneſtiniſches. — Von Bülau. 197
Sachſen-Lauenburg. — Von Bülau. . 209
Sachſen-Lauenburg, Verfaſſungsſache. — Von Welcker. 232
Sachſenrecht, ſ. deutſches Recht und Eigenthum, und Syſtem. 173
Sachwalter, ſ. Advocat. 212
Salbung, ſ. Huldigung. 212
Saliſches Geſetz, ſ. deutſches Recht und Frankreich, und Succeſſion. . . 212
Sanction der Geſetze. — Von Karl Buchner 212
Sardiniſche Monarchie. — Von S. . . 214

Seite

Schatull- (Chatoulle-)Gut, Cabinetsgut. — Von Bopp. 250
Schaumburg, ſ. Lippe.
Schiedsgerichte, Austräge, Vermittelung; Bundesſchutz; Bundesausträgalinſtanz und Bundesſchiedsgericht. — Von Welcker. 252
Schifffahrtsgeſetze. — Von Mathy. . 283
Schifffahrtsgeſetze (Nachſchrift). — Von Wurm. 293
Schlözer (Auguſt Ludwig von). — Von S. 303
Schlußacte, ſ. Teutſcher Bund.
Schmähſchrift, ſ. Injurien.
Schottland, ſ. England.
Schrift, heilige, ſ. Bibel.
Schriftſäſſigkeit, ſ. Gerichtsſtand.
Schulden, ſ. Staatsſchulden.
Schulen, Mittelſchulen. — Von A k. . 321
Schulen, polytechniſche. — Von Walchner. 356
Schulweſen; Volksſchulen. — Von Fr. Kolb. 363
Schwarzburg. — Von Bülau. . . 387
Schweden. — Von Bülau. . . . 396
Schweiz, ſ. Eidgenoſſenſchaft. . . 420
Schwyz, ſ. Urcantone. 420
Sclaverei. — Von Murhard. . . 420
Seculariſation. — Von Welcker. . 449
Seerecht, ſ. Völkerrecht und Weltmeer. 453
Selbſthülfe, im Allgemeinen. — Von Welcker. 453
Selbſthülfe, völkerrechtliche. — Von Wurm. 481
Selbſtmord, Selbſtverſtümmelung, Vergehen gegen ſich ſelbſt. — Von Welcker. 488
Seniorat, ſ. Majorat. 494
Serbien (Geſchichte.) — Von R. . . 404
Servitut, ſ. dingliches Recht und Staatsſervitut. 513
Sicherheit, ſ. Garantie und Verfaſſung. 513
Sicherheitspolizei, ſ. Polizei und Präventivjuſtiz. 513
Sicilien, ſ. Neapel. 513

Digitized by Google

	Seite
Siegelmäßigkeit. — Von K. Buchner.	514
Simonie. — Von Welcker.	516
Simultaneum. — Von Welcker.	516
Sina, China. — Von Rutenberg.	520
Sittlichkeit, Sitten-, Religions- u. Unterrichtspolizei; die Verirrungen in Bezug auf dieſelben und ihr richtiges Syſtem; der chriſtliche Staat und die Hegel'ſchen Philoſophen. — Von Welcker.	572
Solothurn. — Von H. Zſchokke.	605
Sonntagsfeier. — Von Murhard.	614
Souverän, Souveränetät, ſ. Staatshoheit.	629
Spaltung (Schisma), Schismatiker. — Von Q.	629
Spanien. — Von S.	670
Sparcaſſen. — Von Mohl.	670
Sparta, ſ. Griechenland.	673
Sperre. — Von Mathy.	674
Sportelweſen. — Von Beck.	677
Stabilität, ſ. Bewegungspartei und Reaction.	678
Staat, ſ. Staatslehre.	678
Staatenſyſtem, ſ. Bund.	678
Staatsanſtalten, Staatsorganiſation. — Von Beck.	678
Staatsanwalt. — Von Mittermaier.	
Staatsarzneikunde, Medicinalorganiſation, gerichtliche Medicin und Medicinalpolizei. — Von Dr. Werber.	712
Staatsdienſt, Staatsdiener, Staatsdienerpragmatik. Die höchſt bedenkliche Richtung des neudeutſchen Dienerrechts. — Von Welcker.	727
Staatsgebiet, ſ. Territorium.	763
Staatsgerichtshof. — Von Murhard.	763
Staats- (und Welt-)Geſchichte, als politiſche Wiſſenſchaft. — Von S.	791
Staatsgewalthoheit, ſ. Staatsſouveränetät.	793
Staatsgut, ſ. Domäne und politiſche Oekonomie.	793
Staatskirche und die wahre Glaubensfreiheit. — Von Murhard.	793
Staatskunde, Statiſtik. — Von S.	823
Staatspapiergeld und Papiergeld überhaupt. — Von Mathy.	838

Druck von B. G. Teubner in Leipzig.

Digitized by Google

Stanford University Libraries
3 6105 126 940 787

JA
63
R7
v. 14

Stanford University Libraries
Stanford, California

Return this book on or before date due.

Digitized by Google

Digitized by Google